Digitized by Google

4°
Box
103 3/1867

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1867.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Fünfzigster Jahrgang.

Stralsund,
gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches Register

zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stralsund vom Jahre 1867.

(Die Ziffern am Ende jedes Artikels bezeichnen die Seitenzahl des Amtsblatts.)

A.

Abgeordnete. — Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. 1. Beilage zu Stück 2. — Wahl der Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes. 2. Beilage zu Stück 2. — Nachweisung der Wahlbezirke für die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes: Für den Kreis Greifswald. Beilage zu Stück 4. — Für die Kreise Franzburg, Grimmen und Rügen. Beilage zu Stück 6. — Engere Wahl für die Kreise Grimmen und Greifswald. 54. — Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes im Wahlbezirke Rügen — Franzburg. 58. — Desgleichen im Wahlbezirk Grimmen — Greifswald. 79. — Nachweisung über die Ergebnisse der Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes. 87. — Betr. die Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags. 117. — Verfassung des Norddeutschen Bundes. 181. — Auslegung der Wählerlisten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Beilage zu Stück 28. — Nachweisung der Wahlbezirke zur Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes: für Kreis Rügen. 223. —, für Kreis Greifswald. 255. —, für Kreis Grimmen. 264. —, für Kreis Franzburg. 288. — Wahlresultat für den Norddeutschen Bund: im Wahlkreise Rügen — Franzburg. 299. — Für den Wahlkreis Grimmen — Greifswald. 299. — Urwahlbezirke zu den Wahlmannwahlen für das Haus der Abgeordneten, für den Kreis Franzburg. 326. —, für den Kreis Grimmen. 358. — Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Zweite Beilage zu Stück 42. — Wahlmännerverzeichniß. Erste und zweite Beilage zu Stück 44.

Apothekenangelegenheiten. — Neue Auflage der Arzneitaxe. 13. 414. — Gewährung von Rabatt an Gemeinde- und Armenverbände. 42. — Zulassung der Pharmaceuten aus den neu erworbenen Landestheilen in Preußen. 42. — Aufbewahrung des Chloroforms. 196.

Auswanderung. — Warnung vor der Auswanderung nach Rußland. 283.

B.

Bank. — Errichtung einer Bank-Commandite in Altona. 51. — Desgleichen in Emden. 305. — Betr. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen, und den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen. 58. — Ausgabe neuer Banknoten à 10 Thlr. 308.

Bundesgesetzblatt. — Debit desselben. 325. 397.

C.

Concessionen. — Als Auctionatoren: Figuhr. 155. — Kaestner. 91. — Als Heilbiener: Bresemann. 155. — Mensel. 364. — Als Auswanderungsagenten: Engel. 286. — Haltermann. 371.

Consuln, — ernannt: Lübcke. 5. — Marchand. 222.

Digitized by Google

D.

Domainen. — Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Kapitalien der Domainen- und Forstverwaltung an die Regierungs-Hauptkasse. 303.

E.

Erkenntnisse, — ergangene, gegen: Bader. 16. — Bamberg. 114. — Bartelfuß. 114. — Blohm. 114. — Bohse. 204. — Dobbert. 344. — Drews. 203. — Grebensdorff. 17. — Günther. 17. — Hägert. 204. — Holstein. 204. — Hülsbach. 114. — Karsten. 114. — Kolrep. 16. — Krafft. 17. — Kristin. 204. — Krüger. 17. 17. 203. — Kükendorff. 114. — Külz. 16. — Lüders. 204. — Marder. 16. — Michaelis. 114. — Moritz. 204. — Müller. 115. — Otto. 204. — Praetorius. 114. — Raetz. 204. — Regling. 204. — Rewaldt. 203. — Rollow. 16. — Sabrowsky. 16. — Schmidt. 114. 344. — Schult. 344. — Schulz. 114. — Steinfurth. 344. — Voege. 204. — Voigt. 344. — Waterstradt. 17. — Wewetzer. 203. — Wittenberg. 17. — Wölki. 203. — Wollenberg. 16.

F.

Fähren. — Tarif für die Fähre zwischen Schwemmort und Zecherin. 40. — Eröffnung dieser Fähre. 153. — Tarif für die Wittower Fähre. 170.

Fischereiangelegenheiten. — Fischerei-Pacht-Tarif. 142.

Forstwesen. — Neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. in die Anwärterlisten der Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt hören einstweilen auf. 309.

G.

Gemeindeangelegenheiten. — Tableau über die Guts- und Gemeinde-Bezirke im Kreise Rügen. Beilage zu Stück 21. — Zuweisung beurlaubter Jäger an Gemeinden zu Forstschutzzwecken. 217

Gerichtswesen. — Forst-Gerichtstage bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in Franzburg. 61. — Verwaltung der gerichtlichen Deposital-Kassen. 108. — Betr. die Gerichtstage zu Gützkow. 369. — Betr. Depositalverkehr beim Königlichen Kreisgericht in Greifswald. 390. — Gerichtstage in Damgarten und Wieck. 390. — Gerichtstage in Altenkirchen, Sagard und Garz. 391. — Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers beim Königlichen Kreisgericht in Greifswald. 399. — Betr. Depositaltage beim Königlichen Kreisgericht in Bergen. 399.

Gewerbelegitimationskarten. — Ausfertigung derselben. 380.

K.

Kassenanweisungen. — Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Kassenanweisungen. 4. 125. 319. — Ersatzleistung für präcludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehn-Kassenscheine. 140. 373. — Annahme von Darlehns-Kassenanweisungen. 234. 319.

Kassenwesen. — Umwechselung inländischer Scheidemünzen gegen Courant bei den Staatskassen. 14.

Kirchliche Angelegenheiten. — Der Gemeindekirchenrath (Presbyterium) einer evangelischen Gemeinde ist eine öffentliche Behörde im Sinne des §. 102 des Strafgesetzbuches. 254. — Reparaturen an den Kirchen-, Pfarr-, ꝛc. Gebäuden. 293. — Errichtung einer Katholischen Pfarrei in Anklam. 319.

Kollekten. — Für die Pommersche Provinzial-Blindenanstalt und die Victoria-Stiftung für blinde Mädchen in Stettin. 5. — Zum Besten der Anstalt für Blödsinnige auf der Rückenmühle bei Stettin. 71. — Für das Waisenhaus für Neuvorpommern und Rügen in Franzburg. 162. — Für die Taubstummen-Lehranstalt in Stettin. 166. — Für die im Regierungsbezirk Stralsund durch Hagelschaden verunglückten Grundbesitzer. 297.

Krankenhaus. — Statistik der Irrenbewahr- und Siechenanstalt in Stralsund. 27. — Universitäts-Krankenhaus in Greifswald, Jahresbericht für 1866. 154. — Verpflegungs-Kostensatz im Rügenschen Kreisständischen-Krankenhaus. 167. — Bestimmungen wegen Aufnahme von Geisteskranken in die Irren-Heilanstalt in Greifswald. 405.

L.

Landesvermessung. — Betr. trigonometrische Vermessungen. 126.

Landesverweisung. — Verzeichniß der ausgewiesenen Personen. 325.

Landwirthschaft. — Aufnahme in die Ackerbau-Schule in Schellin. 54. 259. — Vorfluth-Gesetz. 82. — Betr. das Versuchsfeld bei der Akademie Eldena. 384. 391. 395. — Betr. Lehrinstitut in Eldena für Obstgärtner. 384. 391. 395. Verband zum Zweck ordnungsmäßiger Räumung des Duvenbachs. 393. — Betr. Vorfluthangelegenheit. 402.

Lotterie. — Warnung vor dem Ankauf von Scheinen, welche der Loosenhändler Max Meyer in Stettin fälschlich als Viertelloose versendet. 220. — Betr. das Spiel in auswärtigen Lotterien. 370.

Digitized by Google

M.

Marine. — Nachrichten in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung. 2. — Betr. Ermächtigung der Regierung zur zweijährigen Fahrt auf fremden Seeschiffen wegen Eintritts in die Klasse der Seedienstpflichtigen. 42.
Marktpreise. — Uebersicht der Martini-Durchschnittspreise. 399.
Medicinalwesen. — Zulassung von Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern und Thierärzten aus den neuerworbenen Landestheilen zur Praxis in dem gesammten Staatsgebiet. 166. — Betr. Verordnung behufs Abwehr der Rinderpest. 297. — Betr. Ausführung des Gesetzes wegen des Preußischen Medicinalgewichts. 366. — Betr. Klinik in Eldena für landwirthschaftliche Hausthiere. 386. 391. 395.
Militairwesen. — Ableistung des einjährig freiwilligen Militairdienstes. 14. — Anträge auf Verleihung des Erinnerungs-Kreuzes für den Feldzug im Jahre 1866. 16. — Betr. Fürsorge für diejenigen Kinder, deren Väter im Kriege gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden verstorben sind, und für die Wittwen der im Kriege gebliebenen, oder in Folge von Wunden gestorbenen Militairpersonen, vom Feldwebel abwärts. 117. — Militairpflichtige werden durch Verheirathung oder Begründung eines eigenen Hausstandes der Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben. 404.
Musikinstitut. — Aufnahme in dasselbe. 13.

N.

Nationaldank. — Rechnungsabschluß für 1865. 134.
National-Invaliden-Stiftung. — Zweigverein für den Kreis Grimmen. 49. 55.

P.

Paßwesen. — Reglement über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die Europäische Grenze nach Rußland kommen. Erste Beilage zu Stück 42.
Personal-Chronik. — Aerzte und Thierärzte: Ahlfeld. 49. — v. Corswant. 251. — Hoffmann. 211. — Pogge. 211. — Vogt. 138.
— Apotheker: Sentzke. 386.
— Bau- und Bagger-Beamte: Bastian. 220. — Wellmann. 155. 175.
— Feldmesser: Dücker. 55.
— Fischerei-Beamte: Jeserich. 37.
— Forst-Beamte: Balthasar. 392. — Ouvrier. 379. — Schreiber. 379.
— Gemeinde-Beamte: Anders. 148. — Bahls. 175. — Baltz. 285. — Beetz. 14. — Beyer. 333. — Biederstedt. 392. — Borgwardt. 412. — Brüdgam. 99. — Drevitz. 175. — Eckard. 175. — Fock. 129. — Glemann. 138. — Griese. 5. — Graf von der Groeben. 259. — v. Hagemeister. 45. — Harder. 220. — Henning. 91. — Hobusa. 37. — Hoppe. 193. — Ihlenfeldt. 169. — Kasch. 285 — v. Kessenbrinck. 14. 379. — Kleinkamp. 55. — Baron Klot v. Trautvetter. 175. — Kummerehl. 379. — Mähl. 5. — Märker. 37. — Meyer. 401. — Müsebeck. 105. — Nürnberg. 169. — Oergel. 180. — Permien. 129. — Peters. 105. — v. Petersson. 220. — Püschel. 155. — Putzier. 306. — Rahn. 251. 259. — Schade. 129. — v. Schaevenbach. 49. — Schneider. 128. — Schubart. 412. — Schütt. 379. — Schulz. 169. — Spalding. 333. 392. — Stahnke. 105. — Wagner. 344. — v. Wolffradt. 138.
— Grundsteuer-Beamte: Langerbeck. 180. — Meinhardt. 175. — Regen. 180.
— Justiz-Beamte: Kaehler. 416. — Langemak. 99. — Rassow. 99. — Rintelen. 379. — Tiegs. 364.
— Kirchen- und Schulbeamte: Arendt. 148. — Berlin. 286. — Brand. 316. — Bublitz. 155. — Calebow. 129. — Cruspe. 386. — Gaede. 392. — Groth. 129. — Gruber. 286. — Haeuer. 14. — Hellmann. 220. — Hoefer. 286. — Höppner. 364. — Honig. 180. — Jager. 286. — Jörß. 416. — Knaack. 379. — Krüger. 286. 401. — Kruse. 259. — Lehmann. 286. — Loose. 286. — Ludwigs. 91. — Markwardt. 346. — Meincke. 401. — Meinke. 386. — Michael. 286. — Michaelsen. 80. — Muhr. 386. — Niedermeier. 386. 392. — Oesterreich. 392. — Pielahn. 175. — Pürschel. 129. — Reep. 379. — Repsennig. 148. — Richardt. 37. — Rienow. 316. — Roos. 401. — Rosenthal. 386. — Schleif. 80. — Schmeling. 45. — Schmidt. 180. — Schönrogge. 364. — Teetz. 286. — Tramm. 300. — Warncke. 251. — Watpool. 346. — Weiland. 286. — Weißenberg. 286. — Wenzel. 29. — Westphal. 5. — Wiedemann. 155. — Wilken. 401. — Wöllner. 175.
— Kreisbeamte: Graf v. Behr-Negendank. 37. — Pehl. 306.
— Lootsen: Pisch. 21. — Tietz. 251.
— Militair-Beamte: Sonnenberg. 300. — Tiebel. 49.
— Postbeamte: Ave. 49. — Behm. 161. — Boerst. 401. — Bohr. 161. — Brand. 161. — Buck. 49. — Clement. 161. — Drews. 161. 333. — Friesland. 161. 379. — Fritz. 401. — Füllekruß. 161. — Gallem. 161. — Gorisch. 193. 412. — Hamkel. 333. — Hankel. 161. — Holler. 161. — Jahnke. 161. — Kayser. 412. — Klingberg. 161. — Klissing. 379. — Kloß. 333. — Knitter. 161. — Krüger. 161. — Kühl. 251. — Lagemann. 193. — Zur Linde. 193. 412. — Lück. 412. — Lüdemann. 193. — Maas. 333. — Müller. 193. — Radtke. 161. — Rummler. 161. — Russow. 161. — Schmeling. 333. — Steuzel. 161. — Westphal. 161.

Digitized by Google

Personal-Chronik. — Regierungs-Beamte: Dietlein. 129. — Hauschteck. 379. — v. Henning. 300. — v. Kahlden. 55. — Kosegarten. 91. — Wendt. 80.
— Ständische Beamte: Geerds. 59. — v. Hagemeister. 45. 113. — Hobusa. 105. — Jakobs. 175. — von der Lancken. 59. — Reimer. 386. — Schwing. 286.
— Steuerbeamte: Alberti. 156. — Alwig. 260. — Baetz. 260. — Bahr. 412. — Bechstedt. 386. — Beckert. 346. — Beese. 80. — Beyer. 412. — Daehnel. 80. — Dahms. 260. — Fleischmann. 14. — Groth. 346. — Haak. 169. — Haase. 260. — Heidrich. 412. — Hering. 300. — Holstein. 14. — Käbisch. 412. — Koch. 386. — Korff. 412. — Krüger. 156. — Kupke. 49. — Liesegang. 156. — Mietke. 412. — Müller. 260. — Naase. 300. — Otto. 300 — Parchow. 14. — Powitz. 412. — Radke. 386. — Raddünz. 260. — Renz. 169. — Rinke. 300. — Rüterbusch. 387. — Sarrazin. 300. — Sembach. 412. — Senkowsky. 260. — Soosten. 80. — Stellbogen. 260. — Timm. 300. 386. — Todenhagen. 386. — Torgow. 260. — Toussaint. 80. — Wiechmann. 387. — Wilke. 49. — Wilken. 14. — Ziebell. 412. — Ziegel. 300.
— Telegraphen-Beamte: Schwebke. 412. — Wanschaffe. 333.
— Universitäts-Beamte: Fuchs. 156. — Klohe. 156. — Nürnberg. 219. — Raeder. 155.
Pfarrstellen, — besetzte: Giewitz. 412. — Horst. 45. — Kenz. 286. — Stralsund. 55. — Wolgast. 286. 346. — Zinast. 386.
— erledigte: Groß-Bünzow. 220. — Prohn. 112. — Tribsees. 169. — Wolgast. 92. 220. — Zingst. 259.
Polizei-Anwaltschaft. — Als Polizei-Anwalt ernannt: König. 386. — Witte. 105.
Polizeiobrigkeitliche Gewalt: — verliehen. 241. 297. 368.
Polizeiverordnungen. — Berichtigung der Polizeiverordnung vom 25. Januar 1866 (Beilage zum Amtsblatt 1866, Stück 6 Nr. 100), betreffend die Schulpflicht und die Schulversäumniße. 5. — Betr. das unbefugte Steinfischen in den Binnen-Gewässern und auf dem Schaar. 107. — Betr. den Transport, die Lagerung und den Verkauf von Sprengöl. 146. — Betr. das Erdöl, welches mit dem Namen „Ligro-Ino" auch „Wunderöl" bezeichnet wird. 151. 241. — Wegen der Kettenfähre zwischen Zecherin und Schwemmort. 163. — Betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage. 177. — Betr. das Betreten und die unbefugte Benutzung der Deiche auf Hiddensee. 203. — Betr. den Durchbruch der Ostsee auf Hiddensee. 203. — Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht besteigbarer Schornsteinröhren. 218. — Maßregeln beim Auftreten der asiatischen Cholera. 298. — Die Polizeiverordnung vom 24. Februar 1853, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, welche in §. 2 die Bestimmung enthält: „die Benutzung der Sonntage zu Ablöhnungen wird untersagt", wird in Erinnerung gebracht. 319. — Kähne auf der Trebel und Recknitz sollen unter Verschluß gehalten werden. 371. — Betr. die Bezeichnung der Bau- und Arbeitswagen. 393. — Betr. Einführung von Wildpret nach Putbus. 406.
Pommersche Pfandbriefe. — Kündigung derselben. 405. 415.
Pommersche Provinzial-Chausseebau-Obligationen. — Verloosung derselben. 294. 303.
Postverwaltung. — Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost. 9. 15. — Betr. Staats-Post-Dampfschiffe der Linie Korsoer-Kiel. 13. 213. — Betr. Landbriefträgerstellen. 17. 114. 204. — Dienststunden bei der Post-Expedition in Wusterhusen. 27. — Desgl. bei der Post-Expedition in Abtshagen. 108. — Desgl. bei der Post-Expedition in Pasig. 204 — Desgl. bei der Post-Expedition in Hanshagen. 378. — Desgl. bei der Post-Expedition in Kemnitz. 378. — Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen. 48. 107. 159 222. 313 382. — Veränderter Postgang zwischen Bergen und Stralsund und zwischen Putbus und Samtens. 71. 263. — Desgl. zwischen Grimmen und Tribsees. 94. — Desgl. zwischen Stralsund und Demmin und zwischen Greifswald und Poggendorf. 100. — Desgl. zwischen Wolgast und Wusterhusen. 108. — Desgleichen zwischen Greifswald und Rostock. 119. — Desgl. zwischen Gingst und Altenkirchen. 377. — Desgl. zwischen Kemnitz und Greifswald. 377. — Desgl. zwischen Lüdershagen und Löbnitz. 377. — Desgl. zwischen Wolgast und Zinnowitz. 378. — Erhöhung des Personengeldes bei den Personenposten zwischen Bergen und Sagard, Greifswald und Poggendorf, Putbus und Sagard, Richtenberg und Stralsund. 94. — Errichtung von Postanstalten in Buddenhagen, Kreis Greifswald, und Neuenkirchen, Kreis Rügen. 108. — Desgl. in Horst und Hanshagen. 127. — Desgl. in Pasig. 192. — Aufhebung der Station für ordinaire Posten in Pinnower Fähre. 174. — Desgl. der Post-Expedition in Rappin. 192. — Das fürstlich Thurn und Taxis'sche Postwesen geht an Preußen über. 190. — Haltestelle bei Lüdershagen-Haidberg. 192. — Gestellung von Bei-Chaisen bei der Personenpost zwischen Anclam und Lassan. 192. — Betr. Uebergang der Postverwaltung an den Präsidenten des Staatsministeriums. 335. — Beförderungsweise und Portoermäßigung der Privatbriefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Ausland. 373. 389. — Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden. 373. — Aufgabe der Weihnachtspäckereien. 398. 405.
Predigtamtscandidaten. — Für wahlfähig erklärte. 116. 220.
Provinzial-Hülfskasse. — Wahl der Directions-Mitglieder. 35. 42.

R.

Remontemärkte. — Resultat der im Jahre 1867 abgehaltenen. 253.
Rentenbank. — Ausloosung von Rentenbriefen. 17. 78. 146. 206. 298. 378. — Die Preußische Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ist als ein Versicherungs-Institut anerkannt, in welchem Gebäude rentenpflichtiger Grundstücke versichert werden dürfen. 284.

Digitized by Google

S.

Schifffahrt. — Constituirung der Musterungs-Behörden in den vier Seestädten des Regierungs-Bezirks. 36. — Verzeichniß der geringsten Wassertiefen bei Mittelwasserstand in den Wasserstraßen des Regierungsbezirks Stralsund. 151. — Errichtung einer Schifferklasse bei der Navigationsschule zu Barth. 173. — Auslegung einer Boje bei Zoppot. 283.

Schriften, — empfohlene. 115. 173. 298.
— Aufgehobenes Verbot. 166. 325.

Schulwesen. — Lehrerprüfung in Franzburg. 43. 127. — Lehrerinnenprüfung. 43. — Errichtung einer Präparanden-Anstalt in Richtenberg. 88. — Desgleichen in Gingst. 153. — Die Realklassen am Gymnasium in Greifswald sind als eine Realschule erster Ordnung anerkannt. 88. — Nachweisung der Einkommens-Verbesserungen der Elementarschul-Lehrer pro $18^{52}/_{53}$. 113. — Betr. die Aufnahme in das Evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig 123.

Sparkassen. — Landrath Graf von Behr-Negendank zum Mitgliede des Curatoriums der Kreis-Sparkasse in Franzburg erwählt. 167.

Staatsarchiv. — Instruction für die Beamten der Staatsarchive in den Provinzen. 309.

Staatssteuern. — Verwaltung der directen Steuern durch Abtheilung IV. des Königlichen Finanz-Ministeriums. 4. — Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer in den Kantonen Schaffhausen und Graubünden. 36. — Anweisung für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuer-erhebungsbezirke. Beilage zu Stück 10. — Betr. Tabakssteuer. 135. — Betr. Hausirgewerbe im Großherzogthum Baden. 144. — Abänderung des vorläufigen Gebühren-Tarifs zur Bezahlung des behufs Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten ꝛc. auszuführenden Vermessungsarbeiten. 167. — Betr. Uebergangs-Abgaben aus den neuerworbenen Landestheilen und Steuervergütung. 172. 176. 190. — Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein. 196. 382. — Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier. 213. — Tabellenwerke für die Gemeinde-, Guts- und Grundsteuer-erhebungs-Bezirke des Preußischen Staats. 217. — Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen. 235. 368. — Stempelwesen in Hannover, Schleswig und Holstein. 262. — Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung befugt sind. 278. 347. — Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz. 288. — Einrichtung eines Provinzial-Steuer-Directorats für Holstein und Schleswig in Glückstadt. 309. — Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen. 325. — Betr. Klassensteuerveranlagung. 336. — Aufnahme von Schleswig und Holstein in den Zollverein. 381. — Betr. Salzverkauf im Oberbergamtsbezirk Halle. 407.

Staatsschuldenwesen. — Ausreichung der Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen. 1. — Betr. amortisirte Staatspapiere. 41. — Verloosung der Staatsanleihe aus dem Jahre 1848. 93. — Das Ausbieten von Loosen und Loosantheilen zu einzelnen Gewinnziehungen von Staats-Prämien-Anleihen ist strafbar. 145. — Betr. Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprocentigen Staatsanleihen von 1859. 150. 191. 262. — Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen. 158. 195. 277. — Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859. 252. 308. 370. — Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859. 172. 413. — Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen. 302. 365. 397. — Betr. 13. Serien-verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 309. — Betr. Verloosung der Staats-Anleihe von 1848. 317. — Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1858. 388.

Ständische Steuern. — Für die Communalständische Chaussee-Unterhaltungs-Kasse. 10. — Für die alte Chausseebau-Kasse. 10. — Für die Eisenbahn-Entschädigungs-Kasse. 11. — Für die neue Chausseebau-Kasse. 12. — Für die Landarmen-Kasse. 12. — Zu den Bau- und Einrichtungs-Kosten des Lazarethe für den Kreis Rügen. 119. — Für die Grimmer Kreis-Chaussee. 134. — Für das Rügensche Kreisständische Kranken-haus. 167.

Stempelmarken. — Bestimmung über die Verwendung von Stempelmarken. 26.

T.

Telegraphie. — Abänderung der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein. 166. — Eröffnung einer Station in Richtenberg. 331. — Betr. Uebergang der Telegraphen-verwaltung an den Präsidenten des Staatsministeriums. 335.

V.

Vagabonden. — Instruction wegen Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe zum Transport von Verbrechern und Vagabonden für die Provinz Pommern. 72.

Versicherungsgesellschaften. — Transport-Versicherungsgesellschaft des Schweizerischen Lloyd in Winterthur. 4. — Abänderung der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungsgesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel. Beilage zu Stück 12. — Erlöschen der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Nederland“. 140. —

Digitized by Google

Betr. die Rheinische Versicherungsgesellschaft zu Wiesbaden. 162. — Betr. die Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus“ in Hamburg. 167. — Betr. die Hannoversche Lebens-Versicherungs-Anstalt in Hannover. 168. — Abänderung des Statuts der Mecklenburgischen Immobilien-Brand-Versicherungsgesellschaft zu Neu-Brandenburg. 172. — Erlöschen der Niederländischen Glas-Versicherungsgesellschaften in Amsterdam. 241. — Betr. Feuerassecuranz-Verein in Altona. 242. — Renten-Versicherungsanstalt und Kapital-Versicherungsanstalt in Hannover. 283. — Allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden. 297. Beilage zu Stück 37. — Allgemeine Privat-Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen in Kassel. 297. — Betr. Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft. 398. und Beilage zu Stück 50. — Betr. Baseler Lebens-Versicherungsgesellschaft. 404. — Betr. Frankfurter Lebens-Versicherungsgesellschaft. 404. — Betr. Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt. 414.

Volkszählung. — Instruction für die Behörden. 374.

W.

Wege, — gelegte: Vom Schmoldower Wege durch die Vandeliner Koppel nach der Gützkow-Greifswalder Chaussee. 44. — Des Fußsteiges, welcher am nordwestlichen Ufer des Borgwallsees, aus den Pütter Wiesen kommend, auf dem Zimkendorfer Damm, an dem mit Holz bestandenen Seeufer entlang, und von dort in zwei Richtungen durch die Zimkendorfer Wiesen nach dem Stralsunder Damm führt. 160. — Zwischen Libnow und Pinnow. 384.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, — Königliche. Aufnahme in dieselbe. 17. 209.

Digitized by Google

bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 1. Stralsund, den 3. Januar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 1. December v. Js. ausgegebene 61ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6459. Die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. Sept. 1866 der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 14. Nov. 1866; unter

„ 6460. Die Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. November 1866; unter

„ 6461. Die Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 5. November 1866; unter

„ 6462. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1866, betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20. September 1866 (Gesetz-Sammlung für 1866. S. 556.) wegen Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866; unter

„ 6463. Die Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Tribunals zum Cassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. Nov. 1866; unter

„ 6464. Die Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt Vom 19. November 1866; und unter

„ 6465. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Actienbank“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 12. November 1866.

(№ 1.)

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons Serie XV. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. October d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12. Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Controlle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an

Digitized by Google

die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rtl." Mit dem 1. August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 24. September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden. Stralsund, den 5. October 1866. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 2.)

Nachrichten
in Betreff des freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

A. Im Allgemeinen.

1) Die Schiffsjungen-Abtheilung hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Königliche Marine auszubilden. 2) Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre. Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat. 3) Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen 3. Klasse in die Matrosen-Compagnieen eingestellt. Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosen-Klassen, sowie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualification jedes Einzelnen, sowie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig. 4) Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

B. Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

1) Die Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung haben die Verpflichtung, nach Ablauf von 3 Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in der Schiffsjungen-Abtheilung ausgebildet worden ist, hat im Ganzen 12 Jahre zu dienen. Wer ausnahmsweise (siehe A. 4) über 3 Jahre hinaus im Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 12 Jahre zu dienen. 2) Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird vom 17. Lebensjahre ab gerechnet, bei in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität vom Zeitpunkt der ersten Einschiffung ab. 3) Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Königlichen Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königliche Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebenso wenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt. 4) Die Bestimmungen über die Militair-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Abtheilung (B. 1) behalten bei Versetzung derselben zu einem anderen Marinetheil die volle Geltung.

C. Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Commando der Flotten-Stamm-Division zu Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen: 1) Taufschein, 2) Confirmationsschein. Ist die Confirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Confirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Confirmationsschein dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

Digitized by Google

3) Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihren Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Ortsbehörde. 4) Ein Attest der Ortsobrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat. 5) Einen von der Ortspolizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transportes von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls derselbe bei der Ankunft am Einstellungsort die Einstellung verweigern sollte. Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

D. Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahr und nicht über 17 Jahr alt sein. Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17. Lebensjahre eingestellt wird. Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt. 2) Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben. Hierüber hat sich der Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem untersuchenden Arzte im einem Atteste auszusprechen. 3) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können. 4) Er muß mit der zum Marschnach dem Gestellungsort erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bataillon behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung. 5) Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine verpflichten. 6) Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahren, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (A. 2), wieder entlassen werden (siehe G. 1.), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

E. Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. 2) Die Landwehr-Bataillone haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Abtheilung geeignet erscheint, ein National desselben nach Schema 23 möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen“ und nebst den sämmtlichen unter C. und D. vorgeschriebenen Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben. Das Commando der Marine-Station der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen. Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal, und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Stations-Commando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bataillonen rechtzeitig mitgetheilt. Sobald das Landwehr-Bataillon Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung resp. die Gestellungs-Ordre zugehen. Die Landwehr-Bataillone haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung ꝛc.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen. 3) Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungs-Terminen sind unberücksichtigt zu lassen. 4) Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vacanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

F. Benachrichtigung des Landraths über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen ꝛc. sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28, 2. der Militair-Ersatz-Instruction gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat. Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Landrath des Domicils zu benachrichtigen.

G. Vorschriften über die Entlassungen aus der Schiffsjungen-Abtheilung.

1) Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Commando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wieder-

Digitized by Go

entlassung. 2) Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Civilgerichtsbehörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Abtheilung entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen. 3) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen: a. wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Königlichen Marine, b. wegen Reclamation, welche von den zuständigen Regierungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist, c. wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militairgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist. 4) Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Commandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden, in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Berlin, den 1. December 1866. Marine-Ministerium. v. Rieben.

(№ 3.) Für die Versendung von **gedruckten Sachen unter Band** mit der Briefpost soll **vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks** der Portosatz von 4 Pfenningen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden; danach ergeben sich

	bis	2½	Loth	einschließlich		4	Pfenninge,	
über	2½	bis	5	„	„	8	„	
„	5	bis	7½	„	„	1 Sgr.	„	
„	7½	bis	10	„	„	1 „	4	„
„	10	bis	12½	„	„	1 „	8	„
„	12½	bis	15	„	„	2 „	„	„

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Gr. von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 4.) Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Die auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Rthl. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. Js. als präclusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten, Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 27. December 1866. Königliche Regierung.

(№ 5.) Die General-Versammlung des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, hat unterm 26. April d. Js. das im Stück 27. unseres Amtsblattes pro 1864 veröffentlichte Statut der Gesellschaft abgeändert und ist diese Abänderung von dem Königlichen Ministerio für Handel und Gewerbe unterm 14. August d. Js. genehmigt worden. — Wir bringen in der Beilage die gedachte Abänderung des Statuts zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 27. December 1866. Königliche Regierung.

(№ 6.) Vom 1. Januar k. Js. ab wird die Verwaltung der directen Steuern von der Abtheilung III. des Königlichen Finanz-Ministerii getrennt und zur Erledigung aller zu diesem Geschäftszweige gehörigen Angelegenheiten aus der für die Leitung und Ueberwachung der Grundsteuer-Veranlagungsarbeiten unter der Bezeichnung: „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer“ bei dem Königlichen Finanz-Ministerio vorübergehend errichteten Abtheilung eine neue Ministerial-Abtheilung IV. gebildet werden, welcher die Bezeichnung: „Finanz-Ministerium, Verwaltung der directen Steuern“ beigelegt und deren Leitung als Ministerial-Director dem Wirklichen Geheimen-Ober-Finanz-Rath Herrn Bitter übertragen worden ist.

Stralsund, den 27. December 1866. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(№ 7.) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Curatoriums der Pommerschen Provinzial-Blinden-Anstalt und der Victoria-Stiftung für blinde Mädchen zu Stettin, zur Förderung des wohlthätigen Zweckes dieser Anstalten, welche die Aufnahme, Erziehung und Ausbildung der in der Provinz Pommern vorhandenen erblindeten Kinder sich zur Pflicht gemacht haben, auch für das Jahr 1867 eine Haus-Collecte bewilligt. Wir weisen demnach die Herren Landräthe sowie sämmtliche Magistrate unseres Verwaltungsbezirks, die academische Amtshauptmannschaft zu Greifswald und das Fürstliche Polizei-Amt zu Putbus hierdurch an, diese Collecte in gewöhnlicher Weise zu veranstalten und deren Ertrag bis zum 15. April k. J. unter Beifügung eines Sorten-Zettels, an unsere Hauptkasse einzusenden.

Königliche Regierung.

Stralsund, den 27. December 1866.

(№ 8.) Der Kaufmann Ed. Carl Friedrich Lübcke ist zum Kaiserlich Oesterreichischen Consul in Stettin ernannt und in dieser Amtseigenschaft anerkannt worden.

Königliche Regierung.

Stralsund, den 27. December 1866.

(№ 9.) In §. 2. unserer Polizei-Verordnung vom 25. Januar cr. (Beilage zum Amtsblatt 1866 Stück 6. № 100), betreffend die Schulpflicht und die Schul-Versäumnisse, ist statt der Worte „nur zu Ostern oder Michaelis" zu lesen „nur zu Ostern und Michaelis," was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königliche Regierung.

Stralsund, den 29. December 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 10.) Die beiden Pferde des Eigenthümers Baumann in Gülzow Dorf sind als rotzverdächtig unter Sperre gestellt.

Der Landrath von Keffenbrinck.

Grimmen, den 26. December 1866.

(№ 11.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Levenhagen, auf der Staats-Chaussee zwischen Greifswald und Grimmen, soll vom 1. April k. Js. ab anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 18. Januar k. Js., Vormittags 9 Uhr, im Büreau des Königlichen Neben-Zoll-Amts zu Greifswald angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher 250 Rtl. baar, oder in annehmbaren Staatspapieren, auf dem genannten Neben-Zoll-Amte deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weitern Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Wolgast, den 20. December 1866.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

(№ 12.) An Stelle des Schulzen Wienholz ist der Bauer Mähl zu Hohendorf zum Schulzen daselbst gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des verzogenen Gutspächters Siemerling ist der Gutspächter Griese zu Ruschvitz zum Feuer-Lösch-Kommissar für das Kirchspiel Bobbin gewählt und bestätigt worden.

Dem Lehrer Westphal aus Krönnevitz ist die Schulstelle zu Ralswiek a./R. interimistisch verliehen worden.

Der bisherige Diakonus Reimer in Pölitz ist in Stelle des verstorbenen Pastors Fromholz zum Pastor daselbst, und der bisherige Pastor Löwe in Finkenwalde zum Diakonus in Pölitz erwählt worden. Die Institution beider Geistlichen in ihre resp. neuen Aemter ist am 2. December erfolgt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 13.) Dem Maschinenfabrikanten Carl Kaufmann zu Pforzheim in Baden ist unter dem 24. December 1866 ein Patent

auf eine Spann-Vorrichtung an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 1.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 1. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 1. Stralsund, den 3. Januar 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Subhastations-Proclama.

Das dem Schneidermeister Friedrich Heidenreich gehörige, hierselbst Rabbasstraße Litt. B. № 25 belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Stall mit Anbaute und ca. 64 □R. Haus-, Hof- und Gartenplatz, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf

den 12ten Februar 1867, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realberechtigten, letztere zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde au das vorbezeichnete Grundstück Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, hiermit geladen, dieselben in einem der auf

den 15ten und 29sten Januar und 12ten Februar 1867, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, auch etwaige Vorzugsrechte auszuführen bei Vermeidung des Ausschlusses.

Bergen, den 13. December 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das zu Garz sub № 230 belegene, mittelst schriftlichen Vertrages vom 25. November 1866 von dem Zimmermann Johann Thode dem Schäfermeister Johann Ahrndt zu Kniepow verkaufte Wohnhaus nebst Stallgebäude, Hof- und Gartenplatz, Befriedigungen, sammt Pertinenzien und allem, was daran erd-, niet-, wand-, band-, nagel-, mauer- und wurzelfest ist, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzungen und Beschwerungen, auf dem durch die Weideseparation dem Hause zugefallenen Acker zur Größe von circa einem Pommerschen Morgen, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Ankäufers geladen, dieselben in einem der auf

den 10ten, 24sten Januar und 7ten Februar 1867, jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 20. December 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Die verehelichte Johann Herbst hat im Beistande ihres Ehemannes mittelst gerichtlichen Vertrages vom 14. Mai cr. von ihrer zu Langendamm sub № 2. belegenen Büdnerstelle an den Klampenhauer Heinrich Müller, den Schiffszimmermann Carl Durow, den Matrosen Joachim Schröder Grundstücksparzellen, wie solche in dem Vertrage näher bezeichnet sind, verkauft.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift werden alle Diejenigen, welche an die verkauften Parzellen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten, 19ten Januar und 2ten Februar 1867, jedesmal 11 Uhr Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Barth, den 12. December 1866. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Proclama.

Der Kaufmann H. Scheel von hier hat mittelst gerichtlichen Vertrages vom 19ten v. Mts. von seinem zu Wieck sub № 11. belegenen Bauerhofe an die Seefahrerfrau Johanna Segebarth, den Schneidermeister Salow, die Seefahrerwittwe Martinsen, die Ehefrau des Schiffszimmermanns H. Tarnow, den Schiffszimmermann Johann Kraeft und die unverehelichte Wilhelmine Prohn Grundstücksparzellen, wie solche der Größe und Lage nach in dem Vertrage näher beschrieben sind, verkauft.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 2. Stralsund, den 10. Januar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. December v. J. ausgegebene 62ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6466. Die Verordnung, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1. December 1866; unter

„ 6467. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier. Vom 12. November 1866; unter

„ 6468. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem. Vom 12. November 1866; unter

„ 6469. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Osterath-Essener Eisenbahn nach Duisburg. Vom 12. November 1866; unter

„ 6470. den Nachtrag zu dem Statut des Reipzig-Schweliger Deichverbandes vom 21. Juli 1852. Vom 12. November 1866; und unter

„ 6471. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die ostpreußische Landschaft erfolgt.

Das sechszigjährige Militair-Dienst-Jubiläum Sr. Majestät des Königs.

Der Neujahrstag war ein doppelter militairischer Festtag für Preußen.

Es waren am 1. Januar 1867 sechzig Jahre, seitdem König Wilhelm in die Armee eingetreten ist.

Am 1. Januar 1807 in den Tagen der tiefsten Demüthigung Preußens hatte König **Friedrich Wilhelm III.** (nach dem Herkommen in unserem Königshause) den beinahe zehnjährigen Prinzen **Wilhelm** in die Armee aufgenommen.

Die Königin **Luise** sprach in jenen trüben Tagen zu ihren beiden ältesten Söhnen (dem hochseligen und dem jetzigen Könige):

„Handelt, entwickelt Eure Kräfte — vielleicht läßt **Preußens Schutzgeist** sich auf Euch nieder . . . . Werdet Männer und geizet nach dem Ruhme großer Feldherrn und Helden. Wenn Euch dieser Ehrgeiz fehlte, so würdet Ihr des Namens von Prinzen und Enkeln des großen Friedrich unwürdig sein.“

Heute nach 60 Jahren ist die Ahnung der edlen Königin erfüllt: Preußens Schutzgeist hat sich auf ihren Sohn niedergelassen, — er hat sich als ein Enkel des großen Friedrich bewährt und den Ruhm eines großen Feldherrn und Helden errungen.

Mit der Erinnerung an den vor 60 Jahren erfolgten Eintritt des Königs in die Armee sollte nach Seiner Bestimmung die feierliche Weihe der den einzelnen Truppentheilen zur bleibenden Erinnerung an den vorjährigen Feldzug verliehenen Fahnen- und Standartenbänder verbunden werden.

Auch wurden in der Garnisonkirche in Potsdam die in dem vorjährigen Feldzuge erbeuteten feindlichen Fahnen und Standarten aufgehängt, um dort für ewige Zeiten als ein Denkmal des Ruhms unseres siegreichen Heeres aufbewahrt zu werden. Zu dieser Feier waren die höchsten Würdenträger der Armee, besonders alle Feldherren des letzten Krieges, sowie die Ritter des höchsten militairischen Ordens (**pour le mérite**) aus den Jahren 1864 und 1866 und sämmtliche Inhaber des Militair-Verdienstkreuzes auf Allerhöchsten Befehl eingeladen worden, und noch einmal vereinigte die Hauptstadt die verdientesten Männer der Armee.

Digitized by Google

Se. Majestät der König empfing am Morgen die Glückwünsche des Königlichen Hauses und begab Sich sodann um 9 Uhr mit Seiner erlauchten Gemahlin, den Prinzen und Prinzessinnen und einem glänzenden Gefolge nach Potsdam.

Vor der Garnisonkirche wurde Se. Majestät von den Generälen empfangen. Nach kurzem Verweilen unter denselben trat Er in das Gotteshaus ein.

Die Festpredigt wurde über Matthäus 1, Vers 22, gehalten:

„Und es wird sein Name genannt: Immanuel, Gott mit uns!"

„**Gott mit uns** war unser Wahlspruch schon seit dem Siege des großen Kurfürsten bei Warschau, der Wahlspruch, welcher Preußens tapfere Söhne von Sieg zu Sieg leitete, welcher nach den Unglücksjahren von 1806 uns aufrichtete, welcher den ehernen Kern, die unüberwindliche Manneszucht des Heeres unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. begründete, welcher Friedrichs kleine Armee sieben Jahre lang unbesiegbar machte, welcher unsere Väter beseelte, als sie zum heiligen Kampfe auszogen. Er ist auch der sittliche Kern unserer heutigen Macht. Darum auch das Gelingen unseres Strebens: Vom Fels zum Meer, vom Meer zum Fels. Die Mauern der Kirche, in welcher die Feier vollzogen wird, mit all ihren Siegeszeichen reden laut und vernehmlich von Thaten der Väter; und doch soll die Kirche nicht sein die Ruhmeshalle, nein, sie ist der Ort, wo wir in Demuth dem Herrn danken; denn Er war mit uns! Die neuen Siegeszeichen aber aus den letzten Feldzügen verkündigen, daß der Ruhm der Väter auch in den Söhnen fortlebt."

Nach dieser Predigt ging der Feldprobst **Thielen** an den Altar, um die Fahnen und Standarten einzusegnen. Er sprach:

„Immanuel, Gott mit uns! Mit dieser heiligen Losung haben wir heute die Grenze der Zeit überschritten und mit dieser Losung, die in alter wie in neuer Zeit, stets Preußens mächtige Waffe, sein fester Hort und Schirm gewesen ist, die sich in allen Kämpfen und Nöthen stets treu bewährt hat, treten wir in das neu begonnene Jahr ein in der gewissen Zuversicht, daß es unter dem Beistande des Herrn ein Jahr des Heils und des Segens sein wird. — Immanuel, Gott mit uns! So bekennen wir, indem wir auf die reichen Erfahrungen der Gnade unseres Gottes, auf die Kämpfe und Siege des letzten Jahres heute dankend und preisend zurückschauen: Ja, der Herr war mit uns, wie er mit unsern Vätern gewesen ist! Ihm gebührt die Ehre, nicht uns, die wir nur Werkzeuge in seiner allmächtigen Hand waren.

Immanuel, Gott mit uns! So geloben wir an diesem ersten Jahrestage in Treue und Wahrhaftigkeit. Dem Herrn unserm Gott und seinem eingebornen Sohne, unserm Heilande Jesus Christus, übergeben wir uns aufs Neue, weihen wir unser Land und Volk, das Heer und alle seine Glieder zum Eigenthum, ihm, der Alle mit seinem theuern Blut erworben und gewonnen hat, dem wir angehören mit Leib und Seele, Gut und Blut. In seinen Dienst stellen wir uns aufs Neue, Kriegsherr und Kriegsheer, und des zum Zeichen und Zeugniß segnen wir diese ruhmgekrönten Fahnen und Standarten, die unser König und Herr zum dauernden Gedächtniß der Treue bis in den Tod, mit neuen Zeichen der Ehre am Tage seiner 60jährigen Dienstjubelfeier geschmückt hat, und geloben es, in Gottesfurcht, in Gehorsam und Selbstverleugnung, in gleicher Treue bis in den Tod immer und unwandelbar uns um diese geweihten Heerzeichen zu schaaren, mit Gott für König und Vaterland sie stets hoch empor zu halten und sie nie zu lassen. Ja, Immanuel! Gott mit uns! Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein! Nachdem die Fahnen gesenkt worden, fuhr der Geistliche segnend fort: Der Segen des allmächtigen Gottes geleite euch auf allen Wegen und heilige euch zur Schutzwehr und zum Unterpfande eines dauernden Friedens für das gesammte große deutsche Volk und Land, also, daß kein Feind ihn wieder anzutasten wage! Der Herr sei mit euch in allen Kämpfen und Schlachten, wenn sein heiliger verborgener Rath euch aufs Neue auf die blutige Wahlstatt stellt; seine Gnade weihe euch zu steten Zeichen unvergänglicher Ehre und führe euch von Sieg zu Sieg! Der Herr sei mit euch und begleite euch und lasse Alle, die euch folgen, es inne werden und erfahren: Er, dem ihr geweiht seid, ist Gott der Herr, der Herr Zebaoth, Immanuel, Gott mit uns jetzt und immerdar! Amen."

Nach Beendigung des Festgottesdienstes begab Se. Majestät Sich in das Stadtschloß in Potsdam.

Hier nahm der Königliche Kriegsherr die Glückwünsche seiner ganzen glorreichen Armee aus dem Munde Sr. Königlichen Hoheit des **Kronprinzen** entgegen, welcher folgende Anrede hielt:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Kriegsherr!

Ew. Königlichen Majestät getreues Heer begrüßt Sie heute als an dem Tage, an welchem König Friedrich Wilhelm III. unvergeßlichen Andenkens vor 60 Jahren Sie aufnahm in die Reihen der Preußischen Armee, indem er Ihnen das Kleid des Soldaten verlieh. Jenem Kleide, dem Knaben damals ein kindlicher, altem üblichen Hausgebrauche gemäß verliehener Schmuck, gab die verhängnißvolle Zeit der Noth unseres Vaterlandes gar bald eine ernstere Bedeutung.

Digitized by Google

Denn es war eine schwere und harte Zeit, in welcher Ew. Majestät Ihre militairische Laufbahn begonnen, und schwer und hart war die Schule, welche unserer vaterländischen Armee durchzumachen beschieden war.

Aber an der Größe des Gegners wuchs die eigene Kraft, Preußens Volk ward Preußens Heer; und als Ew. Königliche Majestät mit dem Beginne Ihrer Jünglingsjahre mit hinauszogen in jenen großen Kampf mit Gott für König und Vaterland, da lernten Sie die hohe Bedeutung unserer neuen militairischen Institutionen und die volle Kraft eines treuen, begeisterten Volkes in Waffen kennen und erproben. Ew. Majestät selbst war es vergönnt, das eiserne Kreuz, jenen Ehrenschmuck des Soldaten zu erwerben, der leider mehr und mehr verschwindet und auf den das Geschlecht dieser Tage mit bewundernder Scheu und ehrfurchtsvoller Liebe blickt.

In der Zeit des Friedens, welcher jenem großen Kriege folgte, arbeiteten Ew. Majestät rastlos mit an der soldatischen Erziehung der neuen Geschlechter, an der Entwicklung unserer Streitkräfte.

Als dann nach langer Waffenruhe zum ersten Male der Krieg fordernd an uns herantrat, führten Sie selbst die Truppen, welche Ihr Königlicher Kriegsherr zur Herstellung der wankenden Rechtsordnung deutscher Lande marschiren ließ. Mit schnellen und scharfen Streichen gelang es Ihrer persönlichen Führung in kürzester Frist die erschütterte Ordnung wieder herzustellen.

Wohl hatten Ew. Majestät in den großen Kämpfen zu Anfang unseres Jahrhunderts die siegende Kraft unserer Heereseinrichtungen die Probe glänzend bestehen sehen. Doch konnte es Ihrer eingehenden Sorgfalt und Ihrer unausgesetzten Beschäftigung mit der Armee nicht entgehen, daß auch jene Institutionen, wie alle menschliche Dinge, der Fortbildung und des Ausbaues bedurften.

So verdanken wir es denn vor Allem Ew. Majestät, daß unsere Armee — treu festhaltend an dem erprobten Alten, in preußischer Schule und scharfer Disciplin — doch das Neue, sofern es anders sich erprobt hatte, mit aufnahm in seine Bewaffnung, Ausbildung und Organisation.

Als Ew. Königliche Majestät dann den Thron Ihrer Väter bestiegen, ist der Armee und in ihr dem gesammten Vaterlande die volle Wohlthat Ihrer Königlichen Macht zu Theil geworden.

Alle kampffähigen Söhne des Landes wurden dem Heere wieder zugeführt, die besten Waffen Europa's gaben Ew. Majestät ihnen in die Hand und ließen den in Formen erzogenen und geschulten Soldaten durch treffliche Anleitung zu einem selbstthätigen Menschen sich entwickeln, der schon vor drei Jahren im Kampfe mit dem Klima und einem tapferen, wohlverschanzten Feinde glänzende Proben seiner Tüchtigkeit ablegen durfte, der aber nicht erfolgreicher, nicht begeisterter und todesfreudiger seinem Herrn und Meister den Lohn seines Strebens und Schaffens darbringen konnte, als in dem großen und denkwürdigen Kriege des eben verflossenen Jahres.

Nach einem kaum unterbrochenen fünfzigjährigen Frieden haben Ew. Majestät die Armee, gegen einen tapferen, kriegsgewohnten, von bewährten Generalen geleiteten Feind geführt und Siege über Siege in schneller, nie geahnter Folge erfochten. Und dieser Krieg war es, in welchem, mit dem Heere und durch das Heer Ihr ganzes Volk Ihnen seinen Dank abstattete für die von Ew. Maj. geleitete zeitgemäße Fortbildung unserer kriegerischen Institutionen.

Denn das ist ja das Schöne und uns Preußen vor anderen Nationen Auszeichnende, daß es bei uns keinen Unterschied giebt zwischen Volk und Heer, sondern daß Beide Eins sind: so dankte Ihnen Ihr getreues Volk, indem das Heer unter den Augen und unter dem Kommando seines Königs tapfer zu kämpfen, mannhaft zu bluten, gottergeben zu sterben und überall, wo es focht, zu siegen verstand.

Wo solch ein Dank gezollt worden, da mag man billig Scheu tragen, noch auf ein dürftig Werk von Menschenhand hinzuweisen, das ein Symbol dieses Dankes des Heeres gegen seinen Führer darstellen soll. Doch als ein Symbol mag Ew. Majestät nachsichtsvolle Gnade dasselbe annehmen. Denn der Nachsicht sind wir bedürftig, daß wir als Soldaten es gewagt, dem Könige eine Gabe zu Füßen zu legen. Wir thun es, indem wir vor Ew. Majestät einen Wunsch laut aussprechen, der im Munde der siegesfreudigen Armee vor ihrem Könige einer Mißdeutung nicht unterliegen kann.

Es ist der Wunsch, daß Gott, nachdem er Sie sieggekrönt aus schwerem Kampfe zurückgeführt, Ew. Majestät noch lange, lange Jahre friedlicher Regierung verleihen möge!"

Se. Majestät der König dankte mit bewegter Stimme für die Ihm dargebrachte Huldigung und erwähnte hierbei, daß er sich glücklich fühle, das große von seinem hochseligen Vater begonnene Werk der Organisation der preußischen Armee fortgeführt zu haben, wodurch es möglich wurde, in dem jüngsten glorreichen Kriege, den er nur mit schwerem Herzen und in Demuth gegen Gott unternommen habe, so überaus

Digitized by Google

glänzende Erfolge zu erzielen. Er danke zugleich Allen, in welcher Stellung sie sich auch während dieses großen Kampfes befunden haben möchten, für ihre pflichtgetreue Mitwirkung und ihre treue Ergebenheit.

Demnächst ging Se. Majestät der König auf den Feldmarschall Graf Wrangel zu und reichte ihm als ersten kommandirenden General die Hand. Als Se. Majestät darauf an den in Generals-Uniform anwesenden Minister-Präsidenten Grafen **von Bismarck** kam, drückte Er demselben die Hand, dankte ihm mit bewegter Stimme, und hob laut hervor, daß er Ihm **ein treuer Rathgeber und Helfer** gewesen sei. Ebenso drückte Se. Majestät den Generalen v. Roon und v. Moltke die Hand und äußerte zu Beiden: **„Sie sind mir viel gewesen."**

Darauf wurde Sr. Majestät dem Könige ein von Preußens alten Kriegern dargebrachter goldener Lorbeerkranz überreicht. Der alte General, der dabei Namens der Veteranen das Wort führte, erwähnte des Sr. Majestät dem Könige vor 10 Jahren seitens der alten Krieger dargebrachten Helmes, wie derselbe Frucht, Segen und Sieg bringend gewesen sei, so daß demselben nunmehr ein würdiges Kleinod, „der goldene Lorbeerkranz" hinzugefügt werden könne.

Der König nahm den Kranz und äußerte, die ganze militairische Versammlung überblickend mit fester Stimme:

„Ich möchte einem Jeden von Ihnen ein Blatt dieses Kranzes verehren, denn Sie Alle haben mir denselben verdient!"

Nach 2 Uhr kehrte **Se. Majestät** nach Berlin zurück, nahm hier die Glückwünsche der fremden Fürsten, der Botschafter von Frankreich und England, der Minister, sowie mehrerer Deputationen entgegen.

Nach 5 Uhr fand im Königlichen Schlosse ein großes militairisches Festmahl von 400 Personen statt.

Se. Majestät der König brachte dabei einen Trinkspruch auf sein Volk und Heer in folgenden Worten aus:

> **„Mit Ihnen Allen begrüße Ich den neuen Zeitabschnitt, der uns von einem Jahre trennt, das in Preußens Geschichte hinfort einen denkwürdigen Platz einnimmt. Das neue Jahr und die ihm folgenden müssen die Früchte der blutigen Saat bringen, die ausgestreut ward. Alle Kräfte im Vaterlande müssen dazu angespannt werden, dann wird der Segen von Oben nicht fehlen, der uns so über alles Erwarten im abgelaufenen Jahre sichtlich zu Theil ward.**
>
> **Nochmals sehe Ich Mich am heutigen Tage umgeben von einem Theile der Männer Meiner herrlichen Armee, die Ich versammelte, um Zeugen eines hohen Aktes an feierlicher Stätte zu sein, — einer Armee, in die Ich heute vor 60 Jahren eintrat durch die Gnade Meines in Gott ruhenden Königs und Vaters. Seinen Wegen folgend, ist es Mir beschieden worden, das von Ihm und Meinem Königlichen Bruder gepflegte Heer zu Siegen zu führen, die Sie, Meine Kameraden, mit Hingabe von Gut und Blut durchgefochten haben.**
>
> **Ihnen Allen nochmals Meinen Königlichen Dank!**
>
> **Und nun erheben Sie mit Mir das Glas auf das Wohl Meines Volkes, aus dem ein solches Heer hervorging!"**

Den Königlichen Trinkspruch durfte der Feldmarschall Graf **Wrangel** mit einem Hoch auf Se. Majestät erwidern, welches mit folgenden Worten schloß:

„Es lebe der König"
der Schöpfer der Reorganisation des Heeres und der Marine,
der Vater der Armee,
der Mehrer des Reiches,
der Hort von Deutschland,
Wilhelm der I. lebe Hoch, Hoch, Hoch!"

Das preußische Volk aber verbindet seine heißen Segenswünsche mit denen, welche dem allverehrten Fürsten Namens Seines Heeres, des Volkes in Waffen, dargebracht worden sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 14.) Für die Versendung von **gedruckten Sachen unter Band** mit der Briefpost soll **vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks** der Portosatz von 4 Pfenningen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden; danach ergeben sich

Digitized by Google

	bis	2½	Loth	einschließlich		4	Pfenninge,	
über	2½	bis	5	„	„	8	„	
„	5	bis	7½	„	„	1 Sgr.	„	„
„	7½	bis	10	„	„	1 „	4	„ „
„	10	bis	12½	„	„	1 „	8	„ „
„	12½	bis	15	„	„	2 „	„	„ „

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Gr. von Itzenplitz.

(№ 15.) Nach der Anzeige des Neuvorpommerschen Communal-Landtages bedarf die Communalständische Chaussee-Unterhaltungs-Kasse im Stralsunder Regierungsbezirk für das Jahr 1867 wiederum der Auffüllung. Der dazu erforderliche Bedarf ist nach dem durch die Allerhöchste Ordre vom 23. Februar 1863 bestätigten Beschlusse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 15. December 1862 durch eine auf das Land auszuschreibende Auflage aufzubringen. Dieser Bedarf ist für das Jahr 1867 auf die Summe von . . . . . 4200 Rtl. — Sgr. — ₰

festgestellt worden. Hierzu treten die Erhebungskosten, sowie zur Deckung etwaiger Ausfälle . . . . . 142 Rtl. 14 Sgr. 11 ₰

es müssen daher überhaupt . . . . . 4342 Rtl. 14 Sgr. 11 ₰

aufgebracht werden. Zur Deckung dieses Bedarfs wird, — unter Festhaltung des nach dem Communal-Landtagsbeschlusse vom 1. December 1851 für die Auffüllung der alten Chausseebau-Kasse bestimmten Repartitions-Maßstabes — I. eine Anlage von 8 Sgr. 9 ₰ = buchstäblich: „Acht Silbergroschen Neun Pfennigen" von jedem Kriegssteuertheile der modificirten Grundsteuer-Matrikal und II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 7 ₰ = buchstäblich „Sieben Pfennigen" pro Thaler des nächstjährigen Ansatzes der zu der dritten Hauptklasse der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, sowie III. die vorschriftsmäßige Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund und des Anclamer Peendammes nach der Seelenzahl angeordnet und zwar dergestalt, daß die aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar fut. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werden. Die activen Officiere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebeammen sind befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Beiträgen nicht heranzuziehen. Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an den Landkasten wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen. Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die nächstjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen. Dem Magistrate in der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peendamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maßstabe einzuziehen.

Stettin, den 31. December 1866. Der Ober-Präsident. J. V.: Toop.

(№ 16.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der alten Chausseebau-Kasse, welche Behufs der Chausseebauten in Neuvorpommern für Rechnung dieses Landestheils negociirt worden sind, ist auf Grund des mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 3. Mai 1852 bestätigten Beschlusses des Neuvorpommerschen Communal-Landtags vom 1. Decbr. 1851 für das Jahr 1867 wiederum die Summe von 34,397 Rtl. 7 Sgr. 6 ₰ erforderlich. Hierzu treten die Erhebungskosten, sowie zur Deckung etwaiger Ausfälle 642 Rtl. 8 Sgr. 8 ₰

so daß überhaupt . . . . . 35,039 Rtl. 16 Sgr. 2 ₰

aufzubringen sind. Zur Deckung dieses Bedarfs wird hierdurch in Folge Antrages des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 13. December c. I. eine Anlage von 2 Rtl. 11 Sgr. 6 ₰ buchstäblich: „Zwei Thalern eilf Silbergroschen sechs Pfennigen" von jedem Kriegssteuertheile und II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 4 Sgr. 6 ₰, buchstäblich: „Vier Silbergroschen sechs Pfennigen" pro Thaler des nächstjährigen Ansatzes der zur dritten Hauptklasse der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, sowie III. die vorschriftsmäßige Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund und des Anclamer Peenedammes nach der Seelenzahl angeordnet und zwar dergestalt, daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1.

Digitized by Google

Juni fut. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werden. Den Steueraufschlag ad II. haben nach dem Beschlusse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 21. November 1853 auch diejenigen Grundbesitzer des platten Landes zu entrichten, welche in der Stadt Stralsund oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnen und deshalb auf dem platten Lande des Regierungs-Bezirks Stralsund zur Klassen-, resp. Einkommensteuer nicht veranlagt sind. Ihre Heranziehung erfolgt jedoch nur von dem Einkommen, welches sie aus ihrem, in dem gedachten Regierungsbezirke belegenen ländlichen Grundbesitze beziehen. Dagegen sind die activen Officiere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebeammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen. Wegen Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an den Landkasten wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen. Eine Ausnahme tritt jedoch ein hinsichtlich der vorgedachten in Stralsund oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnenden Grundbesitzer des platten Landes, von denen die Herren Landkastensbevollmächtigten den Steuer-Aufschlag einziehen werden. Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die nächstjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen. Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande vom Anclamer Peenedamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung in Stralsund ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communalfonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communalbedürfnisse dort stattfindenden Maßstabe einzuziehen.

Stettin, den 31. December 1866. Der Ober-Präsident. J. V.: Toop.

(№ 17.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der Eisenbahnbau-Entschädigungs-Kasse, welche Behufs Bestreitung der Kosten für das zur uckermärkisch-vorpommerschen Eisenbahn beschaffte Bahnterrain, sowie für die Nutzungsentschädigungen der zur temporairen Benutzung beanspruchten Ländereien für Rechnung des Landes negociirt worden sind, ist auf Grund der mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 2. September 1861 bestätigten Beschlüsse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 20. December 1860 und vom 19. Februar 1861, sowie auf Antrag der Communalstände vom 13. December cr. für das Jahr 1867 die Summe von . . . . . 6750 Rtl. — Sgr. — Pf.

aufzubringen. Hierzu treten noch die Erhebungskosten und zur Deckung etwaiger Ausfälle pro 1867 . . . . . 175 Rtl. 2 Sgr. 9 Pf.

so daß überhaupt . . . . . 6925 Rtl. 2 Sgr. 9 Pf.

aufzubringen sind. Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt in der Art, daß a) fünf Achttheile nach den Kriegssteuertheilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel, und b) drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag, sowohl auf die Stufen 7 bis 12 incl. der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer als auch auf alle nach diesem Gesetze veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Stralsunder Regierungsbezirks, mithin einschließlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte, woselbst jenen Contribuenten jedoch die Bonification wegen der Mahl- und Schlachtsteuer abzurechnen ist, aufgebracht werden. Dabei werden außerdem die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hinsichtlich ihrer, keine Einkommensteuer zahlenden, wohl aber für die Stufen 7 bis 12 incl. der Klassensteuer zahlungspflichtigen Einwohner in der Art herangezogen, daß der Betrag der in jenen Orten erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer nach demselben Verhältnisse mit dem Aufschlage belastet wird, wie sich der Betrag der mit dem Aufschlage belasteten Klassensteuer zu dem Betrage der ganzen im Stralsunder Regierungsbezirk aufkommenden Klassensteuer herausstellt. Demgemäß wird hierdurch unter Berücksichtigung der nach dem Beschlusse des Neuvorpommerschen Communal-Landtages vom 20. December 1860 dem Kreise Rügen zu gewährenden Erleichterung in seinem Beitrage nach Kriegssteuertheilen I. eine Auflage, und zwar: a) für den Kreis Greifswald excl. der Städte Greifswald und Wolgast von 19 Sgr. 1 Pf., buchstäblich neunzehn Silbergroschen einem Pfennige, b) für den Kreis Rügen von 10 Rtl. 8 Pf., buchstäblich zehn Silbergroschen acht Pfennigen, und c) für den Kreis Franzburg und Grimmen incl. der Städte Greifswald und Wolgast von 14 Sgr., buchstäblich vierzehn Silbergroschen, von jedem Kriegssteuertheile und II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 9 Pf., buchstäblich neun Pfennigen, pro Thaler des Ansatzes pro 1867 der zur 7ten bis incl. 12ten Stufe der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, sowie III. auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stralsund und den Anclamer Peenedamm ein gleicher Aufschlag von 9 Pf., buchstäblich neun Pfennigen, pro Thaler des dem Aufschlage unterliegenden Theiles der Mahl- und Schlachtsteuer, mit der Maßgabe angeordnet, daß die aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar 1867 an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werden. Von dem Aufschlage sind

Digitized by Google

die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebeammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steueraufschlägen nicht heranzuziehen. Wegen Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an den Landkasten wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen. Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze pro 1867 in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen. Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peenedamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maßstabe einzuziehen.

Stettin, den 31. December 1866. Der Ober-Präsident. J. V.: Toop.

(№ 18.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der neuen Chausseebau-Kasse, welche behufs der Chausseebauten in Neu-Vorpommern für Rechnung des Landes negociirt sind, ist auf Grund des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1858 bestätigten Beschlusses des Neuvorpommerschen Communallandtages vom 2. Decbr. 1857 für das Jahr 1867 die Summe von 20467 Rtl. 15 Sgr. — Pf. aufzubringen. Hierzu treten noch die Erhebungskosten und zur Deckung etwaiger Ausfälle pro 1867 nach Abzug der pro 1866 mehr aufgekommenen Beiträge 187 Rtl. 11 Sgr. 7 Pf.

so daß überhaupt . . . . . 20654 Rtl. 26 Sgr. 7 Pf.

aufzubringen sind. Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt in der Art, daß a) fünf Achtheile nach den Kriegssteuertheilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel und b) drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag sowohl auf die Stufen 7 bis 12 incl. der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetze veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Stralsunder Regierungsbezirks, mithin einschließlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte — woselbst jenen Contribuenten jedoch die Bonification wegen der Mahl- und Schlachtsteuer abzurechnen ist — aufgebracht werden. Dabei werden außerdem die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hinsichtlich ihrer, keine Einkommensteuer zahlenden, wohl aber für die Stufen 7 bis 12 incl. der Klassensteuer zahlungspflichtigen Einwohner in der Art herangezogen, daß der Betrag der in jenen Orten erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer nach demselben Verhältnisse mit dem Aufschlage belastet wird, wie sich der Betrag der mit dem Aufschlage belasteten Klassensteuer zu dem Betrage der ganzen, im Stralsunder Regierungsbezirk aufkommenden Klassensteuer herausstellt. Demgemäß wird hierdurch I. eine Auflage von 1 Rtl. 12 Sgr. 6 Pf., buchstäblich Einem Thaler zwölf Silbergroschen sechs Pfennigen von jedem Kriegssteuertheile, und II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 2 Sgr. 2 Pf., geschrieben zwei Silbergroschen zwei Pfennigen pro Thaler des nächstjährigen Ansatzes der zur 7ten bis 12. Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, sowie III. auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stralsund und dem Anclamer Peenedamm ein gleicher Aufschlag von 2 Sgr. 2 Pf., buchstäblich zwei Silbergroschen zwei Pfennigen pro Thaler des dem Aufschlage unterliegenden Theiles der Mahl- und Schlachtsteuer mit der Maßgabe angeordnet, daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1sten Februar fut., die andere Hälfte aber bis zum 1. Juni fut. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werde. Von dem Aufschlage sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steueraufschlägen nicht heranzuziehen. Wegen Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an den Landkasten wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen. Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die nächstjährigen Klassen- und Einkommensteuer-Ansätze in der vorgeschriebenen Grenze zu beschaffen. Dem Magistrate in der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peenedamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen, wie den Magistraten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten resp. nach dem zur Aufbringung der Communalbedürfnisse dort stattfindenden Maßstabe einzuziehen.

Stettin, den 31. December 1866. Der Ober-Präsident. J. V.: Toop.

(№ 19.) Zur Bestreitung der Ausgaben, welche im Jahre 1867 aus der Neuvorpommerschen Landarmen-Kasse zu leisten sind, ist nach dem von dem Communallandtage unterm 13. d. Mts. aufgestellten Etat, die Summe von 11,000 Thalern erforderlich. Behufs der Aufbringung dieser Summe wird hierdurch in Folge Antrages des Communal-Landtages von Neuvorpommern und auf Grund des höheren Orts bestätigten

Digitized by Google

Beschlusses vom 21. November 1853 ein Aufschlag von einem Silbergroschen eilf Pfenningen pro Thaler des nächstjährigen Einkommen- und Klassensteuer-Ansatzes der Bewohner des platten Landes einschließlich der Vorstädte von Stralsund angeordnet. Prediger, Schullehrer und Hebammen sind von dieser Auflage frei. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen. Der Termin zur Einzahlung des Aufschlages an die Ortserheber sowie zur Abführung desselben an den Neuvorpommerschen Landkasten wird auf den Monat Februar k. Js. festgesetzt. Die Magistrate der klassensteuerpflichtigen Städte sowie der Ortsvorstand von Anclamer Peendamm werden wegen Aufbringung der auf sie nach Maßgabe der Seelenzahl repartirten Beiträge Seitens der Königlichen Regierung in Stralsund besondere Anweisung erhalten. Die gedachten Magistrate haben die Beiträge ebenfalls durch einen Aufschlag auf die classificirte Einkommensteuer und auf die Klassensteuer, der genannte Ortsvorstand aber hat die Beiträge nach der zur Aufbringung von Communalbedürfnissen in Peendamm stattfindenden Besteuerungsweise einzuziehen. Dem Magistrate in Stralsund bleibt überlassen, den auf diese Stadt nach Maßgabe der Bevölkerung treffenden Beitrag, welcher demselben durch die Königliche Regierung bekannt gemacht werden wird, aus dem Communal-Zuschlage der Mahl- und Schlachtsteuer zu entnehmen. Wegen Einziehung und Abführung der Beiträge des platten Landes werden die weiteren Anordnungen ebenfalls durch die Königliche Regierung ergehen.

Stettin, den 31. December 1866. Der Ober-Präsident. J. V.: Toop.

(№ 20.) Nach einer Verständigung mit der Königlich Dänischen Post-Verwaltung werden die zwischen Korsoer und Lübeck coursirenden Staats-Post-Dampfschiffe vom 1. Januar k. Js. ab auf die Linie Korsoer-Kiel übergehen. Die Schiffe werden aus beiden Häfen täglich des Abends abgehen. Die erste Abfertigung findet sowohl aus Korsoer, als auch aus Kiel, am 1. Januar Abends statt. Die Passagegeld- und Fracht-Tarife werden an beiden Orten bei den Post-Anstalten, wie bei den Dampfschiffs-Expeditionen ausliegen. Abdrücke der Tarife werden außerdem besonders verbreitet werden.

Berlin, den 27. December 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 21.) Mit Bezug auf die §§. 13a. und 14a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, und den §. 11. der Klassensteuer-Instruction vom 8. Mai 1851 (abgedruckt in der Beilage zum 20. Stücke unseres Amtsblatts de 1851) bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß Gesuche um Ermäßigung der für das Jahr 1867 veranlagten Klassensteuer oder um Befreiung von derselben bei Vermeidung der Zurückweisung innerhalb 3 Monate nach der Bekanntmachung der Klassensteuerrollen oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres innerhalb 3 Monate nach erfolgter Benachrichtigung der Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte eingereicht werden müssen.

Stralsund, den 31. December 1866. Königliche Regierung.

(№ 22.) Publicandum.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1867 in Kraft tritt. Berlin, den 15. December 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Vorstehendes Publicandum machen wir hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß die Arzneitaxe für 1867 in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Stralsund, den 2. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 23.) In Verfolg der im 34. Stück unseres Amtsblatts pro 1833 sub № 232. abgedruckten Bekanntmachung des Directors des Königlichen Musik-Instituts zu Berlin A. W. Bach vom 20. Juli 1833 in Betreff des gedachten Instituts bringen wir im Auftrage des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß a) die Meldung zur Aufnahme in das Institut drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus, resp. vor Ostern und Michaelis, an uns zu richten sind, und daß b) folgende Bedingungen zur Aufnahme stattfinden: 1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren, 2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminare entlassen sei, 3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavier-Spiele habe, 4) daß während, sämmtlicher Unterricht unentgeldlich ertheilt wird, derselbe doch die Kosten seines Aufenthalts in Berlin zu bestreiten habe, 5) daß derselbe außer den erforderlichen, Vorstehendes beglaubigenden Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung des wesentlichsten seiner Erziehung und Bildung, sowohl in wissen-

Digitized by Google

schaftlicher, als musikalischer Hinsicht seinem Antrage um Aufnahme in das Institut beifügt. Außerdem hat der Aufzunehmende 6) sich vor seiner Aufnahme in das Institut einer Prüfung Seitens des Directors desselben unterziehen. Hiernach haben Alle, welche eine Aufnahme in das Königliche Musik-Institut zu Berlin nachzusuchen beabsichtigen, resp. deren Eltern und Vormünder sich zu achten.

Stralsund, den 3. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 24.) In Betreff des einjährigen freiwilligen Militairdienstes werden folgende Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wiederholt in Erinnerung gebracht: Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die Berechtigung bei derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk er nach §. 21. der gedachten Instruction gestellungspflichtig ist, nachzusuchen. Die **Anmeldung** hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß **spätestens** bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgenannten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung geführt sein. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen Dienst Berechtigte seinen **Dienstantritt** bis zum 1. October desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen. Wer einen dieser Termine ungenutzt vorübergehen läßt, **verliert die Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen.**

Stralsund, den 5. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 25.) Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15 Februar 1858 (Gesetzsammlung de 1858 Seite 42. № 4839.), betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Courant bei den Staatskassen für den hiesigen Regierungs-Bezirk, die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst und die Königlichen Kreis-Kassen zu Bergen, Franzburg, Greifswald und Grimmen als Umwechselungs-Kassen bestimmt worden sind. Bei diesen Kassen können die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerth jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umgewechselt werden. In Abweichung von der Vorschrift der in Bezug genommenen Allerhöchsten Verordnung **alinea** 3. ist der Umtausch der Scheidemünze nach neuerer Bestimmung bis auf Weiteres schon dann zulässig, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silber-Scheidemünze den Betrag von fünf Thalern und bei der Kupfer-Scheidemünze den Betrag von zwei Thalern erreicht.

Stralsund, den 5. Januar 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 26.) Unter den Schafen zu Repzin und Wahlendow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 28. December 1866. Der Landrath von Wedell.

(№ 27.) Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Pächters Knaack auf dem Hofe № 2. in Levenhagen ist erloschen. Greifswald, den 2. Januar 1867.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann. Haenisch.

(№ 28.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Neu angestellt sind: Der Steuer-Supernumerarius Fleischmann als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Stralsund und der Fischer Wilken zu Neuenhagen als Zollbootsmann in Born a./Darß. Versetzt sind: Der Zollbootsmann Parchow zu Born a./Darß in gleicher Eigenschaft nach Lauterbach a./R. und der Zollbootsmann Holstein daselbst als Neben-Zoll-Amtsdiener nach Greifswald.

Der Rittergutsbesitzer von Keffenbrinck auf Wendisch-Baggendorf ist zum Schiedsmann für die Kirchspiele Rakow und Wendisch-Baggendorf gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des abgegangenen Inspectors Paeschke zu Schlemmin ist der Inspector Benz zu Schlemmin zum zweiten Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Schlemmin gewählt und bestätigt worden.

Dem Lehrer Haeuer aus Barth ist die Küster- und Lehrerstelle zu Ahrenshagen verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 29.) Dem Cartonage-Fabrikanten M. Mayer zu Ehrenbreitstein ist unter dem 24. December 1866 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Patronenhülsen für Hinterladungs-Gewehre

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 2.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 2. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 2. Stralsund, den 10. Januar 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns M. L. Israel hier werden alle Diejenigen, welche an das ihm von den Geschwistern Israel Selig hier mittelst Contractes vom 20. November 1866 verkaufte, in der Ossenreiherstraße hierselbst sub Litt. C. № 10. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause mit Pertinentien, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten, 29sten Januar und 12ten Februar 1867, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. November 1866. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Kunstgärtner Carl Ludwig Sopke hier hat zum Zweck der Contrahirung einer Anleihe die Proclamation der ihm eigenthümlich gehörigen in der hiesigen Franken-Vorstadt sub № 8b. und № 9. belegenen Grundstücke, bestehend in Treibhaus nebst Gartenland, sowie in Wohnhaus, Stall und Garten, beantragt. Es werden daher alle Diejenigen, welche an diesen Grundstücken ein Pfandrecht zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten und 29sten Januar und 12ten Februar 1867, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit demselben dem von den neuen Gläubigern erworbenen nachstehen müssen. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 10. December 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum et Proclama.

Das in der Tribseer-Vorstadt hieselbst sub № 48cc. belegene dem Brettschneider Damboldt gehörige Grundstück c. p. soll auf Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist deshalb ein Aufbotstermin auf

den 12ten Februar 1867, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Realgläubiger geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche an das gedachte Grundstück haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 15ten und 29sten Januar und 12ten Februar 1867, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer № 33 anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 11. December 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum und Proclama.

Das am Frankenwall hierselbst sub Litt. B. № 376. belegene, dem Tischlermeister C. Schmidt hierselbst gehörige Grundstück c. p. soll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist deshalb ein Aufbotstermin auf

den 26sten Februar 1867, Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Realgläubiger geladen werden.

Digitized by Google

Beilage

zum 2. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1867.

Wahlgesetz

für den

Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Vom 15. October 1866.

(№ 30.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2. Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat. — Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7. Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. — Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8. Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. — Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11. Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. — Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. — Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14. Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16. Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung. — Er regelt seine Geschäftsordnung und Disziplin.

§. 17. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. October 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Reglement

zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

vom 15. October 1866.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 werden auf Grund des §. 15 desselben für den ganzen Umfang des Staats die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

A. §. 1. In jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) ist gemäß §. 10 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 9 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden. — In Gemeinden, die zum Zweck des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen. — Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes von dem Minister des Innern festzusetzen und von dem Gemeinde-Vorstande (Kommune-Vorstande, Orts-Vorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements, so wie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. — Die Wählerliste ist seitens des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, so wie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 des Reglements bekanntgemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinde-Vorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen. — Die Entscheidung darüber steht zu:

1) in den alten Provinzen und in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen:
auf dem Lande den Landräthen (in den Fürstenthümern Hohenzollern den Ober-Amtmännern),
in den Städten den Gemeinde-Vorständen (Orts-Vorständen, Magistraten u. s. w.);

Digitized by Google

2) in den bisher bayerischen Gebietstheilen:
den mit der Bezirksamts-Verwaltung beauftragten Beamten;
3) in Nassau: den Aemtern,
in Homburg und Meisenheim: den Landräthen,
in den übrigen bisher Großherzoglich hessischen Gebietstheilen: den Kreisämtern,
gleichmäßig für Stadt und Land:
4) in Frankfurt a. M. nebst Gebiet:
dem Senate;
5) im vormaligen Königreich Hannover:
auf dem Lande einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken den Aemtern,
in den selbstständigen Städten den Magisträten;
6) in den Herzogthümern Holstein und Schleswig:
auf dem Lande in den Aemtern und Landschaften dem Oberbeamten, in den Guts- und klösterlichen Distrikten der betreffenden Obrigkeit, für Wandsbeck-Wellingbüttel landesherrlichen Antheils der Intendantur,
in den Städten den Magisträten.

Die Entscheidung muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3 des Reglements) hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belagsstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften. — Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auslegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes (Kommune-Vorstandes, Orts-Vorstandes, Inhabers eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrats u. s. w.) abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare. — Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinde-Vorstand (Kommune-Vorstand, Orts-Vorstand, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrat u. s. w.) sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen. — Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahl-Vorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 8 des Gesetzes) werden von den im §. 3 des Reglements bezeichneten Behörden abgegrenzt, mit Ausnahme von
Hannover, wo den Landdrosteien beziehungsweise der Berghauptmannschaft zu Clausthal, und
Holstein und Schleswig, wo auf dem Lande den Wahl-Kommissarien (§. 26 des Reglements)
die Bildung der Wahlbezirke obliegt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich. — Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, so wie solche Ortschaften, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden. — Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die im §. 3 — auf dem Lande in Holstein und Schleswig die im §. 6 — des Reglements bezeichneten Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen. — Alles dies sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements) ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publicationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen. — Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Digitized by Google

§. 10. Der Wahl-Vorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer, und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen. — Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 11 des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist. — Auf diesen Tisch wird ein, verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist. — Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahl-Lokale auszulegen.

§. 12. Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 11 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt. — Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein. — Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden. — Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16. Zur Stimm-Abgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 10 des Gesetzes). Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an. Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt. — Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist. — Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19. Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. — Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18 des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel. — Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt. — Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21. Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

Digitized by Google

4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;

5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand. — Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist. — Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 des Reglements).

B. **§. 24.** Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

C. **§. 25.** Die Wahlkreise (§. 7 des Gesetzes) weist das anliegende Verzeichniß nach. — In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 26. Die Regierungen haben für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 27. Die Wahl-Protokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Kommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen. — Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28. Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissar auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus den Wahlkreisen zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt. — Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten. — Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29. In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt. — Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht. — Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben. — Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahl-Kommissar befugt, die von den Wahl-Vorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 30. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt. — Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 31. Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahl-Kommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28. 29 des Reglements).

§. 32. Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird. — In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33. Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste. — Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letztern oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint. — Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht. — Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Ge-

meinde-Vorständen (Kommune-Vorständen, Orts-Vorständen, Inhabern eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistraten u. s. w.) den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen. — Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34. Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 35. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern. — Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen. — Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist. — In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissar unverzüglich der Regierung eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 38. An die Stelle der Regierungen (§§. 26, 36 und 37 des Reglements) treten für die neu erworbenen Landestheile die obersten Verwaltungs-Behörden, gegenwärtig das General-Gouvernement in Hannover, die Civil-Administratoren in Cassel und Frankfurt a. M. und der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Berlin, 30. Dezember 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Graf von Bismarck. von der Heydt. von Roon Graf von Itzenplitz. von Mühler
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Wähler-Liste

Anlage A.

der Stadt ..... (der Gemeinde) ..... (des Gutsbezirks) .....

Wahlbezirk № ..... { der Stadt ..... (der Gemeinde) ..... (des Gutsbezirks) ..... des Kreises ..... (des Amts). }

Laufende Nr. der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 des Reglements.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Carl	35	Bauer	Clausdorf					
2.	Alert	Friedrich	45	Arbeiter	"					
3.	Arnold	Heinrich	37	Schulze	"					
~~4.~~	~~Arnold~~	~~Ludwig~~	~~25~~	~~Pächter~~	~~"~~					№ 4 ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am ... ten ..... (Unterschrift.)
5.	Böhm	Ernst	42	Bäcker	"					
~~6.~~	~~Böhm~~	~~Peter~~	~~70~~	~~Gesellsticker~~	~~"~~					№ 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths, (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom ten .... (Unterschrift.)
7.	Brandt	Wilhelm	50	Schmiedemstr.	"					
8.	Brass	Michael	30	Brauer	"					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	"					
~~10.~~	~~Cohn~~	~~Hirsch~~	~~30~~	~~Handelsmann~~	~~"~~					№ 10 ist in Konkurs, daher gestrichen am ten ..... (Unterschrift.)
11.	Cohn	Meyer	48	Schankwirth	"					
12.	Donner	Max	28	Müller	Buschmühle					

u. s. w.

N..... den ten

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Unterschrift.)

Nachtrag.

Nachtrag.

Laufende Nr. der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 des Reglements.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
215.	Friedrich	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					№ 215 hat erst nach Aufstellung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten . . . . (Unterschrift.)
216.	Kaul	Ernst	26	Barbier	„					№ 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen*) N. . . . . den ten . . . . . .

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand. Magistrat u. s. w.)

(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten . . . . . 186 bis zum ten . . . . . 186 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. . . . . den ten 186

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der WählerListe völlig übereinstimmt,“
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste“ zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste.“

Anlage B.

Verhandelt ....., den ..... ten ..... 186.....

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes für den .....ten Wahlkreis
des .....
war

wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.
- in dem aus der Ortschaft .....
- und .....
- bestehenden Wahlbezirke Nr. .....
- des Kreises .....
- (des Amts) .....

wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.
- in dem Wahlbezirke Nr. .....
- der Stadt .....
- (des Fleckens) .....
- (der Gemeinde) .....

der unterzeichnete .....
zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte zum Protokollführer den .....
und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden,

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Wird durchstrichen, sofern nicht vorgekommen sind.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war, ... Stimmzettel,
2. weil sie nicht von weißem Papier waren, ... Stimmzettel,
3. weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren, ... Stimmzettel,
4. weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von ..... Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug .....

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war, überein.

Digitized by Google

Dieselbe war um ..... größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

(die Zahlen übereinstimmen, wenn durchstrichen, wird)

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer .....
eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. nach §. 21 zu 1 des Reglements vom 30. December 1866
   die Stimmzettel Nr. .....
2. nach §. 21 zu 2
   die Stimmzettel Nr. .....
3. nach §. 21 zu 3
   die Stimmzettel Nr. .....
4. nach §. 21 zu 4
   die Stimmzettel Nr. .....
5. nach §. 21 zu 5
   die Stimmzettel Nr. .....

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. .....
2. Stimmzettel Nr. .....

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug .....
für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden .....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also .....

(beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.)

Es haben erhalten:
Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31. zusammen 31 Stimmen.)

1. ..... zusammen ..... Stimmen.
2. ..... zusammen ..... Stimmen.
3. ..... zusammen ..... Stimmen.
4. ..... zusammen ..... Stimmen.
5. ..... zusammen ..... Stimmen.
6. ..... zusammen ..... Stimmen.

im Ganzen wie oben ..... Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Digitized by Google

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Verzeichniß der Wahlkreise.

Anlage C.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	I. Provinz Preußen.
	Regierungsbezirk Königsberg.
1.	Kreis Memel.
	„ Heydekrug (Reg.-Bez. Gumbinnen).
2.	Kreis Labiau.
	„ Wehlau.
3.	Stadt Königsberg.
4.	Kreis Königsberg.
	„ Fischhausen.
5.	Kreis Heiligenbeil.
	„ Pr. Eylau.
6.	Kreis Braunsberg.
	„ Heilsberg.
7.	Kreis Pr. Holland.
	„ Mohrungen.
8.	Kreis Osterode.
	„ Neidenburg.
9.	Kreis Allenstein.
	„ Rössel.
	Kreis Rastenburg.
10.	„ Gerdauen.
	„ Friedland.
	Regierungsbezirk Gumbinnen.
1.	Kreis Tilsit.
	„ Niederung.
2.	Kreis Ragnit.
	„ Pillkallen.
3.	Kreis Gumbinnen.
	„ Insterburg.
	Kreis Stallupönen.
4.	„ Goldap.
	„ Darkehmen.
5.	Kreis Angerburg.
	„ Lötzen.
	Kreis Oletzko.
6.	„ Lyck.
	„ Johannisburg.
7.	Kreis Sensburg.
	„ Ortelsburg (Reg.-Bez. Königsberg).

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Danzig.
1.	Kreis Elbing.
	„ Marienburg.
2.	Kreis Danzig.
3.	Stadt Danzig.
4.	Kreis Neustadt.
	„ Carthaus.
5.	Kreis Berent.
	„ Pr. Stargardt.
	Regierungsbezirk Marienwerder.
1.	Kreis Stuhm.
	„ Marienwerder.
2.	Kreis Rosenberg.
	„ Löbau.
3.	Kreis Graudenz.
	„ Strasburg.
4.	Kreis Thorn.
	„ Culm.
5.	Kreis Schwetz.
6.	Kreis Conitz.
7.	Kreis Schlochau.
	„ Flatow.
8.	Kreis Deutsch Crone.
	II. Provinz Posen.
	Regierungsbezirk Posen.
1.	Stadt Posen.
	Kreis Posen.
	Kreis Samter.
2.	„ Birnbaum.
	„ Obornik.
3.	Kreis Meseritz.
	„ Bomst.
4.	Kreis Buk.
	„ Kosten.
5.	Kreis Kröben.
6.	Kreis Fraustadt.
7.	Kreis Schrimm.
	„ Schroda.
8.	Kreis Wreschen.
	„ Pleschen.
9.	Kreis Krotoschin.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
10.	Kreis Adelnau.
	„ Schildberg.
	Regierungsbezirk Bromberg.
1.	Kreis Czarnikau.
	„ Chodziesen.
2.	Kreis Wirsitz.
	„ Schubin.
3.	Kreis Bromberg.
4.	Kreis Inowraclaw.
	„ Mogilno.
5.	Kreis Gnesen.
	„ Wongrowitz.
	III. Provinz Brandenburg.
	Stadt Berlin.
1.	Berlin, Alt-Cöln, Werder, Dorotheenstadt, der nördliche Theil der Friedrichsstadt von der Dorotheenstadt bis zum Leipzigerplatz, und der Leipziger- u. Krausenstraße, einschließlich dieser Straßen bis zur Jerusalemerstraße. Die Stadtbezirke 1—30.
2.	Der südliche Theil der Friedrichsstadt, die Friedrichs-Vorstadt, das Schöneberger- und Tempelhofer-Revier, der vom Kanal nördlich bis zur Wasserthorstraße einschließlich derselben belegene Theil der Louisenstadt. (Die Stadtbezirke 31—60, 77, 80 u. 81.)
3.	Der westliche Theil der Louisenstadt bis zum Louisenstädtischen Kanal und der Adalbertstraße, ausschließlich der letzteren, sowie Neu-Cöln.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	(Die Stadtbezirke 74, 76, 78, 79, 82—101.)
4.	Der östliche Theil der Louisenstadt, das Stralauer-Revier und der östliche Theil der Königsstadt von der neuen Königsstraße, Gollnowstraße und dem zwischen der kleinen Frankfurterstraße und Kurzenstr. belegenen Theil der Landsbergerstraße. (Die Stadtbezirke 61—73, 75, 102—123, 125, 128 bis 131.)
5.	Der westliche Theil der Königsstadt, das Spandauer Revier und die Friedrich-Wilhelmsstadt. (Die Stadtbezirke 124, 126, 127, 132—153, 186—189.)
6.	Die Spandauer-Vorstadt, Moabit, Wedding und der Gesundbrunnen. (Die Stadtbezirkke 154 bis 185, 190—210.
	Regierungsbezirk Potsdam.
1.	Kreis West-Priegnitz.
2.	Kreis Ost-Priegnitz.
3.	Kreis Ruppin.
	„ Templin.
4.	Kreis Prenzlau.
	„ Angermünde.
5.	Kreis Ober-Barnim.
6.	Kreis Nieder-Barnim.
7.	Stadt Potsdam.
8.	Kreis Ost-Havelland.
9.	Kreis West-Havelland.
	Kreis Zauch-Belzig.
	„ Jüterbock-Luckenwalde.
10.	Kreis Teltow.
	„ Beeskow-Storkow.
	Regierungsbezirk Frankfurt.
1.	Kreis Arnswalde.
	„ Friedeberg.
2.	Kreis Landsberg.
	„ Soldin.
3.	Kreis Königsberg
4.	Stadt Frankfurt.
5.	Kreis Lebus.
6.	Kreis Sternberg.
	Kreis Züllichau.
	„ Crossen.
7.	Kreis Guben.
	„ Lübben.
8.	Kreis Sorau.
9.	Kreis Cottbus.
	„ Spremberg.
10.	Kreis Calau.
	„ Luckau.
	IV. Provinz Pommern.
	Regierungsbezirk Stettin.
1.	Kreis Demmin.
	„ Anclam.
2.	Kreis Ueckermünde.
	„ Usedom-Wollin.
3.	Kreis Randow.
	„ Greifenhagen.
4.	Stadt Stettin.
5.	Kreis Pyritz.
	„ Saatzig.
6.	Kreis Naugard.
	„ Regenwalde.
7.	Kreis Greiffenberg.
	„ Cammin.
	Regierungsbezirk Cöslin.
1.	Kreis Stolp.
	„ Lauenburg.
	Kreis Bütow.
2.	„ Rummelsburg.
	„ Schlawe.
3.	Kreis Fürstenthum.
	Kreis Belgard.
4.	„ Schievelbein.
	„ Dramburg.
5.	Kreis Neustettin.
	Regierungsbezirk Stralsund.
1.	Kreis Rügen.
	„ Franzburg.
2.	Kreis Grimmen.
	„ Greifswald.
	V. Provinz Schlesien.
	Regierungsbezirk Breslau.
	Kreis Guhrau.
1.	„ Steinau.
	„ Wohlau.
	Kreis Militsch.
2.	„ Trebnitz.
	Kreis Wartenberg.
3.	„ Oels.
	Kreis Namslau.
4.	„ Brieg.
	Kreis Ohlau.
5.	„ Nimptsch.
	„ Strehlen.
6.	Stadt Breslau, östlicher Theil.
7.	Stadt Breslau, westl. Theil.*)
	Kreis Breslau.
8.	„ Neumarkt.
	Kreis Striegau.
9.	„ Schweidnitz.
10.	Kreis Waldenburg.
	Kreis Reichenbach.
11.	„ Neurode.
	Kreis Glatz.
12.	„ Habelschwerdt.
	Kreis Frankenstein.
13.	„ Münsterberg.

*) Die Grenzlinie geht von der Schweidnitzer nach der Hundsfelder Thorbarriere in der Mitte folgender Straßen und Plätze:

Neue Schweidnitzerstraße, Tauenzienplatz, Schweidnitzerstraße bis zur Hummerei, diese entlang bis zur Altbüßerstraße, diese entlang bis zur Einmündung in den Ritterplatz, von hier westlich zur Schubbrücke, diese entlang nördlich bis zur Promenade an der Mathiaskunst, von hier westlich nach der kleinen und großen Oderbrücke und endlich die Mathiasstraße entlang.

Regierungsbezirk Oppeln.

1.	Kreis Creuzburg.
	„ Rosenberg.
2.	Kreis Oppeln.
3.	Kreis Gr. Strehlitz.
	„ Cosel.
4.	Kreis Lublinitz.
	„ Tost-Gleiwitz.
5.	Kreis Beuthen, nördlicher Theil (Wahlkreis Beuthen).
6.	Kreis Beuthen, südlicher Theil (Wahlkreis Kattowitz)*).
7.	Kreis Pleß.
	„ Rybnick.
8.	Kreis Ratibor
9.	Kreis Leobschütz.
10.	Kreis Neustadt.
11.	Kreis Falkenberg.
	„ Grottkau.
12.	Kreis Neiße.

*) Die Grenzlinie geht von Osten nach Westen, unmittelbar südlich von den Ortschaften Groß-Dombrowka, Roßberg, Beuthen, Hospitalgrund, Pilchermühle, Schomberg, Orzegow, Schwarzwald, Ruda, Zaborze, Klein-Zabrze, Alt-Zabrze, Dorotheendorf und Makoschau.

Digitized by Google

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Liegnitz.
1.	Kreis Grünberg.
	" Freistadt.
2.	Kreis Sagan.
	" Sprottau.
3.	Kreis Glogau.
4.	Kreis Lüben.
	" Bunzlau.
5.	Kreis Löwenberg.
6.	Kreis Haynau-Goldberg.
	" Liegnitz.
	Kreis Landshut.
7.	" Jauer.
	" Bolkenhayn.
8.	Kreis Schönau.
	" Hirschberg.
9.	Kreis Lauban.
	" Görlitz.
10.	Kreis Rothenburg.
	" Hoyerswerda.
	Die im Königreich Sachsen stehenden Truppen.
	VI. **Provinz Sachsen.**
	Regierungsbezirk Magdeburg.
1.	Kreis Salzwedel.
	" Gardelegen.
2.	Kreis Osterburg.
	" Stendal.
3.	Kreis Jerichow I.
	" Jerichow II.
4.	" Stadt Magdeburg m. Zubehör.
5.	Kreis Wolmirstedt.
	" Neuhaldensleben.
6.	Kreis Wanzleben.
7.	Kreis Aschersleben.
	" Kalbe.
	Kreis Oschersleben.
8.	" Halberstadt.
	" Wernigerode.
	Regierungsbezirk Merseburg.
1.	Kreis Liebenwerda.
	" Torgau.
2.	Kreis Schweinitz.
	" Wittenberg.
3.	Kreis Bitterfeld.
	" Delitzsch.
4.	Saalkreis.
	Stadt Halle.
5.	Mansfelder Seekreis.
	" Gebirgskreis.
6.	Kreis Sangerhausen.
	" Eckartsberga.
7.	Kreis Querfurt.
	" Merseburg.
	Kreis Naumburg.
8.	" Weißenfels.
	" Zeitz.
	Regierungsbezirk Erfurt.
1.	Kreis Nordhausen.
2.	Kreis Heiligenstadt.
	" Worbis.
	Kreis Mühlhausen.
3.	" Langensalza.
	" Weißensee.
	Kreis Erfurt.
4.	" Schleusingen.
	" Ziegenrück.
	Die bisher baierische Enclave Kaulsdorf.
	VII. **Provinz Westfalen.**
	Regierungsbezirk Münster.
	Kreis Tecklenburg.
1.	" Steinfurt.
	" Ahaus.
2.	Kreis und Stadt Münster.
	" Coesfeld.
3.	Kreis Borken.
	" Recklinghausen.
	Kreis Lüdinghausen.
4.	" Beckum.
	" Warendorf.
	Regierungsbezirk Minden.
	Kreis Minden.
1.	Jade-Gebiet.
	Kreis Lübbecke.
2.	Kreis Herford.
	" Halle.
3.	Kreis Bielefeld.
	" Wiedenbrück.
4.	Kreis Paderborn.
	" Büren.
5.	Kreis Warburg.
	" Höxter.
	Regierungsbezirk Arnsberg.
	Kreis Wittgenstein.
1.	" Siegen.
	" Biedenkopf.
	Kreis Olpe.
2.	" Meschede.
	" Arnsberg.
3.	Kreis Altena.
	" Iserlohn.
4.	Kreis Hagen.
5.	Kreis Bochum.
6.	Kreis Dortmund.
7.	Kreis Hamm.
	" Soest.
8.	Kreis Lippstadt.
	" Brilon.
	VIII. **Rheinprovinz.**
	Regierungsbezirk Cöln.
1.	Stadt Cöln.
2.	Kreis Cöln.
3.	Kreis Bergheim.
	" Euskirchen.
4.	Kreis Rheinbach.
	" Bonn.
5.	Kreis Sieg.
	" Waldbroel.
	Kreis Mülheim.
6.	" Wipperfürth.
	" Gummersbach.
	Regierungsbezirk Düsseldorf.
1.	Kreis Lennep.
	" Mettmann.
2.	Stadt Elberfeld.
	" Barmen.
3.	Kreis Solingen.
4.	Kreis und Stadt Düsseldorf.
5.	Kreis Essen.
6.	Kreis Duisburg.
7.	Kreis Mörs.
	" Rees.
8.	Kreis Cleve.
	" Geldern.
9.	Kreis Kempen.
10.	Kreis Gladbach.
11.	Kreis und Stadt Crefeld.
12.	Kreis Neuß.
	" Grevenbroich.
	Regierungsbezirk Coblenz.
	Kreis Wetzlar.
1.	" Altenkirchen.
	Preußischer Antheil des Kreises Gießen.
2.	Kreis Neuwied.
	Kreis Coblenz.
3.	" St. Goar.
	Garnison von Mainz.
4.	Kreis Creuznach.
	" Simmern.

Digitized by Google

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
5.	Kreis Mayen.
	„ Ahrweiler.
	Kreis Adenau.
6.	„ Cochem.
	„ Zell.
	Regierungsbezirk Trier.
	Kreis Daun.
1.	„ Prüm.
	„ Bitburg.
2.	Kreis Wittlich.
	„ Berncastel.
	Kreis Trier.
3.	Stadt Trier.
	Garnison von Luxemburg.
	Kreis Saarburg.
4.	„ Merzig.
	„ Saarlouis.
5.	Kreis Saarbrücken.
	Kreis Ottweiler.
6.	„ St. Wendel.
	Oberamt Meisenheim.
	Regierungsbezirk Aachen.
	Kreis Schleiden.
1.	„ Malmedy.
	„ Montjoie.
	Kreis Eupen.
2.	„ Aachen.
3.	Stadt Aachen.
4.	Kreis Düren.
	„ Jülich.
5.	Kreis Geilenkirchen.
	„ Heinsberg.
	„ Erkelenz.
	IX. Hohenzollern.
1.	Regierungsbezirk Sigmaringen.
	X. Frankfurt a. M.
1.	Stadt Frankfurt a. M. nebst Gebiet.
	Ehemals großherzogl. hessischer Ortsbezirk Rödelheim und Antheil von Nieder-Ursel.
	XI. Nassau.
1.	Amt Usingen.
	„ Idstein.
	„ Königstein.
	„ Höchst.
	„ Hochheim.
	„ Homburg.
2.	Amt Wehen.
	„ Langenschwalbach.
	„ Rüdesheim.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
2.	Amt Eltville.
	„ Wiesbaden.
3.	Amt St. Goarshausen.
	„ Brauchbach.
	„ Nastätten.
	„ Montabaur.
	„ Walmerod.
	„ Nassau.
4.	Amt Diez.
	„ Limburg.
	„ Runkel.
	„ Weilburg.
	„ Hadamar.
5.	Amt Dillenburg.
	„ Herborn.
	„ Rennerod.
	„ Marienberg.
	„ Selters.
	„ Hachenburg.
	XII. Kurhessen.
	Kreis Schaumburg.
1.	„ Hofgeismar.
	„ Wolfhagen.
	Kreis Cassel.
2.	„ Melsungen.
	Kreis Fritzlar.
3.	„ Homberg.
	„ Ziegenhain.
	Kreis Eschwege.
4.	„ Schmalkalden.
	„ Witzenhausen.
5.	Kreis Marburg.
	„ Frankenberg.
	„ Kirchhain.
	„ Vöhl.
6.	Kreis Hersfeld.
	„ Rotenburg.
	„ Hünfeld.
7.	Kreis Fulda.
	„ Schüchtern.
	Bezirk Gersfeld.
8.	Kreis Hanau.
	„ Gelnhausen.
	Bezirk Orb.
	XIII. Hannover.
1.	Amt Werner.
	Amt und Stadt Leer.
	„ „ „ Emden.
	Amt Berum.
	Stadt Norden.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Amt und Stadt Esens.
	„ „ „ Aurich.
2.	Amt Wittmund.
	„ Stickhausen.
	Stadt Papenburg.
3.	Amt Aschendorf.
	„ Hümmling zu Sögel.
	„ Meppen.
	Amt und Stadt Lingen.
	Amt Haselünne.
	„ Freren.
	„ Bentheim.
	„ Neuenhaus.
4.	Amt Fürstenau.
	„ Bersenbrück.
	Stadt Quakenbrück.
	Amt Vörden.
	Stadt und Amt Osnabrück.
	Amt Iburg.
5.	Amt Grönenberg zu Melle.
	Stadt Melle.
	Amt Wittlage.
	„ Diepholz.
	„ Sulingen.
	„ Uchte.
6.	Amt Freudenberg.
	„ Syke.
	„ Bruchhausen.
	„ Hoya.
	Amt und Stadt Verden.
	Amt Achim.
7.	Amt und Stadt Nienburg.
	Amt Stolzenau.
	Amt und Stadt Neustadt a. R.
	Stadt Wunstorf.
	Amt Ahlden.
	„ Burgwedel.
	„ Fallingbostel.
8.	Amt und Stadt Hannover.
	Vom Amte Linden, die Ortschaft Linden und Vorstadt Glocksee.
9.	Rest des Amts Linden.
	Amt Wennigsen.
	„ Calenberg.
	Stadt Münder.
	„ Eldagsen.
	„ Plattensen.
	Amt Springe.
	„ Lauenstein.
	Amt und Stadt Hameln.
	Amt Polle.
	Stadt Bodenwerder.

Digitized by Google

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
10.	Amt und Stadt Hildesheim. Amt Marienburg. „ Grenau. „ Alfeld. „ Bockenem.
11.	Amt und Stadt Einbeck. „ „ „ Northeim. Stadt Moringen. Amt Uslar.
12.	Amt und Stadt Osterode. Amt und Stadt Göttingen. „ „ „ Münden. Amt Reinhausen. „ Gieboldehausen.
13.	Stadt Duderstadt. Amt Herzberg. „ Hohnstein. „ Zellerfeld. „ Elbingerode. „ Liebenburg. „ Wöltingerode. Stadt Goslar. Der Hannover-Braunschweigische sogenannte Communion-Harz.
14.	Amt Fallersleben. Amt und Stadt Gifhorn. Amt Meinersen. Amt und Stadt Peine. „ „ „ Burgdorf. „ „ „ Celle.
15.	Amt und Stadt Lüchow. Amt Gartow. Amt und Stadt Dannenberg. Amt Medingen. „ Oldenstadt. Stadt Uelzen. Amt Zienhagen.
16.	Amt Neuhaus i. L. „ Bleckede. Amt und Stadt Lüneburg. Amt Bergen. „ Soltau. Amt und Stadt Winsen a. d. L.
17.	Amt und Stadt Harburg. Amt Tostedt. „ Rotenburg. „ Zeven. „ Harsefeld. Stadt Buxtehude. Amt Lilienthal.
18.	Stadt Stade. Amt und Stadt Bremervörde. Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19ten Wahlkreis geschlagenen Marschtheils. Amt Hagen. „ Blumenthal. „ Osterholz. „ Himmelpforten. Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete. Amt Dorum.
19.	Amt und Stadt Otterndorf. Amt Neuhaus a. d. Oste. „ Osten. „ Freiburg. „ Jork.

XIV. Schleswig-Holstein.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Amt und Stadt Hadersleben. Flecken Christiansfeld. Amt und Stadt Apenrade. Schlux Harde. Amt und Flecken Lygumkloster.
2.	Amt und Stadt Sonderburg. Amt und Flecken Norburg. Amt und Stadt Flensburg. Flecken Glücksburg. 1. Angeler Güterdistrict. Flecken Cappeln. Satrup- und Mohrkirch-Harden des Amts Gottorff. Güter Bölschuby und Flarupgaard.
3.	Amt Gottorff mit Ausschluß der Satrup- und Mohrkirch-Harden. Amt Hütten. „ Schwanien und Dänisch-Wohld. Stadt Schleswig. „ Eckernförde. „ Stapelholm. „ Friedrichsstadt. „ Arnis. „ Rendsburg.
4.	Amt Tondern mit Ausschluß der Schlux Harde. Stadt Tondern. Amt Bredstedt. Amt und Stadt Husum.
4.	Stadt Hoyer. „ Wyck. „ Bredstedt. Landschaft Eiderstedt. „ Tönning. „ Garding. „ Pellworm. „ Nordstrand.
5.	Stadt Wilster. „ Itzehoe. „ Crempe. Landschaft Norderdithmarschen mit den Flecken Heide, Lunden und Wesselburen. Landschaft Süderdithmarschen mit dem Flecken Meldorf. Die oktroyirten Köge im Bezirke Dithmarschen. Kloster Itzehoe mit Ausnahme der in den Kirchspielen Kiel, Brügge, Flintbeck und Bramstedt belegenen Pertinentien. Vom Itzehoer Güterdistrict die Güter Bahrenfleth, Beckhof, Beckmünde, Breitenburg, Drage, Heiligenstedten, Krummendieck, Rahde, Wehlbeck, Sarlhusen, Groß- und Klein Camven. Amt Steinburg. Kanzleigut Beckdorf.
6.	Stadt Glückstadt. Vom Kloster Uetersen. „ „ Itzehoe die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinentien. Vom Itzehoer Güterdistrikt die Güter Hasselau, Hasseldorf mit Hetlingen, Seestermühle, Neuendorf, Groß und Klein-Colmar, Bramstedt, Caden, Erfrade, Blomesche Wildniß, Engelbrechtsche Wildniß. Herrschaft Pinneberg mit den Flecken Pinneberg, Uetersen, Wedel, so wie Blankenese, Vormiegen und Klosterlande. Grafschaft Ranzau mit den Flecken Elmshorn und Barmstedt.

Digitized by Google

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
6.	Herrschaft Herzhorn. Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt. Kanzleigut Kuhlen.
7.	Stadt Kiel. Vom Kloster Itzehoe die in den Kirchspielen Kiel, Brügge und Flintbeck belegenen Pertinenzien. Kloster Preetz nebst Kirchbarkau und dem Flecken Preetz. Der Kieler adelige Güterdistrikt. Amt Kiel. „ Cronshagen. „ Bordesholm. „ Rendsburg mitden Flecken Kellinghusen u. Nortdorf. „ Neumünster mit dem Flecken Neumünster.
7.	Kanzleigut Haneran. Hof Ovendorf. Stadt Altona. „ Oldesloe.
8.	Vom Itzehoer Güterdistrikt die Güter Wandsbeck mit den Flecken Wandsbeck, Marienthal, Ahrensburg, Borstel, Hoisbüttel, Jersbeck mit Stegen, Wulksfelde, Blumendorf, Grabau, Schulenburg, Hohenholz, Höltenklinken, Krumbeck. Amt Reinbeck. „ Trittau. „ Tremsbüttel. Kanzleigüter Wellingsbüttel, Silk und Tangstedt.
9.	Stadt Plön. „ Neustadt.
9.	Stadt Heiligenhafen. „ Oldenburg. „ Lützenburg. „ Segeberg. „ Burg auf Fehmarn. Der Oldenburger Güterdistrikt. Der Preetzer Güterdistrikt. Die Großherzoglich oldenburgischen Fideicommißgüter. Die Lübschen Stiftsdörfer. Die Lübschen Güter Trenthorst und Wulmenau. Amt Cismar. „ Plön. „ Traventhal. „ Reinfeld mit dem Flecken Reinfeld. „ Rethwisch. Landschaft Fehmarn.

Recapitulation.

I.	Provinz Preußen	30	Wahlkreise,	
II.	„ Posen	15	„	
III.	„ Brandenburg	26	„	
IV.	„ Pommern	14	„	
V.	„ Schlesien	35	„	
VI.	„ Sachsen	20	„	
VII.	„ Westfalen	17	„	
VIII.	„ Rheinprovinz	35	„	
IX.	„ Hohenzollern	1	„	
	zusammen in den alten Provinzen			193 Wahlkreise.
X.	„ Frankfurt a. M.	1	Wahlkreise,	
XI.	„ Nassau	5	„	
XII.	„ Kurhessen	8	„	
XIII.	„ Hannover	19	„	
XIV.	„ Schleswig-Holstein	9	„	
	zusammen in den neu erworbenen Landestheilen			42 „
			im ganzen Staatsgebiete	235 Wahlkreise

mit ebenso vielen Abgeordneten.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Abänderung

des §. 42. 6 (pag. 15) der Statuten des „Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur", laut Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. April 1866.

Der revidirte sechste Abschnitt des §. 42 der Statuten lautet wie folgt:

„Er fixirt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem „Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge."

„Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigene Rechnung „in Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als **2 pCt.** des Gesellschafts-„Kapitals betragen."

und wurde von dem h. Regierungsrathe des Kantons Zürich wie folgt genehmigt:

Der Regierungsrath

hat

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

beschlossen:

I. Der von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur beschlossenen Abänderung der Statuten wird die Genehmigung ertheilt.

II. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an den Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 19. Mai 1866.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **Voßhard.**

Inhaltlich hoher Verfügung vom 23. August 1866 hat auch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der vorstehenden Abänderung des Statuts die Zustimmung ertheilt, was hierdurch in Gemäßheit der Concessions-Bedingungen ad 1 u. 2 vom 2. Juni 1864 veröffentlicht wird.

Berlin, den 20. Oktober 1866.

Der Generalbevollmächtigte des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, für das Königreich Preußen.

H. J. Dünnwald.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

Digitized by Google

ized by Google

Zweite Beilage

zum 2. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1867.

(№ 31.) **Bekanntmachung.**

Auf Grund der §§. 10, 14 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß der §§. 2 und 9 des dazu ergangenen Reglements vom 30. December 1866 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 15. Januar

und den Tag der Wahl

auf den 12. Februar dieses Jahres

hierdurch fest.

Berlin, den 7. Januar 1867.

Der Minister des Innern.

Gr. zu Eulenburg.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 3. Stralsund, den 17. Januar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 13. December v. J. ausgegebene 63ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6472. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Carthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungsbezirks Danzig über Przewosz, Sullencyn und Parchau bis zur Bütower Kreisgrenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2) von Zuckau, an der Carthaus-Danziger Staatsstraße, über Bortsch, Eggershütte und Drosdowen bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn in der Richtung auf Berent, und 3) von Pomieczyn, an der Neustädter Kreisgrenze, über Hoppen, Seefeld, Pemzau nach Groß-Leesen an der Danzig-Carthauser Staatsstraße; unter

„ 6473. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Carthauser Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5. November 1866; unter

„ 6474. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lötzen und Oletzko im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Lötzener und Lycker Kreise: 1) von Widminnen über Masuchowken, Groß-Gablick, Pietraschen bis zur Oletzkoer Kreisgrenze bei Wessolowen, 2) von Rhein über Justusberg, Bartlickshöfchen und Grünwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nicolaiken; und unter

„ 6475. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 95,000 Thalern, II. Emission. Vom 5. November 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 32.) Für die Versendung von **gedruckten Sachen unter Band** mit der Briefpost soll **vom 1. Januar 1867 ab innerhalb des Preußischen Postbezirks** der Portosatz von 4 Pfenningen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2½ zu 2½ Loth incl. berechnet werden; danach ergeben sich

		bis	2½	Loth	einschließlich	4	Pfenninge,
über	2½	bis	5	„	„	8	„
„	5	bis	7½	„	„	1 Sgr.	„
„	7½	bis	10	„	„	1 „ 4	„
„	10	bis	12½	„	„	1 „ 8	„
„	12½	bis	15	„	„	2 „	„

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. December 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Gr. von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 33.) Das Domainen-Vorwerk **Crummenhagen** im Kreise Franzburg, 1¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1¼ Meilen von Richtenberg und 1¾ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1124 Morgen 41 □Ruthen, worunter 698 Morgen 112 □Ruthen Acker und 370 Morgen 50 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Rtl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 13,500 Rtl. nachzuweisen. Zu dem

Digitized by Google

auf den 4. Februar d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 12. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 34.) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. November v. J. zu bestimmen geruht, daß alle Anträge auf Verleihung des Erinnerungskreuzes für den vorjährigen Feldzug an Personen, welche nach Inhalt des Statuts vom 20. September v. J. (G.-S. pro 1866 S. 556) dazu nicht unzweifelhaft berechtigt sind, von dem Königlichen Kriegsministerium zuvor geprüft und, insofern sie von diesem nicht als unbegründet zurückgewiesen werden, zur Allerhöchsten Entscheidung vorgelegt werden sollen. Dem Statut zufolge erhalten das Erinnerungskreuz alle diejenigen Offiziere, Beamten und Mannschaften, welche in dem vorjährigen Kriege an einem Gefechte Theil genommen oder zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. August v. J. die Grenze eines der mit Preußen im Kriege gewesenen Länder überschritten haben, außerdem die auf den Gefechtsfeldern oder in den Kriegslazarethen, welche in Feindesland etablirt waren, bis zum 2. August v. J. thätig gewesenen Johanniter- und Malteser-Ritter, sowie die zu gleichem Zwecke in dem Dienste dieser Orden gestandenen Aerzte, Seelsorger, Krankenträger und Krankenwärter, und diejenigen Frauen und Jungfrauen, welche sich in den vorerwähnten Kriegslazarethen bis zu dem angegebenen Zeitpunkte freiwillig der Pflege der Verwundeten und Kranken unterzogen haben. Ausgeschlossen von der Verleihung des Erinnerungskreuzes sind diejenigen Individuen, welche während des Feldzuges unter der Wirkung von Ehrenstrafen standen, oder seitdem unter dieselbe getreten sind und am 20. September v. J. als am Tage des Erlasses des Statuts nicht rehabilitirt waren. Mit Rücksicht auf die Eingangs gedachte Allerhöchste Bestimmung fordern wir hiermit alle diejenigen auf, welche auf die Verleihung des Erinnerungskreuzes meinen Anspruch machen zu dürfen, indessen nach dem Wortlaut des Statuts nicht unzweifelhaft dazu berechtigt sind, ihre desfallsigen Anträge unter näherer Begründung ihrer Ansprüche an den betreffenden Kreislandrath resp. Magistrat binnen 8 Tagen einzusenden, wonächst diese Anträge durch uns dem Königlichen Kriegsministerium werden übermittelt werden.

Stralsund, den 14. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 35.) Wir bringen hiermit in Gemäßheit des §. 26 des Reglements vom 30. December v. J., die Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 betreffend, zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zu den bevorstehenden Reichstagswahlen für den die Kreise Franzburg und Rügen umfassenden 1. Stralsunder Wahlkreis den Landrath von Platen zu Bergen und für den die Kreise Greifswald und Grimmen umfassenden 2. Stralsunder Wahlkreis den Landrath von Wedell zu Greifswald zu Wahlkommissarien ernannt haben.

Stralsund, den 14. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 36.) Im IV. Quartal 1866 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bergen auf Rügen gegen

1) den Knecht Wilhelm Johann Joachim Bartels aus Neuendorf am 29. October 1866 wegen wiederholten Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Stellung unter Polizeiaufsicht, 2) die unverehelichte Friederike Louise Johanne Draack aus Charow am 14. November 1866, und 3) den Arbeitsmann Johann Theodor Ferdinand Plath aus Garz am 28. November 1866, beide wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu je 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Stellung unter Polizeiaufsicht;

II. Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald gegen

1) den Schuhmacher David Otto Külz aus Loitz am 12. December 1866 wegen qualificirten Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 3 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Stellung unter Polizeiaufsicht;

III. Bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund gegen

1) den Arbeiter Carl Wilhelm Sabrowsky aus Tilsit am 23. October 1866, 2) den Arbeiter Paul Baber aus Nicheln bei Fraustadt am 12. October 1866, 3) den Arbeiter Friedrich Wollenberg aus Katzenow am 12. October 1866, 4) den Arbeiter Carl Johann Gottlieb Kolrep aus Demmin am 26sten October 1866, 5) die verehelichte Arbeiter Marder, Caroline geb. Berlin, aus Stralsund am 2ten November 1866, 6) die separirte Arbeiter Rollow, Lina geb. Segebrecht, am 9. November 1866 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu je 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht

Digitized by Google

auf gleiche Dauer, 7) den Schuhmacher Carl Gottlieb Adolph Krafft aus Berlin am 4. December 1866 wegen versuchten Todtschlags zu 10 Jahren Zuchthaus, 8) den Schiffszimmermann Johann Martin Krüger aus Zittwitz am 5. December 1866 wegen versuchter Unzucht mit seiner leiblichen Tochter zu 2 Jahren Zuchthaus, 9) den Arbeitsmann Ludwig Christian Waterstradt aus Jarmshagen am 11. December 1866 wegen vorsätzlicher Brandstiftung und Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus, 10) den Maurergesellen Johann Gottfried Grebensdorf aus Schwedt am 11. December 1866 wegen gleichen Vergehens zu derselben Strafe, 11) den Knecht Carl Heinrich Günther aus Boldevitz am 14. December 1866 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Stellung unter Polizeiaufsicht, 12) den Maurergesellen Christoph Friedrich Wittenberg aus Barth, und 13) den Arbeiter Johann Carl Krüger aus Templin am 21. December 1866 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu je 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

Greifswald, den 7. Januar 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 37.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger, Postfußboten u. s. w. erledigt, welche vorzugsweise durch civilversorgungsberechtigte Militairs besetzt werden sollen. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr jährlich verbunden und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solche Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch die Ansprüche auf spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlieren.

Stralsund, den 3. Januar 1867. Der Ober-Post-Director. Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 38.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten einunddreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 2 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1867 ab, in unserm Kassenlokale gr. Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1867 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß
der ausgelooften Nummern Pommerscher Rentenbriefe.

Littr. A. zu 1000 Rtl № 116. 172. 519. 541. 679. 681. 1078. 1130. 1524. 1675. 1825. 2074. 2113. 2404. 2455. 2850. 2972. 3095. 3688. 3721. 4178.

Littr. B. zu 500 Rtl № 7. 122. 693. 996. 1106.

Littr. C. zu 100 Rtl № 36. 574. 575. 670. 672. 884. 1021. 1278. 1401. 1468. 1525. 1631. 1660. 2014. 2085. 2094. 3074. 3078. 3349. 3708. 4144. 4149. 5008. 5119. 5206. 5517. 5575. 5671.

Littr. D. zu 25 Rtl № 189. 735. 900. 1021. 1078. 1081. 1368. 1464. 2013. 2815. 2919. 3081. 3304. 3896.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verlooft resp. gekündigt.

Stettin, den 5. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 39.) Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet,

Digitized by Google

als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen oder Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt ganz von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thalern nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thaler versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsörger-Amte, sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unseren Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und den Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad. I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

Digitized by Google

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulations-Schein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Person durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das supplotorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 ₰ zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Atteften für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten, praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werde

Digitized by Google

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr berechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler **incl.**, immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thaler, **resp.** 100 Thaler und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt. Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(№ 40.) **Wiesen-Verpachtung.**

Die beiden Wiesenflächen in der Königlichen Papenhäger Forst: 1) im Millenhäger Hufenholz 16 Morg. 126 □Rth., seither vom Bauerhofbesitzer Rieck zu Millenhagen, und 2) im Eschbruch 11 Morg. 103 □Rth., vom Schmiedemeister Brygnitz zu Papenhagen benutzt, sollen vom 1. April d. Js. ab auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden, wozu Termin auf den **29sten d. Mts.** im Gasthofe des Herrn Biederstaedt zu Richtenberg nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung angesetzt wird.

Schuenhagen, den 6. Januar 1867. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 41.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Im 4. Quartal 1866 sind beim Oberbergamt zu Halle folgende Personalveränderungen eingetreten: Dem Mitgliede des Oberbergamts zu Halle, Oberbergrath Ottiliae, ist die Stelle des Vorsitzenden bei der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction zu Kassel commissarisch übertragen. Der Gerichtsassessor Beith, bisher beim Oberbergamt zu Breslau, ist als Hülfsarbeiter beim oberbergamtlichen Collegium eingetreten.

Digitized by Google

Der seither als Hülfsarbeiter beim Collegium beschäftigt gewesene Bergassessor Maaß ist in gleicher Eigenschaft an das Oberbergamt zu Breslau versetzt. Der Bergreferendar Junghann ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen. Der Bergexspectant Heinrich Schotte ist zum Bergreferendar ernannt.

Der bisherige Beilootse Carl Pisch ist in Stelle des pensionirten Lootsen Wilhelm Niejahr zum etatsmäßigen Lootsen der Station Thiessow bestellt worden.

Der bisherige Conrector Lübecke ist zum dritten Prediger in Neustettin und zum Seelsorger an der dortigen Landarmen-Anstalt erwählt und in seine resp. Aemter eingeführt worden.

Der bisherige Gymnasial-Hülfslehrer und Predigtamts-Candidat Hoffmann ist zum Pfarrverweser für für das Diakonat in Rummelsburg und das mit demselben verbundene Pfarramt von Falkenhagen und Reinfeld bestellt worden.

In Stelle des zum 1. October v. Js. emeritirten, inzwischen bereits verstorbenen Pastors Schweitzer, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Harnisch zum Pastor in Raths-Damnitz, Synode Colziglow, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der zum Pastor in Zamborst, Synode Ratzebuhr, erwählte Pastor Malisch ist in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarre Koesternitz, Synode Rügenwalde, Privatpatronats, zu welcher 3 Kirchen und 4 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Das Diakonat an der Schloßkirche zu Stettin ist durch Todesfall erledigt und am 1. Januar 1868 wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 42.) Dem Schlosser und Maschinenbauer Paul Funk zu Düsseldorf ist unter dem 29. December 1866 ein Patent

auf ein nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkanntes dreifach schließendes Riegelschloß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 3.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 3. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 3. Stralsund, den 17. Januar 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das zum Nachlasse der Wittwe Horn, geb. Weißenborn, gehörig gewesene und von deren Erben durch Vertrag vom 10. November d. Js. an den Herrn Herrmann Engel hierselbst verkaufte, an der Stralsunder Straße sub № 31 hierselbst belegene Wohnhaus nebst dem Haus-, Hof- und Gartenplatz, den Hintergebäuden und sonstigen Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 5ten und 19ten Januar und den 2ten Februar 1867, jedesmal Mittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslokal anberaumten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 20. December 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Da der Jachtschiffer Mich. Jacob Struck zu Wieck die vordere Hälfte seines daselbst sub № 12n. belegenen Wohnhauses, enthaltend 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche nebst Stall und Garten, durch Vertrag vom 15ten d. Mts. an den Fischer Mich. Christian Rostin von Lubmin verkauft hat, so werden alle Diejenigen, welche an das getrennte Grundstück aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 5ten, 19ten Januar und den 2ten Februar 1867, jedesmal Mittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslocale anberaumten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 21. December 1866. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schmidts F. C. Engelmann in Poggendorf werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Schmidt Heinrich Lindow in Neuendorf durch Vertrag vom 31. December pr. verkaufte, daselbst unter № 15. belegene Büdnerwesen mit dem darauf befindlichen Hause, der Scheune, Schmiede, dem Bienenschauer, den auf dem Grundstück ruhenden Saaten und Ackerarbeiten, dem Heu- und Stroh-Vorrath nebst Dung und sonstigem Zubehör aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 19ten Januar, den 2ten und 16ten Februar cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Greifswald, den 3. Januar 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum nochmaligen Aufbot des zur Töpfermeister Borngiesserschen Concursmasse gehörenden, an der Anclamerstraße sub № 4a. hierselbst belegenen Grundstücks, bestehend aus einem Wohnhause mit Seitengebäuden, Holz- und Torf-Schuppen und Kegelhaus nebst Haus- und Gartenplatz, wird ein neuer Licitations-Termin auf

den 30sten Januar d. Js., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslokale anberaumt, zu welchem Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß die Bedingungen und die Taxe des Grundstückes jeder Zeit in unserem Proceßbüreau eingesehen werden können. In dem angesetzten Termine haben sich sämmtliche Gläubiger einzufinden, um sich über den Zuschlag zu er-

Beilage

zum 3. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1867.

Recht und Pflicht bei den Wahlen zum Reichstage.

Am 12. **Februar** sollen in ganz Preußen, ebenso wie in allen Staaten des Norddeutschen Bundes, die Wahlen zum Reichstage stattfinden.

Noch niemals war das Volk zu einer so wichtigen Aufgabe berufen: möge daher jeder sein Recht und seine Pflicht in der Sache recht ernst bedenken und wahrnehmen!

Es handelt sich darum, mit unserer Regierung dahin zusammen zu wirken, daß der alte Wunsch, der bisher meist nur als ein Traum erschien, der Wunsch und das Verlangen des deutschen Volkes nach Einheit endlich in Erfüllung gehe, daß ein festes und sicheres Band zunächst dreißig Millionen Norddeutsche unter Preußens Führung vereinige, daß aber dieser Norddeutsche Bund auch den Anhalt biete, um demnächst ein weiteres Band um alle deutschen Staaten zu schlingen.

Zum ersten Male seit Jahrhunderten ist für eine so herrliche Aussicht und Hoffnung durch Preußens Siege und Erfolge ein fester Grund gewonnen: jedes preußische Herz muß höher schlagen bei dem Gedanken, daß es ihm vergönnt sein soll, zum Gelingen so großer Aufgaben mit Hand anzulegen.

Jeder unbescholtene Preuße hat das Recht, an den Wahlen zum Reichstage Theil zu nehmen und soll deshalb in die Wählerlisten verzeichnet werden. Wer es mit seinem Recht ernst meint, der versäume zuvörderst nicht, in den Tagen vom 15. bis zum 22. Januar, wo die Listen auf Grund öffentlicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht ausliegen, nachzusehen, ob sein Name richtig darin steht; sollte er etwa vergessen sein, so ist deshalb beim Gemeindevorstand vor dem 22. Januar Beschwerde zu führen.

Jeder Einzelne hat bei den diesmaligen Wahlen weit mehr Grund, sein Recht hochzuhalten, als in früheren Fällen, nicht blos weil es sich dabei um so Großes und Wichtiges handelt, sondern auch darum, **weil die Stimme jedes Einzelnen diesmal viel mehr gilt, als sonst.**

Die Wahlen zum Reichstage sind **directe, unmittelbare** Wahlen, weit verschieden von den bisherigen **indirecten** Wahlen.

Während bisher der Urwähler nur einen **Wahlmann** wählte, das heißt einen Vertrauensmann, dem er sein Recht für die Wahl des Abgeordneten gänzlich übertrug, ist jetzt jeder Urwähler berufen, **unmittelbar dem Manne seine Stimme zu geben, den er als Abgeordneten des Wahlkreises erkoren wissen will.** Bei den bisherigen Wahlen lag alle Entscheidung nur bei den Wahlmännern, und es ist gewiß viel tausendmal vorgekommen, daß der Wahlmann hinterher eine ganz andere Wahl getroffen hat, als im Sinne vieler seiner Urwähler gelegen hatte; — jetzt soll **die Entscheidung in die Hand der Urwähler selber gelegt** werden; jeder Einzelne soll gleiches unmittelbares Recht bei der Wahl haben, und ohne allen Unterschied der Klassen sich **gradezu** (direct) darüber aussprechen, welchen Mann er für besonders geeignet und tüchtig hält, in Gemeinschaft mit der Regierung des Königs das Wohl Preußens und Deutschlands auf dem Reichstage zu berathen.

So hat denn die Stimme jedes Einzelnen diesmal eine weit höhere Wichtigkeit und Bedeutung: ein Jeder kann durch seine Entschließung gradezu mit entscheiden, ob ein Mann gewählt werden soll, der die Absichten des Königs aufrichtig fördern hilft, oder ein Mann, der den großen Plänen unserer Regierung Hindernisse bereitet. — Jeder muß sich sagen, daß es vielleicht grade von **seiner** Stimme abhängt, ob die Wahl für oder wider die Politik des Königs, für oder wider die Durchführung des so glorreich begonnenen deutschen Werks ausfällt.

Je größer und bedeutsamer hiernach das Recht jedes Wählers ist, desto höher und ernster wird er auch von seiner Pflicht denken.

Der König hat ein so großes, bisher noch niemals geübtes Recht mit vollem Vertrauen in die Hand seines Volkes gelegt, — nicht etwa in der Stunde der Noth und Bedrängniß, sondern auf der Höhe seiner Macht und seines Ruhmes: er will sein ganzes Volk betheiligen an der großartigen Schöpfung deutscher Einigkeit, indem er sich von Herzen einig weiß mit seinem Volke und in dem Bewußtsein, daß die Einheit zwischen Fürst und Volk Preußen von Stufe zu Stufe erhoben und groß gemacht hat.

Digitized by Google

Das volle Vertrauen des Königs zu seinem Volke bekundet sich auch darin, daß die Abstimmung des Einzelnen nicht laut und öffentlich, sondern **durch stille Abgabe eines verdeckten Stimmzettels** geschehen soll, das Geheimniß soll die völlig freie Entschließung des Einzelnen schützen, keine Menschenfurcht dieselbe beeinträchtigen: Jeder soll nur Gott und seinem Gewissen für seine Abstimmung verantwortlich sein.

Diesem unbegrenzten Vertrauen des Königs wird die Hingebung seines Volkes entsprechen: das ehrenvolle Recht, welches dem Kleinsten wie dem Höchsten, dem Aermsten wie dem Reichsten ganz gleichmäßig zugetheilt ist, wird in Allen das Bewußtsein beleben, was Preußen seinem Fürstenhause, was es neuerdings seinem Könige zu danken hat, und daß es seinen Dank nur durch die herzliche Erwiederung des Königlichen Vertrauens, durch die volle Unterstützung der Königlichen Bestrebungen bewähren kann.

Es kann ja in der That kein Zweifel darüber obwalten, daß das gesammte preußische Volk den König und seinen ersten Minister Graf **Bismarck** wirklich zu unterstützen gesonnen ist, damit die Früchte dessen, was mit dem Blute unserer Brüder und Söhne und durch die thatkräftige und geschickte Politik der Regierung errungen ist, auch vollauf gesichert werde. Der Wille und die Absicht der Wähler werden gewiß überall darauf gerichtet sein, solche Männer in den Reichstag zu wählen, von denen eine Förderung des Königs und seiner Räthe zu erwarten ist. **Aber je bestimmter die Wähler dies beabsichtigen, desto mehr mögen sie auf ihrer Hut sein, daß sie nicht vielleicht wider ihren Willen Leute wählen, die der Regierung des Königs auf dem Reichstage neue Schwierigkeiten bereiten.**

Niemand von denen, die sich um eine Wahl bewerben, wird es freilich wagen, **grade heraus** zu erklären, daß er dem Könige und dem Minister-Präsidenten Grafen **Bismarck** entgegentreten wolle, denn Personen, die solche Absichten äußerten, würden bei der jetzigen Stimmung des Volkes gar keine Aussicht haben, gewählt zu werden.

Aber schon jetzt treten einzelne der früheren Gegner der Königlichen Politik mit der Versicherung hervor, daß sie zwar die Regierung in ihren Plänen für Deutschland unterstützen, aber ihrerseits **noch weit mehr** erreichen wollen, als die Regierung. Die Einen sagen: sie wollten dafür sorgen, daß von vorn herein nicht blos ganz Norddeutschland, sondern alsbald auch die süddeutschen Staaten mit Preußen geeinigt würden, — Andere wieder versichern, sie würden nicht blos für die Einheit, sondern zugleich auch für die Freiheit sorgen.

Das preußische Volk aber wird sich erinnern, daß eben solche Reden schon seit Jahren erklungen sind, daß aber **Alles, was Preußen bereits errungen hat, nur erreicht werden konnte, indem der König zum Heile Preußens auf die Rathschläge jener Männer nicht hörte.** Hätte unsere Regierung ausgeführt, was diese dringend verlangten, so hätte Preußen weder Schleswig-Holstein noch die anderen neuen Provinzen gewonnen und in Frankfurt säße heute sicher noch der Bundestag unter Oesterreichs Leitung, statt daß jetzt in Folge der kräftigen Thaten unserer Regierung ein neuer deutscher Bund unter dem König von Preußen hoffnungsvoll erstehen soll. Was aber die Freiheit betrifft, so wird unser Volk der jüngsten Wochen gedenken, wo unser König, als er siegreich und ruhmgekrönt heimkehrte, keine eiligere Sorge hatte, als vollen Frieden mit seinem Volke zu machen und die Rechte und Freiheiten desselben von Neuem sicherzustellen.

Der König und seine Räthe bedürfen keines Antriebes von außen, weder um die Macht, noch um die Freiheit des Volkes zu wahren: die Wahlen selber in ihrer völlig schrankenlosen Freiheit sind der beste Beweis, daß unsere Regierung die Mitwirkung eines freien Volkes für die Ziele Preußens und Deutschlands zu würdigen weiß.

So möge denn Keiner, der unsern König auf seinen Wegen fördern will, sich durch trügerische Vorspiegelungen beirren lassen.

Das große Werk, das unsere Regierung durchzuführen im Begriffe steht, kann nur gelingen, wenn die Vertreter des preußischen Volkes im Reichstage entschieden und rückhaltlos für die Pläne des Königs einstehen.

Bei den Wählern wird es stehen, nur solche Vertreter in den Reichstag zu senden, die hierzu fest entschlossen sind.

Während die unbedingt freie Wahl des Volkes gesichert ist, wird dafür zu sorgen sein, daß diejenigen, welche eine Wahl im Sinne des Königs zu treffen beabsichtigen, nirgends darüber im Zweifel gelassen werden, von welchen unter den Männern, die sich um die Wahl bewerben, in Wahrheit eine Unterstützung der Königlichen Absichten zu hoffen ist.

Mit Zuversicht darf die Regierung des Königs erwarten, daß das Volk seine Liebe und sein Vertrauen zu Sr. Majestät bei den Wahlen von Neuem kräftig bethätigen werde.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund

Stück 4. Stralsund, den 24. Januar 1867.

Festes Zusammenhalten bei den Wahlen.

Die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes haben jetzt in allen Kreisen unsers Vaterlandes eine lebhafte Bewegung hervorgerufen: überall rüsten sich die Parteien zu dem ernsten Wahlkampfe und suchen möglichst viele der Wähler an sich heranzuziehen. Jedermann fühlt, daß es sich hier um die wichtigste Entscheidung für Preußen und für ganz Deutschland handelt, um die Erfüllung des alten Sehnens und Hoffens aller Patrioten.

Unser König hat mit thatkräftiger und weiser Politik die langersehnte Erfüllung angebahnt, das gesammte Volk aber soll nunmehr bekunden, ob es den König auf seinem Wege kräftig unterstützen und dadurch Deutschlands Einheit gründen helfen will oder ob es den Gegnern der Regierung zu folgen gedenkt, die unter dem Vorwande, Höheres und Besseres zu erreichen, das schon Erreichte unwiederbringlich auf's Spiel setzen und preisgeben würden.

Alle, die aufrichtig mit Hand anlegen wollen, um in Gemeinschaft mit dem Könige die Früchte der blutigen Saat des letzten Jahres bergen zu helfen, dürfen jetzt bei den Vorbereitungen zu den Wahlen vor Allem nicht säumen, sich zur rechten Zeit unter einander zu vereinigen und zu verständigen; denn jedes Schwanken, jede Spaltung oder Zersplitterung würde der gemeinsamen guten Sache schweren Schaden bringen.

Bei den Wahlen, wie sie diesmal stattfinden, kommt es weit mehr noch als bei der bisherigen Art und Weise des Wählens darauf an, daß sich Alle, die dem Könige sein schweres Werk erleichtern wollen, sich bei Zeiten zusammenfinden und mit rechter Hingebung und Gewissenhaftigkeit eine Einigung erstreben; denn bei den allgemeinen und unmittelbaren Wahlen ist es an und für sich viel schwerer, eine solche Einigung in's Werk zu setzen.

Bei den bisherigen Wahlen hatten die Urwähler in jedem kleinen Bezirk nur einen oder einige Wahlmänner aus ihrer eigenen Mitte zu erwählen, denen sodann die eigentliche Wahl des Abgeordneten überlassen war. Da brauchten sich denn die Urwähler nur unter sich am Orte, höchstens noch mit einigen Nachbargemeinden darüber zu verständigen, welchen unter ihren Mitwählern sie zum Wahlmann machen wollten.

Die Wahlmänner, einige Hundert an der Zahl, versammelten sich sodann kurz vor der Wahl am Wahlorte und beriethen sich über die zu wählende Persönlichkeit. Meist konnten die zur Wahl vorgeschlagenen Männer, wenn sie nicht schon durch allgemeinen Ruf bekannt waren, sich den Wahlmännern selbst vorstellen und ihre Ansichten in einer Wahlrede darlegen, und so war die Erwägung und Entschließung gewöhnlich ziemlich einfach und leicht.

Wenn aber bei der ersten Abstimmung die Stimmen der Gleichgesinnten auf verschiedene Personen auseinandergingen, so konnten sie sich doch für die unmittelbar darauf stattfindende zweite Abstimmung gleich an Ort und Stelle weiter verständigen, um ihre Stimmen nunmehr auf einen ihrer Gesinnungsgenossen zu vereinigen.

So war denn bei der bisherigen Art des Wählens die Gefahr der Zersplitterung unter Gleichgesinnten nicht so entscheidend, — wenigstens bei Weitem so groß nicht, wie bei den jetzigen unmittelbaren Wahlen.

Jetzt hängt der ganze Erfolg von der vorherigen, rechtzeitigen Verständigung ab.

Statt daß sich sonst einige Hundert Urwähler, die nahe bei einander wohnen, nur über einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu vereinigen brauchten, sollen jetzt etwa **zwanzig tausend Wähler, die über zwei oder drei landräthliche Kreise vertheilt wohnen, unmittelbar und gradezu die Wahl des Abgeordneten selbst vornehmen.** Jene große Zahl muß, um die Wahl ausüben zu können, in 50 oder mehr kleinere Wahlbezirke vertheilt werden, — aber die Stimmen aus allen diesen Bezirken sollen sich gleich auf diejenigen Männer richten, welche von den Wählern zu Abgeordneten für den ganzen großen Wahlkreis erkoren werden sollen.

Wie schwer ist es nun, daß die Tausende von gleichgesinnten Wählern, die durch viele Meilen von einander getrennt sind, sich überall auf **einen und denselben Namen** für ihre Abstimmung vereinigen.

Die rechtzeitige Verständigung ist aber um so dringender nöthig, weil eine Spaltung und Zersplitterung beim **ersten** Stimmgeben nicht so leicht wieder gut zu machen ist, wie bei den bisherigen Wahlen, wo in solchem Falle alsbald eine zweite Abstimmung stattfand.

Bei dem jetzigen Wahlverfahren kann man in einzelnen kleineren Wahlbezirken gar nicht gleich wissen, ob einer der zur Wahl Vorgeschlagenen (Wahlkandidaten) wirklich die Mehrheit der Stimmen erlangt hat; denn er muß ja die Mehrheit der Stimmen aus dem ganzen großen Wahlkreise, also aus allen 50 oder 60 kleinen Wahlbezirken zusammen für sich haben. Es muß deshalb zunächst aus allen diesen einzelnen Bezirken an den Wahl-Kommissarius im Hauptwahlort gemeldet werden, wie viele Stimmen auf die verschiedenen Kandidaten gefallen sind, und erst am vierten Tage werden dort im Mittelpunkte die Stimmen zusammengezählt, welche jeder der Kandidaten in allen Bezirken zusammen bekommen hat. Beträgt die Zahl für einen derselben die absolute Mehrheit (die größere Hälfte aller überhaupt abgegebenen Stimmen), so gilt er sogleich als gewählter Abgeordneter und muß sich über die Annahme der Wahl binnen 8 Tagen erklären.

Wenn aber bei der ersten Stimmzählung keiner der Wahlkandidaten die Mehrheit aller Stimmen für sich hat, so muß nach 14 Tagen in allen einzelnen kleinen Wahlbezirken nochmals abgestimmt werden.

Man sieht hieraus, wie wichtig es ist, daß die Gleichgesinnten alle ihre Stimmen von vorn herein auf denselben Namen richten, um den Sieg zu erringen.

Um ein Beispiel anzuführen: wenn unter 20,000 Wählern 11,000 sind, die mit der Regierung des Königs gehen wollen, und 9000, die den Oppositionsleuten folgen, so haben jene, Falls sie alle ihre Stimmen gleich einem und demselben Manne geben, ohne Weiteres den Sieg. Wenn die 11,000 aber sich über den zu wählenden Mann ihrer Gesinnung nicht einigen können und 6000 von ihnen für einen, 5000 für einen andern Mann von derselben Denkweise und Partei stimmen, die 9000 Gegner aber stehen fest zusammen, so erlangt Keiner die absolute Mehrheit. (Die größere Hälfte von 20,000, also 1 mehr als 10 000.) Es muß dann in 14 Tagen noch einmal abgestimmt werden; ein Theil der Wähler ist dann schon lässig geworden, von den 20,000 bleiben vielleicht 3- bis 4000 fort, und die Gegner, die von Hause aus in der Minderheit waren, erlangen mit ihren 9000 die Mehrheit.

Es kommt aber noch etwas Anderes dazu, um die Zersplitterung bei der ersten Wahl noch gefährlicher zu machen.

Bei der zweiten (engeren) Wahl dürfen nämlich blos diejenigen beiden Wahlkandidaten in Betracht kommen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

In Folge dieser Bestimmung **kann es leicht kommen, daß diejenige Partei, welche von vorn herein eigentlich die Mehrheit der Stimmen hatte, durch eine Zersplitterung ihrer Stimmen bei der ersten Wahl in die Unmöglichkeit kommt, bei der zweiten Abstimmung überhaupt noch für irgend einen ihrer Kandidaten zu stimmen.**

Um bei obigem Beispiele zu bleiben, wenn jene 11,000 gleichgesinnte Wähler, statt durch Einigkeit alsbald den Sieg für ihre Sache zu gewinnen, sich auf **drei** Namen zersplittern, so daß der eine ihrer Kandidaten etwa 4000, der zweite und der dritte jeder 3500 Stimmen erhalten, die Gegner aber mit ihren 9000 Stimmen sich nur auf **zwei** Namen vertheilen, von denen jeder 4500 Stimmen erhält, — **so kommen bei der engeren Wahl nur diese beiden Kandidaten der Gegner in Betracht,** weil sie für sich allein mehr Stimmen hatten, als jeder einzelne von jenen dreien; — **dann ist die Mehrheit der 11,000 im voraus schon besiegt, blos weil sie sich nicht geeinigt hat;** von ihren Leuten darf dann bei der zweiten Wahl gar nicht mehr die Rede sein, auch wenn sich jetzt alle 11,000 gern auf einen Namen vereinigen möchten.

Darum ist es bei diesen Wahlen von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Gesinnungsgenossen von vorn herein fest entschlossen seien, unbedingt zusammenzuhalten und in geschlossener Einigkeit zur Wahl zu gehen. **Mehr als je kommt es darauf an, daß diejenigen, welche dasselbe Ziel verfolgen, sich über gemeinsames Handeln verständigen und daß der Einzelne seinen Willen den Beschlüssen der Gemeinschaft, mit der er in der Hauptsache gleichen Sinnes ist, unterordne.**

Den treuen Anhängern des Königs und seiner Regierung kann es nicht zu schwer werden, jetzt in der Sache selbst einig zu sein; denn das gemeinsame Ziel ist vom Könige selbst mit so fester Hand und in so klaren Zügen hingestellt, daß es für jeden wirklichen Patrioten nur die Aufgabe geben kann, unter der Führung der bewährten Räthe des Königs dieses Ziel erreichen zu helfen.

Digitized by Google

Um so gewissenhafter werden aber Alle, die hierzu Willens sind, von vorn herein ihr Bemühen darauf richten müssen, daß solches Streben durch feste Einigkeit bei den Wahlen zur Geltung gelange.

In jedem Kreise müssen Männer von Einsicht und von Ansehen zusammentreten, **um sich über eine bestimmte Person als Wahlkandidat für die Königliche Sache zu vereinigen.** Bei diesen Vorbesprechungen wird die Einigung oft schwer sein; denn es werden vielfach Männer von gleicher Würde und von gleicher Tüchtigkeit theils aus dem Kreise selbst, theils von außerhalb in Vorschlag kommen. Aber in solchem Falle muß jede persönliche Vorliebe, jeder persönliche, wenn auch berechtigte Ehrgeiz der Hingebung für die gemeinsame Sache weichen und das ganze Streben nur darauf gerichtet sein, einen einigen Beschluß zu Stande zu bringen. Wer bei der Vorbesprechung seine Meinung und seinen Willen nicht durchsetzen kann, darf sich weder von der gemeinsamen Sache abwenden, noch seine eigenen Wege für dieselbe gehen wollen: der Patriotismus erfordert in solchem Falle unbedingte Selbstverleugnung und volle Hingebung.

Die einzelnen Wähler aber, die den König unterstützen wollen, müssen sich bei Zeiten an Männer des Vertrauens wenden, von denen sie wissen, daß sie treu und fest zum Throne halten, um von ihnen zu erfahren, **wer** der Wahlkandidat für die Königliche Sache ist.

Es werden sich freilich diesmal alle Parteien mehr oder weniger den Schein zu geben suchen, als wollten sie das deutsche Werk des Königs fördern, darum mögen sich die Wähler vorsehen, daß sie nicht falschen Vorspiegelungen verfallen, sondern sich **an glaubwürdiger** und **zuverlässiger Stelle** versichern, **auf welchen Namen sich die Wähler, die es mit der Unterstützung des Königs ernst meinen, verständigt haben. An diesem Namen aber müssen sie ohne Schwanken festhalten, gleichviel ob ihnen ein anderer Kandidat und Name mehr zusagte.**

Nur durch feste Einigkeit ist der Sieg zu erringen, — mögen denn die Anhänger unsers Königs in fest geschlossenen Reihen seiner Fahne folgen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 43.) Nach Absatz 2. §. 7. der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, vom 14. Februar 1866 (Centralblatt Seite 33.) ist der Gebrauch von Stempelmarken auf Urkunden beschränkt, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen und es soll zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterworfen sind, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Anzahl kassirt werden können. Diese Vorschriften werden in Beziehung auf Wechsel, da bei diesen überhaupt kein Stempelpapier zur Verwendung kommt und da die Verwendung einer größeren Anzahl von Marken bei dem beschränkten Raume auf Wechseln zu Unzuträglichkeiten führen kann, dahin modificirt, daß in denjenigen Fällen, in welchen der Verbrauch von mehr als drei Stempelmarken zu einem Wechsel nothwendig sein würde, von der Verwendung von Stempelmarken ganz abgesehen, dagegen von solchen Steuerbehörden, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind, die Entrichtung der erhobenen Steuer auf dem Wechsel amtlich vermerkt werden kann. Der Vermerk muß den Betrag der erhobenen Steuer, die Nummer, unter welcher dieselbe gebucht ist, das Datum, die Firma der Steuerbehörde mit mindestens zwei Unterschriften enthalten und mit einem Schwarzstempel-Abdruck versehen sein. Die Verwendung von Marken für einen Theil der erforderlichen Steuer ist in den Fällen der vorgedachten Art zu vermeiden.

Berlin, den 30. December 1866. Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath, Herrn v. d. Gröben, Hochwohlgeboren zu Stettin.
III. 28,212.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums und der Behörden gebracht.

Stettin, den 12. Januar 1867.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. Gröben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 44.) Das Domainen-Vorwerk Crummenhagen im Kreise Franzburg, 1¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1½ Meilen von Richtenberg und 1¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1124 Morgen 41 □Ruthen, worunter 698 Morgen 112 □Ruthen Acker und 370 Morgen 50 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Rℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 13,500 Rℛ nachzuweisen. Zu dem

Digitized by Google

auf den **4. Februar d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 12. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 45.) Uebersicht des Bestandes, Zu- und Abganges von Gemüthskranken in der Irren-Bewahr- und Siechen-Anstalt vom 1. Januar bis den 31. December 1866 zu Stralsund.

Bestand am 1. Januar 1866.			Zugang bis zum 31. Decbr. 1866.			Total-Summa	Abgang vom 1. Januar bis zum 31. December 1866.									Bestand am 1. Januar 1867.			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa		männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	Arten der Krankheiten:
																			Blödsinn 17
																			Geistesschwäche 2
																			Wahnsinn 17
																			Narrheit 1
																			Siechе 3
22	19	41	3	2	5	46	—	—	—	—	—	—	4	2	6	21	19	40	Summa 40

Stralsund, den 16. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 46.) Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 17. November pr. zu bestimmen geruht, daß diejenigen Personen, welche sich bis zum 2. August d. Js. auf dem Kriegsschauplatz in Allerhöchst Ihrer Umgebung oder in der Umgebung Ihrer Königlichen Hoheiten der Prinzen des Königlichen Hauses, des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königliche Hoheit und des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha Hoheit befunden haben, das durch das Statut vom 20. September pr. gestiftete Erinnerungskreuz für Nicht-Combattanten an dem entsprechenden statutenmäßigen Bande erhalten sollen, sofern sie nicht statutenmäßig zum Empfang des Kreuzes für Combattanten berechtigt sind. Indem wir vorstehende Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir Diejenigen, welche auf Grund derselben, das gedachte Erinnerungskreuz zu erhalten wünschen, hiermit auf, ihre desfallsigen Anträge direct an uns binnen 14 Tagen zu richten.

Stralsund, den 16. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 47.) Wir verordnen auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 unter Zustimmung der Herren Kreisdeputirten für Jagdsachen: daß die Beschußzeit der Niederjagd, einschließlich Rehjagd, für dieses Jahr am 31. Januar cr. endet und von da ab für dieselbe die gesetzliche Schonzeit eintritt.

Stralsund, den 18. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 48.) Bei der Post-Expedition in Wusterhusen sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

vom 1. April bis ult. September jeden Jahres, von 7 bis 11 Uhr Vormittags,
vom 1. October bis ult. März jeden Jahres, von 8 bis 12 Uhr Vormittags,
zu allen Jahreszeiten von 2 bis 5 Nachmittags.

Die allgemeinen und speciellen Vorschriften wegen Beschränkung der Dienststunden an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen bleiben unverändert.

Stralsund, den 17. Januar 1867. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 49.) Die Personenpost zwischen Putbus und Sagard erhält vom 24. d. Mts. ab folgenden veränderten Gang:

aus Putbus 1 Uhr Nachmittags, in Sagard 4 Uhr 35 Min. Nachmittags,
„ Sagard 2 Uhr früh, in Putbus 5 Uhr 20 Min. früh.

Die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Franzburg und Grimmen, wird vom 1. Februar d. J. ab aufgehoben.

Stralsund, den 19. Januar 1867. Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 50.) Wegen der Wahl der Reichstags-Abgeordneten wird der auf den 12. Februar cr. zu Damgarten anberaumte Gerichtstag aufgehoben und auf den 13. Februar und folgenden Tag verlegt.

Stralsund, den 16. Januar 1867. Königliches Kreisgericht.

Digitized by Google

(№ 51.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Februar** 1867.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	5.	11 U.	Kiefern-Bauholz, Eichen-Nutzenden u. Kiefern-, Eichen-, etwas Buchen- und Weichbrennholz, Kiefern-Durchforstungsholz beim Buddenhäger Bahnhofe zur ermäßigten Taxe	Jagdkrug.
	Jägerhof	11.	11 U.	Kiefern Bau- und Brennholz, Kiefern-Durchforstungsholz im Rehhagen ꝛc. u. etwas Eichen- u. Weich-Brennholz	daselbst.
	Warsin	19.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, Weichbrennholz und einige Birken-Nutzholzstangen	Spandowerhagen.
	Gladrow	22.	11 U	Kiefern-Bau- und Brennholz, Weichholz-, Eichen- und Buchen-Brennholz in Klaftern	Hanshagen.
Poggendorf	Kronwald	5.	10 U.	Eichen- und Buchen-Nutzholz in Stücken, Eichen- und Buchenbrennholz in Klaftern und Haufen, Weichholz in Klaftern und Haufen	Gasthof des Herrn Anders in Loitz.
	Zetelvitz	8.	10	Kiefernholz in Klaftern und Haufen	Gasthaus in Poggendorf
	Poggendorf	8.	11 U.	Kiefernholz in Klaftern und Haufen, Weichnutzholz in Stücken, Weichholz in Haufen	daselbst.
	Kaschow	15.	10 U.	Eichennutzholz in Stücken, Eichen- und Buchenbrennholz in Klaftern und Haufen	daselbst.
	Studbendorf	22.	11 U.	Eichen-Nutzholz in Stücken, Eichen- und Buchenbrennholz in Klaftern und Haufen, Weichholzreiser	Gasthof des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Segebadenhau	28.	10 U.	Eichenholz in Stücken, Klaftern und Haufen, Weichholz- und Kiefernreiser	Gasthaus in Horst.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Abtshagen	Elmenhorst Jag. 62 und 64.	11.	9½ U.	Eichen-Nutzenden und Eichen-Brennholz und Weichmengholzreiser in Haufen	Gasthof zu Abtshagen.
	Wittenhagen Jag. 40 und 26.	11.	10½ U.	desgleichen und Eschen- und Birken-Brennholz	
	Abtshagen Jag. 111, 119, 124, Kronhorst Jag. 141, 161, 165, 169	14.	9½ U.	Eichen- und Eschen-Nutzenden und Eichen-, Buchen- und weiches Brennholz	
		18.	9½ U.	Eichen- und Kiefern-Nutzenden und Eichen-, Buchen-, weiches und Kiefern-Brennholz	
	Barnekow Jag. 186, Totalität	18.	11 U.	Eichen-Nutzenden und Eichen-, weiches und Nadelholz-Brennholz	
	Bremerhagen Jag. 6.	20.	9½ U.	Eichen- und Kiefern-Bau- und Brennholz	
	Stoltenhagen Fischersbusch, Dornkoppel, Hasselholz, Täghören	20.	10½ U.	Eichen-Nutzenden und Eichen- und weiches Brennholz und Mengholzreiser in Haufen	
Schuenhagen	Fuhlendorf Totalität ꝛc.	9.	11 U.	70 Stück Kiefern-Nutzholzenden, ca. 100 Haufen Kiefern-Reiser und 70—80 Haufen Weichholzreiser	Schulze Bierk zu Hermannshagen-Haide.
	Buffin, Hoheholz	13.	10 U.	Eichen-Nutzholzenden, Eichen-, Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof zu Carnin.
	Camitz,	16.	11 U.	Einige Klafter geputzte Buchen-Reiser, Weichholz-Reiser in Haufen und Kiefern-Derb-Brennholz	Gasthof zu Tribohm.
	Pennin, am Seebruch hinter der Lehmkoppel	23.	10 U.	Weichmengholz in Haufen, Derb-Brennholz und Erlen-Stangen	Gasthof des Herrn Niederstedt zu Richtenberg.
	Mevsall, zwisch. d. Spohnbrücken- und Kirchweg	23.	11½ U.	Eichen-Nutzholzenden, Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Endingen Hellärker Koppel	27.	10 U.	Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Papenhagen, Wolfshäger Rodefläche	27.	11 U.	Eichen-Nutzholzenden, Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Born	Born	14.	10 U.	Einige Kiefern-Bauholzstücke, Kiefern-Brennholz	Gasthaus von Köpke zu Born.
	Wieck	14.	11½ U.	Einige Kiefern-Bauholzstücke, Buchen-Weichholz und Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Ahrenshoop	14.	1½ U.	Einige Kiefern-Bauholzstücke, Birken-Nutzend., Birken- und Kiefern-Brennholz	daselbst.
	West-Prerow	19.	10	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus zu Prerow
	Ost-Prerow	19.	11½	desgleichen	
	Zingst	23.	10 U.	Einige Eichen-Nutzenden, Eichen-Brennholz	Gasthof des Herrn Matz zu Zingst.
	Straminke,	23.	11	Eichen- und Kiefern-Brennholz	daselbst.
Werder	Hagen, Diär. 103.	5.	10	Buchen-Scheite, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.
	Rusewase, Lenz	13.	10	Eichen-Nutzholzenden, Scheite und Reiser, Buchen-Scheite, Knüppel und Reiser	Saßnitz.
	Hagen, Kiel	19.	10	Buchen-Durchforstungs-Reiser und Fichten-Stangen in Haufen	Stubbenkammer.
	Helm,	19.	12	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	daselbst.
	Rusewase, bei Brefevitz	26.	10	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Saßnitz.

Stralsund, den 20. Januar 1867.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 52.) **Am Sonnabend, den 9. März** cr., von Morgens 8 Uhr ab, wird die unterzeichnete Commission im Sitzungs-Zimmer der Königlichen Regierung hierselbst **die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst abhalten.** Die **Anmeldungen** zu diesem Termine, sowohl derjenigen Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch abzulegendes Examen zu führen gedenken, als auch derjenigen, welche die Qualification durch Atteste nachzuweisen vermögen, müssen schriftlich und zwar spätestens bis zum **1. März** cr. — für die im 20. Lebensjahre stehenden bei Verlust der Berechtigung zum einjährigen Dienste bereits bis zum 1. Februar cr. — erfolgen; später eingehende Meldungen können erst in einem späteren Termine ihre Erledigung finden. Mit der Meldung, welche **auf einem ganzen Bogen** geschrieben sein muß, sind folgende Zeugnisse vorzulegen: 1) **der Geburtsschein**; — 2) **die der Unterschrift nach beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst**; — 3) **die polizeiliche Bescheinigung, daß Aspirant preußischer Unterthan oder Angehöriger eines der nachbenannten Bundesstaaten ist: des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, des Herzogthums Anhalt, des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha**; — 4) **ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualification, in welchem gemäß des Schlußsatzes im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruction bescheinigt sein muß, daß Aspirant keine Ehrenstrafen erlitten hat. In Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen** ꝛc.) **ist das erwähnte Attest nicht von den Polizei-Behörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen**; — 5) **ein Zeugniß des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht**; — 6) **ein von der Orts-Polizei-Behörde aufzunehmendes und mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten zu versehendes Signalement, wie solches bei den Paßkarten gebräuchlich ist.** — **Die Anmeldungen der in Stralsund sich aufhaltenden Aspiranten müssen die genaue Angabe der Wohnung derselben enthalten. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dispensation von der persönlichen Gestellung nicht stattfindet. Sämmtliche Aspiranten müssen sich in dem anberaumten Termine zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung einfinden.**

Stralsund, den 9. Januar 1867.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

(№ 53.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Antonie von Lühmann, zur Zeit in Wrangelsburg, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Schulamtsbewerber Wilhelm Wenzel ist als Lehrer an der Stadtschule zu Garz interimistisch angestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 4.)

Beilage

zum 4. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1867.

(№ 54.) In Gemäßheit der Bestimmung im §. 8. des Reglements vom 30. December 1866, zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866, bringe ich nachstehend die Abgrenzung der Wahlbezirke des Kreises Greifswald, die Namen der Wahlvorsteher, der Stellvertreter derselben, sowie die Wahllocale, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Gleichzeitig ersuche ich die sämmtlichen Herren Ortsvorstände des Kreises Greifswald hierdurch ergebenst, den bezüglichen Inhalt der nachstehenden Nachweisung, sowie den Tag und die Stunde der Wahl, „12. Februar cr., Vormittags von 10 Uhr bis Nachmittags um 6 Uhr“, spätestens am 1. Februar cr. in den Ortschaften in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit muß ich die Herren Ortsvorstände für die gewissenhafte und pünktliche Ausführung dieser Anordnung persönlich verantwortlich machen.

Den Herren Wahlvorstehern werden die Reglements und Formulare in den nächsten Tagen zugesandt werden.

Ord. №	Wahlbezirk.	Wahlvorsteher	Stellvertreter.	Local.
1	Hanshagen.	Pastor Wollenburg.	Förster Kronfuß.	Schulzenhaus.
2	Gladrow.	Schulze Krüger.	Hofbesitzer Lüder.	Schulzenhaus.
3	Diedrichshagen mit Koitenhagen und Güst.	Oberamtm. Burmeister.	Gutsbesitzer Reimer.	Herrnhaus zu Diedrichshagen.
4	Züssow.	Pächter Sohst.	Pastor Unruh.	Herrnhaus.
5	Krebsow und Kessin.	Gutspächter Krey.	Rittergutsbesitzer Laug.	Herrnhaus zu Krebsow.
6	Repzin.	Geheimer Regierungs-Rath von Seeckt.	Jäger Gülzow.	Herrnhaus.
7	Thurow mit Bahnhof.	Bahnhofsinspect. Gibson.	Pächter Sudrow.	Herrnhaus zu Thurow.
8	Radlow.	Gutspächter v. Homeyer.	Lehrer Gäde.	Herrnhaus.
9	Schlagtow.	Gutspächter Schröder.	Jäger Koch.	Herrnhaus.
10	Dambeck mit Strellin.	Kammerherr von Buggenhagen.	Gutspächter Bunge.	Herrnhaus zu Dambeck.
11	Kölzin mit Hartenbach.	Schulze Ulrich.	Lehrer Vandrich.	Schulzenhaus.
12	Klein-Kiesow mit Colonie.	Gutspächter Jörges.	Schmidt Dassow.	Herrnhaus.
13	Groß-Kiesow.	Gutspächter Holtz.	Pastor Schmidt.	Herrnhaus.
14	Dargezin mit Fritzow und Cammin.	Gutspächter Putzier.	Inspector Fahrenholz.	Herrnhaus.
15	Upatel.	Gutspächter Sternberg.	Statthalter Knuth.	Herrnhaus.
16	Streesow.	Gutspächter Bath.	Lehrer Glawe.	Herrnhaus.
17	Behrenhof mit Müssow und Alt-Negentin.	Rittergutsbesitzer v. Behr.	Pastor Petri.	Herrnhaus in Behrenhof.
18	Sanz.	Schulze Wegner.	Lehrer Kosbadt.	Schulzenhof.
19	Sestelin mit Neu-Negentin.	Gutspächter Koenig.	Inspector Wegner.	Herrnhaus.
20	Dargelin.	Gutspächter Moeller.	Hofpächter Ladwig.	Herrnhaus.
21	Wieck mit Schulzenhof und Fähre.	Rittergutsbesitzer Hauptmann von Lepel.	Inspector Maaß.	Herrnhaus.
22	Kuntzow.	Rittergutsbesitzer von Corswandt.	Olof von Corswandt.	Herrnhaus.
23	Neuendorf mit Vreechen.	Gutspächter Putzier.	Gutspächter Schröder.	Herrnhaus in Neuendorf.

Digitized by Google

Nr.	Wahlbezirk.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Local.
24	Bargatz mit Schmoldow.	Kammerherr v. Behr.	Inspector Unruh.	Herrnhaus in Bargatz.
25	Bandelin.	Baron von Behr.	Hofmeister Witt.	Herrnhaus.
26	Derfekow mit Friedrichsfelde.	Pastor Patzig.	Gutspächter Wolter.	Schulhaus.
27	Subzow.	Gutspächter von Doehn.	Inspector Spierling.	Herrnhaus.
28	Hinrichshagen Dorf.	Gutspächter Lange.	Rentier Fischer.	Schulzenhaus.
29	Alt- und Neu-Pansow mit Johannisthal.	Gutspächter Roß.	Pächter Halliger.	Bei Halliger.
30	Klein-Zastrow mit Sophieenberg.	Administrator Brümmer.	Jäger Hesse.	Herrnhaus.
31	Neu- und Alt-Ungnade.	Hofpächter Tramburg.	Hofpächter Schlief.	Schulzenhaus in Alt-Ungnade.
32	Hinrichshagen Hof- und Hohenmühl.	Inspector Dobbertin.	Hofpächter Kuse.	Herrnhaus in Hinrichshagen.
33	Lewenhagen mit Krauelshorst, Boltenhagen und Heilgeisthof.	Pastor Fischer.	Schulze Wunderlich.	Schulzenhaus in Lewenhagen.
34	Jarmshagen u. Petershagen.	Gutspächter Roggenbau.	Lehrer Timm.	Schulhaus in Jarmshagen.
35	Weitenhagen u. Potthagen.	Pastor Dr. Hofmeyer.	Schulze Kretlow.	Schulzenhaus in Weitenhagen.
36	Helmshagen.	Gutspächter Drewitz.	Hofpächter Ohlrich.	Herrnhaus.
37	Grubenhagen.	Gutspächter Henning.	Förster Reich.	Herrnhaus.
38	Groß- und Klein-Schönwalde.	Oberamtmann Tamms.	Hofpächter und Schulze Hagemann.	Herrnhaus in Klein-Schönwalde.
39	Eldena.	Geheimrath Baumstarck.	Oekonomie-Rath Rohde.	Wirthschaftshaus.
40	Friedrichshagen.	Gutspächter Jahnke.	Lehrer Hellberg.	bei Jahnke.
41	Wieck academisch u. städtisch.	Lehrer Ott.	Hafenmeister Hobusa.	Hafenmeisterhaus.
42	Ladebow.	Gutspächter Holst.	Inspector Schreiber.	Herrnhaus.
43	Wampen mit Koos.	Oberamtmann Asmus.	Oeconom Asmus.	Herrnhaus.
44	Neuenkirchen mit Immenhorst.	Gutspächter Riesebeck.	Küster Wilken.	Schulzenhaus.
45	Kieshof mit Nebenhof.	Gutspächter Duby.	Hofpächter Brandenburg.	Herrnhaus.
46	Leist.	Hofpächter Lange.	Hofpächter Grieffahn.	Schulzenhaus.
47	Wackerow mit Wackerdahl und Steffenshagen.	Gutspächter Giemann.	Hofpächter Markwardt.	Herrnhaus zu Wackerow.
48	Boltenhagen adlich.	Gutspächter Briest.	Küster Yström.	Herrnhaus.
49	Lodmannshagen und Spiegelsdorf.	Schulze Haecker.	Lehrer Juhl.	Schulzenhaus zu Lodmannshagen.
50	Rappenhagen.	Gutspächter v. Wackenitz.	Inspector Hagemann.	Herrnhaus.
51	Kemnitzerhagen Hof, Dorf und Mühle mit Carbow.	Gutspächter Modrow.	Inspector Plath.	Herrnhaus in Kemnitzerhagen.
52	Neuendorf mit Abbau und Ludwigsburg.	Gutspächter Loehding.	Inspector v. Homeyer.	Pächterhaus in Neuendorf.
53	Loissin mit Gahlkow.	Rittergutsbesitzer Weißenborn.	Rittergutsbesitzer v. Bahl.	Herrnhaus in Loissin.
54	Kemnitz.	Ortsvorstand Brinkmann.	Küster Ahrend.	Schulzenhaus.
55	Stilow, Brünzow und Klein-Ernsthof.	Gutspächter Peters.	Gutspächter Geerds.	Herrnhaus in Stilow.
56	Stevelin, Wusterhusen mit Kraepelin.	Gutspächter Berner.	Küster Wilcke.	Hof zu Stevelin.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Wahlbezirk.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Local.
57	Gustebin mit Conerow.	Domainenpächter von Lühmann.	Schulze Müsebeck.	Schulzenhaus zu Gustebin.
58	Rubenow mit Prützwald.	Schulze Beug.	Schulze Haecker.	Schulzenhaus in Rubenow.
59	Lubmin mit Freesendorf.	Schulze Bahl.	Hofbesitzer Schulz.	Schulzenhaus.
60	Vierow.	Hofbesitzer Fehlhaber.	Schulze Rösler.	bei Fehlhaber.
61	Nonnendorf mit Spandowerhagen und Warsin.	Amtsrath Bath.	Administrator Bath.	Herrnhaus in Nonnendorf.
62	Latzow.	Schulze Jaeger.	Johann Jäger jun.	Schulzenhaus.
63	Freest mit Grünschwade.	Schulze Lüder.	Fischkieper Trotzki.	Schulzenhaus in Freest.
64	Ruden.	Oberlootse Bohnsack.	Lootse Berg.	Oberlootsenwohnung.
65	Insel Oie.	Schulze Lüder.	Hofpächter Bahl.	Schulzenhaus.
66	Hollendorf.	Gutsbesitzer Bahl.	Veteran Reusch.	Herrnhaus.
67	Boddow Hof und Dorf.	Gutspächter Pähler.	Schulze Knepel.	Hofhaus.
68	Groß-Ernsthof Hof u. Dorf nebst Carrin Mittelhof.	Gutspächter Billroth.	Schulze Breuhahn.	Hofhaus.
69	Carrin.	Gutsbesitzer Wodrich.	Rentier Wodrich.	Herrnhaus.
70	Croeslin.	Pastor Rühle.	Schulze Riedel.	Schulzenhaus.
71	Netzeband.	Gutsbesitzer Peters.	Inspector Gläske.	Herrnhaus.
72	Katzow.	Schulze Freese.	Küster Kahlemann.	Schulzenhaus.
73	Schalense.	Gutsbesitzer Hecht.	Inspector Schulz.	Herrnhaus.
74	Prützier.	Gutspächter Schoemann.	Förster Holzhauer.	Herrnhaus.
75	Kühlenhagen mit Jaegerhof und Alt-Wiendorf.	Oberförster v. Bernuth.	Schulze Pomien.	Schulzenhaus in Kühlenhagen.
76	Hohendorf und Zarnitz.	Pastor Odebrecht.	Schulze Mähl.	Schulzenhaus in Hohendorf.
77	Buddenhagen mit Bahnhof.	Förster Zabel.	Schulze Ohlhaber.	Schulzenhaus in Buddenhagen.
78	Hohensee mit Regenmark, Milchhorst und Seckeritz.	Gutspächter Görs zu Seckeritz.	Gutspächter Saß.	Pächterhaus zu Hohensee.
79	Zemitz mit Weibliz, Bauer und Wehrland.	Gutspächter Balz.	Inspector Thurow.	Herrnhaus zu Zemitz.
80	Waschow.	Inspector Jarling.	Gärtner Heidmann.	Herrnhaus.
81	Lühmannsdorf mit Giesekenhagen und Jagdkrug.	Zimmermeister Peters.	Schulze Streubert.	im Hause des Zimmermeisters Peters.
82	Wrangelsburg mit Brüssow.	Rittergutsbes. v. Homeyer.	Inspector Kist.	Nebenhaus zu Wrangelsburg.
83	Carlsburg mit Steinfurth und Groß-Jasedow.	Inspector Waack.	Förster Zimmermann.	Wirthschaftshaus zu Carlsburg.
84	Zarnekow mit Moeckow mit Krug u. Chausseehaus.	Pastor Wentzel.	Inspector Honig.	Herrnhaus in Moeckow.
85	Ranzin mit Oldenburg und Wilhelmshöh.	Rittergutsbes. v. Homeyer.	Pastor Wiese.	Nebenhaus in Ranzin.
86	Schmatzin mit Wolffradtshof.	Rittergutsbesitzer von Wolffradt.	Gutspächter von Wolffradt.	Herrnhaus in Schmatzin.
87	Gloedenhof mit Griebow.	Oeconomierath Rudolph.	Gutspächter Horn.	Herrnhaus in Glödenhof.
88	Groß-Polzin mit Stolpmühl.	Rittergutsbesitzer Westphal-Rewoldt.	Carl von Wolffradt.	Herrnhaus in Groß-Polzin.
89	Quilow mit Vitensee.	Inspector Grieffahn.	Lehrer Rothbart.	Schmiedehaus in Quilow.
90	Peetschow.	Rittergutsbesitzer von Zanthier.	Inspector Wildfang.	Herrnhaus.

Digitized by Google

Lfde. №	Wahlbezirk.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Local.
91	Lüssow.	Rittergutsbes. von Voß-Wolffradt.	Inspector Raspe.	Herrnhaus.
92	Owstin mit Pentin.	Hofrath Weitenkampf.	Rittergutsbesitzer v. Corswandt.	Herrnhaus in Owstin.
93	Consages und Klein-Polzin.	Gutspächter C. Prützmann in Consages.	Gutspächter Prützmann in Klein Polzin.	Herrnhaus in Consages.
94	Groß-Bünzow mit Klitschendorf.	Pastor Unruh.	Gutspächter Liphardt.	Schulhaus in Groß-Bünzow.
95	Klein-Bünzow mit Krakow	Gutspächter Wossidlo.	Inspector Rassow.	Herrnhaus in Klein-Bünzow.
96	Wahlendow mit Pamitz.	Rittergutsbes. v. Hackewitz.	Inspector Stark.	Herrnhaus in Wahlendow.
97	Schlatkow.	Pastor Görcke.	Inspector Brandenburg.	Hernhaus.
98	Ramitzow mit Daugzin.	Gutspächter Wiechmann.	Inspector Stoldt.	Herrnhaus in Ramitzow.
99	Lentschow.	Rittergutsbes. Loesewitz.	Jäger Wendt.	Herrnhaus.
100	Klotzow mit Fähre und Wangelkow.	Gutspächter Bath.	Inspector Stypmann.	Herrnhaus.
101	Jamitzow.	Rittmeister v. Krauthoff.	Gutspächter Müller.	Herrnhaus.
102	Buggenhagen mit Silberkuhl.	Lehrer Lotzow.	Statthalter Krüger.	Herrnhaus in Buggenhagen.
103	Pulow mit Warnekow, Papendorf, Vorwerck und Klein-Jasedow.	Baron P. le Fort.	Baron C. le Fort.	Herrnhaus in Pulow.
104	Pinnow mit Fähre und Johannishof.	Rittergutsbes. v. Behr.	Pastor Hilmers.	Herrnhaus in Pinnow.
105	Grentzow mit Zarrentin.	Rittergutsbes. v. Quistorp.	Inspector Preusler.	Herrnhaus in Grentzow.
106	Buggow mit Boemitz und Rubkow.	Rittergutsbesitzer Mehl.	Gutspächter Finellus.	Herrnhaus in Buggow.
107	Menzlin mit Bauerhof und Jargelin.	Gutspächter Loeper.	Rittergutsbesitzer von Below auf Jargelin.	Herrnhaus Menzlin.
108	Salchow.	Rittergutsbes. v. Below.	Lehrer Buhr.	Herrnhaus.
109	Ziethen.	Graf von Schwerin.	Pastor Krause.	Herrnhaus.
110	Relzow.	Rittergutsbesitzer von Bornstaedt.	Inspector Dützmann.	Herrnhaus.
111	Murchin mit Libnow.	Rittergutsbes. v. Homeyer.	Pächter Wulff.	Herrnhaus in Murchin.
112	Anclamerdamm.	Mühlenmeister Steinert.	Vorsteher Gösch.	Wohnung des Herrn Steinert.

Greifswald, den 19. Januar 1867.

Der Landrath von Wedell.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 5. Stralsund, den 31. Januar 1867.

Die Erleichterung der preußischen Wehrpflichtigen durch den Norddeutschen Bund.

Als unser König von seiner neuesten Siegeslaufbahn heimkehrte, sprach er in der denkwürdigen Thronrede vom 5. August die Zuversicht aus, daß der langjährige Streit über die *Militairfrage und über den* Staatshaushalt um so sicherer werde zum Abschlusse gebracht werden, als erwartet werden dürfe, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, **dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.**

Die Landesvertretung hat des Königs Zuversicht erfüllt: durch die Ertheilung der Indemnität und durch die Vereinbarung des Staatshaushalts ist dem bedauerlichen Streit ein Ende gemacht.

Die neuen Verhältnisse aber, auf welche der König als auf die Grundlagen unserer künftigen Heereseinrichtungen hinwies, sind inzwischen theilweise schon verwirklicht, theilweise der Verwirklichung nahe: die Grenzen des Staates sind erheblich erweitert, die beiden vormals getrennten und auseinander gerissenen Theile der Monarchie sind fest und sicher verbunden, — außerdem aber ist der Grund zu dem mächtigen Norddeutschen Bunde gelegt, in welchem ein einheitliches Bundesheer unter Preußens Führung erstehen soll.

Während Preußens kriegerische Macht und Bedeutung hierdurch aufs erheblichste erhöht werden, **soll zugleich die Militairlast des preußischen Volkes verringert werden,** weil eben **die Lasten des einheitlichen Bundesheeres fortan von allen Genossen des Bundes gleichmäßig getragen werden müssen.**

Das preußische Volk hat bisher mit seinen 19 Millionen sich stets dazu gerüstet halten müssen, ganz Norddeutschland gegen alle Angriffe zu vertheidigen; von jetzt an werden 30 Millionen Norddeutsche das fest geschlossene und klar umgrenzte Bundesgebiet mit gemeinsamer Militairkraft und mit gleichen Pflichten schützen und vertheidigen.

Durch die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wird denn zunächst ein Wunsch erfüllt werden können, der in unserer Landesvertretung oftmals ausgesprochen worden ist: **die Zahl der Truppen, welche Preußen und jeder Staat des Norddeutschen Bundes im Frieden bei den Fahnen haben sollen, kann nunmehr durch eine feste Bestimmung nach dem Verhältnisse der Bevölkerung geregelt werden.**

Bei den Verhandlungen über die Heereseinrichtungen wurde von Solchen, welche denselben im Allgemeinen zustimmten, vielfach das Verlangen gestellt, die Regierung möge sich dazu verstehen, eine bestimmte Zahl der Friedensstärke des Heeres zu vereinbaren, damit nicht eine Vermehrung des stehenden Heeres und der Ausgaben für dasselbe ins Unbegrenzte stattfinden könne, damit vielmehr durch eine feste Bestimmung über die Zahl der Truppen auch eine Begrenzung der jährlichen Kosten des Heerwesens gesichert werde.

Die Erörterungen über diese Festsetzung (**Kontingentirung**) der Friedensarmee konnten jedoch unter den damaligen Verhältnissen zu keiner Verständigung führen.

Jetzt, wo unsere Heereseinrichtungen für das erweiterte Gebiet Preußens und des Norddeutschen Bundes geregelt werden sollen, wird auch jener Wunsch in Erfüllung gehen.

Indem die allgemeine Wehrpflicht auf alle Norddeutschen ausgedehnt wird, kann die Friedensstärke des gemeinsamen Norddeutschen Heeres von vorn herein auf einen bestimmten und mäßigen Satz der Bevölkerung beschränkt werden.

Alle Bundesstaaten müssen die Lasten des Bundesheeres fortan eben gemeinschaftlich tragen, und zwar **nicht blos die Wehrpflicht,** sondern ebenso **die Kosten des Heeres:** deshalb wird durch die Bundesverfassung außer der Verhältnißzahl der Truppen auch im voraus genau festzustellen sein, **wie viel jeder Einzelstaat an seinem Antheile zur Ausrüstung und Unterhaltung der Truppen an die gemeinsame Bundeskasse zu entrichten hat.** Die Festsetzung der Truppenzahl hätte keinen Werth, wenn

Digitized by Google

nicht auch die Beitragspflicht der Staaten für deren Unterhalt feststände; sonst gäbe es in Zukunft möglicher Weise in jedem Jahre neuen Streit mit den zwei und zwanzig Regierungen und Landesvertretungen über ihre Beiträge zu den Kosten des Norddeutschen Heeres.

Die Erleichterung aber, die dem preußischen Staate durch die Zusammenfassung der militairischen Kräfte von ganz Norddeutschland zu Theil werden soll, wird **in anderer Beziehung jedem einzelnen Wehrpflichtigen noch viel unmittelbareren Vortheil gewähren: bei der naturgemäßen Vergrößerung des Heeres wird es möglich sein, die Wehrpflicht für den Einzelnen um eine Reihe von Jahren abzukürzen.** Während schon durch die von der Regierung früher gemachten Vorschläge zur Reorganisation des preußischen Heeres eine Abkürzung der Wehrpflicht um 3 Jahre eintreten sollte, so daß dieselbe mit dem 36., nicht mehr, wie früher, mit dem 39. Lebensjahre aufhören sollte, wird eine verdoppelte Erleichterung möglich werden: **die gesammte Dienstpflicht wird vermuthlich mit dem vollendeten 32. Jahre abgeschlossen sein.**

Damit wird das Streben des Königs vollends erreicht: **die älteren Jahrgänge der Wehrpflichtigen, also vorzugsweise der Familien-Väter und Ernährer sollen theils von der Wehrpflicht gänzlich befreit, theils bedeutend erleichtert werden; die Männer über 32 Jahre werden aller Dienstpflicht enthoben, die Männer von 30 bis 32 Jahren nur sehr selten zu ernstem Dienste herangezogen werden.**

Das sind die Erleichterungen, welche der Norddeutsche Bund nach den Absichten des Königs dem preußischen Volke in Bezug auf die Dienstpflicht bringen soll. Wer dazu mitwirken will, daß das Volk solcher Vortheile wirklich theilhaftig werde, der helfe Männer wählen, die treu und fest zur Regierung des Königs halten und ihr aufrichtig beistehen, das begonnene Werk sicher durchzuführen.

(№ 55.) Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 31sten v. Mts. bestimme Ich, daß Mein Gnadenerlaß vom 2. October v. Js. auch in denjenigen Fällen zur Anwendung kommen soll, in denen von einer Verwaltungs-Behörde gegen die dort bezeichneten Personen innerhalb der angegebenen Grenzen Geld- oder Freiheitsstrafen wegen Uebertretungen festgesetzt und vollstreckbar geworden sind.

Berlin, den 3. Januar 1867.

Wilhelm.

Graf v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 56.) Das bisherige Mitglied der Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Neu-Vorpommern, der Landtags-Abgeordnete, Rathsverwandte Bartels zu Stralsund ist nach Ablauf seiner Wahlperiode in gleicher Eigenschaft wiedergewählt und der Landtags-Abgeordnete, Camerarius a. D. L. W. Becker zu Stralsund zum Stellvertreter desselben gewählt worden.

Stettin, den 22. Januar 1867. Der Ober-Präsident. J. V.: Toop.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 57.) Das Domainen-Vorwerk Trummenhagen im Kreise Franzburg, 1¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1¼ Meilen von Richtenberg und 1¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1124 Morgen 41 □Ruthen, worunter 698 Morgen 112 □Ruthen Acker und 370 Morgen 50 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Rtl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 13,500 Rtl. nachzuweisen. Zu dem auf den **4. Februar d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind auf Verlangen Abschriften der Verpachtungsbedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 12. Januar 1867. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(№ 58.) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 11. Juli 1860 (Amtsblatt de 1860 Stück 29. № 361.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kantone Schaffhausen und Graubünden der von der Königlichen Staats-Regierung mit 17 anderen Kantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer beigetreten sind.

Stralsund, den 14. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 59.) Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß der Kirche zu Ahrenshagen von einem der Patrone derselben eine vollständige, neue Altar- und Kanzelbekleidung, sowie auch eine neue weiße Atlaß-Decke für die heiligen Gefäße, und der Kirche in Barth eine von den Frauen und Jungfrauen der Gemeinde gestickte Altardecke in den letzten Tagen des verflossenen Jahres geschenkt worden sind.

Stralsund, den 19. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 60.) In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 5. Februar 1865 Amtsblatt pro 1865 Stück 6. № 82. bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß die Musterungs-Behörden für die Schiffsmannschaften in den vier Seestädten des hiesigen Regierungs-Bezirks für die Jahre 1867 und 1868 *wie folgt constituirt sind:*

1) in Stralsund

Vorsitzender: der Herr Rathsherr Bartels, Beisitzer: die Herren Schiffscapitaine und Schiffer-Alterleute Moritz Kasten und Heinrich Kräft;

2) in Greifswald

Vorsitzender: der Herr Polizei-Dirigent, Rathsherr Helfritz, Beisitzer: der Herr Schiffer-Altermann C. J. Pottlich und der Herr Hafenmeister Markwardt;

3) in Wolgast

Vorsitzender: der Herr Bürgermeister Hache, Beisitzer: der Herr Schiffscapitain C. D. Schultz und der Herr Hafenmeister Wellner;

4) in Barth

Vorsitzender: der Verwalter der Polizei-Direction Herr Rathsherr Sagert, Beisitzer: der Herr Rathsherr C. Steinort und der Herr Kaufmanns-Altermann C. Beug.

Stralsund, den 25. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 61.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Rath Ladewig in Greifswald zum Vorsitzenden des daselbst abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungs-Periode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 21. Januar 1867. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 62.) Im Regierungsbezirk Stralsund sollen auf den nebenstehend genannten Stationen in diesem Frühjahre Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 1. Februar c. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

№	Beschälstation	Kreis
1.	Möckow	Greifswald.
2.	Kl. Kubbelkow	
3.	Samtens	Rügen.
4.	Parchow	
5.	Barth	Franzburg.
6.	Grimmen	Grimmen.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die desfalls nöthige Auskunft gegeben werden, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 11. Januar 1867. Der Landstallmeister. Wettich.

(№ 63.) Eine mit 200 *Rtl.* Jahresgehalt dotirte Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule soll zum 1. April, spätestens zu Ostern d. Js. anderweitig besetzt werden, und wollen sich qualificirte Bewerber unter Einreichung ihrer Prüfungs- und Führungs-Atteste baldigst bei uns zu melden.

Lassan, den 20. Januar 1867. Der Magistrat.

(№ 64.) Zur Instandsetzung der Chaussee von Stralsund bis Richtenberg Stat. $1_{,00}$ bis $1_{,18}$ sollen im Wege des Mindergebots **105 Schachtruthen Feldsteine und 15 Schachtruthen Kies** geliefert werden. Die Bedingungen sind beim Chaussee-Aufseher Dau, Tribseer-Vorstadt hier, im Chaussee-Hause zu Negast und im Kruge zu Steinhagen einzusehen. Zur Verdingung ist ein Termin auf den 16ten k. M., Vormittags 10 Uhr, Tribseer-Vorstadt hier, № 42h. anberaumt.

Stralsund, den 25. Januar 1867. Der Bau-Inspector Trübe.

Digitized by Google

(№ 65.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Domainenpächter Märcker in Belgast ist zum Schiedsmann für die Kirchspiele Niepars und Belgast gewählt und bestätigt worden.

Der Königliche Kammerherr, Erbküchenmeister des Fürstenthums Rügen und der Lande Barth, Rittergutsbesitzer Graf von Behr-Negendank auf Semlow ist Allerhöchsten Orts zum Landrathe des Kreises Franzburg ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Hafenmeister und Ortsvorsteher Hobusa in Wieck bei Greifswald ist Allerhöchsten Orts zum Bürgermeister der Stadt Damgarten ernannt.

Dem Fischmeister Jeserich hieselbst ist der Charakter als Ober-Fischmeister verliehen worden.

Das Fräulein Emilie Richardt aus Grimmen ist als Lehrerin an der Mädchen-Schule zu Bergen angestellt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten, Carl Hoffmann, zur Zeit in Lancken, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der bisherige Hülfsprediger Haupt zu Charbrow, Synode Lauenburg, ist zum Pastor in Gr. Linichen, Synode Tempelburg, ernannt, und in das ihm verliehene neue Amt eingeführt worden.

Der Prediger Friederici, bisher in Rummelsburg, ist zum Archidiaconus an der St. Marien-Kirche in Stolp ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Wilken ist zum Gefängnißprediger in Stettin erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 66.) Dem Herrn James Grafton Jones zu Blaina bei Newport in England ist unter dem 12. Januar 1867 ein Patent

auf ein Schaltwerk an Schrämmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 67.) Dem Königlichen Ober-Marstall-Roßarzt Dominick zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1867 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erachtete Schärfungs-Art für Hufeisen, in der durch zwei Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 68.) Dem Königlichen Hoflieferanten J. Robrecht zu Berlin ist unter dem 18. Januar d. Js. ein Patent

auf ein Gewehrschloß an Hinterladungs-Gewehren, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 69.) Den Maschinenfabrikanten Gebrüdern Gottfried, Friedrich und Wilhelm Sachsenberg zu Roßlau a. d. Elbe ist unter dem 24. Januar 1867 ein Patent

auf einen Abschneide-Apparat an Preßmaschinen zur Fabrikation von Dachsteinen, in der nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats gültig, ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 5.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 6. Stralsund, den 7. Februar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 3. Januar d. J. ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6498. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osteroder Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. November 1866; unter

„ 6499. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. December 1866, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den neu erworbenen Landestheilen Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a./M; unter

„ 6500. die Konzessions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb der Halberstadt-Blenenburger Eisenbahn, soweit dieselbe zum ehemaligen Königreich Hannover gehöriges Gebiet berührt. Vom 15. December 1866; unter

„ 6501. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. December 1866, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf, und unter

„ 6502. die Verordnung, betreffend die Uebertragung der Verrichtungen des gesetzgebenden Körpers zu Frankfurt a./M. auf die dortige ständige Bürgerrepräsentation. Vom 31. December 1866.

Das am 7. Januar d. J. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6503. das Privilegium wegen Emission von 16,618,000 Thalern 4½procentiger Prioritäts-Obligtionen VI. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 8. December 1866, und unter

„ 6504. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 12. December 1866.

Das am 9. Januar d. J. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6505. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Freienwalde a. d. O. zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. Nonember 1866; unter

„ 6506. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die bei der Spreeschleuse zu Cossenblatt zu erlegende Schifffahrts-Abgabe; und unter

„ 6507. die Verordnung, betreffend die Maaßregeln gegen die Rinderpest im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 3. Januar 1867.

Das am 19. Januar d. J. ausgegebene 4te und 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6508. das Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 28. December 1866; unter

„ 6509. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 6. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 über die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Uebernahme der Grundsteuer-Veranlagungskosten auf die Staatskasse. Vom 7. Januar 1867; unter

„ 6510. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein, im Anschlusse an die Coblenzer Eisenbahnbrücke und an die Bahn nach Oberlahnstein, nach Siegburg zum Anschluß an die Cöln-Gießener Bahn mit dem Rechte einer Abzweigung nach Bonn mittelst Trajekts zum Anschluß an die linksrheinische Eisenbahn durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. December 1866; unter

„ 6511. die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 12. Mai 1866 (Gesetz-Samml. S. 225) über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 2. Januar 1867; unter

„ 6512. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1867, betreffend die Uebertragung der von dem vor-

Digitized by Google

maligen Ober-Hofmarschall-Amte zu Hannover bisher ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte; unter

№ 6513. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung der Beamten in den der preußischen Monarchie neu einverleibten Landestheilen; unter

„ 6514. die Verordnung, betreffend die Publication der Bankordnung vom 5. October 1846 und des dieselbe ergänzenden Gesetzes vom 7. Mai 1856 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 17. Januar 1867; unter

„ 6515. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover auf das Jahr 1867. Vom 10. Januar 1867; unter

„ 6516. die Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 10. des hannoverschen Gesetzes vom 13. Juni 1865 über die Verwendung der Betriebs-Ueberschüsse der Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1867; und unter

„ 6517. die Verordnung, betreffend die Führung der preußischen Landesflagge von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover, die Eintragung dieser Schiffe in das Schiffsregister und die von ihnen zu führenden Register-Certificate. Vom 4. Januar 1867.

Zu den Wahlen.

Am 12. Februar, — also am **Dienstag** in der kommenden Woche — sollen die Abgeordneten zum Norddeutschen Reichstage gewählt werden.

Jeder gute Preuße, der das Recht zum Wählen hat, (und das besitzt jeder unbescholtene Mann von mindestens 25 Jahren) — wird es als eine heilige Pflicht erachten, auch wirklich zur Wahl zu gehen, um dem König das große Werk vollbringen zu helfen, das er mit Hülfe seines Volkes vollbringen will.

Mit Hülfe seines Volkes — so ist es von vorn herein ausdrücklich verkündigt worden, und so **allein** kann es gelingen; deshalb muß auch Jeder im Volke, der es ernst und treu mit seiner Pflicht nimmt, zum Gelingen eifrig mit Hand anlegen.

Viele werden auch jetzt wieder meinen: unser König und sein erster Minister Graf **Bismarck** hätten ja bisher Alles so über Erwarten glorreich und glücklich durchgeführt, daß man ihnen auch alles Weitere mit vollem Vertrauen überlassen könne, darum sei es nicht nöthig, erst noch viel mit drein zu sprechen. Aber wer so denkt, und deshalb nicht zur Wahl gehn wollte, der würde aus vermeintlicher Treue und aus lauter Vertrauen seine Pflicht gegen König und Vaterland versäumen und dazu mit beitragen, daß diejenigen, welche ganz andere Absichten haben, bei den Wahlen die Oberhand gewinnen und der Ausführung der Gedanken und Pläne des Königs neue Schwierigkeiten bereiten.

Im Vertrauen auf die offene Zustimmung und den thatsächlichen Beistand seines Volkes hat unser König seinerseits die großen Aufgaben für Deutschlands Einigung in die Hand genommen; er hat darauf gerechnet, daß alle Diejenigen, welche ihm Treue und Hingebung bewähren wollen, dies **durch die Wahl gleichgesinnter Abgeordneten** thun, damit er den Plan des Norddeutschen Bundes in voller Gemeinschaft mit dem Reichstage gegen alle Widersacher rasch und kräftig durchführen könne. Des Königs Vertrauen zu seinem Volke würde getäuscht und seine Hoffnung vereitelt werden, wenn diejenigen, die seiner Weisheit und seiner landesväterlichen Fürsorge vertrauen, am Wahltage zu Hause bleiben und den Andersdenkenden das Feld überlassen wollten. Sie würden damit nimmer bewirken, daß der König und seine Minister die große Aufgabe allein durchführen könnten, vielmehr würden Sie es mitverschulden, daß möglicher Weise Abgeordnete zum Reichstage gewählt würden, welche die Absichten der Staatsregierung im Verein mit Preußens Widersachern zu durchkreuzen bedacht wären, blos weil die Regierung in diesem oder jenem Punkte ihren besonderen Meinungen nicht zu Willen wäre.

Wer also dem König wirklich Treue und Vertrauen beweisen will, der darf nicht die Hände in den Schooß legen, sondern er muß am Wahltage seine Pflicht gegen König und Vaterland mit der That erfüllen.

Gegen König **und** Vaterland; denn bei der Treue und Hingebung für den König **handelt es sich zugleich sehr entschieden um das Heil des Vaterlandes und um den Vortheil des ganzen Volkes.**

Selten hat eine Regierung ein Werk unternommen, bei welchem mit der Größe und Ehre des Ganzen das Wohl der einzelnen Unterthanen so klar und unmittelbar verknüpft war.

Die Einheit von dreißig Millionen Deutscher ist ja seit alten Zeiten eine Sache des geistigen Sehnens

Digitized by Google

unseres Volkes gewesen, nicht blos um der äußeren Macht und Geltung willen, — sondern alle Kreise des Volkes werden, wenn das Werk nach den Absichten des Königs gelingt, schon in Kurzem der reichen Segnungen und Vortheile desselben theilhaftig werden.

Mit der wachsenden Macht des geeinigten Staatswesens wird die Sicherheit Preußens und Deutschlands gegen fremde Kriegslust **die Sicherheit eines segensreichen, nährenden Friedens** erhöht sein.

Während aber unsere Machtstellung gesteigert wird, soll doch **die Militairlast für uns Preußen vermindert werden**: alle Norddeutschen werden die Wehrpflicht und die Kosten des Heeres fortan mit uns theilen und demzufolge wird die Dienstpflicht in dem größeren Verbande nach wenigen Jahren um 6 bis 7 Jahre verkürzt werden können.

Die Einigung und mächtige Zusammenfassung aller Kräfte Norddeutschlands auf dem reichen Gebiete von **Handel und Gewerbe, von Schifffahrt, Eisenbahnen** und allen **Verkehrsmitteln**, die unbedingte **Freizügigkeit** und die **Abschaffung aller Hemmnisse des freien Gewerbebetriebes** werden, so Gott will, in Kurzem ein herrliches Aufblühen von Handel und Wandel eine leichtere und höhere Verwerthung aller Erzeugnisse der Landwirthschaft, wie des Kunstfleißes herbeiführen.

Auch unsere deutschen Brüder in fremden Ländern werden den Schutz und Beistand eines mächtigen und angesehenen Vaterlandes erfahren und dankbar empfinden.

Das sind die hohen Güter, die unserm Volke zufallen sollen, wenn der Norddeutsche Bund jetzt, wo die Gelegenheit so günstig ist, wie noch niemals, rasch und kräftig in's Leben gerufen wird.

Dazu sollen alle guten Preußen dem Könige helfen; deshalb erfüllen sie eine Pflicht auch gegen das Vaterland und gegen sich selbst, wenn sie am 12. Februar zur Wahlurne gehn und zur Wahl eines Abgeordneten mitwirken, dem es voller Ernst damit ist, die Staatsregierung bei der Durchführung ihrer großartigen und wohlthätigen Pläne entschieden zu unterstützen.

Wer am Wahltage seine Pflicht versäumt oder wer seine Stimme einem Abgeordneten giebt, dem es nicht auf Einigkeit mit der Staatsregierung, zur raschen Verwirklichung des großen Werkes, sondern auf allerlei Fragen und Vorwände des Parteiwesens ankommt, — der nimmt die Schuld mit auf sich, daß das Höchste, was Preußens Könige jemals für das preußische und deutsche Volk unternommen haben, möglicher Weise scheitert und mißlingt.

Ueberall ist bekannt und offenkundig, welcher von den Wahlkandidaten **bestimmt und entschieden zur Regierung des Königs steht**, welcher **nicht**.

Jeder, dem Preußens Ehre und Wohl am Herzen liegt, möge unbeirrt durch Zweifel und Vorspiegelungen des Parteiwesens seine Stimme nur einem Manne geben, von dem er sicher ist, daß er den König und seine Regierung gegen alle Widersacher kräftig unterstützen will.

Mit Gott denn zur Wahl, es gilt der Sache **des Königs** und zugleich der Größe und dem herrlichen Gedeihen **des Vaterlandes**.

(**№ 70.**) Mit dem 1. Juni d. J. wird an Stelle der bisherigen Fähr-Anstalt zwischen Zecherin und Pinnow die neu errichtete Fähre zwischen Schwemmort und Zecherin im Kreise Usedom-Wollin, Regierungsbezirk Stettin, in Wirksamkeit treten und das Fährgeld nach dem hier folgenden, Allerhöchst vollzogenen Tarif vom 19. Februar 1866, zur Erhebung gelangen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Tarif,

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über die Peene zwischen Schweminort und Zecherin im Kreise Usedom-Wollin, Regierungs-Bezirk Stettin, zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . . . . . 1 Sgr. — Pf.

b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Bootes, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens entrichtet, wenn nicht die Abgabe, nach dem Satze zu a. von dem Einzelnen erhoben, mehr beträgt. 2 Sgr. — Pf.

Wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder III. b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. a. oder II. b. entrichtet wird, reitet, fährt oder treibt, ist frei.

Digitized by Google

II. Von Thieren:

a) für ein Pferd oder einen Maulesel . . . . . 3 Sgr. — Pf.
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 3 Sgr. — Pf.
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes Stück kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . . — Sgr. 6 Pf.
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . . 2 Sgr. 6 Pf.

Wenn Federvieh in geringerer Zahl, als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerk neben der Abgabe für das Gespann zu II.:

a) für ein beladenes . . . . . 15 Sgr. — Pf.
b) für ein unbeladenes . . . . . 7 Sgr. 6 Pf.

Anmerkung. Ein Fuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner sich auf demselben befinden, oder wenn zwei oder mehr Personen, außer dem Fuhrmann, zu demselben gehören.

c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . 1 Sgr. — Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird erhoben für den Centner . . . . . — Sgr. 6 Pf.

Von Getreide und Mehl, wenn solches in Mengen von mehr als zwei Scheffeln übergesetzt wird, für den Scheffel . . . . . — Sgr. 3 Pf.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstand, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. 2) Bei vorhandener Eisbahn wird nur die Hälfte der vorgeschriebenen Sätze bezahlt.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind: 1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören. 2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann und Kriegs-Lieferungs-Fuhren. 3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform. 4) Transporte, die für Rechnung des Staates geschehen. 5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückgehende Wagen und Pferde. 6) Hülfsfuhren und Hülfsmannschaften bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 19. Februar 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Itzenplitz.

Stettin, den 30. Januar 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

(№ 71.) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1866 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Documente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. A. à **1000 Thlr.** № 49611.
Litt. F. à **100 Thlr.** № 48,035. 141,119. 194,819.
Litt. G. à **50 Thlr.** № 43,894.
Litt. H. à **25 Thlr.** № 24,082. 35,577.

II. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

à **100 Thlr.** Ser. 337. № 33,695. Ser. 337. № 33,698. Ser. 337. № 33,700. Ser. 774. № 77,339. Ser. 1323. № 132,273.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Litt. A. à **1000 Thlr.** № 857.

IV. Schuldverschreibungen der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Litt. C. à **200 Thlr.** № 7,423.
Litt. E. à **50 Thlr.** № 14,038. 14,039. 14,041.

Digitized by Google

V. Kurmärkische Schuldverschreibung.

Litt. E. à **200 Thlr.** № 772.

VI. Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

à **100 Thlr.** № 46,073. 60,404.

VII. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. à **100 Thlr.** № 3,288. 4,765. 11,918. 26,871.

Ser. II. à **62½ Thlr.** № 6,913. 14,411. 14,412. 14,413. 14,414. 14,415. 14,416. 14,417. 14,418.

Berlin, den 16. Januar 1867.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 72.) Die Direction der Provinzial-Hülfskasse für Neuvorpommern hat zu ihrem Vorsitzenden für das Jahr 1867 den Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Landrath a. D. von Seeckt auf Nepzin wiedergewählt.

Stettin, den 29. Januar 1867. Der Ober-Präsident. J. V.: Toop.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 73.) In den der Arznei-Taxe für 1867 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen ist unter 3. Folgendes angeordnet:

An Privatpersonen dürfen die Apotheker Arzneien weder über noch unter der Taxe verkaufen und denselben auch auf größere Rechnungen einen Rabat nicht bewilligen. — Bei Lieferungen aber von Arzneien für solche Kranke, deren Kurkosten aus Staats- und Communal-Fonds, oder von Corporationen, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen respective zu erleichtern bezwecken, gezahlt werden, ist es den Apothekern gestattet, nach Vereinigung mit den Interessenten, einen Rabatt zu gewähren, der jedoch in keinem Fall die Höhe von 25 Procent der Summe der Arznei-Rechnung übersteigen darf.

Die Gemeinden und Armenverbände werden hierauf aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 25. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 74.) Nach der Vorschrift sub 2. im §. 60. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schifferlaufbahn bestimmen, ausnahmsweise bei der betreffenden Königlichen Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der sub 1. loc. cit. vorgesehenen zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen, und sollen dieselben nach zurückgelegter zweijähriger Fahrzeit unter Entbindung von der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre bleibt diese Vorschrift in vielen Fällen unbeachtet, wodurch die betreffenden Individuen der ihnen andernfalls zugesicherten Vergünstigung verlustig gehen. Um die jungen Seeleute vor den Nachtheilen, welche die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift für die Erreichung ihres bürgerlichen Berufsziels mit sich bringt, in Zukunft möglichst zu bewahren, bringen wir obige Vorschrift hierdurch in Erinnerung.

Stralsund, den 28. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 75.) Hiermit machen wir zur Nachachtung bekannt, daß nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17ten d. Mts. die Pharmaceuten, welche in den durch Gesetz vom 20. September v. Js. den Königlich Preußischen Staaten einverleibten Landestheilen, Königreich Hannover, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, Stadt Frankfurt a./M., nach den dort bisher bestehenden Vorschriften die Prüfung als Gehülfen bestanden haben, als solche im Bereich der ganzen Monarchie anerkannt und zur Condition in den Apotheken ohne Weiteres zugelassen werden müssen.

Stralsund, den 30. Januar 1867. Königliche Regierung.

(№ 76.) **Bezüglich der Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes** sind Zweifel darüber laut geworden, ob auch die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben sei, da doch das dem Reglement vom 15. October pr. als Anlage A. beigefügte Schema zu dieser Liste einen derartigen Vermerk nicht enthält. Um diesen Zweifeln zu begegnen machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß der §. 20. des Reglements vom 15. October pr. ausdrücklich vorschreibt, daß nicht nur das Wahlprotocoll und die von einem der Beisitzer geführte Gegenliste, sondern **auch die Wählerliste beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande unterschrieben werden muß.**

Stralsund, den 1. Februar 1867. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(№ 77.) Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schullehrer-Amt, welche ihre Ausbildung **nicht** in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr **der 20ste und 27ste März** dieses Jahres von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung zu Stralsund angesetzt worden. Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich Tags zuvor, den 25. März d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director **Siegert** zu Franzburg einzufinden, wo sie die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung, als Privatlehrer im Gebiete des Elementarunterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen. — Personen, welche nur die Stellung von Hauslehrern einzunehmen beabsichtigen, sind zu einer Prüfung nicht verpflichtet, werden daher zu der hier in Rede stehenden auch nicht zugelassen. Um von der Königlichen Prüfungs-Commission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist es erforderlich, daß die zu Prüfenden hierzu die Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie derselben vorzulegen: 1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, 2) den Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, 3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts, 4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts, 5) ein Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift, endlich 6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf. Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht; sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen. Die beizubringenden Zeugnisse sind, insofern sie nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, stempelfrei; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungs-Commission auszustellenden Prüfungszeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet. Nach Vorlegung dieser Schriftstücke wird die Entscheidung der Königlichen Regierung in Stralsund erfolgen.

Stettin, den 24. Januar 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

(№ 78.) Zur Prüfung weiblicher Personen über ihre Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht im Departement der Königlichen Regierung zu Stralsund haben wir im Einverständniß mit dieser Behörde auf **den 28., 29. und 30. März dieses Jahres** Termin angesetzt. Zu dieser Prüfung haben sich Diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer höheren Töchterschule oder als Elementarlehrerinnen angestellt zu werden oder als Privatlehrerinnen zu wirken wünschen. Personen, welche die Stellung von Hauslehrerinnen einnehmen wollen, sind nicht verpflichtet, sich einer Prüfung vor der Commission zu unterwerfen und werden zu einer solchen nicht angenommen, es sei denn, daß sie kein Bedenken hegen, sich bei der Prüfung nach demselben Maaßstabe beurtheilen zu lassen, welcher an diejenigen angelegt wird, die ein Zeugniß für die öffentliche Anstellung sich erwerben wollen. In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden. — Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher angegebenen Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift, nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Attest darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, der Königlichen Regierung in Stralsund spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Es ist unzulässig, eins oder das andere dieser Papiere selbst vorzulegen. Die einzureichenden Papiere sind folgende: das **Taufzeugniß**, der **Confirmationsschein**, ein **Sittenzeugniß** von Seiten des Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit, ein **Schulzeugniß** und ein **sonstiger** Nachweis über die genossene Vorbildung, ein **Lebenslauf**. Diejenigen Competentinnen, welche bereits an einer öffentlichen oder Privatschule unterrichtet haben, werden wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 27. März d. J., Nachmittags 4 Uhr, in dem Lokale der höheren Töchterschule, welcher Fräulein **Gehring** vorsteht, persönlich zu melden, wo das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird. Bei der Meldung haben die Bewerberinnen eine von ihnen angefertigte Handarbeit im Weißnähen vorzulegen. Ausländerinnen haben ihre Zulassung zur Prüfung bei uns nachzusuchen unter Einreichung ihres Lebenslaufs, ihres Geburtsscheins und ihres Sittenzeugnisses. Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zweck ausgestellt werden, stempelfrei. Nur solche weibliche Personen, welche das 18te Lebensjahr schon vollendet

Digitized by Google

haben, können zur Prüfung zugelassen werden. Die Prüfungsgebühren betragen Vier Thaler, welche an die Bureaukasse der Königlichen Regierung zu Stralsund einzuzahlen sind.

Stettin, den 24. Januar 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 79.) Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 19ten v. Mts., abgedruckt in der Beilage zum 4. Stück des Regier.-Amtsblatts und in der Beilage zu № 7. des Kreis-Anzeigers, bringe ich hierdurch nachstehende Veränderungen zu der Nachweisung der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß: Wahlbezirk № 22. Kuntzow; an Stelle des auf einer Reise abwesenden Herrn Olof von Corswant ist der Inspector Seltrecht zum Stellvertreter des Wahlvorstehers bestimmt. Wahlbezirk № 39. Eldena; als Wahllokal ist das Directorhaus nachträglich bestimmt. Wahlbezirk № 88. Groß Polzin mit Stolpermühl; als Wahllokal ist nachträglich das Herrnhaus in Stolpermühl bestimmt. Wahlbezirk № 108. Salchow; an Stelle des erkrankten Lehrers Buhr ist der Inspector Modrow zum Stellvertreter des Wahlvorstehers bestimmt.

Greifswald, den 31. Januar 1867. Der Landrath von Wedell.

(№ 80.) Die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Giesekenhagen ist erloschen.

Greifswald, den 28. Januar 1867. Der Landrath von Wedell.

(№ 81.) Auf den Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird die Benutzung des von dem Schmoldower Wege quer durch die Bandelitzer Koppel nach der Gützkow-Greifswalder Chaussee unbefugter Weise angelegten Fußsteiges bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1—3 Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von 1 bis 4 Tagen substituirt wird, hiermit untersagt.

Greifswald, den 31. Januar 1867. Der Landrath. v. Wedell.

(№ 82.) Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 19ten v. Mts., abgedruckt in der Beilage zum 4. Stück des Regierungs-Amtsblatts und in der Beilage zu № 7. des Kreis-Anzeigers, bringe ich hierdurch nachstehende Veränderungen zu der Nachweisung der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß: Wahlbezirk № 1. Hanshagen; als Wahllokal ist nachträglich das Pfarrhaus bestimmt. Wahlbezirk № 35. Weitenhagen und Potthagen; als Wahllokal ist nachträglich das Schulhaus zu Weitenhagen bestimmt. Wahlbezirk № 64. Ruden; an Stelle des Lootsen Berg ist der Grenzaufseher Ziebell zum Stellvertreter des Wahlvorstehers bestimmt. Greifswald, den 4. Februar 1867. Der Landrath von Wedell.

(№ 83.) Eine mit 200 Rtl. Jahresgehalt dotirte Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule soll zum 1. April, spätestens zu Ostern d. Js. anderweitig besetzt werden, und wollen sich qualificirte Bewerber unter Einreichung ihrer Prüfungs- und Führungs-Atteste baldigst bei uns zu melden.

Lassan, den 20. Januar 1867. Der Magistrat.

(№ 84.) Zur Instandsetzung der Chaussee von Stralsund bis Richtenberg Stat. $1_{,00}$ bis $1_{,11}$ sollen im Wege des Mindergebots **105 Schachtruthen Feldsteine und 15 Schachtruthen Kies** geliefert werden. Die Bedingungen sind beim Chaussee-Aufseher Dau, Tribseer-Vorstadt hier, im Chaussee-Hause zu Negast und im Kruge zu Steinhagen einzusehen. Zur Verdingung ist ein Termin auf den 16ten k. M., Vormittags 10 Uhr, Tribseer-Vorstadt hier, № 42b. anberaumt.

Stralsund, den 25. Januar 1867. Der Bau-Inspector Trübe.

(№ 85.) Die Lieferung des diesjährigen Bedarfs an Steinkohlen, Talg, Oel und Tauwerk für die Königliche Baggerverwaltung soll im Wege der Submission verdungen werden und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf **Montag, den 25. Februar,** Vormittags 10 Uhr, in dem Commissionszimmer auf dem Königlichen Werftplatz hierselbst anberaumt worden. Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Submissionsbedingungen in dem genannten Commissionszimmer zur Einsicht offen liegen und die eingegangenen Offerten in dem angegebenen Termine in Gegenwart etwa erschienener Submittenten eröffnet werden.

Stralsund, den 4. Februar 1867. Der Wasserbau-Inspector Baensch.

(№ 86.) In dem auf den 14ten d. Mts. im Gasthofe zu Abtshagen für den Schutzbezirk Abtshagen angesetzten Holzverkaufstermine kommen noch gegen 100 Stück Fichten Bauholz aus dem Jagen 140. des genannten Bezirks zur Versteigerung.

Stralsund, den 3. Februar 1867. Der Oberforstmeister von Hagen.

(№ 87.) Zur Verpachtung I. der **Wiesennutzung** 1) auf der freien Höre, in den Rubenower Brinken und im Greyer Ort, Forstbegangs Gr. Ernsthof, Forstreviers Jägerhof; 2) im großen Kronsmoor, Forstbegangs Warsin; 3) in der Kühlenhäger Koppel und in der Bültwiese, Forstbegangs Jägerhof;

Digitized by Google

II. der Wiesen- resp. Koppelnutzung im Zarnitzer Kamp, Forstbegangs Hohenfelde; III. der Ackernutzung auf 1) 1 Morgen 75 □R. im Jagen 174, Forstbegangs Warsin; 2) 52 □R. im Jagen 39 d, Forstbegangs Hohenfelde, auf 6 Jahre vom 1. Mai resp. 1. April cr. ab, habe ich einen Termin auf den **12. März cr.,** Vormittags 10 Uhr, zu Jagdkrug angesetzt.

Jägerhof, den 26. Januar 1867. Der Königliche Oberförster v. Bernuth.

(№ 88.) Am 4. März d. Js. wird die diesjährige Schifferprüfung ihren Anfang nehmen. Meldungen dazu, wobei zugleich die in den §§. 3. und 10. der Prüfungs-Instruction vom 1. Februar 1862 — Beilage zum Amtsblatt Stück 9. für 1862 — vorgeschriebenen Zeugnisse und Papiere einzureichen, werden bis zum 2. März von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission im Navigations-Schulgebäude hieselbst angenommen. Die Dauer der Fahrtsjahre muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der von Schiffsführern der Handelsmarine ausgestellten Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein. Stralsund, den 2. Februar 1867.

Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(№ 89.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des dienstlich abberufenen Regierungs-Rath von Beckedorff ist dem Ober-Regierungs-Rath von Hagemeister hierselbst das Präsidium in der General-Direction der Neuvorpommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft übertragen worden.

In Stelle des mit Tode abgegangenen Schiffscapitains Parrow ist der Schiffscapitain H. P. Schultz zu Zingst zum Mitgliede des Curatoriums der Königlichen Navigations-Vorschule zu Zingst ernannt.

An Stelle des aus dem Kirchspiele Prohn verzogenen Kreis-Deputirten G. A. von Hagemeister ist der Rittergutsbesitzer H. von Hagemeister auf Clausdorf zum Armenpfleger für das Kirchspiel Prohn gewählt und bestätigt worden.

Der Jungfrau Vesta Schröder zu Stralsund ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Michael Robert Heydenreich, zur Zeit in Lanckensburg — Kreis Rügen — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Lehrer Heinrich Schmeling ist an der Stadtschule zu Güstkow interimistisch angestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Riem ist zum Pastor in Cantreck, Synode Naugard, ernannt und in das ihm verliehene Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Diakonus Neumann in Bergen auf Rügen ist zum Pastor in Horst, Synode Grimmen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Böttger, bisher in Horst, Synode Grimmen, ist zum Pastor in Wolkwitz, Synode Demmin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 90.) Dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 29. Januar 1867 ein Patent auf die Construction eines Dampfkessels, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 6.)

Digitized by Google

Beilage

zum 6. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1867.

(№ 91.) Die nachstehende

Nachweisung

der im Kreise Franzburg für die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes gebildeten Wahlbezirke sowie der für dieselben ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllokal.
1	Ahrenshagen	Pantlitz	Wienstein, Gutspächter Ahrenshagen	Zander, Pastor, Ahrenshagen	Ahrenshagen, Hofhaus.
2	Ahrenshoop		Bülow, Schulze, Ahrenshoop	Molier, Zoll-Einnehmer, Ahrenshoop	Ahrenshoop, Schulzenhaus.
3	Altenhagen	Neu-Seehagen, Sternhagen, Manschenhagen	Graf zu Solms-Rödelheim, Altenhagen	Müller, Inspektor, Altenhagen	Altenhagen, Hofhaus.
4	Altenwillershagen	Plummendorf, Trinwillershagen	Putzier, Gutspächter, Altenwillershagen	Oldenburg, Gutspächter, Plummendorf	Altenwillershagen, Hofhaus.
5	Andershof	Teschenhagen, Tannengarten	Dr. Kämmerer, Gutsbesitzer, Andershof	Wolter, Inspektor, Andershof	Andershof, Hofhaus.
6	Bartelshagen	Zühlendorf	v. Homeyer, Rittergbes., Bartelshagen adl.	Vollmann, Lehrer, Bartelshagen	Bartelshagen, Hofhaus.
7	Bartelshagen Dorf	Hessenburg	Marckwardt, Schulze, Bartelshagen Dorf	Ramelow, Gutspächter, Hessenburg	Bartelshagen, Schulhaus.
8	Barth Stadt				
9	Hohendorf	Batevitz, Kinbokkenhagen, Groß-Mohrdorf, Bisdorf, Wend.-Langendorf, Werder	Frhr. v. Klot-Trautvetter, Hohendorf	Tiburtius, Gutspächter, Gr.-Mohrdorf	Hohendorf, Hofhaus.
10	Behrenshagen	Daskow, Dettmannsdorf	v. Stumpfeldt, Rittergbs., Behrenshagen	Wiedemann, Lehrer, Behrenshagen	Behrenshagen, Hofhaus.
11	Behrenwalde	Koitenhagen	v. Rodbertus, Gutspächt., Behrenwalde	Peters, Gutspächter, Koitenhagen	Behrenwalde, Hofhaus.
12	Beyershagen adlig	Beyershagen Rewoldsgut, Tempel adl., Tempel Dom.	v. Zanthier, Rittergtsbs., Beyershagen adl.	Kagelmacher, Inspektor, Beyershagen, Rewoldtsgut	Beyershagen adl. Hofhaus.
13	Bodstedt	Gutglück	Häckermann, Pastor, Bodstedt	Rubarth, Schulze, Bodstedt	Bodstedt, Schulzenhaus.
14	Born		v. Petersson, Schulze, Born	Lappe, Forstrendant, Born	Born, Köpkesches Gasthaus.

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllokal.
15	Born Forstbezirk		Balthasar, Oberförster, Born	Duvrier, Förster, Born	Born, Oberförsterei.
16	Bresewitz		Kasten, Schulze, Bresewitz	Hans Haut, Schiffer, Bresewitz	Bresewitz, Blohmsche Gasthaus.
17	Buchholz	Eichholz	Rassow, Domainenpächt., Buchholz	Strohmeyer, Forstaufseher, Eichholz	Buchholz, Hofhaus.
18	Bussin	Cummerow Hof	Münchmeyer, Gutsbes., Cummerow	Duby, Inspektor, Bussin	Bussin, Hofhaus.
19	Camitz	Camitz Forstbezirk, Gruel	Fielitz, Domainenpächter, Camitz	Cornand, Förster, Camitz	Camitz, Hofhaus.
20	Carnin	Dabitzer Wiese	v. Pacelbl-Gehag, Rittmeister, Carnin	Franke, Inspektor, Carnin	Carnin, Hofhaus.
21	Cavelsdorf		Never, Gutspächter, Cavelsdorf	Badestein, Förster, Cavelsdorf	Cavelsdorf, Hofhaus.
22	Clausdorf	Solkendorf, Zarrenzin, Barhöft	v. Hagemeister, Rittergbs., Clausdorf	Lange, Inspektor, Clausdorf	Clausdorf, Hofhaus.
23	Gr. Cordshagen		Rieck, Domainenpächter, Gr. Cordshagen	Danitz, Inspektor, Gr. Cordshagen	Gr. Cordshagen, Hofhaus.
24	Crummenhagen Dorf	Crummenhagen Hof	Schröder, Schulze, Crummenhagen	Krabbe, Bauerhofsbesitzer, Crummenhagen	Krummenhagen, Schulhaus.
25	Cummerow Dorf		Runk, Schulze, Cummerow Dorf	Michaelsen, Lehrer, Cummerow Dorf	Cummerow, Schulzenhaus.
26	Dabitz	Fahrenkamp, Küstrow	Koch, Domainenpächter, Dabitz	Sievert, Schulze, Küstrow	Dabitz, Hofhaus.
27	Damgarten				
28	Gr. Damitz	Gr. Damitz, Kl. Damitz, Kramerhof	Ketelböter, Gutspächter, Kl. Damitz	Sund, Gutspächter, Kramerhof	Gr. Damitz, Hofhaus.
29	Devin Hof u. Dorf		Lagemann, Inspector, Devin	Dähmlow, Schulze, Devin	Devin, Hofhaus.
30	Drechow	Krakow	Müller, Pastor, Drechow	Eggerß, Gutsbes., Krakow	Drechow, Hofhaus.
31	Eixen	Bisdorf	Elfeldt, Inspector, Eixen	Bengelsdorf, Pastor, Eixen	Eixen, Hofhaus.
32	Endingen	Nienhagen	Brunst, Oberamtmann, Endingen	Brunst, K. Domainenpächter, Nienhagen	Endingen, Hofhaus.
33	Flemendorf	Arbshagen	Henning, Domainenp., Flemendorf	Haack, Pastor, Flemendorf	Flemendorf, Hofhaus.
34	Forkenbeck	Alt- und Neu-Ravenhorst	Schubart, Gutspächter, Forkenbeck	Bartram, Gutspächter, Neu-Ravenhorst	Forkenbeck, Hofhaus.
35	Franzburg				
36	Frauendorf	Divitz	Holst, Oberamtmann, Frauendorf	Maaß, Lehrer, Frauendorf	Frauendorf, Hofhaus.
37	Fuhlendorf	Fuhlendorf Forstbezirk, Michaelsdorf	Schmidt, Förster, Fuhlendorf	Ramm, Schulze, Fuhlendorf	Fuhlendorf, Schulzenhaus.
38	Grünhufe	Faningsberg, Freienlande, Garbodenhagen, Grünthal, Stadtkoppel	Lobeck, Domainenpächt., Grünhufe	Siemerling, Domainenpächter, Freienlande	Grünhufe, Hofhaus.

Digitized by Google

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllokal.
39	Günz	Nisdorf	Anders, Gutspächter, Günz	Borgwardt, Inspector, Nisdorf	Günz, Hofhaus.
40	Hermannshagen Hof	Hermannshagen Dorf u. Haide	Oldenburg, Oberamtm., Hermannshagen	Bierke, Schulze, Hermannshagen Haide	Hermannshagen Hof, Wohnhaus.
41	Hohenbarnekow	Wolfsdorf	Fröde, Inspector, Hohenbarnekow	Bühring, K. Domainenpächter, Wolfsdorf	Hohenbarnekow, Hofhaus.
42	Hugoldsdorf	Neuhof, Rönkendorf, Alt-Seehagen	v. Gadow, Kreisdeputirter, Hugoldsdorf	Voß, Inspector, Hugoldsdorf	Hugoldsdorf, Hofhaus.
43	Jakobsdorf	Berthke	Kassow, Domainenpächt., Berthke	Dietrich, Schulze, Jakobsdorf	Jakobsdorf, Schulzenhaus.
44	Katzenow	Werder, Dolgen	v. Rodbertus, Gutspächt., Katzenow	Spiegelberg, Gutspächter, Dolgen	Katzenow, Hofhaus.
45	Gr. Kedingshagen	Jungfernhof, Kl. Cordshagen	Bartels, Rittergutsbes., Gr. Kedingshagen	Piper, Domainenpächter, Kl. Cordshagen	Gr. Kedingshagen, Hofhaus.
46	Kenz		Dreyer, Kantor, Kenz	Beck, Schulze, Kenz	Kenz, Schulzenhaus.
47	Krönnevitz	Viersdorf	Holsten, Rittergutsbes., Krönnevitz	Holst, Gutspächter, Viersdorf	Krönnevitz, Hofhaus.
48	Kükenshagen	Langendamm	Jürvitz, Gutspächter, Kückenshagen	Havemann, Schulze, Langendamm	Kückenshagen, Hofhaus.
49	Langendorf	Pantelitz, Platenberg	Lagemann, Gutsbesitzer, Langendorf	Newoldt, Gutsbesitzer, Pantelitz	Langendorf, Hofhaus.
50	Langenhanshagen	Langenhanshagen Großer Hof, Neuhof u. Pfarre u. Balkenkoppel	Bahls, Gehöftsbesitzer, Langenhanshagen	Gräf, Gehöftspächter, Langenhanshagen	Langenhanshagen, Hofhaus Hof E.
51	Lassentin	Buschenhagen, Vogelwiese	Dieckmann, Domainenpächter, Lassentin	Warner, Gutspächter, Buschenhagen	Lassentin, Hofhaus.
52	Lendershagen Alt	Lendershagen Neu	Schultz, Schulze, Lendershagen	Lada, Lehrer, Lendershagen	Lendershagen-Alt, Schulzenhaus.
53	Löbnitz	Kindshagen, Starkow, Düwelsdamm, Horst Dom.	Krüger, Gutspächt., Löbnitz	Dörschlag, Gutsverwalter, Starkow	Löbnitz, Hofhaus.
54	Lüdershagen Hof	Lüdershagen Dorf und Grünau	Dr. Siebler, Consistorialrath, Lüdershagen	Hientzsche, Domainenpächter, Lüdershagen	Lüdershagen. Hofhaus.
55	Lüdershagen, Groß	Lüdershagen, Neu	Frhr. v. Langen, Rittergutsbesitzer, Gr. Lüdershagen	Zander, Gutspächter, Neu-Lüdershagen	Groß-Lüdershagen, Hofhaus.
56	Lüssow Hof und Dorf		Püschel, Gutsverwalter, Lüssow	Sorge, Schulze, Lüssow	Lüssow, Hofhaus.
57	Müggenburg	Straminke	Keding, Gutsbes., Müggenburg	Daude, Förster, Straminke	Müggenburg. Hofhaus.
58	Mützkow, Ober-	Mützkow, Nieder, Martensdorf	Hintze, Inspector, Ober-Mützkow	Schnur, Gutspächter, Nieder-Mützkow	Ober-Mützkow, Hofhaus.
59	Neubauhof	Kronhorst, Oberhof	Holtz, Domainenpächter, Neubauhof	Dücke, Königlicher Förster, Kronhorst	Neubauhof, Hofhaus.

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllokal.
60	Neuendorf Hof	Neuendorf Haide	Benzmer, Domainenp., Neuendorf	Burmeister, Schulze, Neuendorf Haide	Neuendorf Hof, Hofhaus.
61	Neuenlübke	Todenhagen	v. Kreplin, Gutspächter, Neuenlübke	Schönrock, Gutsverwalter, Todenhagen	Neuenlübke, Hofhaus.
62	Neumühl	Grenzin	Bartels, Domainenpächt., Neumühl	Holtz, Oberamtmann, Grenzien	Neumühl. Wohnhaus.
63	Niepars Hof und Colonie	Wüstenhagen	Schmidt, Rittergutsbes., Niepars	Reßius, Pastor Niepars	Niepars, Hofhaus.
64	Odebelitz	Müggenhall, Gersdin	v. Köhler, Rittergutsbes., Odebelitz	von Schlagenteuffel, Domainenp., Müggenhall	Odebelitz, Hofhaus.
65	Oldendorf	Duvendieck	Birnbaum, Gutspächter., Oldendorf	Kirchner, Gutspächter, Duvendieck	Oldendorf, Hofhaus
66	Papenhagen		Friedrichs, Schulze, Papenhagen	van der Heyden, Lehrer, Papenhagen	Papenhagen, neues Schulhaus.
67	Parow	Kl. Kedingshagen, Drewshof	Frhr. v. Langen, Kammerherr, Parow	Stuth, Gutsbesitzer, Kl Kedingshagen	Parow, Hofhaus
68	Planitz	Barther Holz	Peters, Gutsp., Planitz	Kühne, Förster, Barther Holz	Planitz, Hofhaus
69	Alten Pleen	Neuen Pleen	Stuth, Gutsbesitzer, Altenpleen	Schröder, Gutsbesitzer, Neuenpleen	Alten Pleen, Hofhaus.
70	Plennin	Wohsen, Stormsdorf	v. Hertell, Rittergutsbes., Plennin	Burchard, Gutspächter, Wohsen	Plennin, Hofhaus.
71	Preetz	Schmedshagen, Prohn Hof und Dorf	Düwell, Gutspächter, Preetz	Schirrmann, Gutspächter, Prohn	Preetz, Hofhaus.
72	Prerow		Schmidt, Schulze, Prerow	Ahlborn, Pastor, Prerow	Prerow, Schulzenhaus.
73	Pruchten		Ramm, Schulze, Pruchten	Sodemann, Büdner, Pruchten	Pruchten, Schulzenhaus.
74	Pütnitz	Steinort und Wendorf	v. Zanthier, Major und Rittergutsbesitzer, Pütnitz	Hane, Inspector, Pütnitz	Pütnitz, Hofhaus.
75	Richtenberg				
76	Rubitz	Zipke	Bauer, Oberamtmann, Zipke	Graf, Schulze, Rubitz	Rubitz, Schulzenhaus.
77	Saal Hof	Saal Dorf und Forstbezirk	Howitz, Oberamtmann, Saal	Weymann, Pastor, Saal	Saal, Hofhaus.
78	Saatel	Stubbenhagen, Redebatz	Holtz, Rittergutsbesitzer, Saatel	Dörschlag, Domainenpächter, Redebatz	Saatel, Hofhaus.
79	Schlemmin	Neuenroft, Eckhof	Graf zu Stolberg-Wernigerode, Schlemmin	Benz, Inspector, Schlemmin	Schlemmin, Hofhaus
80	Schuenhagen Forstrevier	Schuenhagen Hof Wolfshagen	Barkow, Oberförster, Schuenhagen	v. Hagen, Domainenpächter, Wolfshagen	Schuenhagen, Oberförsterhaus.
81	Seemühl	Negast	Braun, Domainenpächt., Seemühl	Muswieck, Schulze, Negast	Seemühl, Hofhaus.
82	Semlow	Carlshof, Palmzien, Zornow	Kammerh. Graf v Behr-Negendank, Semlow	Pogge, Inspector, Semlow	Semlow, Hofhaus.

Digitized by Google

№	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllokal.
83	Sommerfeld	Muuks, Kl. Mohrdorf	v. Schävenbach, Rittergutsbes., Sommerfeld	Wendorf, Gutspächter, Muuks	Sommerfeld, Hofhaus.
84	Spieckersdorf	Leplow	Graf von Wachtmeister, Rittergtsbs., Spieckersdorf	Hecht, Rittergutsbesitzer, Leplow	Spieckersdorf, Hofhaus.
85	Spoldershagen	Gähkenhagen, Wobbelkow	Wittmiß, Inspect., Spoldershagen	Range, Schulze, Wobbelkow	Spoldershagen, Hofhaus.
86	Steinfeld	Millienhagen adl. und Dorf	Boll, Gutspächt., Steinfeld	v. Scheven, Gutspächter, Millienhagen adl.	Steinfeld, Hofhaus.
87	Steinhagen Hof	Steinhagen Dorf	Holsten, Domainenpächt., Steinhagen	Schmidt, Küster, Steinhagen	Steinhagen Hof, Hofhaus.
88	Sundische Wiese	Pramort	Pauls, Schulze, Pramort	Gierow, Schulze, Sundische Wiese	Sundische Wiese, Schulzenhaus.
89	Tribohm	Prusdorf	Anders, Gutspächter, Tribohm	Ladewig, Rittergutsbesitzer, Prusdorf	Tribohm, Hofhaus.
90	Velgast Hof	Velgast Dorf	Märker, Domainenpächt., Velgast	Pufahl, Pastor, Velgast	Velgast, Hofhaus.
91	Voigdehagen		Fichstedt, Pastor, Voigdehagen	Schmeck, Inspector, Voigdehagen	Voigdehagen, Hofhaus.
92	Weitenhagen	Hoevet	Liß, Gutspächter, Weitenhagen	Weber, Domainenpächter, Hoevet	Weitenhagen, Hofhaus.
93	Wieck	Bliesenrade	Erb, Schulze, Wieck a. D.	Miedbrodt, Gastwirth, Wieck	Wieck, Miedbrodtsches Gasthaus.
94	Wiepkenhagen	Martenshagen	Rewoldt, Rittergutsbes., Wiepkenhagen	Sarnow, Gutspächter, Martenshagen	Wiepkenhagen, Hofhaus.
95	Zandershagen	Grün-Gordshagen	Koch, Domainenpächter, Zandershagen	Baier, Domainenpächter, Grün-Gordshagen	Zandershagen, Hofhaus.
96	Gr. Zansebuhr		v. Zansen-Osten, Rittmeister u. Rittergutsbs., Gr. Zansebuhr	Honig, Inspector, Gr. Zansebuhr	Gr. Zansebuhr, Hofhaus.
97	Zimkendorf	Rienhäsen, Borgwall, Pütte	von Pachelbl-Gehag, Kammerherr, Zimkendorf	Waberg, Schulze, Pütte	Zimkendorf, Hofhaus.
98	Zingst	Ker Gr. und Kl. und Die	Hannemann, Pastor, Zingst	Parrow, Schulze, Zingst	Zingst, Schulzesches Gasthaus.
99	Zitterpenningshagen.	Wendorf	Klingender, Gutspächter, Zitterpenningshagen	Steyer, Gutspächter, Wendorf	Zitterpenningshagen, Hofhaus

wird hierdurch publicirt mit dem Hinzufügen, daß die Kreise Franzburg und Rügen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes zusammen Einen Abgeordneten zu wählen haben und daß die Wahlen an den oben genannten Wahlorten am

12. Februar d. J. von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr

werden vorgenommen werden. Die Polizei-Obrigkeiten, Domanien und Ortsvorstände des Kreises werden hierdurch angewiesen, die in obiger Nachweisung enthaltene Abgrenzung ihres Wahlbezirks sowie den Namen des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Tag und Stunde der Wahl spätestens bis zum 4. Februar cr. in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Wähler zur Theilnahme an der Wahl einzuladen.

Franzburg, den 19. Januar 1867.

Der Landrath.
Graf Behr-Negendank.

Digitized by Google

(№ 92.)

Abgrenzung der Wahlbezirke des Kreises Grimmen
für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

№ des Wahlbezirks	Der Wahlbezirk besteht aus den Ortschaften.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort.	Lokal.
1	Abtshagen, Hof, Dorf, Wittenhagen, Windebrack	Pastor Dieckmann.	Domainenp. Bahl	Abtshagen	Schulhaus.
2	Siewertshagen, Ungnade	Gutsbesitzer Fitense	Domainenp. Holtz	Siewertshagen	Herrnhaus.
3	Glashagen	Domainenp. Claus.	Müller Martens	Glashagen	Herrnhaus.
4	Elmenhorst, Dorf, Gr.-Elmenhorst	Pastor Ockel	Schulz Müller	Elmenhorst, Dorf	Schulhaus.
5	Neu-Elmenhorst	Gutsbesitzer Holtz	Wirthschafts-Inspector Schmidt	Neu-Elmenhorst	Herrnhaus.
6	Alt- u. Neu-Zarrendorf, Neu-Arendsee	Lehrer Wienholtz	Schulz Nürnberg	Alt-Zarrendorf	Schulhaus.
7	Kakernehl, Hof, Mühle, Bockhagen	Domainenp. Holsten;	Domainenpächter von Hildebrandt	Kakernehl, Hof	Herrnhaus.
8	Alt-Ahrendsee, Ahrendsee Rubelow, Ahrendsee Klosterhof, Wüstenfelde	Pr.-Lieut. Scheven	Gutsp. Eckhardt	Alt-Ahrendsee	Herrnhaus.
9	Gr.-Behnkenhagen, Kl.-Behnkenhagen, Dorf Behnkenhagen	Gutsp. Fock	Gutsp. Peters	Gr.-Behnkenhagen	Herrnhaus.
10	Schönhof, Brinkhof	Rittergutsbes. Scheven	Oek. Langemak	Schönhof	Herrnhaus.
11	Brandshagen	Pastor Wellmann	Schulz Blohm	Brandshagen	Schulhaus.
12	Niederhof, Neuhof, Middelhagen	Gutsp. Venzmer	Gutsp. Hecht	Niederhof	Pachterhaus.
13	Gr.-Milzow, Woltershagen	Rittergutsbesitzer Balthasar	Inspector Wegner	Gr.-Milzow	Herrnhaus.
14	Reinberg, Hinrichshagen, Hankenhagen,	Gutsp. Ziemssen	Pastor Vogel	Reinberg	Schulhaus.
15	Stahlbrode	Schulz Müggenburg	Lehrer Schmidt	Stahlbrode	Schulhaus.
16	Falkenhagen	Wirthschafts-Inspector Hagen	Holländer Wendel	Falkenhagen	Wirthschaftshaus.
17	Tremt, Brook	Schulz Puliack	Gutsp. Möller	Tremt	Schulhaus.
18	Gristow, Kalkvitz, Riems	Pastor Michels	Schulz Fischer	Gristow	Schulhaus.
19	Karrendorf, Frätow	Schulz Tramburg	Gutsp. Melms	Karrendorf	Schulhaus.
20	Kirchdorf, Cowall, Meselenhagen	Gutsp. Henning	Gutsp. Eckhardt	Kirchdorf	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
21	Jeser, Dömitzow	Pächter Zielstorff	Schulz Levin	Jeser	desgl.
22	Jager, Wendorf	Schulz Peters	Oberförster Coburg	Jager	desgl.
23	Mannhagen	Dom.-Pächt. Lüder	Lehrer Timmich	Mannhagen	desgl.
24	Klein-Milzow, Neu-Milzow, Engelswacht	Lieutenant Balthasar	Gutsp. v. Schlichtegroll	Kl.-Milzow	Herrnhaus.
25	Reinkenhagen, Hof, Dorf, Altenhagen	Gutsbesitzer Holtz	Gutsbesitzer Matthaei	Reinkenhagen, Dorf	Schulhaus.
26	Hildebrandshagen, Südhof, Nordhof, Mittelhof	Domainenp. Schröder	Domainenpächter Appelmann	Hildebrandshagen, Südhof	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.

Digitized by Google

№ des Wahlbezirks.	Der Wahlbezirk besteht aus den Ortschaften.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort.	Lokal.
27	Wilmshagen	Schulz Schünemann	Pächter Haltermann	Wilmshagen	Schulhaus.
28	Horst, Gerdeswalde	Pastor Neumann	Schulz Kramer	Horst	Schulhaus.
29	Segebadenhau, Hof, Gr.- u. Kl.-Bremerhagen	Domainenpächter Koch	Domainenp. Langemak	Segebadenhau, Hof	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
30	Segebadenhau, Dorf	Schulz Denzien	Hofbesitzer Appelmann	Segebadenhau, D.	Schulzenwohnung.
31	Wüst-Eldena	Gutspächter Bierow	Lehrer Lorenz	Wüst-Eldena	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
32	Willerswalde	Rittergutsbes. Hecht	Lehrer Tessel	Willerswalde	Herrnhaus.
33	Hohenwarth, Bartmannshagen	Domainenp. Harder	Gutspächter Hecht	Hohenwarth	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
34	Stoltenhagen	Pastor Fink	Schulz Sohn	Stoltenhagen	Schulhaus.
35	Kl.- u. Gr.-Lehmhagen	Domainenp. Ohlrich	Gutspächter v. Tigerström	Klein-Lehmhagen	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
36	Schönenwalde, Hoikenhagen	Gutspächter Coburg	Gutspächter Hädge	Schönenwalde	Herrnhaus.
37	Roloffshagen, adlich, Roloffshagen, gräfl., Papenhagen	Pastor Mantzel	Küster Schultz	Roloffshagen	Schulhaus.
38	Quitzin	Rittergutsbes. Reimer	Wirthsch.-Insp. Schultz	Quitzin	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
39	Splietsdorf, Angerode, Klein-Barnekow	Schulz Friedrichs	Förster Bernsee	Splietsdorf	Schulhaus.
40	Vorland	Oberamtm. Schultz	Pastor Flos	Vorland	Schulhaus.
41	Pöglitz	Rittergutsbesitzer von Schlagentenffel.	Wirthsch.-Insp. Ehlert	Pöglitz	Herrnhaus.
42	Gremersdorf	Schulz Miehr	Lehrer Medrow	Gremersdorf	Schulhaus.
43	Rekentin	Rittergutsbesitzer Westphal	Candidat Schultz	Rekentin	Herrnhaus.
44	Landsdorf, Gasbohm	Gutsbesitzer Eggers	Grenzaufseher Reichmann.	Landsdorf	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
45	Techlin, Stubbendorf	Rittergutsbes. Prem Lieut. v. Hennigs	Wirthsch. Insp. Hasemeister	Techlin	Herrnhaus.
46	Stremlow m. Völschendamm, Oberschlag	Rittergutsbes. Hauptm. v. Hennigs	Wirthschafts-Inspector Hemmerich	Stremlow	Herrnhaus.
47	Siemersdorf	Dom. Pächter Gleemann	Lehrer Trews	Siemersdorf	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
48	Develsdorf, Bassendorf, Fäkelow	Rittergutsbes. Pogge	Graf v. Wachtmeister	Develsdorf	Herrnhaus.
49	Nehringen, Bauersdorf Camper, Dorow, Rodde	Rittmeister Freih. von Reffenbrinck-Aicheraden	Pastor Piper	Nehringen	Wirthschaftshaus.
50	Langenfelde, Glewitz	Landrath a. D. von Hagenow	Wirthschafts-Inspector Boldt	Langenfelde	Herrnhaus.
51	Medrow	Rittergutsbesitzer von Hagenow	Küster Zilm	Medrow	Herrnhaus.
52	Zarnekow, Grammendorf,	Rittmeister v. Boddin	Lehrer Streck	Zarnekow	Herrnhaus.
53	Jahnkow	Rittergutsbes. Spalding	Wirthsch.-Insp. Schleif	Jahnkow	Herrnhaus.

№ des Wahlbezirks.	Der Wahlbezirk besteht aus den Ortschaften.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort.	Lokal.
54	Dürier, Zarnekla, Welthof	Wirthschafts-Inspector Schütte	Wirthsch. Insp. Meyer	Dürier	Herrnhaus.
55	Bretwisch Dorf, Bretwisch Hof	Schulz Bahls	Wirthsch. Insp. Breitsprecher	Bretwisch Dorf	Schulhaus.
56	Kl.-Rakow, Gr.-Rakow, Grischow	Pastor Petrich	Gutsp. Anders	Kl.-Rakow	Schulhaus.
57	Dönnie	Gutspächter Uterhart	Müller Baltz	Dönnie	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
58	Strelow, Turow, Voigtsdorf	Rittergutsbesitzer von Ferber.	Wirthsch. Insp. Mau	Strelow	Herrnhaus.
59	Brönkow	Rittergutsbes. Holsten	Wirthsch. Insp. Völsch	Brönkow	Herrnhaus.
60	Granzebieth, Zarremin	Rittergutsbesitzer von Zanthier.	Wirthsch. Insp. Hagemann	Granzebieth	Herrnhaus.
61	Kirch-Baggendorf	Rittergutsbesitzer von Tigerström	Pastor v. Homeyer	Kirch-Baggendorf	Herrnhaus.
62	Wend. Baggendorf	Rittergutsbesitzer von Kessenbrinck	Wirthschafts-Inspector Warnke	Wend.-Baggendorf	Herrnhaus.
63	Bassin, Grellenberg	Rittergutsbesitzer Professor Dr. v. Tigerström	Wirthschafts Inspector Wienkop	Bassin	Herrnhaus.
64	Leverhof, Jessin	Rittergutsbesitzer von Tigerström.	Gutspächter Wackerow	Leverhof	Herrnhaus.
65	Borgstedt mit Oelsdorf	Rittergutsbesitzer von Bilow	Wirthschafts Inspector Schilling	Borgstedt	Herrnhaus.
66	Müggenwalde, Holthof	Wirthsch. Insp. Mau	Wirthschafts-Inspector Brocker	Müggenwalde	Herrnhaus.
67	Vietlipp	Domainenp. Claus	Domainenpächter Radloff	Vietlipp	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
68	Clevenow, Boltenhagen adlich, Boltenhagen allodium	Gutspächter Segler	Candidat Ritter	Clevenow	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
69	Barkow	Oberamtm. Harder	Chaussee Geld Pächter Grablert	Barkow	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
70	Caschow, Prützmannshagen Dom., Prützmannshagen Ant.	Schulz Homeyer	Pächter Brandenburg	Caschow	Schulhaus.
71	Neuendorf, Behnkenhagen	Schulz Martens	Hofbesitzer Streufert	Neuendorf	Schulhaus.
72	Lüssow, Wüstenev, Kl.-Bisdorf	Gutsp. Tutzmann	Gutspächter Schwing	Lüssow	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
73	Grievenow, Grenzmannshagen, Willershusen	Graf v. Kessenbrinck	Wirthsch. Insp. Krenkel	Grievenow	Herrnhaus.
74	Groß-Bisdorf, Groß Zarnewanz	Pastor Tranow	Schulz Pasedag	Groß-Bisdorf	Schulhaus.
75	Klein-Zarnewanz	Schulz Hilgendorff	Kolonist Bahls sen.	Klein-Zarnewanz	Schulzenwohnung
76	Candelin, Hof und Dorf	Rittergutsbes. Mierendorff.	Schulz Bahls	Candelin, Hof	Herrnhaus.
77	Groß-Zetelvitz, Klein Zetelvitz, Pustow, Damerow	Gutspächter Harder	Domainenp. Ihlenfeld	Groß-Zetelvitz	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.

Digitized by Google

No. des Wahlbezirks.	Der Wahlbezirk besteht aus den Ortschaften.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort.	Lokal.
78	Göslow, Jargenow, Gr.-Zastrow, Trissow	Rittergutsbes. Riek	Gutsp. Schubert	Göslow	Herrnhaus.
79	Görmin, Böcken, Passow	Pastor Schmidt	Wirthschafts-Inspector Schnur	Görmin	Schulhaus.
80	Trantow, Vierow mit Vierowdamm	Gutsp. Braun	Schulz Hoppe	Trantow	Schulhaus.
81	Sassen, Zarrentin, Mühlenkamp	Pastor Dr. Fischer	Schulz Hannemann	Sassen	Schulhaus.
82	Schmietkow, Treuen	Domainenp. Blauert	Domainenp. Böckler	Schmietkow	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
83	Poggendorf	Ober-Amtm. Mierendorf	Oberförster Witte	Poggendorf	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
84	Wüsten-Bilow	Schulz Wiese	Eigenth. Schade jun.	Wüsten-Bilow	Schulzenwohnung.
85	Nielitz, Gülzow Dorf	Gutsp. Ascher	Schulz Bahls	Nielitz	Wohnung d. Wahlvorstehers.
86	Gülzow Hof, Drosedow	Gutsbes. v. Bilow	Pastor Dom	Gülzow Dorf	Herrnhaus.
87	Verbein	Schulz Krabbe	Lehrer Nebls	Verbein	Schulhaus.
88	Schwinge, Schoppenmühle, Walkmühle	Domainenp. Grund	Müller Michaelsen	Schwinge	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
89	Rustow, Randow, Kronwald	Gutsbes. Schmidt	Gutsp. Weber	Rustow	Herrnhaus.
90	Seedorf, Teitz	Eigenth. Meyer	Schulz Dettmann	Seedorf	Schulhaus.
91	Wotenick Dorf, Wotenick Hof, Nessendorf Dorf, Nessendorf Hof	Pastor Henning	Schulz Dettmann	Wotenick Dorf	Schulhaus.
92	Volksdorf	Gutsp. Puzier	Lehrer Stralendorf	Volksdorf	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
93	Meyenkrebs, Waldberg, Erdmannshöhe	Gutsbes. v. Witzleben	Eigenth. Erd. Bader	Waldberg.	Wohnhaus d. Wahlvorstehers.
94	Stuterhof	Eisengießereibesitzer Schünemann	Ortsvorsteher Müller	Stuterhof	Local des Schankwirths Piernay.
95	Drönnevitz, Deven, Beestland	Gutsp. Blank	Gutsp. Saß	Drönnevitz	Herrnhaus.

Vorstehende Nachweisung der für den Grimmer Kreis gebildeten Wahlbezirke, der Wahlvorsteher, der Stellvertreter, der Wahlorte und der Wahllokale wird hiermit auf Grund des §. 8 des Reglements vom 30. December 1866 zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 15. October 1866 zur öffentlichen Kenntniß und dabei wiederholentlich in Erinnerung gebracht, daß der Wahltag auf den

den 12. Februar dieses Jahres

festgesetzt worden ist.

Die Wahlhandlung beginnt von 10 Uhr Vormittags und dauert bis 6 Uhr Nachmittags; der Grimmer und Greifswalder Kreis haben zusammen einen Abgeordneten zum Reichstag des Norddeutschen Bundes zu wählen; die Wahl ist direkt, so daß keine Wahlmänner, sondern sofort der zu wählende Abgeordnete erwählt wird; berechtigt zur Stimmabgabe sind nur diejenigen Personen, die in der Wählerliste des betreffenden Wahlbezirks aufgenommen worden, oder in Folge ergangener Reclamationen derselben hinzugefügt worden sind; Abwesende können in keiner Weise an der Wahl theilnehmen; die Stimmabgabe erfolgt durch verdeckte Stimmzettel von weißem Papier, die keine äußere Kennzeichen an sich tragen dürfen, sie haben nur den Namen des Gewählten, nicht den des Wählers zu enthalten; die Benutzung gedruckter Stimmzettel ist erlaubt; im Wahllokal selbst dürfen Stimmzettel nicht ausgefüllt werden; Stimmzettel, die gegen vorstehende Bestimmungen verstoßen, sind ungültig.

Grimmen, den 27. Januar 1867. **Der Landrath v. Kessenbrinck.**

(№ 93.) Nachdem von der Königl. Regierung in Stralsund auf eine wünschenswerthe Verkleinerung der in dem Kreise Rügen gebildeten Wahlbezirke zum Zweck des Stimmabgebens bei Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes hingewiesen worden, habe ich das nachstehende Tableau gemäß §. 6 des Reglements vom 30. December 1866 aufgestellt unter gleichzeitiger Bezeichnung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter sowie unter Angabe der Wahllocale.

Indem das frühere mit meiner Verfügung vom 4. d. M. veröffentlichte Tableau nun als ungültig aufgehoben wird, bringe ich das nachfolgende mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach §. 8 l. c. die Abgrenzung des betreffenden Wahlbezirkes, Name des Wahlvorstehers und dessen Stellvertreters und das betreffende Wahllocal acht Tage vor dem auf dem 12. Februar d. J. festgesetzten Wahltermine, von den resp. Ortsvorständen den Hintersassen in ortsüblicher Weise mitzutheilen sind.

Bergen, den 18. Januar 1867. Der Landrath. v. Platen.

Nachweisung

der Wahlbezirke, welche zum Zwecke des Stimmabgebens bei der Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. October v. J. in dem Kreise Rügen gebildet worden sind.

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
1	Wittower Posthaus	Wittower Posthaus	66	66	Grenzaufseher Rüterbusch, Lehrer Ohlrich	Grenzaufseherdienstlhaus, Wittower Posthaus.
2	Lancken	Dranske Dorf	96	494	Rittergutsbesitzer Hauptmann v. d. Lancken-Lancken, Gutspächter Bollmann-Starrvitz	Gutshof Lancken.
		Lancken mit Dranke Hof, Goos und Kreptitz	168			
		Starrvitz mit Kuhle	59			
		Gramtitz	124			
		Banz und Buhrkow	47			
3	Wieck	Wieck	1313	1313	Diac. Holm, Schulze Wothke	Harder'scher Gasthof in Wieck.
4	Bohlendorf	Zürkvitz c. p.	43	245	Rittergutsbes. Erbkämm. Frbr. v. Bohlen-Bohlendorf, Rittergutsb. v. d. Lancken-Zürkvitz.	Gutshof in Bohlendorf.
		Bohlendorf c. p.	23			
		Lobkevitz c. p.	179			
5	Parchow	Parchow c. p.	184	239	Candidat Cramer in Parchow, Lehrer Stahnke in Bischofsdorf	Schulhaus in Bischofsdorf.
		Woldenitz	18			
		Contop	18			
		Wittowerfähre	19			
6	Lanckensburg	Lanckensburg	82	257	Rittergutsbes. Hauptmann v. d. Lancken-Lanckensburg, Gutsinspector Haase in Lüttkevitz	Gutshof in Lanckensburg.
		Lütkevitz	21			
		Gudderitz	154			
7	Schwarbe	Ronnevitz	60	334	Domainenp. Hecht in Schwarbe, Gutsp. Schlüter-Matchow	Gutshof in Schwarbe.
		Schwarbe	92			
		Varnkevitz	41			
		Matchow c. p.	141			
8	Puttgarten	Puttgarten Hof u. Dorf	185	257	Gutsbesitzer Klein-Puttgarten, Leuchtthurmwächter Schilling in Arkona	Gutshof in Puttgarten.
		Arkona	8			
		Vitt	64			
9	Wollin	Wollin	22	125	Gutsbesitzer Ockermann-Wollin, Eigenthümer Rohde in Goor	Gutshof in Wollin.
		Nobbin	35			
		Goor	44			
		Zühlitz	24			

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
10	Altenkirchen	Altenkirchen	726	869	Superintendent v. Sydow in Altenkirchen, Gutsp. Bartels zu Neidervitz	Schwanz'scher Gasthof in Altenkirchen.
		Presenske c. p.	73			
		Neidervitz c. p.	70			
11	Breege	Breege	842	848	Förster Sietz in Gelm, Fischereiaufseher Giese in Breege	Köhler'sches Gastlocal in Breege.
		Gelm	6			
12	Bobbin	Glowe mit Baldereck, Freudenberg und Weddeort	201	845	Gutsp. Ockermann in Spyker, Gutsp. Beutel in Campe	Gyp'scher Gasthof in Bobbin.
		Ruschvitz c. p.	54			
		Campe	16			
		Spycker	33			
		Bobbin	140			
		Polchow und Nachenberg	402			
13	Polkvitz	Polkvitz	34	302	Gutspächter Schumacher in Polkvitz, Eigenthümer Gierke in Neddesitz	Gutshof in Polkvitz.
		Quoltitz Gr. u. Kl.	47			
		Neddesitz und Gummanz	221			
14	Nipmerow	Bisdamitz und Schlante	57	573	Gutspächter Hauptmann Arndt in Ranzow, Gutspächter Abshagen in Bisdamitz.	Eichstedt'scher Gasthof in Nipmerow.
		Nardevitz und Ryswin	114			
		Nipmerow	208			
		Blandow und Salsitz	67			
		Lohme	61			
		Stubbenkammer und Schwierenzer Baumhaus	18			
		Ranzow und Schwierenz	48			
15	Hagen	Hagen	297	357	Königl. Förster Meißner in Hagen, Fürstl. Oberförster Wilhelm zu Jägerhof	Försterdiensthaus in Hagen.
		Jägerhof	8			
		Viezke	29			
		Wesselin	7			
		Falkenburg	16			
16	Saßnitz	Werder, Oberförsterei mit Buddenhäger Baumhaus	28	318	Oberförster Fickert in Werder, Fabrikant von Halfern in Saßnitz.	Gothan'scher Gasthof in Saßnitz.
		Cramvas	99			
		Saßnitz	191			
17	Promoissel	Promoissel	329	827	Gutspächt. Gerds in Dargast, Gutsp. Fock in Mönkendorf	Schulzenhaus in Promoissel.
		Beustrin	27			
		Dargast Lenz	80			
		Gr. u. Kl. Volksitz	58			
		Poissow Gr. und Kl. und Pluckow	46			
		Mönkendorf u. Blieschow	100			
		Seblitz und Leesenick	67			
		Ruiewase, Borrin und Wittenfelde	120			
18	Lancken	Lancken c. p.	180	272	Rittergutsbes. v. Barnekow auf Lancken, Gutspächt Döhn, Dubnitz	Gutshof in Lancken.
		Clementelvitz	48			
		Dubnitz c. p.	44			

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
19	Sagard	Sagard mit Goldberg	1146	1146	Ortsvorst. Rend. Droysen, Sagard, Past. Wendorf, Sagard.	Schulhaus in Sagard.
20	Vorwerk	Marlow c. p.	34	512	Gutsinspect. Dau in Borchtitz, Gutsp. Raßmuß in Marlow	Gutshof in Vorwerk.
		Neuhof	59			
		Capelle u. Quatzendorf	282			
		Vorwerk c. p.	27			
		Borchtitz c. p.	110			
21	Wostevitz	Wostevitz c. p.	81	307	Gutsp. v. Lindequist zu Wostevitz, Fürstl. Först. Schäfer zu Truup	Subklew'scher Gasthof in Neu-Mucran.
		Staphel und Truup	29			
		Saiser und Werder	39			
		Mucran	56			
		Lietzow	102			
22	Streu	Heidehof	12	378	Gutsp. Saß in Streu, Gutsp. Schwanebeck in Buhlitz	Gutshof in Streu.
		Buhlitz	13			
		Lubkow und Prora	76			
		Dollahn	17			
		Carow	131			
		Streu c. p.	61			
		Trips u. Graditz	68			
23	Zirkow	Silvitz und Dalkvitz	125	605	Gutsp. Hecht Tribberatz, Gutspächter Hintz, Viervitz	Dohrwardsches Gastlocal Zirkow.
		Tribberatz und Mustitz	83			
		Hagen	42			
		Schmacht	8			
		Darz	16			
		Viervitz	22			
		Schellhorn	10			
		Zirkow u. Capellenberg	299			
24	Seerams	Pantow und Zargelitz	128	329	Gutsp. Holsten, Serams, Fürstl. Oberf. Wilken, Zargelitz	Gutshof in Seerams.
		Nistelitz	93			
		Seerams und Süllitz	108			
25	Jagdschloß	Jagdschloß mit Neu-Süllitz	31	241	Fürstl. Oberf. Märker, Jagdschloß, Gutsp. Breitsprecher, Granitz	Gasthaus bei Jagdschloß.
		Granitz	13			
		Binz u. Aalbeck	197			
26	Lancken	Gobbin u. Dummertevitz	92	686	Post-Expedit. Busch, Lancken, Kant. Warnemünde Lancken	Buschscher Gasthof in Lancken.
		Gr. Streesow	84			
		Burtevitz u. Zarnekow	64			
		Preetz u. Sandort	97			
		Kl. Streesow	15			
		Neu-Reddevitz	95			
		Lancken u. Blieschow	239			
27	Garftitz	Garftitz u. Altensien Hof	29	679	Gutspächt. Peters zu Garftitz, Pächt. Moritz zu Sellin Hof	Gutshof in Garftitz.
		Altensien Dorf	69			
		Neuensien	65			
		Seedorf	172			
		Moritzdorf	100			
		Sellin	244			

Digitized by Google

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
28	Philippshagen	Baabe	146	926	Domänenpächter Schlieff in Philippshagen, Past. Spörell in Middelhagen	Gutshof in Philippshagen.
		Forsthaus Mönchguth	9			
		Göhren	149			
		Lobbe	106			
		Philippshagen	32			
		Middel- u. Kleinhagen	186			
		Mariendorf	98			
		Reddevitz, Alt	200			
29	Thiessow	Thiessow	153	258	Lootsen-Comm. Wolter Thiessow, Postexp. Buzke Thiessow	Lootsen-Commando-Dienstthaus in Thiessow.
		Zicker, Kl.	105			
30	Gr. Zicker	Zicker, Gr.	185	457	Pastor Strübing in Gr. Zicker Schulze Westphal Gr. Zicker.	Klickow'sche Gasthof in Gr. Zicker.
		Gager	272			
31	Posewald	Posewald mit Nadelitz	116	241	Gutsp. v. Mühlenfels Posewald, Forstmeist. Ristow zu Pastitz	Gutshof in Posewald.
		Pastitz, Alt, Neu und Försterei	88			
		Seelvitz	37			
32	Darsevand	Darsevand u. Grebshagen	60	201	Gutsp. Martens zu Darsevand, Gutsp. Gütschow zu Güstelitz	Gutshof in Darsevand.
		Dolgemost	18			
		Güstelitz, Hof, Neu und Ziegelei	110			
		Gremmin, Neu u. Alt	13			
33	Lauterbach	Lauterbach und Friedr. Wilh. Bad	145	497	Grenzaufseher Schulz Lauterbach, Gastwirth Casper Lauterbach	Casper'sche Gasthof in Lauterbach.
		Neuendorf	178			
		Wreechen u. Zehnmorgen	165			
		Vilm	9			
34	Vilmnitz	Vilmnitz	372	706	Pastor Piper in Vilmnitz, Oekonom Klickow in Freetz	Pfarrhaus in Vilmnitz.
		Freetz, Kollhof, Wobbanz u. Mäuglitz	138			
		Lonvitz und Beuchow	196			
35	Putbus	Putbus, Badeort u. Schloß mit seinen Umgebungen	1753	1753	Rittmeister Günther Putbus, Kanzleir. Rubarth Putbus	Gasthof zum Adler in Putbus.
36	Ketelshagen	Ketelshagen	55	305	Gutsp. Engelbrecht in Ketelshagen, Gutseigenth. Vietz Dumgenevitz	Gutshof in Ketelshagen.
		Kranjevitz	70			
		Tangnitz und Annenhof	57			
		Volzow	7			
		Dumgenevitz	116			
37	Neuhof	Casnevitz	465	858	Gutsp. Walther in Neuhof, Pastor v. Scheven Casnevitz	Küsterhaus in Casnevitz
		Neuhof	33			
		Krakvitz	145			
		Glowitz	16			
		Neukamp	199			
38	Krimvitz	Vanschvitz, Alt und Neu	177	399	Gutspächter Dähn in Crimvitz, Schulze Rohde in Altkamp	Gutshof i. Crimvitz.
		Altkamp	121			
		Strachtitz	20			
		Crimvitz c. p.	81			

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
39	Carnitz	Carnitz	70	308	Gutsp. Picht Bietegast, Rittergutsbes. Ruperti zu Carnitz	Gutshof in Carnitz.
		Coldevitz	54			
		Schwine	35			
		Bietegast	91			
		Heidenfelde	8			
		Zirkow Hof	50			
40	Wendorf	Wendorf Hof	17	508	Superintendent Ziemssen in Kl. Wendorf, Rittergutsbes. Frhr. v. Langen Rosengarten	Jubliche Local in Kl. Wendorf.
		Wendorf Kl.	270			
		Wendorf vic.	10			
		Gitzlaffshagen	39			
		Rosengarten und Preseke	124			
		Cowall	48			
41	Gr. Schoritz	Gr. Schoritz u. Silmenitz	133	230	Gutsp. Dalmer Gr. Schoritz Gutsp. Ewert zu Dumsevitz	Gutshof in Groß-Schoritz.
		Dumsevitz	97			
42	Wulfsberg	Zeiten	44	199	Rittergutsbes. Jock Wulfsberg, Rittergutsbes. Prem.-Lieuten. v. Röder Rentz	Gutshof in Wulfsberg.
		Kl. Stubben	19			
		Gr. Stubben	26			
		Wulfsberg	15			
		Rentz	95			
43	Swantow	Neparmitz	102	332	Pastor Müller in Swantow, Rittergutsbes. Holtz in Neparmitz	Pfarrhaus in Swantow.
		Swantow	69			
		Mellnitz u. Ruddevitz	102			
		Puddemin	59			
44	Zudar	Zudar	72	317	Pastor Dabis in Zudar, Gutspcht. Wienkop in Kl. Schoritz	Weinzel'sche Gastlokal in Zudar.
		Kl. Schoritz	30			
		Lesentitz c. p.	189			
		Glewitz	26			
45	Maltzien	Maltzien	105	408	Gutsp. Holtz in Maltzien, Gutspächt. Weström in Zicker	Schloß Maltzien.
		Poppelvitz u. Savenitz	78			
		Zicker, Z. und Pritzwald	117			
		Grabow	108			
46	Poseritz	Poseritz Hof	109	690	Rittergutsbesitzer Picht Poseritz, Pastor Trittelfitz in Poseritz	Gutshof in Poseritz.
		Poseritz Dorf	479			
		Dazow c.	91			
		Luppath	11			
47	Venzvitz	Grabow	20	338	Gutspächt. Dörschlag Venzvitz, Gutsp. Döhn in Glutzow	Gutshof in Venzvitz.
		Glutzow c. p.	98			
		Ueselitz c. p.	108			
		Venzvitz c. p.	112			
48	Sissow	Sissow	63	176	Rittergutsbes. Frhr. v. Barnekow a. Sissow, Gutspächter Oesterreich in Prosnitz	Schulhaus in Benz.
		Benz	39			
		Prosnitz	74			
49	Gustow	Gustow Hof und Dorf mit Wampen	163	342	Past. Palmgren Gustow, Gutsp. Schwing in Nesebanz	Küsterhaus in Gustow.
		Warksow	124			
		Nesebanz	55			
50	Goldevitz	Schallow	74	349	Gutsp. Fabricius in Goldevitz, Gutsp. Tönnies in Sellentin	Gutshof in Goldevitz.
		Jarkvitz	60			

Digitized by Google

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Cronsdorf	40			
		Goldevitz	45			
		Sellentin und Bantow	54			
		Götemitz	76			
51	Bandelvitz Kl.	Trigge	81	190	Gutsp. Prem.-Lieut. Magnus Kl. Bandelvitz, Gutsp. Ehrhardt Grahlhof	Gutshof in Klein Bandelvitz.
		Bandelvitz Gr.	9			
		Bandelvitz Kl.	30			
		Grahlhof	25			
		Grahlerfähre	19			
		Gustrowerhöfen	26			
52	Altefähr	Altefähr	802	802	Schulze Kreplin in Altefähr, Post-Expedit. Schnurr in Altefähr	Tredup'sche Gasthof in Altefähr.
53	Barnkevitz	Barnkevitz	60	312	Gutsp. Holst in Barnkevitz, Schulze Krüger Bessin	Gutshof in Barnkevitz.
		Bessin	87			
		Gurvitz	81			
		Poppelvitz	16			
		Scharpitz	58			
		Schlavitz	10			
54	Rambin	Casselvitz	68	916	Pastor Dalmer Rambin, Rent. Guthknecht in Giesendorf	Breu'scher Gasthof in Rambin.
		Breesen und Grabitz	71			
		Giesendorf	127			
		Rambin	549			
		Kloster St. Jürgen vor Rambin	29			
		Drammendorf	65			
		Papenhagen	7			
55	Natzevitz	Rothenkirchen	131	271	Gutsp. Lieut. v. Warnin-Natzevitz, Schulze Hochrath Rothenkirchen	Gutshaus in Natzevitz.
		Neuendorf	35			
		Natzevitz c. p.	105			
56	Plüggentin	Plüggentin mit Samtens und Regast	219	601	Kammerherr u. Kreisdep. v. d. Vancken Plüggentin, Rittergutsbes. Prem.-Lieuten. v. d. Vancken auf Muhlitz	Gutshof in Plüggentin.
		Muhlitz	58			
		Berglase und Tolkmitz	89			
		Dumrade	50			
		Frankenthal und Luttow	125			
		Stenkvitz	60			
57	Güttin	Sehrow	33	240	Oberamtmann Dähn in Güttin, Schulze Risch in Mölln	Gutshof in Güttin.
		Güttin	91			
		Burkvitz	68			
		Mölln	48			
58	Landow	Dreichvitz	644	1006	Pastor Eichmann Landow, Gutspächter v. Harder in Ralow	Pfarrhaus in Landow.
		Buschvitz c. p.	12			
		Unrow c. p.	142			
		Bick	9			
		Ralow c. p. mit Landow	151			
		Libitz	8			

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Dußvitz	20			
		Mönkvitz	20			
59	Boldevitz	Boldevitz mit Volkshagen	247	392	Rittergutsbes. Rittmeister Frhr. v. d. Vancken-Wakenitz Boldevitz, Gutsp. Pr.-Lieut. Benzmer Boldevitz	Gutshof in Boldevitz.
		Neuendorf	20			
		Muglitz und Zühlitz	52			
		Kluckievitz und Steinshof	73			
60	Varbelvitz	Dublevitz	93	673	Rittergutsb. v. Berg Dublevitz, Gutsp. Pr.-Lieut. von Borke in Rattelvitz	Schulhaus in Varbelvitz.
		Kubitz Gr. u. Kl.	135			
		Varbelvitz und Presecke	60			
		Lieschow	211			
		Murjewiek	118			
		Rattelvitz und Volksvitz	56			
61	Gagern	Teschvitz c. p.	84	737	Gutsp. Modrow zu Teschvitz, Gutsinsp. Steffen in Pansevitz	Gutshof in Gagern.
		Presnitz	61			
		Kluis	95			
		Gagern	117			
		Varsnevitz und Veikvitz	139			
		Pansevitz c.	196			
		Malkvitz	45			
62	Gingst	Gingst	1305	1380	Superintend. Schenk in Gingst, Kantor Stuht in Gingst	Pfarrhaus in Gingst.
		Capelle	25			
		Gurtitz	50			
63	Silenz	Silenz	87	502	Rittergutsb. v. Berg a. Silenz, Rittergutsb. v. Platen a. Venz	Gutshof in Silenz.
		Venz, Kukelvitz u. Heidemühl	199			
		Freesen c. p. u. Grosow	141			
		Ganschvitz c. p.	75			
64	Waase	Waase	90	225	Pastor Wallis in Waase, Schulze Burwitz in Wusse	Küsterhaus in Waase.
		Wusse	58			
		Freesenort	31			
		Suhrendorf	46			
65	Ummanz	Ummanz, Hof	68	234	Pächter Schömann zu Ummanz Hof, Pächter Paal in Tankow	Gutshof in Ummanz.
		Tankow, Büchow, Volgtdey und Wokenitz	72			
		Markow	48			
		Heidekathen	46			
66	Trent	Trent	362	588	Gutsp. Spalding in Zubzow, Past. Wüstkof in Trent.	Peters'scher Gasthof in Trent.
		Zaase	48			
		Jabelitz	71			
		Zubzow	22			
		Tribkevitz	85			
67	Vaschvitz	Granskevitz c. p.	95	151	Rittergutsbes. v. Schulz Vaschvitz, Gutsp. Füth in Dwarsdorf	Gutshof in Vaschvitz.
		Vaschvitz	16			
		Dwarsdorf	13			
		Vibnitz	27			
68	Schaprode	Dehe	18	872	Pastor Sturm zu Schaprode, Rittergutsbes. v. Platen auf Poggenhof	Gau'sche Gasthof in Schaprode.
		Poggenhof c. p.	225			
		Schaprode	427			

des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Streu	14			
		Udars, Lehsten u. Seehof	188			
69	Neuendorf	Neuendorf mit Zessin	85	226	Rittergutsbes. Richter Neuendorf, Rittergutsbes. Wehner in Reetz	Gutshof in Neuendorf.
		Tribbevitz	107			
		Reetz	34			
70	Hiddensee	Kloster und Grieben	181	792	Pächter Luhde Kloster, Lehrer Jahncke in Neuendorf	Gutshof in Kloster.
		Neuendorf u. Plogshagen	254			
		Vitte und Fährinsel	357			
71	Neuenkirchen	Neuenkirchen und Sylvin	191	378	Pastor Richter Neuenkirchen, Rittergutsbesitzer Stahnke in Laase	Gasthaus in Neuenkirchen.
		Moritzhagen	45			
		Breetz	53			
		Grubnow Gr. und Kl.	69			
		Laase	20			
72	Lebbin	Vieregge mit Moor	150	176	Rittergutsbes. Stahnke Lebbin, Schulze Abshagen in Vieregge	Gutshof in Lebbin.
		Lebbin	26			
73	Teetzitz	Liddow	22	349	Rittergutsbes. Spalding Teetzitz, Gutsp. Röhl in Liddow	Gutshof in Teetzitz.
		Teetzitz	114			
		Gr. Banzelvitz	43			
		Rappin	131			
		Moisselbritz	179			
74	Schweikvitz	Helle	87	446	Rittergutsbes. Scheven Schweikvitz, Gutsp. von Harder Zirmoisel	Gutshof in Schweikvitz.
		Zirmoisel c. p.	97			
		Schweikvitz	83			
		Cartzitz und Lühmitz	79			
75	Patzig	Patzig Hof	27	511	Past. Kuhse Patzig, Rittergutsbesitzer Rassow in Patzig	Küsterhaus in Patzig.
		Patzig Dorf	393			
		Woorke	91			
76	Dramvitz	Lipsitz c. p.	65	578	Rittergutsbes. Frhr. von der Lancken-Wakenitz auf Lipsitz, Gutsp. Schultz in Ramitz	Schulhaus i. Dramvitz.
		Ramitz mit Kl. Ramitz	181			
		Thesenvitz mit Dramvitz	332			
77	Reischvitz	Reischvitz und Willihof	112	531	Landrath von Platen auf Reischvitz, Gutsp. Wehner in Platvitz	Gutshof in Reischvitz.
		Parchtitz	308			
		Gademow	70			
		Platvitz	41			
78	Teschenhagen	Teschenhagen	103	312	Rittmeister von Hertell zu Teschenhagen, Prem.-Lieut. von Platen Kl.-Kubbelkow	Gutshof in Teschenhagen.
		Kubbelkow Gr.	96			
		Kubbelkow Kl.	83			
		Sassitz Alt	30			
79	Sehlen	Sehlen	812	1157	Förster Eckert Mölln-Medow, Past. Kornstedt in Sehlen	Kankel'sche Gasthaus in Sehlen.
		Tegelhof	19			
		Mölln-Medow	326			
80	Neclade	Tilzow Hof mit Neu-Sassitz	23	396	Rittergutsbes. von Kahlden Neclade, Gutsb. Fock i. Tilzow Hof	Gutshof in Neclade.
		Tilzow Dorf	230			
		Krakow	6			
		Neclade	137			
81	Buschvitz	Siggermow	40	691	Gutsp. Lahl Siggermow, Gutsp. Fock zu Stedar	Schulz'sche Gasthof in Buschvitz.
		Kaseritz und Kollhof	47			

Digitized by Google

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Kluptow	12			
		Zirzevitz	108			
		Zittvitz, Tetel und Fabrik	237			
		Dumsevitz	44			
		Buschvitz	70			
		Pulitz	10			
		Prisovitz	37			
		Stedar mit Burnitz	56			
		Strüßendorf	30			
82	Ralswyk	Jarnitz mit Sabitz und Nipkenburg	137	337	Gutsinspector Schnur in Gnies, Gutsinspector Zillmann in Jarnitz.	Gutshof in Ralswyk.
		Ralswyk mit Augustenhof	131			
		Gnies mit Hagen	69			

Bergen, den 18. Januar 1867.

Königl. Landraths-Amt. v. Platen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 7. Stralsund, den 14. Februar 1867.

Von Seiner Majestät dem Könige zum Oberpräsidenten der Provinz Pommern ernannt, habe ich mit dem heutigen Tage die Amtsgeschäfte übernommen. Es wird meine Aufgabe sein, die berechtigten Eigenthümlichkeiten der Provinz aufrecht zu erhalten, die bewährten Einrichtungen ihrer weiteren Entwickelung und Ausbildung zuzuführen, überhaupt die Gesammt-Interessen wie die Interessen jedes Einzelnen mit voller Hingebung zu wahren und zu fördern und so den weisen Absichten unseres Allergnädigsten Königs und Herrn zu entsprechen. Zur Erreichung dieses Zieles darf mir die kräftige Hülfe der Organe der Verwaltung nicht fehlen. Ich ersuche daher die Behörden und Beamten der verschiedenen Verwaltungs-Ressorts um willige und freudige Unterstützung so vertrauensvoll, als dieselben meines Beistandes und Schutzes gewiß sein können. Ich erbitte von den Einwohnern der Provinz ein offenes Entgegenkommen. Eine durch gemeinsame Zwecke geeinigte Thätigkeit möge dienen dem Heile des theuren Vaterlandes, der Wohlfahrt einer Provinz, welche seit alten Zeiten bewährt dasteht durch echte Königstreue. Diese Königstreue sei denn das Band, welches mich mit Pommern als einer neuen Heimath unlösbar vereinigt.

Stettin, den 1. Februar 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern Frhr. v. Münchhausen.

Die Thronrede Sr. Majestät des Königs zum Schluß der Landtags-Sitzung.

Berlin, 9. Februar.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Botschaft vom 7. d. Mts. hatten sich zum Schlusse des Landtages die Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten heute gegen 1 Uhr Nachmittags in großer Anzahl im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt. Um 1½ Uhr stellten sich die Minister links vom Throne vor ihren Plätzen auf. Bald nachher erschien **Seine Majestät der König**, von den enthusiastischen Hochrufen der Versammlung empfangen, und gefolgt von den Prinzen des Königlichen Hauses, welche rechts vom Throne, **Seine Königliche Hoheit der Kronprinz** demselben zunächst, ihre Stellung einnahmen.

Der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums, Graf **von Bismarck**, überreichte **Sr. Majestät dem Könige** die Thronrede, welche Allerhöchstderselbe bedeckten Hauptes, vor dem Thronsessel stehend, mit fester Stimme, wie folgt, verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Am Schlusse einer inhaltreichen Sitzungs-Periode spreche Ich Ihnen Meinen Dank aus, daß Sie Meiner Regierung geholfen haben, die Hoffnungen in Erfüllung zu bringen, welche Ich an diese Session knüpfte.

Durch Ertheilung der Indemnität für die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Finanz-Verwaltung der letzten Jahre haben Sie die Hand zur Ausgleichung des Prinzipienstreites geboten, welcher seit Jahren das Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landes-Vertretung gehemmt hatte.

Ich hege die Zuversicht, daß die gewonnenen Erfahrungen und ein allseitiges richtiges Verständniß der Grundbedingungen unseres Verfassungslebens dazu helfen werden, die Erneuerung ähnlicher Zustände in der Zukunft zu verhüten.

Durch die Gewährung der außerordentlichen Mittel für die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte haben Sie in Anerkennung dessen, was die Politik Meiner Regierung, gestützt auf die erprobte Schlagfertigkeit und Tapferkeit Meines Heeres, bisher geleistet hat, den Entschluß kundgegeben, das Errungene zu wahren.

In der Feststellung des Staatshaushalts-Etats vor dem Eintritte des gegenwärtigen Etatsjahres ist eine weitere Bürgschaft für die feste Gestaltung der verfassungsmäßigen Zustände gewonnen.

Meine Regierung hat durch den zeitweiligen Verzicht auf einzelne Ausgabe-Positionen, welche bei Fortführung der Verwaltung schwer entbehrt werden, einen neuen Beweis dafür gegeben, welchen Werth sie auf

Digitized by Google

die Verständigung mit der Landes-Vertretung legt. Sie darf um so zuversichtlicher hoffen, daß den in Rede stehenden Bedürfnissen Anerkennung und Befriedigung künftig nicht versagt werden wird.

Mit besonders lebhaftem Danke erkenne Ich die Bereitwilligkeit an, mit welcher die Landes-Vertretung Meiner Regierung die Mittel gewährt hat, die Lage der im Kampfe für das Vaterland erwerbsunfähig gewordenen Krieger, sowie der Wittwen und Kinder der Gefallenen zu erleichtern.

Nachdem die Landesvertretung bei der Ausführung der Veränderungen, welche die erhebliche Erweiterung des preußischen Staatsgebietes, nothwendig macht, ihre eingehende Mitwirkung gewährt und die Ueberleitung der bisherigen Zustände der neuerworbenen Landestheile in die volle Gemeinschaft mit den älteren Provinzen vertrauensvoll in Meine Hände gelegt hat, darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß die Bewohner aller jetzt mit Preußen vereinigten Länder sich mehr und mehr in dem großen Gemeinwesen ihrer Landsleute und bisherigen Nachbarn heimisch fühlen und an den Aufgaben desselben mit wachsender Hingebung betheiligen werden.

Die bereits vorbereitete Heranziehung von Vertretern derselben zu den beiden Häusern des Landtages wird dazu beitragen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den älteren Theilen der Monarchie zu befestigen und zu beleben.

Vornehmlich aber wird die sorgliche und gewissenhafte Pflege aller Keime öffentlicher Wohlfahrt, wie sie das preußische Volk von seiner Regierung zu erfahren gewohnt ist, und wie sie durch das Zusammenwirken des Landtages mit Meiner Regierung in der so eben zu Ende gehenden Session wesentlich gefördert worden ist, auch die Bevölkerung der neuen Provinzen mehr und mehr die Segnungen der neuen Gemeinschaft empfinden lassen.

Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens konnte Meine Regierung, gestützt auf das Einverständniß mit der Landes-Vertretung, wesentliche Erleichterungen und Verbesserungen in's Leben rufen.

Die Anbahnung der Aufhebung des Salz-Monopols und des Gerichtskosten-Zuschlages, die Regelung der Verhältnisse der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes, die Post- und Handels-Verträge, die Umwandelung der pommerschen Lehne, die Beseitigung der Rheinschifffahrtsabgaben, die Verbesserung der Besoldungen der niederen Beamten und der Lehrer, sowie die Bewilligung der Mittel zur Ausführung und Vervollständigung wichtiger Eisenbahnen, werden in weiten Kreisen als dankenswerthe Früchte dieser Session begrüßt werden.

Während die specielle Entwickelung des preußischen Staatswesens durch das einheitliche Zusammenwirken der Landesvertretung mit Meiner Regierung eine erfreuliche Förderung erfahren hat, berechtigt Mich die Thatsache, daß der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes von allen mit Preußen verbündeten Regierungen angenommen worden ist, zu der Zuversicht, daß auf der Grundlage einer einheitlichen Organisation, wie Deutschland sie in Jahrhunderten des Kampfes bisher vergeblich erstrebt hatte, dem deutschen Volke die Segnungen werden zu Theil werden, zu welchem es durch die Fülle der Macht und Gesittung, die ihm beiwohnt, von der Vorsehung berufen ist, sobald es seinen Frieden im Innern und nach Außen zu wahren versteht. Ich werde es als den höchsten Ruhm Meiner Krone ansehen, wenn Gott Mich berufen hat, die Kraft Meines durch Treue, Tapferkeit und Bildung starken Volkes zur Herstellung dauernder Einigkeit der deutschen Stämme und ihrer Fürsten zu verwerthen.

Auf Gott, der uns so gnädig geführt hat, vertraue Ich, daß Er uns dieses Ziel wird erreichen lassen!

Der Präsident des Abgeordnetenhauses, **von Forckenbeck**, brachte hierauf ein dreimaliges Hoch auf Se. Majestät den König aus, in welches die ganze große Versammlung wiederholt in freudigster Begeisterung einstimmte. Der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf **von Bismarck**, erklärte nunmehr auf Befehl des Königs den Landtag für geschlossen. **Se. Majestät der König** verließ hierauf nach allen Seiten huldvoll grüßend den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 94.) Die Lieferung des für das Königliche Postdampfschiff „**Pommerania**“ während der diesjährigen Fahrtperiode erforderlichen Bedarfs an Talg, Maschinen-Brenn-Oel und Putzbaumwolle soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen können während der gewöhnlichen Büreaustunden bei der hiesigen Ober-Post-Direction eingesehen werden. Lieferungslustige wollen Proben der zu liefernden Materialien und ihre bezüglichen, **mit entsprechender Bezeichnung** versehenen Offerten **versiegelt** bei der Ober-Post-Direction spätestens bis 11 Uhr Vormittags am 23. Februar cr. einreichen, zu welcher Zeit daselbst die Eröffnung der Offerten stattfinden soll. Die Bewerber können dabei persönlich anwesend sein, oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Stralsund, den 5. Februar 1867. Der Ober-Post-Director **Gruber**.

Digitized by Google

(№ 95.) **Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.**

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rₜ	über 50 bis 100 Rₜ
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rₜ überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Rₜ überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 13. October 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 96.) Die auf den 22sten d. Mts. 1) für den Schutzbezirk Gladrow, Oberförsterei Jaegerhof, zu Hanshagen, 2) für den Schutzbezirk Stubbendorf, Oberförsterei Poggendorf, im Gasthof des Herrn Lebzien zu Tribsees anberaumten Holz-Versteigerungs-Termine werden hierdurch auf **Montag, den 25sten d. M.,** ebendaselbst verlegt.

Stralsund, den 6. Februar 1867. Der Oberforstmeister von Hagen.

(№ 97.) Die Lieferung von:

8100	Stück eis. Nägeln,	1"	
7700	„ „ „	1½"	
3600	„ „ „	2"	
1500	„ „ „	2½"	
5200	„ „ „	3"	
5400	„ „ „	4"	
4200	„ „ „	5"	
5000	„ „ „	6"	
800	„ „ „	7"	
650	„ „ „	8"	
1000	„ „ „	9"	
2000	Stück Nägel, eis. verzinnte,	2"	
2000	„ „ „ „	2½"	
3000	Stück Nägel, eis. verzinnte,	3"	
50	„ „ „ „	5"	
500	„ „ „ „	7"	
300	Stück Nägel, metallene,	8"	
50	„ „ „	9"	
150	„ „ „	7"	
350	Stück Brettnägel, ganze,		
2000	„ „ halbe,		
2500	Schloßnägel, ganze,		
700	„ halbe,		
150	Stück Lattnägel,		
13,800	Stück Presenningsnägel, kupf.,	¼"	
8400	Stück Schmartnignägel, eis.,	¼"	

soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung desfallsiger Offerten ist ein **Termin auf den 25. Februar d. Jrs., Vormittags 10 Uhr,** angesetzt, und liegen die bezüglichen Bedingungen nebst Proben in unserem Büreau zur Einsicht offen.

Stralsund, den 6. Februar 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 98.) In dem hiesigen Arbeitshause soll zum 1. April die Stelle eines Hausdieners und Wächters auf monatliche Kündigung besetzt werden. Der Beamte hat folgendes Einkommen: Gehalt 10 Rₜ monatlich, Kleidergeld 1 Rₜ monatlich, Dienstmütze und Seitengewehr, freie Familienwohnung, frei Arzt und Medicin, 1 (verheirathet 2) Portionen Essen nebst Brod täglich, 1 Klafter Buchenklobenholz jährlich, 6000 Stück besten Torf jährlich, 28 ℔ Lichte jährlich, 6 Quart Oel jährlich, 39 ℔ Seife und die Berechtigung mit derselben

Digitized by Google

sein Zeug in der Anstalts-Wäsche waschen zu lassen. Mit Civilversorgungsschein versehene Militairs werden zur Bewerbung um das Amt unter dem Bemerken aufgefordert, daß der Inspector Lubnow der Anstalt den sich Meldenden Auskunft über die Dienst-Obliegenheiten ertheilen wird.

Stralsund, den 2. Februar 1867. Arbeitshaus-Direction.

(№ 99.) Auf Anregung der Herren Abgeordneten Kanngießer, v. Seeckt und Hinrichs hat sich zu Anfang dieses Monats **für den Kreis Grimmen**

ein Zweigverein der unter dem Protectorate Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen stehenden

National-Invaliden-Stiftung

zur Unterstützung der im letzten Kriege erwerbsunfähig gewordenen Krieger und deren Familien gebildet.

Die als provisorischer Ausschuß erwählten Unterzeichneten fordern die Kreiseingesessenen zu reger Betheiligung an diesem patriotischen und menschenfreundlichen Unternehmen auf und erbieten sich zur Annahme von Beiträgen. Die Mitgliedschaft des Vereins erwirbt ein Jeder, welcher sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 15 Sgr. verpflichtet. Die Statuten des Vereins werden in nächster Zeit in den einzelnen Ortschaften ausgelegt werden.

Grimmen, den 31. Januar 1867.

Brümmer, Bürgermeister. **Balthasar**, Kreisrichter. Oberamtmann **Harder**-Barkow. **Langemak**-Bremerhagen. **v. Schlichtegroll**-Engelswacht. **v. Tigerström**-Gr. Lehmhagen.

(№ 100.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ahlfeld hat sich in Wieck auf Wittow niedergelassen.

In Stelle des Wegekommissar für den District der Kirchspiele Prohn und Mohrdorf und Stralsund Landgemeinde, Rittmeister von Zansen-Osten auf Groß-Zansebuhr, welcher dies Amt niedergelegt hat, ist der Rittergutsbesitzer von Schaevenbach auf Sommerfeld bis zur Wiederbesetzung zum Stellvertreter ernannt und bestätigt worden.

Befördert oder versetzt sind: Der Ober-Grenz-Controleur Kupke in Stralsund ist zum Steuer-Inspector ernannt; der Grenz-Aufseher Wilke im Haupt-Amts-Bezirk Anclam ist in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Tribsees versetzt worden.

Der Post-Expediteur Vandrey in Richtenberg ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und ist die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse daselbst dem Post-Expeditionsgehilfen Buck interimistisch übertragen worden. Die Post-Expedition II. Klasse in Zirkow hat der Post-Expediteur Ave als Vorsteher zu verwalten.

Der Garnison-Lazareth-Inspector Ziele in Stralsund ist in gleicher Eigenschaft nach Altona und in dessen Stelle der Lazareth-Inspector Liebel versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 101.) Dem Ingenieur Oscar Fallenstein und dem Fabrikanten Petry Dereux zu Düren ist unter dem 2. Februar 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nietmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 102.) Dem Werkführer der Berlin-Hamburger Eisenbahn, H. Schollwer zu Berlin, ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent

auf eine selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfmaschinen-Schieber, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 103.) Dem Ingenieur C. v. Witzleben zu Cöthen ist unter dem 6. Februar 1867 ein Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Ausführung nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Einspritzungs-Apparat für Condensatoren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 7.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 7. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 7. Stralsund, den 14. Februar 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Malermeister Gustav Bentz beabsichtigt sein hier sub Litt. A. 179. belegenes Haus dem Kaufmann A. Blunck für ein mit 5% zu verzinsendes Darlehn von einhundert Thalern zu verpfänden. Auf den Antrag des Bentz werden deshalb alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an das gedachte Haus Forderungen und Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten und 19ten Februar und 5ten März 1867, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren dinglichen Ansprüchen dem Pfandrechte des Kaufmanns Blunck für das gedachte Darlehn nachstehen müssen. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 29. Januar 1867. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Opticus Wilhelm Paetsch hier werden alle Diejenigen, welche an das von ihm an den Apotheker Hermann Robert Just aus Stargard durch Vertrag vom 29. Januar cr. verkaufte, hier in der Heiligengeiststr. sub Littr. A. № 346 belegene Haus c. p. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 19ten Februar, 5ten und 19ten März cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 31. Januar 1867. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Scheel und dessen verlobte Braut Johanne Stuth hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 5. d. M. die hier geltende Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 6. Februar 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Restaurateur Carl Christian Knaack und dessen verlobte Braut Louise Schakow hieselbst haben für die von ihnen einzugehende Ehe mittelst Vertrags von heute die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 9. Februar 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf Antrag des Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft werden alle Diejenigen, welche auf nachfolgende von der genannten Gesellschaft auf Grund von den frühern Eigenthümern mit den Neuvorpommerschen Communalständen abgeschlossener Verträge in Besitz genommene Parzellen, nämlich:

1) Feldmark Peendamm 92 □Ruthen, früherer Besitzer: die Commune,
2) Feldmark Gr. Jasedow 27 M. 11 □Ruthen, früherer Besitzer: Graf v. Bismarck-Bohlen,
3) Oldenburger Forst 15 M. 135 □Ruthen, früherer Besitzer: v. Homeyer-Ranzin,
4) Feldmark Repzin 30 M. 1 □Ruthe, früherer Besitzer: Geheimer Regierungs- und Landrath v. Seeckt,
5) Feldmark Züssow 20 M. 78 □Ruthen, früherer Besitzer: Frau v. Buggenhagen,

Digitized by Google

6) Feldmark Kiesow
   a) 70 □Ruthen, früherer Besitzer: Eigenthümer Rosenbaum,
   b) 104 □Ruthen, früherer Besitzer: Eigenthümer Schulz,
   c) 1 M. 60 □Ruthen, früherer Besitzer: Eigenthümer Wiedemann,
   d) 2 M. 76 □Ruthen, früherer Besitzer: Laug'sche Erben,
7) Feldmark Schlagtow 17 M. 1 □Ruthe, früherer Besitzer: v. Behr-Bandelin,
8) Feldmark Gr. Kiesow
   a) 11 M. 152 □Ruthen, früherer Besitzer: v. Thun'sche Erben,
   b) 2 M. 46 □Ruthen, früherer Besitzer: die Schule,
   c) 1 M. 14 □Ruthen, früherer Besitzer: die Pfarre,
9) Feldmark Sanz 15 M. 47 □Ruthen, früherer Besitzer: Stadt Greifswald,
10) Feldmark Güst 20 M. 39 □Ruthen, früherer Besitzer: Hermann Reimer,
11) Feldmark Wackerow 29 M. 125 □Ruthen, früherer Besitzer: Stadt Greifswald,
12) Feldmark Carlsburg 41 M. 48 □Ruthen, früherer Besitzer: Graf v. Bismarck-Bohlen,
13) Feldmark Jager 27 M. 77 □Ruthen, früherer Besitzer: Stadt Greifswald,
14) Feldmark Greifswalder Forst 19 M. 29 □Ruthen, früherer Besitzer: Stadt Greifswald,
15) Feldmark Jeser 20 M. 50 □Ruthen, früherer Besitzer: Stadt Greifswald,
16) Feldmark Mannhagen
   a) 126 □Ruthen, früherer Besitzer: Carl Freese's Erben,
   b) 94 □Ruthen, früherer Besitzer: Müller Butzirus,

aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben zu einem der in unserm Gerichtslocal auf

den 2ten und 16ten Februar und den 2ten März cr., jedesmal Mittags 12 Uhr,

vor dem Deputirten anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Greifswald, den 17. Januar 1867. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Milchhändlers Carl Gildemeister hierselbst werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Eigenthümer Wilh. Heusler hier verkaufte, vor dem Mühlenthore an der Wolgasterstraße sub *M* 6. hierselbst belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst Stall, Hofplatz, Garten und sonstigem Zubehör, aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten Februar, den 2ten und 16ten März d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, 19. Januar 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictal-Ladung.

Nachdem über das Vermögen des zur Zeit in der Strafanstalt zu Naugard befindlichen Post-Expediteurs und Kaufmanns Joh. Mich. John von Wusterhusen, in Firma J. M. John, der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 6ten, 20sten Februar und 13ten März cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Liquidationstermin in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maßregeln und die definitive Bestellung des Massencurators verhandelt werden und haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, bei dem Nachtheile, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechts-Anwalte Justiz-Rath Dr. Gutjahr, Dr. Lenz, v. Kienitz und v. Bahl vorgeschlagen werden, hierorts zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner noch Gelder oder Sachen verschulden, haben dieselben an den Interimscurator Herrn Rechts-Anwalt Dr. Ziehm abzuliefern oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 24. Januar 1867. Königliches Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Ackerbürger Chr. Plath hier durch Vertrag vom 29sten December v. J. an den Glasermeister W. Stolpe hier verkaufte, vor dem Mühlenthore an der Langenreihe hierselbst unter № 10 belegene Wohnhaus nebst Hintergebäude, Hofplatz, Garten und sonstigem Zubehör aus irgend einem Grunde dingliche Ansprüche und Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 16ten Februar, 2ten und 16ten März cr., jedesmal Mittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslocale angesetzten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 30. Januar 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das durch gerichtlichen Act vom 17./18. Mai 1861 von dem vormaligen Hufenpächter Mau der Ehefrau Julius Mau, Julie geb. Klickow geschenkte, zu Garz am sogenannten Wall belegene Haus nebst dem dahinterliegenden Garten und einer dem Hause bei der Separation zugefallenen Ackerparcele aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag der Geschenknehmerin geladen, dieselben in einem der auf

den 25ten Februar, 11ten und 25ten März cr., jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch Diejenigen, welche ihre Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden gerichtlich attestirten Postenzettel richtig verzeichnet finden werden und haben diese, wenn sie dennoch ihre Forderungen anmelden, die Erstattung der Anmeldungskosten nicht zu erwarten.

Bergen, den 26. Januar 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Stellmachermeister Joh. Raßmus mittelst Vertrages vom 23. December 1866 dem Arbeitsmann Carl Kremke verkaufte, zu Pazig auf Pastoratsgrund unter № 21 belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Koben-Abtritt, Haus- Hof- und Gartenplatz nebst Bäumen und Befriedigungen, einer Kuh, circa 8 Stiegen Strohschoof, Feuer-Eimer, Leiter und Haken, einem Dachfenster, eisernen Ofen, Schneidelade, Stroh und Düngervorräthen, so wie 4 in der Paziger Feldmark belegenen Ackerstücken, zur Größe von circa 1¼ Morgen Pomm. nebst den darauf verwendeten Saaten, Ackerarbeiten und Düngerfuhren und allen Pertinenzen, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 25sten Februar, 11ten März und 25sten März 1867, jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind jedoch Diejenigen, welche ihre Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden gerichtlich attestirten Postenzettel richtig verzeichnet finden werden und haben diese, wenn sie dennoch ihre Forderungen anmelden, die Erstattung der Anmeldungskosten nicht zu erwarten.

Bergen, den 26. Januar 1867. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an das von dem Büdner W. J. C. Koch mittelst schriftlichen Vertrages vom 6. Januar 1867 dem Ferdinand Bischoff verkaufte, zu Woorke sub № 5. belegene Büdnerwesen, bestehend in einem Wohnhause, nebst Stallgebäude, Bienenschauer, Brunnen, Befriedigungen, Ueberschleteng, Haus- Hof- und Gartenplatz, 1½ Morgen Pomm. Acker, einer kleinen Parzelle Torfmoor nebst Setzplatz mit allen Pertinenzen, sowie auch der Weidegerechtigkeit für eine Kuh auf der Woorker Kommunialweide, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 25sten Februar, 11ten und 25sten März 1867, jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königlichen Kreisgerichte hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 26. Januar 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle, welche an die von dem Müllermeister J. Rickmann mittelst schriftlichen Vertrages vom 9. De-

Digitized by Google

cember 1866 dem Maurer Ferdinand Tamsell verkaufte, zu Garz in der Bergerstraße sub № 161. belegene Baustelle nebst den drauf stehenden beiden Ställen, Garten, Befriedigung, Bäumen, Brunnen und sämmtlichen Brandresten des Hauses, als Steine, Thüren, Fenster u. s. w., sowie den zu dem in der Putbusser Straße sub № 175. belegenen Hause gehörigen Separationsacker, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, werden auf Antrag des Käufers geladen, dieselben in einem der auf

den 25sten Februar, 11ten und 25sten März 1867, jedesmal Mittags 12 Uhr,

im Königl. Kreisgerichte hierselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bewahrheiten, bei Strafe des Ausschlusses.

Bergen, den 26. Januar 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zur Concursmasse des Posthalters Eggebrecht von Bergen gehörige Grundstück, bestehend aus dem in Bergen am Markt Litt. A. № 18. belegenen Wohnhause mit Anbaute, Pferdestall, Wirthschaftsgebäude, Wagenschauer, Holzstall und Garten, der am Rugarder Wege belegenen Scheune, und etwa 21 Morgen Acker, soll auf Antrag der Gläubiger meistbietend im Ganzen oder getheilt verkauft werden. Es ist hierzu ein Termin auf

den 26sten Februar 1867, Mittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, und die Realberechtigten, letztere zur Erklärung über den Zuschlag unter der Verwarnung geladen werden, daß die Nichterschienenen als den Beschlüssen der Mehrzahl der Erscheinenden zustimmend erachtet werden sollen.

Bergen, den 29. Januar 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Erbtheilungshalber soll das zu Schaprode belegene, den Erben der daselbst verstorbenen Fischer Schlörschen Eheleute gehörige Haus c. p. in dem auf

den 1sten März d. Js., Mittags 12 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anstehenden Termin öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber sich einfinden wollen.

Bergen, den 1. Februar 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Uhrmachers Heinrich Herrmann Schläger hieselbst werden alle Diejenigen welche an das von ihm von der Wittwe des Arbeitsmanns Buschenhagen, Anna Eleonore geb Rubarth von hier, mittelst notariellen Vertrages vom 2ten d. M. gekaufte in Barth in der Bleicherstraße sub № 228. belegene Wohnhaus mit dem Hofplatze, Stalle und Schweinekoben c. pert., und an das von derselben mittelst desselben Vertrages gekaufte, auf der Barther Feldmark, vor dem Dammthore im sogenannten Damgartenschen Saale, hinter der Pagelsschen Mühle belegenen, von dem Bruchtener Wege durchschnittene, fast 2 Magdeburger Morgen große Ackerstück, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten und 23sten Februar und 9ten März d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Barth, den 10. Januar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffscapitains Herrmann Wendt von hier werden alle Diejenigen, welche an den von ihm von dem Zimmermeister Heinrich Kriegel hieselbst gekauften, an der Chaussee-Straße unmittelbar neben dem Kriegelschen Hause belegenen Gartenplatz, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, selbige bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten und 23sten Februar und 9ten März d. J., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Barth, am 11. Januar 1867. Königliche Gerichts-Commission I.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Aufbot des zum Nachlasse der verstorbenen Ehefrau des Landbriefträgers Rüsing gehörigen, in Barth in der Baustraße sub № 127 belegenen Wohnhauses mit dem Stalle und sonstigem Zubehör ist Termin auf

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 8. Stralsund, den 21. Februar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 25. Januar d. J. ausgegebene 6te und 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6518. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867; unter

„ 6519. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867; unter

„ 6520. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf das Jahr 1867. Vom 17. Januar 1867; unter

„ 6521. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die Konstituirung der mit dem 1. Januar 1867 provisorisch eingerichteten Ober-Telegraphen-Inspectionen als öffentliche Behörden; unter

„ 6522. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Januar 1867, betreffend die in dem Gebiete des ehemaligen Herzogthums Nassau für das Jahr 1867 zu erhebenden direkten Staatssteuern; unter

„ 6523. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Statuten-Aenderung der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel und beziehungsweise des mit derselben verbundenen Rückversicherungs-Vereins in Wesel. Vom 17. Januar 1867; und unter

„ 6524. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. December 1866 nebst Tarif, nach welchem die Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

Das am 28. Januar d. J. ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6525. das Patent wegen Besitznahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 12. Januar 1867; unter

„ 6526. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der Herzogthümer Holstein und Schleswig Vom 12. Januar 1867; unter

„ 6527. die Verordnung, betreffend die Vereidigung der Beamten in den mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. Januar 1867; unter

„ 6528. die Verordnung, betreffend die Aufrechthaltung der Interessen des öffentlichen Dienstes in dem ehemaligen Königreich Hanover. Vom 24. Januar 1867; und unter

„ 6529. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener Maschinenbau-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 19. Januar 1867.

Das am 4. Februar d. J. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6530. das Patent wegen Besitznahme vormals Großherzoglich hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867; unter

„ 6531. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner vormals Großherzogl. hessischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867; unter

„ 6532. die Verordnung, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 875, 876) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 29. Januar 1867; unter

„ 6533. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb der Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 28. Januar 1867; und unter

„ 6534. das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Niederberg im Kreise Euskirchen. Vom 24. December 1866.

Digitized by Google

Das am 2. Februar d. J. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6535. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau auf das Jahr 1867. Vom 24. Januar 1867; und unter

6536. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wittstock. Vom 28. Januar 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 104.) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 9ten dieses Monats bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Altona ihre Wirksamkeit am 1. März d. Js. beginnen wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in: 1) der Diskontirung von in Thalern zahlbaren Wechseln auf Altona, Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf Hamburg, welche in Thalern zahlbar sind; 2) dem Ankauf von Wechseln auf Hamburg, welche nicht in Thalern zahlbar sind, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Kurs haben; 3) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmanns-Waaren; 4) der Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite; 5) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten; 6) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung. — Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Herzogthümer Schleswig und Holstein als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Schayer und dem Bankbuchhalterei-Assistenten Goerlitz gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 11. Februar 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 105.) Das in Folge Neuverpachtung der Domainen-Vorwerke Müggenhall und Gersdin der letzteren Domaine abgenommene und der Domaine Müggenhall zugelegte Trennstück von 529 Morgen ist in communaler Beziehung aus dem Bezirke des Domainen-Vorwerks Gersdin getrennt und dem Bezirke des Domainen-Vorwerks Müggenhall einverleibt worden.

Stralsund, den 9. Februar 1867. Königliche Regierung.

(№ 106.) Die Lieferung des zur Ausrüstung des Postdampfschiffs „Pommerania“ erforderlichen Tauwerks (eine Trosse, 100 Faden lang, ein Festmacher, 30 Faden lang und acht Bootstaljenläufer, jeder 20 Faden lang) soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Lieferungsbedingungen können während der gewöhnlichen Büreaustunden bei der hiesigen Ober-Post-Direction eingesehen werden. Lieferungslustige wollen ihre bezüglichen, mit der Aufschrift „**Submission auf Lieferung von Tauwerk für die Pommerania**“ versehenen Offerten **versiegelt** an die hiesige Königliche Ober-Post-Direction bis zum 28. Februar d. J. 12 Uhr Vormittags einreichen, zu welcher Zeit daselbst die Eröffnung der Offerten stattfinden soll. Die Bewerber können dabei persönlich anwesend sein.

Stralsund, den 17. Februar 1867. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 107.) Das Gesetz vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854 Seite 128), die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten betreffend, enthält folgende Bestimmungen:

§. 1. Ausländer, welche in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsbehörde ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Die Herren Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß das erforderliche Attest (§. 1.) ihnen vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.) mit einer Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Digitized by Google

Indem wir die obigen Bestimmungen aufs Neue zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen, und besonders darauf hinweisen, daß, wenn nicht eine dem Schlusse des §. 1. des obigen Gesetzes entsprechende specielle Heirathserlaubniß vorgelegt wird, das Attest der heimathlichen Ortsobrigkeit von Ausländern **ausdrücken** muß, daß sie nach dortigen Gesetzen unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, bemerken wir mit Bezug auf §. 2. des vorstehenden Gesetzes, daß die Herren Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern inzwischen durch Rescripte vom 31sten August 1856 und 2. April 1858 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung vom Jahre 1856 Seite 220 und vom Jahre 1858 Seite 59) den Britischen und Französischen Unterthanen, sowie den Bürgern der vereinigten Staaten von Nord-Amerika, welche in Preußen eine Ehe zu schließen beabsichtigen, die Beibringung des im §. 1. cit. vorgeschriebenen Attestes allgemein erlassen haben, wenn den betreffenden Personen durch einen Paß resp. des Britischen oder Französischen Ministeriums, oder der Unions-Regierung, evt. auch durch einen Paß der diplomatischen Agenten dieser Behörden im Auslande ihre Eigenschaft als Britischer oder Französischer Unterthan, oder als Bürger der vereinigten Staaten ausdrücklich bezeugt wird. Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, können als Nachweis der Nationalität nicht gelten, und haben bei obwaltenden Zweifeln die Königlichen Regierungen über diese Frage zu entscheiden. Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß ein Fremder auch nach längerem Aufenthalt resp. Wohnsitz in Königlich Preußischen Landen so lange als ein Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31sten December 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 Seite 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 2. Februar 1867. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 108.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Sitzungen des hiesigen Schwurgerichts am 4. März cr. beginnen.

Greifswald, den 5. Februar 1867. Königliches Kreisgericht.

(№ 109.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **März** 1867.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Gladrow	1. 11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, Weichholz-, Eichen- und Buchen-Brennholz in Klaftern	Hanshagen.
	Buddenhagen	4. 11 U.	Kiefern-Bauholz (muthmaßlich 20—30 Stück), etwas Kiefern- und Eichen-Brennholz in Klaftern, Weichmengholz in Haufen und 50 Haufen Kiefern-Durchforstungsholz an der Eisenbahn, letzteres zur ermäßigten Taxe	Jagdkrug.
	Jägerhof	12. 11 U.	Kiefern-Durchforstungsholz am Lühmannsdorfer Wege beim Jagdkrug und im Rehhagen, letzteres zur ermäßigten Taxe, Kiefern-Zopfholz in Haufen, mehrere Stücke Kiefern-Bauholz und etwas dergl. Derbholz in Klaftern	daselbst.
	Gr. Ernsthof	12. 11	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Warsin	19. 11	desgleichen	Spandowerhagen.
Poggendorf	Kronwald	7. 10 U.	Eichen-Nutzholz in Stücken und Klaftern, Eichen-Brennholz in Klaftern und Haufen, Buchen-Nutzholz in Klaftern und Stücken, Buchen-Brennholz in Klaftern, Weichholz in Klaftern und Haufen	Gasthof des Herrn Anders in Lotz.
	Zetelvitz	11. 11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Poggendorf
	Poggendorf	11. 12 U.	Eichen-Bauholz in Stücken, Eichen-Brennholz, Weichholz in Klaftern und Haufen	daselbst.
	Kaschow	18. 11 U.	Eichen-Bauholz in Stücken, Eichen-Brennholz in Klaftern und Haufen	daselbst.
	Stubbendorf	26. 10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Buchen- und Weich-Brennholz in Klaftern und Haufen	Gasthof des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Tegebadenhau	29. 10	Eichen-Bau- u. Brennholz u. einige Weichholz-Haufen	Gasthaus in Horst.

An diesen Terminen werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Abtshagen, Jag. 124	9.	9½ U.	Eichen-Nutzenden und Eichen-, Buchen- und weiches Brennholz	Gasthof zu Abtshagen
	Elmenhorst, Boothäger Gehege und Jag. 64	13.	9½ U.	Eichen-Nutzenden und Eichen- und etwas Buchen- und Weichmengholz in Haufen	
	Wittenhagen, Jag. 26, 40 und 42.	13.	11 U.	desgleichen und Birken-, Aspen- und Eschen-Nutzenden	
	Kronhorst, Jag. 141, 149, 161, Totalität	16.	9½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-Durchforstungs-reiser in Haufen und Eichen-, Buchen- und Nadelholz-Brennholz	
	Barnekow, Jag. 186	16.	11 U.	Eichen-Nutzenden und Eichen-Brennholz	
	Bremerhagen, Jag. 20 und 22	20.	9½ U.	Kiefern-Durchforstungsreiser in Haufen und einige Kiefernstangen	
	Stoltenhagen, Fischersbusch, Haselholz, Dornkoppel	20.	10½ U.	Eichen-Nutzenden und Eichen-, weiches und Nadelholz-Brennholz, auch 10 Klafter Eichen-Rinde	
	Abtshagen, Jag. 109, 119, 124. 111 und 134	23.	9½ U.	Eichen-, Buchen-, Erlen-Nutzenden, Buchen-Nutzholz in Klaftern und Eichen-, Buchen-, weiches und Nadelholz-Brennholz	
Schuenhagen	Bussin, Hohebelz, Forsttheil Gr. Cordshagen	4.	10 U.	Eichen-Nutzholzenden, Kiefern-Knüppel, Schleet- u. Reiserholz und Kiefern-Stangenhölzer	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Langenbusch, Hoeweter Großeholz u. Belgaster Haide	4.	12 U.	10 Klafter Buchen-Kloben und 11 Klafter Erlen-Kloben, Kiefern-Schleete und Durchforstungsreiser	daselbst.
	Endingen, Pfarrholz	7.	10 U.	Fichten-Bau- und einige Klafter Brennholz	Gasthof des Hrn. Wiederstedt zu Richtenberg.
	Papenhagen, Stämmwiese, Schmiedewiese und Wolfshäger Rodefläche	7.	11½ U.	20 Klafter Eichen-Lohrinde, Eichen-Nutzholz-Stücke, Derb- und Reiser-Brennholz und Weichholz, Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Pennin, am Schulmeisterwege	14.	10 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser in Haufen	daselbst.
	Moysall, zwisch. d. Spohnbrücken- und Kirchweg	14.	11 U.	Eichen-Nutzholzenden, Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Endingen, Papenhäger Heide	25.	10 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser in ganzer Länge, und etwa im Bezirke vorhandene Reste eingeschlagener Hölzer	daselbst.
Darß	Born	12.	10 U.	Einige Stücken Kiefern-Bauholz und Kiefern-Brennholz	Gasthaus des Hrn. Köpke zu Born.
	Wieck	12.	11½	desgleichen	daselbst.
	Ahrenshoop	12.	1	desgleichen und etwas Buchen-Brennholz	daselbst.
	West-Prerow	15.	10	Etwas Kiefern-Bauholz und Kiefern-Brennholz	Gasthaus zu Prerow
	Ost-Prerow	15.	11½	desgleichen und Weichholzreiser in Haufen	
Werder	Rusewase, bei d Ruſewaser Baumhause, Dollow	19.	10 U.	Buchen-Scheite, Reiser und Stöcke, Erlen-Scheite und Knüppel, Buchen-Durchforstungs-Reiser	Gasthaus in Saßnitz.

Stralsund, den 17. Februar 1867.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 110.) Der ursprünglich auf den 22sten d. Mts. angesetzte und auf den 25sten d. Mts. verlegte Termin zum Verkauf von Kiefern-Bau- und Brennholz, Weichholz, Eichen- und Buchen-Brennholz in Klaftern aus dem Schutzbezirk Gladrow, Oberförsterei Jägerhof, wird für diesen Monat gänzlich aufgehoben und erst im Monat März cr. angesetzt werden, worüber die betreffende Bekanntmachung das Nähere angeben wird.

Stralsund, den 12. Februar 1867. Der Oberforstmeister von Hagen.

(№ 111.) Zur anderweitigen, 6jährigen Verpachtung der am 1ten Mai d. J. pachtlos werdenden, im Hoeweter Großeholz gelegenen Reiher-Wiese, 3 Morg. 62 □Ruth. groß, ist Termin auf den 4. März d. J. in dem Gasthofe zu Carnin, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr stattabenden Holzversteigerung angesetzt.

Schuenhagen, den 14. Februar 1867. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 112.) Dem Hülfs-Forst-Aufseher Adolph Mahnke zu Barther Holz ist zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes innerhalb der Barther Stadtforst das Recht des Waffengebrauchs auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 und der Ministerial-Instruktion vom 21. November 1837 von der Königlichen Regierung zu Stralsund verliehen worden. Als amtliches Abzeichen wird der ꝛc. Mahnke an der Mütze ein mit dem Wappen der Stadt Barth versehenes Messingschild tragen.

Franzburg, den 15. Februar 1867. Der Landrath Graf Behr-Negenbank.

(№ 113.) Bei der am 12ten d. Mts. stattgehabten Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes hat sich auf keinen der aufgestellten Candidaten die absolute Mehrheit der im Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt. Es wird deshalb gemäß §. 12 des Wahlgesetzes vom 15ten October 1866 und der §§. 30—33 des Reglements vom 30ten December 1866 die Vornahme einer engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, nothwendig. Der Termin für diese engere Wahl in den beiden Kreisen Grimmen und Greifswald wird hierdurch von mir

auf Donnerstag, den 28. Februar cr.

festgesetzt. Die Wahlhandlung bei dieser engeren Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste Wahlhandlung, namentlich bleiben sämmtliche Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher, sowie die Stunden des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung unverändert. Auf die engere Wahl kommen nach Maaßgabe der am heutigen Tage stattgehabten Ermittelung die beiden Candidaten mit den meisten Stimmen, nämlich: 1. der Herr Kammerherr von Behr auf Bargatz, welcher 7697 Stimmen, 2. der Herr Geheime Regierungs-Rath Baumstark in Eldena, welcher 4113 Stimmen beim ersten Wahlgange erhalten haben, was ich mit der ausdrücklichen Hinweisung hierdurch publicire, daß alle auf andere Candidaten fallenden Stimmen ungültig sind. Den Herren Wahlvorstehern in beiden Kreisen werden die Wahllisten nebst Formularen zu den Wahlprotocollen ꝛc. in den nächsten Tagen von mir zugesandt werden.

Greifswald, den 16. Februar 1867. Der Landrath und Wahlcommissarius v. Wedell.

(№ 114.) Die Lieferung von:

8100	Stück eis. Nägeln,	1″	
7700	" " "	1½″	
3600	" " "	2″	
1500	" " "	2½″	
5200	" " "	3″	
5400	" " "	4″	
4200	" " "	5″	
5000	" " "	6″	
800	" " "	7″	
650	" " "	8″	
1090	" " "	9″	
2000	Stück Nägel, eis. verzinnte,	2″	
2000	" " " "	2½″	
3000	Stück Nägel, eis. verzinnte,	3″	
50	" " " "	5″	
500	" " " "	7″	
300	Stück Nägel, metallene,	8″	
50	" " "	9″	
150	" " "	7″	
350	Stück Brettnägel, ganze,		
2000	" " halbe,		
2500	Schloßnägel, ganze,		
700	" halbe,		
150	Stück Lattnägel,		
13,800	Stück Presenningsnägel, kupf.,	½″	
8400	Stück Schmartnignägel, eis.,	½″	

soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung desfallsiger Offerten ist ein **Termin auf den 25. Februar d. Jrs., Vormittags 10 Uhr,** angesetzt, und liegen die bezüglichen Bedingungen nebst Proben in unserem Büreau zur Einsicht offen.

Stralsund, den 6. Februar 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 115.) Die Lieferung des diesjährigen Bedarfs an Steinkohlen, Talg, Oel und Tauwerk für die Königliche Baggerverwaltung soll im Wege der Submission verdungen werden und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf **Montag, den 25. Februar,** Vormittags 10 Uhr, in dem Commissionszimmer auf dem Königlichen Werftplatz hierselbst anberaumt worden. Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Submissionsbedingungen in dem genannten Commissionszimmer zur Einsicht offen liegen und die eingegangenen Offerten in dem angegebenen Termine in Gegenwart etwa erschienener Submittenten eröffnet werden.

Stralsund, den 4. Februar 1867. Der Wasserbau-Inspector Baensch.

(№ 116.) In der Schaafheerde des Eigenthümers C. Bader zu Erdmannshöhe sind die Pocken erloschen. Demmin, den 28. Januar 1867. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 117.) In der zu Schellin, Greifenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April

Digitized by Google

d. J. ab zulässig, welche in der Anstalt über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarzenei- und Pflanzenkunde, und andern nützlichen Fertigkeiten Unterricht erhalten. Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können. Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn v. Schmidt zu Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arzenei in Krankheitsfällen. Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualification ist dem Herrn v. Schmidt anheimgegeben. Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert: sich unverzüglich bei dem Herrn v. Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 7. Februar 1867. Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.

(№ 118.) Auf Anregung der Herren Abgeordneten Kannglesser, v. Seeckt und Hinrichs hat sich zu Anfang dieses Monats für den Kreis Grimmen

ein Zweigverein der unter dem Protectorate Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen stehenden

National-Invaliden-Stiftung

zur Unterstützung der im letzten Kriege erwerbsunfähig gewordenen Krieger und deren Familien gebildet.

Die als provisorischer Ausschuß erwählten Unterzeichneten fordern die Kreiseingesessenen zu reger Betheiligung an diesem patriotischen und menschenfreundlichen Unternehmen auf und erbieten sich zur Annahme von Beiträgen. Die Mitgliedschaft des Vereins erwirbt ein Jeder, welcher sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 15 Sgr. verpflichtet. Die Statuten des Vereins werden in nächster Zeit in den einzelnen Ortschaften ausgelegt werden.

Grimmen, den 31. Januar 1867.

Brümmer, Bürgermeister. Balthasar, Kreisrichter. Oberamtmann Harder-Barkow. Langemak-Bremerhagen. v. Schlichtegroll-Engelswacht. v. Tigerström-Gr. Lehmhagen.

(№ 119.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der landräthliche Privat-Secretair Kleinkamp zu Semlow ist zum Stellvertreter für die Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf den Gutsbezirken Semlow mit Carlshof, Palmzien, Wohsen, Stormsdorf, Weitenhagen, Katzenow Behrenwalde und Koitenhagen statt des von diesem Amte zurückgetretenen Wirthschafts-Inspectors Pogge ernannt und als solcher bestätigt und vereidet worden.

Der bisherige Kammergerichts-Auskultator von Kahlden ist zum Regierungs-Referendarius ernannt, und bei der hiesigen Königlichen Regierung als solcher angenommen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Albert Dücker aus Stralsund ist nach vorgängiger Prüfung und erlangter Approbation als Feldmesser vereidigt worden.

Die Oberpredigerstelle zu Callies, Synode Dramburg, ist durch Todesfall erledigt und am 1. April 1868 wieder zu besetzen.

Der Prediger Franck ist zum Diakonus an der Marien-Kirche in Stralsund erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 120.) Dem Maschinen-Fabrikanten W. Webding in Berlin ist unter dem 4. Februar 1867 ein Patent

auf einen Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 8.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 9. Stralsund, den 28. Februar 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 11. Februar d. J. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6537. das Patent wegen Besitznahme vormals bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867; unter

„ 6538. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der vormals bayerischen Landestheile. Vom 12. Januar 1867; unter

„ 6539. das Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung. Vom 12. Dezember 1866 unter

„ 6540. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Dezember 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Diersdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in der Richtung auf Wittingen; und unter

„ 6541. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs-Mühle an der Flaumbachstraße im Kreise Zell des Regierungsbezirks Coblenz, über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße.

Das am 14. Februar d. J. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6542. das Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung. Vom 8. Februar 1867; und unter

„ 6543. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1867, betreffend die Anstellung von Provinzial-Steuerdirectoren in Hannover und in Kassel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 121.)

Bekanntmachung,

betreffend I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheils-Scheinen, II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I. Zu den alten Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1867 bis 1871 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, die Talons, mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bank-Kasse zu **Berlin** oder einer der Provinzial-Bank-Anstalten zu **Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Essen, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Insterburg, Landsberg a. W., Memel, Minden, Nordhausen, Siegen, Stralsund, Stolp, Thorn, Tilsit** persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß in beiden Exemplaren die Nummer der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihenfolge, sowie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse resp. die betreffende Provinzial-Bank-Anstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons, und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividenden-Scheine werden dann von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bank-Anstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor,

Digitized by Google

die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Sollten Talons zur Erhebung der neuen-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, **sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen dieselben den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden,** da sich die Bank verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann. II. Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheils-Scheine erfolgt ebenfalls vom 25. Februar c. ab in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr. 1) **Die Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden,** sind derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben, und dagegen die Bankantheil-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die fünf Jahre 1867 bis 1871 gegen Quittung des Einreichers in Empfang zu nehmen, wozu die betreffende Bankstelle Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgen wird. Die Bank behält sich auch hierbei das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, ohne dazu eine Verpflichtung zu übernehmen. 2) **Die Interims-Scheine, welche sich nicht mehr im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden,** müssen, **ohne Unterschied, ob sie von der Haupt Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind,** bei der Haupt-Bank mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 15. Februar 1867. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

(№ 122.) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch, den 27. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1866 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. October 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240). Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 18. Februar 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 123.) Alle diejenigen Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund, welche den Ehrensold noch nicht beziehen, werden hiermit aufgefordert, sich baldigst bei dem Königl. Regierungs-Präsidium hierselbst unter Vorlegung ihrer Militair-Papiere zu melden.

Stralsund, den 19. Februar 1867. Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Hagemeister.

(№ 124.) Das in Folge Neuverpachtung des Domainen-Vorwerks Grün-Cordshagen dieser Domaine abgezweigte und der Domaine Berthke zugetheilte Trennstück von 118 Morgen 97 □Ruthen ist in communaler Beziehung aus dem Bezirke des Domainen-Vorwerks Grün-Cordshagen getrennt und dem Bezirke des Domainen-Vorwerks Berthke einverleibt und die von der letzteren Domaine abgetretene und dem Domainen-Vorwerk Grün-Cordshagen zugelegte Wiesenfläche von 65 □Ruthen in communaler Hinsicht aus dem Gutsbezirke des Domainen-Vorwerks Berthke ausgeschieden und mit dem des Domainen-Vorwerks Grün-Cordshagen vereinigt worden.

Stralsund, den 16. Februar 1867. Königliche Regierung.

(№ 125.) Das Domainen-Vorwerk Bookhagen im Kreise Grimmen, 2 Meilen von der Kreisstadt Grimmen und 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1301 Morgen 89 □Ruthen, worunter 974 Morgen 133 □Ruthen Acker und 170 Morgen 42 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 18,400 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den 25. März cr., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer

Digitized by Google

Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 21. Februar 1867. Königliche Regierung.

(№ 126.) Der Musik-Director Wagner in Greifswald hat eine „Christ-Mette", die Ordnung des liturgischen Frühgottesdienstes am heiligen Christtage, herausgegeben (Greifswald, academische Buchhandlung, 1867. Preis 1 Ngr), welche da, wo der Einrichtung des Frühgottesdienstes besondere Schwierigkeiten entgegentreten, auch für den liturgischen Gottesdienst am heiligen Abend vor Weihnachten benutzt werden kann. Die „Christ-Mette" hat in der vorliegenden Gestalt bereits seit einer Reihe von Jahren einer Gemeinde, welcher der Herausgeber früher angehört hat, zur Erbauung gedient und ist auch anderen Kreisen bekannt und lieb geworden. Indem wir den Herren Geistlichen der Provinz Pommern vom Erscheinen des vorliegenden Werkes Kenntniß geben, können wir ihnen dasselbe als ein brauchbares Hülfsmittel bei Abhaltung von dergleichen Abend- oder Früh-Gottesdiensten zur heiligen Christfeier empfehlen.

Stettin, den 18. Februar 1867. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 127.) Bei der Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes im Wahlkreise Rügen-Franzburg sind zufolge der Ermittelung in dem heute zu dem Zwecke angestandenen Termin gültige Stimmen abgegeben worden 19846, mithin ist die absolute Majorität 9924. Es haben erhalten: 1) Se. Majestät der König 2 Stimmen, 2) Se. Königliche Hoheit der Kronprinz 1 Stimme, 3) Se. Durchlaucht der Fürst zu Putbus 9695 Stimmen, 4) Rittergutsbesitzer Hinrichs von Jessin 10,141 Stimmen, 5) Graf Schwerin-Putzar 1 Stimme, 6) Landrath von Platen 4 Stimmen, 7) Fabrikant von Halfern in Saßnitz 1 Stimme, 8) Gutspächter Engel in Quoltitz 1 Stimme. Da somit der Rittergutsbesitzer Hinrichs aus Jessin die absolute Majorität erhalten hat, so ist derselbe, als zum Abgeordneten gewählt, proclamirt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Bergen, den 16. Februar 1867. Der Wahl-Commissarius. Landrath von Platen.

(№ 128.) Die Stelle eines Flurwärters für die hiesige Feldmark soll anderweitig besetzt werden. Das mit der Stelle verbundene Gehalt beträgt 72 Thlr. jährlich; sofern indeß gewisse Arbeitsleistungen bei Instandhaltung der auf der Feldmark befindlichen Wege mit übernommen werden können, wird außerdem noch eine Remuneration von 48 Thlr. gewährt. Civilversorgungsberechtigte, welche körperlich rüstig sind, wollen sich innerhalb 3 Monaten bei uns melden.

Grimmen, den 15. Februar 1867. Der Magistrat.

(№ 129.) Die Lieferung von 76 Centner Roststabeisen, 53 Centner Quadrateisen, 58 Centner Rundeisen, 50 Centner Flacheisen, 2½ Centner Gußstahl, 3 Centner Schweißstahl, 3 Centner Stangenkupfer, 4 Centner Bandeisen, 45 Centner Eisenplatten, 2 Centner Zinkblech, 7 Centner Eisenblech, 1¼ Centner Kupferblech, ½ Centner Messingblech, 3 Centner Bleiblech, ¼ Centner Federstahl, 10 Centner Eckeisen, 228 Tafeln Pontonblech und 260 Tafeln Kreuzblech soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung von Offerten ist ein **Termin auf den 11. März d. Jrs., Vormittags 9 Uhr**, anberaumt, und liegen die bezüglichen Bedingungen in unserem Bureau zur Einsicht offen. Auswärtigen Interessenten werden die Bedingungen, auf Verlangen, gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt.

Stralsund, den 23. Februar 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 130.) Die Lieferung von: 380 lfd. Fß. Fichten-Holz-Bretter, ¾", 1920 lfd. Fß. Fichten-Holz-Bretter, 1", 300 lfd. Fß. Fichten-Holz-Bretter, 1¼", 2380 lfd. Fß. Fichten-Holz-Bretter, 1½", 1150 lfd. Fß. Decksplanken, fichtene, 3", 440 lfd. Fß. Fichten-Holz-Planken, 2½", 420 lfd. Fß. Fichten-Holz-Planken, 3", 160 Cbfß. Eichen-Schiffbau-Holz, 100 Cbfß. Büchen-Holz, roth, 100 lfd. Fß. Eichen-Holz-Bretter, ¾", 100 lfd. Fß. Eichen-Holz-Bretter, 1", 100 lfd. Fß. Eichen-Holz-Bretter, 1½", 30 Cbfß. Eichen-Holz-Planken, 2", 40 Cbfß. Eichen-Holz-Planken, 3", 45 Cbfß. Eichen-Holz-Planken, 3½", 85 Cbfß. Eichen-Holz-Planken, 4" und 150 Cbfß. Eichen-Holz-Planken, 5", soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung von Offerten ist ein **Termin auf den 11. März d. Jrs., Vormittags 10 Uhr**, anberaumt, und liegen die bezüglichen Bedingungen in unserem Bureau zur Einsicht offen. Auswärtigen Interessenten werden die Bedingungen, auf Verlangen, gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt.

Stralsund, den 23. Februar 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 131.) Die Lieferung folgender Materialien, als: Marleine, getheert und ungetheert, in Bunden à 20 Faden, Steckleine, getheert, in Bunden à 40 Faden, Hüsnig, getheert und ungetheert, in Bunden à 20 Faden, Schümannsgarn, getheert, 2 und 3 band, Leinen, 6 garn, getheert und ungetheert, Leinen, 9 garn,

Digitized by Google

getheert und ungetheert, Leinen, 12 garn, getheert und ungetheert, Leinen, 15 garn, getheert und ungetheert, Leinen, 18 garn, getheert und ungetheert, Leinen, linksgeschlagen, ungetheert, ¼", Tauwerk, getheert, in verschiedenen Dimensionen, Segelgarn und Takelgarn, Tauwerk ungetheert, 3 und 4schäftig, von verschiedenen Dimensionen, Tauwerk zu Bojereeps, getheert, 5" Umfang, Tauwerk, linksgeschlagen, getheert, von verschiedenen Dimensionen, 48 Centner Twist (Wischbaumwolle), 8 Centner italienischen Hanf, soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung desfallsiger Offerten ist ein **Termin auf den 11. März d. Jrs., Vormittags 11 Uhr,** anberaumt, und liegen die bezüglichen Bedingungen in unserem Bureau zur Einsicht offen.

Stralsund, den 23. Februar 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 132.) Das Sommersemester an der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Akademie **Poppelsdorf** beginnt am 29. April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung. Specieller Pflanzenbau. Die englische und belgische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein. Wiesenbau. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Kleinviehzucht: Administrator Dr. Freytag. Allgemeine Thierproductionslehre. Ausgewählte Kapitel aus der Betriebslehre: Dr. Thiel. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein und Administrator Dr. Freytag. Waldbau mit practischen Demonstrationen: Oberförster-Candidat Borggreve. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner. Organische Experimental-Chemie. Thierchemie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Professor Dr. Troschel. Gesteinslehre. Geognostische Excursionen: Dr. André. Naturwissenschaftliche Repetitionen: Oberförster-Candidat Borggreve. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre. Agrar-Gesetzgebung: Prof. Dr. Schrödder. Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1867.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie, Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

(№ 133.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Es sind zu Commissarien der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft: 1) für den Jasmunder Distrikt, an Stelle des verzogenen Rittergutsbesitzers Tiburtius, der Gutspächter Geerds zu Dargast und 2) für die Kirchspiele Altefähr, Gustow, Rambin und Samtens, an Stelle des verstorbenen Gutspächters Reimer zu Luppath, der Rittergutsbesitzer von der Lancken auf Berglase gewählt und bestätigt worden.

Dem Prorector Dr. Probsthan am Gymnasium zu Stargard i/P. ist das Prädikat Professor verliehen worden.

An Stelle des in den Ruhestand getretenen Pastors Fischer ist der Pastor Piper, bisher in Sparsee, zum Pastor in Wildenbruch, Synode Bahn, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Marienthal, Synode Bahn, Königlichen Patronats, zu welcher zwei Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1868 wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle zu Gottberg, Privat-Patronats, Synode Werben, zu welcher zwei Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und sofort wieder zu besetzen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 9.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 10. Stralsund, den 7. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 134.) Nach dem Königlich Baierischen Kreis-Amtsblatt von Oberfranken hat der preußische Unteroffizier vom 5. Pommerschen Infanterie-Regiment № 42 Johann Carl Bünning von hier am 18. August v. J. mit Muth, Umsicht und persönlicher Lebensgefahr das 5jährige Mädchen des Glasermeisters Eichmüller zu Baireuth aus einer tiefen Stelle des damals angeschwollenen Mainflusses herausgezogen und dadurch das Leben dieses Kindes gerettet, wofür ihm von der Königlich Baierischen Regierung eine Belohnung von 10 Gulden zuerkannt worden ist. Auch wir bringen hiermit diese mit Entschlossenheit ausgeführte lobenswerthe That zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 2. März 1867. Königliche Regierung.

(№ 135.) Das Domainen-Vorwerk Bookhagen im Kreise Grimmen, 2 Meilen von der Kreisstadt Grimmen und 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1301 Morgen 89 □Ruthen, worunter 974 Morgen 133 □Ruthen Acker und 170 Morgen 42 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 Rtl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 18,400 Rtl. nachzuweisen. Zu dem auf den 25. März cr., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 21. Februar 1867. Königliche Regierung.

(№ 136.) Bei der Post-Expedition in Prerow sind vom 1. März cr. ab die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt:

im Sommer auf die Zeit von 7 bis 12 Uhr Vormittags,
im Winter auf die Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags,
zu allen Jahreszeiten auf die Zeit von 3 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die allgemeinen und speciellen Vorschriften wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen bleiben unverändert.

Stralsund, den 28. Februar 1867. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 137.) **Proclama.**

Folgende jetzt schwebende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Regierungsbezirk Stralsund:

1) im Greifswalder Kreise:
   a. die Theilung der gemeinschaftlichen Weide der Kolonisten zu Lühmannsdorf,
   b. die Ablösung resp. Umwandlung des Grundgeldes und Erbpachtcanons, welche auf den Grundstücken des Ackerbürgers Johann Jacob Andreas Roß, Wolgasterstraße № 17, und der Wittwe des Ackerbürgers Johann Martin Roß, Marie gebornen Diedrich, und ihres minorennen Sohnes Karl Michael Christian Roß, Wolgasterstraße № 18 zu Greifswald, für das Hospital St. Georg daselbst haften.
2) im Rügenschen Kreise:
   a. die Ablösung der Weideberechtigungen des Webers Diedrich und der Wittwe Büge zu Rappin von den Pfarrgrundstücken daselbst,

Digitized by Google

b. die Ablösung resp. Umwandelung der Reallasten, welche von mehreren Häuslern zu Rappin an die Pfarre daselbst zu entrichten sind,

c. die Ablösung des dem adeligen Kloster zu Bergen aus dem dortigen Kirchspiele und zwar von dem Vorwerke Auguſtenhof, der Schäferei Burnitz, dem Vorwerke und den Häuslerſtellen zu Buſchvitz, dem Vorwerke Dumſevitz, dem Rittergute Jarnitz, dem Vorwerke Kayſeritz mit Kollhof, den Eigenthumshöfen zu Kluptow und Krakow, dem Vorwerke Groß-Kubbelkow, dem Rittergute Klein-Kubbelkow, den Grundſtücken zu Moelln-Medow, dem Rittergute Neclade, der Einliegerwohnung zu Ripkenburg, dem Vorwerke Platvitz, dem Rittergute Prisvitz, dem Vorwerke Pulitz, dem Rittergute Ralswyk, dem Vorwerke Sabitz, den Grundſtücken zu Alt-Saſſitz und Sehlen, den Rittergütern Siggermow und Stedar, den Bauerhöfen zu Strützendorf, dem Rittergute Teſchenhagen, dem Vorwerk und Ziegelei Tegelhof, den Grundſtücken zu Zittvitz mit Tetel und Fabrik, dem Vorwerk Tilzow mit Neu-Saſſitz, den Nahrungen zu Tilzow und Zirzevitz und der Schäferei zu Zülitz

zuſtehenden Gänſezehnts. Alle unbekannte Lehnsagnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinanderſetzungen ein Intereſſe zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert ſich in dem

am 13ten April 1867, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Oekonomie-Kommiſſionsrath Alter in unſerem Geſchäftslokale hierſelbſt anſtehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob ſie bei Vorlegung des Auseinanderſetzungsplans zugezogen ſein wollen, widrigenfalls ſie die betreffende Auseinanderſetzung, ſelbſt im Falle einer Verletzung, gegen ſich gelten laſſen müſſen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Endlich wird noch bekannt gemacht, daß

1. für den Ortsſchulzen Nagel zu Gramtitz, als ehemaligen Beſitzer der Häuslerſtelle № 3 daſelbſt, und für den Müllermeiſter Friedrich Büſſow in Gramtitz, als Beſitzer der Häuslerſtelle № 4 daſelbſt, in Sachen betreffend die Ablöſung der den Grundbeſitzern zu Gramtitz, Rügener Kreiſes, im Königlichen Forſtrevier Stubbnitz zuſtändigen Holzberechtigung ein Abfindungskapital von je 34 Rthlr. feſtgeſtellt iſt;
2. in Sachen betreffend die Ablöſung resp. Umwandlung des Grundgeldes und Erbpachtkanons, welche auf den Grundſtücken
   a. des Ackerbürgers Johann Jacob Andreas Roß, Wolgaſterſtraße № 17 zu Greifswald,
   b. der Wittwe des Ackerbürgers Johann Martin Roß, Marie gebornen Diedrich, und ihres minorennen Sohnes Karl Michael Chriſtian Roß, Wolgaſterſtraße № 18 zu Greifswald, für das Hospital St. Georg daſelbſt haften,

für das berechtigte Hospital ein Abfindungskapital von je 116 Rthlr. 20 Sgr. feſtgeſtellt worden iſt. Die etwaigen unbekannten Pfandgläubiger und Anſpruchsberechtigten werden aufgefordert, ſich binnen 6 Wochen bei uns darüber zu erklären, ob ſie wegen der durch die Ablöſung geſchmälerten Sicherheit ihrer etwaigen Forderungen verlangen, daß die Ablöſungs-Kapitalien durch Verwendung in die Subſtanz der berechtigten Grundſtücke oder zur Abſtoßung prioritätiſch eingetragener Kapitalien verwandt werden, widrigenfalls ihr Pfandrecht erliſcht.

Stargard, den 11. Februar 1867. Königliche General-Kommiſſion für Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 138.) Für den Bezirk des unterzeichneten Gerichtes werden die Forſtgerichtstage

für Januar	und	Februar	d. Js.	am	3. April 1867,
„ März	„	April	„ „	„	5. Juni 1867,
„ Mai	„	Juni	„ „	„	11. September 1867,
„ Juli	„	Auguſt	„ „	„	9. October 1867,
„ September	„	October	„ „	„	4. December 1867,
„ November	„	December	„ „	„	5. Februar 1868,

und zwar jedesmal

für das Abtshäger Revier Vormittags 11 Uhr, für das Schuenhäger Revier Vormittags 11½ Uhr, für die Privatforſten Vormittags 11¾ Uhr,

abgehalten werden.

Franzburg, den 25. Februar 1867. Königliche Kreisgerichts-Commiſſion.

(№ 139.) Zur öffentlich meiſtbietenden Verpachtung folgender Wieſen auf die ſechs Jahre vom 1. April 1867 bis dahin 1873: 1) des im Jagen 6 belegenen Theiles der Geheegewieſe von 9 Morgen 48 □Ruthen im Schutzbezirke Bremerhagen; 2) im Schutzbezirke Elmenhorſt a. der im Jagen 76 belegenen

Digitized by Google

Hellbergswiesen von 12 Morgen 64 □Ruthen, b. der früheren Förster-Dienstwiese im Jagen 57 von 3 Morgen 36 □Ruthen, c. der Bullenwiese im Krummenhäger Gehäge von 10 Morgen 37 □Ruthen; 3) im Schutzbezirke Barnekow a. der in den Jagen 178 und 181 belegenen Geheegewiese von 7 Morgen 151 □Ruthen, b. der Bruchblößen im Jagen 188 in den Buchholzer Horsten von 6 Morgen 150 □Ruthen habe ich einen Termin auf **Freitag, den 15. März cr., Vormittags 9½ Uhr,** im Gasthofe zu Abtshagen angesetzt, in welchem auch die Verpachtungsbedingungen publicirt werden sollen.

Abtshagen, den 1. März 1867. Der Oberförster Brunst.

(№ 140.) Die Lieferung von 76 Centner Roststabeisen, 53 Centner Quadrateisen, 58 Centner Rundeisen, 50 Centner Flacheisen, 2½ Centner Gußstahl, 3 Centner Schweißstahl, 3 Centner Stangenkupfer, 4 Centner Bandeisen, 45 Centner Eisenplatten, 2 Centner Zinkblech, 7 Centner Eisenblech, 1½ Centner Kupferblech, ½ Centner Messingblech, 3 Centner Bleiblech, ¼ Centner Federstahl, 10 Centner Eckeisen, 228 Tafeln Pontonblech und 260 Tafeln Kreuzblech soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung von Offerten ist ein **Termin auf den 11. März d. Jrs., Vormittags 9 Uhr,** anberaumt, und liegen die bezüglichen Bedingungen in unserem Bureau zur Einsicht offen. Auswärtigen Interessenten werden die Bedingungen, auf Verlangen, gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt.

Stralsund, den 23. Februar 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 141.) Die Lieferung von: 380 lfd. Ff. Fichten-Holz-Bretter, ½", 1920 lfd. Ff. Fichten-Holz-Bretter, 1", 300 lfd. Ff. Fichten-Holz-Bretter, 1½", 2380 lfd. Ff. Fichten-Holz-Bretter, 1½", 1150 lfd. Ff. Deckplanken, fichtene, 3", 440 lfd. Ff. Fichten-Holz-Planken, 2½", 420 lfd. Ff. Fichten-Holz-Planken, 3", 160 Cbff. Eichen-Schiffbau-Holz, 100 Cbff. Büchen-Holz, roth, 100 lfd. Ff. Eichen-Holz-Bretter, ½", 100 lfd. Ff. Eichen-Holz-Bretter, 1", 100 lfd. Ff. Eichen-Holz-Bretter, 1½", 30 Cbff. Eichen-Holz-Planken, 2", 40 Cbff. Eichen-Holz-Planken, 3", 45 Cbff. Eichen-Holz-Planken, 3½", 85 Cbff. Eichen-Holz-Planken, 4" und 150 Cbff. Eichen-Holz-Planken, 5", soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung von Offerten ist ein **Termin auf den 11. März d. Jrs., Vormittags 10 Uhr,** anberaumt, und liegen die bezüglichen Bedingungen in unserem Bureau zur Einsicht offen. Auswärtigen Interessenten werden die Bedingungen, auf Verlangen, gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt.

Stralsund, den 23. Februar 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 142.) Die Lieferung folgender Materialien, als: Marleine, getheert und ungetheert, in Bunden à 20 Faden, Steckleine, getheert, in Bunden à 40 Faden, Hüsnig, getheert und ungetheert, in Bunden à 20 Faden, Schümannsgarn, getheert, 2 und 3 band, Leinen, 6 garn, getheert und ungetheert, Leinen, 9 garn, getheert und ungetheert, Leinen, 12 garn, getheert und ungetheert, Leinen, 15 garn, getheert und ungetheert, Leinen, 18 garn, getheert und ungetheert, Leinen, linksgeschlagen, ungetheert, ½", Tauwerk, getheert, in verschiedenen Dimensionen, Segelgarn und Takelgarn, Tauwerk ungetheert, 3 und 4schäftig, von verschiedenen Dimensionen, Tauwerk zu Bojereeps, getheert, 5" Umfang, Tauwerk, linksgeschlagen, getheert, von verschiedenen Dimensionen, 48 Centner Twist (Wischbaumwolle), 8 Centner italienischen Hanf, soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung desfallsiger Offerten ist ein **Termin auf den 11. März d. Jrs., Vormittags 11 Uhr,** anberaumt, und liegen die bezüglichen Bedingungen in unserem Bureau zur Einsicht offen.

Stralsund, den 23. Februar 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 143.) Die Lieferung von 10 Centner Mennige-Farbe, 1 Centner Oel-Farbe, gelbe, 4 Centner Oel-Farbe, weiße (von Bleiweiß), 52 Centner Rinderfett (Talg), 57 Centner Harz, 55 Centner Lein-Oel, gekochtes (Firniß), 2 Centner Lein-Oel, ungekochtes, 500 Quart Holz-Theer, 500 Quart Kohlentheer, 100 Pfund Terpentin, dicker, 700 Pfund Stängenschmier-Fett, 30 Quart Spiritus vini, 100 Pfund Oel-Farbe, weiße (von Zinkweiß), 200 Stück Scheuersteine, 1900 Stück Strauchbesen, 100 Centner Schmier-Oel (Maschinenöl), 67 Centner Brennöl, 50 Pfund Baumöl, 100 Stück Putzsteine, 15 Centner Seife, weiße, 200 Pfund Leinewand-Abfälle (Lappen), weiße, 40 Pfund Black-varnisch-Farbe, 550 Stück Chamottsteine, 25 Pfund Oel-Farbe, grüne, 20 Pfund Dochtgarn, 10 Ellen Dochtband, rundes, 32 Ellen Dochtband, flaches, 800 Pfund Chamotterde (Chamottmörtel), 100 Pfund Stearinlichte für Signal-Laternen, 300 Pfund Stearinlichte für Positions-Laternen, 15 Centner Seife, grüne, 3 Centner Soda, 400 Pfund Terpentin, flüssiger (Terpentinspiritus), 100 Pfund Thran soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung desfallsiger Offerten ist ein Termin auf **den 20. März d. J., Vormittags 10 Uhr,** anberaumt und liegen die bezüglichen Bedingungen in unserem Bureau zur Einsicht offen. Auswärtigen Interessenten werden die Bedingungen auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt.

Stralsund, den 26. Februar 1867. Königliches Marine-Depot.

Digitized by Google

(№ 144.) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß spätestens bis zum 1. April, an welchem Tage die Vorlesungen beginnen, schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratttestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Februar 1867.

Der Geheime Ober-Baurath und Director der Königlichen Bau-Akademie Grund.

(№ 145.)

Verzeichniß
der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1867 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 29. April 1867.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Theologische Encyclopädie wird Prof. Vogt einmal wöchentlich vortragen, Mittwochs von 12—1, öffentlich. Die Geschichte des Volks Israel trägt Prof. Dieftel in vier Stunden, Mittwochs und Sonnabends von 11—1, privatim vor. Die Psalmen erklärt derselbe, viermal von 5—6, privatim. Den Brief Pauli an die Römer erklärt Prof. Wieseler, viermal von 10—11, privatim. Biblische Theologie des Neuen Testaments trägt derselbe, viermal von 12—1, privatim vor. Der Kirchengeschichte zweiten Theil bis zur Reformation, trägt Prof. Zöckler, sechsmal von 9—10, privatim vor. Die Lehre von der Schöpfung in apologetischer und dogmatischer Hinsicht, derselbe, Mittwochs von 8—9, öffentlich. Ethik trägt Prof. Vogt, fünfmal von 11—12, privatim vor. Homiletik in Verbindung mit der Lehre vom kirchlichen Amt trägt Prof. Hanne, viermal von 12—1, privatim vor. Kurze Theorie der Katechese in Verbindung mit praktischen Uebungen, derselbe, Mittwochs 6—7 Nachmittags, öffentlich. Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des A. Test. hält Prof. Dieftel, Freitags um 6 Uhr; in Erklärung des N. Test. Prof. Wieseler, Donnerstags von 6—7; die kirchen- und dogmengeschichtlichen Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die dogmatischen Prof. Vogt, Dienstags von 6—7. In dem theologisch-praktischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5; die katechetischen Uebungen von Prof. Hanne, Mittwochs in näher zu bestimmenden Stunden gehalten werden.

Jurisprudenz. Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim. Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. Examinatorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Bekker, Montags bis Freitags von 9—11, privatim. Pandekten, Prof. Witte, täglich von 10—12, privatim. Exegeticum über ausgewählte Pandektenstellen, derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim. Civilproceß, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Strafrecht, Prof. Haeberlin, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim. Strafproceß, derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim. Ueber Geschwornengerichte, derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich. Preußisches Landrecht, Professor Franklin, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim. Kirchenrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, sechsmal wöchentlich von 11—12, privatim. Völkerrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, derselbe, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim. Ueber das Fremdenrecht und die Collision der Statuten, derselbe, zweimal zu gelegenen Stunden. Uebungen der romanistischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 4—6, öffentlich. Germanistische Uebungen im Seminar, Prof. Franklin, Sonnabends von 3—5. öffentlich. Prozeßualische Uebungen im Seminar, Prof. Wieding, Montags von 4—6, öffentlich.

Medicin. Encyclopädie und Methodologie der medicinischen Wissenschaften, Donnerstags und Freitags von 8—9, Dr. Hertz, privatim. Die Anatomie des Herzens und der Blutgefäße des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags und Mittwochs von 10—11, Prof. Schultze, privatim. Anatomie des Gehirns und Rückenmarks, Donnerstags von 10—11, derselbe, öffentlich. Repetitorium der systematischen Anatomie, während der Herbstferien, in noch zu bestimmenden Stunden sechsmal wöchentlich, Dr. Landois, privatissime. Grundzüge der vergleichenden Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs von 5—6, derselbe, privatim. Entwickelungsgeschichte und Zeugungslehre mit Demonstrationen, Montags, Dienstags,

Digitized by Google

Mittwochs von 3—4, derselbe, privatim. Experimentalphysiologie, Prof. Budge, sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim. Physiologie der Sinnesorgane, derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich. Mikroskopisch-physiologischer Cursus, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7—9, derselbe, privatim. Cursus der normalen Histologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Hertz, privatim. Specielle pathologische Anatomie mit Demonstrationen, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohe, privatim. Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags und Freitags von 7—9, derselbe, privatim. Pathologie der Se- und Excrete mit chemischen und mikroskopischen Demonstrationen, Donnerstags von 3—4, Dr. Hertz, öffentlich. Heilquellenlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich. Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, derselbe, privat. Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentl. Ueber einzelne Abschnitte der Chirurgie, Donnerstags von 7—9, Prof. Bardeleben, öffentlich. Operationsübungen, in Verbindung mit Dr. Heineke, täglich von 7—9 und 5—7, derselbe, privatim. Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 7—8 Abends, Dr. Heineke, privatim. Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Prof. Laurer, privatim. Augenheilkunde, Freitags und Sonnabends von 7—9 früh, Dr. Schirmer, privatim. Ueber Augenoperationen, wöchentlich einmal in noch zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich. Klinische Uebungen in der Diagnose von Augenkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, derselbe, privatim. Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, derselbe, privatim. Specielle Pathologie und Therapie I. Th., Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Mosler, privatim. Ueber die Krankheiten der Haut, und die venerischen Krankheiten mit Demonstrationen der vorkommenden Fälle, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Abends, Dr. Heineke, privatim. Die Geschichte der venerischen Krankheiten, Montags von 7—8 Abends, derselbe, öffentlich. Ueber die Krankheiten der Harn- und Geschlechts-Organe, wöchentlich einmal, in noch zu bestimmender Stunde, Prof. Grohe, öffentlich. Ueber die Krankheiten der Nieren, Sonnabends von 8—9, Prof. Mosler, öffentlich. Ueber Kinderkrankheiten, mit Ausnahme der Krankheiten der Neugebornen, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim. Ueber Krankheiten des Uterus, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich. Physikalische Diagnostik, zweimal wöchentlich von 8—9, Prof. Mosler, privatim. Repetitorium der physikalischen Diagnostik, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Krabler, privatim. Laryngoscopische und rhinoscopische Uebungen, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Dr. Kirchner, öffentlich. Theorie der Geburtshülfe, dreimal wöchentlich, Prof. Pernice, privatim. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich. Geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim. Ueber medicinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 2—3, Dr. Haeckermann, öffentlich. Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs, Freitags von 2—3, derselbe, privatim. Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim. Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Mosler, privatim. Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, verbunden mit Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Philosophie. Logik, Prof. Baier, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Geschichte der neueren Philosophie seit Kant, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich. Rechtsphilosophie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Anthropologie und Psychologie, Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Pädagogik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8, privatim. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Mathematik. Analytische Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Analytische Mechanik, zweiter Theil, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Integralrechnung, Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Algebraische Analysis, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Uebungen des mathematischen Seminars, Prof. Grunert, Mittwochs von 10 bis 12, öffentlich. Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. Königsberger, Sonnabends von 10—12, öffentlich.

Naturwissenschaften. Ausgewählte Kapitel aus der Lehre vom Magnetismus und Galvanismus, Prof. v. Feilitzsch, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Den zweiten Theil der allgemeinen Experimentalphysik, welcher von den Wellenbewegungen handelt, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Auserlesene Kapitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. Den ersten Theil der Chemie, derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim. Chemisches

Digitized by Google

Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. Auserlesene Kapitel der technischen Chemie, Prof. Schwanert, einmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—8, privatim. Theoretische anorganische und organische Chemie, derselbe, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim. Den zweiten Theil der Pharmacie, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8, privatim. Physiologische Chemie, Dr. Otto, Montags, Dienstags und Mittwochs von 2—3, privatim. Anleitung zur Analyse thierischer Secrete und Excrete für Studirende der Medicin, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich. Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, dreimal wöchentlich, privatim. Examinatorium über mineralogische und chemische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. Geognosie und Geologie (der Mineralogie zweiter Theil), derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Geognostische Geographie, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim. Morphologie und Physiologie der Pflanzen, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim. Pharmaceutische Botanik und Pharmacognosie, derselbe, fünfmal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim. Botanische Excursionen und Erklärung ausgewählter Pflanzenfamilien, derselbe, Sonnabends von 4 ab, event. Sonntags Morgens, öffentlich. Ornithologie, derselbe, Mittwoch Nachmittags in geeigneten Stunden im Lokale des zoologischen Museums. Allgemeine Botanik mit Demonstrationen, Dr. Jessen, Mittwochs von 4—6, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. Botanische Excursionen, derselbe, in festzustellenden Stunden, öffentlich. Untersuchungen der einheimischen Pflanzen, botanische und pharmacognostische Uebungen erbietet sich derselbe zu leiten, privatissime. Untersuchungen der parasitischen Thiere, mit besonderer Rücksicht der beim Menschen vorkommenden, Dr. Buchholz, zweimal wöchentlich in festzustellenden Stunden, öffentlich. Anleitung zu zootomischen und zoologischen Arbeiten, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Der Preußischen Geschichte erster Theil (bis zum Jahre 1640), Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 priv. Geschichte Europas vom 13. Jahrhundert bis zur Reformation, Prof. Ufinger, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12, privat. Historik, derselbe, Mittwoch von 3—4, öffentl. Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Hirsch, Dienstags von 5—7, öffentlich. Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Ufinger, Montags von 5—7, öffentlich. Physikalische und historische Geographie der Länder und Völker am mittelländischen Meere als Einleitung in die Geschichte des Alterthums, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4—5, privat. Geographische Uebungen leitet derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich. Lateinische Paläographie und Diplomatik, Dr. Pertz, dreimal wöchentlich an noch zu bestimmenden Tagen und Stunden.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Geschichte der Systeme der Volks- und Staatswirthschaftlehre, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. Der Volkswirthschaftslehre erster Theil, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Die Acharner des Aristophanes erklärt Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Auserlesene Reden des Thukydides erklärt derselbe im philologischen Seminar Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Fortsetzung der römischen Literaturgeschichte, Prof. Bücheler, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, öffentlich. M. Cicero's Briefwechsel, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Q. Cicero's commentariolum petitionis und Disputirübungen im philologischen Seminar, derselbe, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentlich. Geschichte der griechischen Literatur bis zur Alexandrinerzeit mit Ausschluß des Dramas, Prof. Susemihl, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Geschichte des griechischen Dramas, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich. Erklärung der Gypsabgüsse in der akademischen Kunstsammlung, Prof. Preuner, einmal wöchentlich, öffentlich. Ueber die historische Kunst und Treue des Tacitus, derselbe, ein- bis zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich. Griechische Mythologie nebst einem Abriß der Geschichte der griechischen Religion, derselbe, viermal wöchentlich von 8—9, privatim. Griechische Mythologie mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. Geschichte der Neueren Kunst, derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. Conversatorium über deutsche Münzkunde, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime aber unentgeltlich. Conversatorium über pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, einmal wöchentl. von 11—12, privat. aber unentgeltlich. Ausgewählte Capitel der Vergleichenden Grammatik, Prof. Höfer, Dienstags und Freitags von 12—1, priv. Gothische Grammatik und Sprachproben, derselbe, Montags, Mittwochs u. Donnerstags von 12—1 priv. Sanskrit, derselbe, zweimal die Woche von 4—5, öffentl. Arabische Grammatik, Prof. Ahlwardt Montags u. Donnerstags von

Digitized by Google

4—5, öffentlich. Die Sprüchwörter des Salomo, derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim. Unterricht im Türkischen, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Neuere Sprachen. Geschichte der altfranzösischen Sprache und Literatur, mit Benutzung der Chrestomathie du vieux français von J. P. Magnin (Berlin 1863), Prof. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. Shakespeare's Merchant of Venice, derselbe, Mittwochs von 4—6, privatim. Corneille's Polyeucte (éd. Geruzez) erklärt derselbe in französischer Sprache Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Künste. Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Director Bemmann in zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Uebungen des akad. Chores leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8. Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derselbe, zweimal wöchentlich, privatim. Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim. Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich. Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range, in näher zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos: Dr. Pertz. Zweiter Custos: Lic. Hanne. Das akademische Lese-Institut. Vorstand: die Professoren Diestel, Wieding, Budge, Hoefer und George. Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt. Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker, Wieding und Franklin. Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent: Dr. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Professor Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Professor Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler; Verwaltungs-Inspector: Kikhefel; Rendant: Kanzleirath Stempel; Assistenz-Aerzte: Dr. Wilbrand und Dr. Haenisch; Unterärzte: Kremnitz und Penkert. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Heincke. Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Mosler; Assistenz-Arzt: Dr. Kober; Unterarzt: Dr. Brasch. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Bennecke; Unterarzt: Klockmann. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein. Mathematisches Seminar. Directoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger. Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert. Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz. Botanischer Garten. Director: Professor Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich. Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Mirich. Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistenten: Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark. Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Bücheler. Historisches Seminar. Directoren: Prof. Hirsch und Prof. Usinger. Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Preuner. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George. Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr. Pyl.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters. 2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz, Sonnabends von 9—11. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Morgens. 6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 8—9. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rohde, Freitags u. Sonnabends von 6—8 Morgens. 8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9. 9) Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann, Dienstags von 2—4. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz, Freitags von 4 an, und abwechselnd damit 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 an. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9, und Demonstrationen an lebenden Pferden in 1½ noch zu bestimmenden Stunden. 14) Lehre von den innern Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Morgens; 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von

Digitized by Google

2—4. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 an, abwechselnd mit Nr. 23. 17) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Dr. Scholz, Mittwochs und Freitags von 2—6. 19) Repetitorium über anorganische Chemie, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden. 20) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer, Montags und Donnerstags von 2—4. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Freitags von 9—11. 23) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 an (siehe Nr. 16). 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz, Dienstags von 4—6. 25) Uebungen im Bestimmen von Fossilien, derselbe, in zu bestimmenden Stunden. 26) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4. 29) Landwirthschaftliche doppelte Buchführung lehrt Privatdocent H. Werner in zwei zu bestimmenden wöchentlichen Stunden, priv. 30) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe, in zu bestimmenden Stunden.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oekonomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Schulz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenstelle und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

(№ 146.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Karl Jacob Christian Frieberg ist an der Schule zu Sagard definitiv angestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Berg ist zum Pastor der Gemeinden Finkenwalde-Podejuch ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat, bisherige Rektor Voß in Massow ist zum Pastor in Hindenburg, Synode Naugard, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 147.) Dem Fabrikanten Albert Voigt zu Kaendler bei Limbach, im Königreich Sachsen, ist unter dem 21. Februar 1867 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Stickmaschine und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 148.) Dem Herrn J. F. Petzold zu Bautzen ist unter dem 23. Februar 1867 ein Patent

auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Steindruckpresse und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 10.)

Digitized by Google

Beilage

zum 10. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1867.

(№ 149.)

Anweisung

vom 13. Februar 1867 für das Verfahren bei Behandlung der Reklamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke,

behufs Ausführung des Gesetzes betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc., vom 8. Februar 1867.

(Gesetzsammlung Seite 185.)

§. 1. Die Mittheilung der Abschrift der Mutterrollen an die Gemeindevorstände, an die Inhaber solcher selbstständigen Gutsbezirke, welche die steuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers umfassen, und an die Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken und die dadurch begründete Einleitung des Reklamationsverfahrens in Gemäßheit der Vorschrift des §. 14. des Gesetzes über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867 ist längstens binnen vier Wochen nach dem Erscheinen des gedachten Gesetzes zu veranlassen und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß die Abschriften der Mutterrollen für die betreffendrn Bezirke durch Nachtragung der sämmtlichen Fortschreibungen vervollständigt werden. — Für diejenigen Gemeinde- oder Grundsteuererhebungsbezirke, in welchen eine mit der Zusammenlegung von Grundstücken verbundene Gemeinheitstheilung schwebt, und deshalb die Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen noch nicht erfolgt ist, bleibt das Reklamationsverfahren zur Zeit noch ausgesetzt. (§. 20. und 3. Absatz im §. 36. des Gesetzes).

§. 2. Die Regierung überweist zum Behufe der Eröffnung des Reklamationsverfahrens (§. 1.) die vervollständigten Abschriften der Mutterrollen des betreffenden Kreises, bezirksweise geordnet, dem Kreislandrathe. Der Letztere läßt dieselben für den betreffenden Bezirk mit Benutzung des anliegenden Musters I. I.
jedem Gemeindevorstande, jedem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, welcher die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften mehr als eines Eigenthümers enthält, und jedem Ortserheber in einem besonderen Grundsteuererhebungsbezirke — gegen Ertheilung einer zu den Reklamationsakten zu bringenden Empfangsbescheinigung nach dem anliegenden, soweit angänglich vor der Zusendung auszufüllenden Muster II. — mit der Weisung II.
zugehen, sie mit den darin nachgewiesenen Ergebnissen der vorläufigen Untervertheilung der auf den Gemeinde-, beziehungsweise auf den Guts- oder Erhebungsbezirk vertheilten Grundsteuersumme auf die einzelnen Liegenschaften, in dem betreffenden Bezirke in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. — Die Gemeindevorstände, Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise die Ortserheber haben eine Bescheinigung darüber, daß, an welchem Tage und in welcher Weise diese Bekanntmachung erfolgt ist, unter Benutzung des anliegenden, vor der Zusendung an den Gemeindevorstand ꝛc., soweit angänglich, auszufüllenden Musters III. III.
auszustellen und solche nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist (§. 14. des Gesetzes) unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle dem Kreislandrathe einzusenden. — Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Landrathe nicht eingegangen sein sollte, hat der Letztere dieselben auf Kosten des säumigen Gemeindevorstandes u. s. w. abholen zu lassen. — Sollte die Abschrift bei dem Gemeindevorstande, dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks oder bei dem für den betreffenden Grundsteuererhebungsbezirk bestellten Ortserheber oder anderweit während der Offenlegung derselben ꝛc. verloren gehen oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so hat die Regierung eine andere Abschrift auf Kosten des schuldigen Gemeindevorstandes u. s. w. anfertigen zu lassen.

Digitized by Google

§. 3. Zur Einsicht der Betheiligten sind gleichzeitig mit der Absendung der Abschriften der Mutterrollen an die Orts- und Bezirksvorstände (§. 2.) die Originale der Flurbücher und Mutterrollen mit den dazu gehörigen Gemarkungskarten während eines sechswöchentlichen Zeitraums an einem oder einigen von der Regierung zu bestimmenden Orten des betreffenden Kreises unter Anwesenheit eines gleichfalls von der Bezirksregierung zu bestimmenden technischen Beamten offen zu legen. — In der Regel ist hierzu die Kreisstadt oder der Wohnort des Fortschreibungsbeamten zu bestimmen. — Die Offenlegung dieser Schriftstücke muß innerhalb des festgesetzten sechswöchentlichen Zeitraums (§. 15. des Gesetzes) an mindestens zwei Tagen in jeder Woche, und zwar an diesen sowohl Vor- als Nachmittags erfolgen. — Der zur Beaufsichtigung und zur Ertheilung von Auskunft von der Bezirksregierung zu bestimmende Beamte hat bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die offen zu legenden Dokumente rechtzeitig herbeigeschafft und während der Zeit der Offenlegung sicher und gut aufbewahrt werden. — Daß, wo und an welchen Tagen die Offenlegung der bezeichneten Schriftstücke erfolgen werde, ist den Betheiligten in dem Eröffnungsschreiben (§. 2.) und noch besonders allgemein durch die Kreisblätter oder die, die Stelle derselben vertretenden öffentlichen Blätter bekannt zu machen (§. 15. des Gesetzes).

§. 4. Der Fortschreibungsbeamte oder der mit der Auslegung der Karten beauftragte andere Techniker h ben den Gemeindevorständen, den Ortserhebern, den Inhabern der selbstständigen Gutsbezirke, sowie den einzelnen Grundeigenthümern oder deren Stellvertretern jede von ihnen verlangte Auskunft bereitwilligst zu ertheilen, etwa obwaltende Mißverständnisse durch zuvorkommende Klarlegung des Sachverhältnisses zu beheben. auch dahin zu wirken, daß die Reklamationen selbst ausreichend begründet werden, zu welchem Behufe sie die erforderlichen Unterlagen den Betheiligten zu gewähren haben. — Sie sind endlich auch verpflichtet, über mündlich angebrachte Reklamationen eine schriftliche Verhandlung, soweit thunlich, mit Benutzung des anliegenden Musters IV. aufzunehmen und den Reklamanten gegenüber die im Eröffnungsschreiben (Muster I. zu §. 2.) enthaltenen Vorhaltungen zu wiederholen.

IV.

§. 5. Die zur Anbringung von Einwendungen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung festgesetzte präklusivische Frist von sechs Wochen (§. 14. des Gesetzes) beginnt mit der Bekanntmachung des Eröffnungsschreibens und der Abschrift der Mutterrolle an die betheiligten Grundbesitzer (§. 2.); es wird jedoch der Tag der Bekanntmachung bei dieser Frist nicht mitgerechnet. — Die im Reklamationsverfahren anzubringenden Einwendungen selbst können nur die Liegenschaften eines einzelnen Grundeigenthümers in einem und demselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirke betreffen und danach neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer erhoben werden:

a) wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, soweit dieselbe nicht auf einem materiellen Irrthume beruht;
b) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

§. 6. Welche Versehen als materielle Irrthümer anzusehen sind und im Wege der Fortschreibung auch nach dem Ablaufe der Reklamationsfrist gerügt und berichtigt werden können, ist im §. 2 des Grundsteueruntervertheilungsgesetzes näher erläutert. Es sind hiernach insbesondere in Betracht zu ziehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b) wenn Grundstücke zwei oder mehrfach, oder
c) gar nicht veranlagt worden sind;
d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Kupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;
g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt, von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Einwendungen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke sind ohne Beschränkung zuzulassen, auch wenn dieselben sonst als materielle Irrthümer zu behandeln und zu erledigen sein würden. Insbesondere gehören dahin solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken oder auf die unrichtige Ermittelung des Flächeninhalts der Grund-

Digitized by Google

stücke beziehen und deren Geltendmachung im frühern allgemeinen Reclamationsverfahren ausgeschlossen war. — Nicht minder sind Einwendungen ohne Einschränkung zulässig, wenn ganze Grundstücke, beziehungsweise Flächenabschnitte, in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

§. 7. Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig (§. 13 des Gesetzes):

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;

b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 2. der Anweisung vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reklamanten befinden;

c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 3 und 5 a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthume des Reclamanten befinden;

d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speziell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke ꝛc.

§. 8. Nach dem Ablauf der Präclusivfrist (§. 5.) hat der Landrath die eingegangenen Reclamationen dem Fortschreibungsbeamten des Kreises zu überweisen, um diese in zwei getrennten, für jeden Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. gesondert anzulegenden Nachweisungen nach den beigefügten Mustern V. und VI. übersichtlich geordnet zusammen zu stellen. — In der Nachweisung (A) nach Muster V. sind diejenigen Reclamationen zu verzeichnen, welche sich auf materielle Irrthümer, sowie auf die unrichtige Angabe der Flächeninhalte beziehen (§. 6.); in der Nachweisung (B) nach Muster VI. aber die gegen die Einschätzung erhobenen Reclamationen (§. 7.). — In die Nachweisung nach dem Muster V. hat der Fortschreibungsbeamte zugleich seine gutachtliche Aeußerung über die Reklamationen einzutragen. — Bei Nachweisungen sind mittelst abgesonderter Berichte des Fortschreibungsbeamten durch den Landrath, welcher seine etwaigen Bemerkungen denselben beizufügen hat, der Bezirksregierung einzusenden. — Dem Berichte des Fortschreibungsbeamten, mit welchem die Nachweisungen der Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI.) eingereicht werden, hat der Landrath gleichzeitig sein Gutachten darüber beizufügen, auf wie hoch nach dem Umfange und der Bedeutung der Reklamationen die Anzahl der Mitglieder der Reclamationskommission (§. 17. des Gesetzes) zu bestimmen ist. — Einwendungen, welche sich lediglich auf die unrichtige Angabe des Besitzers in der Grundsteuermutterrolle beziehen, sind in die Reklamationsnachweisungen nicht aufzunehmen, vielmehr im gewöhnlichen Fortschreibungswege nach den durch die Fortschreibungsanweisung I. vom 27. Januar 1865 getroffenen Bestimmungen zur Erledigung zu bringen. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind den Fortschreibungsverhandlungen in der vorgeschriebenen Weise als Beläge beizufügen. V. VI.

§. 9. In Betreff der in der Nachweisung (A) nach Muster V. eingetragenen Reklamationen wegen materieller Irrthümer und wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke, hat die Regierung zunächst die weitere Prüfung durch den Obergeometer zu veranlassen, um demnächst über dieselben endgültig zu entscheiden, beziehungsweise deren anverweite Erledigung herbeizuführen. — Bei Beurtheilung der Richtigkeit der Feststellung des Flächeninhalts der Grundstücke sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Ausführung der diesfälligen Arbeiten bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren erlassen worden sind. (§. 16. des Gesetzes). — Mit Rücksicht hierauf ist seitens der Bezirksregierung zunächst zu prüfen, ob für die abzufassende Entscheidung die ausreichenden Unterlagen bereits vorhanden oder solche noch durch örtliche Untersuchung oder Nachmessungen zu beschaffen sind. Mit der Ausführung der Letzteren ist in der Regel der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu beauftragen; es bleibt jedoch dem Ermessen der Regierung überlassen, mit derselben je nach Lage der Verhältnisse auch einen anderen der Grund- und Gebäudesteuerverwaltung angehörigen technischen Beamten aus der Zahl der Supernumerare oder Assistenten, unter ganz besonderen Umständen ausnahmsweise auch den Fortschreibungsbeamten eines benachbarten Kreises zu beauftragen. — Wenn sich in Folge dieser Prüfung beziehungsweise Untersuchung die Reklamation als begründet ergiebt, so ist deren Erledigung durch den Fortschreibungsbeamten zu veranlassen und hat Letzterer hiervon den Reklamanten in Kenntniß zu setzen. — Unbegründete Reklamationen sind dagegen seitens der Regierung durch besondere Entscheidung zurückzuweisen, welche dem Reklamanten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise den Gutsinhaber oder den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu insinuiren ist.

§. 10. In allen Fällen, in welchen örtliche Untersuchungen wegen der im §. 6 bezeichneten Rekla-

mationen gegen materielle Irrthümer ꝛc. nöthig werden, ist dem Reklamanten von dem Zeitpunkte derselben durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks oder des für den Grundsteuerhebungsbezirk bestellten Ortserhebers mit der Aufforderung Nachricht zu geben, der örtlichen Untersuchung selbst oder durch Bevollmächtigte, eventuell in Gemeinschaft mit den Grenznachbaren
VII. beizuwohnen. — Mit der diesfälligen Aufforderung, zu welcher das anliegende Muster VII. dient, ist die Warnung zu verbinden, daß im Falle des Nichterscheinens der Geladenen der Zweck der Untersuchung vereitelt oder nicht vollständig erreicht werde, die enstandenen Kosten, sowie die durch etwaige, später nothwendig werdende Nachtragsarbeiten noch enstehenden Kosten dem Ausbleibenden, beziehungsweise denjenigen Betheiligten, durch welche die sachgemäße Erledigung der Untersuchung verhindert worden, würden zur Last gelegt und von denselben im Verwaltungswege würden eingezogen werden. — Ueber das Ergebniß der örtlichen Untersuchung ist eine von den Betheiligten mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher unter Bezugnahme auf die eventuell ausgeführte Vermessung das Sachverhältniß kurz darzulegen ist.

§. 11. Nachdem der Regierung die Nachweisung der Reklamationen gegen die Einschätzungen zugegangen (§. 8.), ernennt dieselbe den Ausführungskommissar für den betreffenden Kreis, setzt zugleich unter Berücksichtigung des Umfanges des Kreises und der Zahl und Bedeutung der eingegangenen Reklamationen die Anzahl der Mitglieder, aus welchen die zu bildende Reklamationskommission bestehen soll, fest, bestimmt die Anzahl der zu bestellenden Ersatzmänner und ordnet, soweit solches erforderlich, der Kommission einen Forstsachverständigen zu. (§. 17. des Gesetzes.) — Nach der getroffenen Anordnung hat der Landrath die Wahl der Hälfte dieser Mitglieder und deren Ersatzmänner durch die kreisständische Versammlung zu veranlassen und das Resultat derselben der Bezirksregierung anzuzeigen, während die andere Hälfte derselben und die entsprechende Anzahl von Ersatzmännern nach Anhörung des Ausführungskommissars von der Bezirksregierung zu berufen ist.

§. 12. Dem ernannten Ausführungskommissar (§. 11.) liegt die allgemeine Leitung des Reklamationsverfahrens ob. Derselbe hat die Sitzungen der Reklamationskommission anzuberaumen, zu diesen die Einladungen der Mitglieder zu erlassen, und in denselben den Vorsitz zu führen. — Ueber jede Sitzung, zu welcher auch der Fortschreibungsbeamte behufs Ertheilung der erforderlichen Auskunft zuzuziehen, ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist. — Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. — Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, sofern die Kommission aber nur aus zwei Mitgliedern besteht, die Anwesenheit beider Mitglieder erforderlich. (§. 17. des Gesetzes.)

§. 13. Nach erfolgter Wahl, beziehungsweise Berufung der Mitglieder der Reklamationskommission, sind diese behufs ihrer Konstituirung zu einer Sitzung mittelst besonderer Anschreiben einzuberufen und mit den ergangenen gesetzlichen Vorschriften über das Reklamationsverfahren und mit den Bestimmungen dieser Anweisung genau bekannt zu machen. — In dieser Sitzung ist die Nachweisung der eingegangenen Reklamationen gegen die Einschätzung (Muster VI. zu §. 8.) mit ihren Unterlagen vorzulegen und einer sorgfältigen und eingehenden Prüfung zu unterstellen, auch hiernächst die Beschlußfassung der Kommission darüber zu veranlassen, welche Reklamationen einer örtlichen Untersuchung unterworfen oder von einer solchen ausgeschlossen werden sollen. — In jedem Falle sind diejenigen Reklamationen, von der örtlichen Untersuchung auszuschließen, welche sich außerhalb der im §. 7 dieser Anweisung bezeichneten Grenzen bewegen. — Ihrem Gegenstande nach gesetzlich zulässige Reklamationen sind blos aus Rücksicht einer mangelhaften Begründung nicht zurückzuweisen.

§. 14. Nach erfolgter Feststellung der zur örtlichen Untersuchung verwiesenen Reklamationen sind durch Beschlußfassung der Reklamationskommission besondere Reklamationsbezirke zu bilden. (§. 18. des Gesetzes.) — Die Grenzen dieser Bezirke sind nicht sowohl nach der Verschiedenheit bestimmter Kreistheile, als vorzugsweise nach der Anzahl, der Wichtigkeit und nach dem Umfange der zu untersuchenden Reklamationen in besonderer Berücksichtigung der sich aus den Bodenverhältnissen ergebenden Schwierigkeiten abzumessen und festzustellen. Es ist daher vorzugsweise darauf zu sehen, daß sämmtlichen Bezirken ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen wird und in denselben das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit in den zu bestimmenden Fristen bewältigt werden kann. — Die Auswahl der beiden Mitglieder der Kommission, welche als Reklamationsdeputation in jedem besonderen Reklamationsbezirke zu fungiren haben und eventuell deren Stellvertreter aus der Anzahl der gewählten, beziehungsweise berufenen Ersatzmänner, gehört zu den Befugnissen des ernannten Kommissars. (Absatz 5 im §. 17. des Gesetzes.) — Bei dieser

Auswahl ist möglichst der Wunsch der einzelnen Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß soweit als thunlich jeder Deputation ein solches Mitglied zugetheilt wird, welches in Folge der früheren Betheiligung bei den allgemeinen Grundsteuerveranlagungsarbeiten mit den Verhältnissen des Kreises und mit der festgestellten Klassifikation, mit den Merkmalen der einzelnen Bonitätsklassen, sowie den Musterstücken gehörig bekannt ist. — Außerdem ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommt, Reklamationen zu untersuchen, bei denen er selbst direkt oder indirekt betheiligt ist und dann die Prüfung dem anderen Deputirten allein überlassen muß.

§. 15. Jeder Reklamationsdeputation (§. 14.) ist von dem Ausführungskommissar ein geeigneter Techniker beizugeben, welcher der Deputation die erforderliche Auskunft zu ertheilen hat. — Hierzu ist, wenn irgend thunlich, der Fortschreibungsbeamte des Kreises zu bestimmen, demselben auch, insoweit er nicht bei sämmtlichen Deputationen fungiren kann, nach den ihm dieserhalb von der Regierung zu ertheilenden speziellen Weisungen die Auswahl des hinzuzuziehenden Technikers zu überlassen, wobei vorzugsweise auf solche Personen zu rücksichtigen ist, welche als Gehülfen des Fortschreibungsbeamten thätig sind oder schon bei dem allgemeinen Veranlagungsverfahren mitgewirkt haben.

§. 16. Die Reklamationsdeputation hat unter Zuziehung des ihr zugetheilten Technikers vor dem Beginn der örtlichen Untersuchungen einen Plan über die Zeit und Reihenfolge der Letzteren aufzustellen und diesen dem Ausführungskommissar zur Einsicht eventuell Abänderung mitzutheilen. Von diesem Plane darf ohne dringende Veranlassung nicht abgewichen werden, wie denn auch jede gebotene Abänderung desselben ohne Verzug dem gedachten Kommissar angezeigt werden muß. — Nach Maßgabe dieses Planes sind die Termine zur Ausführung der örtlichen Untersuchungen anzuberaumen und die im §. 18. des Grundsteuerunterverthei-lungsgesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Aufforderungen an die Betheiligten zu erlassen, und zwar unter Beifügung von Behändigungsscheinen zur Vollziehung und sofortigen Rückgabe. — Diese An-schreiben werden ebenso, wie alle übrigen schriftlichen Arbeiten, von dem geodätischen Techniker besorgt, unter dem Namen der Reklamationsdeputation erlassen und von einem Mitgliede derselben unterzeichnet. Die dazu erforderlichen, nach dem Muster VIII. gedruckten Formulare sind von der Bezirksregierung in ausreichender VIII.
Anzahl dem Ausführungskommissar behufs Vertheilung an die Reklamationsdeputationen zu überweisen.

§. 17. Die Reklamationsdeputation hat die Einwendungen gegen die Einschätzung nicht allein mit Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke und nach Maßgabe derselben und der im Klassifikationsprotokolle und in den etwaigen Nachträgen zu demselben ausgesprochenen Grundsätzen nach Anleitung der Anweisung für das formelle Verfahren bei der Einschätzung der Liegenschaften vom 19. März 1862, sondern auch mit Rücksicht auf die erfolgte Anwendung dieser Grundsätze bei der früheren Einschätzung der Gemarkung einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterstellen. — Ergiebt sich hierbei die Reklamation als begründet, so ist in gleicher Weise die Prüfung und Untersuchung auch auf die übrigen Theile der Gemarkung auszudehnen und danach festzustellen, welche Grundstücke zur Erreichung der erforderlichen Gleichmäßigkeit in der Schätzung zu ermäßigen oder zu erhöhen sind.

§. 18. Ueber die Ausführung der Untersuchung (§. 17.) und über den Befund ist für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. ein besonderes Protokoll aufzunehmen, in welchem gleichzeitig die erfolgte Bekanntmachung an die Betheiligten unter Beifügung der Insinuationsdokumente vermerkt und angegeben wird, welche Personen der örtlichen Untersuchung beigewohnt haben. — In diesem Protokolle wird das motivirte Gutachten der Reklamationsdeputation über die Beschwerden und Ausstellungen niedergelegt und zu demselben gleichfalls die Erklärung der Reklamanten, sowie des Ortsvorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks, in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken aber der beiden dazu gehörigen Grundsteuerpflichtigen (2. Absatz im §. 18. des Gesetzes) über dieses Gutachten erfordert. — Dieses Protokoll ist demnächst von den betheiligten Grundbesitzern, sowie von der Reklamationsdeputation und dem derselben beigegebenen Techniker zu unterzeichnen.

§. 19. Soweit es sich um Reklamationen gegen die Einschätzung von Holzungen handelt, bedarf es der Zuziehung des von der Bezirksregierung ernannten Forstsachverständigen (§. 11.) nur in dem Falle, wenn die betreffenden Holzungen einen Umfang von mindestens 500 Morgen enthalten. Aber auch bei einer geringeren Fläche muß dieselbe erfolgen, wenn die Deputation eine solche für erforderlich achtet. — Das Gutachten des zugezogenen Forstsachverständigen ist gleichfalls in das aufzunehmende Protokoll zu übernehmen.

§. 20. In soweit die Mitglieder der Deputation über ihren Ausspruch und über das Gutachten hinsichtlich der Beschwerde sich nicht vereinigen können, sind die abweichenden Ansichten derselben im Protokolle niederzulegen und näher zu begründen. Es ist jedoch von einer solchen Meinungsverschiedenheit dem Aus-

Digitized by Google

führungskommissar ohne Verzug Nachricht zu geben, um in besonders erheblichen Fällen auch seinerseits noch ein Gutachten über die Reklamation und über die Art der Erledigung derselben abgeben zu können.

§. 21. Die Verhandlungen über die Untersuchung und Begutachtung der Reklamationen (§§. 17—20.) hat die Reklamationsdeputation und zwar sobald solche für einen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. abgeschlossen sind, dem Ausführungskommissar einzusenden, welcher dieselben zu prüfen und bei erkannten Mängeln oder Verstößen gegen die bestehenden allgemeinen Anordnungen zur Vervollständigung oder Berichtigung an die Deputation zurückzugeben hat. Sind gegen die Verhandlungen Ausstellungen nicht zu erheben, so hat der Ausführungskommissar nach Maßgabe derselben die betreffenden Spalten der Reklamationsnachweisung (Muster VI. zu §. 8.) auszufüllen. — Ueber die nicht durch Zurücknahme erledigten Reklamationen hat demnächst auf Grund des Gutachtens der Deputationen die Kommission zu entscheiden, die auch die im Wege der gütlichen Vereinbarung erfolgten Abänderungen der Einschätzungen hinsichtlich der Vollständigkeit zu prüfen und durch einen besonderen Bescheid festzustellen hat. — Die Entscheidung der Kommission erfolgt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedes. — Erachtet die Kommission eine Reklamation zur Entscheidung noch nicht ausreichend vorbereitet, so ist unter gehöriger Präzisirung und Feststellung der noch zu erörternden Punkte die weitere Untersuchung und Vervollständigung der Verhandlungen durch die Reklamationsdeputation zu veranlassen. — Wenn jedoch derartige Anstände nicht vorliegen, so ist der über die Reklamation zu fassende Beschluß protokollarisch festzustellen, und zwar so weit es sich um eine Abänderung der bestehenden Einschätzung handelt, unter genauer Bezeichnung der betreffenden Grundstücke nach der Nummer des Kartenblatts und der Flächenabschnitte. — Hinsichtlich derjenigen Reklamationen, welche von der Kommission als unbegründet zurückgewiesen werden, hat letztere sich gleichzeitig darüber gutachtlich zu äußern, ob und in wie weit der Reklamant die durch die örtliche Untersuchung der Reklamation veranlaßten Kosten zu tragen haben dürfte.

§. 22. Die Entscheidungen der Kommission (§. 21.) werden unter der Unterschrift des Ausführungskommissars ausgefertigt und zwar mit dem Hinzufügen, daß gegen die Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig sei; den Reklamanten sowohl als denjenigen Eigenthümern, deren Liegenschaften als zu niedrig eingeschätzt erkannt und deshalb in der Einschätzung erhöht worden sind, jedoch freistehe, binnen einer präkluswischen Frist von zehn Tagen nach dem Empfang der Entscheidung offenbare Unrichtigkeiten oder Irrthümer in derselben der Kommission nachzuweisen, in welchem Falle eine nochmalige Prüfung der Reklamation und anderweite Entscheidung über diese erfolgen werde. (Absatz 6. im §. 18. des Gesetzes.) — Ob die Entscheidung mit Gründen auszufertigen, oder ohne solche zu ertheilen ist, bleibt dem Ermessen der Kommission nach Bewandniß des Falles vorbehalten. — Die Insinuation der Entscheidung ist durch den Gemeindevorstand, den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks beziehungsweise den Ortserheber in den besonderen Grundsteuererhebungsbezirken zu bewirken und die Empfangsbescheinigung zu den Akten zu nehmen.

§. 23. Auf rechtzeitig eingegangene weitere Reklamationen wegen offenbarer Unrichtigkeiten oder Irrthümer in der erlassenen Entscheidung (§. 22.) ist eine weitere örtliche Untersuchung durch die Reklamationsdeputation des Bezirks zu veranlassen, wenn die behaupteten Unrichtigkeiten ausreichend begründet und bescheinigt sind. — Wegen der Bekanntmachung des Termins zur Prüfung der Beschwerden, wegen der Abgabe des Gutachtens der Deputation und wegen Abfassung der anderweiten Entscheidung über dieselben kommen die in den §§. 16—22. enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

§. 24. Die nach dem Ausfalle der Entscheidungen vervollständigte Reklamationsnachweisung (Muster VI. zu §. 8.) hat der Ausführungskommissar unter Beischluß der sämmtlichen Akten und Verhandlungen und einer summarischen Nachweisung über die Anzahl der erhobenen Reklamationen, aus welcher gleichzeitig die Anzahl der vor Entscheidung der Reklamationskommission vom Reklamanten selbst zurückgenommenen und der durch die Kommission als begründet, beziehungsweise als unbegründet erachteten Reklamationen ersichtlich sind, der Bezirks-Regierung einzusenden, um die nach §. 18. des Gesetzes erforderliche Entscheidung über den Kostenpunkt hinsichtlich der als unbegründet zurückgewiesenen Reklamationen zu treffen und das Weitere wegen Berichtigung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen in Gemäßheit der in Folge des Reklamationsverfahrens eintretenden Abänderungen nach Maßgabe der dieserhalb noch zu erlassenden Anordnungen zu veranlassen.

§. 25. Nach Beendigung des Reklamationsverfahrens für jeden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk ꝛc. sind alle auf dasselbe bezüglichen Verhandlungen nebst den Insinuationsdokumenten, Vorladungen ꝛc. — soweit sie nicht zu den Fortschreibungsverhandlungen zu nehmen sind — den im Archiv der Bezirksregierung aufbewahrten Gemarkungsakten einzuverleiben.

Berlin, den 13. Februar 1867.

Der Finanzminister von der Heydt.

Digitized by Google

Muster L. (zu §. 2.)

Grundsteuerunterveertheilung.

Kreis *N. N.*
Gemeinde- (Selbstständiger Guts-, Grundsteuererhebungs-) Bezirk *Buchhain.*

An
den *Gemeindevorstand* . . . . . .
(Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks Herrn N. N.
Ortserheber für den Grundsteuererhebungsbezirk N. N. Herrn N. N.) zu *Buchhain.*

Der Gemeindevorstand . . . . . erhält in Gemäßheit der Bestimmung des §. 14. des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats ꝛc. vom 8. Februar 1867 (Gesetzsammlung für 1867 S. 185) anliegend eine Abschrift der Grundsteuermutterrolle von den in dem obengenannten Bezirke belegenen Liegenschaften mit dem Bemerken zugefertigt, daß das Original der Flurbücher und der Mutterrollen des Kreises nebst den dazu gehörigen Karten zur Einsicht aller Betheiligten

in *dem Amtslokale des Fortschreibungsbeamten Herrn N. N. zu N.* vom *13*ten *März* bis zum *24*sten *April d. J.* an *2* Tagen in der Woche, nämlich *am Mittwoch und Sonnabend* in den Stunden von *8* Uhr Vormittags bis *4* Uhr Nachmittags offen gelegt sind

und daß jedem Grundeigenthümer in dem oben genannten Bezirke neben der Geltendmachung der entdeckten materiellen Irrthümer, die stets im Wege der Fortschreibung beseitigt werden, innerhalb einer präclusivischen Frist von sechs Wochen das Recht zur Erhebung von Reklamationen zusteht,

1. wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundstücke,
2. wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs.

Als ein materieller Irrthum ist es insbesondere anzusehen:

a) wenn Grundstücke nicht bei demjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke veranlagt worden sind, welchem sie angehören;
b) wenn Grundstücke zwei- oder mehrfach, oder
c) gar nicht veranlagt worden sind;
d) wenn bei Uebertragung der Einschätzungsresultate aus den Kupons in die Gemarkungskarte eine unrichtige Kulturart oder Bonitätsklasse in die Karte übernommen ist, oder
e) die in dem Einschätzungsregister, der Klassenzusammenstellung, dem Flurbuch u. s. w. enthaltene Angabe über die Kulturart oder Bonitätsklasse eines Grundstücks mit der betreffenden Angabe im Kupon oder in der Gemarkungskarte nicht übereinstimmt;
f) wenn bei der Flächeninhaltsberechnung die Summe der einzelnen Rechnungspositionen unrichtig gezogen oder ein anderer offenbarer Fehler untergelaufen ist;
g) wenn grundsteuerpflichtige Grundstücke nicht zur Steuer herangezogen, oder umgekehrt von der Grundsteuer gesetzlich freizulassende Grundstücke der Steuer unterworfen worden sind.

Bei den Einwendungen wegen unrichtiger Feststellung des Flächeninhalts einzelner Grundstücke kommt es nicht lediglich darauf an, ob eine nochmalige Vermessung der letzteren einen Flächeninhalt ergiebt, welcher von den Flächenangaben der Mutterrolle um etwas abweicht, vielmehr darauf, ob die für die Ausführung der geometrischen Arbeiten behufs der Grundsteuerveranlagung ergangenen Vorschriften richtig zur Anwendung gekommen sind und die sich bei einer Nachmessung der Grundstücke gegen die Mutterrolle etwa ergebenden Abweichungen diejenige Grenze der Genauigkeit überschreiten, welche nach den Grundsätzen jener Vorschriften hätte erreicht werden müssen. Uebrigens gehören hierher auch solche Ausstellungen, welche sich auf die unrichtige Aufnahme der Grenzen zwischen den Grundstücken von zwei verschiedenen Eigenthümern oder zwischen den zu verschiedenen selbstständigen Besitzungen gehörigen Grundstücken beziehen.

Nicht minder sind Einwendungen zulässig, wenn ganze Grundstücke beziehungsweise Flächenabschnitte in der Mutterrolle unter dem Namen von Besitzern eingetragen sind, welchen sie nicht gehören.

Digitized by Google

Einwendungen wegen unrichtiger Einschätzung sind zulässig:

a) wegen unrichtiger Aufnahme der Kulturart einzelner Grundstücke, sofern eine Kulturveränderung nicht erst nach bewirkter Einschätzung stattgefunden hat;

b) wegen des gleichen Grundes, wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 2. der Anweisung vom 21sten Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 257) zu den dasselbe umschließenden oder daran angrenzenden Grundstücken gezogen worden ist, sofern die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reklamanten befinden;

c) wegen unrichtiger Einschätzung in die Klassen des Tarifs, insbesondere auch wenn das betreffende Grundstück gemäß der Bestimmung im §. 39. Absatz 3. und 5. a. a. O. zu der für die angrenzenden Grundstücke angenommenen Tarifklasse eingeschätzt worden ist und die betreffenden angrenzenden Grundstücke sich nicht ebenfalls im Eigenthum des Reklamanten befinden;

d) wegen ungleichmäßiger Einschätzung einzelner Grundstücke gegen andere, speziell zu bezeichnende Grundstücke in dem nämlichen Gemeinde- ꝛc. Bezirke.

Die Reklamationen müssen schriftlich unter Angabe von Reklamationsgründen angebracht, können aber auch vor dem Fortschreibungsbeamten des Kreises mündlich zu Protokoll erklärt, jedenfalls aber nach Ablauf der bestimmten Präklusivfrist nicht weiter berücksichtigt werden.

Sogleich nach dem Eingange dieser Verfügung ist dies in dem dortigen Bezirke in der ortsüblichen Weise mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß:

a) die Abschrift der Mutterrolle während sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung ab gerechnet, in einem bestimmt zu bezeichnenden Lokale innerhalb des Bezirks zur Einsicht offen liege und etwaige Reklamationen binnen gleicher, präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten anzubringen seien;

b) die durch die örtliche Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstehenden Kosten dem Reklamanten zur Last fallen und von demselben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

A. Der Empfang dieser Verfügung nebst Anlagen ist unter Benutzung des anliegenden Formulars A. umgehend dem Unterzeichneten anzuzeigen.

Ferner ist nach Ablauf der sechswöchentlichen Reklamationsfrist von *dem Gemeindevorstande* unter Be-
B. nutzung des anliegenden Formulars B. eine Bescheinigung darüber, daß, an welchen Tagen und in welcher Weise die Offenlegung der Abschrift der Mutterrolle zur Einsicht der Betheiligten stattgefunden hat, auszustellen und unter Rückgabe der Abschrift der Mutterrolle ebenfalls an den Unterzeichneten einzusenden.

Sofern die Abschrift der Mutterrolle nebst der Bescheinigung binnen sechs Tagen nach Ablauf der Reklamationsfrist bei dem Unterzeichneten nicht eingegangen sein sollte, werden die gedachten Schriftstücke auf Kosten *des Gemeindevorstandes* abgeholt werden.

Sollte die Abschrift dort oder anderweit während der Offenlegung verloren gehen, oder sonst beschädigt oder in unbrauchbaren Zustand versetzt werden, so wird eine neue Abschrift auf Kosten *des Gemeindevorstandes* gefertigt werden.

N. N. den *9ten März 1867.*

Der Landrath.
N. N.

Digitized by Google

Muſter II. (zu §. 2.)

Grundſteuerunterveretheilung.

Empfangsbeſcheinigung.

(A.)

Gemeinde- (Selbſtſtändiger Guts-, Grundſteuererhebungs-) Bezirk Buchhain.

Daß die Verfügung des Herrn Landraths vom *9ten d. M.*, die Eröffnung des Reklamationsverfahrens gegen die Unterveretheilung der Grundſteuer betreffend, nebſt einer Abſchrift der Grundſteuermutterrolle des oben genannten Bezirks am *10ten d. M.* hier richtig und in gutem Zuſtande befindlich eingegangen iſt, wird hierdurch beſcheinigt.

Buchhain, den *10ten März 1867.*

Der Gemeindevorſtand.

N. N.

An

den Königlichen Landrath

Herrn . . . . . .

in

Königliche Grundſteuer-veranlagungsſache. . . . . . .

Digitized by Google

Muſter III. (zu §. 2.)

Grundſteuerunterveretheilung.

Beſcheinigung.

(B.)

Gemeinde- (Selbſtſtändiger Guts-, Grundſteuererhebungs-) Bezirk *Buchhain.*

Es wird hierdurch beſcheinigt, daß der Eingang der Verfügung des Herrn Landraths vom *9ten März d. J.*, das Reklamationsverfahren gegen die Untervertheilung der Grundſteuer betreffend, und der mit derſelben hierher gelangten, anbei zurückerfolgenden Abſchrift der Grundſteuermutterrolle des oben genannten Bezirks den Betheiligten in ortsüblicher Weiſe bekannt gemacht worden iſt.

Die Bekanntmachung iſt erfolgt am *10ten März d. J.* und die Offenlegung der Verfügung und der Abſchrift der Mutterrolle in dem . . . . . .

. . . . . *Schulzenamte* . . . . . .

hat während der Zeit vom *11ten März d. J.* bis zum heutigen Tage ſtattgefunden.

Buchhain, den *23ten April 1867.*

Der Gemeindevorſtand.

N. N.

An
den Königlichen Landrath
Herrn *N. N.*
zu
N. N.

Digitized by Google

Muſter IV. (zu §. 4.)

Grundſteuerunterveretheilung.

Zu Nr. *1* der Reklamationsnachweiſung *A.*

Reklamationsprotokoll.

Kreis *N. N.*

Gemeindebezirk Buchhain.

Namen der Reklamanten:

1. *Gerber, Joh. Kaspar, Bauer zu Buchhain.*
2. *Schule zu Buchhain, vertreten durch den Schulvorstand Müller.*

Ausserdem war zugegen: der Schulze Eberhard zu Buchhain.

Verhandelt *N. N.* den *11ten April 1867.*

In Ausübung der *ihnen* nach §§. 12. und folgende des Geſetzes vom 8. Februar 1867 über die definitive Unterveretheilung der Grundſteuer ꝛc. zuſtehenden Befugniß zur Erhebung von Reklamationen gegen die Unterveretheilung der Grundſteuer in dem nebenbenannten Bezirke erſchien*en* heute die gleichfalls nebenſeits bezeichnet*en* Perſon*en* und gab*en*, nachdem das Sachverhältniß unter Zurhandnahme der Grundſteuerbücher und Karten zuvor eingehend erörtert worden, die umſtehende Erklärung zu Protokoll.

Zugleich wurd*en* die Reklamant*en* unter Hinweis auf den Inhalt des an den *Gemeindevorstand zu Buchhain* ergangenen Eröffnungsſchreibens des Herrn Landraths nach Muſter 1. zu §. 2. der durch das Amtsblatt publicirten Anweiſung vom 13. Februar 1867 darauf aufmerkſam gemacht, daß, falls die Reklamation ſich bei der demnächſtigen örtlichen Unterſuchung als unbegründet erweiſen ſollte, die Koſten der letzteren nach §. 14 des erwähnten Geſetzes dem Reklamanten zur Laſt fallen und von demſelben im Verwaltungswege eingezogen werden würden.

Reklamant*en* erklärt*en*, dieſe Verwarnung wohl verſtanden zu haben und h*aben* zum Zeichen deſſen, ſowie in Anerkennung der Richtigkeit der umſtehend eingetragenen Erklärung gegenwärtige Verhandlung durch Eintragung ihrer Unterſchrift in Spalte 14. vollzogen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Grundstücke nach der Grundsteuermutterrolle.													Antrag des Reklamanten.	Begründung der Reklamation.	Unterschrift des Reklamanten.
Artikel.	Name und Wohnort des Eigenthümers.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Gemarkung.	Nr. Kartenblatts.	Nr. des Flächenabschnitts.	Bezeichnung der Lage, Separationsplannummern ꝛc.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. Mrg.	Flächeninhalt. Dez.	Reinertrag. Thlr.	Reinertrag. Dez.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.	13.	14.
4	Gerber, Joh. Kasp., zu Buchhain.	Nr. 5.	Buchhain	1	10	auf dem Sande	Ackerland	4	1	67	3	67	Abmessung eines Theils des Abschnitts Nr. 9. und Hinzuziehung desselben zu Nr. 10.	Der Bauer Heinrich Schmidt zu Burkhain hat als Besitzvorgänger der Schule laut Vertrag vom 25. Januar 1859 die Hälfte des Abschnitts Nr. 9 an den Vater des p. p. Gerber, als dessen Besitzvorgänger, verkauft.	gez. Gerber, gez. Müller, als Schulvorstand. V. w. o. N. N. Fortschreibungsbeamter.
12	Schule zu Buchhain.	,,	desgl.	1	9	daselbst	desgl.	4	3	00	6	60			Eberhard, Schulze.

Digitized by Google

Muſter V. (zu §. 8.)

Grundſteueruntervertheilung.

Kreis N. N.
Gemeinde- (Selbſtſtändiger Guts-, Grundſteuererhebungs-) Bezirk *Buchhain.*
№ 12 (16,32).

A.

Nachweiſung

der

Reklamationen wegen unrichtiger Angabe des Flächeninhalts einzelner Grundſtücke oder wegen materieller Irrthümer.

Bemerkung.

Die ſpeziellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen ſind gegenwärtiger Nachweiſung unter Beifügung eines Hinweiſes auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizulegen.

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Name und Wohnort des in der Mutterrolle eingetragenen Besitzers.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Einschätzung. Kulturart.	Einschätzung. Klasse.	Flächeninhalt. Morg.	Flächeninhalt. Qu.	Name des Reklamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reklamation.	Gutachten des Fortschreibungsbeamten über die Reklamation.	Gutachten des Obergeometers.	Entscheidung der Bezirksregierung.	Vermerk über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Bücher u. Karten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		9.	10.	11.	12.	13.	14.
1.	1	12 Schulze zu Buchhain	1	9	Ackerland	4	3	00	Reklamanten sind die in Spalte 3 bezeichneten Eigenthümer. Sie beantragen von dem Abschnitt No. 9. den dem p. p. Gerber gehörigen Antheil abzumessen u. dem Abschnitt No. 10 zuzulegen.	Der Vorbesitzer der Schule hat an den Vorbesitzer des p. p. Gerber die Hälfte des Abschnitts No. 9 im Jahre 1859 verkauft.	Es ist eine örtliche Aufmessung erforderlich.	Einverstanden.	Die örtliche Aufmessung ist vorzunehmen und darnach die Erledigung der Reclamation herbeizuführen.	Fort. Prot. 6. für 1865 No. 3.
2.		4 Gerber, Joh. Kaspar, daselbst	1	10	desgl.	4	1	67						
3.														
4.														
5.														
6.														
7.														
8.														
9.														
10.														
11.														
12.														
13.														
14.														
15.														
16.														
17.														
18.														
19.														
20.														
21.														
22.														
23.														
24.														
25.														

Digitized by Google

Muſter VI. (zu §. 8.)

Grundſteueruntervertheilung.

Kreis *N. N.*
Gemeinde- (Selbſtſtändiger Guts-, Grundſteuererhebungs-) Bezirk *Buchhain.*
№ 12 (16,32).

B.

Nachweiſung

der

Reklamationen gegen die Einſchätzung.

Bemerkung.

Die ſpeziellen über die Reklamationen gepflogenen Verhandlungen ſind gegenwärtiger Nachweiſung unter Beifügung eines Hinweiſes auf die laufende Nummer der letzteren in einem geordneten Heft beizulegen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Nummer des		Einschätzung.		Flächeninhalt.	Name des Reklamanten und Anträge desselben.	Begründung der Reklamation.	Vorläufiger Beschluß der Kommission über die Reklamation.	Gutachten der Reklamationsdeputation.	Erklärung des Reklamanten.	Entscheidung der Reklamationskommission auf die Reklamation.	Definitive Entscheidung der Reklamationskommission auf die eingegangenen Reklamationen.	Entscheidung der Bezirksregierung über den Kostenpunkt.	Vermerk über die eventuell nothwendig gewesene Berichtigung der Karten u. Bücher.
		Kartenblatts.	Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	Morg. Dez.									
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1.															
2.															
3.															
4.															
5.															
6.															
7.															
8.															
9.															
10.															
11.															
12.															
13.															
14.															
15.															
16.															
17.															
18.															
19.															
20.															
21.															
22.															
23.															
24.															
25.															

Digitized by Google

Muſter VII. (zu § 10.)

Grundſteueruntervertheilung.

Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain.

An den *Gemeindevorſtand zu Buchhain.*

Zur örtlichen Unterſuchung der wegen materieller Irrthümer in den Grundſteuerbüchern des obengenannten Bezirks erhobenen Einwendungen, imgleichen der Reklamationen wegen unrichtiger Feſtſtellung des Flächeninhalts einzelner Grundſtücke iſt ein Termin auf:

Mittwoch, den *5*ten *Juni d. J.* um *8* Uhr *Vor*mittags

angeſetzt worden. Hiervon ſind die umſtehend verzeichneten Grundbeſitzer mit der Aufforderung, der örtlichen Unterſuchung perſönlich oder durch Bevollmächtigte event. in Gemeinſchaft mit den Grenznachbaren beizuwohnen, die erforderliche Auskunft zu ertheilen und über das Reſultat der Unterſuchung ihre Erklärung abzugeben und mit der Verwarnung in Kenntniß zu ſetzen, daß, wenn die Betheiligten nicht erſcheinen, oder die geforderte Auskunft oder Erklärung verweigern, mit der örtlichen Unterſuchung dennoch vorgegangen werden wird. Möchte aber in einem ſolchen Falle der Zweck der letzteren nicht vollſtändig oder gar nicht erreicht werden, ſo werden die Koſten der Unterſuchung und der etwa ſpäter nothwendig werdenden Nachtragsarbeiten je nach Lage der Sache den Ausbleibenden beziehungsweiſe denjenigen Betheiligten, durch welche die ſachgemäße Erledigung der Unterſuchung verhindert worden, zur Laſt gelegt und von denſelben im Verwaltungswege eingezogen werden.

Der Gemeindevorſtand wird ergebenſt erſucht, gegenwärtige Vorladung den umſtehend verzeichneten Grundbeſitzern inſinuiren und, daß dies geſchehen, von denſelben durch ihre Unterſchrift in Spalte 4. und 5. anerkennen zu laſſen, ferner die richtige Inſinuation Selbſt zu beſcheinigen und endlich Gegenwärtiges gefälligſt ſobald als thunlich an den Unterzeichneten zurückgelangen zu laſſen.

N. N. den *25*ten *Mai 1867.*

Der Fortſchreibungsbeamte.
N. N.

Urſchriftlich zurück
an
den Herrn Fortſchreibungsbeamten *N. N.*
zu *N. N.*
mit der Beſcheinigung, daß die Vorladung den umſtehend bezeichneten Grundbeſitzern richtig inſinuirt worden iſt.

Buchhain, den *27*ten *Mai 1867.*

Der Gemeindevorſtand.
N. N.

	Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		Bemerkungen.
	Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	4.	*Gerber, Johann Kaspar*	*Buckhein*	*27/5.*	*gez. Gerber.*	
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						
26.						
27.						
28.						
29.						
30.						
31.						
32.						
33.						
34.						
35.						
36.						
37.						
38.						
39.						
40.						

Digitized by Google

Muster VIII. (zu §. 16.)

Grundsteueruntervertheilung.

Kreis *N. N.*
*Gemeinde*bezirk *Buchhain.*

An den *Gemeindevorstand zu Buchhain.*

Zur örtlichen Untersuchung der gegen die Einschätzung der Liegenschaften des obengenannten Bezirks zur Grundsteuer erhobenen Reklamationen ist ein Termin auf:

Donnerstag den *13*ten *Juni* um *8* Uhr *Vor*mittags

angesetzt worden. Hiervon sind die umstehend verzeichneten Grundbesitzer unter Hinweis auf die Vorschriften im §. 18. des Gesetzes vom 8. Februar 1867 über die definitive Untervertheilung der Grundsteuer ꝛc. (Gesetzsammlung Seite 185) mit der Aufforderung, der örtlichen Untersuchung persönlich oder durch Bevollmächtigte beizuwohnen und über das Resultat der Untersuchung ihre Erklärung abzugeben, und mit der Verwarnung in Kenntniß zu setzen, daß, wenn die bezeichneten Personen nicht erscheinen oder die erforderte Erklärung verweigern, mit der örtlichen Untersuchung nichts desto weniger vorgegangen werden wird.

Der Gemeindevorstand wird ergebenst ersucht, gegenwärtige Vorladung den umstehend verzeichneten Grundbesitzern insinuiren, und daß dies geschehen, von denselben durch ihre Unterschrift in Spalte 4. und 5. anerkennen zu lassen, ferner die richtige Insinuation Selbst zu bescheinigen, und endlich Gegenwärtiges gefälligst sobald als thunlich an die unterzeichnete Reklamationsdeputation, zu Händen des Herrn *N. N.* zu *N. N.* zurückgelangen zu lassen.

Außerdem hat nach der gedachten Gesetzesvorschrift

der Gemeindevorstand

Selbst der gedachten örtlichen Untersuchung ebenfalls beizuwohnen und *Seine* Erklärung über letztere abzugeben.

N. N. den *4*ten *Juni 1867.*

Die Reklamationsdeputation.
N. N.

Urschriftlich zurück an
die Reklamationsdeputation zu Händen
des Herrn *N. N.*
zu *N. N.*
mit der Bescheinigung, daß die Vorladung den umstehend bezeichneten Grundbesitzern richtig insinuirt worden ist.

Buchhain, den *6*ten *Juni 1867.*

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Digitized by Google

	Der vorzuladenden Grundbesitzer			Der Vorladung		
	Mutterrollenartikel.	Name und Stand.	Wohnort.	wann sie geschehen. Datum.	Bescheinigung, daß sie geschehen, durch eigenhändige Unterschrift des Grundbesitzers.	Bemerkungen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						
26.						
27.						
28.						
29.						
30.						
31.						
32.						
33.						
34.						
35.						
36.						
37.						
38.						
39.						
40.						

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 2. März 1867. Königliche Regierung.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 11. Stralsund, den 14. März 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 15. Februar d. J. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6544. das Einberufungs-Patent für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 13. Februar 1867; unter

„ 6545. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1867, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der preußischen Monarchie einverleibten, vormals bayerischen und Großherzogl. hessischen Gebietstheilen; unter

„ 6546. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten ꝛc. Vom 24sten Januar 1867; unter

„ 6547. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau einer Eisenbahn von Neuß über Bedburg nach Düren. Vom 30. Januar 1867; unter

„ 6548. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in den Herzogthümern Schleswig und Holstein mit dem preußischen Telegraphenwesen; und unter

„ 6549. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Nordstern, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 4. Februar 1867.

Das am 22. Februar d. J. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6550. die Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 8. Februar 1867; und unter

„ 6551. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt. Vom 21. Dezember 1866.

Das am 26. Februar d. J. ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6552. das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866. Vom 9. Februar 1867; unter

„ 6553. das Vorfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen. Vom 9. Februar 1867; unter

„ 6554. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark; und unter

„ 6555. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das am 28. Februar d. J. ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6556. den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neu-Strelitz nach Stralsund. Vom 31. Dezember 1866.

Das am 2. März d. J. ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6557. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 22. Februar 1867; unter

„ 6558. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile der Großherzoglich hessischen Provinz Oberhessen, sowie in das Gebiet der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Ober-Amtsbezirkes Meisenheim. Vom 22. Februar 1867; und unter

„ 6559. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Enkirch-Irmenacher Gemeinde-Chaussee nach der Trarbach-Zeller Moselstraße.

Digitized by Google

Die Verbesserung der Lehrergehälter

ist seit Jahren ein Gegenstand der gleichmäßigen Fürsorge der Staatsregierung und der Landesvertretung. Die in allen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft wachsende Anerkennung des Werthes einer tüchtigen allgemeinen Volksbildung, als eines großen nationalen Gemeingutes, hat nothwendiger Weise auch die Anforderungen an die Vorbildung und an die Leistungen des Lehrerstandes gesteigert. In demselben Maße hat sich in erfreulicher Weise auch die Erkenntniß mehr Bahn gebrochen, daß entsprechend den erhöheten Ansprüchen an die geistige Arbeit der Volksschullehrer auch für den äußeren Lebensbedarf derselben höhere Fürsorge getragen werden müsse. Für die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist von Kommunen und Schulsocietäten, von Patronen und Gutsherrschaften in den letzten Jahrzehnten Vieles und Anerkennungswerthes geschehen. Die in älteren Gesetzen und Schulordnungen enthaltenen Bestimmungen über das Lehrer-Einkommen beruhen jedoch nicht auf Voraussetzungen und Anforderungen, wie solche in der Gegenwart gestellt werden müssen; je schneller in neuerer Zeit die Entwickelung aller Lebensverhältnisse stattgefunden hat, um so erklärlicher ist es daher, daß für die Verbesserung der Lehrergehälter noch eine große Arbeit zu thun bleibt.

In dem Staatshaushalts-Etat für 1867 ist, da eine neue gesetzliche Regelung der Angelegenheiten noch nicht erfolgen konnte, einstweilen eine Neubewilligung von 165,000 Rthlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Elementarlehrer ausgesetzt worden. Verwendungen aus dieser Summe sollen jedoch **nur da eintreten, wo die Kräfte der Nächstbetheiligten zur Aufbringung der unerläßlichen Verbesserung nicht ausreichen.** Um aber die durch jene Bewilligung den Elementarlehrern zugedachte Wohlthat sobald als möglich in umfassender, für das gesammte Volksschulwesen heilsamer Weise ins Leben treten zu lassen, **hat der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten, von Mühler, im Zusammenhange mit der Vertheilung obiger Summe durch ein Rundschreiben an sämmtliche Regierungen die allgemeine Wiederaufnahme der neuen Regulirung der Lehrergehälter nach einem Gesammtplane und nach bestimmt vorgeschriebenen Grundsätzen angeordnet.**

Die Regierungen sollen danach:

1) für jede einzelne Lehrerstelle bei den öffentlichen Volksschulen das nach den besonderen Verhältnissen des Orts und der Amtsstellung zur angemessenen Ernährung des Lehrers erforderliche Normal-Einkommen auf's Neue feststellen,
2) für den Fall, daß das gegenwärtige wirkliche Einkommen der Stelle diesen Satz nicht erreicht, abwägen, in wie weit die zur Unterhaltung der Schule zunächst Verpflichteten, ohne Ueberbürdung, die fehlende Summe aufzubringen vermögen, und
3) für den Fall, daß diese Nächstverpflichteten ganz oder theilweise dazu außer Stande sein sollen, den Betrag ermitteln, welcher zur Erfüllung jenes Gehalts aus den Staatskassen, oder aus den sonst zur Verfügung des Staats stehenden Fonds zu erbitten sein wird.

Was zuvörderst die Lehrergehälter in den **Städten** anlangt, welche fast ohne Ausnahme mehrere Klassen haben, so soll bei denselben ein **stufenweises Aufsteigen** der Gehaltssätze von den unteren zu den oberen Lehrerstellen, oder die geregelte Bewilligung von Alterszulagen festgesetzt werden. Wenn die untersten Gehaltsstufen, welche in der Regel mit jüngeren, noch unverheiratheten Lehrern zu besetzen sein werden, verhältnißmäßig niedriger festgestellt werden können, so sollen um so mehr die Gehälter nach oben hin beträchtlich zunehmen und immer nur wenige Stellen mit dem geringsten Gehalte ausgestattet sein, damit auch den jüngeren neu eintretenden Lehrern die Möglichkeit gesichert werde, in nicht zu langer Zeit einen eigenen Hausstand gründen und unter gewöhnlichen Verhältnissen bei Sparsamkeit ohne Nahrungssorgen führen zu können. Insbesondere aber soll für die ersten Lehrer oder Hauptlehrer an den städtischen Schulen ein ihrer höheren Stellung entsprechender höherer Gehaltssatz in Anspruch genommen werden.

Es wird ferner zwischen großen, mittleren und kleineren Städten unterschieden werden müssen, und selbst innerhalb dieser drei Hauptunterschiede werden, je nach der Wohlhabenheit und den Theuerungs-Verhältnissen in diesen Städten, wiederum verschiedene Abstufungen festzusetzen sein.

Bei Regulirung des Einkommens der Lehrer **auf dem Lande** ist zu berücksichtigen, daß die bei Weitem überwiegende Mehrzahl der Landschulen nur mit **Einem** Lehrer besetzt ist. Es handelt sich daher in erster Linie darum, für die allein stehenden Lehrer und für die ersten Lehrer an mehrklassigen Landschulen eine genügende Dotation festzustellen. Mit Rücksicht auf die Lebensstellung dieser Lehrer und da sie in der Regel während ihrer Lebenszeit in der einmal gewonnenen Stellung verbleiben, muß das Einkommen derselben so bemessen werden, daß es, abgesehen von außerordentlichen Zufällen, die Lehrer in den Stand setzt, eine eigene Familie zu gründen und unter einfachen Verhältnissen zu unterhalten.

Digitized by Google

Das Einkommen für die **ersten** und die **alleinstehenden** Lehrer auf dem Lande soll in der Weise bemessen werden, daß für sie in Anspruch genommen werden:

1) freie Wohnung nebst Wirthschaftsraum und dem nöthigen Brennbedarf für Küche und Haus,
2) an Land oder Naturalien so viel, als erforderlich ist, um eine Familie von fünf Personen zu ernähren und zwei Haupt-Rindvieh durchzufüttern und
3) ein baares Gehalt von mindestens 50 bis 150 Thalern.

Die Naturalbezüge werden, auch unter den einfachsten und billigsten Verhältnissen, nicht leicht unter 100 *Rtl.*, an theueren Orten nicht unter 150 *Rtl.* an Geldwerth zu schätzen sein. Rechnet man dazu das baare Gehalt von 50—150 *Rtl.*, so wird für die ersten und alleinstehenden Lehrer auf dem Lande ein Normal-Einkommen von etwa 150—300 *Rtl.* jährlich sich ergeben. Wo die sub 2. erwähnte Dotation an Land oder Naturalien nicht vollständig oder überhaupt nicht in natura gewährt werden kann, muß das baare Gehalt angemessen erhöht werden.

Für die **zweiten** und **folgenden Lehrerstellen** auf dem Lande ist eine geringere Dotation als genügend zu erachten, da diese Stellen meistentheils als Durchgangsposten für jüngere Lehrer gelten können. Es wird daher in der Regel genügen, wenn diesen Lehrern außer freier Wohnung und freiem Brennbedarf ein Gehalt von 120 bis 200 Thalern in Geld oder Naturalleistungen gewährt wird. Nur ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der mit dem niedrigsten Gehaltssatz ausgestatteten Stellen nicht so anwachse, daß den jüngeren Lehrern dadurch die Möglichkeit zu fern gestellt werde, nach Verlauf einiger Jahre in eine Stelle aufzurücken, welche ihnen die Einrichtung eines eigenen Haushalts gestattet. In einzelnen Bezirken hat die Zahl der sogenannten Adjuvanten- und Hülfslehrerstellen, deren Einkommen auf die Bedürfnisse eines unverheiratheten Lehrers berechnet ist, so zugenommen, daß dadurch nicht minder für die Schule wie für den Lehrerstand große Unzuträglichkeiten entstehen. Wo daher diese Uebelstände zu Tage treten, sollen die Regierungen dahin wirken, daß ohne Verzug eine genügende Anzahl dieser Adjuvanten- oder Hülfslehrerstellen in ordentliche Lehrerstellen umgewandelt, und demgemäß, unter angemessener Abstufung der Gehälter von der ersten Lehrerstelle herab, ausgestattet werden.

Das Rundschreiben des Ministers ordnet sodann weiter an, auf welche Weise ermittelt werden soll, ob die Nächstverpflichteten im Stande sind, den festgestellten Gehaltsbetrag aufzubringen, — und wo dies nicht der Fall ist, welche Nachweise dann zu führen sind, um die nöthige Aushülfe aus Staatsmitteln behufs Erreichung des unbedingt nothwendigen und unter allen Umständen auskömmlichen (Normal-) Gehalts herbeizuführen.

Der Minister spricht schließlich das Vertrauen aus, daß die Regierungen in richtiger Würdigung der großen Bedeutung, welche diese Angelegenheit für die Schule und den Lehrerstand, sowie für alle der Schule nahe stehenden Kreise hat, sich die kräftigste Förderung der Sache angelegen sein lassen und Nichts verabsäumen werden, was zu einem erfolgreichen und befriedigenden Resultate beizutragen verspricht.

(№ 150.) **Bekanntmachung.**

Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jeden Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die **Stückzahl** und den **Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 151.) **Bekanntmachung.**

Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, in Empfang genommen werden. Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 152.) Das Domainen-Vorwerk Bookhagen im Kreise Grimmen, 2 Meilen von der Kreisstadt Grimmen und 2¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 1301 Morgen 89 □Ruthen, worunter 974 Morgen 133 □Ruthen Acker und 170 Morgen 42 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1867 bis dahin 1885 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2500 Rthl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 18,400 Rthl. nachzuweisen. Zu dem auf den 25. März cr., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 21. Februar 1867. Königliche Regierung.

(№ 153.) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Curatoriums der Anstalt für blödsinnige Kinder auf der Kükenmühle bei Stettin zur Förderung des wohlthätigen Zweckes jener Anstalt auch für das Jahr 1867 eine Haus-Collecte bewilligt, welche für den Umfang des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks in der Zeit vom 1. April d. Js. ab durch einen Collecteur dieser Anstalt eingesammelt werden soll.

Stralsund, den 5. März 1867. Königliche Regierung.

(№ 154.) Zum Heizen der Maschinen-Kessel des zwischen Stralsund und einem Hafen an der südlichen schwedischen Küste courirenden Königl. Preußischen Post-Dampfschiffs „Pommerania“ sollen während der diesjährigen Fahrtperiode zur Hälfte Wales- zur anderen Hälfte Newcastler Kohlen — beste Qualität, — zur Verwendung kommen. Der dazu erforderliche Bedarf dieser Kohlen, welcher auf ungefähr 35,000 Ctr. zu veranschlagen, sowie ferner der Bedarf an Schmiedekohlen für die hiesige Post-Dampfschiff-Schmiede, welcher annähernd auf 3 Last anzunehmen ist, soll im Wege der Submission beschafft werden. Die Bedingungen, unter welchen diese Lieferung vergeben werden soll, sind im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction einzusehen. Auswärtigen Bewerbern kann auf Verlangen, gegen Erstattung der Copialien, Abschrift derselben mitgetheilt werden. Offerten von Lieferungslustigen, welche **versiegelt, und mit der Aufschrift versehen sein müssen: Offerte zur Kohlenlieferung für das Königl. Postdampfschiff „Pommerania“,** sind an die hiesige Ober-Post-Direction **bis Montag den 25. März cr., Abends 7 Uhr,** einzureichen resp. einzusenden. Offerten, die nach diesem Schlußtermin eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Eröffnung der eingegangenen Offerten findet am **Dienstag, den 26. März cr., Vormittags 11 Uhr,** ebenfalls im Büreau der Ober-Post-Direction statt. Die Betheiligten können bei der Eröffnung persönlich gegenwärtig sein, oder durch Bevollmächtigte sich dabei vertreten lassen. Welchem der Bewerber die Lieferung übertragen werden soll, bleibt der Entscheidung des Königlichen General-Post-Amts vorbehalten.

Stralsund, den 8. März 1867. Königliche Ober-Post-Direction.

(№ 155.) Vom 7ten bis incl. 31. März d. Js. werden 1) die 2te Personenpost von Bergen nach Stralsund, statt um 3 Uhr, schon um 2 Uhr Nachmittags, und 2) die 2te Personenpost von Putbus nach Samtens, statt um 2 Uhr 20 Min., schon um 1 Uhr 20 Min. Nachmittags abgefertigt werden, mithin auf den Unterwegs-Stationen und am Endpunkte eine Stunde früher als bisher eintreffen.

Stralsund, den 4. März 1867. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 156.) Die nachstehende unterm 13. Februar d. J. von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Pommern erlassene Instruction wegen Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe zum Transporte von Verbrechern und Vagabonden für die Provinz Pommern nebst dem generellen Transport-Tableau nach dem Fahrplan vom 1. Januar 1867, sowie ein Schema zu dem anzuwendenden Requisitions-Schein bringen wir mit folgenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß und genauen Beachtung:

1) Die Eingangs gedachte Instruction tritt mit dem 1. April cr. in Kraft. Der erste Transport würde also erforderlichen Falls am Donnerstag den 4. April cr. eintreten. Sollte eine Aenderung des gegenwärtigen Eisenbahnfahrplans eine Abänderung des Transport-Tableaus später erforderlich machen, so wird dasselbe vom Königlichen Ober-Präsidium entsprechend abgeändert und diese Abänderung durch Bekanntmachung in unserm Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. — Im Falle dies aber nicht rechtzeitig geschehen kann, werden die in der Instruction enthaltenen

Digitized by Google

generellen Bestimmungen über den Beginn der Transporte in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Transport-Tableau den Unterbehörden immerhin einigen Anhalt dafür bieten können, welche Zugänge für die Transporte zu benutzen sind.

2) ad §. 4. und 10. machen wir auf die zu treffenden Anordnungen wegen der polizeilichen Ueberwachung der Gefangenen am Orte der Eisenbahn-Station noch besonders aufmerksam.

3) Für diejenigen Transporte, welche nicht schon am Tage vor der Eisenbahnbeförderung am Orte der Eisenbahn eintreffen, bestimmen wir zur möglichsten Vermeidung der großen Nachtheile, welche durch ein verspätetes Eintreffen des Transports (herbeigeführt durch unerwartete Ereignisse, z. B. plötzlich eintretende Krankheit eines Begleiters oder des Transportaten ꝛc.) entstehen können, daß diese Transporte von den Ortsbehörden so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie unter gewöhnlichen Verhältnissen mindestens zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf dem Stations-Orte eintreffen können.

4) Nach §. 5. der gedachten Instruction wird für jeden Transporteur und jeden Transportaten das Fahrgeld 3. Klasse entrichtet und ist daher die Höhe des den Transportführern mitzugebenden Fahrgeldes nach dem amtlichen Eisenbahn-Coursbuche festzustellen, weil hiernach auch die Richtigkeit der in Rechnung gestellten Beträge von den Straf-Anstalts-Directionen geprüft werden wird.

Stralsund, den 8. März 1867. Königliche Regierung.

Instruction

wegen Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe zum Transporte von Verbrechern und Vagabonden für die Provinz Pommern.

Wegen Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe zu Transporten von Verbrechern und Vagabonden wird für die Provinz Pommern mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Justiz hierdurch Folgendes angeordnet:

§. 1. Die Transporte von Verbrechern und Vagabonden nach den Straf- und Corrections-Anstalten der Provinz sind vom 1. April 1867 ab, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar und zweckmäßig erscheint, und soweit nicht nach den unten in den §§. 16 seq. erfolgenden Bestimmungen die Benutzung des Dampfschiffs-Transports stattfindet, unter Benutzung der Eisenbahnen zu befördern, auch die desfallsigen Transportzüge soweit als möglich, für alle übrigen, von den Gerichtsbehörden zu veranlassenden oder aus polizeilichen Rücksichten nothwendigen Transporte zu benutzen.

§. 2. Die Beförderung erfolgt einmal in jeder Woche an einem bestimmten Tage und zwar in der Richtung von Cöslin bis Pasewalk an jedem Mittwoch, in der Richtung von Stralsund nach Stettin ꝛc. an jedem Donnerstag. Der Transport von Pasewalk bis Stralsund erfolgt bis auf weitere Anordnung am Donnerstag Vormittags. Fällt der Mittwoch oder Donnerstag auf einen Festtag, so treten an ihre Stelle die beiden zunächst resp. unmittelbar auf einander folgenden Werkeltage. Der Transport auf den Nebentouren Wolgast-Züssow, Tantow-Stettin und Colberg-Belgard erfolgt an demselben Tage, an welchem der Transport auf der betreffenden Haupttour erfolgt, mit dem sich zunächst vorher anschließenden Zuge.

§. 3. Für die einzelnen Kreise resp. Ortschaften werden durch besondere Transport-Tableaux diejenigen Eisenbahnstationen und diejenigen Züge bestimmt, welche zu den Transporten an jedem Mittwoch resp. Donnerstag benutzt werden müssen. Die nähere Anweisung darüber, ob und an welchen Orten die zu transportirenden Personen zu sammeln und dann gemeinschaftlich auf den Landwegen oder mittelst Dampfschiffs nach den Eisenbahnstationen zu transportiren, oder die Transporte von einzelnen Ortschaften aus direct dahin zu bewirken sind, wird den Königlichen Regierungen für ihre resp. Verwaltungsbezirke überlassen und hier nur bestimmt, daß die Absendung der Transporte so einzurichten bleibt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des betreffenden Zuges auf der Eisenbahn-Station eintreffen. Ebenso bleibt der Königlichen Regierung zu Stettin der Erlaß der näheren Bestimmungen darüber überlassen, in welcher Weise der Landtransport von den Abgangsstationen Freienwalde, Stettin und Ferdinandshof nach den Straf- und Corrections-Anstalten zu Naugard, Gollnow und Neckermünde zu reguliren und in wie weit hierbei nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der Wagentransport in Anwendung zu bringen ist. Dieselbe bestimmt ferner, in wie weit sich die aus Stettin abgehenden resp. daselbst zu Lande und per Dampfschiff ankommenden, für Naugard und Gollnow bestimmten Transporte den mit der Eisenbahn wöchentlich in Stettin anlangenden Transporten Behufs der Weiterbeförderung anzuschließen haben. Im Uebrigen erfolgt der Transport nach und von den Eisenbahn- resp. Dampfschiffs-Stationen nach den durch die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 ertheilten und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

Digitized by Google

§. 4. Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahntransporten in der Regel weit geringer sein wird, als dieselbe in der General-Transport-Instruction für Transporte auf Landwegen festgesetzt worden ist, so bestimmt die absendende Behörde gleich bei der Absendung des Landweg-Transports, welche von den Transporteuren den Transport auf der Eisenbahn begleiten und welche dagegen nach Erreichung der Eisenbahn-Station wieder umkehren sollen. Die zur Rückkehr bestimmten Transporteure dürfen den Transport nicht eher verlassen, als bis letzterer im Eisenbahnwagen untergebracht ist, und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat. Bei Transporten, welche schon am Tage vor der Eisenbahnbeförderung an dem Orte der Eisenbahn-Station eintreffen, ist jedoch der Abgang der zur Rückkehr bestimmten Transporteure sofort nach Ablieferung der Transportaten in das Polizei-Gefängniß des Orts gestattet, sofern am Letzteren genügende Polizeikräfte zur Bewachung der Gefangenen vorhanden sind. In wie weit Letzteres der Fall, hat die betreffende Königl. Regierung zu bestimmen oder nach Umständen dem Befinden der Ortspolizeibehörde zu überlassen.

§. 5. Für jeden Transport ist der im §. 19 der General-Transport-Instruction vorgeschriebene Transportzettel auszustellen, und in diesem derjenige Transporteur, welchem die Führung des Transports obliegen soll, ausdrücklich zu benennen. Den Transportzettel erhält der Führer und neben demselben noch einen besonderen, von der absendenden Behörde ausgestellten, an die betreffende Eisenbahn-Stations-Verwaltung gerichteten Requisitionsschein, auf Grund dessen die Beförderung des Transports auf der Eisenbahn erfolgt. Der Requisitionsschein muß stets die Anzahl und die Namen der Transporteure sowie der Transportaten, den Bestimmungsort des Transports sowie die Stationen, innerhalb welcher derselbe auf der betreffenden Eisenbahn zu befördern ist, enthalten. Die Behörde, welche den Eisenbahn-Transport einleitet, hat das Eisenbahn-Fahrgeld bis zur Abgangsstation vorzuschießen resp. durch den Transportführer berichtigen zu lassen. — Als Fahrgeld wird nach dem mit der Direction der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft getroffenen Abkommen auf den sämmtlichen im §. 1 bezeichneten Strecken für jeden Transporteur und für jeden Transportaten das Fahrgeld 3. Klasse entrichtet.

§. 6. Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf der Eisenbahn-Station ankommt, hat sich der Führer des Transports bei dem Bahnhofs-Inspektor zu melden, welcher dem Transporte, soweit es die Räumlichkeit gestattet, ein von dem Passagier-Zimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweist und näher bestimmt, wann der Transport in den Eisenbahnwagen einsteigen soll. Zugleich hat der Transportführer sich bei dem unten im §. 12 bezeichneten Gensdarmen oder Polizeibeamten zu melden, und, nachdem dieser der ebendaselbst getroffenen Bestimmung zufolge den Requisitionsschein wegen der etwa zurückbleibenden Transporteure berichtigt hat, das Fahrgeld zu berichtigen.

§. 7. Bei Beförderung der Transporte auf der Eisenbahn wird auf den im §. 1 bezeichneten Hauptstrecken ein bestimmter zu diesem Zwecke eingerichteter und mit zwei getrennten Räumen für die Transportaten versehener Güterwagen benutzt. Unbedingt ist bei der Beförderung in demselben auf die Trennung der Geschlechter, und möglichst auch auf die Trennung jugendlicher Gefangenen und bloßer Corrigenden von den übrigen Transportaten Bedacht zu nehmen. Keinesfalls ist zu gestatten, daß in die für den Transport bestimmten Wagenräume andere Personen, als Transporteure und Transportaten aufgenommen, oder letztere unabgesondert befördert werden. Auf den Nebentouren Wolgast-Züssow, Tantow-Stettin und Colberg-Belgard wird ein besonders eingerichteter Wagen nicht gestellt. Die Eisenbahn-Verwaltung wird aber nach Umständen für ein besonderes Coupé, oder für Unterbringung der Gefangenen im Packmeister- oder Schmierer-Coupé sorgen. Die betreffenden Behörden sind jedoch verpflichtet, den Transport zu diesem Behuf schon Tags zuvor auf der Station anzumelden.

§. 8. Während der Fahrt, auch an den einzelnen Stationen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transporteur, noch weniger von einem Transportaten eigenmächtig geöffnet werden. — Wird die Oeffnung des Wagens überhaupt nothwendig, so ist einer der den Zug begleitenden Schaffner von dem Führer des Transports hierum anzusprechen. Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportaten das Aussteigen nur in den dringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und, wo möglich, nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, wo für den Transport-Tag besondere polizeiliche Aufsicht angeordnet ist.

§. 9. Da die Eisenbahn-Beamten nur verpflichtet sind, die auf dem Transporte befindlichen Personen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben, und eine weitergehende Controle ihnen nicht obliegt, so ist auf die Auswahl besonders zuverlässiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten, und wo geeignete Personen gefunden sind, möglichst wenig mit denselben zu wechseln, um bei dem Eisenbahn-Transport mittelst einer geringeren Anzahl von Transporteuren auch stets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erlangen.

§. 10. An solchen Eisenbahn-Stationen, an denen nach den speciellen Transport-Tableaux ein Zugang

Digitized by Google

zu der Eisenbahn zu erwarten steht, oder die Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen, oder aber die Eisenbahn ganz verlassen, sind an den Tagen resp. Stunden, zu welchen die Transporte nach dem Tableau eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen durch Aufstellung von Gensdarmen oder sonstigen geeigneten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Einsteigen resp. Aussteigen der Transportaten zu überwachen, dieselben auch, soweit dies erforderlich, bei der Abführung vom Bahnhofe zu begleiten haben. Für diejenigen Transporte, welche von den gedachten Bahnhöfen aus sich zu Fuß oder zu Wagen (conf. §. 3.) weiter begeben, sind noch eine Anzahl neuer geeigneter Transporteure bereit zu halten.

§. 11. In Betreff der Zahl der Transporteure, welche den Transport auf dem Landwege bis zu der betreffenden Eisenbahn-Station zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen der General-Transport-Instruction maßgebend. Für die Transporte auf den Eisenbahnen ist dagegen die Zahl der Transporteure zu verringern und zwar dergestalt, daß, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes erheischen, auf einen bis drei Transportaten ein Transporteur, auf vier bis sechs Transportaten zwei Transporteure, auf sieben bis neun Transportaten drei Transporteure u. s. w. gerechnet werden. Die Zahl der Transporteure muß also in der Regel dem dritten Theil der Zahl der Transportaten gleich sein, und wird hierbei vorausgesetzt, daß die Transporteure bewaffnet, und gefährliche, starke und widerspenstige Verbrecher resp. Vagabonden nach §. 22. der General-Transport-Instruction gefesselt oder gebunden sind. Einem besonders gefährlichen Verbrecher kann auch ein ausschließlich zu dessen Bewachung bestimmter Transporteur, was in dem Transportzettel speciell hervorzuheben ist, beigegeben werden, und wird dann ein solcher Transporteur bei der nach den vorstehenden Normen zu bemessenden Zahl der Transporteure nicht mitgerechnet. — Für weibliche und jugendliche Verbrecher, sowie für bloße Corrigenden kann die Zahl der Transporteure angemessen verringert werden. Bei Corrigenden, welche mittelst Zwangspasses nach der Corrections-Anstalt dirigirt und streckenweise auf der Eisenbahn befördert werden, bedarf es eines besonderen Begleiters nicht.

§. 12. Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer nach einer und derselben Straf- oder Corrections-Anstalt*) bestimmten Transporte das Verhältniß der Zahl der Transporteure zu der Zahl der Transportaten größer wird, als solches im vorhergehenden Paragraphen generell festgesetzt worden ist, so sind so viele Transporteure, als zur Erlangung des richtigen Verhältnisses nöthig wird, zurückzulassen. Dies darf jedoch niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzuge befindlichen Transporten gehören, sondern immer nur solche Personen treffen, welche auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen neu hinzutretende Transporte begleiten. Die Bestimmung darüber, ob und eventualiter welche Transporteure umkehren sollen, steht den nach §. 10. zur besonderen Controlirung der Transporte aufgestellten Gendarmen oder sonstigen Polizeibeamten zu und wird, falls mehrere Beamte an einem Stationsorte wegen der nöthigen Ueberwachung aufgestellt werden, einer derselben von der zuständigen Behörde ausdrücklich dazu mit generellem Auftrage versehen. Der betreffende Gendarm oder Polizeibeamte hat in dem ihm vorzulegenden Requisitionsscheine (§§. 5. und 6.) und in dem Transportzettel die Namen der zurückzulassenden Transporteure auszustreichen und sowohl auf dem Scheine als dem Transportzettel, unter Beifügung seiner Unterschrift, zu bemerken, daß die Durchstreichung resp. die damit zusammenhängende Aenderung der Zahlen durch ihn erfolgt sei. — In Betreff des Führers des solchergestalt zusammengezogenen Transports wird auf die im §. 13. erfolgende Bestimmung verwiesen.

§. 13. Die vorstehend angeordnete Zusammenziehung mehrerer Transporte zu einem gemeinsamen Transport findet bei dem Zusammentreffen mehrerer Transport-Gruppen, welche nach verschiedenen Bestimmungsorten dirigirt, jedoch theilweise auf einzelnen Bahnstrecken gemeinschaftlich befördert werden, keine Anwendung. Vielmehr ist die Zahl der Transporteure für jede Gruppe besonders zu bemessen und lediglich nach Verhältniß der Zahl der Transportaten der betreffenden Gruppe zu bestimmen. Im Uebrigen findet jedoch auch unter verschiedenen Transportgruppen eine Verbindung in der Art statt, daß die Transporteure der verschiedenen Gruppen sich unter einander nach Kräften zu unterstützen und wechselseitig — z. B. bei zeitweisem Austritte eines Transporteurs an einem Stationsorte — zu vertreten haben. Zur besseren Erreichung dieses Zweckes und eines einheitlichen Zusammenwirkens hat unter den Transporteuren eine Person als Führer der sämmtlichen Transporte resp. Transport-Gruppen zu fungiren, und ist dem Führer in seinen Anordnungen von den übrigen Transporteuren Folge zu leisten. Als Führer gilt zunächst derjenige Transporteur, welcher von der absendenden Behörde in dem Transportzettel (§. 5.) für den ihm ursprünglich anvertrauten Transport als Führer ausdrücklich bezeichnet ist, und welcher mit seiner Transport-Gruppe zuerst die Eisenbahn-Reise angetreten hat. Derselbe verbleibt in dieser Function bei dem Hinzutreten neuer Transport-Gruppen und ist von den Begleitern der letzteren ohne Weiteres als Führer der sämmtlichen hinzutretenden Gruppen anzuerkennen. Ist auf einem Zuge ein Transport noch nicht in Bewegung und treffen in diesem

*) Anmerkung: ... anstalten zu Naugard und Gollnow werden in dieser Beziehung nur als eine Anstalt angesehen.

Falle mehrere Transporte oder Transport-Gruppen auf einer Eisenbahn-Station gleichzeitig zusammen, so wird für die zusammentreffenden Transporte der Führer aus denjenigen Transporteuren, welche für die einzelnen Transport-Gruppen als deren Führer von den absendenden Behörden in den Transportzetteln benannt sind, durch den an dem Stationsorte aufgestellten Gendarmen oder den sonstigen Polizei-Beamten ausgewählt. Der solchergestalt einmal in Function getretene Führer behält diese Eigenschaft so lange, als er mit der ihm ursprünglich anvertrauten Transport-Gruppe auf dem betreffenden Zuge verweilt. Nach seinem Abgange und wenn dann noch einzelne Transport-Gruppen weiter befördert werden, wird für diese von dem aufgestellten Control-Beamten ein neuer Führer bestellt.

§. 14. Die Kosten für Transporte auf den Landwegen werden auch ferner nach den Vorschriften der General-Transport-Instruction sowie den dieselbe ergänzenden Bestimmungen berechnet und liquidirt. Für Transporte auf den Eisenbahnen finden dagegen folgende Bestimmungen und Vergütigungen statt:

a) den Transporteuren wird auf dem Wege nach den Straf- resp. Corrections-Anstalten in der in den §§. 6. und 7. bestimmten Weise freie Eisenbahnfahrt gewährt und für die Rückreise bis zu dem Stationsorte, an welchem sie die Eisenbahnfahrt angetreten haben, das Fahrgeld dritter Wagenklasse baar bezahlt,

b) als Vergütigung pro Tag des Transports erhält jeder Transporteur 15 Sgr. bis 20 Sgr. Ausnahmsweise bei längeren Eisenbahntouren kann dieser Satz bei Transporteuren aus den größeren Städten bis auf 1 Thlr. pro Tag erhöht werden,

c) für die Rückreise auf der Eisenbahn wird außer dem Fahrgelde keine Vergütigung gezahlt, wenn dieselbe noch am Tage des Transports mittelst der Eisenbahn geschehen kann, im entgegengesetzten Falle wird der niedrigste Vergütigungssatz sub b. gewährt,

d) die Verpflegungskosten für die Gefangenen werden auch für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, mit 2½ Sgr. pro Tag berechnet.

Gegen die unter c. bestimmte Vergütigung sind die Transporteure jedoch auch verpflichtet, wenn sie in der Richtung von Cöslin aus einen Zug begleitet haben, am folgenden Tage einen Transport in der entgegengesetzten Richtung zu übernehmen. Wegen Zahlung resp. Erstattung der Kosten haben sich in solchen Fällen die Behörden, welche die rückkehrenden Transporteure benutzen, mit der Direction derjenigen Anstalt, an welche die Ablieferung des ersten Transports erfolgt ist, in Einvernehmen zu setzen.

§. 15. Das nach §§. 5. und 6. verauslagte Eisenbahn-Fahrgeld für die Transporte wird, ebenso wie die übrigen Transportkosten, auf den Transportzetteln in Ansatz gebracht, und nach den Vorschriften der General-Transport-Instruction liquidirt und erstattet. Als Belag dient außer dem Transportzettel der Requisitionsschein. Im Uebrigen verbleibt es in Betreff der Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denselben hierauf eventualiter zu leistenden Vorschüsse, ingleichen der Verpflegungsgelder für die Transportaten bei den bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen.

§. 16. Während der Jahreszeit, in welcher eine regelmäßige Dampfschifffahrt stattfindet, tritt für diejenigen, namentlich für das Zuchthaus zu Anklam und für die Corrections-Anstalt zu Ueckermünde bestimmten, Transportaten, welche von Behörden des Regierungs-Bezirks Stettin abgesandt werden, auf den dazu geeigneten Strecken an die Stelle des Eisenbahn-Transports der Dampfschiffs-Transport auf Grund der von der Königlichen Regierung zu Stettin mit den betreffenden Rhedereien abgeschlossenen Verträge.

§. 17. Findet jedoch der Abgang des nächsten wöchentlichen Eisenbahn-Transportzugs früher statt, als der Abgang des nächsten Dampfschiffs, so ist der Eisenbahn-Transportzug zu benutzen. Dies gilt insbesondere in dem Falle, wenn es nicht zulässig ist, die Detinenden ohne Transportbegleiter fahren zu lassen (cfr. §. 11). Ein Uebergang des Transports von der Eisenbahn auf das Dampfschiff findet in der Regel nicht statt. Transporte, welche die Eisenbahn auf einer Strecke benutzt haben, namentlich wenn sie schon in den Regierungs-Bezirken Stralsund und Cöslin die Eisenbahn bestiegen haben, sind daher auf derselben bis zu der durch das Transport-Tableau für die betreffende Anstalt bestimmten Abgangs-Station zu befördern. Eine Ausnahme kann bei solchen Gefangenen gemacht werden, welche in Stettin mit der Eisenbahn angekommen sind, und daselbst übernachten müssen, namentlich, wenn sie an einem andern Tage, als am Mittwoch dorthin befördert sind.

§. 18. Hinsichtlich der Nothwendigkeit von Transporteuren und der Zahl derselben findet auch beim Dampfschiffs-Transport die Schlußbestimmung des §. 11. Anwendung. Ebenso gelten hinsichtlich der Tages-Diäten der Transporteure und hinsichtlich des Verpflegungssatzes der Transportaten die Bestimmungen des §. 14. Ueber die Reisekosten der Transporteure und über das Liquidations-Verfahren wird nach Maßgabe der mit den einzelnen Rhedereien abgeschlossenen Verträge von der Königlichen Regierung zu Stettin Bestimmung getroffen.

Stettin, den 13. Februar 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern. von Münchhausen.

Digitized by Google

Generelles Transport-Tableau
nach dem Fahrplan vom 1. Januar 1867.

№	Stationen, wo die Transporte zugehen.	Zeitpunkt des Abgangs des Zuges.	Bemerkungen.
	I. Richtung von Cöslin nach Stralsund.		
	A. Hauptzug von Cöslin nach Stralsund.		
	a) Abtheilung bis Stettin (Mittwochs).		
		Morgens.	
1	Cöslin	6 Uhr 30 Min.	Sammelort der Strafgefangenen für Naugard und Anclam aus Cöslin und den Kreisen Lauenburg, Stolp und Schlawe.
2	Belgard	(Ankunft 7 Uhr 11 Min.) 7 Uhr 19 Min.	Desgl. aus Belgard, den Kreisen Bütow und Rummelsburg, und dem südlichen Theile des Fürstenthum'schen Kreises (Bublitz). Zugang des Transports aus Colberg (conf. Nebenzug B.).
3	Schivelbein	8 Uhr 13 Min.	Sammelort für die Transporte aus Schivelbein, dem nördlichen Theile des Neustettiner Kreises (Neustettin und Bärwalde) und dem südlichen Theile des Belgarder Kreises (Polzin).
4	Labes	8 Uhr 48 Min.	Sammelort der Strafgefangenen für Anclam und der Corrigenden für Ueckermünde aus den Kreisen Regenwalde und Greifenberg, resp. Zugang der Strafgefangenen für Naugard und Labes.
5	Wangerin	9 Uhr 9 Min.	Zugang der Strafgefangenen und Corrigenden aus Wangerin, resp. der Strafgefangenen aus den nördlichen Theilen des Neustettiner Kreises (Tempelburg, Ratzebuhr) und dem nördlichen Theile des Dramburger Kreises (Callies).
6	Freienwalde	9 Uhr 39 Min.	Abgang der Transporte für Naugard. Zugang der Strafgefangenen für Anclam und der Corrigenden für Ueckermünde aus Freienwalde, Nörenberg, Daber und dem südlichen Theile des Dramburger Kreises (Callies).
7	Stargard	10 Uhr 34 Min.	Desgl. aus den Kreisen Saatzig (excl. der Städte Freienwalde und Nörenberg), Pyritz und der Stadt Massow.
8	Alt-Damm	11 Uhr 16 Min. (Ankunft in Stettin 11 Uhr 54 Min.)	Zugang der Strafgefangenen für Anclam und der Corrigenden für Ueckermünde aus Alt-Damm, den Kreisen Naugard (excl. Daber und Massow), Cammin und der Insel Wollin.
	b) Abtheilung von Stettin bis Stralsund (Mittwoch).		
		Nachmittag.	
9	Stettin	1 Uhr 30 Min. (Ankunft in Pasewalk 3 Uhr 12 Min.)	Zugang der Strafgefangenen für Anclam und der Corrigenden für Ueckermünde aus Stettin und dem Randower Kreise (excl. Alt-Damm und Pölitz).
	Donnerstag.		
		Morgens.	
10	Pasewalk	4 Uhr 50 Min.	Desgl. aus Pasewalk.
11	Ferdinandshof	5 Uhr 38 Min.	Abgang der Corrigenden für Ueckermünde (nach Umständen Zugang Strafgefangener für Anclam aus Ueckermünde).
12	Anclam	7 Uhr 5 Min.	Abgang der Strafgefangenen für Anclam.
13	Züssow	7 Uhr 52 Min.	Zugang resp. Anschluß der Corrigenden für Greifswald von dem Nebenzuge aus Wolgast (conf. Littr. D.).

Digitized by Google

№	Stationen, wo die Transporte zugehen.	Zeitpunkt des Abgangs des Zuges.	Bemerkungen.
14	Greifswald	8 Uhr 37 Min. (Ankunft in Stralsund 9 Uhr 50 Min.).	Abgang der Corrigenden für das Arbeitshaus in Greifswald. Ueberführung von dortigen Corrigenden nach Stralsund.
		B. Nebenzug von Colberg bis Belgard (Mittwochs).	
		Morgens.	
1	Colberg	6 Uhr.	Zugang der Strafgefangenen für Naugard und Anclam aus Colberg.
2	Cöslin	6 Uhr 48 Min.	Desgleichen aus Cöslin.
3	Belgard	(Ankunft 7 Uhr.)	Uebergang der Transportaten auf den Hauptzug ad A. (conf. sub № 2 daselbst).
		C. Nebenzug von Tantow nach Stettin (Mittwochs).	
		Morgens.	
1	Tantow	9 Uhr 12 Min.	Zugang von Transportaten für Ueckermünde und Anclam aus Garz a./O. und dem Kreise Greifenhagen.
2	Stettin	(Ankunft 9 Uhr 45 Min.)	Die Gefangenen schließen sich dem Nachmittags-Transport nach Pasewalk an.
		D. Nebenzug von Wolgast nach Züssow (Donnerstags).	
		Morgens.	
1	Wolgast	5 Uhr 30 Min.	Zugang der Corrigenden für Greifswald resp. Stralsund und der Strafgefangenen für Anclam und Naugard im Anschluß an die Hauptzüge ad I. A. und ad II. A.
2	Züssow	(Ankunft 6 Uhr 15 Min.)	Uebergang auf die Hauptzüge.
		II. Richtung von Stralsund bis Stettin (Donnerstags).	
		A. Hauptzug.	
		Nachmittags.	
1	Stralsund	1 Uhr.	Sammelpunkt der Strafgefangenen der Kreise Franzburg und Rügen.
2	Greifswald	1 Uhr 41 Min.	Desgleichen des Kreises Grimmen und des nördlichen Theils des Kreises Greifswald.
3	Züssow	2 Uhr 4 Min.	Zugang der Transportaten von Wolgast (conf. ad I. D.).
4	Anclam	2 Uhr 28 Min.	Abgang der Strafgefangenen für Anclam, Sammelpunkt der Strafgefangenen für Naugard und der Corrigenden für Ueckermünde aus den Kreisen Anclam und Demmin, der Insel Usedom und dem südöstlichen Theile des Kreises Greifswald.
5	Ferdinandshof	3 Uhr 4 Min.	Abgang der Corrigenden für Ueckermünde. Zugang von Strafgefangenen für Naugard aus Ueckermünde.
6	Pasewalk	3 Uhr 42 Min.	Zugang von Strafgefangenen aus Pasewalk.
7	Stettin	(Ankunft 4 Uhr 40 Min.)	Abgang der Strafgefangenen für Naugard. Vereinigung derselben mit den Transportaten aus Stettin und mit den daselbst anderweitig angelangten Transporten für die gedachte Anstalt. Am Freitag Landtransport nach Naugard, an welchen sich in Alt-Damm die Transporte aus Greifenhagen und Pyritz anschließen.
		B. Nebenzug von Wolgast nach Züssow. Identisch mit dem Nebenzuge ad I. D.	

Digitized by Google

Schema.

Requisitions-Schein

des Königlichen Landraths-Amtes zu N..... über Beförderung eines Gefangenen-Transports von N..... nach N..... auf der Eisenbahn am ....ten ..... 18... von N..... nach N.....

Namen und Stand			Eisenbahnstation des Zu- und Abganges.	Bemerkungen.
des Transportführers.	der außer dem Transportführer etwa erforderlichen Transporteure zur Begleitung des Transports auf dem Eisenbahnzuge.	der Transportaten.		
		1) 2) 3) 4)		

..... den ....ten ..... 18....

(L. S.) Unterschrift:

An
die Eisenbahn-Stations-Verwaltung
zu

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 137.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten einunddreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im courssähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 2 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1867 ab, in unserm Kassenlokale gr. Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1867 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß
der ausgelooften Nummern Pommerscher Rentenbriefe.

Littr. A. zu 1000 Rtl. № 116. 172. 519. 541. 679. 681. 1078. 1130. 1524. 1675. 1825. 2074. 2113. 2404. 2455. 2850. 2972. 3095. 3688. 3721. 4178.

Littr. B. zu 500 Rtl. № 7. 122. 693. 996. 1106.

Littr. C. zu 100 Rtl. № 36. 574. 575. 670. 672. 834. 1021. 1278. 1401. 1468. 1525. 1631. 1660. 2014. 2085. 2094. 3074. 3078. 3349. 3708. 4144. 4149. 5008. 5119. 5206. 5517. 5575. 5671.

Littr. D. zu 25 Rtl. № 189. 735. 900. 1021. 1078. 1081. 1368. 1464. 2013. 2815. 2919. 3081. 3304. 3896.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. sind verlooft resp. gekündigt.

Stettin, den 5. November 1866.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Digitized by Google

(№ 158.) Das Pferd des Fährmanns Friedrich Vierk zu Altefähr (braune Stute mit Schußflern, 10 Jahr alt) ist als rotzverdächtig erkannt, und ist dem ꝛc. Vierk der Verkehr mit demselben untersagt, desgleichen dem Bruder desselben, Carl Vierk, daselbst wegen dessen Pferdes (dunkelbrauner Wallach, 7 Jahr alt), welches mit ersterem Pferde in Berührung gewesen, z. Z. aber noch ohne Infectionszeichen ist.

Bergen, den 1. März 1867. Der Landrath von Platen.

(№ 159.) Auf dem Hofe zu Nalswieck sind 2 Pferde als rotzverdächtig erkannt und ist deshalb der Verkehr sämmtlicher dortigen Arbeitspferde nach auswärts untersagt worden, dagegen die freie Benutzung der beiden Wagenpferde und eines Ponnys, welche von ersteren Pferden ganz getrennt und auf besonderem Hofe stehen, gestattet geblieben.

Bergen, den 4. März 1867. Der Landrath von Platen.

(№ 160.) Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 16ten v. Mts. und nach Vorschrift des Wahl-Reglements vom 30. December 1866 §. 29. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 28sten v. Mts. abgehaltenen engeren Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes im 2ten Wahlkreise Grimmen-Greifswald des Regierungsbezirks Stralsund 16,713 gültige Stimmen abgegeben sind, mithin ist die absolute Majorität 8,357. Von den gültigen Stimmen haben erhalten: der Herr Kammerherr von Behr auf Vargatz 7,402, der Herr Geheime Regierungs-Rath Baumstarck in Eldena 9,311; letzterer ist heute als zum Abgeordneten gewählt proclamirt worden.

Greifswald, den 4. März 1867. Der Landrath und Wahlcommissarius von Wedell.

(№ 161.) Die Chausseegeld-Erhebung bei den, auf der Staats-Chaussee zwischen Anklam und Greifswald belegenen Barrieren zu Moeckow und Koitenhagen, sollen vom 1. Juli d. Js. ab, anderweitig an die Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung verpachtet werden. Hierzu sind Termine und zwar für Moeckow auf den **5. April d. Js.**, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte und für Koitenhagen auf den **9. April d. Js.**, Vormittags 9 Uhr, auf dem Neben-Zoll-Amte I. zu Greifswald, angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken, eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche zur Sicherheit ihrer Gebote, vorher 150 Rthlr. baar, oder in courshabenden Staatspapieren, bei uns, resp. bei dem genannten Neben-Zoll-Amte I., deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weiteren Pachtbedingungen in den Terminen werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 4. März 1867. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 162.) Die Lieferung von 10 Centner Mennige-Farbe, 1 Centner Oel-Farbe, gelbe, 4 Centner Oel-Farbe, weiße (von Bleiweiß), 52 Centner Rinderfett (Talg), 57 Centner Harz, 55 Centner Lein-Oel, gekochtes (Firniß), 2 Centner Lein-Oel, ungekochtes, 500 Quart Holz-Theer, 500 Quart Kohlentheer, 100 Pfund Terpentin, dicker, 700 Pfund Stängenschmier-Fett, 30 Quart Spiritus vini, 100 Pfund Oel-Farbe, weiße (von Zinkweiß), 200 Stück Scheuersteine, 1900 Stück Strauchbesen, 100 Centner Schmier-Oel (Maschinenöl), 67 Centner Brennöl, 50 Pfund Baumöl, 100 Stück Putzsteine, 15 Centner Seife, weiße, 200 Pfund Leinewand-Abfälle (Lappen), weiße, 40 Pfund Black-varnisch-Farbe, 550 Stück Chamottsteine, 25 Pfund Oel-Farbe, grüne, 20 Pfund Dochtgarn, 10 Ellen Dochtband, rundes, 32 Ellen Dochtband, flaches, 800 Pfund Chamotterde (Chamottmörtel), 100 Pfund Stearinlichte für Signal-Laternen, 300 Pfund Stearinlichte für Positions-Laternen, 15 Centner Seife, grüne, 3 Centner Soda, 400 Pfund Terpentin, flüssiger (Terpentinspiritus), 100 Pfund Thran soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung desfallsiger Offerten ist ein Termin auf **den 20. März d. J., Vormittags 10 Uhr**, anberaumt und liegen die bezüglichen Bedingungen in unserem Bureau zur Einsicht offen. Auswärtigen Interessenten werden die Bedingungen auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt.

Stralsund, den 26. Februar 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 163.) **Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.**

Das Sommersemester 1867 beginnt am 29. April.

Von den für das Sommersemester 1867 angezeigten **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) in Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. Ueber Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann. Exterieur des Pferdes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Prof. Dr. Roloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Ueber thierärztliche Arzneimittellehre: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologische Uebungen: Derselbe.

Digitized by Google

Experimentalphyſik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organiſche Chemie: Derſelbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Phyſiologiſche Chemie: Derſelbe. Ueber Spiritusfabrikation: Prof. Dr. Stohmann. Chemiſche Technologie mit beſonderer Berückſichtigung der landwirthſchaftl. techniſchen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: Derſelbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Gewächſe: Derſelbe. Uebungen im Beſtimmen der Pflanzen: Derſelbe. Vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Ueber die Nahrungsmittel des Menſchen: Dr. Naſſe. Entwickelungsgeſchichte: Prof. Dr. Welcker. Ueber Theorie und Gebrauch des Mikroskops: Derſelbe. Elemente der Maſchinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmeſſen und Nivelliren mit Inſtruction im Gebrauch der gewöhnlichen Inſtrumente: Lector Bauinſpector Steinbeck. Meteorologie und phyſikaliſche Geographie: Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktiſcher Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eiſenhart. Das Recht des Getreidehandels: Prof. Dr. Anſchütz. Landwirthſchaftsrecht: Prof. Dr. Friedberg.

b) In Rückſicht auf ſtaatswiſſenſchaftliche und allgemeine Bildung, insbeſondere für Studirende höherer Semeſter.

Theorie der Beſteuerung: Prof. Dr. Eiſenhart. Ueber das preußiſche Steuerſyſtem: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenweſen und Proletariat: Derſelbe. Staatswiſſenſchaftliche Uebungen: Derſelbe. Encyclopädie der Rechtswiſſenſchaft: Prof. Dr. Meyer. Deutſches und preußiſches Staatsrecht: Prof. Dr. Anſchütz. Preußiſches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Geſchichte der Philoſophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Pſychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aeſthetik: Prof. Dr. Schaller. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphiloſophie: Prof. Dr. Erdmann. Geſchichte der Jahre 1804 bis 1830: Prof. Dr. Leo. Preußiſche Geſchichte ſeit 1740: Dr. Droyſen. Geſchichte des großen Churfürſten Friedrich Wilhelm: Dr. Ewald. Geſchichte der neueren und neueſten deutſchen Literatur ſeit Gottſched: Prof. Dr. Haym. Shakespeare's Leben, Charakter und dramatiſche Kunſt: Prof. Dr. Ulrici.

Theoretiſche und praktiſche Uebungen.

Analytiſche Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Pflanzenanatomiſche und pflanzenphyſiologiſche Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologiſch-zootomiſche Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Uebungen im landwirthſchaftlich-phyſiologiſchen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktiſche Demonſtrationen und Excurſionen: Derſelbe. Veterinär-kliniſche Demonſtrationen: Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Poſenberger, de Bary, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnaſtiſche Künſte.

Reitkunſt: Univerſitäts-Stallmeiſter André. Tanzkunſt: Tanzmeiſter Rocco. Fechtkunſt: Fechtmeiſter Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthſchaft an hieſiger Univerſität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „**Mittheilungen des landwirthſchaftl. Inſtituts der Univerſität Halle,**" Jahrg. 1863 und Jahrg. 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1867.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Profeſſor und Director des landwirthſchaftlichen Inſtituts an der Univerſität.

(№ 164.) Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Neu angeſtellt ſind: der Sergeant Touſſaint, der frühere Feuerwerksmaat I. Klaſſe Beeſe und der Unteroffizier und Ober-Lazareth-Gehülfe Sooſten als Grenz-Aufſeher im Haupt-Amts-Bezirk Stralſund. Befördert iſt: der Steuer-Aufſeher Daehnel in Stettin zum Neben-Zoll-Amts-Aſſiſtenten in Damgarten.

Der Königliche Regierungs-Aſſeſſor Wendt iſt von der Regierung zu Frankfurt a. O. an die Regierung zu Stralſund verſetzt und in ſein Amt hierſelbſt eingeführt worden.

Die feſte Anſtellung der Schulamts-Candidaten Krauſe und Schilling als ordentliche Lehrer am Gymnaſium zu Stolp iſt genehmigt worden.

Dem bisherigen Seminariſten Chriſtian Albert Wilhelm Schleif iſt die Schulſtelle zu Lubmin interimiſtiſch verliehen worden.

Dem Lehrer Michaelſen iſt die Schulſtelle zu Cummerow verliehen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'ſchen Buchdruckerei zu Stralſund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 11.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 11. Stralsund, den 14. März 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Opticus Wilhelm Paetsch hier werden alle Diejenigen, welche an das von ihm an den Apotheker Hermann Robert Just aus Stargard durch Vertrag vom 29. Januar cr. verkaufte, hier in der Heiligengeiststr. sub Littr. A. № 346 belegene Haus c. p. aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 19ten Februar, 5ten und 19ten März cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 31. Januar 1867. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Scheel und dessen verlobte Braut Johanne Stuth hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 5. d. M. die hier geltende Gütergemeinschaft für die von ihnen einzugehende Ehe unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 6. Februar 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Restaurateur Carl Christian Knaack und dessen verlobte Braut Louise Schakow hieselbst haben für die von ihnen einzugehende Ehe mittelst Vertrags von heute die Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 9. Februar 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag zweier Gläubiger soll das dem Büdner Heinrich Streiffert gehörige, zu Neu-Zarrendorf belegene Büdnerwesen, bestehend aus einem Wohnhause und Torfschuppen nebst Lattenbefriedigung und Brunnen, sowie ca. 1¼ Morgen (Pomm. Maaßes) Acker nebst allem Zubehör, öffentlich meistbietend verkauft werden. Zur Abgabe von Geboten ist ein einmaliger Termin auf

den 16ten April cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kauflustige sich einfinden mögen und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Zwecke auf

den 12ten und 26sten März und den 9ten April cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Termine anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 11. Februar 1867. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Erbtheilungshalber soll das zum Nachlasse des zu Stahlbrode verstorbenen Fischers Auguſtin Kasch gehörige, daselbst belegene Viertelhaus mit dazu gehörigen Grundstücken, sowohl mit den Fischereigeräthen und Gerechtigkeiten, als ohne dieselben im Termin

den 23sten März d. J., Vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle vor dem Kreisgerichts-Rath Wuthenow zum Verkaufsaufbot gestellt werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Greifswald, den 8. Februar 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.

Die am 7. September d. J. festgestellten Abänderungen der Statuten der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft

„Royale Belge“

in Brüssel domizilirten durch die Concession vom 10. Mai 1862 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten zugelassenen Aktien-Gesellschaft, welche unterm 5. Oktober d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben und dahin lauten:

Die Artikel drei, sechs, sieben, acht, neunzehn, zwei und zwanzig, fünf und zwanzig, acht und dreißig, ein und vierzig und fünf und vierzig sind widerrufen und durch folgende ersetzt:

Artikel 3. Die Operationen der Gesellschaft umfassen ausschließlich die lebenslänglichen einfachen, aufgeschobenen, zeitliche, auf ein oder mehrere Leben vereinten oder getrennten, oder von einer bestimmten Ordnung der Ueberlebens abhängigen Lebens- und Renten-Versicherungen, mit einem Worte alle mögliche von dem menschlichen Leben abhängende Uebereinkünfte.

Versicherungen mit bestimmten Zahlungsterminen, die unabhängig von dem Tode der versicherten Personen, auf Zinseszinsen angelegte Kapitalien, welche gänzlich zu bestimmten Zeiten, oder an zum Voraus festgesetzten aufeinanderfolgenden Epochen rückzahlbar sind, zum Gegenstande haben.

Kauf und Verkauf von bloßen Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Renten.

Versicherungen von Kapitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen, zahlbar im Lebensfalle, wenn der Versicherte als Soldat unter die Fahne einberufen wird.

Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Unglücksfälle aller Art, von einer heftigen unwillkührlichen Ursache herkommend; die Rückversicherung derselben von anderen Versicherungs-Gesellschaften eingegangenen Risicos.

Diese Versicherungen ertheilen das Recht, mittelst einer jährlichen Prämie, die, je nach der Kategorie des Risicos in welcher der Versicherte sich befindet, abwechselt, zu einer geldlichen Entschädigung, welche besteht:

1) Im Falle des Todes, in einer festgestellten Maximalsumme von fünfzehntausend Franken.
2) Im Falle einer fortwährenden Arbeits-Unfähigkeit in einer jährlichen Maximal Leibrente von tausend Franken.
3) Im Falle einer zeitlichen Arbeits-Unfähigkeit von 5 bis neunzig Tagen, in einer täglichen Maximal-Entschädigung von Zwanzig Franken.

Diese Versicherungen sind einfach oder verbunden, je nachdem sie von einer einzelnen Person in eigenem Interesse oder von Anstalts-Vorstehern oder Vorsichtigkeitsvereinen im Interesse der Arbeiter, Angestellten oder Vereins-Mitglieder geschlossen werden.

Die Versicherten vertheilen sich, mit Rücksicht auf die Risicos, denen sie durch ihre sociale Stellung oder durch ihren Beruf unterworfen sind, in drei Kategorien:

Erste Kategorie. Gewöhnliche Risicos. Diejenigen, welchen das Publikum im Allgemeinen unterworfen ist.

Zweite Kategorie. Gewagte Risicos. Diejenigen, welche besonders auf gewisse industrielle Arbeiten Bezug haben.

Dritte Kategorie. Sehr gewagte Risicos. Es sind dieses die ausnahmsweisen Risicos, welche eine besondere, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Prämie erfordern.

Die von dem menschlichen Leben abhängenden Operationen werden nach dem von der Gesellschaft festgestellten Tarife berechnet.

Artikel 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath modificirt oder vervollständigt werden.

In keinem Falle können die Modificationen der Tarife den bestehenden Verträgen Vortheil oder Nachtheil bringen.

Die Bedingungen der Verträge für welche nicht im Voraus ein Tarif bestimmt werden kann, sind auf Grund der bestehenden Tarife festgestellt.

Wenn die zu versichernden Personen über sechzig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft die mit Sterblichkeit kombinirten Versicherungen, nach Belieben verhandeln.

Artikel 7. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Gewinnen eingehen. Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Artikel 8. Das Maximum der Lebens-Versicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf fünfzig Tausend Franken festgesetzt.

Die Gesellschaft kann jedoch höhere Summen versichern unter der Bedingung den Ueberschuß in den zwei Monaten des Versicherungs-Abschlusses bei einer anderen Gesellschaft rückzuversichern, diese Frist kann mit der Genehmigung des Regierungs-Comissars verlängert werden.

Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf Zwanzig Tausend Franken festgestellt.

Artikel 19. Die Gesellschaft ist durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Actionären, die durch die General-Versammlung mittelst Listenwahl und Stimmenmehrheit ernannt werden, verwaltet.

Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre, anfangend am Datum der General-Versammlung von Achtzehnhundert sechs und sechszig. Sie sind stets von der General-Versammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Verwalter werden die Vacanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder im Einverständnisse mit den Commissarien ersetzt.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Mitglieder schreiten.

Diese neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Die Dauer ihrer Aemter ist auf drei Jahre festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Artikel 25. Der Verwaltungsrath berathet und statuirt über alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, sei es in Staatspapieren, die von der Belgischen Regierung ausgegeben oder garantirt sind:

Sei es in Actien der Nationalbank, in Kapital-Actien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie oder in privilegirten Eisenbahn-Obligationen. Sei es in Pfandbriefen einer Immobiliar-Credit-Anstalt, die möglichen Falls durch das Gesetz gegründet wird. Sei es in Obligationen von gesetzlich bestätigten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden; Sei es in Darlehen auf dieselben Werthpapiere mit wenigstens zwanzig Prozent Unterschied als Gewährleistung und nicht länger als für zwölf Monate; Sei es in Diskontirung von Geschäftswerthe auf Belgien, die durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt sind; (unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Commissarien der Gesellschaft noch solche der noch nicht soldirten Actien-Inhaber vorfinden); Sei es in Darlehen auf Hypotheken oder auf in Belgien liegenden Immobilien; Sei es in Ankauf von Versicherungs-Verträgen unterschrieben von der Gesellschaft oder in Darlehen auf den gegenwärtigen Werth dieser Verträge; Sei es in Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen

durch in Belgien liegenden Immobilien garantirt; sei es in Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann nur Immobilien, auf welche Art dieselben auch erworben seien, für den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals besitzen.

Die hypothekarischen Anlagen können nicht länger als auf zehn Jahre geschehen.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht Einhundert fünfzig Tausend Franken überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer Staatspapiere angewandt werden, damit die Gesellschaft im Stande ist, denjenigen Regierungen eine Caution zu leisten, welche die Concession, in ihren Staaten zu wirken, nur unter dieser Bedingung ertheilen.

Jedoch in Abweichung obenstehender Bestimmung kann der Verwaltungsrath in den preußischen Staaten Grundstücke erwerben, bis zu einer Maximal-Summe von Zweihundert und fünfzig Tausend Franken und in deren Ermangelung kann derselbe, in Abweichung derselben Bestimmung, flüssige Gelder, entweder in Staatspapieren, die von der preußischen Regierung herausgegeben oder garantirt sind, oder in Pfandbriefen von preußischen hypothekarischen Anstalten, anlegen, ohne daß jedoch der Gesammtbetrag dieser so angelegten Gelder den fünften Theil der in Folge der Paragraphen zwei bis sechs des gegenwärtigen Artikels angelegten Fonds, überschreiten darf.

Die Geldanlagen geschehen sofort und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens Drei hundert fünf und siebenzig Tausend Franken in nach kurzer Verfallzeit realisirten Werthpapiere repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen; die angelegten Kapitalien werden nur zurückgezogen oder realisirt, um zu neuen, rechtmäßig autorisirten Anlagen oder zum Bedürfnisse des Dienstes zu dienen.

Jeden Monat wird dem Regierungs-Commissar Rechnung der Lage der Gesellschaft und namentlich der gegenwärtigen Kapitalien-Anlagen eingereicht.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden Artikels sechs und zwanzig.

Er berathet und bestimmt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge. Er setzt die Tarife der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit dem Artikel sechs, fest. Er bestimmt die Zahlung der Schäden und Verluste, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldungen und Gehalte, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Er beruft die General-Versammlung der Actionäre, wenn er es für nöthig hält, oder wenn diese Zusammenberufung, wie durch Artikel sechs und dreißig vorgesehen, beantragt worden ist. Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung und des Regierungs-Commissars, den Betrag der zu vertheilenden Gewinne. Er kann über die Interessen der Gesellschaft unterhandeln, Vergleiche treffen und kompromittiren. Er kann auch substituiren.

Artikel 39. Die General-Versammlung findet gewöhnlich alle drei Jahre im Monat April, vom Monat April Eintausend acht hundert sechs und sechszig an gerechnet, statt. Der Zeitpunkt der Versammlung wird nach der durch Artikel Vier und Vierzig vorgeschriebenen Weise angezeigt. Der Director legt derselben im Namen des Verwaltungsrathes über die Operationen der Gesellschaft während der verflossenen dreijährigen Periode, Rechnung ab. Die Verwaltung macht durch einen ihrer Mitglieder über den durch den Director abgelegten Rechenschaftsbericht diejenigen Bemerkungen, welche sie für angemessen hält. Die General-Versammlung hört sodann den Bericht, der laut nachstehendem Artikel Ein und Vierzig durch dieselben ernannten Commissarien, an.

Artikel 41. Alle drei Jahre wählt die General-Versammlung in ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissare, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen;

sie untersuchen und vorkommendenfalls genehmigen die Bilanz und das Ausgabe-Budget der Gesellschaft.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Commissarien, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Verwaltungsräthen ersetzt.

Die so neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger. Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Commissarien schreiten.

Die Commissarien können von den Büchern und allen Dokumenten der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse untersuchen.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich Einem oder Mehreren übertragen.

Die Commissarien erhalten von dem Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen.

Sie statten der General-Versammlung ihren Bericht ab. Dieser Bericht ist vorher dem Verwaltungsrathe und dem Regierungs-Commissar mitgetheilt.

Es wird den Commissarien jährlich von dem Gewinne der Gesellschaft eine Vorausnahme, die in keinem Falle weniger als dreihundert Franken betragen darf, gewährt.

Artikel 45. Jedes Jahr im Monat April wird eine provisorische Bilanz und einen Stand der Lage der Gesellschaft am vorhergehenden ein und dreißigsten December errichtet.

Diese provisorische Bilanz und der Stand der Lage der Gesellschaft werden mit den gehörigen Beweisstücken der Prüfung der Herren Commissarien und des Herrn Regierungs-Commissars vorgelegt. Der Verwaltungsrath, nach Anhörung derselben, beschließt vorkommenden Falls nach diesem Abschlusse der Lage für das verflossene Geschäftsjahr eine provisorische Vertheilung der Gewinne, welche höchstens vier Prozent der auf die Actie gemachten Einzahlung betragen darf. Die Vertheilungen können jedoch nur mit der Zustimmung der Commissarien erfolgen. Es wird alle drei Jahre, und zum ersten Mal am ein und dreißigsten December Achtzehnhundert Achtundsechszig, ein Inventarium und eine Bilanz der Gesellschaft, abgeschlossen am Ein und dreißigsten December der dreijährigen verflossenen Periode, errichtet.

Der Verwaltungsrath beschließt nach diesem Abschlusse der Lage vorkommenden Falls eine Vertheilung der Gewinne und bestimmt vorläufig deren Höhe.

Das Inventarium, der Stand der Lage der Gesellschaft und der Vertheilungs-Entwurf werden mit den gehörigen Beweisstücken dem Regierungs-Commissar wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegt und der General-Versammlung zur Bestätigung.

Die Rechnungen der Gesellschaft mit den Belägen sind während den, der Zusammenkunft der General-Versammlung, vorausgehenden vierzehn Tagen im Lokale der Gesellschaft zur Einsicht aller Actionäre niederzulegen; wenigstens vierzehn Tage zuvor wird den Actionären Nachricht dieser Niederlegung, in der, für die Zusammenberufung der General-Versammlung vorgeschriebenen Form, gegeben werden.

Ein Duplikat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt.

werden hierdurch auf Grund der Bedingung k in der Concession mit der Maaßgabe genehmigt, daß

a. zu Artikel 25: Der Erwerb von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nach wie vor von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

b. die nach Artikel 45 aufzustellenden provisorischen und endgültigen Bilanzen und Abschlüsse regelmäßig auch dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1866.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Ausfertigung: M. f. H. ꝛc. IV. 10507. M. d. J. I. A. 6704.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstr. 8.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 12. Stralsund, den 21. März 1867.

Die preußische Volksschule und der letzte Krieg.

Unsere Regierung hat den Volksschullehrern soeben ein erneutes Zeichen ihrer Fürsorge gegeben: den Behörden ist von Neuem dringend ans Herz gelegt worden, den Männern, welchen die geistige und sittliche Heranbildung unseres Volkes zunächst obliegt, eine ihrem Berufe entsprechende Stellung zu sichern.

Die Regierung erfüllt hiermit nicht blos eine stets anerkannte Pflicht, sondern sie hat sich zu solcher Fürsorge gerade jetzt wohl doppelt gedrungen gefühlt, weil durch den Verlauf des letzten Jahres von Neuem zu allgemeinem Bewußtsein gekommen ist, wieviel Preußen bei seinen ruhmvollen Erfolgen seiner Volksschule verdankt.

Die preußische Armee, die auf den Schlachtfeldern Böhmens und am Main gekämpft und gesiegt hat, ist durch die preußische Volksschule hindurch und aus derselben hervorgegangen, — diese Thatsache ist in einem Bericht des Kriegs-Ministers und des Kultus-Ministers an Se. Majestät den König unmittelbar nach dem Siegeslaufe unseres Heeres hervorgehoben und auf Grund ausdrücklicher Billigung Sr. Majestät des Königs den Schulbehörden und den Lehrern mit dem Ausdrucke der Zuversicht mitgetheilt worden, daß die Lehrer auch ferner die Jugend des Volkes für das Heer erziehen helfen werden in Gottesfurcht und Treue.

Nach der Schlacht bei Königgrätz schrieb eine österreichische Militair-Zeitung: „Nicht das Zündnadelgewehr hat uns besiegt, sondern **der preußische Schulmeister hat den österreichischen Schulmeister geschlagen.**“

Dies Wort, dessen Richtigkeit in ganz Europa anerkannt wurde, gilt freilich nicht blos vom Dorfschulmeister und Elementarlehrer, — es bedeutet vielmehr, daß der Sieg von Königgrätz ein Sieg deutscher Geistesbildung überhaupt war, ein Sieg der Genialität in der höchsten Führung, der geistigen Tüchtigkeit an allen maßgebenden und mitwirkenden Stellen, ein Sieg sorglich fortschreitender Entwickelung, die im Heerwesen Preußens, wie auf allen Gebieten des Staatslebens fort und fort gepflegt worden ist, ein Sieg des straffen Wesens, der Treue und Gewissenhaftigkeit in allen Dingen. — Aber das Wort gilt doch in ganz besonderem Maße von den wirklichen **Schulmeistern,** von welchen die große Zahl unserer Soldaten herangezogen wird.

Ueberall ist rühmend erkannt worden, daß unser Heer vor Allem durch die geistige Bildung und Tüchtigkeit, die alle Einzelnen durchdringt, die ungeahnten Erfolge des letzten Sommers errungen hat. Die gewichtigsten Beurtheiler in allen Ländern haben einstimmig erklärt, daß nicht blos die Vorzüglichkeit unserer Waffen, sondern die Einsicht, mit der unsere Mannschaften ihre Waffe zu gebrauchen wissen, — nicht blos die Trefflichkeit der Anordnungen, sondern auch die selbstständige Klugheit und Umsicht, womit die Befehle an allen Stellen ausgeführt wurden, nicht nur die Vorzüglichkeit der Führung, sondern das klare Verständniß der Soldaten selber über das, worauf es in jedem Augenblicke ankam, und das richtige Erfassen aller günstigen Umstände Seitens jedes Einzelnen es gewesen, worauf das wunderbare Gelingen beruhte. Diese Eigenschaften, dazu die Treue, der Gehorsam, die tüchtige Mannszucht, die sich auch in Feindesland glänzend bewährt hat, das Alles kann nur auf dem Grunde einer guten Volksbildung ruhen.

Mit Recht sagt ein bekannter Schulmann:*)

„Daß unsere Brüder in den Waffen mit Beharrlichkeit und Energie auch den hartnäckigsten Widerstand der Feinde niederwarfen, daß sie Hunger und Durst und die Strapazen der langen Märsche mit heiterem Muth und männlicher Kraft ertrugen, daß sie nach beendigtem Gefecht der verwundeten Feinde mit Samariterdiensten und kameradschaftlicher Freundlichkeit sich annahmen und den letzten Bissen mit ihnen theilten, daß sie in Feindesland wohlwollend, anständig und menschenfreundlich sich benahmen, die Schmerzen der Wunden geduldig ertrugen, christlich auf den Tod sich bereiteten, im Mahl der Versöhnung und durch Gottes

*) Im „Volksschulfreund“ (mitgetheilt im „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung“).

Digitized by Google

Wort zum Schlachtengang sich rüsteten, das bekundet einen Geist, in dem auch die Schule eine Frucht ihrer Bemühungen erkennen darf."

Ferner: „Es giebt wohl keine zweite Armee in der ganzen Welt, welche einen so lebendigen Briefverkehr mit der Heimath unterhalten hätte, als die preußische. Machte es doch auf die Böhmen einen ganz wunderlichen Eindruck, wenn die preußischen Soldaten am Tag nach einer Schlacht auf den Marktplätzen kleiner Städte, auf dem Pflaster liegend und den Tornister als Schreibepult benutzend, ihre Bleistift-Briefe schrieben. Die Zahl der Sendungen, welche täglich an die Armee gingen und von ihr kamen, betrug durchschnittlich 60,000."

Die preußische Volksschule hat in den letzten Jahren vielfach ungünstige Beurtheilung, vielfache Verkennung erfahren, man hat leichtfertiger Weise von Vernachlässigung, ja von „Verdummung" des Volkes durch die jetzigen Einrichtungen der Volksschule gesprochen.

Das Volk selbst, das preußische Volk in Waffen, hat alle solche Urtheile auf überzeugende Weise Lügen gestraft. Ein großer Theil des Heeres, der größte Theil der Linientruppen, welche den vorjährigen Feldzug mitgemacht haben, hat seine Schulbildung in der Zeit empfangen, in welcher der Unterricht schon nach den jetzigen Vorschriften (nach den vielverleumdeten „Regulativen") ertheilt worden ist. Wer wollte heute noch zu behaupten wagen, daß die Volksschule, aus welcher diese Truppen hervorgehen konnten, die geistige Bildung der Jugend verkümmere! Bei näherem Eindringen wird man im Gegentheil leicht erkennen, daß gerade der Geist, in welchem die Volksschule jetzt geleitet wird, diejenigen Eigenschaften fördern hilft, durch welche unsere Siege errungen worden sind. Eine der vornehmlichsten unter diesen Eigenschaften ist die geistige **Gewandtheit, die das, was sie gelernt hat, auch selbstständig und sicher anzuwenden und zu verwerthen weiß.** Einer der Hauptgrundsätze der Schulregulative aber ist es eben, daß der Umfang des zu Lernenden in der Volksschule so bemessen werde, daß dasselbe zum vollen Verständniß der Jugend gelange und **daß an dem Gelernten die Kraft bis zum wirklichen Können und zur selbstständigen Fertigkeit geübt** werde. Volle klare Erfassung des Lehrstoffes und straffe geistige und sittliche Zucht, das sind die Grundlagen der jetzigen Volksschulbildung, — auf denselben Grundlagen beruht das sichere und selbstständige Wesen, das unsere jungen Krieger überall bekundet haben.

Vor Allem aber hat sich der ernste religiöse Grund, der in unserer Volksschule gelegt wird, auf den Schlachtfeldern und in der ganzen Kriegszeit auf erfreuliche Weise bewährt. Nicht eine kopfhängerische Frömmelei, sondern ein lebendiger, wahrhaft gottesfürchtiger Sinn ist als die Frucht unserer Jugendbildung hervorgetreten. „Die Königstreue und der Gehorsam, die Selbstverläugnung und Vaterlandsliebe der jungen Krieger, sowie ihr Gottvertrauen in den Schlachten, ihre stille Ergebung auf den Krankenlagern und in der Sterbestunde, die vielen köstlichen Zeugnisse, durch welche in den Briefen ihr inneres Leben hervorgetreten ist, haben es bewährt, was die Regulative wollen und wie sie dem Unterricht eine auf die Gestaltung des Lebens tief eingreifende Richtung und Wirkung gegeben haben."

So hat das glorreiche Jahr 1866 uns auch aufs Neue erkennen lassen, welches edle und hohe Gut das preußische Volk in der von seinen Fürsten mit aller Sorgfalt gepflegten Bildung besitzt.

„Die Armee, die gekämpft und gesiegt hat, ist durch die Volksschule hindurch und aus derselben hervorgegangen", — jeder Schulmeister in Dorf oder Stadt, der treu an der Pflege der ihm anvertrauten Jugend gearbeitet hat, darf dies Wort auch für sich als Lohn und Anerkennung gelten lassen.

Das preußische Volk aber wird seine Schule und deren treue Lehrer in Ehren halten und der Regierung helfen, alle Hindernisse wegzuräumen, welche die Freudigkeit und die Erfolge der Lehrer lähmen können.

(№ 165.) Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für Neuvorpommern und Rügen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Abschnitt I.

Unterhaltung der Wasserläufe Behufs Sicherung der Vorfluth.

§. 1. Die Räumung und Unterhaltung der vorhandenen Gräben und anderen natürlichen und künstlichen Privatwasserläufe liegt, sofern nicht spezielle Rechtstitel, ununterbrochene Gewohnheiten oder Ortsstatuten ein Anderes bestimmen, den Uferbesitzern — und zwar den gegenüberliegenden bis zur Mitte — insoweit ob, als es zur Beschaffung und Erhaltung der Vorfluth erforderlich ist.

§. 2. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, die Verpflichteten zur Räumung oder Unterhaltung (§. 1.) anzuhalten, sobald aus deren Vernachlässigung Nachtheile für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen oder für die Gesundheit der Anwohner entstehen. — Wenn über die Verpflichtung Streit unter den Betheiligten entsteht, so ist die Räumung oder Unterhaltung bis zur richterlichen Entscheidung nach Maaßgabe des Besitzstandes, und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern (§. 1.) zu bewirken.

Digitized by Google

§. 3. Wo die Räumung oder Unterhaltung durch Naturalleistungen der einzelnen Uferbesitzer wegen der Parzellirung oder geringen Ausdehnung der Grundstücke oder aus anderen Gründen erfahrungsmäßig mangelhaft geschieht, da können die sämmtlichen Räumungspflichtigen nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten durch ein von der Bezirksregierung festzustellendes Reglement verpflichtet werden, die Arbeiten gemeinschaftlich für Geld machen zu lassen und die Kosten nach Verhältniß ihrer bisherigen Verpflichtung aufzubringen.

Abschnitt II.

Vorschriften zur Verhütung von Schaden durch Stauungsanlagen.

§. 4. Jeder Besitzer einer Stauanlage muß sich auf Antrag und Kosten Derjenigen, welche dabei interessirt sind, die Setzung eines Merkpfahls gefallen lassen.

§. 5. Diese Setzung muß durch sachverständige Kommissarien der Bezirksregierung und unter Zuziehung sämmtlicher Interessenten vor einer aus einem Richter und einem Protokollführer bestehenden Kommission des zuständigen Gerichts erfolgen. — Die Gerichtskommission hat über die Anordnungen der sachverständigen Kommissarien, die Erklärungen der Interessenten und deren Legitimation eine, den ganzen Akt, dessen Rechtsgültigkeit und Beglaubigung betreffende Verhandlung aufzunehmen. Diese ist von dem kommittirenden Gerichte, dem sie in Urschrift einzureichen, für die Regierung und die Interessenten, welche dies verlangen, auszufertigen oder in Abschrift mitzutheilen.

§. 6. An dem Merkpfahle muß der zulässige höchste Wasserstand und auf Verlangen der Antragsteller (§. 4.) erforderlichen Falls auch der besondere höchste Sommerwasserstand deutlich bezeichnet, auch die Höhe davon mit einem nahe belegenen, unverrückbaren Gegenstande, bei Mühlen außerdem auch mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse durch Nivellement verglichen und zu Protokoll niedergeschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn der Besitzer der Stauanlage die Verpflichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers das Wasser auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung des Merkpfahls für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf ähnliche Weise verfahren werden.

§. 7. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden und muß die Setzung des Merkpfahls danach erfolgen.

§. 8. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder Verjährung bestimmt sei, so ist den Parteien der Rechtsweg zu überlassen, wobei die Vorschriften des §. 37. der Verordnung vom 21. Juli 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 316.) Anwendung finden.

§. 9. Wird durch Einverständniß der Interessenten oder im Rechtswege (§. 8.) festgestellt, daß es an rechtsverbindlichen deutlichen Bestimmungen des Wasserstandes fehlt, so erfolgt die Setzung des Merkpfahls durch die von der Bezirks-Regierung ernannte Kommission (§. 5.) dergestalt, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und der Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und es entscheidet hierüber, sofern sich die Parteien bei den kommissarischen Festsetzungen nicht beruhigen, die Bezirksregierung mit Ausschluß des Rechtsweges. — Gegen die Entscheidung derselben findet nur der Rekurs an die Ressortminister statt, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung angemeldet werden muß.

§. 10. In den Fällen des §. 8. steht der Bezirksregierung die Befugniß zu, auf Antrag von Interessenten und auf Kosten der Antragsteller interimistisch einen Wasserstand festzusetzen, welchen der Stauberechtigte so lange halten muß, bis ein Anderes durch richterliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt ist.

§. 11. Wird ein besonderer höchster Sommerwasserstand (§. 6.) festgesetzt, so ist in dem aufzunehmenden Protokoll (§. 5.) ausdrücklich zu vermerken, von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin dieser Sommerwasserstand gehalten werden muß. — Hinsichtlich dieser Festsetzung eines Sommerwasserstandes und der Anfangs- und Endtermine desselben finden die vorstehenden Bestimmungen §§. 6. bis 10. gleichmäßige Anwendung.

§. 12. Kein Besitzer von Stauanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, durch Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt durch Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe gefallen ist.

§. 13. Versäumt er dies, so soll nicht allein auf Antrag jedes Interessenten durch die Polizeibehörde die im §. 12. vorgeschriebene Herabsetzung des Wasserstandes auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe

Digitized by

auf Gefahr und Kosten des Besitzers der Stauanlage sofort bewirkt werden, sondern es hat auch der letztere außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens eine Strafe von 20 bis 50 Thaler verwirkt.

Abschnitt III.

Vorschriften über Herstellung neuer und Erweiterung alter Entwässerungs-Anlagen und Entfernung von Stauanlagen.

§. 14. Jeder Grundbesitzer, welcher sein Grundstück entwässern oder Teiche und Seen ablassen will, kann in Fällen des überwiegenden Landeskultur-Interesses verlangen, daß ihm gegen vollständige Entschädigung das Servitutrecht eingeräumt wird, das Wasser von seinem Boden in offenen Gräben oder bedeckten Kanälen (Röhren) durch fremde Grundstücke, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe oder einem anderen Abflußwege trennen, auf seine Kosten abzuleiten oder zu diesem Zwecke vorhandene Gräben, Fließe und Wasserläufe zu erweitern und zu vertiefen.

§. 15. Die Entwässerungsanlage darf nur an der Stelle des belasteten Grundstücks ausgeführt werden, wo sie dem Eigenthümer desselben, unbeschadet des Zwecks, am wenigsten lästig ist; durch Gebäude nebst den damit in Verbindung stehenden Hofräumen kann das Recht (§. 14.) gar nicht, durch Gärten und eingeschlossene Parkanlagen nur mittelst bedeckter Kanäle oder Röhren ausgeübt werden, insoweit es sich nicht blos um Erweiterung und Vertiefung vorhandener offener Gräben und Fließe handelt.

§. 16. Unter den Voraussetzungen des §. 14. können auch Triebwerksbesitzer und Besitzer von Stauanlagen, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, verpflichtet werden, den freien Lauf desselben ganz oder zum Theil wieder herzustellen und selbst ihre Triebwerke und Stauanlagen gänzlich hinwegzuräumen, wenn der Zweck anders nicht zu erreichen ist.

§. 17. Dem Eigenthümer des von der Entwässerungsanlage begrenzten resp. durchschnittenen Grundstücks, sowie auch den Eigenthümern benachbarter Grundstücke, steht das Recht der Mitbenutzung der Anlage zu. — Wer die Mitbenutzung in Anspruch nimmt, muß einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der Anlage und Unterhaltung, soweit er Nutzen davon zieht, leisten und die Kosten der in seinem Interesse etwa erforderlichen Abänderungen der Anlage allein tragen. — Wenn die Anlage später dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks in der Verbesserung desselben hinderlich wird, oder ihn sonst mehr als Anfangs belästigt, so kann derselbe eine Verlegung der Anlage auf seine Kosten vornehmen, sofern die Ausübung des durch §. 14. eingeräumten Rechts hierdurch nicht wesentlich erschwert wird.

§. 18. Die Grundstückbesitzer, welche von den ihnen nach §§. 14. und 16. gestatteten Befugnissen Gebrauch machen wollen, und sich mit den Stauungsberechtigten und anderen Grundbesitzern nicht auf gütlichem Wege einigen können, haben ihren Antrag bei der Bezirksregierung anzubringen. Diese kann vor Einleitung des Verfahrens zur Begründung des Antrags die Einreichung des Situationsplanes der etwa erforderlichen Nivellements und eines sachverständigen Gutachtens in Betreff der aus der beabsichtigten Entwässerung zu erwartenden Vortheile für die Bodenkultur, wie des obwaltenden überwiegenden Landeskultur-Interesses verlangen.

§. 19. In Folge dieses Antrages (§. 18.) verfügt die Bezirksregierung eine örtliche Untersuchung durch sachkundige Kommissarien unter Zuziehung und Vernehmung sämmtlicher Interessenten. Diese Untersuchung ist auch darauf zu richten, ob und welche Nachtheile etwa durch die beabsichtigte Entwässerung für die Schifffahrt oder für öffentliche Anlagen zu besorgen sind.

§. 20. In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet die Regierung mit Ausschluß des Rechtsweges durch einen mit Gründen versehenen Beschluß:

I. über das Vorhandensein der Bedingungen, unter welchen die in den §§. 14. bis 17. gedachten Befugnisse in Anspruch genommen werden können, und über den Entwässerungsplan;

II. über etwaige spätere Abänderungen des Plans (§. 17. Abschnitt 3.).

Gegen diese Entscheidungen der Bezirksregierung findet nur der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten statt, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Behändigung der Entscheidung anzumelden ist.

§. 21. Wenn bei Einleitung des Verfahrens und Vernehmung der Interessenten (§. 19.) die Existenz oder der Umfang eines Rechts, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungsanspruch gegründet wird, streitig bleibt, so ist den Parteien der Rechtsweg zu überlassen. — Die Regierung ist aber befugt, in solchen Fällen dem nach §. 18. beantragten Verfahren Fortgang zu geben, wenn der Provokant sich verpflichtet, die in Betreff des streitigen Anspruchs gemäß §. 22. zu ermittelnde Entschädigung vor der Ausführung der Entwässerungsanlage gerichtlich niederzulegen.

Digitized by Google

§. 22. Steht der Entwässerungsplan gemäß §. 20. fest, so wird ein Schiedsgericht gebildet. — Demselben steht mit Zugrundelegung des feststehenden Entwässerungsplans nach Anhörung aller davon betroffenen Interessenten, soweit eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, zu:

I. beim Vorhandensein mehrerer Theilnehmer (§. 17.) die Entscheidung über den Beitrag eines jeden zu den Kosten der Anlage und deren Unterhaltung nach Verhältniß des Vortheils;

II. desgleichen die Entscheidung über die künftige Unterhaltung bereits vorhandener Gräben und Wasserläufe, welche nur erweitert oder vertieft sind, wobei, wenn die Unterhaltungspflicht Demjenigen verbleibt, welcher den schon vorhandenen Wasserlauf bisher zu unterhalten hatte, bei Festsetzung der ihm zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden muß;

III. die nähere Bestimmung über die Art und Weise der Ausführung des Entwässerungsplans und die Vollziehung desselben;

IV. die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungsansprüche, wie des Betrags der zu gewährenden Entschädigung.

In allen Fällen muß die Entschädigung vor der Ausführung der Entwässerungsanlage gezahlt werden.

§. 23. Das Schiedsgericht (§. 22.) besteht aus drei Schiedsrichtern. Der eine derselben wird von den Stauungsberechtigten oder den Inhabern der Grundstücke, welche Vorfluth gewähren sollen, und den sonst zu Entschädigungsansprüchen Berechtigten durch einen nach der Personenzahl zu fassenden Mehrheitsbeschluß, der zweite von denjenigen Grundbesitzern, welche die Entwässerung beantragt haben, in derselben Weise gewählt, der dritte aber von der Bezirksregierung ernannt. — Das Schiedsgericht faßt seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit unter dem Vorsitz des von der Bezirksregierung ernannten Schiedsrichters. — Zur Wahl der Schiedsrichter sind die Interessenten mit vierwöchentlicher präklusivischer Frist aufzufordern. Wird die Wahl eines Schiedsrichters abgelehnt, oder können sich die Provokanten oder Provokaten über die Person eines gemeinschaftlichen Schiedsrichters nicht vereinigen, oder wird die Anzeige des gewählten Schiedsrichters über vier Wochen nach der den Interessenten behändigten Aufforderung zur Wahl verzögert, so geht das Wahlrecht verloren und es hat die Bezirksregierung den Schiedsrichter zu ernennen. Sie kann dazu auch einen mit der örtlichen Untersuchung beauftragten Kommissarius (§. 19.) bestellen.

§. 24. Zu Schiedsrichtern dürfen nur unbescholtene, dispositionsfähige, sachkundige Männer, welche Preußische Unterthanen sind und die als Zeugen für und wider die Parteien und die übrigen Schiedsrichter mit voller Beweiskraft vor Gericht zugelassen werden, gewählt werden. — Besitzt der gewählte Schiedsrichter diese Eigenschaften nicht, so hat die Bezirksregierung eine anderweitige Wahl zu veranlassen. — Die Schiedsrichter dürfen die Wahl nur aus denselben Gründen ablehnen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen.

§. 25. Die Schiedsrichter sind als Sachverständige zu vereiden, wenn dies nicht schon ein für alle Mal geschehen ist, oder beide Theile ihnen den Eid ausdrücklich erlassen.

§. 26. Von der Entscheidung des Schiedsgerichts findet keine Berufung auf richterliches Urtheil statt. — Findet aber die Bezirksregierung in Folge einer binnen sechswöchiger Präklusivfrist nach Eröffnung der schiedsrichterlichen Entscheidung angebrachten Beschwerde, daß das Schiedsgericht seine Befugnisse überschritten hat, oder daß dessen Entscheidung mangelhaft oder unvollständig ist, so ist dieselbe befugt und verpflichtet, nach Anhörung der Gegenpartei die Berichtigung oder Vervollständigung der Entscheidung nach ihrem Ermessen dem bisherigen oder einem neuen nach den Vorschriften der §§. 23. und 24. zu bildenden Schiedsgerichte zu übertragen. — Gegen eine solche Verfügung der Regierung ist Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten binnen sechswöchiger Präclusivfrist nach Behändigung der Verfügung zulässig.

§. 27. Die sachkundigen Kommissarien (§. 19.) und die Schiedsrichter (§. 23.) haben sowohl auf Ersatz ihrer baaren Auslagen als auf Reise- und Zehrungskosten nach Maaßgabe des §. 3. des Kostenregulativs vom 25. April 1836. (Gesetz-Samml. S. 182.) und der späteren dazu ergangenen Vorschriften Anspruch. Ueber ihre Ansprüche entscheidet die Bezirksregierung.

§. 28. Sämmtliche Kosten tragen Diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt und resp. welche die Benutzung der Anlage in Anspruch genommen haben (§§. 14. 17. 18.), nach Verhältniß des Vortheils. Die Kosten der Rekursinstanz treffen den unterliegenden Theil. Die Bezirksregierung ist befugt, die Kosten und etwa erforderlichen Kostenvorschüsse exekutivisch einzuziehen.

Abschnitt IV.

Aufgebots- und Präklusionsverfahren bei Entwässerungsanlagen.

§. 29. Das Gesetz vom 23. Januar 1846., betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende

Aufgebots- und Präklusionsverfahren (Ges.-Samml. S. 26. bis 28.), findet in seinem ganzen Umfange auch für Neuvorpommern und Rügen Anwendung.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 30. In Betreff der Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur Regulirung der mit ihren Geschäften verbundenen Vorfluthsachen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 31. Wer durch die Verabsäumung seiner Räumungs- und Unterhaltungspflicht (§§. 1. und 22.), oder durch Beschädigung oder Zerstörung der durch sein Grundstück führenden Entwässerungsanlagen Anderen Schaden zufügt, hat für diesen Schaden vollständigen Ersatz zu leisten. — Ueber die Verpflichtung zum Schadensersatz und über den Betrag des Schadens kann nur im ordentlichen Rechtswege entschieden werden.

§. 32. Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben, und tritt das für Neuvorpommern und Rügen erlassene Königlich Schwedische Reglement vom 18. November 1775. nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1867. (L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 166.) Zum Heizen der Maschinen-Kessel des zwischen Stralsund und einem Hafen an der südlichen schwedischen Küste coursirenden Königl. Preußischen Post-Dampfschiffs „Pommerania“ sollen während der diesjährigen Fahrtperiode zur Hälfte Wales- zur anderen Hälfte Newcastler Kohlen — beste Qualität, — zur Verwendung kommen. Der dazu erforderliche Bedarf dieser Kohlen, welcher auf ungefähr 35,000 Ctr. zu veranschlagen, sowie ferner der Bedarf an Schmiedekohlen für die hiesige Post-Dampfschiff-Schmiede, welcher annähernd auf 3 Last anzunehmen ist, soll im Wege der Submission beschafft werden. Die Bedingungen, unter welchen diese Lieferung vergeben werden soll, sind im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction einzusehen. Auswärtigen Bewerbern kann auf Verlangen, gegen Erstattung der Copialien, Abschrift derselben mitgetheilt werden. Offerten von Lieferungslustigen, welche **versiegelt, und mit der Aufschrift versehen sein müssen: Offerte zur Kohlenlieferung für das Königl. Postdampfschiff „Pommerania“,** sind an die hiesige Ober-Post-Direction **bis Montag den 25. März cr., Abends 7 Uhr,** einzureichen resp. einzusenden. Offerten, die nach diesem Schlußtermin eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Eröffnung der eingegangenen Offerten findet am **Dienstag, den 26. März cr., Vormittags 11 Uhr,** ebenfalls im Büreau der Ober-Post-Direction statt. Die Betheiligten können bei der Eröffnung persönlich gegenwärtig sein, oder durch Bevollmächtigte sich dabei vertreten lassen. Welchem der Bewerber die Lieferung übertragen werden soll, bleibt der Entscheidung des Königlichen General-Post-Amts vorbehalten.

Stralsund, den 8. März 1867. Königliche Ober-Post-Direction.

(№ 167). Die General-Versammlung der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royal Belge“ zu Brüssel hat die in der Beilage zum Stück 29. unseres Amtsblatts pro 1862 veröffentlichen Statuten unterm 7. September v. Js. abgeändert und ist diese Abänderung von dem Königlichen Ministerio für Handel und Gewerbe und von dem Königlichen Ministerio des Innern genehmigt worden. Wir bringen in der Beilage diese Abänderungen zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 12. März 1867. Königliche Regierung.

(№ 168.) In dem Verlage von C. S. Mittler & Sohn in Berlin, Kochstraße 69., wird ehestens erscheinen: ‚Der siebenjährige Krieg in Pommern und in den benachbarten Marken. Studie des Detachements- und des kleinen Krieges.‘ — herausgegeben von Marschall von Sulicki, Königlicher Preußischer General-Major z. D. Preis 3 Rtl. Der volle Ertrag ist, nach bloßem Abzuge der reinen Druckkosten und ohne Anspruch des Verfassers und der Verlagsbuchhandlung auf Gewinn, für die Invaliden der Armee aus dem letzten Kriege bestimmt. Dieses Werk ist aus dem reichen Material der Preußischen und Schwedischen Generalstabsarchive geschöpft, von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen, welcher für die Schicksale und Geschichte unserer Provinz stets das regste Interesse empfindet, empfohlen und geeignet, den patriotischen Sinn durch Wachrufen historischer Reminiscenzen aus einer großen Vergangenheit zu heben und zu erhalten. Bei dem großen Werthe dieser Schrift, namentlich für die pommersche Geschichte und dem patriotischen Zwecke derselben machen auch wir auf das Erscheinen dieses Werkes hierdurch aufmerksam.

Stralsund, den 15. März 1867. Königliche Regierung.

(№ 169.)

Nachweisung

über die Ergebnisse der Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes im Regierungsbezirk Stralsund.

Laufende №	Bezeichnung.	Zahl der Wahlbezirke.	Einwohnerzahl.	Zahl der Wähler nach der Aufnahme.	Zahl der Wähler nach dem Abschlusse der Wählerlisten.	Zahl der erschienenen Wähler.	Zahl der Stimmen: zurückgewiesenen	Zahl der Stimmen: für ungültig erklärten	Zahl der Stimmen: gültigen
	I. Wahlkreis Rügen-Franzburg.								
	1) Kreis Rügen.								
1	Stadt Bergen	2	3634	761	770	634	—	—	634
2	„ Garz	1	2219	483	483	352	—	—	352
3	Plattes Land	82	41243	8928	8930	7581	6	5	7570
	Sa.	85	47096	10172	10183	8567	6	5	8556
	2) Kreis Franzburg.								
4	Stadt Barth	2	6001	1346	1346	1055	1	—	1054
5	„ Damgarten	1	2025	434	437	332	—	2	330
6	„ Franzburg	1	1585	339	344	241	—	—	241
7	„ Richtenberg	1	2150	423	425	316	1	—	315
8	„ Stralsund	10	26613	5302	5317	3735	3	14	3718
9	Plattes Land	99	35224	7293	7362	5642	—	10	5632
	Sa.	114	73598	15137	15231	11321	5	26	11290
	Hierzu Kreis Rügen mit	85	47096	10172	10183	8567	6	5	8556
	Sa. Summ.	199	120694	25309	25414	19888	11	31	19846
	II. Wahlkreis Greifswald-Grimmen.								
	A. Erste Wahl.								
	1) Kreis Greifswald.								
1	Stadt Greifswald	6	17541	3371	3316	2460	3	7	2450
2	„ Gützkow	1	1988	442	442	349	—	2	347
3	„ Lassan	1	2590	564	564	405	—	1	404
4	„ Wolgast	2	6637	1449	1449	799	—	—	799
5	Plattes Land	112	27746	5730	5801	5055	—	6	5049
	Sa.	122	56502	11556	11572	9068	3	16	9049
	2) Kreis Grimmen.								
6	Stadt Grimmen	1	3185	688	688	551	1	1	549
7	„ Loitz	2	3921	809	810	510	—	2	508
8	„ Tribsees	2	3647	822	822	552	9	1	542
9	Plattes Land	96	28730	5931	5920	4920	1	12	4907
	Sa.	101	39483	8250	8240	6533	11	16	6506
	Hierzu Kreis Greifswald mit	122	56502	11556	11572	9068	3	16	9049
	Sa. Summ.	223	95985	19806	19812	15601	14	32	15555
	B. Engere Wahl.								
	1) Kreis Greifswald.								
1	Stadt Greifswald	6	17541	3371	3316	2836	3	6	2827
2	„ Gützkow	1	1988	442	442	343	—	1	342
3	„ Lassan	1	2590	564	564	398	—	—	398
4	„ Wolgast	2	6637	1449	1449	987	—	5	982
5	Plattes Land	112	27746	5730	5801	5223	—	1	5222
	Sa.	122	56502	11556	11572	9787	3	13	9771

Digitized by

Laufende №	Bezeichnung.	Zahl der Wahlbezirke.	Einwohnerzahl.	Zahl der Wähler nach der Aufnahme.	Zahl der Wähler nach dem Abschlusse der Wählerlisten.	Zahl der erschienenen Wähler.	Zahl der Stimmen: zurückgewiesenen	für ungültig erklärten	gültigen
	2) Kreis Grimmen.								
6	Stadt Grimmen	1	3185	688	688	609	—	—	609
7	„ Loitz	2	3921	809	810	586	—	1	585
8	„ Tribsees	2	3647	822	822	628	—	—	628
9	Plattes Land	96	28730	5931	5920	5128	—	8	5120
	Sa.	101	39483	8250	8240	6951	—	9	6942
	Hierzu Kreis Greifswald mit	122	56502	11556	11572	9787	3	13	9771
	Sa. Summ.	223	95985	19806	19812	16738	3	22	16713

Stralsund, den 12. März 1867. Königliche Regierung.

(№ 170.) Nach einer uns gewordenen Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wird Seitens des Banquiers Spiridion Baltazzi in Constantinopel in Verbindung mit mehreren deutschen Kaufleuten beabsichtigt, deutsche Ackerpächter aus Mecklenburg, Pommern, Holstein und Hannover, und Weinbauer aus den Rheinprovinzen, behufs Kultivirung von Ackerflächen zur Uebersiedelung nach Klein-Asien zu veranlassen. Es werden zu dem Ende von den Unternehmern Bedingungen gestellt, welche an sich nicht ungünstig erscheinen, deren Erfüllung indeß nach den von der Königlichen Gesandtschaft in Constantinopel mitgetheilten Erfahrungen sehr in Frage gestellt werden muß, so daß allem Anscheine nach zu befürchten steht, daß die Opfer dieser Spekulation der traurigsten Zukunft entgegen gehen würden. Mit der Anwerbung von Auswanderern der gedachten Kategorie ist der Wirthschafts-Inspector des ꝛc. Baltazzi, Namens Jaspar Friedrich Kern, ein geborener Mecklenburger, der sich längere Zeit in Australien aufgehalten und sich schon dort mit Kolonisationen beschäftigt hat, beauftragt worden und befindet sich auch bereits mit Vollmacht in Deutschland, jetzt in Berlin, um für das Unternehmen thätig zu sein. Indem wir dies hiermit **warnend** zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, den Wirthschafts-Inspector des ꝛc. Baltazzi, Jaspar Friedrich Kern, im Betretungsfalle anzuhalten event. dessen strafrechtliche Verfolgung auf Grund des §. 114 des Strafgesetzbuches einzuleiten und sofort an uns zu berichten.

Stralsund, den 12. März 1867. Königliche Regierung.

(№ 171.) **Präparanden-Anstalt.**

Zu Richtenberg soll bald nach Ostern d. J. eine **Präparanden-Anstalt** eingerichtet werden, in welcher junge Leute zur Aufnahme in das Seminar zu Franzburg vorbereitet werden sollen. Der Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt; auch ist Fürsorge getroffen, daß die Präparanden Wohnung, Heizung und warmes Frühstück und Mittagbrodt für monatlich 5 *Rtl* erhalten können. Der Kursus in der Anstalt dauert 1½ bis 2 Jahre. Die Aufnahme-Prüfung findet am Freitag den 10. Mai statt. Junge Leute, welche das 15te Lebensjahr vollendet haben und in die Anstalt einzutreten wünschen, haben sich möglichst bald bei dem Pastor Sternberg in Richtenberg schriftlich zu melden. Der Meldung haben sie beizufügen: 1) ihren Tauf- und Confirmationsschein, 2) ein Sittenzeugniß ihres Seelsorgers, 3) ein Schulzeugniß resp. ein Zeugniß über ihre bisherige Vorbildung, 4) ein ärztliches Attest über ihren körperlichen Gesundheitszustand, 5) eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, daß derselbe bereit ist, sie den ganzen Cursus in der Anstalt durchmachen und demnächst in das Seminar zu Franzburg eintreten zu lassen, 6) einen Lebenslauf. Würdigen und bedürftigen Zöglingen können kleine Unterstützungen ertheilt werden, jedoch in der Regel erst nach Ablauf des ersten halben Jahres.

Stralsund, den 18. März 1867. Königliche Regierung.

(№ 172.) Die Realklassen an dem Gymnasium in Greifswald sind als eine **Realschule erster Ordnung** anerkannt. Stettin den 11. März 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 173.) Im Monat December v. Js. ist an dem Strande bei Lieschow ein Schiffsboot, von Kiefern Holz gebaut, etwa 15 Fuß lang und 5½ Fuß breit, geborgen worden. Der sich legitimirende Eigen-

Digitized by Google

thümer wird hiermit aufgefordert, bei Vermeidung anderweitiger Verfügung sich binnen 4 Wochen auf dem Königlichen Landrathsamte hierselbst zu melden.

Bergen, den 8. März 1867. Der Landrath von Platen.

(№ 174.) Im November v. Js. ist bei Wittower Posthaus ein Boot angetrieben. Dasselbe kann bei dem Königlichen Oberlootsen Niemann von dem sich legitimirenden Eigenthümer gegen Erstattung der entstandenen Kosten binnen 14 Tagen in Empfang genommen werden.

Bergen, den 11. März 1867. Der Landrath von Platen.

(№ 175.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **April** 1867.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Poggendorf	Krenwald	5.	10 U.	Eichen-Knüppelholz und Reiser, Buchen-Nutzholz in Stämmen und Klaftern, Buchen-Brennholz in Klaftern	Gasthof des Herrn Anders in Loitz.
	Zetelvitz	9.	11 U.	Schwaches Kiefernbauholz, Kiefern-Brennholz in Klaftern und Haufen	Gasthaus in Poggendorf
	Poggendorf	9.	12 U.	Eichen-Nutzholz in Stämmen, Eichen-Brennholz in Klaftern und Haufen, Weich- und Kiefern-Brennholz in Klaftern und Haufen	daselbst.
	Kaschow	17.	10 U.	Eichen-Bauholz in Stücken, Eichen-Brennholz in Klaftern und Haufen	daselbst.
	Stubbendorf Siemersdorfer Holz	26.	10 U.	Eichen-Bauholz in Stücken, Eichen- und Buchen-Brennholz in Klaftern, Weichholzreiser in Haufen	Gasthof des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Segebarenhan	30.	10 U.	Eichen-Bauholz in Stücken, Eichen-Brennholz in Klaftern und Haufen	Gasthaus in Horst.
Abtshagen	In allen Schutzbezirken	13.	9½ U.	Eichen-, Eschen-, Birken-Nutzenden, Erlen-Stangen, Eichen-, Buchen-, weiches und Nadelholz-Brennholz, letzteres namentlich in Haufen von ganzer Länge d. Durchforstungsholzes u. Eschen-Knüppelholz von 12 Fuß Länge	Gasthof zu Abtshagen.
Schuenhagen	Barenhagen, Wolfshäger Nordfläche	9.	10 U.	411 Stück Eichen-Nutzhölzer mit 14,678 Kbfß, 2 „ „ „ 100 „	Oberförsterei Schuenhagen.
	Horst, Horweter Großholz	9.	10 U.	413 Stück Eichen Nutzhölzer mit 14,778 Kbfß., welche unter erweiteter Zahlungs- und Abfuhrfrist in einem Loose ausgeboten werden	
	Camitz	25.	11 U.	10 Stück geringe Eichen-Nutzhölzer, 13 Klafter Eichen, 9 Klafter Buchen-, 34 Klafter Kiefern-Brennholz und 79½ Klafter Buchen-Kloben, welche letztere in einem Loose zum Aufgebot kommen	
Darß	Born	25.	10 U.	Einige Stücken Kiefern-Bauholz und Kiefern-Brennholz	Gasthaus des Hrn. Köpke zu Born.
	Wieck	25.	11	desgleichen und etwas Buchen-Brennholz	daselbst.
	Ahrenshoop	25.	12	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Weiß-Prerow	29.	10	desgleichen	Gasthaus des Schulzen Schmidt zu Prerow.
	Ost-Prerow	29.	11	desgleichen	
	Straminke	29.	12	desgleichen	daselbst.
Werder	Mönchgut	27.	9 U.	Eichen-Nutzholzenden und Reiser, Weißbuchen-Nutzholzenden, Scheite und Reiser, Mengholz-Nutzholzenden, Scheite und Reiser, Kiefern-Nutzholzenden, Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke, Durchforstungs-Reiser	Gasthaus zu Middelhagen.

Stralsund, den 18. März 1867. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 176.) Die Chausseegeld-Erhebung bei den, auf der Staats-Chaussee zwischen Anklam und Greifswald belegenen Barrieren zu Moeckow und Koitenhagen, sollen vom 1. Juli d. Js. ab, anderweitig an die Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung verpachtet werden. Hierzu sind Termine und zwar für Moeckow auf den **5. April** d. Js., Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte und für Koitenhagen auf den **9. April** d. Js., Vormittags 9 Uhr, auf dem Neben-Zoll-Amte I. zu Greifswald, angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken, eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich aus-

weisende Personen, welche zur Sicherheit ihrer Gebote, vorher 150 Rthlr baar, oder in courshabenden Staatspapieren, bei uns, resp. bei dem genannten Neben-Zoll-Amte I., deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weiteren Pachtbedingungen in den Terminen werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 4. März 1867. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 177.) Auf höhere Anordnung soll das auf dem Dänholm befindliche alte Laboratorium (frühere Pächterwohnung) zum Abbruch **am 29. März** cr., **Vormittags 10 Uhr**, öffentlich meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden. Interessenten, welche das Gebäude vorher in Augenschein nehmen, und die bezüglichen Bedingungen einsehen wollen, haben sich im Bureau des unterzeichneten Depots zu melden.

Stralsund, den 7. März 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 178.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen an der Königl. landwirthschaftlichen Akademie **Proskau** in Schlesien im Sommersemester 1867.

Das Semester beginnt am 29. April.

I. **Wirthschaftslehre.** 1) Landwirthschaftsrecht: Regierungs-Assessor Beutner. 2) Besteuerungslehre: Derselbe. 3) Geschichte der Volkswirthschaft: Derselbe. II. **Landwirthschaftliche Disciplinen.** A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Blomeyer. 2) Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Derselbe. 3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen: Derselbe und Administrator Schnorrenpfeil. 4) Taxationslehre: Director Settegast. 5) Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern: Derselbe. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 6) Spezieller Pflanzenbau: Director Settegast. 7) Handelsgewächsbau: Administrator Schnorrenpfeil. 8) Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspector Hannemann. 9) Thierzüchtungskunde: Director Settegast. 10) Schafzucht: Derselbe. 11) Pferdekenntniß: Dr. Dammann. 12) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. 13) Ueber Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel. III. **Forstwirthschaftliche Disciplinen.** 1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 2) Forstliche Excursionen: Derselbe. IV. **Naturwissenschaftliche Disciplinen.** 1) Experimental-Physik: Dr. Pape. 2) Physikalische Geographie: Derselbe. 3) Organische Chemie: Professor Dr. Krocker. 4) Agricultur-Chemie: Derselbe. 5) Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 6) Geologie, Geognosie und Bodenkunde: Dr. Hartmann. 7) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 8) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe 9) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe. 10) Analytische Botanik: Derselbe. 11) Botanische Excursionen: Derselbe. 12) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Hartmann. 13) Naturgeschichte der Hausthiere: Derselbe. 14) Physiologie der Zeugung und Entwickelung: Derselbe. 15) Zoologische und geognostische Excursionen: Derselbe. V. **Thierheilkunde.** 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann. 2) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. VI. **Aus der Baukunst.** Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. VII. **Mathematische Disciplinen.** Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit ca. 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in

Digitized by Google

Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre ca. 300 Thaler, im zweiten Jahre ca. 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1867. Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

(№ 170.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei der Königl. General-Kommission für Pommern sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten: 1) Der Vermessungs-Revisor Rechnungsrath Reimmann zu Stargard tritt mit dem 1. April d. J. in den gewünschten Ruhestand; 2) der Feldmesser Ledon ist von Stralsund nach Lauenburg versetzt; 3) der Rittergutsbesitzer Graf von Schwerin auf Boldekow, wohnhaft zu Putzar, ist als Kreis-Verordneter des Anclamer Kreises, 4) der Rittergutsbesitzer Müller auf Varnimskunow ist als Kreis-Verordneter des Pyritzer Kreises, 5) die Rittergutsbesitzer v. d. Lancken auf Mulitz, Picht auf Poseritz und Liburtius auf Cowall sind als Kreis-Verordnete des Rügenschen Kreises vereidet und bestätigt worden.

Dem Gerichts-Assessor Kosegarten sind die Justitiariats-Geschäfte der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden.

In Stelle des Schlosser-Obermeisters Mengdehl zu Greifswald, welcher das Gewerbe als außergerichtlicher Auctionator für die Stadt Greifswald niedergelegt hat, ist der Uhrmacher Th. Kaestner daselbst als solcher für den gedachten Bezirk bestellt worden.

In Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Helms zu Ober-Mützkow ist der Rittergutsbesitzer Henning zu Wüstenhagen zum Armenpfleger des Kirchspiels Riepars erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Diakonus Toepler in Massow ist zum Pastor in Cossin, Synode Pyritz, erwählt und in dies neue Amt eingeführt worden.

Dem Lehrer Ludwigs ist die Schulstelle zu Jager interimistisch verliehen worden.

Der Seminarlehrer Pupke in Pollitz ist zum Director des in Dramburg zu errichtenden Seminars ernannt worden.

Digitized by Google

Dem Fräulein Gustave Caroline Julie Bertha Pütter ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Die Oberpfarrstelle zu Wolgast, Königlichen Patronats, gelangt durch Versetzung am 1. April cr. zur Erledigung.

Vermischte Nachrichten.

(№ 180.) Der Firma K. & Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 23sten Februar 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, rotirende Brechmaschine für Flachs und Hanf, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 181.) Den Herren William Cades und William Thomas Cades zu Birmingham ist unter dem 26. Februar 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Heben von Lasten in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 182.) Dem Schriftsetzer und Hülfsarbeiter in der Königlichen Central-Telegraphen-Station Hugo Aabend zu Berlin ist unter dem 27. Februar 1867 ein Patent

auf eine Setz- und Ablege-Maschine für telegraphische Typen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 12.)

Digitized by Go

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 13. Stralsund, den 28. März 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 6. März d. J. ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6560. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Danziger Privat-Actien-Bank und die Verlängerung des Privilegiums derselben.

Das am 9. März d. J. ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6561. das Gesetz, betreffend die Regelung der direkten Besteuerung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 22. Februar 1867; unter

„ 6562. das Gesetz, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, und die Abänderung der Bestimmungen im Zusatz 228 des ostpreußischen Provinzialrechtes. Vom 22sten Februar 1867; unter

„ 6563. die Verordnung, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen, in dem vormaligen Herzogthume Nassau, in der vormals freien Stadt Frankfurt und in den bisher bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 22. Februar 1867; unter

„ 6564. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der Forste Treis und Ebsdorf hinsichtlich der darin vorkommenden Forst-, Jagd- und Fischereifrevel an das Justizamt in Fronhausen; unter

„ 6565. die Verordnung, betreffend eine Ergänzung des für das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt bestehenden Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom 16. September 1856. Vom 25. Februar 1867; und unter

„ 6566. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. Februar 1867, betreffend das mit der Königlich sächsischen Regierung getroffene Abkommen zur Ergänzung des Artikels 44 der zwischen Preußen und Sachsen bestehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14ten Oktober (30. November) 1839. Vom 27. Februar 1867.

(№ 183.)

Bekanntmachung,
betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. — Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1867, fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. — Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M. und bei der Staatskasse in Wiesbaden, bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.** — Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe, sowie der Anleihe aus den Jahren 1854, 1855A.,

Digitized by Google

1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreiskassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem 1. October 1867 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 19. März 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betr. den Ankauf von Remonten pro 1867.

(№ 184.) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. Juli	in Garz a./Rügen,	den 27. Juli	in Grimmen,	den 1. August	in Treptow a./Toll.,
„ 23. „ „	Bergen „	„ 29. „ „	Greifswald,	„ 3. „ „	Anclam,
„ 25. „ „	Carnin,	„ 30. „ „	Demmin,	„ 5. „ „	Ferdinandshof.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen. — Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 185.) Junge Leute, welche sich zur Ablegung einer Entlassungs-Prüfung, zum Zweck der Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie zu Berlin bei der Provinzial-Gewerbeschule hieselbst zu melden beabsichtigen, haben diese Meldung vor dem 1. Mai d. J. bei dem Director der gedachten Gewerbeschule, Herrn v. Köller, schriftlich einzureichen. Zöglinge der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule haben bei der Meldung zugleich einen kurzen Lebenslauf mit vorzulegen und Fremde außerdem noch ein Schulzeugniß und Probezeichnungen. Der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule nicht angehörige Examinanden haben sich bei der Meldung zur Prüfung bei dem Director zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen.

Stralsund, den 19. März 1867. Königliche Regierung.

(№ 186.) Vom 1. April cr. ab wird das Personengeld bei den Personenposten zwischen Bergen und Sagard, Greifswald und Poggendorf, Putbus und Sagard, Richtenberg und Stralsund von 4 Sgr. auf 5 Sgr. pro Person und Meile erhöhet, dagegen die Beichaisengestellung wieder eingeführt.

Stralsund, den 20. März 1867. Königliche Ober-Post-Direction.

(№ 187.) Vom 1sten k. Mts. ab wird die Tribsees-Grimmener Personen-Post aus Tribsees 12 Uhr 30 Min. Nachts, aus Grimmen 8 Uhr 30 Min. Vormittags abgefertigt und die Beförderungszeit zwischen beiden Orten auf 2 Stunden festgesetzt.

Stralsund, den 23. März 1867. Königliche Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

(№ 188.) **Proclama.**

Folgende jetzt schwebende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Regierungsbezirk Stralsund:

1) im Greifswalder Kreise:
   a. die Theilung der gemeinschaftlichen Weide der Kolonisten zu Lühmannsdorf,
   b. die Ablösung resp. Umwandlung des Grundgeldes und Erbpachtcanons, welche auf den Grundstücken des Ackerbürgers Johann Jacob Andreas Roß, Wolgasterstraße № 17, und der Wittwe des Ackerbürgers Johann Martin Roß, Marie gebornen Diedrich, und ihres minorennen Sohnes Karl Michael Christian Roß, Wolgasterstraße № 18 zu Greifswald, für das Hospital St. Georg daselbst haften.
2) im Rügenschen Kreise:
   a. die Ablösung der Weideberechtigungen des Webers Diedrich und der Wittwe Büge zu Rappin von den Pfarrgrundstücken daselbst,
   b. die Ablösung resp. Umwandelung der Reallasten, welche von mehreren Häuslern zu Rappin an die Pfarre daselbst zu entrichten sind,
   c. die Ablösung des dem adeligen Kloster zu Bergen aus dem dortigen Kirchspiele und zwar von dem Vorwerke Augustenhof, der Schäferei Burnitz, dem Vorwerke und den Häuslerstellen zu Buschvitz, dem Vorwerke Dumsevitz, dem Rittergute Jarnitz, dem Vorwerke Kayseritz mit Kollhof, den Eigenthumshöfen zu Klupkow und Krakow, dem Vorwerke Groß-Kubbelkow, dem Rittergute Klein-Kubbelkow, den Grundstücken zu Moelln-Medow, dem Rittergute Neclade, der Einliegerwohnung zu Ripkenburg, dem Vorwerke Platvitz, dem Rittergute Prisvitz, dem Vorwerke Pulitz, dem Rittergute Ralswyk, dem Vorwerke Sabitz, den Grundstücken zu Alt-Sassitz und Sehlen, den Rittergütern Siggermow und Siedar, den Bauerhöfen zu Strühendorf, dem Rittergute Teschenhagen, dem Vorwerk und Ziegelei Tegelhof, den Grundstücken zu Zittvitz mit Tetel und Fabrik, dem Vorwerk Tilzow mit Neu-Sassitz, den Nahrungen zu Tilzow und Zirzevitz und der Schäferei zu Zülitz

zustehenden Gänsezehnts. Alle unbekannte Lehnsagnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert sich in dem

am 13ten April 1867, Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Oekonomie-Kommissionsrath Alter in unserem Geschäftslokale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Endlich wird noch bekannt gemacht, daß

1. für den Ortsschulzen Nagel zu Gramtitz, als ehemaligen Besitzer der Häuslerstelle № 3 daselbst, und für den Müllermeister Friedrich Büssow in Gramtitz, als Besitzer der Häuslerstelle № 4 daselbst, in Sachen betreffend die Ablösung der den Grundbesitzern zu Gramtitz, Rügener Kreises, im Königlichen Forstrevier Stubbnitz zuständigen Holzberechtigung ein Abfindungskapital von je 34 Rtl festgestellt ist;
2. in Sachen betreffend die Ablösung resp. Umwandlung des Grundgeldes und Erbpachtkanons, welche auf den Grundstücken
   a. des Ackerbürgers Johann Jacob Andreas Roß, Wolgasterstraße № 17 zu Greifswald,
   b. der Wittwe des Ackerbürgers Johann Martin Roß, Marie gebornen Diedrich, und ihres minorennen Sohnes Karl Michael Christian Roß, Wolgasterstraße № 18 zu Greifswald, für das Hospital St. Georg daselbst haften,

für das berechtigte Hospital ein Abfindungskapital von je 116 Rtl 20 Sgr festgestellt worden ist. Die etwaigen unbekannten Pfandgläubiger und Anspruchsberechtigten werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei uns darüber zu erklären, ob sie wegen der durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit ihrer etwaigen Forderungen verlangen, daß die Ablösungs-Kapitalien durch Verwendung in die Substanz der berechtigten Grundstücke oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalien verwandt werden, widrigenfalls ihr Pfandrecht erlischt.

Stargard, den 11. Februar 1867. Königliche General-Kommission für Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 189.) Die an der von Anclam nach Pasewalk führenden Königlichen Chaussee belegene Chaussee-

Digitized by Google

geld-Hebestelle zu Rathebur, welche eine Hebebefugniß für 1½ Meile hat, soll vom 1. Juli d. J. ab entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation am **13. April** d. J., Vormittags um 10 Uhr, in unserm hiesigen Geschäftslocale anderweitig verpachtet werden. Zur Abgabe eines Gebotes werden nur dispositionsfähige Personen, die vorher eine Caution von 200 Rtl. bestellt haben, zugelassen und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Bureaustunden zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 19. März 1867. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 190.) Wiederincoursesetzung der von der Königlichen Telegraphen-Direction außer Cours gesetzten Staats- und anderen courshabenden Papiere durch die Ober-Telegraphen-Inspectionen.

In Folge der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1867 (Gesetz-Sammlung pag. 119) genehmigten provisorischen Einrichtung von Ober-Telegraphen-Inspectionen werden die im Depositorio der bisherigen Haupt-Telegraphen-Kasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Telegraphen-Inspectionen ferner aufbewahrt werden. — Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außercourssetzungs-Stempel der Königlichen Telegraphen-Direction versehen. — Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung — unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung — durch die betreffenden Ober-Telegraphen-Inspectionen in folgender Art geschehen:

Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 15. März 1867, Regierungs-Amtsblatt № Pag.)
N. N. den ten 18
Königliche Ober-Telegraphen-Inspection.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. März 1867. Königliche Telegraphen-Direction.

(№ 191.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr, I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze verfügt werden wird.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 8. April, 8 Uhr Morgens.

Aus der Stadt Stralsund die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Gordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. } Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus der Stadt Stralsund

Stralsund, IV. Abtheilung; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Infanterie-Reserven aus Stralsund.

Stralsund, V. Abtheilung, 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf; 11. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Digitized by Google

Cummerow; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Biersdorf Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen und vom Kirchspiel Barth die Ortschaften Barther Holz, Fahrenkamp und Planitz.

Barth, II. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus der Stadt Barth.

6. Compagnie.

Samtens; 4. April, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Natzevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst; 4. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin; 5. April, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Liddow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent; 5. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Kirchspiele Trent, Schaprode und Hiddensee; ferner Kirchspiel Neuenkirchen, excl. der Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Wieck; 6. April, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck.

Altenkirchen; 6. April, 2 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard; 8. April, 7 Uhr Morgens.

Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken; 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen; 9. April, 7 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz, vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Krausevitz, Neukamp, Volzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 10. April, 7 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig; vom Kirchspiel Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Kiekut und Trips; außerdem sämmtliche Reserven incl. Seedienstpflichtige I. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz; 11. April, 7 Uhr Morgens.

Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Trienwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altencamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Renitz und Ruddevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gluzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz; vom Kirchspiel Garz Groß-Schoritz und Silmenitz.

Digitized by

Rambin; 12. April, 7 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähr, sowie des Kirchspiels Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Ratzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow, aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee; 8. April, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen; 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; die Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Rolofshagen; Bookhagen, Kakernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Franzburg, Wolfsdorf und Vorland; sowie vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Rolofshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 10. April, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Nienhagen, Werder.

Grammendorf; 11. April, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiele Baggendorf, Deyelsdorf, Glewitz und Rehringen.

Tribsees; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck; 12. April, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Semlow, Tribohm und Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof.

Balkenkoppel; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Velgast, und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Behrenshagen; 13. April, 7 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, Dorf und Haide.

Gäthkenhagen; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Lüdershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Herrmannshagen-Hof, Dorf und Haide, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und Haide des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf; 8. April, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiel Bisdorf, Gültzow, Creutzmannshagen, Rakow und die Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei, sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiele Bisdorf.

Loitz; 9. April, 7 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Rossendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen; 10. April, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiel Grimmen und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Rakow.

Horst; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Das Kirchspiel Horst und die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg; 11. April, 7 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Reinberg und Gristow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, sowie Reserven und I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsolda-

Digitized by Google

ten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebot aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Die Garde-Mannschaften aller Waffen, Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots aus der Stadt Greifswald; außerdem sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Levenhagen und Neuenkirchen.

Greifswald, V. Abtheilung; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 17. März 1867.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regim. № 2.

(№ 205.) Auf Grund des durch die Gesetzsammlung pro 1864 S. 199 sub № 5865 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Erlasses vom 21. März 1864 wird vom 1. April d. Js. ab auf der neu erbauten Kreis-Communal-Chaussee von Lassan über Lentschow und Murchin nach Relzow zum Anschluß an die Anclam-Greifswalder Staatsstraße, an der Hebestelle bei Relzow das Chausseegeld für zwei Meilen nach dem daselbst aufgestellten Tarif erhoben werden.

Stralsund, den 27. März 1867.

Die Landkasten-Bevollmächtigten von Neu-Vorpommern.

(№ 206.) **Pferde-Auction.**

Freitag, den 12. April cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königl. Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße № 97, ca. 30 Pferde, meist 4jährige Hengste und Stuten des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Pferde können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte gemustert werden und geht das Nähere über deren Abstammung ꝛc. aus den vom 5. April cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch auf dem Königl. Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a/Dosse, den 14. März 1867.

Der Königliche Landstallmeister Wettich.

(№ 207.) **Verzeichniß der Vorlesungen,**

welche im Sommersemester 1867 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Professor Dr. Thaer: a) Die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. b) Colloquien über ausgewählte Abschnitte aus dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft, verbunden mit Exkursionen: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice. c) Encyclopädie der Landwirthschaft für beginnende Landwirthe (auch für Cameralisten und Theologen) in näher zu bestimmenden Stunden — privatissime und unentgeltlich. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. 2. Professor Dr. Eichhorn: a) Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b) Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr, priv. c) Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 4) Professor Dr. Karsten: a) Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr, privatim. b) Praktische Uebungen in pflanzenanatomischen und physiologischen Untersuchungen, sowie das Studium der Pflanzenkrankheiten mittelst des Mikroskopes, publice. c) Botanische Exkursionen theils am Sonnabend Nachmittage, theils am Sonntage, publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — 5) Professor G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr, privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr, publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 7) Professor Manger: Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr, privatim. — Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 8) Dr. Spinola: Kenntniß vom Neu.

Digitized by Google

ferer des Pferdes u. Hufbeschlagskunde: Dienstags von 6—7 Uhr, Donnerstags von 5—7 Uhr, priv. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 9) Dr. Stahlschmidt: Ueber Bierbrauerei und Branntweinbrennerei: Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr, publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 10) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheкunde: Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr, publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 11) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 10—11 Uhr, publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag.	Sonnabend.
8—9	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels	Stahlschmidt	Gerstäcker	Perels
9—10	Eichhorn	Karsten	Perels	Eichhorn	Karsten	Perels
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Keyßner
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1			Rose			Rose
3—4						Manger
4—5		Thaer		Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Koch	Spinola	Thaer	Manger
6—7	Koch	Spinola	Koch	Spinola		Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie. — Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 29. April 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße № 28, entgegengenommen. — Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26. Das Kuratorium. (gez.) Wehrmann. Lüdersdorf.

(№ 208.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Pächter der Domaine Hermannshagen, Oberamtmann Oldenburg den Charakter als Amtsrath zu verleihen.

Der Oberförster Witte zu Poggendorf ist zum Polizei-Anwalt in Forststrafsachen für die Königlichen Forsten des Gerichts-Commissions-Bezirks Loitz bestellt worden.

Der Wasserbau-Inspector Baensch hierselbst ist zum Ober-Bau-Inspector ernannt und als solcher der Königlichen Regierung zu Cöslin überwiesen und dem Baumeister Dohm hieselbst die Verwaltung der erledigten Stelle bis zu deren definitiven Wiederbesetzung übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Stahnke auf Lebbin ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Neuenkirchen auf Rügen gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Armenpflegers, Gutspächters Liß zu Weitenhagen, ist der Gutspächter Peters zu Koitenhagen zum Armenpfleger für das Kirchspiel Leplow gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Gutspächters Liß zu Weitenhagen ist der Gutspächter Peters zu Koitenhagen als Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Leplow gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des wegen Kränklichkeit ausgeschiedenen Amtsraths Bath zu Nonnendorf ist der Bauerhofsbesitzer Müsebeck zu Conerow als Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Wusterhusen gewählt und bestätigt worden.

Für den Stadtbezirk Damgarten ist an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Sternberg der Bürgermeister Hobusa zum Commissarius der Neuvorpommerschen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft auf Antrag des Magistrats bestellt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 14.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 15. Stralsund, den 11. April 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 23. März d. J. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6575. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunal-Abgaben. Vom 2. März 1867; unter

„ 6576. das Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und die Abänderung der Lehnstaxe. Vom 4. März 1867; unter

„ 6577. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gesellschaft in der außerordentlichen General-Versammlung vom 27. Dezember 1866 beschlossenen Statut-Nachtrag. Vom 18. Februar 1867; unter

„ 6578. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn; und unter

„ 6579. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Eisenbahn-Direction und einer Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Das am 26. März d. J. ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6580. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung einer Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen. Vom 17. November 1866; unter

„ 6581. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1866, betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege ꝛc. in den neu erworbenen Landestheilen; und unter

„ 6582. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1867, betreffend die Uebertragung der von den vormals hannoverschen Militairgerichten ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte.

Das am 3. April d. J. ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6583. das Gesetz, betreffend die den gemeinnützigen Actien-Baugesellschaften bewilligte Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 2. März 1867; unter

„ 6584. das Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht. Vom 16. März 1867; unter

„ 6585. die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 18. März 1867; unter

„ 6586. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Namslau im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. Februar 1867; und unter

„ 6587. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1867, betreffend die Abänderung des §. 4. des Regulativs vom 11. Mai 1849 wegen Abschätzung des durch die Schlesische Landschaft zu beleihenden, nicht inkorporirten Grundeigenthums.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 209). In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 8. Februar d. Js. (Ges.-Samml. S. 204) ist für die Verwaltung der Zölle und inneren indirecten Abgaben in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (Verordnung vom 22. Februar d. Js., Ges.-Samml. S. 273) mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden der Geheime Ober-Finanzrath Schultze zum Provinzial-Steuer-Director mit dem Sitze in Cassel und für die gleiche Verwaltung in dem ehemaligen Königreiche Hannover der Geheime Finanzrath Sabarth zum Provinzial-Steuer-Director mit dem Sitze in der Stadt Hannover bestellt worden. Beide Beamte beginnen ihre Amtsthätigkeit am 1. April d. Js.

Berlin, den 21. März 1867.

Der Finanz-Minister von der Heydt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft das unbefugte Steinfischen in den Binnengewässern und auf dem Schaar.

(№ 210.) Da es neuerdings wieder vorgekommen ist, daß Kahn- und Boots-Führer das sogenannte Stein-Zangen unbefugterweise in den Binnengewässern und auf dem Schaar betrieben haben und deshalb mit den anschießenden Dominien in Streit gerathen sind; überdem aber des Landes Sicherheit durch die Entfernung der an vielen Orten zum Schutz gegen Wind und Wellen gereichenden großen Steine gefährdet wird, so finden wir uns veranlaßt, nicht blos das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß das gedachte Steinfischen als eine Aneignung fremden Eigenthums unerlaubt und strafbar ist, sondern auch polizeilich anzuordnen, daß hinfort niemand, bei Vermeidung einer willkührlichen bis auf 50 Rthlr. zu arbitrirenden Strafe die vorgedachte Steinfischerei betreiben soll, bevor ihm nicht ein besonderer, auf ein bestimmtes Revier lautender Erlaubnißschein des betreffenden Königlichen Landraths-Amts ertheilt worden ist. Die Königlichen Landraths-Aemter werden hierdurch angewiesen, diese Anordnung streng zu controlliren und die Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wie die anschießenden Dominien zur eigenen Benutzung der auf ihrem Strande liegenden Steine keiner solchen Erlaubniß bedürfen, so auch andererseits in denjenigen Fällen, wo die Steine quoad. als im Privat-Eigenthum befindlich anzusehen sind, diese Erlaubniß nur unter der Voraussetzung ertheilt werden darf, daß die Grundherrschaft das Fortnehmen der Steine gestattet hat.

Stralsund, den 23. Juli 1845. Königliche Regierung.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch republicirt und zugleich auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. 1850 S. 265) dahin abgeändert,

daß die auf ein bestimmtes Revier lautenden Erlaubnißscheine für die Zukunft nicht mehr von den Königlichen Landraths-Aemtern, sondern von dem jedesmaligen Ober-Fischmeister in Stralsund auszustellen.

Stralsund, den 30. März 1867. Königliche Regierung.

(№ 211.) Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist an Stelle des bisherigen Consuls Sundell der Bürger der Vereinigten Staaten Herr Leopold Roeder aus Wisconsin zum Nordamerikanischen Consul in Stettin ernannt und demselben das Exequatur Seitens der diesseitigen Staats-Regierung ertheilt worden.

Stralsund, den 6. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 212.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthlr.	über 50 bis 100 Rthlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthlr. überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Rthlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 13. October 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

Digitized by Google

(№ 213.) Bei der Post-Expedition in Abtshagen sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publicum bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt: Im Sommer — vom 1. April bis ult. September — auf die Stunden von 7—12 Uhr Vormittags und von 2—6 Uhr Nachmittags; im Winter — vom 1. October bis ult. März — auf die Stunden von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—6 Uhr Nachmittags. Die allgemeinen und speciellen Vorschriften wegen Beschränkung der Dienststunden am Sonn- und gesetzlichen Festtagen bleiben unverändert.

Stralsund, den 6. April 1867. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 214.) Vom 16ten d. Mts. ab werden in Buddenhagen, Kreis Greifswald, und Neuenkirchen, Kreis Rügen, Post-Anstalten eingerichtet. Die Beförderung der Correspondenz, Geld- und Packetsendungen für Buddenhagen wird durch die Züge der Wolgast-Züssower Eisenbahn vermittelt, während Neuenkirchen durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkten Beförderungs-Befugnissen mit der Post-Anstalt in Gingst in Verbindung gesetzt wird.

Stralsund, den 3. April 1867. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 215.) Unter Aufhebung der beiden Botenposten zwischen Wolgast und Wusterhusen resp. Gröslin wird vom 16. April cr. ab eine tägliche Cariolpost zwischen Wolgast und Wusterhusen über Gröslin mit nachstehendem Gange eingerichtet werden: Abgang von Wolgast 4 Uhr früh, Ankunft in Wusterhusen 6 Uhr 40 Min. früh, Abgang aus Wusterhusen 9 Uhr Vormittags, Ankunft in Wolgast 11 Uhr 40 Min. Vormittags.

Stralsund, den 3. April 1867. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 216.) Zwischen **Norwegen** einerseits und **Kiel** resp. **Kopenhagen** andererseits werden für die bevorstehende Schifffahrtsperiode vom 1. April cr. ab regelmäßige Post-Dampfschiff-Fahrten in folgender Weise stattfinden:

1) Zwischen Christiania und Kiel.

a) In der Richtung aus Christiania nach Kiel: Aus Christiania jeden Donnerstag 7 Uhr Morgens, aus Frederikshavn jeden Freitag 3 Uhr früh, aus Korsoer jeden Freitag 5 Uhr Nachmittags, in Kiel jeden Sonnabend. b) In der Richtung aus Kiel nach Christiania: Aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends, aus Korsoer jeden Montag 6 Uhr Morgens, aus Frederikshavn jeden Montag 8 Uhr Abends, in Christiania jeden Dienstag.

2) Zwischen Christiania und Kopenhagen.

a) In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen: Aus Christiania jeden Sonnabend 2 Uhr früh, aus Gothenburg jeden Sonntag 1 Uhr früh, aus Helsingör jeden Sonntag 12 Uhr Mittags, in Kopenhagen jeden Sonntag Nachmittags. b) In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania: Aus Kopenhagen jeden Mittwoch 12 Uhr Mittags, aus Helsingör jeden Mittwoch 2 Uhr Nachmittags, aus Gothenburg jeden Donnerstag 4 Uhr früh, in Christiania jeden Donnerstag Abends.

Die vorstehend bezeichneten Verbindungen werden durch Königlich Norwegische Post-Dampfschiffe unterhalten. Außerdem courirt zwischen Christiania und Kopenhagen das Dampfschiff „**Excellenz Toll**“. Dasselbe wird wie folgt abgefertigt: 1) In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen: Aus Christiania jeden Dienstag 7 Uhr Morgens, in Kopenhagen jeden Mittwoch ungefähr 2 Uhr Nachmittags. 2) In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania: Aus Kopenhagen jeden Sonnabend gegen 12 Uhr Mittags, in Christiania jeden Sonntag Abends.

In der Spedition der Postsendungen nach und aus Norwegen sowie in den Taxen tritt einstweilen eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 30. März 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

(№ 217.) Die Verwaltung der gerichtlichen Depositalkassen im hiesigen Departement ist dreien Beamten — zweien Curatoren und einem Rendanten — übertragen. Gelder oder geldwerthe Sachen, welche gerichtlich aufbewahrt werden sollen, können deshalb an eine einzelne Gerichtsperson nie mit Sicherheit abgeliefert werden, vielmehr muß jede Zahlung an die Depositalkassen, sowie jede Niederlegung von Pretiosen, Staatspapieren und andern geldgleichen Dokumenten in Gegenwart und gegen gemeinschaftliche Quittung der drei zur Depositalverwaltung bestellten Gerichtspersonen, welche aus einer in dem Kassenlocale eines jeden der drei Kreisgerichte ausgehängten Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden.

Greifswald, den 2. April 1867. Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 218.) Von der Gutsherrschaft zu Zinckendorf ist die Legung des Fußsteiges, welcher am nordwestlichen Ufer des Borgwall-Sees, aus den Pütter Wiesen kommend, auf dem Zinckendorfer Damm, an

dem mit Holz bestandenen Seeufer entlang und von dort in zwei Richtungen durch die Zimckendorfer Wiesen nach dem Stralsunder Damm führt, als eines unbefugten Weges beantragt. Etwaige Einwendungen gegen die Legung des Steiges sind binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzumelden.

Franzburg, den 3. April 1867. Der Landrath Graf Behr-Negendank.

(№ 219.) Nachdem unter den Pferden des Försters Oestereich zu Alt-Seehagen bei einem Thiere der Rotz ausgebrochen, das zweite gleichfalls davon inficirt und das dritte rotzverdächtig geworden war, sind sämmtliche drei Pferde, — das ganze Pferde-Inventar des ꝛc. Oestereich — getödtet worden.

Franzburg, den 1. April 1867. Der Landrath Graf Behr-Negendank.

(№ 220.) Die Stelle des Kanzlei-Assistenten mit einem jährlichen Gehalte von 180 Rtl soll anderweitig besetzt werden. Die Anstellung erfolgt auf 1 Jahr zur Probe. Bei derselben ist eine zu 5 % verzinsliche Caution von 200 Rtl zu bestellen. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen haben ihre Bewerbungen innerhalb 14 Tagen persönlich bei uns anzubringen.

Tribsees, den 26. März 1867. Der Magistrat.

(№ 221.) Die mit einer Hebebefugniß für eine Meile versehene Chausseegeldhebestelle zu Berthke bei Richtenberg auf der Kunststraße von Stralsund über Richtenberg nach Tribsees soll vom 1. Juli d. Js. ab auf eine sechsjährige Zeitdauer, oder mit einer jährlichen Pachtsteigerung von drei Procent auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden, wozu wir einen Bietungstermin auf den **9. Mai d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steueramte zu Richtenberg anberaumt haben. Pachtlustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß zur Sicherung des Gebots sofort im Termine eine Kaution von 200 Rtl baar oder in Staatspapieren zu deponiren ist. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur oder bei dem Steuer-Amte zu Richtenberg während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 4. April 1867. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 222.) Die Lieferung von 42,000 ℔ Schmiedekohlen soll im Wege der Submission vergeben werden. Lieferungslustige werden hierdurch aufgefordert ihre Offerten unter der Bezeichnung „Submission auf Lieferung von Schmiedekohlen“ bis zum **15. April** cr., Vormittags 10 Uhr, dem unterzeichneten Depot einzureichen. Die Bedingungen liegen in unserem Depot zur Einsicht bereit.

Stralsund, den 27. März 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 223.) Die Lieferung von 57 Stück messingenen Leuchtern soll im Wege der Submission vergeben werden. Lieferungslustige fordern wir hierdurch auf, ihre Offerten unter der Bezeichnurg „Submission auf Lieferung von messingenen Leuchtern“ bis zum **15. April** cr., Vormittags 11 Uhr, dem unterzeichneten Depot einzureichen. Die Bedingungen resp. Proben liegen in unserem Büreau zur Einsicht resp. Ansicht bereit.

Stralsund, den 27. März 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 224.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr, I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militairgesetze verfügt werden wird.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 8. April, 8 Uhr Morgens.

Aus der Stadt Stralsund die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie. — Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung; 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Bäcker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Voigdehagen und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow. — Reserve I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung; 9. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus der Stadt Stralsund

Stralsund, IV. Abtheilung; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Infanterie-Reserven aus Stralsund.

Digitized by Google

Stralsund, V. Abtheilung, 10. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn; 11. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf; 11. April, 2 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn

Cummerow; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Biersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen und vom Kirchspiel Barth die Ortschaften Barther Holz, Fahrenkamp und Planitz.

Barth, II. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus der Stadt Barth.

6. Compagnie.

Samtens; 4. April, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Nazevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst; 4. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin; 5. April, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Liddow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent; 5. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Kirchspiele Trent, Schaprode und Hiddensee; ferner Kirchspiel Neuenkirchen, excl. der Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Wieck; 6. April, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck.

Altenkirchen; 6. April, 2 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard; 8. April, 7 Uhr Morgens.

Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken; 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen; 9. April, 7 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz, vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Volzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung; 10. April, 7 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig; vom Kirchspiel Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Kiekut und Trips; außerdem sämmtliche Reserven incl. Seedienstpflichtige I. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz; 11. April, 7 Uhr Morgens.

Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Trienwerder;

Digitized by Google

vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Gasnevitz die Ortschaften Altencamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Judar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Rentz und Ruddevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz; vom Kirchspiel Garz Groß-Schoritz und Silmenitz.

Rambin; 12. April, 7 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähr, sowie des Kirchspiels Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Ratzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow, aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee; 8. April, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen; 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; die Ortschaften Holkenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Roloffshagen; Bookhagen, Kakernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Franzburg, Wolfsdorf und Vorland; sowie vom Kirchspiel Roloffshagen die Ortschaften Roloffshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 10. April, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Nienhagen, Werder.

Grammendorf; 11. April, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiele Baggendorf, Deyelsdorf, Glewitz und Nehringen.

Tribsees; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Jorkenbeck; 12. April, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Semlow, Tribohm und Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof.

Balkenkoppel; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Velgast, und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Behrenshagen; 13. April, 7 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, Dorf und Halde.

Gäthkenhagen; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Lüdershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Herrmannshagen-Hof, Dorf und Halde, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und Halde des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf; 8. April, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiel Bisdorf, Gültzow, Creutzmannshagen, Rakow und die Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin, 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei, sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiele Bisdorf.

Loitz; 9. April, 7 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick; 9. April, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Rossendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen; 10. April, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiel Grimmen und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Rakow.

Horst; 10. April, 3 Uhr Nachmittags.

Das Kirchspiel Horst und die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Digitized by Google

Reinberg; 11. April, 7 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Reinberg und Gristow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hilbebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger, sowie Reserven und I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebot aller Waffen aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung; 13. April, 8 Uhr Morgens.

Die Garde-Mannschaften aller Waffen, Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots aus der Stadt Greifswald; außerdem sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Levenhagen und Neuenkirchen.

Greifswald, V. Abtheilung; 13. April, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 17. März 1867.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regim. № 2.

(№ 225.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Bindseil als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Der bisherige Gymnasiallehrer, Predigtamts-Candidat Dr. Stürzebein ist zum Archidiaconus an der St. Marien-Kirche in Coeslin erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Borchardt ist zum Diakonus in Falkenburg und Pastor in Dietersdorf ernannt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der Pastor Goetsch, bisher in Hindenburg, ist zum Pastor in Brüsewitz erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarre zu Prohn — Synode Barth — Privat-Patronats, zu welcher eine Kirche und eine Schule gehören, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist am 1. October d. Js. wieder zu besetzen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 15.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 15. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 15. Stralsund, den 11. April 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Müllermeisters Friedrich Muswieck werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Gastwirth Carl Meyer verkaufte zu Reinkenhagen belegene ehemals Rossow'sche Büdnerwesen, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Brunnen, Garten und Wurthe nebst allen Zubehörungen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten und 30sten April und 14ten Mai cr., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 11. März 1867. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag zweier Gläubiger soll das dem Schiffer Theodor Riemann zu Wieck gehörige, im hiesigen Hafen liegende Schaluppschiff „Caroline" nebst Zubehör öffentlich meistbietend verkauft werden. Zur Abgabe von Geboten ist ein einmaliger Bietungstermin auf

den 21ten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kauflustige sich einfinden mögen und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Schiff dingliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 16ten und 30sten April und 14ten Mai d. J., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Termine anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 11. März 1867. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Gastwirths Friedrich Jahn hier werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Gastwirth Rüterbusch verkaufte hier in der Franken-Vorstadt sub № 58. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, Scheune, einem Stallgebäude, einem Kegelhause mit Kegelbahn, und einem Garten, cum pertinentibus, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten, 30sten April und 14ten Mai 1867, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 3. März 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Müllermeister Albrecht hat durch Contract vom 1. Februar d. J. von seinem in der Frankenvorstadt hier belegenen Grundstücke, welches er durch Contract vom 22. Mai 1860 vom Müllermeister Drews gekauft, eine an der Greifswalder Chaussee belegene, durch Grenzsteine bezeichnete Parcele an den Polier Christian Carl Schoot verkauft. Auf den Antrag des Letzteren werden deshalb alle Diejenigen, welche an die gedachte Parcele Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 30sten April, 14ten und 28sten Mai, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 33, anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 31. März 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 16. Stralsund, den 18. April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 226.) An Stelle des an das Königliche Ober-Appellationsgericht zu Celle versetzten bisherigen Kreisgerichtsraths von Salpius zu Stralsund ist der Ober-Regierungs-Rath von Hagemeister daselbst zum Staatsbeamten bei der Provinzial-Hülfskasse für Neu-Vorpommern und Rügen ernannt worden.

Stettin, den 12. April 1867. Der Ober-Präsident von Münchhausen.

(№ 227.) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Februar 1866 bringen wir nachstehende summarische Nachweisung von den Einkommens-Verbesserungen der Elementar-Schulstellen unseres Verwaltungsbezirks, welche von 1852 bis 1866 erzielt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Summarische Nachweisung

von den Einkommens-Verbesserungen, welche den Elementarschullehrern des Regierungs-Bezirks Stralsund durch die Schulpatrone und Schulverbände in den Jahren 1852—1866 zu Theil geworden sind.

Angabe der Jahre.	Anzahl der Schulstellen	Betrag der Verbesserungen in Gelde Rtl.	Sgr.	₰
A. Verbesserungen bei den städtischen Elementarschullehrerstellen.				
Vom Jahre 1852 bis incl. 1865	—	3290	—	—
Im Jahre 1866	—	215	—	—
Summa A.	—	3505	—	—
B. Verbesserungen bei den Landschullehrerstellen.				
Im Jahre 1852	22	461	—	—
„ „ 1853	59	986	24	—
„ „ 1854	13	248	—	—
„ „ 1855	17	256	20	—
„ „ 1856	31	515	21	—
„ „ 1857	11	301	—	—
„ „ 1858	43	561	24	6
„ „ 1859	26	501	24	4
„ „ 1860	13	204	—	—
„ „ 1861	23	483	—	—
„ „ 1862	13	317	15	—
„ „ 1863	33	502	—	—
„ „ 1864	26	399	17	2
„ „ 1865	7	195	—	—
„ „ 1866	13	559	12	—
Summa B.	—	6493	8	—
hierzu Summa A.	—	3505	—	—
Summa totalis	—	9998	8	—

Stralsund, den 5. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 228.) Das Domainen-Vorwerk Bussin im Kreise Franzburg, 2 Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 2½ Meilen von Stralsund und 2½ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 1283 Morgen 148 □R., worunter 1004 Morgen 166 □R. Acker und 189 Morgen 150 □R. Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das

Digitized by Google

dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 18,500 Rthlr nachzuweisen. Zu dem auf den 3. Juni cr., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 10. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 229.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9ten d. Mts. im Anschlusse an die unter № 4. der Ordre vom 23. November 1861 getroffene Bestimmung denjenigen Mitgliedern der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine, welche während ihrer Dienstzeit in der Armee die Unteroffizier-Charge bekleidet haben, die Erlaubniß zum Tragen der Unteroffizier-Troddel in Gnaden zu ertheilen geruht.

Berlin, den 27. März 1867.

Der Kriegs-Minister. J. A.: von Podbielski. Der Minister des Innern. J. A.: Sulzer.

An das Königliche General-Kommando des 2. Armee-Corps hier,
und das Königliche Ober-Präsidium zu Stettin.

Vorstehendes Rescript bringen wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17. Februar 1863 — Amtsblatt de 1863, Stück 8, № 85 — hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 10. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 230.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger, Postfußboten u. s. w. erledigt, welche vorzugsweise durch civilversorgungsberechtigte Militairs besetzt werden sollen. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr jährlich verbunden und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solche Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch die Ansprüche auf spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlieren.

Stralsund, den 12. April 1867. Der Ober-Post-Director. Gruber.

(№ 231.) Im 1. Quartale 1867 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bergen a./R. gegen

1) den Arbeiter Friedrich Thomas Hülsbach aus Altcamp am 23. Januar 1867 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

II. Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald gegen

1) den Knecht Friedrich Wilhelm Christian Praetorius aus Anclam am 23. Januar 1867 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer, 2) den Schneidermeister Johann Carl Friedrich Kükendorf aus Greifswald am 4. März 1867 wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde unter 14 Jahren und wegen einfachen Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus, 3) den Arbeiter Karl Friedrich Schulz aus Hanshagen am 6. März 1867 wegen eines schweren und eines einfachen Diebstahls im ersten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

III. Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund gegen

1) den Kellner Moritz Karl Ludwig Michaelis aus Stralsund am 9. November 1866 wegen schweren und einfachen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus und 2½ Jahren Polizei-Aufsicht, 2) den Kellner Karl Emil Hermann Karsten aus Stralsund am 9. November 1866 wegen schweren und einfachen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Polizei-Aufsicht, 3) den Arbeiter Johann Wilhelm Christian Schmidt aus Stralsund am 16. November 1866 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Polizei-Aufsicht, 4) die verehelichte Arbeiter Blohm, Maria geb. Nonnenprediger, aus Stralsund am 30. November 1866 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Polizei-Aufsicht, 5) den Kaufmann Johann Christoph Gustav Bamberg aus Stralsund am 13. December 1866 wegen Wechselfälschung zu 9 Jahren Zuchthaus, 1000 Rthlr Geldstrafe event. noch 1 Jahr Zuchthaus, 6) den Arbeiter Johann Ludwig Wilhelm Bartelfuß aus Stralsund am 1. März 1867 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Polizei-Aufsicht, 7) den

Digitized by Google

Arbeiter Heinrich Karl Elias Müller (auch Meinck und Möller genannt) aus Stralsund am 8. März 1867 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Betrugs zu 3 Jahren Zuchthaus, 50 Rthl. Geldstrafe event. 3 Wochen Zuchthaus und 3 Jahren Polizei-Aufsicht.

Greifswald, den 5. April 1867. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 232.) Die Wupperthaler Tractatgesellschaft hat unter dem Titel: „Haus- und Schulandachten für alle Tage des Kirchenjahres nach dem neuen Testamente, Barmen 1866", eine Sammlung von Gebeten mit hinzugefügten Bibelsprüchen und Liederversen herausgegeben, welche wir nach Inhalt und Form für geeignet halten, in weiten Kreisen auf Weckung und Belebung christlicher Frömmigkeit einen gesegneten Einfluß zu üben. Wir machen auf dieses Erbauungs-Mittel um so mehr aufmerksam, als auch der geringe Preis (von 12½ Sgr. für ein ungebundenes, 17½ Sgr. für ein gebundenes Exemplar, über 29 Bogen befassend) der allgemeinen Verbreitung günstig ist.

Stettin, den 4. April 1867. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 233.) Mit Bezug auf §. 10 der Ministerial-Instruktion vom 26. October 1850 (Amtsblatt pro 1850 pag. 385) betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve und Landwehrmannschaften, werden diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei der Einberufung zu den Fahnen für das nächste halbe Jahr Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 28. April dieses Jahres hier einzureichen, welche der am 11. Mai dieses Jahres Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zusammentretenden Kommission zur Entscheidung vorgelegt werden. Es bleibt den Reclamanten freigestellt, in diesem Termin persönlich zu erscheinen, auch ihre Eltern resp. Geschwister mitzubringen. Diejenigen Mannschaften, deren Reclamationen bereits früher anerkannt sind, brauchen dieselben nicht zu erneuern. Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Grimmen, den 9. April 1867. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 234.) Die mit einer Hebebefugniß für eine Meile versehene Chausseegeldhebestelle zu Berthke bei Richtenberg auf der Kunststraße von Stralsund über Richtenberg nach Tribsees soll vom 1. Juli d. Js. ab auf eine sechsjährige Zeitdauer, oder mit einer jährlichen Pachtsteigerung von drei Procent auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden, wozu wir einen Bietungstermin auf den **9. Mai d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steueramte zu Richtenberg anberaumt haben. Pachtlustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß zur Sicherung des Gebots sofort im Termine eine Kaution von 200 Rthl. baar oder in Staatspapieren zu deponiren ist. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur oder bei dem Steuer-Amte zu Richtenberg während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 4. April 1867. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 235.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der auf der Staatschaussee zwischen Anclam und Greifswald belegenen Barriere zu Moeckow soll vom 1. Juli d. J. ab nochmals an den Meistbietenden unter Vorbehalt der höhern Genehmigung zur Verpachtung ausgeboten werden. Hierzu ist ein Termin auf den **13ten Mai d. J.** Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche zur Sicherheit ihrer Gebote vorher 150 Rthl. baar oder in Cours habenden Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weiteren Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 10. April 1867. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 236.) **Torfverkauf.**

Der Verkauf des Torfes in dem Königl. Torfmoore Wendorf findet am **Dienstag, den 30. April cr., Vormittags 11 Uhr, nach beendeter Holzauction** im Gasthause zu Horst statt.

Poggendorf, den 8. April 1867. Der Oberförster Witte.

(№ 237.) Zum Verkauf des diesjährigen Torfabnutzes im Bezirk Fuhlendorf, 500,000 Soden, habe ich Termin auf den **27. d. Mts.**, Morgens 11 Uhr, beim Schulzen Vierk zu Hermannshagen-Heide angesetzt.

Schuenhagen, den 10. April 1867. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 238.) Unter den Pferden des Gutspächters Lahl zu Siggermow hat sich der Rotz gezeigt, es ist die Tödtung eines Pferdes angeordnet und sind die sonstigen sanitätspolizeilichen Maßregeln getroffen.

Putbus, den 10. April 1867. Fürstliches Polizei-Amt.

Digitized by Google

(№ 239.) Es soll der Fußsteig, welcher aus der Neuenstraße kommend über die städtische Bollenwiese nach der Chaussee führt, gelegt werden. Wir bringen dies mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die Legung dieses Fußsteiges binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Damgarten, den 12. April 1867. Der Magistrat.

(№ 240.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Assessor Loewe bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Stettin ist zum Regierungs-Rath befördert worden.

Die Berufung des bisherigen ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Thorn, Dr. Winkler, als Oberlehrer an das Gymnasium zu Colberg ist genehmigt worden.

Im Laufe des Jahres 1866 sind nachbenannte Candidaten der Theologie: 1) Carl Moritz Eduard Baldamus, 2) Julius Ernst Hugo Bindseil, 3) Ernst Carl Otto Booz, 4) Wilhelm August Eduard Borchardt, 5) Friedrich Otto Brinkmann, 6) Rudolph Christian Gottlieb Deicke, 7) Adolf Heinrich Eduard Dittmann, 8) Friedrich Wilhelm Christian Eggert, 9) Johannes Ernst Lebrecht Heinrich Farne, 10) August Otto Hermann Giese, 11) Samuel Johannes Theodor Rüdiger Hachtmann, 12) Georg Gotthilf Ernst Haese, 13) Wilhelm Ludwig Harnisch, 14) Paul Johannes Hoffmann, 15) Ernst Heinrich Friedrich Alwill Hünefeld, 16) Ernst Carl Ferdinand Klawonn, 17) August Julius Kleinpaul, 18) Christian Heinrich August Klütz, 19) Louis Wilhelm Johannes Kotelmann, 20) Friedrich Julius Ludwig Krause, gen. Laurens, 21) Carl Gustav Julius Krüger, 22) Elias Wilhelm Friedrich Liebenow, 23) Paul Heinrich Maresch, 24) Johann Caspar Nebelin, 25) Carl Emil Nörenberg 26) Reinhold Ernst Hermann Pieper, 27) Heinrich August Sahland, 28) Ernst August Ferdinand, Schlieben, 29) Ernst Friedrich Heinrich Schmidt, 30) Ernst Carl Schridde, 31) August Heinrich Schwantes, 32) Gustav Adolf Bertram Christlieb Sellin, 33) Carl Moritz Ferdinand Taubert, 34) Johannes Carl Friedrich Wesenberg, 35) Otto Gustav Wilde, 36) Carl Friedrich Albrecht Wilken, 37) Ludwig Carl Julius Ziegel nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamt erklärt worden.

Die Pfarrstelle in Hasenfier, Synode Ratzebuhr, Privat-Patronats, zu welcher 3 Kirchen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. April 1868 wieder zu besetzen.

Die Pfarrstelle in Wutzig, Synode Dramburg, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist sofort wieder zu besetzen. Die Stelle ist Privat-Patronats und gehören zu ihr 3 Kirchen.

Die Pfarrstelle zu Pützerlin, Synode Stargard, Privat-Patronats, zu welcher 4 Kirchen und 4 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und am 1. Juli 1868 wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 241.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungs-Mechanismus für Flachsbrechmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 242.) Dem Civil-Ingenieur Charles Jules Pierre Desnos-Garbissal zu Paris ist unter dem 8. April 1867 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Formen von Filzhüten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 243.) Dem Mechaniker A. Schaefer zu Werthheim in Baden ist unter dem 5. April 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Maschine zum Anfertigen von Sendel-Eisen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 16.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 17. Stralsund, den 25. April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 244.) Mit Bezugnahme auf die in № 32 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 29. April d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 28. April in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 29. April in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. April 1867. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 245.) Zur Ausführung des in der Gesetz-Sammlung № 15 veröffentlichten Gesetzes vom 9ten Februar d. J. — betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. October 1866 — werden nachstehende Anordnungen getroffen:

A. Die Unterstützung der Wittwen betreffend.

1) Für die Gewährung der Unterstützungen an die Wittwen der in den bisherigen Kriegen vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, so wie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung, resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. abwärts gelten die in unserm Erlasse vom 14ten September 1866 enthaltenen Festsetzungen in ihrem vollem Umfange. Die Gewährung der auf Grund des Gesetzes vom 9. Februar cr. zu bewilligenden Wittwen-Unterstützungen erfolgt vom 1. März d. J. ab. Die Königlichen Regierungen haben die Unterstützungs-Anträge zu sammeln und mittelst eines Verzeichnisses, jedoch ohne Innehaltung eines Quartal-Termines, so bald als möglich an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegsministerium einzureichen. 2) Das mit dem Erlasse vom 14. September 1866 gegebene Formular kann auch für die künftigen Anträge beibehalten werden, nur ist eine Erklärung darüber, ob die Unterstützungs-Bewilligung dringend nothwendig, nothwendig oder wünschenswerth, in Zukunft nicht erforderlich, sondern lediglich zu bescheinigen, daß die betreffende Wittwe der Unterstützung bedürftig ist, in welchem Falle stets der volle Betrag der gesetzlichen Unterstützung gewährt werden wird. 3) Für die in Berlin wohnenden Wittwen hat das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst die Anträge, gesammelt mittelst Verzeichnisses, direkt der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzureichen. Von den hierauf eingetretenen Bewilligungen wird Behufs Anweisung der Beträge der Königlichen Regierung zu Potsdam Mittheilung gemacht werden. (In den übrigen größeren Städten, welche einem Kreisverbande nicht angehören, sind die bezüglichen Anträge von den Polizei-Verwaltungen aufzustellen und der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.) 4) Die von den einzelnen Regierungen bereits vor Erscheinen obigen Gesetzes eingereichten Anträge für Wittwen, welche nach den bisherigen Gesetzen zur Staats-Unterstützung nicht berechtigt waren, jetzt aber zu letzterer gelangen können, werden durch die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, bei welcher diese Gesuche zurückbehalten werden, nachträglich ihre Erledigung finden.

B. Die Erziehungs-Beihülfen für Kinder betreffend.

5) Für eine große Anzahl von Kindern, welche nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Februar d. J. zu der Erziehungsbeihülfe aus Staats-Fonds berechtigt werden, sind bereits als einstweilige Hülfe-Pflegegelder seitens des Direktoriums des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses bewilligt und gezahlt worden. So weit die Mittel des gedachten Instituts die Fortgewährung dieser Pflegegelder nicht gestatten, hört die Zahlung derselben ult. März d. J. auf und wird für die betreffenden Kinder das Kriegs-Ministerium auf Grund der Akten des genannten Direktoriums die Bewilligung der Erziehungs-Beihülfe ohne Weiteres eintreten lassen. Da indessen für diese Kinder die Berechtigung zum Empfange der Erziehungs-Beihülfe aus Staatsmitteln

Digitized by Google

bereits mit dem 1. März d. J. beginnt, so wird von diesem Termine ab der gesetzliche Betrag von 30 Rtl. jährlich angewiesen werden, dergestalt jedoch, daß hierauf der vom Potsdamschen Waisenhause für den Monat März cr. bereits angewiesene und abgehobene Betrag in Anrechnung kommt. 6) Neue Anträge d. h. Anträge für solche Kinder, denen Pflegegeld vom Potsdamschen Waisenhause noch nicht bewilligt ist, gelangen auf demselben Wege an die Königlichen Regierungen und von diesen resp. vom Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, wie dies hinsichts der Anträge für die Wittwen vorgeschrieben ist. 7) Diesen Anträgen sind: a. der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters (Todtenschein) mit Angabe des Tages, des Ortes und der Art des Todes, des Truppentheils und der militairischen Charge, b. die Taufscheine der Kinder, c. ein amtlicher Ausweis über die Dürftigkeit beizufügen. 8) Die auf Grund dieser Anträge eintretenden Bewilligungen werden beim Kriegs-Ministerium nach Regierungsbezirken zusammengestellt und den betreffenden Königlichen Regierungen (für Berlin der Königlichen Regierung zu Potsdam) mittelst Verzeichnissen mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Anweisung der bewilligten Beihülfen und die Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zu bewirken. — Für Berlin wird das hiesige Königliche Polizei-Präsidium unmittelbar seitens des Kriegs-Ministeriums von den eingetretenen Bewilligungen benachrichtigt werden. 9) Die Zahlung ist dem Vormunde, oder so lange die Mutter sich nicht wieder verheirathet, auch dieser auf Grund einer Quittung, unter welcher von der Ortsbehörde Leben und Aufenthaltsort des Kindes und daß dasselbe in keine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt aufgenommen ist, bescheinigt werden muß, monatlich praenumerando zu leisten. 10) Die Zahlung der Erziehungsbeihülfe hört auf: a. mit dem Monat, in welchem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet, b. im Falle des Todes mit dem Sterbemonat, c. bei Aufnahme in eine aus Staatsmitteln erhaltene Erziehungs-Anstalt mit dem Monat der Aufnahme, wenn letztere im Laufe eines Monats erfolgt, mit dem der Aufnahme vorhergehenden Monat, wenn die Aufnahme am 1sten eines Monats stattfindet, d. wenn die Angehörigen des Kindes mit demselben ihren Aufenthalt dauernd außerhalb Landes, in einem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Staate nehmen, mit dem Monat, in welchem die betreffende Aufenthalts-Veränderung stattfindet. 11) Den Königlichen Regierungen wird wegen der ihrerseits zu veranlassenden Sistirung der Zahlung, von jeder bevorstehenden Aufnahme eines Kindes in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus, in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch, oder in eine andere, von dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause dotirte Erziehungs-Anstalt, so wie in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg, durch das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, Kenntniß gegeben werden. 12) Wegen Transferirung der Zahlung auf eine andere Kasse haben sich die Empfänger beim Wohnortswechsel an diejenige Kasse zu wenden, aus welcher bis dahin die Erziehungsbeihülfe gezahlt worden ist. 13) Die Verrechnung der Erziehungsbeihülfen erfolgt unter einem besonderen Abschnitt in den Invaliden-Pensions-Rechnungen, so wie der Nachweis der geleisteten Zahlungen, getrennt von den übrigen Ausgaben des Titel 59 des Militair-Etats in den Quartal- und Final-Abschlüssen der Regierungs-Haupt-Kassen, worüber den Königlichen Regierungen eine nähere Benachrichtigung noch von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer resp. vom Kriegs-Ministerium zugehen wird. 14) Anträge für Kinder, deren Väter an einem Kriege Theil genommen haben, denen jedoch auf Erziehungsbeihülfe aus Staatsmitteln nach dem Gesetze vom 9. Februar d. J. kein Anspruch zur Seite steht, weil die Väter erst nach der im §. 3 und §. 5 festgestellten Zeit gestorben sind, können an das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin gerichtet werden, welches nach Maßgabe der Umstände und der Mittel über dieselben befinden wird.

C. **Wegen Gewährung der Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage**

an die im Civildienst angestellten Invaliden wird den Königlichen Regierungen besondere Verfügung zugehen.

Berlin, den 30. März 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs- u. Marine-Minister. Der Minister des Innern.

An die Königliche Regierung zu Stralsund.

F. M. I. 3393. K. M. № 1783/3. 67. A. f. J. M. d. J. I. B. 1945.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 16. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 246.) Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat die Kaiserlich Französische Regierung beschlossen, daß während der Dauer der in Paris veranstalteten Weltausstellung Reisende aus Preußen überall in Frankreich gegen einfache Vorzeigung einer ihre Identität feststellenden Urkunde, wie z. B. eines Inlandspasses, einer Reise-Route, einer Paßkarte, eines Jagdscheins, Wanderbuchs u. dergl. zugelassen werden sollen, ohne daß diese Urkunde eines Visas bedarf; doch soll dieselbe ein Signalement des Inhabers enthalten. Die Kaiserlich Französische Regierung hat außerdem den Wunsch zu er-

Digitized by Google

kennen gegeben, daß in der betreffenden Urkunde der Name des Inhabers mit Französischen Buchstaben geschrieben sein möge. — Die Königliche Regierung veranlasse ich, diese wesentliche Verkehrs-Erleichterung schleunigst zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des reisenden Publikums zu bringen und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Reisenden wohlthun werden, sich demgemäß für ihre etwaigen Reisen nach Frankreich während der Dauer der Ausstellung mit einer Paßkarte zu versehen, da diese die Essentialien eines Signalements (Namen, Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen) enthält.

Berlin, den 9. April 1867. Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

An die Königliche Regierung
II. 3189. zu Stralsund.

Das vorstehende Rescript bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 15. April 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 247.) In Folge des Allerhöchst bestätigten Beschlusses der Stände des Kreises Rügen vom 4. September v. J., soll Behufs Verzinsung und Amortisirung von 42,462 Rthlr. 28 Sgr. 1 ₰ Bau- und Einrichtungs-Summe des rügenschen kreisständischen Krankenhauses, der Betrag von 2750 Rthlr. alljährlich verwendet werden. Die Aufbringung erfolgt nach Maaßgabe des vorerwähnten ständischen Beschlusses in der Art, daß zu zahlen ist: a) die eine Hälfte des Bedarfs nach Maaßgabe des zur Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrags von allen steuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises Rügen einschließlich der Domainen-Forstgrundstücke, wobei Behufs der Repartition die Grundsteuerbeträge zu ermitteln sind, und durch Aufschlag auf die Gebäudesteuer, wobei die Domanial- und die Königlichen Forst-Gebäude frei zu lassen sind; b) die andere Hälfte durch einen gleichmäßigen Aufschlag, sowohl auf die Stufen 6 bis incl. 12 (6 Rthlr. bis 24 Rthlr. jährlich) der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetz veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Kreises Rügen. Auf den Antrag der ständischen Kommission zur Erbauung eines Lazareths für den Kreis Rügen wird demgemäß hierdurch 1) eine Auflage von sieben Pfennigen auf jeden Thaler der veranlagten Grund- und Gebäudesteuer und der für die Domainen und Königlichen Forsten nach Maaßgabe des Reinertrags ermittelten Grundsteuer, 2) auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Ortschaften des gedachten Kreises ein Aufschlag von einem Silbergroschen zehn Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 6. bis 12. Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen mit der Maaßgabe angeordnet, daß die Einzahlung der Auflage an die Districts-Kollecturen, sowie die Erhebung des Steuer-Zuschlags im Laufe des Mai d. J. zu geschehen und die Ablieferung, resp. Seitens der ständischen Kollecturen, der Klassensteuer-Erheber und der Königlichen Kreis-Kasse bis Schluß jenes Monats an die Lazareth-Kasse zu erfolgen hat. Von dem Steuer-Zuschlage sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schul-Lehrer, Hebammen, sowie die Königlichen Beamten befreit. Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an die ständische Lazareth-Kasse wird das Königliche Landraths-Amt in Bergen das Erforderliche veranlassen.

Stralsund, den 20. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 248.) Vom 20sten d. Mts. ab wird die Greifswald-Rostocker Personenpost 11 Uhr 50 Min. Nachts aus Greifswald Stadt, 12 Uhr 5 Min. Nachts aus Greifswald Bahnhof und dem entsprechend auf den einzelnen Coursstationen 25 Minuten früher als bisher abgefertigt.

Stralsund, den 13. April 1867. Königliche Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 249.) Die mit einer Hebebefugniß für eine Meile versehene Chausseegeldhebestelle zu Berthke bei Richtenberg auf der Kunststraße von Stralsund über Richtenberg nach Tribsees soll vom 1. Juli d. Js. ab auf eine sechsjährige Zeitdauer, oder mit einer jährlichen Pachtsteigerung von drei Procent auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden, wozu wir einen Bietungstermin auf den **9. Mai d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, auf dem Königlichen Steueramte zu Richtenberg anberaumt haben. Pachtlustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß zur Sicherung des Gebots sofort im Termine eine Kaution von 200 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren ist. Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur oder bei dem Steuer-Amte zu Richtenberg während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 4. April 1867. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Digitized by Google

(№ 250.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Mai** 1867.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Jägerhof	2.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, auch etwas Eichen-Klasterholz	Jagdkrug.
Poggendorf	Kronwald	4.	10 U.	Buchen-Nutzholz in Stämmen und Klastern, Buchen-brennholz in Klastern	Gasthof des Herrn Anders in Loitz.
	Jetelvitz	16.	11 U.	Kiefern-Brennholz in Klastern und Haufen, sowie Kiefern-Dachstöcke	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	16.	12 U.	Kiefern-Brennholz in Klastern und Haufen, sowie einige Haufen Weichreisig	daselbst.
	Kaschow	24.	11	Eichen-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Stubbendorf	29.	11 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Buchen-Nutzholz in Stämmen und Buchen-Brennholz	Gasthof des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
Abtshagen	Wittenhagen, Jag. 31, 38, 40, 41	11.	9½ U.	Eichen- und wenige Weiß-Buchen- und Aspen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Weich-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Abtshagen, Jag. 109, 111, 119, 123 124, 127	13.	9½ U.	Eichen-, Buchen-, Eschen-Nutzenden. Eichen-, Buchen-, weiches und Nadelholz-Brennholz	
	Kronhorst, Jag. 149, 154, Totalität	17.	9½ U.	Eichen- und Kiefern-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Nadelholz-Brennholz u. Weichmengholz in Haufen	
	Barnekow, Jag. 184, 186, 195	17.	11 U.	Eichen- u. Nadelholz-Nutzenden, Eichen- u. Nadelholz-Brennholz und Kiefern-Durchforstungsreiser	
	Stoltenhagen, Taghören, Heidenholz, Haselholz	20.	9½ U	Eichen-, Aspen-, Kiefern-Nutzenden und dergleichen Brennholz	
	Bremerhagen, Totalität	20.	11 U.	Kiefern-Durchforstungsholz	
Schuenhagen	Moysall, zwisch. d. Spohnbrücken- und Kirchweg	7.	10 U.	Eichen-Nutzholzenden, theilweis wegen der Stärke besonders für den Schiffsbau geeignet, und Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Pennin, Totalität	7.	10 U.	37 Stück Eichen-Nutzholzenden, etwas Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz und Weichholz-Reiser	desgleichen.
	Endingen, am Lendershäger Wege	14.	10 U.	Weichholz-Reiser in Haufen und überhaupt die im Revier vorhandenen Brenn- und Nutzholz-Reste, unter Letzteren namentlich 3 Stück Jäheschen-Nutzholz-Enden	desgleichen.
	Bussin, Hoheholz, Kugelfang, Kämpen u. s. w.	16.	10 U.	circa 35 Stück Eichen-Nutzholzenden, Kiefern-Knüppel und Reiserholz und Mengholz-Reiser	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Velgaster Haide	16.	12 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	daselbst.
	Parenhagen, Müllenhäger Hufenholz u. Schuenhäger Wald	25.	11 U.	Eichen-Nutzholzenden für den Schiffsbau, Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz, Buchen-Kloben und Reiser und Weichholz-Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
Darß	Born	20.	10 U.	Etwa unverkauft verbliebene Material-Bestände von Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus des Hrn. Köpke zu Born.
	Wieck	20.	11	desgleichen	daselbst.
	Ahrenshoop	20.	12	desgleichen	daselbst.
	Mölln-Medow	18.	10 U.	Eichen-Scheite und Reiser, Mengholz, Scheite und Reiser, Kiefern-Durchforstungsholz	Försterei Mölln-Medow.
Werder	Ruschwase	21.	10 U.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser u. Stöcke, Buchen-Durchforstungs-Reiser, Dachstöcke, Erlen-Reiser, Nadelholz-Stangen in Haufen	Gasthaus in Saßnitz.
	Hagen, Kiel	28.	10 U.	Buchen-Scheite, Durchforstungs-Reiser, Weiden-Nutzholzenden zu Schaufeln, Nadelholz-Stangen in Haufen	Stubbenkammer.
	Gelm	28.	12	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	Stubbenkammer.

Stralsund, den 16. April 1867.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 251.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der auf der Staatschaussee zwischen Anclam und Greifswald belegenen Barriere zu Moeckow soll vom 1. Juli d. J. ab nochmals an den Meistbietenden unter Vorbehalt der höhern Genehmigung zur Verpachtung ausgeboten werden. Hierzu ist ein Termin auf den **13ten Mai d. J.** Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche zur Sicherheit ihrer Gebote vorher 150 Rthl. baar oder in Cours habenden Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weiteren Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 10. April 1867. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 252.) Die Lieferung des diesjährigen Bedarfs an Rüböl für die Leuchtthürme zu Arcona, Darsserort und Greifswalder Oie soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden und ist hierzu ein Termin auf **Montag, den 29. April d. Js.**, Morgens 10 Uhr, im Büreau des Unterzeichneten auf der Königlichen Werft anberaumt worden, wozu Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die betreffenden Bedingungen in dem genannten Büreau zur Einsicht offen liegen.

Stralsund, den 18. April 1867. Der Wasserbau-Inspector. J. V.: Dohm, Baumeister.

(№ 253.) Die diesjährige Grasnutzung auf verschiedenen Waldblößen und Wiesen in den Forstbezirken Pennin, Moysall, Endingen und Papenhagen wird am **14. Mai d. Js.** im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Schuenhagen, den 18. April 1867. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 254.) Zur Verpachtung der Fischerei in der Peene und dem Achterwasser nach dem Pachttarif auf das Jahr vom 1. Juni 1867—68 stehen Termine **am 16ten Mai zu Anclamer Fähre, am 17ten Mai zu Rankwitz, am 18ten Mai zu Wolgaster Fähre**, Vormittags 10 Uhr an, in welchen die Fischer die zu benutzenden Fischerzeuge Behufs Lösung der Willzettel gegen die tarifmäßige Pacht anzumelden haben. In diesem Termine werden auch die Anträge der Privatfischerei-Berechtigten wegen Ertheilung und resp. Legalisation der Fischerei-Legitimationsscheine von dem Unterzeichneten entgegen genommen.

Wollin, den 12. April 1867. Der Königl. Oberfischmeister Grunwaldt.

(№ 255.) **Magdeburger Privat-Bank.**

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 23. Januar d. Js., betreffend die Ausgabe der neu angefertigten Noten unseres Instituts, fordern wir die Inhaber von **Noten unserer ersten Emission d. d. 30. Juni 1856** auf, solche zum Umtausche gegen neue Appoints bis spätestens **den 30. Juni a. c.** bei unserer Casse zu präsentiren. Magdeburg, den 18. April 1867.

Magdeburger Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath. Deneke. Die Direction. de la Croix.

(№ 256.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Im 1. Quartal 1867 sind beim Oberbergamt zu Halle folgende Personalveränderungen eingetreten: Der vormals Königlich hannoversche Finanzassessor Osann ist unter Ernennung zum „Bergassessor" als Hülfsarbeiter beim Collegium des Oberbergamts zu Halle eingetreten; dem Vorstand der Oberbergamts-Registratur, Oberbergamts-Secretär Illgen daselbst ist der Charakter als „Kanzleirath" Allerhöchst verliehen; der Bergmeister Birnbaum zu Guben ist nach Schönebeck und der Bergmeister Kühne zu Schönebeck nach Guben versetzt; dem Bergreferendar Müller zu Schönebeck sind, unter Ernennung zum „Bergfactor", die bisher von ihm commissarisch verwalteten Geschäfte des Betriebsbeamten für die unter der Verwaltung des Schönebecker Salzamts stehenden Königlichen Gruben definitiv übertragen; dem Kassenrendanten Grunow daselbst ist der Charakter als „Rechnungsrath" Allerhöchst beigelegt worden; der Schichtmeister Camps bei der Salinenverwaltung zu Halle ist an die Berginspection zu Staßfurth und der Bergsecretär Sternagel II. von da als Schichtmeister für die mit der Halleschen Salinenverwaltung verbundenen Königlichen Gruben mit Anweisung des Wohnsitzes im Revierhaus am Teutschenthaler Bahnhof, versetzt; der als Diätar in den Oberbergamts-Bureau's bisher beschäftigte Civilanwärter Voigt ist als „Bureauassistenti" bei der Berginspection zu Erfurt angestellt; der Bergreferendar Richter ist zum „Bergassessor" und der Bergeleve Prieße zum „Bergreferendar" ernannt; dem Bohrinspector Zobel zu Elmen ist der rothe Adlerorden 4. Klasse und dem Bergreferendar Hiltrop der Kronenorden 4. Klasse mit Schwertern Allerhöchst verliehen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 17.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 17. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 17. Stralsund, den 25. April 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Müllermeisters Friedrich Muswieck werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Gastwirth Carl Meyer verkaufte zu Reinkenhagen belegene ehemals Rossow'sche Büdnerwesen, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Brunnen, Garten und Wurthe nebst allen Zubehörungen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten und 30sten April und 14ten Mai cr., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 11. März 1867. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Maler Christian Haug hat durch Vertrag vom 5. März cr. von seinen hier am Küterthore sub Litt. C. № 37 und 38 belegenen Grundstücken den hintern Theil des zu denselben gehörigen Hofes in einer Länge von 27 Fuß von der südlichen, an den Gefängnißhof des Königlichen Kreisgerichts stoßenden Grenze ab, mit Ausnahme der auf diesem Grundstückstheile vorhandenen Baulichkeiten, deren Wegnahme dem Verkäufer gestattet ist, an den Königlich Preußischen Fiscus verkauft. Auf den Antrag des Käufers werden deshalb alle Diejenigen, welche an die gedachte Parcelle aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten April, 30sten April und 14ten Mai 1867, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 6. April 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß des Büdners Johann Fanter gehörigen zu Neu-Zarrendorf sub № 41 belegenen Büdnergrundstücks ist auf Antrag der Erben ein nochmaliger Termin auf

den 3ten Mai, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber geladen werden.

Stralsund, den 8. April 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag zweier Gläubiger soll das dem Schiffer Theodor Riemann zu Wieck gehörige, im hiesigen Hafen liegende Schaluppschiff „Caroline" nebst Zubehör öffentlich meistbietend verkauft werden. Zur Abgabe von Geboten ist ein einmaliger Bietungstermin auf

den 21ten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

anberaumt, zu welchem Kauflustige sich einfinden mögen und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Schiff dingliche Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 16ten und 30sten April und 14ten Mai d. J., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Termine anzumelden, bei Strafe des Ausschlusses.

Stralsund, den 11. März 1867. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Tischler W. Müller hier gehörige, an der Rothgerber-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 18. Stralsund, den 2. Mai 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 5. April d. J. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6588. das Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 9. März 1867; unter

„ 6589. die Verordnung, betreffend die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1867; unter

„ 6590. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1867, betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, so wie in den neu erworbenen ehemals bayerischen und Großherzoglich hessischen Gebietstheilen; unter

„ 6591. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853; unter

„ 6592. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenbergschen Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der Generalversammlung vom 5. Januar 1867 beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9. Februar 1857 genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 23. März 1867; unter

„ 6593. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 23. März 1867; unter

„ 6594. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Februar 1867, wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thaler; unter

„ 6595. die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des hannoverschen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse, vom 14. December 1864. (Hannoversche Gesetz-Sammlung S. 556). Vom 29. März 1867; und unter

„ 6596. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September 1866 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler.

Das am 9. April d. J. ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6597. das Gemeindeverfassungs-Gesetz für die Stadt Frankfurt a. M. Vom 25. März 1867; und unter

„ 6598. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 29. März 1867.

Das am 12. April d. J. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6599. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover betreffend. Vom 29. März 1867; unter

„ 6600. die Verordnung, betreffend das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Herzogthum Nassau. Vom 30. März 1867; unter

„ 6601. die Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Garantie des eigenthümlichen Fonds der schlesischen Landschaft für die neuen landschaftlichen Pfandbriefe. Vom 27. März 1867, und unter

„ 6602. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1867, betreffend die Verschmelzung des Telegraphenwesens in dem ehemaligen Herzogthum Nassau mit dem preußischen Telegraphenwesen.

Digitized by Google

Das am 16. April d. J. ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6603. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leer nach Oldenburg. Vom 17. Januar 1867; unter

„ 6604. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zur Deckung der für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung aufzunehmende Staatsanleihe; und unter

„ 6605. das Statut der Regielskoer Entwässerungs-Genossenschaft im Kreise Wongrowitz. Vom 25sten März 1867.

Das am 17. April d. J. ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6606. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staates für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig. Vom 13. März 1867.

Das am 24. April d. J. ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6607. das Gesetz, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staats oder inländischer Eisenbahn-Actien-Gesellschaften befindlichen Eisenbahnen. Vom 16. März 1867; unter

„ 6608. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend zwei Nachträge zu den Statuten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. März 1867; unter

„ 6609. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1867, betreffend die Vereinigung des Postwesens in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 §. 1, № 1 bis 3 mit der preußischen Monarchie vereinigten vormals baierischen Landestheilen mit dem in den alten preußischen Landestheilen; und unter

„ 6610. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Sieg-Fischerei-Actien-Gesellschaft zu Wissen an der Sieg", mit dem Sitze zu Wissen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 5. April 1867.

Das am 20. April d. J. ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6611. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. April 1867; unter

„ 6612. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Organisation der Justizpflege in den von dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein abgetretenen Theilen der Provinz Oberhessen; unter

„ 6613. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 13. März 1867, betreffend die mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung wegen der definitiven Auflösung des Amortisationsfonds der Thüringischen Eisenbahn. Vom 16. April 1867; unter

„ 6614. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Zörbig über Bitterfeld nach Düben, im Kreise Bitterfeld; und unter

„ 6615. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Justiz-Organisation in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Das am 23. April d. J. ausgegebene 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6616. die Verordnung, betreffend die Einführung des Vereins-Zolltarifs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 18. April 1867.

Das am 27. April d. Js. ausgegebene 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6617. das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 27sten März 1867; und unter

„ 6618. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit des Stadtamtes in Frankfurt a. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 257.) Bekanntmachung,
die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen. — Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig. — Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekennt-

Digitized by Google

nisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden. — Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen. — Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft. — Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension. — Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden. — Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit. — Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Rtl jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind. — Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht. Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: Lehnert.

(№ 238.) **Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.**

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, werden vom 1. Mai d. Js. in beiden Richtungen täglich stattfinden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 5 Rtl, II. 3⅓ Rtl, Vordeckplatz 2 Rtl Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Rtl und II. Platz 5 Rtl Preußisch. — 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-)Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Bis zum 10. Mai des Jahres bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11ten Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der

Digitized by Google

Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11^{59} Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage;

in der **Richtung nach Deutschland:**

Abgang aus Stockholm früh,
Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts,
Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags.

(Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a./M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags,
" " " Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachmittags,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Consul **Heinrich Israel**; in Ystadt: Herr Consul **Nils Pehrson**; in Berlin: Herr Hofspediteur **J. A. Fischer**, Prenzlauerstraße № 23/24, und Herr Hofspediteur **A. Warmuth**, Friedrichsstraße № 94; in Stettin: Herr **Schreyer & Comp.**; in Frankfurt a./O.: Herr **Herrmann & Comp.**; in Danzig: Herr **Ferdinand Prowe**; in Königsberg i/Pr.: Herr **R. Fr. Sturmhövel**; in Breslau: Herr **Bülow & Comp.**; in Magdeburg: Herr **W. Matthée**; in Cöln: Herr **W. Tilmes & Comp.**; in Düsseldorf: Herr **Wilhelm Bauer**; in Elberfeld: Herr **J. Weidtmann**; in Crefeld: Herr **C. Schnabelius**; in Leipzig: Herr **A. Lieberoth**; in Dresden: Herren **Lüder & Fischer**; in Wien: Herren **Svatojanski & Sockl**; in Frankfurt a./M.: Herr **G. A. Zipf**; in Paris: **Monsieur C. F. Dolz, 14, rue de l'Echiquier**, und in Brüssel: **Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.**

Berlin, den 21. April 1867. General-Post-Amt. **von Philipsborn.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(**№ 259.**) Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Die auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Rthl. sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. Js. als präclusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten, Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden

Digitized by Google

können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 27. December 1866. Königliche Regierung.

(№ 260.) Die pro 1866 projectirten, wegen des Krieges aber unterbliebenen trigonometrischen Vermessungen in hiesiger Provinz werden in diesem Jahre unter Leitung des Herrn Chefs der Landes-Triangulation, Generallieutenant von Hesse, zur Ausführung kommen. Wir bringen deshalb hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das mit der Ausführung der großen Triangulation der 6 östlichen Provinzen des Preußischen Staates beauftragte Bureau der Landestriangulation in diesem Jahre die Messung der Verbindungskette zwischen den Küstendreiecken (Anschlußseiten Thurmberg-Kistowo-Muttrin) und der südlichen Kette (Anschluß Krummenfließ-Jastrezembke) ausführen und demnächst die von Dembogora, Krostowo, Springberg südlich abgehende Posensche Kette recognosciren wird. Zu diesem Zwecke werden unter Leitung des obengenannten Herrn Chefs der Landes-Triangulation vom 1. Mai cr. ab innerhalb des diesseitigen Verwaltungsbezirks Feld-Arbeiten in Angriff genommen werden. Die mit diesen Arbeiten beauftragten Offiziere werden mit von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ausgefertigten offenen Ordres über ihren Auftrag und die ihnen zu gewährenden Leistungen versehen sein und weisen wir die sämmtlichen Ortsvorstände des Bezirks hierdurch an, den betreffenden Requisitionen dieser Offiziere Folge zu geben.

Stralsund, den 23. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 261.) Das Domainen-Vorwerk Seemühl im Kreise Franzburg, 1½ Meile von Stralsund und 1½ Meilen von Richtenberg entfernt, mit einem Areal von: 832 Morgen 147 □Ruthen, worunter 586 Morgen 76 □Ruthen Acker und 108 Morgen 119 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 700 Rthl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 11,800 Rthl. nachzuweisen. Zu dem auf den **17. Juni d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 262.) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 27sten v. Mts. haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Köln zur ferneren Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Kölner Domthürme auf weitere acht auf einanderfolgende Jahre die Veranstaltung einer jährlichen, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie nach Maaßgabe eines Planes, Inhalts dessen bei jeder einzelnen Ziehung, wie im verflossenen Jahre, 350,000 Loose à 1 Rthl. ausgegeben werden sollen, zu gestatten.

Stralsund, den 26. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 263.) Polizei-Verordnung.

Da neuerdings wiederum in den Kreisen Franzburg und Grimmen tolle oder der Tollwuth verdächtige Hunde zum Vorschein gekommen sind, von welchen der eine auch verschiedene Ortschaften des Kreises Greifswald berührt hat; so ertheilen wir, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für die genannten Kreise Franzburg, Grimmen und Greifswald nachfolgende polizeiliche Vorschriften:

§. 1. Für die Zeit von jetzt ab bis zum 1. September d. J. müssen alle Hunde, sofern sie nicht in geschlossenen Räumen gehalten werden oder festgelegt sind, mit Maulkörben versehen sein, welche das Beißen ausreichend verhindern. Ausnahmen hiervon finden nur Statt: erstlich hinsichtlich der zur Ausübung der Jagd gehaltenen Hunde, während sie zum Jagen benutzt werden, und zweitens hinsichtlich der zum Hüten der Schweine und des Rindviehes gehaltenen Hunde, während sie zu solchem Hüten verwendet werden. — Die besagten Hirtenhunde müssen jedoch während dieser Verwendung, falls ihnen nicht etwa der Maulkorb

Digitized by Google

angelegt ist, für gewöhnlich an der Leine geführt werden, dergestalt, daß sie nur so oft und auf so lange von derselben losgelassen werden, als es zu dem Zwecke des Hütens erforderlich ist.

§. 2. Zuwiderhandlungen der Hundebesitzer oder Derjenigen, welchen sonst die Aufsicht über Hunde obliegt, gegen diese Vorschrift, unterliegen einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern. Uebrigens sind die Behörden angewiesen, Hunde, welche der vorstehenden Verordnung zuwider, außerhalb geschlossener Räume ohne Maulkorb frei umherlaufen, als der Wuth verdächtig sofort tödten zu lassen.

Stralsund, den 28. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 264.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director Sommerwerck zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 20. April 1867. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

(№ 265.) Am 1. Mai d. Js. werden in Horst, Kreis Grimmen, und in Hanshagen, Kreis Greifswald, Post-Expeditionen 2. Klasse eingerichtet. Die genannten Orte erhalten ihre Verbindung durch die gleichzeitig ins Leben tretenden täglichen Botenposten mit unbeschränkten Beförderungsbefugnissen zwischen Horst und Miltzow resp. zwischen Hanshagen und Greifswald.

Stralsund, den 25. April 1867. Königliche Ober-Post-Direction.

(№ 266.) Die Prüfung der Präparanden, welche im October dieses Jahres in das Schullehrer-Seminar zu Franzburg und in dessen dreijährigen Bildungscursus einzutreten wünschen, wird, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Stralsund, **am 27sten und 28. Juni d. Js.** (Donnerstag, Freitag, dom. I. post. trin.) im Locale des genannten Seminars abgehalten werden. Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen — wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten — ein Zeugniß ausgestellt werden wird. Mit diesem und mit folgenden Zeugnissen: 1) des Pastors der Parochie und der Ortspolizeibehörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten, 2) des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Jahren geschehene Nachimpfung der Schutzblattern und 3) ihren Taufschein, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17. Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht überschritten haben, melden sie sich am Tage vor der Prüfung, also am 26. Juni d. Js., bei dem Herrn Seminar-Director Siegert in Franzburg, welchem sie auch wenigstens 14 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung nebst einem von ihnen selbst abzufassenden Lebenslaufe, in welchem sie über ihre bisherigen Lebensverhältnisse eine kurze Auskunft geben, namentlich nachweisen, wie sie sich bisher für den Lebensberuf vorbereitet, einzureichen haben.

Stettin, den 11. April 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 267.) **Die Kreis-Ersatz-Aushebung für den Grimmenschen Kreis wird in diesem Jahre Morgens 8 Uhr beginnen und zwar:**

I. in Loitz:

am 6. Mai für die Kirchspiele Loitz, Wotenick, Rossendorf und die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnewitz und Stuterhof,

am 7. Mai für die Kirchspiele Trantow, Görmin, Sassen und Gülzow;

II. Grimmen:

am 8. Mai für die Kirchspiele Grimmen, Horst, Reinberg und Gristow,

am 9. Mai für die Kirchspiele Abtshagen, Elmenhorst, Reinkenhagen und Brandshagen,

am 10. Mai für die Kirchspiele Stoltenhagen, Nolofshagen, Vorland, Tribsees, Develsdorf und Nehringen,

am 11. Mai für die Kirchspiele Bisdorf, Creutzmannshagen, Baggendorf, Rakow und Glewitz.

Zur Gestellung an den genannten Tagen werden alle Militairpflichtigen aufgefordert, welche im hiesigen Kreise gestellungspflichtig sind und noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht erhalten haben, unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden eine Geldbuße bis zu 10 *R-t* oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft verfügt werden soll und dessen vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienst ohne Rücksicht auf die Loosnummer geschehen wird. Die Loosung der im Jahre 1847 gebornen Militairpflichtigen findet am 13. Mai, Vormittags 8 Uhr, in Grimmen auf dem Rathhause statt und wird für Diejenigen, welche nicht persönlich zur Stelle sind, ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission das Loos ziehen. Reclamations-Gesuche sind nach den §§. 55. und 58. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 spätestens im

Digitized by Google

Musterungs-Termin und zwar unter persönlicher Gestellung der Eltern, sowie über 14 Jahr alten, zur Familie gehörenden Knaben und unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel anzubringen und kann auf später eingehende Anträge keine Rücksicht genommen werden.

Grimmen, den 15. April 1867. Der Landrath von Kessenbrinck.

(№ 268.) Das Pferd des Fährmanns Carl Bierk in Altefähr, welches mit einem rotzkranken Pferde in Berührung gewesen und deshalb abgesperrt worden war, ist nach wiederholter Untersuchung gesund befunden und dem freien Verkehr wieder zurückgegeben worden.

Bergen, den 24. April 1867. Der Landrath von Platen.

(№ 269.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der auf der Staatschaussee zwischen Anclam und Greifswald belegenen Barriere zu Moeckow soll vom 1. Juli d. J. ab nochmals an den Meistbietenden unter Vorbehalt der höhern Genehmigung zur Verpachtung ausgeboten werden. Hierzu ist ein Termin auf den 13ten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche zur Sicherheit ihrer Gebote vorher 150 Rtl. baar oder in Cours habenden Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Gebote zugelassen werden können, und daß die weiteren Pachtbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Wolgast, den 10. April 1867. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 270.) Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der Wiesen-Nutzung auf 7 Morgen 32 □Rth. in den Jagen 45a., 46a. und 47a., des Bookhäger Geheges, auf die beiden Nutzungs-Jahre 1867 und 1868, habe ich einen Termin auf **Dienstag, den 14. Mai cr.,** Vormittags 9½ Uhr, im Gasthofe hieselbst anberaumt, in welchem auch die Verpachtungs-Bedingungen publicirt werden sollen.

Abtshagen, den 24. April 1867. Der Oberförster.

(№ 271.) Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der diesjährigen Gras-, Streu- und Rohr-Nutzung auf mehreren Wiesen und Blößen des Forstreviers Abtshagen steht für die Schutzbezirke Bremerhagen, Wittenhagen, Elmenhorst und Stoltenhagen auf **Donnerstag, den 23. Mai cr.,** und für die Schutzbezirke Abtshagen, Kronhorst und Barnekow auf **Freitag, den 24. Mai cr.,** beide Mal des Vormittags 9½ Uhr, Termin im Gasthofe zu Abtshagen an, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Abtshagen, den 26. April 1867. Der Oberförster.

(№ 272.) Die betreffenden bedeckten Räume und Höfe des hiesigen Königlichen Lagerhauses können wie bisher, auch während des diesjährigen hiesigen Wollmarktes zum Lagern von Wolle unter den bisherigen Bedingungen und für ein Lagergeld von 5 Sgr. pro Ctr. Wolle benutzt werden. — Der Verwalter dieses Gebäudes, Registrator Wildt, wird die schriftlichen oder mündlichen Meldungen dazu in unserm Dienstlocal, Niederwallstraße № 39, hieselbst während der gewöhnlichen Dienststunden entgegennehmen. — Die Bestellungen sollen in der Reihenfolge, wie sie eingehen, verzeichnet, und die vorhandenen Lagerplätze demnächst örtlich nachgewiesen werden.

Berlin, den 18. April 1867. Königliche Ministerial-Bau-Commission.

(№ 273.) Zur Verpachtung der Fischerei in der Peene und dem Achterwasser nach dem Pachttarif auf das Jahr vom 1. Juni 1867—68 stehen Termine **am 16ten Mai zu Anclamer Fähre, am 17ten Mai zu Rankwitz, am 18ten Mai zu Wolgaster Fähre,** Vormittags 10 Uhr an, in welchen die Fischer die zu benutzenden Fischerzeuge Behufs Lösung der Willzettel gegen die tarifmäßige Pacht anzumelden haben. In diesem Termine werden auch die Anträge der Privatfischerei-Berechtigten wegen Ertheilung und resp. Legalisation der Fischerei-Legitimationsscheine von dem Unterzeichneten entgegen genommen.

Wollin, den 12. April 1867. Der Königl. Oberfischmeister Grunwaldt.

(№ 274.) **Magdeburger Privat-Bank.**

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 23. Januar d. Js., betreffend die Ausgabe der neu angefertigten Noten unseres Instituts, fordern wir die Inhaber von **Noten unserer ersten Emission** d. d. **30. Juni 1856** auf, solche zum Umtausche gegen neue Appoints bis spätestens **den 30. Juni a. c.** bei unserer Casse zu präsentiren. Magdeburg, den 18. April 1867.

Magdeburger Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath. Deneke. Die Direction. de la Croix.

(№ 275.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

An Stelle des auf sein Ansuchen vom Schulzenamte zu Pruchten entbundenen Schulzen Ramm ist der Bauer J. Schneider zum Ortsschulzen daselbst ernannt worden.

Digitized by Google

Der Regierungs-Rath Dietlein, bisher in Breslau, ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und von dem Königlichen Regierungs-Präsidium zum Militair-Departements-Rath für den diesseitigen Regierungsbezirk, sowie auch zum Decernenten in Polizei- und ländlichen Communal-Angelegenheiten ernannt worden.

Dem Fräulein Anna Breitsprecher, zur Zeit in Granitz, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

An Stelle des auf seinen Antrag vom Schulzenamte zu Langendamm entbundenen Schulzen Havemann ist der Büdner und Fischer Friedrich Permien zum Ortsschulzen daselbst ernannt worden.

Der Pastor Schlichting, bisher in Alt-Damerow, Synode Freienwalde, ist zum Pastor in Teschendorf, derselben Synode, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die definitive Anstellung des Lehrers Calebow an der Realschule zu Stralsund ist genehmigt worden.

Der Candidat des Predigt- und Rectoramtes Dittmann ist als erster Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Pölitz angestellt worden.

Der Gutsbesitzer Fock zu Presenske ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Altenkirchen a. R. gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer Ernst Pürschel an der Schule zu Bandelin ist definitiv angestellt worden.

An Stelle des an das Seminar zu Dramburg versetzten Musiklehrers Zeglin ist der Lehrer Groth als Musiklehrer an das Schullehrer-Seminar in Franzburg berufen worden.

Am Gymnasium zu Neustettin ist der Lehrer August Kühl als technischer und Elementarlehrer angenommen.

Der Hofbesitzer Moritz Schade zu Vorbein ist zum Schiedsmann für die Loitzer Landgemeinde und das Kirchspiel Gülzow gewählt und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Hilliger ist zum Diaconus in Massow und zum Pastor in Freiheide und Rehfeel erwählt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 276.) Dem Kaufmann Carl Recker zu Stralsund und dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 13. April 1867 ein Patent

auf eine Näh-Maschine, soweit sie nach dem vorgelegten Modell nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 18.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 19. Stralsund, den 9. Mai 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. April d. J. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6619. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. März 1867; und unter

„ 6620. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die Gesetze vom 24. December 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Das am 3. Mai d. J. ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6621. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 28. April 1867; unter

„ 6622. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 28. April 1867; und unter

„ 6623. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 28. April 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 277.)

Bekanntmachung,
die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden **Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen** zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht. — Der Cursus dauert **drei** Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen. — Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen. — Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. — Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. — Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird. — Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit. — Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Rthl. jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett- und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen. — Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J.

Digitized by Google

unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen: 1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen. 2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen. 3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können. 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll. 5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist. 6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse. 7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugnisse sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien. Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt. — Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert. — In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände** können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können. Das neu ausgegebene Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine **Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.** Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet. Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre. Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahrs statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen. Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist. Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten **praenumerando** zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert. Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude. Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen. Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet. Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfol-

Digitized by Google

gen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung. Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdendes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren. Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden. Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen. Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt. Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird. Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden. Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird. Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen. Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten. Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts. In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen. Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird. Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden. In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts. In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt. Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionäre werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet. Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. V.: Lehnert.

Digitized by Google

(№ 278.) **Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.**

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden vom 1. Mai d. Js. in beiden Richtungen täglich einmal statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 5 Rthl., II. 3⅓ Rthl., Vordeckplatz 2 Rthl. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Rthl. und II. Platz 5 Rthl. Preußisch. — 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-)Güter 10 Sgr. und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Bis zum 10. Mai des Jahres bleibt bezüglich der Anschlüsse von Ystadt auf Stockholm und umgekehrt der gegenwärtig für die Schwedischen Eisenbahnen gültige Winter-Fahrplan in Kraft; vom 11ten Mai ab gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der

Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11^{59} Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage;

in der **Richtung nach Deutschland:**

Abgang aus Stockholm früh,
Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts,
Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags.

(Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a./M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags,
" " " Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachmittags,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Consul **Heinrich Israël**; in Ystadt: Herr Consul **Nils Pehrsson**; in Berlin: Herr Hofspediteur **J. A. Fischer**, Prenzlauerstraße № 23/24, und Herr Hofspediteur **A. Warmuth**, Friedrichsstraße № 94; in Stettin: Herr **Schreyer & Comp.**; in Frankfurt a./O.: Herr **Herrmann & Comp.**; in Danzig: Herr **Ferdinand Prowe**; in Königsberg i./Pr.: Herr **A. Fr. Sturmhövel**; in Breslau: Herr **Bülow & Comp.**; in Magdeburg: Herr **W. Matthée**; in Cöln: Herr **W. Tilmes & Comp.**; in Düsseldorf: Herr **Wilhelm Bauer**; in Elberfeld: Herr **J. Weidtmann**; in Crefeld: Herr **C. Schnabelius**; in Leipzig: Herr **A. Lieberoth**; in Dresden: Herren **Lüder & Fischer**; in Wien:

Digitized by Google

Herren Svatojanski & Sockl; in Frankfurt a./M.: Herr G. A. Zipf; in Paris: Monsieur C. F. Dolz, 14, rue de l'Echiquier, und in Brüssel: Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.

Berlin, den 1. Mai 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 279.) Das Domainen-Vorwerk Bussin im Kreise Franzburg, 2 Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 2½ Meilen von Stralsund und 2½ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 1283 Morgen 148 □R., worunter 1004 Morgen 166 □R. Acker und 189 Morgen 150 □R. Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 Rtl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 18,500 Rtl. nachzuweisen. Zu dem auf den 3. Juni cr., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 10. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 280.) Dem katholischen Pfarrer Gustav Machul in Bergen auf Rügen ist die Erlaubniß ertheilt worden, daselbst eine einklassige katholische Privatschule einzurichten, in welcher Kinder, deren Eltern oder Vormünder erklärt haben, daß sie katholisch erzogen werden sollen, den gewöhnlichen Elementar-Unterricht nach Maßgabe des Regulativs vom 3. October 1854 erhalten werden.

Stralsund, den 27. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 281.) Zur Verzinsung und Tilgung der von den Ständen des Kreises Grimmen zum Bau der Chaussee von Reinberg nach Stahlbrode und von Wendisch-Baggendorf nach Demmin angeliehenen Capitalien ist für das Jahr 1867 wiederum die Summe von 3250 Rtl. erforderlich, welchen an Hebegebühren und zur Deckung etwaiger Ausfälle noch 53 Rtl. 16 Sgr. 2 ₰ hinzutreten. — Die Ausschreibung erfolgt nach den Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlüssen vom 21. April 1856 und 22. Januar 1858 in der Art, daß a. fünf Achttheile der ursprünglichen Bedarfs-Summe nach den Kriegssteuertheilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel, und b. drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag, sowohl auf die Einkommensteuer, als auch auf die sechs letzten Stufen der Klassensteuer, mit Ausschluß der Königlichen Beamten, Geistlichen und Lehrer, aufgebracht werden.

Demgemäß wird hierdurch: I. eine Auflage von 1 Rtl. 6 Sgr., geschrieben: Einem Thaler sechs Silbergroschen, von jedem Kriegssteuertheil des Kreises Grimmen, und II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen in den Städten und ländlichen Ortschaften jenes Kreises ein Aufschlag von 2 Sgr. 1 ₰, geschrieben: Zwei Silbergroschen einem Pfennige, pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der in den letzten sechs Stufen der Klassensteuer (20 Sgr. bis 2 Rtl. monatlich) sowie zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, mit der Maßgabe angeordnet, daß die Beiträge nach Kriegssteuertheilen von den betreffenden Steuerpflichtigen des Kreises Grimmen an die ritterschaftliche Collectur in Grimmen, die Aufschläge auf die Klassensteuer an die Steuererheber des Bezirks, die Aufschläge auf die Einkommensteuer aber an die Königliche Kreis-Kasse in Grimmen, bis spätestens zum 8. Juni d. Js., einzuzahlen und von den genannten Erhebern bis spätestens zum 18. Juni d. Js. an das Königliche Landraths-Amt in Grimmen abzuliefern sind.

Stralsund, den 29. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 282.) Die alljährlich zwei Mal, — im Monat März und September, — bisher in Wolgast abgehaltenen Vieh- und Pferdemärkte sind mit höherer Genehmigung für die Folge aufgehoben. Der in dem diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichniß auf den 16. September daselbst angesetzte Vieh- und Pferdemarkt wird daher nicht mehr abgehalten werden.

Stralsund, den 2. Mai 1867. Königliche Regierung.

(№ 283.) Nach dem uns von dem Curatorium des National-Dankes für Veteranen mitgetheilten Jahres-Bericht für 1865: ist aus dem Jahre 1864 nach Berücksichtigung der vorhanden gewesenen Vorschüsse, ein Bestand von 258,259 Rtl. 23 Sgr. 2 ₰ übernommen, im Jahre 1865 eine Einnahme von 108,960 Rtl. 27 Sgr. 3 ₰ erzielt, davon die Summe von 85,405 Rtl. 4 Sgr. 10 ₰ zu Unterstützungen verwendet worden und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1865 ein Vermögensbestand von 259,596 Rtl. 27 Sgr. 2 ₰ verblieben. — Indem wir solches hiermit zur öffentlichen

Digitized by Google

Kenntniß bringen, weisen wir zur Vermeidung irriger Annahmen darauf hin, daß von dem gesammten Bestande der Central-Verwaltung nur 51,803 Rtl. 4 Sgr. 1 ₰ zur sofortigen Verwendung disponibel sind, die Summe von 103,292 Rtl. 4 Sgr. 7 ₰ aber in Kapitalien der Special-Stiftungen besteht, welche unangreifbar sind und von welchen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Stralsund, den 2. Mai 1867. Königliche Regierung.

(№ 284.) Beim Ueberschreiten des zugefrorenen Jasmunder Boddens brach der Fischerknecht W. Tesnow aus Nalswiek mit dem schwachen Eise auf dem Strome ein und konnte sich selbst vor dem Tode durch Ertrinken nicht retten. — Der Gendarm Schewe und die Fischer: Fr. Speer, Martin und Christoph Benz, F. Wothke, Peter und Carl Böttcher aus Lietzow retteten den Verunglückten vermittelst eines schleunigst dazu hergerichteten Boots, in dem sie sich mit unsäglicher Mühe durch das bis 2 Zoll dicke Eis durcharbeiteten. — Ihrer menschenfreundlichen entschlossenen mühevollen That zollen wir hierdurch öffentlich unsere Anerkennung.

Stralsund, den 4. Mai 1867. Königliche Regierung.

(№ 285.) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden. — Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern. — Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen. Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt, und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuer-Behörde nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Declaration abzugeben.

Stettin, den 2. Mai 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. J. V: Bon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 286.) Die Kreis-Ersatz-Aushebung für das Jahr 1867 findet in dem diesseitigen Kreise in Bergen im Gasthofe zum Rathskeller vom 20. bis 27. Mai d. J. in nachfolgender Weise statt:

1. am Montag, den 20. Mai
   - Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Altenkirchen,
   - „ 7½ „ „ „ „ „ „ Wiek,
   - „ 9 „ „ „ „ der Kirchspiele Schaprode und Hiddensee,
2. am Dienstag, den 21. Mai
   - Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Bergen Land,
   - „ 7 „ „ „ „ „ „ Patzig,
   - „ 8 „ „ „ „ „ „ Rappin und Neuenkirchen,
   - „ 9 „ „ „ „ „ „ Trent,
3. am Mittwoch, den 22. Mai
   - Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Samtens,
   - „ 7 „ „ „ „ „ „ Gingst,
   - „ 9 „ „ „ „ „ „ Landow und Ummanz,

Digitized by Google

4. am Donnerstag, den 23. Mai
Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Zirkow,
„ 7 „ „ „ „ „ „ Lancken,
„ 8 „ „ „ „ „ „ Sagard,
„ 10 „ „ „ „ „ „ Bobbin,

5. am Freitag, den 24. Mai
Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Badeorts Putbus,
„ 7 „ „ „ „ „ Kirchspiels Casnevitz,
„ 8 „ „ „ „ „ „ Vilmnitz,
„ 9 „ „ „ „ „ „ Middelhagen und Gr. Zicker,

6. am Sonnabend, den 25. Mai
Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen der Stadt Bergen,
„ 7 „ „ „ „ „ „ Garz,
„ 8 „ „ „ „ des Kirchspiels Garz L.
„ 9 „ „ „ „ der Kirchspiele Swantow und Zudar,

7. am Montag, den 27. Mai
Morgens 6 Uhr für die Militairpflichtigen des Kirchspiels Rambin,
„ 7 „ „ „ „ „ „ Poseritz,
„ 8 „ „ „ „ „ „ Altefähr,
„ 9 „ „ „ „ „ „ Gustow

und wird die Losung der im Jahre 1847 gebornen Militairpflichtigen **am Dienstag, den 28. Mai d. Js., in demselben Lokale von Morgens 6 Uhr ab,** stattfinden, außerdem aber an diesem Tage die Prüfung der Gesuche der Landwehrmänner, Reservisten, Seedienstpflichtige, Seewehrmänner und Trainsoldaten um Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung erfolgen, weswegen ich auf meine besondere Bekanntmachung Bezug nehme. Sämmtliche im hiesigen Kreise Gestellungspflichtige, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich in dem bestimmten Termine bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu gestellen, außerdem haben die Ausbleibenden zu gewärtigen, daß ihre vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienste ohne Rücksicht auf die gezogene Loosnummer erfolgt. Gleichzeitig veranlasse ich die Ortsvorstände, von den vorhandenen Gestellungspflichtigen eine Nachweisung nach folgendem Schema:

Nachweisung

der im Jahre 1867 gestellungspflichtigen Militairpflichtigen in der Ortschaft.....

Laufende Nr.	Zu- und Vornamen	Stand oder Gewerbe.	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Beim Geschäft einzutragendes: Maaß Fuß	Zoll	Strich	Aerztliches Gutachten.

aufzunehmen und bei Vorstellung der Leute abzureichen. Bei der Vorstellung müssen die Ortsvorstände persönlich gegenwärtig sein und dürfen sich nur in dringenden Behinderungsfällen durch gehörig qualificirte und informirte Personen vertreten lassen. Sollte dieser Vorschrift nicht genügt werden und wiederum, wie in früheren Jahren mehrfach geschehen, die Vertretung durch ganz unfähige Personen erfolgen, oder die Ortsvorstände ausbleiben, so werden Ordnungsstrafen bis zu 5 Thalern verfügt werden, welche Strafe auch eintritt, wenn die Vorlegung der erwähnten Nachweisungen unterbleibt.

Die früheren Vorschriften wegen Reinigung der Leute und reinlicher Kleidung derselben werden hierdurch in Erinnerung gebracht, gleichzeitig auch angeführt, daß diejenigen Eltern und Angehörigen, welche einen Anspruch auf Zurückstellung ihrer Kinder vom Militairdienst machen wollen, ihre Reclamations-Anträge, von dem Ortsvorstande bescheinigt, **im Gestellungstermine** einzureichen haben und anzuweisen sind, daß gleichviel ob der betr. Militairpflichtige zum ersten, zweiten oder dritten Male vor der Ersatz-Commission sich zu gestellen hat, die Eltern und Geschwister in dem Gestellungstermine sich mit einzufinden haben, und wer-

Digitized by Google

den die Ortsvorstände veranlaßt, dies sowie die Bestimmungen des §. 56. der Ersatz-Instruction vom 9ten Decbr. 1858 in einer zu berufenden Versammlung mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß Reclamationen, bei denen die vorberegten Bedingungen nicht erfüllt und bei denen namentlich die Angehörigen nicht mit zur Stelle gebracht oder die nach Gestellung des Militairpflichtigen eingereicht sind, als unbegründet werden zurückgewiesen werden; während die Ortsvorstände diejenigen Reclamationen, welche bei denselben eingehen, nach dem erwähnten nun folgenden Schema aufzustellen und begutachtet im Gestellungstermine mir einzureichen haben. Die Magistrate und das Fürstliche Polizei-Amt ersuche ich auch noch, das nach Vorstehendem Erforderliche in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Des Reklamanten					Anzahl, Alter und Verhältnisse seiner Geschwister	Ob die Eltern noch leben u. Gesundheits-Umstände derselben	Stand und Gewerbe der Eltern, Besitzthum derselben Schuldenstand ꝛc.	Gründe der Reklamation und Bescheinigung durch die Ortsbehörde.
Namen und Vornamen	Geburts- Tag	Mon.	Jahr	Gewerbe				

Bergen, den 29. April 1867.

Der Civil-Vorsitzende der Königl. Kreis-Ersatz-Commission: Landrath v. Platen.

(№ 287.) Unter Bezugnahme auf §. 10. der Ministerial-Bestimmungen vom 26. October 1850 (Amtsblatt pro 1850 Stück 49 S. 385), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserven und Landwehrmannschaften zu den Fahnen, mache ich hierdurch bekannt, daß der diesjährige Termin zur Prüfung und Entscheidung über die eingegangenen Reclamationsgesuche für den Kreis Rügen auf **Dienstag, den 28. Mai** cr., **Morgens 10 Uhr**, im Gasthofe „zum Rathskeller" hierselbst anberaumt ist. Diejenigen Reserve- und Landwehrmannschaften 1. Aufgebots incl. der Seedienstpflichtigen, Seewehrmänner und Trainsoldaten, welche für den Fall einer Mobilmachung oder einer außerordentlichen Truppenzusammenziehung auf Berücksichtigung bis zum nächstfolgenden Klassificationstermin Anspruch machen, werden demnach aufgefordert, ihre desfalsigen Gesuche so früh bei den resp. Ortsbehörden anzubringen, daß diese die nach dem unten folgenden Schema aufzustellenden Nachweisungen bis spätestens den 23. Mai cr. mir einreichen können, wobei ich bemerke, daß später eingehende Reclamationsgesuche für jetzt unberücksichtigt bleiben müssen, so wie, daß es den Reklamanten freisteht, in dem Termin persönlich zu erscheinen und ihre Eltern und Geschwister mit zur Stelle zu bringen. Diejenigen Reklamanten oder Ortsvorstände, welche die fraglichen Anträge bereits, jedoch nicht in Form unten stehender Nachweisung mir eingereicht haben, fordere ich hiermit auf, dies noch nachträglich zu bewirken und die bezüglichen Nachweisungen bis zum obigen Termine jedenfalls mir vorzulegen. Wer bereits eingestellt ist oder eine Gestellungsordre empfangen hat, darf im gegenwärtigen Verfahren nicht reclamirt werden (cf. §. 8 al. 2 und §§. 17 u. 18. l. c.) und sind diejenigen Jäger der Klasse A., welche noch nicht 15 Jahre gedient haben, gesetzlich von jeder Berücksichtigung ausgeschlossen. Bezüglich der im letzten Termin für begründet anerkannten Reclamationen haben die Ortsvorstände in der obengedachten Frist mir zu berichten, ob die Gesammtverhältnisse der Reclamanten noch ebenso wie zur Zeit der letzten Prüfung sind. Wegen der Reclamation der Wehrmänner des 2. Aufgebots bleiben die Anordnungen bis zu einer etwaigen Mobilmachung der Arme vorbehalten und sind für solche daher Reclamationen nicht anzubringen. Bergen, den 29. April 1867. Der Landrath von Platen.

Vor- und Zunamen des Reklamanten.	Stand und Gewerbe	Geburts- Ort	jetziger Aufenthalts- Ort	Geboren am	Frühere Dienst-Verhältnisse.	Religion	Zahl u. Alter der zu Hause befindlichen Geschwister Brüd.	Schwestern	Angabe des Alters u. d. Arbeitsunfähigkeit d. Eltern u. Geschwist.	Angabe der Vermögensverhältnisse der Eltern	Gründe der Reklamation.	Gutachten der Ortsbehörde.

Digitized by Google

(№ 288.) **Magdeburger Privat-Bank.**

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 23. Januar d. Js., betreffend die Ausgabe der neu angefertigten Noten unseres Instituts, fordern wir die Inhaber von **Noten unserer ersten Emission d. d. 30. Juni 1856** auf, solche zum Umtausche gegen neue Appoints bis spätestens **den 30. Juni a. c.** bei unserer Casse zu präsentiren. Magdeburg, den 18. April 1867.

Magdeburger Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath. Deneke. Die Direction. de la Croix.

(№ 289.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer **Dr. Paul Vogt** hat sich in Greifswald niedergelassen.

In Stelle des nach Gerdeswalde verzogenen Gutspächters Prützmann zu Klein-Polzin ist der Rittergutsbesitzer v. Wolffradt auf Wolffradtshof zum Armenpfleger und Feuerlösch-Commissarius des Kirchspiels Schlatkow-Quilow gewählt und bestätigt worden.

Bei der am 28sten, 29sten und 30. März d. J. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung haben die Prüfung bestanden und das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten:

1. für höhere Töchterschulen:

Emilie Auguste Caroline Johanne Balthasar, Marie Henriette Caroline Biesner, Amalie Christiane Therese Freyer, Auguste Caroline Georgine Magdalena Hanne, Auguste Catharine Elise Küster, Marie Johanne Philippine Löwe, Anna Louise Wilhelmine Regler, Louise Auguste Johanne Reichard, Caroline Johanne Alexandrine Schultz, Anna Pauline Louise Streuber, Ida Hedwig Wallis.

2. für Elementarschulen:

Charlotte Agathe Gustave Friederike Ottilie Kolbe.

An der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist der Lehrer Gellenthin als ordentlicher Lehrer angestellt.

Der Predigtamts-Candidat Maresch ist zum Hülfsgeistlichen der Strafanstalt in Naugard ernannt und in diese Stellung eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Brinkmann ist zum Pastor der Parochie Dzinceliz, Synode Lauenburg, erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Königliche Domainen-Pächter Glemann zu Siemersdorf ist zum Schiedsmann für die Kirchspiele Tribsees Landgemeinde und Deyelsdorf gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 290.) Dem Apotheker C. F. Richter zu Berlin ist unter dem 26. April 1867 ein Patent

auf ein Verfahren, Wolle zu entfetten und zu reinigen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 291.) Dem Hüttenbesitzer Joh. H. Herbst und dem Berg- und Hütten-Ingenieur Oscar Wassermann zu Call ist unter dem 29. April 1867 ein Patent

auf ein Verfahren, Blei zu raffiniren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiet des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 19.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 19. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 19. Stralsund, den 9. Mai 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Müllermeister Albrecht hat durch Contract vom 1. Februar d. J. von seinem in der Frankenvorstadt hier belegenen Grundstücke, welches er durch Contract vom 22. Mai 1860 vom Müllermeister Drews gekauft, eine an der Greifswalder Chaussee belegene, durch Grenzsteine bezeichnete Parcele an den Polier Christian Carl Schoot verkauft. Auf den Antrag des Letzteren werden deshalb alle Diejenigen, welche an die gedachte Parcele Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 30sten April, 14ten und 28sten Mai, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 33, anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 31. März 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Maler Christian Haug hat durch Vertrag vom 5. März cr. von seinen hier am Küterthore sub Litt. C. № 37 und 38 belegenen Grundstücken den hintern Theil des zu denselben gehörigen Hofes in einer Länge von 27 Fuß von der südlichen, an den Gefängnißhof des Königlichen Kreisgerichts stoßenden Grenze ab, mit Ausnahme der auf diesem Grundstückstheile vorhandenen Baulichkeiten, deren Wegnahme dem Verkäufer gestattet ist, an den Königlich Preußischen Fiscus verkauft. Auf den Antrag des Käufers werden deshalb alle Diejenigen, welche an die gedachte Parcelle aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten April, 30sten April und 14ten Mai 1867, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzuliegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 6. April 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum et Proclama.

Das dem Fabrikarbeiter Kohrt hier gehörige in Mattenhagen sub Litt. B. № 157 belegene Grundstück mit Zubehör soll Schuldenhalber im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Bietungstermin auf den

18ten Juni 1867, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 33, anberaumt, zu welchem Kauflustige und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realberechtigten geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück Forderungen zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

den 14ten und 28sten Mai und 18ten Juni 1867, Vormittags 10½ Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 13. April 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Tischler W. Müller hier gehörige, an der Rothgerberstraße sub № 3 hierselbst belegene Grundstück in öffentlicher Subhastation verkauft werden und ist hierzu ein Termin auf

den 17ten Mai cr., Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt worden, zu welchem sich Kaufliebhaber einfinden mögen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 20. Stralsund, den 16. Mai 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 6. Mai d. J. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6624. das Gesetz, betreffend die Berichtigung der in dem Vertrage mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg vom 27. September 1866 übernommenen Entschädigung von Einer Million Thaler. Vom 19. Januar 1867; unter

„ 6625. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu den drei Verordnungen vom 6. Januar 1866 wegen der Salzsteuer und des Verkehrs mit Salz im Jadegebiete, so wie wegen der Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete, und wegen der Besteuerung des inländischen Branntweins, so wie der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und der Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete. Vom 28. März 1867; unter

„ 6626. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft" in der General-Versammlung vom 31. October 1866 beschlossenen Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen des am 28. October 1848 bestätigten Gesellschafts-Statuts (Gesetz-Samml. für 1848 S. 355). Vom 28. April 1867; unter

„ 6627. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif auf der Strecke von Oberwesel nach Simmern an die Gemeinden Oberwesel, Damscheid und Wiebelsheim, im Kreise St. Goar, und die Gemeinden Pleißenhausen, Bergenhausen, Budenbach, Steinbach, Kisselbach „diesseits" und Kisselbach „jenseits", im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz; und unter

„ 6628. das Statut für die Klosterfelder Meliorations-Societät im Kreise Arnswalde. Vom 8. April 1867.

Das am 11. Mai d. J. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6629. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Märkisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. März 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betr. den Ankauf von Remonten pro 1867.

(№ 292.) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. Juli	in Garz a/Rügen,	den 27. Juli	in Grimmen,	den 1. August	in Treptow a./Toll.,
„ 23. „	„ Bergen „	„ 29. „	„ Greifswald,	„ 3. „	„ Anclam,
„ 25. „	„ Carnin,	„ 30. „	„ Demmin,	„ 5. „	„ Ferdinandshof.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen. — Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Digitized by Google

(№ 293.) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichen Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 294.) **Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.**

Die Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, finden in beiden Richtungen täglich einmal statt. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:

I. Platz 5 Rtl., II. 3½ Rtl., Vordeckplatz 2 Rtl. Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Rtl. und II. Platz 5 Rtl. Preußisch. — 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sg., für gewöhnliche (Normal-)Güter 10 Sg. und für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) 5 Sg. pro je 100 Pfund.

Nach nunmehriger Einführung des Sommer-Fahrplans auf den Schwedischen Eisenbahnen gestaltet sich die Verbindung mit den Eisenbahnzügen in der

Richtung nach Schweden:

Abgang aus Berlin um 5^{30} Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11^{59} Nachts,
Abgang aus Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 12 Uhr Mittags abgehenden Eisenbahnzug,
Ankunft in Stockholm am anderen Nachmittage, in Gothenburg am anderen Mittage;

in der **Richtung nach Deutschland:**

Abgang aus Stockholm früh,
Ankunft in Ystadt um 3^{17} Nachts,
Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch,
Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug,
Ankunft in Berlin um 6^{30} Nachmittags.

(Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a./M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, sowie an den Schnellzug nach Breslau und Wien.)

Durch die täglichen Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt bietet sich ebenfalls, im Anschlusse an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund um 11 Uhr 59 Minuten Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 12 Uhr Mittags,
" " " Eslöf nach Malmoe um 2 Uhr 54 Min. Nachmittags,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags,

Digitized by Google

Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr Nachmittags.

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstage um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche.

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten:

In Stralsund: Herr Consul **Heinrich Israel**; in Ystadt: Herr Consul **Nils Pehrsson**; in Berlin: Herr Hofspediteur **J. A. Fischer**, Prenzlauerstraße № 23/24, und Herr Hofspediteur **A. Warmuth**, Friedrichsstraße № 94; in Stettin: Herr **Schreyer & Comp.**; in Frankfurt a./O.: Herr **Herrmann & Comp.**; in Danzig: Herr **Ferdinand Prowe**; in Königsberg i./Pr.: Herr **R. Fr. Sturmhövel**; in Breslau: Herr **Bülow & Comp.**; in Magdeburg: Herr **W. Matthée**; in Cöln: Herr **W. Tilmes & Comp.**; in Düsseldorf: Herr **Wilhelm Bauer**; in Elberfeld: Herr **J. Weidtmann**; in Crefeld: Herr **C. Schnabelius**; in Leipzig: Herr **A. Lieberoth**; in Dresden: Herren **Lüder & Fischer**; in Wien: Herren **Svatojanski & Sockl**; in Frankfurt a./M.: Herr **G. A. Zipf**; in Paris: **Monsieur C. F. Dolz, 14, rue de l'Echiquier**, und in Brüssel: **Monsieur Crooy, 77 Montagne de la Cour.**

Berlin, den 10. Mai 1867. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 295.) Zur Vermeidung einer nachtheiligen Zersplitterung meiner sehr in Anspruch genommenen Zeit sehe ich mich genöthigt, für geschäftliche Rücksprache in amtlichen oder Privat-Angelegenheiten gewisse Sprechstunden zu bestimmen, und zwar an den Wochentagen, die Zeit von fünf bis sechs Uhr Nachmittags, und Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends auch die von halb zwölf bis halb ein Uhr Mittags.

Stralsund, den 6. Mai 1867. Der Regierungs-Präsident Graf von Krassow.

(№ 296.) Durch den Herrn Handels-Minister ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß es in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen sei, daß mit Rädern versehene Locomobilen, welche zur Bewegung von Dresch- und anderen landwirthschaftlichen Maschinen dienten, auf dem platten Lande von Ort zu Ort befördert seien, und daß es dabei nicht habe ausbleiben können, daß dieselben auch über die im Zuge gewöhnlicher Kommunikations- und Gemeindewege belegenen Brücken geführt worden. Da solche Brücken in der Regel nur eine für den gewöhnlichen ländlichen Verkehr der betreffenden Gegend ausreichende Tragfähigkeit hätten, so liege die Gefahr nahe, daß sie durch die Ueberführung der schweren Locomobilen erheblich beschädigt würden. Hiernach erscheine es geboten, solche Beschädigungen thunlichst zu verhüten, und für den Fall, daß sie gleichwohl vorkommen sollten, für den Ersatz derselben zu sorgen. — Um nun diesen Zweck möglichst zu erreichen, beabsichtigen wir demnächst eine Polizei-Verordnung zu erlassen, durch welche das Ueberführen von schweren Locomobilen oder überhaupt von größeren als bestimmt angegebenen Lasten über solche Brücken verboten wird, bei denen durch die zur Unterhaltung Verpflichteten eine Bekanntmachung etwa durch eine Tafel angebracht ist, daß die Brücke größere Lasten, als die des gewöhnlichen Verkehrs des Distrikts, zu tragen außer Stande sei. — Sollte in einem solchen Fall von demjenigen, der eine größere Last über die Brücke führen will, behauptet werden, daß die Tragfähigkeit der Letzteren vollständig ausreiche, so bleibt es ihm überlassen, die Erlaubniß desjenigen, der die Brücke zu beaufsichtigen oder zu unterhalten hat, zur Ueberführung der Last nachzusuchen, ist aber, um sich vor Strafe oder Schadensersatz zu sichern, verpflichtet diejenigen Vorsichtsmaßregeln und Vorkehrungen zu treffen, welche zur Sicherung der Brücke noch erforderlich erscheinen. — Wer demnächst eine Brücke, der polizeilichen Vorschrift zuwider, resp. ohne vorgängige Genehmigung des Unterhaltungspflichtigen, mit einer zu schweren Last befahren sollte, wird außer der verwirkten Polizeistrafe, für allen hierdurch entstandenen Schaden ex dilicto verantwortlich zu machen sein. — Vor Erlaß einer solchen, wie vorhin angedeuteten, Polizei-Verordnung erscheint es jedoch wünschenswerth, zunächst zu erfahren, in welchem Umfange im diesseitigen Regierungs-Bezirk derartige Brücken vorhanden sind, zu deren Sicherheit im angegebenen Sinn Vorsichtsmaßregeln zu treffen sein dürften. Es werden deshalb alle Behörden und Privatpersonen, denen die Beaufsichtigung resp. Unterhaltung von Brücken, die dem öffentlichen Verkehr übergeben sind, zusteht, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anträge bei den betreffenden Orts-Polizeibehörden binnen 6 Wochen einzusenden, von welchen sie demnächst direct oder durch Vermittelung der Königlichen Landraths-Aemter an uns einzureichen sind.

Stralsund, den 25. April 1867. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(№ 297.) Nachstehender Fischerei-Pachttarif für die fiskalischen Gewässer des diesseitigen Regierungs-Bezirks wird hierdurch mit der Maßgabe zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß derselbe vorläufig vom 1. Juli 1867 bis dahin 1870 Geltung haben wird.

Fischerei-Pacht-Tarif
für die fiskalischen Gewässer des Regierungs-Bezirks Stralsund.

1. Lfde. №	2. Benennung und nähere Bezeichnung der Fischerzeuge.	3. Normal-Pachtsatz. Rt.	Sgr.	Pf.	4. Besondere Pachtsätze. Rt.	Sgr.	Pf.	5. Bemerkungen zu den besonderen Pachtsätzen.
	A. Garne.							
	Anmerkung: Die Länge der Garne in jedem Flügel wird nach Klaftern (Faden) à 6 Fuß gemessen und danach die Pacht berechnet.							
1	Heringsgarne	—	3	—	—	2	6	Für die Reviere: 1) Wittower Fähre bis incl. kleiner Jasmunder Bodden; 2) westlich Barhöft bis incl. Saaler Bodden.
2	Vier- und Mehrmännergarne, von 40 Faden Flügellänge aufwärts	—	5	—	—	4	—	Für die Reviere: 1) Wittower Fähre bis incl. kleiner Jasmunder Bodden; 2) westlich Barhöft bis incl. Saaler Bodden.
3	Strickwaden (2- oder 3-Männergarne) bis zur Länge von 35 Faden in jedem Flügel pro Stück	3	—	—	2	—	—	Für die Reviere: 1) Wittower Fähre bis incl. kleiner Jasmunder Bodden; 2) westlich Barhöft bis incl. Saaler Bodden.
	B. Zeesen.							
					a.			ad a. Für die Reviere: 1) Wittower Fähre bis incl. kleiner Jasmunder Bodden;
		4	—	—	2	—	—	2) westlich Barhöft bis incl. Saaler Bodden;
					b.			3) zwischen Hiddensee und Rügen bis zur Wittower Fähre.
4	Aalzeesen, pro Stück	—	—	—	5	—	—	ad b. Für das Revier: Oestlich Gr. Miltzow bis incl. Greifswalder Bodden und eins der bei a. bezeichneten Reviere.
					c.			ad c. Für sämmtliche fiskalische Reviere zusammen.
		—	—	—	6	—	—	
5	Fischzeese, pro Stück	3	—	—	2	—	—	Für die Reviere: 1) Wittower Fähre bis incl. kleiner Jasmunder Bodden; 2) westlich Barhöft bis incl. Saaler Bodden; 3) zwischen Hiddensee und Rügen bis zur Wittower Fähre.
	C. Streuer.							
6	Aalstreuer, pro Stück	—	20	—	—	15	—	Für die Reviere: 1) Wittower Fähre bis incl. kleiner Jasmunder Bodden; 2) westlich Barhöft bis incl. Saaler Bodden; 3) zwischen Hiddensee und Rügen bis zur Wittower Fähre.
7	Flunderstreuer, pro Stück . . .	—	20	—	—	15	—	Für die Reviere: 1) Wittower Fähre bis incl. kleiner Jasmunder Bodden; 2) westlich Barhöft bis incl. Saaler Bodden; 3) zwischen Hiddensee und Rügen bis Wittower Fähre.

Digitized by Google

1. Lfde. №	2. Benennung und nähere Bezeichnung der Fischerzeuge.	3. Normal-Pachtsatz. Thlr.	Sgr.	Pf.	4. Besondere Pachtsätze. Thlr.	Sgr.	Pf.	5. Bemerkungen zu den besonderen Pachtsätzen.
8	Kaulbarschstreuer, pro Stück . . .	—	15	—	—	—	—	
	D. Netze.							
	Anmerkung: Die überschießenden Fuße werden bei den Netzen sub № 9 bis 13 für einen vollen Faden, bei Heringsnetzen (№ 14) für volle 10 Fuß gerechnet.							
9	Hechtnetze, pro Faden Simmlänge	—	1	—	—	—	—	
10	Brachsennetze, pro Faden Simmlänge	—	1	—	—	—	—	
11	Plötzen- und Barschnetze, pro Faden Simmlänge	—	1	—	—	—	—	
12	Zandernetze, pro Faden Simmlänge	—	—	9	—	—	—	
13	Eisnetze, pro Faden Simmlänge	—	—	9	—	—	—	
14	Heringsnetze (Manschen), pro 10 Fuß Simmlänge	—	1	—	—	—	—	
15	Staaknetze, pro Stück	1	10	—	—	—	—	
	E. Heringsreusen.							
16	Heringsreusen im Binnenwasser .	20	—	—	12	—	—	Der Normalsatz von 20 Thlr. ist nur für die nicht an den Meistbietenden verpachteten Reusenstellen maßgebend. Für alle Reviere excl. „östlich Groß-Miltzow und Lenzvitz bis einschließlich Greifswalder Bodden.“
17	Heringsreusen am Außenstrande .	5	—	—	—	—	—	
	F. Bügelreusen.							
18	Bügelreusen bis 3′ Höhe . . .	—	10	—	—	—	—	
19	Bügelreusen bis 5′ Höhe . . .	—	20	—	—	—	—	
20	Bügelreusen über 5′ Höhe . . .	1	—	—	—	—	—	
21	Ballreusen (Bungen)	—	3	—	—	—	—	
22	Aalreusen, Stück	—	7	6	—	—	—	
23	Aalkörbe, Stück	—	5	—	—	—	—	
24	Seehundsreusen, Stück	2	—	—	1	—	—	An den Außenstränden.
	G. Angeln.							
25	Hechtangeln, Stück	—	—	6	—	—	—	
26	Hechtdarden, Stück	1	—	—	—	20	—	Für Fischer von Profession.
27	Aalangeln, Schock	—	15	—	—	—	—	
	H. Speere.							
28	Aalspeere, Stück	1	—	—	a. —	20	—	ad a. 1) Westlich Barhöft bis incl. Saaler Bodden; 2) Wittower Fähre bis incl. Jasmunder Bodden.
		—	—	—	b. —	22	6	ad b. Für die mit 2 Aalspeeren zugleich Fischenden zu Stahlbrode ꝛc.

Stralsund, den 7. Mai 1867.

Königliche Regierung.

Betrifft die Aushändigung der von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über Zahlungen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und für Ablösungen von Domainen-Abgaben und Leistungen.

(№ 298.) Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über die im Jahre 1866 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Abgaben und Leistungen sind den 4 Kreis-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks übersandt worden und können

Digitized by Google

dort von den betreffenden Einzahlern gegen Zurückgabe der erhaltenen Interimsbescheinigungen in Empfang genommen werden. Stralsund, den 1. Mai 1867. Königliche Regierung.

(№ 299.) Das Domainen-Vorwerk Belgast im Kreise Franzburg, 2¼ Meilen von Stralsund und 2½ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 2631 Morgen 98 □Ruthen, worunter 1996 Morgen 176 □Ruthen Acker und 467 Morgen 73 □Ruthen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5,650 Rtl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 40,000 Rtl. nachzuweisen. Zu dem auf den 11. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 8. Mai 1867. Königliche Regierung.

(№ 300.) Nachdem die Großherzoglich-Badische und die Königlich Preußische Regierung übereingekommen sind, daß fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem anderen Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses anderen Staates, mit dem Zusatze, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderten persönlichen Qualification die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebs im Heimathstaate selbst ertheilten Gewerbescheins, beziehungsweise Hausir-Ausweises genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll, so wird diese, beiderseits sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahrs kündbare Uebereinkunft von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung hierdurch genehmigt.

Karlsruhe, den 28. April 1866.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Vorstehende Ministerial-Erklärung bringen wir hiermit im Auftrage der Herren Minister der Finanzen für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Stralsund, den 10. Mai 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 301.) Unter den Schafen zu Freetz ist die Klauenseuche ausgebrochen, weshalb die polizeiliche Sperre über sämmtliches dortige Schafvieh verhängt worden ist.

Putbus, den 10. Mai 1867. Fürstliches Polizei-Amt.

(№ 302.) Die Sitzungen der ersten diesjährigen Schwurgerichtsperiode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund werden am 27. Mai cr., Morgens 9 Uhr, in dem Schwurgerichts-Saale des unterzeichneten Kreisgerichts ihren Anfang nehmen.

Stralsund, den 2. Mai 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 303.) Ende April sind hierselbst zerschlagene Silberstücke zum Kauf angeboten worden, in welchen Theile von einem Kelch, Oblatenkasten und Oblatenteller erkannt sind. Auf einem der Stücke befindet sich eine kreuzähnliche Verzierung, ein andres Stück zeigt auf der einen Seite eine Krone, darunter einen verschlungenen Namenszug, auf der andern Seite die eingravirten Worte: das Verlangen du, HErr. — Diese Gegenstände nebst einer gleichfalls aufgefundenen rothen Altardecke rühren höchst wahrscheinlich von einem im Frühjahr cr. ausgeführten Kirchendiebstahl her. Ich ersuche Alle, welche über einen solchen Diebstahl nähere Angaben machen können, um die schleunigste Mittheilung.

Stettin, den 6. Mai 1867. Der Königliche Staatsanwalt.

(№ 304.) Mit dem ersten April dieses Jahres ist das auf Grund des siebenten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 abgeänderte Statut des Brandenburg-Pommerschen Knappschaftsvereins vom 18. Februar d. Js. in Kraft getreten, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Statutsexemplare in der Registratur des unterzeichneten Oberbergamts und bei dem Vorstande des Vereins zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht ausliegen.

Halle, den 7. Mai 1867. Königliches Oberbergamt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 20.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 21. Stralsund, den 23. Mai 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 13. Mai d. J. ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6630. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der preußischen Monarchie einverleibten, zum Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Landestheilen, sowie in dem vormals Großherzoglich hessischen Kreise Vöhl mit Einschluß der Enklaven Eimelrod und Höringhausen. Vom 11. Mai 1867; unter

„ 6631. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Füssenich nach Embken im Regierungsbezirk Aachen; und unter

„ 6632. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Rolandshütte bei Siegen“ mit dem Sitze zu Haardt errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 2. Mai 1867.

Das am 15. Mai d. J. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6633. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 8. Mai 1867; unter

„ 6634. das Privilegium wegen Ausgabe von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 24. April 1867; und unter

„ 6635. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Saarkanals zu erheben ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 306.) Von verschiedenen Staats-Effecten-Händlern in Frankfurt a./M. sind in neuerer Zeit Loose oder Loosantheile zu einzelnen Gewinnziehungen von Staats-Prämien-Anleihen durch die öffentlichen Blätter ausgeboten worden. In den betreffenden Ankündigungen pflegen diese Geldverloosungen als von der Regierung gegründete und garantirte bezeichnet zu werden, ohne Angabe, welche Regierung das Unternehmen gegründet und garantirt hat. Wenn auch die Aufforderung zur Betheiligung an ausländischen Prämien-Anleihen durch Ankauf von Obligationen zu denselben nicht für strafbar zu erachten ist, so gilt dies nicht von dem Verkaufe von Promessen, durch welche gegen Erlegung eines Einsatzes das eventuelle Recht auf Zahlung eines in einer bestimmten Ziehung etwa auf eine Obligation fallenden Gewinnes erkauft werden soll und für welche das Kaufgeld verloren geht, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn auf die in dem Loose bezeichnete Obligation fällt. Daß die obenerwähnten Ankündigungen nur den Verkauf von Promessen zum Gegenstande haben, geht sowohl aus dem Preise der Loose, als auch daraus hervor, daß den Loosen ausdrücklich nur Gültigkeit für eine bestimmte bevorstehende Ziehung oder für die in einem und demselben Jahre stattfindenden Ziehungen einer Prämien-Lotterie beigelegt ist. Die diesseitige Staats-Regierung hat weder eine Prämien-Anleihe, bei welcher der Verkauf solcher Loose zu einzelnen Ziehungen gestattet wäre, gegründet und garantirt, noch die Erlaubniß ertheilt, daß Promessen zu einzelnen Ziehungen irgend einer auswärtigen Prämien-Lotterie im Inlande verkauft werden. Ein solcher Handel mit Promessen fällt unter das Strafverbot der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juni 1837 (G.-S. S. 129) und es dürfen daher Loose, wie die durch obige Bekanntmachungen ausgebotenen, im Geltungsbereiche dieser Allerhöchsten Ordre weder verkauft noch gekauft werden. Auch die Ankündigung derartiger Promessen in öffentlichen Blättern erscheint, weil sie eine Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthält, nach §§. 34 und 36 des

Strafgesetzbuchs als ein Vergehen, für welches, abgesehen von der Strafbarkeit des Urhebers, auch der Redacteur, welcher das Inserat aufgenommen hat, verantwortlich zu machen ist.

Berlin, den 3. Mai 1867.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt. Der Minister des Innern. J. A.: Sulzer.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Stralsund, den 11. Mai 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 307.) Das Domainen-Vorwerk Seemühl im Kreise Franzburg, 1¼ Meile von Stralsund und 1¼ Meilen von Richtenberg entfernt, mit einem Areal von: 832 Morgen 147 □Ruthen, worunter 586 Morgen 76 □Ruthen Acker und 108 Morgen 119 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 700 Rtl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 11,800 Rtl. nachzuweisen. Zu dem auf den **17. Juni d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 308.) Der Syndicus Herr Erichson ist auf seinen Antrag von dem Amte als Vorsitzender der Einkommensteuer-Einschätzungs-Commission für die hiesige Stadt incl. Vorstädte entbunden und an dessen Stelle der Polizei-Director Herr Tamms zum Vorsitzenden der gedachten Commission von uns ernannt worden. Stralsund, den 14. Mai 1867. Königliche Regierung.

(№ 309.) **Polizei-Verordnung,**

betreffend den Verkehr mit Sprengöl (Nitroglycerin).

In Ergänzung und Abänderung unserer, den Transport, die Lagerung und den Verkauf von Sprengöl (Nitroglycerin) betreffenden Polizei-Verordnung vom 18. Juli v. J. (Stück 30. des Amtsblattes de 1866) verordnen wir hiermit, was folgt:

Außer den in den §§. 2, 3, 4 und 10 der Polizei-Verordnung vom 18. Juli v. J. für die Lagerung und den Transport des Sprengöls als zulässig bezeichneten Gefäßen und Gebinden ist zu diesem Behufe auch die Anwendung von Gefäßen **aus starkem Eisenbleche,** welche nicht in Holzkisten verpackt, sondern nur von doppelten, mittelst einer weichen Zwischenlage von einander getrennten, starken Körben umschlossen werden — mit der Maaßgabe gestattet, daß bei Anwendung dieser Gefäße und Verpackung ein Gefäß 25 (anstatt wie bisher höchstens 15) Pfund Sprengöl enthalten, das Gewicht des ganzen Collo aber nach wie vor 40 Pfund nicht überschreiten darf. — Für die Anwendung der sonstigen Blechgefäße und der Glasflaschen bewendet es dagegen lediglich bei den Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 18. Juli v. J., deren Bestimmungen überhaupt im Uebrigen maaßgebend bleiben, und insbesondere hinsichtlich der in Verkaufslokalen und von Privatpersonen zu haltenden Quantitäten von Sprengöl — §§. 7, 8, 9 — in Erinnerung gebracht werden.

Stralsund, den 16. Mai 1867. Königliche Regierung.

(№ 310.) Die Lieferung incl. Anfuhr von 2 Klaftern 2füßiges Buchen-Klobenholz, 3 Klaftern kerniges Kiefern-Klobenholz und 200 Mille Torf zur Heizung der Geschäftslokale der Königlichen Regierung hieselbst soll zur Submission gestellt werden. Lieferungslustige werden daher aufgefordert, ihre Offerten versiegelt mit der Aufschrift: „Submission wegen Lieferung von Holz und Torf" spätestens bis zum 3. Juni d. Js., Abends, in unserer Registratur abzugeben, woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen zur Einsicht bereit liegen.

Stralsund, den 17. Mai 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 311.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 32sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nach-

Digitized by Google

folgenden Verzeichnisse A. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im courssähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 3 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1867 ab in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1867 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß B. sind die Nummern der bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Verzeichniß A.

der am 13. Mai 1867 bei der 32. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr. № 334. 567. 976. 999. 1015. 1129. 1785. 1878. 1924. 2187. 2510. 2787. 2788. 3025. 3073. 3183. 3307. 3619. 3802. 3921. 3965. 4166.

Littr. B. zu 500 Thlr. № 374. 470. 569. 802. 863. 936.

Littr. C. zu 100 Thlr. № 163. 1070. 1396. 1536. 1620. 2048. 2299. 2368. 2475. 2727. 2885. 2961. 3016. 3439. 3489. 3546. 3738. 3792. 3805. 3814. 4290. 4368. 4478. 4587. 4602. 4720. 4746. 5081. 5169. 5354. 5618.

Littr. D. zu 25 Thlr. № 17. 73. 267. 297. 343. 376. 443. 842. 947. 1080. 1233. 1557. 1594. 1764. 2106. 2254. 2356. 2433. 2631. 2736. 2908. 3082. 3346. 3915.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von Nr. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.

Verzeichniß B.

der bereits früher ausgelooften und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. E. № 34. 3666. 3894.
1. October 1859. 16. Verloosung. Littr. C. № 290. Littr. E. № 1420. 4424.
1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. E. № 403. 1372. 2013. 2657. 3041.
1. October 1860. 18. Verloosung. Littr. D. № 3601. Littr. E. № 223. 857. 859. 1098. 3059. 4713.
1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. E. № 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2325. 4714.
1. October 1861. 20. Verloosung. Littr. D. № 54. Littr. E. № 1930. 2420. 4300. 4318.
1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C. № 1490. Littr. E. № 579. 4319.
1. October 1862. 22. Verloosung. Littr. D. № 199.
1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. C. № 2859. Littr. D. № 3083.
1. October 1863. 24. Verloosung. Littr. D. № 912.
1. April 1864. 25. Verloosung. Littr. D. № 3710.

Stettin, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 312.) Die durch das Gesetz vom 27. März 1867 angeordneten Eintragungen in das Genossenschafts-Register werden für das Jahr 1867 durch den „Staatsanzeiger", die „Stralsunder Zeitung" und durch die „Berliner Börsen-Zeitung" veröffentlicht werden. — Die auf Führung der Genossenschafts-Register sich beziehenden Geschäfte werden von dem Kreisrichter Michels unter Mitwirkung des Secretairs Bareisel bearbeitet.

Bergen, den 13. Mai 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 313.) Die hohe und niedere Jagd auf der, 2240 Morgen großen Feldmark der Königl. Domaine Gr. Zastrow soll für die Zeit von Trinitatis 1867 bis dahin 1873, also auf sechs Jahre, in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden und ist dazu Termin angesetzt **auf Donnerstag, den 6ten Juni cr.**, Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zu Poggendorf. Die der Verpachtung zum

Digitized by Google

Grunde zu legenden Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht, können aber auch bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Poggendorf, den 18ten Mai 1867. Der Oberförster Witte.

(№ 314.) **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Juni** 1867.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	3.	11	Kiefern-Brennholz	Spandowerhagen.
	Buddenhagen	7.	11 U.	Kiefern-Bauholz u. Kiefern-, Buchen- etwas Weichholz und wenig Eichen-Brennholz in Klaftern. Haselnureisig	Jagdkrug.
	Gladrow	18.	11 U.	Kiefern- und etwas Weich-Brennholz in Klaftern, Buchen-Reisig und ½ Klafter dergl. Knüppel	Hanshagen.
Poggendorf	Kronwald	11.	10 U.	27¾ Klafter Buchen-Knüppel 14¼ Klafter Buchen- geputzte Reiser 20½ Klafter Buchen-Stöcke	Gasthof des Herrn Anders in Loitz.
Abtshagen	Wittenhagen, Jag. 26, 31, 36, 38, 40, 41, 42	13.	9½ U.	Eichen- und einige Weiß-Buchen- und Aspen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Elmenhorst, Bockhäger Gehege und Totalität	15.	9½ U.	Eichen-Nutzenden und Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Kronhorst, Jag. 149, 169 und Totalität	17.	9½ U.	Eichen-Nutzenden und Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	
	Barnekow, Jag. 182, 186, 195	17.	11 U.	Nadelholz-Nutzenden und Eichen- und Nadelholz-Brennholz und Durchforstungsreiser in Haufen	
	Abtshagen, Jag. 109, 119, 123, 124, 127, 140	21.	9½ U.	Eichen-, Fichten- und Weißbuchen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Stoltenhagen, Taghören, Heidenholz, Haselholz, Fischersbusch, Dornkoppel	22.	9½ U.	Eichen- u. Kiefern-Nutzenden, Eichen- und Kiefern-Brennholz	
Schuenhagen	Moysall, am Kirch- u. Spohnbrückenwege	7.	10 U.	Eichen-Nutzholzenden, Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Endingen, am Lendershäger Wege	21.	10 U.	Weichholz-Reiser in Haufen und noch etwa vorhandene Reste eingeschlagenen Brennholzes im Revier.	desgleichen.
	Papenhagen, Stämmwiese, Millienhäger Hufenholz ꝛc.	21.	11 U.	abgeborkte und andere Eichen-Nutzholzenden und Eichen-Brennholz u. etwa im Schuenhäger Wald übrig gebliebene Reste an Buchen- und Weichholz-Brennholz ꝛc.	desgleichen.

In diesem Termine werden auch Gebote auf die in anderen Bezirken verbliebenen Reste eingeschlagener Hölzer angenommen.

Darß	West-Prerow	5.	10	unverkauft gebliebene Bestände an Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus des Schulzen Schmidt zu Prerow.
	Ost-Prerow	5.	11		

Stralsund, den 20. Mai 1867. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 315.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Dem Fräulein Hannemann, gegenwärtig zu Staphel, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

In Stelle des verstorbenen Gutspächters Kroß zu Grischow ist der Gutspächter Anders zu Groß-Rakow zum Armenpfleger des Kirchspiels Rakow gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer Arndt aus Poggendorf ist an der Stadtschule zu Lassan interimistisch angestellt worden.

Dem Lehrer Repfennig aus Ueselitz ist die Schulstelle zu Poggendorf verliehen worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 21.)

Digitized by Google

Beilage

zum 21. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1867.

(№ 305.) In Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, sind die ländlichen Ortschaften des Kreises Rügen auf Grund der von des Königs Majestät mittelst der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 8. Januar 1866 und vom 1. April 1867 — zu den in nachfolgendem Tableau verzeichneten selbstständigen Guts- und beziehentlich Gemeindebezirken gebildet worden.

Tableau

über die Guts- und Gemeinde-Bezirke im Kreise Rügen.

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		I. Selbstständige Gutsbezirke.
		I. A. Fiskalische Waldkörper.
1	Mönchgut	1) Der gesammte Forstbelauf Mönchgut, 2) Forsthaus Mönchgut nebst zugehörigen Ländereien.
2	Mölln-Medow	1) Der Forstbelauf Mölln-Medow mit Ausschluß der Parzellen Pulitz, Nistelitz und des Zeitener Torfmoors, 2) der Försterhof Mölln-Medow mit seinen Ländereien, 3) das der Forstverwaltung gehörende Ackerwerk Volzow, 4) die dem adligen Jungfrauenkloster zu Bergen gehörige Forstparzelle Klosterholz.
3	Stubnitz	1) Die gesammte Forst Stubnitz, bestehend aus den Forstbezirken Hagen und Rusewase, 2) der Oberförsterhof Werder mit seinen Ländereien, 3) das Holzschlägerhaus zu Buddenhagen mit Ländereien, 4) der Försterhof und das Holzschlägerhaus zu Hagen mit zu beiden gehörigen Ländereien, 5) der Försterhof zu Rusewase und das Holzschlägerhaus daselbst, beide mit zugehörigen Ländereien, 6) das Holzschlägerhaus zu Schwierenz mit Ländereien, 7) das Königliche Logirhaus mit seinen Ländereien zu Stubbenkammer.
4	Gelm	1) Schutzbezirk Gelm excl. des Bug, 2) Försterhof Gelm mit zugehörigen Ländereien.
5	Bug	1) Forsttheil Bug mit dem zugehörigen Bessin, 2) die drei Lootsenhäuser mit zugehörenden Ländereien, 3) die Grenzbeamten-Station mit zugehörenden Ländereien, 4) das Schulgehöft, 5) nach Lancken gehöriger Antheil des Bug.
		I. B. Domainen-Gutsbezirke.
1	Arcona	1) Das Leuchtthurm-Etablissement Arcona mit Hof und Garten, 2) die Häuslerstelle in Vitt, 3) der fiskalische Predigtplatz daselbst mit dem Bethause, 4) der in der Feldmark von Putgarten belegene Domanial-Acker.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
2	Schwarbe	1) Das Domainen-Vorwerk Schwarbe, 2) das Mühlengehöft zu Schwarbe, 3) das Schwarbe-Ronnevitzer Schulgehöft.
3	Pulitz	1) Das Domanial-Vorwerk Pulitz, 2) die Forstparzelle Pulitz.
4	Philippshagen	1) Das Domainen-Vorwerk Philippshagen, 2) die Mühle daselbst, 3) das Antheil in Kleinhagen, 4) der Nebenhof Lobbe.
5	Güttin	1) Das Domainen-Vorwerk Güttin, 2) das Büdnerdorf Burkvitz.
6	Zeiten	1) Das Domainen-Vorwerk Zeiten, 2) das fiskalische Torfmoor zu Zeiten.
7	Lüttkevitz	1) Das Domainen-Vorwerk Lüttkevitz, 2) die Kathengrundstücke in Wiek, 3) die Kathengrundstücke in Gudderitz.
8	Dranske	Das Domainen-Vorwerk Dranske.
		I. C. Selbstständige Gutsbezirke mit Rittergut-Qualität.
		a) Kirchspiel Altenkirchen.
1	Lanckensburg	1) Das Rittergut Lanckensburg, 2) der von Woldenitz angekaufte und zum Wiecker Kirchspiel gehörende Adertheil, 3) das Mühlengehöft zu Lanckensburg.
2	Lobkevitz	1) Das Rittergut Lobkevitz, 2) der Antheil von Banzelvitz, 3) das Einliegerdorf Steinkoppel.
3	Mattchow	1) Das Rittergut Mattchow, 2) das Vorwerk Fern-Lütkevitz, 3) das Einliegerdorf Cummerow, 4) das Einliegerdorf Cassenvitz mit Schulgehöft.
4	Presenske	1) Das Rittergut Presenske, 2) die Kathenwohnungen in Breege, 3) die Kathenwohnungen in Juliusruhe.
5	Varnkevitz	1) Das Rittergut Varnkevitz, 2) Antheil von Fern-Lütkevitz.
		b) Kirchspiel Bergen.
6	Jarnitz	1) Das Rittergut Jarnitz, 2) die dazu gehörige Forst, 3) das Vorwerk Sabitz, 4) die 3 Häuslerstellen zu Sabitz, 5) die Einliegerwohnung Nipkenburg.
7	Kl. Kubbelkow	1) Das Rittergut Klein-Kubbelkow, 2) die dazu gehörige Forst.
8	Neclade	1) Das Rittergut Neclade, 2) die dazu gehörige Forst, 3) das Kathenhaus zu Kollhof.
9	Prißvitz	1) Das Rittergut Prißvitz, 2) die beiden Bauerhöfe Strüssendorf.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
10	Ralswiek	1) Das Rittergut Ralswiek, 2) die dazu gehörende Forst, 3) die Ruchel'sche Häuslerstelle in Ralswiek, 4) das Vorwerk Augustenhof, 5) das Vorwerk Gnies im Kirchspiel Papitz.
11	Siggermow	Das Rittergut Siggermow.
12	Stedar	1) Das Rittergut Stedar, 2) die Feldmark Gnägelsdorf, 3) das Vorwerk Burnitz.
13	Teschenhagen	1) Das Rittergut Teschenhagen, 2) das ständische Chausseegeld-Einnehmer-Haus daselbst, 3) das Forstgehöft.
		c) Kirchspiel Bobbin.
14	Campe	Das Rittergut Campe.
15	Polkvitz	1) Das Rittergut Polkvitz, 2) die wüste Stelle Banzin, 3) die Einliegerwohnung zu Gummanz, 4) die Einliegerwohnung zu Neddesitz.
16	Ranzow	1) Das Rittergut Ranzow, 2) der dazu gehörige Forsttheil, 3) das Kathenhaus zu Krievitz, 4) das Kathenhaus zu Schwierenz.
17	Ruschvitz	1) Das Rittergut Ruschvitz, 2) die Meierei und die Kathen in Glowe.
18	Koosdorf	Das Rittergut Koosdorf.
19	Spycker	1) Das Rittergut Spycker, 2) die Kathenwohnungen auf der Meierei Wall.
		d) Kirchspiel Casnevitz.
20	Crimvitz	1) Das Rittergut Crimvitz, 2) die Kathenwohnung Jungfernsteig, 3) die Kathenwohnung zu Lietzenhagen, 4) die Ackerparzelle Rosengarten, 5) die Ackerparzelle Vogelsang, 6) die Holzwärterei mit Forsttheilen Fuchsberg, Glasitz, 2 Kiefernkämpe, Hainholz, Feldbusch.
21	Güstelitz	1) Das Rittergut Alt-Güstelitz, 2) die Güstelitzer Ziegelei, 3) die Colonie Neu-Güstelitz (7 Häuslerstellen).
22	Ketelshagen	1) Das Rittergut Ketelshagen, 2) die Ketelshäger Ziegelei.
23	Neuhof	Das Rittergut Neuhof.
24	Tangnitz	1) Das Rittergut Tangnitz, 2) die dazu gehörende Forst, 3) die Parzelle Annenhof.
		e) Kirchspiel Garz.
25	Carnitz	Das Rittergut Carnitz mit zugehörendem Forst.
26	Cowall	Das Rittergut Cowall.
27	Dumsevitz	1) Das Rittergut Dumsevitz, 2) die Ackerparzelle Ubechel, 3) die Ackerparzelle Schabernack, 4) die Ackerparzelle Bartevan.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
28	Gr. Schoritz	1) Das Rittergut Gr. Schoritz, 2) die Ackerparzelle Kotelvitz, 3) das Kathenhaus Schanzenkathen.
29	Rosengarten	1) Das Rittergut Rosengarten, 2) das Mühlengehöft zu Rosengarten, 3) der Nebenhof Presecke.
30	Silmenitz	Das Rittergut Silmenitz.
		f) Kirchspiel Gingst.
31	Boldevitz	1) Das Rittergut Boldevitz nebst der Capelle, 2) das Boldevitzer Mühlengehöft, 3) die gesammte Boldevitzer Forst, 4) das Vorwerk Muglitz, 5) das Vorwerk Kl. Lipfitz, 6) der Antheil von dem Einliegerdorf Volkshagen.
32	Bußvitz	1) Das Rittergut Bußvitz, 2) der Antheil an dem Einliegerdorf Moordorf.
33	Capelle	1) Das Rittergut Capelle, 2) das Vorwerk Rattelvitz, 3) die Feldmark Volsvitz.
34	Dubkevitz	Das Rittergut Dubkevitz.
35	Grosow	1) Das Rittergut Grosow, 2) das Einliegerdorf Kosel.
36	Gurtitz	Das Rittergut Gurtitz.
37	Kluckseviz	1) Das Rittergut Kluckseviz, 2) das Einliegerdorf Steinshof.
38	Lüßvitz	Das Rittergut Lüßvitz.
39	Neuendorf	1) Das Rittergut Neuendorf, 2) das Ackerwerk Maschenholz, 3) der Antheil von Volkshagen, 4) die Holländerei zu Zühlitz.
40	Panseviz	1) Das Rittergut Panseviz, 2) die gesammte Panseviter Forst, 3) das Einliegerdorf Bangnitz, 4) das Einliegerdorf Erdmannshagen, 5) das Vorwerk Güstin, 6) das Vorwerk Hedwigshof, 7) das Bauerndorf Malkvitz, 8) das Vorwerk Wüsteney.
41	Silenz	1) Das Rittergut Silenz, 2) die Ackerpertinenz Kotelvitz.
42	Teschvitz	1) Das Rittergut Teschvitz, 2) das Einliegerdorf Kontz, 3) die Meierei Wall.
43	Unrow	1) Das Rittergut Unrow, 2) die Holländerei Hagen, 3) der Antheil an dem Einliegerdorf Moordorf, 4) die Ackerpertinenz Lüßvitz.
44	Venz	1) Das Rittergut Venz, 2) die Ackerpertinenz Horst, 3) das Einliegerdorf und die Schule zu Kukelvitz.

Digitized by Goo

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		4) das Mühlengehöft Haidemühl, 5) die Retelitzer Koppel mit dem zugehörigen Kathen.
		g) Kirchspiel Gustow.
45	Drigge	1) Das Rittergut Drigge, 2) die zugehörige Forst, 3) die auf der Feldmark belegenen Festungswerke.
46	Gustow	1) Das Rittergut Gustow mit zugehöriger Forst, 2) das Mühlengehöft in Gustow, 3) die Meierei Wampen mit den Festungswerken, 4) Gustower Kirche, Pfarre und Küsterei, 5) die Häuslerstellen in Gustow.
47	Saalkow	Das Rittergut Saalkow.
48	Gr. Warkſow	1) Das Rittergut Gr. Warkſow, 2) die Ackerpertinenz Kl. Warkſow, 3) die Ackerpertinenz Kl. Datzow.
		h) Kirchspiel Lancken.
49	Garftitz	1) Das Rittergut Garftitz, 2) die Einliegerwohnung zu Blieſchow.
50	Gobbin	1) Das Rittergut Gobbin, 2) das Vorwerk Dummertevitz, 3) das Häuslerdorf Neu-Reddevitz.
51	Granitz	Das Rittergut Granitz.
		i) Kirchspiel Landow.
52	Dußvitz	1) Das Rittergut Dußvitz, 2) das Mühlengehöft Bick.
53	Ralow	1) Das Rittergut Ralow, 2) die Ralower Forst, 3) das Kirchdorf Landow mit Kirche und Pfarre, 4) das Ackerwerk Libitz, 5) die Schifferwohnung und Kathenhäuſer zu Rügenhof.
		k) Kirchspiel Neuenkirchen.
54	Grubnow	1) Das Rittergut Gr. Grubnow, 2) das Einliegerdorf Kl. Grubnow.
55	Laaſe	1) Das Rittergut Laaſe, 2) das Kathenhaus zu Neuenkircher Antheil.
56	Lebbin	Das Rittergut Lebbin.
57	Liddow	1) Das Rittergut Liddow, 2) das Vorwerk Gr. Banzelvitz.
58	Reetz	1) Das Rittergut Reetz, 2) die Häuslerstelle zu Reetz.
59	Tribbevitz	1) Das Rittergut Gr. Tribbevitz, 2) die Ackerpertinenz Kl. Tribbevitz.
		l) Kirchspiel Patzig.
60	Lipſitz	1) Das Rittergut Lipſitz, 2) das Vorwerk und Häuslerdorf Ramitz mit der Schule, 3) der Bauerhof Ramitz.
61	Reiſchvitz	1) Das Rittergut Reiſchvitz mit zugehöriger Forst, 2) das Vorwerk Wyllyhof.
62	Patzig Hof	Das Rittergut Patzig-Hof mit dem Mühlengehöft und den Häuslern excl. des Woorker Ackers.
63	Veikvitz	Das Rittergut Veikvitz.

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke
		m) Kirchspiel Poseritz.
64	Gr. Datzow	1) Das Rittergut Gr. Datzow, 2) die Einliegerwohnung Gröningsbrink, 3) die Einliegerwohnung Trinwerder, 4) die Ackerpertinenz Koserow.
65	Glutzow	Das Rittergut Glutzow.
66	Goldberg	Das Rittergut Goldberg.
67	Kl. Grabow	Das Rittergut Kl. Grabow.
68	Cabelow	Das Rittergut Cabelow.
69	Poseritz Hof	Das Rittergut Poseritz-Hof nebst dem Ackerantheil in Poseritz-Dorf.
70	Proßnitz	Das Rittergut Proßnitz mit dem Terrain der Festungswerke und der Forst.
71	Sissow	Das Rittergut Sissow mit dem Mühlengehöfte und der Forst.
72	Gr. Stubben	1) Das Rittergut Gr. Stubben, 2) die Einliegerwohnung Gröningsbrink.
73	Ueselitz	1) Das Rittergut Ueselitz, 2) die Schifferwohnung zu Tannenort,
74	Venzvitz	Das Rittergut Venzvitz.
		n) Kirchspiel Rambin.
75	Casselvitz	1) Das Rittergut Casselvitz, 2) die Ackerpertinenz Zoldvitz.
76	Götemitz	1) Das Tertial-Rittergut Götemitz, 2) das Mühlengehöft zu Götemitz.
77	Natzevitz	1) Das Rittergut Natzevitz, 2) das in dessen Feldmark belegene, der Küsterei in Samtens gehörige Ackerstück, 3) das Vorwerk Survitz.
		o) Kirchspiel Rappin.
78	Cartzitz	1) das Rittergut Kartzitz, 2) das Vorwerk Lüßnitz mit den Einliegerwohnungen, 3) das Vorwerk Kl. Banzelvitz.
79	Helle	1) Das Rittergut Helle mit dem Mühlengehöft, 2) die Ziegelei und Einliegerwohnungen zu Cummerow.
80	Moiselbritz	Das Rittergut Moiselbritz.
81	Schweikvitz	Das Rittergut Schweikvitz.
82	Teetzitz	1) Das Rittergut Teetzitz, 2) der Antheil in dem Kirchdorfe Rappin, 3) die Einliegerwohnungen zu Postelitz, 4) die Ackerparzelle Teschvitz, 5) das Kirchdorf Rappin mit Kirche, Pfarre und Häuslern.
83	Varsnevitz	Das Rittergut Varsnevitz.
84	Zirmoisel	1) Das Rittergut Zirmoisel, 2) das Einliegerdorf Kl. Helle, 3) das Einliegerdorf und Schulgehöft in Bubkevitz.
		p) Kirchspiel Sagard.
85	Borchtitz	1) Das Rittergut Borchtitz, 2) die Ackerpertinenz Varnkevitz, 3) das Einliegerdorf Semper.
86	Dubnitz	1) Das Rittergut Dubnitz, 2) die Einliegerwohnungen Bernow, 3) das Vorwerk Reetz, 4) das Vorwerk Bliesdow.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
87	Lancken	1) Das Rittergut Lancken, 2) die Kathenwohnungen zu Buddenhagen, 3) das Schmiedewesen zu Drosevitz, 4) die Einliegerwohnungen Schloon, 5) der Lanckensche Forsttheil, 6) das Vorwerk Dargast.
88	Marlow	1) Das Rittergut Marlow, 2) das Vorwerk Trochendorf, 3) der Antheil in dem Dorfe Capelle.
89	Vorwerk	1) Das Rittergut Vorwerk, 2) der Antheil in dem Dorfe Capelle, 3) das Vorwerk Lubitz.
90	Wostevitz	1) Das Rittergut Wostevitz, 2) das Einliegerdorf Klein-Jasmund, 3) die Ackerparzelle Werder, 4) die Ackerparzelle Schniernitz, 5) die Einliegerhäuser Tiefegrund, 6) der Bauerhof Staphel, 7) die Holzwärterwohnung und der Forsttheil Truup.
		q) Kirchspiel Samtens.
91	Carow Kl.	Das Rittergut Klein-Carow.
92	Frankenthal	1) Das Rittergut Frankenthal, 2) das Mühlengehöft Luttow, 3) das Einliegerhaus Groß-Carow.
93	Muhlitz	1) Das Rittergut Muhlitz, 2) die Einliegerwohnungen in Samtens.
94	Plüggentin	1) Das Rittergut Plüggentin, 2) das Bauerdorf Tumrade, 3) das Einliegerdorf Regast, 4) das Ackerwerk Regast-Krug, 5) das Kirchdorf Samtens, Kirche und Pfarre, ausschließlich des nach Muhlitz gehörenden Theils.
95	Stönkvitz	Das Rittergut Stönkvitz.
		r) Kirchspiel Schaprode.
96	Dornhof	1) Das Rittergut Dornhof, 2) das Einliegerdorf Charlottendorf.
97	Oehe	Das Rittergut Oehe.
98	Retelitz	1) Das Rittergut Retelitz mit dem Mühlengehöft, 2) das Vorwerk Poggenhof, 3) der Antheil an Charlottendorf, 4) der Antheil an Wisch.
99	Udars	1) Das Rittergut Udars, 2) das Vorwerk Lehsten, 3) der Bauerhof Seehof, 4) der Antheil an Wisch, 5) die Kathen in Schaprode.
100	Streu	Das Rittergut Streu mit den Kathen in Schaprode.
		s) Kirchspiel Swantow.
101	Garlepow	Das Rittergut Garlepow.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
102	Neparmitz	1) Das Rittergut Neparmitz, 2) die zugehörigen Einliegerwohnungen in Swantow, 3) Kirche, Pfarre, Schule und Mühlengehöft in Swantow.
103	Renz	Das Rittergut Renz.
		t) Kirchspiel Trent.
104	Freesen	Das Rittergut Freesen.
105	Ganschvitz	1) Das Rittergut Ganschvitz, 2) das Einliegerdorf Gardvitz.
106	Granskevitz	Das Rittergut Granskevitz mit den Einliegerwohnungen in Renz und Tribkevitz.
107	Neuendorf	1) Das Rittergut Neuendorf, 2) die Einliegerwohnungen zu Zessin, 3) das Mühlenwesen in Zessin.
108	Vaschvitz	1) Das Rittergut Vaschvitz, 2) das Vorwerk Dwarsdorf.
109	Zubzow	1) Das Rittergut Zubzow mit den Kathenwohnungen in Trent, 2) der Antheil am Dorfe Zaase.
		u) Kirchspiel Vilmnitz.
110	Darseband	1) Das Rittergut Darseband mit Ausschluß des nach Putbus gehörigen Antheils, 2) die Ziegelei und Einliegerwohnungen zu Grebshagen.
111	Nadelitz	1) Das Rittergut Nadelitz, 2) das Vorwerk Posewald, 3) die Einliegerwohnung Vierkendorf.
112	Pastitz	1) Das Rittergut Pastitz-Neu, 2) die Einliegerwohnungen Pastitz-Alt.
		v) Kirchspiel Wieck.
113	Bohlendorf	1) Das Rittergut Bohlendorf, 2) die dazu gehörenden Einliegerwohnungen in Wieck, 3) die Ackerpertinenz Malmeritz.
114	Lancken	1) Das Rittergut Lancken, 2) die zugehörigen Einliegerwohnungen in Kreptitz, 3) die zugehörige Einliegerwohnung in Dranske, 4) das Vorwerk Goos.
115	Parchow	1) Das Rittergut Parchow, 2) das Vorwerk Fährhof, 3) das Einliegerdorf Bischofsdorf, 4) die Bischofsdorfer Mühle, 5) das Einliegerdorf Vansenitz, 6) das Wittower Fähr-Etablissement; zwei eigenthümliche Fährmannswohnungen.
116	Schmantevitz	1) Das Rittergut Schmantevitz, 2) die Schmantevitzer Mühle, 3) das Einliegerdorf Cammin.
117	Woldenitz	1) Das Rittergut Woldenitz, 2) die Einliegerwohnungen zu Wieck, 3) der Antheil an Contop.
118	Zürkvitz	1) Das Rittergut Zürkvitz, 2) das Mühlengehöft zu Zürkvitz, 3) die Einliegerwohnungen zu Wieck.
119	Veiervitz	Das Rittergut Veiervitz.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		w) Kirchspiel Zirkow.
120	Dalkvitz	1) Das Rittergut Dalkvitz, 2) die daselbst belegenen eigenthümlichen Schmiede- und Häusler-Grundstücke.
121	Darz	Das Rittergut Darz.
122	Seerams	Das Rittergut Seerams.
123	Silvitz	1) Das Rittergut Silvitz, 2) das Vorwerk Dolgemost, 3) das Einliegerhaus Vogelsang.
124	Streu	1) Das Rittergut Streu, 2) die Häuslerstellen und Einliegerwohnungen zu Kiekut.
125	Tribberatz	1) Das Rittergut Tribberatz mit den 3 Häuslerstellen daselbst, 2) das Mühlenwesen zu Mustitz.
		x) Kirchspiel Zudar.
126	Grabow	1) Das Rittergut Grabow, 2) die Ackerpertinenz Grabow-Dorf.
127	Losentitz	1) Das Rittergut Losentitz, 2) das Bauerdorf Buhse, 3) der Bauerhof Voßberg, 4) die Einliegerwohnung Freudenberg, 5) die Ackerpertinenz Moorkathen, 6) der Bauerhof Neuhagen, 7) das Bauerdorf Schmietershagen, 8) der Antheil in Zudar.
128	Maltzien	1) Das Rittergut Maltzien, 2) der Antheil in dem Kirchdorfe Zudar.
129	Poppelvitz	Das Rittergut Poppelvitz.
130	Sabenitz	Das Rittergut Sabenitz.
131	Zicker	1) Das Rittergut Zicker, 2) das Vorwerk Pritzwald.
		I. D. Selbstständige Gutsbezirke ohne Rittergutsqualität.
		a) Kirchspiel Altefähre.
1	Barnkevitz	1) Das Vorwerk Gr. Barnkevitz, 2) das Vorwerk Kl. Barnkevitz.
2	Güstrowerhöfen	Das Vorwerk Güstrowerhöfen,
3	Poppelvitz	Das Vorwerk Poppelvitz.
4	Scharpitz	Das Vorwerk Scharpitz.
		b) Kirchspiel Altenkirchen.
5	Reidervitz	1) Das Vorwerk Reidervitz, 2) die Kathenwohnungen zu Drewoldke.
6	Wollin	Das Vorwerk Wollin.
		c) Kirchspiel Bergen.
7	Buschvitz	1) Das Vorwerk Buschvitz, 2) die sämmtlichen Büdnerstellen daselbst.
8	Dumsevitz	Das Vorwerk Dumsevitz excl. Antheil an der Feldmark des Dorfes Zirtzevitz.
9	Kaiseritz	Das Tertialgut Kaiseritz.
10	Gr. Kubbelkow	1) Das Vorwerk Gr. Kubbelkow, 2) das Gr. Kubbelkower Holz, 3) das Schulgehöft in Gr. Kubbelkow.
11	Platvitz	Das Vorwerk Platvitz.
12	Tegelhof	Das Ziegeleigehöft Tegelhof.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		d) Kirchspiel Bobbin.
13	Bisdamitz	1) Das Vorwerk Bisdamitz, 2) die Einliegerwohnungen zu Schlante.
14	Blandow	1) Das Bauerdorf Blandow mit 2 Bauer- und einer Häuslerstelle und fürstlichen Antheil, 2) das Vorwerk Salsitz excl. der 1½ Hufen von Nipmerow.
15	Glowe	1) Das Dorf Glowe excl. des Spycker'schen Antheils, 2) der Antheil der Herrschaft Spycker und der Bobbiner Kirche an der Schaabe, 3) die Kossathenhöfe zu Baldereck, 4) die Häuslerstellen zu Freudenberg, 5) die Bauerstelle zu Weddeort.
16	Quoltitz	1) Das Vorwerk Gr. Quoltitz, 2) das Vorwerk Kl. Quoltitz.
		e) Kirchspiel Casnevitz.
17	Altencamp	Das Bauerdorf Altencamp.
18	Glowitz	1) Das Vorwerk Glowitz, 2) das Ackerwerk Neucamp, 3) das Büdnerdorf Neucamp, aus 1 Kossathen und 19 Büdnern bestehend mit allen Grundstücken.
19	Ketelshagen	1) Ketelshagen, Försterhof, 2) Ketelshäger gesammte Forst, 3) Hühnermoor.
20	Krakvitz	1) Das Bauer- und Büdnerdorf Krakvitz, 2) der Bauerhof Alt-Gremmin, 3) die Büdnerstelle Neu-Gremmin.
21	Kransevitz	1) Die zum von Dyckeschen Fideicommiß gehörenden beiden Bauerhöfe, die Holzwärterei Növenhagen und der dazu gehörende Forsttheil, 2) die drei Büdner-Grundstücke und das Häuslerwesen.
22	Strachtitz	Das Vorwerk Strachtitz.
		f) Kirchspiel Garz.
23	Bietegast	1) Das Vorwerk Bietegast, 2) die Meierei Gr. Kniepow, 3) die Holzwärterei und Schule zu Kl. Kniepow, 4) der Kniepower Forsttheil, 5) der Bauerhof Haydenfelde.
24	Coldevitz	Das Vorwerk Coldevitz mit Forst.
25	Gützlafshagen	Das Vorwerk Gützlafshagen.
26	Swine	Das Vorwerk Swine.
27	Wendorf	1) Das Vorwerk Wendorf Hof, 2) das Gehöft Wendorf vic.
28	Zirkow-Hof	Das Vorwerk Zirkow Hof.
		g) Kirchspiel Gingst.
29	Gagern	Das Vorwerk Gagern mit zugehöriger Forst.
30	Mönkvitz	1) Die beiden Tertial-Kossathenstellen zu Mönkvitz, 2) die sogenannten beiden wüsten Hufen zu Mönkvitz.
31	Varbelvitz	1) Das Vorwerk Varbelvitz, 2) das Mühlengehöft in Varbelvitz, 3) das Einliegerdorf Preseke.
		h) Kirchspiel Gustow.
32	Gr. Vandelvitz	Das Vorwerk Gr. Vandelvitz.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
33	Kl. Bandelvitz	1) Das Vorwerk Kl. Bandelvitz, 2) das Fährgehöft Grahlerfähre.
34	Cransdorf	1) Das Vorwerk Cransdorf, 2) das Mühlengehöft zu Cransdorf.
35	Goldevitz	Das Vorwerk Goldevitz.
36	Grahlerhof	Das Vorwerk Grahlerhof.
37	Jarkvitz	Das Vorwerk Jarkvitz.
38	Nesebanz	Das Vorwerk Nesebanz.
39	Sellentin	1) Das Vorwerk Sellentin, 2) der Nebenhof Bantow.
		i) Kirchspiel Hiddensee.
40	Kloster	1) Das Vorwerk Kloster, 2) Kirche, Pfarre und Küsterei zu Kloster, 3) Häusler zu Kloster, 4) das Vorwerk Grieben, 5) die Häusler zu Grieben, 6) die Gellensche Weide, 7) das Fährgehöft Fährinsel.
		k) Kirchspiel Lancken.
41	Altensien	1) Das Vorwerk Altensien, 2) 10 Kossathen, 3) 1 Häusler, 4) sämmtliche Häuslerstellen zu Moritzdorf.
42	Burtevitz	1) 2 Bauerstellen, 2) 1 Kossathenstelle, 3) 1 Häusler- und 2 Büdnerstellen, 4) die Häuslerstelle zu Zarnekow.
43	Granitz	a) Das fürstliche Jagdschloß, b) das Forst- und Gasthaus, c) die Forst von der Aalbeck bis zum Mönchgraben und namentlich die Parzellen: Fangerin, Kölken, Süllitzer Kiefern, Feuschenberg, Blocksberg, Selliner Kiefern und die zugehörigen Feldbüsche, d) die drei Parkwärterhäuser.
44	Lancken	Das Kirchspiel Lancken und zwar: 1) Kirche, Pfarre und Küsterei, 2) 6 Bauern und Kossathen, 3) die Häusler, Büdner und das Mühlengehöft, 4) die Häuslerstellen in Blieschow.
45	Neuensien	1) 7 Kossathen, 2) 1 Häusler.
46	Sellin Hof	Das Vorwerk Sellin Hof.
47	Stresow Kl.	Das Vorwerk Kl. Stresow.
48	Süllitz, Alt-	1) Das Vorwerk Alt-Süllitz, 2) die Ackerpertinenz Neu-Süllitz.
49	Preetz	1) 6 Bauerstellen, 2) 3 Kossathenstellen, 3) 2 Büdnerstellen, 4) die Häuslerstelle zu Sandort.
		l) Kirchspiel Poseritz.
50	Benz	Das Vorwerk Benz.

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
51	Luppath	Das Vorwerk Luppath.
		m) Kirchspiel Rambin.
52	Breesen	1) Das Vorwerk Breesen, 2) die Meierei Grabitz, 3) der Gurwitzer Tannenkamp.
53	Dönkvitz	Das Vorwerk Dönkvitz.
54	Drammendorf	1) Das Vorwerk Drammendorf, 2) die Meierei Julevitz.
55	Giesendorf	1) Die 6 Bauerstellen mit Mühlengehöft, 2) sämmtliche Häuslerstellen.
56	Gurvitz	1) Die 4 Bauerstellen, 2) die sämmtlichen Häuslerstellen.
57	Neuendorf	Das Vorwerk Neuendorf.
58	Kloster St. Jürgen vor Rambin	Der Klosterhof St. Jürgen mit seinen Ländereien.
59	Rothenkirchen	1) Die 9 Bauerstellen, 2) die vorhandenen Häuslerstellen.
		n) Kirchspiel Sagard.
60	Clementelvitz	Das Vorwerk Clementelvitz.
61	Jägerhof	1) Das Forsthaus Jägerhof, 2) die gesammte Jägerhöfer Forst mit Einschluß des Sehlitzer Kratts.
62	Mönkendorf	1) Das Vorwerk Mönkendorf mit Ackerpertinenz Schloon, 2) das Mühlenwesen Quatzendorf.
63	Mucran	1) Die 4 Bauerstellen, 2) die 3 Häuslerstellen.
64	Poissow	1) Die Pachtbauerhöfe Gr. und Kl. Poissow, 2) der Pachtbauerhof Gr. Volkvitz, 3) das Pachtgehöft Beustrin.
65	Schlitz	1) 2 Bauern und 1 Kossath zu Schlitz mit dem Antheil an Schloon, 2) das Gehöft Läsenick.
		o) Kirchspiel Samtens.
66	Berglase	1) Das Vorwerk Berglase mit Ziegelei, 2) die Holländerei Tolkmitz, 3) das Chausseegeld-Erheberhaus zu Berglase.
		p) Kirchspiel Swantow.
67	Mellnitz	1) Das Vorwerk Mellnitz, 2) der Nebenhof Ruddevitz.
68	Puddemin	1) 6 Bauerstellen, 2) die Büdnerstelle, 3) das ständische Chausseegeld-Erheberhaus bei Puddemin.
69	Stubben Kl.	Das Vorwerk Kl. Stubben.
70	Wulfsberg	Das Gehöft Wulfsberg.
		q) Kirchspiel Trent.
71	Breetz	Das Vorwerk Breetz mit den Eigenhäuslern daselbst.
72	Jabelitz	Das Vorwerk Jabelitz mit dem Mühlengehöft und den Eigenhäuslern daselbst.
73	Libnitz	1) Das Vorwerk Libnitz, 2) Antheil in Tribkevitz.
74	Tribkevitz	Das Vorwerk Tribkevitz mit den Eigenhäuslern, jedoch mit Ausschluß der Antheile von Granskevitz und Libnitz.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		r) Kirchspiel Ummanz.
75	Freesenort	Das Bauerdorf Freesenort.
76	Markow	1) 9 Bauerstellen in Markow, 2) die Häuslerstellen daselbst, 3) das Büdnerdorf Haide.
77	Suhrendorf	1) Die 5 Bauerstellen, 2) die Häuslerstellen.
78	Tankow	1) Das Bauerdorf Tankow, 2) der Bauerhof Büschow, 3) der Bauerhof Voigdey, 4) der Bauerhof Weckenitz.
79	Ummanz Hof	1) Das Vorwerk Ummanz Hof, 2) das Kirchdorf Waase mit a) Kirche, Pfarre und Küsterei, b) dem Fähr- und Mühlengehöft, c) den sämmtlichen Büdner- und Häuslerstellen.
		s) Kirchspiel Vilmnitz.
80	Freetz	1) Das Gehöft Freetz, 2) die Kossathenstellen daselbst, 3) das Holzwärter-Etablissement Kollhof, 4) die Fischerwohnung Muglitz, 5) die Meierei Wobbanz.
81	Lonvitz	1) Die 7 Bauerstellen, 2) die Häuslerstellen, 3) die Häuslerstellen zu Beuchow.
82	Neuendorf	1) Die Kossathen, 2) die Büdner- und Häuslerstellen, 3) das Mühlen- und das Kruggehöft von Lauterbach, 4) sämmtliche Häuslerstellen von Lauterbach.
83	Pastitz Forsthaus	1) Pastitz Forsthaus, 2) Pastitz, Forstbelauf mit sämmtlichen zugehörigen Parzellen.
84	Strefew Gr.	1) Die 4 Bauern und Kossathen, 2) die Büdner- und Häuslerstellen.
85	Vilmnitz	Das Kirchdorf Vilmnitz mit 1) Pfarre, Kirche und Küsterei, 2) den sämmtlichen Bauer- und Kossathenstellen, 3) den sämmtlichen Büdner- und Häuslerstellen.
86	Wreechen	1) Die 9 Kossathen, 2) die sämmtlichen Büdnerstellen, 3) die Häuslerstellen zu Zehnmorgen.
		t) Kirchspiel Wieck.
87	Banz	1) Das Bauerdorf Banz, 2) das Bauerdorf Buhrkow, } excl. Antheil von Starrvitz.
88	Contop	Das Gehöft Contop.
89	Gramtitz	Das Bauerdorf Gramtitz excl. Antheil von Starrvitz, bestehend aus: 1) 3 Bauerstellen, 2) 6 Kossathen, 3) 5 Häuslerstellen.
90	Starrvitz	1) Das Vorwerk Starrvitz mit den Kathenwohnungen zu Gramtitz, Banz, Buhrkow und Creptitz, 2) das Dorf Kuhle.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gutsbezirke.	Bestandtheile der Gutsbezirke.
		u) Kirchspiel Zirkow.
91	Binz	1) Die Kossathenstellen incl. des nach Gramtitz verpachteten Hofes, 2) sämmtliche Häusler- und Büdner-Grundstücke, 3) Grenzbeamten-Station, 4) das Häuslerwesen Aalbeck.
92	Buhlitz	Das Gehöft Buhlitz.
93	Dollahn	Das Vorwerk Dollahn.
94	Lubkow	1) 3 Bauerstellen, 2) 2 Kossathenstellen, 3) die Büdner- und Häuslerstellen.
95	Prora	1) Das Forsthaus Prora, 2) der Forsttheil Prora mit sämmtlichen Parzellen, 3) die schmale Haide, 4) das Gehöft Haidehof.
96	Seelvitz	Das Bauerdorf Seelvitz.
97	Schmacht	Das Gehöft Schmacht.
98	Trips	1) 3 Bauerstellen in Trips, 2) die Häuslerstellen daselbst, 3) die Bauerstelle zu Cradiz.
99	Viervitz	1) Das Vorwerk Viervitz, 2) die Försterei Schellborn, 3) die zugehörigen Forsttheile.
100	Zargelitz	Das Forstgehöft Zargelitz mit dem Forstbelauf Zargelitz und sämmtlichen zugehörigen Parzellen.
101	Zirkow Dorf	Das Kirchdorf Zirkow mit: 1) der Kirche, Pfarre und Küsterei, 2) sämmtlichen Kossathenstellen, 3) den Büdner- und Häuslergrundstücken, 4) der Büdnerstelle zu Cavellenberg, 5) dem Kossathen- und Häuslerdorf Hagen, 6) dem Kossathen- und Büdnerdorf Pantow.
		v) Kirchspiel Zudar.
102	Glewitz	Das Vorwerk Glewitz mit dem Fährgehöft daselbst.
103	Schoritz Kl.	1) Die Kirche, Pfarre und Küsterei zu Zudar, 2) die 4 Eigenthumshäusler daselbst, resp. auf Pfarr-, Klein-Schoritzer und Maltziner Grund, 3) das Gehöft Kl. Schoritz.

Laufende №	Namen der Gemeinden.	Bestandtheile der Gemeindebezirke.
		II. Gemeinde-Bezirke.
		a) Kirchspiel Altefähr.
1	Altefähr	1) Das Kirchdorf Altefähr und zwar: 68 Hausler, Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule, 2) der Stadt Stralsund gehörender Acker, 3) das Mühlengehöft Schlavitz.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gemeinden.	Bestandtheile der Gemeindebezirke.
2	Bessin	Das Bauerdorf Bessin und zwar: a. 10 Bauerstellen, b. die Capelle zu Bessin, c. die der Kirche und Pfarre in Altefähr gehörenden Wiesenstücke, d. die Schule in Bessin.
		b) Kirchspiel Altenkirchen.
3	Altenkirchen	Das Kirchdorf Altenkirchen, bestehend aus: a. Kirche, Pfarre, Diaconat und Küsterei, b. einer Bauerstelle, c. 79 Büdner- und Häuslerstellen.
4	Breege	1) Die Bauer- und Büdnerstellen in Breege mit Einschluß der früheren jetzt veräußerten Antheile von Lanckensburg, Lobkevitz und ausschließlich des Antheils von Presenske, 2) der Ackerantheil von Banzelvitz.
5	Goor	Die 5 Bauerstellen.
6	Gudderitz	1) Die Bauern- und 1 Kossathenstelle zu Gudderitz mit Einschluß des Kirchengehöfts excl. Lütkevitzer Kathen, 2) die Büdnerstellen.
7	Nobbin	1) Die 4 Bauerstellen, 2) die Büdnerstelle.
8	Nonnevitz	1) Die Kossathenstelle, 2) die Büdnerstellen.
9	Putgarten	1) Die Bauerstellen, Büdnerstellen und Häusler-Etablissements in Putgarten, 2) der früher v. Platen'sche, jetzt Kluis'sche Hof.
10	Zühlitz	Die 4 Bauerstellen.
		c) Kirchspiel Bergen.
11	Mölln-Medow	Die Colonie Mölln-Medow excl. des Förstergehöfts, und zwar: a. 2 Bauer- resp. Kossathenstellen, b. 20 Büdnerstellen, c. 5 Häuslerstellen, d. das Schulgehöft.
12	Sehlen	Die Colonie Sehlen, bestehend aus: a. 1 Bauer- und 4 Kossathenstellen, b. 48 Büdnerstellen, c. 14 Häuslerstellen, d. dem Schulgehöft.
13	Tilzow	Die Colonie Tilzow Dorf.
14	Sassitz	1) Die 2 Bauerstellen zu Alt-Sassitz, 2) die 2 Häuslerstellen zu Alt-Sassitz, 3) das Kossathengehöft Krakow, 4) der Hof Tilzow und 5) das Vorwerk Neu-Sassitz.
15	Zirzevitz	1) Das Dorf Zirzevitz, und zwar: a. 1 Eigenthumsbauerstelle, b. 4 Eigenthums-Kossathen, c. 6 Büdnerstellen, d. 2 Häuslerstellen, e. der zur Feldmark Zirzevitz gehörende, nach Dumsevitz verkaufte Acker, 2) das Gehöft Cluptow.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gemeinden.	Bestandtheile der Gemeindebezirke.
16	Zittvitz	1) Das Dorf Kl. Zittvitz und zwar a. 3 Eigenthumsbauer-, b. 10 Büdnerstellen, 2) die Colonie Tetel mit 10 Büdnerstellen, 3) das Mühlengehöft Fabrick.
		d) Kirchspiel Bobbin.
17	Bobbin	1) Die gesammten Häuslerstellen des Kirchdorfs Bobbin, 2) die Kirche, die Pfarre, das Schulgehöft.
18	Lohme	1) Die Kossathenstelle, 2) die 9 Büdnerstellen.
19	Nardevitz	1) 4 Bauer- und Kossathen-, 2) die Büdnerstellen, 3) Schulgehöft Ryswin.
20	Polchow	1) 3 Kossathenstellen, 2) 30 Büdnerstellen, 3) 5 Häuslerstellen, 4) der nach Spycker verpachtete Hof von Polchow, 5) der Bauerhof zu Rachenberg.
		e) Kirchspiel Casnevitz.
21	Casnevitz	Das Kirchspiel Casnevitz mit: a. Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule, b. den vorhandenen sämmtlichen Häuslern, c. dem ständ. Chausseegelderhebehause, d. dem Häuslerwesen Galgenberg.
22	Dumgenevitz	1) Die 2 Eigenthumsgehöfte, 2) die Büdnerstellen, 3) die der Garzer Pfarre gehörige Bauerhufe daselbst, 4) die Garzer Pfarrhölzung.
23	Lanschvitz	1) Die ehemaligen 2 Domanial-Bauerhöfe und das Mühlengehöft, 2) der fürstl. Putbuser Bauerhof zu Lanschvitz, 3) die Büdner- und Häuslerstellen zu Neu-Lanschvitz.
		f) Kirchspiel Garz.
24	Kl. Wendorf	1) Die Domanial-Bauerhufe, 2) die sämmtlichen Büdnerstellen, 3) die sämmtlichen Häuslerstellen, 4) die Kirche und Pfarre.
		g) Kirchspiel Gingst.
25	Gingst	1) Kirche, Pfarre, Cantor- und Schulgehöft 2) 3 größere Ackerwirthschaften, 3) sämmtliche Büdner- und Häusler-Grundstücke zu Gingst, Gingster Haide incl. der auf früher Teschvitzer Territorio, 4) das Schmiede- und das Mühlengehöft zu Kl. Capelle.
26	Kluis	1) 4 Kossathenhöfe, 2) sämmtliche Häuslerstellen.
27	Kubitz	1) 6 Bauerstellen } des Dorfes Gr. Kubitz, 2) 10 Büdnerstellen } 3) die Kossathenstelle zu Kl. Kubitz, 4) 2 Häuslerstellen daselbst.
28	Lieschow	1) 14 Bauerstellen, 2) sämmtliche Büdner- und Häusler-Grundstücke.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gemeinden.	Bestandtheile der Gemeindebezirke.
29	Murfewieck	1) 6 Bauerstellen, 2) sämmtliche Büdner-Grundstücke.
30	Presnitz	1) 4 Bauerstellen, 2) 3 Häuslerstellen.
		h) Kirchspiel Hiddensee.
31	Vitte	1) Sämmtliche Kossathenstellen, 2) sämmtliche Häuslerstellen.
32	Neuendorf	1) Die Häuslerstellen } in Neuendorf, 2) das Schulgehöft } 3) die Häuslerstellen zu Plogshagen, 4) der Glambecker Acker.
		i) Kirchspiel Lancken.
33	Seedorf	1 Kossath, die Häuslerstellen mit Einschluß des Pachtackers.
34	Sellin	1) Die Kossathenstellen, 2) die Büdnerstellen.
		k) Kirchspiel Middelhagen.
35	Baabe	1) Die Bauerstelle, 2) die Büdner- resp. Häuslerstellen.
36	Göhren	1) Die Bauerstellen, 2) die Büdner- und Häuslerstellen.
37	Lobbe Dorf	1) Die Büdnerstellen, 2) die Grenzbeamtenstation.
38	Middelhagen	1) Kirche, Pfarre und Küsterei. 2) Domanial-Mühlengehöft excl. der Mühle, welche auf Philippshäger Feldmark steht, 3) sämmtliche Büdner- und Häusler-Grundstücke, 4) die Büdnerstellen in Kl. Hagen excl. Domanial-Antheil.
39	Alt Reddevitz	1) Die Bauerstellen, 2) die Büdnerstellen, 3) das Schulgehöft, 4) die Büdner- und Häuslerstellen in Mariendorf.
		l) Kirchspiel Neuenkirchen.
40	Moritzhagen	1) Die Bauerstellen, 2) die Büdnerstellen.
41	Neuenkirchen	1) Kirche, Pfarre, Küsterei, 2) die Büdner- und Häuslerstellen, 3) die Häuslerstelle in Sylvin.
42	Vieregge	1) Die Bauerstellen, 2) die Büdner- und Häuslerstellen, 3) die 3 Häuslerstellen zu Moor.
		m) Kirchspiel Patzig.
43	Gademow	1) Die beiden Gehöfte und die Kossathenstelle, 2) die Büdner und Häusler.
44	Parchtitz	1) 5 Bauer- und Kossathenstellen, 2) sämmtliche Büdner- und Häuslerstellen.
45	Patzig Dorf	Das Kirchdorf Patzig mit: a. der Kirche, Pfarre und Küsterei, b. den Büdnern und dem Kruge, c. Krugacker.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gemeinden.	Bestandtheile der Gemeindebezirke.
46	Thesenvitz	1) Die Bauerstellen, 2) sämmtliche Häusler und Büdner, 3) das Schulgehöft in Dramvitz.
47	Woorke	1) Die Bauerstellen incl. der nach Kl. Banzelvitz und Patzig verkauften Ackerparzellen, 2) sämmtliche Büdner- und Häuslerstellen.
		n) Kirchspiel Poseritz.
48	Poseritz Dorf	Das Kirchdorf Poseritz mit: a. Kirche, Pfarre und Schule, b. sämmtlichen Häuslerstellen, c. dem Mühlengehöft.
		o) Kirchspiel Rambin.
49	Rambin	Das Kirchdorf Rambin mit: a. Kirche und Pfarre, b. sämmtlichen Kossathen- und Häuslerstellen, c. dem ständ. Chausseegelderheberhaus, d. dem Mühlengehöfte Papenhagen.
		p) Kirchspiel Sagard.
50	Crampaß	1) Bauer- und Kossathenstellen, 2) sämmtliche Büdner- und Häuslerstellen, 3) Schulgehöft, 4) der Bauerhof Lenz.
51	Hagen	Das Kossathen- und Büdnerdorf Hagen mit dem Schulgehöfte excl. des Försterhofes und der Baumliegerwohnungen, also: a. sämmtlichen Kossathenstellen, b. sämmtlichen Büdner- und Häuslerstellen, c. Schulgehöft.
52	Lietzow	Ein Fährgrundstück und die sämmtlichen Büdnerstellen.
53	Neddesitz	Das Bauerndorf Neddesitz excl. Antheil an Polkvitz mit: a. den Bauerstellen und Kossathenhöfen, b. den Büdner- und Häuslerstellen, c. dem Bauerhof Pluckow, d. dem Bauerhof Falkenburg, e. dem Bauerhof Kl. Volksitz, f. dem Bauerhof Vietzke, g. dem Bauerhof Wessetin, h. dem Dorf Gummanz excl. Antheil an Polkvitz.
54	Neuhof	1) Die Bauerstellen, 2) die sämmtlichen Büdnerstellen.
55	Nipmerow	1) Die Bauer- und Kossathenstellen mit den 1½ Hufen, welche nach Salsitz verpachtet sind, 2) sämmtliche Büdner- und Häuslerstellen.
56	Promoisel	1) Die Kossathenstellen, 2) die Büdner- und Häuslerstellen, 3) derjenige Acker, welcher zur Grafschaft Putbus gehört und nach Mönkendorf verpachtet ist, 4) das Büdnergehöft zu Borrin, 5) das Kossathengehöft Rudewase mit der Kreideschlemmerei, 6) die Büdnerstelle zu Wittenfelde.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gemeinden.	Bestandtheile der Gemeindebezirke.
57	Sagard	1) Der Marktflecken Sagard mit: a. Kirche, Pfarre, Diaconat und Küsterei, b. sämmtlichen größeren Ackerwirthschaften, c. sämmtlichen Büdner- und Häuslergrundstücken, d. dem Mühlengehöft Goldberg; 2) das Häuslerdorf Capelle excl. der Antheile von Vorwerk und Marlow.
58	Saßnitz	Die sämmtlichen Büdner- und Häuslerstellen.
59	Werder	1) Bauerhof Werder, 2) die Bauerstellen zu Saiser, 3) die Häuslerstellen daselbst.
		q) Kirchspiel Samtens.
60	Dreschvitz	1) 17 Bauer- und Kossathenstellen, 2) sämmtliche Büdner- und Häuslergrundstücke.
61	Mölln	1) Die 4 Bauerstellen, 2) eine Büdnerstelle.
62	Sehrow	1) Die 3 Bauerstellen, 2) die Büdnerstelle.
		r) Kirchspiel Schaprode.
63	Schaprode	Das Kirchdorf Schaprode mit a. Pfarre, Kirche, Schule, b. sämmtlichen Häuslern, der verschiedenen Antheile von Streu, Udars ꝛc., c. Udars'er Kossathen. (Die Hofkathen von Streu und von Udars verbleiben bei den genannten Rittergütern).
		s) Kirchspiel Trent.
64	Trent	Das Kirchspiel Trent mit a. Kirche, Pfarre und Küsterei, b. den von Granskevitz abverkauften Bauerhöfen, c. sämmtlichen Häusler- und Büdnerstellen, d. dem Klickow'schen Bauerhof in Zaase und den dortigen Halbhäuslerstellen.
		t) Kirchspiel Wieck.
65	Dranske Dorf	Das Dorf Dranske mit dem Schulgehöft excl. der Kathen von Lancken mit a. 2 Kossathenstellen, b. sämmtlichen Häusler- und Büdnergrundstücken, c. einem Kathen von Dranske Hof mit Domanial-Acker- u. Wiesenparzellen.
66	Wieck	Das Kirchdorf Wieck mit a. der Kirche, Pfarre, Diaconat, den Schulen ꝛc. excl. der Einliegerwohnungen von Bohlendorf, Lütkevitz, Woldenitz und Zürkvitz, b. den 17 Bauern- und Kossathenstellen, c. sämmtlichen Büdner- und Häuslergrundstücken.
		u) Kirchspiel Gr. Zicker.
67	Gager	1) Die Bauerstellen, 2) die sämmtlichen Büdner- und Häuslerstellen.
68	Thiessow	1) 1 Domanial-Bauerhof, 2) die Domanial-Parzellen, 3) Lootsen-Kommandeur-Etablissement, 4) Schulgehöft, 5) sämmtliche Büdner- und Häuslerstellen, 6) die auf der Kl. Zicker'schen Weide belegenen 4 Lootsengrundstücke.

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Gemeinden.	Bestandtheile der Gemeindebezirke.
69	Gr. Zicker	Das Kirch-, Bauer- und Büdnerdorf Gr. Zicker mit a. Kirche, Pfarre und Küsterei, b. sämmtlichen Bauerstellen, c. sämmtlichen Büdner- und Häuslerstellen.
70	Kl. Zicker	Das Dorf Kl. Zicker mit a. einem Domanial-Bauerhofe, b. einigen Domanial-Parzellen, c. Grenzbeamten-Station, d. sämmtlichen Büdner- und Häuslerstellen.
		v) Kirchspiel Zirkow.
71	Carow	1) Die 3 Bauer- und 1 Kossathenstelle, 2) sämmtliche Büdner- und Häusler-Grundstücke.
72	Nistelitz	1) Die Bauerstellen und 1 Kossath, 2) sämmtliche Büdner- und Häusler-Grundstücke.

Stralsund, den 9. Mai 1867. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 22. Stralsund, den 30. Mai 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 20. Mai d. J. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6636. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Ratibor; unter

„ 6637. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 1. April 1867; unter

„ 6638. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Groß-Strehlitz des Regierungsbezirks Oppeln von Schlawentschütz über Ujest bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Peiskretscham; unter

„ 6639. die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 24. April 1867; unter

„ 6640. das Privilegium wegen Ausgabe von zehn Millionen Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Zweigbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig. Vom 24. April 1867; unter

„ 6641. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1867, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von den Steinbrüchen bei Rüdersdorf nach dem Bahnhofe Petershagen der Berlin-Cüstriner Eisenbahn; und unter

„ 6642. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Behandlung der aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder und um Adoption, sowie wegen Umlegung der Jurisdiction.

Das am 23. Mai d. J. ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6643. die Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, so wie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867; unter

„ 6644. die Verordnung wegen Besteuerung des Braumalzes in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, so wie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867; unter

„ 6645. die Verordnung wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, so wie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 11. Mai 1867; unter

„ 6646. die Verordnung, betreffend die Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Verfügung über Gegenstände der Unterrichts- und der Medizinal-Verwaltung in den neuerworbenen Gebietstheilen. Vom 13. Mai 1867; und unter

„ 6647. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Roßla über Sittendorf bis zum Anschluß an die von Artern über Tilleda nach Kelbra führende fiskalische Straße im Regierungsbezirk Merseburg.

Das am 26. Mai d. J. ausgegebene 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6651. die Verordnung, betreffend die Küstenfrachtfahrt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 9. Mai 1867; unter

„ 6652. die Verordnung, betreffend die Wahl der Geschworenen im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 11. Mai 1867; unter

№ 6653. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867; unter

„ 6654. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes; und unter

„ 6655. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 316.) Die in Amsterdam domizilirte Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft **Nederland** hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben. Die der Gesellschaft unterm 21. August 1863 ertheilte Concession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 17. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. — Der Minister des Innern.

(№ 317.) **Bekanntmachung,**
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons, Serie III. № 1 bis 8, über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom **1. Juni d. J. ab** von der **Kontrolle der Staatspapiere** hierselbst, Oranienstraße № 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. — Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . *Rtl.*“ — Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl

Digitized by Google

von unserer Hauptkasse, als auch von den vier Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 20. Mai 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 318.) Das Domainen-Vorwerk Bussin im Kreise Franzburg, 2 Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 2½ Meilen von Stralsund und 2¼ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 1283 Morgen 148 □R., worunter 1004 Morgen 166 □R. Acker und 189 Morgen 150 □R. Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 2800 *R-t* Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 18,500 *R-t* nachzuweisen. Zu dem auf den 3. **Juni** cr., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 10. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 319.) Zur Nachricht für das Handel und Schifffahrt treibende Publikum machen wir im Nachstehenden die bei den diesjährigen Frühjahrs-Peilungen vorgefundenen geringsten **Wassertiefen** bei Mittelwasserstand **in den Wasserstraßen** des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit bekannt:

I. Im nördlichen Stralsunder Fahrwasser

1)	auf dem Bierendel	10¼ Fuß,	5)	auf dem Trog	10½ Fuß,
2)	„ „ Geller Haken	10¼ „	6)	am Bessin	10¾ „
3)	„ „ Faulen Haken	10¾ „	7)	im Libben	10 „
4)	„ „ Mittelgrund	10½ „			

II. Im östlichen Stralsunder Fahrwasser

1)	bei Palmer Ort	14½ Fuß,	3)	im Rothhafen Zicker-See	12 Fuß,
2)	im Landtief	14¼ „			

III. Im Wolgaster Fahrwasser

1)	auf dem Moder-Ort	6¾ Fuß,	6)	auf dem Steinrack	14¼ Fuß,
2)	„ „ Regenmark	8¾ „	7)	„ der Tonnenbank	14½ „
3)	„ „ Heerd	14½ „	8)	„ dem Knackrücken	6 „
4)	„ „ Hollendorfer Rack	14¼ „	9)	im Ostertief	14¾ „
5)	„ „ Peenemünder Rack	15 „			

IV. Im Greifswalder Fahrwasser

im Bodden vor Wyck . . . . . 14 Fuß.

V. Im Barther Fahrwasser

1)	auf dem Mühlentief	7½ Fuß,	8)	auf dem Feuerheerd	8¼ Fuß
2)	in der Barhöfter Rinne	7¾ „	9)	im Meiningen	7¼ „
3)	„ „ Zarrenziner Rinne	6¾ „	10)	„ Prerow-Strom	7½ „
4)	auf der Kavel	8¼ „	11)	auf den Nadeln	7½ „
5)	auf dem Kattenstart u. Kinnbackenhagen	7¾ „	12)	„ dem Bornschen Rücken	7¾ „
6)	„ der Barther Rhede	6¾ „	13)	in der Krams	7¾ „
7)	„ dem Trendel	6½ „	14)	bei Damgarten	6¾ „

Stralsund, den 20. Mai 1867. Königliche Regierung.

(№ 320.) Der Arbeitsmann Umstädt zu Wolgast hat im Januar d. Js. den Sohn des Schiffskapitains Brockhusen daselbst vom Tode des Ertrinkens in der Peene gerettet. Wir bringen diese von dem ꝛc. Umstädt mit Entschlossenheit unter eigener Lebensgefährdung ausgeführte That hiermit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 22. Mai 1867. Königliche Regierung.

(№ 321.) **Polizei-Verordnung.**

Es ist neuerlich das Vorkommen einer Art Erdöl im Handel bemerkt worden, welches mit dem Namen „Ligro-Ino", auch „Wunderöl" bezeichnet wird. Da dasselbe, nach dem Ergebnisse der diesfälligen Ermitte-

Digitized by Google

lung, einen der feuergefährlichen Bestandtheile des Petroleums enthält, und hinsichtlich seiner leichten Entzündbarkeit dem ungereinigten Petroleum mindestens gleichzustellen ist, so verordnen wir — auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, §. 11. — für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirkes:

daß die in unserer Polizei-Verordnung vom 20. Dezember 1862 (Stück 52 des Amtsblattes de 1862) für den Transport, die Aufbewahrung und Verarbeitung des Petroleum gegebenen und nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. September 1863 (Stück 37 des Amtsblattes de 1863) für das ungereinigte Petroleum aufrecht erhaltenen Vorschriften und daran geknüpften Strafbestimmungen, auch für das oben bezeichnete Erdöl „Ligro-Ino", „Wunderöl", Anwendung finden.

Stralsund, den 24. Mai 1867. Königliche Regierung.

(№ 322.) Die nachstehende, von der General-Direction der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft bei uns eingereichte:

Uebersicht

der Rechnung der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft vom 1. November 1865 bis dahin 1866.

Ausgabe:

1)	Ersetzte Feuerschäden				59,569	Rtl.	21	Sgr. 3 Pf.
2)	Untersuchungskosten				719	„	23	„ — „
3)	Administrationskosten				796	„	—	„ — „
4)	Verschiedene Ausgaben, als Prämien, Druckkosten, Porto, Zinsen für Dienstkautionen ꝛc.				548	„	28	„ — „
				=	61,634	Rtl.	12	Sgr. 3 Pf.
	Dazu das Deficit laut letztem Abschluß mit				768	„	15	„ 3 „
				Summa aller Ausgaben	62,402	Rtl.	27	Sgr. 6 Pf.

Einnahme:

1)	Durch die Ausschreibung vom 12. Mai 1866:							
	für die mit 38,860 Rtl.	versicherten Kirchen und Kapellen pro Mille 12 Sgr. 6 Pf.			16	Rtl.	5	Sgr. 9 Pf.
	„ „ „ 25,560,440 „	versicherten anderen Gebäude pro Mille 25 Sgr.			21,300	„	11	„ — „
	für zusammen 25,599,300 Rtl.				21,316	Rtl.	16	Sgr. 9 Pf.
2)	Durch die Ausschreibung vom 15. November 1866:							
	für die mit 42,860 Rtl.	versicherten Kirchen und Kapellen pro Mille 24 Sgr.		34. 8. 7				
	„ „ „ 26,071,710 „	versicherten übrigen Gebäude pro Mille 1 Rtl. 18 Sgr.		41,714. 22. 2				
	für zusammen 26,114,570 Rtl.				41,749	„	—	„ 9 „
			Summa der Einnahme an Beiträgen		63,065	Rtl.	17	Sgr. 6 Pf.
3)	Zinsen für verliehene Dienstkautionen und Erlös für Materialien				49	„	15	„ — „
			Summa aller Einnahmen		63,115	Rtl.	2	Sgr. 6 Pf.
	Die Gesammtsumme der Ausgaben beträgt				62,402	„	27	„ 6 „
	Es ist daher ein Bestand verblieben von				712	Rtl.	5	Sgr. — Pf.

Ausgeschrieben wurden in dem Geschäftsjahre für Kirchen und Kapellen pro Mille 1 Rtl. 6 Sgr. 6 Pf., oder pro Hundert rund 3 Sgr. 8 Pf.; für die übrigen versicherten Gebäude pro Mille 2 Rtl. 13 Sgr. oder pro Hundert rund 7 Sgr. 4 Pf. — Die Zahl der Brände betrug 52, wovon durch unermittelt gebliebene Umstände 34, durch Blitzstrahlzündung 15, durch unglücklichen Zufall 1, durch Brandstiftung 2 verursacht sind. — Eingeäschert, resp. beschädigt, wurden durch diese 52 Brände: 31 Häuser und Kathen, 15 Scheunen, 14 große Ställe, 10 kleine Ställe, 3 Windmühlen, 1 Maschinenhaus, 1 Wagenschauer, 1 Reitstall, 1 Befriedigung, 1 Schuppen, 1 Bienenschauer, zusammen 79 Gebäude.

Stralsund, den 27. Januar 1867.

General-Direction der Neu-Vorpommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

v. Gadow. Brandenburg.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 20. Mai 1867. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(№ 323.) Der Einband von pp. 300 Post-Druckwerken soll im Wege der Submission vergeben werden. Probebände liegen während der gewöhnlichen Büreaustunden in der hiesigen Ober-Post-Direction zur Ansicht bereit. Auch können daselbst die übrigen Submissionsbedingungen eingesehen werden. Unternehmer wollen ihre bezüglichen, mit der Aufschrift „Submission auf den Einband von Post-Druckwerken“ versehenen Offerten an die hiesige Königliche Ober-Post-Direction bis zum 1. Juni cr., 12 Uhr Vormittags, einreichen, zu welcher Zeit daselbst die Eröffnung der Offerten stattfinden wird. Die Bewerber können dabei persönlich anwesend sein.

Stralsund, den 22. Mai 1867. Königliche Ober-Post-Direction.

(№ 324.) Um dem im Regierungs-Departement Stralsund herrschenden Mangel an ausgebildeten Elementarlehrern möglichst bald abzuhelfen, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Mühler, Excellenz, neben dem zu Franzburg bestehenden Schullehrerseminar eine Anstalt zur Ausbildung von Elementarlehrern zu Gingst auf der Insel Rügen in einem der nächsten Monate eröffnet werden. Der Bildungscursus wird ein dreijähriger sein, der erste jedoch bereits zu Ostern 1870 beendet werden. — Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in dieses Nebenseminar erfolgen kann, sind dieselben, welche für das Seminar zu Franzburg bestehen. Ein Kostgeld von 26 (sechsundzwanzig) Thalern jährlich ist zu entrichten und die Verpflichtung, nach vollendeter Ausbildung in der Anstalt jede von der Königlichen Regierung während der ersten drei Jahre dem Seminar-Zöglinge übertragene Schulstelle zu übernehmen, ist bei der Aufnahme von diesem und von seinen Versorgern schriftlich anzuerkennen. Die Anstalt ist unter die Leitung des Superintendenten Schenk zu Gingst gestellt. — Bedürftigen Zöglingen können bei würdigem Betragen Unterstützungen gewährt werden. — Der Aufnahme in die Anstalt geht eine Vorprüfung voran. Der Termin zur diesjährigen ist der 19te und 20ste künftigen Monats (Mittwoch und Donnerstag nach dem Sonntage Trinitatis). — Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen — wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten — ein Zeugniß ausgestellt werden wird. — Mit diesem und mit folgenden Zeugnissen: 1) des Pastors der Parochie und der Orts-Polizei-Behörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten, 2) des Kreis-Physikus über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Jahren geschehene Nachimpfung der Schutzblattern und 3) ihrem Taufscheine, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17te Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht zurückgelegt haben, melden sie sich am Tage vor der Prüfung zu Stralsund, also am 18. Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr, bei unserem Commissarius, dem Regierungs- und Schulrathe Krüger, der im Gasthofe zum Löwen in genannter Stadt zu finden sein wird und dem sie alsdann ihre Zeugnisse nebst einem von ihnen selbst abzufassenden Lebenslaufe zu übergeben haben, worauf sie weiter werden beschieden werden. — Zu Michaelis dieses Jahres soll eine bei weitem zahlreichere Aufnahme, als bisher in das Seminar zu Franzburg stattfinden. Für die Vorprüfung dort wird, unter Aufhebung des unter dem 11. April cr. bekannt gemachten Termins, der 4te und 5. September (Mittwoch und Donnerstag nach dom. 11. post tr.) hiedurch festgesetzt. Alles Andere, was die Bekanntmachung vom 11. April enthält, bleibt gültig. — In das Seminar zu Franzburg und in die Anstalt zu Gingst können auch Präparanden aufgenommen werden, welche nicht aus dem Regierungsbezirke Stralsund herstammen, jedoch, wie sich von selbst versteht, unter Uebernahme der vorher erwähnten Verpflichtung. Dabei bemerken wir, daß der genannte Verwaltungsbezirk allein schwerlich die Zahl genügend vorgebildeter Präparanden hergeben wird, welche zur Aufnahme in beide Anstalten dieses Jahr gelangen können. Die Zahl beträgt mehr als 30. Stettin, den 11. Mai 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

(№ 325.) Höherer Bestimmung gemäß wird der fiskalische Betrieb der neuen Zecherin-Schwemmorter Fähr-Anstalt auf dem Peenestrom am 1sten k. Mts. eröffnet. Der Schwemmort wird auf der von Johannishof dorthin führenden Dammschüttung der neuen Murchin-Schwemmorter Chaussee erreicht. — Die alten Zecheriner und Pinnower Fähranstalten treten dagegen ultimo dieses Monats außer Betrieb. — Wegen des Tarifs für die neue Zecherin-Schwemmorter Fähr-Anstalt nehmen wir auf die im Amtsblatt № 7 pro 1867 Seite 46 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors Bezug.

Stettin, den 25. Mai 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 326.) Den Lämmern auf dem Gute Rossendorf sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 16. Mai 1867. Der Landrath von Kessenbrinck.

Digitized by Google

(№ 327.) Die Anlage eines Lagerraums für gezogene Geschütze und für Unterbringung der Lafetten und Feuerlöschgeräthe, sowie einer Schienen-Geleis-Verbindung nach dem Geschützplatze auf dem Dänholm, soll im Wege der öffentlichen Submission in Entreprise gegeben werden, wozu ein Termin auf **den 4ten Juni cr.**, Vormittags 10 Uhr, im Bureau des unterzeichneten Depots anberaumt worden. Unternehmungslustige wollen ihre bezüglichen Offerten bis zu diesem Termine beim Depot einreichen, woselbst auch die Bedingungen, sowie Kosten-Anschlag und Zeichnungen einzusehen sind.

Stralsund, den 23. Mai 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 328.) Behufs Einrichtung des großen Paschenberges zur Belegung mit Truppen sollen die Schmiede-, Schlosser- und Steinsetzer-Arbeiten, einschließlich der nöthigen Materialien, durch Submission vergeben werden. Die hierauf reflectirenden Unternehmer haben ihre versiegelten Offerten bis zum 7. **Juni cr.**, Vormittags 10 Uhr, bei der hiesigen Garnison-Verwaltung, Tribseer-Straße № 259, abzugeben, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Stralsund, den 23. Mai 1867. Königliche Garnison-Verwaltung.

(№ 329.) Zur meistbietenden Verpachtung der diesjährigen Gras-, Streu- und Rohrnutzung in verschiedenen Districten des Königlichen Forstreviers Jägerhof habe ich einen Termin auf **den 6. Juni cr.**, Vormittags 10 Uhr, zu Jagdkrug anberaumt. — Die einzelnen Loose werden die betreffenden Forstschutzbeamten auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen.

Jägerhof, den 16. Mai 1867. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 330.) Die hohe und niedere Jagd auf der, 2240 Morgen großen Feldmark der Königl. Domaine Gr. Zastrow soll für die Zeit von Trinitatis 1867 bis dahin 1873, also auf sechs Jahre, in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden und ist dazu Termin angesetzt **auf Donnerstag, den 6ten Juni cr.**, Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zu Poggendorf. Die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht, können aber auch bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Poggendorf, den 18. Mai 1867. Der Oberförster Witte.

(№ 331.)

Jahresbericht

des Königlichen Universitäts-Krankenhauses zu Greifswald für das Jahr 1866.

I. Zahl der Kranken.

Es wurden im Jahre 1866 in das Königliche Universitäts-Krankenhaus aufgenommen 1038

a. chirurgische Abtheilung	564	
b. medicinische Abtheilung	474	1038

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 36253

Davon kommen

a. auf die chirurgische Abtheilung	23232	
b. auf die medicinische Abtheilung	13021	36253

Die durchschnittliche Zahl der Kranken war $99\frac{116}{365}$

Der höchste Krankenstand 133

III. Die Zahl der Kranken, für welche volle Zahlung geleistet wurde 931

IV. Freistellen wurden vergeben:

a. ganze Freistellen	99	
b. halbe Freistellen	8	1038

V. Erfolg der Behandlung.

1. Chirurgische Abtheilung.	
a. geheilt wurden	349
b. gebessert	80
c. ungeheilt sind entlassen	31
d. gestorben sind	27
e. in Behandlung blieben	77
Latus	564

Transport		564
2. Medicinische Abtheilung.		
a. geheilt wurden	234	
b. gebessert	156	
c. gestorben sind	44	
d. in Behandlung blieben	40	474
		1038

VI. Die durchschnittliche Dauer der Kur betrug:

a. auf der chirurgischen Abtheilung	$41\frac{232}{564}$
b. auf der medicinischen Abtheilung	$27\frac{2168}{474}$

VII. Art der Krankheiten.

A. Aeußere.

a. Verletzungen	31
b. Mißbildungen und Formfehler	15
c. Neubildungen (Gewächse)	45
d. Krankheiten der Haut (excl. Syphilis)	49
e. Krankheiten des Bindegewebes	16
f. Krankheiten der Knochen	58
g. Krankheiten der Gelenke	63
h. Krankheiten der Sehnenscheiden	1
i. Krankheiten der Nerven und Muskeln	21
k. Krankheiten der Blutgefäße	1
l. Krankheiten der Lymphgefäße und Drüsen	9
m. Krankheiten der Mund- und Rachenhöhle	9
n. Augen-Krankheiten	46
o. Krankheiten des Gehörorgans	1
p. Krankheiten des Darmkanals	17
q. Krankheiten der Harn- u. Geschlechts-Organe excl. Syphilis	36
r. Syphilis	73
s. Unterschenkel- und Fußgeschwüre	73

B. Innere.

a.	Krankheiten	der Blutmischung	60
b.	do.	des Nervensystems	39
c.	do.	der Bewegungsorgane	35
d.	do.	der Respirationsorgane	103
e.	do.	der Circulationsorgane	11
f.	do.	der Digestionsorgane	78
g.	do.	der Harnorgane	7
h.	do.	der Geschlechtsorgane	27
i.	do.	der Haut	74

VIII. Chirurgische Operationen wurden gemacht 685, von denen jedoch nur 169 im Krankenhause die erforderliche Nachbehandlung erhielten.

Greifswald, den 10. Mai 1867. Die Direction des Königl. Universitäts-Krankenhauses.

(№ 332.) Eine Saugespritze, 6 Druckspritzen, eine Repsold'sche Spritze und ein Spritzenwerk, welche nach Vollendung unserer Wasserleitung entbehrlich geworden sind, sollen am 17. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadthofe meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. — Die zum Verkauf gestellten Gegenstände können vom 15. Juni d. J. ab, auf vorherige Meldung im Feuerwehrgebäude, Frauenstraße № 33, besichtigt werden.

Stettin, den 20. Mai 1867. Der Magistrat.

(№ 333.) Das Chaussee-Planum von Murchin über Johannishof nach dem Schwemmort wird vom 1. Juni d. Js. ab dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung übergeben.

Stralsund, den 25. Mai 1867.

Die Landkasteus-Bevollmächtigten von Neu-Vorpommern.

(№ 334.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bau-Inspector Wellmann zu Berlin ist zum Wasser-Bau-Inspector hierselbst ernannt worden.

Der Barbier Karl Johann Theodor Bresemann zu Damgarten hat die Concession als Heilbiener erhalten.

Der Küster und Lehrer Bernhard Johann Christoph Wiedemann zu Drechow ist definitiv angestellt worden.

Der Kaufmann J. F. Figuhr hieselbst ist zum außergerichtlichen Auctionator für die Stadt Stralsund bestellt worden.

Der Schiedsmann für die Kirchspiele Pütte und Voigdehagen, Gutsverwalter Otto Püschel zu Lüssow, verlegt zu Johannis d. J. seinen Wohnsitz nach Voigdehagen.

Der bisherige Rector Bublitz in Tribsees ist zum Diakonus in Bergen auf Rügen ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Pastor Haltenorth, bisher in Rubnow, ist zum Pastor in Alt-Damerow, Synode Freienwalde, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Farne ist zum Pastor in Mickrow, Synode Alt-Golziglow, erwählt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger an der Strafanstalt zu Naugard, Voigt, ist zum Pastor in Gr. Crössin, Synode Neustettin, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Hohenreinkendorff, Synode Garz a./O., zu welcher 3 Kirchen und 3 Schulen gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. November d. J. wieder zu besetzen. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Garz a./O.

An Stelle des verstorbenen Kanzleiraths Telchmann ist der Universitäts-Kassen-Controleur Raeber zum akademischen Amts-Secretair befördert.

Digitized by Google

Die interimistische Verwaltung der Stelle des Controleurs an der Königlichen Universitäts-Kasse ist dem Secretariats-Assistenten Fuchs übertragen und der civilversorgungsberechtigte Fußgensdarm und Brigadeschreiber Klohe ist mit der interimistischen Verwaltung der Stelle des Secretariats-Assistenten im Bureau der akademischen Administration beauftragt worden.

Neu angestellt ist:

Der Matrose Krüger zu Peenemünde als Zollbootsmann daselbst.

Befördert oder versetzt sind:

Der Ober-Revisor Alberti in Wittenberge zum Ober-Zoll-Inspector in Tribsees; der Ober-Zoll-Inspector Liesegang daselbst in gleicher Eigenschaft nach Stralsund in Stelle des zur Wahrnehmung einer Rathsstelle bei der Provinzial-Steuer-Direction nach Kassel versetzten von Pommer Esche.

Vermischte Nachrichten.

(№ 335.) Dem Herrn Theophilus Wood Bunning zu Newcastle ist unter dem 6. Mai 1867 ein Patent

auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 336.) Dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool ist unter dem 7. Mai 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Locomotiven zum Betreiben der Triebräder,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 337.) Dem Civil-Ingenieur R. Schneider in Berlin ist unter dem 9. Mai 1867 ein Patent

auf mechanische, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtungen an Schnell-Buchdruckpressen zum Abnehmen der Druckbogen vom Auslegetische und zum Anlegen derselben auf den Druckcylinder, ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 338.) Dem Drechslermeister Franz Xavier Kahr Sohn und dem Sattlermeister Wilhelm Kahr in Aachen ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent

auf ein künstliches Bein, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 339.) Dem Mechaniker R. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 13. Mai 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Grundiren von Bunt- und Tapeten-Papier, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche, zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staates ertheilt worden.

(№ 340.) Dem Königlichen Berggeschworenen a. D. F. Th. Nitzsch ist unter dem 14. Mai 1867 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Controlwaage mit Wander-Gewicht und selbstthätiger Registrirung der Gewichte von continuirlich zu wägenden Massen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 22.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 23. Stralsund, den 6. Juni 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. Mai d. J. ausgegebene 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6648. die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 13. Mai 1867; unter

„ 6649. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich baierischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf; und unter

„ 6650. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung und die Einführung der im Landgerichtsbezirk Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals hessen-homburgschen Oberamt Meisenheim. Vom 13. Mai 1867.

Das am 29. Mai d. J. ausgegebene 45ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6656. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1 unter № 1 bis 3 des Gesetzes vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Königlich baierischen Gebietstheile auf das Jahr 1867. Vom 11. Mai 1867.

Das am 31. Mai d. J. ausgegebene 46ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6657. die Verordnung, betreffend die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landestheilen angestellten und der mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civil-Staatsbeamten. Vom 6. Mai 1867; unter

„ 6658. die Verordnung, betreffend die Form der Dienst-Eide. Vom 6. Mai 1867; unter

„ 6659. die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke, für das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13ten Mai 1867; unter

„ 6660. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Fulda und Hanau des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen und der kurhessischen Verordnung vom 4ten Mai 1858 zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspeculationen mit Grundeigenthum. Vom 13. Mai 1867; unter

„ 6661. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1867, betreffend die Pensionirung und Bestätigung, beziehungsweise Ernennung der städtischen Beamten im ehemaligen Königreich Hannover; und unter

„ 6662. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1867, betreffend die Vermehrung der Mitgliederzahl bei der Handelskammer zu Hagen.

Das am 1. Juni d. J. ausgegebene 47ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6663. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetze und die Justizverwaltung in der vormals baierischen Enklave Kaulsdorf. Vom 22. Mai 1867; unter

„ 6664. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend Veränderungen in den Bezirken einiger unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover; unter

„ 6665. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Actien-Chaussee von Breslau über Schwoitsch nach Groß-Nädlitz; unter

„ 6666. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1867, betreffend die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die von dem Bahnhofe Dürrenberg der Thüringischen Eisenbahn nach der gleichnamigen Saline herzustellende Eisenbahn; unter

№ 6667. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. Mai 1867; unter

„ 6668. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Breslau-Schwoitsch-Groß-Nädlitzer Chausseebau-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengesellschaft. Vom 11. Mai 1867; und unter

„ 6669. die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 8. Mai 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 25. Mai 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 341.) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise Neumärkische Schuldschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rtl.“ Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Reinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden. Stralsund, den 31. Mai 1867. Königliche Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 342.) Das Domainen-Vorwerk Belgast im Kreise Franzburg, 2¼ Meilen von Stralsund und 2½ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 2631 Morgen 98 □Ruthen, worunter 1996 Morgen 176 □Ruthen Acker und 467 Morgen 73 □Ruthen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5,650 Rtl. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 40,000 Rtl. nachzuweisen. Zu dem auf den 11. Juli d. Js., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 8. Mai 1867. Königliche Regierung.

(№ 343.) Nach einer Bekanntmachung der Bank von Polen, d. d. Warschau den $\frac{22.\ März}{3.\ April}$ 1867, werden die von derselben in den Jahren 1841 bis 1846 in Umlauf gesetzten weißen, wie auch rothfarbigen Drei-Rubel-Scheine früherer Form und Zeichnung in der dortigen Bank-Kasse nur noch bis zum 1./13. Juli dieses Jahres zum Umtausch angenommen, nach Ablauf des eben genannten Termines aber keinen Werth mehr haben.

Stralsund, den 31. Mai 1867. Königliche Regierung.

(№ 344.) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rtl.	über 50 bis 100 Rtl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rtl. überhaupt 2 Sgr., über 25 bis 50 Rtl. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 13. October 1866. Der Ober-Post-Director Gruber.

(№ 345.) In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow a. d. Oder verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem 1. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen. Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer Domcke zu Grabow a. d. O. mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden. Die in der Aufnahmeprüfung zu machenden Anforderungen betreffen: 1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;

Digitized by Google

2) die Algebra einschließlich der Lösung von Gleichungen des 2ten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen; 3) die ebene Geometrie. Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze: a. der Trigonometrie, b. der Stereometrie, c. der Statik und d. der Mechanik fester und flüssiger Körper, e. einige Uebung im Linearzeichnen. Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse mit vorzulegen: 1) ein Taufschein, 2) ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath auszustellendes Führungszeugniß, 3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praetische Vorbildung erlangt hat. Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 № 40).

Stettin, den 18. Mai 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 346.) Am 15ten d. Mts. sind zu Dranske 11 und zu Vitte auf Hiddensee 48 Stück 12füßige Bretter, an letzterem Orte auch noch 3 halbe Bretter, geborgen worden. Die sich legitimirenden Eigenthümer können die fr. Bretter bei den resp. Ortsbehörden gegen Berichtigung der entstandenen Kosten binnen 14 Tagen entgegen nehmen. Nach Verlauf der Frist wird über dieselben anderweit den Rechten gemäß verfügt werden.

Bergen, den 27. Mai 1867. Der Landrath von Platen.

(№ 347.)

Polizei-Verordnung,

die Legung eines Fußsteiges betreffend.

Nachdem in Folge meiner Bekanntmachung vom 3. April d. Js. (Amtsblatt Stück 15 № 218) Widerspruch nicht angemeldet worden ist, wird die unbefugte Benutzung des Fußsteiges, welcher am nordwestlichen Ufer des Borgwallsees, aus den Pütter Wiesen kommend, auf dem Zimkendorfer Damm, an dem mit Holz bestandenen Seeufer entlang und von dort in zwei Richtungen durch die Zimkendorfer Wiesen nach dem Stralsunder Damm führt, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung № 3256 S. 265) bei Strafe bis zu 3 Rthlr. hierdurch untersagt.

Franzburg, den 24. Mai 1867. Der Landrath Graf Behr-Negendank.

(№ 348.) Am 21sten d. Mts. ist am Strande zu Glowe ein Mastbaum von 30 Fuß Länge und 16 Zoll Stärke gefunden worden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, innerhalb 4 Wochen sich hier zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls anderweit über den Fund verfügt werden wird.

Putbus, den 29. Mai 1867. Fürstliches Polizei-Amt.

(№ 349.) Behufs Einrichtung des großen Paschenberges zur Belegung mit Truppen sollen die Schmiede-, Schlosser- und Steinsetzer-Arbeiten, einschließlich der nöthigen Materialien, durch Submission vergeben werden. Die hierauf reflectirenden Unternehmer haben ihre versiegelten Offerten bis zum 7. Juni cr., Vormittags 10 Uhr, bei der hiesigen Garnison-Verwaltung, Tribseer-Straße № 259, abzugeben, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Stralsund, den 23. Mai 1867. Königliche Garnison-Verwaltung.

(№ 350.) Der Bau eines Mastenkrahns auf dem Dänholm soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum 20sten d. Mts., Vormittags 10 Uhr, hier einreichen. Kosten-Anschlag, Zeichnung und Baubedingungen liegen im Bureau des unterzeichneten Depots während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Stralsund, den 1. Juni 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 351.) Für das laufende Geschäftsjahr ist die Bearbeitung der auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte des hiesigen Kreisgerichts dem Kreisrichter Eccius unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Secretairs Sellentin übertragen. Zur Erledigung derselben sind die ernannten Beamten des Freitags in jeder Woche, des Morgens von 11 bis 12 Uhr, auf dem Gerichte anwesend. — Die Eintragungen in das Genossenschafts-Register werden von uns in dem laufenden Geschäftsjahr durch den „Preußischen Staatsanzeiger", die „Stralsundische Zeitung" und das „Greifswalder Wochenblatt" veröffentlicht werden.

Greifswald, den 20. Mai 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 352.) Der diesjährige Stettiner Wollmarkt findet kalendermäßig auf **den 16ten, 17ten und 18. Juni** cr. statt; da der erste Tag indeß auf einen Sonntag fällt, so geht dieser Tag diesmal dem Marktverkehre verloren und beginnt das Auflegen der Wolle **erst am 17. Juni** cr. von Morgens 3 Uhr ab. — Für die in den Wollzelten gelagerten Wollen ist nachgelassen, daß in diesen bereits Wolle vom 14ten Juni Morgens gelagert werden darf, doch darf ein Aufschneiden der Säcke, das Feilhalten und der Verkauf

Digitized by Google

der Wollen nicht vor dem 17. Juni Morgens stattfinden. — Das Waagegeld beträgt 1 Sgr., das Marktlagergeld aber 1½ Sgr. pro Centner, und muß das Letztere auch von denjenigen Wollen entrichtet werden, welche in den auf dem Marktplatze errichteten Wollzelten zu Lager gehen.

Stettin, den 28. Mai 1867. Die Wollmarkt-Commission.

(№ 353.) **Magdeburger Privat-Bank.**

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 23. Januar d. Js., betreffend die Ausgabe der neu angefertigten Noten unseres Instituts, fordern wir die Inhaber von Noten unserer ersten Emission d. d. 30. Juni 1856 auf, solche zum Umtausche gegen neue Appoints bis spätestens den 30. Juni a. c. bei unserer Casse zu präsentiren. Magdeburg, den 18. April 1867.

Magdeburger Privat-Bank.

Der Aufsichtsrath. Deneke. Die Direction. de la Croix.

(№ 354.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Es sind versetzt worden: 1) der Ober-Post-Secretair Schopper von Stralsund nach Magdeburg, 2) der Post-Secretair Friesland von Leer nach Stralsund zur interimistischen Verwaltung der Stelle eines Bureaubeamten I. Klasse bei der Ober-Post-Direction, 3) der Post-Secretair Gallem von Hamburg zu dem Postamte in Stralsund, und 4) der Post-Expedient Ludwig von Stralsund nach Hamburg.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Klasse: in Buddenhagen dem Post-Expediteur Bohr, in Glewitzer-Fähre dem Post-Expediteur Füllekruß, in Horst, Kreis Grimmen, dem Post-Expediteur Hankel, in Loitz dem Post-Expediteur Drews, in Lüdershagen dem Post-Expediteur Brandt, in Neuenkirchen auf Rügen dem Post-Expediteur Russow, in Poggendorf dem Post-Expediteur Westphal, in Züssow dem Post-Expediteur Knitter.

Es sind angestellt worden: 1) der halbinvalide Sergeant Jahnke als Postbegleiter bei dem Postamte in Stralsund, 2) der invalide Sergeant Radtke als Briefträger daselbst, 3) der invalide Jäger Klingberg als Post-Bureaudiener daselbst, 4) der invalide Füsilier Behm als Post-Bureaudiener bei dem Postamte in Greifswald, 5) der vormalige Postillon Clement als Briefträger daselbst, 6) der invalide Musketier Krüger als Briefträger in Bergen, 7) der invalide Gefreite Rummler als Wagenmeister in Poggendorf, 8) der invalide Oberjäger Stenzel als Post-Bureaudiener in Wolgast, und 9) der invalide Postillon Holler als Briefträger daselbst.

Vermischte Nachrichten.

(№ 355.) Dem Civil-Ingenieur Aristide Bérard in Paris und dem Civil-Ingenieur August Marx zu Bonn ist unter dem 14ten d. Mts. ein Patent

auf einen Stahlofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 356.) Dem Stellmacher Mart. Pet. Bostelmann zu Wittorf, Amts Winsen a. d. Luhe, ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abschälen der Weidenruthen für Korb-Geflechte, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 357.) Dem Fabrikbesitzer Carl Lieber zu Charlottenburg ist unter dem 20. Mai 1867 ein Patent

auf ein Verfahren, Aetzkali und Aetznatron zu bereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 358.) Das dem Fabrikanten F. C. Philippson in Berlin unter dem 13. März 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frost-Sicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren ist aufgehoben.

(№ 359.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. December 1865 ertheilte Patent auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 23.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 23. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 23. Stralsund, den 6. Juni 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Publicandum et Proclama.

Das dem Fabrikarbeiter Kohrt hier gehörige in Mattenhagen sub Litt. B. № 157 belegene Grundstück mit Zubehör soll Schuldenhalber im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein Bietungstermin auf den

18ten Juni 1867, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 33, anberaumt, zu welchem Kauflustige und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realberechtigten geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück Forderungen zu machen haben, geladen, dieselben in einem der nachfolgenden Termine

den 14ten und 28sten Mai und 18ten Juni 1867, Vormittags 10½ Uhr,

bei Strafe des Ausschlusses anzumelden.

Stralsund, den 13. April 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Der Rathsverwandte Roetscher hat durch Vertrag vom 24. März cr. sein hier sub Littr. B. № 62 belegenes Wohnhaus mit Garten, Apotheke und Waarenlager an den Apotheker Stark aus Stolp verkauft. Auf den Antrag beider Contrahenten werden deshalb alle Diejenigen, welche an das gedachte Haus mit Hintergebäuden und Garten, die darin befindliche Apotheke, das Laboratorium, die ganze Apothekeneinrichtung und das zur Apotheke gehörige Waarenlager dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten Mai, 18ten Juni und 2ten Juli 1867, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 10. Mai 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Johann Schütt zu Prohn werden alle Diejenigen, welche an das ihm von der Wittwe Stiegler, Julie geb. Schmidt, daselbst verkaufte massive Wohnhaus, welches bisher zu ihrem zu Prohn belegenen Kruggehöfte gehörig, demselben gegenüber jenseits des Stralsund-Clausdorfer Weges liegt, mit dem dazu gehörigen Stall und Garten und allem Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 4ten und 18ten Juni und 2ten Juli cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 14. Mai 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers Abraham Wendt gehörige, zu Alt-Zarrendorf belegene Büdnergrundstück mit dem dazu gehörigen Acker, soll Erbtheilungshalber im Ganzen oder auch in 3 Parzellen auf den Antrag der Erben öffentlich meistbietend verkauft werden und werden Kaufliebhaber zu dem auf

den 21sten Juni, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, anberaumten Termine geladen.

Stralsund, den 25. Mai 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 24. Stralsund, den 13. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 360.) Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 17. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a/M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 3. December 1866 zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 statt. — Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind.

Berlin, den 1. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 361.) Das Domainen-Vorwerk Seemühl im Kreise Franzburg, 1½ Meile von Stralsund und 1½ Meilen von Richtenberg entfernt, mit einem Areal von: 832 Morgen 147 □Ruthen, worunter 586 Morgen 76 □Ruthen Acker und 108 Morgen 119 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 700 *R.-t.* Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 11,800 *R.-t.* nachzuweisen. Zu dem auf den **17. Juni d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 25. April 1867. Königliche Regierung.

(№ 362.) Mittelst Erlasses der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 25. Mai d. Js., ist die Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden als zum Geschäftsbetriebe innerhalb des ganzen gegenwärtigen Umfangs des Preußischen Staatsgebiets berechtigt anerkannt worden.

Stralsund, den 4. Juni 1867. Königliche Regierung.

(№ 363.) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Kuratoriums des Waisenhauses für Neu-Vorpommern und Rügen in Franzburg durch Rescript vom 17. Mai cr. genehmigt, daß von dem genannten Kuratorium eine Sammlung von einmaligen Beiträgen während des diesjährigen Sommers und Herbstes im Bereiche des diesseitigen Bezirks in Form einer Haus-Collecte veranstaltet werde.

Digitized by Google

— Die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen den Collecteuren, welche sich durch eine Vollmacht des Kuratoriums des Waisenhauses zu Franzburg legitimiren werden, das Einsammeln von Beiträgen für die genannte Anstalt zu gestatten.

Stralsund, den 4. Juni 1867. Königliche Regierung.

(№ 364.) Da der für den Beginn des Wollmarkts zu Stettin festgesetzte Tag, der 16. Juni, in diesem Jahre auf einen Sonntag fällt, so haben die Herren Minister für Handel und Gewerbe und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt, daß der diesjährige Wollmarkt zu Stettin erst am 17ten Juni d. J. zu beginnen hat.

Stralsund, den 6. Juni 1867. Königliche Regierung.

(№ 365.)

Polizei-Verordnung.

Nachdem Behufs des Uebersatzes über die Peene zwischen Zecherin und Schwemmort eine Kettenfähre eingerichtet worden ist, wird hierdurch auf Grund des §. 11 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) zur Verhütung von Beschädigungen des Fährprahms und der Fährkette Nachstehendes verordnet: 1) Kein Schiffer darf vor oder hinter dem auf der Ueberfahrt begriffenen Fährprahm in geringerer Entfernung als 35 Faden vorüberfahren. Der Fährprahm wird bei Tage durch eine rothe Flagge am Vordertheil und während der Dunkelheit durch eine Laterne mit rothem Lichte, sowohl am Vordertheil wie am Hintertheil des Prahms, bezeichnet sein. 2) Kein Schiffer darf zwischen den beiden Fährhäfen zu Zecherin und Schwemmort, oder innerhalb einer Strecke von 100 Faden unterhalb, oder oberhalb der gedachten Fährhäfen Anker werfen, resp. schleppen lassen. 3) Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen ziehen Geldstrafen von 1 bis 10 Rthl. nach sich, welche im Unvermögensfalle in Gefängnißstrafen zu verwandeln sind, sofern nicht etwa die im §. 301 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 angedrohete Strafe Anwendung findet.

Stettin, den 4. Juni 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 366.) Die nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Stettin, den 13. Mai 1867.

Bei Gelegenheit der heutigen zwei und dreißigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungsrath Starck behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooften an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fällig gewordenen Zinscoupons, die von der Königlichen Rentenbank-Direction bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere nebst Beilage. Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses durch die Abgeordneten der Provinzial-Vertretung a) Geheimen Regierungs-Raths von Ramin-Günnitz, b) des Stadtverordneten-Vorstehers Leon Saunier und des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars, Justizraths von Dewitz hier, wurden durch Feuer vernichtet:

49	Rentenbriefe	Litt. A.	zu 1000	Rthl.	=	49,000 Rthl.
16	desgl.	Litt. B.	zu 500	Rthl.	=	8,000 Rthl.
103	desgl.	Litt. C.	zu 100	Rthl.	=	10,300 Rthl.
56	desgl.	Litt. D.	zu 25	Rthl.	=	1,400 Rthl.
79	desgl.	Litt. E.	zu 10	Rthl.	=	790 Rthl.
303	Rentenbriefe, geschrieben: „Dreihundert und drei Rentenbriefe“ im Gesammtbetrage von					69,490 Rthl.

geschrieben: „Neun und sechszig Tausend vier Hundert und neunzig Thaler“, mit 1356 — ein Tausend drei Hundert sechs und fünfzig dazu gehörigen als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zinscoupons. Demnächst wurde das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

V. G. U. n. u. s.

Starck. O. v. Ramin. Leon Saunier. v. Dewitz. Kurtz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 367.) Die Grundherrschaft von Pinnow beabsichtigt eine Verlegung des nördlich von Neu-Pinnow liegenden alten Verbindungsweges zwischen Libbnow und Pinnow der Art, daß künftig von der Libbnower Grenze ab die neuangelegte Murchin-Schwemmorter Chaussee bis zu dem südlichen Ende von Neu-

Digitized by Google

Pinnow, und von da ab ein in einer Länge von 80 Ruthen neu herzustellender Weg bis zur Einmündung in die alte Verbindungsstraße benutzt wird. Ich bringe dieses Vorhaben mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die Verlegung des gedachten Weges binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden.

Greifswald, den 31. Mai 1867. Der Landrath. v. Wedell.

(№ 368.) An dem Strande der Domaine Schwarbe und dem Antheil Schwarbe Mühle sind am Sonntage, den 26. v. Mts., von dem Domainenpächter Hecht 39 Stück Bretter ca. 12 Fuß lang und 8 bis 12 Zoll breit, 28 Stück fichtene Schleete 8 bis 15 Fuß lang und 3 bis 4 Zoll stark, von dem Müller Benz 9 Stück Bretter und 25 Stück Schleete derselben Dimensionen geborgen worden. Die sich als Eigenthümer legitimirenden Personen können diese Holzwaaren gegen Erstattung der Insertions- und Bergungskosten innerhalb 4 Wochen abholen, und wird alsdann event. anderweit über dieselben verfügt werden.

Bergen, den 1. Juni 1867. Der Landrath von Platen.

(№ 369.) Der Bau eines Mastenkrahns auf dem Dänholm soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten mit entsprechender Aufschrift versehen *bis zum 20sten* d. Mts., Vormittags 10 Uhr, hier einreichen. Kosten-Anschlag, Zeichnung und Baubedingungen liegen im Bureau des unterzeichneten Depots während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Stralsund, den 1. Juni 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 370.) Der Neubau eines Rollschuppens mit Holzstall soll im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden. Es ist hierzu ein Termin auf **den 21. Juni cr., Vormittags 10 Uhr,** anberaumt, bis zu welcher Zeit Unternehmungslustige ihre Offerten, mit entsprechender Aufschrift versehen, einreichen wollen. Kosten-Anschlag, Zeichnung und Baubedingungen sind während der Dienststunden diesseits einzusehen. Stralsund, den 1. Juni 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 371.) Die Anbringung von Verschlägen im Materialien-Magazin auf dem Dänholm soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden. Unternehmer wollen ihre Offerten, mit entsprechender Aufschrift versehen, **bis zum 17. Juni cr., Vormittags 10 Uhr,** im Büreau des unterzeichneten Depots abreichen. Kosten-Anschlag und Baubedingungen sind während der Dienststunden diesseits einzusehen. Stralsund, den 1. Juni 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 372.) Das Aufbringen von Mutterboden und Besäen mit Grassaamen der unbenarbten Flugsandflächen beim Pulver-Magazin und beim Schuppen für geladene Geschosse, sowie Chaussirung und Abdeckung der Rampe beim Takelschuppen auf dem Dänholm soll im Wege der Submission vergeben werden. Unternehmer wollen ihre Offerten, mit entsprechender Aufschrift versehen, **bis zum 24. Juni cr., Vormittags 10 Uhr,** im Büreu des unterzeichneten Depots abreichen, woselbst auch der Kosten-Anschlag und die Bedingungen während der Dienststunden einzusehen sind.

Stralsund, den 1. Juni 1867. Königliches Marine-Depot.

Vermischte Nachrichten.

(№ 373.) Dem Fabrikbesitzer F. C. Philippson in Berlin ist unter dem 28. Mai 1867 ein Patent
auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfhämmer, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 374.) Dem Mechaniker E. Eggebrecht in Berlin ist unter dem 1. Juni 1867 ein Patent
auf ein Revolver-Zündnadelgewehr in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 375.) Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer Joh. Loos zu Nürnberg ist unter dem 3. Juni 1867 ein Patent
auf eine lithographische Schnelldruck-Presse in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuternden Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 24.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 24. Stralsund, den 13. Juni 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Joachim Heinrich Rickmann und dessen Ehefrau, Ida Marie geb. Bartens hieselbst haben den Vertrag vom 10. Januar v. J., wodurch sie die in ihrer Ehe stattgefundene Gütergemeinschaft ausgeschlossen, mittelst Vertrages vom 23sten d. M. wieder aufgehoben und die früher unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft wieder eingeführt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 24. Mai 1867. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers Abraham Wendt gehörige, zu Alt-Zarrendorf belegene Büdnergrundstück mit dem dazu gehörigen Acker, soll Erbtheilungshalber im Ganzen oder auch in 3 Parzellen auf den Antrag der Erben öffentlich meistbietend verkauft werden und werden Kaufliebhaber zu dem auf

den 21sten Juni, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, anberaumten Termine geladen.

Stralsund, den 25. Mai 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Auf Antrag eines Gläubigers soll das dem Tischler W. Müller hier gehörige, an der Rothgerberstraße sub № 3 hierselbst belegene Grundstück in öffentlicher Subhastation verkauft werden, und ist, da im ersten Bietungstermin kein genügendes Gebot erzielt ist, hierzu ein neuer Termin auf

den 21sten Juni d. Js., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten anberaumt worden, zu welchem sich Kaufliebhaber einfinden mögen. Die Verkaufsbedingungen können vor dem Termine in unserem II. Bureau während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Greifswald, den 3. Juni 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zur Krämer und Bäcker Joachim Friedrich Christian Utz'schen Concursmasse von Seedorf gehörige, zu Seedorf sub № 5 und 6 belegene Grundstück, bestehend aus 2 Wohnhäusern, Stall-, Haus- und Gartenplatz, soll öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist zu diesem Zwecke ein neuer Termin auf

den 14ten Juni d. Js., Vormittags 11½ Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Käufer und die Concursgläubiger, Letztere zur Wahrnehmung ihrer Rechte, hiermit geladen werden.

Die nicht erschienenen Gläubiger sollen als den Beschlüssen der Mehrzahl der Erscheinenden zustimmend erachtet werden.

Bergen, den 29. Mai 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das dem Hausbesitzer Johann Anders gehörige, zu Bergen in der Dammstraße sub Litt. M. № 38 belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigem Stall, in welchem sich eine Bäckerei befindet, Anbaute, Haus-, Hof- und Gartenplatz, soll nochmals zum Aufbot gestellt werden. Zu diesem Behufe ist ein neuer Termin auf den 18ten Juni d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Kreisgerichte anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, sowie die Realberechtigten, die Letzteren zur Wahrnehmung ihrer Rechte, hiermit geladen werden.

Bergen, den 3. Juni 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 25. Stralsund, den 20. Juni 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 6. Juni d. J. ausgegebene 48ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6670. die Verordnung, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in das vormalige Kurfürstenthum Hessen. Vom 13. Mai 1867.

Das am 7. Juni d. J. ausgegebene 49ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6671. die Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 4. Juni 1867; und unter

„ 6672. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Walkenried. Vom 18. April 1867.

Das am 8. Juni d. J. ausgegebene 50ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6673. die Verordnung, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 28. Mai 1867; unter

„ 6674. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, so wie der vormals Königlich bayerischen Landestheile. Vom 1. Juni 1867; unter

„ 6675. die Verordnung, betreffend die in Frankfurt a./M. zu erhebende Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 3. Juni 1867; und unter

„ 6676. die Verordnung, betreffend die Einführung der Gesetze über Zölle und innere indirekte Steuern und Abgaben in dem vormals hessen-homburgischen Oberamt Meisenheim. Vom 3. Juni 1867.

Das am 11. Juni d. J. ausgegebene 51ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6677. die Verordnung, betreffend die Organisation der Land-Gendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. Mai 1867.

Das am 13. Juni d. J. ausgegebene 52ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6678. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Finanz-Etats für die im §. 1 unter № 5 bis 9 des Gesetzes vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) bezeichneten ehemals Großherzoglich hessischen Gebietstheile auf das Jahr 1867. Vom 28. Mai 1867; unter

„ 6679. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Umwandlung des Danziger Sparkassenvereins in eine Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Danziger Sparkassen-Actien-Verein“ mit dem Sitze zu Danzig. Vom 24. Mai 1867; und unter

„ 6680. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 3. Juni 1867.

Das am 15. Juni d. Js. ausgegebene 53ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6681. das Statut des Perleberger Wiesenverbandes. Vom 13. Mai 1867; unter

„ 6682. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1867, betreffend die Aufhebung der Schlacht-, Fleisch- und Mehl-Accise im vormals Hessen-Homburgischen Amte Homburg; und unter

„ 6683. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der General-Brandkasse zu Kassel auf die Bezirke Gersfeld, Orb und Vöhl. Vom 1. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 376.) Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. J. (G.-S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G.-S. S. 227) aus-

Digitized by Google

gegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. J. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867. Der Finanz-Minister.

(№ 377.) Nachdem durch die in Folge der Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 — Gesetz-Sammlung Seite 555, 875, 876 — eingetretene Vergrößerung des Staatsgebiets das Bedürfniß einer neuen Anordnung über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis herbeigeführt ist, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — Gesetz-Sammlung Seite 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, jedoch mit vorläufigem Ausschluß des vormaligen Herzogthums Nassau, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die nach den Bestimmungen ihrer Heimath zur Ausübung der Praxis befähigten inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte ohne Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Verschiedenheiten in den Anforderungen an ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung fortan in gleichem Maße, wie die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in den ältern Theilen der Monarchie, zur Ausübung ihrer Praxis innerhalb des gesammten Staatsgebiets, jedoch mit Ausschluß des ehemaligen Herzogthums Nassau, zuzulassen sind, ohne daß es dazu besonderer behördlicher Concession bedarf. — Für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Nassau bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. v. Mühler.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 11. Juni 1867. Königliche Regierung.

(№ 378.) Vom 1. Juli cr. ab treten in den zu der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine gehörigen, den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen folgende Veränderungen ein:

§. 12 sind das erste und zweite Alinea der zusätzlichen Bestimmungen zu streichen und ist dafür zu setzen: „Für solche Depeschen, welche bei Preußischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preußischen Stationen endigt, beträgt (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren:

für die erste Zone 5 Sgr., für die zweite Zone 10 Sgr., für die dritte Zone 15 Sgr.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. — Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone durchschnittlich gegen 11 bis 18, die zweite Zone durchschnittlich gegen 44½ bis 52½ Meilen directer Entfernung begreift."

§. 17 erhält folgende Zusatz-Bestimmung: „Für Depeschen von und nach Preußischen Stationen ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben."

§. 22 erhält folgende Zusatz-Bestimmung: „Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren beträgt bei Depeschen nach Preußischen Stationen nur 2½ Sgr."

Berlin, den 12. Mai 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Gr. von Itzenplitz.

(№ 379.) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „Der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1867. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Lehranstalt in Stettin.

(№ 380.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß alljährlich am 12ten Sonntage nach Trinitatis, an welchem über das Evangelium von der Heilung des Taubstummen gepredigt wird, eine Kirchen-Collecte und in der ersten Hälfte des Monats Juli eine Haus-Collecte in der Provinz Pommern zum Besten der Taubstummen-Lehranstalt in Stettin abgehalten wird, um auf diese Weise die nur beschränkten Mittel der Anstalt angemessen zu vermehren und dadurch dem In-

Digitized by Google

stitute die Möglichkeit zu einer Ausdehnung seiner Wirksamkeit zu gewähren. — Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen, Polizei-Behörden und Magistrate unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an resp. die Kirchen-Collecte und die Haus-Collecte in der gewöhnlichen Weise zu veranstalten und demnächst die eingegangenen Beträge bis zum 1. October cr. an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Stralsund, den 4. Juni 1867. Königliche Regierung.

(№ 381.) Nachdem der unter C. im §. 1 des vorläufigen Gebührentarifs vom 28. Juni 1865 zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten festgestellte Gebührensatz von 3 Sgr. sich als eine ausreichende Entschädigung für die mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen und Leistungen nach den nunmehr gesammelten umfangreichen Erfahrungen nicht erwiesen hat, ist Seitens des Herrn Finanz-Ministers bestimmt worden, daß dieser Satz, soweit ein Bedürfniß hierzu vorhanden, hinfort auf den Betrag von 5 Sgr. erhöht werden kann. — Wir bringen diese Bestimmung unter Hinweisung auf den im 29sten Stück unseres Amtsblatts vom Jahre 1865 enthaltenen „Vorläufigen Gebührentarif zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ꝛc. auszuführenden Vermessungsarbeiten“ hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 11. Juni 1867. Königliche Regierung.

(№ 382.) Zum Mitgliede des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse zu Franzburg ist an Stelle des ausgeschiedenen Ober-Regierungs-Rath von Hagemeister der Landrath Graf von Behr-Negendank gewählt.

Stralsund, den 13. Juni 1867. Königliche Regierung.

(№ 383.) Hierdurch machen wir bekannt, daß der Beschluß des Rügenschen Kreistages von uns genehmigt ist, demzufolge der für die Kranken des Rügenschen kreisständischen Krankenhauses zu Bergen zu entrichtende tägliche Kur- und Verpflegungs-Kostensatz im gegenwärtigen Jahre für jeden Kranken erster Klasse zwanzig Silbergroschen und für jeden Kranken zweiter Klasse acht Silbergroschen beträgt.

Stralsund, den 13. Juni 1867. Königliche Regierung.

(№ 384.) Zur Bestreitung der Ausgaben für das Rügensche kreisständische Krankenhaus für das Jahr 1867 ist die Aufbringung des Betrags von 3857 Rtl. 20 Sgr. erforderlich. — Dieser Betrag ist zu zahlen auf Grund des Allerhöchst bestätigten Beschlusses der Stände des Kreises Rügen vom 4. September v. J. nach Maßgabe des zur Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinertrags von allen steuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises Rügen einschließlich der Domainen- und Forst-Grundstücke, wobei Behufs der Repartition die Grundsteuerbeträge zu ermitteln sind, und durch Aufschlag auf die Gebäudesteuer, wobei die Domanial- und die Königlichen Forst-Gebäude frei zu lassen sind. Demgemäß wird hierdurch

eine Auflage von einem Silbergroschen sieben Pfennigen auf jeden Thaler der veranlagten Grund- und Gebäudesteuer und der für die Domainen und Königlichen Forsten nach Maßgabe des Reinertrags ermittelten Grundsteuer

mit der Maßgabe angeordnet, daß die Einzahlung der Auflage an die Districts-Kollecturen resp. an die Königliche Kreis-Kasse in Bergen im Laufe des Juli d. Js. und die Ablieferung an die Lazareth-Kasse in Bergen bis Schluß jenes Monats zu erfolgen hat. — Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an die ständische Lazareth-Kasse wird das Königliche Landraths-Amt in Bergen das Erforderliche veranlassen.

Stralsund, den 13. Juni 1867. Königliche Regierung.

(№ 385.) Mittelst Erlasses der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 13. December 1854 ist der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden. Die Bedingungen, unter welchen die Ertheilung der Concession erfolgte, sind in unserem Amtsblatt de 1854 Stück 52 № 468 abgedruckt. — Diese Gesellschaft hat sich nunmehr durch Urkunde vom 15. März d. J. verpflichtet, auch diejenigen allgemeinen Bedingungen zu erfüllen, welche den inzwischen zugelassenen ausländischen Versicherungsgesellschaften auferlegt worden sind und sich namentlich den nachstehenden Bedingungen unterworfen: 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden. 2) Die Veröffentlichung etwaiger Abänderungen der Statuten erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt. 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Die Bilanz und die Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte werden alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten

Digitized by Google

der Gesellschaft bekannt gemacht. 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. — Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Stralsund, den 14. Juni 1867. Königliche Regierung.

(№ 386.) Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4ten d. M. I. A. 4409 ist die Hannoversche Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover als zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten berechtigt anerkannt worden.

Stralsund, den 14. Juni 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden

(№ 387.) Den Schafen zu Gustrowerhöfen sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 3. Juni 1867. Der Landrath von Platen.

(№ 388.) Das Aufbringen von Mutterboden und Besäen mit Grassaamen der unbenarbten Flugsandflächen beim Pulver-Magazin und beim Schuppen für geladene Geschosse, sowie Chaussirung und Abdeckung der Rampe beim Takelschuppen auf dem Dänholm soll im Wege der Submission vergeben werden. Unternehmer wollen ihre Offerten, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis zum 24. **Juni** cr., **Vormittags 10 Uhr**, im Büreu des unterzeichneten Depots abreichen, woselbst auch der Kosten-Anschlag und die Bedingungen während der Dienststunden einzusehen sind.

Stralsund, den 1. Juni 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 389.) **Submission auf Lunte.**

Für die Bestände des unterzeichneten Depots sollen **16 Centner präparirte Lunte** im Wege der öffentlichen Submission beschafft werden. — Die näheren Angaben resp. Lieferungs-Bedingungen sind in den Vormittagsstunden im Bureau des unterzeichneten Depots auf dem Dänholm einzusehen oder können gegen Erstattung der Copialien auf frankirte Anfragen mitgetheilt werden. — Offerten auf diese Lieferung sind mit der Aufschrift „Submission auf Lunte" bis zum **20. d. Mts.** frankirt und versiegelt bei uns einzureichen. Stralsund, den 7. Juni 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 390.) Die für 1½ Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Glashagen auf der Straße von Stralsund über Grimmen nach Loitz soll vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. — Wir haben hierzu einen Termin auf **den 2. August** d. J., Vormittags um 10 Uhr, in unserm Amtslocale angesetzt und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen bei uns während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden können. — Die im Termin erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben. — Zur Sicherstellung der Gebote ist sofort im Termin eine Caution von Zweihundert fünf und zwanzig Thalern in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu deponiren.

Stralsund, den 8. Juni 1867. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 391.) Die Lieferung von circa 99 Klaftern Kiehnenholz, 15 Klaftern Buchenholz, 2 Klaftern Elsenholz und 218,000 Soden Torf für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 1867/68 soll im Submissionswege vergeben werden. Unternehmer wollen ihre Offerten schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift „Submission auf Holz- resp. Torflieferung **bis zum 25sten d. Mts.**, Vormittags 10 Uhr, im Geschäftslocal der unterzeichneten Garnison-Verwaltung, Tribseerstraße № 259, abgeben, woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen eingesehen werden können.

Stralsund, den 17. Juni 1867. Königliche Garnison-Verwaltung.

(№ 392.) Die hohe und niedere Jagd auf der 2240 Morgen großen Feldmark der Königl. Domaine Gr.-Zastrow soll für die Zeit von Trinitatis 1867 bis dahin 1873, also auf sechs Jahre, in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verpachtet werden und ist dazu Termin angesetzt **auf Dienstag, den 25. Juni** cr., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe zu Boggendorf. Die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht, können aber auch bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Boggendorf, den 6. Juni 1867. Der Oberförster Witte.

Digitized by Google

(№ 393.) Da sich in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. März cr. qualificirte Bewerber zu der hier vacanten Kanzlei-Assistenten-Stelle nicht gemeldet haben, so fordern wir civilversorgungsberechtigte Militairpersonen wiederholt auf, innerhalb 3 Monaten ihre Bewerbungen persönlich bei uns anzubringen. Mit der Stelle ist ein Gehalt von 180 Rthl. jährlich verbunden. — Die Functionen des Anzustellenden bestehen in der Unterstützung und Vertretung des Stadtsecretairs in allen Diesem obliegenden Geschäften, namentlich auch bei der Klassen-, Gewerbe- und Grundsteuer-Erhebung. — Bei der Anstellung ist eine Caution von 200 Rthl. zu bestellen, welche zu 5 proCent verzinset wird.

Tribsees, den 4. Juni 1867.

Der Magistrat.

(№ 394.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Juli** 1867.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	12.	11	Kiefern-Durchforstungsholz	Spandowerhagen.
	Zetelvitz	5.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
Poggendorf	Poggendorf	5.	12	Wie vorstehend, sowie Weichholz-Reiser- in Haufen	daselbst.
	Wittenhagen			die unverkauft gebliebenen Bestände an Eichen-,	
	Elmenhorst	20.	9½	Weißbuchen-, Rothbuchen- u. Nadelholz-Nutzenden	
	Stoltenhagen		u.	u. Eichen-, Buchen-, Eschen- und Weich-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen.
Abtshagen	Abtshagen				
	Kronhorst	24.	9½	desgleichen	
	Kl. Barnekow		u.		
	Moysall	13.	10	Eichen-Nutzholzenden u. Eichen- Derb- und Reiser-	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
			u.	Brennholz	
Schuenhagen				Auch werden auf die in anderen Bezirken etwa	
				in Rest gebliebenen Nutz- und Brenn-Hölzer Ge-	
				bote angenommen.	
	Born	5.	10	Kiefern-Brennholz	Gasthaus b. Hrn. Köpke zu Born.
	Wieck	5.	10½	desgleichen und einige Stücken Kiefern-Bauholz	
Darß	West-Prerow	8.	10	Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	Ost-Prerow		u.		

Stralsund, den 17. Juni 1867.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 395.)

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Schulzen Pasedag zu Gr.-Bisdorf ist der Domainenpächter Ihlenfeldt zu Klein-Zetelvitz zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Bisdorf, Kreis Grimmen, ernannt und bestätigt worden.

An Stelle des Schulzen Müller zu Gr.-Elmenhorst ist der Schulze Nürnberg zu Alt-Jarrendorf zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Elmenhorst, Kreis Grimmen, ernannt und bestätigt worden.

An Stelle des Schulzen J. C. Schulz zu Lendershagen ist der Hofbesitzer Joachim Schulz daselbst zum Ortsschulzen ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat Rector Langheinrich ist zum Pastor in Ruhnow, Synode Freienwalde, erwählt und in dies ihm verliehene Pfarramt eingeführt worden.

Die erste Pfarrstelle in Tribsees, Synode Grimmen, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli k. J. wieder zu besetzen.

An dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg i/Pomm. ist die Berufung des ordentlichen Gymnasiallehrers Wilhelm Hanow, bisher in Anclam, zum Oberlehrer und Subrector und die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Wilhelm Fritsch als Collaborator genehmigt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Seelmann-Eggebert als ordentlicher Lehrer am Dom-Gymnasium zu Colberg ist genehmigt worden.

Neu angestellt ist:

Der Feldwebel Haak als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Stralsund.

Versetzt ist:

Der Grenz-Aufseher Frenz im Haupt-Amts-Bezirk Anclam in gleicher Eigenschaft in den von Tribsees.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 25.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 25. Stralsund, den 20. Juni 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Rathsverwandte Roetscher hat durch Vertrag vom 24. März cr. sein hier sub Littr. B. № 62 belegenes Wohnhaus mit Garten, Apotheke und Waarenlager an den Apotheker Stark aus Stolp verkauft. Auf den Antrag beider Contrahenten werden deshalb alle Diejenigen, welche an das gedachte Haus mit Hintergebäuden und Garten, die darin befindliche Apotheke, das Laboratorium, die ganze Apothekeneinrichtung und das zur Apotheke gehörige Waarenlager dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten Mai, 18ten Juni und 2ten Juli 1867, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 10. Mai 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß des verstorbenen Eigenthümers Abraham Wendt gehörige, zu Alt-Zarrendorf belegene Büdnergrundstück mit dem dazu gehörigen Acker, soll Erbtheilungshalber im Ganzen oder auch in 3 Parzellen auf den Antrag der Erben öffentlich meistbietend verkauft werden und werden Kaufliebhaber zu dem auf

den 21sten Juni, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 18, anberaumten Termine geladen.

Stralsund, den 25. Mai 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Oeconom Johann Georg Ehrenfried Bremer und dessen Braut Caroline Kruse zu Elmenhorst haben für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft mittelst gerichtlichen Vertrags vom 1. März d. J. unter sich ausgeschlossen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 29. Mai 1867. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Statthalters Carl Buuß hier werden alle Diejenigen, welche an das, an ihn von den Arbeitsmann Lewerenz'schen Intestaterben hierselbst verkaufte, Wolgaster Straße sub № 32 belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst Hintergebäuden, Stall, Garten und sonstigem Zubehör, dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 14ten Juni, 28sten Juni und 12ten Juli d. Js., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 21. Mai 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des hiesigen Magistrats werden alle Diejenigen, welche an das ihm von den Arbeitsmann Meincke'schen Erben hierselbst mit obervormundschaftlicher Genehmigung durch Vertrag vom 23sten Mai d. Js. verkaufte, in der Fleischervorstadt an der Gartenstraße hierselbst sub № 36 belegene Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Stallgebäude, dem dabei belegenen Gartengrundstücke und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten Juli, 6ten und 20sten September d. Js., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Greifswald, den 6. Juni 1867. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 26. Stralsund, den 27. Juni 1867.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 17. Juni d. J. ausgegebene 54ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6684. die Verordnung, betreffend eine Ergänzung des hannoverschen Gesetzes über die Verhältnisse der Königlichen Diener vom 24. Juni 1858. Vom 27. Mai 1867; unter

„ 6685. die Verordnung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormals Großherzoglich hessischen Landestheile und der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 1. Juni 1867; unter

„ 6686. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 70,000 Rtl. II. Emission. Vom 6. Mai 1867; und unter

„ 6687. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1867, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow, im Regierungsbezirk Potsdam, zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre.

Das am 18. Juni d. J. ausgegebene 55ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6688. Das Gesetz, wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866 S. 607), betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 31sten Mai 1867; und unter

„ 6689. Das Statut des Deutsch-Wartenberger Deichverbandes. Vom 6. Mai 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 396.)

Tarif,

nach welchem das Fähr- und Brückengeld bei der Wittower-Fähre auf der Insel Rügen zu erheben ist.

Es ist zu entrichten:

A. An Fährgeld für die Benutzung der Fähre, einschließlich der Landebrücken:

I. Von Personen:

Für einen Fußgänger, einschließlich dessen, was er trägt . . . . . 1 Sgr. 4 Sf.

II. Von Thieren:

a) für ein Pferd, ein Stück Rindvieh, ein Maulthier oder einen Maulesel . . . 2 Sgr. — Sf.
b) für ein Fohlen (Pferd unter 2 Jahren) oder einen Esel . . . . . 1 Sgr. 6 Sf.
c) für ein Schwein, Kalb oder eine Ziege, ingleichen ein Schaf . . . . . — Sgr. 4 Sf.
d) für ein Lamm oder einen Hund . . . . . — Sgr. 2 Sf.
e) Federvieh und zwar:
1) für eine Gans oder eine Pute . . . . . — Sgr. 2 Sf.
2) für ein anderes Stück Federvieh . . . . . — Sgr. 1 Sf.

Anmerkung. Für Thiere, welche auf Fuhrwerken verladen sind oder von Personen getragen werden, ist das Fährgeld nach den vorstehend unter II. bemerkten Sätzen nicht besonders zu entrichten.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für Personen zu I. und für das Gespann zu II.:

a) für einen Wagen zum Fortschaffen von Personen, { Stuhlwagen . . . . . 5 Sgr. — Sf. / Chaisewagen . . . . . 8 Sgr. — Sf.

Anmerkung. Für die auf dem Wagen befindlichen Koffer und sonstigen Behältnisse wird kein Fährgeld erlegt.

Digitized by Google

b) für einen Frachtwagen, wozu auch die sogenannten Markt- und Gendtewagen gehören: 1) beladen . . . . . 15 Sgr. — Pf.
2) unbeladen . . . . . 7 Sgr. 6 Pf.

c) für einen anderen, zum Fortschaffen von Lasten bestimmten Wagen:
1) beladen . . . . . 8 Sgr. — Pf.
2) unbeladen . . . . . 5 Sgr. — Pf.

Anmerkung. Ein Fuhrwerk wird als beladen angesehen, wenn sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner auf demselben befinden.

d) für einen Hundewagen, einen Schiebkarren, Handwagen oder Handschlitten, beladen oder unbeladen . . . . . 1 Sgr. — Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen:

a) für alle, nach den vorstehenden Bestimmungen vom Fährgeld nicht befreiten Gegenstände, sofern nicht für dieselben nachstehend ein besonderer Satz vorgeschrieben ist, vom Centner . . . . . — Sgr. 4 Pf.
b) für Wolle vom Centner . . . . . 1 Sgr. — Pf.
c) für Getreide, Oel- und Hülsenfrüchte, Sämereien, Obst oder Kartoffeln, vom Scheffel . . . . . — Sgr. 1 Pf.
d) für Salz, Theer oder Kalk, von der Tonne . . . . . 1 Sgr. — Pf.
e) für eine Tonne Bier . . . . . 1 Sgr. — Pf.
f) für Steinkohlen vom Scheffel . . . . . — Sgr. 4 Pf.
g) für Holz: 1) für eine Klafter Klobenholz . . . . . 6 Sgr. — Pf.
2) für Bretter und Dielen, vom Stück . . . . . — Sgr. 6 Pf.
Acht Latten werden gleich einem Brett gerechnet.
h) für Felle und Häute: 1) für Rind- oder Pferdehäute, vom Stück . . . . . — Sgr. 4 Pf.
2) für andere Felle und Häute, vom Stück . . . . . — Sgr. 1 Pf.
i) für Mauersteine von jedem 100 Stück . . . . . 1 Sgr. 6 Pf.

Anmerkung zu Abschnitt I. bis IV. Wenn die Fahrt zwischen der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang beginnt, bei Treibeis, ferner wenn die Brotostraße durch das Eis gehauen wird, oder wenn die Fahrt theilweise auf dem Handschlitten geschehen muß, tritt ein Drittel der Sätze zu I., II., III. und IV. hinzu.

V. Für die Benutzung eines eigenen Bootes:

durch eine Person mit Handgepäck oder durch geringfügige Sachen . . . . . 1 Sgr. 4 Pf.

B. An Brückengeld für die Befahrung der Brücken, von allen denjenigen Fuhrwerken, welche die Fähre nicht benutzen:

a) für einen vierspännigen Wagen, beladen oder unbeladen:
1) auf der Rügenschen Seite . . . . . 3 Sgr. — Pf.
2) auf der Wittower Seite . . . . . 2 Sgr. — Pf.

b) für einen zweispännigen Wagen, beladen oder unbeladen:
1) auf der Rügenschen Seite . . . . . 2 Sgr. — Pf.
2) auf der Wittower Seite . . . . . 1 Sgr. — Pf.

c) für einen beladenen oder unbeladenen einspännigen Wagen:
1) auf der Rügenschen Seite . . . . . 1 Sgr. — Pf.
2) auf der Wittower Seite . . . . . — Sgr. 6 Pf.

Befreiungen.

Von dem Fähr- und Brückengeld sind befreit: 1) Personen, Equipagen und Thiere, welche den Haltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören; 2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören; 3) öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren; Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation; 4) Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen; 5) ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst den Beiwagen, ingleichen die öffentlichen Couriere und Estafetten und alle, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden, Wagen und Pferde; 6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen. Gegeben Berlin, den 6. Mai 1867. (L. S.) gez. **Wilhelm.**

881. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Digitized by Google

(№ 397.) Den in der außerordentlichen General-Versammlung der Mecklenburgischen Immobilien-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg vom 15. October v. J. beschlossenen und unterm 5./12. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Zusätzen zu §. 4. und §. 41 des Gesellschafts-Statuts, welche dahin lauten:

Zu §. 4. „Pächter, welche zur Wiederherstellung abgebrannter oder durch Brand beschädigter Gebäude kontraktlich Geld oder Natural-Leistungen beizutragen haben, können diese ihre Leistungen in einem Procentsatze von dem Werthe der vorhandenen Gebäude versichern. Die von ihnen dreifach, im Auslande vierfach einzureichenden Declarationen müssen enthalten: a) den Situationsplan nebst Beschreibung der Gebäude ganz nach Vorschrift des §. 5. des Statuts; b) den entweder von 2 beeidigten Werkmeistern — einem Zimmer- und einem Maurermeister — oder von einem im Staatsdienste angestellten Baubeamten abgeschätzten und attestirten Werth der Gebäude; c) den Procentsatz und die daraus sich ergebende Summe, welche der Pächter von dem Werthe der Gebäude assekuriren will; d) einen Revers, worin er auf Treu und Glauben versichert, daß seine Declarationen richtig sind und der von ihm von dem Werthe der Gebäude zu versichernde Procentsatz den Werth seiner kontraktlichen Leistungen nicht übersteigt; e) die nach den Bestimmungen der §§. 6 und 7 des Statuts erforderlichen obrigkeitlichen Atteste. Im Falle des Brandes erhalten die Pächter den versicherten Procentsatz in demselben Verhältnisse vergütet, in welchem die Gebäude nach §. 33 als vom Brande zerstört taxirt sind, und finden überhaupt auf solche Versicherungen alle übrigen Bestimmungen des Statuts ihre volle Anwendung.

Zu §. 41. Die Inhaber Mecklenburgischer, dem ritterschaftlichen Kreditvereine angehöriger, desgleichen Preußischer, mit landschaftlichen Geldern und Renten belasteter Güter, sind denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche die auf dies Verhältniß bezüglichen Statuten und Landesgesetze wegen der Versicherung ihrer Gebäude bedingen und welche die Verwaltung der Societät rücksichtlich solcher Interessenten zur Geltung zu bringen sich hat verpflichten müssen.

wird die in der Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 21. December 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 8. Mai 1867. (L. S.) Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

(№ 398.) Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. d. Mts. wird hierdurch für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis 1. Juli 1868, während welcher nach §. 3 der Verordnung vom 11. v. Mts. wegen Besteuerung des Branntweins in den neuen Landestheilen (Gesetz-Samml. Seite 633) die Maischbottichsteuer in demjenigen Theile des Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, nach geringeren als den gesetzlich allgemein bestehenden Sätzen zur Erhebung gelangt, die Uebergangs-Abgabe für den aus anderen Theilen des Zoll-Vereins eingehenden Branntwein auf 4 Rtl. für die Preuß. Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles, und die bei der Branntwein-Ausfuhr zu gewährende Steuer-Vergütung auf Acht Pfennige für 1 Quart Branntwein von 50 % nach Tralles festgesetzt. Im Uebrigen bewendet es auch nach dem 1. Juli d. J. in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, so wie im Bereiche des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Erlaß der Anordnungen, welche in nächster Zeit hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben und der Steuer-Vergütungen bei dem Verkehr mit Branntwein, Bier und Taback ergehen werden, einstweilen noch bei den daselbst dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 15. Juni 1867. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

(№ 399.) **Bekanntmachung,**
betreffend die 9. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinschen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer

dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen wird. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.** Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen** der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 3. December v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 3. December v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 6. Juni 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amt in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuld-Verschreibungen mit dem 1. Januar 1868 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 17. Juni 1867. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 400.) Das Domainen-Vorwerk Groß-Cordshagen im Kreise Franzburg, 1½ Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 2809 Morgen 104 □Ruthen, worunter 2126 Morgen 8 □Ruthen Acker und 178 Morgen 44 □Ruthen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6000 Rthlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 40,000 Rthlr. nachzuweisen. Zu dem auf den **5. September cr.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 15. Juni 1867. Königliche Regierung.

(№ 401.) Die Lehrer Wittenhagen zu Polchow und Biesenthal zu Sandow, Regierungs-Bezirks Stettin, haben eine Anleitung zur rationellen Bienenzucht unter dem Titel: „Die nordische Biene" herausgegeben. — Das Werk — im Buchhandel für 12½ Sgr. zu beziehen — hat viele Anerkennung, namentlich auch bei Fachmännern gefunden und ist bereits von einer größeren Anzahl von Regierungen den Schul-Lehrern besonders empfohlen worden. — Da seine Verbreitung im Interesse der Bienenzucht wünschenswerth ist, so machen wir auf dasselbe hierdurch aufmerksam.

Stralsund, den 17. Juni 1867. Königliche Regierung.

(№ 402.) Die Utensilien des früheren Zeichen-Bureaus, Zeichentische, Zinkeimer, Waschschüsseln ꝛc., sollen am **Sonnabend, den 29. Juni** cr., Morgens 10 Uhr, auf dem Hofe der Königlichen Regierung öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Stralsund, den 17. Juni 1867. Königliche Regierung.

(№ 403.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. October d. Js. an bei der Navigations-Schule zu Barth eine Schiffer-Klasse ins Leben treten wird.

Stralsund, den 18. Juni 1867. Königliche Regierung.

Digitized by Google

(№ 404.) Vom 1. October d. Js. an wird bei der **Navigations-Schule zu Barth** neben der bisherigen Steuermannsklasse **eine Schiffer-Klasse** ins Leben treten, wogegen die Schiffer-Klasse bei der Navigations-Schule zu Pillau eingegangen ist.

Stralsund, den 24. Juni 1867. Königliche Regierung.

(№ 405.) Die diesjährigen Erndteferien bei den Königlichen Gerichten des hiesigen Departements beginnen, höherer Bestimmung gemäß, am **21. Juli dieses Jahres** und dauern bis zum 1. September dieses Jahres. Während dieser Zeit wird nur mit der Bearbeitung der Anträge und Gesuche verfahren werden, die der besondern Beförderung bedürfen und die der §. 3 der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 als **„schleunige"** Sachen bezeichnet hat. — Indem wir dies den Parteien und den Rechts-Anwälten zur Kenntniß bringen, fordern wir dieselben hierdurch auf, sich während der Dauer der obengedachten Ferien aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche bei uns zu enthalten, die schleunigen Sachen aber als solche zu begründen, und als **„Feriensache"** zu bezeichnen.

Greifswald, den 19. Juni 1867. Königliches Appellations-Gericht. v. Seeckt.

(№ 406.) Die Station für ordinaire Posten in Pinnower Fähre ist vom 1. Juni cr. ab aufgehoben worden. Stralsund, den 15. Juni 1867. Der Ober-Post-Director. Gruber.

(№ 407.) Am 1. Juli cr. wird in Saßnitz auf der Insel Rügen, für die Dauer der Bade-Saison, eine Post-Expedition eingerichtet, welche ihre Post-Verbindung zum Anschluß an die aus Sagard nach Bergen und Putbus resp. Stralsund abgehenden Posten, durch eine tägliche zweimalige Botenpost mit unbeschränkter Beförderung von Packereien und Werthgegenständen erhält.

Stralsund, den 20. Juni 1867. Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 408.) Am 13. Mai sind am Bug auf Willow 28 12füßige Bretter geborgen worden. Der Eigenthümer hat als solcher binnen 4 Wochen sich zu legitimiren, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist über das geborgene Gut zu Gunsten der Armenkasse verfügt werden wird.

Bergen, den 15. Juni 1867. Der Landrath von Platen.

(№ 409.) Den Lämmern zu Casselvitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 19. Juni 1867. Der Landrath von Platen.

(№ 410.) Wegen Neubaues der Brücke zwischen Ungnade und Abtshagen, an der Grenze der Königlichen Forst, wird die Passage daselbst vom 1sten bis incl. 6. Juli d. Js. gesperrt sein.

Grimmen, den 15. Juni 1867. Der Landrath von Keffenbrinck.

(№ 411.) Nachdem durch Verfügung vom 14. December 1866 der Desertions-Prozeß gegen den Musketier Carl Friedrich Wilhelm August Müller I., der 2. Compagnie des aufgelösten Ersatz-Bataillons 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments № 64, förmlich eröffnet worden ist, wird der ꝛc. Müller zu dem Behufs seiner Vernehmung **am 1. October 1867**, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, er selbst für einen Deserteur erklärt, und zu einer Geldstrafe von 50—1000 Rtl. verurtheilt werden wird.

Stralsund, den 12. Juni 1867. Königliches Kommandantur-Gericht.

(№ 412.) Die Lieferung von 100 Klaftern, à 108 Kbfß., Kiefern-Klobenholz soll an den Mindestfordernden vergeben werden. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten versiegelt, und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis zum **5. Juli** cr., Vormittags 10 Uhr, im hiesseitigen Bureau abreichen, woselbst die Bedingungen während der Dienststunden einzusehen sind.

Stralsund, den 19. Juni 1867. Königliches Marine-Depot.

(№ 413.) Die für 1½ Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Glashagen auf der Straße von Stralsund über Grimmen nach Loitz soll vom 1. October d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. — Wir haben hierzu einen Termin auf **den 2. August d. J.**, Vormittags um 10 Uhr, in unserm Amtslocale angesetzt und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen bei uns während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden können. — Die im Termin erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben. — Zur Sicherstellung der Gebote ist sofort im Termin eine Caution von Zweihundert fünf und zwanzig Thalern in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu deponiren.

Stralsund, den 8. Juni 1867. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Digitized by Google

(№ 414.) Da sich in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. März cr. qualificirte Bewerber zu der hier vacanten Kanzlei-Assistenten-Stelle nicht gemeldet haben, so fordern wir civilversorgungsberechtigte Militairpersonen wiederholt auf, innerhalb 3 Monaten ihre Bewerbungen persönlich bei uns anzubringen. Mit der Stelle ist ein Gehalt von 180 Rℛ jährlich verbunden. — Die Functionen des Anzustellenden bestehen in der Unterstützung und Vertretung des Stadtsecretairs in allen Diesem obliegenden Geschäften, namentlich auch bei der Klassen-, Gewerbe- und Grundsteuer-Erhebung. — Bei der Anstellung ist eine Caution von 200 Rℛ zu bestellen, welche zu 5 proCent verzinset wird.

Tribsees, den 4. Juni 1867. Der Magistrat.

(№ 415.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Dem Fräulein Julie Wolff, zur Zeit in Semlow, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Obergeometer Meinhardt ist unter Beförderung zum Kataster-Inspector definitiv zum Vorsteher des hiesigen Grund- und Gebäudesteuer-Büreaus ernannt worden.

An Stelle des von hier versetzten Ober-Bau-Inspectors Baensch ist der Wasser-Bau-Inspector Wellmann hieselbst zum Dirigenten der Prüfungs-Kommission für Schiffbauer ernannt.

An Stelle des bisherigen Armenpflegers des Kirchspiels Weitenhagen, Pächters Hagemann in Groß-Schönwalde, welcher auf sein Ansuchen von diesem Amte entbunden worden, ist der Pächter Drewitz in Helmshagen als solcher gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Rittmeisters a. D. Rittergutsbesitzers von Jansen-Osten auf Groß-Jansebuhr ist der Rittergutsbesitzer Baron Klot-Trautvetter auf Batevitz zum Districts-Wege-Commissarius für die Kirchspiele Prohn, Mohrdorf und Stralsund'er Landgemeine gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des Gutspächters Anders in Gr.-Rakow ist der Ortsschulze Bahls zu Bretwisch als Feuerlösch-Commissarius im Kirchspiel Rakow ernannt und bestätigt worden.

Der Sergeant im 42. Infanterie-Regiment Carl Joachim Heinrich Jacobs ist als ständischer Chaussee-Aufseher angestellt worden.

Der Lehrer Johann Friedrich Bernhard Wöllner ist an der Schule zu Zittvitz definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Adolph Moritz Christoph Pielahn ist an der Schule zu Pruchten interimistisch angestellt worden.

Der bisherige Pastor Nobiling in Jarmen ist zum Pastor in Langenhagen, Synode Treptow a./R., berufen und in dieses neue Amt eingeführt worden.

Der Gutsbesitzer Eckard zu Dumgnevitz a./R. ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Gasnevitz a./R. gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 416.) Den Fabrikbesitzern Johann Friedrich und Carl Eduard Bonardel zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1867 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung bleierner Langgeschosse für Handfeuerwaffen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 417.) Dem Königlichen Kommissions-Rath Ferdinand Wilhelm Kaselowsky zu Bielefeld ist unter dem 12. Juni 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Brechen und Reinigen von Flachs in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 418.) Dem Dr. A. Richter zu Pforzheim ist unter dem 17. Juni 1867 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, arme Blei- und Kupfererze aufzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struckschen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 28.)

Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 4. Juli **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 25. Juni d. J. ausgegebene 56ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6690. das Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 24. Juni 1867.

Das am 26. Juni d. J. ausgegebene 57ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6691. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des §. 27 Ziffer 2 der Königlich hannoverschen Verordnung vom 9. Mai 1823 über die bäuerlichen Verhältnisse in der niedern Grafschaft Lingen. Vom 1. Juni 1867; unter

„ 6692. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in den vormals bayerischen Gebietstheilen, Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura. Vom 24. Juni 1867; unter

„ 6693. das Gesetz wegen Erhebung der Maischsteuer im Kreise Wetzlar. Vom 24. Juni 1867; unter

„ 6694. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1867, betreffend die Einrichtung von Königlichen Ober-Postdirectionen in Cassel, Frankfurt a. M. und Darmstadt; und unter

„ 6695. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1867, betreffend die Vereinigung des bisherigen Thurn und Taxisschen Postbezirks mit dem gegenwärtigen preußischen Postgebiete.

Das am 29. Juni d. J. ausgegebene 58ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6696. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. April 1867.

Das am 30. Juni d. J. ausgegebene 59ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6697. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Oldenburg, den Beitritt Oldenburgs zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse betreffend. Vom $\frac{27.\ \text{April}}{30.\ \text{April}}$ 1867, und unter

„ 6698. die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, sowie der Verordnung vom 1. Juni 1867 wegen Einführung des Allgemeinen Berggesetzes in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormaligen freien Stadt Frankfurt, sowie der vormals Königlich bayerischen Landestheile. Vom 24. Juni 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

419. Nachdem durch die Verordnung vom 11ten Mai d. J. wegen Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Kassel u. s. w. (Gesetz-Sammlung Seite 661) vom 1. Juli d. J. ab die Besteuerung des inländischen Tabacks auch in denjenigen Theilen der gedachten Regierungs-Bezirke, in welchen sie bisher nicht bestand, eingeführt worden ist, wird auf Grund des Art. 11 № II. §. 3. d. des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 641) hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juli d. J. an die Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacks-Fabrikaten im Betrage von 20 Sgr. für den Centner allgemein von denjenigen Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten zur Erhebung gelangen soll, welche aus den Königreichen Baiern und Württemberg, so wie aus den Großherzogthümern Baden und Hessen nach den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel übergeführt werden.

Berlin, den 20. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Betr. den Ankauf von Remonten pro 1867.

420. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. Juli in Garz a./Rügen,
„ 23. „ „ Bergen „
„ 25. „ „ Carnin,
„ 27. „ „ Grimmen,
„ 29. „ „ Greifswald,
„ 30. „ „ Demmin,
„ 1. August „ Treptow a./Toll.,
„ 3. „ „ Anclam,
„ 5. „ „ Ferdinandshof.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen. — Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867.

Kriegs-Ministerium;
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

421. Das Domainen-Vorwerk Belgast im Kreise Franzburg, 2¾ Meilen von Stralsund und 2¼ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 2631 Morgen 98 □Ruthen, worunter 1996 Morgen 176 □Ruthen Acker und 467 Morgen 73 □Ruthen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5,650 *R.*ℳ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 40,000 *R.*ℳ nachzuweisen. Zu dem auf den **11ten Juli d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 8. Mai 1867.

Königliche Regierung.

422. Nachstehende Polizei-Verordnung nebst der zu den einzelnen §§. neuerdings erlassenen und bei denselben eingeschalteten Zusätzen und Modificationen wird hierdurch von Neuem zur genauesten Nachfolgung und Beobachtung in Erinnerung gebracht:

Polizei-Verordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 24. November 1853. Kraft der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir unter Aufhebung unseres Amtsblatts-Erlasses vom 30. Mai 1840 wie folgt:

§. 1. Obrigkeiten und Beamte sollen während der Sonn- und Festtage der öffentlichen Vornahme amtlicher Geschäfte sich durchaus enthalten, soweit nicht dringende Fälle Ausnahmen gebieten.

§. 2. Ebenso sollen an diesen Tagen öffentliche oder gewerbliche Arbeiten, welche als solche äußerlich auffallen, nicht vorgenommen werden. Es gehören dahin insbesondere alle lärmenden Arbeiten der Gewerbetreibenden, namentlich der Handwerker, alle Arbeiten der Handwerker außerhalb der Wohnungen, alle Feld-, Wiesen-, Wald- und gewerbliche Garten-Arbeiten. Treten Fälle ein, welche eine Ausnahme dringend nothwendig erscheinen lassen, so ist jedesmal die Erlaubniß der unmittelbar vorgesetzten Polizeibehörde vorher einzuholen, und dürfen die Arbeiten auch alsdann nur außer der Zeit des Gottesdienstes verrichtet werden.

Zum §. 2. Der bisher nach diesem Paragraphen noch zulässige Wochenmarkts-Verkehr mit Victualien in den Sonntagsfrühstunden in denjenigen Orten, wo er bisher stattgefunden, ist unbedingt untersagt.

Stralsund, den 5. December 1865.

Ebenso dürfen die an einzelnen Orten des Regierungsbezirks an dem Michaelis zunächst folgenden Sonntage bisher üblich gewesenen Gänse-Märkte, sowie der Verkauf von Gänsen überhaupt an Sonn- und Festtagen nicht stattfinden. — Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Verbot werden sowohl gegen den Käufer als gegen den Verkäufer mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet.

Stralsund, den 29. August 1863.

Die Benutzung der Sonntage zu Ablöhnungen wird untersagt.

Zum §. 2. Mit Bezug auf den Inhalt der zur Feier der Sonn- und Festtage gegebenen, zuletzt unterm 11. April 1855 republicirten Verordnung wird hierdurch nachstehendes Verbot veröffentlicht: Der Betrieb des Hausirhandels ist während der ganzen Dauer der Sonn- und Festtage untersagt. Gestattet ist nur und zwar mit Ausnahme der Stunden des Gottesdienstes, der Verkauf frischer nothwendiger Lebensmittel, nämlich frischer Fische, des Brodes, der Milch und frischer Gemüse, welche mit besonderer polizeilicher Genehmigung umher getragen resp. gefahren werden dürfen.

Stralsund, den 8. Juli 1858.

§. 3. Während der Stunden des Gottesdienstes soll der gewerbliche Verkehr — mit Ausnahme des unvermeidlichen Verkehrs z. B. in den Apotheken — ganz vollständig ruhen. Es sind während dieser Zeit die Läden, Gewölbe und Buden sämmtlicher Gewerbetreibenden geschlossen zu halten und dürfen vor den Häusern oder in Schaukasten und Fenstern keinerlei Waaren ausgestellt werden. **In den Kaffeehäusern, Conditoreien, Wein-, Bier- und Branntweinschenken** und überhaupt solchen Verkaufslokalien, in welchen sogenannte sitzende Gäste gehalten werden, dürfen während der Stunden des Gottesdienstes weder das Kegel-, Billard-, Karten- und dergleichen Spiel, noch auffällige

Digitized by Google

und laute Lustbarkeiten gestattet werden, auch müssen während dieser Zeit die nach der Straße führenden Thüren dieser Lokalien mindestens eingeklinkt sein. — Zu derselben Zeit sind **öffentliche Aufzüge** der Schützengilden oder anderer Gesellschaften verboten. Die Ausübung **jeder Art von Jagd**, sowie das Scheibenschießen mit Feuergewehr muß ruhen.

Zum §. 3. Das bisher nach diesem Paragraphen nur während der Stunden des Gottesdienstes verboten gewesene „Kegel-Spiel" ist fortan bis nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes unbedingt untersagt.

Stralsund, den 11. April 1855.

§. 4. In der Nähe der Kirchen ist während dieser Zeit ganz besonders jeder Lärm möglichst zu vermeiden. Es darf daher längs derselben auch nur im Schritt gefahren werden.

§. 5. Hinsichtlich der **Auctionen** wird bestimmt, daß dieselben überhaupt niemals an einem Sonn- oder Festtage stattfinden dürfen.

Zum §. 5. Die bis dahin auf dem platten Lande an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage nach dem Gottesdienst zulässig gewesenen Auctionen sind unbedingt verboten.

Stralsund, den 5. December 1855.

§. 6. Auch die **Wasser- und Windmühlen** sollen fortan ohne Ausnahme bis nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes außer Betrieb bleiben.

Zum §. 6. Die in der Polizei-Verordnung vom 24. November 1853 betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, §. 6. ausgesprochene Bestimmung, wonach: die Wasser- und Wind-Mühlen bis nach Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes außer Betrieb bleiben sollen, bleibt als Regel aufrecht erhalten; indessen sollen fortan die Polizei-Behörden und Ortsvorstände (Magistrate, Ortsschulzen ꝛc.) ermächtigt sein, den Müllern in einzelnen Fällen, wo die Umstände solches nöthig erscheinen lassen, die Erlaubniß zu ertheilen, an Sonn- und Festtagen auch vor und während der Stunden des Gottesdienstes zu mahlen. Diese Erlaubniß ist für jeden einzelnen Fall schriftlich zu ertheilen. Der Betrieb des Müllergewerbes vor oder während der Stunden des Gottesdienstes ohne eine solche schriftlich ertheilte Erlaubniß der zunächst vorgesetzten Ortsbehörde, wird mit Geldbuße bis zu 50 *R.-f.* oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen bestraft. Die Ortsbehörden machen wir dafür verantwortlich, daß die gedachte Genehmigung von ihnen nur in wirklich **dringenden** Fällen ertheilt wird.

Stralsund, den 1. März 1860.

§. 7. Hinsichtlich der Fischerei wird zwar für die Sonn- und Festtage der Monate August, September und October das Aufziehen der an den Vorabenden gestellten Netze nachgelassen, der Fang darf jedoch nur in der Frühe vor dem Gottesdienste an's Land gebracht werden.

Zum §. 7. Fischerei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Stralsund vom 30. August 1865 (Ges.-Samml. S. 941).

§. 38. An Sonn- und Festtagen und an deren Vorabenden darf keine Fischerei betrieben werden; jedoch bleibt Denjenigen, welche mit Setznetzen, Reusen und Angeln fischen, gestattet, die Gezeuge nachzusehen, auszunehmen und wieder auszusetzen.

§. 51. 1. Wer den in den §§. 38, 46—49 gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zehn Thalern.

Bemerkung. Durch diese Bestimmung der Fischerei-Ordnung ist zugleich die diesseitige, als Zusatz zu vorstehendem §. 7 der Polizei-Verordnung vom 24. November 1853 gegebene Polizei-Verordnung vom 21. August 1858 aufgehoben.

§. 8. Heß- und Treibjagden sind während der ganzen Tagesdauer verboten.

§. 9. An allen öffentlichen Orten darf vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes weder eine musikalische Unterhaltung noch eine geräuschvolle Belustigung anderer Art stattfinden.

Zum §. 9. Der §. 9 der Polizei-Verordnung betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage (Amtsblatt pro 1855, Stück 16, № 126) wird hierdurch dahin deklarirt, daß den Polizeibehörden gestattet ist, Morgen-Concerte an Sonntagen in dem Falle ausnahmsweise zu genehmigen, wenn diese Concerte ein höheres künstlerisches Interesse vertreten und durch Beschränkung auf geistliche und ernste Musik für die Sonntagsfeier nicht störend erscheinen. Auch müssen dergleichen ernste Concerte spätestens des Morgens um 8 Uhr beendigt sein.

Stralsund, den 8. Juni 1859.

§. 10. In Ansehung **der öffentlichen Bälle** und ähnlicher Lustbarkeiten, insbesondere hinsichtlich des Verbots derselben an einzelnen hohen Festtagen und deren Vorabenden, sowie hinsichtlich des Verbots der Erndte-Collationen und Feste an den Sonnabenden, bewendet es bei der Verordnung vom 19. November 1851. Jedoch wird erläuternd beziehungsweise zusätzlich hierdurch bestimmt, daß solche Vergnügungen, welche in Privat-Lokalien für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet werden, oder zu welchen außer den vom Gastgeber eingeladenen Personen auch andere gegen Bezahlung zugelassen werden, zu den öffentlichen Lustbarkeiten zu rechnen sind.

Zum §. 10. In Folge einer Allerhöchsten Bestimmung sollen Tanzlustbarkeiten, welche von Privat- oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden, als **öffentliche nur dann** betrachtet werden, wenn die Gesellschaft eben zu dem Zweck, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammentritt, nicht aber, wenn sie bereits anderweitig besteht und die Tanzlustbarkeit für ihre Mitglieder und etwanigen Gäste derselben nur gelegentlich neben den Zwecken, welche

sie sonst verfolgt, wenn auch gegen besonderes Eintritts- oder Tanzgeld veranstaltet.

Stralsund, den 10. Februar 1863.

§. 11. Handlungen wider obige, gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen, werden auf Grund des §. 340 № 8 des Strafgesetzbuchs (Gesetz-Samml. für 1851 Seite 171) mit Geldbuße bis zu 50 Rtl oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Zum §. 11. Der vom 11. April 1855 datirte Zusatz zu §. 11 ist durch Verordnung vom 1. Februar 1866 aufgehoben.

§. 12. In Orten, wo mehrere Kirchen sind, oder wo es sonst nöthig erscheint, können die Polizeibehörden nach Rücksprache mit den betreffenden Pfarrern in ortsüblicher Weise bekannt machen, zu welcher Zeit der Gottesdienst im Allgemeinen beginnt und endet.

Diese Zeitbestimmung ist alsdann für die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote maaßgebend.

Stralsund, den 24. November 1853.

Stralsund, den 22. Juni 1867.

Königliche Regierung.

423. Für das der Stadt Franzburg gehörige Grundstück, der Garthof genannt, hat die Grundsteuer-Entschädigungs-Commission den seitens des Magistrats zu Franzburg angemeldeten Anspruch auf Entschädigung nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 auf den Betrag von 312 Rtl 25 Sgr als auf den zwanzigfachen Betrag der diesem Grundstücke mit 15 Rtl 19 Sgr 3 ₰ neu auferlegten Grundsteuer, anerkannt. — Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die event. Realgläubiger und sonstigen Realberechtigten, wie auch alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des genannten Grundstückes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung, als die Stadt Franzburg zu haben vermeinen, auf, zur Wahrung ihrer Rechte auf dieses Entschädigungs-Kapital ihre desfälligen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreis-Landraths-Amtes geltend zu machen und bemerken, daß, wenn sich während der gestellten Frist Niemand meldet, der festgestellte Entschädigungs-Betrag der Stadt Franzburg zur freien Verfügung ausgehändigt werden wird.

Stralsund, den 26. Juni 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

424. Den Lämmern zu Klein-Zastrow, Behrenhof und Müssow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 25. Juni 1867.

Der Landrath. v. Wedell.

425. Polizei-Verordnung.

Das Betreten und die unbefugte Benutzung der auf der Insel Hiddensee, im Norden bei Grieben und im Süden bei der s. g. Fuhlkell, angelegten Deiche wird auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 hiermit bei einer Geldstrafe bis zu 3 Rtl event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Bergen, den 14. Juni 1867.

Königliches Landraths-Amt.

426. Von Fischern ist ½ Meile südöstlich vom Perd auf Mönchgut in See ein kleines Anker mit 6 Faden Kette geborgen worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dasselbe binnen 4 Wochen bei dem Schulzen Millermann in Lobbe gegen Erstattung der entstandenen Kosten entgegennehmen. Nach Ablauf der Frist wird über das geborgene Gut zu Gunsten der Armenkasse verfügt werden.

Bergen, den 27. Juni 1867.

Der Landrath von Platen.

427. Unter den Schafen des Domainenpächters Prützmann zu Gerdeswalde ist die Räude ausgebrochen.

Grimmen, den 25. Juni 1867.

Der Landrath von Kessenbrinck.

428. Den Lämmern zu Griebenow, Creutzmannshagen, Willershusen, Mannhagen, Reinkenhagen und Gr.-Behnkenhagen sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 26. Juni 1867.

Der Landrath von Kessenbrinck.

429. Die Lieferung von 100 Klaftern, à 108 Kbfß., Kiefern-Klobenholz soll an den Mindestfordernden vergeben werden. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten versiegelt, und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis zum 5. **Juli** cr., Vormittags 10 Uhr, im diesseitigen Bureau abreichen, woselbst die Bedingungen während der Dienststunden einzusehen sind.

Stralsund, den 19. Juni 1867.

Königliches Marine-Depot.

430. Die an der von Anclam nach Pasewalk führenden Königlichen Chaussee belegene und nur ⅜ Meilen von Anclam entfernte Chausseegeld-Hebestelle zu Hohenstein, welche eine Hebebefugniß für 1¼ Meilen hat, soll vom 1. August d. J. ab entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit im Wege der Licitation **am 10. Juli d. J., Vormittags um 10 Uhr**, in unserm hiesigen Geschäftslokale anderweitig verpachtet werden. Zur Abgabe eines Gebots werden nur dispositionsfähige Personen, die vorher eine Caution von 200 Rtl bestellt haben, zugelassen, und können die übrigen Pachtbedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu jeder Zeit eingesehen werden.

Anclam, den 28. Juni 1867.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

431. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Constance Sophie Caroline Zürcher, zur Zeit in Semlow, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Digitized by Goog

Der Lehrer August Friedrich Carl Honig, bisher in Saal, im Kreise Franzburg, ist zum Hülfslehrer an der Elementarschule zu Greifswald berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Julius Theodor Schmidt ist zum Conrector an der Stadtschule in Bergen a./R. berufen und in sein Amt eingeführt worden.

An Stelle des verstorbenen Schulzen Voß zu Gutglück ist der Büdner Oergel daselbst zum Vice-Schulzen für Gutglück ernannt worden.

Die Fortschreibungs-Beamten: Regen zu Greifswald und Langerbeck zu Grimmen sind zu Kataster-Kontroleuren ernannt und als solche mit der Verwaltung der ihnen bisher kommissarisch übertragen gewesenen Aemter definitiv betraut worden.

Die Anstellung des Lehrers Günzel als ordentlichen Lehrers an dem Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

432. Dem Königlichen Ober-Steuer-Controleur Glaeser und dem Gewerbeschul-Lehrer Ulffers zu Brieg ist unter dem 17. Juni cr. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, selbstthätigen Maische-Messer

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

433. Der Firma Gebrüder Dultz, im Kirchspiel Lamberti, Regierungs-Bezirks Münster, ist unter dem 24. Juni 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Kipp-Vorrichtung für Förderwagen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

434. Dem Königlich bayerischen General-Direction-Rathe Carl Exter zu München ist unter dem 25. Juni 1867 ein Patent

auf einen Fahrgeschwindigkeitsmesser für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämmtliche zum Gebiete des deutschen Zoll-Vereins gehörige Landestheile des preußischen Staats ertheilt worden.

435. Das dem verstorbenen Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf unter dem 12. April 1866 ertheilte Patent auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

436. Das den Gebrüdern Harmel in Paris unter dem 12. Februar 1866 ertheilte Patent auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

437. Das dem Techniker Wilhelm Holdinghausen zu Haarhausen bei Hilchenbach unter dem 9. März 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

438. Das dem Gewerbe-Schullehrer K. J. Ulffers zu Brieg unter dem 20. Februar 1865 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrolwaage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

439. Das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin unter dem 29. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

440. Das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin unter dem 3. December 1865 ertheilte Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln ist aufgehoben.

441. Das dem ehemaligen Premier-Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer zu Danzig unter dem 10. December 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

442. Das dem Spinnerei-Direktor L. Brüsmann zu Eisenach unter dem 28. August 1865 ertheilte Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 27.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 27. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 27. Stralsund, den 4. Juli 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Oeconom Johann Georg Ehrenfried Bremer und dessen Braut Caroline Kruse zu Elmenhorst haben für die von ihnen einzugehende Ehe die Gütergemeinschaft mittelst gerichtlichen Vertrags vom 1. März d. J. unter sich ausgeschlossen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 29. Mai 1867.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Publicandum et Proclama.

Das dem Fabrikarbeiter Kohrt hier gehörige in Mattenhagen sub Littr. B. № 157 belegene Grundstück mit Zubehör soll Schuldenhalber im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Zu dem Ende ist ein neuer Bietungstermin auf

den 6. Juli cr., Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 33, anberaumt, zu welchem Kauflustige und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die Realberechtigten geladen werden.

Stralsund, den 27. Juni 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß des Eigenthümers Wendt gehörigen zu Alt-Zarrendorf belegenen Büdnergrundstücks mit Zubehör behufs der Erbtheilung, ist ein zweiter und entscheidender Termin auf

den 16. Juli, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im I. Büreau während der Dienststunden eingesehen werden können.

Stralsund, den 22. Juni 1867.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Ackerbürger Krauelschen Konkursmasse gehörigen, in der Bleichstraße hierselbst sub № 5 belegenen Hauses nebst Scheune, Befriedigungen, Garten und sonstigem Zubehör ist Termin auf

den 17. Juli d. Js., Mittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufbedingungen in unserem Bureau II. eingesehen werden können. Zu dem anberaumten Termine haben sich sämmtliche Gläubiger Behufs ihrer Erklärung über den Zuschlag einzufinden; gegen die Ausbleibenden wird angenommen werden, sie träten den Erklärungen der Mehrheit der Erschienenen bei.

Greifswald, den 14. Juni 1867.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastationspatent und Proclama.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Schneidermeister Weiß hierselbst gehörigen, an der Waisenstraße sub № 7 hierselbst belegenen Hauses cum pert. ist auf den Antrag eines Gläubigers Termin auf

den 21. August cr., Mittags 12 Uhr.

in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufbedingungen in unserem Büreau II. eingesehen werden können.

Alle Diejenigen, welche an das vorgedachte Haus c. p. aus irgend einem Grunde dingliche Forderungen und sonstige Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 17ten und 31. Juli und 14. August,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Liquidations-Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 20. Juni 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Erben des am 1. Juni 1865 hieselbst verstorbenen Handschuhmachers Kreye werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des Letzteren, namentlich an das dazu gehörige, am Großen Markte hierselbst sub № 5 belegene Haus cum pert. und an das in der Domstraße hierselbst sub № 11 belegene, von den Kreyeschen Erben an den H. Schmuhl hier verkaufte Wohnhaus cum pert., aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten, 19. Juli und 6. September d. Js.,
Mittags 12 Uhr,

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 28. Stralsund, den 11. Juli **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 5. Juli d. Js. ausgegebene 60ste und 61ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6699. die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen für die durch das Gesetz vom 20. Septbr. 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Decbr. 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes des vormaligen Königreichs Hannover, sowie der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 24. Juni 1867; unter

„ 6700. die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Königlichen Polizei-Verwaltung zu Frankfurt a./M. Vom 29. Juni 1867; unter

„ 6701. die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers vom 7. August 1846 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867; unter

„ 6702. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Trankſteuer und Zapfgebühr von Wein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost in den vormals Großherzoglich und Landgräflich hessischen Landestheilen. Vom 24. Juni 1867; unter

„ 6703. die Verordnung, betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im ehemaligen Königreich Hannover. Vom 24sten Juni 1867; und unter

„ 6703 a. die Verordnung wegen Aufhebung der in Frankfurt a./M. als Staatssteuern bestehenden Accisen von Gerste, Hafer, Heu, Stroh, Brennstoffen, Wein und Obstwein. Vom 29. Juni 1867.

---

443. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von den verbündeten Fürsten und freien Städten mit dem Reichstage vereinbart worden ist und die Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie erhalten hat, verkünden Wir nachstehend die gedachte Verfassung und bestimmen zugleich, daß dieselbe im ganzen Umfange der Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, und der durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit derselben vereinigten Landestheile am 1. Juli d. J. in Kraft treten soll.

Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich

vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II. Bundesgesetzgebung.

Artikel 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maaßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist. — In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden. — Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt. — Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen. — Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden. — Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeine Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15) Maaßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei.

Artikel 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend. — Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maaßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen-Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Latus	**29**

Digitized by Google

Transport	29
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß ält. Linie	1
Reuß jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	43.

Artikel 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. — Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens 2 Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10. Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundespräsidium.

Artikel 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist. — Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist. — Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maaßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidii werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist

a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen;
b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem

Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V. Reichstag.

Artikel 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maaßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag. — Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich. — Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird. — Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich. — Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile. — Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur in so weit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maaßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen. — Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Artikel 37. Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35. fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vor-

Digitized by Google

gelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39.).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Artikel 6. dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Artikel 38. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35. bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse. — Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;
   c) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt. — Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2. des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37. vorgezeichneten Wege abgeändert werden. — Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. — Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen. — Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45. Dem Bunde steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47. Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet. — Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maaßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird. — Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen. — Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen. — Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden. — Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt. — Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen Deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen. — Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Artikel 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden. — Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt. — Nach Maaßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet. — Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Artikel

49. enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu. — Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53. Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. — Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundes-Kriegshäfen. — Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten. — Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet. — Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maaßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine. — Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist. — In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. — Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. — Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56. Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt. — In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Bundes-Kriegswesen.

Artikel 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt. — In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maaßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die

Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen. — Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII. — Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung. — Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist. — Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt. — Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht. — Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maaßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen. — Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen. — Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnison zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen. — Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente, durch den Artikel 8. Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen. — Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundeskontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen. — Der Bundesfeldherr ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen. — Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67. Ersparnisse an dem Militairetat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkung einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 451. ff).

XII. Bundesfinanzen.

Artikel 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaft-

Digitized by Google

lichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden. — Während der im Art. 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zu Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75. Für diejenigen in Art. 74. bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz. — Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt. — Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV. Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten.

Artikel 79. Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden. — Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

444. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864 die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staats-Papier-Geldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (№ 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungs-Blatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingelöst werden können, auf den 1sten

Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staats-Kasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in soweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papier-Geld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Gr. v. Itzenplitz.

445. Vom 1. Juli d. J. ab geht das Fürstlich Thurn und Taxissche Postwesen an Preußen über. Von demselben Zeitpunkte an werden in Frankfurt a./M., Darmstadt und Cassel Ober-Post-Directionen in Wirksamkeit gesetzt; gleichzeitig werden die Post-Verwaltungs-Bezirke der Ober-Post-Directionen Erfurt, Minden und Coblenz durch den Hinzutritt bisheriger Fürstlich Thurn und Taxisscher Post-Anstalten erweitert. — Die Regulirung der Tarife ist vorläufig dahin erfolgt, daß für den Austausch von Postsendungen zwischen den bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Post-Anstalten untereinander die zeitherigen Bestimmungen in Anwendung bleiben, und daß für den Austausch von Post-Sendungen zwischen den gedachten Post-Anstalten und denen des bisherigen Preußischen Postgebiets (Hannover und Schleswig-Holstein eingerechnet) der Preußische interne Tarif eingeführt wird. Der letztere Tarif kommt auch in Anwendung bei den Briefpost-Sendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Postorten; Fahrpost-Sendungen nach und aus den Hohenzollernschen Landen unterliegen der Vereins-Fahrpost-Taxe. — Der Tarif für Sendungen zwischen den Preußischen Post-Anstalten in den Hansestädten und den Post-Anstalten des bisherigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Postgebiets ist entsprechend den obigen Grundsätzen regulirt. Berlin, den 25. Juni 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

446. Nachdem durch die Verordnungen vom 11. Mai d. Js. № 6643, 6644, 6645 (Ges.-Samml. Seite 633 und folgende) die in den älteren Provinzen bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabacks in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Ges.-S. S. 555, 875 und 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — eingeführt, und nachdem zwischen Preußen und Oldenburg unterm 27./30. April d. Js. eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung inneres Erzeugnisse u. s. w. (G.-S. S. 801) getroffen, auch der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangs-Abgabe und der Erstattung der innern Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art, Nachstehendes angeordnet: 1) vom 15ten Juli 1867 ab werden mit der zu 2 bezeichneten Maaßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten von oder nach den älteren Preußischen Landestheilen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (Ges.-Samml. für 1867, S. 273), sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letztern in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehr zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiet Uebergangs-Abgaben erhoben oder Abgaben-Beträge erstattet werden; 2) in Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theils des Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung. Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein dahin allgemein die durch die Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 angeordnete Erhebung und Erstattung der Abgabe von Branntwein. Demgemäß wird auch in den übrigen Landestheilen von dem aus jenem Gebietstheile eingehenden Branntwein die Uebergangs-Abgabe erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntwein die Steuer erstattet; 3) in Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. August 1858; 4) beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten aus Bayern, Würtemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Braunschweig und Oldenburg, wird an Uebergangs-Abgaben erhoben: a) von Branntwein für die Ohm (Preußisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thlr. mit der zu 5 bezeichneten Maaßgabe, b) von Bier für den Centner 7 Sgr. 6 Pf., c) von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten für den Centner 20 Sgr.; 5) die Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist in dem oben zu 2 bezeichneten Theile des Regierungs-Bezirks Cassel erst vom 1. Juli 1868 ab in dem vorstehend zu a bezeichneten Betrage von 6 Thlr., bis dahin aber in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 15. Juni 1867 nur im Betrage von 4 Thlr. zu erheben. Dagegen gelangt von dem aus jenem Landestheil kommenden Branntwein der zu 4 a bezeichnete Satz vom

Digitized by Google

15. Juli d. J. ab zur Erhebung; 6) wegen der Steuervergütungen beim Ausgange von Branntwein und Bier wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen; 7) die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer innern indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnisse, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 2. Juli 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

447. Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons, Serie III. № 1 bis 8, über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom **1. Juni d. J. ab** von der **Kontrolle der Staatspapiere** hierselbst, Oranienstraße № 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. — Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . . Rtl." — Mit dem 1. Februar k. Js. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den vier Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung.

448. Die von den vormaligen Thurn und Taxisschen Post-Anstalten für Rechnung der Fürstlichen Verwaltung verkauften Freimarken und Franko-Couverts, deren Verwendung bis zum 1. Juli d. Js. excl. nicht stattgefunden hat, können vom Publicum innerhalb acht Wochen nach diesem Termine bei jeder Königlich Preußischen Post-Anstalt gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden.

Berlin, den 2. Juli 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

449. Für das dem Gutsbesitzer Carl Hoffstädt gehörige Gut Gützlaffshagen hat die Königliche Grundsteuer-Entschädigungs-Commission den seitens desselben angemeldeten Anspruch auf Entschädigung nach §. 2. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 auf den Betrag von 212 Rtl 15 Sgr., als auf den 20fachen Betrag der dem Gute mit 10 Rtl 18 Sgr. 9 ₰ seit dem 1sten Januar 1865 mehr auferlegten Grundsteuer anerkannt. Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die event. Realgläubiger und sonstigen Realberechtigten, wie auch alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des genannten Gutes und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung, als der ꝛc. Hoffstädt, zu haben vermeinen, auf, zur Wahrung

ihrer Rechte auf dieses Entschädigungs-Capital ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreis-Landraths-Amtes geltend zu machen, und bemerken, daß, wenn sich während der gestellten Frist Niemand meldet, der festgestellte Entschädigungsbetrag dem ꝛc. Hoffstädt zur freien Verfügung ausgehändigt werden wird.

Stralsund, den 3. Juli 1867.

Königliche Regierung.

430. Der Bazar zum Besten der Victoria-National-Invaliden-Stiftung hierselbst hat folgendes Ergebniß zugeführt:

1)	an baaren Geschenken . .	312	Rtl.	20	Sgr.	4 Pf.
2)	„ Eintrittsgeld	125	„	1	„	9 „
3)	„ Erlös für verkaufte Geschenke	1522	„	21	„	3 „
4)	„ Ertrag des Büffets .	179	„	9	„	— „
5)	„ Erlös für verkaufte Loose	481	„	5	„	— „
6)	„ Ertrag einer von Frau Bürgermeister Hobusa in Damgarten veranstalteten Lotterie . .	141	„	14	„	2 „
	Summa	2762	Rtl.	11	Sgr.	6 Pf.
	Die Ausgaben betrugen	91	„	4	„	9 „
	bleibt Bestand	2671	Rtl.	6	Sgr.	9 Pf.

welcher an das Provinzial-Comité in Stettin abgeführt ist. Zugleich gereicht es mir zur besonderen Freude, im Auftrage der Vorsitzenden jenes Comités, Frau Ober-Präsidentin Baronin von Münchhausen in Stettin, allen Herren und Damen, welche um das Gelingen des von so glänzenden Resultaten begleitet gewesenen Unternehmens sich verdient gemacht haben, den verbindlichsten und aufrichtigsten Dank auszusprechen.

Stralsund, den 1. Juli 1867.

Der Regierungs-Präsident Graf v. Krassow.

431. Vom 1sten k. Mts. ab wird die Post-Expedition in Rappin aufgehoben, dagegen eine solche in Patzig eingerichtet. Letztere erhält durch eine tägliche Botenpost mit unbeschränkter Beförderungs-Befugniß die erforderliche Verbindung mit der Post-Expedition in Bergen a./Rügen.

Stralsund, den 30. Juni 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

432. Von heute ab tritt der Ort Lüdershagen-Haidberg, belegen an der Stralsunder-Rostocker Chaussee, zwischen Löbniß und Damgarten, in die Reihe der Haltestellen, wo das Einsteigen von Reisenden der Stralsund-Rostocker Personenposten gestattet ist.

Stralsund, den 2. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

433. Vom 10. Juli d. J. ab wird bei der Personen-Post zwischen Anclam und Lassan die Gestellung von Beichaisen eingeführt und gleichzeitig das Personengeld auf den Satz von 5 Sgr. pro Person und Meile erhöht.

Stralsund, den 5. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

454. Den Lämmern zu Friedrichsfelde sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 4. Juli 1867.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann Haenisch.

455. Unter den Schafen zu Schmatzin und Menzlin ist die Räude ausgebrochen.

Greifswald, den 29. Juni 1867.

Der Landrath. v. Wedell.

456. Den Lämmern zu Buchholz, Grenzin und Wolfsdorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 5. Juli 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

457. Die Klauenseuche unter den Schafen zu Freetz ist erloschen. Die über dieselben verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

Putbus, den 1. Juli 1867.

Fürstliches Polizei-Amt.

458. Die durch das Gesetz vom 27. März 1867 — Ges.-Samml. S. 501 — angeordneten Eintragungen in das Genossenschafts-Register werden Seitens des unterzeichneten Gerichts im Laufe des Jahres 1867 durch die „Stralsunder Zeitung", die „Ostsee-Zeitung", die „Berliner Bank- und Handels-Zeitung" und den „Staats-Anzeiger" veröffentlicht werden. — Mit Bearbeitung der auf die Führung der Genossenschafts-Register sich beziehenden Geschäfte ist der Kreisrichter Wendorff unter Mitwirkung des Actuarius Drews beauftragt.

Stralsund, den 28. Juni 1867.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

459. Die für 1½ Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Glashagen auf der Straße von Stralsund über Grimmen nach Loitz soll vom 1. October d. Js. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. — Wir haben hierzu einen Termin auf **den 2. August d. J.**, Vormittags um 10 Uhr, in unserm Amtslocale angesetzt und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen bei uns während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden können. — Die im Termin erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben. — Zur Sicherstellung der Gebote ist sofort im Termin eine Caution von Zweihundert fünf und zwanzig Thalern in baarem Gelde oder in Staatspapieren zu deponiren.

Stralsund, den 8. Juni 1867.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Digitized by Google

460. Der hiesige Stadt-Executor Ahrens ist seit dem 29sten v. Mts. plötzlich verschwunden, und liegt Verdacht des Selbstmordes vor. Derselbe war mit der Polizei-Uniform bekleidet und hat sich nach den angestellten Ermittelungen nach der Insel Usedom begeben, wo er sich zuletzt in Bannemin und Zinnowitz gezeigt hat. Es wird ergebenst ersucht, denselben event. anzuhalten resp. von dessen Auffinden schleunigst hierher Mittheilung zu machen.

Wolgast, den 2. Juli 1867.

Der Magistrat.

461. Folgende zur Vollendung der Chaussirung des Kampfsgestelles im Schutzbezirke Abtshagen erforderlichen Arbeiten, als: 1) Ziehung eines vierfüßigen Seitengrabens von circa 340 Ruthen Länge, 2) Planirung der Wegestrecke inclusive Abgrabung der Erhöhungen und Aufschüttung der Vertiefungen, 3) Aufbringen von Sand, circa 288 Schachtruthen, 4) Aufnehmen und Verlängern von drei Steinbrücken, 5) Herstellung von neun gepflasterten Auffahrten, à 4½ □R., 6) Sichten, Aufbringen und Ebenen des Steinschuttes, 7) Walzen der Steinschüttung, sollen mit der Maaßgabe an den Mindestfordernden vergeben werden, daß die Erd-Arbeiten ad 1 bis 3 an einen und denselben Unternehmer verdungen werden. Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf **Dienstag, den 16. Juli cr.**, Vormittags 9½ Uhr, im Gasthofe hierselbst angesetzt, in welchem auch die Licitationsbedingungen veröffentlicht werden sollen, die aber auch 4 Tage vor dem Termine in der Registratur hiesiger Oberförsterei einzusehen sind.

Abtshagen, den 1. Juli 1867.

Der Oberförster Brunst.

462. Zur meistbietenden Verpachtung der Fischerei im Hohendorfer See, einer Bucht der Peene am westlichen Ufer oberhalb Wolgast, auf 3 oder 6 Jahre vom 1. October d. Js. ab ist ein Termin auf **den 27sten Juli d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, im Fährhause zu Wolgasterfähre angesetzt, in welchem die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

Wollin, den 2. Juli 1867.

Der Königliche Oberfischmeister Grunwaldt.

463. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des verstorbenen vormaligen Kaufmanns Gau ist der Böttchermeister Pankow hieselbst als Wrakmeister bei der hiesigen Wrak-Anstalt angestellt worden.

An Stelle des Gutspächters Braun in Vierow ist der Schulze Hoppe in Trantow zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Trantow ernannt und bestätigt worden.

Es sind versetzt worden: 1) der Post-Inspector Bock von Stralsund nach Darmstadt, 2) der Geheime expedirende Secretair und Calculator zur Linde von Berlin nach Stralsund zur commissarischen Verwaltung der Post-Inspector-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction daselbst, 3) der Ober-Postkassen-Buchhalter Reck von Stralsund nach Kiel, 4) der Ober-Postkassen-Hilfsbuchhalter Görisch von Potsdam nach Stralsund, zur commissarischen Verwaltung der Buchhalter-Stelle bei der Ober-Post-Kasse daselbst. Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Lassan dem Post-Expediteur Lagemann und in Patzig dem Post-Expediteur Müller. Der invalide Jäger Lüdemann ist als Büreaudiener in Grimmen angestellt worden. Der Büreaudiener Bock in Grimmen ist gestorben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 28.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 28. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 28. Stralsund, den 11. Juli 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß des Eigenthümers Wendt gehörigen zu Alt-Zarrendorf belegenen Büdnergrundstücks mit Zubehör behufs der Erbtheilung, ist ein zweiter und entscheidender Termin auf

den 16. Juli, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im I. Büreau während der Dienststunden eingesehen werden können.

Stralsund, den 22. Juni 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf des zur Ackerbürger Krauelschen Konkursmasse gehörigen, in der Bleichstraße hierselbst sub № 5 belegenen Hauses nebst Scheune, Befriedigungen, Garten und sonstigem Zubehör ist Termin auf

den 17. Juli d. Js., Mittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufbedingungen in unserem Bureau II. eingesehen werden können. Zu dem anberaumten Termine haben sich sämmtliche Gläubiger Behufs ihrer Erklärung über den Zuschlag einzufinden; gegen die Ausbleibenden wird angenommen werden, sie träten den Erklärungen der Mehrheit der Erschienenen bei.

Greifswald, den 14. Juni 1867.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das dem Häusler Hoffmann von Bobbin gehörige zu Bobbin sub № 9 und 13 belegene Grundstück, bestehend aus 2 Wohnhäusern, 2 Ställen, einer Wiese von circa ¼ Morgen Pomm. Acker c. p., soll öffentlich meistbietend verkauft werden.

Es ist zu diesem Zwecke ein neuer Termin auf

den 12. Juli d. Js., Vormittags 12 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Käufer und die Concursgläubiger, letztere zur Wahrnehmung ihrer Rechte, hiermit geladen werden.

Die nicht erschienenen Gläubiger sollen als den Beschlüssen der Mehrzahl der erscheinenden als zustimmend erachtet werden. Bergen, den 28. Juni 1867.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das dem Bäckeraltermann Wothke gehörige, zu Bergen in der Königsstraße Litt. E. № 23 belegene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Backhaus, Stall und Garten, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden. Es ist zu diesem Zwecke ein neuer Termin auf

den 19. Juli d. Js., Vormittags 11½ Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Käufer und die Concursgläubiger, letztere zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit geladen werden.

Die nicht erschienenen Gläubiger sollen als den Beschlüssen der Mehrzahl der erscheinenden zustimmend erachtet werden.

Bergen, den 2. Juli 1867.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf Antrag des Pastors Neumann in Horst werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Pastor Böttger in Wolkwitz durch mündlichen Contract verkaufte, in Horst auf Pfarrgrund belegene Colonushaus dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 25sten Juni, 9ten und 20sten Juli d. J., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen.

Grimmen, den 26. Mai 1867.

Königl. Gerichts-Commission.

Publicandum et Proclama.

Auf Antrag eines Gläubigers soll der dem Bauerhofsbesitzer Hermann Utz zu Segebadenhau gehörige, daselbst belegene Bauerhof № 4 mit allem Zubehör im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden und ist zu diesem Zwecke ein Aufbotstermin auf

den 4. September d. Js., Vorm. 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kauflustige und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das vorbezeichnete Besitzthum dingliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 28. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1867.

464. Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 10 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 2 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staates den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages zu beginnen hat, auf

den 20. Juli d. Js.

hierdurch fest. Die Bestimmung des Wahltages bleibt vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Klützow.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 29. Stralsund, den 18. Juli **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 15. Juli d. J. ausgegebene 62ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6704. die Verordnung, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 25. Juni 1867.

Das am 11. Juli d. Js. ausgegebene 63ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6705. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867; unter

„ 6706. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867; unter

„ 6707. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Zeitungs-Stempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24sten December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 4. Juli 1867; unter

„ 6708. die Verordnung, betreffend die Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867; unter

„ 6709. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1867, betreffend die Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von fünf Millionen Thalern; unter

„ 6710. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Ermäßigung der Konsulatsgebühren in den europäischen Häfen; und unter

№ 6711. die Verordnung, betreffend die in den neuerworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthume gehörigen Aktivkapitalienfonds. Vom 5. Juli 1867.

---

465. Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Ver-

zeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise Neumärkische Schuldschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rtl." Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

466. Zufolge wiederholter in einigen Apotheken des Regierungs-Bezirks Erfurt gemachten Beobachtungen und Erfahrungen, daß das vorschriftsmäßig bereitete Chloroform unter Umständen eine Zersetzung erleidet, welche die Anwendung desselben als betäubendes und schmerzlinderndes Mittel (Anaestheticum) bedenklich macht, hat sich nach den hierüber von der technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten angestellten Versuchen ergeben, daß diese Zersetzung durch die Einwirkung des direkten Sonnenlichts sowohl, als auch des zerstreuten Tageslichts auf die zur Bewahrung des Chloroforms verwendeten weißen Glasflaschen herbeigeführt wird. Zur Vermeidung der hieraus zu befürchtenden Uebelstände, ändere ich daher die Vorschrift für die Aufbewahrung des Chloroforms in der Pharmacopoea Borussia Ed. VII. Pag. 37. lin. 3, welche lautet: „In vasis bene clausis caute servetur" dahin ab: „In vasis denigratis, bene clausis et loco obscuro caute servetur."

Berlin, den 9. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Vorstehende Verfügung machen wir hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Stralsund, den 13. Juli 1867.

Königliche Regierung.

467. Bekanntmachung,

betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein.

Ueber die Vergütung der Steuer für ausgeführten inländischen Branntwein werden unter gleichzeitiger Aufhebung der Bekanntmachungen vom 18. Oktober 1838 und 12. Dezember 1841 folgende vom 15. Juli d. J. ab in Kraft tretende Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins nach Ländern und Landestheilen, welche nicht zum Zollverein gehören, oder bis zum 1. Juli 1868 nach demjenigen Theile des Preußischen Regierungs-Bezirks Kassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen und den Hohenzollernschen Landen wird, sofern der Branntwein eine Alkoholstärke von 35 Prozent nach Tralles oder darüber hat und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens einen Eimer (60 Preußische Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Eilf Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles, oder, was dasselbe ist, von Einem Silbergroschen und Zehn Pfennigen für jedes Einhundert der in dem Branntwein überhaupt enthaltenen, durch Multiplikation der Quartzahl mit dem Stärkegrad ermittelten Alkohol-Prozente gewährt. — Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern nur für 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2. Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung dieses Nachweises aber in einzelnen Fällen vorbehalten, auch hat Jeder, der inländischen Branntwein unter Erfüllung der nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen ausführt, auf die im §. 1 bestimmte Steuervergütung Anspruch. — Die Vergütung wird aber nur gewährt, nachdem die Revision des Branntweins bei einem dazu befugten Amte bewirkt, auch die wirklich erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise der Eingang in die im §. 1 namentlich genannten Zollvereinsstaaten nachgewiesen

Digitized by Google

worden ist. — In dieser Hinsicht wird bemerkt, daß zur Revision des ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen alle Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt sind, welche in den in Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten, also in Preußen (mit Ausschluß der Herzogthümer Schleswig und Holstein, sowie des im §. 1 bezeichneten Theils des Regierungs-Bezirks Kassel), Sachsen, Oldenburg, Braunschweig und dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein, an der Grenze gegen das Vereinsausland oder an der Binnengrenze gegen andere Zollvereinsländer liegen, oder welche, im Innern der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gelegen, zur Vornahme von Ausgangsabfertigungen beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr ermächtigt sind. Werden andere Steuerstellen in den eben genannten Staaten zur Ertheilung der Abfertigungen, beziehungsweise der Ausgangsbescheinigungen gewählt, so müssen dieselben dieserhalb ausnahmsweise mit allgemeiner Ermächtigung versehen sein. Bei den Versendungen des inländischen Branntweins nach den Zollvereinsstaaten, welche mit Preußen wegen der Branntweinsteuer nicht in Gemeinschaft stehen, müssen außerdem die für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen innegehalten werden.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Inhaber desselben solches dem Steueramt seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, in welcher die Anzahl, Zeichen und Nummern der Gebinde, ferner die Zahl der an denselben etwa vorhandenen Rollbänder, sowie die etwa eingebrannten Taragewichte der Fässer und die Menge und wahre Stärke des in jedem derselben befindlichen Branntweins angegeben, auch das Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt und der Bestimmungort des Branntweins genannt sein müssen. — Erfolgt die Versendung aus Provinzen des Preußischen Staats, in denen zur Zeit ein anderes Maß als das Preußische Quart Anwendung findet, so hat der Versender die Menge des Branntweins zunächst in dem ortsüblichen, näher zu bezeichnenden Gemäß, dann aber auch bei jedem Gebinde auf Preußische Quarte reduzirt anzumelden. — Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar der Anmeldung, mit dem Buchungsvermerk versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Die zurückgegebene Anmeldung (§. 3) muß den Transport des Branntweins begleiten. Sollte es während des Transports nöthig werden, die Richtung desselben zu ändern, so hat der Waarenführer hiervon dem nächsten Steueramte Anzeige zu machen. Von dem Letzteren wird alsdann das neu gewählte und für befugt befundene Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamt auf der Ausfuhr-Anmeldung vermerkt, zugleich aber auch die Steuerstelle, bei welcher die erste Anmeldung der Versendung geschehen, von der veränderten Richtung des Transports benachrichtigt. — Bei dem gewählten Abfertigungsamte wird die Anmeldung abgegeben und der Branntwein zur Revision gestellt. Diese Revision besteht in der Ermittelung der Menge und wahren Alkoholstärke des in jedem Gebinde enthaltenen Branntweins nach Maßgabe der dieserhalb besonders ertheilten Vorschriften, außerdem aber wird in den dazu angethanen Fällen die Anlegung eines geeigneten Verschlusses vorgenommen. — Wenn neben der Ausfuhr-Anmeldung ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 5. Soll die Revision lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dies Amt nach bewirkter Abfertigung und Bescheinigung derselben in der Anmeldung, auf dieser letzteren auch die wirklich geschehene Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben der Begleitungsbeamten zu bescheinigen. Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk der Versender wohnt, und dem Waarenführer über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins zur Revision eine Bescheinigung zu ertheilen. — In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung (§. 2), welche beim Uebergang über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Diese Eingangsbescheinigung muß über die Anzahl der Gebinde mit Branntwein, beziehungsweise über die Unverletztheit des Verschlusses Auskunft geben und mit dem Dienststempel und der Unterschrift der Behörde versehen sein. Um eine solche Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Wagenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte in dessen Bezirk der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen 3 Monaten, vom Tage der im §. 3 erwähnten Anzeige an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 6. Wenn die Revision des Branntweins bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte bewirkt werden soll, so werden bei ersterem Amte, nach erfolgter und bescheinigter Revision, die Gebinde, sofern es wegen eines zu ertheilenden Uebergangsscheins etwa besonders erforderlich ist, einzeln unter Siegelverschluß genommen, demnächst aber unter ununterbrochener Auf-

sicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und diese letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne jede Umladung binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist mit der bescheinigten Anmeldung dem gewählten Ausgangsamte zugeführt. Letzteres Amt kann, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf Rekognition und Abnahme des Raumverschlusses, wenn dieser bei mangelndem Kolloverschluß nicht wegen des ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß, beziehungsweise auf die Vergleichung der Anzahl und Zeichen der Gebinde beschränken. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen. — Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 5 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 7. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk der Versender wohnt, wird die Steuervergütung gleich nach dem Schlusse jeden Monats mittelst einer der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. — Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge wird von der Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhrbescheinigung ein Anerkenntniß darüber ertheilt, auf welchen Betrag die Steuervergütung für den ausgeführten Branntwein sich belaufe, und daß diese Summe jeder Inhaber des Anerkenntnisses in der im §. 8. bezeichneten Weise erheben könne.

§. 8. Die Anerkenntnisse werden bei den diesseitigen Steuerstellen, insoweit letztere im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelegen sind, auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der in denselben anerkannten Steuervergütung realisirt. Der Inhaber eines solchen Anerkenntnisses kann demnach,

a) wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, das Anerkenntniß entweder zur Tilgung eines gleich hohen Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder wenn er keinen Steuer-Kredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben,

b) wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, dasselbe zu den unter a. angegebenen Zwecken einem Brennerei-Inhaber übergeben, endlich

c) wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschluß bei dem Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf unter Beifügung der Anerkenntnisse so zeitig von dem Inhaber an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 9. Für inländischen Branntwein, welcher Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, soll die Steuervergütung (§. 1.) ebenfalls gewährt werden. Bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Vergütung die vorstehenden Bestimmungen mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhrbescheinigung vertritt. — Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer der Eingangsabgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr wieder zurückversetzt werden, auch darf der Branntwein in der amtlichen Niederlage nur so lange lagern, als dies nach dem betreffenden Packhofs-Reglement zulässig ist.

§. 10. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer von Branntwein oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Ausfuhr nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 3. Juli 1867.

Der Finanz-Minister. Frhr. v. d. Heydt.

(**Muſter** zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung

über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beanſprucht wird.

Die Anmeldung iſt vorgelegt am . . . . . und unter № . . . . des Anmelde-Regiſters eingetragen.

(Coepnick), den . .ten . . . . .

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterſchrift.)

(Un)kat.

Die Anmeldung iſt abgegeben in (Berlin), am . . . . . , laut Abfertigungs-Regiſter № . . .

(Unterſchrift.)

Die Reviſion übernehmen (N. und N.).

(Unterſchrift.)

Hierzu iſt ein Uebergangsſchein № . . . . . auf das . . . . . Amt zu . . . . . ertheilt.

(Die) unterzeichnete(n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld(en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (ſie) beabſichtige(n), den umſeitig näher deklarirten inländiſchen Branntwein innerhalb der nächſten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu geſtellen, demnächſt (mittelst der Eisenbahn) über das Königliche (Neben-Zoll-) Amt in (Wendisch-Warnow) nach (Mecklenburg) auszuführen und trag(en) darauf an, ih(nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Beſcheinigungen die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

(Coepnick), den . . ten . . . . . .

(Unterſchrift der Verſender.)

Angabe des Versenders.

Der einzelnen Gebinde					Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		
	Bezeichnung.				Menge		
Laufende №	Marke.	Nummer.	Zahl der Roll-bänder.	eingebrannte Tara. Gr. Pf.	in ortsüblichem Gemäß, nämlich in:	in Preußischen Quarten.	wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
1.	2.		3.	4.	5.		6.
				Zusammen			

Digitized by Google

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind. Ctr. Pfd.	Für die Rollbänder kommt in Abzug. Pfd.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder. (event nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8. angegebenen Gewichts derselben). Ctr. Pfd.	Eingebrannte Tara jedes Gebindes. Ctr. Pfd.	Nettogewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara. Ctr. Pfd.	Des Branntweins: scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Des Branntweins: Temperaturgrade nach Réaumur über oder unter Null.	Des Branntweins: wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Des Branntweins: Menge in Preußischen Quarten.	Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, über Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
						Zusammen			(Quartmenge in Buchstaben zu wiederholen.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N., den . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . .ten . . . . . .
(Unterschriften.)

Daß b(ie) vorseitig bezeichnete(n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter № (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w(erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den . .ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . Gebinde Branntwein (sind) heut . . . . .mittag . . . . .Uhr unter Kollo-Verschluß von hier abgelassen und binnen . . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den . .ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den . .ten . . . . . .
(Unterschriften.)

Daß b(ie) vorseitig bezeichnete(n) . . . . . Gebinde, welche unter № . . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den . .ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:

Vorseitig bezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen № . . . . der . . . . . Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . .mittag . . . . . Uhr, mit . . . . . Schlössern (Serie . . . .), verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen . . . . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.
N., den . . ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . .ten . . . . . ., ...mittags . . . . .Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register № . . . . . angeschrieben.
N., den . .ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrsverhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete . . . . . Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den . .ten . . . . . .
. . . . . Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

468. Zu Havre soll eine **internationale maritime Ausstellung** im Jahre 1868 veranstaltet werden und es ist Aussicht vorhanden, daß das Unternehmen zu Stande kommen wird. Indem wir die Theilnahme der betreffenden Gewerbetreibenden für diese Ausstellung hierdurch in Anregung bringen, bemerken wir, daß dieselbe am 1. Juni 1868 eröffnet, und am 30. September 1868 geschlossen werden soll. — Die Ausstellung wird ein vollständiges Bild der Fortschritte und Vervollkommnungen der gesammten Segel- und Dampfschifffahrt geben, zugleich die Fischerei und die Nutzbarmachung des Wassers (Aquicultur) mit umfassen und in folgende 10 Klassen zerfallen: 1) Alle wesentlichen Gegenstände der Kauffarthei-Segelschiffe, Modelle der Segel- und Dampfschiffe und der Fischer-Boote, Chronometer, Blitzableiter, Pumpen und Feuerlöschgeräthschaften für Schiffe u. s. w. 2) Alle wesentlichen Gegenstände der Dampfschiffe der Handelsmarine. 3) Alle wesentlichen Gegenstände der für die große und kleine Fischerei bestimmten Schiffe und Boote. 4) Alle wesentlichen Gegenstände der Vergnügungs- und der Flußschifffahrt. 5) Rettungs-Geräthschaften, Rettungseinrichtungen und Rettungs-Boote. 6) Waaren und Producte des allgemeinen Import-Handels mit Angabe des Ursprunges und des Preises jedes Artikels. 7) Waaren und Producte des Export-Handels in gleicher Weise. 8) Geeignete Gegenstände zur Verpackung von Producten und Waaren des internationalen Seehandels. 9) Alle wesentlichen Gegenstände der Fischerei und der Aquicultur (Salz- und Süßwasser). 10) Schriften, Pläne, Karten, Muster, Photographien und überhaupt alle Erzeugnisse der Intelligenz, welche die Anwendung der nautischen Kunst aller Länder und Zeiten, oder auch die Fischerei und die Aquicultur anschaulich machen. — Zur Ergänzung der Ausstellung werden während der Dauer derselben an bestimmten Tagen Versuche in den Gebieten der Seeschifffahrt, des Schiffsbaues, der Rettung Schiffbrüchiger, der über- und unterseeischen Maschinen angestellt und nautische Wettkämpfe und Feste, so wie Ehrenbewerbungen unter den Capitainen veranstaltet werden, deren Schiffe sich durch einen guten Zustand und durch den darauf herrschenden Geist der Vorsicht und Ordnung auszeichnen. — Die Aussteller haben eine mäßige Gebühr für den Raum, welcher ihnen für die ausgestellten Artikel gewährt wird, zu entrichten. Gegen diese Gebühr sind sie von allen sonstigen Ausgaben und Kosten für Local-Bewachung, Versicherung ꝛc. befreit. — Die zur Ausstellung einzusendenden Gegenstände werden in den Ausstellungs-Lokalen zu Havre vom 15. Februar bis zum 15. April 1868 angenommen; jedoch sollen Gegenstände, welche von der Pariser Ausstellung kommen, sogleich nach dem Schlusse der letzteren in Havre angenommen werden. — Die für die Ausstellung bestimmten Gegenstände sind an die General-Agenten der internationalen maritimen Ausstellung in Havre zu adressiren; mit diesen haben sich die Aussteller auch wegen des Transports, der Auspackung und der Zurücksendung zu verständigen. — Die Verpackung und der Transport der Ausstellungsgegenstände erfolgt hin und zurück auf Kosten der Aussteller.

Stralsund, den 6. Juli 1867.

Königliche Regierung.

469. Wir bringen hiermit in Gemäßheit des §. 26 des Reglements vom 1. Juli d. Js., die Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 betreffend, zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zu den bevorstehenden Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstages, für den die Kreise Rügen und Franzburg umfassenden 1sten Stralsunder Wahlkreis, den Landrath von Platen zu Bergen und für den die Kreise Greifswald und Grimmen umfassenden 2ten Stralsunder Wahlkreis den Landrath von Wedell zu Greifswald zu Wahlcommissarien ernannt haben.

Stralsund, den 12. Juli 1867.

Königliche Regierung.

470. Polizei-Verordnung.

Da das Durchfahren der in Folge des Durchbruches der Ostsee nach dem Binnengewässer an der Peterbucht auf der Insel Hiddensee entstandenen Oeffnung, mit Störungen und Gefahren für den dort in Ausführung begriffenen Coupirungsbau verbunden ist, so verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 27. März 1850, was folgt:

§. 1. Das Durchfahren der südlich von Plogshagen auf der Insel Hiddensee entstandenen Verbindung der See mit dem Binnenwasser, mit Fischerbooten und anderen Fahrzeugen, ist verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einer Strafe von zehn Thalern belegt.

Stralsund, den 13. Juli 1867.

Königliche Regierung.

471. Im II. Quartal 1867 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bergen a/R. gegen

1) den Häusler Johann Carl Nikolaus Wewetzer aus Sehlen am 22. Mai 1867 wegen wiederholten schweren Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

II. Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald gegen

1) die verehelichte Matrose Rewaldt, Friederike geb. Ehlke, aus Wolgast am 8. Mai 1867 wegen dreier einfacher Diebstähle im wiederholten Rückfalle, 2) die unverehelichte Karoline Marie Dorothea Drews aus Görlin am 5. Juni 1867 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, 3) a. den Arbeiter Joachim Christian Friedrich Krüger aus Greifswald, b. die verehelichte Schuhmacher Wölki, Christiane geb. Vogt-

land aus Loitz, am 19. Juni 1867 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu je 2 Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

III. Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund gegen

1) a. den Arbeiter Joh. Friedr. Gustav Lüders aus Stralsund, b. den Arbeiter Christian Otto aus Stralsund am 1. März 1867 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Behinderung der Polizeiaufsicht, ad a. zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Polizeiaufsicht, ad b. zu 3 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Polizeiaufsicht, 2) a. den Arbeiter Joachim Daniel Raetz aus Elmenhorst am 26. April 1867, b. die unverehelichte Marie Auguste Friederike Kristin aus Stralsund am 17. Mai 1867, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Polizeiaufsicht, c. dieselbe wegen gleichen Vergehens am 29. Mai 1867 zusätzlich 1 Monat Zuchthaus; 3) den Bäckermeister Johann Erdmann Hägert aus Franzburg am 27. Mai 1867 wegen mehrfacher Verleitung zum wissentlichen Meineide zu 5 Jahren Zuchthaus; 4) den Cigarrenmacher Carl August Regling aus Grieben bei Schwedt a/O. am 29. Mai 1867 wegen zweier schweren Diebstähle im wiederholten Rückfalle und wissentlichen Gebrauchs eines nicht für ihn bestimmten Legitimations-Papiers zu 6 Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Polizeiaufsicht; 5) den Arbeiter Carl Friedrich Johann Moritz aus Aschersleben am 31. Mai 1867 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, Vermögensbeschädigung, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Führung eines falschen Namens zu 8 Jahren Zuchthaus und 8 Jahren Polizeiaufsicht; 6) den Arbeitsmann Christoph Jacob Martin Voege aus Garz a/R. am 3. Juni 1867 wegen Nothzucht und Unterschlagung zu 4 Jahren Zuchthaus; 7) den Arbeiter Heinrich Johann Holstein aus Sehlen am 4. Juni 1867 wegen mehrfachen, theils vollendeten, theils versuchten schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 4 Jahren Zuchthaus und 4 Jahren Polizeiaufsicht; 8) den Müllergesellen Carl Bohse aus Poseritz a/R. am 5. Juni 1867 wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu 2 Jahren Zuchthaus.

Greifswald, den 11. Juli 1867.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Seeckt.

472. Die Dienststunden der vom 1. Juli cr. ab für die Dauer der Badesaison errichteten Post-Anstalt in Saßnitz auf Rügen sind, wie folgt, festgesetzt: Vormittags von 7—11 Uhr, Nachmittags von 4—8 Uhr. An Sonntagen treten die allgemeinen gesetzlichen Einschränkungen ein.

Stralsund, den 5. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

473. Bei der vom 1. Juli cr. ab errichteten Post-Expedition 2ter Klasse in Vaßig auf Rügen werden die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publicum, wie folgt, festgesetzt: a) an Wochentagen von 7 (im Winter 8) bis 11 Uhr Vormittags und von 1—4 Uhr Nachmittags; b) an Sonntagen treten die allgemeinen gesetzlichen Einschränkungen ein; c) an gesetzlichen, nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen und am Geburtstage Sr. Majestät des Königs: von 7 (im Winter 8) bis 9 Uhr Vormittags, von 10—11 Uhr Vormittags und von 1—2 Uhr Nachmittags.

Stralsund, den 6. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

474. Nachbezeichnete Gegenstände sind als herrenlos an die Oberpostdirection eingereicht worden:

von dem Post-Amte in Greifswald:
ein recommandirter Brief an Schade in Anclam, ein Paket an Bremer in Miltzow;

von dem Post-Amte in Stralsund:
ein Paket an Otto Gronow in Anclam, ein Paar graulederne Handschuhe, ein Paar weißlederne Handschuhe, ein Paar Stiefel in buntbraunwollenem Tuche, ein schwarzseidener Regenschirm, ein braunseidener Regenschirm, ein 2¼-Ell.-Stück, ein Umbinde-Tuch, ein Paar Schuhe, ein Paket an Lasseron in Berlin, ein Paket an Kleinow in Grimmen, ein Paket an Hinwitt in Zirkow, ein wollener Schirm, ein Paar alte Morgenschuhe, ein Brief an Johanna Weiß in Greifswald mit 1 R.-F., ein Strumpf, ein Taschenmesser, ein Spazierstock, ein Ein-Thalerstück, ein Paket an Matzke in Jacobsdorf, ein Shawl, ein Vorhängeschloß, eine Schachtel an Frl. v. d. Lancken in Plüggentin, ein Geldbrief mit 25 R.-F. an Buchholz in Breslau;

von der Post-Expedition in Grimmen:
ein brauner Sonnenschirm, eine Mütze, ein braungelbes Tuch, ein grüner Handschuh;

von der Post-Expedition in Züssow:
ein Paket an J. Wolf in Zehdenick;

von der Post-Expedition in Barth:
ein Paar Frauenstrümpfe. — Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen, widrigenfalls den bestehenden Bestimmungen gemäß das baare Geld zum Postarmen-Fonds abgeführt werden wird, und die zum Verkaufe geeigneten Gegenstände öffentlich meistbietend zum Besten des Postarmen-Fonds werden versteigert werden.

Stralsund, den 12. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

475. In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger, Postfußboten u. s. w. erledigt, welche vorzugsweise durch civilversorgungsberechtigte Militairs besetzt werden sollen. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verbunden und muß, vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen über-

nehmen, dadurch die Ansprüche auf spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlieren.

Stralsund, den 12. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

476. Folgende Auseinandersetzungen, in welchen die Legitimation der Interessenten nicht vollständig hat geführt werden können, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Regierungs-Bezirk Stralsund

1) im Greifswalder Kreise:
   die Ablösung der Reallasten, welche von den Grundstücken Wolgasterstraße № 19, 20 und 21 zu Greifswald an das Hospital St. Georg daselbst zu entrichten sind;
2) im Rügener Kreise:
   a) die Ablösung der den v. Platen'schen Besitzungen Parchow, Bischofsdorf, Fährhof und Contop auf Wittow im Königl. Forstrevier Stubbnitz zustehenden Holzberechtigungen,
   b) die Ablösung resp. Umwandlung der Holzfuhren, welche an das Kloster der adeligen Jungfrauen zu Bergen a/R. aus den Ortschaften Dumgnevitz, Gademow, Gagern und Neu-Sassitz zu leisten sind.

Alle unbekannte Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem am **31. August 1867, Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Oeconomie-Kommissions-Rath Alter in unserem Geschäftslokale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Ferner wird bekannt gemacht, daß an Ablösungscapitalien resp. Entschädigungen festgestellt worden sind:

1) in der Gemeinheitstheilungs-Sache von Tribsees, Grimmerschen Kreises,
   a) für die Böttchermeister Wegner'schen Erben zu Tribsees, als gemeinschaftliche Besitzer des Hauses № 297 daselbst 71 Rthl. 12 Sgr.,
   b) für den Gastwirth Gottlob Lebzin zu Tribsees, der den dem Weber Johann Schwerin überwiesenen Abfindungsplan № 68 zum Flächeninhalte von 5 Morgen 120 □Ruthen gegen eine Fläche von 114 □Ruthen von seinem ihm überwiesenen Abfindungsplane № 97 eingetauscht hat, 100 Rthl.;
2) in der Sache betreffend die Ablösung der den Grundbesitzern zu Gramtitz im Königl. Forstrevier Stubbnitz, Kreis Rügen, zustehenden Holzberechtigung für den Johann Christian Glawe zu Gramtitz als Besitzer der Häuslerstelle № 11 daselbst 34 Rthl.;
3) in Sachen betreffend die Ablösung der den v. Platen'schen Besitzungen Parchow, Bischofsdorf, Fährhof und Contop auf Wittow im Königl. Forstrevier Stubbnitz, Kreis Rügen, zustehenden Holzberechtigungen:
   a) für den Rittmeister v. Platen auf Parchow = 2972 Rthl. 25 Sgr.,
   b) für den Schlemmkreide-Fabrikanten Magnus Küster zu Saßnitz für die Ablösung der von ihm erworbenen Holzberechtigung von Fährhof und theilweise von Parchow und Bischofsdorf = 1617 Rthl. 15 Sgr., außer einer Landabfindung von 3 Morgen 117 □Ruthen;
4) in der Holzberechtigungs-Ablösungs-Sache der Grundbesitzer zu Nobbin auf Wittow im Königl. Forstrevier Stubbnitz, Kreis Rügen:
   für den Müller Joachim Harms zu Nobbin, als Besitzer des Bauerhofes № 4 daselbst und einer dazu eingezogenen Häuslerstelle, von der das Haus bereits abgebrochen ist, = 246 Rthl. 16 Sgr. 8 Pf.;
5) in der Holzberechtigungs-Ablösungs-Sache der Grundbesitzer zu Puttgarten auf Wittow in der vorgedachten Forst:
   a) für den Bauern Wilhelm Schwanz, als Besitzer des Bauerhofes № 8 zu Puttgarten = 197 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf.,
   b) für den Bauern Allwill Kagelmacher, Hof № 11 daselbst = 197 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf.,
   c) für den Bauern Michael Nagel, Hof № 13 daselbst = 197 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf.,
   d) für den Büdner Christian Wichmann, als Besitzer der Häuser № 7 und 20 = 68 Rthl.,
   e) für den Büdner Carl Schröder, Haus № 8 daselbst = 34 Rthl.,
   f) für den Büdner Johann Luckow, Haus № 10 daselbst = 34 Rthl.,
   g) für den Büdner Carl Luckow, Haus № 12 daselbst = 34 Rthl.,
   h) für den Büdner Carl Vetterick, als Besitzer der Häuser № 14 und 18 à 34 Rthl. zusammen = 68 Rthl.,
   i) für den Büdner Johann Strohmeyer, Haus № 15 daselbst = 34 Rthl.,
   k) für den Büdner Joachim Binz, Haus № 17 daselbst = 34 Rthl.,
   l) für den Büdner Gustav Peters, Haus № 19 daselbst = 34 Rthl.,
   m) für den Büdner Carl Stahnke, Haus № 21 daselbst = 34 Rthl.,
   n) für den Büdner Joachim Witt, Haus № 22 daselbst = 34 Rthl.;
6) in der Holzberechtigungs-Ablösungs-Sache der Grundbesitzer zu Wieck auf Wittow in der vorgedachten Forst für folgende Grundbesitzer zu Wieck:
   a) Kaufmann Diederich, als Besitzer der Häuslerstelle № 3 = 34 Rthl.,

b) Schiffer Johann Schröder, Haus № 6, = 34 Rtl.,
c) Büdner Johann Jentzen, Haus № 12, = 34 Rtl.,
d) Schmied Friedrich Jentzen, Haus № 56, = 34 Rtl.,
e) Bauer Joachim Rettick, als Besitzer des Bauerhofs No. 1 = 220 Rtl. 3 Sgr. 4 ₰;

7) in der Sache, betreffend die Ablösung der Holzberechtigungen des Rittergutes Barnkevitz mit dem dazu eingezogenen Kossathenwesen zu Fernlüttkevitz-Barnkevitzer Antheils im Königl. Forstreviere Stubbnitz
für den Rittergutsbesitzer Wilhelm Kühl zu Barnkevitz
auf Wittow 1600 Rtl. 15 Sgr.;

8) in der Holzberechtigungs-Ablösungs-Sache der Grundbesitzer zu Gudderitz auf Wittow in der vorgedachten Königl. Forst
für nachbenannte Besitzer von Häuslerstellen zu Gudderitz:
a) Büdner Johann Bantow, Haus № 11,
b) „ Christoph Krienke, „ „ 12,
c) „ Joachim Gielow, „ „ 13,
d) „ Joachim Ruge, „ „ 14,
e) „ Joachim Komus, „ „ 15,
f) „ Karl Brüdgam, „ „ 16,
g) „ Gustav Harder, „ „ 17,
h) „ Joachim Stahnke, „ „ 19,
je 34 Rtl.;

9) in der Holzberechtigungs-Ablösungs-Sache des Rittergutes Zürkvitz mit dem Nebenhofe Veiervitz auf Wittow im Königl. Forstreviere Stubbnitz
für den Rittergutsbesitzer Karl Rickmann v. d. Lanken
auf Zürkvitz = 2807 Rtl.;

10) in der Holzberechtigungs-Ablösungs-Sache der Büdnerstelle Haus № 7 zu Breege auf Wittow im Königl. Forstreviere Stubbnitz
für die Wittwe Lokenvitz, Marie geb. Küning, als Besitzerin der gedachten Stelle = 34 Rtl.;

11) in der Holzberechtigungs-Ablösungs-Sache der Büdner zu Dranske auf Wittow im Königl. Forstreviere Stubbnitz
a) für den Büdner Karl Schwanz in Dranske-Dorf, als Besitzer der Büdnerstelle № 4 daselbst,
b) für den Büdner Heinrich Rothbarth daselbst, als Besitzer der Büdnerstelle № 11 je = 34 Rtl.;

12) in der Holzberechtigungs-Ablösungs-Sache der Grundbesitzer zu Altenkirchen auf Wittow im Königl. Forstreviere Stubbnitz
für nachbenannte Besitzer von Häuslerstellen zu Altenkirchen je = 34 Rtl. pro Stelle:
a) Schneider Johann Ehrke, Haus № 9,
b) Wittwe Abtshagen, Marie geb. Worand, Haus No. 14,
c) Schmied Johann Gottlob Jachtmann, Haus № 15,
d) Gastwirth Gottlieb Schwanz, Haus № 16, denselben, Haus № 20,
e) Krämer Johann Kagelmacher, Haus № 17,
f) Arbeitsmann Karl Ruge, Haus № 21,
g) Wittwe Quas, Johanne geb. Worand, Haus № 22,
h) Stellmacher Adolph Haase, Haus № 23,
i) Wittwe Schultz, Henriette geb. Borgwardt und deren 5 minorenne Kinder, Haus № 24,
k) Kutscher Christoph Pestlin, Haus № 25a, denselben, Haus № 25b,
l) Kaufmann Herrmann Kagelmacher, Haus № 27,
m) Müller Heinrich Benz in Schwarbe, als Besitzer der von den Häusern № 26 und 47 erworbenen Berechtigungen,
n) Schuhmacher Christian Borgwardt, Haus № 29,
o) Schmied Johann Beckmann, Haus № 30, denselben, № 31,
p) Kaufmann Georg Richert, Haus № 32,
q) Wittwe Carlberg, Sophie geb. Koch, Haus № 33,
r) Schuhmacher Johann Ahrens, Haus № 34,
s) Eigenthümer Christian Abtshagen, Haus № 36, denselben, Haus № 53,
t) Schuhmacher Karl Tees, Haus № 37,
u) Müller Gustav Klühs, Haus № 51, und der vom Hause № 38 erworbenen Holzberechtigung,
v) Arbeitsmann Johann Kremer, Haus № 40,
w) do. Christoph Masand, „ „ 41,
x) Schuhmacher Johann Schröder, „ „ 43,
y) do. Wilhelm Mönnich, „ „ 45, denselben, „ „ 46,
z) Haakhändler Fritz Klühs, „ „ 49,
aa) Arbeitsmann Joachim Thurk, Haus № 50,
bb) Apotheker Eduard Crüger, Haus № 56,
cc) Schuhmacher Gustav Wessel, „ „ 44;

13) in Sachen betreffend die Ablösung der Reallasten, welche von den Grundstücken Wolgasterstraße № 19, 20 und 21 zu Greifswald an das Hospital St. Georg daselbst zu entrichten sind,
für das berechtigte Hospital = 15616 Rtl. 20 Sgr.

Die etwanigen unbekannten Pfandgläubiger und Anspruchsberechtigten werden aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei uns darüber zu erklären, ob sie wegen der durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit ihrer etwaigen Forderungen verlangen, daß die Ablösungs-Kapitalien in die Substanz der berechtigten Grundstücke oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalien verwendet werden, widrigenfalls ihr Pfandrecht erlischt.

Stargard, den 3. Juli 1867.

Königl. General-Kommission für Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

477. Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen

Errichtung von Rentenbanken im Peisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 32sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse A. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 3 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1867 ab in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1867 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß B. sind die Nummern der bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Verzeichniß A.

der am 13. Mai 1867 bei der 32. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr. № 334. 567. 976. 999. 1015. 1129. 1785. 1878. 1924. 2187. 2510. 2787. 2788. 3025. 3073. 3183. 3307. 3619. 3802. 3921. 3965. 4166.

Littr. B. zu 500 Thlr. № 374. 470. 569. 802. 863. 936.

Littr. C. zu 100 Thlr. № 163. 1070. 1396. 1536. 1620. 2048. 2299. 2368. 2475. 2727. 2885. 2961. 3016. 3439. 3489. 3546. 3738. 3792. 3805. 3814. 4200. 4368. 4478. 4587. 4602. 4720. 4746. 5081. 5169. 5354. 5618.

Littr. D. zu 25 Thlr. № 17. 73. 267. 297. 343. 376. 443. 842. 947. 1080. 1283. 1557. 1594. 1764. 2106. 2254. 2356. 2433. 2631. 2736. 2908. 3082. 3346. 3915.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von Nr. 1 bis 4938 sind ausgelooft resp. gekündigt.

Verzeichniß B.

der bereits früher ausgelooften und seit 2 Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1859. 15. Verloosung. Littr. E. № 34. 3666. 3894.

1. October 1859. 16. Verloosung. Littr. C. № 290. Littr. E. № 1420. 4424.

1. April 1860. 17. Verloosung. Littr. E. № 403. 1372. 2013. 2657. 3041.

1. October 1860. 18. Verloosung. Littr. D. № 3601. Littr. E. № 223. 857. 859. 1098. 3059. 4713.

1. April 1861. 19. Verloosung. Littr. E. № 858. 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2325. 4714.

1. October 1861. 20. Verloosung. Littr. D. № 54. Littr. E. № 1930. 2420. 4300. 4318.

1. April 1862. 21. Verloosung. Littr. C. № 1490. Littr. E. № 570. 4319.

1. October 1862. 22. Verloosung. Littr. D. № 199.

1. April 1863. 23. Verloosung. Littr. C. № 2859. Littr. D. № 3083.

1. October 1863. 24. Verloosung. Littr. D. № 912.

1. April 1864. 25. Verloosung. Littr. D. № 3710.

Stettin, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

478. Den Lämmern des Pächters Duby zu Kieshof sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 9. Juli 1867.

Der Amtshauptmann Haenisch.

479. Den Lämmern zu Moeckow sind die Pocken geimpft. Greifswald, den 10. Juli 1867.

Der Landrath. v. Wedell.

480. Der Fischerknecht Andreas Carl Friedrich Wewetzer, aus Rosengarten bei Garz a/R. gebürtig, gegenwärtig ohne Domizil, will auf der Reise zwischen Trent und Gingst seine ihm am 17. März cr. in Usedom ausgefertigte Reise-Route, welche am 3. Juli von Stralsund nach Gingst und am 5ten ejusd. von dort nach Sagard visirt war, verloren haben. Demselben ist hier heute eine andere Reise-Legitimation ausgestellt und wird die ihm am 17./3. in Usedom gegebene hierdurch für ungültig erklärt.

Bergen, den 8. Juli 1867.

Der Landrath von Platen.

481. Den Lämmern auf den Gütern Prohn Hof, Ruucks, Oldendorf, Krönnevitz und Panteliz und auf dem Pfarrhofe zu Pütte sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 9. Juli 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

482. Den Lämmern auf den Gütern Ahrendsee Klosterhof, Barkow, Wend. Baggendorf, Kl. Behnkenhagen, Clevenow, Dönnie, Grellenberg, Hohenwarth, Holthof, Kakernehl, Gr. Lehmhagen, Leyerhof, Müggenwalde, Gr. Rakow, Stoltenhagen, Sievertshagen, Vorland, Wüst-Eldenow und Wüsteney sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 8. Juli 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

483. Den Lämmern auf den Gütern Abtshagen, Bartmannshagen, Glashagen, Hoikenhagen, Kl. Lehmhagen, Papenhagen, Willerswalde und Wilmshagen sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 13. Juli 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

484. Den Lämmern des Gehöftsbesitzers Herrn Wilh. Grubert, Gehöft № IX. hierselbst, sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 9. Juli 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

485. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das unterzeichnete Kreisgericht und dessen Gerichts-Commissionen zu Barth, Franzburg und Tribsees die Sommerferien am 21. Juli beginnen und bis zum 1. September währen. — Da nach Vorschrift des Ferien-Reglements während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, so werden die Gerichts-Eingesessenen und sonst Betheiligten aufgefordert, sich innerhalb der Ferienzeit aller Eingaben und Anträge in solchen Angelegenheiten zu enthalten, welche Aufschub erleiden können und der Beschleunigung nicht dringend bedürfen. — Gesuche und Anträge in schleunigen Angelegenheiten müssen aber als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden, widrigenfalls eine Verfügung darauf während der Ferien nicht zu erwarten ist. — Auch die protokollarische Aufnahme von Gesuchen an Gerichtsstelle ist für diese Zeit auf schleunige und dringende Angelegenheiten beschränkt.

Stralsund, den 6. Juli 1867.

Königl. Kreisgericht.

486. Am 17. d. Mts. ist am Ostseestrande beim Dorfe Laase, circa 2 Meilen von hier, der Leichnam eines jungen Mannes im ungefähren Alter von 14 bis 16 Jahren aufgefunden worden, welchen die Ostsee an den Strand gespült hat. Derselbe hatte braunes Haar, vollständige gut erhaltene Zähne, dunkele Augen, keine Zeichen von Bart, war noch nicht völlig ausgewachsen und nicht ganz fünf Fuß groß. — Seine Kleidung bestand aus einer Matrosenjacke von dunkelblauem Tuche, einer gleichen Tuchweste, einem wollenen Shawl von weißer Farbe mit schwarzen Streifen in karirter Form, zwei übereinander gezogenen Hemden von besonders feiner Leinewand ohne Zeichen, von denen das oberste mit einem Chemisett-Einsatz versehen war, dem Reste eines Paars grauleinener Hosen, einem Paar blauwollenen Unterhosen, einem ledernen Leibgurte, einem Paar rindsledernen gut erhaltenen Stiefeln mit Schäften bis zur Wade, und einem Paar ebenso erhaltenen Strümpfen von grauer dicker Wolle mit Schäften fast bis zum Knie, ebenfalls ohne Zeichen. — In den Taschen, resp. am Körper fand sich nur eine ganz kurze Pfeife, noch mit Taback gestopft, von rothem Thon mit einem gebogenen Mundstücke vor. — Shawl und Pfeife können in unserm Criminal-Büreau binnen 6 Monaten eingesehen werden. — Jeder, welcher von der Persönlichkeit dieses jungen Mannes Etwas weiß, wird aufgefordert, dieses der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Bekanntmachung anzuzeigen. Kosten entstehen hierdurch nicht.

Cöslin, den 27. Juni 1867.

Königl. Kreisgericht. Der Untersuchungsrichter.

487. Zur meistbietenden Verpachtung der Fischerei im Hohendorfer See, einer Bucht der Peene am westlichen Ufer oberhalb Wolgast, auf 3 oder 6 Jahre vom 1. October d. Js. ab ist ein Termin auf **den 27sten Juli d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, im Fährhause zu Wolgasterfähre angesetzt, in welchem die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden.

Wollin, den 2. Juli 1867.

Der Königliche Oberfischmeister Grunwaldt.

488. Pferde-Auction.

Freitag, den 9. August cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße № 97, etwa 10 bis 12 ältere, theils noch deckfähige Hengste und 8 jüngere und ältere Stuten, darunter mehrere gedeckt, der Königlichen Neustädter Gestüte gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. — Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger geritten und können am Tage vor der Auction an dem oben bezeichneten Orte besichtigt werden. — Das Nähere über Abstammung ꝛc. geht aus den vom 5. August cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im hiesigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a./Dosse, den 11. Juli 1867.

Der Königliche Landstallmeister. Wettich.

489. In der Zeit von Sonnabend, den 6. bis Montag, den 8. d. Mts., sind aus der hiesigen Kasse mittelst eines sehr frechen Diebstahls Funfzehn Tausend achthundertvier Thaler in Papiergeld und Zinscoupons gestohlen worden. — Das Papiergeld bestand in Kassenanweisungen und Banknoten in Apoints von 100 Rthl., 50 Rthl., 25 Rthl., 10 Rthl., 5 Rthl. und 1 Rthl., von der letzteren Sorte waren zwei Pakete mit ganz neuen Kassenanweisungen à 1 Rthl. An Coupons waren:

1) **Zinscoupon № 1** von Staatsschuldscheinen am 2. Juli cr. fällig:
   5 Stück à 17 Rthl. 15 Sgr. № 23,312. 23,313. 23,314. 24,417 und 44,894.
   5 Stück à 8 Rthl. 22 Sgr. 6 Pf. № 2,182. 10,466. 10,782. 12,834 und 14,552.
   1 Stück à 7 Rthl. № 2,880.
   2 „ à 3 Rthl. 15 Sgr. № 7,174 und 8,700.
   8 „ à 1 „ 22 „ 6 Pf. № 19,640. 19,642. 35,889. 39,626. 42,132. 55,588. 84,063 und 213,138.
   1 Stück à 26 Sgr. 3 Pf. № 34,974.
2) **Zinscoupons № 1** von Staatsschuldverschreibungen der Anleihe pro 1859 am 2. Juli cr. fällig:
   1 Stück à 12 Rthl. 15 Sgr. № 2,160.
   2 „ à 5 „ — „ „ 25,421 u. 25,422.
3) **Zinscoupons № 1** von Staatsschuldverschreibungen der Anleihe pro 1862 am 2. Juli cr. fällig:
   4 Stück à 4 Rthl. № 2,048. 2,049. 2,050. 2,051.
4) **Zinscoupons** von Westpreußischen Renten-Briefen am 1. April cr. fällig:
   1 Stück à 20 Rthl. № 750.
   1 „ à 10 „ „ 368.

5) **Ein Zinscoupon** vom Westpreußischen Pfandbriefe Dombeno № 2 über 17 Rtl. 15 Sgr.

Es wird gebeten auf die Diebe und das gestohlene Geld strenge zu vigiliren, ihnen solches im Betretungsfalle abzunehmen, und sie in eine strenge Haft zu nehmen, demnächst aber sofort hierher Mittheilung zu machen.

Graudenz, den 10. Juli 1867.

Der Director der Königl. Zwangs-Anstalten.

490. An der hiesigen Töchter- und Freischule haben wir zum 1. October cr. je eine Elementar-Lehrerstelle mit 200 Rtl. Gehalt zu besetzen. Bewerber wollen sich binnen 3 Wochen bei uns melden.

Wolgast, den 11. Juli 1867.

Der Magistrat.

491. Die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Nebenanträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keinen Bedingungen gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beobachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen oder Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt ganz von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thalern nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thaler versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unseren Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die geistlichen und die bei den Regierungen und den Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt,

besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulations-Schein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Person durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vornherein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten, praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praetischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das

Digitized by Google

Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nach dem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen, Wort für Wort, genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Reception-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen v. Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thaler, resp. 100 Thaler und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

492. Magdeburger Privatbank.

Wir fordern hiermit die Inhaber von Banknoten unserer ersten Emission d. d. 30. Juni 1856, welche dieselben ungeachtet unserer durch die öffentlichen Blätter ergangenen Aufforderungen bis jetzt noch nicht zum Umtausch gegen neue Apoints präsentirt haben, auf, die Einlieferung der alten Noten baldigst, und jedenfalls bis **zum 30. September d. J.** bei unserer Casse zu bewirken, unter der Warnung, daß, gemäß §. 20. unseres Bankstatuts, mit Ablauf dieses Präclusivtermins alle Ansprüche an die Bank aus diesen aufgerufenen Noten erlöschen, dieselben mithin sodann werthlos sind.

Magdeburg, den 6. Juli 1867.

Magdeburger Privatbank.

Der Aufsichtsrath. Deneke. Die Direction. *de la Croix.*

493. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Hoffmann hat sich in Greifswald und der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Friedrich Pogge hat sich in Stralsund niedergelassen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 29.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 29. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 29. Stralsund, den 18. Juli 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann Johann Hückstädt und dessen Ehefrau Johanna Caroline, geb. Hennings, hierselbst, haben die eheliche Gütergemeinschaft für die Folge mittelst gerichtlichen Vertrages vom 8. d. Mts. unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 11. Juli 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Wendt hieselbst und seine Braut, die verwittwete Getreidemakler Westphal, Auguste geb. Saegert, ebenfalls hieselbst, haben für die von ihnen einzugehende Ehe durch gerichtlichen Vertrag vom 16ten v. Mts. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Greifswald, den 12. Juni 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Gastwirths Carl Brandt zu Levenhagen werden alle Diejenigen, welche an das von ihm an den Bauunternehmer Johann Radam aus Posenow verkaufte, in dem Dorfe Levenhagen belegene Grundstück, bestehend in Gast- und Wohnhaus, nebst Scheune, Viehstall, Fremdenhaus, Pumpe, Hofplatz, Garten und Befriedigung, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 19. Juli, 6ten und 20. September 1867, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Greifswald, den 26. Juni 1867.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Eigenthümer C. Lange in Levenhagen durch Vertrag vom 27. April d. J. an den ehemaligen Schmiedemeister J. Dassow hierselbst verkaufte Wohnhaus nebst Scheune, dem Hofplatze mit der Hälfte der darauf befindlichen Pumpe, dem Garten, und der an der Chaussee belegenen vier Morgen 30 □Ruthen großen Ackerfläche und sonstigem Zubehör, sowie an das von dem ꝛc. Lange dem Käufer cedirte Pachtrecht an folgenden der Königl. Universität hierselbst gehörigen Aeckern und Wiesen:

I. an der Boltenhäger Grenze:

a)	an der	Ackerkavel	№	6	— 1	Morgen,	
b)	„	„	„	7	— 1	„	
c)	„	„	„	32	— 1	„	
d)	„	„	„	40	— 1	„	
e)	„	„	„	51	— 1	„	
f)	„	„	„	53	— 1	„	
g)	„	Wiesenkavel	„	60	— 1	„	
h)	„	„	„	61	— 1	„	
i)	„	Ackerkavel	„	24	— 1	„	
k)	„	„	„	25	— 1	„	
l)	„	„	„	34	— 1	„	
m)	„	„	„	48	— 1	„	
n)	„	„	„	1	— 3	„	35 □Rth.,
o)	„	„	„	47	— 1	„	
p)	„	Wiesenkavel	„	65	— 1	„	

II. im Dorfe Levenhagen von den früheren Krethlow'schen und Hagemann'schen Hof- und Gartenstellen:

q)	an der	Ackerkavel	№	6	— 1	Morgen,	
r)	„	„	„	7	— —	„	90 □Rth.,
s)	„	„	„	13	— —	„	20 „

aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche und sonstige Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 19. Juli, 6. und 20. September d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslokale anberaumten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 28. Juni 1867.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastations-Patent und Proclama.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Gastwirth A. Malmberg hierselbst gehörigen, am Fischmarkte sub № 28 hierselbst belegenen Gasthofsgrundstücks c. pert. ist ein Termin auf

den 28. August cr., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslocale vor dem Herrn Kreisrichter Ecclus anberaumt, zu welchem Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 30. Stralsund, den 25. Juli **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 19. Juli d. J. ausgegebene 64ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6712. die Verordnung über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die Gerichtsverfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 26. Juni 1867; unter

„ 6713. die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. Juni 1867; unter

„ 6714. die Verordnung über die Gerichtsverfassung in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen mit Ausschluß des Ober-Amtsbezirks Meisenheim. Vom 26. Juni 1867; unter

„ 6715. die Verordnung, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheile, mit Ausnahme des Gebietes der vormaligen freien Stadt Frankfurt, des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 27. Juni 1867; unter

„ 6716. die Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen durch Gesetz vom 27. Mai 1863 eingeführten Ergänzungen und Erläuterungen der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung in das vormalige Herzogthum Nassau. Vom 5. Juli 1867; unter

„ 6717. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Stempel-Abgaben und gerichtlichen Taxen in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf; unter

„ 6718. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Aufhebung des Konsenses der Bergbehörden zu den Heirathen der Berg-, Poch-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in den neu erworbenen Landestheilen; unter

№ 6719. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Juni 1853 unter der Firma: „Landesprodukten-Fabrik zu Loburg", mit dem Sitze zu Magdeburg, genehmigten Actien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1867; und unter

„ 6720. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Schieferbau-Actien-Gesellschaft Ruttlar" mit dem Sitze zu Ruttlar, im Regierungs-Bezirk Arnsberg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1867.

Das am 20. Juli d. Js. ausgegebene 65ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6721. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Gesetzgebung über die Ertheilung von Erfindungs- und Einführungs-Patenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 24. Juni 1867; unter

„ 6722. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Medizinaltaxe in Nassau. Vom 2. Juli 1867; und unter

„ 6723. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschafts-Abgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 5. Juli 1867.

Das am 20. Juli d. Js. ausgegebene 66ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6724. die Verordnung, betreffend die Organisation der Forstverwaltung in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1867; unter

„ 6725. die Verordnung, betreffend das Landesgewicht für die im §. 1 unter № 1 und 2 des Gesetzes vom 24. December 1866 bezeichneten ehemals Königlich bayerischen Gebietstheile. Vom 5. Juli 1867; und unter

№ 6726. die Verordnung, betreffend die Heimathsrechte der außerhalb der Herzogthümer Schleswig und Holstein geborenen, mit ihren Eltern in das Herzogthum Schleswig eingewanderten Personen. Vom 5. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

494. Vom 20. Juli d. J. ab tritt auf der Preußisch-Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer in Folge der Einrichtung von Schnellzügen auf der Eisenbahn zwischen Kopenhagen und Korsoer, sowie auf der Kiel-Altonaer Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

aus Kiel 12^{5} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Altona in genauer Verbindung mit dem Dampfboot aus Harburg und dem Schnellzuge aus Cöln und Paris;

in Korsoer Morgens,
Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (7^{30} Uhr früh) und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:
in Kopenhagen 9^{30} Uhr Vormittags,
in Nyborg 11 Uhr Vormittags,
in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags;

aus Korsoer 10^{33} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Kopenhagen;

in Kiel am nächsten Morgen
Anschluß an den Schnellzug nach Altona (5^{43} Uhr früh), an das Dampfboot nach Harburg und an den Schnellzug nach Cöln und Paris:
in Altona 8^{8} Uhr Morgens,
in Hannover 1^{45} Uhr Nachmittags,
in Cöln 9 Uhr Abends,
in Paris 10^{15} Uhr Morgens } am folgenden
in London 5^{53} Uhr Nachmittags } Tage.

Berlin, den 17. Juli 1857.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

495. Bekanntmachung,
betreffend
die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier.

Bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist, nach Ländern, welche nicht zum Zollverein gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthum Hessen soll künftig eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden:

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschroot auf eine Tonne von 100 Quart verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Centnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst Statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 7) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 3 Sgr. für den Centner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Centner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§. 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Ober-Kontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden. — Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Provinzial-Steuerbehörde ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahres bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

§. 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruches auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollverein gehören oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsstaaten gelegen oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 6) vorzunehmen. — Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§. 5. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches dem Steueramte des Bezirks, in welchem seine Brauerei gelegen ist, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Fasses, die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweise Ausgangsamtes, sowie des Empfängers enthalten muß. — Findet das Steueramt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamtes nichts zu erinnern, und hat dasselbe die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung, daß der Aussteller mit einem Zusageschein zum Bezuge der Steuervergütung versehen sei, dem Anmelder zurück.

§. 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen. — Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeführten Fässer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt sind. Wie viele Fässer zu diesem Zwecke zu öffnen sind, ist nach den Umständen zu bemessen. — Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 7. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen. — Ist die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollverein gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamtes. Dieses hat in einem solchen Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt. — In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbescheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer, nach erfolgter Ausgangsabfertigung, die Anmeldung zurück, welche er demnächst, mit der Eingangsbescheinigung versehen, dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuervergütung spätestens binnen drei Monaten, vom Tage der im §. 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzustellen hat.

§. 8. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt, nach erfolgter und bescheinigter Revision, den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheines belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung, der Rücksendung der bescheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 7 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 9. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahres mittelst einer der Provinzialbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahres eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 10. Die Provinzialbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahres von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung übersteigen wird, unterbleibt deren Gewährung.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Der Finanzminister. Frh. v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen vom 1. August d. J. ab in Kraft treten.

Stettin, den 18. Juli 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: Bon.

Muster zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirk des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen. Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Biers auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren, und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 100 Quart desselben nicht unter 50 Pfund Malzschroot verwendet sind.

Angabe des Versenders					Revisionsbefund				
Der einzelnen Gebinde					Des Abfertigungs-Registers №	Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
laufende №	Marke und №	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr	Pfd		Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht. Ctr	Pfd	
					Summa . .		.	.	
					(in Buchstaben				

N. den . . ten . . . . . .

N. Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen.
N. den . . . ten . . . . . .

Die Revisions-Beamten.
N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter № . . . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Declaranten von der Provinzial-Steuer-Behörde für 18 . . ein Zusageschein zum Bezuge der Brausteuer-Vergütung unter № . . . . . ertheilt worden ist.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete . . . . . Gebinde sind heut . . . . . mittag . . . . . Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen . . . . . Tagen dem . . . . . Amte zu . . . . . Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N. den . . ten . . . . . .

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten . . . . . Gebinde, welche unter № . . . . . des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete . . . . . Gebinde sind in den Güterwagen № . . . . . der . . . . . (Eisenbahn verladen, welcher heut . . . . . mittag . . . . . Uhr, mit . . . . . Schlössern (Serie . . .) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Verführung binnen . . . . . Tagen bei dem . . . . . Amte zu . . . . . übergeben worden ist.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am . . ten . . . . . mittags . . . . . Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter . . . . . Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter № . . . . . angeschrieben.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrsverhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung.

(Für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.)

Daß die oben bezeichneten . . . . . Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den . . ten . . . . . .

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

496. Um die durch die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gewonnenen wichtigen und umfangreichen Nachrichten über den Flächeninhalt, den Reinertrag und die Vertheilung ꝛc. der Liegenschaften und Gebäude dem allgemeinen Nutzen zugänglich zu machen, sollen jene Nachrichten in einem von Amtswegen zusammengestellten Tabellenwerke, welches für jeden Gemeinde-, Guts- und Grundsteuer-Erhebungs-Bezirk den Flächeninhalt und Reinertrag der einzelnen Bonitäts-Klassen und Kultur-Arten, sowie den Gesammtflächeninhalt und Reinertrag nebst der davon zu entrichtenden Grundsteuer, ferner die Anzahl der Gebäude und die Gebäudesteuer, die Anzahl der Einwohner, der Eigenthümer und der Besitzstücke, sowie andere einschlägige Notizen übersichtlich nachweist, der Oeffentlichkeit übergeben werden. Von diesem Werke ist u. A. auch bereits der den hiesigen Regierungs-Bezirk betreffende Theil erschienen, welcher sowohl im Ganzen, als in Unterabtheilungen für jeden einzelnen Kreis bezogen werden kann, und zwar: a) für jedes Bezirksheft zum Preise von 22½ Sgr., b) für jedes Kreisheft zum Preise von 5 Sgr. — Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sowohl ein Exemplar des Bezirksheftes, als des Heftes für den betreffenden Kreis, in jedem landräthlichen Büreau zur Einsicht offen liegen, und daß ebendaselbst Bestellungen auf Lieferung der Hefte für die einzelnen Kreise des hiesigen, wie der übrigen Regierungs-Bezirke des Staates, und auch der Hefte für die ganzen Regierungs-Bezirke selbst, schriftlich oder mündlich während eines Zeitraumes von 6 Wochen gegen Einzahlung des Kostenbetrages entgegengenommen werden. Sobald die Bestellungsliste geschlossen, wird auf Grund derselben die erforderliche Anzahl von Exemplaren den Herren Landräthen überwiesen werden, von welchen nach dem Eintreffen derselben ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, daß und wann die Hefte von den Bestellern in Empfang genommen werden können. — Später soll das Werk auch durch den Buchhandel zum Verkauf gestellt werden, jedoch werden wegen der hiermit verbundenen besonderen Kosten dann die jetzigen Preissätze, welche im öffentlichen Interesse möglichst niedrig gestellt sind, eine namhafte Erhöhung erfahren.

Stralsund, den 17. Juli 1867.

Königliche Regierung.

497. Die Königliche Inspection der Jäger und Schützen ist zufolge des Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 20. Februar 1866 bereit, den Anträgen von Communen, Instituten und Privaten um Zuweisung beurlaubter Jäger zu Forstschutzzwecken für die Wintermonate October bis März, soweit es thunlich, zu entsprechen. — Es dürfte daher im Interesse der Waldbesitzer, namentlich auch der Communen, welche größere Forsten besitzen, besonders wünschenswerth erscheinen, von diesem Anerbieten zur Herstellung eines guten Forstschutzes Gebrauch zu machen. — Die desfallsigen Gesuche sind bis spätestens den 1. August j. Js. unter Beifügung einer nach dem nachstehenden Schema aufzustellenden Nachweisung an die Königliche Inspection der Jäger und Schützen in Berlin zu richten. — Es wird hierbei bemerkt, daß den auf rechtzeitigen Antrag beurlaubten Jägern die Reisekosten vom Garnisons-Orte nach dem Verwendungs-Orte und zurück aus Militair-Fonds vergütet werden, daß aber für die Zeit der Verwendung solcher Jäger zum Forstschutz denselben vom Waldbesitzer eine dem Betrage von mindestens 10 Sgr. pro Tag entsprechende Vergütung in baarem Gelde, oder theils in solchem, theils in Natural-Verpflegung zu gewähren ist.

Stralsund, den 17. Juli 1867.

Königliche Regierung.

Antrag

auf Ueberweisung von beurlaubten, mit dem Qualifications-Atteste zum Waffengebrauch versehenen Jägern der Klasse A. für den Winter 18 . .

Laufende No.	Es wird beantragt die Ueberweisung						Der Jäger hat sich persönlich zu melden		Bemerkungen. (Bezeichnung eines etwa speziell gewünschten Jägers nach Vornamen, Zunamen und Bataillon, bei dem er steht.)
	für das Forstrevier	im Kreise	Anzahl der gewünschten Jäger	gegen eine Remuneration von täglich Sgr.	für die Zeit vom	für die Zeit bis	wo?	bei wem?	

498. Das Domainen-Vorwerk Groß-Cordshagen im Kreise Franzburg, 2½ Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 2809 Morgen 104 □Ruthen, worunter 2126 Morgen 3 □Ruthen Acker und 178 Morgen 44 □Ruthen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1868 bis da-

Digitized by Google

hin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6000 *Rthl.* Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 40,000 *Rthl* nachzuweisen. Zu dem auf den **5. September** cr., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 15. Juni 1867.

Königliche Regierung.

199. Polizei-Verordnung,

betreffend die Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht besteigbarer Schornsteinröhren.

Zur Verhütung der Bildung von Glanzruß in den engen, vom Schornsteinfeger nicht besteigbaren Schornsteinröhren und zum Zweck der leichteren Reinigung derselben, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 27. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, sowohl für die Städte, als das platte Land, was folgt:

§. 1. 1) quadratische und kreisrunde Querschnitte der Schornsteine müssen auf die ganze Länge der Röhre gleiche Weite haben. Oblonge Querschnitte sind im Allgemeinen auszuschließen. Ausnahmsweise können dieselben gestattet werden, wenn der Hausbesitzer die zu ihrer Reinigung geeigneten Geräthe vorräthig hält; 2) kreisrunde Querschnitte sind nur mit entsprechenden Formsteinen auszuführen oder mit Röhren von gebranntem Thon auszufüttern. Die Thonröhren dürfen nur in ganz senkrechten Schornsteinen angewendet werden; es empfiehlt sich, dieselben im Innern mit einer Glasur zu versehen; 3) geschleifte Röhren, welche nur in ganz massiven Wänden vorkommen dürfen, müssen entweder an den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reinigungsthüren versehen, oder sie müssen um mindestens 60 Grad gegen den Horizont geneigt sein. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden; 4) Röhren in äußeren Wänden müssen an der Außenseite Wangenmauern von wenigstens 1 Stein Stärke erhalten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldbuße von zehn Thalern oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden. Außerdem muß eine derartige vorschriftswidrige Anlage abgeändert resp. beseitigt werden.

Stralsund, den 16. Juli 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

500. Den Lämmern zu Carlsburg sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 15. Juli 1867.

Der Landrath. v. Wedell.

501. Den Lämmern zu Kl. Bandelvitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 9. Juli 1867.

Der Landrath von Platen.

502. Den Lämmern zu Barnkevitz, Benz, Drammendorf, Grahlerhof, Jarkvitz, Poppelvitz, Poseritz Hof, Prosnitz, Saalkow, Scharpitz, Siffow und Warksow sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 16. Juli 1867.

Der Landrath von Platen.

503. Den Lämmern zu Saatel, Langendorf, Niepars, Gr. Zansebuhr, Duvendieck, Parow, Gr. Lüdershagen, Andershof, Martensdorf, Sommerfeld, Hohendorf, Clausdorf, Zitterpenningshagen, Gr. Kedingshagen und Kramerhof sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 16. Juli 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

504. In der Nacht vom 23sten auf den 24sten Juni d. Js. hat sich auf der Domaine Schwinge ein Merino-Schaf angefunden. — Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch zur baldigen Abholung aufgefordert.

Grimmen, den 18. Juli 1867.

Der Landrath von Kessenbrinck.

505. Den Lämmern auf den Gütern Ahrendsee, Brinkhof, Neu-Elmenhorst, Jessin, Neuhof, Niederhof und Schönhof sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 18. Juli 1867.

Der Landrath von Kessenbrinck.

506. Die Lieferung von 18 Last (1 Last = 6000 *U*) Newcastler Kohlen (West-Hartley) sollen an den Mindestfordernden vergeben werden. — Die Ablieferung hat frei in die resp. Aufbewahrungsräume des unterzeichneten Depots zu erfolgen, und sind die Bedingungen im Bureau während der Dienststunden einzusehen. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum **5. August** d. Js., Vormittags 11 Uhr, im diesseitigen Bureau abreichen.

Stralsund, den 13. Juli 1867.

Königliches Marine-Depot.

507. Der Neubau eines Waschhauses auf dem Dänholm soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden. Unternehmer wollen ihre Offerten, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis zum **6. August** d. J., Vormittags 10 Uhr, im Bureau des unterzeichneten Depots abreichen. — Kosten-Anschlag, Zeichnung und Baubedingungen sind während der Dienststunden diesseits einzusehen.

Stralsund, den 18. Juli 1867.

Königliches Marine-Depot.

308. Der Neubau eines Abtrittgebäudes auf dem Dänholm soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden. Unternehmer wollen ihre Offerten, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis zum 6. August d. J., Vormittags 10 Uhr, im Bureau des unterzeichneten Depots abreichen, woselbst auch der Kosten-Anschlag, die Zeichnung und die Baubedingungen während der Dienststunden einzusehen sind.

Stralsund, den 18. Juli 1867.

Königliches Marine-Depot.

309. Der Forstaufseher Nürnberg, dem die Verwaltung der Försterstelle zu Neuenkirchen probeweise auf ein Jahr übertragen war, ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 1. Juli cr. № 16,903, definitiv als ‚Förster' daselbst angestellt.

Greifswald, den 16. Juli 1867.

Der königl. acad. Forstmeister Wiese.

310. Pferde-Auction.

Freitag, den 9. August cr., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheenstraße № 97, etwa 10 bis 12 ältere, theils noch deckfähige Hengste und 8 jüngere und ältere Stuten, darunter mehrere gedeckt, der Königlichen Neustädter Gestüte gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. — Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger geritten und können am Tage vor der Auction an dem oben bezeichneten Orte besichtigt werden. — Das Nähere über Abstammung ꝛc. geht aus den vom 5. August cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie auf dem Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im hiesigen Büreau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a./Dosse, den 11. Juli 1867.

Der Königliche Landstallmeister. Wettich.

311. In der Zeit von Sonnabend, den 6. bis Montag, den 8. d. Mts., sind aus der hiesigen Kasse mittelst eines sehr frechen Diebstahls Funfzehn Tausend achthundertvier Thaler in Papiergeld und Zinscoupons gestohlen worden. — Das Papiergeld bestand in Kassenanweisungen und Banknoten in Apoints von 100 Rthl., 50 Rthl., 25 Rthl., 10 Rthl., 5 Rthl. und 1 Rthl., von der letzteren Sorte waren zwei Pakete mit ganz neuen Kassenanweisungen à 1 Rthl. An Coupons waren:

1) Zinscoupon № 1 von Staatsschuldscheinen am 2. Juli cr. fällig:
   5 Stück à 17 Rthl. 15 Sgr. № 23,312. 23,313. 23,314. 24,417 und 44,894.
   5 Stück à 8 Rthl. 22 Sgr. 6 ₰ № 2,182. 10,466. 10,782. 12,834 und 14,552.
   1 Stück à 7 Rthl. № 2,880.
   2 „ à 3 Rthl. 15 Sgr. № 7,174 und 8,700.
   8 „ à 1 „ 22 „ 6 ₰ № 19,640. 19,642. 35,889. 39,626. 42,132. 55,588. 84,063 und 213,138.
   1 Stück à 26 Sgr. 3 ₰ № 34,974.
2) Zinscoupons № 1 von Staatsschuldverschreibungen der Anleihe pro 1859 am 2. Juli cr. fällig:
   1 Stück à 12 Rthl. 15 Sgr. № 2,160.
   2 „ à 5 „ — „ „ 25,421 u. 25,422.
3) Zinscoupons № 1 von Staatsschuldverschreibungen der Anleihe pro 1862 am 2. Juli cr. fällig:
   4 Stück à 4 Rthl. № 2,048. 2,049. 2,050. 2,051.
4) Zinscoupons von Westpreußischen Renten-Briefen am 1. April cr. fällig:
   1 Stück à 20 Rthl. № 750.
   1 „ à 10 „ „ 368.
5) Ein Zinscoupon vom Westpreußischen Pfandbriefe Dembeno № 2 über 17 Rthl. 15 Sgr.

Es wird gebeten auf die Diebe und das gestohlene Geld strenge zu vigiliren, ihnen solches im Betretungsfalle abzunehmen, und sie in eine strenge Haft zu nehmen, demnächst aber sofort hierher Mittheilung zu machen.

Graudenz, den 10. Juli 1867.

Der Director der Königl. Zwangs-Anstalten.

312. Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **August** 1867.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Poggendorf	Poggendorf, Jagen 48.	2.	10 U.	33 Stück Kiefern-Bauholz, 24 Klftr. Kiefernreiser	Gasthaus in Poggendorf.
Abtshagen	Sämmtliche Schutzbezirke	10.	9½ U.	die bisher unverkauften Bestände an Eichen- u. Weißbuchen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Weich- und Nadelholz-Brennholz	Gasthof zu Abtshagen
Schuenhagen	Parenhagen, Millienhäger Hufenholz	7.	10 U.	Eichen-Nutzholzenden in stärkeren Dimensionen, besonders für den Schiffsbau geeignet, und Eichen-Klobenholz	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Mensall, zwischen d. Spenbrücken- u. Kirchwege ꝛc.	7.	11½ U.	desgleichen u. Eichen-Derb Brennholz	

Auch werden in diesem Termine auf die in anderen Schlägen und Bezirken noch etwa vorhandenen geringen Reste von eingeschlagenen Hölzern Gebote entgegengenommen.

Darß	Born	5.	10	einige Klafter Kiefern-Knüppelholz	Gasthaus d. Hrn. Köpke zu Born.
	Wieck	5.	10½	Kiefern-Scheit-, Knüppel- und Reisholz	

Stralsund, den 18. Juli 1867.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

Digitized by Google

513. Warnung.

Der Loosenhändler Max Meyer zu Stettin versendet und verkauft nach allen Richtungen hin im In- und Auslande gedruckte, unter seinem Namen ausgefertigte Scheine, welche in den Versendungs-Schreiben fälschlich als Viertel-Loose der Königlich Preußischen Klassen-Lotterie angeboten werden und einem hiermit übereinstimmenden Inhalt haben. Wir warnen vor dem Ankauf dieser Scheine, für welche der ꝛc. Meyer überdies weit höhere als die lotterieplanmäßigen Preise nimmt und von jedem Nettogewinn-Thaler 1 Sgr. für sich abzieht, indem wir bemerken, daß gedachte Scheine, da sie keine wirklichen Loose sind, demzufolge auch keine Ansprüche an die Königliche Lotterie-Verwaltung gewähren. — Ferner bezeichnet der Max Meyer in seinen öffentlichen Anzeigen, mit welchen er Loose der Berliner Klassen-Lotterie und der Stadtlotterie zu Frankfurt a./M. ausbietet, sein Geschäft als „Lotterie-Comtoir" und sich selbst als Lotterie-Einnehmer mit der Angabe, daß ihm eine Lotterie-Collecte der Königlich Preußischen Lotterie zu Frankfurt a./M. übertragen sei. Mit Bezug hierauf machen wir bekannt, daß der ꝛc. Meyer weder von uns, noch von der Stadt-Lotterie-Direction zu Frankfurt a./M. eine Lotterie-Collecte übertragen, oder eine Ernennung zum Einnehmer erhalten hat.

Berlin, den 12. Juli 1867.

Königl. General-Lotterie-Direction.

514. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Lehrer Hellmann aus Pruchten ist die Schulstelle zu Dranske auf Wittow verliehen worden.

Der Bauführer Emil Heinrich Bastian hierselbst ist nach bestandener Prüfung als solcher vereidigt worden.

Der Jungfrau Johanna Koos, zur Zeit in Wreechen — Kreis Rügen — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Candidaten der Theologie Conrad Gutheil, zur Zeit in Tribberatz, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Jungfrau Julie Meincke zu Stralsund ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

An Stelle des Gastwirths Miedbrodt ist der Schulze v. Petersson zu Born zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Prerow erwählt und bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Groß-Bünzow in der Diözese Wolgast, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen, 1 Kapelle und 3 Schulen gehören, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Juli k. Js. wieder zu besetzen.

Nachbenannte Candidaten des Predigtamts: Friedrich Wilhelm August Bernhard Mertens, Johann Carl-Heinrich Pfundheller, Albrecht Reinhold Wilhelm Lebrecht Schmidt, Adolf Carl Paul Schultz, Julius Arnold Seelmann, gen. Eggebert, Paul Friedrich Christian Suhle, Friedrich Carl Wilhelm Teschendorf, August Friedrich Ferdinand Zitzke, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamt erklärt worden.

Das Archidiakonat zu Wolgast gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. October d. J. wieder zu besetzen. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Wolgast.

Der Baumann Harder in Lassan ist zum Schiedsmann für die Stadt Lassan gewählt und bestätigt worden.

Bei der Königlichen General-Commission für Pommern in Stargard sind folgende Veränderungen eingetreten: 1) der Vermessungs-Revisor Rohde ist von Stettin nach Stargard versetzt; 2) die Vermessungs-Revisoren Meinhardt in Stralsund, Hoffmann in Cöslin, Hoeppener in Neustettin und der Feldmesser Lebon zu Lauenburg sind aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden; 3) der Rittergutsbesitzer von Buggenhagen zu Grüssow ist als Kreis-Verordneter des Belgarder Kreises vereidet und bestätigt.

Beim Oberbergamt zu Halle sind im 2. Quartal 1867 folgende Veränderungen eingetreten: Dem Director des Oberbergamts zu Halle, Berghauptmann Dr. Huyssen ist die Erlaubniß zur Anlegung der von des Herzogs von Anhalt Hoheit ihm verliehenen Kommandeur-Insignien 2. Klasse vom Hausorden Albrechts des Bären Allerhöchst ertheilt. — Der Bergassessor Richter ist als commissarischer Hülfsarbeiter beim Oberbergamts-Collegium zu Halle eingetreten. — Dem Bergassessor Hörnecke, bisher als Hülfsarbeiter beim Revierbeamten zu Fürstenwalde, ist die Leitung der fiskalischen Steinkohlenwerke am Osterwald im Bezirke des Königlichen Berg- und Forstamts zu Clausthal commissarisch übertragen worden. An seine Stelle ist der Bergassessor Ribbentrop von Breslau commissarisch nach Fürstenwalde versetzt. — Der Bergreferendar Leopold ist zum Bergassessor ernannt, demselben sind die Geschäfte des Siedeinspektors beim Salzamte zu Dürrenberg commissarisch übertragen worden. — Der Oberbergamts-Büreauassistent Brauer zu Halle ist commissarisch an das Berg- und Forstamt zu Clausthal versetzt. — Nachdem bestimmt worden, daß der bisherige Director des Salzamts zu Schönebeck, Bergrath Lindig, commissarisch als technischer Hülfsarbeiter an die V. Abtheilung des Handelsministeriums berufen und zum Oberbergrath ernannt, daselbst dauernd beschäftigt werden soll, so ist der bisherige Director der Berginspection zu Staßfurt, Bergrath Bischof II., der in letzter Zeit commissarisch als Salzamtsdirector zu Schönebeck wirkte, daselbst definitiv als solcher angestellt und dem Berginspector Pinno zu Staßfurt, unter Ernennung zum „Salzwerksdirector", das interimistisch von ihm verwaltete Amt des Directors der Staßfurter Berginspection definitiv übertragen. — Der Gradirinspector zu Elmen und Assessor beim Salzamt zu

Schönebeck, Theune, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt. — Dem Siedeinspector Weiß vom Salzamte zu Dürrenberg ist commissarisch die Direction und Betriebsleitung der Königlichen Saline zu Soden im Bezirke der Königlichen Ober-Bergwerks- und Salinen-Direction zu Cassel übertragen worden. — Der Factor Köppen beim Hüttenamt zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde ist gestorben. — Die Schichtmeister Camps und Drosihn bei der Berginspection zu Staßfurt sind zu „Factoren" befördert, der Büreauassistent Schmidt beim Salzamt zu Schönebeck ist zum „Salinensecretär" und der Büreauassistent Pichin bei der Berginspection zu Rüdersdorf zum „Bergsecretär" ernannt.

Vermischte Nachrichten.

515. Dem Techniker Ed. Kunz zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1867 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Zündnadel-Gewehr mit Hinterladung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

516. Dem Herrn Johann Heinrich Julius Leppien und dem Herrn Ludwig Schröder zu Pinneberg in Holstein ist unter dem 11. Juli 1867 ein Patent

auf Vorrichtungen für mechanische Webestühle zum Eintragen von Pferdehaaren in der durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

517. Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Loewe (in Firma Ludwig Loewe & Comp.) in Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent

auf einen Dampfhammer, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

518. Dem Pianoforte-Fabrikanten Eduard Westermayer zu Berlin ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene Mechanik für Flügel-Pianofortes, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

519. Dem Seidenwaaren-Fabrikanten Fr. Heinrich Better zu Crefeld ist unter dem 13. Juli 1867 ein Patent

auf einen, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl für Sammet,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

520. Dem Mechaniker Hermann Burkhard in Chemnitz ist unter dem 12. Juli 1867 ein Patent

auf eine Differential-Bohrknarre in ihrer *ganzen* durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

521. Das dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen unter dem 25. Juli 1865 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 30.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 31. Stralsund, den 1. August **1867.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

522. An Stelle des auf sein Gesuch entlassenen M. G. A. Müller ist der Kaufmann Georg Marchand zu Stettin zum Königlichen Belgischen Consul für die Provinz Pommern ernannt worden.

Stralsund, den 26. Juli 1867.

Königliche Regierung.

523. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthl.	über 50—100 Rthl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthl. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Rthl. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 13. October 1866.

Der Ober-Post-Director Gruber.

524. Die Lieferung des zur Heizung der Büreaus der Ober-Post-Direction und des hiesigen Post-Amts für das Winter-Semester 1867/68 erforderlichen Bedarfs an Buchenkloben-holz, welcher annähernd auf 26—30 Klafter anzunehmen ist, soll im Submissionswege vergeben werden. Lieferungslustige, welche von den Lieferungsbedingungen in der Ober-Post-Direction Kenntniß nehmen können, wollen ihre Offerten in verschlossenen Briefen, die mit entsprechender Aufschrift versehen sind, bis **Donnerstag, den 15. August d. Js.**, an die Ober-Post-Direction einreichen, wo an diesem Tage, Morgens 11 Uhr, deren Eröffnung event. in Gegenwart der dazu erschienenen Submittenten, stattfinden soll.

Stralsund, den 27. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

525. Am **Donnerstag, den 29. August d. J.**, Vormittags 10 Uhr, findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst die **16te** Verloosung von 10,000 Rthl. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen Ister Emission, die **6te** Verloosung von 2,600 Rthl. dergl. IIter Emission und die **1ste** Verloosung von 3,000 Rthl. dergl. IIIter Emission statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849, 4. Mai 1857 und 13. März 1862 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 25. Juli 1867.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.
von Köller.

526. Den Lämmern zu Groß-Kiesow, Dargezin, Brünzow, Conerow, Pritzwald und Giesekenhagen sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 23. Juli 1867.

Der Landrath. v. Wedell.

527. Nachdem die Rotzkrankheit auf dem Gute Barsnevitz jetzt, kreisthierärztlichem Gutachten zufolge, erloschen ist, wird die verordnete Verkehrs-Sperre hierdurch aufgehoben.

Bergen, den 23. Juli 1867.

Der Landrath von Platen.

528. Das nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 6 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 1sten Juli d. J. entworfene Tableau von den im Kreise Rügen zum Zwecke der Stimmabgabe gebildeten Wahlbezirken nebst Bezeichnung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, sowie Angabe der Wahllocale für die bevorstehende Wahl eines Abgeordneten für die erste Legislaturperiode bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß nach §. 8 l. c. die Abgrenzung der betreffenden Wahlbezirke, Name des Wahlvorstehers und dessen Stellvertreters und das Wahllocal mindestens acht Tage vor dem später bekannt zu machenden Wahltermine von den resp. Ortsvorständen den Hintersassen in ortsüblicher Weise mitzutheilen sind.

Bergen, den 13. Juli 1867.

Der Landrath von Platen.

Nachweisung

der Wahlbezirke, welche zum Zwecke des Stimmabgebens bei der Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutschen Bundes und zwar für die erste Legislatur-Periode nach dem Wahlgesetz vom 15. October v. J. in dem Kreise Rügen gebildet sind.

No des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung von 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahl-Local und Bemerkungen.
1	Wittower Posthaus	Wittower Posthaus	66	66	Grenzaufseher Rüterbusch, Lehrer Ohlrich	Grenzaufseher-Dienstthaus in Witt. Posthaus.
2	Lancken	Dranske Dorf	96	494	Rittergutsbesitzer Hauptmann v. d. Lancken-Lancken, Gutsp. Vollmann zu Starrvitz	Gutshof in Lancken.
		Lancken mit Dranske Hof, Goos und Kreptitz	168			
		Starrvitz und Kuhle	59			
		Gramtitz	124			
		Banz und Burkow	47			
3	Wiek	Wiek	1313	1313	Pastor Holm in Wiek, Schulze Wothke-Wiek	Harder'sche Gasthof in Wiek.
4	Zürkvitz	Zürkvitz	43	43	Rittergutsbesitzer v. d. Lancken-Zürkvitz, Statthalter Strohmeyer-Zürkvitz	Gutshof in Zürkvitz.
5	Bohlendorf	Bohlendorf c. p.	23	202	Rittergutsbes. Erbkämmerer Frhr. v. Bohlen-Bohlendorf, Gutspächter Melms-Lobkevitz	Gutshof Bohlendorf.
		Lobkevitz u. Schmantevitz c. p.	179			
6	Bischofsdorf	Parchow c. p.	184	239	Candidat Cramer in Parchow, Lehrer Stahncke in Bischofsdorf	Schulhaus in Bischofsdorf.
		Woldenitz	18			
		Gentop	18			
		Wittowerfähr	19			
7	Lütkevitz	Lanckensburg	82	257	Rittergutsbesitzer Hauptmann v. d. Lancken-Lanckensburg, Gutsinspector Haase-Lütkevitz	Gutshof in Lütkevitz.
		Lütkevitz	21			
		Gudderitz	154			
8	Schwarbe	Schwarbe	92	152	Domainenpächter Hecht-Schwarbe, Lehrer Karlhof in Nonnevitz	Gutshof in Schwarbe.
		Nonnevitz	60			
9	Mattchow	Mattchow c. p.	141	182	Gutspächter Schlüter-Mattchow, Rittergutsbes. Kühl in Varnkevitz	Gutshof in Mattchow.
		Varnkevitz	41			
10	Puttgarten	Puttgarten Hof u. Dorf	185	257	Gutsbesitzer Klein zu Puttgarten Hof, Leuchtthurmw. Schilling-Arkona	Gutshof in Puttgarten.
		Arkona	8			
		Vitt	64			
11	Wollin	Wollin	22	125	Gutsbesitzer Ockermann-Wollin, Schulze Rohde-Goor	Gutshof in Wollin.
		Hobbin	35			
		Goor	44			
		Zühlitz	24			
12	Altenkirchen	Altenkirchen	726	869	Superintendent v. Sydow-Altenkirchen, Gutspächter Bartels in Reidervitz	Schwanzscher Gasthof in Altenkirchen.
		Presenske c. p.	73			
		Reidervitz c. p.	70			

Digitized by Google

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung von 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahl-Local und Bemerkungen.
13	Breege	Breege	842	848	Förster Sietz in Gelm, Fischereiaufseher Giese in Breege	Röblersches Gastlocal in Breege.
		Gelm	6			
14	Ruschvitz	Glowe mit Baldereck, Freudenberg u. Weddert	201	271	Gutspächter Griese in Ruschvitz, Gutspächter Beutell in Camve	Gutshof in Ruschvitz.
		Ruschvitz c. p.	54			
		Camve	16			
15	Spycker	Spycker	33	575	Gutspächter Ockermann-Spycker, Pastor Ockel in Bobbin	Gypsche Gasthof in Bobbin.
		Bobbin	140			
		Polchow u. Nachenberg	402			
16	Polkvitz	Polkvitz	34	302	Gutsv. Schumacher in Polkvitz, Fabrik. und Eigenth. Gierke in Neddesitz	Gutshof in Polkvitz.
		Quoltitz Gr. und Kl.	47			
		Neddesitz	152			
		Gummanz	69			
17	Bisdamitz	Bisdamitz und Schlante	57	171	Gutspächter Absbagen in Bisdamitz, Rentier Absbagen daselbst	Gutshof in Bisdamitz.
		Nardevitz und Nvewin	114			
18	Jaegerhof	Jaegerhof	8	216	Fürstlicher Oberförster Wilhelm in Jaegerhof, Kaufm. Tiedemann i. Nipmerow	Forsth. Jägerhof.
		Nipmerow	208			
19	Ranzow	Blandow und Salsitz	67	194	Gutspächter Hauptmann Arndt in Ranzow, Gutsp. Wichmann in Blandow	Gutshof in Ranzow.
		Lohme	61			
		Stubbenkammer und Schwierenzer Baumhaus	18			
		Ranzow u. Schwierenz	48			
20	Hagen	Hagen	297	395	Königl. Förster Meißner in Hagen, Gutspächter Hahn in Poissow	Försterdienstshaus in Hagen.
		Vietzke	29			
		Wessekin	7			
		Falkenburg, Poissow und Pluckow	62			
21	Saßnitz	Werder, Oberförsterei mit Buddenhäger Baumhaus	28	318	Oberförster Fickert in Werder, Fabrikant von Halfern in Saßnitz	Gothanscher Gasthof in Saßnitz.
		Crampas	99			
		Saßnitz	191			
22	Promeisel	Promeisel	329	734	Gutspächter Geerds in Dargast, Gutspächter Fock-Mönkendorf	Schulzenhaus in Promeisel.
		Beustrin	27			
		Dargast mit Lenz	99			
		Mönkendorf und Bliechow mit Quazendorf	111			
		Sabliz und Lesenitz	67			
		Rusewase, Berrin und Wittenfelde	120			
23	Lancken	Lancken c. p.	180	272	Rittergutsbesitzer v. Barnekow auf Lancken, Gutspächter Zöllner in Clementelvitz	Gutshof in Lancken.
		Clementelvitz	48			
		Dubnitz	44			
24	Sagard	Sagard mit Goldberg Capelle	1146	1417	Ortsvorsteher Rendant Drevsen in Sagard, Pastor Wenderf in Sagard	Böttcher'scher Gasthof in Sagard.
			271			
25	Marlow	Marlow c. p.	34	92	Gutspächter Rasmuß in Marlow, Gutsp. Schutt in Gr. Veltitz	Gutshof i. Marlow.
		Gr. und Kl. Veltitz	58			

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung von 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahl-Local und Bemerkungen.
26	Vorwerk	Neuhof	59	298	Gutsinspector Dau in Borchtitz, Gutsinspector Dau in Vorwerk	Gutshof i. Vorwerk.
		Vorwerk c. p.	27			
		Borchtitz c. p.	110			
		Lietzow	102			
27	Mucran	Westevitz c. p.	81	205	Gutsv. v. Lindequist zu Westevitz, Schulze Bliesath in Mucran	Subklew'scher Gasthof in Mucran
		Starhel und Truup	29			
		Saiser und Werder	39			
		Mucran	56			
28	Prora	Heidehof	12	118	Gutspachter Schwanebeck i. Bublitz, Gutspachter Nehls in Dollahn	Forsthaus Prora.
		Bublitz	13			
		Lubkow und Prora	76			
		Dollahn	17			
29	Streu	Carow	131	260	Gutspächter Saß in Streu, Schulze Lemien in Carow	Gutshof Streu.
		Streu c. p.	61			
		Trips und Cradiz	68			
30	Zirkow	Silvitz und Dalkvitz	125	605	Gutspächter Hecht zu Tribberatz, Gutspachter Hintz in Viervitz	Dohrwardt'sches Gastlocal in Zirkow.
		Tribberatz und Mustitz	83			
		Hagen	42			
		Schmacht	8			
		Darz	16			
		Viervitz	22			
		Schellhorn	10			
		Zirkow und Cavellenberg	299			
31	Serams	Pantow und Zargelitz	128	329	Gutspachter Holsten zu Serams, Fürstlicher Oberförster Wilken zu Zargelitz	Gutshof in Serams.
		Nistelitz	93			
		Serams und Süllitz	108			
32	Jagdschloß	Jagdschloß mit Neu Süllitz	31	241	Fürstlicher Oberförster Märker zu Jagdschloß, Gutsv. Breitsprecher zu Granitz	Gasthof bei Jagdschloß.
		Granitz	13			
		Binz und Aalbeck	197			
33	Gobbin	Gobbin u. Dummertevitz	92	176	Gutspächter Möller zu Gobbin, Wirthschafter Sparmann zu Gobbin	Gutshof in Gobbin
		Neu Reddevitz	84			
34	Lancken	Burtevitz und Zarnekow	64	415	Postexpediteur Busch in Lancken, Kantor Warnemünde in Lancken	Buschscher Gasthof in Lancken.
		Preetz und Sandort	97			
		Klein Strefow	15			
		Lancken und Blieschow	239			
35	Garftitz	Garftitz u. Altensien Hof	29	679	Gutspächter Peters in Garftitz, Pachter Moritz zu Sellin Hof	Gutshof in Garftitz.
		Altensien Dorf	69			
		Neuensien	65			
		Seedorf	172			
		Moritzdorf	100			
		Sellin Hof und Dorf	244			
36	Mönchguth	Baabe	146	304	Förster Abraham in Mönchguth, Schulze Schmidt in Göhren	Försterdiensthaus zu Mönchguth.
		Forsthaus Mönchgut	9			
		Göhren	149			
37	Philippshagen	Lobbe	106	622	Domainenv. Schlieff-Philippshagen, Pastor Spörell-Middelhagen	Gutshof in Philippshagen.
		Philippshagen	32			
		Middel und Kl. Hagen	186			
		Mariendorf	98			
		Reddevitz Alt	200			

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung von 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahl-Local und Bemerkungen.
38	Thiessow	Thiessow	153	258	Lootsen-Commandeur Wolter-Thiessow, Posterpediteur Butzke daselbst	Lootsen-Commandeurdienstthaus in Thiessow.
		Kl. Zicker	105			
39	Gr. Zicker	Gr. Zicker	272	457	Pastor Strübing in Gr. Zicker, Schulze Westphal daselbst	Klickow'scher Gasthof in Gr. Zicker.
		Gager	185			
40	Posewald	Posewald mit Nadelitz	116	325	Gutspächter v. Mühlenfels-Posew., Forstmeister Ristow-Pastitz	Gutshof in Posewald.
		Pastitz Neu, Alt u. Först.	88			
		Seelvitz	37			
		Gr. Stresow	84			
41	Darseband	Darseband und Grebshagen	60	78	Gutspächer Martens in Darseband, Gutsp. Bandlow in Dolgemost	Gutshof in Darseband.
		Dolgemost	18			
42	Güstelitz	Güstelitz Hof, Neu und Ziegelei	110	123	Gutspächter Güttschow in Güstelitz, Pächter Büssow zu Gremmin	Gutshof in Güstelitz.
		Gremmin Neu und Alt	13			
43	Lauterbach	Lauterbach und Friedr.-Wilh.-Bad	145	497	Grenzaufseher Schulz Lauterbach, Gastwirth Casper daselbst	Casper'sche Gasthof in Lauterbach.
		Neuendorf	178			
		Wreechen u. Zehnmorgen	165			
		Vilm	9			
44	Vilmnitz	Vilmnitz	372	706	Pastor Piper in Vilmnitz, Oeconom Klickow in Freetz	Busch'scher Gasthof in Vilmnitz.
		Freetz, Collhof, Muglitz und Wobbanz	138			
		Lonvitz und Beuchow	196			
45	Putbus	Putbus Badeort und Schloß mit seinen Umgebungen	1753	1753	Kanzleirath Rubarth in Putbus, Rittmeister Günther daselbst	Gasthof zum Adler in Putbus.
46	Ketelshagen	Ketelshagen	55	477	Gutspächter Engelbrecht in Ketelshagen, Förster Eckert in Mölln-Medow	Gutshof in Ketelshagen.
		Mölln-Medow	326			
		Tegelhof	19			
		Kransevitz	70			
		Voltzow	7			
47	Dumgenevitz	Dumgenevitz	116	116	Gutsbes. Lietz-Dumgenevitz, Gutsbes. Eckard-Dumgenevitz	Haus des Gutsbesitzers Lietz.
48	Neuhof	Casnevitz	465	858	Gutspächter Walther in Neuhof, Pastor Scheven in Casnevitz	Küsterhaus in Casnevitz.
		Neuhof	33			
		Krakvitz	145			
		Glowitz	16			
		Neucamp	199			
49	Crimvitz	Lanschvitz Alt und Neu	177	278	Gutspächter Dähn-Crimvitz, Schulze Perssen in Lanschvitz	Gutshof in Crimvitz
		Strachtitz	20			
		Crimnitz c. p.	81			
50	Carnitz	Carnitz	70	181	Rittergutsbes. Ruperti-Carnitz, Gutsbes. Fromm-Coldevitz	Gutshof in Carnitz.
		Tangnitz und Annenhof	57			
		Coldevitz	54			
51	Swine	Swine	35	847	Gutspächter Löbding in Swine, Pastor Kornstedt in Sehlen	Gutshof in Swine.
		Sehlen	812			
52	Bietegast	Bietegast	91	149	Gutspächter Picht zu Bietegast, Gutspächter Dähn-Zirkow-Hof	Gutshof in Bietegast.
		Heidenfelde	8			
		Zirkow Hof	50			

tized by Goo

des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung vom 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahl-Local und Bemerkungen.
53	Wendorf	Wendorf Hof	17	297	Superintendent Ziemssen Kl. Wendorf, Gutspächter Krahnstöwer Wendorf-Hof	Juhl'sches Gastlocal in Wendorf.
		Wendorf Kl.	270			
		Wendorf vic.	10			
54	Cowall	Cowall	48	87	Rittergutsbes. Tiburtius in Cowall, Gutsbes. Hofffstädt-Gützlaffshagen	Gutshof in Cowall.
		Gützlafshagen	39			
55	Rosengarten	Rosengarten und Preseke	124	245	Rittergutsbes. Freih. v. Langen-Rosengarten, Schulze Rhode Altkamp	Gutshof in Rosengarten.
		Altkamp	121			
56	Gr. Schoritz	Gr. Schoritz	133	230	Gutspächter Dalmer-Gr. Schoritz, Gutspächter Ewert-Dumsevitz	Gutshof in Gr. Schoritz.
		Dumsevitz	97			
57	Zeiten	Zeiten	44	89	Domainenpächter Güttschow-Zeiten, Gutspächter Glasow-Kl. Stubben	Gutshof in Zeiten.
		Kl. Stubben	19			
		Gr. Stubben	26			
58	Renz	Renz	95	110	Rittergutsbes. v. Roeder-Renz, Gutsp. Rothbarth-Wulfsberg	Gutshof in Renz.
		Wulfsberg	15			
59	Swantow	Neparmitz	102	332	Pastor Müller-Swantow, Rittergutsbes. Holtz-Neparmitz	Pfarrhaus in Swantow.
		Swantow	69			
		Mellnitz und Ruddevitz	102			
		Puddemin	59			
60	Zudar	Zudar	72	102	Pastor Dabis in Zudar, Gutsp. Wienkoop-Kl. Schoritz	Wenzel'sches Gastlocal in Zudar.
		Kl. Schoritz	30			
61	Losentitz	Losentitz c. p.	189	215	Rittergutsbes. v. Dycke auf Losentitz, Gutsinsp. Hagemeister-Losentitz	Gutshof in Losentitz.
		Glewitz	26			
62	Maltzien	Maltzien	105	408	Gutspächter Holtz-Maltzien, Gutspächter Weström-Grabow	Schloß in Maltzien.
		Poppelvitz und Sabenitz	78			
		Zicker und Pritzwald	117			
		Grabow	108			
63	Poseritz	Poseritz Hof	109	690	Rittergutsbes. Picht-Poseritz, Pastor Trittelvitz zu Poseritz	Gutshof in Poseritz.
		Poseritz Dorf	479			
		Datzow c. p.	91			
		Luppath	11			
64	Venzvitz	Grabow	20	338	Gutspächter Dörschlag-Venzvitz, Gutspächter Döhn in Glutzow	Gutshof in Venzvitz.
		Glutzow c. p.	98			
		Ueselitz c. p.	108			
		Venzvitz	112			
65	Sissow	Sissow	63	176	Rittergutsbes. Freih. v. Barnekow-Sissow, Gutsp. Oestreich in Prosnitz	Gutshof in Sissow.
		Venz	39			
		Prosnitz	74			
66	Gustow	Gustow Hof und Dorf mit Wampen	163	423	Rittergutsbes. von Vageviz auf Drigge, Gutsp. Schwing in Nesebanz	Küsterhaus in Gustow.
		Drigge	81			
		Warksow	124			
		Nesebanz	55			
67	Goldevitz	Saalkow	74	349	Gutsbes. Fabricius-Goldevitz, Gutsp. Tönnies-Sellentin	Gutshof i. Goldevitz.
		Jarkvitz	60			
		Cransdorf	40			
		Goldevitz	45			
		Sellentin und Bantow	54			
		Götemitz	76			
68	Bandelvitz Kl.	Bandelvitz Gr.	9	109	Gutsp. Prem.-Lieut. Magnus-Kl. Bandelvitz,	Gutshof in Kl. Bandelvitz.
		Bandelvitz Kl.	30			

Digitized by Google

No des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung von 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahl-Local und Bemerkungen.
		Grahlhof	25		Gutsp. Ehrhardt-Grahlhof	
		Grahlerfähre	19			
		Gustrowerhöfen	26			
69	Altefähr	Altefähr	802	812	Schulze Kreplin, Altefähr, Posterpediteur Schnur, Altefähr	Tredupscher Gasthof in Altefähr.
		Schlavitz	10			
70	Barnkevitz	Barnkevitz	60	228	Gutsp. Holst in Barnkevitz, Schulze Krüger-Bessin	Gutshof in Barnkevitz.
		Bessin	87			
		Gurvitz	81			
71	Scharpitz	Scharpitz	58	74	Gutsp. Boy in Scharpitz, Gutsp. Schulz-Poppelvitz	Gutshof i. Scharpitz
		Poppelvitz	16			
72	Casselvitz	Casselvitz	68	139	Rittergutsbes. Hauptmann v. Harder-Casselvitz, Gutsp. Tiedt in Breesen	Gutshof in Casselvitz.
		Breesen und Grabitz	71			
73	Rambin	Giesendorf	127	777	Pastor Dalmer in Rambin, Gutsp. Kühl-Drammendorf	Breusche Gasthof in Rambin.
		Rambin	549			
		Kloster St. Jürgen vor Rambin	29			
		Drammendorf	65			
		Papenhagen	7			
74	Natzevitz	Rothenkirchen	131	271	Gutsp. v. Warnin-Natzevitz, Schulze Hochrath-Rothenkirchen	Gutshof in Natzevitz.
		Neuendorf	35			
		Natzevitz c. p.	105			
75	Plüggentin	Plüggentin mit Samtens und Negast	219	601	Kammerherr und Kreisdeputirter v. d. Lancken auf Plüggentin, Rittergutsbes. Prem.-Lieut. von der Lancken auf Muhlitz	Gutshof in Plüggentin.
		Muhlitz	58			
		Berglase und Tolkmitz	89			
		Dumrade	50			
		Frankenthal mit Luttow	125			
		Stönkvitz	60			
76	Güttin	Sebrow	33	240	Oberamtmann Dähn-Güttin, Schulze Risch in Mölln	Gutshof in Güttin.
		Güttin mit Burkvitz	159			
		Mölln	48			
77	Ralow	Dreschvitz	644	852	Pastor Eichmann-Landow, Gutsp. v. Harder in Ralow	Gutshof in Ralow.
		Mönkvitz	20			
		Bick	9			
		Ralow c. p. mit Landow	151			
		Libitz	8			
		Dutzvitz	20			
78	Unrow	Unrow c. p.	142	142	Rittergutsbes. Ewert-Unrow, Wirthschafter Peplow-Unrow	Gutshof in Unrow.
79	Boldevitz	Boldevitz mit Volkshagen	247	319	Rittergutsbes. Rittmstr. Frhr. v. d. Lancken-Wakenitz-Boldevitz, Gutsp. Prem.-Lieut. Venzmer in Boldevitz	Gutshof in Boldevitz.
		Neuendorf	20			
		Muglitz und Zühlitz	52			
80	Kluckfevitz	Kluckfevitz c. p.	73	85	Rittergutsbes. Ewert-Kluckfevitz, Wirthschafter Steffen in Butzvitz	Gutshof in Kluckfevitz.
		Butzvitz c. p.	12			
81	Varbelvitz	Dubkevitz mit Lützvitz	93	288	Gutsp. v. Kathen-Varbelvitz, Schulze Mau in Kubitz	Gutshof in Varbelvitz.
		Gr. und Kl. Kubitz	135			
		Varbelvitz und Presecke	60			
82	Lieschow	Lieschow	211	329	Schulze Pahnke in Lieschow, Schulze Dols in Mursewiek	Schulzengehöft in Lieschow.
		Mursewiek	118			

Digitized by G

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung vom 1864.	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahl-Local und Bemerkungen.
83	Gagern	Teschvitz c. p.	84	737	Gutsp. Modrow-Teschvitz, Gutsinspector Steffen-Panschvitz	Gutshof in Gagern.
		Presnitz	61			
		Kluis	95			
		Gagern	117			
		Varsenevitz und Veikvitz	139			
		Panschvitz c. p.	196			
		Malkvitz	45			
84	Gingst	Gingst	1305	1305	Superint. Schenk in Gingst, Kantor Stuht in Gingst	Pfarrhaus in Gingst
85	Capelle	Capelle c. p.	25	131	Rittergutsbes. Major von Esbeck-Capelle, Gutsp. Prem.-Lieut. v. Borke zu Rattelvitz	Gutshof in Capelle.
		Gurtitz	50			
		Rattelvitz und Volsvitz	56			
86	Silenz	Silenz	87	361	Rittergutsbes. v. Berg auf Silenz, Rittergutsbes. Spalding-Ganschvitz	Gutshof in Silenz.
		Ventz, Kukelvitz und Heidemühl	199			
		Ganschvitz	75			
87	Freesen	Freesen, Grosow u. Kosel	141	141	Rittergutsbes. Ewert-Freesen, Oekonom Ewert in Freesen	Gutshof in Freesen.
88	Waase	Waase	90	225	Pastor Wallis zu Waase, Schulze Burwitz-Wusse	Küsterhaus i. Waase
		Wusse	58			
		Fresenort	31			
		Suhrendorf	46			
89	Ummanz	Ummanzhof	68	234	Gutsp. Schömann-Ummanzhof, Pächter Laack-Tankow	Gutshof in Ummanz.
		Tankow, Büschow, Voigtdey und Wokenitz	72			
		Markow	48			
		Heidekathen	46			
90	Trent	Trent	362	588	Gutsp. Spalding-Zubzow, Pastor Wüsthof in Trent	Petersscher Gasthof in Trent.
		Zaase	48			
		Jabelitz	71			
		Zubzow	22			
		Tribkevitz	85			
91	Vaschvitz	Granskevitz c. p.	95	151	Rittergutsbes. v. Schultz in Vaschvitz, Gutsp. Lüth in Dwarsdorf	Gutshof in Vaschvitz.
		Vaschvitz	16			
		Dwarsdorf	13			
		Libnitz	27			
92	Schaprode	Oehe	18	872	Pastor Sturm in Schaprode, Rittergutsbes. von Platen-Poggenhof	Gau'scher Gasthof in Schaprode.
		Poggenhof c. p.	225			
		Schaprode	427			
		Streu	14			
		Udars, Lehsten, Seehof und Wisch	188			
93	Hiddensee	Kloster und Grieben	181	792	Pächter Luhde-Kloster, Lehrer Jahncke-Neuendorf	Gutshof in Kloster.
		Neuendorf und Plogshagen	254			
		Vitte und Fährinsel	357			
94	Neuendorf	Neuendorf mit Jessin	85	226	Rittergutsbes. Richter-Neuendorf, Rittergutsbes. Wehner-Reetz	Gutshof in Neuendorf.
		Tribbevitz	107			
		Reetz	34			
95	Neuenkirchen	Neuenkirchen u. Sylvin	191	378	Pastor Richter in Neuenkirchen, Rittergutsbes. Stahnke-Laase	Pfarrhaus i. Neuenkirchen.
		Moritzhagen	45			

Digitized by Google

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu denselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl (nach der Zählung von 1864.)	Summa.	Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter.	Wahl-Local und Bemerkungen.
		Breez	53			
		Grubnow Gr. und Kl.	69			
		Laase	20			
96	Lebbin	Vieregge mit Moor	150	176	Rittergutsbes. Stahnke-Lebbin, Schulze Absbagen-Vieregge	Gutshof in Lebbin
		Lebbin	26			
97	Teetzitz	Liddow	22	389	Rittergutsbes. Spalding zu Teetzitz, Gutspachter Rehl zu Liddow	Gutshof in Teetzitz.
		Teetzitz	114			
		Gr. Wanzelvitz	43			
		Nappin	131			
		Meisselvitz, Antheil von Lutzmitz	79			
98	Zirmeisel	Zirmeisel c. p.	97	184	Gutsv. v. Harder-Zirmeisel, Gutsinspector Menzel-Helle	Gutshof i. Zirmeisel
		Helle	87			
99	Schweikvitz	Schweikvitz	83	262	Rittergutsbes. Scheven-Schweikvitz, Wirthschafter Bellow-Schweikvitz	Gutshof i. Schweikvitz.
		Carzitz und Lutzmitz Antheil	179			
100	Patzig	Patzig Hof	27	511	Pastor Kubie in Patzig, Rittergutsbes. Matzow-Patzig	Küsterhaus i. Patzig.
		Patzig Dorf	393			
		Woerke	91			
101	Dramvitz	Livitz c. p.	65	397	Schulze Dels in Thesenvitz, Lehrer Weidemann in Dramvitz	Schulhaus i. Dramvitz.
		Thesenvitz	332			
102	Ramitz	Ramitz Hof und Dorf	167	181	Gutsv. Schulz-Ramitz, Gutsinspector Cramer-Ramitz	Gutshof in Ramitz.
		Ramitz Kl.	14			
103	Reischvitz	Reischvitz und Willihof	112	531	Rittergutsbes. Landrath v. Platen auf Reischvitz, Gutsv. Wehner-Platvitz	Gutshof in Reischvitz.
		Pachvitz	308			
		Gatzenow	70			
		Platvitz	41			
104	Teichenhagen	Teichenhagen	103	312	Rittmeister v. Hertel-Teichenhagen, Prem.-Lieut. v. Platen-Kl.-Kubbelkow	Gutshof in Teichenhagen.
		Kubbelkow Gr.	96			
		Kubbelkow Kl.	83			
		Zarrig Alt	30			
105	Tilzow	Tilzow Hof und Neu-Zarrig	23	259	Gutsbes. Feck-Tilzow-Hof, Schulze Ritter in Tilzow-Dorf	Gutshof in Tilzow.
		Tilzow Dorf	230			
		Kralow	6			
106	Neelade	Neelade	37	224	Rittergutsbes. v. Kahlden-Neelade, Gutspachter Kahl-Siggermow	Gutshof in Neelade.
		Siggermow	40			
		Kaseritz und Kellhoff	47			
107	Zirzevitz	Zirzevitz	108	120	Schulze Grams-Zirzevitz, Eigenthümer Kovas-Gluxtow	Schulzenhaus in Zirzevitz.
		Gluxtow	12			
108	Zittvitz	Zittvitz, Tetel u. Fabrik	237	454	Gutspachter Feck zu Stedar, Schulze Dankwardt-Zittvitz	*Schulzliche Gasthof in Buchvitz.*
		Dumbevitz	44			
		Buchvitz	70			
		Pulitz	10			
		Pritzvitz	37			
		Stedar und Burnitz	56			
109	Ralswyk	Jarnitz mit Sabitz und Nivtenburg	137	367	Gutsinspector Schnur in Gnies, Gutsinspector Zillmann in Jarnitz	Gutshof in Ralswieck.
		Ralswyk mit Augustenhof	131			
		Gnies mit Hagen	69			
		Strußendorf	30			

Bergen, den 13. Juli 1867.

Königl. Landraths-Amt. von Platen.

529. Da die bisher noch am Leben befindlich gewesenen rotzverdächtigen Pferde zu Tribkevitz nunmehr getödtet sind, hat die Rotzkrankheit daselbst aufgehört und wird deshalb die Sperre des Gutes Tribkevitz hierdurch aufgehoben.

Bergen, den 22. Juli 1867.

Der Landrath von Platen.

530. Den Lämmern zu Oldendorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 22. Juli 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

531. Den Lämmern zu Gobbin sind die Pocken geimpft.

Putbus, den 25. Juli 1867.

Fürstliches Polizei-Amt.

532. Der Neubau eines Abtrittgebäudes auf dem Dänholm soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden. Unternehmer wollen ihre Offerten, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis zum **6. August d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Bureau des unterzeichneten Depots abreichen, woselbst auch der Kosten-Anschlag, die Zeichnung und die Baubedingungen während der Dienststunden einzusehen sind.

Stralsund, den 18. Juli 1867.

Königliches Marine-Depot.

533. Die Lieferung von 18 Last (1 Last = 6000 ℔) Newcastler Kohlen (West-Hartley) sollen an den Mindestfordernden vergeben werden. — Die Ablieferung hat frei in die resp. Aufbewahrungsräume des unterzeichneten Depots zu erfolgen, und sind die Bedingungen im Bureau während der Dienststunden einzusehen. Unternehmungslustige wollen ihre Offerten versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum **5. August d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im diesseitigen Bureau abreichen.

Stralsund, den 13. Juli 1867.

Königliches Marine-Depot.

534. Der Neubau eines Waschhauses auf dem Dänholm soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden. Unternehmer wollen ihre Offerten, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis zum **6. August d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Bureau des unterzeichneten Depots abreichen. — Kosten-Anschlag, Zeichnung und Baubedingungen sind während der Dienststunden diesseits einzusehen.

Stralsund, den 18. Juli 1867.

Königliches Marine-Depot.

535. In der Zeit von Sonnabend, den 6. bis Montag, den 8. d. Mts., sind aus der hiesigen Kasse mittelst eines sehr frechen Diebstahls Funfzehn Tausend achthundertvier Thaler in Papiergeld und Zinscoupons gestohlen worden. — Das Papiergeld bestand in Kassenanweisungen und Banknoten in Apoints von 100 Rtl., 50 Rtl., 25 Rtl., 10 Rtl., 5 Rtl. und 1 Rtl., von der letzteren Sorte waren zwei Pakete mit ganz neuen Kassenanweisungen à 1 Rtl. An Coupons waren:

1) **Zinscoupon** № 1 von Staatsschuldscheinen am 2. Juli cr. fällig:
   5 Stück à 17 Rtl. 15 Sgr. № 23,312. 23,313. 23,314. 24,417 und 44,894.
   5 Stück à 8 Rtl. 22 Sgr. 6 Sf. № 2,182. 10,466. 10,782. 12,834 und 14,552.
   1 Stück à 7 Rtl. № 2,880.
   2 „ à 3 Rtl. 15 Sgr. № 7,174 und 8,700.
   8 „ à 1 „ 22 „ 6 Sf. № 19,640. 19,642. 35,889. 39,626. 42,132. 55,588. 84,063 und 213,138.
   1 Stück à 26 Sgr. 3 Sf. № 34,974.
2) **Zinscoupons** № 1 von Staatsschuldverschreibungen der Anleihe pro 1859 am 2. Juli cr. fällig:
   1 Stück à 12 Rtl. 15 Sgr. № 2,160.
   2 „ à 5 „ — „ „ 25,421 u. 25,422.
3) **Zinscoupons** № 1 von Staatsschuldverschreibungen der Anleihe pro 1862 am 2. Juli cr. fällig:
   4 Stück à 4 Rtl. № 2,048. 2,049. 2,050. 2,051.
4) **Zinscoupons** von Westpreußischen Renten-Briefen am 1. April cr. fällig:
   1 Stück à 20 Rtl. № 750.
   1 „ à 10 „ „ 368.
5) **Ein Zinscoupon** vom Westpreußischen Pfandbriefe Dombeno № 2 über 17 Rtl. 15 Sgr.

Es wird gebeten auf die Diebe und das gestohlene Geld strenge zu vigiliren, ihnen solches im Betretungsfalle abzunehmen, und sie in eine strenge Haft zu nehmen, demnächst aber sofort hierher Mittheilung zu machen.

Graudenz, den 10. Juli 1867.

Der Director der Königl. Zwangs-Anstalten.

536. Die Stelle eines städtischen Polizei-Sergeanten, welcher zugleich als Stadt-Exekutor zu fungiren hat, soll schleunigst besetzt werden. Baargehalt 136 Rtl., dazu der Ertrag der Exekutionsgebühren, zu mindestens 24 Rtl. jährlich veranschlagt, und eine Miethsentschädigung von 24 Rtl. Civilversorgungsberechtigte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste baldigst melden.

Wolgast, den 23. Juli 1867.

Der Magistrat.

537. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des abgegangenen Guts-Inspectors Ellfeld ist der Guts-Inspector Pieritz zu Eixen zum zweiten Armenpfleger für das Kirchspiel Eixen erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Knittel zu Gerbin, Synode Schlawe, ist zum Pastor in Coesternitz, Synode Rügenwalde, erwählt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 31.)

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 31. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1867.

Bekanntmachung.

538. Da in der Stadt Danzig laut einer uns gemachten Anzeige der dortigen Königlichen Regierung vom 23. d. Mts. die asiatische Cholera ausgebrochen ist, so ordnen wir gemäß einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. Juli 1866 hierdurch bis auf Weiteres an, daß fortan alle Schiffe, welche aus der genannten Stadt vor einem der Häfen des diesseitigen Regierungsbezirkes ankommen, bevor ihnen Einlaß in den Hafen zur Praktik verstattet wird, einer viertägigen Observations-Quarantaine unterworfen werden, nach Maßgabe der auf die asiatische Cholera bezüglichen Vorschriften des die ansteckenden Krankheiten betreffenden Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung Jahrgang 1835, Seite 240 ff.) und namentlich nach Maßgabe der §§. 31 und 32 dieses Regulativs, welche lauten wie folgt:

„§. 31. Die von Orten, wo die Cholera herrscht, über See eingehenden Schiffe werden einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observations-Quarantaine zu erlassen. Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, werden an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

Wer diese Quarantaine verletzt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 6 Wochen verwirkt."

„§. 32. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken am Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Praktik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke am Bord gehabt, kommt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observations-Quarantaine, so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach §. 29 und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 30, jedoch mit der Maßgabe zu verfahren, daß eine Desinfection der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals stattfindet.

Stralsund, den 31. Juli 1867.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 32. Stralsund, den 8. August **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 25. Juli d. J. ausgegebene 67ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6727. die Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5. Juli 1867; unter

„ 6728. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg; unter

„ 6729. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 3. Juni 1867; unter

„ 6730. den Nachtrag zu dem Privilegium vom 18. August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Juni 1867; und unter

„ 6731. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

Das am 27. Juli d. Js. ausgegebene 68ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6732. die Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867; unter

„ 6733. die Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867; unter

„ 6734. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirks Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 22. Mai 1867; und unter

„ 6735. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

Das am 1. August d. Js. ausgegebene 69ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6736. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetz-Samml. S. 501) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12. Juli 1867; unter

„ 6737. die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867; und unter

„ 6738. den Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850 S. 509 ff.). Vom 20. Juni 1867.

Das am 3. August d. J. ausgegebene 70ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6739. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 12. Juni 1867; unter

„ 6740. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaffthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kretzenhaus; unter

„ 6741. das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5. Juli 1867; und unter

№ 6742. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13. November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Aktienvereins zu Breslau. Vom 12. Juli 1867.

Zur Wahlbewegung.

In dem Maße, als der Zeitpunkt der Wahlen zum norddeutschen Reichstage näher rückt, mehrt sich auch bei den Widersachern der Regierung der Eifer und die Emsigkeit in der Aufsuchung von Gründen für die vermeintliche Nothwendigkeit von Oppositions-Wahlen. Eine solche Thätigkeit kann nicht überraschen. Bekannt genug ist, daß es mit zu den stehenden Glaubensartikeln gewisser Kreise gehört, es müsse einmal eine politische Opposition als dauernd und fest gegliederte Partei bestehen, wenn auch zu nichts Anderem, als um ein stets reger Wächter zu sein für die Aufrechterhaltung der Volksrechte gegen jeden nur irgend möglichen Mißbrauch der Staatsgewalt. Eine Opposition nach jenem Glaubensartikel bedarf, um zu leben, der Anklagen gegen die Regierung. Weil sie ihrer bedarf, sucht sie Gründe dafür: das ist natürlich. Sie sollte nur, wenn sie keine findet, auch keine erfinden.

Es war schon zu beklagen, daß die Feinde der Regierung aus der Einführung der preußischen Steuergesetze in den neuerworbenen Landestheilen, ohne daß zuvor der Zusammentritt des allgemeinen Landtages abgewartet sei, eine Anklage schmiedeten, als sei hierin eine Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Grundrechte enthalten, der Grundrechte, welche verlangten, daß Steuern nicht anders, als nach Anhörung und mit Zustimmung der Besteuerten auferlegt werden sollen. Und doch hat die Regierung mit jener Maßregel Nichts gethan, als Ungleichheiten und Begünstigungen im Gebiete öffentlicher Abgaben beseitigt, gegen deren längeren Fortbestand alle Parteien mit guten Gründen hätten eifern können.

Kaum war dieser Angriff mit Hülfe selbst eines Theiles der liberalen Presse zurückgewiesen, als der Vorwurf sich in die Form kleidete, „die Einführung der preußischen Steuergesetze hätte zu einer sehr ungelegenen Zeit die Steuerkräfte in den neuen Landestheilen mehr als bisher herangezogen.“ Thatsächlich steht indessen fest, daß dies im Großen und Ganzen, Dank der rücksichtsvollen Veranlagung, in kaum merklicher Weise stattfindet, daß namentlich eine Verstärkung der Steuerlast in Bevölkerungskreisen, in denen es vorzugsweise auf Schonung ankommt, entschieden nicht eingetreten ist, und daß, wenn eine solche fühlbar geworden, sie meistens nur da getroffen hat, wo eine längere Fortdauer der bisherigen Belastung, gegenüber dem vorhandenen Vermögen und der vorgefundenen Steuerkraft, geradehin eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit in sich geschlossen haben würde.

Jetzt wird ein weiterer Vorwand für Bearbeitung der öffentlichen Meinung im Sinne der Opposition darin gefunden, daß die Regierung damit umgehe, trotz der kaum noch beruhigten öffentlichen Zustände, eine neue Steuer, und zwar eine erhöhte Tabakssteuer einzuführen und dem bevorstehenden Reichstage des Norddeutschen Bundes eine dahin gehende Vorlage zu machen. Man fordert in den regierungsfeindlichen Blättern auf, nur Männer zu wählen, welche entschlossen sind, von dem Volke diese neue bedrohliche Steuer abzuwehren. Aber mit welcher Berechtigung? Daß daran gedacht worden ist, für die gemeinsamen Bedürfnisse des Bundes eine Steuer zu finden, welche nach gleichem Fuße in allen Gebieten desselben sich erheben lasse, dabei zugleich als eine dem Gegenstande nach angemessene und im Erfolge ergiebige bezeichnet werden könne, ist doch gewiß nicht zu tadeln. Wenn hierbei die Besteuerung des Tabaks ins Auge gefaßt worden, so kann man darin gewiß nichts Neues und Verwunderliches finden, da schon längst und immer wiederkehrend Stimmen und zwar von allen Seiten laut geworden sind, welche auf den Verbrauch des Tabaks gerade als auf einen in erster Linie zu besteuernden Gegenstand hingewiesen haben.

Diese schon vor zehn Jahren ernstlich erwogene und schon damals mannigfach erörterte Frage ist jetzt wieder aufgenommen worden, vorerst jedoch nur in der Weise, daß unter den zollverbündeten Regierungen darüber berathschlagt wird, wie zunächst in den Erhebungsformen der Steuer sich erst eine Gleichheit herstellen läßt, damit die zur Zeit noch bestehenden Ausgleichungs-Abgaben beim Uebergange vom Tabak aus einem Theile des Zollgebietes in den andern aufgehoben werden können.

Von einer solchen Vorberathung bis zur Vorlage eines wirklichen Finanz-Gesetzes, wegen Abänderung der Tabakssteuer selbst, ist noch ein weiter Zwischenraum. Das Zoll-Parlament, welchem die Berathung eines solchen Gesetzes zusteht, wird vor dem nächsten Jahre nicht zusammentreten können.

Es ist daher augenscheinlich, daß diese Frage von der Opposition nur als ein künstlicher Vorwand zur Beunruhigung und Verstimmung der Gemüther bei den bevorstehenden Wahlen benutzt wird. Es handelt sich nicht um die Sache des Volkes, sondern um das Interesse der Partei.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

539. Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. Js. (G.-S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G.-S. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. Js. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

Digitized by Google

540. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. Mts., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen
zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthum Hessen anderseits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868
zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreisen Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Henning.

Verzeichniß
der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen
an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868
an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Kassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler.	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"	Grumbach.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"	Meisenheim.	"	*) Odernheim.	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn					
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	*)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg	"	Creuznach.**)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster a./Stein.
Zwischen Creuznach und Hackenheim	"	"	Grßh. Hessen.	Hackenheim	
" " " Bosenheim	"	"	"	Bosenheim.	
" " " Planig	"	"	"	Planig.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Bingerbrücke und Bingen . .	Preußen.	Bingerbrücke.	Grßh. Hessen.	Bingen.	
Auf den Eisenbahnen Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt Offenbacher-Bahn, Frankfurt Homburger-Bahn, Taunus-Bahn, Cöln Gießener-Bahn, Nassauische Bahn					Nach §. 25 des Reglements vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen und von Bier, Branntwein und Taback nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großherz. Hessische Frankfteuerscheine ꝛc.) zugelassen ist.
Auf dem Rhein	Preußen	Ehrenbreitstein. Coblenz Bevvard. St. Goar. Ober Weisel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober-Lahnstein. Braubach. St Goarshausen. Caub. Rüdesheim. Geisenheim. Oestrich. Eltville. Biebrich.	Grßh Hessen	Bingen.*) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.** Castel.	*) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main.	„	Hochheim. Flörsheim. Höchst. Frankfurt.	„	Mainz.** Castel.* Kostheim. Kelsterbach.	
	„	Frankfurt. Hanau.	„	Offenbach*** „	***) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel	„	Biebrich.	„	Castel. †)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
„ Wiesbaden u. „	„	Wiesbaden.	„	„ †)	
„ Hochheim „ „	„	Hochheim.	„	„	
„ Hochheim „ Kostheim . . .	„	„	„	Kostheim.	
„ Schwanheim und Kelsterbach .	„	Schwanheim.	„	Kelsterbach.	
„ Frankfurt und Mörfelden über die Gebirge	„	Frankfurt.	„	Mörfelden ††)	††) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt . .	„	„	„	Neu-Isenburg.	
„ „ „ Offenbach über Oberrad	„	„	„	Offenbach†††)	†††) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	„	Frankfurt Heiligenstock	„	Vilbel.	
Zwischen Hanau und Vilbel	„	Mainkur.	„	„	
„ „ „ Friedberg . . .	„	Windecken.	„	Heldenbergen.	
„ Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	„	Eichen.	„	Heldenbergen. Altenstadt.	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	„	Marköbel.	„	Langenbergheim.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Hüttengesäß u. Alt-Wiedermus	Preußen.	Hüttengesäß.	Grßh. Hessen.	Alt-Wiedermus.	
„ Hanau, Gelnhausen und Haingründau	„	Lieblos.	„	Haingründau	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	„	„	„	Büdingen.	
Zwischen Wolferborn und Büdingen	„	Wolferborn.	„	Rinderbügen.	
„ „ „ Hitzkirchen	„	„	„	Hitzkirchen.	
„ Hettersroth „ „	„	Hettersroth.	„	„	
„ Lichenroth „ Vermuthshain	„	Lichenroth.	„	Vermuthshain.	
„ Uerzell „ Freiensteinau	„	Uerzell.	„	Freiensteinau.	
„ Blankenau „ Heisters	„	Blankenau.	„	Heisters.	
„ „ „ Stockhausen	„	„	„	Stockhausen.	
„ Fulda „ Lauterbach	„	Großenlüder.	„	Landenhausen	
Zwischen Fulda und Schlitz	„	Großenlüder.	„	Schlitz.	
„ Lüdermünd und Schlitz	„	Lüdermünd.	„	„	
„ Langenschwarz und Schlitz	„	Langenschwarz.	„	„	
„ Hersfeld und Schlitz	„	Niederaula.	„	Unterwegefurth.	
„ Langenschwarz und Unterwegefurth	„	Langenschwarz.	„	„	
Zwischen Hattenrode und Grebenau	„	Hattenrode.	„	Grebenau.	
„ Lingelbach und Grebenau	„	Lingelbach.	„	Grebenau.	
„ Hersfeld und Alsfeld	„	„	„	Eifa.	
„ Ziegenhain und Alsfeld	„	Schreckbach.	„	Eudorf.	
„ Willingshausen und Arnshain	„	Willingshausen.	„	Arnshain.	
„ Neustadt und Arnshain	„	Neustadt.	„	„	
„ Neustadt und Kirtorf	„	„	„	Kirtorf.	
„ Neustadt und Lehrbach	„	„	„	Lehrbach.	
„ Niederklein und Lehrbach	„	Niederklein.	„	„	
„ Schweinsberg und Lehrbach	„	Schweinsberg	„	„	
„ Schweinsberg und Homberg a. d. Ohm	„	„	„	Niederossleiden	
Zwischen Nordeck und Londorf	„	Nordeck.	„	Londorff.	
„ Nordeck u. Allendorf a. d. Lumda	„	„	„	Allendorf a/L.	
„ Sichertshausen und Staufenberg	„	Sichertshausen.	„	Staufenberg.	
Zwischen Marburg und Gießen (Landstraße)	„	„	„	Lollar.	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	„	Rodheim.	„	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen	„	Wetzlar.	„	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
„ Wetzlar und Butzbach	„	„	„	Pohlgöns.	
„ Brandobernderf und Butzbach	„	Brandobernderf.	„	Butzbach.	
„ Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	„	Usingen.	„	Obermörlen.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Homburg und Friedberg	Preußen.	Köppern.	Grßh. Hessen.	Oberosbach.	
„ Homburg und Holzhausen	„	Friedrichsdorf	„	Holzhausen.	
„ Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	„	Gonzenheim. Frankfurt.	„	Obereschbach.	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	„	Eschborn. Oberursel.	„	Steinbach.	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim	„	Mainkur.	„	Rumpenheim	
„ Hanau und Rumpenheim	„	Hanau.	„	„	
„ Hanau und Offenbach	„	Mainkur.	„	Offenbach.	
„ Hanau und Steinheim	„	Hanau.	„	Steinheim.	
„ Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	„	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	„	Neuwirthshaus.	„	„	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	„	„	„	Alzenau.	
„ Gelnhausen und Geiselbach	„	Gelnhausen.	„	Geiselbach.	
„ Kempfenbrunn und Frammersbach	„	Kempfenbrunn.	„	Frammersbach.	
Zwischen Orb u. Gemünden über Burgjoß und Aura	„	Burgjoß.	„	Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	„	Altengronau.	„	Zeitlofs.	
„ Schlüchtern und Obersinn	„	„	„	Gemünden.	
„ „ „ Zeitlofs	„	Mottgers.	„	Zeitlofs.	
„ Züntersbach und Brückenau	„	Züntersbach.	„	Brückenau.	
„ Fulda und Brückenau	„	Döllbach.	„	Motten.	
„ Wüstensachsen u. Bischofsheim	„	Wüstensachsen	„	Bischofsheim.	
„ Gersfeld und Bischofsheim	„	Gersfeld.	„	„	
„ Melpers und Fladungen	S. Weimar.	Melpers.	„	Fladungen.	
„ Meiningen und Ostheim	S. Meiningen	Meiningen.	„	Ostheim.*)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
„ Meiningen und Melrichstadt	„	„	„	Melrichstadt.	
„ Römhild und Trappstadt	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Heldburg und Ermershausen	„	Heldburg.	„	Ermershausen.	
„ „ „ Seßlach	„	„	„	Seßlach.	
„ Coburg und Tambach	S. Coburg.	Coburg.	„	Tambach.	
„ Coburg und Lahm	„	„	„	Gleußen.	
„ „ „ Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels.**)	„	Lichtenfels.	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg	S. Coburg.	Coburg.	„	„	
Zwischen Sonneberg und Kronach	S. Meiningen	Sonneberg.	„	Kronach.	
„ Sonneberg und Rothenkirchen	„	„	„	Rothenkirchen	
„ Lehesten und Rothenkirchen	„	Lehesten.	„	„	
„ Graefenthal und Tettau	„	Graefenthal.	„	Tettau.	
„ Probstzella und Ludwigstadt	„	Probstzella.	„	Ludwigstadt.	
„ Lehesten und Ludwigstadt	„	Lehesten.	„	„	
„ Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	„	Nordhalben.	
„ Lobenstein und Lichtenberg	„	„	„	Lichtenberg.	
„ Hirschberg und Hof	„	Hirschberg.	„	Hof.	
„ Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	„	„	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Bayern.	Hof. *)	Bayern.	Hof.	*) Königlich Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	„	Hof. *)	„	„	
	Sachsen.	Ullitz. **)			**) Kontrollstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof	Sachsen.	Gassenreuth.	„	„	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preuß. Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber .	Preußen, (Bezirk Gersfeld).	Schackau.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande.)	Langenbieber.	
„ Lutter a. d. Haardt und Fulda	„	Lutter a. d. Haardt.	„	Röhnshausen.	
„ Orb und Salmünster . . .	Preußen, (Bezirk Orb).	Aufenau.	„	Salmünster.	
„ Wirtheim und Gelnhausen .	„	Wirtheim.	„	Gelnhausen.	
„ Wirtheim und Lanzingen über Cassel	„	„	„	Lanzingen.	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn . .	„	Orb.	„	Kempfenbrunn.	
„ Frankfurt a./M. und Hanau (Landstraße)	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet).	Frankfurt.	„	Mainkur.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Wasserstraße)	„	„	„	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Marburg (Main-Weser-Bahn)	„	„	„	Marburg.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn) . .	„	„	„	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn) . .	„	„	„	Mainkur.	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. u. Heiligenstock	„	„	„	Heiligenstock.	
„ „ „ Bonames über Preungesheim	„	„	„	Preungesheim.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Bockenheim (Landstraße)	„	„	„	Bockenheim.	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim .	Preußen, (Bez. Rödelheim).	Rödelheim.	„	„	
„ Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet.)	Oberursel.	„	„	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Gladenbach und Marburg .	Preußen. (Bez. Biedenkopf..	Gladenbach.	Preußen, (vormals Kurhess. Hauptlande).	Willershausen.	
„ Biedenkopf und Marburg . .	„	Buchenau.	„	Zollhaus bei Brungershausen.	
„ Battenberg und Frankenberg .	„	Rennertshausen.	„	Redenau.	
„ Hallenberg und Frankenberg .	Preußen.	Hallenberg.	„	Frankenberg.	
„ Niedererke und Schreufa . .	Preußen. (Bez. Cöln..	Niedererke.	„	Schreufa.	
„ Altenlotheim und Frankenau .	„	Altenlotheim.	„	Frankenau.	
„ Corbach und Frankenberg . .	Waldeck.	Sachsenberg.	„	Frankenberg.	
„ Niederwildungen und Fritzlar .	„	Niederwildungen.	„	Fritzlar.	
„ Arolsen und Cassel	„	Arolsen.	„	Volkmarsen.	
„ Warburg und Volkmarsen über Welda	Preußen.	Warburg.	„	„	
Zwischen Warburg u. Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Hofgeismar.	
„ Paderborn und Cassel . . .	„	„	„	Niederlistingen.	
„ Beverungen und Carlshafen .	„	Herstelle.	„	Carlshafen.	
„ Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet.)	Lauenförde.	„	„	
Zwischen Uslar und Lippoldsberg . .	„	Uslar.	„	Lippoldsberg.	
„ Münden und Beckerhagen . .	„	Münden.	„	Beckerhagen.	
„ Münden u. Cassel (Landstraße)	„	„	„	Leipziger Vorstadt Chaussee-haus.	
„ Münden u. Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Cassel.	nur unter Uebergangsscheim-Kontrole.
„ Münden und Witzenhausen .	„	„	„	Gertenbach.	
„ Göttingen und Witzenhausen .	„	Gr. Schneen	„	Marshausen.	
„ Heiligenstadt und Witzenhausen	Preußen.	Hebengandern.	„	Witzenhausen.	
„ Wahlhausen und Allendorf .	Preußen vormals Kurhessisches Gebiet.)	Allendorf.*)	„	Allendorf.	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
„ Kella und Eschwege über Grebenderf	„	Eschwege.*	„	Eschwege.	
„ Mühlhausen und Wanfried .	Preußen.	Katharinenberg.	„	Wanfried.	
„ Treffurt und Wanfried . . .	„	Treffurt.	„	„	
„ Creuzburg und Netra . . .	S. Weimar.	Creuzburg.	„	Netra.	
„ Gerstungen und Vebra (Eisenbahn	„	Gerstungen.	„	Vebra.	
Zwischen Gerstungen und Herlesbausen (Eisenbahn)	„	„	„	Herlesbausen	Nur unter Uebergangsscheinkontrole.
Zwischen Eisenach und Herlesbausen (Eisenbahn)	„	Eisenach.	„	„	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Eisenach und Vebra (Eisenbahn	S. Weimar.	Eisenach.	Preußen, (vormals Kurhess. Hauptlande.)	Vebra.	Nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
„ Gerstungen und Richelsdorf .	„	Gerstungen.	„	Richelsdorf.	
„ Berka und Richelsdorf . . .	„	Berka.	„	„	
„ Berka und Heringen . . .	„	„	„	Heringen.	
„ Vacha und Friedewald . . .	„	Vacha.	„	Philippsthal.	
„ Geisa und Hünfeld	„	Geisa.	„	Rasdorf.	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

541. Polizei-Verordnung.

In Ergänzung unserer, den Transport, die Aufbewahrung ꝛc. des unter den Namen: „Ligro-Ino" „Wunderöl", auch Petroleum-Aether" geführten Erdöles betreffenden Polizei-Verordnung vom 24. Mai d. Js. (Amtsblatt Stück 22, № 321) verordnen wir, auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wie folgt:

I. (Vergleiche §. 18 der, das Petroleum betreffenden Polizei-Verordnung vom 20. Dezember 1862).

Das vorbezeichnete Erdöl darf in größeren Quantitäten als von 50 Pfund, nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten und überdies feuersicheren Gebäuden gelagert werden. — Für den Privatgebrauch oder den Detail-Handel darf es nur in Quantitäten, welche 50 Pfund nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden. — Feuer oder Licht darf in die Aufbewahrungs-Räume nicht gebracht, auch in denselben nicht Taback geraucht werden.

II. (Vergleiche §. 18 der obigen Verordnung vom 20. Dezember 1862).

Da das vorbezeichnete Erdöl zu den explodirenden Stoffen gehört, so sind Contraventionen gegen die in unserer gegenwärtigen, sowie in der Polizei-Verordnung vom 24. Mai d. Js. gegebenen Vorschriften mit der §. 345 № 4 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bestimmten Strafe, von Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bedroht.

Stralsund, den 23. Juli 1867.

Königliche Regierung.

542. Das Domainen-Vorwerk Neumühl im Kreise Franzburg, ¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1¼ Meilen von Tribsees und 3¾ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 2134 Morgen 165 □Ruthen, worunter 1398 Morgen 155 □Ruthen Acker und 435 Morgen 30 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4,300 Rℛ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 27,000 Rℛ nachzuweisen. Zu dem auf den **3ten October d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 30. Juli 1867.

Königliche Regierung.

543. Der „Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft" in Amsterdam ist unterm 19ten v. Mts. die ihr von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 1. September 1863 ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, sowie die gleiche Concession, welche ihr für das ehemalige Königreich Hannover ertheilt ist, entzogen worden.

Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Concession ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Anträge abzuschließen, oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmen. Zur Abwickelung der laufenden Verträge können jedoch die Vertreter, die General- und Spezial-Agenten in Function bleiben.

Stralsund, den 1. August 1867.

Königliche Regierung.

544. Des Königs Majestät *haben mittelst der* Allerhöchsten Cabinets-Ordres d. d. *Ems den 8ten und* den 22. Juli d. J. nachbenannten, im Kreise Rügen belegenen Gütern:

1) den — dem Regierungs-Präsidenten Grafen von Krassow gehörigen — Gütern **Pansevitz, Veikvitz, Varonevitz** und Vorwerke **Gagern**; 2) den — dem Erbkämmerer im Fürstenthum Rügen und Lande Barth Freiherrn von Bohlen gehörigen — Gütern **Bohlendorf** und **Streu**; 3) den — dem Kammerherrn von der Lancken gehörigen — Gütern **Plüggentin, Vorwerk, Borchtitz** und **Ranzow**; 4) dem — dem Landrathe und Major a. D. von der Lancken gehöri-

gen — Gute **Woldenitz**; 5) dem — dem Hauptmann a. D. H. v. d. Lancken gehörigen — Gute **Lancken**; 6) dem — dem Hauptmann a. D. C. v. d. Lancken gehörigen — Gute **Lanckensburg**; 7) den — dem Rittmeister a. D. Freiherrn v. d. Lancken-Wakenitz gehörigen Gütern **Boldevitz** und **Neuendorf**; 8) dem — dem Landrathe von Platen gehörigen — Gute **Reischvitz**, auf den Antrag der zeitigen Besitzer die polizeiobrigkeitliche Gewalt über diese Güter mit Pertinenzien, einschließlich der zu den betreffenden — gleichnamigen, nach dem Allerhöchst bestätigten, in unserem Amtsblatte, Beilage bei Stück 21, dieses Jahres veröffentlichten, Tableau gebildeten — Gutsbezirken geschlagenen fremden Grundstücke, in Gemäßheit der §§. 3 und 4 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, in Gnaden zu verleihen geruht. In gleicher Weise ist 9) dem — für die Besitzzeit des Kammerherrn von der Lancken und seiner ehelichen Descendenz mit der Rittergutsqualität durch Allerhöchste Verleihung ausgestatteten — Gute **Berglase mit Pertinenz Tolkemitz**, die polizeiobrigkeitliche Gewalt über den Gutsbezirk Berglase und den Gutsbezirk des Vorwerkes **Klein Stubben** Allerhöchst verliehen worden.

Stralsund, den 2. August 1867.

Königliche Regierung.

545. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. April 1866 im 17ten Stücke des Amtsblatts pro 1866 № 284 und dessen Beilage, die Concessionirung des **Feuer-Assecuranz-Vereins zu Altona** für die Preußischen Staaten betreffend, bringen wir hiermit zur Kenntniß: daß dieser Verein inzwischen ein inländischer geworden ist, und daß demzufolge diejenigen Bedingungen aufgehoben worden sind, welche demselben als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft durch die Concession vom 1. März 1866 auferlegt worden waren.

Stralsund, den 2. August 1867.

Königliche Regierung.

546. Das im Schlawer Kreise und zwar im Rügenwalder Amte belegene Königliche Domainen-Vorwerk **Büssow** soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf **Dienstag, den 1. Oktober d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungssale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Büssow enthält:

a) Hof und Baustelle . .	4	Morg.	67	□R.,
b) Garten	7	„	16	„
c) Acker	957	„	124	„
d) Wiesen	438	„	48	„
e) Hütung	53	„	158	„
f) bisherige Forstflächen .	6	„	91	„
g) Wege, Gräben, Gewässer u. sonst nicht nutzbar	69	„	13	„
zusammen	1536	Morg.	157	□R.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2870 *R-f* und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermin unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 13000 *R-f* festgesetzt. — Die speciellen und allgemeinen Verpachtungsbedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Büssow können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Kratz in Büssow eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speziellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Kopialien von uns mitgetheilt werden.

Cöslin, den 27. Juli 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

547. Das im Kreise Schlawe belegene Königliche Domainen-Vorwerk **Buckow** soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf **Mittwoch, den 2. October d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Buckow enthält:

Hof- und Baustellen . .	7	Morg.	61	□R.
Garten	5	„	127	„
Acker	1008	„	156	„
Wiesen	674	„	45	„
Rohrnutzung	18	„	157	„
Hütung	96	„	141	„
Waldboden	12	„	17	„
Wege, Gräben, Gewässer und sonst unnutzbar . .	69	„	61	„
zusammen	1893	Morg.	45	□R.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 3200 *R-f* und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 17000 *R-f* festgesetzt. — Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Buckow können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter, Amtsrath Kratz in Buckow, eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden.

Cöslin, den 27. Juli 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

548. Folgende Auseinandersetzungen, in welchen die Legitimation der Interessenten nicht vollständig hat geführt werden können, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Regierungs-Bezirk Stralsund

1) im Greifswalder Kreise:

die Ablösung der Reallasten, welche von den Grundstücken Wolgasterstraße № 19, 20 und

21 zu Greifswald an das Hospital St. Georg daselbst zu entrichten sind;

2) im Rügener Kreise:
   a) die Ablösung der den v. Platen'schen Besitzungen Parchow, Bischofsdorf, Fährhof und Contop auf Wittow im Königl. Forstrevier Stubbnitz zustehenden Holzberechtigungen,
   b) die Ablösung resp. Umwandlung der Holzfuhren, welche an das Kloster der adeligen Jungfrauen zu Bergen a/R. aus den Ortschaften Dumgnevitz, Gademow, Gagern und Neu-Sassitz zu leisten sind.

Alle unbekannte Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem am **31. August 1867, Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Oeconomie-Kommissions-Rath Alter in unserem Geschäftslokale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Ferner wird bekannt gemacht, daß an Ablösungscapitalien resp. Entschädigungen festgestellt worden sind:

1) in der Gemeinheitstheilungs-Sache von Tribsees, Grimmerschen Kreises,
   a) für die Böttchermeister Wegner'schen Erben zu Tribsees, als gemeinschaftliche Besitzer des Hauses № 297 daselbst 71 Rthl. 12 Sgr.,
   b) für den Weber Johann Schwerin zu Tribsees ein vom Gastwirth Gottlob Lebzin zu zahlendes Entschädigungscapital von 100 Rthl.;
2) in der Sache betreffend die Ablösung der den Grundbesitzern zu Gramtitz im Königl. Forstrevier Stubbnitz, Kreis Rügen, zustehenden Holzberechtigung für den Johann Christian Glawe zu Gramtitz als Besitzer der Häuslerstelle № 11 daselbst 34 Rthl.;
3) in Sachen betreffend die Ablösung der den v. Platen'schen Besitzungen Parchow, Bischofsdorf, Fährhof und Contop auf Wittow im Königl. Forstrevier Stubbnitz, Kreis Rügen, zustehenden Holzberechtigungen:
   a) für den Rittmeister v. Platen auf Parchow = 2972 Rthl. 25 Sgr.,
   b) für den Schlemmkreide-Fabrikanten Magnus Küster zu Saßnitz für die Ablösung der von ihm erworbenen Holzberechtigung von Fährhof und theilweise von Parchow und Bischofsdorf = 1617 Rthl. 15 Sgr., außer einer Landabfindung von 3 Morgen 117 □Ruthen;
4) in der Holzberechtigungs-Ablösungs-Sache der Grundbesitzer zu Nobbin auf Wittow im Königl. Forstrevier Stubbnitz, Kreis Rügen:
   für den Müller Joachim Harms zu Nobbin, als Besitzer des Bauerhofes № 4 daselbst und einer dazu eingezogenen Häuslerstelle, von der das Haus bereits abgebrochen ist, = 246 Rthl. 16 Sgr. 8 Pf.;
5) in der Holzberechtigungs-Ablösungs-Sache der Grundbesitzer zu Puttgarten auf Wittow in der vorgedachten Forst:
   a) für den Bauern Wilhelm Schwanz, als Besitzer des Bauerhofes № 8 zu Puttgarten = 197 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf.,
   b) für den Bauern Allwill Kagelmacher, Hof № 11 daselbst = 197 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf.,
   c) für den Bauern Michael Nagel, Hof № 13 daselbst = 197 Rthl. 13 Sgr. 4 Pf.,
   d) für den Büdner Christian Wichmann, als Besitzer der Häuser № 7 und 20 = 68 Rthl.,
   e) für den Büdner Carl Schröder, Haus № 8 daselbst = 34 Rthl.,
   f) für den Büdner Johann Luckow, Haus № 10 daselbst = 34 Rthl.,
   g) für den Büdner Carl Luckow, Haus № 12 daselbst = 34 Rthl.,
   h) für den Büdner Carl Vetterick, als Besitzer der Häuser № 14 und 18 à 34 Rthl. zusammen = 68 Rthl.,
   i) für den Büdner Johann Strohmeyer, Haus № 15 daselbst = 34 Rthl.,
   k) für den Büdner Joachim Binz, Haus № 17 daselbst = 34 Rthl.,
   l) für den Büdner Gustav Peters, Haus № 19 daselbst = 34 Rthl.,
   m) für den Büdner Carl Stahnke, Haus № 21 daselbst = 34 Rthl.,
   n) für den Büdner Joachim Witt, Haus № 22 daselbst = 34 Rthl.;
6) in der Holzberechtigungs-Ablösungs-Sache der Grundbesitzer zu Wieck auf Wittow in der vorgedachten Forst für folgende Grundbesitzer zu Wieck:
   a) Kaufmann Diederich, als Besitzer der Häuslerstelle № 3 = 34 Rthl.,
   b) Schiffer Johann Schröder, Haus № 6, = 34 Rthl.,
   c) Büdner Johann Jentzen, Haus № 12, = 34 Rthl.,
   d) Schmied Friedrich Jentzen, Haus № 56, = 34 Rthl.,
   e) Bauer Joachim Rettick, als Besitzer des Bauerhofs No. 1 = 220 Rthl. 3 Sgr. 4 Pf.;
7) in der Sache, betreffend die Ablösung der Holzberechtigungen des Rittergutes Varnkevitz mit dem dazu eingezogenen Kossathenwesen zu Fernlüttkevitz-Varnkevitzer Antheils im Königl. Forstreviere Stubbnitz für den Rittergutsbesitzer Wilhelm Kühl zu Varnkevitz auf Wittow 1600 Rthl. 15 Sgr.;
8) in der Holzberechtigungs-Ablösungs-Sache der Grundbesitzer zu Gudderitz auf Wittow in der vorgedachten Königl. Forst

für nachbenannte Besitzer von Häuslerstellen zu Gubderitz:
a) Büdner Johann Bantow, Haus № 11,
b) „ Christoph Krienke, „ „ 12,
c) „ Joachim Gielow, „ „ 13,
d) „ Joachim Ruge, „ „ 14,
e) „ Joachim Komus, „ „ 15,
f) „ Karl Brüdgam, „ „ 16,
g) „ Gustav Harder, „ „ 17,
h) „ Joachim Stahnke, „ „ 19,
je 34 Rtl;

9) in der Holzberechtigungs - Ablösungs - Sache des Rittergutes Zürkvitz mit dem Nebenhofe Beiervitz auf Wittow im Königl. Forstreviere Stubbnitz
für den Rittergutsbesitzer Karl Rickmann v. d. Lanken auf Zürkvitz = 2807 Rtl;

10) in der Holzberechtigungs-Ablösungs-Sache der Büdnerstelle Haus № 7 zu Breege auf Wittow im Königl. Forstreviere Stubbnitz
für die Wittwe Lokenvitz, Marie geb. Küning, als Besitzerin der gedachten Stelle = 34 Rtl;

11) in der Holzberechtigungs-Ablösungs-Sache der Büdner zu Dranske auf Wittow im Königl. Forstreviere Stubbnitz
a) für den Büdner Karl Schwanz in Dranske-Dorf, als Besitzer der Büdnerstelle № 4 daselbst,
b) für den Büdner Heinrich Rothbarth daselbst, als Besitzer der Büdnerstelle № 11 je = 34 Rtl;

12) in der Holzberechtigungs - Ablösungs - Sache der Grundbesitzer zu Altenkirchen auf Wittow im Königl. Forstreviere Stubbnitz
für nachbenannte Besitzer von Häuslerstellen zu Altenkirchen je = 34 Rtl pro Stelle:
a) Schneider Johann Ehrke, Haus № 9,
b) Wittwe Abtshagen, Marie geb. Gorand, Haus No. 14,
c) Schmied Johann Gottlob Jachtmann, Haus № 15,
d) Gastwirth Gottlieb Schwanz, Haus № 16, denselben, Haus № 20,
e) Krämer Johann Kagelmacher, Haus № 17
f) Arbeitsmann Karl Ruge, Haus № 21, „
g) Wittwe Quas, Johanne geb. Gorand, Haus № 22,
h) Stellmacher Adolph Haase, Haus № 23,
i) Wittwe Schultz, Henriette geb. Borgwardt und deren 5 minorenne Kinder, Haus № 24,
k) Kutscher Christoph Pestlin, Haus № 25a, denselben, Haus № 25b,
l) Kaufmann Herrmann Kagelmacher, Haus № 27,
m) Müller Heinrich Benz in Schwarbe, als Besitzer der von den Häusern № 26 und 47 erworbenen Berechtigungen,
n) Schuhmacher Christian Borgwardt, Haus № 29,
o) Schmied Johann Beckmann, Haus № 30, denselben, № 31,
p) Kaufmann Georg Richert, Haus № 32,
q) Wittwe Carlberg, Sophie geb. Koch, Haus № 33,
r) Schuhmacher Johann Ahrens, Haus № 34,
s) Eigenthümer Christian Abtshagen, Haus № 36, denselben, Haus № 53,
t) Schuhmacher Karl Tees, Haus № 37,
u) Müller Gustav Klühs, Haus № 51, und der vom Hause № 38 erworbenen Holzberechtigung,
v) Arbeitsmann Johann Kremer, Haus № 40,
w) do. Christoph Masand, „ „ 41,
x) Schuhmacher Johann Schröder, „ „ 43,
y) do. Wilhelm Mönnich, „ „ 45, denselben, „ „ 46,
z) Haakhändler Fritz Klühs, „ „ 49,
aa) Arbeitsmann Joachim Thurk, Haus № 50,
bb) Apotheker Eduard Crüger, Haus № 56,
cc) Schuhmacher Gustav Wessel, „ „ 44;

13) in Sachen betreffend die Ablösung der Reallasten, welche von den Grundstücken Wolgasterstraße № 19, 20 und 21 zu Greifswald an das Hospital St. Georg daselbst zu entrichten sind,
für das berechtigte Hospital = 15616 Rtl 20 Sgr.

Die etwanigen unbekannten Pfandgläubiger und Anspruchsberechtigten werden aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bei uns darüber zu erklären, ob sie wegen der durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit ihrer etwaigen Forderungen verlangen, daß die Ablösungs-Kapitalien in die Substanz der berechtigten Grundstücke oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalien verwendet werden, widrigenfalls ihr Pfandrecht erlischt.

Stargard, den 3. Juli 1867.

Königl. General-Kommission für Pommern.

549. Berichtigung.

In dem in № 29 dieses Blatts erfolgten ersten Abdruck vorstehenden Proclamas muß es ad № 1b. heißen:

b. für den Weber Johann Schwerin zu Tribsees ein vom Gastwirth Gottlob Lebzin zu zahlendes Entschädigungscapital von 100 Rtl

Stargard, den 20. Juli 1867.

Königl. General-Kommission für Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

550. Am 30. v. Mts. ist die Leiche eines unbekannten Mannes in den Kiefern bei Neuenkirchen gefunden. — Der Verstorbene, etwa 50 Jahre alt, 5′ 6″ groß, war bekleidet mit einem braunen Tuchrock mit schwarzen Hornknöpfen, einer schwarzen Manchester-Hose, einer braunen Tuchmütze mit Lederschirm, einem leinenen Hemde, rindledernen Halbstiefeln — neu besohlt, — hatte schwarze stark mit grau gemischte Haare und eine kahle Platte, und außerdem stand ein brauner ästiger Handstock bei der Leiche. — Der bereits stark in Verwesung übergegangene Zustand der Leiche läßt auf ein schon vor

mehreren Wochen erfolgtes Ableben schließen. — Wer über die Person des Verstorbenen nähere Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, solche mir baldigst zugehen zu lassen.

Greifswald, den 2. August 1867.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann Haenisch.

551. Unter den Schafen zu Schlatkow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 26. Juli 1867.

Der Landrath. v. Wedell.

552. Den Lämmern zu Stevelin sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 30. Juli 1867.

Der Landrath. v. Wedell.

553. Den Lämmern zu Gustow sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 19. Juli 1867.

Der Landrath.

J. V.: Haas, Kreis-Secretair.

554. Den Lämmern auf den Gütern Kirch-Baggendorf, Brönkow, Düvier, Jahnkow, Nielitz, Schönenwalde, Strelow und Voigtsdorf sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 25. Juli 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

555. Der Kommunikations-Weg von Abtshagen nach Siewertshagen ist vom Abtshäger Felde ab bis zum Siewertshagen-Steinhäger Wege zur Ausführung von großen Brücken- ꝛc. Bauten für Fuhrwerk und Reiter von jetzt ab bis zum 20. Oktober d. Js. gesperrt; während dieser Zeit ist der Weg von Abtshagen über Ungnader Feldmark nach Siewertshagen zu benutzen.

Grimmen, den 31. Juli 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

556. Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft wird im Kreise Grimmen am 9ten und **10. September d. Js.** stattfinden.

Am 9. September früh 6 Uhr haben sich zu gestellen: 1) die zur Ersatz-Reserve designirten Militärpflichtigen, 2) die zum Train designirten Militairpflichtigen, 3) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen, 4) die einjährigen Freiwilligen, 5) die von den Linien-Truppen als unbrauchbar und auf Reclamation entlassenen Leute, 6) die Landwehr- resp. mit Pension entlassenen temporairen Invaliden, 7) die Reclamanten und deren Angehörigen.

Am 10. September früh 6 Uhr stellen sich: die als brauchbar designirten Militairpflichtigen.

Grimmen, den 1. August 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

557. Die bisher des Rotzes verdächtig gewesenen und deshalb unter Sperre gestellten Pferde zu Siggermow sind, zufolge kreisthierärztlichen Gutachtens, nunmehr frei von den Krankheits-Erscheinungen und werden dem öffentlichen Verkehr hiemit zurückgegeben.

Putbus, den 29. Juli 1867.

Fürstliches Polizei-Amt.

558. Der am 2. August 1843 zu Stralsund geborene Ulan Karl Friedrich Gustav Ziganke der 1. Escadron 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments № 11, welcher sich am 1. Mai d. Js. unerlaubt aus seiner Garnison Altona entfernt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens am **23. November d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Gerichtslocale auf dem Rathhausmarkt (Hauptwache) behufs seiner Vernehmung einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von funfzig bis tausend Thalern verurtheilt werden wird.

Altona, den 29. Juli 1867.

Königliches Kommandanturgericht.

559. Am 31. August d. J. und den folgenden Tagen wird die Steuermanns-Prüfung abgehalten werden. Meldungen dazu werden bis zum 29. August d. Js. von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission im Navigations-Schulgebäude hierselbst angenommen. Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er 1) das 20ste Lebensjahr vollendet, 2) mindestens 45 Monate zur See gefahren und zwar 18 davon als vollbefahrener Matrose, 3) sich untadelhaft aufgeführt habe. Die Atteste hierüber hat jeder, nebst einem selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe bei der Anmeldung einzureichen. Auf See geleistete Dienste in der Königlichen Marine werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet; in die nachzuweisende — 18monatliche — Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber nur in so weit, als sie in der Eigenschaft eines Matrosen I. oder II. Klasse geleistet sind. Bei jungen Leuten, welche das Abgangs-Zeugniß als Secundaner von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen Fahrzeit statt der 45monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden. Die Dauer der Fahrzeit muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der von Schiffsführern der Handelsmarine ausgestellten Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein. Stralsund, den 31. Juli 1867.

Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

560. Am 10. August cr., Vorm. genau 8½ Uhr, sollen auf dem hiesigen Oberförsterhofe alte, durch den Abbruch eines Theiles des Oberförsterhauses gewonnene Bau-Materialien, als: Ständer, Riegel, Schwellen, Sparren, Ausdielungs-Unterlagen, Thüren mit Rähmen, Fenster mit Rähmen und Läden, Oefen, gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Abtshagen, den 31. Juli 1867.

Der Oberförster Brunst.

561. Die Stelle eines städtischen Polizei-Sergeanten, welcher zugleich als Stadt-Exekutor zu fungiren hat, soll schleunigst besetzt werden. Baargehalt 136 Rthlr., dazu der Ertrag der Exekutionsgebühren, zu mindestens 24 Rthlr. jährlich veranschlagt, und eine Miethsentschädigung von 24 Rthlr. Civilversorgungsberechtigte Bewerber wol-

len sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste baldigst melden.

Wolgast, den 23. Juli 1867.

Der Magistrat.

562. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1867—68 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October 1867.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie. Theologische Encyclopädie oder Einleitung in die Erkenntniß des organischen Zusammenhangs sämmtlicher theologischen Disciplinen und die eigenthümliche Aufgabe jeder derselben trägt Prof. Hanne wöchentlich zweimal von 5—6 privatim vor. Alterthümer des Volks Israel, Prof. Vilmar, viermal von 3—4, priv. Erklärung der Weissagungen des Jesaja, derselbe, fünfmal von 5—6, privatim. Erklärung der synoptischen Evangelien bis zur Leidensgeschichte, Prof. Wieseler, viermal von 10—11, privatim. Das Leben Jesu Christi, derselbe, viermal von 12—1, privatim. Der Kirchengeschichte dritten Theil von der Reformation ab, Prof. Zöckler, sechsmal von 8—9, privatim. Symbolik, derselbe, fünfmal von 9—10, priv. Der evangelischen Dogmatik erster Theil, Prof. Voigt, fünfmal von 11—12, privatim. Die Hauptwahrheiten der christlichen Religion in ihrer Uebereinstimmung mit den Forderungen der gebildeten Vernunft und insonderheit mit den gesicherten Ergebnissen der modernen Naturwissenschaften, für Studirende aus allen Facultäten, Prof. Hanne, zweimal von 5—6, öffentlich. Die Homiletik sammt einer Uebersicht über die Geschichte der praktischen Theologie im Allgemeinen und der Predigt im Besondern, derselbe, viermal von 12—1, privatim. Die kirchengeschichtlichen Uebungen des theologischen Seminars hält Prof. Zöckler, Montags von 6—7; die dogmatischen Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in Erklärung des neuen Testaments Prof. Wieseler, Donnerstag von 6—7; in Erklärung des alten Testaments, Prof. Vilmar, Freitags von 6—7. In dem theologisch-practischen Institute werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5 gehalten werden.

Jurisprudenz. Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche: Inbegriff der Rechtswissenschaft, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim. Institutionen des römischen Rechts, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Examinatorium über die Institutionen, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich. Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, Prof. Witte, viermal wöchentlich von 10—12, privatim. Römischen Civilproceß, derselbe, Mittwochs von 11—12 öffentlich. Pandekten, Prof. Bekker, fünfmal wöchentlich von 9—11, privatim. Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim. Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich, von 3—5, privatim. Geschichte des deutschen Bundes, Prof. Häberlin, einmal wöchentlich, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich. Deutsches Staatsrecht, Prof. Franklin, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. Völkerrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim. Kirchenrecht, nebst kurzer Geschichte desselben, derselbe, fünfmal wöchentlich, von 11—12, privatim. Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich. Strafrecht, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich, von 11—12, privatim. Strafproceß, derselbe, viermal wöchentlich, von 12—1, privatim. Uebungen der romanistischen Abtheilung des juristischen Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 5—7, öffentlich. Prozessualische Uebungen im Seminar, Prof. Wieding, Montags von 4—6, öffentlich. Germanistische Uebungen im Seminar, Prof. Franklin, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Medicin. Die gesammte Anatomie, fünfmal wöchentlich von 8—10, Prof. Budge, privatim. Anatomie der Sinnesorgane, Sonnabends von 12—1, derselbe, öffentlich. Anatomie des Gehirns, Donnerstag von 10—11, Prof. Schultze, öffentlich. Anatomie und Physiologie des Gefäßsystems, Montags, Dienstags, Mittwochs von 10—11, derselbe, privatim. Präparir-Uebungen, sechsmal wöchentlich von 10—12 und von 2—4, Prof. Budge, privatim. Repetitorium der systematischen Anatomie in noch zu bestimmenden Stunden, Dr. Landois, privatissime. Mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs von 6—7, derselbe, privatim. Cursus der normalen Histologie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Hertz, privatim. Ueber Nahrungsmittel und Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich. Allgemeine Arzneimittellehre, Dienstags und Freitags von 8—9, Prof. Laurer, privatim. Giftlehre, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim. Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, derselbe, öffentlich. Repetitorium über specielle Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, öffentlich. Ueber die beim Menschen vorkommenden Parasiten, Montags von 3—4, Dr. Hertz, öffentlich. Ueber Geschwülste, zweimal wöchentlich von 6—7, Prof. Grohe, öffentlich. Practischer Cursus der pathologischen Anatomie und Physiologie, Dienstags bis Freitags von 8—9, derselbe, privatim. Allgemeine Pathologie und Therapie in Verbindung mit allgemeiner pathologischer Anatomie und Demonstrationen, Montags bis Freitags von 5—6, derselbe, privatim. Specielle Pathologie und Therapie II. Theil, Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Mosler, privatim. Physikalische Diagnostik, wöchentlich zwei- bis dreimal, derselbe, privatim. Allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen, Sonnabends von 12—1, derselbe, öffentlich. Ueber die Krankheiten der Neugebornen, Donnerstag von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich. Ueber Hautkrankheiten und Syphilis, Dienstags, Freitags und Sonnabends von 2—3, Professor Eichstedt,

Digitized by Google

privatim. Ueber Syphilis mit Demonstrationen, Dienstags und Freitags von 3—4, Dr. Hertz, privatim. Akiurgie, Montags von 8—½10, Prof. Bardeleben, öffentlich. Chirurgie, Dienstags bis Sonnabends von 8—½10, derselbe, privatim. Ophthalmoskopische Uebungen, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim. Klinische Uebungen in der Diagnose der Augenkrankheiten, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, derselbe, privatim. Ohrenheilkunde mit Demonstrationen, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Dr. Kirchner, öffentlich. Demonstrationen von Hautkrankheiten, einmal wöchentlich in zu bestimmender Stunde, derselbe, öffentlich. Theorie der Geburtshülfe, Montags bis Mittwochs von 3—4, Prof. Pernice, privatim. Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Professor Eichstedt, öffentlich. Ueber geburtshülfliche Operationen, Montags und Donnerstags von 2—3, derselbe, privatim. Ueber medicinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich. Ueber gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim. Medicinische Klinik, täglich von 9—½11, Prof. Mosler, privatim. Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim. Geburtshülfliche Klinik, täglich von 12—1, Professor Pernice, privatim. Dr. Krabler wird seine Vorlesungen später anzeigen.

Philosophie. Logik, Professor George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim. Allgemeine Geschichte der Philosophie, derselbe, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim. Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 3—5, öffentlich. Prof. Baier wird seine Vorlesungen später anzeigen.

Mathematik. Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, Professor Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Analytische Statik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim. Höhere Algebra (Theorie der Gleichungen), Prof. Königsberger, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 9—10, privatim. Analytische Behandlung der Kegelschnitte, derselbe, wöchentlich zweimal, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich. Die Uebungen des mathematischen Seminars leiten Prof. Grunert, Mittwochs von 10—12, und Professor Königsberger, Sonnabends von 9—11, öffentlich.

Naturwissenschaften. Meteorologie und physikalische Geographie, Prof. v. Feilitzsch, Montags von 6—8, öffentlich. Den ersten Theil der allgemeinen Experimentalphysik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim. Auserlesene Capitel der Chemie, Prof. Limpricht, einmal in der Woche, öffentlich. Den zweiten Theil der Chemie lehrt derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim. Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden in der Woche, privatim. Chemisch-analytisches Practicum, derselbe, 6 und 12 Stunden in der Woche, privatim. Geschichte der Chemie, Prof. Schwanert, Sonnabends von 12—1, öffentlich. Analytische Chemie, derselbe, Freitags und Sonnabends von 8—9, privatim. Metallurgie, derselbe, Montags und Mittwochs von 4—5, privatim. Den ersten Theil der Pharmacie lehrt derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim. Physiologische Pflanzen- und Thierchemie für Studirende der Naturwissenschaften, Dr. Otto, Montags, Dienstags, Mittwochs von 2—3, privatim. Ueber Ausmittlung der Gifte für Chemiker und Mediciner, derselbe, einmal wöchentlich, privatim. Repetitorium der Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, wöchentlich in drei zu bestimmenden Stunden, privatim. Examinatorium über chemische und mineralogische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich. Oryktognosie (der Mineralogie erster Theil), derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. Ueber die Krystallisation, derselbe, Freitags von 12—1, privatim. Geschichte der Mineralogie und Chemie, derselbe, Sonnabends von 12—1, privatim. Allgemeine und specielle Zoologie, unter Benutzung des zoologischen Museums, Prof. Münter, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—7, privatim. Die Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, Freitags von 5—7, öffentlich. Pharmaceutische Zoologie, derselbe, Montags von 5—7, privatim. Medicinische Botanik, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Stunden. Pharmakognosie, Dr. Jessen, viermal wöchentlich, privatim. Uebungen im Mikroskopiren und der Botanik, derselbe, privatissime. Geschichte der Naturwissenschaft, insbesondere der Botanik, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich. Allgemeine Naturgeschichte, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, privatim. Dr. Buchholz wird seine zoologischen Vorlesungen später anzeigen.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften. Griechische Geschichte, Prof. Hirsch, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim. Griechische Paläographie, Dr. Pertz, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. Die Entwicklung der Historiographie, besonders bei den Deutschen, von dem Wiederaufleben der Wissenschaften an, Prof. Ufinger, Mittwochs von 3—4, öffentlich. Die Verfassungsgeschichte der heutigen europäischen Staaten und Kirchen, derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags von 11—12, privatim. Die Uebungen des historischen Seminars leiten Prof. Hirsch, Dienstags von 5—7, und Prof. Ufinger, Montags von 5—7, öffentlich. Der allgemeinen Erdkunde ersten Theil, lehrt Prof. Hirsch, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 4—5, privatim. Geographische Uebungen leitet derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Kameralistische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich. Der Volkswirthschaftslehre zweiten Theil oder volkswirthschaftliche Betriebslehre trägt derselbe vor, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft. Die Syntax der griechischen Sprache wird

Prof. Schömann vortragen Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim. Geschichte der griechischen Litteratur seit Aristoteles, Prof. Susemihl, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim. Homerische Hymnen erklärt Prof. Bücheler, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim. Ausgewählte Bücher des Herodot erklärt Prof. Preuner, Mittwochs von 10—11 und Sonnabends von 10—11 und 12—1, privatim. Auserlesene Reden des Thukydides wird Prof. Schömann im philologischen Seminar erklären, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich. Die Poetik des Aristoteles nach voraufgeschickter Einleitung in die aristotelischen Schriften überhaupt erklärt Prof. Susemihl, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich. Römische Sacral- und Privat-Alterthümer mit Vorlegung von Abbildungen der betreffenden Kunstdenkmäler, Prof. Preuner, zwei- bis dreimal wöchentlich, öffentlich. Den Trinummus des Plautus behandelt Prof. Bücheler, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim. Elegien des Propertius läßt derselbe im philologischen Seminar erklären, Dienstags und Freitags von 3—4, öffentlich. Ueber die Pompejanischen Wandgemälde, Prof. Preuner, einmal wöchentlich, öffentlich. Geschichte der neueren Kunst, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich. Conversatorium über deutsche Münzkunde, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime aber unentgeltlich. Conversatorium über Pommersche Alterthümer mit Vergleichung der betreffenden Kunstwerke und Urkunden, derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatissime aber unentgeltlich. Ausgewählte Capitel der vergleichenden Grammatik, besonders über die lateinischen, griechischen und deutschen Declinationsformen, Prof. Hoefer, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim. Die wichtigsten althochdeutschen Denkmäler, mit grammatischer und geschichtlicher Einleitung, derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim. Sanskrit, Fortsetzung, derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich. Arabische Grammatik, Prof. Ahlwardt, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich. Die Sprüchwörter des Salomo, derselbe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim. Unterricht im Türkischen, derselbe, in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Neuere Sprachen. Französische Litteraturgeschichte von Anfang des 17. Jahrhunderts an, in französischer Sprache, Prof. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim. Shakespeare's **Romeo and Juliet** erklärt derselbe in englischer Sprache, Mittwochs von 4—6, privatim. Corneille's **Nicomède** (éd. Geruzez) erklärt derselbe in französischer Sprache, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Künste. Theoretisch-practischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt der Musik-Director Bemmann in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich. Die Gesang-Uebungen des akademischen Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8 öffentlich. Theorie der Akkorde, Modulation, Behandlung des Chorals, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich. Gesangunterricht ertheilt derselbe privatim. Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Weiland, Montags und Freitags von 10—12, öffentlich. Unterricht in der Turnkunst ertheilt der Turnlehrer Range, in näher zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Oeffentliche gelehrte Anstalten. Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekar: Prof. Hirsch. Erster Custos Dr. Pertz, zweiter Custos Lic. Hanne. Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Zöckler, Wieding, Budge, Hoefer und George. Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät. Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt. Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Bekker, Wieding und Franklin. Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois. Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer; Assistent Dr. Landois. Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge. Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohe; Assistent Dr. Hertz. Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz. Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer. Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Mosler. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte Dr. Wilbrand und Dr. Hoffmann. — Unterärzte: Dr. Kremnitz und Penkert. Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Vogt. Medicinisches Klinikum. Director: Professor Mosler; Assistenz-Arzt: Dr. Kober, Unterarzt: Dr. Brasch. Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Bennecke; Unterarzt: Dr. Klockmann. Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frhr. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein. Mathematisches Seminar. Directoren: Prof. Grunert und Prof. Königsberger. Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert. Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Dr. Buchholz. Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent Mirich. Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assist.: Mirich. Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter. Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld. Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assist.: Prof. Schwanert, Dr. Otto und Dr. F. Baumstark. Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Bücheler. Historisches Seminar. Directoren: Prof. Hirsch und Prof. Usinger. Akademische Kunstsammlung. Director: Professor Preuner. Philosophische Gesellschaft, geleitet von Professor George. Die Sammlung vaterländischer Alterthümer. Vorsteher: Dr Pyl.

Nachträge zu vorstehendem Verzeichnisse. Psychologie, Prof. Baier, viermal Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim. Religionsphilosophie, derselbe, viermal an denselben Wochentagen von 12—1, privatim. Ueber das Verhältniß der Kirche zum Staat, derselbe, einmal wöchentlich, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, Dr. Buchholz, fünfmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim. Naturgeschichte der Säugethiere, derselbe, einmal wöchentlich einstündig in zu verabredender Stunde, öffentlich.

Anstatt der vom Prof. Usinger im vorstehenden Verzeichnisse angekündigten Vorlesungen wird derselbe die folgenden halten: Geschichte Europas von 1789 bis 1815, viermal wöchentlich, privatim. Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters, öffentlich.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahrs in 10—12 Stunden. 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landcultur-Gesetzgebung, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6 Uhr. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12 Uhr. 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, Prof. Dr. Segnitz, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr. 5) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7 Uhr. 6) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, erster Theil, derselbe, Donnerstags von 8—10 Uhr. 7) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4 Uhr. 8) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr. 9) Schweinezucht, derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr. 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10 Uhr. 12) Obstbaumzucht, der akademische Gärtner Fintelmann, Donnerstags von 2—4 Uhr. 13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr. 14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr. 15) Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10 Uhr. 17) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr. 18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz, Dienstags und Freitags von 2—6 Uhr. 19) Repetitorium der organischen Chemie, Dr. Scholz, in 2 zu bestimmenden Stunden. 20) Analytische Chemie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 21) Geognosie, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr. 22) Düngerlehre, derselbe, Montags von 4—6 Uhr. 23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Montags von 2—4 Uhr. 24) Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzengeographie, derselbe, Donnerstags von 4—5 Uhr. 25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden. 26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser, derselbe, Mittwochs von 10—11 Uhr. 27) Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil, Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr. 28) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Professor Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr. 29) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr. 30) Ueber Meliorationen, Privatdoc. H. Werner, in 4 zu bestimmenden Stunden, privatim. 31) Ueber Futterbau, derselbe, in 2 zu verabredenden Stunden.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs u. Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde. Das akademische Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner.

368. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen an der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1867—68.

Beginn am 15. October.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters, Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. — II. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel. — III. Wirthschaftslehre: 1) Nationalökonomie, Allgemeiner Theil, Dr. Schönberg. 2) Finanzwissenschaft, derselbe. — IVe Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiet der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Land-

wirthschaftliche Fütterungslehre, Director Settegast. 2) Wirthschafts-Organisation. Uebungen im Entwerfen von Wirthschaftsplänen, Dr. Blomeyer. 3) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 4) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. Hannemann. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau und die dabei gebräuchlichen Maschinen und Geräthe, Dr. Blomeyer. 6) Wiesenbau, Baumeister Engel. 7) Specieller Pflanzenbau, Administ. Schnorrenpfeil. 8) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann. 9) Thierzüchtungskunde, Director Settegast. 10) Schafzucht und Wollkunde, derselbe. 11) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, derselbe. 12) Rindviehzucht, Dr. Blomeyer. 13) Pferdezucht und Gestütskunde, Dr. Dammann. 14) Schweinezucht, derselbe. — V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung, Königl. Oberförster Wagner. — VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Professor Dr. Krocker. 4) Analytische Chemie, Professor Dr. Krocker. 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel. 7) Anatomie der Hausthiere, Dr. Dammann. 8) Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel. — VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie, Professor Dr. Krocker. — VIII. Thierheilkunde: 1) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Dr. Dammann. 2) Hufbeschlagkunde, derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe. — IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel. — X. Mathematische Disciplin: 1) Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend, und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge. Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum; Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Der landwirthschaftliche Thierpark; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der landwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung. Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. Der akademische landwirthschaftliche Verein,

von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftl. Akademie Proskau; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1867.

Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

564. Die Lieferung von 104 Schachtruthen Granitsteinen, 15 Schachtruthen Kies und 22 Schachtruthen Sand zur Unterhaltung der Stralsund-Richtenberger Chaussee soll am **Freitag, den 16ten d. M.**, Vormittags 10 Uhr, Tribseer-Vorstadt № 42 hieselbst Minderbietenden verdungen werden. Die näheren Bedingungen sind bei dem Chaussee-Aufseher Dau und im Kruge zu Steinhagen einzusehen.

Stralsund, den 1. August 1867.

Der Bau-Inspector Trübe.

565. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard von Corswant hat sich in Richtenberg niedergelassen.

Zum Stellvertreter und Beirath des Armenpflegers im Kirchspiel Abtshagen Gutsbesitzers Fietense zu Sievertshagen ist der Büdner Rahn zu Sievertshagen gewählt und bestätigt worden.

Der Lehrer Warnke aus Lassan ist als Küster und Lehrer in Poseritz auf Rügen definitiv angestellt worden.

Der bisherige Beilootse Martin Tietz ist in Stelle des pensionirten Lootsen Kasten Reinhold Tietz zum etatsmäßigen Lootsen der Station Klein-Zicker bestellt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Zingst ist, an Stelle des daselbst ausgeschiedenen Post-Expediteurs Engel, dem Post-Expediteur Kühl übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

566. Dem Müller Georg Heinrich Beckmann zu Cappeln in Schleswig ist unter dem 24sten Juli 1867 ein Patent

auf eine Windmühlen-Konstruction, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

567. Dem Uhren-Fabrikanten J. Adam Sautter zu Ravensburg in Württemberg ist unter dem 26. Juli 1867 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Hemmung für Taschenuhren in ihrer ganzen, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

568. Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Friedrich Kaiser zu Iserlohn ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Stanzen der Fähren und Augen an Nadelschachte in der durch ein Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 32.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 32. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 32. Stralsund, den 8. August 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Philipp Meyer hieselbst, früher zu Bromberg wohnhaft, und seine Braut, die verw. Schneidermeister David Michaelis, Amalie geb. Fuchs hier, früher zu Gollnow wohnhaft, haben durch gerichtlichen Vertrag vom 4. Juni d. Js. für die von ihnen beabsichtigte Ehe die Gütergemeinschaft des Lübischen Rechts, wie dieselbe für Eheleute ihres Standes hierselbst gilt, ausgeschlossen.

Greifswald, den 9. Juli 1867.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das, dem Schuhmachermeister Johann Schmietendorf zu Gristow gehörige, zu Gristow sub № 3 belegene Büdnerwesen, bestehend aus 1 Wohnhause, Scheune, Stall, Hofplatz, Garten, einer hinter dem Garten belegenen Wiese und 40 □Ruthen Acker am Eichenberge, welches zur Hälfte mittelst Vertrags vom 1. Juli 1867 von ꝛc. Schmietendorf an den Schneidermeister Mensel verkauft worden ist, aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten, 19. August und 2. September d. Js.,
jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen.

Greifswald, den 9. Juli 1867.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von den Erben des in Stahlbrode verstorbenen Fischers Aug. Kasch, namentlich dessen Wittwe, geb. Kuse, und dem Einwohner Retzband als Vormund der Kasch'schen Minorennen daselbst an den Fischer Joh. Henck ebendaselbst verkaufte, zum Nachlasse des ꝛc. Kasch gehörig gewesene, und in Stahlbrode belegene Viertelhaus nebst Hofplatz, Garten, der circa $\frac{8}{12}$ Pomm. Morgen großen Ackerwurth und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche und sonstige Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf den

12ten, 26. August und 9. September cr.,
jedesmal Vormittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslokale anberaumten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 12. Juli 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen des mit seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft lebenden Bäckermeisters August Jantzen hier am 10. d. Mts. der förmliche Konkurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen oder Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 2ten, 16ten und 30. August cr.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter Ausführung etwaiger Vorzugsrechte vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Konkursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die definitive Wahl eines Gemein-Anwalts und die mit der Activmasse zu treffenden Maßnahmen Beschluß gefaßt werden, wozu die sämmtlichen Gläubiger geladen werden.

In Betreff der ausbleibenden Gläubiger wird angenommen werden, sie seien mit den Beschlüssen der Mehrheit der Erscheinenden einverstanden. Auswärtige Creditoren haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte hierorts Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Rechts-Anwälte, Justizrath Dr. Gutjahr, Dr. Lenz von Kienitz und von Bahl in Vorschlag gebracht werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Alle Diejenigen, welche an die Konkursmasse noch Gelder oder Sachen abzuführen haben, werden aufgefordert, dieselben nicht an den ꝛc. Jantzen, sondern an den bestellten Interims-Kurator Herrn Rechts-Anwalt Dr. Ziehm abzuliefern, oder dem unterzeichneten Gerichte zur Annahme ad depositum zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Greifswald, den 15. Juli 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 33. Stralsund, den 15. August **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 5. August d. J. ausgegebene 71ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6743. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 27. Mai 1867; unter

„ 6744. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee; unter

„ 6745. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschußbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau; unter

„ 6746. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Feststellung der Speziallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn; unter

„ 6747. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern; und unter

„ 6748. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16. Juli 1867.

Das am 9. August d. Js. ausgegebene 72ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6749. die Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Kassel. Vom 29. Juli 1867; unter

№ 6750. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 24. Juni 1867; unter

„ 6751. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungs-Bezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 5ten Juli 1867; und unter

„ 6752. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten. Vom 5. Juli 1867.

---

569. Bekanntmachung,
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. № 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom **1. September** cr. **ab** von der **Kontrolle der Staatspapiere** hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steuer-Amts-Kasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. — Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . *Rtl.*“ — Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 10. August 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

570. Von dem Rittergutsbesitzer Grafen von Behr-Negendank auf Semlow ist eine auf der Grenze der Rittergüter Semlow und Zornow belegene Parzelle des Letzteren, dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf Schlemmin gehörigen Rittergutes, im Umfange von 17 Morgen 110 □Ruthen zu dem Rittergute Semlow erworben worden; und ist dagegen von dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf Schlemmin eine gleich große Parzelle des — dem Grafen von Behr-Negendank gehörigen Rittergutes Palmzien, auf der Grenze des Letzteren und dem Rittergute Tribohm gelegen, zu dem Rittergute Tribohm des Grafen zu Stolberg-Wernigerode, erworben worden.

Durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 31sten v. Mts., ist, auf Grund des §. 1 alin. 4 des Landgemeindegesetzes vom 14. April 1856, auf den Antrag der genannten Besitzer genehmigt worden, daß die vorgedachte, zu dem Rittergute Semlow erworbene Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande des Rittergutes Zornow ausscheide und dem Gemeinde-Verbande des Rittergutes Semlow einverleibt werde; und ebenso, daß die vorgedachte, zu dem Rittergute Tribohm erworbene Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande des Rittergutes Palmzin ausscheide und dem Gemeindeverbande des Rittergutes Tribohm einverleibt wird.

Stralsund, den 5. August 1867.

Königliche Regierung.

Betrifft die Resultate der im Jahre 1867 im Regierungs-Bezirke Stralsund abgehaltenen Remonte-Märkte.

571. Das Resultat der diesjährigen im hiesigen Regierungs-Bezirk abgehaltenen Remonte-Märkte in Vergleichung mit dem Resultate der vorjährigen, bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

№	Kreis.	Zahl der 1867 zum Verkauf gestellten Pferde.	Es sind auf dem Markte gekauft zu	1867 Stück	1866 Stück	Mithin 1867 gegen 1866 plus Stück	Mithin 1867 gegen 1866 minus Stück	für den Durchschnitts preis von Rtl.	Höchster Preis Rtl.	Niedrigster Preis Rtl.	Total-Summe für sämmtliche angekaufte Pferde. 1867 Rtl.	Total-Summe für sämmtliche angekaufte Pferde. 1866 Rtl.	1867 gegen 1866 plus Rtl.	1867 gegen 1866 minus Rtl.
1	Franzburg	69	Garnin	5	15	—	10	156	185	125	780	2555	—	1775
2	Greifswald	42	Greifswald	8	3	5	—	147½	180	120	1180	440	740	—
3	Grimmen	38	Grimmen	3	4	—	1	115	115	115	345	535	—	190
4	Rügen	61	Bergen	7	8	—	1	143⅓	180	125	1005	1170	—	165
		41	Garz	4	5	—	1	176¼	240	125	705	730	—	25
	Summa	251	—	27	35	5	13	148 1/17	240	115	4015	5430	740	2155
														1415

Stralsund, den 5. August 1867.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

572. Mit Bezug auf unsere Amts-Blatt-Bekanntmachung vom 31. v. M. (Extra-Beilage zum 31. Stück des Amtsblattes), die Quarantaine der aus Danzig kommenden Schiffe betreffend, ordnen wir gemäß einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. hierdurch an, daß solche Schiffe, wenn sie vor einem Hafen des diesseitigen Regierungs-Bezirks ankommen, fortan zwar einer viertägigen Quarantaine nicht mehr unterworfen, jedoch nicht eher zur Praktik zugelassen werden sollen, als bis der Gesundheitszustand ihrer Besatzung und Passagiere in Bezug auf Cholera ärztlich untersucht worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §. 306 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, resp. mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Falls auf einem der untersuchten Schiffe Erkrankung an der Cholera vorgefunden wird, so ist in Bezug auf dieselbe nach Maßgabe der auf Cholera-Erkrankungs-Fälle bezüglichen Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 zu verfahren.

Stralsund, den 12. August 1867.

Königliche Regierung.

573. In dem diesjährigen Justiz-Ministerialblatt № 25 wird sub 51 ein Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Mai cr. veröffentlicht, in welchem der Rechtssatz ausgesprochen ist, daß der Gemeinde-Kirchenrath (Presbyterium) einer evangelischen Gemeinde eine öffentliche Behörde im Sinne des §. 102 des Strafgesetzbuches ist.

Wir nehmen Veranlassung, die Betheiligten auf diese Entscheidung aufmerksam zu machen.

Stettin, den 24. Juli 1867.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

574. Das im Schlawer Kreise und zwar im Rügenwalder Amte belegene Königliche Domainen-Vorwerk Büssow soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf **Dienstag, den 1. Oktober d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Büssow enthält:

a) Hof und Baustelle . .	4	Morg.	67	□R.,
b) Garten	7	„	16	„
c) Acker	957	„	124	„
d) Wiesen	438	„	48	„
e) Hütung	53	„	158	„
f) bisherige Forstflächen .	6	„	91	„
g) Wege, Gräben, Gewässer u. sonst nicht nutzbar	69	„	13	„
zusammen	1536	Morg.	157	□R.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2870 *R.-f.* und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermin unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 13000 *R.-f.* festgesetzt. — Die speciellen und allgemeinen Verpachtungsbedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Büssow können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Kratz in Büssow eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speziellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Kopialien von uns mitgetheilt werden.

Cöslin, den 27. Juli 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

575. Das im Kreise Schlawe belegene Königliche Domainen-Vorwerk Buckow soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf **Mittwoch, den 2. October d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Buckow enthält:

Hof- und Baustellen . .	7	Morg.	61	□R.
Garten	5	„	127	„
Acker	1008	„	156	„
Wiesen	674	„	45	„
Rohrnutzung	18	„	157	„
Hütung	96	„	141	„
Waldboden	12	„	17	„
Wege, Gräben, Gewässer und sonst unnutzbar . .	69	„	61	„
zusammen	1893	Morg.	45	□R.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 3200 *R.-f.* und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 17000 *R.-f.* festgesetzt. — Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Buckow können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter, Amtsrath Kratz in Buckow, eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden.

Cöslin, den 27. Juli 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

576. Die Domainen-Vorwerke *Selchow* mit Colbitz und Jägersfelde, im Kreise Greifenhagen, 1¼ Meilen von Bahn, 1½ Meilen von Fiddichow, 2 Meilen von Königsberg N/M. und 3 Meilen von Greifenhagen entfernt, mit einem Areal von 3888 Morgen 71 □R., worunter 2736 Morgen 30 □R. Acker und 340 Morgen 8 □R. Wiesen, sollen auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 7000 *R.-f.* und die Pacht-Caution auf 2400 *R.-f.* festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis

eines disponiblen Vermögens von 37,000 Rℛ erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 18. September d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Lizitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Domainenpächter Herrn Schallehn in Selchow, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 2. August 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

577. Den Lämmern der Pächter Kray zu Kessin und Modrow zu Kemnitzerhagen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 10. August 1867.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann Haenisch.

578. Den Lämmern zu Carbow, so wie den Lämmern der Hofbesitzer Beug und Bahls jun. zu Lodmannshagen sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 9. August 1867.

Der Landrath. v. Wedell.

579. In Gemäßheit der Bestimmung im §. 8 des Reglements vom 1. Juli 1867 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 bringe ich nachstehend die Abgrenzung der Wahlbezirke des Kreises Greifswald, die Namen der Wahlvorsteher, der Stellvertreter derselben, sowie die Wahllocale, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Gleichzeitig ersuche ich die sämmtlichen Herren Ortsvorstände des Kreises Greifswald hierdurch ergebenst, den bezüglichen Inhalt der nachstehenden Nachweisung sofort in den Ortschaften in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Tag der Wahl wird später öffentlich bekannt gemacht werden. Bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit muß ich die Herren Ortsvorstände für die gewissenhafte und pünktliche Ausführung dieser Anordnung persönlich verantwortlich machen. Den Herren Wahlvorstehern werden die Reglements und Formulare in den nächsten Tagen zugesandt werden.

Lauf. Nr.	Wahlbezirk.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Local.
1	Hanshagen	Förster Kronfuß	Pächter Mantzel	Schulzenhaus.
2	Gladrow	Schulze Krüger	Hofbesitzer Lüder	Schulzenhaus.
3	Diedrichshagen mit Koitenhagen und Güst	Oberamtmann Burmeister	Gutsbesitzer Reimer	Herrenhaus zu Diedrichshagen.
4	Züssow	Gutspächter Sohst	Pastor Unruh	Herrenhaus.
5	Krebsow und Kessin	Gutspächter Thilo	Gutspächter Kray	Herrenhaus zu Krebsow.
6	Nepzin	Geh. Reg.-Rath v. Seeckt	Jäger Gülzow	Herrenhaus.
7	Thurow mit Bahnhof	Bahnhofsinspector Gibson	Pächter Sudrow	Herrenhaus zu Thurow.
8	Radlow	Gutspächter v. Homeyer	Lehrer Gaede	Herrenhaus.
9	Schlagtow	Gutspächter Schröder	Jäger Koch	Herrenhaus.
10	Dambeck mit Strellin	Kammerh. v. Buggenhagen	Gutspächter Bunge	Herrenhaus zu Dambeck.
11	Kölzin mit Hartenbach	Schulze Ulrich	Lehrer Wandrich	Schulzenhaus.
12	Klein-Kiesow mit Colonie	Gutspächter Jörgers	Schmidt Dassow	Herrenhaus.
13	Groß-Kiesow	Gutspächter Holtz	Pastor Schmidt	Herrenhaus.
14	Dargezin mit Fritzow und Cammin	Gutspächter Putzier	Lehrer Heitmann	Herrenhaus.
15	Upatel	Gutspächter Sternberg	Statthalter Knuth	Herrenhaus.
16	Stresow	Gutspächter Bath	Lehrer Glave	Herrenhaus.
17	Behrenhoff mit Müssow	Rittergutsbesitzer v. Behr	Pastor Petri	Wirthschaftshaus.
18	Alt-Negentin	Gutspächter Jahnke	Hauslehrer Niemann	Herrenhaus.
19	Sanz	Schulze Wegner	Lehrer Kosbadt	Schulzenhof.
20	Sestelin mit Neu-Negentin	Gutspächter König	Inspector Wegner	Herrenhaus.
21	Dargelin	Gutspächter Möller	Hofpächter Ladwig	Herrenhaus.
22	Wieck mit Schulzenhof und Fähre	Rittergutsbes., Hauptmann v. Lepel	Inspector Maaß	Herrenhaus.
23	Kuntzow	Rittergutsbes. v. Corswant	Olof von Corswant	Herrenhaus.
24	Neuendorf mit Breechen	Gutspächter Putzier	Gutspächter Schröder	Herrenhaus zu Neuendorf.
25	Vargatz mit Schmoldow	Kammerherr v. Behr	Inspector Unruh	Herrenhaus in Vargatz.
26	Bandelin	Baron v. Behr	Hofmeister Wilt	Herrenhaus.
27	Dersekow mit Friedrichsfelde	Pastor Patzig	Gutspächter Wolter	Schulhaus.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Wahlbezirk.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Local.
28	Subzow	Gutspächter v. Döhn	Inspector Spierling	Herrenhaus.
29	Hinrichshagen, Dorf	Gutspächter Lange	Rentier Fischer	Schulzenhaus.
30	Alt- und Neu-Pansow und Johannisthal	Gutspächter Halliger	Gutspächter Roß	bei Halliger.
31	Klein-Zastrow mit Sophienberg	Administrator Brümmer	Jäger Hesse	Herrenhaus.
32	Neu- und Alt-Ungnade	Gutspächter Tramburg	Gutspächter Schlief	Schulzenhaus in Alt-Ungnade.
33	Hinrichshagen, Hof u. Hohenmühl	Inspector Dobbertin	Pächter Kuse	Herrenhaus in Hinrichshagen.
34	Levenhagen mit Krauelshorst, Boltenhagen und Heilgeisthof	Pastor Fischer	Schulze Wunderlich	Schulzenhaus in Levenhagen.
35	Jarmshagen und Petershagen	Hofpächter Stroht	Lehrer Timm	Schulhaus in Jarmshagen.
36	Weitenhagen und Potthagen	Pastor Dr. Hofmeyer	Schulze Kretlow	Schulzenhaus in Weitenhagen.
37	Helmshagen	Gutspächter Drewitz	Pächter Olrich	Herrenhaus.
38	Grubenhagen	Gutspächter Henning	Förster Reich	Herrenhaus.
39	Groß- und Klein-Schönwalde	Oberamtmann Tamms	Hofpächter und Schulze Hagemann	Herrenhaus in Kl. Schönwalde.
40	Eldena	Geheimrath Baumstark	Oekonomie-Rath Rohde	Wirthschaftshaus.
41	Friedrichshagen	Gutspächter Jahnke	Lehrer Hellberg	bei Jahnke.
42	Wieck, akademisch u. städt.	Lehrer Ott	Rentier v. Karwowsky	Schulhaus.
43	Ladebow	Gutspächter Holst	Inspector Schreiber	Herrenhaus.
44	Wampen mit Koos	Oberamtmann Asmus	Oekonom Asmus	Herrenhaus.
45	Neuenkirchen mit Immenhorst	Gutspächter Riesebeck	Küster Wilken	Schulzenhaus.
46	Kieshof mit Nebenhof	Gutspächter Dudy	Pächter Brandenburg	Herrenhaus.
47	Leist	Pächter Lange	Pächter Grieffahn	Schulzenhaus.
48	Wackerow mit Wackerdahl und Steffenshagen	Gutspächter Glemann	Pächter Markwardt	Herrenhaus zu Wackerow.
49	Boltenhagen, adlich	Gutspächter Briest	Küster Ystroem	Herrenhaus.
50	Lodmannshagen und Spiegelsdorf	Schulze Haeker	Lehrer Juhl	Schulzenhaus zu Lodmannshagen.
51	Rappenhagen	Gutspächter v. Wakenitz	Inspector Hagemann	Herrenhaus.
52	Kemnitzerhagen, Hof, Dorf, Mühle mit Carbow	Gutspächter Modrow	Inspector Plath	Herrenhaus in Kemnitzerhagen.
53	Neuendorf mit Abbau und Ludwigsburg	Gutspächter Löhding	Inspector von Homeyer	Pächterhaus in Neuendorf.
54	Loissin mit Gahlkow	Rittergutsbes. Weißenborn	Rittergutsbesitzer von Bahl	Herrenhaus in Loissin.
55	Kemnitz	Ortsvorstand Brinkmann	Küster Ahrend	Schulzenhaus.
56	Stilow, Brünzow und Kl.-Ernsthof	Gutspächter Peters	Gutspächter Geerds	Herrenhaus in Stilow.
57	Stevelin, Wusterhusen und Kräpelin	Gutspächter Berner	Küster Wilcke	Herrenhaus in Stevelin.
58	Gustebin und Conerow	Domainenp. v. Lühmann	Schulze Müsebeck	Herrenhaus in Gustebin.
59	Rubenow und Pritzwald	Schulze Beug	Schulze Haecker	Schulzenhaus zu Rubenow.
60	Lubmin und Fresendorf	Schulze Bahl	Hofbesitzer Schulz	Schulzenhaus in Lubmin.
61	Vierow	Hofbesitzer Fehlhaber	Schulze Roesler	bei Fehlhaber.
62	Nonnendorf mit Spandowerhagen und Warsin	Amtsrath Bath	Administ. Bath	Herrenhaus in Nonnendorf.
63	Latzow	Schulze Jaeger	Johann Jaeger jun.	Schulzenhaus.
64	Freest mit Grünschwade	Schulze Lüder	Fischkieper Trotzki	Schulzenhaus.
65	Ruden	Oberlootse Bohnsack	Lootse Berg	Oberlootsenhaus.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Wahlbezirk	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Local
66	Insel Die	Schulze Lüder	Pächter Pahl	Schulzenhaus.
67	Hollendorf	Gutsbesitzer Pahl	Lehrer Todenhagen	Gutshaus.
68	Paddow, Hof und Dorf	Gutspächter Pähler	Schulze Knepel	Hofhaus.
69	Groß-Ernsthof, Hof und Dorf nebst Carrin, Mittelhof	Gutspächter Billroth	Schulze Breuhahn	Hofhaus.
70	Carrin	Gutsbesitzer Wodrig	Rentier Wodrig	Hofhaus.
71	Croeslin	Pastor Rühle	Schulze Riedel	Schulzenhaus.
72	Retzeband	Gutsbesitzer Peters	Inspector Glaefke	Herrenhaus.
73	Razow	Schulze Freese	Küster Kahlemann	Schulzenhaus.
74	Schalense	Gutsbesitzer Hecht	Schäfer Hartwig	Herrenhaus.
75	Pritzier	Gutspächter Schoemann	Förster Holthauer	Herrenhaus.
76	Kühlenhagen, Jägerhof und Alt-Wiendorf	Oberförster v. Bernuth	Schulze Pomin	Schulzenhaus in Kühlenhagen.
77	Hohendorf und Zarnitz	Pastor Debrecht	Schulze Mühl	Schulzenhaus in Hohendorf.
78	Buddenhagen mit Bahnhof	Förster Zabel	Schulze Ohlhaber	Schulzenhaus in Buddenhagen.
79	Hohensee mit Regenmark, Milchhorst u. Seckeritz	Gutspächter Saß	Gutspächter Görs	Pächterhaus zu Hohensee.
80	Zemitz mit Weiblitz, Bauer und Wehrland	Gutspächter Balz	Gutspächter Deutschmann	Herrenhaus in Zemitz.
81	Waschow	Inspector Jarling	Gärtner Heidmann	Herrenhaus.
82	Lühmannsdorf mit Gieselenhagen und Jagdkrug	Zimmermeister Peters	Schulze Streufert	Haus des Zimmermeisters Peters.
83	Wrangelsburg u. Brüssow	Rittergutsbes. v. Homeyer	Inspector Kist	Herrschaftshaus zu Wrangelsburg.
84	Carlsburg, Steinfurt, Gr.-Jasedow	Inspector Waal	Förster Zimmermann	Wirthschaftshaus zu Carlsburg.
85	Zarnekow mit Moekow mit Krug und Chausseehaus	Pastor Wentzel	Inspector Honig	Herrenhaus in Moekow.
86	Ranzin mit Oldenburg und Wilhelmshöh	Rittergutsbes. v. Homeyer	Pastor Wiese	Nebenhaus in Ranzin.
87	Schmatzin mit Wolffradtshof	Rittergutsbes. v. Wolffradt	Gutspächter v. Wolffradt	Herrenhaus in Schmatzin.
88	Gloedenhof mit Griebow	Oekonomierath Rudolph	Lehrer Schultz	Herrenhaus in Gloedenhof.
89	Gr.-Polzin mit Stolp-Mühl	Rittergutsbesitzer Westphal-Newoldt	Carl v. Wolffradt	Herrenhaus in Gr. Polzin.
90	Quilow und Vitense	Inspector Grieffahn	Lehrer Rothbarth	Schmiedehaus in Quilow.
91	Paetschow	Rittergutsbes. v. Zanthier	Inspector Wildfang	Herrenhaus.
92	Lüssow	Rittergutsbesitzer v. Voß-Wolffradt	Inspector Raspe	Herrenhaus.
93	Owstin und Pentin	Hofrath Weitenkampf	Rittergutsbes. v. Corswant	Herrenhaus in Owstin.
94	Consages mit Klein-Polzin	Gutspächter Prützmann zu Consages	Statthalter Zander	Herrenhaus in Consages.
95	Gr.-Bünzow mit Klitschendorf	Gutspächter Liphardt	Gutspächter Hecht	Schulhaus in Gr.-Bünzow.
96	Kl.-Bünzow mit Krakow	Gutspächter Wossidlow	Inspector Rassow	Herrenhaus in Kl.-Bünzow.
97	Walendow mit Pamitz	Rittergutsbes. v. Hackewitz	Inspector Stark	Herrenhaus in Walendow.
98	Schlatkow	Pastor Görcke	Gutspächter Horn	Herrenhaus.
99	Ramizow mit Daugzin	Gutspächter Wiechmann	Inspector Stoldt	Herrenhaus in Ramizow.
100	Lentschow	Rittergutsbesitzer Loesewitz	Jäger Wendt	Herrenhaus.
101	Klotzow mit Fähre und Wangelkow	Gutspächter Bath	Inspector Stypmann	Herrenhaus.
102	Jamitzow	Rittmeister v. Krauthoff	Gutspächter Müller	Herrenhaus in Jamitzow.

Lauf. Nr.	Wahlbezirk.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Local.
103	Buggenhagen mit Silberkuhl	Lehrer Lotzow	Statthalter Krüger	Herrenhaus in Buggenhagen.
104	Pulow mit Warnekow, Papendorf, Vorwerk und Kl.-Jasedow	Baron P. le Fort	Baron C. le Fort	Herrenhaus in Pulow.
105	Pinnow mit Fähre und Johannishof	Rittergutsbesitzer v. Behr	Pastor Hilmers	Herrenhaus in Pinnow.
106	Crentzow mit Zarrentin	Rittergutsbes. v. Quistorp	Inspector Braun	Herrenhaus in Crentzow.
107	Buggow mit Boemitz und Rubkow	Rittergutsbesitzer Mehl	Gutspächter Finelius	Herrenhaus in Buggow.
108	Menzlin mit Bauerhof und Jargelin	Rittergutsbesitzer v. Below	Gutspächter Loeper	Herrenhaus in Menzlin.
109	Salchow	Rittergutsbesitzer v. Below	Lehrer Buhr	Herrenhaus.
110	Ziethen	Graf v. Schwerin	Pastor Krause	Herrenhaus.
111	Relzow	Rittergutsbes. v. Bornstaedt	Inspector Dützmann	Herrenhaus.
112	Murchin mit Libnow	Rittergutsbes. v. Homeyer auf Murchin	Gutspächter Wulff	Herrenhaus in Murchin.
113	Anklammerdamm	Mühlenmeister Steinert	Vorsteher Gösch	Wohnung des Hrn. Steinert.

Greifswald, den 10. August 1867.

Der Landrath v. Wedell.

380. Den Lämmern zu Neuendorf (R.), Semper, Vorwerk und Schweikvitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 7. August 1867.

Der Landrath von Platen.

381. Die Lieferung von 13 Kanonenöfen und 1 Manteloſen von Gußeisen, 3 Kochkesseln und 3 Kesseldeckeln von gewalztem Eisenblech, für das Fort Paschenberg bei Stralsund soll im Submissionswege verdungen werden, wozu ein Termin am **20. d. M.**, Vormittags 10 Uhr, im Bureau der unterzeichneten Verwaltung, Tribseerstraße № 259, anberaumt worden ist. Die näheren Bedingungen liegen zur Einsicht im Bureau-Locale offen und sind die diesfälligen Offerten bis zum 19ten d. M. franco Garnison-Verwaltung Stralsund einzureichen.

Stralsund, den 8. August 1867.

Königl. Garnison-Verwaltung.

382. Die Lieferung von 104 Schachtruthen Granitsteinen, 15 Schachtruthen Kies und 22 Schachtruthen Sand zur Unterhaltung der Stralsund-Richtenberger Chaussee soll am **Freitag, den 16ten d. M.**, Vormittags 10 Uhr, Tribseer-Vorstadt № 42 hieselbst Minderbietenden verdungen werden. Die näheren Bedingungen sind bei dem Chaussee-Aufseher Dau und im Kruge zu Steinhagen einzusehen.

Stralsund, den 1. August 1867.

Der Bau-Inspector Trübe.

383. Von den für das Wintersemester 1867/68 angezeigten am 15. October beginnenden **Vorlesungen** der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) **In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.** Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Derselbe. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Derselbe. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Ingenieur C. Perels. Mechanik der landwirthschaftlichen Nebengewerbe: Derselbe. Agriculturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Ausgewählte Capitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff. Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Ueber thierärztliche Geburtshilfe und Krankheiten der Säuglinge: Derselbe. Privatforstwirthschaftslehre: Dr. Ewald. Jagdverwaltungslehre: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck. Nationalökonomie: (erster oder allgemeiner Theil): Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius. Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe. Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz: Repetitorium der Chemie: Dr. Engler. Physiologische Chemie: Dr. Nasse. Geschichte der Chemie: Derselbe. Organische und Agrikulturchemie: Dr. Siewert. Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Die Leitmuscheln der geognostischen Formationen: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary. Naturgeschichte der Pilze. Derselbe. Zoologie: Prof. Dr. Giebel. Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.

b) **In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.** Geschichte der Staatstheorien des 18. u. 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller. Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe. Geschichte der preußischen Politik: Dr. Ewald. Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber den preußischen Staatshaushalt: Dr. von Scheel. Vergleichende Statistik

der europäischen Großmächte: Derselbe. Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Encyclopaedie der Staats- und Cameralwissenschaften: Derselbe. Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Wechselrecht: Derselbe. Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaller, Haym. Geschichte der neueren Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Ueber die vornehmsten Einwürfe gegen den christlichen Glauben: Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der deutschen Dichtkunst von Lessing bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Ueber Göthes westöstlichen Divan: Prof. Dr. Gosche. Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeit unter Benutzung des Königl. Kupferstichkabinets: Prof. Dr. Ulrici. Geschichte des Mittelalters: Dr. Leo. Deutsche Geschichte seit Rudolph von Habsburg: Prof. Dr. Dümmler.

Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftl. physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Phytotomische Uebungen: Prof. Dr. de Bary. Zoologische und zootomische Uebungen: Prof. Dr. Giebel. Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik. Prof. Dr. Roloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary. Knoblauch, Heintz, Heine, Girard, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste. Reitkunst: André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden **„Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865.** Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a./S., im Juli 1867.

Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

384. In der zu Schellin, Greifenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. October cr. ab zulässig, welche in der Anstalt über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde, und anderen nützlichen Fertigkeiten, Unterricht erhalten. — Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrcursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können. Die Zöglinge, welche der Disciplin des Hrn. v. Schmidt zu Schellin unterworfen sind und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen, auch ist Herr v. Schmidt verpflichtet, den Lehrlingen nöthigenfalls einen jährlichen Lohn, im ersten Jahre bis zu zehn Thalern, im zweiten Jahre bis zu funfzehn Thalern und im dritten Jahre bis zu 20 Thalern zu verabreichen. — Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualifikation ist dem Herrn v. Schmidt anheimgegeben. — Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei Herrn v. Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegenzunehmen.

Greifenberg i./Pomm., den 1. August 1867.

Das Curatorium
der Ackerbauschule zu Schellin.
von der Marwitz.

385. Magdeburger Privatbank.

Wir fordern hiermit die Inhaber von Banknoten unserer ersten Emission d. d. 30. Juni 1856, welche dieselben ungeachtet unserer durch die öffentlichen Blätter ergangenen Aufforderungen bis jetzt noch nicht zum Umtausch gegen neue Apoints präsentirt haben, auf, die Einlieferung der alten Noten baldigst, und jedenfalls **bis zum 30. September** d. J. bei unserer Casse zu bewirken, unter der Warnung, daß, gemäß §. 20. unseres Bankstatuts, mit Ablauf dieses Präclusivtermins alle Ansprüche an die Bank aus diesen aufgerufenen Noten erlöschen, dieselben mithin sodann werthlos sind.

Magdeburg, den 6. Juli 1867.

Magdeburger Privatbank.

Der Aufsichtsrath. Die Direction.
Deneke. de la Croix.

386. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Büdner Rahn zu Sievertshagen ist zum Ortsarmenpfleger für die Gemeinde Sievertshagen gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des verzogenen Gutspächters Sarnow ist der Gutspächter Major a. D. Graf von der Groeben zu Martenshagen zum Armenpfleger des Kirchspiels Lüdershagen erwählt und bestätigt worden.

Die Pfarre zu Zingst, Synode Barth, Königlichen Patronats, zu welcher 1 Kirche, 4 Ortsschulen und 2 Kirchspielschulen gehören, gelangt durch Versetzung zur Erledigung und ist zum 1. October d. Js. wieder zu besetzen.

Die Wahl des Realschul-Directors Dr. Kruse in Mühlheim a. d. Ruhr zum Director des Gymnasiums in Greifswald ist Allerhöchsten Ortes bestätigt worden.

Digitized by Google

Die definitive Anstellung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Reinthaler als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Cöslin ist genehmigt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Paul Hoffmann in Rummelsburg ist zum Pastor der Parochie Witzmitz, Synode Greifenberg, erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Neu angestellt ist:

der Feldwebel Torgow als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Tribsees.

Befördert oder versetzt sind:

der berittene Grenz-Aufseher Dahms in Grimmen zum Haupt-Amts-Assistenten in Stralsund in Stelle des zum Ober-Grenz-Controleur in Glewitz, Haupt-Amts-Bezirk Tribsees, beförderten ꝛc. Müller; der Zoll-Einnehmer Ulwig in Neuwolkwitz in gleicher Eigenschaft nach Barth, Haupt-Amts-Bezirk Stralsund; die Grenz-Aufseher Stellbogen und Raddünz im Haupt-Amts-Bezirk Anclam als berittene Grenz-Aufseher, ersterer nach Grimmen, Haupt-Amts-Bezirk Tribsees, letzterer nach Barth, Haupt-Amts-Bezirk Stralsund; die Grenz-Aufseher Baetz und Senkowsky im Haupt-Amts-Bezirk Anclam in gleicher Eigenschaft, ersterer nach Wolgast, letzterer nach Stralsund; der Haupt-Amtsdiener Haase in Rügenwalde als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Tribsees.

Vermischte Nachrichten.

587. Dem Techniker O. Hoffmann und dem Kupferschmiedemeister A. Zabel in Striegau ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Brennapparat

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

588. Dem Civil-Ingenieur Frederick Bernard Doering zu London ist unter dem 30. Juli 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gesteinbohrmaschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

589. Dem Zucker-Fabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a./S. ist unter dem 7. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Zuckerrüben, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

590. Dem Maschinenfabrik-Besitzer Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 2. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Verbindung mit dem Quadranten einer Feinspinn-Maschine, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Versetzen des Correctionsbolzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

591. Das dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld unter dem 28. Februar 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malz-Darre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

592. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelfläche nach Maßgabe der Windstärke ist aufgehoben.

593. Das dem Techniker Gustav Steiner zu Ruhrort unter dem 10. December 1864 ertheilte Patent auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

594. Das dem Königlichen sächsischen Regierungs-Rath und Professor Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 20. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zu deren selbstthätigem Wiederverschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

595. Das dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin unter dem 30. April 1866 ertheilte Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 33.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 33. Stralsund, den 15. August 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann Johann Hückstädt und dessen Ehefrau Johanna Caroline, geb. Hennings, hierselbst, haben die eheliche Gütergemeinschaft für die Folge mittelst gerichtlichen Vertrages vom 8. d. Mts. unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 11. Juli 1867.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag zweier Gläubiger sollen die dem Büdner Carl Fischer gehörigen zu Alt-Zarrendorf belegenen Büdnergrundstücke, nämlich: zwei Ackerstücke von resp. circa 1 Pomm. Morgen und 1½ Pomm. Morgen, und ein Wiesenstück von circa 1 Pommersch. Morgen, entweder zusammen oder getrennt, öffentlich meistbietend verkauft werden. Zur Abgabe von Geboten ist ein einmaliger Termin auf

den 9. October cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realberechtigten, letztere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die gedachten Grundstücke aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf den 11ten u. 25. September u. 9. October cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr, anberaumten Termine anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Stralsund, den 22. Juli 1867.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Zimmermanns Johann Peters aus Hinrichshagen werden alle Diejenigen, welche an die ihm von dem Eigenthümer Johann Vollmann zu Neu-Miltzow verkaufte in Neu-Miltzow sub № 7 belegene Büdnerstelle, bestehend in einem Wohnhause nebst Ställen und Scheune, 1½ Pommersch. Morgen Acker, Haus-, Hof- und Gartenplatz, einem sub № 3a. in der ehemaligen Miltzow'er Kuhweide belegenen Stück Land und einem sub № 3b. belegenen Stück Torfmoor nebst Setzplatz, sowie auch einer Kavel Land im Streitlande, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 11ten u. 25. September u. 9. October cr., jedesmal Vormittags 11½ Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. Juli 1867.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum und Proclama.

Das früher dem Drechslercaltermann C. H. Schmidt, jetzt dessen Erben gehörige, hier in der Böttcherstraße sub Litt. B. № 94 belegene Grundstück c. pert. soll auf Antrag eines Gläubigers des Schmidt subhastirt werden.

Es ist deshalb ein Licitationstermin auf den 1. October d. J., Vormittags 11½ Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 33, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, und, zur Wahrnehmung ihrer Rechte, die Realgläubiger geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche auf das gedachte Grundstück zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses, in einem der auf den 3ten und 17. September und 1. October cr., Vormittags 11 Uhr, an gedachter Stelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 3. Juli 1867.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastations-Patent und Proclama.

Zum öffentlichen Verkauf des dem Gastwirth A. Malmberg hierselbst gehörigen, am Fischmarkte sub № 28 hierselbst belegenen Gasthofsgrundstücks c. pert. ist ein Termin auf

den 28. August cr., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslocale vor dem Herrn Kreisrichter Cecius anberaumt, zu welchem Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen schon vorher in unserem Büreau II. eingesehen werden können.

Alle Diejenigen, welche an das vorgedachte Grund-

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 34. Stralsund, den 22. August **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 12. August d. J. ausgegebene 73ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6753. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich hessischen Kreis Vöhl und den früheren bayerischen Bezirk Orb; unter

„ 6754. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern; unter

„ 6755. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien ꝛc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn; unter

„ 6756. die Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet. Vom 26. Juli 1867; und unter

„ 6757. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

Das am 14. August d. Js. ausgegebene 74ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6758. die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867; unter

„ 6759. die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungs-Bezirken Kassel und Wiesbaden, so wie im Gebiete des vorm[illegible] Königreichs Hannover. Vom 29[illegible]867; und unter

№ 6760. d[illegible]ung für das Verfahren bei Ent[illegible]ung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

Das am 17. August d. J. ausgegebene 75ste und 76ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6761. die Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7. August 1867; unter

„ 6762. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des §. 16 der Verordnung vom 8. Februar 1854 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig; unter

„ 6763. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der unter dem 16. December 1856 bestätigten „Union, Actiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin“. Vom 30. Juli 1867; unter

„ 6764. das Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete. Vom 2. August 1867; unter

„ 6765. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen; unter

„ 6766. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis *Nimptsch*, im Regierungsbezirk *Breslau*, für den Bau und die Unterhaltung 1) der Strehlen-Zoptener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee bei Jordansmühl im Kreise Nimptsch über Schwentnig und Przydrowic bis zur Kreisgrenze, und 2) der Nimptsch-Strehlener

Landstraße von Nimptsch über Woislowitz, Petrikau, Prauß und Karschau bis zur Kreisgrenze vor Niclasdorf; unter

№ 6767. die Verordnung, betreffend die Erhebung des Weges von Arnis über Faulück bis zur Schleswig-Cappeler Nebenlandstraße bei Buddelhoch in die Klasse der Nebenlandstraßen. Vom 26. Juli 1867; und unter

„ 6768. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actiengesellschaft für Dampfschleiferei zu Ohligs“ im Kreise Solingen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Ohligs errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 11ten August 1867.

---

596. **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons, Serie III. № 1 bis 8, über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom **1. Juni d. J. ab** von der **Kontrolle der Staatspapiere** hierselbst, Oranienstraße № 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. — Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von Denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (bezw. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . . *R.-T.*“ — Mit dem 1. Februar k. Js. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den vier Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 20. Mai 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

597. Auf Grund der Bestimmungen im §. 4 litt. b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, im §. 2 litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w. vom 19. Juli 1867 (Gesetzsammlung Seite 1191), im §. 2 litt. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7. August cr., wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in anderen Währungen, als Preußischem Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zweck der Berechnung derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorschriften der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu entrichten sind, die folgenden Mittelwerthe vom 1. September d. Js. ab zum Grunde zu legen sind. — Es werden angenommen:

10 Thlr. in Gold gleich 11 Thaler Silber,

11 Mark Hamburger Banko gleich 56 Thlr. (§. 4b. des Gesetzes vom 7. März 1822),
100 Pfund Sterling gleich 675 Thlr. Silbergeld,
1 Gulden holländisch gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung,
1000 Franc oder Lire gleich 266⅔ Thlr.,
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thlr.,
1 Gulden Oesterreichisch gleich ⅔ Thlr.,
1000 Rubel Silber gleich 1076⅔ Thlr.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, festgesetzt sind. — Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld, kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von 2½ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechselstempelsteuer beauftragten Steuerbehörden eingesehen werden. — Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30. October 1822 wird hierdurch vom 1. September d. J. ab aufgehoben.

Berlin, den 8. August 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

598. Auf Grund der §§. 10 und 14 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 9 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislatur-Periode des Reichstags auf **den 31. August d. Js.** hierdurch fest.

Berlin, den 16. August 1867.

Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

Obige Bekanntmachung wird mit der Hinzufügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach §. 9 des Wahl-Reglements vom 1. Juli d. J. die Wahlhandlung selbst um 10 Uhr Vormittags beginnt und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Stralsund, den 17. August 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

599. Das Domainen-Vorwerk Groß-Cordshagen im Kreise Franzburg, 2½ Meilen von Stralsund und 1½ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 2809 Morgen 104 □Ruthen, worunter 2126 Morgen 3 □Ruthen Acker und 178 Morgen 44 □Ruthen Wiesen, soll auf 20 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 6000 *Rtl.* Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 40,000 *Rtl.* nachzuweisen. Zu dem auf den **5. September** cr., Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 15. Juni 1867.

Königliche Regierung.

600. Vom 16ten d. Mts. ab werden die 1ste Stralsund-Bergener Personenpost um 7 Uhr 15 Minuten Morgens aus Stralsund, die 1ste Samtens-Putbuser Personenpost um 9 Uhr 35 Minuten Vormittags aus Samtens, die Bergen-Gingster Botenpost um 11 Uhr 20 Minuten Vormittags aus Bergen abgelassen.

Stralsund, den 13. August 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

601. Das im Schlawer Kreise und zwar im Rügenwalder Amte belegene Königliche Domainen-Vorwerk Büssow soll für den 18jährigen Zeitraum von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf **Dienstag, den 1. Oktober d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungssale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Büssow enthält:

a) Hof und Baustelle . .	4	Morg.	67	□R.,
b) Garten	7	„	16	„
c) Acker	957	„	124	„
d) Wiesen	438	„	48	„
e) Hütung	53	„	158	„
f) bisherige Forstflächen .	6	„	91	„
g) Wege, Gräben, Gewässer u. sonst nicht nutzbar	69	„	13	„
zusammen	1536	Morg.	157	□R.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2870 *Rtl.* und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermin unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 13000 *Rtl.* festgesetzt. — Die speciellen und allgemeinen Verpachtungsbedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Büssow können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter Kraß in Büssow eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speziellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Kopialien von uns mitgetheilt werden. Cöslin, den 27. Juli 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

602. Das im Kreise Schlawe belegene Königliche Domainen-Vorwerk Buckow soll für den 18jähri-

gen Zeitraum von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege der Licitation verpachtet werden. Der Licitationstermin ist auf **Mittwoch, den 2. October d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath von Borries anberaumt. Das Domainen-Vorwerk Buckow enthält:

Hof- und Baustellen . .	7	Morg.	61	□R.
Garten	5	„	127	„
Acker	1008	„	156	„
Wiesen	674	„	45	„
Rohrnutzung	18	„	157	„
Hütung	96	„	141	„
Waldboden	12	„	17	„
Wege, Gräben, Gewässer und sonst unnutzbar . .	69	„	61	„
zusammen	1893	Morg.	45	□R.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 3200 *Rtl.* und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Licitationstermine unserm Commissarius nachzuweisenden disponiblen Vermögens auf 17000 *Rtl.* festgesetzt. — Die speciellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, das Vermessungs-Register und die Karte von dem Domainen-Vorwerk Buckow können in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Pächter, Amtsrath Kratz in Buckow, eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speciellen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien von uns mitgetheilt werden.

Cöslin, den 27. Juli 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

603. Die Domainen-Vorwerke Selchow mit Colbitz und Jägersfelde, im Kreise Greifenhagen, 1¼ Meilen von Bahn, 1½ Meilen von Fiddichow, 2 Meilen von Königsberg N/M. und 3 Meilen von Greifenhagen entfernt, mit einem Areal von 3888 Morgen 71 □R., worunter 2736 Morgen 30 □R. Acker und 340 Morgen 8 □R. Wiesen, sollen auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 7000 *Rtl.* und die Pacht-Caution auf 2400 *Rtl.* festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 37,000 *Rtl.* erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 18. September d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Lizitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Domainenpächter Herrn Schallehn in Selchow, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 2. August 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

604. Den Lämmern zu Diedrichshagen sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 17. August 1867.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann Haenisch.

605. Den Lämmern zu Rappenhagen, Kräpelin, Neuendorf (Dom.) und Krebsow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 15. August 1867.

Der Landrath. v. Wedell.

606.

Nachweisung

über die Wahlbezirke für die Wahlen zur ersten Legislatur-Periode des Reichstags des Norddeutschen Bundes im Kreise Grimmen.

Nr. d. Wahlb.	Der Wahlbezirk besteht aus den Ortschaften:	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort.	Local.
1	Abtshagen, Hof u. Dorf, Windebrack	Pastor Dickmann	Dom.-Pächter Vahl	Abtshagen	Schulhaus.
2	Wittenhagen	Rentier Weber	Schulz Krüger	Wittenhagen	Schulhaus.
3	Siewertshagen, Ungnade	Gutsbes. Fitense	Dom.-Pächter Holtz	Siewertshagen	Herrenhaus.
4	Glashagen	Dom.-Pächter Claus	Müller Martens	Glashagen	Herrenhaus.
5	Elmenhorst Dorf, Groß-Elmenhorst	Pastor Ockel	Schulz Müller	Elmenhorst Dorf	Schulhaus.
6	Neu-Elmenhorst	Gutsbesitzer Holtz	Wirthschafts-Inspector Schmidt	Neu-Elmenhorst	Herrenhaus.
7	Alt-Zarrendorf, Neu-Zarrendorf, Neu-Ahrendsee	Lehrer Wienholz	Schulz Nürnberg	Alt-Zarrendorf	Schulhaus.
8	Kakernehl, Hof u. Mühle, Bookhagen	Dom.-Pächter Holsten	Dom.-Pächter Otte	Kakernehl	Herrenhaus.

Digitized by Google

Nr. d. Wahlb.	Der Wahlbezirk besteht aus den Ortschaften:	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort.	Local.
9	Alt-Abrendsee, Abrendsee-Rubelow, Abrendsee-Klosterhof, Wüstenfelde	Pr.-Lieut. Scheven	Gutspächter Eckardt	Alt-Abrendsee	Herrenhaus.
10	Groß-Behnkenhagen, Klein-Behnkenhagen, Dorf Behnkenhagen	Gutspächt. Feck	Gutspächter Peters	Gr.-Behnkenhagen.	Herrenhaus.
11	Schönhof, Brinkhof	Rittergutsbes. Scheven	Oekonom Langemak	Schönhof	Herrenhaus.
12	Brandshagen	Pastor Wellmann	Schulz Blohm	Brandshagen	Schulhaus.
13	Niederhof, Neuhof, Middelhagen	Gutspächter Venzmer	Gutspächter Hecht	Niederhof	Pächterhaus.
14	Groß-Miltzow, Woltershagen	Wirthschafts-Inspector Appelmann	Gastwirth Kist	Gr.-Miltzow	Herrenhaus.
15	Reinberg, Hinrichshagen, Hankenhagen	Gutspächter Ziemssen	Pastor Vogel	Reinberg	Schulhaus.
16	Stahlbrode	Schulz Müggenburg	Lehrer Schmidt	Stahlbrode	Schulhaus.
17	Falkenhagen	Wirthsch.-Insp. Hagen	Holländer Wendel	Falkenhagen	Wirthschaftshaus.
18	Tremt, Broek	Schulz Pulfack	Gutspächter Möller	Tremt	Schulhaus.
19	Griftow, Kalkwitz, Niems	Pastor Michels	Schulz Fischer	Griftow	Schulhaus.
20	Karrendorf, Kraetow	Schulz Tramburg	Gutspächter Melms	Karrendorf	Schulhaus.
21	Kirchdorf, Gewall, Meschenhagen	Gutspächter Henning	Gutspächter Eckardt	Kirchdorf	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
22	Jeeser, Dönitzow	Pächter Zielstorff	Schulz Levin	Jeeser	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
23	Jager, Wendorf	Oberförster Coburg	Gutsbes. Matthaei	Jager	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
24	Mannhagen	Dom.-Pächter Lüder	Lehrer Timmich	Mannhagen	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
25	Engelswacht, Kl.-Miltzow, Neu-Miltzow	Gutsv. v. Schlichtegroll	Schulz Rienow	Engelswacht	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
26	Reinkenhagen Hof, Reinkenhagen Dorf, Altenhagen	Gutsbes. Holtz	Gutsbes. Matthaei	Reinkenhagen Dorf	Schulhaus.
27	Hildebrandshagen Südhof, Nordhof, Mittelhof	Dom.-Pächter Schröder	Dom.-P. Appelmann	Hildebrandshagen Südhof	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
28	Wilmshagen	Schulz Schünemann	Pächter Haltermann	Wilmshagen	Schulhaus.
29	Herst, Gerdeswalde	Pastor Neumann	Schulz Kramer	Herst	Schulhaus.
30	Groß-Bremerhagen, Klein-Bremerhagen, Segebadenbau Hof	Domainenp. Langemak	Förster Giese	Gr. Bremerhagen	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
31	Segebadenbau Dorf	Schulz Denzien	Hofbesitzer Appelmann	Segebadenbau Dorf	Schulzenwohnung.
32	Wüst-Eldenew	Gutsv. Vierow	Lehrer Lorenz	Wüst-Eldenew	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
33	Willerswalde	Rittergutsbes. Hecht	Lehrer Tessel	Willerswalde	Herrenhaus.
34	Hohenwarth, Bartmannshagen	Domainenp. Harder	Gutspächter Hecht	Hohenwarth	Herrenhaus.
35	Steltenhagen	Pastor Finck	Schulz Sehm	Steltenhagen	Schulhaus.
36	Klein-Lehmhagen, Groß-Lehmhagen	Domainenv. Oblrich	Gutsv. v. Tigerström	Klein-Lehmhagen	Herrenhaus.
37	Schönenwalde, Hoikenhagen	Gutsv. Coburg	Gutsv. Prützmann	Schönenwalde	Herrenhaus.
38	Roloffshagen Allod., Roloffshagen graflich, Papenhagen	Pastor Mansel	Küster Schulz	Roloffshagen	Schulhaus.

Digitized by Google

Nr. d. Wahlb.	Der Wahlbezirk besteht aus den Ortschaften:	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort.	Local.
39	Quitzin	Rittergutsbes. Reimer	Wirthschafts-Inspect. Schulz	Quitzin	Herrenhaus.
40	Splietsdorf, Angerode, Klein-Barnekow	Schulz Friedrichs	Förster Bernsee	Splietsdorf	Schulhaus.
41	Vorland	Ober-Amtm. Schultz	Pastor Flos	Vorland	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
42	Pöglitz	Rittergutsbesitzer von Schlagenteuffel	Wirthschafts-Inspect. Ehlert	Pöglitz	Herrenhaus.
43	Gremersdorf	Schulz Mihr	Lehrer Medrow	Gremersdorf	Schulhaus.
44	Rekentin	Rittergutsbes. Westphal	Candidat Schultz	Rekentin	Herrenhaus.
45	Landsdorf, Casbohm	Gutsp. Eggert	Grenzaufseher Reich	Landsdorf	Herrenhaus.
46	Techlin, Stubbendorf	Rittergutsb. Pr.-Lieutn. v. Hennigs	Wirthschafts-Inspect. Hasemeister	Techlin	Herrenhaus.
47	Stremlow mit Völschendamm, Oberschlag	Rittergutsbes. Hauptm. v. Hennigs	Wirthschafts-Inspect. Hemmerich	Stremlow	Herrenhaus.
48	Siemersdorf	Domainenp. Glemann	Lehrer Drews	Siemersdorf	Herrenhaus.
49	Deyelsdorf, Bassendorf, Faesekow	Rittergutsbes. Pogge	Graf v. Wachtmeister	Deyelsdorf	Herrenhaus.
50	Nehringen, Bauersdorf, Camper, Dorow, Rodde	Rittmeister Freiherr v. Kessenbrinck-Aschersaden	Pastor Piper	Nehringen	Wirthschaftshaus.
51	Langenfelde, Glewitz	Landrath z. D. von Hagenow	Wirthschafts-Inspector Boldt	Langenfelde	Herrenhaus.
52	Medrow	Rittergutsbesitzer von Hagenow	Küster Zilm	Medrow	Herrenhaus.
53	Zarnekow, Grammendorf	Wirthschafts-Inspector Wilken	Wirthschafts-Inspector Schade	Zarnekow	Herrenhaus.
54	Jahnkow	Rittergutsbes. Spalding	Inspector Rösener	Jahnkow	Herrenhaus.
55	Düwier, Zarnecla, Wolthof	Wirthschafts-Inspector Schütte	Wirthschafts-Inspector Meyer	Düwier	Herrenhaus.
56	Bretwisch, Dorf u. Hof	Schulz Bahls	Wirthschafts-Inspector Breitsprecher	Bretwisch Dorf	Schulhaus.
57	Kl.-Rakow, Gr.-Rakow	Superintendent Petrich	Gutspächter Anders	Kl.-Rakow	Schulhaus.
58	Dönnie, Grischow	Gutspächter Uterhart	Müller Baltz	Dönnie	Herrenhaus.
59	Turow, Strelow, Voigtsdorf mit Dannenhof	Rittergutsbesitzer von Ferber	Gutspächter Heiden	Turow	Herrenhaus.
60	Brönkow	Rittergutsbes. Holsten	Wirthschafts-Inspector Völsch	Brönkow	Herrenhaus.
61	Gransebieth, Zarrentin	Rittergutsbesitzer von Zanthier	Wirthschafts-Inspector Hagemann	Gransebieth	Herrenhaus.
62	Kirch-Baggendorf	Rittergutsbesitzer von Tigerström	Pastor von Homeyer	Kirch-Baggendorf	Herrenhaus.
63	Wend. Baggendorf	Rittergutsbesitzer von Kessenbrinck	Wirthschafts-Inspector Warnke	Wend. Baggendorf	Herrenhaus.
64	Bassin, Grellenberg	Rittergutsbes. Professor Dr. von Tigerström	Rittergutsbes. Hecht	Bassin	Herrenhaus.
65	Leyerhof, Jessin	Rittergutsbesitzer von Tigerström	Rittergutsbes. Hinrichs	Leyerhof	Herrenhaus.
66	Borgstedt mit Oelsdorf	Rittergutsbesitzer von Bilow	Wirthschafts-Inspector Schilling	Borgstedt	Herrenhaus.
67	Müggenwalde, Holthof	Wirthschafts-Inspector Mau	Wirthschafts-Inspector Bröcker	Müggenwalde	Herrenhaus.
68	Vietlippe	DomainenpächterClaus	Domainenp. Radloff	Vietlippe	Wohnhaus des Wahlvorstehers.

Nr. d. Wahlb.	Der Wahlbezirk besteht aus den Ortschaften:	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahlort.	Local.
69	Clevenow, Boltenhagen Adlich, Boltenhagen Allod.	Gutspächter Segler	Candidat Bindseil	Clevenow	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
70	Barkow	Oberamtmann Harder	Chausseegeldp. Gräblert	Barkow	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
71	Caschow, Prutzmannshagen Dom., Prutzmannshagen Tert.	Schulz Homeyer	Pächter Brandenburg	Caschow	Schulhaus.
72	Behnkenhagen, Neuendorf	Schulz Bahls	Schulz Martens	Behnkenhagen	Schulhaus.
73	Lüssow, Klein-Bisdorf	Gutspächter Dützmann	Schulz Schultz	Lüssow	Herrenhaus.
74	Griebenow, Creutzmannshagen, Willershusen	Graf von Kessenbrinck	Wirthschafts-Inspector Krenkel	Griebenow	Herrenhaus.
75	Gr.-Bisdorf, Gr.-Zarnewanz	Pastor Trantow	Schulz Pasedag	Gr.-Bisdorf	Schulhaus.
76	Kl.-Zarnewanz	Schulz Hilgendorf	Kolonist Bahls sen.	Kl.-Zarnewanz	Schulzenwohnung.
77	Candelin, Hof und Dorf	Rittergutsbes. Mierendorf	Schulz Bahls	Candelin	Herrenhaus.
78	Pustow, Kl.-Zetelvitz, Gr.-Zetelvitz, Damerow	Major von Braun	Domainenp. Ihlenfeldt	Pustow	Herrenhaus.
79	Göslow, Jargenow, Trissow	Rittergutsbesitzer Rieck	Gutspächter Schubert	Göslow	Herrenhaus.
80	Gr.-Zastrow	Domainenp. Ehrhardt	Rentier Waack	Gr.-Zastrow	Herrenhaus.
81	Görmin, Böcken, Passow	Pastor Schmidt	Wirthschafts-Inspector Schnur	Görmin	Schulhaus.
82	Trantow, Vierow mit Vierowdamm	Gutspächter Braun	Schulz Hopp	Trantow	Schulhaus.
83	Sassen, Zarrentin, Mühlenkamp	Pastor Dr. Fischer	Schulz Hannemann	Sassen	Schulhaus.
84	Schmietkow, Treuen	Domainenp. Blauert	Domainenp. Böckler	Schmietkow	Herrenhaus.
85	Poggendorf, Wüsteney	Ober-Amtmann Mierendorf	Oberförster Witte	Poggendorf	Herrenhaus.
86	Wüstenbielow	Schulz Wiese	Eigenthümer Schade jun.	Wüstenbielow	Schulzenwohnung.
87	Nielitz	Gutsp. Ascher	Oekonom Brünlow	Nielitz	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
88	Gülzow, Hof und Dorf	Gutsbes. v. Bilow	Pastor Dom	Gülzow, Hof	Herrenhaus.
89	Drosedow	Gutsp. Grönlund	Inspector Holtz	Drosedow	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
90	Vorbein	Schulz Krabbe	Lehrer Nebls	Vorbein	Schulhaus.
91	Schwinge, Schoppenmühle, Walkmühle	Domainenp. Grund	Müller Michaelsen	Schwinge	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
92	Rustow, Randow, Kronwald	Gutsbes. Schmidt	Gutspächter Weber	Rustow	Herrenhaus.
93	Seedorf, Toitz	Eigenth. Meyer	Schulz Dettmann	Seedorf	Schulhaus.
94	Wotenick, Dorf u. Hof, Nossendorf, Dorf u. Hof	Pastor Henning	Küster Schabow	Wotenick, Dorf	Schulhaus.
95	Volksdorf	Gutsp. Putzier	Lehrer Stralendorf	Volksdorf	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
96	Meyenkrebs, Waldberg, Erdmannshöhe	Gutsbes. v. Witzleben	Eigenthümer Erd. Bader	Waldberg	Wohnhaus des Wahlvorstehers.
97	Stuterhof	Eisengießereibes. Schünemann	Ortsvorsteher Müller	Stuterhof	Lokal des Gastwirths Piernay.
98	Drönnewitz, Deven, Beestland	Gutsp. Blank	Gutspächter Saß	Drönnewitz	Herrenhaus.

Vorstehende Nachweisung der für den Grimmer Kreis gebildeten Wahlbezirke, der Wahlvorsteher, Stellvertreter, Wahlorte und Wahllocale wird hiermit nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 1. Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die resp. Ortsvorsteher die Abgrenzung der betreffenden Wahlbezirke, den Namen des Wahlvorstehers und dessen Stellvertreters und das Wahllocal mindestens 8 Tage vor dem noch später bekannt zu machenden Wahltermin den Ortseinwohnern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Grimmen, den 11. August 1867.

Der Landrath von Kessenbrinck.

607. Die nachstehende

Nachweisung

der im Kreise **Franzburg** gebildeten Wahlbezirke zum Zwecke der Wahlen zur ersten Legislaturperiode des Reichstages des Norddeutschen Bundes 1867:

Nr.	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
1	Ahrenshagen	Pantlitz	Zander, Pastor, Ahrenshagen	Albrecht, Inspector, Pantlitz	Ahrenshagen, Hofhaus.
2	Ahrenshoop		Bülow, Schulze, Ahrenshoop	Mollien, Zoll-Einnehmer, Ahrenshoop	Ahrenshoop, Schulzenhaus.
3	Altenhagen	Neu-Seehagen, Sternhagen, Manschenhagen	Graf zu Solms-Rödelheim, Altenhagen	Müller, Inspector, Altenhagen	Altenhagen, Hofhaus.
4	Altenwillershagen	Trinwillershagen	Putzier, Gutspächter, Altenwillershagen	Alban, Gutspächter, Trinwillershagen	Altenwillershagen, Hofhaus.
5	Andershof	Teschenhagen, Tannengarten	Dr. Kaemmerer, Gutsbesitzer Andershof	Wolter, Inspector, Andershof	Andershof, Hofhaus.
6	Bartelshagen adl.	Zühlendorf	v. Homeyer, Rittergutsbesitzer, Bartelshagen	Vollmann, Lehrer, Bartelshagen	Bartelshagen, Hofhaus.
7	Bartelshagen Dorf		Markwardt, Schulze, Bartelshagen Dorf	J. H. Ewert, Bauer, Bartelshagen Dorf	Bartelshagen, Schulhaus.
8	Behrenshagen		v. Stumpfeldt, Rittergutsbesitzer, Behrenshagen	Wiedemann, Lehrer, Behrenshagen	Behrenshagen, Hofhaus.
9	Behrenwalde	Koitenhagen	v. Rodbertus, Gutspächter, Behrenwalde	Peters, Gutspächter, Koitenhagen	Behrenwalde, Hofhaus.
10	Beyershagen adl.	Beyershagen, Newoldts Gut, Tempel adl., Tempel Domäne	v. Zanthier, Rittergutsbes., Beyershagen adl.	Kagelmacher, Inspector, Beyershagen, Newoldts Gut	Beyershagen adl., Hofhaus.
11	Bodstedt	Gutglück	Haeckermann, Pastor, Bodstedt	Rubarth, Schulze, Bodstedt	Bodstedt, Schulzenhaus.
12	Born		v. Petersson, Schulze, Born	Lappe, Forstrendant, Born	Born, Köpke'sches Gasthaus.
13	Born Forstbezirk		Balthasar, Oberförster, Born	Ouvrier, Förster, Born	Born, Oberförsterei.
14	Bresewitz		Kasten, Schulze, Bresewitz	Luchterhand, Bauer, Bresewitz	Bresewitz, Blohmsches Gasthaus.
15	Buchholz	Eichholz	Rassow, Domainenpächter, Buchholz	Strohmeyer, Forstaufseher, Eichholz	Buchholz, Hofhaus.
16	Bussin	Cummerow Hof	Dudy, Inspector, Bussin	Münchmeyer, Gutsbesitzer, Cummerow	Bussin, Hofhaus.
17	Camitz	Camitz Forstbezirk, Gruel	Fielitz, Domainenpächter, Camitz	Cornand, Förster, Camitz	Camitz, Hofhaus.
18	Carnin	Dabitzer Wiese	v. Pachelbl-Gehag, Rittmeister, Carnin	Metelmann, Inspector, Carnin	Carnin, Hofhaus.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
19	Cavelsdorf		Never, Gutspächter, Cavelsdorf	Badestein, Förster, Cavelsdorf	Cavelsdorf, Hofhaus.
20	Clausdorf	Sollendorf, Zarrenzin, Barhöft	v. Hagemeister, Rittergutsbesitzer, Clausdorf	Lange, Inspector, Clausdorf	Clausdorf, Hofhaus.
21	Cordshagen Groß		Rieck, Domainenpächter, Groß-Cordshagen	Danitz, Inspector, Groß-Cordshagen	Groß-Cordshagen, Hofhaus.
22	Cordshagen Klein		Pieper, Domainenpächter, Klein-Cordshagen	Maaß, Bauer, Klein-Cordshagen	Klein-Cordshagen, Hofhaus.
23	Crummenhagen Dorf	Crummenhagen Hof	Schroder, Schulze, Crummenhagen	Krabbe, Bauerhofsbesitzer, Crummenhagen	Crummenhagen, Schulhaus.
24	Cummerow Dorf		Runk, Schulze, Cummerow Dorf	Michaelsen, Lehrer, Cummerow Dorf	Cummerow, Schulzenhaus.
25	Dabitz	Fahrenkamp	Koch, Domainenpächter, Dabitz	Siebert, Schulze, Fahrenkamp	Dabitz, Hofhaus.
26	Daskow	Dettmannsdorf, Plummendorf	Albrecht, Inspector, Daskow	Oldenburg, Gutspächter, Plummendorf	Daskow, Hofhaus.
27	Damitz Groß	Damitz Klein, Kramerhof	Ketelböter, Gutspächter, Klein-Damitz	Sund, Gutspächter, Kramerhof	Groß-Damitz, Hofhaus.
28	Devin, Hof und Dorf		Stark, Inspector, Devin	Dämlow, Schulze, Devin	Devin, Hofhaus.
29	Drechow	Krakow	Müller, Pastor, Drechow	Eggers, Gutsbesitzer, Krakow	Drechow, Hofhaus.
30	Eixen	Bisdorf	Bengelsdorf, Pastor, Eixen	Pieritz, Inspector, Eixen	Eixen, Hofhaus.
31	Endingen	Nienhagen	Brunst, Ober-Amtmann, Endingen	Brunst, Domainenpächter, Nienhagen	Endingen, Hofhaus.
32	Flemendorf	Arbshagen	Henning, Domainenpächter, Flemendorf	Haack, Pastor, Flemendorf	Flemendorf, Hofhaus.
33	Forkenbeck	Ravenhorst Alt und Neu	Schubart, Gutspächter, Forkenbeck	Bartram, Gutspächter, Neu-Ravenhorst	Forkenbeck, Hofhaus.
34	Frauendorf	Divitz	Holst, Ober-Amtmann, Frauendorf	Maaß, Lehrer, Frauendorf	Frauendorf, Hofhaus.
35	Fuhlendorf	Fuhlendorf Forstbezirk	Schmidt, Förster, Fuhlendorf	Ramm, Schulze, Fuhlendorf	Fuhlendorf, Schulzenhaus.
36	Grünhufe	Faningsberg, Freienlande, Garbodenhagen, Grünthal, Stadtkoppel	Lobeck, Domainenpächter, Grünhufe	Siemerling, Domainenpächter, Freienlande	Grünhufe, Hofhaus.
37	Günz	Risdorf	Anders, Gutspächter, Günz	Borgwardt, Inspector, Risdorf	Günz, Hofhaus.
38	Hermannshagen Hof	Hermannshagen Haide	Oldenburg, Amtsrath, Hermannshagen	Vierde, Schulze, Hermannshagen Haide	Hermannshagen Hof Hofhaus.
39	Hessenburg	Hermannshagen Dorf	Ramelow, Gutspächter, Hessenburg	Krohn, Schulze, Hermannshagen Dorf	Hessenburg, Hofhaus.
40	Hohenbarnekow	Wolfsdorf	Fröde, Inspector, Hohenbarnekow	Bühring, Domainenpächter, Wolfsdorf	Hohenbarnekow, Hofhaus.
41	Hohendorf	Kinbackenhagen, Wendisch-Langendorf, Werder	Baron v. Klot-Trautvetter, Hohendorf	Birnbaum, Inspector, Hohendorf	Hohendorf, Hofhaus.
42	Hugoldsdorf	Neuhof, Rönkendorf, Alt-Seehagen	v. Gadow, Kreis-Deputirte Hugoldsdorf	Voß, Inspector, Hugoldsdorf	Hugoldsdorf, Hofhaus.

Nr.	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
43	Jacobsdorf	Bertke	Rassow, Domainenpächter, Bertke	Dietrich, Schulze, Jacobsdorf	Jacobsdorf, Schulzenhaus.
44	Katzenow	Werder, Dolgen	v. Rodbertus, Gutspächter, Katzenow	Spiegelberg, Gutspächter, Dolgen	Katzenow, Hofhaus.
45	Kedingshagen Groß	Jungfernhof	Bartels, Rittergutsbesitzer, Groß-Kedingshagen	Kuß, Inspector, Groß-Kedingshagen	Groß-Kedingshagen Hofhaus.
46	Kenz		Dreyer, Kantor, Kenz	Beck, Schulze, Kenz	Kenz, Schulzenhaus.
47	Krönnevitz	Viersdorf	Holsten, Rittergutsbesitzer, Krönnevitz	Holst, Gutspächter, Viersdorf	Krönnevitz, Hofhaus.
48	Kückenshagen		Jürvitz, Gutspächter, Kückenshagen	Bruhn, Schulze, Kückenshagen	Kückenshagen, Hofhaus.
49	Küstrow		Siewert, Schulze, Küstrow	Maaß, Bauerhofsbesitzer, Küstrow	Küstrow, Schulzenhaus.
50	Langendamm		Permin, Schulze, Langendamm	Havemann, Müllermeister, Langendamm	Langendamm, Schulzenhaus.
51	Langendorf	Pantelitz, Platenberg	Lagemann, Gutspächter, Langendorf	Newoldt, Gutsbesitzer, Pantelitz	Langendorf, Hofhaus.
52	Langenhanshagen Dorf	Langenhanshagen Großer Hof, Neuhof, Pfarre, Balkenkoppel	Bahls, Gehöftsbesitzer, Langenhanshagen	Graeff, Gehöftspächter, Langenhanshagen	Langenhanshagen, Hofhaus, Hof E.
53	Lassentin	Buschenhagen, Vogelwiese	Dieckmann, Domainenpächter, Lassentin	Warner, Gutspächter, Buschenhagen	Lassentin, Hofhaus.
54	Lendershagen Alt	Lendershagen Neu	Schultz, Schulze, Lendershagen	Lada, Lehrer, Lendershagen	Lendershagen, Alt, Schulzenhaus.
55	Löbnitz	Kindshagen	Krüger, Gutspächter, Löbnitz	Eggert, Gastwirth, Löbnitz	Löbnitz, Hofhaus.
56	Lüdershagen Hof	Lüdershagen Dorf, Grünau	Dr. Siedler, Consistorialrath, Lüdershagen	Hientzsche, Domainenpächter Lüdershagen	Lüdershagen, Hofhaus.
57	Lüdershagen Groß	Lüdershagen Neu	Freiherr v. Langen, Rittergutsbesitzer, Groß-Lüdershagen	Zander, Gutspächter, Neu-Lüdershagen	Groß-Lüdershagen, Hofhaus.
58	Lüssow, Hof und Dorf		Schwing, Gutspächter, Lüssow	Sorge, Schulze, Lüssow	Lüssow, Hofhaus.
59	Michaelsdorf		Wiese, Schulze, Michaelsdorf	H. N. Borgwardt, Bauer, Michaelsdorf	Michaelsdorf, Schulzenhaus.
60	Mohrdorf Groß	Batewitz, Bisdorf, Mohrdorf Klein	Tiburtius, Gutspächter, Groß-Mohrdorf	Birnbaum, Pastor, Groß-Mohrdorf	Groß-Mohrdorf, Hofhaus.
61	Müggenburg	Straminke	Keding, Gutsbesitzer, Müggenburg	Daude, Förster, Straminke	Müggenburg, Hofhaus.
62	Mützkow Ober	Mützkow Nieder, Martensdorf	Hintze, Inspector, Ober-Mützkow	Schnur, Gutspächter, Nieder-Mützkow	Ober-Mützkow, Hofhaus.
63	Neubauhof	Kronhorst, Oberhof	Holtz, Domainenpächter, Neubauhof	Daecke, Königl. Förster, Kronhorst	Neubauhof, Hofhaus.
64	Neuendorf Hof	Neuendorf Haide	Benzmer, Domainenpächter, Neuendorf	Burmeister, Schulze, Neuendorf Haide	Neuendorf Hof, Hofhaus.
65	Neuenlübke	Todenhagen	v. Creplin, Gutspächter, Neuenlübke	Schönrock, Gutspächter, Todenhagen	Neuenlübke, Hofhaus.
66	Neumühl	Grenzin	Bartels, Domainenpächter, Neumühl	Holtz, Ober-Amtmann, Grenzien	Neumühl, Hofhaus.
67	Niepars, Hof und Colonie	Wüstenhagen	Schmidt, Rittergutsbesitzer, Niepars	Retzius, Pastor, Niepars	Niepars, Hofhaus.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
68	Cebelitz	Müggenhall, Gersdin	v. Köhler, Rittergutsbesitzer, Cebelitz	v. Schlagenteuffel, Domainenpachter, Müggenhall	Cebelitz, Hofhaus.
69	Oldendorf	Duvendiek	Birnbaum, Gutspächter, Oldendorf	Kirchner, Gutspächter, Duvendiek	Oldendorf, Hofhaus.
70	Papenhagen		Friedrichs, Schulze, Papenhagen	van der Heyden, Lehrer, Papenhagen	Papenhagen, Schulhaus.
71	Parow	Kl.-Kedingshagen, Drewshof	Freiherr von Langen, Kammerherr, Parow	Stuth, Gutsbesitzer, Klein-Kedingshagen	Parow, Hofhaus.
72	Planitz	Barther Holz	Peters, Gutspächter, Planitz	Kühne, Förster, Barther Holz	Planitz, Hofhaus.
73	Pleen Alt	Pleen Neu	Stuth, Gutsbesitzer, Alten-Pleen	Schroder, Gutsbesitzer, Neuen-Pleen	Alten-Pleen, Hofhaus.
74	Plennin		v. Hertell, Rittergutsbesitzer, Plennin	Schümann, Inspector, Plennin	Plennin, Hofhaus.
75	Preetz	Schmedshagen, Prohn Hof und Dorf	Duwell, Gutspächter, Preetz	Schirrmann, Gutspächter, Prohn	Preetz, Hofhaus.
76	Prerow		Schmidt, Schulze, Prerow	Ahlbory, Pastor, Prerow	Prerow, Schulzenhaus.
77	Pruchten		Schneider, Schulze, Pruchten	Sodemann, Büdner, Pruchten	Pruchten, Schulzenhaus.
78	Pütnitz	Steinort, Wendorf	von Zanthier, Major und Rittergutsbesitzer, Putnitz	Hane, Inspector, Pütnitz	Pütnitz, Hofhaus.
79	Pütte		Waberg, Schulze, Pütte	Kempe, Pastor, Pütte	Pütte, Schulzenhaus.
80	Rubitz	Zipke	Bauer, Ober-Amtmann, Zipke	Graf, Schulze, Rubitz	Rubitz, Schulzenhaus.
81	Saal Hof	Saal Dorf u. Forstbezirk	Howitz, Ober-Amtmann, Saal	Weymann, Pastor, Saal	Saal, Hofhaus.
82	Saatel	Stubbenhagen, Redebaß	Holtz, Rittergutsbesitzer, Saatel	Dörschlag, Domainenpachter Redebaß	Saatel, Hofhaus.
83	Schlemmin	Eckhof, Neuenrost	Graf zu Stolberg-Wernigerode, Schlemmin	Benz, Inspector, Schlemmin	Schlemmin, Hofhaus.
84	Schuenhagen Forstbezirk	Schuenhagen Hof, Wolfshagen	Barkow, Oberförster, Schuenhagen	v. Hagen, Domainenpachter, Wolfshagen	Schuenhagen, Oberförsterhaus.
85	Seemühl	Regast	Braun, Domainenpächter, Seemühl	Muswieck, Schulze, Regast	Seemühl, Hofhaus.
86	Semlow	Carlshof, Palmzin, Zornow	Landrath Kammerherr Graf von Behr-Negendank, Semlow	Pogge, Inspector, Semlow	Semlow, Hofhaus.
87	Sommerfeld	Muucks	v. Schaevenbach, Rittergutsbesitzer, Sommerfeld	Wendorf, Gutspachter, Muucks	Sommerfeld, Hofhaus.
88	Spiekersdorf	Leplow	Graf von Wachtmeister, Rittergutsbesitzer, Spiekersdorf	Hecht, Rittergutsbesitzer, Leplow	Spiekersdorf, Hofhaus.
89	Martenshagen	Spoldershagen, Gathlenhagen	Graf v. d. Groeben, Major, Martenshagen	Wittmiß, Inspector, Spoldershagen	Martenshagen, Hofhaus.
90	Starkow	Duvelsdamm, Horst adl.	Hardrat, Pastor, Starkow	Dörschlag, Inspector, Starkow	Starkow, Hofhaus.

Nr.	Namen der Wahlbezirke.	Zu dem Wahlbezirke gehören außerdem die Ortschaften	Name, Stand und Wohnort des Wahlvorstehers.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.	Wahlort und Wahllocal.
91	Steinfeld	Millienhagen adl. und Dorf	Boll, Gutspächter, Steinfeld	Sternberg, Schulze, Millienhagen	Steinfeld, Hofhaus.
92	Steinhagen Hof	Steinhagen Dorf	Holsten, Domainenpächter, Steinhagen	Heinemann, Pastor, Steinhagen	Steinhagen, Hofhaus.
93	Sundische Wiese	Pramort	Pauls, Schulze, Pramort	Gierow, Schulze, Sundische Wiese	Sundische Wiese, Schulzenhaus.
94	Tribohm	Prusdorf	Anders, Gutspächter, Tribohm	Ladewig, Rittergutsbesitzer, Prusdorf	Tribohm, Hofhaus.
95	Velgast Hof	Velgast Dorf	Märcker, Domainenpächter, Velgast	Pufahl, Pastor, Velgast	Velgast, Hofhaus.
96	Voigdehagen		Eichstedt, Pastor, Voigdehagen	Püschel, Inspector, Voigdehagen	Voigdehagen, Hofhaus.
97	Weitenhagen	Hoevet	Liß, Gutspächter, Weitenhagen	Weber, Domainenpächter, Hövet	Weitenhagen, Hofhaus.
98	Wieck	Bliesenrade	Erb, Schulze, Wieck	Miedbrodt, Gastwirth, Wieck	Wieck, Miedbrodtsches Gasthaus.
99	Wiepkenhagen		Newoldt, Rittergutsbesitzer, Wiepkenhagen	Beck, Lehrer, Wiepkenhagen	Wiepkenhagen, Hofhaus.
100	Wobbellow		Range, Schulze, Wobbellow	Jacob Range, Pachtbauer, Wobbellow	Wobbellow, Schulzenhaus.
101	Wohsen	Stormsdorf	Burchard, Gutspächter, Wohsen	Pohle, Förster, Stormsdorf	Wohsen, Hofhaus.
102	Zandershagen	Grün-Cordshagen	Koch, Domainenpächter, Zandershagen	Warnecke, Domainenpächter Grün-Cordshagen	Zandershagen, Hofhaus.
103	Zansebuhr Groß		von Zansen-Osten, Rittmeister, Rittergutsbesitzer, Groß-Zansebuhr	Honig, Inspector, Groß-Zansebuhr	Groß-Zansebuhr, Hofhaus.
104	Zimkendorf	Nienhaesen, Borgwall	von Pachelbl-Gehag, Kammerherr, Zimkendorf	Hintze, Inspector, Zimkendorf	Zimkendorf, Hofhaus.
105	Zingst	Kirr Groß und Klein, Die	Hannemann, Pastor, Zingst	Parrow, Schulze, Zingst	Zingst, Schultz'sches Gasthaus.
106	Zitterpenningshagen	Wendorf	Klingender, Gutspächter, Zitterpenningshagen	Stewer, Gutspächter, Wendorf	Zitterpenningshagen, Hofhaus.
107	Chausseebaustrecke des Franzburger Kreises		Aufseher August Sonnenberg, Horst	Aufseher Wilhelm Sonnenberg, Horst	Chaussee-Aufseher-Etablissement bei Horst.

wird hiedurch publicirt, mit dem Hinzufügen, daß die Kreise Franzburg und Rügen für den ersten Reichstag des Norddeutschen Bundes zusammen Einen Abgeordneten zu wählen haben und daß die Wahlen an den obengenannten Wahlorten **am 31. August d. J., von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr,** werden vorgenommen werden. Die Polizei-Obrigkeiten, Dominien und Ortsvorstände des Kreises werden hierdurch angewiesen, die in obiger Nachweisung enthaltene Abgrenzung der Wahlbezirke, sowie die Namen der Wahlvorsteher und Stellvertreter, Tag und Stunde der Wahl spätestens **bis zum 22sten d. M.** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Wähler zur Theilnahme an der Wahl einzuladen.

Franzburg, den 18. August 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

608. Den Lämmern zu Dolgemost, Gagern, Goldevitz, Güstin, Glutzow, Kluckseviz, Mellnitz, Neparmitz, Renz (G.), Ueselitz und Varsnevitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 16. August 1867.

Der Landrath.

J. V.: Haas, Kreis-Secretair.

609. Unter den Schafen zu Frauendorf sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 14. August 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

610. Den Lämmern auf den Gütern Passow und Pöglitz sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 13. August 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

Digitized by Google

611. Zur Abhaltung der Wahlen für den 1sten Reichstag des Norddeutschen Bundes ist der **31. August dieses Jahres** anberaumt worden, die Kreise Grimmen und Greifswald bilden einen Wahlkreis, für welchen der Herr Landrath v. Wedell zu Greifswald als Wahlkommissarius ernannt ist. — Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11ten dieses Monats fordere ich die resp. Ortsvorsteher des Kreises auf, solches den Ortseinwohnern mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Grimmen, den 18. August 1867.

Der Landrath von Kessenbrinck.

612. Den Lämmern des Gehöftsbesitzers Herrn J. C. Lemcke, Gehöft № VII. hierselbst, sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 12. August 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

613. Der Unteroffizier Bernhard Ludwig Gustav Last des 5. Pommerschen Infanterie-Regiments No. 42, gebürtig aus Bergen a./R., ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 18. Juli cr., bestätigt unterm 10. August cr., in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 60 Rthl. verurtheilt worden.

Stralsund, den 16. August 1867.

Königliches Kommandantur-Gericht.

614. Der Gefreite Johann Friedrich Wilhelm Felgenhauer der 1sten 6Ulgen Batterie Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments № 2, am 1. Januar 1844 zu Dönnie, im Kreise Grimmen, geboren, ist durch das am 26. Juli gefällte, am 2. August cr. bestätigte kriegsgerichtliche Urtel wegen schweren Diebstahls unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit zweijähriger Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr bestraft.

Kolberg, den 12. August 1867.

Königliches Kommandantur-Gericht.

615. Die mit einem jährlichen Gehalt von 520 Rthl. und mit freier Wohnung dotirte Stelle eines Maschinenmeisters hierselbst soll neu besetzt werden. Techniker, welche vorzugsweise auf Dampfbaggern Erfahrungen gesammelt und sich practisch bewährt haben, auch die Fähigkeit besitzen, Maschinentheile ꝛc. durch Zeichnung darzustellen und die Ausführung von Reparatur-Arbeiten an Maschinen und Schiffsgefäßen zu überwachen, wollen ihre etwaigen Meldungen, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, bis zum 10. September cr. hierher einreichen. Nähere Auskunft wird auf Wunsch schriftlich oder mündlich ertheilt werden.

Neufahrwasser, den 10. August 1867.

Königliche Hafen-Bau-Inspection.

Fr. Schwabe, Wasserbaumeister.

616. Am Montag, den 23. September d. J., von Morgens 8 Uhr ab, wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst **die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst** abhalten. — Die **Anmeldungen** zu diesem Termine sowohl derjenigen Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch abzulegendes Examen zu führen gedenken, als auch derjenigen, welche die Qualification durch Atteste nachzuweisen vermögen, müssen schriftlich, und zwar bis zum 16. September d. J., erfolgen; später eingehende Meldungen können erst in einem späteren Termine ihre Erledigung finden. Mit der Meldung, welche auf **einem ganzen Bogen** geschrieben sein muß, sind folgende Zeugnisse vorzulegen: 1) der Geburtsschein; 2) die der Unterschrift nach beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst; 3) die polizeiliche Bescheinigung, daß Aspirant preußischer Unterthan oder Angehöriger eines der nachbenannten Bundesstaaten ist: des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz, des Großherzogthums Anhalt, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha; 4) ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualification, in welchem gemäß des Schlußsatzes im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruction bescheinigt sein muß, daß Aspirant keine Ehrenstrafen erlitten hat. In Ansehung der Zöglinge von höheren Schulen, Gymnasien, Realschulen ꝛc., ist das erwähnte Attest nicht von den Polizeibehörden, sondern von den Directoren resp. Rectoren der betreffenden Unterrichts-Anstalten auszustellen; 5) ein Zeugniß des Gymnasiums, oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht; 6) ein von der Ortspolizeibehörde aufzunehmendes und mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten zu versehendes Signalement, wie solches bei den Paßkarten gebräuchlich ist. — Die Anmeldungen der in Stralsund sich aufhaltenden Aspiranten müssen die genaue Angabe der Wohnung derselben enthalten. — Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dispensation von der persönlichen Gestellung nicht stattfindet. — **Sämmtliche** Aspiranten müssen sich in dem anberaumten Termine zum Zweck der ärztlichen Untersuchung einfinden.

Stralsund, den 19. August 1867.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

617. Das Wintersemester der Königl. Preußischen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge: Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thierproductionslehre. Literatur der Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen: Administrator Dr. Freytag. Bewässerung und Entwässerung der Felder und Wiesen. Das Fleischschaf, seine Aufzucht und Ernährung: Dr. Thiel. Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Borggrewe. Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum:

Digitized by Google

Prof. Dr. Freytag. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Prof. Dr. Wüllner. Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel. Volkswirthschaftslehre: Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Professor Dr. Schroeder. Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert. Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. — Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte und Philosophie zu hören. Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

618. Die seither an Stoldt in Papenhagen verpachtete Waldwiese im Forsttheil Eschbruch, 29 Morg. 155 □R. groß, soll vom 1. October d. J. ab anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden, und ist dazu Termin auf **den 7. September d. J.** im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr statthabenden Holzversteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 12. August 1867.

Der Königl. Oberförster Barkow.

619.

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **September** 1867.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Poggendorf	Poggendorf	4.	10	29 Stück Fichten-Bauholz	Gasthaus in Poggendorf.
	Bremerhagen, Totalität	9.	9½ U.	15 Stück Eichen- und 2 Stück Kiefern-Nutzenden, und 15 Kiefernstangen III. Klasse	
	Wittenhagen, Jag. 26, 31, 36, 38, 40, 41, 42	9	10½ U.	98 Stück Eichen-, 1 Buchen-, 3 Aspen-Nutzenden, Eichen-Scheit-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz, Buchen- u. Eichen-Scheit- und Stockholz, Weich-Stockholz	
	Elmenhorst, Jagen 49, 62, 64, Totalität	9.	11½ U.	44 Stück Eichen-Nutzenden, Eichen-Scheit- und Kiefern-Knüppelholz	
	Stettenhagen, Täghören, Heidenholz, Fischersbusch, Dornkoppel	9.	10 U.	91 Stück Eichen-Nutzenden, Eichen-Scheitholz	
Abtshagen	Abtshagen, Jag. 109, 111, 119, 123, 124, 127, 134	14.	9½ U.	273 Stück Eichen-Nutzenden, Eichen-Scheit-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz, Buchen-Knüppel- u. Stockholz Weich-, Knüppel-, Reiser- und Stockholz	Gasthof zu Abtshagen
	Kronhorst, Jag. 141, 149, 154	14.	10½ U.	Eichen-Scheit- und Buchen Scheit- und Knüppelholz	
	Barnekow, Jag. 182, 184, 186, 195	14.	11 U.	81 Stück Eichen-Nutzenden, Eichen-Scheitholz, Kiefern-Scheit- und Knüppelholz und Durchforstungsreiser	
Schuenhagen	Papenhagen, Millienhäger Hufenholz	7.	10 U.	Eichen-Nutzholzenden in stärkeren Dimensionen, besonders für den Schiffsbau geeignet, und Eichen-Klobenholz	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Moysall	7.	11	desgleichen u. Eichen-Derb-Brennholz	daselbst.

In diesem Termine können auch die in anderen Bezirken etwa noch vorhandenen Reste eingeschlagener Hölzer erkauft werden.

Darß	Born	6.	10	Kiefern-Knüppelholz	Gasthaus d. Hrn. Köpke zu Born.
	Wieck	6.	10	Kiefern-Knüppel- und Reiserholz	

Stralsund, den 20. August 1867.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 34.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 35. Stralsund, den 29. August 1867.

Blindes und sehendes Vertrauen.

Die „Fortschrittsmänner" stellen unermüdlich die Behauptung auf, die Staats-Regierung habe kein Recht, auf Vertrauen Anspruch zu machen, und die Conservativen seien ohne eigene Ueberzeugung, wenn sie ein solches Vertrauen gewähren. Nach beiden Richtungen hin ist die Behauptung grundfalsch.

Freilich wurzelt der Irrthum meist in einer falschen Ansicht von den Bedingungen des Verfassungsstagtes. Es gehört zu den verderblichen Lehren der liberalen Schulweisheit, daß sie gewöhnlich Regierung und Landesvertretung, also in weiterer Folge auch Fürst und Volk, nur als Gegensätze denkt, die darauf angewiesen seien, sich zu überwachen und zu bekämpfen. Nach dieser Auffassung hätte dann jeder Theil in der Machtbeschränkung des anderen einen Gewinn zu sehen, und im Verfassungsleben könnte von Unterstützung und Vertrauen gar nicht die Rede sein. Eine solche Ansicht ist von der konservativen Partei immer verworfen worden; sie widerstrebt jedem gesunden patriotischen Sinn, weil sie gegen die Natur der Dinge anläuft. Fürst und Volk sind die lebendigen Träger des Staatsganzen; Regierung und Landesvertretung sind deren wirkende Kräfte: wie könnte es gegen alle Naturgesetze zum Wohle des Ganzen gereichen, wenn die Kräfte durch unaufhörliche Reibung sich abnutzen und lähmen, statt sich in die Hände zu arbeiten und dadurch eine verstärkte Wirksamkeit zu erlangen?

Uebrigens braucht man den Männern des Fortschritts nicht so unbedingt Glauben zu schenken, wenn sie sich den Anschein geben, den Begriff „Vertrauen" aus dem politischen Wörterbuch streichen zu wollen. Wenn die Führer der Opposition sich zu einem engen Ausschuß zusammenthun, um dem ganzen Lande ihre politischen Glaubens-Artikel und ihre Kandidatenlisten aufzunöthigen, wenn sie dann von der Rednerbühne aus und durch die Zeitungen ihre Schlagwörter in die Massen werfen, wenn sie verkünden, daß nur unter ihrer Leitung Freiheit und Wohlfahrt des Volkes gesichert seien, und den Bannstrahl der Verketzerung gegen Alle schleudern, die denselben Zielen auf anderen Wegen zustreben: ist da nicht das Gelingen ihrer Parteibestrebungen an die Bedingung des Vertrauens geknüpft? Die wenigsten dieser Volksführer sind den Massen, die für sie stimmen sollen, näher bekannt. Im besten Falle können sie ihre Vergangenheit als ein Zeugniß für ihre politische Sachkenntniß, Erfahrung und Standhaftigkeit anrufen; aber es fehlt immer der Beweis, daß es ihnen gelingen würde, ihre Lehren bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zum Wohle des Landes zu verwirklichen, mit einem Worte, daß sie im Stande wären, ihre Verheißungen der Volksbeglückung zu erfüllen.

Die Männer der Opposition verlangen also auch Vertrauen vom Volk, und zwar ein blindes Vertrauen zu unverbürgten Versprechungen. Die Freunde der Regierung sind in der glücklichen Lage, ihr Vertrauen nicht mit verbundenen Augen zu verschenken, sondern mit der sicheren Ueberzeugung, daß es wohlbegründet und wohlverwendet ist. Den Leistungen einer Regierung, welche Preußen die jetzt unbestrittene Leitung Deutschlands errungen und Deutschland selbst aus einem erniedrigenden Zustande der Zersplitterung und Kraftlosigkeit zu einer achtunggebietenden Höhe nationaler Einigung und nationaler Macht emporgehoben hat, solchen Leistungen wird das Vertrauen nicht als ein Almosen, sondern als eine verdiente Anerkennung dargebracht. Das Volk hat in den Bestrebungen und Errungenschaften der Vergangenheit einen vollkommen zuverlässigen Maßstab für das Wollen und Können der Regierung.

Zu den wunderlichen Einwürfen der Opposition gehört auch der: die Regierung habe durch ihre Behandlung der deutschen Verhältnisse nur die Gedanken der liberalen Schule zur Ausführung gebracht und sei dadurch des Anspruchs auf die Unterstützung der Conservativen verlustig gegangen. Wäre die Sache in dieser Weise richtig dargestellt, dann erwüchse ja daraus den Liberalen in unvermeidlicher Folge die dringende Verpflichtung, die Absichten der Regierung zu fördern, statt ihr Steine in den Weg zu werfen, und das Gefühl der Dankbarkeit für die Erfolge der Regierungspolitik müßte um so lebendiger sein, als die Liberalen selbst mit allen ihren Anstrengungen bisher nie den nationalen Zielen thatsächlich näher gekommen waren, sondern Deutschland nur immer tiefer in die Zerfahrenheit gebracht hatten. Aber von dem Bewußtsein einer solchen Verpflichtung läßt sich die Opposition nicht leiten, und sie ist auch keineswegs befugt, die nationale Politik als ihr ausschließliches Eigenthum in Anspruch zu nehmen.

Freilich durch rednerische Angriffe gegen die verrottete Kleinstaaterei, welche im Bundestage ihre Stütze fand, und gegen die Ueberhebung Oesterreichs haben die Männer des Fortschritts sich von jeher hervorgethan. Aber als der rechte Augenblick gekommen war, um den unhaltbaren Zuständen ein Ende zu machen und die Wiedergeburt Deutschlands unter Preußens Führung anzubahnen, da war im Fortschrittslager von nationaler Begeisterung so wenig zu spüren, daß vielmehr der Versuch gemacht wurde, durch das im Abgeordnetenhause ertheilte Kommando: „Gewehr beim Fuß" und durch eine Sturmfluth von Friedens-Adressen die Thatkraft der Regierung und den Kriegseifer des Volkes zu lähmen! Die Konservativen aber schlossen sich mit aufrichtiger Hingebung und mit voller Kraft den Bestrebungen der Regierung an, wohl bewußt, daß der Kampf für Preußens Ruhm und Deutschlands Aufschwung, zu welchem ein in ungebrochener Machtfülle waltender König sein „Volk in Waffen" herangebildet und unter die Fahnen gerufen hatte, allen Ueberlieferungen altpreußischer Politik entspreche und jedes patriotische Herz begeistern müsse.

Vor Allem aber ist daran festzuhalten, daß für das große Werk der deutschen Einigung, zu welchem durch die Siege der preußischen Waffen und der preußischen Politik der Grund gelegt worden und zu dessen Ausbau der Reichstag mitzuwirken hat, alle Parteien einstehen müssen, welche es mit dem Wohle des Vaterlandes ehrlich meinen. Die Regierung des Königs hat dieses Werk ernst und erfolgreich in die Hand genommen; sie hat nicht Parteizwecken, sondern der Sache der deutschen Nation gedient. Sie hat daher ein volles Anrecht auf das Vertrauen des Volkes.

Nur von zwei Seiten ist der Widerstand gegen die Politik der Regierung erklärlich: von Seiten Derer, die an den Sondervortheilen der Kleinstaaterei gegen das Wohl des Ganzen festhalten wollen und von Seiten des Auslandes, welches mit Scheelsucht auf die Machtentwickelung Deutschlands blickt. Die Männer der Opposition, welche Mißtrauen und Unzufriedenheit gegen die Regierung ausstreuen und dadurch deren nationale Wirksamkeit hemmen, machen sich daher einer schweren Verantwortung schuldig. Die Wähler aber, welche den Fahnen der Opposition zu folgen verlockt werden, mögen bedenken, daß sie sich nicht blos zu Widersachern der Regierung, sondern zu Bundesgenossen der Kleinstaatler und des Auslandes, zu Feinden der deutschen Einigung machen lassen.

Da die asiatische Cholera seit einiger Zeit in Norddeutschland sich wieder zu verbreiten angefangen hat, so ist die Gefahr vorhanden, daß sie bald auch in den diesseitigen Regierungs-Bezirk eindringt. Die Einwohnerschaft dieses Bezirkes darf nun zwar das Vertrauen hegen, daß im Fall eines solchen Eindringens sowohl die Polizei-Behörden als die Aerzte pflichtmäßig die Seuche bekämpfen werden, aber, will sie so viel günstigen Erfolg, wie möglich, durch diese Bekämpfung erreicht sehen, so muß sie Beihülfe zu derselben leisten, und zwar nicht allein dadurch, daß sie die in Bezug auf Cholera ergehenden Anordnungen der Polizei-Behörden und Aerzte pünktlich befolgt, sondern auch dadurch, daß sie aus eigenem Antriebe das Angemessene thut, um sich der Seuche zu erwehren. Darüber, wie zum Behuf eines solchen Erwehrens die Einwohnerschaft in einer von der asiatischen Cholera heimgesuchten Ortschaft sich verhalten muß, haben gewisse Regeln sich auf Grund vielfältiger Erfahrungen ergeben. Unter diesen Regeln sind folgende die wichtigsten:

1) da die asiatische Cholera in den verschiedenen Wohnungen um so gewisser ausbricht und um so heftiger auftritt, je mehr in denselben die Luft durch Ausdünstungen faulender Stoffe verunreinigt ist, so muß jedes Haus von dergleichen Ausdünstungen, die man auch wohl Fäulniß-Gase nennt, möglichst frei gemacht, und möglichst frei erhalten werden. Zu dem Ende müssen nicht nur die eigentlichen Wohngemächer hinlänglich gelüftet und gesäubert, sondern es muß auch aller fäulnißfähige oder gar schon faulende Unrath, wie er innerhalb der übrigen Räume und auf dem Hofe des Hauses namentlich in Dungstätten, Abtritten, Kehrichthaufen, Nachtstühlen und Gossen sich sammelt, immer möglichst bald fortgeschafft und, bis die Fortschaffung geschehen ist, auf geeignete Weise mit Mitteln behandelt werden, welche die Entwickelung von Fäulniß-Gasen zu verhindern vermögen. Solcher Mittel giebt es eine beträchtliche Anzahl; die namhaftesten unter ihnen sind: der Eisenvitriol, der Holzessig, die Karbolsäure, der Chlorkalk und die übermangansauren Salze. Darüber, welche dieser Mittel, und wie sie im einzelnen Falle am Besten anzuwenden sind, muß, wofern nicht schon die Anordnungen der Polizei-Behörde die nöthige Anleitung geben, der Rath des Hausarztes oder eines anderen Sachverständigen eingeholt werden. Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist die Anwendung des in Wasser gelösten Eisenvitriols am Meisten zu empfehlen;

2) die Lebensweise, welche man führt, muß eine solche sein, bei welcher überhaupt alles Gesundheitswidrige, besonders aber alles das möglichst vermieden wird, was die Verdauung zu stören oder gar die Entstehung von Durchfall zu begünstigen vermag. Deßhalb muß man namentlich sich vor Erkältungen hüten, im Essen und Trinken mäßig sein und keinerlei schwer verdauliche oder stark blähende Kost, insbesondere kein Obst genießen. Kaffee und Thee sind zuläßige Getränke; für Manche ist ein mäßiger Genuß von Wein, gutem Bier und anderen geistigen Getränken empfehlenswerth. Trinkwasser von schlechter Beschaffenheit darf gar nicht, oder, wenn

man desselben sich zu bedienen nicht umhin kann, nur mit einem Zusatze von Wein, Rum und dergleichen genossen werden. Wasser von guter Beschaffenheit zu trinken, ist zwar statthaft, jedoch mit der Beschränkung, daß man davon nicht viel auf einmal und daß man, wenn und so lange man durch körperliche Anstrengung erhitzt ist, es gar nicht genießen darf;

3) erkrankt Jemand an der asiatischen Cholera, oder auch nur an Beschwerden, welche, wie z. B. Durchfall oder Erbrechen, für Vorboten dieser Krankheit gelten dürfen, so muß für ihn so schnell als möglich ärztliche Hülfe geschafft und sodann zum Behuf seiner Heilung alles Nöthige gethan werden. Ist der Kranke auch nur im Geringsten von der asiatischen Cholera befallen, so wird behufs Vernichtung des in den Aussonderungen seines Körpers enthaltenen Cholera-Giftes der Arzt pflichtmäßig die Anwendung sogenannter Desinfectionsmittel anordnen, und, falls der Kranke stirbt, auch nicht unterlassen, Anordnungen zur Desinfection der Leiche zu treffen. Schon um sich selber gegen die Wirkungen des Cholera-Giftes zu schützen, müssen die, welche sich mit der Pflege des Kranken oder mit der Behandlung seiner Leiche befassen, für sorgfältige Durchführung der vom Arzt angeordneten Desinfectionsmaßregeln sorgen.

---

620. Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. № 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen werden vom 17. Juni d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramtskasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Kassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. Wer die Coupons bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 1. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staats-Papiere nicht einlassen. Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten andern Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. Js. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu Neumärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise Neumärkische Schuldschreibungen) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rtl.“ Mit dem 1. Februar k. J. hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 31. Mai 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

621. Mit Bezug auf §. 2 der Bekanntmachung vom 3. Juli d. Js., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche **im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft**, also:
in **Preußen** (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein) ferner in **Sachsen, Thüringen, Braunschweig** und **Oldenburg**
zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.					
Pillau Memel Tilsit Schmaleningken Eydtkuhnen Johannisburg Neidenburg				Braunsberg Königsberg Gumbinnen	
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.					
Danzig Thorn	Neufahrwasser Ottloczyn Gollub			Elbing	
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen.					
Podzamcze Pogorzelice Skalmierzyce Strzalkowo				Posen	

2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von

A.		B.		C.	Bemerkungen.
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.					Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
Stolpmünde Rügenwalde Colbergermünde Swinemünde Wolgast Stralsund Tribseees Demmin Anclam	Damgarten			Stettin	*) Siehe zu Anfang.
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					
Landsberg O./S. Myslowyz Neustadt O./S. Mittelwalde Liebau	Bodzanowitz Cissau Oswiecim Oesterreich.-Oderberg Klingebeutel Seidenberg			Ratibor Breslau Görlitz	
6) Provinz Brandenburg.					
a. Spezialbezirk von Berlin.				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	
Warnow Wittenberge	Rheinsberg**) Wittstock				**) Beschränkte Befugniß (für lokalen Ausfuhrverkehr).

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Wolfshagen**) Straßburg U./M.				*) Siehe zu Anfang. **) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a./O.					
vacat.					
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg.					
		Langensalza	Treffurt	Magdeburg	
		Nordhausen	Catharinenberg	Halberstadt	
			Hohengandern	Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel.					
		Frankfurt a./M		Oberlahnstein	
		Biebrich			
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.					
Nordhorn	Geteloh	Münden		Hannover	
Leer	Bentheim			Hildesheim	
Emden	Weener			Celle	
Sebaldsbrück	Norden			Lüneburg	
Geestemünde	Carolinensiel			Münden	
Stade	Brinkum			Osnabrück	
Harburg	Grohn a./T.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Oiterdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a./d. Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Lühe Granz Hoopte Bleckede Schnackenburg				*) Siehe zu Anfang.
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster.					
Vreden			Herstelle Warburg Arolsen Wildungen Gorbach Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Göln.					
Aachen Cleve Emmerich		Neuwied Creuznach	Wetzlar Bingerbrück	Göln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg. Coblenz Göln, Hauptsteueramt für inl. Geg. **)	
Kaldenkirchen Malmedy Saarbrücken Wassenberg Trier				Rheinberg ***)	**) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Göln). ***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg).
II. Sachsen.					
Zittau Schandau Pirna Marienberg Annaberg Eibenstock	Reichenberg Voitersreuth	Plauen	Hof †)	Löbau Bautzen Dresden Meißen Riesa Freiberg	†) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Bayern.

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
				Chemnitz Glauchau Zwickau Leipzig Grimma	*) Siehe zu Anfang.
III. Thüringscher Verein.					
		Koburg	Creuzburg Eisenach Berka a/W. Vacha Geisa Römhild Meiningen Lichtenfels **) Lobenstein Gefell		**) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
IV. Braunschweig.					
				Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden	
V. Oldenburg.					
Varel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammerfiel Hookfiel Fedderwarderfiel Großenfiel Strohausen Elsfleth Berne im Jahdegebiet			Oldenburg	

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

622. Das Domainen-Vorwerk Neumühl im Kreise Franzburg, ½ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1½ Meilen von Tribsees und 3½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 2134 Morgen 165 □Ruthen, worunter 1398 Morgen 155 □Ruthen Acker und 435 Morgen 30 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4,300 *Rtl.* Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 27,000 *Rtl.* nachzuweisen. Zu dem auf den **3ten October d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 30. Juli 1867.

Königliche Regierung.

623. Die Renten-Versicherungs-Anstalt und die Kapital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover sind als zum Geschäfts-Betriebe in den Preußischen Staaten berechtigte Versicherungs-Gesellschaften anerkannt worden.

Stralsund, den 22. August 1867.

Königliche Regierung.

624. Mit Bezug auf unsere im Amtsblatte Stück 37 pro 1861 abgedruckte Warnung vor der Auswanderung nach Rußland, bemerken wir, daß neuerdings wiederholt von der Königlichen Gesandtschaft in St. Petersburg auf die Gefahren und Täuschungen aufmerksam gemacht worden, denen mittellose Preußische Einwanderer beim Erwerb ihres Lebensunterhalts, wohlhabendere bezüglich des Erwerbes von Grundbesitz in den westlichen Provinzen Rußlands auch in neuerer Zeit ausgesetzt gewesen sind, ohne daß es der Gesandtschaft möglich gewesen ist, den diesseitigen Unterthanen einen wirksamen Schutz dagegen zu Theil werden zu lassen.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, die früher erlassene Warnung, betreffend die Auswanderung nach den Russischen Provinzen, hierdurch zu wiederholen.

Stralsund, den 22. August 1867.

Königliche Regierung.

625. Polizei-Verordnung.

Da neuerdings wiederum innerhalb des Kreises Greifswald von Tollwuth befallene oder der Tollwuth verdächtige Hunde sich gezeigt haben, so wird hierdurch auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11 die von uns unter dem 28. April d. Js. für die Kreise Franzburg, Grimmen und Greifswald für die Zeit bis zum 1. September dieses Jahres erlassene, im 18. Stücke des diesjährigen Amtsblattes, unter der № 263 publicirte Polizei-Verordnung auf die Zeit vom 1. September bis zum 31. December dieses Jahres ausgedehnt.

Stralsund, den 23. August 1867.

Königliche Regierung.

626. Montag, den 2. September cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen auf dem Boden der Ober-Post-Direction verschiedene herrenlose Gegenstände, darunter Regen- und Sonnenschirme, Stöcke, Tücher ꝛc., sowie ausrangirte Inventarien-Gegenstände, u. A. Briefbeutel, Lampen, Brief- und Packetwaagen verauctionirt werden, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden.

Stralsund, den 17. August 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

627. Die Domainen-Vorwerke Selchow mit Colbitz und Jägersfelde, im Kreise Greifenhagen, 1½ Meilen von Bahn, 1½ Meilen von Fiddichow, 2 Meilen von Königsberg N/M. und 3 Meilen von Greifenhagen entfernt, mit einem Areal von 3888 Morgen 71 □R., worunter 2736 Morgen 30 □R. Acker und 340 Morgen 8 □R. Wiesen, sollen auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 7000 *Rtl.* und die Pacht-Caution auf 2400 *Rtl.* festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 37,000 *Rtl.* erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 18. September d. Js.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Plenar-Sitzungszimmer anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Lizitations-Regeln sowohl in unserer Domainen-Registratur, als bei dem Königlichen Domainenpächter Herrn Schallehn in Selchow, welcher die Besichtigung der Domaine nach zuvoriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 2. August 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

628. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums, daß in der Nähe und etwas nördlich von Zoppot, in 4½ Faden Wassertiefe eine mit weißer Oelfarbe gestrichene mit einem Stock und Besen versehene mit „Zoppot“ bezeichnete Boje ausgelegt worden ist, welche zur Sicherstellung der Distanceschätzung vom Lande beim Aufsuchen der von der Königl. Marine benutzten Peilungslinie bei Probefahrten als Marke dient. — Der Stationspunkt dieser Boje ist durch folgende Landmarken bezeichnet: Die Villa Hochwasser in einer Linie mit dem ersten östlichen, mit zwei weißen Schornsteinen versehenen Hause von Zoppot. Der Leuchtthurm der Ostmohle an den ersten höchsten Bäumen des Wäldchens der Westerplatte und

die Kirche in Koliebken südwärts frei vom Walde. Das Lootsenhaus wird gepeilt in S.-S.-O. ¼ S.

Danzig, den 12. August 1867.

Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

629. In Gemäßheit des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 ist die Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin von uns als ein Versicherungs-Institut anerkannt worden, bei welchem Gebäude rentepflichtiger Grundstücke in der Provinz Pommern gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Stettin, den 3. August 1867.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

630. Den Lämmern zu Zarrenzin, Buschenhagen, Klein-Cordshagen, Prohn (Wienkoop), Preetz, Nienhagen, Berthke, Ober-Mützkow und Zimkendorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 23. August 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

631. Der in der Nachweisung der im Kreise Franzburg gebildeten Wahlbezirke zum Zwecke der Wahlen zur ersten Legislaturperiode des Reichstages des Norddeutschen Bundes — Amtsblatt Stück 34 № 607 — unter № 18 aufgeführte Stellvertreter des Wahlvorstehers heißt nicht Metelmann, sondern Blandow, was hiermit berichtigend bekannt gemacht wird. — Zugleich mache ich hierdurch bekannt, daß für den inzwischen verzogenen Inspector Schümann zu Plennin der Candidat Schlegel daselbst zum Stellvertreter des Wahlvorstehers im Bezirk № 74 und für den behinderten Domainenpächter Herrn von Hagen zu Wolfshagen der Königl. Förster Wentzel zu Papenhagen zum Stellvertreter des Wahlvorstehers im Bezirk № 84 ernannt ist.

Franzburg, den 24. August 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

632. Die Lieferung von 60 Stück großen und kleinen Ausblasehähnen und 16 Stück Abblasehähnen aus Rohguß soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung desfallsiger Offerten ist ein Termin auf **den 10. September d. Jrs.**, Vormittags 10 Uhr, anberaumt und wollen Lieferungslustige ihre Offerten bis zur bestimmten Stunde im Büreau-Local des unterzeichneten Depots abgeben, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können. Der Preis ist pro U. abzugeben.

Stralsund, den 21. August 1867.

Königliches Marine-Depot.

633. Am 12. August cr. ist im Wasser, in der Nähe der hiesigen Schiffswerfte die Leiche eines etwa 34—35 Jahre alten Mannes, circa 5 Fuß 6 Zoll lang, von schlanker Gestalt und starkem röthlichen Kinnbart gefunden worden. Ueber die Herkunft des Verstorbenen hat bisher nichts ermittelt werden können. — Wir fordern deshalb alle Diejenigen, welche über die Persönlichkeit des Verunglückten irgend nähere Auskunft zu geben im Stande sind, hierdurch auf, hiervon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Stralsund, den 21. August 1867.

Königl. Kreisgericht. Der Untersuchungsrichter.

634. Die mit einem jährlichen Gehalt von 520 Rtl. und mit freier Wohnung dotirte Stelle eines Maschinenmeisters hierselbst soll neu besetzt werden. Techniker, welche vorzugsweise auf Dampfbaggern Erfahrungen gesammelt und sich practisch bewährt haben, auch die Fähigkeit besitzen, Maschinentheile ꝛc. durch Zeichnung darzustellen und die Ausführung von Reparatur-Arbeiten an Maschinen und Schiffsgefäßen zu überwachen, wollen ihre etwaigen Meldungen, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, bis zum 10. September cr. hierher einreichen. Nähere Auskunft wird auf Wunsch schriftlich oder mündlich ertheilt werden.

Neufahrwasser, den 10. August 1867.

Königliche Hafen-Bau-Inspection.
Fr. Schwabe, Wasserbaumeister.

635. Die communalständische Chausseegeld-Hebestelle zu Müggenhall bei Franzburg soll wegen erklärten Zahlungs-Unvermögens des jetzigen Pächters auf die Zeit vom 1. October d. Js. bis 1. April 1868 **eventuel** bis 1. April 1874 anderweit verpachtet werden und ist zur desfallsigen Licitation ein Termin auf **den 19. September cr.**, Vormittags 10 Uhr, im Landständischen Hause hieselbst angesetzt, wo Pachtbewerber sich einfinden wollen, und auf den abzugebenden Bot demnächst Entschließung zu gewärtigen haben. — Die allgemeinen Licitations- und Contracts-Bedingungen, welche im Termine selbst bekannt gemacht werden, können auch schon acht Tage vorher während der Dienststunden in der communalständischen Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 19. August 1867.

Landkasten-Bevollmächtigte.
Gr. Bismarck-Bohlen.

636. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1867/68 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Dienstags und Freitags von 5—6 Uhr — publice. b. Spezielle landwirthschaftliche Thierproduktion: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. c. Colloquien über Gegenstände aus der Praxis des Ackerbaues: Freitags von 4—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit

Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 4) Professor Dr. Karsten: Demonstrationen über ausgewählte Themata der Pflanzenphysiologie, verbunden mit praktischen Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes: täglich von 10—12 Uhr — publice. Lehrsaal im physiologischen Institute, Cantianstr. 4. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur. — 6) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. 7) Dr. Spinola: Ueber die Krankheiten der Hausthiere: Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 8) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 9) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Donnerstags von 9 bis 11 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur. — 11) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institute. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
9—10		Gerstäcker	Eichhorn	Stahlschmidt	Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt	Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
10—12	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
12—1	Spinola	Keyßner	Spinola		Spinola	Keyßner
3—4			Müller			Müller
4—5	Thaer	Thaer	Bouché	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Bouché	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch			Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie. — Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 15. October 1867. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen. — Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26.

Das Kuratorium.

(gez.) Wehrmann. Lüdersdorff. Olshausen.

637. Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8. October cr., an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. — Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie.

Grund.

638. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des auf seinen Antrag vom Amte eines Kirchspielsarmenpflegers entbundenen Schulzen Mähl zu Hohendorf ist der Gutspächter Baltz zu Zemitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Hohendorf erwählt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag von dem Amte eines Kirchspielsarmenpflegers entbundenen Gutspächters Braun zu Bierow ist der Schulze Kasch in Mühlen-

kamp zum Armenpfleger des Kirchspiels Trantow erwählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Kaufmann Arnold Engel zu Damgarten ist auf den Grund der §§. 1 und 2 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 die Konzession als Unter-Agent des General-Agenten Kaufmann Constantin Eisenstein zu Berlin zur Beförderung von Auswanderern für die Firma **Donati & Co.** zu Hamburg über den Hafen Hamburg, für die Firma **Lüdering & Co.** in Bremen über den Hafen Bremen nach Amerika — jedoch mit Ausschluß von Brasilien — und nach Australien ertheilt worden.

Dem Lehrer Friedrich Krüger ist die Schulstelle zu Dumsevitz verliehen worden.

Der Küster und Lehrer Teetz zu Velgast ist daselbst definitiv angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Rudolph Niemann zu Pulow, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Jungfrau Mathilde Grawe, zur Zeit auf Stubbenkammer, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

An der neu eingerichteten öffentlichen höheren Töchterschule zu Greifswald sind: 1) der Dr. Gruber als Dirigent, 2) der Dr. Loose, 3) der Lehrer Weißenberg, 4) der Maler Weiland als Lehrer; 5) Frau Dr. Michael geborne Romanus, 6) Fräulein Hoefer, 7) Fräulein Jager, 8) Fräulein Berlin, 9) Fräulein Lehmann als Lehrerinnen angestellt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag von seinem Amte entbundenen Pächters Lagemann zu Langendorf ist der Pächter Schwing zu Lüssow zum Commissarius der Neuvorpommerschen Brand-Versicherungs-Gesellschaft für die Untersuchung der Brand-Schäden auf den Stralsunder Stadt- und Stiftungs-Gütern im Kreise Franzburg erwählt und bestätigt worden.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Lemme als ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Schlieben ist zum Pastor in Sparsee, Synode Neustettin, ernannt und in dasselbe eingeführt worden.

Der Pfarrer Gerke an der evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres ist zum Pastor in Kenz — Synode Barth — erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Oberprediger Droysen, bisher zu Schwiebus, ist zum Pastor und Superintendenten in Wolgast ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat, Rector Ernst, bisher in Bernau, ist zum Diaconus in Rummelsburg und Pastor an den Gemeinden zu Falkenhagen und Reinfeld erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Die Pfarre zu Quatzow, Synode Schlawe, kommt durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. October d. J. wieder zu besetzen.

Vermischte Nachrichten.

639. Dem Wirthschaftsbeamten Carl Hamann in Schweinitz, Regierungs-Bezirk Liegnitz, ist unter dem 12. August d. Js. ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Egge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

640. Dem expedirenden Secretair und Kalkulator Schaack in Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf einen Typendruck-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

641. Dem Fleischer-Gesellen Otto Trossin zu Straßburg in Westpreußen ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entschleimen von Därmen, ohne Jemand in der Anwendung *bekannter* Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

642. Dem Director Ferd. Schultz zu Eisenhütte Westphalia bei Lünen an der Lippe ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Presse zur Herstellung von Façonstücken aus plastischem Material, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

643. Dem Klavierlehrer und Literaten Romanus Baron von Grabow zu Magdeburg ist unter dem 16. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Pianoforte's zur Aufhebung der Dämpfung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

644. Das dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin unter dem 19. Juni 1866 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotyp-Platten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 35.)

Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 36. Stralsund, den 5. September **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 20. August d. J. ausgegebene 77ste und 78ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6769. die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867; unter

„ 6770. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Vom 9. August 1867; unter

„ 6771. die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 9. August 1867; und unter

„ 6772. die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 9. August 1867.

Das am 22. August d. Js. ausgegebene 79ste und 80ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6773. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur schlesischen Grenze; unter

„ 6774. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867; unter

„ 6775. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirks Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867; unter

„ 6776. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt; unter

„ 6777. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 17. Juli 1867; unter

№ 6778. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in Memel; unter

„ 6779. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Kreditverein der Provinz Sachsen; unter

„ 6780. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thalern aufzunehmende Staatsanleihe; unter

„ 6781. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzoglich und Landgräflich hessischen Landestheilen; und unter

„ 6782. die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a./M. Vom 16. August 1867.

Das am 24. August d. J. ausgegebene 81ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6783. die Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. August 1867.

Das am 29. August d. J. ausgegebene 82ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6784. die Verordnung, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. August 1867; unter

„ 6785. die Verordnung, betreffend die veränderte

Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17. August 1867; unter

№ 6786. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt; und unter

„ 6787. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

645. Bekanntmachung betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. d. Mts.

Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9ten d. Mts. wird unter Bezugnahme auf den §. 21 derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1. Die Salzabgabe (§. 2 der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt. — Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter № IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2. Die im §. 4 der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1) Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
2) die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3) die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4) die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 der Verordnung entsprochen ist. — Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter № 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden. — Die im §. 4 der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3. Die im §. 6 der Verordnung gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steuer-Amt geübt, dessen Functionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 der Verordnung unter № 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1) das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2) die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3) die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4) die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5. Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jeder Zeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7. Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

Digitized by Google

§. 8. Die im §. 9 der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1) die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;
2) die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;
3) den Namen des Transportanten;
4) den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;
5) die begehrte Abfertigungsweise;
6) etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung. — Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9. Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II. ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerksbezirk (§. 10 № 1 der Verordnung) und im Grenzzollbezirk dient. — Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll. — Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt überwiesen werden soll. — Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehr ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind. — Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird. — Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§. 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salzabfällen (Schmuß- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge. — Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12. Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden amtlichen Berechnung bei dem Haupt-Amte des Bezirks einzuzahlen. — Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Producent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden. — Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salz-Abgabe jährlich mindestens 1000 Rthlr. (funfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen. Die nach §. 20 der Verordnung zu erhebende Controlegebühr wird vorerst auf den Betrag von Zwei Sgr. für den Centner festgesetzt. Außer den Natron-, Sulphat- und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten befreit. V.

§. 13. Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenproduct gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§. 15. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Berlin, den 19. August 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Muſter I.

Anmeldung.

№ . . . . des Regiſters über die Verſteuerung und Verſendung des Kochſalzes.
№ . . . . des Regiſters über die Verſendung des denaturirten Salzes.

(Der nicht erforderliche Abdruck iſt bei der Ausfüllung des Formulars zu durchſtreichen.)

Unterzeichnetes Salzwerk verſendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eiſenbahn)
an zu
. . . . . Säcke } gez.
. . . . . Tonnen }
à Ltr. U. { Koch- / Stein- / denatur. } Salz
zuſammen Ltr. U. netto
, , brutto
und beantragt
a. ſofortige Verſteuerung (Kontirung der Steuer)
1) zu Laſten des Salzwerks,
2) zu Laſten des Salzhändlers N.
b. Abfertigung auf Begleitſchein (I.), (II.),
c. Denaturirung.

Saline , den ten 18 . .

Das obenbezeichnete Salz iſt in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolebeamten
zu netto Ltr. U. verwogen,
mit U. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verſchloſſen worden
und äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline , den ten 18 . .

N. N. Steuer-Aufſeher.

Die Steuer iſt mit Rtl. Sgr. ₰ { erhoben / kontirt } und das Salz mittelſt { Verſendungsſcheins / Begleitſcheins }
№ . . . . von der Saline abgelaſſen.

Saline den ten 18 . .

N. N. Steuer-Einnehmer.

Muſter II.

№ . . . . .

Verſendungsſchein.

Der Fuhrmann Meier aus Holtensen hat heute behufs des Transports nach dem Steinkruge für Gastwirth Pape 10 { Säcke / Tonnen } Salz, gezeichnet: G E. 1—10, netto 20 Ltr. — U. empfangen.

Die Steuer iſt { entrichtet / kontirt } mit 40 Rtl. — Sgr. — ₰

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortſchaften:

Gegenwärtige Beſcheinigung iſt zum Ausweiſe des Transports im Grenzbezirke nur bis
und außer demſelben bis gültig.

, den ten 18 . .

Königliches Salz-Steuer-Amt.
N. N.

Zur Nachricht.

Verſendungsſcheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Muſter III.

(Unikat) deſſen genaue Uebereinſtimmung mit dem (Duplikat) beſcheinigt wird.

№ . . . . .

Königreich Preußen.

Begleitſchein I.

über inländiſches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet iſt.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D zu meldete heute dem unterzeichneten Amte an, die nachſtehend verzeichnete Salzmenge durch wohnhaft zu an wohnhaft zu verſenden zu wollen und ſoll der Ausgang aus dem Zollvereinsgebiete über das { Steuer- / Zoll- } Amt zu erfolgen.

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Bezeichnung	Brutto-Gewicht: Ctr.	Brutto-Gewicht: Pfd.	Netto-Gewicht: Ctr.	Netto-Gewicht: Pfd.	Art des angelegten Verſchluſſes und Anzahl der Bleie.
Salz							

D { übernimmt / übernehmen } aus dieſem von verlangten Begleitſcheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitſcheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zuſtande und mit unverletztem Verſchluſſe zur Reviſion zu ſtellen oder ſtellen zu laſſen, ingleichen für den entſprechenden Betrag der Salzſteuer zu haften.

Dieſe Verpflichtungen erlöſchen nur dann, wenn durch das oben beſtimmte Amt beſcheinigt ſein wird, daß denſelben völlig genügt ſei.

Für die vorſtehend angegebene Verpflichtung iſt Sicherheit geleiſtet.

Unterſchrift des Bürgen:

, den ten 186

(Stempel.)

übernehme dieſen Begleitſchein und mit denſelben die vorſtehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten 186

Unterſchrift des Begleitſchein-Extrahenten:

Königliches Salz-Steuer-Amt.

Vermerke.

Erledigungs-Beſcheinigungen.

1) Der Begleitſchein iſt abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitſchein-Empfangs-Regiſter, Blatt №

2) Reviſionsbefund
   a. in Betreff des Verſchluſſes:
   b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieſer Angaben beſcheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung iſt am ten 186 { Vor- / Nach- } Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf beſcheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorſtehender Begleitſchein vollſtändig erledigt iſt.

, den ten 186

Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Muster IV.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem (Duplikat) hiedurch bescheinigt wird.

№ . . . . .

Königreich Preußen.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D , wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch , wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salzgattung	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung	Der Kolli: Bezeichnung	Brutto-Gewicht Ctr.	Brutto-Gewicht Pfd.	Netto-Gewicht Ctr.	Netto-Gewicht Pfd.	Betrag der Salzsteuer Thlr.	Sgr.	Pfg.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch spezielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:

, den ten

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

18

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers hier gebucht worden.

, den ten 18

Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Muster V.

Nachweisung

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers ..... zu .....

im Monate .....

verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten ist.

Des Registers über die Versteuerung und Versendung des Kochsalzes, sowie der Anmeldung Nr.	Salzmenge, Netto-Gewicht Ctr.	Pfd.
Summa . .		

Davon beträgt die Steuer
Rtl. Sgr. ₰

, den ten 186

. Königliches Salz-Steuer-Amt.

Der unterzeichnete Salzwerksbesitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu die Anschreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet sich auch, dieses Anerkenntniß, sobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt.

, den ten 186.

Die nebenberechnete Steuer ist gebucht im
(Haupt-Journal №)
Kredit-Journal №
(Haupt-Manual Seite №)
Kredit-Manual Seite №

N. N. N. N.
H.-A.-Rendant. H.-A.-Kontroleur.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

646. Kirchliche Schenkung.

Wir bringen hiermit gern zur öffentlichen Kunde, daß ein Einwohner in der Stadt Wolgast am 21. d. Mts. Eintausend Thaler zur besseren Herstellung der Orgel und des Thurms an der St. Petri-Kirche in Wolgast geschenkt hat.

Stralsund, den 23. August 1867.

Königliche Regierung.

647. Wir haben wahrgenommen, daß mehrere Kirchen-Administrationen und Schulvorstände unseres Verwaltungsbezirks der Meinung sind, daß nur diejenigen an den Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäuden Königlichen Patronats im Laufe des Jahres sich als nothwendig herausstellenden kleinen Reparaturen auszuführen seien, welche von dem Kreis-Baubeamten bei der von ihm alljährlich zu bewirkenden Revision zur Ausführung ausdrücklich notirt würden. Da es jedoch mit zu den Obliegenheiten der Kirchen Administrationen und Schulvorstände gehört, die vorgenannten kirchlichen und Schulgebäude zu beaufsichtigen und für die Ausführung der im Laufe des Jahres an denselben wahrgenommenen baulichen Mängel alsbald Sorge zu tragen, so veranlassen wir Ew. Hochwürden hierdurch, die unter Königlichem Patronate stehenden Kirchen-Administrationen und Schulvorstände Ihrer Synode in unserem Namen anzuweisen, in Zukunft hiernach zu verfahren und jede Reparatur, die einen Kosten-Aufwand unter 50 Rtl. erfordert, sofort nach Wahrnehmung der Nothwendigkeit derselben, zur Vermeidung größerer Schäden, ausführen zu lassen. Wo Gefahr im Verzuge ist, müssen selbstverständlich auch Reparaturen, deren Herstellung mehr als

50 Rtl. kostet, ebenfalls sofort bewirkt werden. In zweifelhaften Fällen und namentlich, wenn die Kirchen-Administrationen und Schulvorstände einer besonderen bautechnischen Anweisung zu bedürfen glauben, ist an uns zu berichten.

Stralsund, den 20. August 1867.

Königliche Regierung.

An sämmtliche Herren Superintendenten mit Ausschluß der Stadt-Superintendenten von Stralsund und Greifswald.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

648. Bei der heute stattgehabten **sechszehnten** Verloosung von 10,000 Rtl. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission, **sechsten** Verloosung von 2,600 Rtl. dergleichen II. Emission und **ersten** Verloosung von 3,000 Rtl. dergleichen III. Emission, sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission.

№ 3. 76. 80. 233. 283. 293. 463. 563. 587. 598. 616. 618. 635. 640. 683. 713. 820. 966. 1002. 1003. 1071. 1072. 1079. 1101. 1107. 1125. 1135. 1171. 1177. 1181. 1199. 1207. 1213. 1226. 1249. 1282. 1287. 1316. 1384. 1444. 1473. 1488. 1500. 1525. 1532. 1556. 1604. 1617. 1630. 1641. 1721. 1756. 1767. 1779. 1806. 1880. 1914. 1922. 1926. 1965. 2012. 2073. 2111. 2115. 2195. 2236. 2239. 2261. 2302. 2313. 2399. 2403. 2425. 2433. 2439. 2468. 2481. 2482. 2515. 2528. 2564. 2594. 2608. 2658. 2683. 2686. 2690. 2706. 2715. 2749. 2785. 2796. 2809. 2828. 2833. 2869. 2919. 2938. 2975. 2978.

zusammen 100 Stück à 100 Rtl. . 10,000 Rtl.

II. Emission.

a) № 86. 157. 173. zusammen 3 Stück à 400 Rtl. . . 1,200 Rtl.

b) № 34. 219. 325. 393. 411. 437. 456 zusammen 7 Stück à 200 Rtl. . . 1,400 „

2,600 „

III. Emission.

a) № 7. 26. 37. 74. 77. 92. zusammen 6 Stück à 400 Rtl. 2,400 Rtl.

b) № 38. 59. 74. zusammen 3 Stück à 200 Rtl. . . . 600 „

3,000 Rtl.

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1867 auf und die bis zum 14. October cr. nicht abgehobenen Kapital-Beträge werden nach № 5. Littr. h. des Reglements vom 27. December 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen bei dem hiesigen Königl. Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1864, 1865 und 1866 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

a) der I. Emission
№ 710. 862. 965. 1043. 1047. 1321. 1558. 1735. 1857. 1997. 2157. 2297. 2668. 2776. und 2777 à 100 Rtl.;

b) der II. Emission
№ 84. und 320. à 200 Rtl.,
№ 97. und 104. à 400 Rtl.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 29. August 1867.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.
v. Köller.

649. Den Lämmern der Pächter Suderow zu Thurow und Henning zu Grubenhagen sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 31. August 1867.

Der Königliche Geheime Regierungsrath und Amtshauptmann Haenisch.

650. Den Lämmern zu Züssow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 27. August 1867.

Der Landrath von Wedell.

651. Den Lämmern auf den Gütern Krummenhagen Hof, Steinhagen, Neubauhof, Neumühl, Debelitz, Koitenhagen, Leplow, Weitenhagen, Hoevet, Velgast Hof, Altenhagen, Starkow, Drechow, Hugoldsdorf, Eixen, Cavelsdorf, Spieckersdorf, Neu-Ravenhorst, Tribohm und Zornow sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 24. August 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

652. Den Lämmern auf den Gütern Groß-Bremerhagen und Engelswacht, sowie denen der Pächter Steinbrinck, Luchterhand, Honig und Wittwe Baegler zu Hinrichshagen sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 23. August 1867.

Der Landrath von Kessenbrinck.

653. Unter den Schafen des Pächters Carl Krüger zu Stoltenhagen sind die Pocken ausgebrochen; den Lämmern zu Cowall und denen des Pächters Brandenburg zu Caschow sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 31. August 1867.

Der Landrath von Kessenbrinck.

654. Den Lämmern zu Pastitz und Radlitz sind die Pocken geimpft.

Putbus, den 24. August 1867.

Fürstliches Polizei-Amt.

655. Die Lieferung von 60 Stück großen und kleinen Ausblasehähnen und 16 Stück Abblasehähnen

Digitized by

aus Rohguß soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung desfallsiger Offerten ist ein Termin auf **den 10. September d. Jrs.**, Vormittags 10 Uhr, anberaumt und wollen Lieferungslustige ihre Offerten bis zur bestimmten Stunde im Büreau-Local des unterzeichneten Depots abgeben, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können. Der Preis ist pro ℔ abzugeben.

Stralsund, den 21. August 1867.

Königliches Marine-Depot.

656. Die Lieferung von 161 laufende Fuß kupferne Röhren von 2 Zoll äußerem Durchmesser, $\frac{1}{12}$ Zoll Blechstärke, in Längen von 16 Stück à 7 Fuß 10 Zoll und 16 Stück à 2 Fuß 2½ Zoll und 112 laufende Fuß kupferne Röhren von 1¼ Zoll äußerem Durchmesser, $\frac{1}{12}$ Zoll Blechstärke, in Längen von 16 Stück à 7 Fuß lang mit ¼ Zoll starken kupfernen angelötheten Flanschen incl. Biegen und Anpassen der Röhren, soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung desfallsiger Offerten ist ein Termin auf den 16. September cr., Vormittags 11 Uhr, anberaumt, und wollen Lieferungslustige ihre Offerten bis zur bestimmten Stunde im Büreau-Lokal des unterzeichneten Depots abgeben, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können. — Der Preis ist pro Pfund abzugeben.

Stralsund, den 27. August 1867.

Königliches Marine-Depot.

657. Die Lieferung von 439 Stück wollenen Decken soll im Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Lieferungslustige fordern wir hierdurch auf, ihre Offerten unter der Bezeichnung: „Submission auf Lieferung von wollenen Decken" bis zum **20. September d. Jrs.**, Vormittags 11 Uhr, im Büreau des unterzeichneten Depots einzureichen. Die Bedingungen, sowie das bezügliche Probestück, liegen in unserem Büreau zur Einsicht resp. Ansicht bereit.

Stralsund, den 23. August 1867.

Königliches Marine-Depot.

658. Der Segelmachergeselle Friedrich Robert **Koski** von hier hat angeblich seinen, von uns unterm 19. d. ausgestellten Auslandspaß zwischen hier und Rostock verloren, weßhalb demselben unterm heutigen Tage ein neuer Paß ertheilt ist, und der verloren gegangene Paß hiemit für ungültig erklärt wird.

Stralsund, den 27. August 1867.

Polizei-Direktion.

659. Die communalständische Chausseegeld-Hebestelle zu Müggenhall bei Franzburg soll wegen erklärten Zahlungs-Unvermögens des jetzigen Pächters auf die Zeit vom 1. October d. Js. bis 1. April 1868 **eventuel** bis 1. April 1874 anderweit verpachtet werden und ist zur desfallsigen Licitation ein Termin auf **den 19. September** cr., Vormittags 10 Uhr, im Landständischen Hause hieselbst angesetzt, wo Pachtbewerber sich einfinden wollen, und auf den abzugebenden Bot demnächst Entschließung zu gewärtigen haben. — Die allgemeinen Licitations- und Contracts-Bedingungen, welche im Termine selbst bekannt gemacht werden, können auch schon acht Tage vorher während der Dienststunden in der communalständischen Registratur eingesehen werden.

Stralsund, den 19. August 1867.

Landkastens-Bevollmächtigte.
Gr. Bismarck-Bohlen.

660. Der Schuhmachergeselle Carl August Woltersdorf aus Berlin, geboren den 26. November 1823, will seinen von dem Polizei-Präsidium zu Berlin im vorigen Jahre ihm ertheilten Reise-Paß auf der Reise hierher verloren haben. Demselben ist hier heute eine neue Reise-Legitimation ausgestellt worden und wird der verloren gegangene Reise-Paß hiermit für ungültig erklärt.

Bergen, den 24. August 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

661. Der heimathlose Korbmachergeselle Ferdinand Behrendt, geboren den 11. Januar 1834 zu Treuenrietzen, will seinen ihm am 15. April 1866 von der Polizei-Verwaltung zu Mühlberg ertheilten und zuletzt von Neuwied nach Mehlsack visirten Reisepaß auf der Tour von Putbus bis Bergen verloren haben. Demselben ist hier heute eine neue Reise-Legitimation ausgestellt worden und wird der verloren gegangene Reise-Paß hiermit für ungültig erklärt.

Bergen, den 24. August 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

662. Auf dem Wege zwischen Hohenwarth und hier ist eine Kriegsdenkmünze von 1864 gefunden, und auf unserem Polizei-Bureau abgeliefert.

Grimmen, den 28. August 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

Vermischte Nachrichten.

663. Dem Civil-Ingenieur B. Röber und dem Kaufmann E. Heinson Huch zu Braunschweig ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kasten-Verschluß, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

664. Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin ist unter dem 15. August 1867 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 36.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 36. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 36. Stralsund, den 5. September 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schneidermeisters Carl Wolter zu Groß-Elmenhorst werden alle Diejenigen, welche an die, von dem Tischlermeister Joachim Friedrich Carl Oergel daselbst an ihn durch gerichtlichen Vertrag vom 17ten Juni 1867 von dem Grundstück № 4 daselbst verkauften zwei Magdeburger Morgen Wiesenland, an der Crummenhäger Gränze belegen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten u. 25. September u. 9. October 1867,

jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 27. Juni 1867.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Publicandum und Proclama.

Das früher dem Drechsleraltermann C. H. Schmidt, jetzt dessen Erben gehörige, hier in der Böttcherstraße sub Litt. B. № 94 belegene Grundstück c. pert. soll auf Antrag eines Gläubigers des Schmidt subhastirt werden.

Es ist deshalb ein Licitationstermin auf den 1. October d. J., Vormittags 11½ Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 33, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber, und, zur Wahrnehmung ihrer Rechte, die Realgläubiger geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche auf das gedachte Grundstück zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben, bei Vermeidung des Ausschlusses, in einem der auf den

3ten und 17. September und 1. October cr.

Vormittags 11 Uhr,

an gedachter Stelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 3. Juli 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag zweier Gläubiger sollen die dem Büdner Carl Fischer gehörigen zu Alt-Zarrendorf belegenen Büdnergrundstücke, nämlich: zwei Ackerstücke von resp. circa 1 Pomm. Morgen und 1½ Pomm. Morgen, und ein Wiesenstück von circa 1 Pommersch. Morgen, entweder zusammen oder getrennt, öffentlich meistbietend verkauft werden. Zur Abgabe von Geboten ist ein einmaliger Termin auf

den 9. October cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realberechtigten, letztere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die gedachten Grundstücke aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf den 11ten u. 25. September u. 9. October cr.,

jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Termine anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Stralsund, den 22. Juli 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Zimmermanns Johann Peters aus Hinrichshagen werden alle Diejenigen, welche an die ihm von dem Eigenthümer Johann Vollmann zu Neu-Miltzow verkaufte in Neu-Miltzow sub № 7 belegene Büdnerstelle, bestehend in einem Wohnhause nebst Ställen und Scheune, 1½ Pommersch. Morgen Acker, Haus-, Hof- und Gartenplatz, einem sub № 3a. in der ehemaligen Miltzow'er Kuhweide belegenen Stück Land und einem sub № 3b. belegenen Stück Torfmoor nebst Setzplatz, sowie auch einer Kavel Land im Streitlande, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten u. 25. September u. 9. October cr.,

jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. Juli 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Director und sodann erst, wenn der Verwaltungsrath nicht durch die Wahl des Directors vollzählig geworden ist, das noch fehlende Mitglied des Verwaltungsraths.

War der Abgegangene Präsident des Ausschusses, so wählen nach Eintritt jenes Ersatzmannes die 36 den Präsidenten des Ausschusses aus ihrer Mitte; war der Gewählte Mitglied des Verwaltungsraths, so wird sofort letzterer durch Wahl ergänzt.

Derjenige, welcher an die Stelle des abgegangenen Directors oder Präsidenten getreten ist, bekleidet diese Stelle nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Ersatzmänner, welche in den Verwaltungsrath und Ausschuß eingetreten sind, bleiben während der noch laufenden Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren, in dieser Stelle.

Die Wahlperiode der übrigen Ersatzmänner dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur andern.

§. 64. Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Präsident einen der Ersatzmänner als dessen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ernennen.

§. 65. Die nach §§. 61 und 62 neu gewählten zwölf Mitglieder, vereint mit den noch vorhandenen vier und zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsraths und Ausschusses, wählen sofort aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Präsidenten des Ausschusses, sodann den Director des Verwaltungsraths und zuletzt die zur Ergänzung des Verwaltungsraths fehlenden Mitglieder.

§. 66. Die nicht in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder ergänzen den Ausschuß.

§. 67. Das Amt des Präsidenten des Ausschusses und des Directors des Verwaltungsraths dauert zwei Jahre. Sie treten in den Ausschuß, und beziehungsweise in den Verwaltungsrath zurück, wenn nicht die Zeit umlaufen ist, für welche sie von der Generalversammlung gewählt sind.

Wenn sie in den Ausschuß oder in den Verwaltungsrath zurücktreten oder neu gewählt werden, sind sie auch als Präsident und beziehungsweise als Director wieder wählbar.

§. 68. Die Wahl des Präsidenten leitet das Mitglied, welches das höchste Lebensalter unter den Anwesenden hat; die Wahl des Directors und der Mitglieder des Verwaltungsraths der neu erwählte Präsident.

Die Stimmenmehrheit entscheidet. Fällt gleiche Stimmenzahl, so hat Derjenige, welcher die Wahlhandlung leitet, zwei Stimmen und gibt den Ausschlag.

§. 69. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung der Anstalt in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jeder Zeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen lassen.

§. 70. Er bestimmt die Gehalte für die Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 71. Er entscheidet über die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths in Betreff der Ansprüche aus Versorgungs- und Lebensversicherungsverträgen (§. 45).

Bei Entscheidung über diese Gegenstände müssen mindestens zwölf Ausschußmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Präsident oder sein von ihm ernannter Stellvertreter gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 72. Wenigstens zweimal im Jahre müssen die Kassen der Anstalt und die Urkunden gestürzt werden.

Der Präsident des Ausschusses leitet diesen Sturz unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder des Ausschusses.

Das Ergebniß wird dem Ausschuß vorgelegt, von diesem der geeignete Beschluß gefaßt, und der Verwaltungsrath davon in Kenntniß gesetzt.

§. 73. Der Ausschuß nimmt die Rechnungs-Ablage des Verwaltungsraths in Empfang und bestellt zur Prüfung derselben zwei seiner Mitglieder.

Es bleibt ihm jedoch überlassen, auch Rechnungsverständige, die nicht Mitglieder des Ausschusses und der Anstalt sind, mit der Prüfung der Rechnung zu beauftragen und aus der Kasse der Anstalt zu belohnen.

Wird das Geschäft der Prüfung nicht von Mitgliedern des Ausschusses besorgt, so ernennt der Präsident einen Referenten für die Beaufsichtigung der Abhör und zur Erstattung der Vorträge über die Ergebnisse derselben.

§. 74. Ausstellungen, welche der Ausschuß in Ausübung der ihm zustehenden Ueberwachung der Geschäftsführung zu machen hat, theilt er dem Verwaltungsrathe zur Erledigung mit. Kann auf diese Weise eine etwaige Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und Ausschusse nicht beseitigt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, eine Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen.

Digitized by Google

§. 75. Zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung durch den Verwaltungsrath und [redacted] gehört, außer den in den Statuten besonders bezeichneten Verwaltungsgegenständen, die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Statuten bis zur authentischen Erklärung der Generalversammlung.

§. 76. Bei Entscheidung der zur gemeinschaftlichen Zuständigkeit des Verwaltungsraths und Ausschusses gehörigen Gegenstände müssen wenigstens sechs Mitglieder des Verwaltungsraths und zwölf des Ausschusses anwesend sein.

An derartigen Berathungen nimmt der gesammte größere Verwaltungsrath Antheil.

Der Präsident des Ausschusses führt den Vorsitz; bei dessen Verhinderung der Director des Verwaltungsraths.

Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 77. Das Amt des Präsidenten und der Mitglieder des Ausschusses wird als Ehrenamt betrachtet.

Da es Zeit und Mühe nicht häufig in Anspruch nimmt, so ist zu erwarten, daß kein Mitglied der Anstalt die Uebernahme desselben ohne solche Gründe verweigern werde, welche von dem Verwaltungsrathe und Ausschusse für hinlänglich erachtet werden.

Wenn Mitglieder des Ausschusses die Rechnungen prüfen, so erhalten sie dafür ein Honorar.

Ausnahmsweise wird auch dem Respizienten für die Rechnungsabhör und den Mitgliedern des Ausschusses, welche die Kassenstürze vorzunehmen haben, ein Honorar ausgeworfen.

In beiden Fällen bestimmt der Verwaltungsrath und Ausschuß die Größe des Honorars.

§. 78. Der Verwaltungsrath berathet und faßt seine Beschlüsse entweder als größerer oder als engerer Verwaltungsrath.

Der größere Verwaltungsrath besteht aus den dermalen vorhandenen gewählten zwölf Mitgliedern desselben, welche in der Folge nach §§. 61—63 u. 65 ersetzt werden.

Zur Bildung des engeren Verwaltungsraths bestimmt der Director fünf Mitglieder des Verwaltungsraths. Eines derselben muß ein praktisch geübter Rechtsgelehrter sein.

Findet sich unter den Mitgliedern des größeren Verwaltungsraths kein solcher, so ist der Verwaltungsrath befugt, ihn außerhalb seines Collegiums zu suchen, ihn zu den Berathungen beizuziehen und zu belohnen.

Der Director hat den Vorsitz im größeren und engeren Verwaltungsrathe.

Wenn die Statuten einfach den Verwaltungsrath erwähnen, ist darunter der engere Verwaltungsrath zu verstehen.

§. 79. Der größere Verwaltungsrath besorgt die ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Auch andere Verwaltungsgegenstände können durch den Director, wenn er es ihrer Wichtigkeit wegen für angemessen erachtet, ihm zur Erledigung vorgelegt werden.

Einzelne Mitglieder des größeren Verwaltungsraths können mit dem Referate über einzelne Gegenstände von dem Director beauftragt und zu den Sitzungen des engeren Verwaltungsraths beigezogen werden.

§. 80. Der engere Verwaltungsrath besorgt die gesammte Verwaltung der Anstalt, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen dem größeren Verwaltungsrathe, oder dem Ausschusse, oder der gemeinschaftlichen Beschlußfassung des Verwaltungsraths und Ausschusses, oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 81. Er ist ermächtigt, Kapitalien bis zum Betrage von 200,000 fl. aufzunehmen und nöthigenfalls Deckung dafür zu geben.

Zu größeren Kapitalaufnahmen ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§. 82. Der engere Verwaltungsrath kommt wenigstens einmal in der Woche zu einer Sitzung zusammen und außerdem, so oft es der Director nöthig findet.

§. 83. Die Beschlüsse, des größeren sowohl, als des engeren Verwaltungsraths, werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Director, der in diesem Falle zwei Stimmen hat.

§. 84. Vorbereitende Verfügungen kann der Director allein erlassen; auch Verwaltungsangelegenheiten, welche nach den vom Verwaltungsrathe angenommenen feststehenden Grundsätzen behandelt werden und in ihrer Entscheidung keinen Zweifel bieten, kann der Director unter Mitwirkung eines Mitgliedes des engeren Verwaltungsraths erledigen. Er wird jedoch von wichtigeren Entscheidungen dieser Art dem engeren Verwaltungsrathe in der nächsten Sitzung Kenntniß geben.

§. 85. Die Ausfertigungen werden von dem Director oder seinem Stellvertreter im Namen des Verwaltungsraths unterzeichnet. Jedoch müssen Urkunden über Verträge, wodurch die Anstalt eine Verpflichtung übernimmt, insbesondere über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, über Hinterlegungen und Sparkasseneinlagen u. s. w. vom Cassier und Controleur mitunterschrieben sein.

Digitized by Google

Einnahme- oder Ausgabe-Decreturen müssen von einem Mitgliede des engeren Verwaltungsraths mitunterzeichnet sein.

Bei bloßen Quittungen genügt, wenn nicht Anderes bestimmt ist, die Unterschrift des Cassiers.

§. 86. Bei Verhinderung des Directors vertritt seine Stelle das von ihm dafür ernannte Mitglied des Verwaltungsraths.

In Ermangelung einer solchen Ernennung versieht das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsraths die Stelle des Directors.

§. 87. Der Director und die Mitglieder des engeren Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren erheben, noch Geschenke annehmen.

§. 88. Die aus dem engeren Verwaltungsrathe Ausgetretenen sind wieder wählbar, aber nicht gehalten eine zweite Wahl in denselben anzunehmen.

§. 89. Die Beamten der Anstalt und die Gehülfen der Verwaltung sind:

1. der Generalagent,
2. der Sekretair,
3. der Cassier,
4. der Controleur,
5. der Mathematiker,
6. die Geschäftsfreunde,
7. die Anstaltsärzte,
8. die zur Erledigung der Bureauarbeiten erforderlichen Gehülfen und
9. der Bureaudiener.

Sie sollen aus der Zahl der zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten genommen werden, wenn die geeigneten Personen unter ihnen vorhanden sind; andernfalls können andere Personen dazu ernannt werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch den großeren Verwaltungsrath.

Ihre Anstellung ist in der Regel widerruflich; beschränkte Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Anstellung und Zusicherung oder Bewilligung von Pensionen oder Wittwen- und Waisengehalten kann nur die Generalversammlung gewähren.

Sie erhalten eine entsprechende Belohnung.

Ständige Gehalte und Gratificationen bewilligt der Verwaltungsrath und Ausschuß, Tagesgebühren und Remunerationen der engere Verwaltungsrath.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren für derartige Geschäfte erheben noch Geschenke annehmen.

Sie erhalten ihre allgemeinen Dienstinstructionen von dem größeren Verwaltungsrathe; besondere Aufträge und Weisungen von dem Director oder dem engeren Verwaltungsrathe.

§. 90. Die unter 1, 2, 3, 4, 5 und 9 Genannten werden zur strengen Beobachtung ihrer Dienstobliegenheiten in Pflichten genommen. Sie haben eine von dem Verwaltungsrathe und Ausschuß zu bestimmende Kaution zu leisten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verwaltungsraths kein anderes Amt bekleiden und kein anderes Geschäft gewerbmäßig betreiben.

§. 91. Der Generalagent und der Mathematiker soll erst dann angestellt werden, wenn es der Umfang der Geschäfte nothwendig macht.

Der Verwaltungsrath und Ausschuß entscheidet, ob dieser Fall eingetreten sei.

Der Generalagent ist dem Bureau der Anstalt gegenüber der Stellvertreter des Directors.

Er kann Mitglied des activen Verwaltungsraths sein.

Wenn er es nicht ist, so kann ihm dennoch ein besonderes Respizigt zugetheilt und er kann regelmäßig oder in außerordentlichen Fällen zu den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme zugezogen werden.

Er hat insbesondere die mit den Mitgliedern abzuschließenden Verträge und die Geschäfte der Nebenanstalten zu prüfen und die darüber ausgestellt werdenden Scheine im Auftrag des Directors zu unterzeichnen.

§. 92. Der Sekretair führt das Protokoll in den Sitzungen, fertigt die Beschlüsse aus, gegenzeichnet sie und sorgt, daß sie richtig abgelassen werden.

Er beaufsichtigt die Kanzlei und Registratur.

Er führt das Notabilienbuch.

Digitized by Google

§. 93. Der Cassier besorgt alle Geldeinnahmen und Ausgaben nach Vorschrift der Statuten und nach der besonderen Decretur des Verwaltungsraths.

Der Cassier steht mit den Geschäftsfreunden der Anstalt in Kassenverkehr. Die Kassen der Geschäftsfreunde sind Filialkassen. Außerdem führt er das Geld-Tagebuch, stürzt am Ersten jeden Monats gemeinschaftlich mit dem Controleur die Kasse und bemerkt das Ergebniß im Tagebuch.

§. 94. Der Cassier wohnt im Dienstgebäude der Anstalt.

§. 95. Er hat eine Hauptkasse und eine Handkasse.

Die Hauptkasse, worin auch die Schuld-Urkunden und Werthpapiere der Anstalt aufbewahrt werden müssen, steht unter dreifachem Verschluß.

Der Cassier hat, ebenso wie der Director und der Kassenrespizient, einen besondern Schlüssel.

Zur Handkasse hat der Cassier allein den Schlüssel.

Alle größeren Geldbeträge, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der nächsten Woche oder zur Bestreitung vorgemerkter und in den nächsten drei Tagen zu leistender größerer Zahlungen erforderlich sind, so wie alle Werthpapiere der Anstalt müssen mindestens einmal in jeder Woche zur Hauptkasse abgeliefert werden.

§. 96. Der Controleur, mit Unterstützung der erforderlichen Gehülfen, stellt die Rechnung, welche die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben mit den erforderlichen Belegen zu enthalten hat, und führt die Hülfsbücher der Anstalt, welche er sammt den Rechnungspapieren gehörig zu verwahren hat.

Am ersten Tage jeden Monats stürzt er gemeinschaftlich mit dem Cassier die Kasse.

Jährlich auf den letzten Dezember schließt er die Rechnungsbücher der Anstalt ab und zieht die Jahresbilanz. Er entwirft den Rechenschaftsbericht.

§. 97. Der Mathematiker soll wissenschaftlich gebildet sein.

Ihm liegt die Prüfung der in den abzuschließenden Verträgen enthaltenen Berechnungen, die Ausarbeitung etwaiger neuer Tarife und die Berechnung der Normalhöhe der Deckungsfonds (§§. 224 und 346) ob.

Die Geschäfte können durch den Verwaltungsrath dem Generalagenten, wenn er dazu geeignet ist, oder einem in Karlsruhe wohnenden Mathematiker, so lange der Umfang derselben nicht die Anstellung eines eigenen Mathematikers erfordert, übertragen werden.

Dem Mathematiker können auch andere, das Rechnungswesen, insbesondere die Rechnungsabhör betreffenden Geschäfte übertragen werden.

§. 98. Die Geschäftsfreunde sind die Vermittler zwischen dem Verwaltungsrath und den auswärts wohnenden, bei der Anstalt Betheiligten.

Sie nehmen namentlich die Beitrittserklärungen entgegen und befördern sie an den Verwaltungsrath.

Am Schlusse jedes Monats legt der Geschäftsfreund dem Verwaltungsrath eine belegte Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vor.

Von jeder Baarsendung an die Hauptkasse ist sogleich Anzeige an den Verwaltungsrath zu machen.

§. 99. Die Aerzte haben die ihnen vorgelegten ärztlichen Fragen, insbesondere über die abzuschließenden Lebensversicherungsverträge und über die stattgehabten Todesfälle zu prüfen und zu begutachten.

Einer dieser Aerzte und sein Stellvertreter muß in Karlsruhe seinen Wohnsitz haben. Beide werden auf Beobachtung der ihnen ertheilten Instruction verpflichtet.

Vor jedem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß ist das Gutachten des in Karlsruhe wohnenden Arztes oder seines Stellvertreters einzuholen.

§. 100. Der Diener besorgt die Bedienung für das Bureau. Er wohnt in dem Dienstgebäude und besorgt unter Aufsicht des Cassiers den gehörigen Verschluß der Diensträume.

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist

Herr Joseph Schlegel in Frankfurt a. M.

ernannt worden.

Druck von Madlan & Waldschmidt in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Conzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Der unter der Firma: **„Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden"** in Karlsruhe domizilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 28. Mai 1864 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Diese Bedingung gilt auch für den ganzen Inhalt der Nro. 1 im §. 51 der Statuten.

2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Vertragsurkunde ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Alle statutengemäß zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen, Bekanntmachungen und Einladungen, insbesondere die im §. 54 und §. 60 alin. 3 der Statuten vorgesehenen, sind auch durch zwei Preußische Zeitungen zu veröffentlichen, welche nach Anhörung der Anstalt und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung von der Preußischen Staatsregierung bestimmt werden.

6) Eine Erhöhung des im §. 12 der Statuten auf vier Prozent festgesetzten Zinsfußes *für Berechnung* der statutenmäßigen Leistungen und

7) Die nach §. 15 alin. 4 zulässige Aufnahme von Vertragsarten in den Geschäftsbetrieb, welche in dem Statute nicht genannt sind, sind von der Zustimmung der Preußischen Staatsregierung abhängig.

8) Die nach Nr. 3 des §. 37 der Statuten zulässige Anlegung der Gesellschaftsgelder in anderen als deutschen Staatspapieren darf nur in solchen Fällen erfolgen, wo die Erlangung der Conzession zum Geschäftsbetriebe in einem außerdeutschen Staate von Hinterlegung einer Caution abhängig gemacht wird. In solchen Fällen dürfen aber von der Anstalt nur Staatspapiere des betreffenden Staates, resp. Papiere mit Zinsgarantie desselben bis zum Betrage der verlangten Caution erworben werden.

Digitized by Google

9) Bei Aufstellung der Bilanz müssen sämmtliche Werthpapiere nach ihrem Courswerthe am Tage der Bilanz-Aufstellung in Rechnung gestellt werden.

Die vorliegende Conzession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 6. März 1866. (L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. **Sulzer.**

Von dem Herrn Minister des Innern genehmigter Auszug aus den

Statuten

der allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 1863 und genehmigt durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden aus Großherzoglichem Staats-Ministerium d. d. Karlsruhe vom 28. Mai 1864, Nro. 455—456.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

§. 1. Die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden ist eine auf Gegenseitigkeit gegründete ewige Gesellschaft, welche den Zweck hat, gegen Einlagen Renten oder nach einem Zeitablauf Kapitalien zu gewähren.

§. 2. Sie hat ihren Wohnsitz in der Stadt Karlsruhe.

§. 3. Die Grundsätze des §. 9 des badischen II. Constitutionsediktes finden auf sie, als eine ewige Gesellschaft Anwendung. Ihr Errungenschaftsvermögen ist jedoch im Falle der Auflösung nicht herrenlos, sondern wie Stiftungsgut zu behandeln.

§. 4. Sie kann sich übrigens nicht auflösen, ohne, soweit ihr Vermögen reicht, für die Sicherstellung ihrer übernommenen Leistungen Vorkehr getroffen zu haben.

§. 5. Nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gewährleisten die Mitglieder in ihrer Gesammtheit sich gegenseitig ihre Ansprüche aus den abgeschlossenen Verträgen und theilen allen Gewinn und Verlust aus Geschäften der Anstalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Statuten.

§. 6. Der Einzelne schließt seinen Vertrag auf Renten- oder Kapitalzahlung mit der Gesammtheit aller Mitglieder.

§. 7. Jedermann ohne Unterschied der Religion, des Standes, Wohnorts, Alters und Geschlechts kann Mitglied der Anstalt werden.

§. 8. Durch welche Einlagen man der Anstalt gegenüber nicht nur ein vertragsmäßiges Recht zum Bezug der zugesagten Rente oder des zugesagten Kapitals erwirbt, sondern zugleich auch Mitglied der Anstalt wird, ist in den folgenden Bestimmungen über die einzelnen Vertragsarten festgesetzt.

§. 9. Der Eintritt in die Anstalt kann zu jeder Zeit im Jahre stattfinden.

§. 10. Bei allen Verträgen, welche die Rechte eines Mitgliedes geben, wird bei Berechnung der Leistung und Gegenleistung mit Berücksichtigung der zu erwartenden Sterblichkeit angenommen, daß sich der Werth der Leistung und Gegenleistung im Ganzen gleich ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 139, 221, 342.

§. 11. Die diesen Berechnungen zu Grunde gelegten Sterblichkeitstabellen (§§. 222 und 344) können vom Verwaltungsrath und Ausschuß jederzeit berichtigt werden.

Die Berichtigung bleibt jedoch ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Verträge.

§. 12. Der Normalzinsfuß der Anstalt für Berechnung ihrer statutengemäßen Leistungen besteht in vier vom Hundert. — Dieser Zinsfuß kann durch den Verwaltungsrath und Ausschuß erhöht oder herabgesetzt werden, wenn nach dem Stande des Zinsfußes im Allgemeinen ersteres zulässig, letzteres geboten erscheint.

Auf bereits abgeschlossene Verträge bleibt eine solche Aenderung ohne Rückwirkung.

§. 13. Der Münzfuß der Anstalt für alle ihre Geschäftszweige ist der im Großherzogthum allgemeine, mithin dermalen der 52½ Guldenfuß.

Digitized by Google

§. 14. Die Verträge, welche die Anstalt in Gemäßheit ihres Zweckes (§. 1) abschließt, sind:

A. solche, wonach sie sich gegen Einlagen verbindlich macht, Renten oder nach einem Zeitlauf Kapitalien unter der Voraussetzung zu bezahlen, daß eine bestimmte Person zu einer bestimmten Zeit noch **lebt (Versorgungsverträge).**

In Folge solcher Verträge gibt sie:

I. **nach den Rechnungsergebnissen wachsende Leibrenten**; (§§. 101—206)

II. **sofort beginnende einfache Leibrenten** und zwar:
1. für eine einzelne Person, (§§. 247—252) — 2. für zwei verbundene Personen, (§§. 253—260) — 3. mit beschränkter Zeitdauer; (§§. 261—265)

III. **aufgeschobene Leibrenten und zwar:**
1. zahlbar bis zum Tode einer bestimmten Person — Pensionen, (§§. 266—275) — 2. für verbundene Personen, (§§. 276—285) — 3. aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Studien- und Lehrgelder; (§§. 286—291)

IV. **in Voraus bestimmten Beträgen wachsende Leibrenten**; (§§. 292—297)

V. **aufgeschobene Kapitalien, zahlbar zu einer fest bestimmten Zeit**; (§§. 298—307)

VI. **aufgeschobene Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines im Voraus festgesetzten Jahres, wenn zwei verbundene Personen noch leben oder wenn der Versorger allein vorher gestorben ist — Aussteuerversicherungsverträge** (§§. 308—317).

Diese Verträge sind ferner:

B. solche, wonach die Anstalt sich gegen Einlagen verbindlich macht, Kapitalien oder Renten beim Ableben einer bestimmten Person zu bezahlen **(Lebensversicherungsverträge).**

Die Kapitalien und Renten sind:

I. **aufgeschobene Kapitalien** und zwar:
1. zahlbar beim Tode des Versicherten — einfache Lebensversicherung, (§§. 383—398) — 2. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuletzt Sterbenden, (§§. 399—406) — 3. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden, (§§. 407—414) — 4. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgt — kurze Lebensversicherung, (§§. 415—422) — 5. zahlbar an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder bei dem Tode des Versicherten, wenn er früher stirbt — abgekürzte Lebensversicherung, (§§. 423—430) — 6. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er ein im Voraus bestimmtes Jahr erlebt — aufgeschobene Lebensversicherung; (§§. 431—439)

II. **Ueberlebensversicherungs-Renten und Kapitalien** und zwar:
1. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten — Leibrenten für Wittwen und Andere, welche durch den Tod des Versicherten eine Unterstützung verlieren, (§§. 440—447) — 2. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Leibrenten für Waisen und Andere, welche nach dem Tode des Versicherten einer zeitweisen Unterstützung bedürfen, (§§. 448—455) — 3. auf das Jahr des Todes des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden aufgeschobene Leibrenten — gegenseitige Ueberlebungsrente, (§§. 456—463) — 4. Kapitalien, zahlbar, wenn beim Tode des Versicherten eine im Voraus bestimmte Person noch am Leben ist, (§§. 465—471) — 5. Kapitalien, zahlbar nach dem Tode des Versicherten an eine im Voraus bestimmte Person, vorausgesetzt, daß dieselbe den Versicherten überlebt und alsdann ein im Voraus festgesetztes Alter noch nicht zurückgelegt hat — Waisenkasse; (§§. 472—479)

III. **Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines bestimmten Jahres, der Versicherte mag leben oder nicht — Sparkassenversicherung** (§§. 480—487).

§. 15. In dem vorhergehenden Paragraphen sind diejenigen Vertragsarten bezeichnet, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden.

Der Verwaltungsrath ist jedoch ermächtigt, auch einzelne andere ähnliche Verträge abzuschließen, insofern sie den Grundsätzen der Statuten im Allgemeinen entsprechen.

Insbesondere ist er ermächtigt, Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge mit *steigenden, fallenden* und aufhörenden Prämien (§§. 210—323) abzuschließen und in jedem einzelnen Falle Leistung und Gegenleistung nach den Grundsätzen der Statuten festzusetzen.

Sollen aber noch andere Vertragsarten in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so kann dies nur durch gemeinschaftlichen Beschluß des Verwaltungsraths und Ausschusses geschehen.

§. 16. Der Verwaltungsrath und Ausschuß ist ermächtigt mit ganzen Gesellschaften und Klassen von Personen Vereinbarungen zu treffen, wonach die Anstalt gegen Prämien den Angehörigen derselben Versorgungs- und Lebensversicherungs-Renten und Kapitalien zu entrichten hat.

Digitized by Google

§. 17. Er kann auch die Verwaltung der Angelegenheiten von Vereinen übernehmen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen und Versorgung oder Lebensversicherung ihrer Angehörigen zum Zwecke haben.

Er ist ermächtigt, die den Abschluß solcher Vereinbarungen erleichternden Ausnahmsbestimmungen, insofern sie mit den Interessen der Anstalt verträglich sind, eintreten zu lassen.

§. 18. Die Versorgungsanstalt übernimmt auch die Rückversicherungen von Versorgungs- und Lebensversicherungs-Verträgen, welche mit andern Gesellschaften eingegangen wurden.

Es ist hiezu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Verwaltungsrathes und Ausschusses erforderlich.

§. 19. Mit der Versorgungsanstalt ist verbunden:

I. eine Sparkasse, bei welcher Einlagen gemacht werden können, welche:
1. bei dem Tode des Einlegers, (§§. 504—513) — 2. an einem im Voraus bestimmten Tage, (§§. 514 bis 521) — 3. nach vorheriger Aufkündigung (§§. 522—531) zurückbezahlt werden;

II. eine Hinterlegungskasse, bei welcher baares Geld, jederzeit aufkündbar, verzinslich angelegt werden kann; (§§. 532—540)

III. eine Aufbewahrungsanstalt für werthvolle Gegenstände; (§§. 541—544)

IV. von Zeit zu Zeit wird die Anstalt Tontinen und zwar:
1. Kinderversorgungsvereine, (§§. 545—570) — 2. andere Arten von Tontinen (§§. 571—573) eröffnen.

Mit der Anstalt ist ferner verbunden:

V. ein Escomptgeschäft; (§§. 574—580)

VI. ein Girogeschäft (§§. 581—598).

Die durch den Betrieb dieser Nebenanstalten gesammelten Gelder werden ungetrennt mit dem übrigen Vermögen der Anstalt verwaltet.

Der sich ergebende Gewinn wird zum Nutzen der Mitglieder verwendet.

§. 20. Die Vertragsurkunden bezeichnen die Rechte und Verpflichtungen beider Theile auf Grundlage der Statuten. Sie können aber auch noch andere in den Statuten nicht vorgesehene, jedoch mit denselben nicht im Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten, welche dieselbe Giltigkeit haben, wie die statutarischen.

Sie müssen von dem Director oder dem Generalagenten, dem Kassirer und Kontroleur unterzeichnet und mit dem Stempel der Anstalt versehen sein.

Bei Verträgen, in deren Folge beiden Theilen noch Leistungen bevorstehen, werden die Vertragsurkunden doppelt ausgefertigt.

§. 21. Nach Gutfinden des Verwaltungsraths werden den Verträgen Coupons für Rente und Zinszahlung beigelegt.

§. 22. Die Vertragsurkunden in Verbindung mit den Beitrittserklärungen und ihren Beilagen, sowie mit den Statuten der Anstalt bilden die Grundlage zur Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen.

§. 23. Wenn eine Urkunde, welche die Anstalt über einen in ihrem statutarischen Geschäftsbetrieb liegenden Vertrag ausgestellt hat, insbesondere eine Urkunde über einen Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Vertrag, ein Interimsschein, eine Nachzahlungsquittung, ein Hinterlegungsschein, eine Schuldurkunde der Sparkasse und dergleichen verletzt oder unbrauchbar geworden ist, so wird sie auf Ansuchen bei der Verwaltung gegen ein Duplicat ausgetauscht. Das betreffende Mitglied hat die Portoauslagen zu ersetzen.

§. 24. Ist eine solche Urkunde verloren gegangen so hat das Mitglied dem Verwaltungsrathe den Verlust anzuzeigen, damit davon in den Büchern der Anstalt Vormerkung genommen, und Vorkehr getroffen werde, daß auf Vorlage der als verloren bezeichneten Urkunde durch einen Dritten nicht Zahlung geleistet werde. Sodann hat es bei dem Großherzoglichen Stadtamtsgerichte Karlsruhe eine öffentliche Warnung gegen den Erwerb der verlorenen Urkunde zu erwirken und eine Ausfertigung der Verfügung nebst dem Belege über deren Verkündigung beizubringen.

Am 1. Januar des auf die Vorlage dieser Ausfertigung folgenden Jahres wird die etwa bereits verfallene, baar zu zahlende Schuld der Anstalt der Sparkasse überwiesen und nach §. 530 als Sparkassenguthaben, welches jedoch vorerst unaufkündbar ist, behandelt.

Eine nicht baar zu zahlende, sondern nur gutzuschreibende Schuld wird forthin nach den Bestimmungen der Statuten gutgeschrieben.

Wenn innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Vorlage der erwähnten Ausfertigung gerechnet, die verloren gegangene Urkunde wieder gefunden wird, so wird die verfallene baar zu zahlende Schuld ausbezahlt.

Wenn innerhalb dieser Zeit die Urkunde nicht aufgefunden ist, so wird nach deren Ablauf die verfallene, baar zu zahlende Schuld ausbezahlt und wenn noch fernere Zahlungen zu leisten sind, ein Duplicat ausgestellt.

Digitized by

Wenn nachgewiesen wird, daß die verlorene Urkunde nicht mehr existirt, oder wenn Sicherheit gegeben wird, daß aus der Auszahlung der verfallenen Schuld oder der Ausfertigung eines Duplicats der Anstalt kein Schaden erwächst, so kann die Auszahlung oder Ausfertigung des Duplicats auch schon vor Ablauf der fünfjährigen Frist geschehen.

Wenn ungeachtet der angeordneten Vorsichtsmaßregeln dennoch auf die angeblich verlorene Urkunde eine Zahlung an einen Dritten geleistet wird, so haftet die Anstalt ihrem Gläubiger gegenüber nicht.

§. 25. Die Forderungen aus diesen Verträgen können ohne Zustimmung der Verwaltung der Anstalt an Dritte sowohl übertragen als verpfändet werden.

Die Person, an welche eine solche Forderung übertragen wird, kann nur eine genannte Person, aber niemals der jeweilige Inhaber der Vertragsurkunde sein.

Der Rechtsübertrag und die Verpfändung muß dem Verwaltungsrath urkundlich eröffnet, und zugleich auf der Vertragsurkunde selbst gegen eine an die Anstalt zu zahlende Gebühr von 15 kr. vorgemerkt sein. So lange das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, hat der Rechtsübertrag und die Verpfändung der Anstalt gegenüber keinerlei Wirkung.

§. 26. Die Theilung einer Forderung an die Anstalt ist gleichfalls zulässig. Ein Theil darf jedoch bei einer Kapitalforderung nicht kleiner sein als 100 fl. Kapital und bei einer Rentenforderung nicht unter 10 fl. jährliche Rente betragen.

Bei Theilung werden, gegen Zurückgabe der ältern, neue Urkunden gegen eine Umschreibgebühr von 30 kr. für jede neue Urkunde ausgefertigt.

§. 27. An die Stelle der Personen, von deren Leben oder Tod die Leistung der Anstalt abhängt, können keine anderen gesetzt werden.

§. 28. Die Jahresrenten und Dividenden verfallen, wo nichts Anderes bestimmt ist, am 31. Dezember und werden längstens im dritten Monat des darauffolgenden Jahres bezahlt.

§. 29. Die Zahlung von Renten und Zinsen geschieht nach der Wahl des Bezugsberechtigten bei der Hauptkasse oder auswärts bei einem Geschäftsfreunde.

Die Dividenden können nach der Wahl des Berechtigten baar erhoben oder bei jährlichen Prämienzahlungen an der nächst verfallenden Prämie in Abzug gebracht werden.

Die Zahlung eines Kapitals geschieht bei der Hauptkasse in Karlsruhe. Eine Zahlung durch Geschäftsfreunde der Anstalt kann auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten geschehen.

§. 30. Der Verwaltungsrath ist befugt, bevor er eine Zahlungsanweisung erläßt, sich sowohl bei Sterbefällen, als auch überhaupt über die ihm gemachten Angaben die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und insbesondere Diejenigen, welche Ansprüche an die Anstalt erheben, zu veranlassen, ihre Angaben genügend zu bescheinigen.

§. 31. Der mit der Auszahlung Beauftragte ist berechtigt, den Vorzeiger der Vertragsurkunde, wenn ihm nicht das Gegentheil bekannt ist, als den Empfangsberechtigten anzusehen und an ihn giltige Zahlung zu leisten.

§. 32. Wenn eine Rente, welche die Anstalt zu leisten hat, 400 fl. oder mehr jährlich beträgt, so kann auf Ansuchen des Berechtigten in dem Vertrage oder in einem Nachtrage dazu festgesetzt werden, daß die zweite Hälfte erst im Monat Juli bezahlt wird. In diesem Falle beträgt diese zweite Hälfte statt je 100 fl. je 101 fl.

§. 33. In allen Fällen, in welchen es nicht ausdrücklich bestimmt ist, bezahlt die Anstalt keine Zinsen für die Zeit vom Verfalltag bis zur Erhebung.

§. 34. Alle Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt, sie mögen von wem immer erhoben werden wollen, sind der Anstalt gegenüber jedenfalls dann erloschen, wenn auf erfolgte Zahlung die Vertragsurkunde zurückgegeben ist.

§. 35. Wer in gewinnsüchtiger Absicht durch Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit, oder aus grober Verschuldung die Anstalt zur Abschließung eines Vertrags bewogen hat, den sie nicht eingegangen haben würde, wenn sie die wahren Verhältnisse gekannt hätte, oder sich eine größere Rente oder ein *größeres Kapital* durch den Vertrag zusichern ließ, als er auf die Grundlagen der wahren Verhältnisse erwirken *konnte, ist aller* aus dem Vertrag entsprungenen Ansprüche an die Anstalt verlustig. Die bereits eingezahlten Prämien sind der Anstalt verfallen und Alles, was er in Folge des Vertrags bezogen hat, muß er der Anstalt mit 5% Zins zurückerstatten.

§. 36. Wenn die Urkunden oder Angaben, welche zur Erhebung der Zahlungen der Anstalt dienen sollen, unter Mitwissen der Person oder der Personen, welche aus dem Vertrage Rechte herleiten, gefälscht sind, oder wesentliche Unrichtigkeiten enthalten, oder wenn von diesen Personen absichtlich etwas verschwiegen wird, was die Verpflichtung der Anstalt ganz oder theilweise aufheben würde, so sind die Ansprüche aus dem Vertrage an die *Anstalt* erloschen.

Alles, was in Folge des Vertrags von der Anstalt bezahlt wurde, muß mit 5% Zins der Anstalt zurückerstattet werden.

Die bezogenen Prämien verbleiben der Anstalt.

Sind mehrere berechtigte Personen vorhanden, so erlischt der Vertrag nur in Ansehung Desjenigen, dem die Unredlichkeit zur Last fällt.

Die Ansprüche der Andern werden hiervon nicht betroffen.

§. 37. Das Vermögen der Anstalt ist anzulegen:

1. auf erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften;
2. in deutschen Staatspapieren;
3. in andern als deutschen Staatspapieren durch Beschluß des größeren Verwaltungsraths;
4. in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind, und in Obligationen solider Gemeinden; zu diesen Anlagen ist ein Beschluß des größeren Verwaltungsraths erforderlich;
5. auf Faustpfänder und zwar:
   a. in Staatspapieren, in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind: ferner in Pfandverschreibungen, sowie in Obligationen solider Gemeinden, dergestalt, daß bei allen diesen Deckungen das Darleihen, wenigstens Einhundert Gulden und nicht über neun Zehntheile vom Werthe des Faustpfandes beträgt.
   b. in eigenen, das Darleihen genügend deckenden Scheinen über Schuldigkeiten der Anstalt, z. B. Urkunden über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, Hinterlegungs- oder Schuldurkunden der Sparkasse;
6. durch Ankauf von Liegenschaften;
7. auf Annuitäten gegen genügende Sicherheit, nach pos. 1 u. 5;
8. im Escompt- und
9. im Girogeschäft.

§. 38. Der Verwaltungsrath hat am Schlusse eines jeden Jahres zu prüfen, ob einzelne Theile des Vermögens der Anstalt in ihrem Werthe so gesunken sind, daß ein Abschreiben eines Theils des Betrags, mit welchem sie in der Rechnung erscheinen, angemessen ist.

Er wird dabei auf den etwa erhöhten Werth anderer Bestandtheile des Vermögens der Anstalt geeignete Rücksicht nehmen.

Der abgeschriebene Betrag ist nach §§. 40 und 41 zu decken.

§. 39. Unter Verwaltungsaufwand sind die Ausgaben für den Verwaltungsrath, für das Bureau, für die Inventarienstücke, für die Geschäftsfreunde, für die Aerzte und für außerordentliche Fälle begriffen.

§. 40. Die Verwaltungskosten werden bestritten:

1. aus den Eintrittsgeldern, den Umschreib- und sonstigen Gebühren, welche die Anstalt erhebt;
2. aus den Zinsen der noch nicht im Rentengenuß stehenden Theile des Gesammteinlagekapitals und des etwa hiezu gehörigen Aufgeldes von Versorgungsverträgen auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten;
3. aus 4% aller in jedem Jahre eingezahlten Prämien mit Ausnahme jener für die unter 2 genannte Vertragsart;
4. aus den Zinsen der Specialreservefonds und der Dividendenfonds für Versorgungsverträge auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten (§§. 151 und 184) und aus den Zinsen der Reserven der Deckungsfonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge; (§§. 225 u. 347)
5. aus höheren Zinserträgnissen und unvorhergesehenen Einnahmen, die sich etwa ergeben;
6. aus dem Ertrag der Nebenanstalten;
7. aus den der Anstalt verfallenen Guthaben nach §. 530;
8. aus der Hälfte der auf die aufkündbaren Sparkasseneinlagen fallenden Dividenden (§. 526).

Reichen diese der Verwaltung zugewiesenen Einnahmen zu den nöthigen Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende, soweit es nicht von dem Reservefond der Sparkasse gedeckt wird (§§. 498 und 499), von sämmtlichen Jahresgesellschaften (§. 117 ff.) und von den für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) bestimmten Fonds im Verhältniß ihres reinen Vermögens, ohne Einrechnung der Reserven, zugeschossen und der Beitrag jeder derselben von ihrem Reservefond abgeschrieben.

§. 41. Von der Summe, welche nach dem jährlichen Rechnungsabschluß übrig bleibt, werden die Verwaltungskosten für das nächste Jahr nach einem Voranschlag abgezogen, der Rest ist der reine Einnahmsüberschuß

Digitized by Google

Derselbe wird, so weit er nicht zur Deckung etwaiger Verluste am Zinsertrag und Kapitalvermögen der Anstalt verwendet werden muß, unter die Jahresgesellschaften (§§. 149 u. 154), welche nicht mehr im Eintrittsjahr stehen und die Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) nach Verhältniß ihres reinen Vermögens ohne Einrechnung ihrer Reserven vertheilt.

Unter reinem Vermögen der Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge sind die nach §§. 224 und 346 gebildeten Deckungsfonds dieser Verträge zu verstehen.

Die Antheile werden mit dem Jahresschluß, und zwar bei den Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, ihren Reserven, und bei jeder Jahresgesellschaft, zur Hälfte dem Spezialreservefond, zur Hälfte dem Benefizienfond zugeschrieben.

§. 42. Die Aufnahms-, Umwandlungs- und sonstigen Gebühren, welche in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen für die Anstalt zu erheben sind, können von dem Verwaltungsrath und Ausschuß im Allgemeinen ganz aufgehoben, gemindert oder erhöht werden.

§. 43. Der Verwaltungsrath legt über die Ergebnisse aller Geschäftszweige der Anstalt jährlich umfassende Rechnung ab, welche durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§. 44. Den Mitgliedern steht die Einsicht der sie betreffenden Theile der Bücher der Anstalt zu.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsraths wird der Ausschuß den Beschwerdeführern die erforderliche umfassendere Einsicht der Bücher gewähren.

§. 45. Ueber alle Ansprüche aus Versorgungsverträgen (einschließlich der Verträge, wodurch wachsende Renten erworben wurden) und aus Lebensversicherungsverträgen entscheidet der Verwaltungsrath.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Verwaltungsraths erledigt der Ausschuß.

Wer sich bei der Entscheidung des Ausschusses nicht beruhigt, kann gerichtliche Klage bei dem für die Bewohner der Stadt Karlsruhe zuständigen Gerichte erheben.

Die Klage muß bei Verlust des Anspruchs, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung des Ausschusses an gerechnet, erhoben werden.

§. 46. Wenn eine auswärtige Regierung die Zulassung der Anstalt in ihrem Lande an die Bedingung knüpft, daß Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsverträgen vor ihren Gerichten zu entscheiden seien, so ist der Verwaltungsrath und Ausschuß ermächtigt, diese Bedingung einzugehen.

§. 47. Der Verwaltungsrath und Ausschuß bestimmen, wann mit den einzelnen, zur Zeit noch nicht eröffneten Geschäftszweigen begonnen werden soll.

§. 48. Der Verwaltungsrath und Ausschuß wird die durch die Einführung der Versorgungsverträge und der Lebensversicherungsverträge in den Geschäftsplan der Anstalt entstandenen Kosten am Schlusse des zweiten Jahres nach Eröffnung des Geschäftszweiges festsetzen und denselben damit belasten.

Bis dahin leistet die Versorgungsanstalt die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich.

Spätere Kosten werden nach §. 39 ff. bestritten.

§. 49. Durch Statutenänderungen (§§. 51, 1. u. 60) dürfen die in bereits abgeschlossenen Verträgen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge keine Minderung erleiden.

Verwaltungs-Organe und ihre Zuständigkeit.

§. 50. Die Verwaltung der Anstalt wird geleitet und besorgt:

1. durch Generalversammlungen;
2. durch den Ausschuß (welcher aus einem Präsidenten und 23 Mitgliedern besteht);
3. durch den Verwaltungsrath (welcher aus einem Director und 11 Mitgliedern besteht) und durch die dem Verwaltungsrathe beigegebenen Bureaubeamten und Gehülfen;
4. durch die Geschäftsfreunde.

§. 51. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. die authentische Erklärung und Abänderung der Statuten und der Verwaltungs-Ordnung;
2. die Wahl von 36 Mitgliedern, aus welchen der Ausschuß und Verwaltungsrath gebildet werden;
3. die Abnahme der Rechenschaft und die Beschlußfassung hierauf;
4. die Controle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
5. die ihr durch besondere Bestimmung der Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

§. 52. Die Sitzungen der General-Versammlung sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen werden alle zwei Jahre, längstens im Monat Mai oder Juni, gehalten, die außerordentlichen, wenn bei gemeinschaftlicher Berathung der Verwaltungsrath und Ausschuß, oder wenn acht Mitglieder des Verwaltungsraths oder sechszehn des Ausschusses es für nothwendig erachten, oder wenn 72 Mitglieder es verlangen.

§. 53. Die Generalversammlung beruft der Verwaltungsrath.

Digitized by Google

der Residenz und in andern, der Verwaltung geeignet scheinenden öffentlichen Blättern.

§. 55. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Diejenigen, welche deren Rechte ausüben (§ 116), berechtigt, und zwar die volljährigen Mitglieder männlichen Geschlechts zur Theilnahme in Person, die übrigen, namentlich die Frauen, Kinder, Entmündigten und Mundtodten, zur Theilnahme durch ihre gesetzlichen Vertreter. Die Theilnehmer an der Generalversammlung legitimiren sich auf Anfordern durch die Urkunden über einen Vertrag, der ihnen die Berechtigung als Mitglieder verleiht (§. 8) und eintretenden Falls durch beglaubigte Urkunden über die Befugniß zur Stellvertretung.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Einlagen; und wenn er selbst Mitglied ist, ohne Rücksicht auf Diejenigen, die er noch nebenbei vertritt.

§. 56. Der Ort der Zusammenkunft für die Generalversammlungen ist die Stadt Karlsruhe.

§. 57. Jede Generalversammlung wählt sich ihren Präsidenten und Sekretär durch Stimmenmehrheit.

Haben bei der Wahl des Präsidenten oder Sekretärs zwei oder mehrere Personen gleiche Zahl der Stimmen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Bis der Präsident der Generalversammlung gewählt ist, leitet der Präsident des Ausschusses die Verhandlungen.

§. 58. Der Präsident der Generalversammlung bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Verhandlung.

Jedes Mitglied, das über einen vorliegenden Gegenstand reden will, hat dies dem Präsidenten anzuzeigen. Nach der Reihenfolge dieser Anzeigen geschehen die Vorträge.

§. 59. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen jederzeit das Wort nehmen, sowohl zur näheren Erörterung des Gegenstandes, als auch zur Begründung der getroffenen Maßregeln und zur Widerlegung erhobener Anstände.

§. 60. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung ist die Zustimmung von drei Viertel aller Anwesenden erforderlich.

Keine derartige Erklärung oder Abänderung kann beschlossen werden, wenn nicht der Zweck und die Gründe derselben, so wie die Zeit, wann der Gegenstand in der Generalversammlung zur Berathung kommen soll, wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Anstalt auf geeignetem Weg zur Kenntniß gebracht ist.

Eine authentische Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung kann nur gültig beschlossen werden, wenn wenigstens 72 Stimmen abgegeben worden sind.

§. 61. Sechs und dreißig aus der Zahl der nach §. 55 zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten gewählte Personen bilden den Verwaltungsrath und Ausschuß.

Sechs derselben können bis zu zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, die übrigen müssen in der Stadt Karlsruhe ansässig sein. Sind mehr als sechs gewählt, so können diese nur ausnahmsweise in den Verwaltungsrath und Ausschuß eintreten, wenn keine in Karlsruhe wohnenden Ersatzmänner vorhanden sind.

Das Amt der Gewählten dauert jedesmal sechs Jahre.

Jedesmal nach Verlauf von zwei Jahren treten zwölf aus; sie werden durch die Wahl der Generalversammlung ersetzt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 62. Die Wahl geschieht durch die in der ordentlichen Generalversammlung Anwesenden.

Solchen Wahlberechtigten, welche weiter als zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, ist es gestattet, ihre Stimmen schriftlich an die Generalversammlung einzusenden.

Jeder Wähler bezeichnet vier und zwanzig wählbare Personen.

Diejenigen zwölf, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die in den Verwaltungsrath und Ausschuß Gewählten.

Die übrigen zwölf Gewählten sind Ersatzmänner, welche bestimmt sind, die Zahl der sechs und dreißig Mitglieder des Verwaltungsraths und Ausschusses zu ergänzen, wenn ein solches während der Zeit, für welche es gewählt wurde, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 63. In solchen Fällen rückt der mit den meisten Stimmen Gewählte zuerst ein, sodann Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, und so fort.

War Derjenige, welcher gestorben oder ausgetreten ist, Mitglied des Verwaltungsraths, so wählen nach Eintritt eines Ersatzmannes sämmtliche 36 Mitglieder den Nachfolger des Abgegangenen in den Verwaltungsrath aus ihrer Mitte; war aber der Abgegangene Director des Verwaltungsraths, so wählen die 36 zuerst den

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 37. Stralsund, den 12. September **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 2. August d. Js. ausgegebene 1ste Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

№ 1 das Publikandum. Vom 26. Juli 1867; unter

№ 2 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes; und unter

№ 3 die Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867.

Das am 11. August d. Js. ausgegebene 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

№ 4 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 3. August 1867; und unter

№ 5 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867.

Das am 17. August d. Js. ausgegebene 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

№ 6 den Allerhöchsten Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

Das am 3. September d. Js. ausgegebene 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

№ 7 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 31. August 1867.

Das am 31. August d. J. ausgegebene 83ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6788 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz. Vom 30. Juli 1867; unter

№ 6789 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1867, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen; und unter

№ 6790 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1867, betreffend die Wahlen zum ersten hannoverschen Provinzial-Landtage.

Das am 5. September d. J. ausgegebene 84. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6791 die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30. August 1867; unter

№ 6792 die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals bayerischen Gebietstheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 30. August 1867; unter

№ 6793 die Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30. August 1867; unter

№ 6794 die Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist. Vom 30. August 1867; und unter

№ 6795 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungs-Bezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 2. August 1867.

Das am 7. September d. Js. ausgegebene 85ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6796 die Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Berghypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte. Vom 9. August 1867; unter

№ 6797 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. December 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 19. August 1867; unter

№ 6798 die Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 24. August 1867; unter

№ 6799 den Vertrag zwischen der Königlich

preußischen und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt. Vom 29. Mai 1867; und unter

№ 6800 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rawicz nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

665. Durch hohen Ober-Präsidial-Erlaß vom 30sten v. Mts. ist die Abhaltung einer Haus-Collecte zum Besten der im diesseitigen Regierungs-Bezirk durch Hagelschaden verunglückten unterstützungsbedürftigen kleineren Grundbesitzer angeordnet worden und haben wir die Herren Landräthe und die Magistrate mit der Einsammlung von Beiträgen an baarem Gelde und Naturalien beauftragt.

Stralsund, den 3. September 1867.

Königliche Regierung.

666. Der „Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden" ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden.

Der Geschäfts-Verkehr der Anstalt ist bis jetzt auf die Hohenzollerschen Lande und die Rhein-Provinz beschränkt gewesen. Derselbe soll nunmehr auf die Provinzen Sachsen, Pommern und Westphalen ausgedehnt werden.

Wir bringen in der Beilage die dieser Anstalt ertheilte Konzession nebst Statuten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für die letztgenannten Gebietstheile der General-Agent Joseph Schlegel in Frankfurt a/M. zum General-Bevollmächtigten ernannt ist und daß unter Bezugnahme auf die 5. Bedingung der Konzession von dem Herrn Minister des Innern „Der Preußische Staats-Anzeiger" und die „Berliner Börsen-Zeitung" als Gesellschaftsblätter bezeichnet worden sind.

Stralsund, den 4. September 1867.

Königliche Regierung.

667. Gemäß einem Erlasse des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20sten v. M. setzen wir hierdurch die Einfuhrverbote außer Kraft, welche von uns in Folge des in Großbritannien, Belgien und den Niederlanden erfolgten Ausbruches der Rinderpest, um zu verhüten, daß diese Seuche auf dem Seewege in den diesseitigen Regierungs-Bezirk eingeschleppt werde, durch die Amts-Blatts-Bekanntmachungen vom 16. September, vom 27. October 1865, vom 13ten und vom 27. Januar 1866 (Amtsbl. Jahrgang 1865 Stück 38 № 587, Stück 44 № 718, Jahrgang 1866 Stück 3 № 52, Stück 5 № 83) erlassen worden sind.

Stralsund, den 5. September 1867.

Königliche Regierung.

668. Der allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Kassel ist zufolge Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 30sten v. Mts. die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebietes ertheilt.

Stralsund, den 5. September 1867.

Königliche Regierung.

669. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Kassel, den 17. August d. J. nachbenannten, in dem Kreise Greifswald belegenen Gütern:

1) Groß-Jasedow, Carlsburg und Steinfurth, dem Grafen v. Bismarck-Bohlen gehörig; 2) Dambeck, dem Kammerherrn von Buggenhagen gehörig; 3) Cuntzow, dem Kreisdeputirten v. Corswant gehörig; 4) Wieck, dem Rittergutsbesitzer von Lepel gehörig; 5) Behrendorf, Müssow, Cammin, Dargezin, Fritzow und Hinrichshagen Hof, dem Rittergutsbesitzer v. Behr-Behrenhof gehörig; 6) Ranzin, Oldenburg und Wilhelmshöh, dem Rittergutsbesitzer v. Homeyer gehörig; 7) Lüssow, Consages, Klein-Polzin und Owstin, dem Rittergutsbesitzer von Voß-Wolffradt gehörig; 8) Nepzin, dem Geheimen Regierungsrath, Landrath a. D. von Seeckt gehörig; 9) Crentzow und Zarrenthin, dem Rittergutsbesitzer von Quistorp gehörig; 10) Wahlendow, Waschow und Zemitz, dem Rittergutsbesitzer von Hackewitz gehörig; 11) Pinnow, dem Rittergutsbesitzer von Behr gehörig; 12) Lentschow, dem Rittergutsbesitzer Loesewitz gehörig; 13) Murchin, dem Rittergutsbesitzer von Homeyer gehörig; 14) Paetschow, dem Rittergutsbesitzer von Zanthier gehörig; 15) Wrangelsburg, sowie dem Gute Brüssow, dem Rittergutsbesitzer von Homeyer gehörig; 16) Ziethen, dem Grafen Schwerin gehörig; 17) Relzow, dem Rittergutsbesitzer v. Bornstedt gehörig, und 18) Salchow, dem Rittergutsbesitzer von Below gehörig,

auf den Antrag der derzeitigen Besitzer, die polizeiobrigkeitliche Gewalt über diese Güter mit Pertinenzien, einschließlich der zu den betreffenden — gleichnamigen, nach dem Allerhöchst bestätigten, in unserem Amtsblatte de 1866 Beilage zu Stück 41 veröffentlichten Tableau gebildeten — Gutsbezirken geschlagenen fremden Grundstücke, in Gemäßheit der §§. 3 u. 4 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, in Gnaden zu verleihen geruht.

Stralsund, den 5. September 1867.

Königliche Regierung.

670. Die mit dem Domanial-Schmiedewesen zu Prerow bisher verpachtet gewesenen s. g. Zingster und Wiecker Bülten sollen öffentlich meistbietend verkauft werden und haben wir zu diesem Behuf einen Termin auf **Freitag, den 27. September,** Vormittags 10 Uhr, im Miedbrodt'schen Gasthofe zu Wieck vor unserem Commissarius, Regierungs-Rath Müller, anberaumt. — Die Verkaufs-Bedingungen, so wie die Regeln der Licitation werden im Termine bekannt ge-

Digitized by Goog

macht werden, auch liegen solche schon jetzt im oben genannten Gasthause zur Einsicht aus.

Stralsund, den 6. September 1867.

Königliche Regierung.

671. Für den Fall, daß es dem diesseitigen Regierungsbezirke bevorstehen sollte, wiederum von der Asiatischen Cholera heimgesucht zu werden, haben wir heute eine Polizei-Verordnung erlassen, durch welche die Hauseigenthümer verpflichtet werden, unter gewissen Umständen die auf ihren Grundstücken befindlichen Ansammlungsorte fäulnißfähigen Unrathes zu desinficiren. Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Desinfection wird in jeder Ortschaft, sobald Anlaß dazu entstanden ist, die Ortspolizeibehörde den Hauseigenthümern Anleitung zu Theil werden lassen. — Sollte diese Behörde daneben noch bestimmte Personen namhaft machen, welche das Desinfectionsgeschäft auszuüben bereit und geeignet wären, so wird es sich für die Hauseigenthümer empfehlen, auf ihren Grundstücken die Ausführung der Desinfection einer von diesen Personen anzuvertrauen.

Stralsund, den 7. September 1867.

Königliche Regierung.

672. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den diesseitigen Regierungs-Bezirk, was folgt:

§. 1. In jeder Ortschaft, in welcher die Asiatische Cholera vorhanden ist, hat jeder Hauseigenthümer die auf seinem Grundstücke befindlichen Rinnen, Gossen, Schlammkästen, Latrinen, Abtritts- und Senkgruben und sonstigen Ansammlungsorte menschlicher Excremente fortgesetzt so zu desinficiren, daß dieselben stets in geruchlosem Zustande sich befinden.

§. 2. Ein gleiches hat in jeder Ortschaft, in welcher die Asiatische Cholera nicht vorhanden ist, jeder Hauseigenthümer dann zu thun, wenn es von der Ortspolizeibehörde in Folge dessen angeordnet worden ist, daß die genannte Seuche in die Ortschaft einzudringen droht.

§. 3. Uebertretungen der Bestimmungen der §§. 1 und 2 werden mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe bestraft.

Stralsund, den 7. September 1867.

Königliche Regierung.

673. Der Präparandenlehrer Schuhmacher in Deggingen hat in vier Heften ein musikalisches Werk unter dem Titel „Neue Orgelstücke" herausgegeben, welches vorwiegend Compositionen süddeutscher Tondichter bietet und nach dem Urtheile Sachverständiger nicht ungeeignet ist, zur Uebung der Organisten beizutragen.

Indem wir auf dieses Werk hinweisen, richten wir in gleicher Veranlassung die Aufmerksamkeit auf die im Jahre 1866 bei Georg Reimer in Berlin erschienenen „Choräle zum Kirchenbuch für das Königlich Preußische Kriegsheer" von A. W. Bach (in vierstimmigem Satz), welchen auch die liturgischen Responsorien der Ordnung des Gottesdienstes bei den Militair-Gemeinden beigefügt sind.

Stettin, den 2. September 1867.

Königl. Konsistorium der Provinz Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

674. Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 32sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse A. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. III. № 3 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. October 1867 ab in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1867 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung durch die Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichniß B. sind die Nummern der bereits früher ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach dem Verfalltage noch nicht zur Zahlung präsentirt sind, abgedruckt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung ferneren Zins-Verlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Verzeichniß A.

der am 13. Mai 1867 bei der 32. Verloosung Pommerscher Rentenbriefe gezogenen Nummern.

Littr. A. zu 1000 Thlr. № 334. 567. 976. 999. 1015. 1129. 1785. 1878. 1924. 2187. 2510. 2787. 2788. 3025. 3073. 3183. 3307. 3619. 3802. 3921. 3965. 4166.

Littr. B. zu 500 Thlr. № 374. 470. 569. 802 863. 936.

Littr. C. zu 100 Thlr. № 163. 1070. 1396. 1536. 1620. 2048. 2299. 2368. 2475. 2727. 2885. 2961. 3016. 3439. 3489. 3546. 3738. 3792. 3805. 3814. 4290. 4368. 4478. 4587. 4602. 4720. 4746. 5081. 5169. 5354. 5618.

Littr. D. zu 25 Thlr. № 17. 73. 267. 297. 343. 376. 443. 842. 947. 1080. 1233. 1557. 1594. 1764. 2106. 2254. 2356. 2433. 2631. 2736. 2908. 3082. 3346. 3915.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E.

von Nr. 1 bis 4938 sind ausgelooſt resp. gekündigt.

Verzeichniß B.

der bereits früher ausgelooſten und ſeit 2 Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Pommern aus den Fälligkeits-Terminen

1. April 1859. 15. Verlooſung. Littr. E. № 34. 3666. 3894.
1. October 1859. 16. Verlooſung. Littr. C. № 290. Littr. E. № 1420. 4424.
1. April 1860. 17. Verlooſung. Littr. E. № 403. 1372. 2013. 2657. 3041.
1. October 1860. 18. Verlooſung. Littr. D. № 3601. Littr. E. № 223. 857. 859. 1098. 3659. 4713.
1. April 1861. 19. Verlooſung. Littr. E. № 858 887. 987. 1053. 1444. 1809. 2048. 2325. 4714.
1. October 1861. 20. Verlooſung. Littr. D. № 54. Littr. E. № 1930. 2420. 4300. 4318.
1. April 1862. 21. Verlooſung. Littr. C. № 1490. Littr. E. № 579. 4319.
1. October 1862. 22. Verlooſung. Littr. D. № 199.
1. April 1863. 23. Verlooſung. Littr. C. № 2859. Littr. D. № 3083.
1. October 1863. 24. Verlooſung. Littr. D. № 912.
1. April 1864. 25. Verlooſung. Littr. D. № 3710.

Stettin, den 13. Mai 1867.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

675. Bei der am 31ſten v. Mts. ſtattgehabten Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutſchen Bundes ſind im 1. Stralſunder Wahlkreiſe Rügen-Franzburg abgegeben worden 13,610 Stimmen
davon ungültig erklärt . . . . . 15 „
bleiben alſo gültig . . . . . 13,595 Stimmen
und iſt mithin die abſolute Majorität 6798 „

Es haben Stimmen erhalten:

1)	Ober-Regierungs-Rath von Hagemeiſter in Stralſund	9201 Stimmen
2)	Gutsbeſitzer Hinrichs zu Jeſſin	4386 „
3)	Fürſt zu Putbus Durchlaucht	2 „
4)	Fabrikbeſitzer von Halfern	1 „
5)	Rentier von Engeſtroem	1 „
6)	Rector Schultze	1 „
7)	Hendrich	1 „
8)	Oeconom Dettmann	1 „

Da der Ober-Regierungsrath v. Hagemeiſter in Stralſund die abſolute Majorität erhalten hat, wird derſelbe, als zum Abgeordneten gewählt, gemäß §. 29 des Wahlreglements vom 1. Juli d. Js. hiermit proclamirt.

Bergen, den 4. September 1867.

Der Wahl-Commiſſarius. von Platen, Landrath.

676. Nach Vorſchrift des Wahlreglements vom 1. Juli 1867 §. 29 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 31ſten v. Mts. abgehaltenen Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag des Norddeutſchen Bundes, im 2. Wahlkreiſe Grimmen-Greifswald des Regierungs-Bezirks Stralſund 11996 gültige Stimmen abgegeben ſind und daß mithin die abſolute Majorität 5999 Stimmen beträgt. Von den gültigen Stimmen haben erhalten der Herr Geheime Regierungsrath, Landrath a. D. von Seeckt auf Nepzin 6825, der Landrath z. D. Herr von Hagenow auf Langenfelde 5169, 2 Stimmen ſind vereinzelt geblieben. Demnach iſt heute der Geheimrath von Seeckt, als zum Abgeordneten des Wahlkreiſes gewählt, proclamirt worden.

Greifswald, den 4. September 1867.

Der Landrath und Wahlcommiſſarius v. Wedell.

677. Den Lämmern zu Neuendorf ſind die Pocken geimpft und unter den Schafen des Pächters Lühder zu Gr. Schönwalde iſt die Klauenſeuche ausgebrochen.

Greifswald, den 7. September 1867.

Der Königliche Geheime Regierungsrath und Amtshauptmann Haeniſch.

678. Den Lämmern zu Quilow, Vitenſe und Upatel ſind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 2. September 1867.

Der Landrath von Wedell.

679. Den Lämmern zu Lancken a/W., Ummanz Hof, ſowie denjenigen des Bauerhofspächters Lobeck zu Wuſſe ſind die Pocken geimpft.

Bergen, den 31. Auguſt 1867.

Der Landrath von Platen.

680. Den Lämmern zu Berglaſe, Boldevitz, Breeſen, Capelle (G.), Gartzitz, Drigge, Gnies, Granskevitz, Gurtitz, Jabliz, Jarnitz, Kaſſelvitz, Lanckensburg, Libnitz, Lüttkevitz, Moiſſelbritz, Neuendorf (B.), Panſevitz, Plüggentin, Poggenhoff, Ralswieck, Ramitz, Sellentin, Silenz, Unrow, Venz, Wendorf (H.) und Zirmoiſſel ſind die Pocken geimpft.

Bergen, den 30. Auguſt 1867.

Der Landrath von Platen.

681. Der Zimmergeſelle Auguſt Albert Julius Lindſtädt aus Fehrbellin, geboren 22. September 1833, will ſeine von der Polizei-Verwaltung zu Fürſtenwerder im vorigen Jahre ausgeſtellte gelbe Reiſe-Route auf der Tour von hier nach Garz a/Rügen am 2ten ds. verloren haben. — Dieſelbe wird hiermit für ungültig erklärt.

Bergen, den 4. September 1867.

Der Landrath von Platen.

682. Den Lämmern zu Lancken (W.), Matchow, Teſchvitz, Schwarbe, Varnkevitz, Woldenitz und Zürkvitz ſind die Pocken geimpft.

Bergen, den 6. September 1867.

Der Landrath von Platen.

683. Den Schafen zu Hohenbarnekow ſind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 3. September 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

684. Eines der von dem Domainenpächter Glemann zu Siemersdorf am 26. November pr. erkauften

Digitized by Google

9 Landwehr Kavallerie-Pferde ist am Roß erkrankt und deshalb getödtet. Zufolge dessen ist die Absperrung der übrigen 8 Pferde angeordnet worden.

Grimmen, den 7. September 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

685. Den Lämmern zu Bassendorf, Pöglitz, Rekentin und Schmietkow, sowie denen des Hofbesitzers Matthaei zu Gremersdorf sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 4. September 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

686. Die Lieferung von 161 laufende Fuß kupferne Röhren von 2 Zoll äußerem Durchmesser, $\frac{1}{12}$ Zoll Blechstärke, in Längen von 16 Stück à 7 Fuß 10 Zoll und 16 Stück à 2 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll und 112 laufende Fuß kupferne Röhren von $1\frac{1}{4}$ Zoll äußerem Durchmesser, $\frac{1}{12}$ Zoll Blechstärke, in Längen von 16 Stück à 7 Fuß lang mit $\frac{1}{4}$ Zoll starken kupfernen angelötheten Flanschen incl. Biegen und Anpassen der Röhren, soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung desfallsiger Offerten ist ein Termin auf den 16. September cr., Vormittags 11 Uhr, anberaumt, und wollen Lieferungslustige ihre Offerten bis zur bestimmten Stunde im Büreau-Lokal des unterzeichneten Depots abgeben, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können. — Der Preis ist pro Pfund abzugeben.

Stralsund, den 27. August 1867.

Königliches Marine-Depot.

687. Die Lieferung von 439 Stück wollenen Decken soll im Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Lieferungslustige fordern wir hierdurch auf, ihre Offerten unter der Bezeichnung: „Submission auf Lieferung von wollenen Decken" bis zum **20. September** d. Jrs., Vormittags 11 Uhr, im Büreau des unterzeichneten Depots einzureichen. Die Bedingungen, sowie das bezügliche Probestück, liegen in unserem Büreau zur Einsicht resp. Ansicht bereit.

Stralsund, den 23. August 1867.

Königliches Marine-Depot.

688. Magdeburger Privatbank.

Wir fordern hiermit die Inhaber von Banknoten unserer ersten Emission d. d. 30. Juni 1856, welche dieselben ungeachtet unserer durch die öffentlichen Blätter ergangenen Aufforderungen bis jetzt noch nicht zum Umtausch gegen neue Apoints präsentirt haben, auf, die Einlieferung der alten Noten baldigst, und jedenfalls **bis zum 30. September** d. J. bei unserer Casse zu bewirken, unter der Warnung, daß, gemäß §. 20. unseres Bankstatuts, mit Ablauf dieses Präclusivtermins alle Ansprüche an die Bank aus diesen aufgerufenen Noten erlöschen, dieselben mithin sodann werthlos sind.

Magdeburg, den 6. Juli 1867.

Magdeburger Privatbank.

Der Aufsichtsrath. Deneke. — Die Direction. de la Croix.

689. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Lehrerin Maria Kutzner ist an der Mädchen-Klasse der katholischen Elementarschule zu Stralsund interimistisch angestellt worden.

Der Regierungs-Assessor von Henning, bisher in Cöslin, ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt und heute in das Collegium eingeführt worden.

Der Jungfrau Agnes Hückstaedt zu Stralsund, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Das Archidiakonat zu Treptow a/R., magistratualischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. October 1868 wieder zu besetzen.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten August Tramm als ordentlichen Lehrers an der Realschule in Stralsund ist genehmigt.

Der Proviant-Amts-Controleur Sonnenberg in Luxemburg ist in gleicher Eigenschaft, in Stelle des verstorbenen Proviantamts-Controleurs Ihle, nach Stralsund versetzt.

Neu angestellt ist:

der Etabswachtmeister Naase als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees.

Befördert oder versetzt sind:

der Steuer-Aufseher Ziegel in Stettin zum Zoll-Amts-Assistenten in Damgarten; der Haupt-Amts-Assistent Sarrazin in Harburg in gleicher Eigenschaft nach Stralsund, in Stelle des zum Ober-Grenz-Controleur in Ritterhude in Hannover beförderten ꝛc. Keiser; der berittene Grenz-Aufseher Rinke im Haupt-Amts-Bezirke Anclam, in gleicher Eigenschaft nach Born, Haupt-Amts-Bezirks Stralsund, in Stelle des zum Zoll-Einnehmer in Neuhaus a. d. Oste in Hannover beförderten ꝛc. Schneider; der Grenz-Aufseher Hering im Haupt-Amts-Bezirk Demmin unter Ernennung zum berittenen Grenz-Aufseher nach Richtenberg; der Zoll-Empfänger Otto in Röpnack, Haupt-Amts-Bezirks Demmin, als Steuer-Receptor nach Loitz; der Grenz-Aufseher Timm im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Stralsund.

Vermischte Nachrichten.

690. Den Herren Franz Wilhelm Eduard Blaß und Carl Joseph Cremer zu Barop ist unter dem 29. August 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Trommel-Austrage-Vorrichtung zur Theilung von Mineralien, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 37.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 37. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 37. Stralsund, den 12. September 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Magistrats der Stadt Greifswald werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Bürgermeister Hobusa in Damgarten verkaufte, zu Wyck auf dem Antheile der Stadt Greifswald am Hafen belegene Haus nebst Stall, Befriedigung und sonstigem Zubehör dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 2ten, 16ten und 30. September cr.,
jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu verificiren.

Greifswald, den 24. August 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen der Wittwe Bliess hierselbst unter Sistirung der Particularprozesse und Executionen der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen, insbesondere an das zu demselben gehörige, an der Steinbeckerstraße hier sub № 8 belegene Haus cum pert. aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 25. September, 9ten und 23. October cr.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu verificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse.

Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die mit der Masse zu treffenden Maaßregeln und definitive Bestellung des Gemein-Anwalts verhandelt werden, und haben sich dazu sämmtliche Gläubiger einzufinden, widrigenfalls die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Auswärtige Creditoren haben Bevollmächtigte hierorts zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen; es werden ihnen die hiesigen Rechtsanwalte Justizrath Dr. Gutjahr, Dr. Ziehm, Rechts-Anwalt v. Kleniß und v. Bahl vorgeschlagen.

Alle Diejenigen, welche an die Gemeinschuldnerin noch Gelder oder Sachen abzuliefern schuldig sind, haben dieselben nicht an jene, sondern an den Interimscurator Justiz-Rath Dr. Lenz hierselbst abzuliefern, oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts zu offeriren, bei Vermeidung nochmaliger Beitreibung.

Greifswald, den 29. August 1867.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Das dem Müllermeister Friedrich Fischer gehörige, zu Damgarten in der Barther Straße unter № 99 c. belegene Wohnhaus nebst Hof mit Einfahrt, Stallgebäude, Pumpe, halbfertigem Schweinestalle, Hausgarten und Oelmühlengebäude mit Theilen einer Oelmühle und eines Triebwerkes soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, wozu ein Bietungstermin auf

den 16ten October d. Js, Vormittags 11 Uhr,

vor der Gerichtstagskommission zu Damgarten im Lemke'schen Gasthause angesetzt ist. Kauflustige und die Realgläubiger, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, werden hierzu geladen.

Barth, den 9. August 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Subhastations-Patent und Proclama.

Das dem Kaufmann J. C. Roloff gehörige, zu Born belegene Wohnhaus nebst Scheune, Stall, Hofplatz, Garten, Wiese, Rohrplan und sonstigem Zubehör soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf

den 14. October cr., 11 Uhr Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück dingliche Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 16ten, 30. September, 14. October cr.
jedesmal 11 Uhr Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen.

Barth, den 23. August 1867.

Königliche Gerichts-Commission II.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 38. Stralsund, den 19. September **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 9. September d. Js. ausgegebene 86ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6801 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867; und unter

№ 6802 den Allerhöchsten Erlaß vom 28 August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a./M. und der vormals Großherzoglich hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation.

Das am 10. September d. J. ausgegebene 87ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6803 die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend. Vom 9. August 1867; unter

№ 6804 die Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867; unter

№ 6805 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten. Vom 4. September 1867; unter

№ 6806 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Actienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei Altenberg; unter

№ 6807 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee von Prausnitz im Kreise Militsch, und unter

№ 6808 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1867, betreffend eine Aenderung des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband vom 31. August 1857.

Das am 11. September d. Js. ausgegebene 88ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6809 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetzsamml. S. 501) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. December v. J. (Gesetzsamml. S. 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim. Vom 12. August 1867; unter

№ 6810 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867; unter

№ 6811 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich der vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheile; und unter

№ 6812 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a./M.

Das am 12. September d. Js. ausgegebene 89ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6813 die Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16. August 1867; unter

№ 6814 die Verordnung, betreffend die Güter-Consolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2. September 1867; und unter

№ 6815 die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867.

Das am 13. September d. Js. ausgegebene 90ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6816 das Privilegium wegen Ausgabe auf

den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867; unter

№ 6817 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von funfzehn Millionen Thaler; und unter

№ 6818 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 31. August 1867.

Das am 14. September d. Js. ausgegebene 91ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6819 die Verordnung, betreffend die Kreis-Verfassung im Gebiete des Regierungs-Bezirks Kassel. Vom 9. September 1867.

---

691. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen, der Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a./M., der Staatskasse in Wiesbaden, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. — Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 statt. — Bei den Regierungs-Hauptkassen und den oben genannten fünf Kassen können diese Schuldverschreibungen ebenfalls vom 20. k. Mts ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 29. August 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Meinecke.

692. Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. № 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Kgl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . Rtl.“ — Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den vier Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 10. September 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

693. Das Domainen-Vorwerk Neumühl im Kreise Franzburg, ¾ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, 1¼ Meilen von Tribsees und 3¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von 2134 Morgen 165 □Ruthen, worunter 1398 Morgen 155 □Ruthen Acker und 435 Morgen 30 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4,300 *Rtl.* Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 27,000 *Rtl.* nachzuweisen. Zu dem auf den **3ten October d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 30. Juli 1867.

Königliche Regierung.

Betrifft die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Kapitalien der Domainen- und Forst-Verwaltung an die Regierungs-Haupt-Kasse.

694. Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

daß die an die Domainen- und Forst-Verwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Kapitalien von den Zahlungspflichtigen fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kasse und ausnahmsweise nur dann an die Spezial-Kassen (hier die Kreis- und Forstkassen) eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag von der Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist,

wird hiermit der oben gedachten Ministerial-Verfügung gemäß in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 11. September 1867.

Königliche Regierung.

695. Dem Hausirhändler Johann Räth aus Reinkenhagen ist der für ihn pro 1867 unter № 328 ausgefertigte Gewerbeschein zum Handel mit Wochenmarkts-Gegenständen excl. frischen Fleisches, Vieh, roher Wolle, ordinairer Seife, unedlem Metallbruch und ordinairem Töpfergeschirr am 23sten v. Mts. auf dem Wege von Abtshagen nach Grimmen angeblich gestohlen worden. Dieser Gewerbeschein wird hiermit, da dem ꝛc. Räth ein Duplicat ausgefertigt worden ist, für ungültig erklärt.

Stralsund, den 13. September 1867.

Königliche Regierung.

696. Die im Kreise Culm, ¾ Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1) zum eigentlichen Vorwerke Sittno:			
Hof- und Baustellen . . .	7	Mrg.	178 □R.
Gärten	30	—	107 —
Acker	970	—	170 —
Wiesen	247	—	29 —
Weide	234	—	137 —
Unland	47	—	110 —
Summa	1539	Mrg.	11 □R.
2) Ackerland, bisher besonders verpachtet.	2	—	—
3) die bei Potzanneck belegene Fischerkathe nebst Land, und zwar:			
Hof- und Baustellen — Mrg. 36 □R.			
Acker . . . . . 10 — 52 —			
Wiesen . . . . . — — 110 —	11	—	18 —
4) der kleine Sittnow See. . . .	63	—	145 —
5) der große Sittnow See . . .	254	—	124 —
6) der fiskalische Antheil am Briesen'er Schloßsee	253	—	25 —
7) der Briesen'er Ziegelscheunensee	116	—	67 —
Summa	2240	Mrg.	30 □R.

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenz-Zimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf **den 24. October** cr., Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen. — Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. — Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3000 *Rtl.* — Jeder Bieter hat sich, wo möglich Tags zuvor, über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 *Rtl.* bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 4. September 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

697. Bei der heute stattgehabten **sechszehnten** Verloosung von 10,000 *Rtl.* Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission, **sechsten** Verloosung von 2,600 *Rtl.* dergleichen II. Emission und **ersten** Verloosung von 3,000 *Rtl.* dergleichen III. Emission, sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission.

№ 8. 76. 80. 233. 283. 293. 463. 563. 587. 598. 616. 618. 635. 640. 683. 713. 820. 966. 1002. 1003. 1071. 1072. 1079. 1101. 1107. 1125. 1135. 1171. 1177. 1181. 1199. 1207. 1213. 1226. 1249. 1282. 1287. 1316.

1384. 1444. 1473. 1488. 1500. 1525. 1532. 1556. 1604. 1617. 1630. 1641. 1721. 1756. 1767. 1779. 1806. 1880. 1914. 1922. 1926. 1965. 2012. 2073. 2111. 2115. 2195. 2236. 2239. 2261. 2302. 2313. 2399. 2403. 2425. 2433. 2439. 2468. 2481. 2482. 2515. 2528. 2564. 2594. 2608. 2658. 2683. 2686. 2690. 2706. 2715. 2749. 2785. 2796. 2809. 2828. 2833. 2869. 2919. 2938. 2975. 2978.
zusammen 100 Stück à 100 Rthl. . 10,000 Rthl.

II. Emission.

a) № 86. 157. 173. zusammen
3 Stück à 400 Rthl. . . 1,200 Rthl.
b) № 34. 219. 325. 393. 411. 437. 456 zusammen
7 Stück à 200 Rthl. . . 1,400 „
2,600 „

III. Emission.

a) № 7. 26. 37. 74. 77. 92.
zusammen 6 Stück à 400 Rthl. 2,400 Rthl.
b) № 38. 59. 74. zusammen
3 Stück à 200 Rthl. . . . 600 „
3,000 Rthl.

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 14. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1867 auf und die bis zum 14. October cr. nicht abgehobenen Kapital-Beträge werden nach № 5. Littr. h. des Reglements vom 27. December 1848, sowie nach Inhalt der Obligationen bei dem hiesigen Königl. Bank-Comtoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bis jetzt noch nicht amortisirten und bereits in den Jahren 1864, 1865 und 1866 gezogenen Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen

a) der I. Emission
№ 710. 862. 965. 1043. 1047. 1321. 1558. 1735. 1857. 1997. 2157. 2297. 2668. 2776. und 2777 à 100 Rthl.;
b) der II. Emission
№ 84. und 320. à 200 Rthl.,
№ 97. und 104. à 400 Rthl.

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben hierdurch erinnert.

Stettin, den 29. August 1867.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.
v. Köller.

698. Den Lämmern zu Ziethen, Rubkow, Buggow, Paetschow, Pamitz, Wahlendow, Schmatzin und Owstin sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 10. September 1867.

Der Landrath. v. Wedell.

699. Den Lämmern zu Petershagen, Sestelin, Dargelin, Stresow, Loissin, Ludwigsburg, Stilow, Güst, Neu-Negentin, Alt-Negentin, Cuntzow und Gahlkow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 9. September 1867.

Der Landrath von Wedell.

700. Den Lämmern zu Buschvitz, Carnitz, Grabow (Z.), Frankenthal, Dumsevitz (G.), Gr. Kubbelkow, Lehsten, Platvitz, Reischvitz, Gr. Stubben, Tangnitz, Tribbevitz, Silmenitz, Teschenhagen, Zeiten und Zicker sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 11. September 1867.

Der Landrath von Platen.

701. Den Lämmern und Jährlingen zu Prusdorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 7. September 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

702. Den Lämmern zu Langenhanshagen Neuhof sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 12. September 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

703. Den Lämmern zu Cowall, Fraetow, Göslow, Jager, Jargenow, Jeeser, Mesekenhagen, Schmietkow und Tremt sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 10. September 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

704. Unter den Schafen des Eigenthümers Sund zu Papenhagen sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 13. September 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

705. Nach Vorschrift des §. 65 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Geschworenen-Gerichte in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849, wird die Urliste über die zu Geschworenen qualificirten Personen des Kreises Greifswald für das Jahr 1868 am 24sten, 25sten und 26sten d. Mts. zu Jedermanns Einsicht im Bureau des Königlichen Landraths-Amtes hierselbst ausgelegt sein.

Greifswald, den 13. September 1867.

Der Landrath. v. Wedell.

706. Nach Vorschrift des §. 65 des Gesetzes über Einführung der Geschworenen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849, wird die Urliste der zu Geschworenen qualificirten Personen des Kreises Rügen für das Jahr 1867/68 am 20sten, 21sten und 23sten d. Mts. im hiesigen landräthlichen Geschäfts-Locale zur Einsicht ausgelegt sein, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Bergen, den 11. September 1867.

Der Landrath von Platen.

707. Nach Vorschrift des §. 65 des Gesetzes über die Geschworenen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschworenen qualificirten Personen des Kreises Grimmen am 23sten, 24sten und 25sten d. Monats zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Kreis-Bureau ausgelegt werden.

Grimmen, den 14. September 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

Digitized by Google

708. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat October 1867.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	3.	11 U.	½ Klafter Kiefern-Kloben und 6 Klafter Kiefern-Reisig (trockenes Holz) und auf der Abtriebsfläche entlängs der Buddenhäger Dorfstraße eine Klafter Knüppel und zu Brenn-, Zaun- und kleinem Nutzholz geeignete Kiefern in Haufen (grünes Holz). Etwa verbleibende Reste werden den 18. October wieder zum Angebot gebracht werden	Jagdkrug.
	Jägerhof	3.	11	einige Haufen Kiefern- und Weichholz-Reisig	daselbst.
	Warsin	11.	11	Kiefern-Durchforstungsholz	Spandowerhagen.
	Hohenfelde	18.	11	Kiefern-Brennholz	Jagdkrug.
Abtshagen	Abtshagen, Jag. 109, 111, 119, 124, 127, 134	10.	9½ U.	109 Eichen-Nutzenden, Eichen-Scheit-, Knüppel-, Reiser-, Buchen- und Eichen-Knüppel- und Stock- und Menge-, Reiser- und Stockholz	Gasthof zu Abtshagen.
	Kronhorst, Jag. 141, 149,	10.	10½ U.	Eichen-Scheit- und Buchen-Scheit- und Knüppelholz	
	Kl. Barnekow, Jag. 182, 186, 195	10.	11 U.	32 Eichen-Nutzenden, Nadelholz-Scheite, Knüppel und Reiser	
	Stoltenhagen, Täghören, Fischersbusch Dornkoppel	12.	9½ U.	87 Stück Eichen-Nutzenden	
	Bremerhagen, Totalität	12	10 U.	13 Eichen-, 2 Kiefern-Nutzenden und 15 Kiefernstangen	
	Wittenhagen, Jag. 36, 38, 40	12.	10¼	33 Eichen-Nutzenden, Eichen-Scheit-, Buchen- und Eschen und Weich-Stockholz	
	Elmenhorst, Jagen 49, 62, 64, Totalität	12.	11 U.	43 Eichen-Nutzenden und Eichen-Scheitholz	
Schuenhagen	Papenhagen, Millienhäger Husenholz	7.	10 U.	ca. 49 Klafter Eichen-Klobenholz	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Moysall	7.	11 U.	104 Stück Eichen-Nutzholzenden, welche in einem Loose ausgeboten werden, und Eichen-Derb-Brennholz	daselbst.

Stralsund, den 16. September 1867.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

709. Der Handlungsdiener Maximilian Carl Johannes Renner aus Kreutzburg will seinen ihm am 2. Juni d. J. von der Polizei-Verwaltung zu Görlitz ertheilten und zuletzt von Königsberg N./M. unterm 20. August d. Js. nach Gingst a./R visirten Reise-Paß auf der Tour von Gingst bis Bergen verloren haben. Demselben ist hier heute eine neue Reise-Legitimation ausgestellt worden, und wird der verloren gegangene Reise-Paß hiermit für ungültig erklärt.

Bergen, den 11. September 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

710. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Bank vom 19. August d. Js. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Emden am 1. October d. Js. ihre Wirksamkeit beginnen wird. — Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in: 1) dem Ankauf von Wechseln auf Emden, Berlin und alle anderen inländischen Plätze, an welchen sich Filialanstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben; 2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren; 3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite; 4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten; 5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung. Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung der Verwaltungsbezirk der Königlichen Landdrostei Aurich als Geschäftsbezirk zugewiesen ist, ist dem Bank-Rendanten Schumann und dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Hölzenbein gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 10. September 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

711. Der Lehrgang in der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst beginnt in diesem Jahre

am 14. October. — Meldungen zur Aufnahme werden bis zum 7. October d. J. von dem Dirigenten des Kuratorii im Navigations-Schulgebäude angenommen. Die Aufnahme in diese Schifferklasse ist von dem Nachweise der bestandenen Steuermanns-Prüfung abhängig.

Stralsund, den 14. September 1867.

Kuratorium der Navigations-Schule.

712. Am 14. October d. Js. wird in der zweiten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ein neuer Lehrgang eröffnet. Matrosen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bis zum 7. October bei dem Dirigenten des Kuratorii im Navigations-Schulgebäude hieselbst zu melden und bei der am 7. October beginnenden Aufnahme-Prüfung nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß sie eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzen; 2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung von Wurzeln; 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie, und 4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen. — Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Von denjenigen, welche eine Elementar-Navigations-Schule besucht haben, ist dies durch ein Attest des Lehrers nachzuweisen.

Stralsund, den 14. September 1867.

Kuratorium der Navigations-Schule.

713. Am 14. October d. Js. beginnt in der zweiten (Steuermanns-) Classe der hiesigen Navigationsschule ein neuer Lehrgang. Matrosen, welche die Schule besuchen wollen, haben sich bis zum 5. October bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu melden und bei der am 7. October beginnenden Aufnahme-Prüfung nachzuweisen: 1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maße, daß sie eine hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzen; 2) Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenzieren und in der Ausziehung von Wurzeln; 3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie, und 4) einige Vorbereitung in der Geographie einschließlich der mathematischen. Wer diese Prüfung nicht besteht, wird zurückgewiesen und kann erst nach Jahresfrist zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Barth, am 5. September 1867.

Kuratorium der Königl. Navigationsschule.

714. Der Lehrgang in der ersten (Schiffer-) Klasse der hiesigen Navigationsschule beginnt am 14. October d. Js. — Meldungen zur Aufnahme werden bis zum 5. October von dem Vorsitzenden des Kuratoriums entgegengenommen. — Die Aufnahme ist durch den Nachweis der bestandenen Steuermanns-Prüfung bedingt.

Barth, am 5. September 1867.

Kuratorium der Königl. Navigationsschule.

715. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der mit einem Civilversorgungsschein versehene ehemalige Sergeant, jetzige Flurschütz Joseph Pohl hieselbst ist als Kreisbote bei dem Königlichen Landraths-Amt in Franzburg angestellt.

Die Pfarrstelle zu Gramzow, Synode Anclam, Privatpatronats, zu welcher 1 Kirche und 1 Kapelle gehören, kommt durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung und ist zum 1. April 1868 wieder zu besetzen.

Der Gutspächter Putzier zu Dargezin ist zum Schiedsmann für die Gützkower Landgemeinde gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

716. Der Dinglerschen Maschinen-Fabrik in Zweibrücken ist unter dem 3. September 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schleifbogensteuerung für Dampfmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

717. Dem Mechanikus J. C. F. Lüdeke zu Dransfeld bei Göttingen ist unter dem 8. September 1867 ein Patent

auf eine nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Pumpe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

718. Dem Eugen Piedboeuf zu Aachen ist unter dem 11. September 1867 ein Patent

auf einen Entsäftungs-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

719. Das dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf & Comp.) unter dem 13. Juli 1866 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contreschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 38.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 39. Stralsund, den 26. September **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 17. September d. Js. ausgegebene 92ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6820a. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867; unter

№ 6820 die Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maaßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867; und unter

№ 6821 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Böddeken, Henglarn, Atteln und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad 1

Das am 19. September d. Js. ausgegebene 93ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6822 die Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover. Vom 12. September 1867; unter

№ 6823 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westfalen wohnhaften Glaubensgenossen; unter

№ 6824 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwirz über Städtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlsruhe; und unter

№ 6825 das Statut für den Deichverband zweiter Bislicher Außenpolder. Vom 24. August 1867.

Das am 20. September d. Js. ausgegebene 94ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6826. die Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtscautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. September 1867; unter

№ 6827. die Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867; unter

№ 6828. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867; und unter

№ 6829. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17. Septbr. 1867.

Das am 21. September d. J. ausgegebene 95ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6830. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft; unter

№ 6831. die Verordnung, betreffend die Errichtung einer General-Kommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867; unter

№ 6832. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist; unter

№ 6833. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher Königlich bayerischen Landestheilen mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte, und unter

№ 6834. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

---

720. Bekanntmachung,
wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. № 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom **1. September** cr. **ab** von der **Kontrolle der Staatspapiere** hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steuer-Amts-Kasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. — Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . *R.-A.*“ — Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 10. August 1867.

Königliche Regierung.

721. Bekanntmachung,
die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 16. September 1867.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.
v. Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth.
Gallenkamp. Herrmann. v. Koenen.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thaler vom 18. Juni 1867.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 10 Thlr. sind 5¼ Zoll lang und 3 Zoll 7½ Linien hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Buchstaben H. B. D., außerdem aber als künstliches Wasserzeichen eine Randeinfassung in Wellenlinien mit den oben und unten wiederholten Worten:

„Preussische Banknote.“

Die Banknoten sind in grüner Farbe mit fein guillochirtem Unterdruck ausgeführt, in dessen quarré-

Digitized by Google

förmigen Abtheilungen die Zahl **10** sich befindet. Die Schauseite ist mit einem feinen Guillochée überzogen und zeigt: 1) links das große Königliche Wappen, 2) darunter den Controlestempel der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten mit heraldischem Adler, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Worte: „**Zehn Thaler**“ sich vielfach wiederholen, und 3) unter dem Controlestempel die Namen der Mitglieder der Immediat-Kommission zur Controlirung der Banknoten, Costenoble. Ed. Conrad. Debnicke; 4) rechts in einem Oval den Kopf der Minerva in Medaillon-Manier ausgeführt und folgenden Text:

Preussische Banknote.

Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 18. Juni 1867.

Haupt-Bank-Direktorium.

v. Dechend. Kühnemann. Boese. Rotth. Gallenkamp. Herrmann. v. Koenen.

Auf der Kehrseite sind in Schwarzdruck enthalten: 1) auf jeder Hälfte je drei einander zugewendete Minervaköpfe in Medaillon-Manier, von der Mitte nach den Seiten an Größe abnehmend, 2) darüber I. Litt. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer, sowie das Wort: „ausgefertigt“ und unter diesem der mit Dinte geschriebene Namen des Ausfertigungsbeamten. 3) Darunter die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift.

722. Bei der heute öffentlich bewirkten 13. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 22 Serien: 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473. gezogen worden. — Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooft werden.

Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

723. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1 December 1864 werden, wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Marienwerder, Stettin, Stralsund, Oppeln, Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind. — Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bis dahin, wo für die neuen Landestheile die Regierungen konstituirt sind, bei den Civil-Administrationen derselben angenommen werden.

Berlin, den 10. September 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 18. September 1867.

Königliche Regierung.

724. Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. August d. Js. (Gesetz-Sammlung Seite 1360) ist genehmigt, daß vom 15. September d. Js. ab für die Verwaltung der Zölle und inneren indirecten Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig ein Provinzial-Steuer-Director, welcher bis auf Weiteres zu Glückstadt seinen Sitz zu nehmen hat, mit den Pflichten und Befugnissen der in den alten Preußischen Landestheilen bereits in Wirksamkeit befindlichen Provinzial-Steuer-Directoren bestellt und dem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet werde.

Berlin, den 10. September 1867.

Der Finanzminister. v. d. Heydt.

725. Instruction für die Beamten der Staats-Archive in den Provinzen.

§. 1. Die in den Provinzen des Staats bestehenden Staats-Archive sind dazu bestimmt, die Urkunden, Handschriften und Akten, welche sich auf die Geschichte, die Besitz- und Rechtsverhältnisse und die Verwaltung sowohl der einzelnen Territorien und Korporationen, als der gesammten Provinz beziehen, zu vereinigen und diese authentischen Zeugnisse der Vergangenheit für den Gebrauch der Behörden, wie für die wissenschaftliche Benutzung zu erhalten.

§. 2. Die Beamten der *Staats-Archive stehen* unter der Oberaufsicht und Disciplinargewalt des Präsidenten des Königlichen Staatsministeriums, unter der unmittelbaren Aufsicht und Kontrolle des bezüglichen Königlichen Ober-Präsidenten, unter der Leitung des Direktors der Staats-Archive.

§. 3. Der erste Archivar ist der Vorstand des Archivs. Er ist für die Geschäftsführung, wie für die Vollziehung der Dienstvorschriften und besonderen Anordnungen verantwortlich. Er verwendet bestimmungsgemäß die dem Archive zugewiesenen Büreaugelder, bewahrt das Amtssiegel und unterzeichnet alle Ausferti-

gungen. In Behinderungsfällen oder bei Beurlaubungen fällt die Vertretung dem im Range nächststehenden Archivbeamten zu.

§. 4. Die zweiten Archivare resp. Archiv-Secretaire sind die Mitarbeiter der ersten Archivare. Die Arbeiten und Dienstgeschäfte, welche ihnen vom Archivvorstande aufgetragen werden, haben sie zu übernehmen und pünktlich und gewissenhaft auszuführen. In allen das Archiv betreffenden Angelegenheiten steht ihnen eine berathende Stimme zu.

§. 5. Die Archivare haben den Rang der Assessoren, sofern ihnen eine höhere Rangklasse nicht besonders verliehen ist.

§. 6. Dem Bestande der Archivalien darf kein Stück weder durch Aneignung, noch durch Verkauf oder Verschenkung entfremdet werden. Hält der Archivvorstand Archivalien für werthlos und deshalb zur Kassation geeignet, so hat er dem Director der Staats-Archive ein Verzeichniß derselben einzusenden und dessen Genehmigung zur Kassation einzuholen.

§. 7. Entäußerungen von Archivalien finden nur auf schriftlichen Befehl des Chefs der Archivverwaltung statt; Abgaben und Vertauschungen zwischen den diesseitigen Staats-Archiven erfolgen auf Anweisung oder unter Genehmigung des Directors der Staats-Archive.

§. 8. Zeitweise Aushändigungen von Archivalien finden nur auf schriftliche Anweisung der vorgesetzten Behörden (§. 2.), auf Requisition der Ministerien oder deren Abtheilungen, oder auf Requisition der Gerichte in den §§. 22 und 25 festgesetzten Fällen und Formen statt.

§. 9. Jede anderweite Benutzung von Archivalien (§§. 22, 28, 29 und 30) ist nur im Archivlokale selbst zulässig. Unter keinem Vorwande dürfen Archivalien Privatpersonen in das Haus verabfolgt werden.

§. 10. Der Archiv-Vorstand ist für den Verschluß des Archives verantwortlich und bewahrt dessen Schlüssel. Zu den Aufbewahrungsräumen der Archivalien haben nur die Archivbeamten Zutritt, jeder Andere nur auf besondere, Seitens des Archiv-Vorstandes ertheilte Erlaubniß und nur in Begleitung eines Archivbeamten. Bei Reinigungen des Archivlokals muß ein Archivbeamter gegenwärtig sein.

§. 11. Das Archivlokal haben die Archivbeamten, so viel irgend an ihnen ist, vor Feuersgefahr zu wahren. Nur das Arbeitszimmer der Archivbeamten, nicht die Aufbewahrungsräume des Archivs, dürfen durch Ofenheizung erwärmt werden. In den Archivlokalen darf weder geraucht, noch bei Licht gearbeitet werden. Ist es ausnahmsweise unvermeidlich, das Archiv in der Dunkelheit zu betreten, so ist nur eine wohlverschlossene Laterne als Leuchte zulässig.

§. 12. Alle dem Archiv zugehörigen Archivalien müssen mit Umschlägen und deutlichen Aufschriften versehen sein. Die Erhaltung derselben in möglichst gutem Zustande ist durch eine zweckmäßige Art der Aufbewahrung zu sichern. Wo die Lesbarkeit der Archivalien durch Alter oder Beschädigungen beeinträchtigt wird, ist dieselbe, so weit irgend thunlich, durch Beilegung beglaubigter Abschriften zu erhalten.

§. 13. Ihre besondere Aufmerksamkeit haben die Archivbeamten auf die gute Ordnung und Uebersichtlichkeit der ihnen anvertrauten Archivalien zu wenden. Sie müssen ihre vornehmste Anstrengung auf die Evidenthaltung des Inhalts des Archivs durch zweckmäßige Anlegung und gewissenhafte Fortführung der Repertorien richten. Lücken und Mängel in den Repertorien sind schleunig auszufüllen und zu verbessern.

§. 14. Da die in den Provinzen des Staats bestehenden Staats-Archive dazu bestimmt sind, die Mittelpunkte zu bilden, an denen das archivalische Material der Provinz vereinigt sein und, so weit dies unmöglich, wenigstens zur Uebersicht gelangen soll, so liegt den Archivbeamten die Pflicht ob, für die Vervollständigung ihres Archivs Sorge zu tragen.

§. 15. Erhält der Archivvorstand Kenntniß von vereinzelten Archivalien, welche sich in den Registraturen Königlicher Behörden befinden, deren der laufende Dienst nicht mehr bedarf, so hat er die Uebergabe derselben an das Archiv zu beantragen. Da ferner alle bei den Königlichen Behörden der Provinz entbehrlich gewordenen Registraturen dem bezüglichen Archiv überwiesen werden sollen, so haben die Archivvorstände solche gegen Empfangsbescheinigung zu übernehmen und nach Ausscheidung des Werthlosen in der §. 7 vorgeschriebenen Form mit dem Archivstempel zu versehen. Es liegt den Archivvorständen ob, diese Ueberweisungen erforderlichen Falls durch Anzeige bei dem Königlichen Ober-Präsidenten anzuregen.

§. 16. Erhalten die Archivare Kenntniß von Archivalien, welche dem Staate widerrechtlich vorenthalten sind, so ist deren Reclamation durch Antrag bei dem Director der Staats-Archive zu veranlassen.

§. 17. Zeigt sich die Möglichkeit wünschenswerther Erwerbungen für das Archiv, so hat der Archiv-Vorstand dem Director der Staats-Archive Anzeige zu machen.

§. 18. Von den Archivalien, welche im Besitz von Städten, Korporationen, Stiftungen und Kirchen der Provinz oder in Privatbesitz sind, haben sich die Archivbeamten Kenntniß zu verschaffen, Verzeichnisse derselben aufzustellen und, wenn irgend thunlich, Abschriften derselben zu nehmen und dem Archive einzuverleiben. Der Archiv-Vorstand hat zu diesen Zwecken erforderlichen Falls die Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten zu erbitten.

§. 19. Ueber den Zuwachs an Archivalien ist ein Accessions-Journal zu führen, in welches die neu eingehenden Archivalien unverzüglich eingetragen werden müssen, um sie alsdann in den bezüglichen Repertorien zu verzeichnen. Ueber die im Archive bemerkten Lücken ist ein Verzeichniß aufzustellen und fortzuführen. In dieses sind auch die amtlichen Requisitionen aufzunehmen, welchen wegen Unerfindlichkeit des Begehrten nicht entsprochen werden konnte.

§. 20. Die vorgeschriebenen Dienststunden (§. 37)

Digitized by Google

haben die Archivbeamten genau einzuhalten, ohne Urlaub des Königlichen Ober-Präsidenten sich von dem Archive nicht zu entfernen, ihre Dienstgeschäfte nach dem Inhalte dieser Instruction sorgsam zu verrichten und alle ihnen vermöge ihres Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, wie sie in ihrem Diensteide geschworen haben.

§. 21. Bezüglich der Dienstgeschäfte sind die Archivbeamten sowie alle übrigen Beamten des Staats zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wie fern und wie weit sie ermächtigt sind, außeramtlich von der Kenntniß, die sie sich aus den ihnen anvertrauten Archivalien erworben haben oder zu erwerben vermögen, Mittheilung und Gebrauch zu machen, bestimmen die §§. 26, 27, 30, 33. Niemals aber dürfen sie aus ihrer amtlichen Wissenschaft weder mündlich noch schriftlich, weder direct noch indirect irgend etwas durchblicken lassen oder verlautbaren oder durch Auszüge, Atteste, Abschriften oder in anderer Weise mittheilen, veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, was den Rechten, Ansprüchen und Interessen des Königs oder des Königlichen Hauses, oder den Rechten, Ansprüchen und Interessen des Staats zu Präjudiz, Schaden oder Nachtheil gereichen könnte. Diese Verpflichtungen erstrecken sich auch auf die Archiv-Assistenten, Registratoren und Diener des Archivs und erlöschen mit dem Austritte aus dem Amte nicht.

§. 22. Den Anweisungen der vorgesetzten Behörden auf Verabfolgung von Archivalien und den Requisitionen der Königlichen Ministerien und deren Abtheilungen auf zeitweilige Aushändigung von Archivalien aus den bezüglichen Ressorts hat der Archivvorstand schleunig und pünktlich Folge zu leisten. Requisitionen der Provinzialbehörden finden nur durch den Königlichen Ober-Präsidenten statt. Ziehen die eben gedachten Behörden vor, Kommissare zur Einsichtnahme von Archivalien in das Archiv zu senden, so bedarf es auch für diese der Ermächtigung des Königlichen Ober-Präsidenten. Auch die städtischen Behörden haben, wie alle anderen Korporationen der Provinz, wenn sie die Vorlegung oder Einsicht von Archivalien wünschen, die Ermächtigung des Königlichen Ober-Präsidenten nachzusuchen. Anträge von Behörden und Korporationen des Inlandes außerhalb der Provinz auf Vorlegung von Archivalien haben die Archivare an den Königlichen Ober-Präsidenten zu weisen.

§. 23. Die auf vorgedachte Requisitionen verabfolgten Archivalien müssen mit dem Archivstempel versehen sein, foliirt und in das Ausgabe-Journal, welches das Archiv zu führen hat, verzeichnet werden. In dem die Aushändigung an die requirirende Behörde begleitenden Schreiben ist die Spezifikation wie die Folienzahl der betreffenden Aktenstücke aufzunehmen und Empfangsbescheinigung zu verlangen. Die ausgehändigten Archivalien werden in den bezüglichen Reposituren durch Notizzettel mit Hinweisung auf die betreffende Nummer des Ausgabe-Journals nachgewiesen.

§. 24. Die Rückgabe der nach §§. 22 und 23 verabfolgten Archivalien ist nach sechs Monaten bei der betreffenden Behörde zu moniren, erforderlichen Falls auch die Intervention des Königlichen Ober-Präsidenten zur Bewirkung der Rücklieferung zu beantragen.

§. 25. Die Archivbeamten sind gehalten, die auf Grund richterlicher Beschlüsse requirirten Archivalien vorzulegen resp. dieselben nichtortsangehörigen Gerichten im Original oder in beglaubigter Abschrift zeitweilig zu verabfolgen. Die Versicherung des Archivvorstandes auf den Amtseid ersetzt den Editionseid.

§. 26. Die Anfragen von Inländern oder auswärtigen Gelehrten: ob das betreffende Archiv über einen bestimmten, näher bezeichneten Gegenstand Archivalien bewahre, ist der Archivvorstand ermächtigt, nach Lage der Urkunden und Akten zu beantworten, sofern nicht Beziehungen auf das Königliche Haus oder den Staat oder kirchlich-konfessionelle Verhältnisse dabei in Frage kommen, welche ihm eine vorherige Anfrage bei dem Königlichen Ober-Präsidenten gerathen erscheinen lassen.

§. 27. Ebenso ist der Archivvorstand ermächtigt, über Wappen und Siegel, über Standes-, Verwandtschafts- und Besitzverhältnisse einzelner Familien, über Erlebnisse von Familien und Personen, über bestimmte historische Fragen Auskunft zu ertheilen, so weit dadurch keine Gefährdung öffentlicher Interessen zu besorgen steht.

§. 28. Die Benutzung der Archive zu privaten oder wissenschaftlichen Zwecken durch Einsichtnahme von Archivalien darf der Archivvorstand selbstständig nicht gestatten. Derselben muß ein schriftlicher Antrag vorhergehen, in welchem die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau angegeben sein soll.

§. 29. Inländer sind mit Gesuchen dieser Art an den Königlichen Ober-Präsidenten, Gesandtschaften auswärtiger Staaten, auswärtige Behörden wie alle Ausländer an den Chef der Archivverwaltung zu weisen.

§. 30. Den zur Benutzung des Archivs Verstatteten dürfen die bezüglichen Archivalien nur in dem genehmigten Umfange und zwar im Arbeitszimmer der Archivbeamten und unter deren Aufsicht vorgelegt werden (§. 9). Die Vorlegung der Repertorien des Archivs findet außeramtlich niemals und an Niemand statt.

§. 31. Die Auszüge, Notizen und Abschriften derer, welchen eine Archivbenutzung gestattet worden ist, müssen vor jedem weiteren Gebrauche dem Archivvorstande vorgelegt werden und werden erst dann frei verfügbares Eigenthum, wenn der Archivvorstand den weiteren Gebrauch für zulässig erklärt hat. Diese Bedingung der Archivbenutzung ist jedem, dem dazu Erlaubniß ertheilt worden, vor Vorlegung der bezüglichen Archivalien von dem Archivvorstande zu eröffnen und daß dies geschehen sei, in dem Benutzungs-Journal, welches dem Archive zu führen obliegt, zu bemerken.

§. 32. Uebernehmen die Archivbeamten, so weit ihre amtliche Thätigkeit dies gestattet, für solche, denen die Benutzung des Archivs gewährt ist, die Anfertigung von Excerpten, Notizen oder Abschriften, so ist die Honorirung größerer Arbeiten dieser Art der freien

Uebereinkunft überlassen. Für Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten können 15 Sgr. bis 5 Thlr. berechnet werden, für Uebersetzungen für den Bogen 15 Sgr. bis 2 Thlr. Für Abschrift einer Ahnentafel bis zu 16 Ahnen ist 1 Thlr., für Abschriften größerer Ahnentafeln sind 2 bis 5 Thlr. zu berechnen, für Abschrift eines Stammbaums 5 Thlr.; für andere Abschriften je nach der Lesbarkeit des Originals 10 bis 20 Sgr. für den Bogen, für Vidimation von Abschriften 5 bis 15 Sgr. Der erforderliche Stempel wird besonders berechnet. Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation sind an den Königlichen Ober-Präsidenten zu weisen. — Ueber die gegen Honorar gefertigten Arbeiten ist ein Verzeichniß zu führen, und hat der Archiv-Vorstand Abschrift desselben dem Jahresberichte (§. 38) beizufügen.

§. 33. Ueber die wissenschaftlichen Arbeiten, welche die Archivbeamten unter Benutzung der Archivalien ihres Archivs unternehmen, haben sie sich mit dem Director der Staats-Archive zu verständigen und solche demselben vor der Publikation vorzulegen. Excerpte, Notate und Kollektaneen, welche die Archivbeamten in eigenem oder wissenschaftlichem Interesse auf Grundlage von Archivalien gefertigt haben, fallen an das Archiv zurück.

§. 34. Ueber die dem Archive zugehenden Anordnungen der vorgesetzten Behörden, wie über den gesammten Schriftwechsel des Archivs muß ein Dienstjournal geführt und müssen die Dienstpapiere in ordnungsmäßiger Registratur gehalten werden.

§. 35. Die Führung der vorgedachten Journale, des Accessions-, Ausgabe-, Benutzungs- und Dienst-Journals, wie die Führung der Registratur liegt bei allen Archiven, bei denen ein Registrator resp. Kanzlist angestellt ist, diesem ob. Dieser hat auch die Aufsicht über die Utensilien des Archivs zu führen und deren Inventar aufzustellen und fortzuschreiben. Er mundirt die Koncepte, vollzieht die Kopieen von Archivalien und hat sich allen von den Archivaren resp. Archivsecretairen ihm aufgetragenen Geschäften zu unterziehen. Unter keinem Vorwande dürfen Registratoren, Kanzlisten oder Archivdiener von denen, welchen die Benutzung des Archivs gestattet ist, Remuneration beanspruchen oder Geschenke nehmen.

§. 36. Bei den Archiven, welche ohne Registrator resp. Kanzlisten sind, hat der Archivsecretair resp. der Archivassistent die Führung der Journale, des Inventars und der Registratur zu übernehmen.

§. 37. Die Zahl der wöchentlichen Dienststunden soll in der Regel 30 betragen. Die nähere Anordnung ist dem Archivvorstande überlassen. Diese Dienststunden erschöpfen die amtliche Thätigkeit der Archivbeamten nicht, sondern bezeichnen nur die Zeit, in welcher das Archiv zugänglich ist.

§. 38. An jedem Jahresschluß ist dem Chef der Archivverwaltung durch Vermittelung des Königlichen Ober-Präsidenten ein Jahresbericht einzureichen. Derselbe hat aufzuzählen: 1) die Verfügungen und Anordnungen, welche dem Archive höheren Orts im Laufe des Jahres zugegangen sind; 2) die Veränderungen, welche in der Einrichtung und Ausstattung des Archivlokals stattgefunden haben; 3) den an archivalischen Hülfsmitteln, Karten, Büchern u. s. w. erfolgten Zuwachs; 4) die Vermehrungen an Archivalien; 5) Nachweisung aller im Laufe des Jahres erkundeten Archivalien, welche, außerhalb des Archivs befindlich, diesem eine erwünschte Bereicherung zuführen würden; 6) die unter den Vorschriften der §§. 6. 7. erfolgten Ausscheidungen und Kassationen; 7) die stattgehabten amtlichen und außeramtlichen Benutzungen; 8) die zur Verbesserung der Ordnung und Vervollständigung der Repertorien vorgenommenen Arbeiten; 9) die §. 32. vorgeschriebene Nachweisung der erhobenen Gebühren. Der Jahresbericht ist in tabellarischer Form unter Beobachtung der angegebenen Rubriken und deren Reihefolge in möglichster Kürze und Einfachheit zu erstatten und demselben Abschrift der Jahresrechnung über die stattgehabte Verwendung des Bureaufonds beizufügen.

§. 39. Alle dieser Dienstanweisung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Berlin, den 31. August 1867.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
von Bismarck.

Vorstehende Instruction wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, soweit das Reglement vom 12. Juli 1856 für die Benutzung der Provinzial-Archive Bestimmungen enthält, welche von dem Inhalte dieser Instruction abweichen, dieselben und zwar durch die ausdrückliche Vorschrift des §. 39 der Instruction als aufgehoben zu erachten sind.

Stralsund, den 18. September 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

726. Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist in Stelle des zu einer andern Bestimmung abberufenen bisherigen Kaiserlich Brasilianischen General-Konsuls **Mansel de Araujo Porto Alegre** der Herr **Antonio Marques Soares** zum Kaiserlich Brasilianischen General-Konsul für die Preußischen Staaten mit dem vorläufigen Sitze in Berlin ernannt und zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt.

Stralsund, den 17. September 1867.

Königliche Regierung.

727. Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß der Kirche zu Kenz eine silberne Abendmahls-Kanne von einem Mitgliede der dortigen Gemeinde, und der Kirche zu Barth eine sehr kunstvoll gestickte Abendmahls-Decke von einem Mitgliede der dortigen Gemeinde, geschenkt worden sind.

Stralsund, den 18. September 1867.

Königliche Regierung.

728. In die zu Richtenberg eingerichtete Präparanden-Anstalt können noch einige junge Leute, welche für das Seminar zu Franzburg vorbereitet werden sollen, Aufnahme finden. Der Unterricht in der gedachten Anstalt wird unentgeltlich ertheilt; auch ist Fürsorge getroffen, daß die Präparanden Wohnung, Heizung und warmes Frühstück, sowie Mittagbrod für monatlich 5 Rtl. erhalten können. Der Cursus in der Anstalt dauert 1½ bis 2 Jahre. — Junge Leute, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben und in die Anstalt einzutreten wünschen, haben sich bis zum 20. October d. Js. bei dem Herrn Pastor Sternberg in Richtenberg schriftlich zu melden. Der Meldung haben sie beizufügen: 1) ihren Tauf- und Konfirmationsschein, 2) ein Sittenzeugniß ihres Seelsorgers, 3) ein Schulzeugniß resp. ein Zeugniß über ihre bisherige Vorbildung, 4) ein ärztliches Attest über ihren körperlichen Gesundheitszustand, 5) eine beglaubigte Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, daß derselbe bereit ist, sie den ganzen Cursus in der Anstalt durchmachen und demnächst in das Seminar zu Franzburg eintreten zu lassen, 6) einen Lebenslauf. — Würdigen und bedürftigen Zöglingen können kleine Unterstützungen ertheilt werden, jedoch in der Regel erst nach Ablauf des ersten halben Jahres.

Stralsund, den 23. September 1867.

Königliche Regierung.

729. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rtl.	über 50—100 Rtl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rtl. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Rtl. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 13. October 1866.

Der Ober-Post-Director Gruber.

730. Das im Loebauer Kreise von der Stadt Graudenz 7 Meilen und von der Stadt Dt. Eylau 2¾ Meilen entfernt gelegene Domainen-Vorwerk Lonkorrek mit der Fischerei im Lonkorrek'er und Pawlow'er See soll von Johannis 1868 ab auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden und steht dazu ein Termin auf **den 21. October 1867,** Vormittags 10 Uhr, im Conferenz-Zimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Herrn Regierungs-Rath von Schrader an. Es gehören zu dem Pachtobject, auf welchem sich eine Brennerei befindet, mit dem ehemaligen Mühlenlande und dem Kruggrundstück Lonkorrek № 2 des Hypothekenbuchs, außer der Fischerei-Nutzung,

Hof- und Baustellen	12 Mrg.	127 □R.
Gärten	45 —	172 —
Acker	995 —	136 —
Wiesen und Brücher	310 —	19 —
Hütung und Dreesch	74 —	12 —
Landschellen, Unland, Wege und Gräben	44 —	72 —
Summa	1482 Mrg.	178 □R.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur und beim Königlichen Domainenpächter Herrn Ober-Amtmann Lange in Lonkorrek zur Einsicht aus. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 1850 Rtl. und hat jeder Bieter ein eigenthümliches disponibles Vermögen von 14,000 Rtl. dem genannten Departements-Rathe zwei Tage vor dem Lizitationstermine nachzuweisen. Unter den drei Bestbietenden bleibt die Auswahl vorbehalten.

Marienwerder, den 5. September 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

731. Unter den Schafen zu Jargelin sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 14. September 1867.

Der Landrath. v. Wedell.

732. Den Jährlingen und Lämmern zu Schlemmin und Eckhof sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 17. September 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

733. Unter den Schafen zu Wendorf Hof sind die Pocken ausgebrochen und sind denselben sowie den

Lämmern zu Bohlendorf, Freesen, Helle, Laase, Lobkevitz, Losentitz, Rosengarten und Schwiene die Pocken geimpft.

Bergen, den 18. September 1867.

Der Landrath von Platen.

734. Den Lämmern auf den Gütern Bauersdorf, Böken, Jargenow, Nehringen, Siemersdorf und Techlin sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 19. September 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

735. Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Gehöftsbesitzers Wilh. Grubert hier ist nunmehr erloschen.

Grimmen, den 16. September 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

736. Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2 finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze verfügt werden wird:

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung;
7. October, 7 Uhr Morgens.

Aus der Stadt die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie.

Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung;
7. October, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Becker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Voigdehagen, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow.

Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung;
8. October, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Provinzial-Infanterie-Reserven aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, IV. Abtheilung;
8. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus Stralsund.

Stralsund, V. Abtheilung;
9. October, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn, 10. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 10. October, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow, 11. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen, und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung;
11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz, und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen.

Barth, II. Abtheilung;
12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth.

6. Compagnie.

Samtens, 3. October, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Natzevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst, 3. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 4. October, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Liddow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent, 4. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Kirchspiele Trent und Schaprode, des Kirchspiels Hiddensee excl. der Ortschaft Posthaus; ferner Kirchspiel Neuenkirchen excl. der Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Wieck, 5. October, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck und vom Kirchspiel Hiddensee Ortschaft Posthaus.

Altenkirchen, 5. October, 2 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard, 7. October, 7 Uhr Morgens.

Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken, 7. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken, und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 8. October, 7 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 8. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Vol-

zow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung;
9. October, 7 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung;
9. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig, vom Kirchspiel Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Kiekut und Trips; außer. dem sämmtliche Reserven, incl. Seedienstpflichtigen, I. Altersklasse, aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz, 10. October, 7 Uhr Morgens.

Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Trinwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Gasnevitz die Ortschaften Altenkamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Rentz und Ruddevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz; vom Kirchspiel Garz: Groß-Schoritz und Silmenitz.

Rambin, 11. October, 7 Uhr Morgens.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähre, sowie des Kirchspiels Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Natzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Sissow und Warksow aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 7. October, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen, 7. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; der Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Rolofshagen; Bookhagen, Kakernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung;
8. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Franzburg und Vorland; sowie vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Rolofshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung;
9. October, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Nienhagen, Werder.

Grammendorf, 10. October, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiele Baggendorf, Deyelsdorf, Glewitz und Nehringen.

Tribsees, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck, 11. October, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Velgast und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Bebrenshagen, 12. October, 7 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, -Dorf und -Haide.

Gäthkenhagen, 12. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Kirchspiele Lüdershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Hermannshagen-Hof, -Dorf und -Haide, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und -Haide des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf, 14. October, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiele Bisdorf, Gültzow, Creutzmannshagen, Raackow, und die Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin, 14. October, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei; sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiel Bisdorf.

Loitz, 15. October, 7 Uhr Morgens.

Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick, 15. October, 3 Uhr Nachmittags.

Kirchspiele Nossendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 16. October, 7 Uhr Morgens.

Kirchspiel Grimmen und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Raackow.

Horst, 16. October, 3 Uhr Nachmittags.

Das Kirchspiel Horst und die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg, 17. October, 7 Uhr Morgens.

Die Kirchspiele Reinberg und Gristow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung;
17. October, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung;
18. October, 8 Uhr Morgens.

Die Reserve-Jäger; sowie Reserven und I. Aufge-

bot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen — aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung;
18. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen excl. Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung;
19. October, 8 Uhr Morgens.

Die Garde-Mannschaften aller Waffen, Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots aus der Stadt Greifswald; außerdem sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Levenhagen und Neuenkirchen.

Greifswald, V. Abtheilung;
19. October, 8 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 25. September 1867.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

737. Vom 1. October d. Js. ab, — dem Tage der Betriebs-Eröffnung der diesseitigen Bahnstrecken Gusow-Berlin resp. Danzig-Neufahrwasser — tritt auf der Ostbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Gütern ꝛc. in Kraft. — Dieser Tarif findet insbesondere im Binnen-Verkehr und in soweit Anwendung, als die für einzelne directe Verkehre eingeführten besonderen Tarife und Reglements nicht ausschließlich Gültigkeit haben.

Exemplare des ersterwähnten Tarifs können, zum Preise von 10 Sgr. pro Stück, auf sämmtlichen Ostbahn-Stationen käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 19. September 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

738. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Kandidaten der Theologie Richard Junkelmann, zur Zeit in Wehrland, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Kandidaten der Theologie Max Rieger, zur Zeit in Engelswacht, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Der Jungfrau Emma Dornquast, zur Zeit in Stralsund, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Lehrer Carl Christian Rienow ist die Schulstelle zu Ueseliz interimistisch verliehen worden.

Dem Fräulein Mathilde Groth, zur Zeit in Stralsund, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Wahl des Realschul-Directors Dr. Brandt in Grünberg zum Director der Realschule in Stralsund ist die Allerhöchste Bestätigung ertheilt worden.

Bei der Königl. General-Kommission für Pommern in Stargard sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1) der Regierungs-Rath Bossart ist zur Regierung in Wiesbaden und 2) der Oekonomie-Kommissarius v. Hornemann in Stettin zur Regierung in Marienwerder versetzt, 3) der Gerichts-Assessor a. D. Stoeckel ist als Special-Kommissarius in Stettin angestellt, 4) der Feldmesser Carl in Lauenburg ist aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden, dagegen 5) der Feldmesser Bennewitz in Lauenburg, und 6) der Feldmesser Sommer in Stolp angestellt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 39.)

Beilage

zum 39. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1867.

789.

Bekanntmachung,

betreffend die 28ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Haupt-Steueramtskasse und der Kreiskasse in Frankfurt a./M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Staatskasse in Wiesbaden, der Generalkasse in Hannover und der Schleswig-Holsteinischen Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör Einer dieser Kassen einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A., 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. März d. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. März d. Js. ausgelooften und zum 1. October d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landrathsämtern, der Amtshauptmannschaft in Greifswald, dem fürstlichen Polizeiamt in Putbus, ferner bei der Regierungs Hauptkasse, den Königlichen Kreiskassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuldverschreibungen mit dem 1. April 1868 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 24. September 1867.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 40. Stralsund, den 3. October **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 22. September d. Js. ausgegebene 96ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6835. die Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20. September 1867; und unter

№ 6836. die Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 20. September 1867.

Das am 23. September d. Js. ausgegebene 97ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6837. die Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867; unter

№ 6838. die Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867; unter

№ 6839. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assekuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich hessischen Antheils). Vom 14. September 1867; und unter

№ 6840. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

Das am 24. September d. J. ausgegebene 98ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6841. die Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w. seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Das am 25. September d. Js. ausgegebene 99ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6842. die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums in Wiesbaden. Vom 22. September 1867; unter

№ 6843. die Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867; unter

№ 6843a. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 22. September 1867; unter

№ 6844. die Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867; unter

№ 6845. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist; und unter

№ 6846. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Das am 26. September d. Js. ausgegebene 100ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6847. die Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867; unter

№ 6848. die Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. September 1867; unter

№ 6849. die Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867; unter

№ 6850. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a./M.; und unter

№ 6851. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Ober-Präsidenten.

Das am 27. September d. Js. ausgegebene 101ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6852. die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867; und unter

№ 6853. die Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Das am 28. September d. Js. ausgegebene 102te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6854. die Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14. September 1867; unter

№ 6855. die Verordnung, betreffend die Einführung der preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24sten Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867; unter

№ 6856. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27sten März 1867 (Gesetz-Sammlung S. 501) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22. September 1867; und unter

№ 6857. die Verordnung, betreffend die Provinzial-Landschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

740. Auf Grund der Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 27. September v. Js. (G.-S. S. 584) habe ich bestimmt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 18. Mai v. J. (G.-S. S. 227) ausgegebenen Darlehnskassenscheine vom 1. Juli d. Js. ab nur noch bei der Königlichen Darlehnskasse in Berlin und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Inhaber von Darlehnskassenscheinen zu deren Einlieferung bei den vorerwähnten Kassen auf.

Berlin, den 5. Juni 1867.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

741. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Die auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Rthl sollen gegen neue in gleichen Werthsabschnitten umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums zu Sondershausen vom 12. November d. Js. als präclusivische zwölfmonatliche Frist zum Umtausch der alten, zur Einziehung bestimmten, Kassenanweisungen der Zeitraum vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres festgesetzt worden, dergestalt, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, nach Ablauf der gedachten zwölfmonatlichen Frist aber ihre Gültigkeit verlieren und dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 27. December 1866.

Königliche Regierung.

742. Da auf einzelnen Gütern dem Vernehmen nach noch immer die Unsitte herrschen soll, daß die Ablöhnung der Tagelöhner am Sonntag geschieht, so bringen wir unsere Polizei-Verordnung vom 24. November 1853, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, welche im §. 2 die Bestimmung enthält:

die Benutzung der Sonntage zu Ablöhnungen wird untersagt,

hiermit in Erinnerung und weisen sämmtliche Polizei-Behörden des Bezirs an, über deren Befolgung strenge zu wachen und Zuwiderhandelnde unnachsichtlich zur Strafe zu ziehen.

Stralsund, den 24. September 1867.

Königliche Regierung.

743. In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21sten d. Mts. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October d. J. *bis* ultimo März künftigen Jahres hierdurch auf Einen Silbergroschen und Acht Pfenninge festgesetzt.

Stralsund, den 25. September 1867.

Königliche Regierung.

744. Durch den Herrn Minister des Innern sind wir davon in Kenntniß gesetzt worden, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 28sten v. M. zu der von dem Fabrikbesitzer von Brentano zu Augsburg nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche der Genannte Behufs Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg zu veranstalten beabsichtigt, die diesseitige staatliche Genehmigung Allerhöchst zu ertheilen geruht haben. — Indem wir Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die uns untergebenen Behörden, dem Absatze und Vertriebe gedachter Loose überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Stralsund, den 25. September 1867.

Königliche Regierung.

745. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7ten d. M. die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht für die Seitens des Herrn Fürstbischofs von Breslau in der Erections- und Circumscriptions-Urkunde vom 8. Juni d. J. ausgesprochene Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Anclam, deren Sprengel umfaßt:

aus dem Regierungsbezirke Stralsund den südlichen

Theil des Kreises Greifswald mit der Stadt Lassan bis zu den drei Städten Wolgast, Gützkow und Jarmen und der Chaussee, welche diese Städte verbindet, unter Auspfarrung von dem Sprengel der durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1858 genehmigten und anerkannten Pfarrei Greifswald; die drei Städte Wolgast, Gützkow und Jarmen selbst verbleiben bei der Pfarrei Greifswald.

Stralsund, den 25. September 1867.

Königliche Regierung.

746. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird in Dramburg ein Progymnasium errichtet und zu Michaelis d. J. mit den Classen Sexta, Quinta, Quarta und einer Vorschule eröffnet werden. — Die Berufung des Prorectors am Gymnasium in Pyritz Professor Dr. Gustav Queck zum Rector, wie auch des Hülfslehrers am Gymnasium in Neustettin Georg Freyer und des Conrectors an der Stadtschule in Dramburg Albert Schmidt zu ordentlichen Lehrern an dem Progymnasium ist genehmigt.

Stettin, den 23. September 1867.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

747. Die im Kreise Culm, ¼ Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1) zum eigentlichen Vorwerke Sittno:			
Hof- und Baustellen . . .	7 Mrg.	178 □R.	
Gärten	30 —	107 —	
Acker	970 —	170 —	
Wiesen	247 —	29 —	
Weide	234 —	137 —	
Unland	47 —	110 —	
Summa	1539 Mrg.	11 □R.	
2) Ackerland, bisher besonders verpachtet	2 —	—	
3) die bei Potzanneck belegene Fischerkathe nebst Land, und zwar:			
Hof- und Baustellen	— Mrg.	36 □R.	
Acker	10 —	52 —	
Wiesen	— —	110 —	
	11 —	18 —	
4) der kleine Sittnow See	63 —	145 —	
5) der große Sittnow See . . .	254 —	124 —	
6) der fiskalische Antheil am Briesen'er Schloßsee	253 —	25 —	
7) der Briesen'er Ziegelscheunensee	116 —	67 —	
Summa	2240 Mrg.	30 □R.	

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenz-Zimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf **den 24. October** cr., Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen. — Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. — Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3000 Rtl. — Jeder Bieter hat sich, wo möglich Tags zuvor, über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Rtl. bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 4. September 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

748. Das im Loebauer Kreise von der Stadt Graudenz 7 Meilen und von der Stadt Dt. Eylau 2¾ Meilen entfernt gelegene Domainen-Vorwerk Lonkorrek mit der Fischerei im Lonkorrek'er und Pawlow'er See soll von Johannis 1868 ab auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden und steht dazu ein Termin auf **den 21. October 1867,** Vormittags 10 Uhr, im Conferenz-Zimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Herrn Regierungs-Rath von Schrader an. Es gehören zu dem Pachtobject, auf welchem sich eine Brennerei befindet, mit dem ehemaligen Mühlenlande und dem Kruggrundstück Lonkorrek № 2 des Hypothekenbuchs, außer der Fischerei-Nutzung,

Hof- und Baustellen	12 Mrg.	127 □R.
Gärten	45 —	172 —
Acker	995 —	136 —
Wiesen und Brücher	310 —	19 —
Hütung und Dreesch	74 —	12 —
Landschellen, Unland, Wege und Gräben.	44 —	72 —
Summa	1482 Mrg.	178 □R.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur und beim Königlichen Domainenpächter Herrn Ober-Amtmann Lange in Lonkorrek zur Einsicht aus. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 1850 Rtl. und hat jeder Bieter ein eigenthümliches disponibles Vermögen von 14,000 Rtl. dem genannten Departements-Rathe zwei Tage vor dem Lizitationstermine nachzuweisen. Unter den drei Bestbietenden bleibt die Auswahl vorbehalten.

Marienwerder, den 5. September 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

749. Bekanntmachung, betreffend die Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 22sten d. Mts. ist das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden und hat in Folge dessen der Herr Minister des Innern die Ausführung der Urwahlen angeordnet. Demgemäß habe ich die Ortsvorstände des Kreises aufgefordert, die Urwählerlisten aufzustellen, und diese am 3ten, 4ten u. 5. October d. Js. öffentlich auszulegen. — Etwaige Reclamationen gegen die Urwähler-Listen sind gemäß § 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Mai 1849

innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung der erfolgten Auslegung derselben bei den Ortsvorständen schriftlich anzuzeigen, oder zu Protokoll zu geben.

Franzburg, den 26. September 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

750. Wegen Neubaues einer Brücke ist die Passage über den Trebeldamm von Vorland nach Kirch-Baggendorf am 7. October cr. gesperrt.

Grimmen, den 28. September 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

751. Den Lämmern zu Lüssow sind die Pocken geimpft; unter den Schafen zu Dambeck sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 24. September 1867.

Der Landrath von Webell.

752. Den Lämmern zu Maltzien und Patzig sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 24. September 1867.

Der Landrath von Platen.

753. Unter den Schafen des Eigenthümers Nietz zu Bessin sind die Pocken ausgebrochen und den Lämmern zu Ganschvitz, Gademow, — Stahnke und Underborg — Neclade und Streu (S.) sind die Schutzpocken geimpft.

Bergen, den 25. September 1867.

Der Landrath von Platen.

754. Unter den Schafen zu Reinberg sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 24. September 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

755. Den Lämmern zu Silvitz sind die Pocken geimpft.

Putbus, den 23. September 1867.

Fürstliches Polizei-Amt.

756. Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2 finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze verfügt werden wird:

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung;
7. October, 7 Uhr Morgens.

Aus der Stadt die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie.

Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung;
7. October, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Becker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Voigdehagen, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow.

Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung;
8. October, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Provinzial-Infanterie-Reserven aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, IV. Abtheilung;
8. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus Stralsund.

Stralsund, V. Abtheilung;
9. October, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn, 10. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 10. October, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow, 11. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf, Nienhäfen, und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung;
11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz, und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen.

Barth, II. Abtheilung;
12. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth.

6. Compagnie.

Samtens, 3. October, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Natzevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst, 3. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 4. October, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Liddow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent, 4. October, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Kirchspiele Trent und Schaprode, des Kirchspiels Hiddensee excl. der Ortschaft Posthaus; ferner Kirchspiel Neuenkirchen excl. der Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Wieck, 5. October, 7 Uhr Morgens.
Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck und vom Kirchspiel Hiddensee Ortschaft Posthaus.

Altenkirchen, 5. October, 2 Uhr Nachmittags.
Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard, 7. October, 7 Uhr Morgens.
Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken, 7. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken, und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 8. October, 7 Uhr Morgens.
Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 8. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kransevitz, Neukamp, Volzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung;
9. October, 7 Uhr Morgens.
Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung;
9. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig, vom Kirchspiel Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Kiekut und Trips; außerdem sämmtliche Reserven, incl. Seedienstpflichtigen, I. Altersklasse, aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz, 10. October, 7 Uhr Morgens.
Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Trinwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altenkamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Rentz und Ruddevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz; vom Kirchspiel Garz: Groß-Schoritz und Silmenitz.

Rambin, 11. October, 7 Uhr Morgens.
Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähre, sowie des Kirchspiels Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Natzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Siffow und Warksow aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 7. October, 7 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen, 7. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; der Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Rolofshagen; Bookhagen, Kakernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung;
8. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Kirchspiele Franzburg und Vorland; sowie vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Rolofshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung;
9. October, 7 Uhr Morgens.
Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Nienhagen, Werder.

Grammendorf, 10. October, 7 Uhr Morgens.
Kirchspiele Baggendorf, Deyelsdorf, Glewitz und Nehringen.

Tribsees, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck, 11. October, 7 Uhr Morgens.
Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 11. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Velgast und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Behrenshagen, 12. October, 7 Uhr Morgens.
Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, -Dorf und -Haide.

Gäthkenhagen, 12. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Kirchspiele Lüdershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Hermannshagen-Hof, -Dorf und -Haide, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und -Haide des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf, 14. October, 7 Uhr Morgens.
Kirchspiele Bisdorf, Gültzow, Creutzmannshagen, Raackow, und die Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin, 14. October, 3 Uhr Nachmittags.
Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei; sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiel Bisdorf.

Loitz, 15. October, 7 Uhr Morgens.
Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick, 15. October, 3 Uhr Nachmittags.
Kirchspiele Rossendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 16. October, 7 Uhr Morgens.
Kirchspiel Grimmen und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Raackow.

Horst, 16. October, 3 Uhr Nachmittags.
Das Kirchspiel Horst und die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg, 17. October, 7 Uhr Morgens.
Die Kirchspiele Reinberg und Gristow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung; 17. October, 3 Uhr Nachmittags.
Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung; 18. October, 8 Uhr Morgens.
Die Reserve-Jäger; sowie Reserven und I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen — aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung; 18. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen exel. Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung; 19. October, 8 Uhr Morgens.
Die Garde-Mannschaften aller Waffen, Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots aus der Stadt Greifswald; außerdem sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Levenhagen und Neuenkirchen.

Greifswald, V. Abtheilung; 19. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 25. September 1867.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

757. Nachdem gegen den am 12. August cr. in Geestemünde von Bord S. M. S. „Gazelle" entwichenen Schiffsjungen Johannes Bernhard Friedrich Wilhelm Karstädt, gebürtig aus Greifswald, der förmliche Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, zurückzukehren; spätestens aber in dem auf **den 10. Februar 1868,** Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Marine-Gericht, Faul-Straße № 8, anberaumten Termine sich einzufinden, widrigenfalls er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thaler verurtheilt werden wird.

Kiel, den 19. September 1867.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

758. Die seither an Stoldt in Papenhagen verpachtete Waldwiese im Forsttheil Eschbruch soll vom 1. October d. Js. ab anderweitig auf 6 Jahre in fünf Kaveln, № 9—13, verpachtet werden und ist dazu Termin auf **den 7. October d. Js.** im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr stattfindenden Holzversteigerung, angesetzt. Schuenhagen, den 23. September 1867.

Der Königl. Oberförster Barkow.

759. In Arcona auf Rügen werden vom 1sten October cr. ab auch Privat-Depeschen angenommen und per Telegraph befördert.

Stettin, den 21. September 1867.

Der Ober-Telegraphen-Inspector.
J. V.: Scheunemann.

760. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmanns-Altermann Ernst Beug und der Schiffs-Capitain Johann Behrens zu Barth sind zu stellvertretenden Mitgliedern der Prüfungs-Commission für Seeschiffer und Steuerleute in Barth ernannt worden.

Die Pfarre zu Mönchow, Synode Usedom, Königlichen Patronats, zu welcher eine Kirche und vier Schulen gehören, gelangt durch Emeritirung zur Erledigung und ist zum 1. April k. J. wieder zu besetzen.

Am Gymnasium zu Stargard i./Pomm. ist die Beförderung des 1. ordentlichen Lehrers, Ober-Lehrer Dr. Schmidt in eine Oberlehrerstelle genehmigt worden.

Am Gymnasium zu Stolp ist die Beförderung des Lehrers Oldenberg zum Oberlehrer und die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Holland als ordentlicher Lehrer genehmigt.

Vermischte Nachrichten.

761. Dem Ingenieur Ludwig Tischbein ist unter dem 25. September 1867 ein Patent
auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammsetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

762. Dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25. September 1867 ein Patent
auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 40.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 41. Stralsund, den 10. October **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 29. September d. Js. ausgegebene 103. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6858. die Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867; unter

№ 6859. die Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich hessischen Hausschatzes. Vom 22. September 1867; unter

№ 6860. die Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867; unter

№ 6861. die Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23. September 1867; und unter

№ 6862. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

Das am 30. September d. J. ausgegebene 104., 105., 106., 107., 108. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6863. die Verordnung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Actien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 (Gesetz-Samml. S. 555, 876) mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 24. August 1867; unter

№ 6864. die Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen. Vom 15. September 1867; unter

№ 6865. die Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867; unter

№ 6866. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden; unter

№ 6867. die Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26. September 1867; unter

№ 6868. die Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a./M. Vom 26. September 1867; unter

№ 6869. die Verordnung, betreffend das Zeitungs-Cautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. September 1867; unter

№ 6870. die Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867; unter

№ 6871. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich hessischen Verordnungen vom 19. März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. December 1866 der preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26. September 1867; unter

№ 6872. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig; unter

№ 6873. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden; unter

№ 6874. die Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Vom 24. September 1867; unter

№ 6875. die Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 28. September 1867; unter

№ 6876. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten,

welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten; unter

№ 6877. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14. August 1867; unter

№ 6878. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a./M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll; unter

№ 6879. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Revenüen des kurhessischen Hausschatzes; unter

№ 6880. die Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867; und unter

№ 6881. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. August 1867.

---

763. Das Bundes-Gesetz-Blatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Silbergroschen resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetz-Blatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den, auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet.

Berlin, den 8. September 1867.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 27. September 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

764. Das mittelst Bekanntmachung vom 4. November 1863 ausgesprochene Verbot des Debits „der New-Yorker Staats-Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1867.

Der Minister des Innern.
J. A.: Sulzer.

765. Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 *R.-F.* gegen neue dergleichen festgesetzte präclusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präclusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 24. September 1867

Der Finanz-Minister. Freiherr v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
J. A.: von Reck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft die Erneuerung der Gewerbescheine für das Jahr 1868 und die Anmeldung zum Gewerbe-Betriebe überhaupt.

766. Es wird hiermit der §. 10 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 (G.-S. St. 12) in Erinnerung gebracht, wonach Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und dazu eines Gewerbescheins bedürfen, die Erneuerung desselben für das nächste Jahr wenigstens 3 Monate vor dem Ende des laufenden Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts nachzusuchen haben. Wer dieser Vorschrift nicht nachkommt, hat die nachtheiligen Folgen davon, insbesondere die dann unvermeidliche Verzögerung der Ausfertigung des erbetenen Gewerbescheins sich selbst zuzuschreiben. — Hinsichtlich der gesetzlich zulässigen Ausnahmefälle, in welchen auch Personen unter 30 Jahren Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1851 (Amtsblatt Stück 37). — Gleichzeitig machen wir auf die Bestimmungen der §§. 19 und 39 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (G.-S. Stück 14) aufmerksam, wonach Jeder, der sein Gewerbe — es sei im steuerfreien oder steuerpflichtigen Umfange — betreiben will, hiervon seiner Ortsbehörde, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, Anzeige zu machen hat.

Stralsund, den 4. September 1867.

Königliche Regierung.

767. Nachweisung
der im 3ten Quartal d. Js. aus dem Regierungsbezirke Stralsund über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Aus dem Polizei-Bezirke der Stadt Loitz:

Arbeiter Johann Georg Wilhelm Kohfeldt aus Fürstenberg in Mecklenburg-Strelitz, 37 Jahre alt, wegen Landstreichens im wiederholten Rückfalle.

Stralsund, den 3. October 1867.

Königliche Regierung.

Digitized by

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

768. Die nachstehende Uebersicht der ländlichen Urwahlbezirke des Kreises Franzburg zu den bevorstehenden Wahlmanns-Wahlen für das Haus der Abgeordneten wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Laufende Nr.	Name des Wahlortes.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und II. deren Stellvertreter.
1	Born, Gem., I. Bezirk, Schulhaus	Born, Gem., I. Bezirk	961	961	3	1) Schulze von Peterſſon zu Born. 2) Kaufmann Garlepow daſelbſt.
2	Born, Gem., II. Bezirk, Schulhaus	Born, Gem., II. Bezirk Born, Forſtbez.	550			1) Oberförſter Balthaſar — Born.
		Ahrenshoop	248	798	3	2) Forſt-Rend. Lappe daſelbſt.
3	Wieck, Schulhaus	Wieck incl. Förſter-Etabliſſement	1301			1) Schulze Erb — Wieck.
		Bliesenrade	101	1402	5	2) Förſt. Schierbaum daſelbſt.
4	Prerow, Schulzenhaus	Prerow incl. Förſter-Etabliſſement und Darßerort	1507	1507	6	1) Schulze Schmidt zu Prerow. 2) Förſter Wurm daſelbſt.
5	Zingſt, I. Bezirk, Schulhaus	Zingſt, I. Bezirk	950	950	3	1) Schulze Parrow zu Zingſt. 2) Capitain Spiegelberg daſelbſt.
6	Zingſt, II Bezirk, Schulhaus	1) Zingſt, II. Bezirk	1270			1) Gaſtwirth Matz in Zingſt.
		2) Gr.-Kirr	27			2) Förſt. Daude zu Straminke.
		3) Kl.-Kirr	7			
		4) Straminke	8			
		5) Müggenburg	93			
		6) Die	11	1416	5	
7	Breſewitz, Schulhaus	1) Breſewitz	355			1) Schulze Kaſten zu Breſewitz.
		2) Pruchten	746	1101	4	2) Schulze Schneider zu Pruchten.
8	Bodſtedt, Schulhaus	1) Bodſtedt	493			1) Förſt. Schmidt, Fuhlendorf.
		2) Gutglück	85			2) Paſtor Haeckermann, Bodſtedt.
		3) Fuhlendorf, Gem. 4) Fuhlendorf, Forſtbezirk	550			
		5) Barther Holz	19	1147	4	
9	Hermannshagen, Hof, Gutshof	1) Hermannshagen, Hof	190			1) Amtsrath Oldenburg zu Hermannshagen.
		2) Hermannshagen, Heide	227			
		3) Neuendorf, Hof 4) Neuendorf, Haide	446			2) Domainenpächter Benzmer zu Neuendorf.
		5) Michaelsdorf	329	1192	4	
10	Bartelshagen, Dorf, Schulhaus	1) Bartelshagen, Dorf	368			1) Schulze Markwardt zu Bartelshagen.
		2) Hermannshagen, Bauerdorf	194			
		3) Heſſenburg	201			2) Rahmlow zu Heſſenburg.
		4) Wiepkenhagen	137	900	3	
11	Saal, Küſterhaus	1) Saal, Hof 2) Saal, Dorf 3) Saal, Forſtbez.	568			1) Paſtor *Weymann zu Saal* 2) Förſter *Kickhöffel zu Saal*
		4) Kückenshagen	240	808	3	
12	Pütnitz, Gutshof	1) Pütnitz	114			1) Major v. Zanthier-Pütnitz.
		2) Steinort	61			2) H. v. Stumpfeldt-Behrenshagen.
		3) Wendorf	6			
		4) Tempel	98			
		5) Beyershagen, adlig	94			
		6) Beyershagen, Rew. Gut	67			
		7) Behrenshagen	119			
		8) Langendamm	386			
		9) Altenwillershagen	210	1055	4	

Laufende Nr.	Name des Wahlortes.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und II. deren Stellvertreter.
13	Pantlitz, Küsterhaus	1) Pantlitz	99			1) Pastor Graeff zu Tribohm.
		2) Ahrenshagen	196			2) Pastor Zander zu Ahrenshagen.
		3) Camitz	98			
		4) Daskow	152			
		5) Dettmannsdorf	15			
		6) Gruel	78			
		7) Prusdorf	109			
		8) Tribohm	190			
		9) Plummendorf	68	1005	4	
14	Semlow, Gutshof	1) Semlow	241			1) Graf Behr-Semlow.
		2) Carlshof	52			2) Inspector Pogge daselbst.
		3) Palmzin	64			
		4) Wohsen	116			
		5) Stormsdorf	106			
		6) Forkenbeck	112			
		7) Eixen	181			
		8) Bisdorf	79			
		9) Zornow	109			
		10) Plennin	143			
		11) Cavelsdorf	119	1322	5	
15	Schlemmin, Gutshof	1) Schlemmin	251			1) Graf zu Stolberg-Schlemmin.
		2) Eickhof	82			
		3) Neuenroft	76			2) v. Creplin zu *Neuenlübke*.
		4) Langenhanshagen, Rittergut und Gem.	370			
		5) Balkenkoppel	77			
		6) Neuenlübke	89			
		7) Todenhagen	131			
		8) Trinwillershagen	123			
		9) Ravenhorst	103			
		10) Spieckersdorf	68	1370	5	
16	Altenhagen, Gutshof	1) Altenhagen	158			1) Graf zu Solms-Altenhagen.
		2) Neu-Seehagen	50			
		3) Sternhagen	34			2) Inspector Müller daselbst.
		4) Alt-Seehagen	6			
		5) Starkow	153			
		6) Düvelsdamm	37			
		7) Horst, adlig	14			
		8) Horst, Königl.	17			
		9) Hoevet	111			
		10) Velgast	549			
		11) Bussin	119			
		12) Schuenhagen, Kgl. Forstbezirk	50			
		13) Schuenhagen, Hof				
		14) Weitenhagen	61	1359	5	
17	Lüdershagen, neues Schulhaus	1) Lüdershagen	987			1) Consistorialrath Dr. Siedler zu Lüdershagen.
		2) Grünau	22			
		3) Löbnitz	148			2) Domainenpächter Hientzsche daselbst.
		4) Kindshagen mit Holthof	67			
		5) Martenshagen	85			
		6) Spoldershagen	155			
		7) Gäthkenhagen	58	1522	6	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Wahlortes.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und II. deren Stellvertreter.
18	Diviz, Gutshof	1) Diviz	143			1) Regierungs-Präsident Graf von Krassow.
		2) Frauendorf	145			
		3) Wobbelkow	126			2) Ober-Amtmann Holst zu Frauendorf.
		4) Kenz	306			
		5) Küsterow	87			
		6) Planitz	57			
		7) Rubitz	256			
		8) Saatel	133			
		9) Stubbenhagen	20	1273	5	
19	Carnin, Gutshof	1) Carnin	180			1) Rittmeister von Pachelbl-Gehag-Carnin.
		2) Dabitzer Wiese	3			
		3) Fahrenkamp	23			2) Pastor Haack, Flemendorf.
		4) Dabitz	79			
		5) Flemendorf	135			
		6) Zipke	76			
		7) Arbshagen	79			
		8) Redebaß	127			
		9) Manschenhagen	72	774	3	
20	Gr.-Cordshagen, Schulhaus	1) Groß-Cordshagen	162			1) Domainenpächter Rieck zu Groß-Cordshagen.
		2) Bartelshagen	107			
		3) Zühlendorf	39			2) Rittergutsbesitzer von Homeyer-Bartelshagen.
		4) Buschenhagen mit Vogelwiese	88			
		5) Neuen-Pleen	70			
		6) Alten-Pleen	156			
		7) Günz	157	779	3	
21	Hohendorf, Gutshof	1) Hohendorf	129			1) Baron v. Klot-Hohendorf.
		2) Batzwitz	40			2) Rittergutsbesitzer v. Hagemeister-Clausdorf.
		3) Bisdorf	160			
		4) Werder	5			
		5) Langendorf, Wend.	124			
		6) Kinbackenhagen	62			
		7) Gr.-Mohrdorf	159			
		8) Kl.-Mohrdorf	64			
		9) Pramort	77			
		10) Sundische Wiese	275			
		11) Clausdorf	50			
		12) Solkendorf	171			
		13) Zarrenzin	57			
		14) Barhoeft	51			
		15) Risdorf	128	1552	6	
22	Prohn, Küsterhaus	1) Prohn Hof und Dorf	359			1) Gutspächter Düwell zu Preetz.
		2) Gr.-Damitz	39			
		3) Kl.-Damitz	50			2) Gutsbesitzer v. Schaevenbach zu Sommerfeld.
		4) Kramerhof	63			
		5) Parow	147			
		6) Sommerfeld	57			
		7) Muucks	115			
		8) Preetz	42			
		9) Schmedshagen	94	966	3	
23	Gr.-Kedingshagen, Gutshof	1) Kl.-Kedingshagen	78			1) Rittergutsbesitzer Bartels Groß-Kedingshagen.
		2) Drewshof	18			

Name des Wahlortes.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und II. deren Stellvertreter.
	3) Groß-Kedingshagen	181			2) Gutsbesitzer Stuht, Klein-Kedingshagen.
	4) Jungfernhof	9			
	5) Grünhufe				
	6) Freienlande				
	7) Garbodenhagen (Grünthal)	193			
	8) Faningsberg				
	9) Stadtkoppel				
	10) Garbodenhagen (Mühle)				
	11) Krönnewitz	118			
	12) Duvendieck	86			
	13) Oldendorf	84			
	14) Viersdorf	63	830	3	
Cummerow, Gutshof	1) Cummerow	425			1) Gutsbesitzer Münchmeyer zu Cummerow.
	2) Nieder-Mützkow	76			
	3) Ober-Mützkow	165			2) Domainenpächter Dieckmann zu Lassentin.
	4) Wüstenhagen	119			
	5) Lassentin	142	927	3	
Zansebuhr, Gutshof	1) Zansebuhr	166			1) Rittmeister v. Zansen-Osten auf Zansebuhr.
	2) Niepars	467			
	3) Kl.-Cordshagen	137	770	3	2) Pastor Retzius in Niepars.
Pütte, Küsterhaus	1) Pütte	179			1) Kammerherr v. Pachelbl-Gehag auf Zimkendorf.
	2) Pantelitz	120			
	3) Platenberg	5			2) Domainenpächter Brunst zu Nienhagen.
	4) Martensdorf	135			
	5) Zimkendorf	129			
	6) Nienhaesen	50			
	7) Borgwall	8			
	8) Nienhagen	164			
	9) Langendorf	177			
	10) Lüssow	187	1154	4	
Steinhagen, Schulhaus	1) Steinhagen	531			1) Pastor Heinemann zu Steinhagen.
	2) Negast	58			
	3) Seemühl	73			2) Domainenpächter Braun zu Seemühl.
	4) Crummenhagen	260	922	3	
Gr.-Lüdershagen, Gutshof	1) Gr.-Lüdershagen	120			1) Baron von Langen auf Groß-Lüdershagen.
	2) Voigdehagen	130			
	3) Wendorf	51			2) Pächter Zander zu Neu-Lüdershagen.
	4) Zitterpenningshagen	103			
	5) Devin, Hof	335			
	6) Devin, Dorf				
	7) Andershof	82			
	8) Teschenhagen	65			
	9) Tannengarten	7			
	10) Neu-Lüdershagen	146	1039	4	
Endingen, Gutshof	1) Endingen	90			1) Oberamtmann Brunst zu Endingen.
	2) Jacobsdorf	245			
	3) Berthke	73			2) Domainenpächter Rassow zu Berthke.
	4) Grün-Cordshagen	119			
	5) Lendershagen, Alt	259			
	6) Lendershagen, Neu	73	859	3	
Grenzin, Gutshof	1) Grenzin	121			1) Oberamtmann Holtz zu Grenzin.
	2) Buchholz	120			

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Wahlortes.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1864 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und II. deren Stellvertreter.
		3) Eichholz	80			2) Domainenpächter Holtz zu Neubauhof
		4) Wolfsdorf	91			
		5) Hohenbarneckow	94			
		6) Neumühl	129			
		7) Neubauhof	86			
		8) Kronhorst	7			
		9) Oberhof	8			
		10) Zandershagen	88	824	3	
31	Millienhagen, Schulhaus	1) Millienhagen, adlig	27			1) v. Köhler auf Oebelitz.
		2) Millienhagen, Dorf	84			2) v. Rodbertus zu Behrenwalde.
		3) Papenhagen	684			
		4) Müggenhall	62			
		5) Gersdin	122			
		6) Steinfeld	60			
		7) Oebelitz	97			
		8) Behrenwalde	183			
		9) Koitenhagen	78			
		10) Wolfshagen	169	1566	6	
32	Hugoldsdorf, Gutshof	1) Hugoldsdorf	216			1) Kreis-Deputirte v. Gadow-Hugoldsdorf.
		2) Neuhof	10			
		3) Rönkendorf, Hof und Dorf	108			2) v. Rodbertus zu Katzenow.
		4) Krakow	86			
		5) Werder	56			
		6) Katzenow	136			
		7) Leplow	123			
		8) Drechow	134			
		9) Dolgen	68	937	3	

Im Ganzen 127 Wahlmänner.

Franzburg, den 28. September 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

769. In Gemäßheit des §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Appellationsgerichts-Rath Dr. Foerster zu Greifswald zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 1. October 1867.

Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

770. Proclama.

Die Gutsherrschaft von Schlemmin beabsichtigt: 1) den Weg von Schlemmin nach Altenhagen, welcher bisher über den Hof von Eickhof und dann von dort in fast rechtem Winkel nach dem Walde führte, in der Art zu verlegen, daß er nicht weit von Eickhof aus der alten Linie abbiegend und das genannte Gehöft zur Linken lassend, nach dem Chaussee-Planum weiter laufen und auf dieses im rechten Winkel münden würde, um eine gleichmäßig bequeme Communication nach Rechts und nach Links herzustellen, und 2) in Folge dieser neuen Anlage a) den Weg von Eickhof nach Balkenkoppel, soweit er der Eickhöfer Feldmark angehört, b) den Weg von der Eickhöfer Waldung bis zu dem Punkte, wo er den obenerwähnten neu anzulegenden Weg schneidet zu legen, da beide in Zukunft überflüssig erscheinen und die qu. Verbindungen bequemer durch die Chaussee vermittelt werden können. Die von Eickhof aus in der Richtung nach Schlemmin und nach dem Eickhöfer Walde laufenden beiden Wege, welche in den neuen Weg von Schlemmin an die Chaussee münden, würden zur Vermittelung des Verkehrs mit Eickhof erhalten bleiben. Es wird dies mit der Aufforderung *bekannt gemacht*, etwaige Einwendungen gegen *die beabsichtigte* Wege-Legung und Verlegung — *wovon* der Situationsplan im landräthlichen Büreau offen liegt — bei Vermeidung des Ausschlusses binnen Frist von 4 Wochen bei mir anzumelden und zu begründen.

Franzburg, den 2. October 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

771. Der Rittergutsbesitzer Spalding beabsichtigt den auf der Feldmark Klein-Miltzow, nahe an der Grenze von Neu-Miltzow belegenen Weg, der von Neu-Miltzow aus nach der nordwärts von Reinkenhagen nach Reinberg führenden Straße sich hinzieht, eingehen, und statt dessen einen directen Weg von Neu-Miltzow

über die Feldmark Klein-Miltzow nach dem dortigen Bahnhofe anlegen zu lassen. Indem ich die Einsicht des bezüglichen Situationsplans auf dem Kreis-Büreau anheim gebe, fordere ich hierdurch auf, etwaige Einwendungen gegen diese Wegeveränderung binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen und zu begründen.

Grimmen, den 4. October 1867.

Der Landrath von Kessenbrinck.

772. Den Lämmern zu Natzevitz, Zubzow und Breetz sind die Pocken geimpft. Bei den Schafen zu Venzvitz sind die Pocken ausgebrochen und sind sämmtlichen Schafen die Pocken geimpft.

Bergen, den 2. October 1867.

Der Landrath von Platen.

773. Den Lämmern zu Langenhanshagen Großer Hof sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 28. September 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

774. Unter den Schafen zu Gr.-Mohrdorf, Batevitz, Bisdorf und Wobbelkow sind die Pocken ausgebrochen und den Lämmern zu Viersdorf, Wüstenhagen und Lassentin sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 2. October 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

775. Den Lämmern zu Bretwisch Hof und Damerow sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 2. October 1867.

Der Landrath von Kessenbrinck.

776. Unter den auf dem Pfarrhofe zu Gasnevitz gehaltenen Schafen, sowie unter den Schafen zu Süllitz (Nebengut von Serams) ist zufolge kreisthierärztlichen Befundes die contagiöse Klauenseuche ausgebrochen, weshalb dieselben bis auf Weiteres hiemit von jedem Verkehr nach außerhalb abgesperrt werden.

Putbus, den 2. October 1867.

Fürstliches Polizei-Amt.

777. Der Schlächtergeselle Hermann August Julius Bock, aus Dorf Prittisch bei Schwerin a/W. gebürtig, will seinen ihm Ausgangs August d. Js. von der Polizei-Verwaltung Nörenberg ertheilten und zuletzt von Meinberg unterm 16ten d. Mts. nach Gingst visirten Reisepaß in der Gegend von Gingst verloren haben. Demselben ist hier heute eine neue Reise-Legitimation ausgestellt worden und wird der verloren gegangene Reise-Paß hiermit für ungültig erklärt.

Bergen, den 23. September 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

778. Zu Richtenberg wird am 1. October cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Stettin, den 30. September 1867.

Die Kgl. Ober-Telegraphen-Inspection.

779. Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2 finden an den unten bezeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Zu denselben werden hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, der Land- und Seewehr I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen, mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen die Ausbleibenden und zu spät Erscheinenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze verfügt werden wird:

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung;
7. October, 7 Uhr Morgens.

Aus der Stadt die sämmtlichen Mannschaften der Garde und die der Provinzial-Cavallerie und Artillerie. Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, II. Abtheilung;
7. October, 3 Uhr Nachmittags.

Aus der Stadt Stralsund die Provinzial-Pioniere, Jäger, Trainsoldaten, Militair-Becker, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter; sämmtliche Mannschaften der Flotten-Stamm-Division, des See-Bataillons, der See-Artillerie und die Seedienstpflichtigen; ferner sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Volgdehagen, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Grünthal, Langendorf und Lüssow.

Reserve, I. und II. Aufgebot.

Stralsund, III. Abtheilung;
8. October, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Provinzial-Infanterie-Reserven aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, IV. Abtheilung;
8. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots aus Stralsund.

Stralsund, V. Abtheilung;
9. October, 7 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots aus Stralsund.

Prohn, 10. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Prohn mit Ausnahme von Langendorf, und aus dem Kirchspiel Pütte die Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 10. October, 11 Uhr Vormittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Mohrdorf, und die Ortschaft Langendorf aus dem Kirchspiel Prohn.

Cummerow, 11. October, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Niepars, und vom Kirchspiel Pütte die Ortschaften Pütte, Viersdorf, Panteliz, Zimkendorf, Nienhäfen, und aus dem Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen, Zühlendorf und Dabitzer Wiese.

Barth, I. Abtheilung;
11. October, 3 Uhr Nachmittags.

Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Kenz, und vom Kirchspiel Flemendorf die Ortschaften Flemendorf und Arbshagen.

Barth, II. Abtheilung;
12. October, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Barth.

6. Compagnie.

Samtens, 3. October, 7 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Samtens, und aus dem Kirchspiel Rambin die Ortschaft Ratzevitz, dem Kirchspiel Garz die Ortschaft Zirkow-Hof.

Gingst, 3. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 4. October, 7 Uhr Morgens.
Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Rappin; sowie Tribbevitz und Liddow aus dem Kirchspiele Neuenkirchen.

Trent, 4. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Mannschaften der Kirchspiele Trent und Schaprode, des Kirchspiels Hiddensee excl. der Ortschaft Posthaus; ferner Kirchspiel Neuenkirchen excl. der Ortschaften Tribbevitz und Liddow.

Wieck, 5. October, 7 Uhr Morgens.
Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Wieck und vom Kirchspiel Hiddensee Ortschaft Posthaus.

Altenkirchen, 5. October, 2 Uhr Nachmittags.
Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Altenkirchen.

Sagard, 7. October, 7 Uhr Morgens.
Die Mannschaften sämmtlicher Ortschaften der Kirchspiele Sagard und Bobbin.

Lancken, 7. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Ortschaften des Kirchspiels Lancken, und vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 8. October, 7 Uhr Morgens.
Die Kirchspiele Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 8. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Kirchspiele Putbus und Vilmnitz; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Kranseviz, Neukamp, Volzow, Tangnitz, Annenhof, Neuhof, Krakvitz; vom Kirchspiel Zirkow die Ortschaften Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Silvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

Bergen, I. Abtheilung;
9. October, 7 Uhr Morgens.
Die sämmtlichen Land- und Seewehrleute I. und II. Aufgebots, sowie Seedienstpflichtigen II. und III. Altersklasse aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Bergen, II. Abtheilung;
9. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Patzig, vom Kirchspiel Zirkow die Mannschaften aus den Ortschaften Buhlitz, Karow, Streu, Kiekut und Trips; außerdem sämmtliche Reserven, incl. Seedienstpflichtigen, I. Altersklasse, aus dem Kirchspiel Bergen (Sehlen).

Garz, 10. October, 7 Uhr Morgens.
Die Mannschaften des Kirchspiels Garz mit Ausnahme von Zirkow-Hof, Groß-Schoritz und Silmenitz. Vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort, Trinwerder; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Klein-Stubben, Wulfsberg, Zeiten; vom Kirchspiel Casnevitz die Ortschaften Altenkamp, Dumgenevitz, Krimvitz, Lanschvitz, Lietzenhagen und Strachtitz.

Puddemin, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften aus dem Kirchspiel Zudar; vom Kirchspiel Swantow die Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Puddemin, Rentz und Ruddevitz; vom Kirchspiel Poseritz die Ortschaften Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz; vom Kirchspiel Garz: Groß-Schoritz und Silmenitz.

Rambin, 11. October, 7 Uhr Morgens.
Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Gustow und Altefähre, sowie des Kirchspiels Rambin mit Ausnahme der Ortschaft Ratzevitz; ferner die Ortschaften Banz, Datzow, Prosnitz, Siffow und Warksow aus dem Kirchspiel Poseritz.

7. Compagnie.

Alt-Ahrendsee, 7. October, 7 Uhr Morgens.
Sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

Abtshagen, 7. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die sämmtlichen Mannschaften der Kirchspiele Abtshagen, Stoltenhagen, Steinhagen; der Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde vom Kirchspiel Rolofshagen; Bookhagen, Kakernehl und Windebrack vom Kirchspiel Elmenhorst.

Franzburg, I. Abtheilung;
8. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Kirchspiele Franzburg und Vorland; sowie vom Kirchspiel Rolofshagen die Ortschaften Rolofshagen, Müggenwalde und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung;
9. October, 7 Uhr Morgens.
Kirchspiel Richtenberg und die Ortschaften Berthke, Jacobsdorf, Nienhagen, Werder.

Grammendorf, 10. October, 7 Uhr Morgens.
Kirchspiele Baggendorf, Deyelsdorf, Glewitz und Rehringen.

Tribsees, 10. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften des Kirchspiels Tribsees.

Forkenbeck, 11. October, 7 Uhr Morgens.
Kirchspiele Drechow, Eixen, Leplow, Schlemmin mit Ausnahme der Ortschaft Eckhof, Semlow und Tribohm.

Balkenkoppel, 11. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die sämmtlichen Ortschaften der Kirchspiele Langenhanshagen, Starkow, Velgast und Ortschaft Eckhof vom Kirchspiel Schlemmin.

Behrenshagen, 12. October, 7 Uhr Morgens.
Die Mannschaften aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten, Pantlitz, und vom Kirchspiel Saal die Ortschaften Hessenburg, Kükenshagen, Langendamm, Saal-Hof, -Dorf und -Haide.

Gäthkenhagen, 12. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Kirchspiele Lüdershagen, Bodstedt, und die Ortschaften Hermannshagen-Hof, -Dorf und -Haide, Michaelsdorf und Neuendorf-Hof und -Haide des Kirchspiels Saal.

8. Compagnie.

Poggendorf, 14. October, 7 Uhr Morgens.
Kirchspiele Bisdorf, Gültzow, Creutzmannshagen, Raackow, und die Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei aus dem Kirchspiel Sassen.

Görmin, 14. October, 3 Uhr Nachmittags.
Kirchspiele Görmin, Trantow, Sassen mit Ausnahme der Ortschaften Schmitkow, Treuen und Wüstenei; sowie die Orte Groß- und Klein-Zetelvitz vom Kirchspiel Bisdorf.

Loitz, 15. October, 7 Uhr Morgens.
Die Mannschaften aus sämmtlichen Ortschaften des Kirchspiels Loitz.

Wotenick, 15. October, 3 Uhr Nachmittags.
Kirchspiele Nossendorf und Wotenick; ferner die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnevitz und Stuterhof.

Grimmen, 16. October, 7 Uhr Morgens.
Kirchspiel Grimmen und Ortschaft Dönnie aus dem Kirchspiel Raackow.

Horst, 16. October, 3 Uhr Nachmittags.
Das Kirchspiel Horst und die Ortschaften Hildebrandshagen, Süder-, Mittel- und Norderhof, Mannhagen und Wilmshagen aus dem Kirchspiel Reinkenhagen.

Reinberg, 17. October, 7 Uhr Morgens.
Die Kirchspiele Reinberg und Gristow, Reinkenhagen mit Ausnahme der Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Greifswald, I. Abtheilung;
17. October, 3 Uhr Nachmittags.
Aus der Stadt Greifswald sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Provinzial-Infanterie.

Greifswald, II. Abtheilung;
18. October, 8 Uhr Morgens.
Die Reserve-Jäger; sowie Reserven und I. Aufgebot der Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Trainsoldaten, Aerzte, Pharmaceuten, Lazareth-Gehülfen, Krankenwärter und Oeconomie-Handwerker; sämmtliche Mannschaften der Marine incl. Seedienstpflichtigen — aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, III. Abtheilung;
18. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Provinzial-Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen excl. Infanterie aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung;
19. October, 8 Uhr Morgens.
Die Garde-Mannschaften aller Waffen, Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots aus der Stadt Greifswald; außerdem sämmtliche Mannschaften aus den Kirchspielen Levenhagen und Neuenkirchen.

Greifswald, V. Abtheilung;
19. October, 3 Uhr Nachmittags.
Sämmtliche Mannschaften der Kirchspiele Wieck und Weitenhagen.

Stralsund, den 25. September 1867.

Königl. Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

780. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des auf seinen Antrag von dem Amte eines Wege-Kommissarius für das Kirchspiel Trent entbundenen Rittergutsbesitzers von Schultz zu Baschvitz ist der Rittergutsbesitzer Spalding zu Ganschvitz zum Wege-Kommissarius für genanntes Kirchspiel erwählt und bestätigt worden.

An Stelle des verzogenen Gutsbesitzers Abshagen ist dem Eigenthümer Beyer in Vieregge das dortige Schulzenamt übertragen worden.

Die Pfarrstelle zu Borin, Synode Colbatz, Königlichen Patronats, zu welcher 2 Kirchen und 2 Schulen gehören, kommt zum 1. April 1868 durch Emeritirung zur Erledigung.

Der Telegraphist Taap zu Stralsund ist zur Telegraphen-Station in Anclam versetzt worden.

Der Ober-Telegraphist Wanschaffe ist von Lingen nach Wolgast als Vorsteher der Telegraphenstation in letzterem Orte versetzt worden.

Es sind versetzt worden:

1) der Post-Commissarius Moldenhaver von Greifswald nach Cappeln, zur interimistischen Verwaltung der Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte daselbst.
2) die Post-Expedienten Schmeling von Stralsund nach Greifswald, Kloß von Greifswald nach Stralsund.

Der Post-Expedienten-Anwärter Maas ist bei der Post-Expedition in Grimmen als Post-Expedient angestellt worden.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse
in Horst dem Post-Expediteur Drews,
in Murchin dem Post-Expediteur Hamkel.

Vermischte Nachrichten.

781. Das dem Telegraphisten Adolph Haeneke zu Schmiedeberg (gegenwärtig zu Danzig) unter dem 26. Mai 1866 ertheilte Patent, auf eine Vorrichtung an Kopir-Telegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 41.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 42. Stralsund, den 17. October **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. October d. Js. ausgegebene 109. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6882. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867; und unter

№ 6883. das Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867.

Das am 10. October d. Js. ausgegebene 110. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6884. das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867; unter

№ 6885. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford im Regierungsbezirk Minden über Exter nach Blotho; und unter

№ 6886. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes.

Die Landtagswahlen.

In Kurzem soll das preußische Volk wiederum zu neuen Wahlen schreiten: nachdem im Februar und im August zum norddeutschen Reichstage gewählt worden ist, werden jetzt neue Wahlen für unser preußisches Abgeordnetenhaus stattfinden.

Auch gute Patrioten, die ihre Pflichten gegen das Vaterland gern erfüllen, werden diese Kunde nicht gerade freudig begrüßt haben; denn neue Wahlen haben, abgesehen von der Bemühung des Einzelnen, stets eine gewisse Aufregung und einen neuen Parteikampf im Gefolge — während unser Volk sich nach den mannigfachen tiefen Erregungen der letzten Jahre mit Recht nach einer Zeit ruhigerer Entwickelung sehnt.

Unser König und seine Minister hätten, wie mehrfach ausgesprochen, dem Lande die Wahlen auch gern erspart. Eine Regierung macht ja von dem Rechte, die Landesvertretung aufzulösen, sonst nur Gebrauch, wenn sie in der bisherigen Vertretung erheblichen Widerspruch und Schwierigkeiten für die Durchführung ihrer Pläne findet. Dies war, wie die Minister anerkannt haben, im bisherigen Abgeordnetenhause nicht der Fall: dasselbe hat der Regierung zur Durchführung der neuen Aufgaben Preußens seine Mitwirkung in patriotischer Hingebung gewährt.

Die Regierung ist zur Auflösung des Hauses nur geschritten, weil sie nach ernster Erwägung zu der Ueberzeugung gekommen war, daß sie nicht anders handeln könne, daß die früheren Wahlen durch die großen Veränderungen, die seit Jahr und Tag mit Preußen vorgegangen, von selbst ungültig geworden seien.

Die Minister haben die Gründe für diese Ueberzeugung dem Könige und dem Lande gegenüber klar dargelegt.

Die dabei bewährte Gewissenhaftigkeit gegenüber der Verfassung hat überall die richtige Würdigung gefunden: selbst diejenigen, welche eine unbedingte Nothwendigkeit der Auflösung bezweifeln, erkennen doch an, daß es besser ist, jedes Bedenken über die Gültigkeit der bisherigen Wahlen lieber bei Zeiten wegzuräumen, als etwa hinterher Zweifel und Schwierigkeiten daraus entstehen zu lassen.

Hätte die Regierung das bisherige Abgeordnetenhaus beibehalten und die 80 Abgeordneten aus den neu erworbenen Landestheilen nur zu jenem hinzutreten lassen, so könnte es leicht kommen, daß *hinterher* die Vollmachten der bisherigen Vertretung und demgemäß die Beschlüsse des Landtages angefochten würden.

Ein liberales Blatt sagt:

„Man setze nur den Fall, ein liberaler Staatsrechtslehrer, etwa Rönne, wäre vor drei oder vor zehn Jahren auf die damals etwas entlegene Idee gekommen, sich die Frage vorzulegen: wenn eine Erweiterung des Staatsgebietes stattgefunden hat, und die Bewohner der neu erworbenen Landestheile zum ersten Male ihre Abgeordneten zu wählen haben, sollen sie dieselben in das bereits bestehende Haus wählen oder hat eine Erneuerung des ganzen Hauses stattzufinden? Die Antwort wäre sicher dahin ausgefallen, daß der Geist der Verfassung die Erneuerung des ganzen Hauses gebiete."

Mit derselben Begründung läßt sich hinzufügen:

Man setze den Fall, die Regierung ließe jetzt *nicht* neuwählen, die Beschlüsse des nächsten Landtages aber ständen im Gegensatze mit den Wünschen der liberalen Partei, so würde sich sehr bald ein liberaler Staatslehrer finden, welcher hinterher ausführte, daß die Erneuerung des ganzen Hauses verfassungsmäßig eine unerläßliche Nothwendigkeit gewesen

sei und daß durch die Beibehaltung des bisherigen Hauses die Verfassung verletzt und deshalb die Rechtsbeständigkeit der Landtagsbeschlüsse anzufechten sei.

Ein solcher Streit, dessen Lösung hinterher gar nicht möglich wäre, könnte unser gesammtes kaum wieder aufgerichtetes Verfassungsleben von Neuem stören und verbittern.

Um nun alle nachträglichen Zweifel und Bedenken vorweg zu beseitigen, hat der König, wie es ihm nach der Verfassung jeder Zeit zusteht, das bisherige Haus aufgelöst und Neuwahlen angeordnet.

Abgesehen aber von der Auslegung einzelner Verfassungs-Artikel hat die Regierung sich dabei, wie der Bericht an den König andeutet, auch noch von wichtigen politischen Rücksichten leiten lassen, vornehmlich von der Rücksicht auf die neuen Landestheile und auf die Neugestaltung der ganzen preußischen Monarchie.

Die ehrende Rücksichtnahme, welche den neuen Provinzen bei ihrem Eintritt in die alte Monarchie gebührt, erfordert die gänzliche Erneuerung der Landesvertretung. Es ist für die Abgeordneten jener Landestheile nicht gleichgültig, ob sie zu einem schon bestehenden Hause nachträglich hinzukommen und in einer bereits vorhandenen Parteigliederung, an deren Gestaltung sie keinen Antheil gehabt, noch ihre Stelle suchen müssen, oder ob mit dem Zeitpunkte, wo die neuen Provinzen in vollem Sinne dem alten Staatswesen hinzutreten, die ganze Monarchie gleichzeitig ihre Vertreter wählt und demzufolge die Vertreter der neuen Landestheile in einem neugewählten Hause ihr Ansehen von vorn herein mit gleichem Gewichte geltend machen können.

Wir müssen, wie es in einem trefflichen Aufsatze (der „Schlesischen Zeitung") heißt, „die neuen Landestheile zu dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Großstaat so ehrenvoll wie feierlich gelangen lassen, und das geschieht offenbar, wenn das ganze Land denselben Akt politischer Thätigkeit mit ihnen vollzieht und dadurch **mit einem Schlage alle bisherigen Unterschiede aufhebt.**"

Endlich aber macht der Bericht an den König noch geltend, daß es **der Bedeutung der gesammten neuen Entwickelung Preußens entspreche,** jetzt eine völlig neue Vertretung des erweiterten preußischen Volkes zu berufen.

Es ist in der That ein anderes Preußen, für welches vom 1. October ab die Verfassung gilt, ein anderes nicht blos an Ausdehnung und Volkszahl, sondern auch in seiner Stellung zu Deutschland, so wie in dem Reichthum und der Mannigfaltigkeit innerer Gaben und lebensfrischer Keime.

Wohl ziemt es sich, daß das jetzige preußische Volk in seiner Gesammtheit auch in der Wahl einer neuen Volksvertretung seinen lebendigen Antheil an der neuen Gestaltung der Monarchie bekunde.

So waren es denn in jeder Beziehung Erwägungen verfassungsmäßiger Pflicht, welche den Entschluß der Auflösung herbeigeführt haben.

Indem aber die Regierung den wichtigen Schritt um ihres Gewissens halber thun zu müssen glaubte, durfte sie zugleich die Zuversicht hegen, **daß das preußische Volk auch bei diesen Wahlen zu ihr stehen werde.**

Die beiden jüngsten Wahlen zum Reichstage haben unzweifelhaft bekundet, daß die große Mehrheit des preußischen Volkes volles Vertrauen zur Regierung besitzt: mehr als die Hälfte der preußischen Abgeordneten im Reichstage sind entschiedene Anhänger der Regierung, mehr als zwei Drittheile bekennen sich zu den Zielen und Wegen der jetzigen preußischen Politik.

Die Freunde der Regierung werden sich durch diesen Erfolg ermuntert finden, auch bei den jetzigen Wahlen, welche nach dem alten Wahlgesetz stattfinden sollen, dahin zu wirken, daß die wahre Volksmeinung ungetrübt zur Geltung gelange.

Schon bei den vorjährigen Landtagswahlen, die unmittelbar nach dem Beginn des Krieges, aber noch vor den entscheidenden Siegesbotschaften stattfanden, machte sich die Kraft des wieder erwachenden Patriotismus geltend. Jetzt nach der ruhmreichen weiteren Entwickelung Preußens wird es der patriotischen Anregung und Führung unschwer gelingen, eine feste und zuverlässige Mehrheit als Stütze für die Regierung im preußischen Landtage zu vereinigen.

Möge Niemand sich der Täuschung hingeben, daß diese Wahlen nicht mehr so wichtig seien, weil ein erheblicher Theil der staatlichen Aufgaben auf den norddeutschen Bund und den Reichstag übergegangen sei. **Der preußische Landtag wird auch ferner berufen sein, die äußere und innere Wohlfahrt des Volkes in den mannigfachsten Beziehungen in Gemeinschaft mit der Regierung zu pflegen.** Es kommt überdies darauf an, die Entwickelung Preußens, insoweit sie von der Thätigkeit der Bundesregierung noch gesondert bleibt, in vollem Einklange mit Preußens Wirksamkeit im Bunde zu erhalten: um so wichtiger ist es gerade jetzt, daß **eine volle Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung nicht blos im Reichstage, sondern auch in unserem Landtage obwalte. Das Gewicht Preußens in der weiteren Gestaltung der deutschen Verhältnisse hängt zum Theil von der Einheit und Kraft unserer inneren Entwickelung ab.**

Pflicht aller Patrioten ist es, der Regierung des Königs hierzu auch bei den Landtagswahlen volle Unterstützung zu gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

782. Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28. September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. d. Mts. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens vom 15. October d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben, als Chef des Post- und Telegraphen-Wesens bisher geübten Befugnissen-

Digitized by Google

auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Januar k. Js. ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphen-Wesens des Norddeutschen Bundes, bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Mainau, den 28. September 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Bismarck-Schönhausen.
Freiherr von der Heydt. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats Ministeriums.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

783. Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 *Rthl.* gegen neue dergleichen festgesetzte präclusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präclusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 24. September 1867

Der Finanz-Minister. Freiherr v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
J. A.: von Reck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

784. Die Königliche Landes-Baum-Schule zu Sans-Souci bei Potsdam verkauft für 1867/68 einen Vorrath in- und ausländischer Wald-, Obst- und Schmuck-Bäume, so wie Zier- und Obststräucher, unter denen sich mehrere für das nördliche Klima besonders zu empfehlende Obstsorten befinden, zu festen Preisen. Wir machen dieserhalb auf das von der gedachten Anstalt neu herausgegebene Preis-Verzeichniß mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß solches bei den Königlichen Landraths-Aemtern und bei der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Greifswald eingesehen werden kann.

Stralsund, den 10. October 1867.

Königliche Regierung

Betrifft die Mortification eines abhanden gekommenen Gewerbescheins.

785. Der Hausirhändlerin Emilie Kemming, geb. Möller aus Barth, ist der ihr für das laufende Jahr zum Handel mit groben Bürstenbinder-Waaren, Federvieh, Fischen aller Art, Knochen, Lumpen nebst dem kleinen Nadelkram der Lumpensammler sub *№* 180 zu 4 *Rthl.* ertheilte Gewerbeschein zu Born a. D. kürzlich abhanden gekommen. — Dieser Schein wird, da an Stelle desselben ein Duplikat ertheilt worden ist, hiermit für ungültig erklärt.

Stralsund, den 11. October 1867.

Königliche Regierung.

Betrifft die Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1868.

786. Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die in der Beilage zum 20. Stück des Amtsblatts für das Jahr 1851 abgedruckte Instruction vom 8. Mai ej. über die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordnete Klassensteuer wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Veranlagung der Klassensteuer für das folgende Jahr in den Monaten October und November d. Js. erfolgen muß. Wegen der dabei zu befolgenden Vorschriften verweisen wir noch besonders auf unsere Bekanntmachungen:

vom 17. September 1855 (Amtsblatt Stück 38 *№* 339)
vom 24. September 1856 (Amtsblatt Stück 40 *№* 484)
vom 1. September 1858 (Amtsblatt Stück 35 *№* 398)
und
vom 13. September 1860 (Amtsblatt Stück 38 *№* 475).

Alle vermeidlichen Irrthümer und Zuwiderhandlungen, welche bei einer später anzustellenden örtlichen Revision hervortreten sollten, werden an den Schuldigen unnachsichtlich geahndet, Klassensteuerrollen dagegen, welche unleserlich, unsauber und hinsichtlich der Besteuerungsmerkmale ꝛc. unvollständig gefertigt sind, werden den Ortsvorständen auf deren Kosten zur Umarbeitung beziehungsweise zur Vervollständigung zurückgegeben werden.

Stralsund, den 11. October 1867.

Königliche Regierung.

787. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Neuwahl der Abgeordneten der Gewerbesteuerklasse A. I. Termin auf **Sonnabend, den 19ten d. Mts.**, in unserem Sitzungszimmer anberaumt ist.

Stralsund, den 14. October 1867.

Königliche Regierung.

788. Verlegung des Markttages in Bergen und Sagard. Wegen der am 30sten d. Mts. anstehenden Wahl der Wahlmänner für die Abgeordnetenwahl wird der am 30sten d. Mts. anstehende Markt in Bergen auf den 31sten d. Mts. und der am 1sten k. Mts. anstehende Markt in Sagard auf den 2ten k. Mts. verlegt.

Stralsund, den 14. October 1867.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

789. Nachdem die nachstehend verzeichneten Güter und Grundstücke aus dem Kreise Franzburg als zur Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu bildenden Grundsteuer-Entschädigungs-Capital berechtigt anerkannt worden sind, und die **resp.** Eigenthümer ihr Eigenthumsrecht auf dieselben dem §. 33 der Ministerial-Anweisung vom 17. März cr. gemäß, nachgewiesen haben, fordern wir alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der betreffenden Güter und Grundstücke, und in Folge dessen auf die für die letzteren festgestellte Grundsteuer-Entschädigung, als die genannten Entschädigungsberechtigten zu haben vermeinen, auf, ihre desfälligen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, von dem Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amtes zu Franzburg geltend zu machen. — Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der betreffenden Entschädigungsberechtigten zur Empfangnahme der **resp.** Grundsteuer-Entschädigungs-Beiträge, als geführt erachtet werden:

Laufende No.	Name des Guts- **resp.** Gemeindebezirkes und des Grundstücks.	Name, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
1	Ahrenshagen	Adelaide von Mecklenburg Wittwe, geb. von Platen, zu Pantlitz	2043	68
2	Altenhagen	Emma, Gräfin zu Solms-Rödelheim	2657	61
3	Altenwillershagen	von Stumpfeldt-Lilienanker zu Daskow	2622	84
4	Arbshagen	Lehmann, Rittergutsbesitzer zu Arbshagen	1381	38
5	Bartelshagen ablig, (Nebengut Zühlendorf)	Ernst von Homeyer, Rittergutsbesitzer in Bartelshagen	904	65
6	Batevitz	von Klot-Trautvetter, Ernst, Majoratsbesitzer zu Hohendorf	13642	43
7	desgl.	Tode, Louise, geb. Hausen, Wittwe in Bisdorf	4	29
8	desgl.	Meyer, Heinrich, Schuhmacher in Bisdorf	3	69
9	desgl.	Schnäckel, Johann, Büdner in Bisdorf	3	66
10	desgl.	Schröder, Johann, Büdner in Wendisch-Langendorf	3	42
11	desgl.	Päsch, Abraham, Schuhmacher in Bisdorf	4	44
12	Beyershagen ablig	von Zanthier, Rittergutsbesitzer in Beyershagen, abl.	980	88
13	Buschenhagen **in specie** die dazu geschlagene Vogelwiese	Freiherr Ernst von Klot-Trautvetter zu Hohendorf	454	03
14	Carnin	von Pachelbl-Gehag, Rittmeister a. D. in Carnin	4215	43
15	Cavelsdorf	von Behr-Negendank, Kammerherr zu Cavelsdorf	3099	32
16	Daskow mit Dettmansdorf	von Stumpfeldt-Lilienanker, Rittergutsbesitzer zu Daskow	2726	21
17	Divitz	Graf von Krassow, Regierungs-Präsident zu Stralsund	1918	28
18	Dolgen	Rittmeister im 1. Garde-Dragoner-Regiment von Köhler in Berlin und Frau Professor Peters, geb. von Köhler	1542	42
19	Drechow	von Gadow, Kreisdeputirter zu Drechow	1518	13
20	Duvendieck	Schadesche Erben zu Stralsund	1251	59
21	Forkenbeck	von Behr-Negendank, Kammerherr zu Forkenbeck	2299	16
22	Frauendorf	Graf von Krassow, Regierungs-Präsident zu Stralsund	2198	71
23	Hessenburg	Hesse von Hessenburg zu Hessenburg	2910	31
24	Hohenbarnekow	von Hagemeister, Kreisdeputirter auf Hohenbarnekow	2361	11
25	Hugolsdorf	von Gadow, Kreisdeputirter in Hugolsdorf	2398	18
26	Katzenow	Graf von Behr-Negendank, Kammerherr zum Semlow	2110	19
27	Katzenow	Adolph von Gadow, Rittergutsbesitzer zu Hugolsdorf	47	28
28	Langenhanshagen	Geschwister von Veltheim zu Langenhanshagen	4556	32
29	Löbnitz mit Kindshagen und Holthof	Gräfin von Wylich und Lottum zu Löbnitz	3620	73
30	Millienhagen ablig	von Köhler, Rittmeister im 1. Garde-Dragoner-Regiment und Frau Prof. Peters, geb. von Köhler in Berlin	595	59
31	Nieder-Mützkow	Helms **junior** auf Thurow, Kreis Anclam	2004	65
32	Ober-Mützkow	Helms **senior**, Rittergutsbesitzer auf Ober-Mützkow	2688	04
33	Neuhof	von Gadow, Kreisdeputirter zu Drechow	1446	79
34	Niepars	Schmidt, Rittergutsbesitzer zu Niepars	1116	33
35	Palmzien	Graf von Behr-Negendank, Kammerherr zu Semlow	1430	93

Digitized by Goog

Laufende Nr.	Name des Guts- resp. Gemeindebezirkes und des Grundstücks.	Name, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
36	Pantlitz bei Damgarten	Frau von Meklenburg, geb. von Platen, zu Pantlitz	1518	35
37	Plummendorf	Rewoldt, Rittergutsbesitzer zu Wiepkenhagen	982	80
38	Pütnitz	von Zanthier, Rittergutsbesitzer zu Pütnitz	3942	48
39	Ravenhorst	von Behr-Negendank, Kammerherr zu Ravenhorst	2654	62
40	Rönkendorf	von Gadow, Rittergutsbesitzer zu Potrems	1477	22
41	desgl.	Schütt, Carl, Eigenthümer in Rönkendorf	86	38
42	desgl.	Koehler, Friedrich, Eigenthümer in Rönkendorf	86	56
43	Saatel	Holtz, Rittergutsbesitzer zu Saatel	2253	61
44	Schlemmin	Elise, Gräfin zu Stolberg-Wernigerode zu Schlemmin	6968	41
45	Semlow	Graf von Behr-Negendank zu Semlow	4462	85
46	Spoldershagen mit Gädtkenhagen	Graf von Krassow, Regierungs-Präsident zu Stralsund	3289	54
47	Starkow	Carl von Berg, Rittergutsbesitzer zu Starkow	2335	37
48	desgl. (Düvelsdamm)	Knull, Lina, geb. Kerber, Wittwe zu Düvelsdamm	136	72
49	desgl.	Rieck, Carl, Domainen-Pächter zu Horst	44	99
50	Stormsdorf	Graf von Behr-Negendank zu Semlow	2358	94
51	Todenhagen	Adelaide von Meklenburg, geb. von Platen, zu Pantlitz	2810	75
52	Tribohm	Gräfin Elise zu Stolberg-Wernigerode zu Schlemmin	2582	61
53	Werder	von Schlagenteuffel, Landrath a. D. zu Franzburg	538	51
54	Wiepkenhagen	Rewoldt, Rittergutsbesitzer zu Wiepkenhagen	1786	29
55	Wüstenhagen	Hennig, Rittergutsbesitzer zu Wüstenhagen	2050	96
56	Zansebuhr	von Zansen-Osten, Rittmeister zu Zansebuhr	2136	00
57	Zornow	Gräfin Elise zu Stolberg-Wernigerode zu Schlemmin	1915	32
58	Kirr, Insel, Barther Antheil	Stadt Barth	918	51
59	Barther Holz	Stadt Barth	4432	24

Gemeinde Niepars.

60	Büdnerstelle Haus № 1	Oesterreich, Joh. Heinrich Schmidt zu Niepars	2	45
61	Häuslerstelle „ № 2	Schmidt, Gustav, Rittergutsbesitzer zu Niepars	1	32
62	Büdnerstelle „ № 3	Fuhrmann, Jacob Gustav, Tischler zu Niepars	1	83
63	do. „ № 4	Grahl, Wilhelm, Zimmermann zu Niepars	0	87
64	do. „ № 4b	Waterstradt, Carl, Tagelöhner zu Niepars	0	92
65	do. „ № 5a	Schefuß, Theodor, Maurergeselle zu Niepars	0	97
66	do. „ № 5b	Peters, Christian, Tischler zu Niepars	0	90
67	do. „ № 6 u. 8.	Horst, Carl Jacob, Stellmacher zu Niepars	4	22
68	do. „ № 7	Wagener, Wittwe, Marie, geb. Schneider zu Niepars	4	73
69	do. „ № 9a	Glander, Wilhelm Friedrich Carl, Schneider zu Niepars	1	87
70	do. „ № 9b	Görs, Carl, Schuhmacher zu Niepars	2	66
71	do. „ № 10	Voß, Joh. Christian, Schuhmacher zu Niepars	1	98
72	do. „ № 11	Giertz, Friedrich, Schachtmeister zu Niepars	1	79
73	do. „ № 12	Hacker, Wittwe, Caroline, geb. Dietrichs zu Niepars	1	93
74	do. „ № 13	Görs, Joach. Christian, Tischler in Niepars	1	99
75	do. „ № 14	Schmidt, Johann, Weber zu Niepars	2	06
76	do. „ № 15	Wagner, Joh. Christoph, Kutscher zu Niepars	1	98
77	do. „ № 16	Schlüntz, Johann, Händler zu Niepars	13	44
78	do. „ № 18	Hagen, Johann, Krämer zu Niepars	1	86
79	do. „ № 19	Meyer, Friedrich Georg, Sattler zu Niepars	2	42
80	do. „ № 21	Kruse, Johann, Weber zu Niepars	1	90
81	do. „ № 22b	Zacharias, Wittwe, Auguste, geb. Koch zu Niepars	5	14
82	do. „ № 23	Westphal, Johann, Schmidt zu Niepars	1	85
83	do. „ № 24	Görs, Johann Friedrich, Krämer zu Niepars	6	19
84	do. „ № 25	Kankel, Johann, Tagelöhner zu Niepars	4	97
85	do. „ № 26	Oesterreich, Adolph, Zimmergeselle zu Niepars	5	71

Laufende Nr.	Name des Guts- resp. Gemeindebezirkes und des Grundstücks.	Name, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dec.
86	Büdnerstelle Haus № 27	Moehl, Peter Heinrich, Tagelöhner zu Niepars	2	33
87	do. „ № 29	Deters, Carl Heinrich, Schuhmacher zu Niepars	4	43
88	do. „ № 30	Petzien, Carl, Bäcker zu Niepars	6	23
89	do. „ № 31	Lorenz, Friedrich, Schuhmacher zu Niepars	1	87
90	do. „ № 32b	Steinort, Carl, Weber zu Niepars	2	02
91	do. „ № 33	Oesterreich, Johann, Zimmergeselle zu Niepars	1	88
92	do. „ № 34	Hagen, Carl, Tagelöhner zu Niepars	7	95
93	do. „ № 35	Buffert, Johann, Schuhmacher zu Niepars	1	79
94	do. „ № 36a	Oesterreich, Fritz, Maurer zu Niepars	1	03
95	do. „ № 36b	Plath, Casper, Krämer zu Niepars	1	08
96	do. „ № 37	Schlüntz, Gustav, Schmidt zu Niepars	2	13

Stralsund, den 10. October 1867. Königliche Regierung.

790. Nachdem über die aus dem Kreise Greifswald erhobenen Ansprüche auf Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu bildenden Grundsteuer-Entschädigungs-Kapital nunmehr überall endgültig entschieden worden ist, so daß binnen Kurzem mit der Auszahlung der resp. Beträge vorgegangen werden wird, fordern wir die zur Empfangnahme der auf die nachstehenden, als entschädigungsberechtigt anerkannten Güter und Grundstücke fallenden, Entschädigungsbeträge Berechtigten auf, ihre Legitimation zur Empfangnahme dieser Beträge bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Greifswald nachzuweisen und zu diesem Behufe entweder eine hierauf bezügliche Bescheinigung der betreffenden Gemeindebehörde, oder eine die Erwerbung des Eigenthums darthuende öffentliche Urkunde vorzulegen.

Gleichzeitig fordern wir alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der betreffenden Güter und Grundstücke, und in Folge dessen auf die für die letzteren festgestellte Grundsteuer-Entschädigung, als die nachbenannten Entschädigungsberechtigten, zu haben vermeinen, auf, ihre diesfälligen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, von dem Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amtes zu Greifswald geltend zu machen. — Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der betreffenden Entschädigungsberechtigten zur Empfangnahme der Entschädigungsbeträge als geführt erachtet werden, vorausgesetzt, daß der oben gedachte Nachweis beigebracht worden ist.

Laufende Nr.	Name des Guts- resp. Gemeindebezirks und des Grundstücks.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
1	Bandelin	von Behr, Felix, Rittergutsbesitzer zu Bandelin	2030	81
2	Bauer	Voß, Moritz, Rittergutsbesitzer zu Bauer	1695	11
3	Boltenhagen adl.	von Wackenitz, Rittergutsbesitzer zu Greifswald	3086	84
4	Groß-Bünzow	Freiherr von Otterstedt, Major zu Dessau	2039	29
5	Klein-Bünzow mit Karkow	Westphal-Newoldt, Gutsbesitzer zu Groß-Polzin	2874	77
6	Buggenhagen	Hermann von Buggenhagen zu Berlin	2893	88
7	Carbow	Plath, Gutsbesitzer zu Carbow	2448	95
8	Carlsburg	Graf von Bismarck-Bohlen, General-Lieut. zu Carlsburg	4824	23
9	Consages	von Voß-Wolffradt zu Potsdam	1111	70
10	Clotzow	Wilhelm von Buggenhagen in Merseburg	3193	76
11	Cunzow	Carl von Corswant zu Cunzow	1893	55
12	Dambeck	Degen von Buggenhagen, Kammerherr und Rittergutsbesitzer zu Dambeck	2485	74
13	Dargezin	C. von Behr zu Behrenhof	2619	54
14	Daugzin	von Hertell, Lieutenant zu Pasewalk	2136	79
15	Diedrichshagen	Akademie zu Greifswald	3006	93
16	Eldena	Königliche Universität zu Greifswald	3400	81
17	do.	Wegener, Johann, Arbeitsmann zu Eldena	2	14
18	do.	Kluge, Christian, Arbeitsmann zu Eldena	1	03
19	do.	Dettmann, Heinrich, Maurer zu Eldena	0	87

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Guts- resp. Gemeindebezirks und des Grundstücks.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
20	Eldena	Gaedesche Erben zu Eldena	1	34
21	do.	Mahn, Carl, Schuhmacher zu Eldena	0	38
22	do.	Franell, Friedrich, Arbeitsmann zu Eldena	2	20
23	do.	Fünning, Johann, Fuhrmann zu Eldena	3	60
24	do.	Kluge, Dorothea, geb. Bremer, Wittwe zu Eldena	1	02
25	do.	Frenzel, Friedrich Wilhelm, Gastwirth zu Eldena	2	52
26	do.	Darfschlag, Marie, geb. Bahls, Wittwe zu Eldena	3	07
27	do.	Nelson, Julie, geb. Wittich, Wittwe zu Eldena	3	43
28	do.	Lange, Johann, Zimmermann zu Eldena	1	53
29	do.	Haar, Heinrich, Schlächter zu Eldena	3	03
30	do.	Bahls, Friedrich, Tischler zu Eldena	1	20
31	do.	Zimmermann, Christoph, Müller zu Eldena	9	12
32	do.	Doll, Louise, unverehel. zu Eldena	3	70
33	Fritzow	von Behr zu Behrenhof	654	54
34	Gargelin	von Behr, Heinrich, Erben zu Gargelin	1353	62
35	do.	Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft	0	59
36	Glödenhof	Carl von Gloeden in Greifswald	1390	09
37	Gribow	Theodor Runge zu Anclam	1731	67
38	Hohensee	Freiherr v. Kirchbach, Julius, Rittergutsbesitzer zu Hohensee	3893	03
39	Jamitzow	von Krauthoff, Rittmeister zu Jamitzow	3186	75
40	Groß-Jasedow	Graf von Bismarck-Bohlen, General-Lieut. zu Carlsburg	2354	71
41	Klein-Kiesow	Laug, Bertha, geb. Schlegel, Wittwe und Miterben	2028	61
42	do.	Behnke, Johann, Weber zu Kl.-Kiesow	5	06
43	do.	Hoth, Carl, Tagelöhner zu Kl.-Kiesow	5	19
44	do.	Iven, Johann, Weber zu Kl.-Kiesow	5	03
45	do.	Siewert, Michel, Weber zu Kl.-Kiesow	5	34
46	do.	Horn, Friedrich, Tagelöhner zu Kl.-Kiesow	12	97
47	do.	Dassow, Carl, Kossat zu Kl.-Kiesow	63	78
48	do.	Räß, Christian, Maurer zu Kl.-Kiesow	8	85
49	do.	Laß, Julius, Stellmacher zu Kl.-Kiesow	9	45
50	do.	Rosenbaum, Friedrich, Tagelöhner zu Kl.-Kiesow	9	78
51	do.	Schulz, Christoph, Tagelöhner zu Kl.-Kiesow	8	55
52	do.	Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft	1	88
53	Lentschow	Loesewitz zu Lentschow	1818	32
54	Ludwigsburg	Weissenborn zu Loissin	3021	35
55	Mökow	Carl Laug, Gutsbesitzer in Mökow	1596	41
56	do.	Wiedemann, Johann, Tagelöhner in Mökow	1	18
57	Müssow	Carl von Behr, Rittergutsbesitzer auf Behrenhof	2378	00
58	Murchin	Friedrich von Homeyer, Rittergutsbesitzer zu Murchin	4311	46
59	Nepzin	von Seeckt, Geheimer Regierungs- und Landrath a. D. zu Nepzin	2391	27
60	Pentin	von Corswandt, Otto, zu Pentin	1795	40
61	Petschow	von Zanthier zu Petschow	2634	51
62	Pinnow	Mehlborn, Kaufmann zu Anclam	203	55
63	do.	Carl von Behr, Rittergutsbesitzer zu Pinnow	4581	06
64	Klein-Polzin	von Voß-Wolffradt zu Lüssow	832	48
65	Quilow	Carl von Plötz, Landschaftsrath zu Stuchow, Kreis Cammin	2750	98
66	Ranzin	von Homeyer, Friedr., Rittergutsbesitzer zu Ranzin	4479	92
67	do.	Bath, Carl, Weber zu Oldenburg	1	79
68	Relzow	Wilhelm von Bornstedt, Premier-Lieutenant zu Relzow	3794	06
69	Salchow	von Below, Eduard, Rittergutsbesitzer zu Salchow	1665	59
70	do.	Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft	3	04
71	Schlagtow	von Behr, Felix, zu Bandelin	2260	23

Digitiz

Laufende Nr.	Name des Guts- resp. Gemeindebezirks und des Grundstücks.	Name, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
72	Schlatkow	von Wolffradt, Ernst Hermann, Rittergutsbesitzer zu Stolpmühl	3742	87
73	do.	Balthasar, Wilhelm, Gutspächter zu Schlatkow	14	10
74	Schmatzin	von Wolffradt, Johann Gustav, zu Schmatzin	2846	05
75	Schmoldow	von Behr, Friedrich Felix, Kammerherr auf Vargatz	1569	00
76	Seckeritz	von Corswandt, Adolph, zu Berlin	1602	73
77	Steinfurth	Graf von Bismarck-Bohlen, Theodor, General-Lieutenant	3019	28
78	Streesow	von Behr zu Bandelin	1639	37
79	Vargatz	von Behr, Friedrich Felix, Kammerherr zu Vargatz	1047	33
80	Vitensee	von Plötz, Carl, Landschaftsrath zu Stuchow bei Cammin	1765	95
81	Vorwerk	von Buggenhagen, Bernhard, zu Vorwerk	1884	31
82	Walendow	von Hackewitz, Adalbert, Rittergutsbesitzer zu Walendow	2469	10
83	Wangelkow	von Buggenhagen, Wilhelm, Lieutenant in Merseburg	1289	98
84	Waschow	Frau von Hackewitz zu Waschow	1520	02
85	Wehrlandt	Voß, Moritz, zu Bauer	2147	21
86	Wrangelsburg	von Homeyer, Johannes, Rittergutsbesitzer zu Wrangelsburg	4415	83
87	Zemitz	Baron von Otterstedt zu Zemitz	2743	98
88	Züssow	von Buggenhagen, Wittwe, Friederike, geb. Schnitter zu Stralsund	1566	99
89	Zarrentin	von Quistorp, August, Rittergutsbesitzer auf Grenzow und Zarrentin	1618	44
90	Klein-Zastrow mit Meierei Sophienberg	Weissenborn, Carl, Rittergutsbesitzer auf Loissin	2166	06
	Költzin (Gemeinde).			
91	1 Planstück von Dambeck	Kirche zu Gützkow	6	80
	Gemeinde **Wieck** (bei Greifswald).			
92	Fähr- und Gasthof Haus № 1	Königliche Universität zu Greifswald	19	51
93	Gasthof Haus № 2	Jacobs, Joachim, Gastwirth	7	49
	Gemeinde **Anclamer-Peendamm.**			
94	Ehemals Jagersche Wiesen norderseits der Peene Wulfstarts Wiesen daselbst Holländerei-Grundstücke das. d. s. g. Menzliner Wiese	Stadt-Kämmerei zu Anclam	665	23

Stralsund, den 10. October 1867.

Königliche Regierung.

791. Nachdem über die aus dem Kreise Grimmen erhobenen Ansprüche auf Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu bildenden Grundsteuer-Entschädigungs-Capital nunmehr überall endgültig entschieden worden ist, so daß binnen Kurzem mit der Auszahlung der resp. Beträge vorgegangen werden wird, fordern wir die zur Empfangnahme der auf die nachstehend als entschädigungsberechtigt anerkannten Güter und Grundstücke fallenden Entschädigungsbeträge Berechtigten auf, ihre Legitimation zur Empfangnahme dieser Beträge bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Grimmen zu führen und zu diesem Behufe entweder eine hierauf bezügliche Bescheinigung der betreffenden Gemeinde-Behörde oder eine die Erwerbung des Eigenthums dokumentirende öffentliche Urkunde vorzulegen. — Gleichzeitig werden alle diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der betreffenden Güter und Grundstücke und in Folge dessen auf die für die letzteren festgestellte Grundsteuer-Entschädigung, als die nachbenannten Entschädigungs-Berechtigten zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, von dem Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amtes zu Grimmen geltend zu machen. — Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der Entschädigungsberechtigten zur Empfangnahme der betreffenden Entschädigungsbeträge als geführt erachtet werden, vorausgesetzt, daß der oben gedachte Nachweis Seitens derselben beigebracht worden ist.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Gu's- resp. Gemeindebezirkes und des Grundstücks.	Name, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
1	Wendisch-Baggendorf	von Keffenbrinck, Carl Alex, Rittergutsbesitzer zu Wendisch-Baggendorf	2058	74
2	Bassin	von Tigerström, Friedrich Wilhelm, Professor und Rittergutsbesitzer zu Bassin	1898	44
3	Bauersdorf	Baron von Keffenbrinck, Rittergutsbesitzer zu Bauersdorf	2853	41
4	Beestland	von Behr, Felix, Rittergutsbesitzer zu Bandelin	3967	02
5	Brönkow	Holsten, Rittergutsbesitzer zu Brönkow	2489	13
6	Clevenow	Freiherr von der Lancken-Wackenitz, Fritz, zu Clevenow	2021	65
7	Damerow	von Braun, Major zu Pustow	849	65
8	Deyelsdorf	Pogge, Rittergutsbesitzer zu Deyelsdorf	2943	45
9	Dönnie	von der Lancken-Wackenitz, Fritz, Baron zu Clevenow	2334	74
10	Dorow	von Keffenbrinck, Wilhelm, Baron zu Bauersdorf	1770	97
11	Drosedow	von Bilow, Rittergutsbesitzer zu Gülzow	3276	84
12	Engelswacht	von Schlichtkrull, Gutsbesitzer zu Engelswacht	1196	76
13	Faesekow	Pogge, Rittergutsbesitzer zu Deyelsdorf	972	18
14	Falkenhagen	von Essen, Baroness zu Stralsund	1915	10
15	Glewitz	von Hagenow, Gustav, Rittergutsbesitzer zu Langenfelde	1277	05
16	do. (Büdnerstelle Haus № 6)	Wrede, Joachim Ludwig, Weber zu Glewitz	1	51
17	Grellenberg	Hecht, Rittergutsbesitzer zu Grellenberg	1437	21
18a	Griebenow	von Keffenbrinck, Graf, Ehrenfr. Heinr. August, zu Griebenow	2455	53
18b	Willershusen	Derselbe	2481	05
19	Grischow excl. Grabow	von Bielow'sche Erben	1752	80
20	Holthof	Barnewitz, Frau, Rittergutsbesitzerin zu Greifswald	1202	04
21	Jargenow	Franz, Frau, Rittergutsbesitzerin	1739	52
22	Langenfelde	von Hagenow, Gustav, Landrath z. D. zu Langenfelde	3280	55
23	Gr.-Lehmhagen	Barnewitz, Otto, Rittergutsbesitzer zu Gr.-Lehmhagen	1299	80
24	Leyerhof	von Tigerström, C., Rittergutsbesitzer zu Leyerhof	2550	20
25	Medrow	W. von Hagenow, Rittergutsbesitzer zu Medrow	4372	96
26	Müggenwalde	Barnewitz, Frau, Rittergutsbesitzerin zu Greifswald, geb. Gräfin von Küssow	1508	50
27	Nehringe	von Keffenbrinck, Wilhelm, Baron zu Bauersdorf	1962	33
28	Oelsdor	von Bilow, Magnus, Rittergutsbesitzer zu Borgstedt	463	92
29	Passow	von der Lancken-Wackenitz, Freiherr zu Clevenow	2715	64
30	Pöglitz	von Schlagenteuffel, Rittergutsbesitzer zu Pöglitz	3539	11
31	do.	von Gadow, Rittergutsbesitzer zu Drechow, Kreis Franzburg	2	41
32a	Pustow	von Braun, Major zu Pustow	1553	01
32b	Gr.-Zetelvitz	Derselbe	1227	50
33	Quitzin	Reimer, Ludwig, Rittergutsbesitzer zu Quitzin	2643	81
34	Rekentin	Westphal, Ferdinand, Rittergutsbesitzer zu Rekentin	2119	35
35	Rodde mit Camper	von Keffenbrink, Wilhelm, Baron zu Bauersdorf	3824	93
36a	Rolofshagen	Reimer, Rittergutsbesitzer zu Quitzin	1264	93
36b	do.	von Hagemeister, Königl. Ober-Regierungsrath zu Stralsund	13	62
37	Stremlow	von Hennings, Albert Gustav, Rittergutsbesitzer zu Stremlow	2543	37
38	Trissow	Reimer, Gutsbesitzer zu Greifswald	1344	13
39	Turow	von Ferber, Alexander, Rittergutsbesitzer zu Turow	1316	47
40	Voigtsdorf	von Ferber, Hans, Rittergutsbesitzer zu Voigtsdorf	2071	57
41	Willerswalde	Hecht, C., Rittergutsbesitzer zu Willerswalde	2208	00
42	Wolthof	Reimer, Rittergutsbesitzer	964	41
43	Zarnekow	von Schulz-Ascheraden, Baronin zu Zarnekow, jetzt auf Oberschlag	1905	04
44	Zarrentin	von Ferber, Alexander, Rittergutsbesitzer zu Zarrentin	1838	13
45	Schönhof	Scheven, Ludwig, Rittergutsbesitzer zu Schönhof	1257	68

Laufende Nr.	Name des Guts- resp. Gemeindebezirkes und des Grundstücks.	Name, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
45a	Wüstenfelde	Derselbe	871	13
46	Brinkhof	Langemak, Justizrath und Gutsbesitzer zu Brinkhof	969	35
47	Gr.-Behnkenhagen	von Schlichtkrull, Felix, Gutsbesitzer in Greifswald	73	52
48	Randow	Kämmerei der Stadt Demmin	1524	41
49	Drönnewitz	desgl.	1878	33
50	Wende-Forst	desgl.	1339	59
51	Wolde-Forst	desgl.	3159	13
		Gemeinde Papenhagen.		
52	Büdnerstelle	Sündt, Johann, Büdner und Schneidermeister zu Papenhagen	10	72
		Gemeinde Meyenkrebs.		
53	Kossatengrundstück	Beerbohm, Daniel, Bauerhofsbesitzer in Wotenick	35	51
54	do.	Pasedag, Gustav, Bauerhofsbesitzer in Wotenick	36	08
55	do.	Meyer, Marie Elisabeth, Wwe., geb. Rossow, Hofbesitzerin zu Wotenick	40	75
56	do.	Meyer, Friedrich, Bauerhofsbes. und Schulze zu Wotenick	26	53
57	Büdnergrundstück	Dettmann, Adolph, Schmiedemeister in Wotenick	8	00
58	do.	Beerbaum, Joachim Christoph, Eigenthümer in Seedorf	21	95
59	do.	Rossow, Carl, Schmiedegeselle in Seedorf	5	71
60	do.	Laasch, Friedrich, Eigenthümer in Seedorf	16	45
61	Kossatengrundstück	Rossow, Johann, Kossat in Seedorf	41	55
62	do.	Köhn, Eigenthümer in Seedorf, — früher Gerling —	23	57
63	Büdnergrundstück	Laborn, Joachim, Schmiedemeister in Seedorf	5	08
64	Bauerhof Haus № 8	Dettmann, Marie, Wwe., geb. Schuknecht zu Meyenkrebs	101	62
65	Büdnergrundstück	Kruse, Gustav, Eigenthümer in Seedorf	19	62
66	do.	Meyer, Carl, Eigenthümer in Seedorf	3	74
67	do.	Beerbaum, Daniel, Rentier in Seedorf	16	94
68	Halbbauergut	Meyer, Daniel, Rentier in Seedorf	65	19
69	Büdnergrundstück	Beerbaum, Johann, Hofbesitzer in Seedorf	18	57
70	Halbbauergut	Appelmann, Franz, Hofbesitzer in Seedorf	61	32
71	Wiesengrundstück	Köpping, Johann, Kaufmann in Demmin	2	57
72	Büdnergrundstück	Wessel, Julius, Eigenthümer in Wotenick	2	59
73	Bauerhof Haus № 1, 2, 3	Bader, Erdmann, Eigenth. in Erdmannshöhe (Meyenkrebs)	99	02
74	Bauerhof Haus № 4	Bader, Joachim, Erben in Meyenkrebs	391	15
75	Bauerhof Haus № 12	Meyer, Albert, Eigenthümer in Meyenkrebs	183	30
76	Acker- und Wiesen-Parzellen	Crell, Theodor, Rentier in Demmin	35	72
77	Kämmerei-Grundstück	die Kämmerei der Stadt Demmin	213	20
		Gemeinde Stuterhof.		
78	Kämmerei-Grundstück	die Kämmerei der Stadt Demmin	828	91
79	Wiesengrundstücke	Beerbohm, Daniel, Bauerhofsbesitzer in Wotenick	15	66
80	Wiesengrundstück	Pasedag, Gustav, Bauerhofsbesitzer zu Wotenick	2	92
81	do.	Meyer, Marie Elisabeth, Wwe., geb. Rossow, Hofbesitzerin zu Wotenick	11	28
82	do.	Meyer, Friedrich, Bauerhofsbesitzer und Schulze zu Wotenick	10	46
83	do.	Dettmann, Adolph, Schmiedemeister zu Wotenick	20	38
84	do.	Rossow, Carl, Schmiedegeselle in Seedorf	5	22
85	do.	Laasch, Friedrich, Kossat in Seedorf	2	92
86	do.	Beerbaum, Joachim Christoph, Eigenthümer in Seedorf	3	39
87	do.	Dettmann, M., Wwe., geb. Schuknecht zu Meyenkrebs	13	57
88	do.	Meyer, Daniel, Rentier in Seedorf	10	18
89	do.	Beerbaum, Daniel, Eigenthümer in Seedorf	4	16
90	do.	Beerbaum, Johann, Bauerhofsbesitzer in Seedorf	7	77
91	do.	Appelmann, Franz, Hofbesitzer in Seedorf	14	32

Laufende No.	Name des Guts- resp. Gemeindebezirkes und des Grundstücks	Name, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez
92	Wiesengrundstück	Thiede, Carl, Lehrer, früher in Wotenick, jetzt in Grünhof bei Stettin	5	09
93	do.	Wessel, Friedrich, Büdner in Wotenick	3	99
94	do.	Wessel, Ludwig, Büdner in Wotenick	5	31
95	do.	Kollwitz, Johann, Tagelöhner in Wotenick	10	31
96	do.	Reimer, Daniel Friedrich Peter, Büdner in Wotenick	4	81
97	do.	Schwarz, Johann, Büdner in Brudersdorf	5	05
98	do.	Wessel, Julius, Schneider in Wotenick	1	90
99	do.	Dettmann, Johann, Arbeitsmann in Wotenick	1	69
100	do.	Westphal, Christian, Büdner in Barlin	5	14
101	do.	Heyden, Johann, Eigenthümer in Seedorf	4	82
102	do.	Creß, Theodor, Rentier in Demmin	12	10
103	do.	Pollitz, Hermann, Rentier in Demmin	21	85

Stralsund, den 10. October 1867.

Königliche Regierung.

792. Im III. Quartale 1867 sind rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafe lauten, nur bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stralsund ergangen, und zwar gegen:

1) a. den Arbeiter Johann Philipp Ulrich Steinfurth aus Stralsund,
   b. den Arbeiter Johann Carl Theodor Schult aus Greifswald
   wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle,
   c. den Arbeiter Johann Heinrich Dobbert aus Stralsund wegen schweren Diebstahls,
   am 5. Juli 1867;
2) den Malergehülfen Wilhelm Johann Theodor Voigt aus Stralsund am 19. Juli 1867 wegen schweren Diebstahls und mehrerer einfachen Diebstähle,
3) den Arbeiter Gottfried Heinrich Carl Schmidt aus Wolgast am 20. September 1867 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle,

ad 1 bis 3 zu je zwei Jahren Zuchthaus und je zwei Jahren Polizei-Aufsicht.

Greifswald, den 7. October 1867.

Königliches Appellations-Gericht.
v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

793. Die durch das Amtsblatt publicirte Uebersicht der ländlichen Urwahlbezirke des Kreises Franzburg zu den bevorstehenden Wahlmannswahlen für das Haus der Abgeordneten wird hierdurch dahin berichtigt, daß im Bezirke 18 — Divitz — zum Wahlvorsteher Herr Oberamtmann Holst zu Frauendorf und zu dessen Stellvertreter Herr Rittergutsbesitzer Holtz auf Saatel ernannt ist.

Franzburg, den 7. October 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

Betrifft die Wahlen für das Haus der Abgeordneten.

794. Zum Wahllocal für die bevorstehenden Wahlmannswahlen für das Haus der Abgeordneten hat für den 24sten Wahlbezirk diesseitigen Kreises nachträglich das Schulhaus zu Cummerow Dorf bestimmt werden müssen, was zur Berichtigung der Uebersicht der Urwahlbezirke hierdurch publicirt wird.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

795. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 28sten v. Mts., betreffend die Uebersicht der ländlichen Urwahlbezirke des Kreises Franzburg zu den bevorstehenden Wahlmannswahlen für das Haus der Abgeordneten (Amtsblatt Stück 41 № 768) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Abtheilungslisten am 21sten, 22sten und 23sten d. Mts. in den in jener Uebersicht bezeichneten Wahllocalen öffentlich ausliegen werden. — Reclamationen gegen die Abtheilungslisten sind gemäß §§. 15 und 16 der Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849 und §§. 2 und 8 des Reglements zu dieser Verordnung vom 23. September d. Js. innerhalb dreier Tage vom Beginne der Auslegung an bei mir schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Franzburg, den 11. October 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

796. Der Hofbesitzer Appelmann zu Seedorf hat die Legung des von Seedorf nach dem Walde über den zu seinem Besitzthum, den sogenannten Brink, führenden Fußsteig beantragt.

Etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Legung dieses Fußsteiges sind binnen 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, hier auf *dem Landraths-Amt* anzubringen und zu begründen.

Grimmen, den 4. October 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

797. Während des Neubaues der Brücke bei Pustow ist die Passage durch das Dorf daselbst bis zum 21sten d. Mts. gesperrt und über den Hof zu nehmen.

Grimmen, den 5. October 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

798. Nachdem der Gutsinspector Wagner zu Gagern von dem Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt über die Pansevitzer Güter als Stellvertreter bestellt und von der Königlichen Regierung bestätigt wor-

den, ist der ꝛc. Wagner als Stellvertreter der Polizei-Obrigkeit über die Gutsbezirke Pansevitz, Varsnevitz, Beickvitz und Gagern vereidigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bergen, den 5. October 1867.

Der Landrath von Platen.

799. Unter den Schafen zu Datzow sind die Pocken ausgebrochen und ist die Impfung derselben erfolgt.

Bergen, den 6. October 1867.

Der Landrath von Platen.

800. Den Lämmern zu Bietegast, Kniepow und Kl.-Kubbelkow sind die Pocken geimpft und unter den Schafen des Bauern Uetsch zu Gurvitz die Pocken ausgebrochen.

Bergen, den 10. October 1867.

Der Landrath von Platen.

801. Unter den Schafen des Bauern Diebenkorn zu Rubitz sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen des Schulzen Graf und der Bauern Chr. Graf, J. Dabs, J. Graf, C. Graf, M. Kaiser und C. Schmidt zu Rubitz sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 11. October 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

802. Die Pocken unter den Schafen des Oberamtmann Holst zu Frauendorf sind am 5. October erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre, als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 16. November d. Js. in Gültigkeit bleibt.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

803. Die Rekruten Johann Carl Heinrich Moritz, Johann Friedrich Albert Burwitz, Johann Friedrich Joachim Peters aus dem Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2, Johann Friedrich Christian Brandt, Friedrich Albert Michael Schlottmann, Carl Friedrich Kruse aus dem Bezirk des 3. Bataillons (Anclam) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2 sind durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 10. September 1867 in contumaciam für Deserteure erklärt und ein Jeder zu einer Geldbuße von 50 *R.-T.* verurtheilt.

Stettin, den 7. October 1867.

Königl. Gericht der 3. Division.

804. Die Lieferung von

1	Buganker mit eisern. Stock, circa	10 Centner
1	desgl.	8 Centner
1	desgl.	1½ Centner

nach der Form der Anker der Fabrikanten Brown & Lenox,

25	Faden Ketten für Anker	⅞"
165	" " " "	1"

soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung desfallsiger Offerten ist ein Termin auf den 30. October d. Js., Vormittags 10 Uhr, anberaumt und wollen Lieferungslustige ihre Offerten bis zur bestimmten Stunde im Büreau-Local des unterzeichneten Depots abgeben, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können, und wird auch gegen Erstattung der Copialien auf Verlangen eine Abschrift der Bedingungen angefertigt werden.

Stralsund, den 7. October 1867.

Königliches Marine-Depot.

805. Der Matrose IV. Klasse Heinrich Friedrich Ferdinand Murswick der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, gebürtig aus Zingst auf Rügen, ist mittelst bestätigten kriegsgerichtlichen Erkenntnisses vom 20sten September 1867 in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 *R.-T.* verurtheilt.

Kiel, den 4. October 1867.

Königl. Gericht der Marine-Station der Ostsee.

806. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1868

am 13. März, am 12. Juni, am 11. September und am 11. December

Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Will abgehalten werden.

Greifswald, den 5. October 1867.

Königliches Kreisgericht.

807. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Schwurgerichts-Sitzungs-Periode **am 31. October d. Js.**, hora 9, beginnen wird.

Greifswald, den 8. October 1867.

Königliches Kreisgericht,
1. Abtheilung.

808. Am 27. Mai cr. Abends ist in der Nähe von Behrenwalde die Leiche eines etwa 30 bis 40 Jahre alten Mannes gefunden, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit starkem, vollen, dunkelbraunen, mit einigen grauen Haaren vermischten Kopfhaare; — freier hoher Stirne; blaugrauen Augen; gewöhnlicher Nase; wenigem und braunem Backenbarte; starkem, braunen mit einigen grauen Haaren vermischten Schnurr- und Kinnbarte; mäßig fleischigen Armen und Füßen; 2 Fuß 9 Zoll Brustweite. Die Leiche war bekleidet mit: einem braunen, verblichenen, mit schwarzem Orleans gefütterten Rocke; einem Paar gut erhaltenen Halbstiefeln; einem blaugestreiften zerrissenen Hemde; einer blauen zerrissenen Hose; einer blauen mit Parchent gefütterten Unterjacke; einer schwarzen Tuchmütze mit Tuchschirm und eben solchen Ohrenklappen. — Wer über Namen und Herkunft dieses Verstorbenen irgend etwas anzugeben vermag, wird hiermit aufgefordert, solches ungesäumt dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen.

Franzburg, den 21. September 1867.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

809. Zu Garz a./R. wird am 10. October cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Stettin, den 9. October 1867.

Königl. Ober-Telegraphen-Inspection.

Digitized by Google

810. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Lehrer Hermann Johann Joachim Markwardt aus Wolgast und Joachim Christian Robert Watpool aus Cröslin sind als Hülfslehrer an den Elementarschulen zu Greifswald interimistisch angestellt worden.

Der Oberprediger Droysen in Wolgast ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Wolgast ernannt und in dies Ephoral-Amt eingeführt worden.

Die Anstellung des Lehrers Kutschke als Lehrer an der Vorschule des Progymnasiums zu Dramburg ist genehmigt worden.

Neu angestellt ist:

der Sergeant Beckert als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees.

Versetzt ist:

der Steuer-Aufseher Groth in Wollin als Thor-Controleur nach Stralsund.

Vermischte Nachrichten.

811. Dem Fabrikanten Rich. Hartmann in Chemnitz ist unter dem 19. September d. Js. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garntrocken-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

812. Dem Wilhelm Hollweg (in Firma: Wm. Hollweg & Comp.) zu Barmen ist unter dem 19. September 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung von Perlen auf Kett- und Einschlagfäden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

813. Dem J. C. W. Maas und dem C. Fischer in Hamburg ist unter dem 19. September d. J. ein Patent

auf eine Briefstempelmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

814. Dem Herrn Johann Badou zu Clairac (Frankreich) ist unter dem 1. October 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

815. Dem Architekten Cordes in Hannover ist unter dem 2. October 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Feuerung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

816. Dem John Williamson zu South-Shields in England ist unter dem 5. October 1867 ein Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

817. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Mai 1866 ertheilte Patent, auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 42.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 42. Stralsund, den 17. October 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Kommerzienrath C. H. Spalding hier hat durch Vertrag vom 20. Juni cr. von der verwittweten Frau Rittergutsbesitzer Balthasar, geb. Mundt, das im Grimmer Kreise belegene Allodialgut Groß-Miltzow mit der Pertinenz Grünhof und Woltershagen und das ebendort belegene Rittergut Klein-Miltzow mit Saaten und Ackerarbeiten und mit dem Inventarium der Güter Groß-Miltzow und Woltershagen gekauft und übergeben erhalten. Auf den Antrag des Käufers werden, nachdem das unterzeichnete Gericht durch das Königliche Appellations-Gericht zu Greifswald zum **forum commune** bestellt worden, alle Diejenigen, welche an die gedachten Güter mit Zubehör und die verkauften Inventarien aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten, 29. October und 12. November 1867,

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 33, anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. September 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Carl Friedrich Maybauer werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Rentier Carl August Müller durch Vertrag vom 17. April cr. verkaufte, hier in der Wasserstraße **sub Littr. B.** № 324c. belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten, 29. October und 12. November 1867,

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. September 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Carl Fürstenberg aus Alt-Zarrendorf werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Büdner Carl Dittmer zu Wendorf verkaufte, zu Wendorf belegene Grundstück, bestehend in 4 Morgen Land Pommerschen Maaßes, einem Wohnhause und einer Scheune nebst Zubehör, früher den Büdnern Schröder **resp.** Dittmer gehörig, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten, 30. October und 13. November 1867,

jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 21. September 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Klempnermeisters Georg Büttner werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von den Erben des Schneidermeisters Carl Christoph Neumann hier durch Vertrag vom 10. Juli cr. verkaufte, hier in der Badenstraße **sub Litt.** № 267 belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten, 29. October und 12. November 1867,

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. September 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Sattlermeisters August Wagner zu Brandshagen werden alle Diejenigen, welche an die, ihm von dem Zimmermann Ludwig Brandenburg daselbst verkauften in den sogenannten Siebenbergen zu Brandshagen belegenen 3 Ackerstücke von der Gesammtgröße von circa ½ Morgen Pommerschen Maaßes und an das ihm vom Kaufmann Carl Mitdank zu Brandshagen verkaufte zwischen den Blohm- und Jürgens'schen Aeckern gelegene Ackerland von

Erste Beilage

zum 42. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1867.

818.

Reglement

über die Ertheilung von Pässen an Ausländer, die über die europäische Grenze nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen.

1. Ausländern steht der Eintritt in Rußland frei, sowohl mit Pässen, die nach den Artikeln 486 und 498 des Paß-Reglements ausgestellt sind, als auch mit National-Pässen und Wanderbüchern, die von Russischen Gesandtschaften und Consulaten visirt sind, auch diejenigen nicht ausgenommen, auf denen während des früheren Aufenthaltes der Ausländer in Rußland schriftlich vermerkt worden ist, daß auf Grund dieses Documentes ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt ist, doch darf die Frist nicht abgelaufen sein. Zur Rückkehr eines Ausländers nach Rußland mit einem nicht abgelaufenen Schein sind keine neuen Visa von Seiten unserer Gesandtschaften und Consulate erforderlich. Ausländer können auch über die Grenzen des Reiches eingelassen werden mit Pässen, die ihnen in Rußland zur Reise in's Ausland gegeben sind, aber solche Pässe müssen von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sein, und es darf vom Tage ihrer Ausfertigung nicht mehr als ein Jahr verflossen sein.

2. Ausländischen Israeliten, besonders den Commissionären bedeutender auswärtiger Handelshäuser, ist es erlaubt, die bekannten Manufactur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit daselbst zu bleiben. Dem Ministerio des Innern steht das Recht zu, über die Bittschriften besagter Israeliten in dieser Hinsicht definitiv zu entscheiden, jedoch den Banquiers und den Chefs bekannter, bedeutender Handelshäuser können die Gesandtschaften und Consulate, auch ohne vorläufige Entscheidung des Ministeriums der innern Angelegenheiten, nach den allgemeinen Bestimmungen, hinsichtlich der nach Rußland kommenden Ausländer, Pässe zur Reise nach Rußland ausstellen und visiren, aber mit der Bedingung, daß jede Ausfertigung und Visirung von Pässen für solche Israeliten zur Kenntniß des Ministeriums des Innern und der III. Abtheilung der eigenen Canzellei Sr. Majestät des Kaisers gebracht werde.

3. Jeder mit einem gesetzlichen Passe nach Rußland gekommene Ausländer muß sich in der ersten auf seinem Wege liegenden Gouvernements-Stadt bei dem Chef des Gouvernements melden und erhält nach Vorzeigung seines Passes, mit dem er nach Rußland gekommen ist, an Stelle desselben einen Paß zum Aufenthalt und zum Reisen innerhalb des Reiches nach den weiter angegebenen Bestimmungen über die Ausfertigung solcher Pässe.

Bemerkung: Ausländer die zur See in Hafen-Städten anlangen, erhalten Pässe zum Aufenthalte im Reiche von den dortigen Stadtvorstehern und von den Gouverneuren, wenn es solche in jenen Städten giebt.

4. Ausländer, die über das Königreich Polen oder über Finnland in's Reich kommen, können zum Aufenthalte im Reiche von dem Warschauer Kriegs-General-Gouverneur oder dem Finnländischen General-Gouverneur Pässe erhalten oder sich mit ihrem National-Passe bis an ihren Bestimmungsort im Reiche begeben.

5. Ausländer, welche aus Grenzorten mit der leichten oder schweren Post und in der Folgezeit mit der Eisenbahn ankommen, sind von der Verbindlichkeit befreiet, ihre Pässe in den auf ihrem Wege liegenden Gouvernements-Städten, durch welche sie im Postwagen oder auf der Eisenbahn reisen, abzugeben, und können mit ihren ausländischen Pässen bis zu den Punkten reisen, bis wohin sie Plätze in der Post oder auf der Eisenbahn genommen haben.

6. Ausländern, welche mit Pässen ihrer Regierungen oder mit Wanderbüchern ankommen, die von unseren Gesandtschaften oder Consulaten visirt sind, werden die National-Pässe und Wanderbücher nicht abgenommen, — sondern bei der Ausfertigung der denselben zu ertheilenden Russischen Pässe zum Aufenthalte im Reiche wird auf den National-Pässen und Wanderbüchern schriftlich vermerkt: „auf Grundlage dieses Passes ist ein besonderer Russischer Legitimations-Schein ausgestellt"; dieser Aufschrift wird das Siegel beigedruckt.

7. Zeigt ein Ausländer den ausländischen Paß, mit welchem er nach Rußland gekommen ist, vor, um einen Paß zum Aufenthalte im Reiche zu erhalten, so muß er Auskunft geben über seinen Stand, Tauf- und Familiennamen, über seine Unterthanenschaft, über seinen Geburtsort, über die Zeit seiner Ankunft im Reiche, über den Zweck seiner Reise, welcher Confession er angehört, ob er verheirathet, ledig oder Wittwer ist, ob er mit seiner Familie reist, und in diesem Falle müssen alle ihn begleitenden Personen genannt werden, mit der Angabe ihres

Alters; endlich wird das Signalement des Ausländers aufgenommen. Diese Aussagen werden nur von denjenigen Ausländern gefordert, in deren Pässen die erforderliche Auskunft nicht gegeben ist; dieselben können mit der eigenhändigen Unterschrift der Ausländer versehen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

Aehnliche Angaben müssen von den Personen gemacht werden, die in einem gemeinschaftlichen Familienpasse mit dem Vorzeiger zugleich aufgeführt sind, falls diese Personen einen besondern Paß zu erhalten wünschen.

Bemerkung I.: Diese Vorschrift verpflichtet nicht jeden Ausländer, sich auf jeden Fall in der Canzellei des Gouverneurs zu melden; im Fall einer Krankheit oder, wenn es angesehene Leute sind, können Ausländer ihren Paß zum Vorzeigen durch Andere übersenden, und die nothwendigen Aussagen können in ihrer Wohnung gemacht werden.

Diese Bemerkung bezieht sich gleichfalls auf die §§. 3 und 13 dieser Verordnung.

Bemerkung II.: Die Chefs der Grenz-Gouverments und die Stadtvorsteher schicken wöchentlich das Verzeichniß aller über die Grenze gekommenen Ausländer in die III. Abtheilung der eigenen Canzellei Sr. Majestät des Kaisers, mit Hinzufügung der von jedem Ausländer gegebenen Auskunft. — Den Chefs der Gouvernements bleibt es überlassen, ihre Anstalten zu treffen, daß wöchentliche Verzeichnisse aller über die Grenz-Orte, die von der Gouvernements-Stadt entfernt liegen, eingetroffenen Ausländer durch die Grenz-Zoll-Aemter direct in die III. Abtheilung eingeschickt werden.

Bemerkung III.: Die vorerwähnten Angaben sind nur das erste Mal, wenn ein Ausländer die Grenze überschreitet, bei Verabfolgung des Passes erforderlich.

8. Pässe zum Aufenthalt und zu Reisen im Reiche werden den Ausländern auf Stempelpapier zu 2 Rubel Silber, auf ein Jahr ausgestellt. Der Ausländer ist verpflichtet, nach Ablauf der benannten einjährigen Frist sich einen neuen Paß von dem Chef desjenigen Gouvernements, in dessen Grenzen er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, — zu erbitten.

Bemerkung I.: Die Jahrespässe für Ausländer können auf Stempelpapier entweder geschrieben oder gedruckt sein. In den Gouvernements-Druckereien werden sie nur in Russischer Sprache gedruckt; aber anstatt des jetzt auf dem zweiten Bogen des Passes befindlichen kurzen Inhalts desselben in mehreren fremden Sprachen, wird die in diesen Sprachen besonders abgedruckte Paß-Vorschrift an den Paß angeheftet.

Bemerkung II.: Ausländische Israeliten, welche nach Orten reisen, wo Israeliten im allgemeinen feste Wohnsitze haben, erhalten Pässe mit der Bezeichnung, daß dieselben nur für die zum beständigen Aufenthalte von Israeliten bestimmten Orte Gültigkeit haben.

9. In jedem Passe eines Ausländers wird angeführt: wohin er als Unterthan gehört, ferner sein Geburtsort, Stand, Tauf- und Familiennamen und zu welcher Religion er sich bekennt; ist der Ausländer nicht in Rußland geboren, sondern aus dem Auslande gekommen, so wird angemerkt, in welchem Jahre und auf welches Document hin, er in's Reich gekommen ist, ob er ledig oder verheirathet oder Wittwer ist, auf wie viel Zeit, von wem und auf Grund welches Documentes der Paß ausgestellt wurde; das Signalement, die Unterschrift des Vorzeigers und wenn er es wünscht, mit eigenhändiger Angabe seiner Heimath in der Muttersprache. Der Paß wird vom Chef des Gouvernements und vom Canzellei-Director unterzeichnet, und mit dem Siegel der Canzellei des Gouverneurs versehen.

Bemerkung: Ausländer können mit den ihnen im Reiche ausgefertigten Pässen in's Königreich Polen und nach Finnland reisen und von dort wieder in's Reich zurückkehren, bis zum Ablaufe der einjährigen Frist.

10. Die Ausfertigung neuer Pässe für Ausländer findet auf folgende Weise statt: nach Ablauf der Frist des Passes ist der Ausländer verpflichtet, denselben, ohne eine schriftliche Bittschrift einzureichen, nebst dem Gelde für das Stempelpapier (zwei Rubel Silber) in der Canzellei des Gouvernements-Chefs vorzustellen, falls er sich in der Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben aufhält. — Der Canzellei-Director hat, nachdem er vom Ausländer den Paß und das Geld empfangen, sogleich Erkundigungen einzuziehen, ob keine Hindernisse der Ausfertigung eines neuen Passes für den Ausländer im Wege stehen und dann denselben ausfertigen zu lassen; dem Ausländer wird eine Quittung über den Empfang des früheren Passes und des Geldes ausgestellt, und es wird ihm eine bestimmte Stunde bezeichnet zum Empfange des neuen Passes, welcher dem Ausländer an demselben Tage und auf jeden Fall nicht später als am folgenden Morgen abgegeben werden muß. — Beim Empfange des neuen Passes giebt der Ausländer die Quittung zurück und bescheinigt auf derselben, daß er den Paß erhalten hat; diese Quittung wird dem alten Passe beigelegt, welcher durchstrichen und zu den Canzellei-Acten gelegt wird. Falls der Ausländer sich in einem andern Kreise aufhält, so steht es ihm frei, nach Ablauf der Frist des Passes, denselben nebst einer geschriebenen Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht des Ortes oder an die Stadt-Polizei einzureichen, mit Beifügung des für das Stempelpapier zu entrichtenden Geldes von zwei Rubeln Silber, zur Ausfertigung des neuen Passes. Das Landgericht oder die Polizei stellt sogleich nach Empfang des Passes und des Geldes dem Ausländer darüber eine Quittung aus, und sendet den Paß nebst der Bittschrift des Ausländers mit umgehender Post an den Chef des Gouvernements ab, wobei zugleich gesagt wird, daß das vom Ausländer für das Blanket zu zahlende Geld entrichtet worden ist. Der für den früheren Paß ausgefertigte neue muß mit umgehender Post aus der Canzellei des Gouvernements-Chefs an das Landgericht oder an die Polizei geschickt werden, und das Landgericht oder die Polizei sind verpflichtet, denselben unverzüglich dem Ausländer auszuhändigen, welcher dagegen die Quittung zurückerstattet, — mit der Bescheinigung, daß er den Paß erhalten hat.

11. Für die in St. Petersburg und Moskau wohnenden Ausländer werden die Pässe mit der Unterschrift der Militair-General-Gouverneure in den Canzelleien derselben ausgefertigt.

12. Diejenigen Ausländer, welche in den Residenzen gegen Gehalt oder unter andern Bedingungen Privatgeschäfte betreiben, desgleichen diejenigen, welche sich mit Handwerken oder irgend einem Gewerbe beschäftigen und daher den Adreß-Billet-Abgaben zum Besten der Stadt-

Digitized by Google

Einkünfte unterworfen sind, müssen diese Abgaben auf derselben Grundlage und unter Beobachtung derselben Regeln, wie die Russischen Unterthanen, bezahlen. Aber bei Bezahlung der Adreß-Billet-Abgaben wird der Paß zum Aufenthalte im Reiche dem Ausländer nicht abgenommen, sondern ihm eine Quittung über den Empfang der Gebühren für das Adreß-Billet ausgestellt; diese Quittung muß zu gleicher Zeit mit dem Passe der Orts-Polizei vorgezeigt werden, in der Weise, wie es für den Vorzeiger der Adreß-Billete verordnet ist; wer dawider handelt, hat zu gewärtigen, daß er nach dem Gesetze zur Rechenschaft gezogen wird.

13. Wenn der in's Ausland reisende Ausländer sich in einer Gouvernements-Stadt oder in dem Kreise derselben befindet, so muß er, um einen Paß in's Ausland zu bekommen, sich persönlich in der Canzlei des Gouvernements-Chefs melden und ohne eine geschriebene Bittschrift einzureichen, den Paß, auf welchen er im Reich lebt, so wie das für das Paß-Blanket zu entrichtende Geld, fünfzig Kopeken Silber, und ein Zeugniß der Polizei, daß keine gesetzlichen Hindernisse seiner Abreise im Wege stehen, einreichen. Hierauf wird dem Ausländer ein Paß zur Reise in's Ausland gegeben, unter Beobachtung derselben Ordnung, die für den Umtausch der an Ausländer zum Aufenthalte im Reiche ertheilten Pässe festgesetzt ist.

Bemerkung: Für die Ausländer wird die dreimalige Publication bei der Abreise aus Rußland aufgehoben.

14. Den im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländern ist es zur Erlangung eines Passes in's Ausland freigestellt, sich mit einer Bittschrift auf gewöhnlichem Papier an das Landgericht oder an die Stadtpolizei des Ortes zu wenden, unter Beilegung des Passes, mit welchem er sich im Reiche aufhält, und der für den ausländischen Paß zu entrichtenden Blanketgelder, fünfzig Kopeken Silber. — Hierauf wird der Paß in's Ausland ausgefertigt, unter Beobachtung derselben Ordnung, welche bei dem Umtausch der Pässe zum Aufenthalte in Rußland für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer festgesetzt ist, nur mit dem Unterschiede, daß das Landgericht oder die Polizei in ihren Vorstellungen an den Gouvernements-Chef zu bezeugen haben, daß der Abreise des Ausländers kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. —

15. Wenn Ausländer in ihren Geschäften auf kurze Zeit (nicht über eine Woche) mit vorschriftsmäßigen Pässen zu Lande in den Grenzorten eintreffen, zeigen sie ihre Ankunft der Grenz-Ortsobrigkeit an, welche auf den National-Paß schreibt: „dem Ausländer N. N. der in *** angekommen ist, wird gestattet, bis zu dem und dem Datum (nicht über sieben Tage) zu bleiben; vor Ablauf dieser Frist muß er in's Ausland zurückkehren; zu einem längeren Aufenthalte jedoch, oder wenn er nach andern Orten im Innern von Rußland zu reisen wünscht, ist er verpflichtet, sich einen Paß, wie er zum Aufenthalte von Ausländern im Reiche verordnet ist, zu erbitten." Ausländern die nicht über eine Woche an einem Grenzorte geblieben sind, steht die Rückkehr in's Ausland mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, frei; jedoch müssen sie, um passiren zu können, ein Zeugniß von der Ortspolizei auf gewöhnlichem Papier vorzeigen, daß ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht. — Ein solches Zeugniß kann, auf den Wunsch des Ausländers, auf den Paß selbst geschrieben werden.

16. Den Grenzbewohnern Rußlands und Oesterreichs ist der Uebertritt über die Grenze, außer mit den auf drei Tage ausgestellten Billeten, auch mit solchen Billeten gestattet, welche die Chefs der Ortspolizeibehörden auf die Frist von zwei bis vier Wochen nach folgenden Bestimmungen ausfertigen.

1) Diese Billete sind nur auf einer Strecke von drei Meilen von der Grenze gültig, und zwar bezieht sich das auf die ganze Ausdehnung eines Bezirkes oder Kreises von der Demarkations- oder Grenz-Linie an.
2) Im Falle der Grenzbewohner sich genöthigt sieht, mit einem solchen Billete weiter als drei Meilen in's Innere eines Kreises zu reisen, so erfolgt die Entscheidung darüber auf dem Billete selbst durch einen Ortspolizei-Beamten auf Grund eines einfachen Zeugnisses der Obrigkeit des Ortes, wo der um die Erlaubniß Nachsuchende sich gerade befindet.
3) Diese Scheine haben eine besondere hier beigelegte Form und heißen Legitimations- und Passirscheine. — Dieser Legitimations- und Passirschein wird auf unserer Seite in Russischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Polnische, und Oesterreichischerseits in Polnischer Sprache, mit einer Uebersetzung in's Deutsche abgefaßt.
4) Ebenso steht es den Beamten, welchen Geschäfte in Grenzangelegenheiten übertragen sind, frei, mit Billeten ihrer nächsten Vorgesetzten die Grenze zu überschreiten.

17. Ausländer, welche mit vorschriftsmäßigen, von unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen zur See auf kurze Zeit (nicht länger als auf zwei Wochen) nach Hafenstädten kommen, zeigen das bei ihrer Ankunft der Hafenbehörde des Ortes an, welche auf den Nationalpaß schreibt: „dem nach *** gekommenen Ausländer N. N. wird erlaubt, bis zu dem und dem Datum zu bleiben (nicht länger als vierzehn Tage); vor Ablauf dieser Frist ist er verpflichtet, zur See in's Ausland zurück zu reisen; zu einem längeren Aufenthalte aber, oder falls er sich an andere Orte des Innern von Rußland zu begeben wünscht, ist er verpflichtet den für den Aufenthalt von Ausländern im Reiche verordneten Paß sich zu erbitten." Ausländer, die nicht über vierzehn Tage in der Hafenstadt verweilen, können, wenn sie zur See reisen, mit denselben Pässen, mit welchen sie gekommen sind, in's Ausland zurückkehren, müssen aber außerdem, um passiren zu können, — ein Polizei-Zeugniß, auf gewöhnlichem Papier, vorbringen, nach welchem ihrer Abreise kein Hinderniß im Wege steht; dieses Zeugniß kann auf den Wunsch des Ausländers auch auf den Paß selbst geschrieben werden.

Bemerkung: Diejenigen Ausländer, welche nach ihrer Ankunft

in Hafenstädten sich genöthigt sehen, über Land-Grenzorte in's Ausland zu reisen, haben um den zur Abreise aus dem Reiche verordneten Paß nachzusuchen.

18. Ausländer, welche zu der Mannschaft der Kauffahrteischiffe gehören, die in unseren Hafenstädten überwintern, erhalten Billete zum Aufenthalte in diesen Städten bis zum Absegeln des Schiffes von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine solche giebt, von der obersten Hafenbehörde des Ortes; diese Billete werden auf einem Stempelbogen von fünfzehn Kopeken Silber ausgefertigt, auf den Grund von Zeugnissen, die die Zollbehörde des Ortes auf gewöhnlichem Papier darüber ausstellt, daß diese Individuen wirklich in dem Schiffs-Verzeichniß mit angegeben gewesen sind.

19. Die auf ausländischen Kauffahrteischiffen in Hafenstädten eingetroffenen Cargadore und Supercargos erhalten, falls sie in ihren Handelsgeschäften nach anderen Städten reisen müssen, von den Gouverneurs und Stadtvorstehern, und wo es keine giebt, von der obersten Hafenbehörde, Billete auf einen Monat, zur Reise in die benannten Städte und zur Rückkehr; diese Billete werden auf Stempelpapier von zwei Rubel Silber ausgefertigt; die Zollbehörde und die Consuln derjenigen Nationen, zu welchen jene Ausländer gehören, müssen zuvor ein Zeugniß ausstellen, daß sie wirklich Cargadoren und Supercargos sind. —

(Unterzeichnet.) Serge Lanskoi,
Fürst Basil Dolgorukoff,
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Kniajewitsch,
Nicolaus Krabbe.

Auszug

aus dem von Seiner Kaiserlichen Majestät den 7. December 1864 bestätigten Journale des Gesetzes-Departements vom 10. October und der Plenar-Versammlung vom 9. November 1864.

Der Reichsrath hat, im Gesetzes-Departement und in der Plenar-Versammlung nach Durchsicht der Eingabe des Minister-Adjunkts, Dirigirenden des Ministeriums des Innern, in Betreff einer Modification der Punkte 15 und 17, hinsichtlich des Termins, innerhalb dessen Ausländer mit ihren Nationalpässen in Rußland ihren Aufenthalt nehmen, so wie mit denselben Pässen das Land verlassen können, das Gutachten abgegeben, statt der oberwähnten Punkte 15 und 17 ist folgende Maßregel festzustellen:

„Ausländer, welche mit gesetzlichen, von Unseren Gesandtschaften und Consulaten visirten Pässen, zur See in an der Landesgränze liegenden Gränzorten oder in Hafenstädten anlangen, haben das Recht, sowohl in diesen, als auch in anderen Orten Rußlands, mit ihren Nationalpässen während eines halben Jahres ihren Aufenthalt zu nehmen, ohne den besonderen, für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Schein zu lösen. Ein jeder Neuankommende hat aber bei seiner Ankunft seinen Nationalpaß der localen Hafenbehörde vorzuweisen, damit auf demselben die Aufschrift gemacht werden könne: ‚benanntem Ausländer ist es gestattet, bis zu dem und dem Datum und Monate (nicht länger als ein halbes Jahr) in Rußland sich aufzuhalten; zu einem längeren Verbleiben ist er jedoch verpflichtet, den für den Aufenthalt von Ausländern im Kaiserreiche erforderlichen Paß zu lösen.“ Ausländer, welche in einem Grenzorte, einer Hafenstadt oder im Innern des Kaiserreichs nicht länger als sechs Monate ihren Aufenthalt gehabt haben, haben das Recht, sowohl auf dem Land-, als auf dem Seewege, unabhängig davon, wohin und wie sie anfänglich gelangten, mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, in's Ausland zurückzukehren, nachdem auf diesen ihren Pässen von Seiten der localen Polizeiobrigkeit die Attestation gemacht worden, daß der Abreise des Paßinhabers kein Hinderniß entgegensteht.“

Anmerkung: Die in diesem Artikel festgestellte Maßregel ist bis zur definitiven Reorganisation des Paßsystems als temporär zu betrachten.

Das Original-Gutachten ist in den Journalen von den Vorsitzenden und den Mitgliedern unterzeichnet.

Passir- und Legitimations-Schein.

Kennzeichen:	Vorzeiger dieses, der Russische Un-
Alter	terthan (Bewohner des Pfarrdorfes,
Wuchs	Dorfes, Fleckens N. N. im Kreise ***
Haare	und Gouvernement N.N.) begiebt sich
Augenbrauen	auf Tage nach Oesterreich in dem und
Augen	dem Geschäfte (namentlich zur Auf-
Nase	suchung gestohlenen Viehes oder ge-
Mund	stohlener Habe). — Zur Beurkundung
Kinn	dessen ist dieser Schein mit Unterschrift
Gesicht	und Siegel, wie sich gehört, an dem
Besondere	und dem Datum tausend achthundert
Kennzeichen.	und sechszig ausgestellt worden.

Chef der Polizei in N. N.

(Unterzeichnet.) Serge Lanskoi,
Fürst Basil Dolgorukoff,
Fürst A. Gortschakoff,
Alexander Kniajewitsch,
Nicolaus Krabbe.

Digitized by Google

Zweite Beilage

zum 42. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1867.

819. In Gemäßheit des Gesetzes vom 17ten Mai d. J., der Allerhöchsten Ordre vom 22. September d. J. und des Artikel 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 setze ich, auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 für den ganzen Umfang der Monarchie den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 30. October

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 7. November d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 8. October 1867.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir unter Hinweis auf das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Ges.-S. de 1860 S. 357) mit der Hinzufügung zur öffentlichen Kenntniß, daß

a) der erste Wahlbezirk, in welchem zwei Abgeordnete zu wählen sind, aus den Kreisen Franzburg und Rügen mit dem Wahlort Stralsund besteht und zum Wahlkommissarius der Landrath von Platen zu Bergen ernannt ist, und

b) der zweite Wahlbezirk, in welchem gleichfalls zwei Abgeordnete zu wählen sind, aus den Kreisen Greifswald und Grimmen mit dem Wahlorte Greifswald besteht und für diesen Bezirk der Landrath von Wedell zu Greifswald zum Wahlkommissarius ernannt ist.

Stralsund, den 9. October 1867.

Königliche Regierung.

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten

zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen *des stehenden Heeres* und die Stamm-Mannschaften *der Landwehr wählen* an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen

getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich

Digitized by Google

über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

verlesen.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 18. Mai 1866 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Die Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, wird von der Ortsbehörde in jeder Gemeinde drei Tage lang öffentlich ausgelegt. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Ortsbehörde oder dem von dieser bezeichneten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung, während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamation erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Ortsbehörde ob. Werden aber Reklamationen erhoben, so hat auf dem Lande die Ortsbehörde die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und dieselben sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist, nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, dem Landrathe einzureichen, welcher nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 3. Nach Auslegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 4. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, eventuell das Loos den Ausschlag.

§. 5. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 6. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 7. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 4. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 8. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 2. des Reglements gleichmäßig zur Anwendung.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 9. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat.
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Diese §§. sind

§. 10. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer in den Städten von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande von dem Landrathe zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Ortsbehörden spätens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 18. des Reglements) beizufügen ist.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 10. bis 17. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 4. und 7. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei

Digitized by Google

dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 13. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 11. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 16. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 16. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 17. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 18. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 19. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 20. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magistrate der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 21. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 22. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 23 bis 26 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 20 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 23. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmanns in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Digitized

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 26. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 23. September 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt.
v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Die vorstehende Allerhöchste Verordnung vom 30sten Mai 1849, sowie das Wahl-Reglement vom 23sten v. M. für die Wahl zum Hause der Abgeordneten bringen wir hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch die Beilage zum 25. Stück des Amtsblatts pro 1866 publicirte Anlage B. keine und die Anlage C. nur insofern eine Aenderung erfahren hat, als vor dem Schlußabsatz noch folgender Passus:

„. . . . Bescheinigung(en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, { wird / werden } hier beigefügt."

hinzugefügt ist.

Stralsund, den 9. October 1867.

Königliche Regierung.
v. Krassow.

Digitized by Google

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der klassificirten Einkommensteuer, der Klassen- od. directen Communalsteuer, oder der Einschätzung. Rt.	Betrag der Gewerbesteuer. Rt.	Betrag der Gebäudesteuer. Rt.	Sgr.	Betrag der Grundsteuer. Rt.	Sgr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rt.	Sgr.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Rt.	
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	30	7	18	10	.	95	18		I. Abtheilung.
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	.	6	12	50	.	80	12		
3.	Müller Richter	18	30	3	.	20	.	71	.		
4. 5.	2 Grundbesitzer à {12 Rt. Klassen-, 2 Rt. Gebäude-, 20 Rt. Grundsteuer}	24	.	4	.	40	.	68	.	397	
6.	Gastwirth Fröhlich	12	10	2	6	15	.	39	6		
7.	Grundbesitzer Arnold	8	.	1	12	12	.	21	12		
8.	Grundbesitzer Bär	8	.	1	12	12	.	21	12		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	.	1	12	12	.	21	12		II. Abtheilung.
10—14.	5 Grundbesitzer à {6 Rt. Klassen-, 1 Rt. 6 Sgr. Gebäude-, 8 Rt. Grundsteuer}	30	.	6	.	40	.	76	.		
15.	Metzger Koch	4	8	1	24	.	.	13	24		
16. 17.	2 Gewerbtreibende à {6 Rt. Klassen-, 6 Rt. Gewerbe-, 1 Rt. 18 Sgr. Gebäudesteuer}	12	12	3	6	.	.	27	6		
18.	Bäcker Lorch	4	6	1	6	.	.	11	6		
19—28.	10 Grundbesitzer à {4 Rt. Klassen-, 1 Rt. Gebäude-, 6 Rt. Grundsteuer}	40	.	10	.	60	.	110	.	392	
29—31.	3 Grundbesitzer à {2 Rt. Klassen-, 12 Sgr. Gebäude-, 6 Rt. Grundsteuer}	6	.	1	6	18	.	25	6		
32. 33.	2 Hausirer à {2 Rt. Klassen-, 6 Rt. Gewerbesteuer}	4	12	.	.	.	.	16	.		
34—45.	12 Grundbesitzer à {3 Rt. Klassen-, 18 Sgr. Gebäude-, 4 Rt. Grundsteuer}	36	.	7	6	48	.	91	6		
46—53.	8 Grundbesitzer à {3 Rt. Klassen-, 18 Sgr. Gebäude-, 4 Rt. Grundsteuer}	24	.	4	24	32	.	60	24		III. Abtheilung.
54.	Krämer Hartlieb	3	4	.	.	.	.	7	.		
55.	Wundarzt Cramer	6	.	.	12	.	.	6	12		
56.	Beamter Lippert	6	.	.	.	.	.	6	.		
57—76.	20 Grundbesitzer à {2 Rt. Klassen-, 12 Sgr. Gebäude-, 3 Rt. Grundsteuer}	40	.	8	.	60	.	108	.		
77—84.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à {2 Rt. Klassen-, 6 Sgr. Gebäude-, 2 Rt. Grundsteuer}	16	.	1	18	16	.	33	18		
85—87.	3 Pächter à 4 Rt. Klassensteuer	12	.	.	.	.	.	12	.	386½	
88—90.	3 Pächter à 3 Rt. Klassen-, 1 Rt. Grundsteuer	9	.	.	.	3	.	12	.		
91.	Meyer	3	.	.	.	.	.	3	.		
92—111.	20 Hausbesitzer à {2 Rt. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer}	40	.	16	.	.	.	56	.		
112.	Hausbesitzer Knoch	2	.	.	9	.	.	2	9		
113—121.	9 Hausbesitzer à {2 Rt. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer}	18	.	2	12	.	.	20	12		
122. 123.	2 Pächter à 2 Rt. Klassensteuer	4	.	.	.	.	.	4	.		
124—153.	30 Tagelöhner à 1 Rt. Klassensteuer	30	.	.	.	.	.	30	.		
154—203.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen u. Dienstboten à ½ Rt. Klassensteuer	25	.	.	.	.	.	25	.		
204—210.	7 steuerfreie Personen	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Summa	524	112	91	15	448	.	1175	15		
	Davon ein Drittheil	.	.	.	.	.	.	391	25		

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 43. Stralsund, den 24. October **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 13. October d. Js. ausgegebene 111te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6887. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 28. August 1867; unter

№ 6888. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 31. August 1867; unter

№ 6889. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel; unter

№ 6890. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben; unter

№ 6891. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867; und unter

№ 6892. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

Das am 16. October d. Js. ausgegebene 112. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6893. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867; unter

№ 6894. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Kontnomühle, im Kreise Mogilno, des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23. September 1867; und unter

№ 6895. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

820. Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Rtl. gegen neue dergleichen festgesetzte präclusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präclusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. Freiherr v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
J. A.: von Reck.

821. In dem der Bekanntmachung vom 3. August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei № 5 (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau) der auf der 2. Linie der 2. Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit „Ciſſau", statt mit „Lissau" genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zollämtern I. zu Oswiecim und Oesterreichisch Oberberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen, künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zoll-Amt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins, neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung, beigelegt ist.

Berlin, den 10. October 1867.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

822. Nachdem über die aus dem Kreise Rügen erhobenen Ansprüche auf Theilnahme an dem nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu bildenden Grundsteuer-Entschädigungs-Capital nunmehr überall endgültig entschieden worden ist, so daß binnen Kurzem mit der Auszahlung der resp. Beträge vorgegangen werden wird, fordern wir die zur Empfangnahme der auf die nachstehenden, als entschädigungsberechtigt anerkannten Güter und Grundstücke fallenden Entschädigungsbeträge Berechtigten auf, ihre Legitimation zur Empfangnahme dieser Beträge bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Bergen zu führen und zu diesem Behufe entweder eine den eigenthümlichen Besitz des betreffenden Grundstücks attestirende Bescheinigung der betreffenden Gemeinde-Behörde, oder eine, die Erwerbung des Eigenthums documentirende öffentliche Urkunde vorzulegen.

Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum der betreffenden Güter und Grundstücke und in Folge dessen auf die für die letzteren festgestellte Grundsteuer-Entschädigung, als die nachbenannten Entschädigungs-Berechtigten zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, von dem Tage der Ausgabe dieses Blattes ab gerechnet, bei uns entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung des Königlichen Land-Raths-Amts zu Bergen geltend zu machen. — Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird die Legitimation der Entschädigungsberechtigten zur Empfangnahme der betreffenden Entschädigungsbeträge als geführt erachtet werden, vorausgesetzt, daß der oben gedachte Nachweis Seitens derselben beigebracht worden ist.

Laufende No.	Namen des Guts- resp. Gemeindebezirks und des Grundstücks.	Namen, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
1	Benz mit Syllichow	Kloster Sanct Jürgen am Strande zu Stralsund	844	85
2	Bohlendorf	Freiherr v. Bohlen, Julius, Rittergutsbesitzer zu Bohlendorf	1049	86
3a	Boldevitz	Freiherr v. d. Lancken-Wakenitz, Malte, Rittergutsbesitzer zu Boldevitz	1964	67
b	Muglitz	Derselbe	963	08
c	Neuendorf bei Gingst mit dem Nebenhofe Zühlitz	Derselbe	2502	62
4	Boldevitz	Thiel, Johann, Müller zu Boldevitz	34	48
5	Borchtitz	v. d. Lancken, Fritz, Königl. Kammerherr u. Rittergutsbesitzer zu Plüggentin	2562	05
6	Breetz	Schluck, Johann, Gutsbesitzer zu Breetz	477	55
7	do.	Brüdgam, Joachim, Bauer zu Breetz	11	51
8	do.	v. Platen, Theodor, Rittergutsbesitzer zu Benz	17	36
9	do.	Schoenrogge, Georg, Büdner zu Breetz	5	90
10	do.	Schoenrogge, Ernst, und Miteigenthümer	5	08
11	do.	Vorgenannte Eigenthümer sub lfd. № 6—10 gemeinschaftlich	0	21
12	Capelle	von Esbeck, Karl, Major und Rittergutsbesitzer zu Capelle	1750	84
13	do.	Derselbe und Baron von Barnekow in Ralswieck	85	40
14a	Carnitz	Rittergutsbesitzer Schwing zu Carnitz	1222	29
b	Carzitz	Graf von Usedom, Guido, Gesandter zu Florenz	1123	33
15	Cowall	Tiburtius, Karl, Rittergutsbesitzer zu Cowall	649	79
16	Crimvitz	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	981	77
17	do.	Schmidt, Christian, Häusler zu Crimvitz	6	43
18	do.	Wasnick, Sophie, geb. Schmidt, Häuslerin zu Crimvitz	6	86
19	do.	Wittstock, Franz, Mühlenbesitzer zu Rosengarten	11 19	17 33
20	Darsband	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	789	52
21	Darz	Dasselbe	597	24
22	Datzow	Kracht'sche Erben zu Datzow	1215	02
23	Dubkevitz	v. Berg, Friedrich, Rittergutsbesitzer zu Dubkevitz	922	67
24a	Dubnitz	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	409	19
b	Blieschow	Dasselbe	640	11
25	Dumsevitz (Garz)	Fürst zu Putbus, Wilhelm, Durchlaucht zu Putbus	1557	40
26	Dußvitz	v. Bagevitz, Adolf, Rittergutsbesitzer zu Drigge	949	54
27	do.	Wiedemann, Carl, Müllermeister zu Bieck	35	99
28	Dwarsdorf	v. Schultz, Robert, Rittergutsbesitzer zu Granskevitz	360	85
29	Frankenthal	v. Gagern, Gustav, Gutsbesitzer zu Frankenthal	1594	42

Laufende Nr.	Namen des Guts- resp. Gemeindebezirkes und des Grundstücks.	Namen, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
30	Freesen	Ewert, Karl, Gutsbesitzer zu Freesen	1904	95
31	Ganschvitz	Spalding, Otto, zu Ganschvitz	1722	50
32	Garstitz	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	928	55
33	Glutzow-Garlepow	v. Usedom, Axel, Lieutenant zu Berlin	1238	03
34	Goetemitz	v. Kathen, Wilhelm, Rittergutsbesitzer zu Goetemitz	1697	14
35	do.	Müller, Theodor, Müller zu Goetemitzer Mühle	33	16
36	Grabow (Poseritz)	Baron v. Langen, Friedrich, Kgl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer zu Parow	372	54
37	Grabow (Zudar)	Westroem, Georg, Rittergutsbes. in Zoldekow bei Cammin	1542	27
38	Granskevitz	v. Schultz, Robert, Lieutenant in Granskevitz	871	77
39	Grosow	Ewert, Karl, Gutsbesitzer zu Freesen	850	23
40	Güstelitz	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	540	84
41	Gurtitz	Fräulein v. Platen, Emilie, Rittergutsbesitzerin zu Gurtitz	482	27
42	Helle	Ewert, Karl, Gutsbesitzer zu Freesen	1125	12
43	Jarnitz	v. Barnekow, Alfred, Kgl. Kammerherr u. Rittergutsbesitzer zu Ralswieck	3090	23
44	Ketelshagen	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	1188	96
45	Kloster	Kloster zum heiligen Geist in Stralsund	4137	10
46	do.	Gau, Johann Jacob, pensionirter Lootse zu Kloster	8	79
47	do.	Bantow, Karoline, geb. Hübner, Häuslerwittwe und Miteigenthümer zu Grieben	70	53
48	Kluckse witz	Ewert, Heinrich, Rittergutsbesitzer zu Kluckse witz	1642	46
49	Klein-Kubbelkow	Minorenner Fritz v. Barnekow zu Klein-Kubbelkow	1246	94
50	Laase	Stahnke, Karl, Rittergutsbesitzer zu Laase	692	72
51	do.	Schönrogge, Baltasar, Büdner und Fischer zu Neuenkirchen	1	42
52	Lancken auf Jasmund mit Dargast und Lenz	von Barnekow, Eduard, Gutsbesitzer zu Lancken	3415	89
53	do.	Ewert, Fritz, Kreidefabrikant zu Wittenfelde	12	42
54	Lancken auf Wittow	v. d. Lancken, Hermann, Rittergutsbesitzer zu Lancken auf Wittow	2529	86
55	Lanckensburg	v. d. Lancken, Karl, Rittergutsbesitzer zu Lanckensburg	1003	86
56	Lebbin	Stahnke, Hellmuth, Gutsbesitzer zu Lebbin	976	10
57	Liddow	v. Normann's Erben zu Liddow	1002	14
58	Losentitz c. p.	v. Dycke, Albert, Rittergutsbesitzer zu Losentitz	1997	76
59	Lüßvitz	v. Berg, Friedrich, Rittergutsbesitzer zu Dubkevitz	698	55
60	Maltzien	v. Kahlden, Karl, Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer zu Berlin	1280	84
61	do.	Krüger, Karl, Büdner in Zudar	6	67
62	Marlow	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	940	24
63	Matchow	Stadt Stralsund	1941	67
64	Mönkendorf mit Mühlengehöft Quatzendorf	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	749	28
65	Moiselbitz	Graf v. Usedom, Guido, Gesandter in Florenz	1092	35
66	Mulitz	v. d. Lancken, Oscar, zu Mulitz	1089	31
67	Natzevitz	Baier, Adolf, Gutsbesitzer zu Stralsund	1489	62
68	Neparmitz	Holtz, Ehrenfried, Rittergutsbesitzer zu Neparmitz	1366	65
69	Neuendorf (Trent)	Richter, Hermann, Rittergutsbesitzer zu Neuendorf	1462	06
70	Panse witz	Graf v. Krassow, Karl, Regierungs-Präsident und Rittergutsbesitzer zu Stralsund	3765	22
71	do.	Breede, Johann, Weber zu Erdmannshagen	6	03
72	Parchow	v. Platen, Christoph, Rittergutsbesitzer zu Parchow	2297	06
73	do.	Klickow, Fritz, Fischer zu Wittower Fähre	26	63
74	do.	Klickow, Joachim, Fischer zu Wittower Fähre	17	64

Laufende Nr.	Namen des Guts- resp. Gemeindebezirkes und des Grundstücks.	Namen, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
75	Pastitz Forst, Fürstliches Forstrevier mit dem Weiderevier Garvitz und dem Tannenkamp bei Neuendorf	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	2406 84	83 35
76	Plüggentin	v. d. Lancken, Fritz, Kgl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer zu Plüggentin	2464	80
77	Plüggentin zum Grundsteuererhebungsbezirk Sehrow geh.	Schnur, Moritz, Mühlenbesitzer zu Sehrow	37	90
78	Poggenhof — soweit es aus Reteliz, Dornhof und Antheil an Stolpe besteht	v. Platen, Christoph, Rittergutsbesitzer zu Poggenhof	1513	77
79	Poggenhof	Wolff, Johann, Müller zu Reteliz	29	36
80	do.	Schmidt, Johann, Schmied zu Reteliz	3	67
81	Polkvitz	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	1533	82
82	Poppelvitz und Savenitz	v. Bohlen, Karl Johann Wilhelm Gustav, Rittergutsbesitzer zu Stralsund	1493	91
83	Poseritz	Picht, Gustav, Rittergutsbesitzer zu Poseritz	1928	06
84	Presenske	Stadt Stralsund	1396	43
85	Pritzvitz	Lange, Adolf, Rittergutsbesitzer zu Bergen	505	98
86	Progniz	Kracht'sche Erben zu Datzow	1700	87
87	Putbus Schloß	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	192	39
	Haus № 19	Dasselbe	3	59
	" " 76	Dasselbe	18	80
	" " 80	Dasselbe	1	91
	Rittergut- und Brauerei-Acker, Forst, Büdnerstelle, Neu-Gremmin, Meierei Alt-Gremmin, Forstrevier Goor (Kollhof u. Friedrich-Wilhelms-Bad) Insel Vilm	Dasselbe	2676	75
88	Ralow mit Liebitz	v. Bagevitz, Adolf, Rittergutsbesitzer zu Drigge	1389	62
89	Ralswieck	Freiherr von Barnekow, Alfred, Königl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer zu Ralswieck	2097	73
90	Ranzow	v. d. Lancken, Fritz, Königl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer zu Plüggentin	827	65
91	Reidevitz	Kloster Sct. Annen und Brigitten zu Stralsund	1046	95
92	Reischvitz	v. Platen, Wilhelm, Landrath Rittergutsbesitzer zu Reischvitz	1500	95
93	Renz	v. Roeder, Andreas, Rittergutsbesitzer zu Renz	1538	80
94	Saalkow	v. Bagevitz, Adolf, Rittergutsbesitzer zu Drigge	956	27
95	Schoritz, Groß	Fürst zu Putbus, Wilhelm, Durchlaucht zu Putbus	1096	88
96	Schoritz, Klein	Derselbe	243	59
97	Schweikvitz	Scheven, Karl, Rittergutsbesitzer zu Schweikvitz	987	49
98	Silenz	v. Berg, Karl, Rittergutsbesitzer zu Silenz	1417	24
99	Silmenitz	Fürst zu Putbus, Durchlaucht zu Putbus	1066	40
100	Silvitz	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	1078	38
101	Sissow	Freiherr v. Barnekow, Gottlieb, Rittergutsbesitzer zu Sissow	1262	59
102	Spycker	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	2225	04
103	Streu (Schaprode)	Freiherr v. Bohlen, Julius, Rittergutsbesitzer zu Bohlendorf	879	76
104	Teschvitz mit Wall	Freiherr v. Barnekow, Alfred, Kgl. Kammerherr u. Rittergutsbesitzer zu Ralswieck	1288	39
105	Tetzitz	Spalding, Albert, Rittergutsbesitzer zu Tetzitz	1849	87
106	do.	Linde, Ferdinand, Kaufmann und Bäcker zu Rappin	3	94
107	Tribbevitz	v. Hagemeister, Hugo, Rittergutsbesitzer zu Tribbevitz	1490	20

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen des Guts- resp. Gemeindebezirkes und des Grundstücks.	Namen, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
108	Tribberatz excl. Mustitz	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	513	04
109	Udars mit Seehof	Graf v. Usedom, Guido, Gesandter in Florenz	2656	64
110	Ueselitz	Baron v. Langen, Friedrich, Kgl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer zu Parow	1270	44
111	Unrow	Ewert, Gustav, Rittergutsbesitzer zu Unrow	2832	88
112	Varsnevitz	Graf v. Krassow, Karl, Regierungs-Präsident zu Stralsund	1120	93
113	Veikvitz	Derselbe	793	39
114	Venz	v. Platen, Theodor, Rittergutsbesitzer zu Venz	2348	29
115	do.	Busch, August, Müller zu Haidemühl	73	75
116	do.	v. Platen, Albert, Gutsbesitzer und Miteigenthümer zu Zubzow	59	65
117	Venzvitz	v. Usedom, Axel, Lieutenant und Rittergutsbesitzer in Berlin	2009	32
118	Vorwerk	v. d. Lancken, Friedrich, Kgl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer zu Plüggentin	1805	78
119	do.	Wolff, Julius, Müllermeister zu Capelle bei Sagard	26	17
120	Warksow	Kloster Sanct Jürgen am Strande zu Stralsund	2159	53
121	Wesselin	Hagemeister, Wittwe u. Miterben, Eigenthümer zu Wesselin	182	36
122	Woldenitz	v. d. Lancken, Gustav Heinrich, Major und Landrath a. D. zu Bergen	1055	64
123	Wostewitz	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	1863 453	35 26
124	do. (Häuslerstelle Tiefegrund)	Grawert, Wittwe zu Tiefegrund	1	58
125	Zargelitz, Fürstl. Forstrevier	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	541 12 370	67 03 18
126	Zicker (Zubar)	Westroem, Georg, Gutsbesitzer zu Zoldekow bei Cammin	1165	44
127	Zirmoisel	v. Usedom'sche Erben zu Zirmoisel, modo Lieutenant von Usedom in Treptow a./R.	1471	25
128	Zubzow	v. Platen, Albert, Rittmeister a. D., Rittergutsbesitzer zu Zubzow, modo dessen Erben	1707	20
129	Zürkvitz	v. d. Lancken, Karl, Rittergutsbesitzer zu Zürkvitz	1022	26
130	Lanken a/Jasm. wegen Drosevitz	Schmiedemeister Heß zu Drosevitz	38	28
131	Granitz	Fürst zu Putbus	273	34
132	Jagdschloß (Fürstl. Forstrevier)	Derselbe	5055	53
133	KleinStreesow(wegenHirschwa.se)	Derselbe	41	36
		Gemeinde Breege.		
134	Bauergut Haus № 18	Kähming, Christoph, Bauer zu Breege	78	58
135	do. do. „ 25	Maaß, Joachim, desgl.	70	60
		Gemeinde Dumgnevitz.		
136	Bauerhof № 3 und 4, ehemals Crimvitzer Antheil	Eckhardt, Albrecht, Gutsbesitzer zu Dumgnevitz	383	66
		Gemeinde Garz auf Rügen.		
137	Mühlengrundstück Haus № 232, vom Rittergute Cowall abstammend	Thesenvitz, Ferdinand, Müller in Garz auf Rügen	13	26
		Gemeinde Gingst.		
138	Ehemaliges Kapeller Gutsland ad Haus № 52	Kankel, Karl, Schmied zu Gingst	6	39
139	Ehemaliges Gurtitzer Gutsland ad Haus № 37	Schmidt, Karl, Schmied zu Gingst	4	65
140	Ehemaliges Gurtitzer Gutsland ad Haus № 65	Röhl, Baltasar, Kaufmann zu Gingst	2	05

Laufende Nr.	Namen des Guts- resp. Gemeindebezirks und des Grundstücks.	Namen, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
	Colonie Neu-Güstelitz. (Grundsteuer-Erhebungsbezirk Güstelitz.)			
141	Häuslerstelle № 1 u. 2	Gütschow, Heinrich, Gutspächter zu Güstelitz	7	46
142	do. „ 3 u. 4a	Hahlbeck, Johann, Häusler zu Neu-Güstelitz	3	46
143	do. „ 4b u. 5	Wahl, Karl, Häusler zu Neu-Güstelitz	3	46
144	do. „ 6	Möller, Fritz, Häusler zu Neu-Güstelitz	3	71
145	do. „ 7	Org, Karl, Häusler zu Neu-Güstelitz	6	92
146	do. „ 8 u. 9	Hinz, Wittwe, Henriette geb. Gärtner zu Neu-Güstelitz	5	21
147	do. „ 10	Subklew, Moritz, Häusler zu Neu-Güstelitz	2	85
	Gemeinde Lohme.			
148	Häuslerstelle № 1	Hagemeister, Georg, Fischer zu Lohme	9	07
149	do. „ 2	Freese, Karl, Fischer zu Lohme	4	27
150	do. „ 3	Wessel, Wittwe, Caroline geb. Ruge, zu Lohme	8	68
151	do. „ 4	Hauer, Johann, Fischer zu Lohme	4	40
152	do. „ 5	Strohmeyer, Karl, Fischer zu Lohme	4	11
153	do. „ 6	Borgwardt, Heinrich, Fischer zu Lohme	6	22
154	do. „ 7	Burwitz, Karl, Fischer zu Lohme	4	75
155	do. „ 8	Schroeder, Johann, Fischer zu Lohme	4	28
156	do. „ 9	Wothke, Friedrich, Fischer zu Lohme	4	64
157	do. „ 10	Venz, Julius, Fischer zu Lohme	4	24
158	Gemeinschaftliche Strandfläche	Die vorstehend sub № 148 bis 157 genannten Häusler gemeinschaftlich	5	77
159	Sogenannter Heuer-Acker	Fürstlich zu Putbus'sches Familien-Fideicommiß	46	05
	Gemeinde Neuendorf-Plogshagen auf Hiddensee.			
160	Glambeck, Bitter Abschnitt, Süder Wiese	Heilgeist-Kloster zu Stralsund	980	37
161	Häuslerstelle № 1	Schliecker, Joachim Peter, Fischer u. Häusler zu Neuendorf	0	33
162	do. „ 2	Gottschalk, Jacob Peter, Fischer und Häusler daselbst	0	36
163	do. „ 3	Tode, Joachim, Fischer und Häusler daselbst	0	28
164	do. „ 5	Gau, Friedrich, Fischer und Häusler daselbst	0	21
165	do. „ 6a	Schluck, Johann, Fischer und Häusler daselbst	0	27
166	do. „ 6b	Tode, Wittwe, Hanne Sophie, geb. Schliecker daselbst	0	29
167	do. „ 7a	Krönemann, Peter, Fischer und Häusler daselbst	0	15
168	do. „ 7b	Krönemann, Johann Jacob, Fischer und Häusler daselbst	0	19
169	do. „ 8	Gau, Wittwe, geb. Tode daselbst	0	21
170	do. „ 10	Gau, Jacob Johann, Fischer und Häusler daselbst	0	29
171	do. „ 11	Tode, Johann, Fischer und Häusler daselbst	0	27
172	do. „ 12	Gottschalk, Johann Joachim, Fischer und Häusler daselbst	0	22
173	do. „ 13	Kronemann, Nicolaus, Fischer und Häusler daselbst	0	27
174	do. „ 14	Kronemann, Joachim, Fischer und Häusler daselbst	0	38
175	do. „ 17	Tode, Turow, Fischer und Häusler daselbst	0	22
176	do. „ 18	Schliecker, Jacob, Fischer und Häusler daselbst	0	33
177	do. „ 19a	Gau, Nicolaus, Fischer und Häusler daselbst	0	26
178	do. „ 19b	Gau, Joachim, Fischer und Häusler daselbst	0	22
179	do. „ 20	Tode, Johann, Fischer und Häusler daselbst	0	38
180	do. „ 20b	Gottschalk, Friedrich, Fischer und Häusler daselbst	0	18
181	do. „ 21a	Gottschalk, Joachim, Fischer und Häusler daselbst	0	18
182	do. „ 21b	Gottschalk, Johann Peter, Fischer und Häusler daselbst	0	18
183	do. „ 4	Striesow, Wittwe, Sophie, geb. Kronemann daselbst	0	40
184	do. „ 1	Schliecker, Nicolaus Johann, Fischer und Häusler daselbst	0	68
185	do. „ 2	Schliecker, Joachim Peter, Fischer und Häusler daselbst	0	37
186	do. „ 3	Hübner, Johann Alexander, Fischer und Häusler zu Plogshagen	0	35

Laufende Nr.	Namen des Guts- resp. Gemeindebezirkes und des Grundstücks.	Namen, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
187	Häuslerstelle № 4a	Möller, Friedrich, Fischer und Häusler zu Plogshagen	0	31
188	do. „ 5	Karsten, Adolf, Fischer und Krämer daselbst	0	43
189	do. „ 6	Schliecker, Hermann, Fischer und Häusler daselbst	0	79
190	do. „ 7	Striesow, Johann, Fischer und Häusler daselbst	0	37
191	do. „ 8	Schluck, Peter, Fischer und Häusler daselbst	0	24
192	do. „ 10a	Gau, Joachim Friedrich, Fischer und Häusler daselbst	0	26
193	do. „ 10b	Gau, Joachim Johann, Fischer und Häusler daselbst	0	38
194	do. „ 11a	Gau, Jacob, Fischer und Häusler daselbst	0	33
195	do. „ 11b	Gau, Joachim Turow, Fischer und Häusler daselbst	0	17
196	do. „ 12	Haase, Joachim, Rentier zu Garz auf Rügen	0	30
197	do. „ 13	Hübner, Johann Jacob, Fischer und Häusler daselbst	0	27
198	do. „ 14	Tode, Joachim, Fischer und Häusler daselbst	0	34
199	do. „ 15	Kollwitz, Johann, Fischer und Häusler daselbst	0	43
200	do. „ 16	Karsten, Hellmuth, Bootsfahrer daselbst	0	32
201	do. „ 17	Gau, Johann, Fischer und Häusler daselbst	0	29
202	do. „ 18	Tode, Hermann, Bootsfahrer daselbst	0	32
203	do. „ 19	Striesow, Joachim, Fischer und Häusler daselbst	0	38
204	do. „ 20	Hübner, Johann, desgleichen daselbst	0	34
205	do. „ 21	Gottschalk, Johann, desgleichen daselbst	0	27
206	do. „ 23a	Beyer, Friedrich, desgleichen daselbst	0	25
207	do. „ 23b	Beyer, Johann, desgleichen daselbst	0	33
208	Vom Gellen	Beyer, Friedrich, Häusler zu Plogshagen und Miteigenthümer	297	06
	Gemeinde Neuenkirchen.			
209	Mühlengrundstück № 1	Müller, Karl, Schwarz Erben zu Neuenkirchen	45	94
210	Schmiedegrundstück Haus № 2	Nützmann, Wittwe, Johanne, geb. Hagemeister, zu Neuenkirchen	43	20
211	Büdnerstelle № 3	Schoenrogge, Baltasar, Fischer und Büdner daselbst	3	64
212	do. „ 4	Stahnke, Karl, Gutsbesitzer zu Laase	10	51
213	Büdnergrundstück № 5	Büdner Karl Wothge's Erben zu Neuenkirchen	1	81
214	Büdnerstelle № 6	Brüdgam, Karl, Kaufmann, Ortsvorstand daselbst	2	84
215	Büdnergrundstück № 7	Wothge, Arendt, Büdner und Fischer daselbst	2	66
216	Büdnerstelle № 8	Triebel, Moritz, Schuhmacher und Büdner daselbst	2	81
217	do. „ 9	Büdner, Johann Schoenrogge Erben daselbst	6	87
218	do. „ 11	Domm, Karl, Bäckermeister daselbst	3	52
219	Häuslerstelle ohne Haus-Nr. von № 4 abgezweigt	Harder, Friedrich, Schneider daselbst	0	19
220	Büdnerstelle № 1	Kagelmacher, Wittwe, Anna geb. Vetterick, zu Sylvin	5	84
221	do. „ 2 u. 3	Kokowsky, Kasten, und Kokowsky, Johann, Büdner das.	5	56
	Gemeinde Poseritz.			
222	Häuslerstelle № 19	Nehls, Johann, Müller zu Poseritz	32	32
	Gemeinde Presnitz.			
223	Parzelle aus Vansevitz und Parzelle aus Grosow	Pahnke, Wilhelm, Bauer zu Presnitz	*6* / *21*	*00* / *20*
	Gemeinde Putbus.			
224	Häuslerstelle № 3	Rugia zur Hoffnung, St. Johannis-Loge zu Putbus	1	11
225	do. „ 12	Friedel, Wittwe, Wilhelmine geb. Schmurr daselbst	1	02
226	do. „ 13	Kagelmacher's Erben daselbst	1	20
227	do. „ 20	Bahrdt, Heinrich, Sattlermeister daselbst	1	24
228	do. „ 21	Burwitz, Johann, Rentier daselbst	1	13

Laufende Nr.	Namen des Guts- resp. Gemeindebezirkes und des Grundstücks.	Namen, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks Morg	Dez.
229	Häuslerstelle № 22	Strauß, August, Kaufmann zu Putbus	1	15
230	do. „ 23	Behm, Moritz, Goldarbeiter daselbst	1	35
231	do. „ 26	Bock, Alfred, Apotheker daselbst	1	34
232	do. „ 27	von Lindequist, Karl, Oberst-Lieutenant a. D. daselbst	1	41
233	do. „ 28	Richert, Karl, Bäckermeister daselbst.	0	98
234	do. „ 29	Brieft, Wittwe, geb. Aßmann daselbst	1	29
235	do. „ 32	Karutz, David, Kaufmann daselbst	1	03
236	do. „ 36	Markwardt, Friedrich, Fuhrmann daselbst	1	11
237	do. „ 37	Halliger, Wittwe, Louise geb. Engelbrecht daselbst	1	18
238	do. „ 38	Halliger, August, Tischlermeister daselbst	1	25
239	do. „ 42, 69	Katler, Johann, desgleichen daselbst	2	20
240	do. „ 43	Gütsloff, Christian, Böttchermeister daselbst	1	03
241	do. „ 44	Wiehr, Johann, Schmiedemeister daselbst	1	04
242	do. „ 46	Pommeresch, Wilhelm, Schneidermeister daselbst	1	40
243	do. „ 47	Stark, Friedrich, Stellmachermeister daselbst	1	41
244	do. „ 48	Lühlow, Johann, Arbeitsmann daselbst	1	72
245	do. „ 53	Schmidt, Heinrich, Stellmachermeister daselbst	1	22
246	do. „ 61	Last, Wilhelm, Kaufmann daselbst	0	20
247	do. „ 62	Alwert, Friedrich, Reifermeister daselbst	1	04
248	do. „ 64	Schwartz, Fritz, Böttchermeister daselbst	1	51
249	do. „ 77	Krüger, Joachim, Ackerpächter daselbst	1	22
250	do. „ 81	Ewert, Joachim, desgleichen daselbst	0	97
251	do. „ 84	Bussert, Heinrich, Buchbindermeister daselbst	1	15
252	do. „ 85	Gaede, Heinrich und Comp., Brauereibesitzer daselbst	1	14
253	Mühlengrundstück Haus № 86	Wendel, Heinrich, Müllermeister daselbst	14	56
	Gemeinde Schaprode.			
254	Häuslerstelle № 13	Behm, Johann, Schmiedemeister zu Schaprode	14	30
255	do. „ 17	Junge, Friedrich, Gastwirth daselbst	1	13
256	do. „ 39	Möller, Wittwe, Sara geb. Cannow daselbst	2	52
257	do. „ 40	Wolter, Karl, Krämer daselbst	2	61
258	do. „ 41	Mohr, Karl, Schiffer daselbst	2	60
259	do. ohne №	von Platen, Christoph, Rittergutsbesitzer zu Poggenhof	0	89
	Gemeinde Trent.			
260	Häuslerstelle № 9	Stoll, Wilhelm, Tagelöhner zu Trent	3	90
261	do. „ 10	Peplow, Joachim, desgleichen daselbst	0	55
262	Mühlengrundstück № 11	Richter, Karl, Müller daselbst	37	35
263	Häuslerstelle № 12	Parpat, Christian, Schmiedemeister daselbst	5	14
264	do. „ 13	Lepel, Jacob, Sattler daselbst	9	10
265	Bauerngut № 14	Haase, Peter, Bauer daselbst	184	11
266	Kossatenstelle № 15	Peters, Karl, Gastwirth daselbst	56	15
267	Bauernhof № 17 Häuslerstelle № 18	Glitzky, Karl, Kaufmann daselbst	74	15
268	Bauernhof № 19	Benz, Jacob, Bauer daselbst	202	98
269	Häuslerstelle № 20	Nagel, Joachim, Tagelöhner daselbst	5	44
270	do. „ 23	Jentzen, Johann, Gastwirth zu Zirkow	7	31
271	do. „ 24	Zander, Johann, Tagelöhner zu Trent	5	63
272	do. „ 26	Thees, Joachim, Stellmacher daselbst	1	28
273	do. „ 27	Kähling, Johann, Tagelöhner daselbst	1	17
274	do. „ 29	Parpat, Friedrich, Zimmermann daselbst	4	60
275	Bauerhof „ 30	v. d. Lancken, Oscar, Lieutenant, Gutspächter zu Muliz	135	65
276	Häuslerstelle „ 31	Ehrke, Peter, Tagelöhner zu Trent	4	63
277	Gutsparzelle (d. sog. Tribbevitzer Kathen)	v. Schultz, Robert, Lieutenant, Gutspächter zu Granskevitz	10	57
278	Bauerhof Zaase	Klickow, Friedrich Bauer zu Zaase	119	65

Laufende Nr.	Namen des Guts- resp. Gemeindebezirks und des Grundstücks	Namen, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
	Gemeinde Vitte auf Hiddensee.			
279	Häuslerstelle № 1	Zaage, Wittwe, Henriette, geb. Gau, zu Vitte	12	95
280	Halbkossatenstelle „ 2	Schluck, Johann Karl, Halbkossath daselbst	23	96
281	do. „ 2b	Türk, Friedrich, Halbkossath daselbst	24	41
282	Viertelkossatenhof „ 3	Nehls, Christian, Bootsfahrer daselbst	7	53
283	Halbkossatenstelle „ 4	Wolter, Johann Friedrich, Halbkossath daselbst	29	87
284	Häuslerstelle „ 5a	Gau, Jacob, Häusler daselbst	5	31
285	do. „ 5b	Schäwel, Friedrich, Häusler daselbst	10	33
286	Kossathenstelle „ 6	Witt, Johann, Kossath daselbst	56	23
287	do. „ 7	Gau, Joachim Nicolaus, Kossath daselbst	55	20
288	Häuslerstelle „ 8	Gau, Johann Jacob, Häusler daselbst	12	97
289	Kossatenstelle „ 9	Hübner, Joachim Michael daselbst	54	84
290	Häuslerstelle „ 10	Schluck, Joachim Häusler daselbst	20	10
291	Doppelkossatenstelle „ 11	Schwarz, Georg, Doppelkossath daselbst	110	47
292	Häuslerstelle „ 12	Kollwitz, Joachim Nicolaus, Häusler daselbst	20	06
293	Kossaten- und Häuslerstellen № 13, 31, 42, 53	Heilgeistkloster zu Stralsund	191	95
294	Kossatenstelle „ 14	Gau, Bernhard, Kossath zu Vitte	44	75
295	do. „ 15	Gau, Johann, genannt Hans, Kossath daselbst	40	78
296	Halbkossatenstelle „ 16a	Schluck, Johann Friedrich, Halbkossath daselbst	29	87
297	do. „ 16b	Schluck sen. Johann Joachim, Kossath daselbst	29	70
298	Kossatenstelle „ 17	Gau, Johann Joachim, Kossath daselbst	50	52
299	Häuslerstelle „ 18	Ewert, Karl, Häusler daselbst	9	14
300	do. „ 19	Schluck II., Joachim Peter, Häusler daselbst	11	74
301	Kossatenstelle „ 20	Schluck jun., Johann Joachim, Kossath daselbst	40	14
302	Häuslerstelle „ 21b	Lamp, Ferdinand, Häusler daselbst	12	24
303	do. „ 22	Witt, Heinrich, Häusler daselbst	11	74
304	Kossatenstelle „ 23	Gauer, Rudolf, Kossath daselbst	44	06
305	Häuslerstelle „ 24a	Beyer I.	9	52
306	do. „ 24b	Schumacher, Nicolaus, Häusler daselbst	9	82
307	do. „ 25	Beyer II., Johann, Häusler daselbst	8	23
308	do. „ 26	Gau, Marie, geb. Gau, Wittwe daselbst	11	45
309	Kossatenstelle „ 27	Gottschalk, Johann Jacob, Kossath daselbst	47	36
310	Häuslerstelle „ 28a u. b	Gau, Johann Jacob, u. Gau, Joachim, Häusler daselbst	8	41
311	do. „ 29	Wolter, Joachim, Seefahrer daselbst	14	14
312	do. „ 30	Hübner, Nicolaus Michael, Häusler daselbst	10	28
313	do. „ 32	Gau, Nicolaus, Häusler daselbst	2	88
314	Kossatenstelle „ 33	Witt, Joachim, Kossath daselbst	44	96
315	Häuslerstelle „ 34a u. b	Sponholz, Ludwig, Häusler und Gottschalk, Wwe., Frieb. geb. Lück daselbst	11	55
316	Kossatenstelle „ 35	Gau, Heinrich, Kossath daselbst	46	58
317	do. „ 36a u. b	Gau, Nicolaus, und Niemann, Karl, Kossathen daselbst	45	15
318	do. „ 37	Zierow, Nicolaus, Kossath daselbst	44	39
319	Häuslerstelle „ 38	Hübner II., Johann Jacob, Häusler daselbst	10	39
320	do. „ 39	Niemann, Johann Joachim, Häusler daselbst	9	64
321	Kossatenstelle „ 40	Gau, Johann Peter, Kossath daselbst	43	94
322	Häuslerstelle „ 41	Krüger, Johann Kasten, Häusler daselbst	10	84
323	do. „ 43	Schumacher, Johann, Häusler daselbst	9	18
324	do. „ 44	Kollwitz, Johann, Häusler daselbst	10	92
325	do. „ 45	Harder, Joachim, Häusler daselbst	12	16
326	do. „ 46	Wolter, Nicolaus, Häusler daselbst	12	47
327	do. „ 47a u. b	Witt, Johann, Häusler daselbst	11	34
328	do. „ 48a u. b	Schluck, Johann Joachim, Häusler daselbst	12	86

Laufende etc.	Namen des Guts- resp. Gemeindebezirkes und des Grundstücks.	Namen, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dec.
329	Häuslerstelle № 49b	Fritz, Wilhelm, Häusler zu Vitte	13	21
330	do. „ 50	Gau, Turow, Häusler daselbst	11	58
331	do. „ 51	Nehls, Georg, Häusler daselbst	13	88
332	do. „ 52a	Schluck, Joachim, Häusler und Schluck, Catharina geb. Schluck, Häuslerwittwe daselbst	13	71
333	do. „ 52b	Hübner I., Johann Jacob, Häusler daselbst	11	08
334	Kossatenhofs-Parzelle	Gau, Nicolaus zu Neuendorf auf Hiddensee	0	17
335	Außenstrand, Seeblänke und große Dunt	Gemeinde zu Vitte	72	00
		Gemeinde Wieck.		
336	Häuslerstelle № 4	Woywod, Wittwe, Marie geb. Wothke zu Wieck	2	34
337	do. „ 5	Röse, Julius, Gastwirth daselbst	2	45
338	do. „ 7	Alwert, Karl, Schuhmacher daselbst	2	10
339	do. „ 9	Tredup, Heinrich, Büdner daselbst	6	25
340	do. „ 11	Murk, Friedrich, Schmied daselbst	3	87
341	do. „ 12	Junge, Karl, Tagelöhner daselbst	2	53
342	do. „ 13	Wothke, Friedrich, Kaufmann daselbst	2	09
343	do. „ 15	Alwert, Nicolaus, Schuhmacher daselbst	1	77
344	do. „ 18	Kremke, Wilhelm, Tagelöhner daselbst	1	96
345	do. „ 19	Pense, Wittwe, Friederike geb. Hagemeister daselbst	9	03
346	do. „ 20	Bunge, Joachim, Tagelöhner daselbst	1	69
347	do. „ 21	Buchholz, Heinrich, desgl. daselbst	1	86
348	do. „ 22	Nagel, Karl, Rentier daselbst	1	85
349	do. „ 23	Jasmund, Wittwe, Christine geb. Tresten daselbst	1	98
350	do. „ 24	Rath, Karl, Arbeitsmann daselbst	2	08
351	do. „ 26	Steffen, Karl, Tischler daselbst	2	52
352	do. „ 27	Fürstenberg, Wwe., Friederike, geb. Druckerey daselbst	2	35
353	do. „ 29, 41	Karrow, Joachim, Fischer daselbst	4	09
354	do. „ 30	Kagelmacher, Karl, Schneider daselbst	1	85
355	do. „ 31	Ermeling, Karl, Schiffer daselbst	1	72
356	do. „ 32	Jasmund, Friedrich, Schiffer daselbst	3	86
357	do. „ 33	Brüdgam, David, Schiffer daselbst	2	08
358	do. „ 34	Woywod, Karl, Schiffer daselbst	2	00
359	do. „ 35	Klickow, Friedrich, Schiffer daselbst	2	29
360	do. „ 36	Schröder, Wittwe, Katharina, geb. Kagelmacher daselbst	1	87
361	do. „ 45	Kagelmacher, Christoph, Tagelöhner daselbst	2	39
362	do. „ 39	Pommeresch, Friedrich, Schiffer daselbst	2	32
363	do. „ 40	Schuhmacher, Friedrich, Schiffer daselbst	2	58
364	do. „ 42	Christiansen, Ludwig, Fischer daselbst	2	12
365	do. „ 43	Duwe, Christoph, Schiffer daselbst	4	17
366	do. „ 44	Eich, Johann, Matrose daselbst	1	31
367	do. „ 46	Raßmus, Philipp, Kaufmann und Gastwirth daselbst	0	92
368	do. „ 47	Flemming, Christian, Fleischer daselbst	2	13
369	do. „ 49	Alwert, Heinrich, Schiffer daselbst	1	93
370	do. „ 50	Trusch, August, Schneider daselbst	2	49
371	do. „ 51	Klemp, Heinrich, Tischler daselbst	2	21
372	do. „ 53	Baßmann, Wwe., Marie geb. Ewert daselbst	2	05
373	do. „ 54	Junge, Wwe., Marie geb. Klingeberg daselbst	2	27
374	do. „ 56	Meukow, Julius, Bäcker daselbst	1	85
375	do. „ 57	Leewe, Joachim, Schiffer daselbst	2	17
376	do. „ 62	Rudolph, Ernst, Müller daselbst	7	54
377	do. „ 64	Wulf, Joachim, Tischler daselbst	2	13
378	do. „ 65	Thurk, Christoph, Schneider daselbst	2	06

Laufende Nr.	Namen des Guts- resp. Gemeindebezirks und des Grundstücks.	Namen, Stand, Wohnort des gegenwärtigen Besitzers.	Flächeninhalt des Gutes oder Grundstücks. Morg.	Dez.
379	Häuslerstelle № 66	Schablow, Friedrich, Sattler zu Wieck	2	04
380	do. „ 67	Harder, Friedrich, Gastwirth daselbst	1	83
381	do. „ 68	Rothbart, Johann, Schiffer daselbst	1	87
382	do. „ 73	Kipp, Franz, Tagelöhner daselbst	2	55
383	do. „ 74	Stahnke, Johann, Tischler daselbst	2	56
384	do. „ 75	Harder, Johann, Schuhmacher daselbst	2	59
385	do. „ 76	Jahn, Friedrich, Schiffer daselbst	2	34
386	do. „ 84	Bollow, Abraham, Zimmermeister daselbst	3	13
387	do. „ 94	Ockermann, Friedrich, Schmied daselbst	4	34
388	do. „ 95	Dunker, Georg, Fuhrmann daselbst	2	79
389	do. „ 96	Masand, Karl, Maurer daselbst	2	62
390	do. „ 97	Schwack, Joachim, Maurer daselbst	1	85
391	do. „ 99	Dettmann, Hermann, Schiffer daselbst	2	10
392	do. „ 106	Mils, Joachim, Tischler und Miteigenthümer daselbst	2	22
393	do. „ 107	Derselbe	1	72
394	Kossathenstelle „ 111	Jentzen, Johann, Kossath daselbst	15	68
395	Häuslerstelle „ 119	Jentzen, Karl, Müller daselbst	2	49
396	do. „ 153	Platt, Philipp, Kaufmann daselbst	1	59
	Gemeinde Vreege.			
397	Frühere Lanckensburger Kathengrundstücke	Gastwirth Schwanz zu Altenkirchen	61	73
	Gemeinde Gingst.			
398	2 Ackerparzellen	Kaufmann und Glasermeister Friedrich Benedix zu Gingst	5	97
399	1 do.	Posterpediteur Adolf Dittmar daselbst	6	07
400	1 do.	Weberaltermann Freese daselbst	2	30
401	2 do.	med. chir. Gaedke daselbst	27	06
402	4 do.	Schmiedemeister Karl Kanckel zu Klein-Capelle	30	43
403	1 do.	Handelsmann Georg Ladwig zu Gingst	5	20
404	1 do.	Mühlenbesitzer Friedrich Lange daselbst	13	28
405	1 do.	Schuhmachermeister Heinrich Lestmann daselbst	1	63
406	4 do.	Mühlenbesitzer Muswieck daselbst	11	37
407	4 do.	Gastwirth und Brauer Karl Pahnke daselbst	36	76
408	1 do.	Mühlenbesitzer Eduard Peplow daselbst	4	71
409	1 do.	Verwitt. Sattler Pochert geb. Döhn daselbst	5	02
410	2 do.	Kaufmann Baltasar Röhl daselbst	7	19
411	2 do.	Kaufmann C. F. Röhl daselbst	12	70
412	1 do.	Bäckermeister Johann Rudolph daselbst	2	81
413	3 do.	Schmiedemeister Karl Schmidt daselbst	16	48
414	1 do.	Häusler Philipp Schmidt daselbst	2	46
415	1 do.	Sattlermeister Wilhelm Schölermann daselbst	2	34
416	1 do.	Kantor Hermann Stuht daselbst	4	54
417	1 do.	Häuslerwittwe Viesch, Juliane geb. Uerkvitz daselbst	1	67
418	3 do.	Schuhmacher Julius Warncke daselbst	11	34
419	1 do.	Mühlenbesitzer Karl Wittstock daselbst	2	59
420	3 do.	Apotheker Julius Zacharias daselbst	3	49
	Gemeinde Sagard.			
421	Mühlengrundstück Haus № 143	Müller Friedrich Nietz in Goldberg	11	78

Stralsund, den 10. October 1867.

Königliche Regierung.

823. Wir machen die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblattes nebst Anzeiger hiermit darauf aufmerksam, daß die Bestellung desselben für das nächste Jahr bei der betreffenden Königlichen Post-Anstalt bis zum 10. Dezember d. Js. anzumelden ist, und von den gedachten Behörden die eingegangenen Bestellungen spätestens bis zum 15. Dezember d. Js. bei dem Haupt-Debit-Comtoir unseres Amts-Blatts anzuzeigen sind. — Bei verspäteten Bestellungen kann die Nachlieferung der erschienenen Nummern des betreffenden Jahrganges nur soweit erfolgen, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Stralsund, den 16. October 1867.

Königliche Regierung.

824. Da in diesem Jahre der 27. October auf einen Sonntag fällt, so sehen wir uns veranlaßt, die §§. 36 und 37 der Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und Rügen vom 11. April 1845, welche lauten:

§. 36.

Antritt des Dienstes.

„Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen „Gesindes sowohl als des Landgesindes, falls nicht „ein Anderes ausdrücklich bei der Vermiethung „ausbedungen ist, entweder der 27. April oder der „27. October, je nachdem die Vermiethung entweder zum Frühjahr oder zum Herbst geschehen „ist.

§. 37.

„Fällt jedoch die Antrittszeit auf einen Sonn- „oder Festtag, so muß das Gesinde am nächstvorhergehenden Werkeltage zuziehen."

in Erinnerung zu bringen. Der Umzug des Gesindes hat danach in diesem Jahre am 26. October statt zu finden.

Sämmtliche Polizei-Behörden weisen wir dahin an, über die genaue Befolgung des §. 37 zu wachen.

Stralsund, den 19. October 1867.

Königliche Regierung.

825. In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger, Postfußboten u. s. w. erledigt, welche vorzugsweise durch civilversorgungsberechtigte Militairs besetzt werden sollen. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verbunden und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann. Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch die Ansprüche auf spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlieren.

Stralsund, den 15. October 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

826. Unter den Schafen zu Consages sind die Pocken ausgebrochen. Den Schafen zu Klein-Polzin sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 14. October 1867.

Der Landrath v. Wedell.

827. **Nachweisung**
über die Urwahlbezirke des Kreises Grimmen pro 1867—69.

Nr. des Urwahlbezirks.	Name des Wahlorts.	Name der zu dem Wahlbezirk gehörigen Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung vom Jahre 1864 in den einzeln. Ortschaften	Seelenzahl nach der Zählung vom Jahre 1864 eines jeden Urwahlbezirks.	Anzahl der zu wählenden Wahlmänner.	Bezeichnung 1) der Wahlvorsteher, 2) deren Stellvertreter.
1	Stremlow Gutshof	Gasbohm	104			1. Hauptmann v. Hennigs auf Stremlow
		Deyelsdorf	170			2. Prem.-Lieut. v. Hennigs auf Techlin
		Faesekow	58			
		Grammendorf	187			
		Landsdorf	135			
		Oberschlag	17			
		Rekentin	114			
		Siemersdorf	86			
		Stremlow	148			
		Techlin	137	1156	4	
2	Nehringen Gutshof	Bassendorf	166			1. Rittmeister Freiherr v. Keffenbrinck-Ascheraden auf Nehringen
		Bauersdorf	172			
		Camper	109			
		Dorow	125			2. Rittmeister v. Boddien in Zarnekow
		Glevitz	149			
		Jahnkow	142			

Digitized by Google

Nr. des Wahlbezirks.	Name des Wahlorts.	Name der zu dem Wahlbezirk gehörigen Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung vom Jahre 1864 in den einzeln. Ortschaften	Seelenzahl nach der Zählung vom Jahre 1864 eines jeden Urwahlbezirks.	Anzahl der zu wählenden Wahlmänner.	Bezeichnung 1) der Wahlvorsteher, 2) deren Stellvertreter.
		Langenfelde	164			
		Nebringen	187			
		Rodde	34			
		Stubbendorf	27			
		Zarnekow	119	1394	5	
3	Wotenick Schulhaus	Medrow	171			1. Gutspächter Putzier in Volksdorf
		Rossendorf Hof	340			2. Küster Schabow in Rossendorf
		do. Dorf				
		Toitz	102			
		Volksdorf	214			
		Wotenick Hof	309			
		do. Dorf		1136	4	
4	Waldberg Gutshof	Drosedow	135			1. Gutsbesitzer v. Witzleben in Waldberg
		Kronwald	7			2. Gutsbesitzer Schmidt in Rustow
		Meyenkrebs mit Erdmannshöhe und Waldberg	176			
		Randow	89			
		Rustow	113			
		Seedorf	228			
		Walkmühle	7	755	3	
5	Stuterhof Gasthof des Herrn Pirnay	Beestland	195			1. Eisen- und Glockengießereibesitzer Schünemann in Stuterhof
		Deven	154			
		Drönnewitz	107			
		Stuterhof	537	993	3	2. Förster Bruhn in Drönnewitz
6	Clevenow Gutshof	Barkow	105			1. Gutspächter Segler in Clevenow
		Boltenhagen Allod.	65			
		do. Adlich	50			2. Oberamtmann Mierendorff in Poggendorf
		Bisdorf Klein	72			
		Clevenow	144			
		Lüssow	58			
		Poggendorf	233			
		Prutzmannshagen	52			
		Wüstenei	142	921	3	
7	Gülzow Gutshof	Düvier	153			1. Gutsbesitzer v. Bilow auf Gülzow
		Gülzow Hof	239			2. Pastor Dom in Gülzow
		do. Dorf				
		Mühlenkamp	58			
		Nielitz	123			
		Schmietkow	78			
		Schoppenmühle	11			
		Schwinge	69			
		Treuen	74			
		Vorbein	396			
		Wolthof	40			
		Wüstenbielow	64			
		Zarnecla	92	1397	5	
8	Klein-Rakow Schulhaus	Bretwisch Hof	98			1. Superintendent Petrich in Rakow
		do. Dorf	460			
		Grischow	120			

Nr. des Wahlbezirks	Name des Wahlorts.	Name der zu dem Wahlbezirk gehörigen Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung vom Jahre 1864 in den einzelnen Ortschaften	Seelenzahl nach der Zählung vom Jahre 1864 eines jeden Urwahlbezirks	Anzahl der zu wählenden Wahlmänner	Bezeichnung 1) der Wahlvorsteher, 2) deren Stellvertreter.
		Rakow Gr.	358	1036	4	2. Gutspächter Anders in Gr.-Rakow
		do. Kl.				
9	Strelow Gutshof	Baggendorf Wend.	142			1. Rittergutsbesitzer v. Kessenbrinck auf Wend. Baggendorf
		Borgstedt mit Oelsdorf	109			
		Brönkow	145			2. Rittergutsbesitzer Holsten auf Brönkow
		Dönnie	128			
		Gransebieth	157			
		Stielow	211			
		Turow	29			
		Vietlipp	80			
		Voigtsdorf	158			
		Zarrentin	100	1259	5	
10	Gr.-Lehmhagen Gutshof	Bassin	99			1. Gutspächter v. Tigerström in Gr. Lehmhagen
		Holthof	64			
		Jessin	102			2. Rittergutsbesitzer Reimer auf Quitzin
		Grellenberg	103			
		Lehmhagen Gr.	103			
		Leyerhof	143			
		Müggenwalde	94			
		Quitzin	160			
		Roloffshagen	130	998	3	
11	Pöglitz Gutshof	Baggendorf Kirch-	187			1. Rittergutsbesitzer v. Schlagenteuffel auf Pöglitz
		Barnekow Kl.	20			
		Gremersdorf	358			2. Rittergutsbesitzer v. Tigerström auf Kirch-Baggendorf
		Pöglitz	194	759	3	
12	Vorland Gutshof	Angerode	319			1. Oberamtmann Schultz in Vorland
		Splietsdorf	228			
		Vorland	220	767	3	2. Pastor Flos in Vorland
13	Glashagen Gutshof	Glashagen	180			1. Domainenpächter Claus in Glashagen
		Hoikenhagen	95			
		Lehmhagen Kl.	71			2. Gutspächter Coburg in Schönenwalde
		Papenhagen	200			
		Schönenwalde	68			
		Siewertshagen	609			
		Ungnade	86	1309	5	
14	Abtshagen Schule	Abtshagen Hof	79			1. Pastor Dieckmann in Abtshagen
		do. Dorf	371			
		Bookhagen	52			2. Domainenpächter Holsten in Kakernehl
		Kakernehl Hof und Mühle	110			
		Windebrak	80			
		Wittenhagen	348	1040	4	
15	Elmenhorst Schule	Elmenhorst Gr.	566			1. Pastor Ockel in Elmenhorst
		do. Dorf	239	805	3	2. Küster Weinholz in Elmenhorst
16	Alt-Zarrendorf Schule	Zarrendorf Alt	857	857	3	1. Lehrer Weinholz in Alt-Zarrendorf
						2 Schulze Nürnberg in Alt-Zarrendorf

Digitiz

Nr. des Urwahlbezirks.	Name des Wahlorts.	Name der zu dem Wahlbezirk gehörigen Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung vom Jahre 1864 in den einzeln. Ortschaften	Seelenzahl nach der Zählung vom Jahre 1864 eines jeden Urwahlbezirks.	Anzahl der zu wählenden Wahlmänner.	Bezeichnung 1) der Wahlvorsteher, 2) deren Stellvertreter.
17	Ahrendsee Hof Gutshof	Ahrendsee Hof	96			1. Gutspächter Prem.-Lieut. Scheven in Ahrendsee Hof
		do. Klosterhof	34			2. Gutspächter Langemak in Middelhagen
		do. Rubelow	27			
		do. Neu	83			
		Brinkhof	79			
		Elmenhorst Neu	89			
		Middelhagen	67			
		Neuhof	116			
		Schönhof	86			
		Wüstenfelde	47			
		Zarrendorf Neu	685	1409	5	
18	Reinkenhagen Gutshof	Altenhagen	21			1. Gutsbesitzer Holtz auf Reinkenhagen
		Behnkenhagen Gr.	77			2. Domainenpächter Lüder in Mannhagen
		do. Kl.	48			
		do. Dorf	89			
		Engelswacht	82			
		Hankenhagen	69			
		Hildebrandshagen Nordhof	50			
		do. Mittelhof	44			
		do. Südhof	63			
		Mannhagen	155			
		Miltzow Klein	83			
		do. Neu	317			
		Reinkenhagen Hof	117			
		do. Dorf	148	1363	5	
19	Brandshagen Schulhaus	Brandshagen	407			1. Pastor Wellmann in Brandshagen
		Falkenhagen	130			2. Gutspächter Ziemssen in Reinberg
		Hinrichshagen	217			
		Miltzow Gr.	152			
		Niederhof	92			
		Reinberg	186			
		Stahlbrode	269			
		Woltershagen	69	1522	6	
20	Cowall Gutshof	Brook	42			1. Gutspächter Eckhardt in Cowall
		Cowall	82			2. Domainenpächter Schömann in Mesekenhagen
		Dömitzow	117			
		Fraetow	70			
		Gristow	136			
		Kalkwitz	46			
		Karrendorf	132			
		Mesekenhagen	135			
		Riems	10			
		Tremt	162	932	3	
21	Horst Schulhaus	Gerdeswalde	117			1. Pastor Meumann in Horst
		Horst	512			2. Pächter Zielstorff in Jeeser
		Jager	179			
		Jeeser	144			
		Kirchdorf	150			
		Segebadenhau Dorf	116			
		Wendorf	46	1264	5	

Digitized by Google

Nr. des Urwahlbezirks.	Name des Wohnorts.	Name der zu dem Wahlbezirk gehörigen Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung vom Jahre 1864 in den einzeln. Ortschaften	Seelenzahl nach der Zählung vom Jahre 1864 eines jeden Urwahlbezirks.	Anzahl der zu wählenden Wahlmänner.	Bezeichnung 1) der Wahlvorsteher, 2) deren Stellvertreter.
22	Hohenwarth Gutshof	Bremerhagen Gr.	81			1. Domainenpächter Harder in Hohenwarth
		do. Kl.	56			2. Pastor Fink in Stoltenhagen
		Hohenwarth	129			
		Segebadenhau Hof	161			
		Stoltenhagen	287			
		Wilmshagen	213	927	3	
23	Caschow Schule	Bartmannshagen	110			1. Pächter Homeyer in Caschow
		Caschow	204			2. Gutspächter Vierow in Wüst-Eldenow
		Wüst-Eldenow	94			
		Neuendorf	309			
		Willerswalde	167	884	3	
24	Griebenow Gutshof	Behnkenhagen	180			1. Rittergutsbesitzer Graf v. Kessenbrinck auf Griebenow
		Bisdorf Gr.	282			2. Pastor Trantow in Bisdorf
		Candelin Hof	48			
		do. Dorf	134			
		Creutzmannshagen	196			
		Griebenow	171			
		Willershusen	112			
		Zarnewanz Kl.	104			
		Zetelvitz Gr.	82	1309	5	
25	Göslow Gutshof	Böcken	118			1. Rittergutsbesitzer Rieck auf Göslow
		Görmin	253			2. Gutspächter Schubert in Jargenow
		Göslow	109			
		Jargenow	121			
		Passow	154			
		Trissow	94			
		Zastrow Gr.	124	973	3	
26	Sassen Schule	Damerow	49			1. Pastor Dr. Fischer in Sassen
		Pustow	62			2. Gutspächter Braun in Vierow
		Sassen	333			
		Trantow	532			
		Vierow	102			
		Zarnewanz Gr.	237			
		Zarrentin	216			
		Zetelvitz Kl.	34	1565	6	

Vorstehende Uebersicht bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Bemerkung, daß die Abtheilungslisten am 24., 25. und 26. d. Mts. in den Wohnungen der Herren Wahlvorsteher öffentlich ausliegen und Reclamationen gegen dieselben innerhalb dieser Frist angebracht werden müssen.

Grimmen, den 16. October 1867.

Der Landrath von Kessenbrinck.

828. Zur Verdingung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die in Greifswald garnisonirenden Truppen für das Jahr 1868 wird **am 28. October** cr., Vormittags 10 Uhr, im Rathhause daselbst ein Submissions- resp. Licitationstermin von einem diesseitigen Deputirten abgehalten werden, zu welchem wir Lieferungs-Unternehmer — wegen Uebernahme der Brodlieferung Bäckermeister — mit dem Bemerken einladen, daß die Lieferungs-Bedingungen bei dem Magistrat in Greifswald eingesehen werden können.

Stettin, den 15. October 1867.

Königl. Intendantur 2. Armee-Corps.

829. Die Lieferung von

1 Buganker mit eisern. Stock, circa 10 Centner
1 desgl. „ 8 Centner
1 desgl. „ 1½ Centner

nach der Form der Anker der Fabrikanten **Brown & Lenox**,

25 Faden Ketten für Anker ⅞"
165 „ „ „ 1"

soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Zur Entgegennahme resp. Eröffnung desfallsiger Offerten ist ein Termin auf den **30. October** d. Js., Vormittags 10 Uhr, anberaumt und wollen Lieferungslustige ihre Offerten bis zur bestimmten Stunde im

Digitized by Google

Büreau-Local des unterzeichneten Depots abgeben, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können, und wird auch gegen Erstattung der Copialien auf Verlangen eine Abschrift der Bedingungen angefertigt werden.

Stralsund, den 7. October 1867.

Königliches Marine-Depot.

830. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1868
am 13. März, am 12. Juni, am 11. September
und am 11. December
Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Will abgehalten werden.

Greifswald, den 5. October 1867.

Königliches Kreisgericht.

831. Zur anderweitigen 6jährigen Verpachtung der Ackernutzung auf dem Velgaster Kiefernkamp, = 24 Morg. 141 □R., in 16 Kaveln, habe ich Termin auf **den 31sten d. Mts.**, Morgens 10 Uhr, im Kruge zu Velgast angesetzt.

Schuenhagen, den 12. October 1867.

Der Königliche Oberförster Barkow.

832. Die Sicherstellung des Bedarfs an Roggen und Hafer pro 1868 für das Proviant-Amt zu Stralsund soll im Wege der Submission erfolgen. — Lieferungs-Unternehmer und insbesondere Producenten werden hierdurch aufgefordert, schriftliche Offerten, in welchen die Erklärung enthalten sein muß, daß die Lieferungs-Bedingungen eingesehen worden sind, bis **zum 28. October d. Js.** mit der Aufschrift „Submission auf Naturalien" an das unterzeichnete Amt einzusenden. — Die Eröffnung der Offerten, welche auf beliebige Quantitäten unter bestimmter Angabe des zu liefernden Quantums, des Preises und des Ablieferungstermins zu richten sind, erfolgt in dem bezeichneten Termine Vormittags um 11 Uhr. — Die Lieferungs-Bedingungen liegen von heute ab in unserm Büreau in der Mühlenstraße hierselbst und in dem des Königlichen Proviant-Amts zu Stettin zur Einsicht aus.

Stralsund, den 12. October 1867.

Königliches Proviant-Amt.

833. Der, dem Färbergesellen Johann Friedrich Borwig aus Brandenburg a/H. von der Polizei-Verwaltung daselbst im Juli d. Js. ertheilte, zuletzt in Neustadt-Eberswalde am 27sten v. Mts. visirte Reisepaß ist von demselben hier verloren und wird deshalb für ungültig erklärt.

Barth, am 14. October 1867.

Polizei-Direction.

834. Der Gärtner Ferdinand Christian Jacob Schmöcker aus Timmenhagen bei Kolberg hat angeblich seinen ihm im Februar d. Js. von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin ertheilten Reisepaß auf dem Wege von Semlow nach hier verloren. Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Barth, am 15. October 1867.

Polizei-Direction.

835.

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **November** 1867.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	4.	11	Kiefern-Durchforstungsholz	Jagdkrug.
	Warsin	12.	11	Kiefern-Brennholz	Spandowerhagen.
	Hohenfelde	18.	11	desgl.	Jagdkrug.
Abtshagen	Stoltenhagen, Fischersbusch, Dornkoppel, Täghören	9.	9½ U.	84 Stück Eichen-Nutzenden	Gasthof zu Abtshagen.
	Bremerhagen, Totalität	9.	10 U.	12 Stück Eichen-, 2 Kiefern-Nutzenden, 15 Kiefernstangen 2. Klasse	
	Wittenhagen, Jag. 30, 40	9.	10½ U.	30 Stück Eichen-Nutzenden, etwas Eschen- und Weich-Stockholz	
	Elmenhorst, Jagen 49	9.	10½ U.	32 Stück Eichen-Nutzenden	
	Kronhorst, Jag. 141, 149,	9.	11 U.	Eichen- und Buchen-Scheit- und Buchen-Knüppelholz	
	Kl. Barnekow, Jag. 182, 186, 195	9.	11½ U.	32 Stück Eichen-Nutzenden, Nadelholz-Scheite, Knüppel und Reiser	
	Abtshagen, Jag. 111, 119, 124, 127, 134, 140	13.	9½ U.	Eichen-Scheit-, Knüppel- und Reiser-, Buchen-Knüppel- und Stock-, Weich-, Reiser- und Stockholz	
	Abtshagen Jag. 102, 108, 109	13.	11 U.	Buchen-Plankenbäume aus dem Einschlage pro 1868	
Schuenhagen	Papenhagen, Millienhäger Hufenholz	14.	10 U.	ca. 20 Klafter Eichen-Kloben	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Moysall	14.	10½	Eichen-Derb-Brennholz	
	Bussin, Hasenherberge u. Total.	19.	10 U.	Kiefern-Durchforstungsreiser, Schleete und Dachstöcke und Haseln-Bandstöcke	Gasthof zu Carnin.

Stralsund, den 16. October 1867.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

836. Die in der Stadt Stettin pro 1868 abzuhaltenden Frühjahrs- und Herbst-Krammärkte, welche in den Kalendern auf den 23sten, 24sten und 25. April resp. den 22sten, 23sten und 24. October k. Js. anberaumt sind, werden hierdurch derartig verlegt, daß der Frühjahrsmarkt am **22sten, 23sten und 24. April** und der Herbstmarkt am **21sten, 22sten und 23sten October 1868** stattfindet.

Stettin, den 15. October 1867.

Der Magistrat.

837. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Candidaten der Theologie Karl Friedrich Johannes Kirchner, zur Zeit in Altenkirchen, Kreis Rügen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Helene Schulz, zur Zeit in Dömitzow, Kreis Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der Lehrer Johann Julius Ludwig Schönrogge, aus Wieck auf Rügen, ist an der ersten Knaben-Klasse zu Born a/Darß interimistisch angestellt worden.

Dem Fräulein Mathilde Grau, zur Zeit in Steinhagen — Kreis Franzburg — ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem Lehrer Höppner aus Neu-Reddevitz ist die Schulstelle zu Groß-Zansebuhr interimistisch verliehen worden.

Der Schneider Mensel zu Gristow hat die Concession als Heildiener erhalten.

Der bisherige Gerichts-Assessor Julius Ferdinand Tiegs ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Greifswald mit der Funktion an der Gerichts-Kommission in Lassan vom 1. November 1867 ab ernannt worden.

Der Pastor Nobiling in Langenhagen ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Treptow a./R. ernannt und in das Ephoralamt eingeführt worden.

Dem Mitgliede des Oberbergamts zu Halle, Oberbergrath Siemens, sind die Functionen des Vorsitzenden bei der Ober-Berg- und Salzwerks-Direction zu Cassel, in Stelle des an das Berg- und Forstamt zu Clausthal entsendeten Oberbergraths Ottiliae, commissarisch übertragen. — Der bisher beim Oberbergamt zu Dortmund als Hülfsarbeiter beschäftigt gewesene Bergassessor von Rohr ist in gleicher Eigenschaft beim Halle'schen Oberbergamts-Collegium eingetreten. — Der Bergreferendar Wiebecke ist zum Bergassessor ernannt worden. — Dem Siedeinspector Weiß von der Saline Dürrenberg sind die seither durch ihn commissarisch verwalteten Geschäfte des Dirigenten der Saline Soden, im Regierungsbezirk Cassel, definitiv übertragen. — In Folge des Verkaufs der bis dahin fiskalischen Hüttenwerke Eisenspalterei und Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde ist das Königliche Hüttenamt zu Eisenspalterei aufgelöst und sind der Hüttenwerks-Director Förster und die Hüttenfactoren Weidener und Köppen zur Disposition gestellt worden. — Der Kassenrendant und Factor Lieder ist von Eisenspalterei als Kassen- und Naturalrendant an die Saline zu Rothenfelde im Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund versetzt.

Vermischte Nachrichten.

838. Dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua ist unter dem 11. October d. Js. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Konservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

839. Dem Herrn Adolphe Eugène Guion zu Paris ist unter dem 14. October 1867 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Strumpfwirker-Stuhl, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

840. Dem Ingenieur Ernesto Ansaldi zu Livorno ist unter dem 14. October d. Js. ein Patent

auf eine zweicylindrige Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

841. Dem Zucker-Fabrikanten Ferdinand Knauer zu Gröbers bei Halle a./S. ist unter dem 14. October 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Sortiren von Früchten nach dem spezifischen Gewichte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

842. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 17. October 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Bearbeiten der Drucklettern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 43.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 44. Stralsund, den 31. October **1867.**

843. Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. № 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Kgl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise märkische Schuldverschreibungen) zum Empfange v Coupons, Werth . . . . . Rtl." — Mit dem 1. 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt die Rücksendung nur bis dahin port[illegible] Für [illegible] Sendungen, die von Orten eingehen od bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen bezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den vier Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 10. September 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

844. Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. — Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
v. d. Heydt. von Roon.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

845. Auf Grund der im §. 4. des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht, vom 16ten März d. J. (Ges.-Samml. S. 386) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte:

a) Anweisung für die Eichungs-Behörden und

b) Anweisung für die Medizinal-Behörden

erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes: Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medizinal-Gewichts gelangen zu lassen, wird die Königliche Normal-Eichungs-Kommission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtsätze anfertigen und mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Kommissionen zugehen lassen. — Die Königliche Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendungen unter die Apotheken ihres Bezirks, und die Berechnung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Kommission lediglich die Selbstkosten und die Stempel-Gebühren berechnet werden — anzuordnen. — Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden die Eichungs-Kommissionen daher auch sofort mit den in № 10 und 12 der obenbezeichneten Anweisung erwähnten Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medizinal-Gewichte rechtzeitig ausführen zu können. — Von der Befugniß zu dieser Verrichtung haben die Communal-Eichungsämter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleineren Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. — Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichungs-Amt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medizinal-Gewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß hierzu ertheilt werden. — Der Königlichen Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission übersandt werden, welche dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu kontroliren.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
J. A.: Reck.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Lehnert.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eichungs-Kommission den Termin, von welchem an sie das Eichungs-Geschäft wird beginnen können, besonders bekannt machen wird.

Stralsund, den 16. October 1867.

Königliche Regierung.

Anweisung
für die Eichungs-Behörden
zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht vom 16. März 1867.
(Ges.-Samml. S. 386.)

1) Die Gewichtstücke für die im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medizinalgewicht in 500 Gramm mit decimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:

a. für das Gramm und dessen Mehrheiten:
Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm,

b. für die Theile des Gramm:
Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Decigramm,
" " 5, 2 und 1 Centigramm,
" " 5, 2 und 1 Milligramm.

2) Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (№ 5). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3) Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (№ 5) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4) Die Stücke zu 2 Gramm und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (№ 5) und den Eichungsstempel.

5) Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grmm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den vier Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf. Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungs-Behörde.

6) Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Decigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenen Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke. Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7) Die Unter-Abtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr., beziehungsweise Cgr., neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Decimal-

Digitized by Google

zahlen 0,5—0,2—0,1—0,05 u. s. w. mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

8) Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Kommissionen und dem hiesigen Königlichen Eichungs-Amte ausschließlich übertragen. Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu.

9) Die Eichungs-Kommissionen und das hiesige Eichungsamt erhalten durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben. Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10) Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:		Fehlergrenze:		
zu 200	Gramm	— 0,030 Gr.	= 3	Cgr.
„ 100	„	— 0,025 „	= 2,5	Cgr.
„ 50	„	— 0,020 „	= 2	„
„ 20	„	— 0,015 „	= 1,5	„
„ 10	„	— 0,010 „	= 1	„
„ 5	„	— 0,006 „	= 6	Mgr.
„ 2	„	— 0,003 „	= 3	„
„ 1	„	— 0,002 „	= 2	„
„ 0,5	„	— 0,001 „	= 1	„
„ 0,2	„	— 0,001 „	= 1	„
„ 0,1	„	— 0,001 „	= 1	„

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11) Um die fortdauernde Richtigkeit der Probe-Gewichte prüfen zu können, wird den Eichungs-Behörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden, von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zugefertigt. Diese Normal-Gewichte dürfen bei dem Eichungs-Geschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12) Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

	Neue Eichung:		Nacheichung:	
für Gewichtstücke von 200 Gramm	1 Sgr.	— Pf.	— Sgr.	9 Pf.
„ „ „ 100,50 „	— „	10 „	— „	7 „
„ „ „ 20,10,5 „	— „	8 „	— „	6 „
„ „ „ 2,1 „	— „	6 „	— „	4 „
„ „ „ 0,5-0,2-0,1 „	— „	4 „	— „	3 „
„ „ „ 0,05-0,02-0,01 „		4 „	— „	3 „
für einen ganzen Satz von 200 Gramm bis 0,01 Gramm		10 Sgr. 6 Pf.	— Sgr.	7 Pf. 8 Pf.

Werden von den kleinen Gewichtstücken zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur $\frac{2}{3}$ in Anrechnung.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
J. A.: von der Reck.

Anweisung
für die Medizinal-Behörden
zur Ausführung des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht vom 16. März 1867.

§. 1. Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in den Dispensir-Locale der preußischen Apotheken keine andere Gewichtsstücke vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1) das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts, welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen, in der durch die Circular-Verfügung vom 15. October 1857 vorgeschriebenen Cylinderform,
2) Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken,
3) Fünfgrammenstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks,
4) Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.
5) Fünf-, Zwei- und Ein-Dezigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande,
6) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5. — Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2—6 erwähnten Gewichtsstücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage,
7) Fünf-Milligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramme sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon hierzu im Gebrauch gewesenen Milligrammstücke aus Platina verwendet werden.

§. 2. Sämmtliche Gewichtsstücke (§. 1) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein. — Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a) 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b) 1 Stck. zu 50, 2 Stck. zu 20 u. 1 Stck. zu 10 Grammen,
c) 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, 1 „ „ 1 Gramm,
d) 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, 1 „ „ 1 Dezigramm,
e) 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, 1 „ „ 1 Centigr.,
f) 1 „ „ 5, 2 „ „ 2, 1 „ „ 1 Milligramm

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe, Behufs Anfertigung vor.

§. 3. Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems in Anerkennung seiner practischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunct ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medizinal-Gewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der nachfolgenden Reductions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. — Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 29. August 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: Lehnert.

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medizinal-(Unzen-)Gewichts in das neue Medizinal-(Grammen-)Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Dezimale des Gramme	oder in Worten.
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm
1/4 „	0,015	1½ „
1/3 „	0,02	2 „
1/2 „	0,03	3 „
1 „	0,06	6 „
1 Scrupel	1,25	1¼ Gramm
⅔ Drachme	2,0	2 „
2 Scrupel	2,5	2½ „
1 Drachme	3,75	3¾ „
4 Scrupel	5,0	5 „
1½ Drachmen	5,5	5½ „
2 Drachmen	7,5	7½ „
3 Drachmen	11,0	11 „
½ Unze	15,0	15 „
5 Drachmen	18,75	18¾ „
6 Drachmen	22,5	22½ „
1 Unze	30,0	30 „
3 Unzen	90,0	90 „
6 „	180,0	180 „
12 „	360,0	360 „

846. Das unterm 18. Juli d. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.

1. Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.
2. An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a/M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.

3. Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin, den 19. October 1867.

Der Finanz-Minister.

J. A.: von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

847. Des Königs Majestät haben, mittelst der Allerhöchsten Cabinetsordre d. d. Sigmaringen den 5. October d. J., den im Rügenschen Kreise belegenen, dem Königlichen Premier-Lieutenant a. D. von Bagewitz gehörigen Rittergütern Drigge, Saalkow, Dußwitz und Ralow: die polizeiobrigkeitliche Gewalt über diese Güter mit Pertinenzien, einschließlich der zu den betreffenden — gleichnamigen, in unserem Amtsblatte, Beilage zu Stück 21 dieses Jahres veröffentlichten, Tableau gebildeten — Gutsbezirken geschlagenen fremden Grundstücke — in Gemäßheit der §§. 3 und 4 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, in Gnaden zu verleihen geruht.

Stralsund, den 23. October 1867.

Königliche Regierung.

848. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre d. d. Baden-Baden, den 14ten October d. Js., nachbenannten, dem Rittergutsbesitzer Weißenborn gehörigen Gütern: Rittergütern Loissin, Ludwigsburg, Klein-Zastrow und Seestelin und Gute Freesendorf, die polizeiobrigkeitliche Gewalt über diese Güter mit Pertinenzien, einschließlich der zu den betreffenden — gleichnamigen, nach dem Allerhöchst bestätigten, in unserem Amtsblatte de 1866, Beilage zu Stück 41, veröffentlichten Tableau gebildeten — Gutsbezirken geschlagenen fremden Grundstücke: in Gemäßheit der §§. 3 und 4 des Gesetzes über die ländlichen Polizei-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, in Gnaden zu verleihen geruht.

Stralsund, den 26. October 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

849. Unter den Schafen zu Panseviß und Güstlin ist die contagiöse Klauenseuche, sowie unter den Schafen

des Eigenthümers Albert Schnur zu Sehrow, ferner zu Reclade, Kl. Schoritz und in Giesendorf bei denen des Pachtbauern Schwarz sind die Pocken ausgebrochen; den Schafen der Pächter Bierk, Gierke, Thesenvitz, des Schulzen Dräger sowie des Müllers Schwarz zu Giesendorf sind die Schutzpocken geimpft.

Bergen, den 20. October 1867.

Der Landrath von Platen.

850. Unter den Schafen des Bauerhofspächters Schaack zu Dumrade sind die Pocken ausgebrochen und die deshalb erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln angeordnet worden.

Bergen, den 24. October 1867.

Der Landrath von Platen.

851. Unter den Schafen zu Ungnade und Vierow sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 24. October 1867.

Der Landrath von Keffenbrinck.

852. Unter den Pferden des Königl. Domainenpächters Lobeck zu Grünhufe ist nach kreisthierärztlichem Befunde der Rotz ausgebrochen. Sämmtliche Pferde des ꝛc. Lobeck sind daher unter Sperre gestellt und dürfen vor deren Aufhebung die Grenzen der Feldmark des gedachten Domainen-Vorwerks nicht verlassen. Auch ist angeordnet, daß die Ueberschreitung der Chaussee mit Pferden zur Vornahme von Arbeiten auf den jenseitigen Feldstücken möglichst unterbleibe.

Franzburg, den 22. October 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

853. Unter den Schafen zu Glowitz sind die Pocken ausgebrochen und hat in Folge dessen die Impfung daselbst stattgefunden.

Putbus, den 23. October 1867.

Fürstliches Polizei-Amt.

854. Unter den Schafen des Ackerbürgers A. F. Dierling, Bäckermeisters Tarnow, Müllermeisters Dornquast und Fuhrmanns Pieplow hierselbst sind die Pocken ausgebrochen und hat die Impfung bei sämmtlichen hier vorhandenen Schafen bereits stattgefunden.

Damgarten, den 22. October 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

855. Der Feldwebel Karl August Wilhelm Friedrich Mareisch der 1. Kompagnie des Brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiments № 3 (General-Feldzeugmeister), aus Stralsund gebürtig, ist durch das rechtskräftige kriegsgerichtliche Erkenntniß d. d. Mainz, den 9. October 1867 in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 100 ℛ-ℛ verurtheilt.

Mainz, den 18. October 1867.

Königl. Gouvernements-Gericht.

856. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1868

am 13. März, am 12. Juni, am 11. September und am 11. December

Gerichtstage auf dem Anclamer Peenbamm im Hause des Gastwirths Will abgehalten werden.

Greifswald, den 5. October 1867.

Königliches Kreisgericht.

857. In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1867 bis 1. December 1868 sollen zu Güßkow an folgenden Tagen:

dem 10ten und **11. December 1867,**
dem 28sten und **29. Januar 1868,**
dem 17ten und **18. März 1868,**
dem 5ten und **6. Mai 1868.**
dem 16ten und **17. Juni 1868,**
dem 14ten und **15. Juli 1868,**
dem 1sten und **2. September 1868,**
dem 20sten und **21. October 1868**

in den Geschäftsräumen des Magistrats Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 18. October 1867.

Königliches Kreisgericht.

858. Die nachbezeichneten Wiesen-Nutzungen im Forstbezirk Buffin sollen vom 1. Januar k. Js. ab anderweit auf 6 Jahre verpachtet werden:

1) die Bauernkoppel-Wiese	=	4 Mg.	75	□R.
2) die neue Radwiese	=	17 „	116	„
3) daselbst	=	5 „	146	„
4) die Gehägewiese	=	6 „	128	„

und habe ich dazu Termin auf **den 19. November d. Js.** im Gasthofe zu Carnin, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr statthabenden Holzversteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 14. October 1867.

Der Königliche Oberförster Barkow.

859. Die nachbenannten Wiesenflächen in den Forsttheilen Pennin und Moysall:

1) die Ahren'sche Wiese, in 3 Kaveln
2) „ Weu'sche „ „ 4 „
3) „ Bauern- „
4) „ Kroeshorst- „
5) „ Barthe- „ „ 2 „
6) „ Eichstädt'sche „ und
7) „ Kotterwiese

werden am **14. November d. Js.**, im Gasthofe des Herrn Bieberstedt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung, zur öffentlichen Verpachtung auf 6 Jahre gestellt werden.

Schuenhagen, den 15. October 1867.

Der Königl. Oberförster Barkow.

860. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Fräulein Marie Donath, gegenwärtig zu Karrin, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 44.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 44. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 44. Stralsund, den 31. October 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Carl Fürstenberg aus Alt-Zarrendorf werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Büdner Carl Dittmer zu Wendorf verkaufte, zu Wendorf belegene Grundstück, bestehend in 4 Morgen Land Pommerschen Maaßes, einem Wohnhause und einer Scheune nebst Zubehör, früher den Büdnern Schröder resp. Dittmer gehörig, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 16ten, 30. October und 13. November 1867,

jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 21. September 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Carl Friedrich Maybauer werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Rentier Carl August Müller durch Vertrag vom 17. April cr. verkaufte, hier in der Wasserstraße sub Littr. B. № 824c. belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten, 29. October nnd 12. November 1867,

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. September 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Klempnermeisters Georg Büttner werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von den Erben des Schneidermeisters Carl Christoph Neumann hier durch Vertrag vom 10. Juli cr. verkaufte, hier in der Badenstraße sub Litt. № 267 belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten, 29. October und 12. November 1867,

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. September 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Der Kommerzienrath C. H. Spalding hier hat durch Vertrag vom 20. Juni cr. von der verwittweten Frau Rittergutsbesitzer Balthasar, geb. Mundt, das im Grimmer Kreise belegene Allodialgut Groß-Miltzow mit der Pertinenz Grünhof und Woltershagen und das ebendort belegene Rittergut Klein-Miltzow mit Saaten und Ackerarbeiten und mit dem Inventarium der Güter Groß-Miltzow und Woltershagen gekauft und übergeben erhalten. Auf den Antrag des Käufers werden, nachdem das unterzeichnete Gericht durch das Königliche Appellations-Gericht zu Greifswald zum forum commune bestellt worden, alle Diejenigen, welche an die gedachten Güter mit Zubehör und die verkauften Inventarien aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten, 29. October und 12. November 1867,

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 33, anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. September 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Der Königl. Domainenpächter Wilhelm Holsten und dessen Ehefrau, Helene geb. Heyden, zu Kakernehl, haben mittelst notariellen Vertrags vom 7. d. Mts. die eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen.

Stralsund, den 23. September 1867.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Extra Beilage

zum 44. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1867.

861. Gemäß §. 20 des Wahl-Reglements vom 23. September 1867 zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird nachstehendes Verzeichniß der am 30sten v. Mts. gewählten Wahlmänner des aus den Kreisen Grimmen und Greifswald bestehenden II. Stralsunder Wahlbezirks mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß in den Geschäftslokalen der Königlichen Landraths-Aemter zu Grimmen und Greifswald die Listen der in den betreffenden Kreisen gewählten Wahlmänner eingesehen werden können.

Die Wahl der Abgeordneten wird **am 7. November d. Js., Vormittags 10 Uhr,** in **Greifswald** im Locale des Hrn. Gastwirths **Buckow,** Stralsunder Straße № 6, stattfinden.

Namen-Verzeichniß.

I. Kreis Grimmen.

Name des Wahlbezirks.	Laufende Nr.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
Grimmen I.	1	Krenkel	Kaufmann	Grimmen.
	2	Plathe	Rentier	"
	3	Waterstrat	Bäcker	"
	4	Bentzien, F.	Müller	"
	5	Bentzien, G.	Bäcker	"
	6	Schmidt	Glaser	"
Grimmen II.	7	Braun	Kaufmann	"
	8	Saß	Kaufmann-Altermann	"
	9	Sohm	Färber	"
	10	Marquardt	Schuhmacher	"
	11	Dieck	Goldarbeiter	"
	12	Graning	Maler	"
Loitz I.	13	Vogt	Kaufmann	Loitz.
	14	Schmidt, E.	Rentier	"
	15	Knitschky	Senator	"
	16	Sichling	Braumeister	"
	17	Palm	Bürgermeister	"
	18	Fallenkampf, F.	Kaufmann	"
Loitz II.	19	Lange	Kaufmann	"
	20	Röder, Dr.	Arzt	"
	21	Prager	Färber	"
	22	Kuhls	Schlächter	"
	23	Hübbe	Rentier	"
	24	Barowsky	Uhrmacher	"
Loitz III.	25	Höft	Kaufmann	"
	26	Schenk	Rentier	"
	27	Ramelow	Kaufmann	"
Tribsees I.	28	Gützlaff	Bürgermeister	Tribsees.
	29	Fürst	Kaufmann	"
	30	Lehment	Senator	"
	31	Blohm, Joh.	Ackerbürger	"
	32	Jantzen	Rentier	"

Name des Wahlbezirks.	Laufende Nr.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
	33	Zellin	Händler	Tribsees.
Tribsees II.	34	Grotjohann	Kaufmann	"
	35	Bliren	Ackermann	"
	36	Court	Gastwirth	"
	37	Compart	Senator	"
	38	Witt, C.	Kaufmann	"
Tribsees III.	39	Krech	Kreisrichter	"
	40	Grotjohann	Rentier	"
	41	Bergholz	Kaufmann	"
1. Stremlow	42	Pogge	Rittergutsbesitzer	Develsdorf.
	43	v. Hennigs	"	Techlin.
	44	Rachow	Kutscher	"
	45	v. Hennigs	Rittergutsbesitzer	Stremlow.
2. Nehringen	46	Hartwig	Förster	Camper.
	47	Beeck	Lehrer	Nehringen.
	48	Kikisch	Jäger	Langenfelde.
	49	Baron v. Kessenbrink-Ascheraden		Nehringen.
	50	v. Boddien	Rittmeister	Zarnekow.
3. Wotenick	51	v. Hagenow	Rittergutsbesitzer	Medrow.
	52	Pasedag, Alb.	Bauernsohn	Wotenick
	53	Beerbohm	Hofbesitzer	"
	54	Henning	Pastor	"
4. Waldberg	55	Schmidt	Gutsbesitzer	Rustow
	56	v. Witzleben	"	Waldberg.
	57	Schmidt, O.	Lieutenant	Rustow.
5. Stuterhof	58	Bormann	Rentier	Stuterhof.
	59	Saß	Schankwirth	"
	60	Bruhn	Förster	Drönnewitz.
6. Clevenow	61	Schwing	Gutspächter	Wüstenei.
	62	Dützmann	"	Lüssow.
	63	Segler	"	Clevenow.
7. Gülzow	64	Krabbe	Schulze	Vorbein.
	65	Wiese	"	Wüstenbilow.
	66	Ohm	Pastor	Gülzow.
	67	v. Bilow	Rittergutsbesitzer	"
	68	Schade	Hofbesitzer	Vorbein.
8. Kl.-Rakow	69	Baltz	Eigenthümer	Bretwisch.
	70	Bahls	Schulze	"
	71	Petrich	Superintendent	Rakow.
	72	Jarling	Inspector	Grischow.
9. Strelow	73	v. Kessenbrink	Rittergutsbesitzer	Wendisch-Baggendorf.
	74	v. Ferber	"	Turow.
	75	Holsten	"	Brönkow.
	76	v. Bilow	"	Borgstedt.
	77	Range	Gärtner	Turow.
10. Groß-Lehmhagen	78	Hinrichs	Rittergutsbesitzer	Jessin.
	79	Reimer	"	Quitzin.
	80	v. Tigerström	"	Leierhof.
11. Pöglitz	81	Berensee	Förster	Klein-Barnekow.
	82	Lau	Holländer	Kirch-Baggendorf.
	83	Diedrichs	Eigenthümer	Gremersdorf.
12. Vorland	84	Laß	Bauerhofsbesitzer	Splietsdorf.
	85	Flos	Pastor	Vorland.

Digitized by Google

Name des Wahlbezirks.	Laufende Nr.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
	86	Schultz	Oberamtmann	Vorland.
13. Glashagen	87	Coburg	Administrator	Schönenwalde.
	88	Völs	Eigenthümer	Papenhagen.
	89	Ohlrich	Domainenpächter	Klein-Lehmhagen.
	90	Claus	"	Glashagen.
	91	Holtz	"	Ungnade
14. Abtshagen	92	Weber	Rentier	Wittenhagen.
	93	Dieckmann	Pastor	Abtshagen.
	94	Stordel	Schulze	"
	95	Vahl	Domainenpächter	"
15. Elmenhorst	96	Ockel	Pastor	Elmenhorst, Dorf
	97	Weinholz	Küster	"
	98	Spruth	Hofbesitzer	Groß-Elmenhorst.
16. Alt-Zarrendorf	99	Bahls, C.	Eigenthümer	Alt-Zarrendorf.
	100	Krabbe	Weber	"
	101	Sorge, C.	Eigenthümer	"
17. Ahrendsee	102	Voß	Gutspächter	Ahrendsee, Klosterhof.
	103	Hecht	"	Neuhof.
	104	Meybauer	Büdner	Neu-Zarrendorf.
18. Reinkenhagen	105	Fock	Gutspächter	Gr. Behnkenhagen.
	106	Schröder	Domainenpächter	Hildebrandshagen, Südh.
	107	Lüder	"	Mannhagen.
	108	v. Schlichtegroll	Rittergutspächter	Engelswacht.
	109	Vägler	Pächter	Hankenhagen.
19. Brandshagen	110	Venzmer	Pächter	Niederhof.
	111	Wendel	Holländer	Falkenhagen.
	112	Blohm	Schulze	Brandshagen.
	113	Ziemssen	Pächter	Reinberg.
	114	Wellmann	Pastor	Brandshagen.
	115	Hagen	Inspector	Falkenhagen.
20. Cowall	116	Pulsack	Pächter	Tremt.
	117	Tramburg	"	Karrendorf.
	118	Eckhardt	"	Cowall.
21. Horst	119	Appelmann	Gutsbesitzer	Segebadenhau, Dorf.
	120	Zielstorff	Pächter	Jeeser.
	121	Prützmann	"	Gerdeswalde.
	122	Neumann	Pastor	Horst.
	123	Henning	Pächter	Kirchdorf.
22. Hohenwarth	124	Finck	Pastor	Stoltenhagen.
	125	Giese	Förster	Klein-Bremerhagen.
	126	Harder	Domainenpächter	Hohenwarth.
23. Caschow	127	Vierow	Pächter	Wüst-Eldena.
	128	Homeyer	"	Caschow.
24. Griebenow	129	Krenkel	Inspector	Creutzmannshagen.
	130	Wolff	"	Griebenow.
	131	Blohm	Gastwirth	Groß-Bisdorf.
	132	Graf von Keffenbrinck	Rittergutsbesitzer	Griebenow.
	133	Trantow	Pastor	Bisdorf.
25. Göslow	134	Thürk	Schulze	Görmin.
	135	Schubert	Rittergutsbesitzer	Jargenow.
	136	Rieck	"	Göslow.
26. Sassen	137	Fischer, Dr.	Pastor	Sassen.
	138	Braun	Pächter	Vierow.

Name des Wahlbezirks.	Laufende Nr.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
	139	Blohm	Schulze	Groß-Zarnewanz.
	140	Bräsel, J.	Hofbesitzer	Sassen.
	141	Fischer, C.	Ägenthümer	Trantow.
	142	Häse	Tischler	Sassen.

III. Kreis Greifswald.

Greifswald I.	1	v. Schlichtkrull	Rittergutsbesitzer	Greifswald.
	2	v. Glöden	"	"
	3	Sonnier	Fuhrherr	"
	4	Fuhrmann	Müller	"
	5	Grimm	Schmied	"
	6	Westphal	Gärtner	"
Greifswald II.	7	Rüting	Ackerbürger	"
	8	Krull, J.	Kaufmann	"
	9	v. Bahl	Rechtsanwalt	"
	10	Schmuhl	Schiffszimmermann	"
	11	Hollander, Th.	Kaufmann	"
	12	Kesseler, Jul.	Fabrikbesitzer	"
Greifswald III.	13	Usinger	Professor	"
	14	Markwardt	Kaufmann	"
	15	Sandhoff	Nadler	"
	16	Pommeranz	Schneider	"
	17	Schultze	Senator	"
	18	Eichstedt	Professor	"
Greifswald IV.	19	Meierfeldt	Maurermeister	"
	20	George	Professor	"
	21	Saebler	Müller	"
	22	Neumann	Färber	"
	23	Helfritz	Senator	"
	24	Hentschel	Maschinenmeister	"
Greifswald V.	25	Grunert, Dr.	Professor	"
	26	v. Schmiterlöw	Major a. D.	"
	27	Cleppien, Th.	Kaufmann	"
	28	Düvier	Gürtler	"
	29	Schmidt, G.	Müller	"
	30	Kersten	Maurer	"
Greifswald VI.	31	Perlberg	Gerber	"
	32	Heuer	Sattler	"
	33	Bräunlich	Tischler	"
	34	Ecclus	Kreisrichter	"
	35	Fischer, Dr.	Gymnasiallehrer	"
	36	Wienholtz	Schuhmacher	"
Greifswald VII.	37	Limpricht	Professor	"
	38	Wuthenow	Gerichtsrath	"
	39	Meyer, Johann	Schuhmacher	"
	40	Ziehm, Dr.	Rechtsanwalt	"
	41	Boy, C. S.	Kaufmann	"
	42	Duistorp, Dr.	Doctor	"
Greifswald VIII.	43	Angebauer	Kaufmann	"
	44	Koch, C.	"	"
	45	Stadion	"	"
	46	Kindt	Färber	"
	47	Dust, H.	Zimmermeister	"

Digitized by Google

Name des Wahlbezirks.	Laufende Nr.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
	48	Westphal	Gastwirth	Greifswald.
Greifswald IX.	49	Bekker, Dr.	Professor	"
	50	Grädener	Senator	"
	51	Grünwald	Kupferschmied	"
	52	Ohlrich	Schuhmacher	"
	53	Haeger	Kämmerer	"
	54	Köhnk, Dr.	Arzt	"
Greifswald X.	55	Gesterding, Dr.	Doctor	"
	56	Möller, Peter	Rentier	"
	57	Bender	Bäcker	"
	58	Jarmer, G.	Gastwirth	"
	59	Hölting	Lederhändler	"
Greifswald XI.	60	v. Wedell	Landrath	"
	61	Lorentz	Kaufmann	"
	62	v. Kriegsheim	Rentier	"
	63	Susemihl, Dr.	Professor	"
	64	Bahll	Schlosser	"
	65	Ohm	Gastwirth	"
Greifswald XII.	66	Holtze	Lithograph	"
	67	Brink	Segelmacher	"
	68	Wolff	Sattler	"
	69	Schröder	Senator	"
	70	Boltzmann	Kaufmann	"
Gützkow I.	71	Pentzlin		Gützkow.
	72	Zinner	Böttcher	"
	73	Roß.	Kantor	"
	74	Greuel	Zimmermeister	"
Gützkow II.	75	Warnke	Müllermeister	"
	76	Schack	Sattlermeister	"
	77	Weidner	Maurermeister	"
Lassan I.	78	Knust	Pastor	Lassan.
	79	Massia	Kämmerer	"
	80	Sponholz	Bürgermeister	"
	81	Buggenhagen	Tischlermeister	"
	82	Schubbe	Kaufmann	"
	83	Reichert	Küster	"
Lassan II.	84	Volkmann	Zimmermeister	"
	85	Sadewasser	Handelsmann	"
	86	Menge	Baumann	"
	87	Oestreich	Brandmeister	"
Wolgast I.	88	Danzig, Gustav	Gastwirth	Wolgast.
	89	Marsson	Apotheker	"
	90	Robert	Bäckermeister	"
	91	Wingoth	Altermann	"
	92	Binsch	Steuerrath	"
	93	Wallmuth	Kaufmann	"
Wolgast II.	94	Körner, Dr.	Doctor	"
	95	Kiesow	Kaufmann	"
	96	Graf		"
	97	Zitzow	Schiffscapitain	"
	98	Elsner	Buchdrucker	"
	99	Lemmin	Gastwirth	"
Wolgast III.	100	Brodt	Consul	"

Digitized by

Name des Wahlbezirks.	Laufende Nr.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
	101	Schömann	Rechtsanwalt	Wolgast.
	102	Heinrichs	Altermann	"
	103	Pöpke, Herm.	Kürschner	"
	104	Rassow	Kaufmann	"
	105	Neumann	"	"
Wolgast IV.	106	Butz	"	"
	107	Mascow	Capitain	"
	108	Schelter	Schiffsbaumeister	"
	109	Päpke, C.	Gerber	"
Wolgast V.	110	Pommerenke	Rathssecretair	"
	111	Hellmann	Gärtner	"
	112	Blohm	Lehrer	"
	113	Riebe	Töpfermeister	"
1. Hanshagen	114	Wunderlich	Schmied	Hanshagen.
	115	Krüger	Schulze	Gladrow.
	116	Mantzel	Pächter	Hanshagen.
	117	Kronfuß	Förster	"
2. Züssow	118	Suderow	Gutspächter	Thurow.
	119	Kray	"	Kessin.
	120	v. Seeckt	Geh. Reg.-Rath	Nepzin.
3. Kölzin.	121	Ulrich	Schulze	Kölzin.
	122	Putzier	Pächter	Dargezin.
	123	Holtz	"	Groß-Kiesow.
	124	v. Buggenhagen	Kammerherr	Dambeck.
4. Behrenhof	125	Baruschke	Förster	Behrenhof.
	126	Born	Küster	"
	127	Bath	Gutspächter	Stresow.
	128	v. Behr	Rittergutsbesitzer	Behrenhof.
	129	Petri	Pastor	"
5. Wieck, Rittergut	130	Sternberg	Domainenpächter	Upatel.
	131	Baron v. Behr	Rittergutsbesitzer	Bandelin.
	132	Putzier	Gutspächter	Neuendorf.
	133	v. Behr	Kammerherr	Vargatz.
6. Derfekow	134	Roß	Pächter	Neu-Pansow.
	135	Wolter	"	Friedrichsfelde.
	136	Lange	"	Hinrichshagen Dorf.
	137	Hilgendorf	"	Derfekow.
	138	Guthknecht	Rentier	"
7. Levenhagen	139	Wunderlich	Pächter	Levenhagen.
	140	Tramburg	"	Alt-Ungnade.
	141	Siewert	"	Boltenhagen akad.
8. Weitenhagen	142	Reimer	Gutsbesitzer	Güst.
	143	Burmeister	Oberamtmann	Diedrichshagen.
	144	Hagemann	Hofpächter	Gr.-Schönwalde.
	145	Tamms	Oberamtmann	A.-Schönwalde.
9. Eldena	146	Krehl	Pächter	Koitenhagen.
	147	Zimmermann	Müller	Eldena.
	148	Baumstark	Geh. Reg.-Rath	"
10. Wieck	149	v. Karwowsky	Rentier	Wieck.
	150	Retzlaff	Controleur	"
	151	Damp sen.	Fischer	"
	152	Ott	Lehrer	"
11. Neuenkirchen	153	Griefahn	Pächter	Leist.

Digitized by Google

Name des Wahlbezirks.	Laufende Nr.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
	154	Dudy	Pächter	Kieshof.
	155	Settgast	Tischler	Neuenkirchen.
	156	Riesebeck	Pächter	"
12. Boldenhagen	157	v. Wackenitz	Rittergutspächter	Rappenhagen.
	158	Thurow	Hofbesitzer	Kühlenhagen.
	159	Briest	Gutspächter	Boltenhagen.
13. Ludwigsburg	160	v. Bahl	Rittergutsbesitzer	Gahlkow.
	161	Beuge	Inspector	Loissin.
	162	Weitzenborn	Rittergutsbesitzer	"
14. Wusterhusen	163	v. Lühmann	Domainenpächter	Gustebin.
	164	Rodbertus	Gutspächter	Kräpelin.
	165	Hagemann	Hofbesitzer	Kl.-Ernsthof.
	166	Berner	Gutspächter	Stevelin.
15. Lubmin	167	Beug	Hofbesitzer	Vierow.
	168	Jahnke	"	Lubmin.
	169	Knepel	Oeconom	"
16. Latzow	170	Schulz	Müllermeister	Rubenow.
	171	Jarling, August	Hofbesitzer	Pritzwald.
	172	Jäger	Schulze	Latzow.
	173	Haecker	Hofbesitzer	Pritzwald.
	174	Beug	"	Rubenow.
17. Groß-Ernsthof	175	Wodrig	Domainenpächter	Carrin.
	176	Breuhan	Schulze	Gr.-Ernsthof.
	177	Billroth	Domainenpächter	"
18. Cröslin	178	Krüger	Handelsmann	Cröslin.
	179	Lüthke, J.	Hofbesitzer	"
	180	Riedel	Küster	"
19. Katzow	181	Ladewig	Hofbesitzer	Katzow.
	182	Schultz	"	"
	183	Hecht	Gutsbesitzer	Schalense.
20. Hohendorf	184	Mähl	Schulze	Hohendorf.
	185	Zabel	Förster	Buddenhagen.
	186	Odebrecht	Pastor	Hohendorf.
21. Zemitz	187	Baron v. Kirchbach		Hohensee.
	188	Baltz	Pächter	Zemitz.
22. Lühmannsdorf	189	Kist	Inspector	Wrangelsburg.
	190	Peters	Zimmermeister	Lühmannsdorf.
	191	v. Homeyer	Rittergutsbesitzer	Wrangelsburg.
23. Carlsburg	192	Zimmermann	Förster	Carlsburg.
	193	Hilgendorf	Gutspächter	Brüssow.
	194	Graf v. Bismarck-Bohlen	General-Lieutenant	Carlsburg.
24. Ranzin	195	v. Wolffradt	Rittergutsbesitzer	Schmatzin.
	196	Rudolph	Oeconomierath	Glödenhof.
	197	v. Homeyer	Rittergutsbesitzer	Ranzin.
25. Quilow	198	v. Zanthier	"	Paetschow.
	199	v. Voß-Wolffradt	"	Lüssow.
	200	Helm	Candidat	Paetschow.
	201	Westphal-Rewoldt	Rittergutsbesitzer	Gr.-Polzin.
26. Groß-Bünzow	202	Görke	Pastor	Schlatkow.
	203	Prützmann	Gutspächter	Consages.
	204	Wossidlow	"	Kl.-Bünzow.
27. Buggenhagen	205	v. Behr	Rittergutsbesitzer	Pinnow.
	206	Loesewitz	"	Lentschow.

Digitized by Google

Name des Wahlbezirks.	Laufende Nr.	Der Wahlmänner. Name.	Stand.	Wohnort.
28. Rubkow	207	v. Hackevitz	Rittergutsbesitzer	Wahlendow.
	208	v. Santen	Rittergutspächter	Rubkow.
	209	v. Quistorp	Rittergutsbesitzer	Crentzow.
29. Relzow	210	Tangermann	Torfinspector	Relzow.
	211	v. Homeyer	Rittergutsbesitzer	Murchin.
	212	v. Bornstedt	"	Relzow.
30. Anclamerdamm	213	Krause	Pastor	Ziethen.
	214	Graf v. Schwerin	Rittergutsbesitzer	"
	215	Steinert	Ortsvorstand	Anclamerdamm.
	216	Erich, Ludw.	Rentier	"

Greifswald, den 1. November 1867.

Der Wahlcommissarius für den II. Stralsunder Wahlbezirk.

Landrath **von Wedell.**

Digitized by Google

Zweite Extra-Beilage

zum 44. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1867.

862. **Bekanntmachung.**

Das nachfolgende Verzeichniß der in dem aus den Kreisen Rügen und Franzburg bestehenden I. Stralsunder Wahlbezirk gewählten Wahlmänner für die bevorstehende Wahl zweier Mitglieder für das Haus der Abgeordneten bringe ich in Gemäßheit der Vorschrift in §. 20. des Wahlreglements vom 23. September d. Js. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Kreise gesonderte Verzeichnisse in den landräthlichen Büreaus zu Bergen und Franzburg zur Einsicht ausgelegt sind.

Die Wahl findet nach Anordnung des Herrn Ministers des Innern Excellenz

am Donnerstag, den 7. November d. Js., Morgens 10 Uhr,

statt, und ist der große Rathhaussaal in Stralsund als Wahllokal bestimmt.

Bergen, den 1. November 1867.

Der Wahl-Commissarius: Landrath **von Platen.**

Verzeichniß

der Wahlmänner der Kreise **Rügen** und **Franzburg**, welche zum Zwecke der am **7. November cr.** anstehenden Neuwahl zweier Mitglieder des Hauses der Abgeordneten im I. Stralsunder Wahlbezirke gewählt worden sind.

A. Kreis Rügen.

Laufende Nr.	Name des Wahlbezirks.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
1	Middelhagen	Abraham	Kgl. Förster	Mönchguth.
2		Spörell	Pastor	Middelhagen.
3		Schlief	Domainenpächter	Philippshagen.
4	Gr.-Zicker	Kliefow, Carl	Schulze u. Eigenthümer	Gager.
5		Strübing	Pastor	Gr. Zicker.
6		Wolter	Lootsen-Commandeur	Thiessow.
7	Jagdschloß	Gildemeister	Pastor	Lancken.
8		Siemers	Fürstl. Oberförster	Prora.
9		Märker	do.	Jagdschloß.
10	Seedorf	Moritz	Gutspächter	Sellin G.
11		Peters	do.	Garftitz.
12		Utz	Fürstl. Förster	Sellin.
13	Vilmnitz	Piper	Pastor	Vilmnitz.
14		Wichmann	Gutspächter	Pastitz.
15		v. Mühlenfels	do.	Posewald.
16		Martens	do.	Darsebaud.
17	Zirkow	Duby	do.	Silvitz.
18		Gundlach	do.	Darz.
19		Hecht	do.	Tribberatz.
20		Saß	do.	Streu. Z.
21	Putbus	Schwarz	Böttchermeister	Putbus.
22		Krause, Julius	Kaufmann	do.
23		Kingreen	Gastwirth	do.
24		Dr. Sorof	Dir. des Pädagogiums	do.
25		Rubarth	Kanzleirath	do.
26		Schütt	Pächter	do.
27	Lauterbach	Möller	Bauer	Lonvitz.
28		Müller	Fürstl. Secretair	Putbus.
29		Wodike	Fürstl. Jagdmeister	Putbus.
30	Buschvitz	Fock, Eduard	Gutspächter	Stedar.
31		Dankwardt	Schulze	Zittvitz.
32		Schnur, Fritz	Gutsinspector	Gnies.

Laufende Nr.	Name des Wahlbezirks.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
33	Mölln-Medow	von Kahlden, Benno	Rittergutsbesitzer	Neclade.
34		Engelbrecht	Gutspächter	Ketelsbagen.
35		Kopaß	Eigenthümer	Kluptow.
36		Eckert	Kgl. Förster	Mölln-Medow.
37	Teschenbagen	von Hertell	Rittmeister a. D.	Teschenbagen.
38		von Platen	Premier-Lieutenant	Kl.-Kubbelkow.
39		Löbding	Gutspächter	Swine
40		Fock	Gutsbesitzer	Tilzow H.
41		Bernstein	Schulze	Sehlen.
42	Caßnevitz	Gütschow	Gutspächter	Güstelitz.
43		Lietz	Gutsbesitzer	Dumgenevitz.
44		Eckard	do.	do.
45	Altcamp	Dähn	Gutspächter	Crimvitz.
46		Grams	do.	Glowitz.
47		Walther	do.	Neuhof.
48	Zudar	Peuß	Hufenpächter	Bubse.
49		Wienkoop	Gutspächter	Kl.-Schoritz.
50		Dabis	Pastor	Zudar.
51	Swantow	von Röder	Rittergutsbesitzer	Renz.
52		Dörschlag	Gutspächter	Benzvitz.
53		Holtz	Rittergutsbesitzer	Neparmitz.
54	Kl.-Wendorf	Freiherr von Langen	do.	Rosengarten.
55		Ruperti	do.	Carnitz.
56		Ziemssen	Superintendent	Kl.-Wendorf.
57	Poseritz	Picht	Rittergutsbesitzer	Poseritz.
58		Schmidt	Kaufmann	do.
59		Garduhn	Gutsverwalter	Datzow.
60	Gustow	von Vagevitz	Rittergutsbesitzer	Drigge.
61		Wallenius	Gutsbesitzer	Güstrowerhöfen.
62		Stuth	Rittergutsbesitzer	Gustow.
63	Altefähr	Krüger	Schulze u. Eigenth.	Bessin.
64		Kreplin	Schulze	Altefähr.
65		Schnuhr	Kgl. Post-Expediteur	do.
66		Tredup, Wilh.	Fährmann	do.
67	Rambin	Dalmer	Pastor	Rambin.
68		Hochrath	Schulze	Rothenkirchen.
69		Breu	Gastwirth	Rambin.
70		Bosien	Bäckermeister	do.
71		Tiburtius	Gutsbesitzer	Neuendorf.
72		von Warnin	Gutspächter und Lieut.	Natzevitz.
73	Samtens	Reußner	Küster und Lehrer	Samtens.
74		von der Lancken	Rittergutsbesitzer	Berglase.
75		von der Lancken	do.	Muhlitz.
76		von der Lancken	Kgl. Kammerherr und Kreisdeputirter	Plüggentin.
77	Ralow	Eichmann	Pastor	Landow.
78		Schubbe	Schulze	Dreschvitz.
79		von Harder	Gutspächter	Ralow.
80	Barbelvitz	von Kathen	do.	Barbelvitz.
81		Pahncke, Friedrich	Eigenthümer	Lieschow.
82		Dols	Schulze u. Eigenth.	Murserwiek.
83	Gingst	Karnatz	Zimmermeister	Gingst.
84		Modrow	Gutspächter	Teschvitz.
85		Ethe	Tischlermeister	Gingst.
86		von Borcke	Gutspächter	Rattelvitz.
87		Stuht	Kantor	Gingst.
88		Schenk	Superintendent	do.
89	Gager	Steffen	Gutsinspector	Panfevitz.
90		von Berg	Rittergutsbesitzer	Silenz.
91		Martiens	Schulze	Malkvitz.
92		Badestein	Gutsinspector	Varsnevitz.
93	Volksbagen	Gerlach	Freiherrl. Förster	Boldevitz.
94		Ewert	Rittergutsbesitzer	Kluckfevitz.
95		Frhr. v. d. Lancken-Wakenitz	dto. u. Rittmeister	Boldevitz.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Wahlbezirks.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
96	Trent	Bland	Gutsbesitzer	Libnitz.
97		von Schultz	Rittergutsbesitzer	Baschvitz.
98		Lüth	Gutspächter	Dwarsdorf.
99		Spalding	do.	Zubzow.
100	Schaprode	Kracht	do.	Udars.
101		Lange	Müllermstr. u. Steuer-Erheber	Lehsten.
102		Sturm	Pastor	Schaprode.
103	Hiddensee	Nehls, Christian	Häusler	Vitte.
104		Freybourg	Küster	Kloster.
105		Schlecker, Johann	Krämer	do.
106	Neuenkirchen	Richter	Pastor	Neuenkirchen.
107		Schütt	Gutspächter	Grubnow.
108		Richter	Rittergutsbesitzer	Neuendorf.
109	Rappin	von Beringe	Gutspächter	Moisselbritz.
110		Holtz	Küster	Rappin.
111		Scheven	Rittergutsbesitzer	Schweikvitz.
112	Patzig	Dolls	Schulze	Thessenvitz.
113		Garduhn	do.	Parchtitz.
114		Schulz	Gutspächter	Ramitz.
115		Underborg	Gutsbesitzer	Gademow.
116		Rassow	Rittergutsbesitzer	Patzig.
117		von Platen	Landrath u. Major a. D.	Reischvitz.
118	Nonnevitz	Klein	Gutsbesitzer	Puttgarten.
119		Kübl	Rittergutsbesitzer	Varnkevitz.
120		Hecht	Domainenpächter	Schwarbe.
121		Ockermann	Gutsbesitzer	Wollin.
122		von der Lancken	Rittergutsbesitzer und Hauptm. a. D.	Lancken.
123		von der Lancken	do.	Lanckensburg.
124	Wieck	von der Lancken	Rittergutsbesitzer	Zürkvitz.
125		Bollow	Eigenthümer	Wieck.
126		von Platen	Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Parchow.
127		Wothke	Ortsvorstand	Wieck.
128		Träger	Müller	do.
129		Ockermann	Pfarrpächter	do.
130	Altenkirchen	Freese	Kantor	Altenkirchen.
131		Ehrhardt	Diakonus	do.
132		von Sydow	Superintendent	do.
133	Breege	Frhr. von Bohlen	Erbkämmerer	Bohlendorf.
134		Riemer	Tischlermeister	Breege.
135		Krüger	Eigenthümer	do.
136		Melms	Gutspächter	Lobkevitz.
137	Bobbin	Schumacher	do.	Polkvitz.
138		Gips	Bäckermeister	Bobbin.
139		Pyl	Kaufm. u. Tischlermstr.	do.
140		Ockermann	Gutspächter	Spycker.
141	Hagen	Behm	do.	Salsitz.
142		Arndt	do. Hauptm. a. D.	Ranzow.
143		Grimm	Schulze u. Eigenth.	Hagen.
144	Promoissel	Fock	Gutspächter	Mönkendorf.
145		Kebling	Fabrikant	Kl. Volksitz.
146		Giercke	do. u. Gutseigenth.	Neddesitz.
147		Zeeck	Kaufm. u. Ortsvorst.	Promoissel.
148		Fickert	Oberförster	Werder.
149	Sagard	Geerds	Gutspächter	Dargast.
150		Jasmund	Steuererheber	Sagard.
151		Zebden	Postbalter	do.
152		Funck	Fabrikbesitzer	do.
153		v. Barnekow	Rittergutsbesitzer	Lancken.
154		Wewetzer	Kaufmann	Sagard.
155	Saiser	Dau	Gutsinspector	Borchtitz.
156		Zöllner	Gutspächter	Clementelvitz.
157		v. Lindequist	do.	Wostevitz.

Laufende Nr.	Name des Wahlbezirks.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
158	Bergen I.	Lichtenfeldt	Kanzleidirector	Bergen.
159		Robde	Tischler-Altermann	do.
160		Paulsdorff, Fritz	Secretair	do.
161	Bergen II.	Anders, Carl	Schlosser-Altermann	do.
162		Böttcher, Malte	Kaufmann	do.
163		Binz, Carl	Schuhmachermeister	do.
164	Bergen III.	Gootz, August	Senator	do.
165		Grüder, Wilhelm	Kaufmann	do.
166		Sellentin, Herrmann	Stadtkassen-Rendant	do.
167	Bergen IV.	Schultze, Gustav	Lazarethverwalter	do.
168		Stoll	Stadt-Altermann	do.
169		Schubbe, Gustav	Ackerbürger	do.
170		Stoll	Schneidermeister	do.
171		Krüger	Ackerbürger	do.
172	Garz I.	Henke	Camerar	Garz.
173		Kellmann	Stadtsecretair a. D.	do.
174		Dörschlag	Stadtkassen-Rendant	do.
175		Sydow	Bürgermeister	do.
176	Garz I.	Zeeck, Eduard	Schneidermeister	Garz.
177	Garz II.	Wamp	Schuhmachermeister	do.
178		Seitz	Schmiedemeister	do.
179		Scherping	Schuhmachermeister	do.
		B. Kreis Franzburg.		
1	Born I.	Dochow, Friedrich	Schuhmacher	Born.
2		Fabricius, S.	Rentier	do.
3		Bley	Tischlermeister	do.
4	Born II.	Rubarth, Peter	Büdner	do.
5		Lange	Forstaufseher	do.
6		Balthasar	Oberförster	do.
7	Wieck	Erb	Kgl. Posterpediteur	Wieck.
8		Schierbaum	Kgl. Förster	do.
9		Wiedbrodt, C. F.	Gastwirth	do.
10		Israel, M. L.	Kaufmann	do.
11		Freundt	Schiffsbaumeister	do.
12	Prerow	Wurm	Kgl. Förster	Prerow.
13		Schmidt	Schulze	do.
14		Scharnberg, J. J.	Büdner	do.
15		Bathke	Lehrer	do.
16		Decke	Kgl. Förster	do.
17		Ahlborg	Pfarrverweser	do.
18	Zingst I.	Weidmann, J. H.	Schiffscapitain	Zingst.
19		Spöring, Rudolph		do.
20		Kraeft, H.	Schiffscapitain	do.
21	Zingst II.	Parrau, Ferdinand		do.
22		Gramkow	Schuhmacher	do.
23		Blümke, W.		do.
24		Bülow, H. Th.		do.
25		Bahlrübs, Peter	Rentier	do.
26	Bresevitz	Kasten	Schulze	Bresevitz.
27		Rieck	Bauer	Pruchten.
28		Blohm	Büdner	Bresevitz.
29		Kaiser	do.	do.
30	Bodstedt	Reetz	Tischler	Fuhlendorf.
31		Lemcke	Zimmermann	do.
32		Häckermann	Pastor	Bodstedt.
33		Laack	Weber	do.
34	Hermannsbagen	Benzmer	Domainenpächter	Neuendorf.
35		Vierk	Schulze	Hermannsbagen, Haide.
36		Hagemann	Lehrer	Michaelsdorf.
37	Bartelsbagen	Oldenburg	Amtsrath	Hermannsbagen.
38		Newoldt	Rittergutsbesitzer	Wiepkenhagen.
39		Markwardt	Schulze	Bartelsbagen.
40		Zupke	Kaufmann	do.
41	Saal	Peters	Bauerhofsbesitzer	Saal.

Laufende Nr.	Name des Wahlbezirks.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
42		Bruger	Pfarrpächter	Saal.
43		Howitz	Oberamtmann	do.
44	Pütnitz	von Stumpffeldt	Rittergutsbesitzer	Behrenshagen.
45		von Zanthier	do.	Baiershagen.
46		Paetow	Förster	Steinort.
47		von Zanthier	Rittergutsb., Major a. D.	Pütnitz.
48	Vantlitz	Anders	Gutspächter	Tribohm.
49		Gräff	Pastor	do.
50		Fielitz	Domainenpächter	Camitz.
51		Zander	Pastor	Ahrensbagen.
52	Semlow	Bengelsdorf	do.	Eixen.
53		Pogge	Inspector	Semlow.
54		Wallis	Pastor	do.
55		Graf Behr	Königl. Landrath	do.
56		von Hertell	Rittergutsbesitzer	Plennin.
57	Schlemmin	von Kraeplin	Gutspächter	Neuenlübke.
58		Schönrock	do.	Todenhagen.
59		Graeff	do.	Langenhanshagen.
60		Bahls	Hofbesitzer	do.
61		Graf zu Stolberg	Rittergutsbes. u. Rittm.	Schlemmin.
62	Altenhagen	Weber	Domainenpächter	Hövet.
63		Dörschlag	Gutsinspector	Starkow.
64		Müller	do.	Altenhagen.
65		Graf zu Solms	Rittergutsbesitzer	do.
66		Litz	Gutspächter	Weitenhagen.
67	Lüdersbagen	Dr. Siedler	Consistorialrath	Lüdersbagen.
68		Brunst	Posterpediteur	do.
69		Brode	Pastor	do.
70		Willde	Schulze	do.
71		Lichtwark	Förster	Gaetkenhagen.
72		Kuhlmann	Lehrer	Spollershagen.
73	Divitz	Tiebenkorn	Bauer	Rubitz.
74		Maaß	Lehrer	Frauendorf.
75		Siewert	Schulze	Küstrow.
76		Holst	Oberamtmann	Frauendorf.
77		Holtz	Rittergutsbesitzer	Saatel.
78	Carnin	Bauer	Oberamtmann	Zipke.
79		Henning	Domainenpächter	Flemendorf.
80		von Pachelbl-Gehag	Rittergutsbes. u. Rittm.	Carnin.
81	Gr. Cordshagen	Barner	Gutspächter	Buschenhagen.
82		Rieck	Domainenpächter	Gr. Cordshagen.
83	Hohendorf	Daden	Gutsbesitzer	Zarrenzien.
84		Tiburtius	Gutspächter	Gr. Moordorf.
85		Rüting	Fischer	Clausdorf.
86		Rüting	Schmied	do.
87		Frhr. v. Klot-Trautvetter	Rittergutsbesitzer	Hohendorf.
88		von Hagemeister	do.	Clausdorf.
89	Prohn	Freiherr von Langen	do., Kgl. Kammerherr	Parow.
90		von Schaevenbach	Rittergutsbesitzer	Sommerfeld.
91		Schumacher	Küster	Prohn.
92	Gr. Kedingsbagen	Stuth	Gutsbesitzer	Kl. Kedingsbagen.
93		Holst	Gutspächter	Viersdorf.
94		Bartels	Rittergutsbesitzer	Gr. Kedingsbagen.
95	Cummerow	Münchmeyer	Gutsbesitzer	Cummerow.
96		Dieckmann	Domainenpächter	Lassentin.
97		Ruuck	Schulze	Cummerow.
98	Zanfebuhr	von Zansen-Osten	Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D.	Gr. Zanfebuhr.
99		Schmidt	Rittergutsbesitzer	Nieparb.
100		Honig	Gutsinspector	Zanfebuhr.
101	Pütte	Baegler	Gutspächter	Nienhäfen.
102		Newoldt	Gutsbesitzer	Pantelitz.
103		Jonas	Ziegler	do.
104		von Pachelbl-Gehag	Rittergutsbesitzer, Kgl. Kammerherr	Zimtendorf.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name des Wahlbezirks.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
105	Steinhagen	Schröder	Schulze	Crummenhagen.
106		Pieritz	Bauer	do.
107		Holsten	Domainenpächter	Steinhagen.
108	Gr. Lüdershagen	Freiherr von Langen	Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D.	Gr. Lüdershagen.
109		Dr. Kaemmerer	Gutsbesitzer	Andershof.
110		Asmus	Gutspächter	Voigdehagen.
111		Klingender	do.	Zitterpenningshagen.
112	Endingen	Schulze	Schulze	Lendershagen.
113		Rassow	Domainenpächter	Berthke.
114		Brunst	Oberamtmann	Endingen.
115	Grenzien	Koch	Domainenpächter	Zandershagen.
116		Bartels	do.	Neumühl.
117		Holtz	do.	Neu-Bauhof.
118	Millienhagen	Kretlow	do	Gersdin.
119		Drichel	Jäger	Debelitz.
120		Peters	Gutspächter	Kottenhagen.
121		Pohle	Förster	Behrenwalde.
122		von Köhler	Rittergutsbesitzer	Debelitz.
123		von Rodbertus	Gutspächter	Behrenwalde.
124	Hugolsdorf	Bade	Förster	Hugolsdorf.
125		von Rodbertus	Gutspächter	Catzenow.
126		von Gadow	Rittergutsbesitzer	Hugolsdorf.
127	Barth I.	Schröder	Kaufmann	Barth.
128		Wendt, Heinr.	Rentier	do.
129		Foth	Goldarbeiter	do.
130		Zäucker	Kürschnermeister	do.
131		Wenergang	Ackerbürger	do.
132		Struck, Julius	Oekonom	do.
133	Barth II.	Haefcke	Photograph	do.
134		Buuck	Kaufmann	do.
135		von der Heyden	Uhrmacher	do.
136		Robert	Mechanikus	do.
137		Riß	Schmiedemeister	do.
138		Lehms	Kaufmann	do.
139	Barth III.	Holtz, L.	Rentier	do.
140		Millohn	Kaufmann	do.
141		Steinort	Rathsherr	do.
142		Fäcks, H.	Kaufmann	do.
143		Jüblke, E.	Kupferschmied	do.
144		Jüblke, A.	Böttcher	do.
145	Barth IV.	Holzerlandt	Schiffsbauunternehmer	do.
146		Holsten, Georg	Rentier	do.
147		Kasten	Schiffscaptain	do.
148		Pflanz	Kaufmann	do.
149		Behrens	Rentier	do.
150	Damgarten I.	Carlberg	Schmied	Damgarten.
151		Schneegas	Bäckermeister	do.
152		Püllmann	Blockmacher	do.
153		Waack	Kaufmann	do.
154	Damgarten II.	Sagert	Rentier	do.
155		Trost	Müller	do.
156		Lemble	Gastwirth	do.
157		Schmidt	Ackersmann	do.
158	Franzburg	Mohr	Backeraltermann	Franzburg.
159		Möller, Johann	Schuhmachermeister	do.
160		Rübesamen	Superintendent	do.
161		Benz	Maurermeister	do.
162		Voß	Gastwirth	do.
163		Dettloff	Maureraltermann	do.
164	Richtenberg I.	Vandrey	Steuereinnehmer	Richtenberg.
165		Benz	Maurermeister	do.
166		Heuer	Zimmermeister	do.
167	Richtenberg II.	Diedermann.	Altermann	do.
168		Günthel	Altermann	do.

Laufende Nr.	Name des Wahlbezirks.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
169		Cartsburg	Kantor	Richtenberg.
170	Stralsund I.	Fürstenow	Bäckermeister	Stralsund.
171		Piper	Oekonom	do.
172		Robert	Kaufmann	do.
173		Ohsen	Maurerpolier	do.
174		Tiermann	Gastwirth	do.
175		Bierk	Bäckermeister	do.
176	Stralsund II.	Benekendorff	Haupt-Zollamts-Rend.	do.
177		Siewert, Gustav	Kaufmann	do.
178		Bauer	Rentier	do.
179		Weyergang, Albert	Kaufmann	do.
180		Berg	Böttchermeister	do.
181		Böder	Bäckermeister	do.
182	Stralsund III.	Graf von Krassow	Regierungs-Präside	do.
183		Fabricius	Rechtsanwalt	do.
184		Wendorff	Kreisrichter	do.
185		Juhl sen.	Schiffsbaumeister	do.
186		Büchsel	Gewandhaus-Alterm.	do.
187		v. Böttticher	Rathsherr	do.
188	Stralsund IV.	Eckert	Bäckeraltermann	do.
189		Dr. Wernike		do.
190		Wollenberg	Schlächtermeister	do.
191		Schümann	Reifermeister	do.
192		Dr. Rietz		do.
193		Scheel	Schuhmachermeister	do.
194	Stralsund V.	Scheven	Justizrath	do.
195		Berg	Fabrikbesitzer	do.
196		Müller	Rentier	do.
197		Beug	Kaufmann	do.
198		Siewert	Kammmacher	do.
199		Plath	Schlächtermeister	do.
200	Stralsund VI.	Mohr	Kaufmann	do.
201		Hagen	Rentier	do.
202		Bergholz	Schmiedemeister	do.
203		Vorsatz	Bäcker-Altermann	do.
204		Meier	Tischlermeister	do.
205		Hagen	Kaufmann	do.
206	Stralsund VII.	Rieger	Rentier	do.
207		Satz, Carl	Kaufmann	do.
208		Friedrichs	Schlächtermeister	do.
209		Siewert	Kammmacher-Alterm.	do.
210		Luther	Altermann	do.
211		Schultz	do.	do.
212	Stralsund VIII	Klempin	Commerzienrath	do.
213		Stemmler	Haupt-Zollamts-Cont.	do.
214		Meincke	Zimmer-Altermann	do.
215		Krabbe	Tischlermeister	do.
216		Schöning	do.	do.
217		Brunnow	Rentier	do.
218	Stralsund IX.	Paesch	Fischer	do.
219		Mohr	Schiffsbaumeister	do.
220		Beutz	do.	do.
221		Mührer	Kaufmann	do.
222		von Köller	Director	do.
223		Wegner	Kaufmann	do.
224	Stralsund X.	Lehl	Fabrikbesitzer	do.
225		Heidborn	do.	do.
226		Bradenahl	Rottmeister	do.
227		Beu	Holzhändler	do.
228		Below	Maurerpolir	do.
229		Gütschow	Gastwirth	do.
230	Stralsund XI.	v. Engeström	Rentier	do.
231		Holm	Commerzienrath	do.
232		Teichen	Rathsherr	do.
233		Schnitter	Ger.-Dir. a. D.	do.

Laufende Nr.	Name des Wahlbezirks.	Der Wahlmänner		
		Name.	Stand.	Wohnort.
234		Ellers	Maler=Altermann	Stralsund.
235		Schmidt, C. W.	Kaufmann	do.
236	Stralsund XII.	Kühl	Justizrath	do.
237		Dr. Zober	Professor	do.
238		Matthiaß	Rentier	do.
239		Bartens	Schlossermeister	do.
240		Hartmann	Posamentier	do.
241		Sperling	Instrumentenmacher	do.
242	Stralsund XIII.	Finck	Zimmermeister	do.
243		Meinck	Gastwirth	do.
244	Stralsund XIII.	Wewergang	Zimmermeister	do.
245		Broder	Pelzermeister	do.
246		Glöden	Altermann.	do.
247		Scheel	Gastwirth	do.
248	Stralsund XIV.	Sperling=Streben	Musiklehrer	do.
249		Fröling	Gastwirth	do.
250		Reincke	Kaufmann	do.
251		Gerson	do.	do.
252		Böhme	Rentier	do.
253		Brandenburg	Kaufmann	do.
254	Stralsund XV.	Heinzelmann	Rentier	do.
255		Glöden	Kaufmann	do.
256		Paperoth	Bleicher	do.
257		Diefs	Ackerbürger	do.
258		Peters	do.	do.
259		Dinse	do.	do.
260	Stralsund XVI.	Wagener	Justizrath	do.
261		Weström	Rittergutsbesitzer	do.
262		Pries	Kaufmann	do.
263		Breithaupt	Rentier	do.
264		Fründt	do.	do.
265		Elbert	Bäckermeister	do.
266	Stralsund XVII	Fretzdorf	Garnisonprediger	do.
267		Abel	Auditeur	do.
268		Dr. Klefecka	Assistenzarzt	do.
269		Wilke	Werkmeister	do.

Bergen, den 1. November 1867.

Der Wahl-Commissarius.

Landrath **von Platen.**

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 45. Stralsund, den 7. November **1867.**

863. Bekanntmachung, wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Die neuen Coupons Ser. IV. beziehungsweise Ser. III. № 1—8 über die Zinsen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. und der zweiten v. J. 1859 für die vier Jahre vom 1. October 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom **1. September** cr. **ab** von der **Kontrolle der Staatspapiere** hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steuer-Amts-Kasse in Frankfurt a./M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinsche Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. — Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 11. beziehungsweise 27. Mai 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. beziehungsweise der zweiten Staats-Anleihe v. J. 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Rtl." — Mit dem 1. Mai k. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 31. Juli 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 10. August 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterieen.

864. In neuerer Zeit sind von Kollekteuren auswärtiger Lotterien Loose im Inlande zum Ankauf sowie zur Uebernahme von Debitsstellen unter dem Vorgeben ausgeboten worden, daß durch die Bestimmung im Art. 33 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wonach alle im freien Verkehr eines Bundesstaats befindlichen Gegenstände in jeden anderen Bundesstaat eingeführt werden können, das bis dahin bestandene Verbot des Spiels in auswärtigen Lotterieen sowie des Absatzes von Loosen zu solchen Lotterieen beseitigt worden sei.

Es hat indessen die angeführte Verfassungs-Bestimmung in den gegen das Spiel in auswärtigen, nicht besonders zugelassenen Lotterieen, gegen den Verkauf der Loose zu dergleichen Lotterieen und gegen die Beförderung eines solchen Verkaufs gerichteten Strafvorschriften (Verordnung vom 5. Juli 1847, Ges.-S. S. 261. Artikel IV. der Verordnung vom 25. Juni d. Js., Ges.-S. S. 921) nichts geändert, und machen wir — um thunlichst der strafbaren Betheiligung am Spiele in auswärtigen Lotterieen entgegen zu wirken — auf die fortdauernde Gültigkeit der bestehenden vorbezeichneten Strafbestimmungen aufmerksam. Stralsund, den 30. October 1867.

Königliche Regierung.

865. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit verordnet:

§ 1. Die Besitzer von Kähnen auf der Trebel zwischen Demmin und Tribsees und auf der Recknitz, soweit diese die Landesgrenze bildet, haben dieselben stets in der Art unter Verschluß zu halten, daß sie ohne ihr Zuthun nicht benutzt werden können.

§ 2. Uebertretungen dieser Bestimmung werden mit Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

Stralsund, den 2. November 1867.

Königliche Regierung.

866. Dem Kaufmann Carl Haltermann zu Stralsund ist auf Grund der §§. 1 und 2 des Gesetzes über die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 die Concession als Unter-Agent des General-Agenten Kaufmann Carl Conrad Lenzner in Demmin zur Beförderung von Auswanderern für die Firma Donati & Co. in Hamburg über den Hafen Hamburg nach America — mit Ausschluß von Brasilien — und nach Australien ertheilt worden.

Stralsund, den 4. November 1867.

Königliche Regierung.

867. Bekanntmachung wegen Anlegung einer Glasfabrik.

In der zum hiesigen Regierungsbezirke gehörigen, von der Vorpommerschen Chaussee und Eisenbahn durchschnittenen und vom schiffbaren Ueckerfluß begrenzten Königlichen Oberförsterei Rothemühl ist vorzügliche Gelegenheit zur Anlegung einer mit Gasfeuerung einzurichtenden Glasfabrik vorhanden, indem das zur Gasbereitung erforderliche Stock- und Anbruchsholz in ausreichender Menge ganz in der Nähe und zu mäßigen Preisen abgegeben werden kann. Das zur Anlegung der Fabrik nöthige Terrain kann nahe beim Bahnhofe Jatznick auf Königl. Forstgrund überwiesen werden.

Unternehmungslustige wollen sich entweder direct an uns oder Behufs Besichtigung der Localität zunächst an den Königlichen Oberförster Herrn von Weickhmann in Rothemühl bei Pasewalk wenden.

Stettin, den 23. October 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

868. Die im Kreise Culm, ¾ Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1) zum eigentlichen Vorwerke Sittno:				
Hof- und Baustellen . . .	7	Mrg.	178	□R.
Gärten	30	—	107	—
Acker	970	—	170	—
Wiesen	247	—	29	—
Weide	234	—	137	—
Unland	47	—	110	—
Summa	1539	Mrg.	11	□R.
2) Ackerland, bisher besonders verpachtet	2	—	—	
3) die bei Pozanneck belegene Fischerkathe nebst Land, und zwar:				
Hof- und Baustellen	—	Mrg.	36	□R.
Acker	10	—	52	—
Wiesen	—	—	110	—
	11	—	18	—
4) der kleine Sittno-See	63	—	145	—
5) der große Sittno-See	254	—	124	—
6) der fiskalische Antheil am Briesen'er Schloßsee	253	—	25	—
7) der Briesen'er Ziegelscheunensee	116	—	67	—
Summa	2240	Mrg.	30	□R.

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenz-Zimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf **den 12. December 1867**, Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen. — Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. — Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3000 *R.-f.* — Jeder Bieter hat sich, wo möglich Tags zuvor, über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 *R.-f.* bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 25. October 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

869. Unter den Dorfschafen zu Waschow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 26. October 1867.

Der Landrath v. Wedell.

870. Den Schafen zu Darsband sind die Pocken geimpft. Putbus, den 29. October 1867.

Fürstliches Polizei-Amt.

871. Die Pockenkrankheit unter den Lämmern des Gehöftsbesitzers J. C. Lemcke hier ist nunmehr erloschen. Grimmen, den 31. October 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 45.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 46. Stralsund, den 14. November **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 31. October d. Js. ausgegebene 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

№ 8. das Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. October 1867; unter

№ 9. das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. October 1867; unter

№ 10. die Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. October 1867; unter

№ 11. die Bekanntmachnng, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867; und unter

№ 12. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867.

Das am 2. November d. Js. ausgegebene 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

№ 13. das Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. October 1867.

Das am 6. November d. Js. ausgegebene 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

№ 14. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 23. October 1867; unter

№ 15. die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. October d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 2. November 1867; unter

№ 16. das Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867; und unter

№ 17. das Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867.

Das am 9. November d. J. ausgegebene 8. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

№ 18. das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2. November 1867.

Das am 21. October d. Js. ausgegebene 113te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6896. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5. August 1867; unter

№ 6897. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke Rheine-Emden auf die Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn; und unter

№ 6898. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

Das am 25. October d. Js. ausgegebene 114. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6899. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Werxnen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen, 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Patilczen und Willkinnen nach Kattenau; unter

№ 6900. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 108,000 Thalern, II. Emission. Vom 31. August 1867; unter

№ 6901. das Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Masehnen-, Faulen und Plötzen-See, im Kreise Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 26. September 1867; und unter

№ 6902. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. September 1867, betreffend die Ausdehnung des unter dem 11. Juni 1858 mit der Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile. Vom 18. October 1867.

872. Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichen Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

873. Mit Bezugnahme auf die in № 115 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 7ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15ten d. Mts. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. November 1867.

Der Minister des Innern. Eulenburg.

874. Bekanntmachung.
Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin wird mit dem 15. November d. J. ein **Marine-Post-Bureau** in Wirksamkeit treten, welches die **bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln** und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat. — Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Post-Bureau übersandt werden. Von dem Marine-Post Bureau erfolgt die Absendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1sten und 15ten eines jeden Monats. — Für jeden gewöhnlichen Privatbrief — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — **aus der Heimath an Personen der Schiffs-Besatzungen im Auslande** tritt vom 15. November d. Js. ein ermäßigtes Porto ein, und zwar:

A. für Briefe an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Obermeister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts
der höchste Portosatz für einen zwischen zwei inländischen Postanstalten zu befördernden einfachen frankirten Brief (bis zum 1. Januar k. Js. 3 Sgr.);

B. für Briefe an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten das Doppelte des sub A. angegebenen Portosatzes.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Dienst-Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,
b) die Angabe:
„an Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post-Amts in Berlin."

Die Berichtigung des vorgedachten Portosatzes muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen. — Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Portosatzes, dem Franco-Zwange. — Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen.

Berlin, den 1. November 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

875. Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Kiste mit **Knallsilber-Präparaten**, welche ohne Angabe des Inhalts der Post übergeben war, im Postbetriebe explodirt ist, wodurch zwei Beamte das Leben verloren, andere Beamte Verletzungen erlitten haben und außerdem ein erheblicher Schaden an Sachen

entstanden ist. Das General-Post-Amt macht in Folge dessen wiederholt und dringend darauf aufmerksam,

daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören insbesondere: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Phosphor, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Knallsilber, das sogenannte Pyro-Papier, Aether oder Naphtha, Sprengöl oder Nitroglycerin, Photogen, Petroleum und Mineral-Säuren.

Wer dessenungeachtet Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung, der Post übergeben sollte, hat — außer der ihn treffenden Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 4. November 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

876. Zur Verpachtung der zum ehemaligen Tertial Hohenwarth gehörigen, zu Grimmen belegenen Zollbude auf die Dauer von Ostern 1868 bis dahin 1874 haben wir einen Termin auf **Montag, den 2. December** cr., Vormittags 11 Uhr, im Regierungsgebäude hierselbst anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß die Verpachtungsbedingungen in unserer Domainen-Registratur sowie bei dem Magistrat zu Grimmen zur Einsicht ausliegen und wir dieselben auch gegen Erstattung der Copialien mittheilen werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 86 Thlr. festgestellt worden.

Stralsund, den 6. November 1867.

Königliche Regierung.

877. Nachstehende Instruction wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 8. November 1867.

Königliche Regierung.

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

Instruction für die Behörden.

§. 1. Gegenstand der Volkszählung.

Am 3. December d. Js. soll eine **Volkszählung** stattfinden, bei welcher **sämmtliche zur Zählungszeit im preußischen Staatsgebiete anwesende Personen** in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der **preußischen Landesstatistik** als für die verfassungsmäßigen Zwecke des **Norddeutschen Bundes** benutzt werden. Auch soll hierbei von der **Art des Aufenthalts** aller im preußischen Staatsgebiete **anwesenden** Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des **deutschen Zollvereins** erforderlich ist. — Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung der Zollabrechnungs- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung **abwesend** befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

§. 2. Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden.

Die Volkszählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der **Königlichen Regierung** und deren Abtheilung des Innern insbesondere, sowie von den derselben direct unterstehenden **Kreisbehörden** (Landräthen, Kreis-Hauptleuten und sonstigen der entsprechenden Landesabtheilung vorgesetzten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreiseximirten Städte. Die **Regierungen** haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20. **November** in den Händen der für die Zählung competenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruction durch die Amtsblätter und Kreisblätter, und wenn erforderlich, noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirkseinwohner gebracht wird.

§. 3. Competente Ortsbehörden für die Volkszählung.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der **Ortsbehörden:** nämlich überall da, wo die Polizeiverwaltung sich in den Händen der **Gemeindebehörden** befindet, nur dieser letzteren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt dieselbe dem Magistrat und der Polizeiverwaltung gemeinschaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königlichen oder Privat-Polizeiobrigkeit stehen, liegt sie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufsicht der Polizeiobrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen Bezirken und insbesondere in allen Gutsbezirken erfolgt sie durch die **Polizeiverwaltung.**

§. 4. Bildung von Zählungscommissionen.

In allen **größeren Orten,** und zwar **mindestens** in allen Städten von mehr als 5000 Einwohnern, werden von der competenten Ortsbehörde die dieser für die Volkszählung obliegenden Functionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungscommission übertragen. Die **Zählungscommission** wird aus Mitgliedern der Ortsbehörden und aus solchen Privatpersonen oder kö-

niglichen Beamten **zusammengesetzt**, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung hierzu besonders eignen; dieselben werden als Mitglieder der Commission durch den zum Vorsitzenden bestellten städtischen Beamten in Pflicht genommen. — Die Zahl der Mitglieder wird durch die competente Ortsbehörde bestimmt; sie soll in der Regel zwischen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungscommission muß spätestens **bis zum 20. November** erfolgt sein.

§. 5. Functionen der Zählungscommissionen und der Ortsbehörden.

Sache der **Zählungscommission** ist die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung bezhw. den Kreisbehörden erhaltenen Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer oder bez. Haushaltungs-Vorstände) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll. In Orten, wo keine Zählungscommissionen bestehen, ist die Bestimmung hierüber Sache der competenten Kreisbehörden und der Regierung. — Weitere Functionen der **Zählungscommission** sind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweisung von Zählern und die Controle der Thätigkeit derselben. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, liegen diese Functionen den competenten Ortsbehörden ob.

§. 6. Competenz der Militärbehörden.

Alle bewohnten **Gebäude**, welche von der **Militärverwaltung ressortiren**, sind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungscommissionen ausgenommen. Sie **bilden** für jede betreffende Gemeinde **besondere Militär-Zählbezirke**. Die Zählung in denselben ressortirt von der **obersten Militärbehörde** des Orts, welche die Bestellung, Anleitung und Controle der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militärbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung bez. die dieser unterstehende Kreisbehörde und liefert dieselben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte ebendahin zurück. — Die Trennung der Ressorts der Civil- und Militärbehörden bei der Zählung selbst ist eine **rein örtliche** nach den **Gebäuden**: Militärpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten; Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militär-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instructionsmäßig zur Militärbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Competenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

§. 7. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Bei der **Eintheilung** der Gemeinden in **Zählbezirke** ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäude möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe, und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört. — Die **Größe** der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den **Hausbesitzern** oder den **Haushaltungs-Vorständen** überlassen ist, die Abholung, Controle und Ergänzung der Listen am 3. December **von 12 Uhr Mittags bis zum Abend** durch den Zähler vollendet werden könne, und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungslisten **selbst** zu bewirken hat, die Zählung vom 3. December **8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend** vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

§. 8. Annahme und Anweisung der Zähler.

Zur unentgeltlichen Uebernahme des Zähleramtes sind alle **Gemeindebeamten**, **Polizeibeamten** und Beamten der indirecten **Steuer**verwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Function des Zählers als **Ehrenamt** übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungscommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als Zähler zu gewinnen, deren persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte nicht allein instructionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, wird die competente Gemeinde- oder Polizeibehörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angesehene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunctionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Zählungscommission oder durch die competente Ortsbehörde auf die instructionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet. — Die Zählungscommission bezhw. die Ortsbehörde hat bis spätestens **zum 26. November** die Eintheilung in Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu **beenden**. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der **Anleitung**, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und

Digitized by Google

Einwohnerbestandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes auszuhändigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche **Bekanntmachung** in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen bezhw. bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

§. 9. Revision der Zählungsergebnisse durch die Zählungscommission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungsgeschäfte.

Die Thätigkeit des **Zählers** wird durch die **Zählungscommission** bezhw. die **Ortsbehörde** controlirt. Die Functionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie **enden spätestens am 6. December** damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes der Zählungscommission bezhw. der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergiebt Die **Uebersicht** nebst den **Zählungslisten** und deren Nachträgen wird demnächst von der Zählungscommission bezhw. der Ortsbehörde einer **Controlle** unterzogen, welche sich sowohl auf die **materielle** Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre **formelle** Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der controlirenden Commission oder Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der **Uebersicht** wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten **Controlevermerke** versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte). — In allen Gemeinden, welche in **mehrere** Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Controlevermerke versehen worden sind, eine **Summirung** derjenigen 10 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet, welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das schleunigste an die Bezirksregierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überreicht die Zählungscommission dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämmtlichen Listen der Orts-Polizeibehörde, und ebenso wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Volkszählung durch die Gemeindebehörde unter Aufsicht der Polizeibehörde stattgefunden hat, die Summirung nebst den Uebersichten der Zählbezirke und allen Zählungslisten demnächst an die Orts-Polizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieser Actenstücke von Seiten der Zählungscommissionen und solcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, an die Polizeibehörden muß bis spätestens zum **21. December** erfolgt sein.

§. 10. Nachrevisionen und Controle der Zollabrechnungs-Bevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen.

Sowohl die **Orts-Polizeibehörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen** sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsresultate in denjenigen Fällen **örtliche Revisionen** zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum **31. Januar 1868** vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt. — Zur möglichst genauen Feststellung der **Zollabrechnungs-Bevölkerung** haben diese controlirenden Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behausung **abwesenden** Personen in den Nachtrag vollständig und auch den Zollvereins-Bestimmungen gemäß erfolgt ist, sowie ob bei der Uebertragung in die Uebersicht des Bestandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abwesenden richtig unterschieden worden sind. — Insbesondere ist von jeder dieser controlirenden Behörden festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreises, Regierungsbezirks **zum Besuch anwesend** bezeichnet sind, und dagegen in einem anderen Orte desselben Polizeibezirks bezhw. nur desselben Kreises, bezhw. nur desselben Regierungsbezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falles sind dieselben alsdann in die Zählungslisten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, sofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste aufzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit diese Controle, welche die Polizeibehörde nur für die Ortschaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde **bis zum 31. December ein Verzeichniß** aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch anwesend notirt sind und angeblich außerhalb des Polizeibezirks, aber **innerhalb des Kreises** ihre gewöhnliche Behausung haben, dem

Digitized by Google

Kreislandrath, ein zweites der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Kreises, aber **innerhalb des Bezirks** ihre gewöhnliche Behausung haben, der Regierung, und ein drittes der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber **innerhalb des Staates** ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzusenden, welche letztere Extracte aus dem dritten Verzeichniß sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen **noch als auf Reisen** befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde, und diese erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidungen darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, **bis zum 31. Januar** künftigen Jahres erfolgt sein.

§. 11. Die Aufstellung der Bevölkerungstabelle aus den Zählungslisten.

In welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden bei der Aufstellung der im statistischen Bureau entworfenen **Bevölkerungstabelle** aus den in der **Zählungsliste** befindlichen **Materialien** mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede **Polizeibehörde** für die Gemeinden und Bezirke ihrer Competenz die Aufstellung der Bevölkerungstabelle zu bewirken, und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede **Gemeinde** und jeden Gutsbezirk und, sofern dieselbe oder derselbe aus mehreren Wohnplätzen besteht, deren jeder einen eigenen **Ortsnamen** führt, für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und Militärbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letzteren Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. — Die **Zusammenstellung** der Bevölkerungstabelle für alle **Gemeinden** und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller **Wohnplätze** mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die **Kreisbehörden**; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den **Regierungen**. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungslisten ist möglichst **Anfangs Januar** zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die **Einsendung** der Bevölkerungstabelle an die Regierung ist der **29ste Februar**, für die Einsendung an das statistische Bureau der **31. März** festzuhalten.

§. 12. Die Ausfüllung der Viehzählungs-Listen und Aufstellung der Viehzählungs-Tabelle.

Zugleich mit der Volkszählungs-Liste wird die **Viehzählungs-Liste** vertheilt; sie befindet sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersteren getrennt werden kann. In allen Gemeinden ꝛc., wo Zählungslisten für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder Haushaltungs-Vorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direct ermietheten Wohnung), in allen Gemeinden, wo Zählungslisten für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben eine Viehzählungs-Liste. In dieselbe wird der **am 7. December** in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestimmungen entweder durch die Haushaltungs-Vorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen, das Letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Austheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände, oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäft beauftragten Zähler, wird die Viehzählungs-Liste von dem Volkszählungs-Bogen **abgerissen**. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der **Orts-Polizeibehörde**, welche diejenigen Beamten bestimmt, welche die Viehzählungs-Listen auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu controliren haben. Die Ausfüllung bezhw. Einsammlung der Viehzählungs-Zettel erfolgt in der Zeit vom **7. bis 10. December.**

In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungs-Liste in die vom statistischen Bureau entworfene **Viehzählungs-Tabelle** gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungs-Liste in die Bevölkerungstabelle.

878. In Gemäßheit des §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director von Eckenbrecher zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 31. October 1867.

Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

879. Die nachbezeichneten Posten werden fortan anderweit abgefertigt, und zwar:

1) die Kariolpost von Gingst nach Altenkirchen **aus Trent** — statt um 5 Uhr früh — erst um 7 Uhr Morgens,
2) die Botenpost von Kemnitz nach Greifswald **aus Kemnitz** — statt um 7 Uhr Abends — schon um 5¼ Uhr Nachmittags,
3) die Botenpost von Lüdershagen nach Löbnitz **aus Lüdershagen** — statt um 6¼ Uhr Abends — schon um 4 Uhr Nachmittags, und

Digitized by Google

4) die Botenpost von Wolgast nach Zinnowitz aus **Wolgast** — statt um 4 Uhr — erst um 6 Uhr Morgens.

Stralsund, den 7. November 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

880. Die Dienststunden der Königlichen Post-Expedition in Hanshagen für den Verkehr mit dem Publikum sind anderweitig, wie folgt, festgesetzt:

a) an Wochentagen:
von 8—12 Uhr Vorm. u. von 2—6 Uhr Nachm.

b) an Sonntagen:
von 8—9 Uhr Vorm. u. von 5—6 Uhr Nachm.

c) an solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, und am Geburtstage Seiner Majestät des Königs:
von $\left.\begin{matrix}8-9\\11-12\end{matrix}\right\}$ Uhr Vorm. u. von $\left.\begin{matrix}2-3\\5-6\end{matrix}\right\}$ Uhr Nachm.

Stralsund, den 9. November 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

881. Die Dienststunden bei der Königlichen Post-Expedition in Kemnitz für den Verkehr mit dem Publikum werden anderweit, wie folgt, festgesetzt:

a) an Wochentagen:
von 9—12 Uhr Vorm. u. von 2—5 Uhr Nachm.

b) an solchen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, und am Geburtstage Seiner Majestät des Königs:
von 11—12 Uhr Vorm. u. von 2—5 Uhr Nachm.

c) an Sonntagen:
von 8—9 Uhr Vorm. u. von 5—6 Uhr Nachm.

Stralsund, den 6. November 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

882. Die im Kreise Culm, ¼ Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1) zum eigentlichen Vorwerke Sittno:			
Hof- und Baustellen . . .	7 Mrg.	178 □R.	
Gärten	30 —	107 —	
Acker	970 —	170 —	
Wiesen	247 —	29 —	
Weide	234 —	137 —	
Unland	47 —	110 —	
Summa	1539 Mrg.	11 □R.	
2) Ackerland, bisher besonders verpachtet	2 —	—	
3) die bei Potzanneck belegene Fischerkathe nebst Land, und zwar:			
Hof- und Baustellen	— Mrg.	36 □R.	
Acker	10 —	52 —	
Wiesen	— —	110 —	
	11 —	18 —	
4) der kleine Sittno-See	63 —	145 —	
5) der große Sittno-See	254 —	124 —	
6) der fiskalische Antheil am Briesen'er Schloßsee	253 —	25 —	
7) der Briesen'er Ziegelscheunensee	116 —	67 —	
Summa	2240 Mrg.	30 □R.	

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886, meistbietend verpachtet werden. Es steht dazu ein Termin in unserm Conferenz-Zimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf **den 12. December 1867**, Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen. — Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. — Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3000 Rtl. — Jeder Bieter hat sich, wo möglich Tags zuvor, über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Rtl. bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 25. October 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

883. Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 33sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 4 bis incl. 16 nebst Talon vom 1. April 1868 ab in unserem Kassenlokale gr. Ritterstraße № 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Kasse ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 pCt. Zinsen, vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. April 1868 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung auf der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß
der in der 33. Verloosung gezogenen Nummern.

Litt. A. zu 1000 Thlr. № 26. 113. 173. 419. 462. 824. 990. 1247. 1457. 1464. 1548. 1850. 2150. 2275. 2445. 2489. 2846. 2849. 2893. 3482. 3933. 4360.

Litt. B. zu 500 Thlr. № 475. 531. 544. 585. 699. 1084.

Litt. C. zu 100 Thlr. № 556. 679. 958. 1559. 1738. 2109. 2248. 2504. 2773. 3131. 3529. 3931. 3951. 4142. 4151. 4291. 4592. 4777.

4803. 5013. 5163. 5194. 5349. 5379. 5486. 5603. 5761.

Litt. D zu 25 Thlr. № 56. 99. 218. 734. 784. 1221. 1229. 2132. 2319. 2382. 2548. 2791. 2869. 2899. 3252. 3371. 3413.

Sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. von Nr. 1 bis 4938 sind ausgelooſt resp. gekündigt.

Stettin, den 4. November 1867.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Pommern.

884. Am Sonntag, den 3ten d Mts., zwiſchen 6 und 7 Uhr Abends iſt der Knecht Dinſe auf der Chauſſee in der Nähe von Hanshagen von einem Unbekannten angehalten, ſeiner Baarſchaft beraubt, darauf mit Hülfe einer zweiten Perſon an einen Chauſſeebaum gebunden und weiter durchſucht, wobei ihm auch die Stiefel ausgezogen worden ſind. — Bekleidet war Derjenige, welcher den ꝛc. Dinſe zuerſt angegriffen, mit einer grau-leinenen Jacke, und hatte einen vollen Bart, Derjenige, welcher bei dem Anbinden Hülfe geleiſtet, trug einen grau-leinenen Kittel. — In Begleitung der beiden Angreifenden befanden ſich noch drei andere Männer, von denen Einer einen ſchwarzen Rock getragen hat. — Wer über die bezeichneten Perſonen nähere Auskunft zu ertheilen vermag, wird um Mittheilung erſucht.

Greifswald, den 7. November 1867.

Der Königliche Geheime Regierungsrath und Amtshauptmann Haeniſch.

885. Unter den Schafen zu Schmoldow ſind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 5. November 1867.

Der Landrath v. Wedell.

886. Unter den Schafen zu Vargatz iſt die Räude ausgebrochen.

Greifswald, den 9. November 1867.

Der Landrath von Wedell.

887. Unter den Schafen zu Muſtitz (Tribberatz) ſind die Pocken ausgebrochen. Die vorläufigen Schutzmaßregeln gegen die Weiterverbreitung der Seuche ſind getroffen worden.

Putbus, den 4. November 1867.

Fürſtliches Polizei-Amt.

888. Perſonal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Jungfrau Johanna Ferchner, zur Zeit auf Arcona, Kreis Rügen, iſt die Conceſſion ertheilt worden, im dieſſeitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der bisherige Seminariſt Auguſt Karl Theodor Knaack iſt an der Mädchenſchule zu Wolgaſt interimiſtiſch angeſtellt worden.

Der Rector und erſte Lehrer an der Stadtſchule zu Tribſees Guſtav Karl Paul Reep iſt definitiv angeſtellt worden.

Dem Candidaten der Philologie Alfred Schniewind, zur Zeit in Poggendorf, Kreis Grimmen, iſt die Conceſſion ertheilt worden, im dieſſeitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

In Stelle des aus dem Kirchſpiel verzogenen Schulzen, Eigenthümers Abshagen zu Vieregge iſt der Gutspächter Schütt zu Grubnow zum Armenpfleger für das Kirchſpiel Neuenkirchen gewählt und beſtätigt worden.

An Stelle des auf ſeinen Antrag von dem Amte eines Diſtricts-Wege-Kommiſſarius entbundenen Rittergutsbeſitzers von Bilow auf Borgſtedt iſt der Rittergutsbeſitzer von Keſſenbrinck auf Wendiſch-Baggendorf zum Diſtricts-Wege-Kommiſſarius erwählt und als ſolcher beſtätigt worden.

In Stelle des nach dem Schutzbezirk Warſin, Oberförſterei Jaegerhof, verſetzten Förſters Ouvrier iſt der Forſtaufſeher Schreiber zum Förſter des Schutzbezirks Born, Oberförſterei Darß, ernannt worden.

Dem Staats-Anwalt Hauſchteck iſt die Verwaltung des Juſtitiariats bei der hieſigen Königlichen Regierung übertragen worden.

Dem Grenzaufſeher Kummerehl zu Wittow'er Poſthaus ſind die dortigen Geſchäfte als Ortsvorſtand in Stelle des verſetzten Grenzaufſehers Rüterbuſch übertragen worden.

Der bisherige Diviſionsprediger Dieterich in Bromberg iſt zum Paſtor in Uchtdorf, Synode Bahn, ernannt und in ſein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Meyer iſt zum Paſtor in Gottberg, Synode Werben, ernannt und in ſein Pfarramt eingeführt worden.

Der Prediger Eichler an der Stadtvoigtei in Berlin iſt zum Paſtor in Bublitz erwählt und in ſein neues Pfarramt eingeführt worden.

Die definitive Anſtellung des Zeichenlehrers Paul Richter am Gymnaſium, der mittleren Bürger- und höheren Töchterſchule zu Anclam iſt genehmigt worden.

Der Kreisgerichtsrath Rintelen in Schwelm iſt zum Director des Kreisgerichts in Bergen a/R. vom 1. November 1867 ab Allerhöchſt ernannt worden.

Der Telegraphen-Sekretair Wahl zu Stralſund iſt als Stations-Vorſteher nach Harburg verſetzt worden.

Der Ober-Telegraphiſt Drews zu Stralſund iſt als Stations-Vorſteher nach Reichenbach in Schleſien verſetzt worden.

Der mit der Verwaltung einer Bureaubeamtenſtelle I. Klaſſe bei der Ober-Poſt-Direction in Stralſund beauftragte Poſt-Secretair Friesland iſt, unter Ernennung zum Ober-Poſt-Secretair, in dieſer Stelle beſtätigt worden.

Der Poſt-Expedienten-Anwärter Kliſſing in Stralſund iſt als Poſt-Expedient beſtätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'ſchen Buchdruckerei zu Stralſund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 46.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 47. Stralsund, den 21. November **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 13. November d. Js. ausgegebene 9. und 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

№ 20. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867; unter

№ 21. die Verordnung, betreffend die Einführung preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867; und unter

№ 22. das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

Das am 9. November d. Js. ausgegebene 115. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6903. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 7. November 1867; unter

№ 6904. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hamersleben im Kreise Oschersleben; unter

№ 6905. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher Hütte bis zur Betzdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, und unter

№ 6906. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Buer, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster.

Das am 15. November d. J. ausgegebene 116te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6907. den Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt Waldeck und Pyrmont, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits und Oesterreich für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein. Vom 13. Juni 1867; unter

№ 6908. das Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5. October 1867; unter

№ 6909. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern. Vom 8ten October 1867; unter

№ 6910. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. October 1867; und unter

№ 6911. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20 des Statuts. Vom 30. October 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

889. Nachdem die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbelegitimationskarten beigetreten sind, wird die Königliche Regierung unter Bezugnahme auf die Circularverfügungen vom 25. December 1863 und 2. December 1866 hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß fortan Preußische Gewerbetreibende im Hamburgischen und Lübeckschen Staate und die Gewerbetreibenden letzterer beiden Staaten in Preußen über die Befugniß zum Geschäftsbetriebe sich in gleicher Weise durch die Gewerbelegitimationskarten ausweisen können, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten und der Stadt Bremen bestimmt ist. — Die Kreis- und Lokalbehörden hiernach mit Anweisung zu versehen und das betheiligte Publikum durch eine Be-

kanntmachung im Amts- ꝛc. Blatte davon zu benachrichtigen, bleibt der Königlichen Regierung überlassen.

Berlin, den 21. October 1867.

Der Finanz-Minister v. d. Heydt.

An

die Königl. Regierung zu Stralsund.

Vorstehender Erlaß wird hiermit im Anschluß an die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Januar 1864 (Stück 2 № 16) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlichen Landrathsämter unseres Bezirks, die Polizei-Directionen in Stralsund und Greifswald, so wie die Magistrate zu Wolgast, Barth, Loitz, Tribsees und Damgarten zur Ausfertigung von Gewerbe-Legitimationskarten autorisirt sind.

Stralsund, den 12. November 1867.

Königliche Regierung.

890. Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. December 1866 (Gesetz-Sammlung Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und dem zufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maaßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Gesetz-Samml. S. 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königl. Bayerische und Württembergische, so wie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. Mts. Folgendes bestimmt:

1) Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereins-Staaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maaßgaben ein.
2) Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig eingeschlossenen Gebietstheile, nämlich:
   a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den s. g. Lübschen Gütern Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, so wie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;
   b. die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbroek und Berne;
   c. die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Mulkendorf.
3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.
4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.
5) Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, so wie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maaßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungs-Bezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet. Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschroot — nach Maaßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867.

Der Finanzminister. v. d. Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 8. November 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: Bon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

891. Der Brasilianische General-Consul für Preußen Antonio Marques Soares, welcher zufolge unserer Bekanntmachung vom 17. September d. Js. (Amtsblatt Stück 39 № 726) seinen Wohnsitz

vorläufig in Berlin genommen hatte, wohnt jetzt bis auf Weiteres zu Frankfurt a/M.

Stralsund, den 12. November 1867.

Königliche Regierung.

892. Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Rthl.	über 50—100 Rthl.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Rthl. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 Rthl. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Stralsund, den 13. October 1866.

Der Ober-Post-Director Gruber.

893. Am **Freitag den 29sten d. M.**, um 10 Uhr Vormittags, soll auf dem Boden der Ober-Post-Direction eine größere Parthie alten beschriebenen und bedruckten Papiers centnerweise öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Stralsund, den 16. November 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

894. In Gemäßheit höherer Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der unterm 18. Juli d. Js. veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 31. Mai d. Js. enthaltenen Anordnungen wegen Gewährung eine Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bie auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete, vom 15. November d. Js. ab in Kraft gesetzt sind.

Stettin, den 7. November 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. Gröben.

895. Auf Grund höherer Ermächtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anordnungen in der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. Juli d. Js. wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit denselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15. November d. Js. ab in Kraft gesetzt sind, so daß der im §. 2 der betreffenden Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkte ab in Wegfall kommt.

Stettin, den 11. November 1867.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. Gröben.

896. Die im Kreise Culm, ¼ Meilen von der Stadt Briesen belegene Domaine Sittno, wozu gehören:

1) zum eigentlichen Vorwerke Sittno:		
Hof- und Baustellen	7 Mrg.	178 □R.
Gärten	30 —	107 —
Acker	970 —	170 —
Wiesen	247 —	29 —
Weide	234 —	137 —
Unland	47 —	110 —
Summa	1539 Mrg.	11 □R.
2) Ackerland, bisher besonders verpachtet	2 —	—
3) die bei Pozanneck belegene Fischerkathe nebst Land, und zwar:		
Hof- und Baustellen	— Mrg.	36 □R.
Acker	10 —	52 —
Wiesen	— —	110 —
	11 —	18 —
4) der kleine Sittno-See	63 —	145 —
5) der große Sittno-See	254 —	124 —
6) der fiskalische Antheil am Briesen'er Schloßsee	253 —	25 —
7) der Briesen'er Ziegelscheunensee	116 —	67 —
Summa	2240 Mrg.	30 □R.

soll auf 18 Jahre, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886, meistbietend verpachtet werden. Es steht

dazu ein Termin in unserm Conferenz-Zimmer vor dem Regierungs-Rath Braun auf **den 12. December 1867**, Vormittags 11 Uhr, an. Die Verpachtungsbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Pächter der Domaine, Herrn Oberamtmann Börner, einzusehen. — Der Letztere ist beauftragt, die Besichtigung der Domaine zu gestatten. — Das Pachtgelder-Minimum beträgt 3000 Rtl. — Jeder Bieter hat sich, wo möglich Tags zuvor, über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Rtl. bei dem genannten Departements-Rathe auszuweisen.

Marienwerder, den 25. October 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

897. Das Domainen-Vorwerk Liepen im Kreise Anclam — 2 Meilen von der Kreisstadt entfernt und angrenzend an dem schiffbaren Peenefluß — mit einem Areal von 1472 Morgen 17 □Ruthen, worunter 1167 Morgen 30 □Ruthen Acker und 248 Morgen 34 □R. Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3300 Rtl. und die Pacht-Caution auf 1100 Rtl. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 20,000 Rtl. erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 11. December d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Plenar-Sitzungszimmer, anberaumten Licitationstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem Domainenpächter Herrn Rossow zu Liepen, welcher die Besichtigung der Domaine nach vorheriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 6. November 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

898. Das Domainen-Vorwerk Dersewitz im Kreise Anclam — 1¾ Meilen von der Kreisstadt entfernt und angrenzend mit dem schiffbaren Peenefluß — mit einem Areal von 1387 Morgen 22 □Ruthen, worunter 1049 Morgen 114 □Ruthen Acker und 294 Mrg. 19 □Ruthen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. — Zu dem Zweck haben wir einen Termin auf **Donnerstag, den 12. December d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Plenar-Sitzungs-Zimmer, hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Uebernahme der Pachtung der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 19,000 Rtl. erforderlich ist. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2,600 Rtl., die von dem Pächter zu bestellende Caution auf 1000 Rtl. festgestellt. Alle sonstigen Bedingungen ergiebt der Entwurf zum Pachtvertrage, der nebst den Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem Domainenpächter Herrn Rossow zu Liepen einzusehen ist. Letzterer wird nach vorheriger Meldung die Besichtigung der Domaine gestatten.

Stettin, den 6. November 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

899. Die Domainen-Güter Dalheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute Dalheim gehören:

1) an Hof- und Baustellen	32	Mrg.	163	□Ruthen,
Gärten	28	„	147	„
Acker	2209	„	68	„
Wiesen	212	„	13	„
Weiden	311	„	143	„
Teichen	3	„	141	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland	97	„	40	„
zusammen	2895	Mrg.	175	□Ruthen;

2) die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von vier Districten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen.

Das Gut Elisenhof enthält an:

Hof- und Baustellen	6	Mrg.	43	□Ruth.,
Gärten	3	„	24	„
Acker	968	„	20	„
Wiesen	76	„	123	„
Weiden	78	„	109	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland	45	„	146	„
zusammen	1178	Mrg.	105	□Ruth.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist 3½ Meilen und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westfälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Markt-Ort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig. — Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschaftsgeräthen für Dalheim ist auf 21,374 Rtl. und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10,600 Rtl., für das Gut Elisenhof aber auf resp. 8,748 und 4,300 Rtl. festgestellt worden. Das Pachtgelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3300 Rtl. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24,000 und für Elisenhof auf 12,000 Rtl. normirt worden. Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf **Dienstag, den 17ten December** er, welcher um 10 Uhr Vormittags beginnt, im Conferenz-Zimmer des Regierungs-Gebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungs-Rathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur

Digitized by Google

Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar womöglich am Tage vor dem Licitationstermine, zu liefern. — Die Verpachtungs-Bedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter, dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist Dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

900. Unter den Schafen des Gehöftsbesitzers Pruchtenow zu Grünau sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 11. November 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

901. Von der Gutsherrschaft zu Müggenburg ist die Legung des Fußsteiges, welcher unweit der Anlegebrücke beginnend, längs des Deiches im Westen des Gutshofes nach den Dünen zu läuft und in einer Entfernung von etwa 1500 Schritten von jener Brücke die Zingster Straße schneidet, als eines unbefugten Weges, beantragt. Etwaige Einwendungen gegen diese Legung sind binnen 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, bei mir anzumelden.

Franzburg, den 9. November 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

902. Nachdem auf die Bekanntmachung vom 31. Mai d. Js., abgedruckt im Stück 12 № 367 des diesjährigen Amtsblatts, sowie im Kreis-Anzeiger № 45 dieses Jahres, Einwendungen nicht gemacht worden sind, auch sonst kein öffentliches Interesse entgegensteht, wird der nördlich von Neu-Pinnow liegende alte Verbindungsweg zwischen Libnow und Pinnow hiermit derart verlegt, daß künftig von der Libnower Grenze ab die neu angelegte Murchin-Schwemmorter-Chaussee bis zu dem südlichen Ende von Neu-Pinnow, und von da ab der neu hergestellte Weg bis zur Einmündung in die alte Verbindungsstraße benutzt wird.

Greifswald, den 15. November 1867.

Der Landrath von Wedell.

903. Die Sitzungen der nächsten diesjährigen Schwurgerichts-Periode für die Bezirke der Kreisgerichte zu Stralsund und Bergen werden am **9. December** cr., Morgens 10 Uhr, hieselbst in unserm Schwurgerichts-Saale ihren Anfang nehmen und etwa 8 Tage dauern.

Stralsund, den 12. November 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

904. Zur neuen Organisation des landwirthschaftlichen Versuchswesens an hiesiger Königl. Akademie gehört es auch, daß die Verwaltung des Versuchsfeldes mit den Herren praktischen Landwirthen zur gemeinschaftlichen Anstellung von Ackerbauversuchen in Verbindung treten und bleiben soll. Demgemäß wird nicht blos der jeweilige Vorsteher des Versuchsfeldes, zur Zeit Herr H. Werner hieselbst, mit Pächtern und Gutsbesitzern zu diesem Zwecke Verbindungen anzuknüpfen bemüht sein, sondern es werden auch diejenigen Herren Pächter und Gutsbesitzer, welche ein Interesse an dem landwirthschaftlichen Versuchswesen nehmen oder etwas des Anbauversuches Würdiges besitzen oder einen Versuch von Werth vorzuschlagen wissen, ergebenst ersucht, Sich mit Herrn Werner in Verbindung zu setzen, oder dem Unterzeichneten deshalb Mittheilung zu machen. Es giebt Ackerbauversuche, welche gleichzeitig von Verschiedenen unter verschiedenen Verhältnissen angestellt werden müssen, und solche, welche, von Einem mit Schärfe angestellt, von Anderen nachgemacht zu werden verdienen. Bei beiden ist Vereinbarung über die Grundsätze und Regeln des Verfahrens und Beobachtens erforderlich. — Die Anbauversuche auf hiesigem Versuchsfelde haben Galizischen und Victoria-Sommerweizen, Kanadische und Chevalier-Gerste, Englischen Kartoffel- und Hopetown-Hafer, die frühe gelbe Erbse und die frühe grüne englische Felderbse, Pferdebohnen und großkörnigen Riesendotter als empfehlenswerth und in abgebbaren Quantitäten geliefert. Saat zu denselben wird hiedurch angeboten zu den augenblicklichen Marktpreisen mit einem Aufschlage von nur 5 Sgr. auf den Scheffel. — Portofreie Bestellungen darauf unter genauer Angabe der gewünschten Transportvermittelung wird Herr Werner entgegen nehmen und besorgen. Die Sendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr der Besteller. Die Emballage wird besonders und zu den billigsten Ansätzen berechnet.

Eldena, den 26. October 1867.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

905. Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß das in № 51 des Amtsblattes vom vorigen Jahre angekündigte Lehrinstitut für Unterrichtung und Einübung von Obstgärtnern noch fortbesteht und der Anmeldung geeigneter Leute in dasselbe zum nächsten Frühjahre entgegengesehen wird. Wegen der Bedingungen der Aufnahme in dasselbe wird auf obengedachte Nummer des Amtsblatts verwiesen, übrigens aber auch der akademische Gärtner Herr Fintelmann hieselbst auf portofreie Anfragen Auskunft ertheilen. — Der akademische Obst-Mutter- und Mustergarten ist hergerichtet und bestellt mit mehr als 300 vorzüglichen Obstbaumsorten, und die akademische Baumschule ist mit Pflänzlingen verschiedenster Art und Altersklassen versehen. Es fehlt in keiner Beziehung an Material und Gelegenheit zu praktischer Unterrichtung und Uebung.

Eldena, den 26. October 1867.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

Digitized by Google

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **December** 1867.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
	Gr. Ernsthof	3.	11	Kiefern-Durchforstungsholz, meist gemengt	Jagdkrug.
	Buddenhagen	6.	11 U.	Kiefern Bau- und Brennholz, einige Eichen-Nutzenden und etwas Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	daselbst.
Jägerhof	Warsin	10.	11	Kiefern-Brennholz	Spandowerhagen.
	Hohenfelde	12.	11	desgl.	Jagdkrug.
	Jägerhof	17.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Gladrow	20.	11	desgl.	Hanshagen.
	Segebadenhau	5	10	Kiefern-Reiser in Haufen	Gasthaus in Horst.
	Jetelvitz	9.	10	Kiefern-Brennholz in Klaftern und Haufen	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf	9.	10½	Wie vor	daselbst.
Poggendorf	Stubbendorf	13.	11 U.	Eichen- und Buchen-Brennholz	Gasthof des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Kronwald	16.	10 U.	Eichen- und Buchenbrennholz in Klaftern und Haufen und Weichknüppel und Reiser	Gasthof des Herrn Anders in Loitz.
	Abtshagen, Jag. 119, 124, 127,	9.	9½ U.	Eichen-Scheit-, Knüppel- und Reiser- und Buchen-Knüppel- und Stockholz und genutzte Weichholz-Reiser	
	Kronhorst, Jag. 141, 149,	9.	11 U.	Eichen-Scheit- und Buchen-Knüppelholz	
	Stoltenhagen, Fischersbusch, Täghören	11.	9½ U.	74 Stück Eichen-Nutzenden	
	Bremerhagen, Totalität	11.	10 U.	12 Stück Eichen-, 2 Stück Kiefern-Nutzenden, 15 Kiefernstangen 3. Klasse	
Abtshagen	Elmenhorst, Boothäger Gehege	11.	10½ U.	Kiefern-Durchforstungsholz aus dem Einschlage pro 1868 30 Stück Eichen-Nutzenden, Weichmengholz in Haufen aus dem Einschlage pro 1868	Gasthof zu Abtshagen
	Abtshagen Jag. 119, 124, 127, Totalität und Jagen 101	21.	9½ U.	Wie ad 1 Eichen- und Buchen-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Erlen-Brennholz	
	Wittenhagen, Jag. 26, 30, 34, 36, Totalität	21.	11 U.	Eichen- und starke Kiefern-Nutzenden, Erlen-Leiterbäume, Balkenschleete, Koppelriele, Eichen-, Buchen-, Erlen-Brennholz und Weichmengholz in Haufen	
	Moysall, am Nienhäger Kirchwege, Seemühler Weg und Nienhagen-Jacobsdorfer Weg	9.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Eichen-Derb-Brennholz, Weichholz-Reiser in Haufen, Kiefern-Durchforstungs-Reiser und Fichten-Nutzenden	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Bussin, Hainholzbruch, Totalit. und Kempen	11.	10 U.	Weichholz-Nutzenden, Derb- und Reiserbrennholz, Dach- und Bandstöcke und schwaches Kiefern-Bauholz, Knüppel, Schleete und Reiser	Gasthof zu Carnin.
Schuenhagen	Horst, Belgaster Haide	11.	12 U.	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	daselbst
	Pennin, Jagen 24 e.	21.	10 U.	Weichholz-Stangen und Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Endingen, Weidenbruch	21.	12 U.	Weichbrennholz, Knüppel Klafter und Reiser in Haufen	daselbst.
	Parenhagen, Millienhäger Hufenholz	28.	10 U.	Weichholz, Derb- und Reiserholz	daselbst.
	Wieck	5.	10	Kiefern-Bauholz	Gasthaus d. Hrn. Köpke zu Born.
Darß	Born	5.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	
	West-Prerow	9.	10	Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	Ost-Prerow	9.	11	Kiefern-Brennholz	
	Hagen, Totalität	3.	10 U.	Buchen-Scheite, Knüppel und Reiser*)	Stubbenkammer.
Werder	Rusewase Totalität	10.	10 U.	Buchen-Scheite, Knüppel und Reiser	Gethan's Gasthaus in Saßnitz.
	Mölln-Medow	12.	10 U.	Kiefern-Durchforstungsholz in Haufen und Mengholz-Bandstöcke	Försterei Mölln-Medow.

*) Nach dem Holzverkaufe werden 1 großer und 2 kleine hölzerne Kasten, welche bei der Ermittelung der festen Masse eingeschlagener Holzsortimente gebraucht sind und auf der Oberförsterei Werder vorher angesehen werden können, zum Verkauf gestellt.

Stralsund, den 18. November 1867.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

Digitized by Google

907. Die mit dem anatomisch-physiologischen Institut hiesiger Königl. Akademie verbundenen und an der Straße nach dem Elisenhain gelegenen Krankenställe sind soweit in ihrer Einrichtung vorgeschritten, daß kranke landwirthschaftliche Hausthiere aufgenommen werden können. — Es ist zu dem Ende eine Klinik, welche Herr Professor Dr. Fürstenberg leiten wird, eingerichtet, und dieselbe beginnt mit dem 6. November d. Js. Die Zeit, in welcher die Untersuchung kranker Thiere, respective die Aufnahme derselben, statthaben kann, ist mit Ausnahme des Sonnabends und Sonntags die Stunde von 10 bis 11 Uhr Vormittags, an den beiden genannten Tagen aber wird die Klinik von 9 bis 10 Uhr abgehalten werden. — Ueber die Aufnahme in die Krankenställe entscheidet nur der Herr Vorsteher der Klinik. Es werden aber lediglich solche Thiere aufgenommen werden, deren Krankheitszustand ein besonderes Interesse für die Wissenschaft gewährt, oder deren Behandlung Schwierigkeiten darbietet und etwa besondere Instrumente erfordert, oder endlich solche, die als Unterrichtsmaterial einen besonderen Werth haben. — Bei den bis jetzt nicht bedeutenden Räumlichkeiten wird natürlich nur eine bedingte Zahl von kranken Thieren Aufnahme finden. — Für die in die Klinik aufgenommenen Thiere hat der Besitzer die Futterstoffe, deren Art und Menge der Herr Vorsteher bestimmt, in die Anstalt zu liefern. Ferner muß jedes Pferd und jedes Rind, welches hier verbleibt, mit einer Decke und einem Gurte versehen sein. Die Arzeneimittel werden auf Rechnung der Eigenthümer aus der Apotheke besorgt, und derselbe hat sich deshalb mit Letzterer zu verständigen. Die Behandlung und Pflege erfolgt unentgeltlich. Auch für die Untersuchung und dergl. der kranken Thiere, welche in den für die Abhaltung der Klinik festgestellten Stunden vorgeführt werden, und somit als Unterrichtsmaterial verwendet werden können, wird nichts in Anrechnung gebracht. — Die hiesige Königl. Akademie hofft und wünscht, daß die hiedurch den Thierbesitzern gebotene Gelegenheit, schwer und gefährlich erkrankten Thieren eine geeignete Behandlung und gute Pflege angedeihen lassen zu können, stark benutzt werden wird, und daß ebensowohl die Besitzer der Thiere, wie die Studirenden der Akademie, bedeutenden Nutzen von der Einrichtung ziehen werden. Die Akademie soll dadurch der Provinz noch gemeinnütziger werden, als sie es bisher schon war.

Eldena, den 26. October 1867.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

908. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Apotheker A. Sentzke hat die Apotheke zu Lassan gekauft und die Führung derselben angetreten.

An Stelle des Staats-Anwalts Treplin ist der Gerichts-Assessor König zu Bergen zum interimistischen Polizei-Anwalt für Bergen und Altenkirchen ernannt worden.

Dem Candidaten der Theologie Hugo Kaiser, gegenwärtig in Gröslin, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem bisherigen Seminaristen Niedermeier ist die Schulstelle zu Hoevet interimistisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Bewerber Muhr zu Saal ist die zweite Lehrerstelle an der dortigen Schule interimistisch verliehen worden.

Dem bisherigen Seminaristen Meinke ist die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Reinberg interimistisch verliehen worden.

Dem bisherigen Seminaristen Hermann Christian Moritz Gruspe ist die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Gröslin interimistisch übertragen worden.

Dem Lehrer Karl Friedrich Eduard Rosenthal, aus Groß-Zansebuhr, ist die Schulstelle zu Karrendorf interimistisch verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer Reimer auf Quitzin ist an Stelle des Krankheits halber ausgeschiedenen Hauptmanns Coburg auf Schönwalde zum Commissarius der Neuvorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft für den Kreis Grimmen gewählt und bestätigt worden.

Der Pastor Eschenbach, bisher in Barchmin, Synode Cöslin, ist zum Pastor adj. in Cordeshagen, derselben Synode, ernannt und in dies neue Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Zitzke ist zum Pastor adj. in Warnitz — Synode Werben — erwählt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Hannemann, bisher in Zingst, Synode Barth, ist zum Pastor adj. in Prohn, derselben Synode, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Haack, bisher in Sommin, Synode Bütow, ist zum Pastor in Zingst, Synode Barth, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königl. General-Commission für Pommern in Stargard:

1) der Regierungs-Rath Grünert ist verstorben, 2) der Regierungs-Rath Beutner als Hülfsarbeiter bei dem Collegium eingetreten, 3) der Bauerhofsbesitzer Schulze Lemke zu Liepgarten ist als Kreis-Verordneter des Ueckermünder Kreises vereidet und bestätigt.

Neu angestellt sind:

der Stabswachtmeister Timm als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund; der Sergeant Radcke als Grenz-Aufseher und der invalide Waldhornist Bechstedt als Grenz-Aufseher in dem Haupt-Amts-Bezirke Tribsees.

Befördert oder versetzt sind:

der Bureau-Assistent Todenhagen bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direction in Stettin zum Ober-Grenz-Controleur in Barth, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde versetzten ꝛc. Rodenwaldt; der Haupt-Amts-Assistent Koch in Hannöverisch Münden zum Haupt-Amts-Controleur in Tribsees, in Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Ottensee in Schleswig-

Digitized by Google

Holstein versetzten ꝛc. Fritz; der Ober-Grenz-Controleur Wiechmann in Neuhaus a. d. Oste in Hannover in gleicher Eigenschaft nach Tribsees, in Stelle des nach Neuhaus a/Oste versetzten ꝛc. Matthieu; der Grenz-Aufseher Rüterbusch im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund, in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Wolgast.

Vermischte Nachrichten.

909. Dem Fabrikanten G. Crespel in Bockenheim ist unter dem 21. October 1867 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Additions-Maschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

910. Dem Mechaniker Matthias Stockhausen in Düsseldorf ist unter dem 25. October 1867 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Bein, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

911. Den Gold- und Silberdrahtwaaren-Fabrikanten August Tietz und Tobias in Dresden ist unter dem 30. October 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Umwickeln von Garnen mit Gold- und Silberdraht in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

912. Dem Fabrikanten J. E. Bleckmann in Solingen ist unter dem 31. October 1867 ein Patent

auf ein Hinterlade-Gewehr in der durch Beschreibung, Abbildung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

913. Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister Wöhler in Frankfurt a./O. ist unter dem 31. October 1867 ein Patent

auf eine Brems-Vorrichtung für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

914. Dem Kaufmann Richard Riesberg zu Leipzig ist unter dem 6. November 1867 ein Patent

auf eine Eisenbahnwagenthür in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

915. Dem Ingenieur Herrmann Jacobi zu Dortmund ist unter dem 7. November 1867 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auswalzen konisch geformter Stücke, wie dieselbe durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

916. Dem Kaufmann N. Jacobsohn in Berlin ist unter dem 7. November 1867 ein Patent

auf einen Hausbriefkasten mit selbstthätigem Signal und Kontrolwerk in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden

917. Dem Herrn Julius Lent in Berlin ist unter dem 9. November 1867 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Telegraphen-Apparat zum gleichzeitigen Befördern mehrerer Depeschen durch einen Draht,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

918. Das dem Otto Barteldt in Berlin unter dem 2. Mai 1866 ertheilte Patent auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 47.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 48. Stralsund, den 28. November **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 19. November d. J. ausgegebene 11. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

№ 23. das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867; unter

№ 24. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küsten-Vertheidigung. Vom 9. November 1867; und unter

№ 25. das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867.

Das am 21. November d. J. ausgegebene 117te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6912. den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18. Juli 1867; und unter

№ 6913. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

---

919. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. IV. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 werden die neuen Coupons Ser. IV. № № 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1868 bis 1871 nebst Talons vom **1sten December d. Js. ab** von der **Kontrolle der Staatspapiere** hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden, sowie der Generalkasse in Hannover, der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Kreis-Kasse in Frankfurt a./M. und der Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden. — Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. October 1863 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. — Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel mit den Coupons-Empfängern kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, sowie bei den oben genannten vier Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt- und der anderen vier Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . *Rthl.*“ — Mit dem 1. August k. Js. hört die Portofreiheit auf und es werden von da ab auch die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen; kann

eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. November 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse, als auch von den vier Kreis-Kassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 19. November 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

920. Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. — Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. Der Kriegs-Minister. von Roon.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

921. Bekanntmachung.

Die Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande betreffend.

Bei dem Hof-Post-Amte in Berlin ist ein **Marine-Post-Büreau** in Wirksamkeit getreten, welches die **bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln** und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat. — Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders stattfindet, dem Marine-Post-Büreau in Berlin überwiesen. Von dem Marine-Post-Büreau erfolgt die Weitersendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1sten und 15ten eines jeden Monats. — **Für** gewöhnliche Privatbriefe — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — **aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande** besteht ein ermäßigtes Porto. — Es wird erhoben:

A. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl. an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazareth-Gehülfen und Lazareth-Gehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten, Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazareth-Gehülfen, so wie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militair-Personen vom Feldwebel abwärts

bis auf Weiteres der Betrag von 3 Sgr.,

B. für einen Brief, bis zum Gewichte von 4 Loth incl. an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marine-Beamten bis auf Weiteres der Betrag von 6 Sgr.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a) den Grad und Dienst-Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b) die Angabe:

„an Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Post Amts in Berlin."

Die Berichtigung des vorgedachten Betrages muß bei der Post-Anstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Betrages, dem Franco-Zwange.

Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen.

Berlin, den 15. November 1867.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

922. Das Domainen-Vorwerk Liepen im Kreise Anclam — 2 Meilen von der Kreisstadt entfernt und angrenzend an dem schiffbaren Peenefluß — mit einem Areal von 1472 Morgen 17 □Ruthen, worunter 1167 Morgen 30 □Ruthen Acker und 248 Morgen 34 □R. Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3300 Rtl. und die Pacht-Caution auf 1100 Rtl. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 20,000 Rtl. erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 11. December d. J.**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Plenar-Sitzungszimmer, anberaumten Licitationstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Re-

gistratur als bei dem Domainenpächter Herrn Rossow zu Liepen, welcher die Besichtigung der Domaine nach vorheriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 6. November 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

923. Die Domainen-Güter Dalheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute Dalheim gehören:

1) an Hof- und Baustellen	32	Mrg.	163	□	Ruthen,
Gärten	28	„	147		„
Acker	2209	„	68		„
Wiesen	212	„	13		„
Weiden	311	„	143		„
Teichen	3	„	141		„
Wegen, Gräben, Triften und Unland	97	„	40		„
zusammen	2895	Mrg.	175	□	Ruthen;

2) die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von vier Districten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen.

Das Gut Elisenhof enthält an:

Hof- und Baustellen	6	Mrg.	43	□	Ruth.,
Gärten	3	„	24		„
Acker	968	„	20		„
Wiesen	76	„	123		„
Weiden	78	„	109		„
Wegen, Gräben, Triften und Unland	45	„	146		„
zusammen	1178	Mrg.	105	□	Ruth.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist 3½ Meilen und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westfälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Markt-Ort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig. — Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschaftsgeräthen für Dalheim ist auf 21,374 *Rtl.* und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10,600 *Rtl.*, für das Gut Elisenhof aber auf resp. 8,748 und 4,300 *Rtl.* festgestellt worden. Das Pachtgelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3300 *Rtl.* Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24,000 und für Elisenhof auf 12,000 *Rtl.* normirt worden. Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf **Dienstag, den 17ten December cr.**, welcher um 10 Uhr Vormittags beginnt, im Conferenz-Zimmer des Regierungs-Gebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungs-Rathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar womöglich am Tage vor dem Licitationstermine zu liefern. — Die Verpachtungs-Bedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter, dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist Dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867.

Königliche Regierung.

924. Das Domainen-Vorwerk Dersewitz im Kreise Anclam — 1¼ Meilen von der Kreisstadt entfernt und angrenzend mit dem schiffbaren Peenefluß — mit einem Areal von 1387 Morgen 22 □Ruthen, worunter 1049 Morgen 114 □Ruthen Acker und 294 Mrg. 19 □Ruthen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. — Zu dem Zweck haben wir einen Termin auf **Donnerstag, den 12. December d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Plenar-Sitzungs-Zimmer, hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Uebernahme der Pachtung der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 19,000 *Rtl.* erforderlich ist. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2,600 *Rtl.*, die von dem Pächter zu bestellende Caution auf 1000 *Rtl.* festgestellt. Alle sonstigen Bedingungen ergiebt der Entwurf zum Pachtvertrage, der nebst den Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem Domainenpächter Herrn Rossow zu Liepen einzusehen ist. Letzterer wird nach vorheriger Meldung die Besichtigung der Domaine gestatten.

Stettin, den 6. November 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

925. Unter den Schafen des Gutes Jargenow sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 23. November 1867.

Der Landrath von Kessenbrinck.

926. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Depositaltage für das Jahr 1868 der Dienstag jeder Woche bestimmt ist, und daß an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr mit Annahme und Verausgabung von Geld- und anderen Gegenständen in unserem Depositorio verfahren werden wird. — Zu Depositarien sind ernannt: der Kreisgerichtsrath Ladewig, der Kreisgerichts-Secretair Ruskow, der Rendant Arndt.

Greifswald, den 16. November 1867.

Königliches Kreisgericht.

927. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die von Seiten der Königlichen Kreisgerichts-Kommission II.

in Barth im Laufe des nächsten Geschäftsjahres abzuhaltenden Gerichtstage und zwar:

1) zu Damgarten am **17. December** d. Js., **14. Januar, 18. Februar, 17. März, 17ten April, 19. Mai, 16. Juni, 14. Juli, 15ten September, 13. October** und **10. November** k. Js.;
2) zu Wieck a/D. am **29. Januar, 26. Mai, 24. September** k. J.

beginnen werden.

Stralsund, den 14. November 1867.

Königliches Kreisgericht.

928. Die für das Jahr 1868 festgesetzten Gerichtstage werden abgehalten:

1) für die Halbinsel Wittow und die Insel Hiddensee in der Behausung des Gastwirths Schwanz zu Altenkirchen am **7. Januar, 7. April, 7. Juli** und **6. October**;
2) für die Halbinsel Jasmund in der Behausung des Gastwirths Meyer zu Sagard am **2. März, 15. Juni, 7. September** und **14. December**;
3) für den Garzer Bezirk im Rathhause zu Garz am **20. Januar, 23. März, 11. Mai, 13. Juli, 21. September, 16. November**

und an den unmittelbar darauf folgenden Tagen.

Bergen, den 22. November 1867.

Königliches Kreisgericht.

929. Da bei der unlängst stattgehabten Verpachtung der zum Forstbezirk Moysall gehörenden Bauern-, Kronhorst- und Barthe-Wiesen keine angemessenen Gebote geschehen, so wird zu deren nochmaligem Aufgebot ein Termin auf **den 9. December** d. Js., im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 15. November 1867.

Der Königl. Oberförster Barkow.

930. Die Weide-Nutzung

auf dem nördlichen Theile der Halbinsel Bug soll auf die 6 Jahre vom 1. Mai 1868 bis 30. April 1874 meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf **Donnerstag, den 5. December** cr., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthause des Herrn Schwanß zu Altenkirchen anberaumt ist. Die Verpachtungsbedingungen können drei Tage vorher auf Ersuchen um Behändigung bei Herrn Schwanß eingesehen werden.

Werder, den 20. November 1867.

Der Oberförster Fickert.

931. Zur neuen Organisation des landwirthschaftlichen Versuchswesens an hiesiger Königl. Akademie gehört es auch, daß die Verwaltung des Versuchsfeldes mit den Herren praktischen Landwirthen zur gemeinschaftlichen Anstellung von Ackerbauversuchen in Verbindung treten und bleiben soll. Demgemäß wird nicht blos der jeweilige Vorsteher des Versuchsfeldes, zur Zeit Herr H. Werner hieselbst, mit Pächtern und Gutsbesitzern zu diesem Zwecke Verbindungen anzuknüpfen bemüht sein, sondern es werden auch diejenigen Herren Pächter und Gutsbesitzer, welche ein Interesse an dem landwirthschaftlichen Versuchswesen nehmen oder etwas des Anbauversuches Würdiges besitzen oder einen Versuch von Werth vorzuschlagen wissen, ergebenst ersucht, Sich mit Herrn Werner in Verbindung zu setzen, oder dem Unterzeichneten deshalb Mittheilung zu machen. Es giebt Ackerbauversuche, welche gleichzeitig von Verschiedenen unter verschiedenen Verhältnissen angestellt werden müssen, und solche, welche, von Einem mit Schärfe angestellt, von Anderen nachgemacht zu werden verdienen. Bei beiden ist Vereinbarung über die Grundsätze und Regeln des Verfahrens und Beobachtens erforderlich. — Die Anbauversuche auf hiesigem Versuchsfelde haben Galizischen und Victoria-Sommerweizen, Kanadische und Chevalier-Gerste, Englischen Kartoffel- und Hopetown-Hafer, die frühe gelbe Erbse und die frühe grüne englische Felderbse, Pferdebohnen und großkörnigen Riesendotter als empfehlenswerth und in abgebbaren Quantitäten geliefert. Saat zu denselben wird hiedurch angeboten zu den augenblicklichen Marktpreisen mit einem Aufschlage von nur 5 Sgr. auf den Scheffel. — Portofreie Bestellungen darauf unter genauer Angabe der gewünschten Transportvermittelung wird Herr Werner entgegen nehmen und besorgen. Die Sendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr der Besteller. Die Emballage wird besonders und zu den billigsten Ansätzen berechnet.

Eldena, den 26. October 1867.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

932. Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß das in № 51 des Amtsblattes vom vorigen Jahre angekündigte Lehrinstitut für Unterrichtung und Einübung von Obstgärtnern noch fortbesteht und der Anmeldung geeigneter Leute in dasselbe zum nächsten Frühjahre entgegengesehen wird. Wegen der Bedingungen der Aufnahme in dasselbe wird auf obengedachte Nummer des Amtsblatts verwiesen, übrigens aber auch der akademische Gärtner Herr Fintelmann hieselbst auf portofreie Anfragen Auskunft ertheilen. — Der akademische Obst-Mutter- und Mustergarten ist hergerichtet und bestellt mit mehr als 300 vorzüglichen Obstbaumsorten, und die akademische Baumschule ist mit Pflänzlingen verschiedenster Art und Altersklassen versehen. Es fehlt in keiner Beziehung an Material und Gelegenheit zu praktischer Unterrichtung und Uebung.

Eldena, den 26. October 1867.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

933. Die mit dem anatomisch-physiologischen Institut hiesiger Königl. Akademie verbundenen und an der Straße nach dem Elisenhain gelegenen Krankenställe sind soweit in ihrer Einrichtung vorgeschritten, daß kranke landwirthschaftliche Hausthiere aufgenommen werden können. — Es ist zu dem Ende eine Klinik, welche Herr Professor Dr. Fürstenberg leiten wird, eingerichtet, und dieselbe beginnt mit dem 6. November d. Js. Die

Zeit, in welcher die Untersuchung kranker Thiere, respective die Aufnahme derselben, statthaben kann, ist mit Ausnahme des Sonnabends und Sonntags die Stunde von 10 bis 11 Uhr Vormittags, an den beiden genannten Tagen aber wird die Klinik von 9 bis 10 Uhr abgehalten werden. — Ueber die Aufnahme in die Krankenställe entscheidet nur der Herr Vorsteher der Klinik. Es werden aber lediglich solche Thiere aufgenommen werden, deren Krankheitszustand ein besonderes Interesse für die Wissenschaft gewährt, oder deren Behandlung Schwierigkeiten darbietet und etwa besondere Instrumente erfordert, oder endlich solche, die als Unterrichtsmaterial einen besonderen Werth haben. — Bei den bis jetzt nicht bedeutenden Räumlichkeiten wird natürlich nur eine bedingte Zahl von kranken Thieren Aufnahme finden. — Für die in die Klinik aufgenommenen Thiere hat der Besitzer die Futterstoffe, deren Art und Menge der Herr Vorsteher bestimmt, in die Anstalt zu liefern. Ferner muß jedes Pferd und jedes Rind, welches hier verbleibt, mit einer Decke und einem Gurte versehen sein. Die Arzeneimittel werden auf Rechnung der Eigenthümer aus der Apotheke besorgt, und derselbe hat sich deshalb mit Letzterer zu verständigen. Die Behandlung und Pflege erfolgt unentgeltlich. Auch für die Untersuchung und dergl. der kranken Thiere, welche in den für die Abhaltung der Klinik festgestellten Stunden vorgeführt werden, und somit als Unterrichtsmaterial verwendet werden können, wird nichts in Anrechnung gebracht. — Die hiesige Königl. Akademie hofft und wünscht, daß die hiedurch den Thierbesitzern gebotene Gelegenheit, schwer und gefährlich erkrankten Thieren eine geeignete Behandlung und gute Pflege angedeihen lassen zu können, stark benutzt werden wird, und daß ebensowohl die Besitzer der Thiere, wie die Studirenden der Akademie, bedeutenden Nutzen von der Einrichtung ziehen werden. Die Akademie soll dadurch der Provinz noch gemeinnütziger werden, als sie es bisher schon war.

Eldena, den 26. October 1867.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

934. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Schulamts-Bewerber Gaede ist die Schulstelle zu Wampen interimistisch verliehen worden.

Dem bisherigen Seminaristen Niedermeier ist die Schulstelle zu Hövet interimistisch verliehen worden.

Dem bisherigen Seminaristen Oestreich ist die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Schlemmin interimistisch verliehen worden.

Der mit der Verwaltung der Oberförsterei Darß betraute bisherige Oberförster-Candidat Balthasar ist zum Oberförster ernannt.

An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Baron von Wachtmeister auf Grammendorf ist der Rittergutsbesitzer Spalding zu Jahnkow als Feuerlösch-Kommissarius für das Kirchspiel Glewitz erwählt und bestätigt worden.

In Stelle des Gehöft-Besitzers Fischer ist der Gehöftbesitzer G. Biederstedt zu Papenhagen zum Armenpfleger des Kirchspiels Richtenberger-Landgemeinde und zugleich als Hülfs-Armenpfleger für Papenhagen gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

935. Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Baurathe A. Licht in Danzig unter dem 22. Mai 1860 für das damalige Kurfürstenthum Hessen auf 3 Jahre ertheilte und durch Urkunde vom 14. November 1863 auf weitere 5 Jahre verlängerte Patent

auf ringförmige Brennöfen mit immerwährendem Betriebe

ist bis zum 27. Mai 1873 verlängert worden.

936. Dem Kaufmann und Fabrik-Besitzer C. Hetschingk in Berlin ist unter dem 19. November 1867 ein Patent

auf eine Garndruckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

937. Das dem Désiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien unter dem 26. Juli 1866 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafel-Glas-Kühlöfen ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 48.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 48. Stralsund, den 28. November 1867.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden in unserem Verwaltungsbezirke werden hierdurch aufgefordert resp. ersucht, alle Veränderungen, welche im Laufe dieses Jahres bei Ihrem Beamten-Personale, beziehungsweise in Betreff der Ortschaften vorgekommen sind, der **Königlichen Regierungs-Buchdruckerei hierselbst** behufs rechtzeitiger und richtiger Aufstellung des für das nächste Jahr herauszugebenden Neu-Vorpommerschen Provinzial-Kalenders spätestens bis zum 1sten December cr. genau und vollständig mitzutheilen.

Stralsund, den 2. November 1867.

Königliche Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Büdners Johann Abebahr zu Alt-Zarrendorf werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Büdner Heinrich Streuffert aus Neu-Zarrendorf verkaufte, zu Alt-Zarrendorf belegene Büdner-Grundstück, von einem halben Morgen Pommerschen Maaßes mit einem Wohnhause darauf, welches letzterer am 3. October cr. durch einen Tauschvertrag von dem Büdner Giertz daselbst acquirirt hat, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten u. 27. November u. 11. December d. J.,

jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 15. October 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag von Gläubigern soll das dem Schmiedemeister Leonhard Stoffregen zu Alt-Zarrendorf gehörige, daselbst sub № 10 belegene Grundstück, bestehend in Wohnhaus, Scheune, Schmiede, nebst Zubehör und 25 Magdeburger Morgen 30 □Ruthen Acker-, Wiesen- und Gartenland, öffentlich meistbietend verkauft werden. Zur Abgabe von Geboten ist ein einmaliger Termin auf

den 11. December 1867, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und die Realberechtigten, letztere zur Wahrnehmung ihrer Gerechsame geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der zu diesem Behufe auf

den 13ten u. 27. November u. 11. December 1867,

jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Termine anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Stralsund, den 24. October 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Bürgers und Bierträgers Jacob Roloff werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Bürger und Bierträger Knaakstaedt verkaufte, hier bei der St. Jacobi-Kirche **sub Littr. B. № 140** belegene Grundstück mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten u. 26. November u. 10. December 1867,

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 26. October 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Durch Vertrag vom 22. Juli 1863 hat der Stadtwachtmeister Haase die hier im Flachshagen **sub № 133 und 134** belegenen beiden Wohnhäuser **c. pert.** dem Kaufmann W. Zander verkauft; dieser hat durch Vertrag vom 20. September ejd. a. seine Rechte aus dem Kaufvertrage dem Brauereibesitzer August Biederstedt zu Richtenberg abgetreten, und sind die Grundstücke diesem am 1. October 1863 übergeben worden. Auf des Letztern Antrag werden nun Alle, welche auf die gedachten Grundstücke c. pert. Forderungen und Ansprüche von Vorbesitzern des Biederstedt herleiten zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf den 17. December 1867, 14. u. 28. Januar 1868,

jedesmal Vormittags 11 Uhr,

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 49. Stralsund, den 5. December **1867.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

938. Zum Zweck ordnungsmäßiger Räumung und Unterhaltung des Duvenbaches auf Rügen haben die unterzeichneten Interessenten nachstehenden Beschluß gefaßt: Es soll eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission gewählt werden, welche, um eine ordnungsmäßige Räumung zu sichern, verpflichtet ist, die Gräben alljährlich wenigstens einmal zu revidiren, und befugt sein soll, dieselben, so oft sie es für nothwendig hält, zu bereisen und wenn deren Anordnung wegen gehöriger Räumung nicht ordentlich und rechtzeitig nachgekommen wird, die Arbeiten auf Kosten der Betheiligten ausführen zu lassen, welche event. im Wege der Administrativ-Execution zur Einziehung gelangen. — Es sollen dazu nur solche Herren genommen werden, die nicht direct bei der Räumung betheiligt sind. Es sind dann aber dazu einstimmig gewählt: 1) Herr Rittergutsbesitzer Lange zu Prisvitz in Bergen, 2) Herr Rittergutsbesitzer Rassow zu Patzig, 3) Herr Gutspächter Schultz zu Carßitz. Zu Stellvertretern sind aber bestimmt: 1) Herr Gutspächter Löhding in Schwine, 2) Herr Gutsinspector Schnur zu Gnies. — Die nähere Instruction soll der Commission durch den Landrath ertheilt werden. — Etwaige Neuwahlen sollen durch Circulare geschehen.

v. g. u. u.

Bütow, C. Ewert-Freesen, C. Schultz, W. Sternberg, E. Venzmer, Odebrecht, Modrow, Wagner, Steffens, Gerlach, Wegner, Freese, L. Dols, J. Bischoff, Ch. Dörp, Garduhn, Stuth, Handzeichen † † † des **Ehrke, Peplow, C. Klemp, J. Gögge, A. Haedge, Wehner, Schurich, J. Jasmund, Ohl, J. Klemp.**

a. u. s.

von Platen. Haas,
Kreis-Secretair.

Vorstehender Beschluß wird hiermit unter dem Vorbehalt bestätigt, daß eine Abänderung oder Aufhebung desselben aus überwiegenden Gründen angeordnet werden kann.

Stralsund, den 23. November 1867.

Königliche Regierung.

939. Wir bringen gerne zur öffentlichen Kunde, daß der Kirche zu Zarnekow geschenkt worden sind: 1) eine auf hellblau-seidenem Grunde in braunem Leder mit Gold gestickte Kanzel-Pultdecke, 2) zwei große Krystall-Kronleuchter, 3) eine hellblau-tuchene Altardecke mit großem goldenem Kreuz und Goldfrangen, 4) eine mit ächten Spitzen besetzte weiß-leinene Altar-Ueberdecke.

Stralsund, den 28. November 1867.

Königliche Regierung.

940. Polizei-Verordnung.

Betreffend die Bezeichnung der Bau- und Arbeitswagen.

Unsere unter dem 20. März 1857 auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samml. Seite 285) dahin erlassene — und im 13. Stücke des Amtsblatts de 1857 unter № 135 veröffentlichte — Polizei-Verordnung:

daß Jeder, welcher einen sogenannten Bau- oder Arbeitswagen in seinem Gebrauche hält, ohne solchen, nach Maßgabe der Polizei-Verordnung vom 29. Juli 1845, mit dem Namen des Behörigkeitsortes und mit der laufenden Nummer auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet zu haben, mit Geldbuße bis zu Einem Thaler zu bestrafen ist —

wird hierdurch dahin beschränkend declarirt:

daß die vorgeschriebene Bezeichnung nur bei Benutzung des Wagens außerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirkes, welchem derselbe behörig ist, geführt werden muß.

Stralsund, den 26. November 1867.

Königliche Regierung.

941. Das Domainen-Vorwerk Liepen im Kreise Anclam — 2 Meilen von der Kreisstadt entfernt und angrenzend an dem schiffbaren Peenefluß — mit einem Areal von 1472 Morgen 17 □Ruthen, worunter 1167 Morgen 30 □Ruthen Acker und 248 Morgen 34 □R. Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. — Das Pachtgelder-Minimum ist auf 3300 *Rℛ* und die Pacht-Caution auf 1100 *Rℛ* festgesetzt. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 20,000 *Rℛ* erforderlich. — Zu dem auf **Mittwoch, den 11. December d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in unserm Plenar-Sitzungszimmer, anberaumten Licitationstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß der Entwurf zum Pachtvertrage und die Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem Domainenpächter Herrn Rossow zu Liepen, welcher die Besichtigung der Domaine nach

vorheriger Meldung bei ihm gestatten wird, eingesehen werden können.

Stettin, den 6. November 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

942. Die Domainen-Güter Dalheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute Dalheim gehören:

1) an Hof- und Baustellen	32	Mrg.	163	□Ruthen,
Gärten	28	„	147	„
Acker	2209	„	68	„
Wiesen	212	„	13	„
Weiden	311	„	143	„
Teichen	3	„	141	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland	97	„	40	„
zusammen	2895	Mrg.	175	□Ruthen;

2) die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von vier Districten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen.

Das Gut Elisenhof enthält an:

Hof- und Baustellen	6	Mrg.	43	□Ruth.,
Gärten	3	„	24	„
Acker	968	„	20	„
Wiesen	76	„	123	„
Weiden	78	„	109	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland	45	„	146	„
zusammen	1178	Mrg.	105	□Ruth.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist 3¼ Meilen und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westfälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Markt-Ort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig. — Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschaftsgeräthen für Dalheim ist auf 21,374 *Rtl.* und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10,600 *Rtl.*, für das Gut Elisenhof aber auf resp. 8,748 und 4,300 *Rtl.* festgestellt worden. Das Pachtgelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3300 *Rtl.* Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24,000 und für Elisenhof auf 12,000 *Rtl.* normirt worden. Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf **Dienstag, den 17ten December** cr., welcher um 10 Uhr Vormittags beginnt, im Conferenz-Zimmer des Regierungs-Gebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungs-Rathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar womöglich am Tage vor dem Licitationstermine zu liefern. — Die Verpachtungs-Bedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter, dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist Dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867.

Königliche Regierung.

943. Das Domainen-Vorwerk Dersewitz im Kreise Anclam — 1¼ Meilen von der Kreisstadt entfernt und angrenzend mit dem schiffbaren Peenefluß — mit einem Areal von 1387 Morgen 22 □Ruthen, worunter 1049 Morgen 114 □Ruthen Acker und 294 Mrg. 19 □Ruthen Wiesen, soll auf die 18 Jahre von Johannis 1868 bis dahin 1886 meistbietend verpachtet werden. — Zu dem Zweck haben wir einen Termin auf **Donnerstag, den 12. December d. Js.**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Plenar-Sitzungs-Zimmer, hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Uebernahme der Pachtung der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 19,000 *Rtl.* erforderlich ist. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2,600 *Rtl.*, die von dem Pächter zu bestellende Caution auf 1000 *Rtl.* festgestellt. Alle sonstigen Bedingungen ergiebt der Entwurf zum Pachtvertrage, der nebst den Licitationsregeln sowohl in unserer Domainen-Registratur als bei dem Domainenpächter Herrn Rossow zu Liepen einzusehen ist. Letzterer wird nach vorheriger Meldung die Besichtigung der Domaine gestatten.

Stettin, den 6. November 1867.

Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

944. Den Schafen zu Vargatz sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 29. November 1867.

Der Landrath v. Wedell.

945. Den Schafen zu Viervitz sind die Pocken geimpft. Bergen, den 21. November 1867.

Der Landrath von Platen.

946. Am 3ten d. Mts. hat sich auf der Feldmark Bartmannshagen ein rauhes Schaf angefunden. Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch zur baldigen Abholung desselben aufgefordert.

Grimmen, den 25. November 1867.

Der Landrath von Kessenbrinck.

947. Unter den Pferden des hiesigen Baumanns Christian Lühder ist die Rotzkrankheit ausgebrochen. Das kranke Thier ist sofort getödtet und die Absperrung des zweiten angeordnet.

Lassan, den 25. November 1867.

Der Magistrat.

948. Zur neuen Organisation des landwirthschaftlichen Versuchswesens an hiesiger Königl. Akademie gehört es auch, daß die Verwaltung des Versuchsfeldes mit den Herren praktischen Landwirthen zur gemeinschaftlichen Anstellung von Ackerbauversuchen in Verbindung treten und bleiben soll. Demgemäß wird nicht blos der jeweilige Vorsteher des Versuchsfeldes, zur Zeit Herr H. Werner hieselbst, mit Pächtern und Gutsbesitzern zu diesem Zwecke Verbindungen anzuknüpfen bemüht sein, sondern es werden auch diejenigen Herren Pächter und Gutsbesitzer, welche ein Interesse an dem landwirthschaftlichen Versuchswesen nehmen oder etwas des Anbauversuches Würdiges besitzen oder einen Versuch von Werth vorzuschlagen wissen, ergebenst ersucht, Sich mit Herrn Werner in Verbindung zu setzen, oder dem Unterzeichneten deshalb Mittheilung zu machen. Es giebt Ackerbauversuche, welche gleichzeitig von Verschiedenen unter verschiedenen Verhältnissen angestellt werden müssen, und solche, welche, von Einem mit Schärfe angestellt, von Anderen nachgemacht zu werden verdienen. Bei beiden ist Vereinbarung über die Grundsätze und Regeln des Verfahrens und Beobachtens erforderlich. — Die Anbauversuche auf hiesigem Versuchsfelde haben Galizischen und Victoria-Sommerweizen, Kanadische und Chevalier-Gerste, Englischen Kartoffel- und Hopetown-Hafer, die frühe gelbe Erbse und die frühe grüne englische Felderbse, Pferdebohnen und großkörnigen Riesendotter als empfehlenswerth und in abgebbaren Quantitäten geliefert. Saat zu denselben wird hiedurch angeboten zu den augenblicklichen Marktpreisen mit einem Aufschlage von nur 5 Sgr. auf den Scheffel. — Portofreie Bestellungen darauf unter genauer Angabe der gewünschten Transportvermittelung wird Herr Werner entgegen nehmen und besorgen. Die Sendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr der Besteller. Die Emballage wird besonders und zu den billigsten Ansätzen berechnet.

Eldena, den 26. October 1867.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

949. Es wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß das in № 51 des Amtsblattes vom vorigen Jahre angekündigte Lehrinstitut für Unterrichtung und Einübung von Obstgärtnern noch fortbesteht und der Anmeldung geeigneter Leute in dasselbe zum nächsten Frühjahre entgegengesehen wird. Wegen der Bedingungen der Aufnahme in dasselbe wird auf obengedachte Nummer des Amtsblatts verwiesen, übrigens aber auch der akademische Gärtner Herr Fintelmann hieselbst auf portofreie Anfragen Auskunft ertheilen. — Der akademische Obst-Mutter- und Mustergarten ist hergerichtet und bestellt mit mehr als 300 vorzüglichen Obstbaumsorten, und die akademische Baumschule ist mit Pflänzlingen verschiedenster Art und Altersklassen versehen. Es fehlt in keiner Beziehung an Material und Gelegenheit zu praktischer Unterrichtung und Uebung.

Eldena, den 26. October 1867.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

950. Die mit dem anatomisch-physiologischen Institut hiesiger Königl. Akademie verbundenen und an der Straße nach dem Elisenhain gelegenen Krankenställe sind soweit in ihrer Einrichtung vorgeschritten, daß kranke landwirthschaftliche Hausthiere aufgenommen werden können. — Es ist zu dem Ende eine Klinik, welche Herr Professor Dr. Fürstenberg leiten wird, eingerichtet, und dieselbe beginnt mit dem 6. November d. Js. Die Zeit, in welcher die Untersuchung kranker Thiere, respective die Aufnahme derselben, statthaben kann, ist mit Ausnahme des Sonnabends und Sonntags die Stunde von 10 bis 11 Uhr Vormittags, an den beiden genannten Tagen aber wird die Klinik von 9 bis 10 Uhr abgehalten werden. — Ueber die Aufnahme in die Krankenställe entscheidet nur der Herr Vorsteher der Klinik. Es werden aber lediglich solche Thiere aufgenommen werden, deren Krankheitszustand ein besonderes Interesse für die Wissenschaft gewährt, oder deren Behandlung Schwierigkeiten darbietet und etwa besondere Instrumente erfordert, oder endlich solche, die als Unterrichtsmaterial einen besonderen Werth haben. — Bei den bis jetzt nicht bedeutenden Räumlichkeiten wird natürlich nur eine bedingte Zahl von kranken Thieren Aufnahme finden. — Für die in die Klinik aufgenommenen Thiere hat der Besitzer die Futterstoffe, deren Art und Menge der Herr Vorsteher bestimmt, in die Anstalt zu liefern. Ferner muß jedes Pferd und jedes Rind, welches hier verbleibt, mit einer Decke und einem Gurte versehen sein. Die Arzeneimittel werden auf Rechnung der Eigenthümer aus der Apotheke besorgt, und derselbe hat sich deshalb mit Letzterer zu verständigen. Die Behandlung und Pflege erfolgt unentgeltlich. Auch für die Untersuchung und dergl. der kranken Thiere, welche in den für die Abhaltung der Klinik festgestellten Stunden vorgeführt werden, und somit als Unterrichtsmaterial verwendet werden können, wird nichts in Anrechnung gebracht. — Die hiesige Königl. Akademie hofft und wünscht, daß die hiedurch den Thierbesitzern gebotene Gelegenheit, schwer und gefährlich erkrankten Thieren eine geeignete Behandlung und gute Pflege angedeihen lassen zu können, stark benutzt werden wird, und daß ebensowohl die Besitzer der Thiere, wie die Studirenden der Akademie, bedeutenden Nutzen von der Einrichtung ziehen werden. Die Akademie soll dadurch der Provinz noch gemeinnütziger werden, als sie es bisher schon war.

Eldena, den 26. October 1867.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. E. Baumstark.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 49.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 49. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 49. Stralsund, den 5. December 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Eigenthümers Johann Lockenvitz zu Alt-Zarrendorf werden alle Diejenigen, welche an das ihm und dem Arbeitsmann Andreas Braßen zu Bisdorf durch Contract vom 1. August 1864 von dem Büdner Ludwig Richter verkaufte, zu Alt-Zarrendorf belegene Grundstück, bestehend in einer Büdnerstelle nebst drei Morgen Pomm. Acker und drei Morgen Pomm. Wiesen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 13. u. 27. November u. 11. December d. Js.,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 28. October 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Königlichen Bankrendanten E. Berg hier werden alle Diejenigen, welche an das ihm durch Vertrag vom 15. Juli 1859 von den Kunst- und Handelsgärtnern Ziegler und Bremer verkaufte, vor dem Knieperthor zwischen den Grundstücken des Kammerar a. D. Becker und der Bürgerressource belegene Gartengrundstück aus der Zeit der Vorbesitzer des letzten Käufers Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 3ten, 17. December c. u. 14. Januar 1868,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 9. November 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Publicandum et Proclama.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Fischer Raetz gehörige, hier am Langen-Walle sub Litt. B. № 357 belegene Haus c. pert. im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und ist zu diesem Zwecke ein Termin auf

den 4. Februar 1868, 11 Uhr Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 33 anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber und zur Wahrnehmung ihrer Rechte die Realberechtigten hierdurch geladen werden.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück Forderungen zu haben glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der auf

den 17. December 1867, 14ten und
28. Januar 1868,
jedesmal Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 25. November 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkauf des der verwittweten Böttchermeister Böthelt hierselbst gehörigen, an der Roßmühlenstraße sub № 4 hierselbst belegenen Hauses c. pert. ist ein neuer Aufbotstermin auf

den 13. December cr., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anberaumt, zu welchem Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß die Kaufbedingungen in unserem Geschäftsbüreau II. eingesehen werden können.

Greifswald, den 1. November 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Aufbot des zur Gastwirth Hilbrechtschen Konkursmasse gehörigen, zu Dersekow belegenen Kruggrundstücks c. pert. ist ein Termin auf

den 13ten December cr., Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Deputirten an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen und die Taxe des Grundstücks in unserem Geschäftsbüreau II. eingesehen werden können.

Sämmtliche Gläubiger werden zu diesem Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsamen und Abgabe ihrer Erklärung über den Zuschlag unter der Verwarnung geladen, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erscheinenden für gebunden werden erachtet werden.

Greifswald, den 12. November 1867.

Königliches Kreisgericht.
I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 50. Stralsund, den 12. December **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. November d. J. ausgegebene 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

№ 26. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. October 1867, und unter

№ 27. die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867.

Das am 25. November d. J. ausgegebene 118te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6914. den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten October 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirecten inneren Steuern mit dem Verwaltungs-Bezirke des Provinzial-Steuerdirectors in Cassel; unter

№ 6915. das Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes. Vom 30. October 1867; und unter

№ 6916. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

Das am 29. November d. Js. ausgegebene 119te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6917. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyersley nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier; unter

№ 6918. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beeck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne; unter

№ 6919. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. October 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem damaligen Königreiche Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. für 1850. S. 509 ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 1219 ff.) Vom 18. November 1867; und unter

№ 6920. das Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867.

Das am 30. November d. Js. ausgegebene 120ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6921. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist; und unter

№ 6922. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schifffahrts-Abgaben.

Das am 2. December d. Js. ausgegebene 121ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6923. die Verordnung, betreffend die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten im XI. Armee-Corps. Vom 12. October 1867; und unter

№ 6924. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. October 1867.

Das am 5. December d. J. ausgegebene 122ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6925. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. October 1867; unter

№ 6926. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-

Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldensleberer Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen; unter

№ 6927. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Weferlingen-Walbeck-Schwaneselder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstädt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze; unter

№ 6928. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. October 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold; unter

№ 6929. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867; und unter

№ 6930. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweimalhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 9. November 1867.

---

951. Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Postanstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im **Wege des Abonnements** bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Sgr. festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Für das Jahr 1868 wird vorerst ebenfalls ein Abonnement auf 40 Bogen Text eröffnet werden. Durch sämmtliche Postanstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin können auch **einzelne Bogen** des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes bezogen werden. Der Preis beträgt beim Einzelkauf für jeden ganzen, halben oder Viertel-Bogen 6 Silberpfennige.

Berlin, den 2. December 1867.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

---

952. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. № 1 bis 8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden. Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — **In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.** — Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare dieser Verzeichnisse zu sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Kgl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . *Rtl.*“ — Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Reinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse, als auch von den vier Kreis-

kassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 10. September 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

933. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen ist durch Bekanntmachung desselben vom 29. Mai d. Js. in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 26. April 1864 die Einziehung der Grundrentenscheine und Ausgabe eines neuen Staats-Papier-Geldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1866 (№ 52 des Großherzoglich Hessischen Regierungs-Blatts) der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verlieren und nur noch bis zu einem weiteren, später bekannt zu machenden Termin bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingelöst werden können, auf den 1sten Juli 1868 festgesetzt, und die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher aufgefordert worden, diese Scheine bis zum 1. Juli 1868 entweder zu Zahlungen an die Staats-Kasse zu verwenden, oder gegen neues Papiergeld umzutauschen. Der Umtausch findet bei der Großherzoglichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse und außerdem bei allen Rentämtern, Hauptzollämtern, Obereinnehmereien und Districtseinnehmereien des Großherzogthums Statt. Bei den genannten Lokalstellen kann jedoch der Umtausch nur in soweit geschehen, als ihr Vorrath an neuem Papier-Geld es gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Gr. v. Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

954. Der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-(Aktien-) Gesellschaft ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden. Wir bringen in der Beilage die dieser Anstalt ertheilte Concession nebst Statuten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäfts-Lokale in Altona begründet, und daß in den Kaufleuten **Rudolph Bauer** und **Gustav Diestel** (in Firma R. Bauer & Comp.), Bergstraße № 195 zu Altona, der General-Bevollmächtigte für Preußen bestellt worden ist.

Stralsund, den 5. December 1867.

Königliche Regierung.

955. Die Lieferung des Bedarfs an Schreib- und Packpapier, sowie an grobem und feinem Siegellack bei der hiesigen Ober-Post-Direction und einigen größeren Bezirks-Post-Anstalten (pp. 45 Ries Mundir-, 34 Ries Conceptpapier, 50 Ries Seidencopir-Papier, 1150 Pfd. grobem und 50 Pfd. feinem Siegellack) soll für das Jahr 1868 im Submissionswege vergeben werden. — Die Lieferungs-Bedingungen sind im Bureau der Ober-Post-Direction einzusehen. Lieferungslustige wollen, unter Beifügung von Proben und Angabe des Gewichts der Papiersorten, ihre bezüglichen Offerten in versiegelten Briefen mit entsprechender Aufschrift versehen spätestens bis **Montag, den 16ten d. Mts.,** 11 Uhr Vormittags, in der hiesigen Ober-Post-Direction abgeben, wo zu dieser Zeit in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten die Eröffnung der Offerten stattfinden soll.

Stralsund, den 3. December 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

956. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. — Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünctlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Stralsund, den 3. December 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

957. Die Domainen-Güter Dalheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute Dalheim gehören:

1) an Hof- und Baustellen	32	Mrg.	163	□Ruthen,
Gärten	28	„	147	„
Acker	2209	„	68	„
Wiesen	212	„	13	„
Weiden	311	„	143	„
Teichen	3	„	141	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland	97	„	40	„
zusammen	2895	Mrg.	175	□Ruthen;

2) die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von vier Districten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen.

Das Gut Elisenhof enthält an:

Hof- und Baustellen	6 Mrg.	43	□Ruth.,
Gärten	3 „	24	„
Acker	968 „	20	„
Wiesen	76 „	123	„
Weiden	78 „	109	„
Wegen, Gräben, Triften und Unland	45 „	146	„
zusammen	1178 Mrg.	105	□Ruth.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist 3½ Meilen und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westfälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Markt-Ort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig. — Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschaftsgeräthen für Dalheim ist auf 21,374 *R.-t* und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10,600 *R.-t*, für das Gut Elisenhof aber auf resp. 8,748 und 4,300 *R.-t* festgestellt worden. Das Pachtgelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3300 *R.-t*. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24,000 und für Elisenhof auf 12,000 *R.-t* normirt worden. Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf **Dienstag, den 17ten December** cr., welcher um 10 Uhr Vormittags beginnt, im Conferenz-Zimmer des Regierungs-Gebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungs-Rathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar womöglich am Tage vor dem Licitationstermine zu liefern. — Die Verpachtungs-Bedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter, dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist Dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

938. Die Bearbeitung der auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte ist für das Jahr 1868 dem Kreisrichter Eccius und dem Gerichts-Secretair Sellentin übertragen. — Die Eintragungen in das Handelsregister werden in dieser Zeit durch Insertion in den Königlich Preußischen „Staats-Anzeiger", die „Stralsunder Zeitung" und die Berliner „Börsen-Zeitung", die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch Insertion in die beiden ersten genannten Blätter und in das „Greifswalder Wochenblatt" bekannt gemacht werden.

Greifswald, den 5. December 1867.

Königliches Kreisgericht,
I. Abtheilung.

939. Die Depositaltage werden bei dem hiesigen Gerichte regelmäßig am Freitage jeder Woche abgehalten und sind zur Verwaltung des Depositorii pro 1868 der Kreisrichter Suffrian, der Kanzlei-Director Lichtenfeld und der Rendant Stenz ernannt.

Zahlungen an das Depositorium können mit Sicherheit nur gegen Quittung dieser drei Beamten geleistet werden.

Bergen, den 30. November 1867.

Königliches Kreisgericht.

960. Zur anderweiten, 6jährigen Verpachtung der nachbezeichneten Wiesennutzungen:

1) im Forstbezirk Moysall:
   der Kötterwiese = 2 Mrg. 177 □R.
2) im Forstbezirk Endingen:
   der Wiese im großen Bruch, Jagen 91, = 16 Mrg.
   der Holzkoppelwiese bei Jacobsdorf = 9 Mrg.
   der Hufenwiese, 3 Kaveln = 18, 23 u. 16 Mrg.
   der Vogtswiese = 18 Mrg.
3) im Forstbezirk Papenhagen:
   der Bornwiese = 11 Mrg.
   der Schulzenwiese = 6 Mrg.
4) im Forstbezirk Horst:
   der Klenzwiese = 10 Mrg.

ist Termin auf den 21. **December** d. J. zu Richtenberg bei dem Gastwirth Herrn Biederstedt, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr stattfindenden Holzversteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 28. November 1867.

Der Königliche Oberförster Barkow.

961. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28. November 1866 theilen wir in der Anlage: 1) unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Realabgaben betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1867 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet, 2) mit Bezugnahme auf §. 19. und flgde. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1844/67 in denselben Normal-Marktorten, zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit. Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1854/67 und 1858/67 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 30. November 1867.

Königl. General-Commission für Pommern.

I. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchnittspreise pro 1867, sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1844/67.

	Martini-Durchschnittspreis pro 1867.					24jähr. Martini-Durchschnittspreis pro 1844 bis incl. 1867, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.				
	Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.
	ℛ Sgr. ₰	ℛ Sgr. ₰	ℛ Sgr. ₰	ℛ Sgr. ₰	ℛ Sgr. ₰	ℛ Sgr. ₰	ℛ Sgr. ₰	ℛ Sgr. ₰	ℛ Sgr. ₰	ℛ Sgr. ₰
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg: in der Stadt Lauenburg	4 — —	2 28 4	2 4 2	1 13 6	2 26 7	2 23 5	1 21 8	1 11 —	— 28 11	1 29 8
Im II. Preisbez., den Kreis. Schlawe u. Stolp: in der Stadt Stolp	3 27 6	3 6 6	2 14 2	1 11 10	3 — 10	2 20 1	1 23 8	1 10 10	— 28 3	2 1 4
„ „ „ Schlawe ..	4 5 —	3 3 5	2 13 5	1 14 10	3 4 7	2 21 2	1 24 9	1 11 7	— 29 3	— — —
„ „ „ Rügenwalde	4 — —	3 5 —	2 5 —	1 7 6	3 5 —	— — —	1 26 3	1 10 7	— 26 5	— — —
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg: in der Stadt Stolp	3 27 6	3 6 6	2 14 2	1 11 10	3 — 10	2 20 1	1 23 8	1 10 10	— 28 3	2 1 4
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neu-Stettin und Dramburg, im Kreise Neustettin: in der Stadt Neu-Stettin	3 17 6	2 17 6	2 — —	1 6 —	2 17 6	2 22 10	1 24 6	1 12 11	1 — 1	2 2 2
im Kreise Dramburg: in der Stadt Dramburg	4 8 4	2 22 6	2 9 7	1 7 1	2 13 4	2 23 5	1 25 1	1 13 4	1 1 —	2 1 4
Im V. Preisbez., den Kreis. Fürstenthum und Belgard: in der Stadt Cöslin	3 26 11	3 1 —	2 6 7	1 12 2	3 7 9	2 23 2	1 28 11	1 13 1	1 — 8	— — —
„ „ „ Colberg	4 1 —	2 28 2	1 28 9	1 15 7	2 28 7	2 25 1	1 28 10	1 14 8	1 2 —	2 10 8
„ „ „ Bublitz	4 3 —	2 27 8	2 7 6	1 7 6	2 27 6	2 27 5	1 25 7	1 15 8	— 28 4	2 6 2
„ „ „ Belgard	4 1 7	3 1 3	1 28 9	1 13 9	3 — —	2 24 5	1 27 5	1 14 1	1 — 8	— — —
Im VI. Preisbez., den Kreis. Schivelbein und Regenwalde: in der Stadt Labes	3 22 6	2 24 5	1 27 6	1 7 6	2 16 3	— — —	1 24 4	1 10 3	— 29 7	— — —
„ „ „ Regenwalde	— — —	2 26 3	2 3 4	1 6 2	2 21 —	— — —	1 24 11	1 11 11	— 27 6	— — —
„ „ „ Schivelbein	3 27 6	2 23 10	2 5 11	1 15 8	2 16 1	2 21 3	1 24 9	1 12 9	— 27 10	— — —
Im VII. Preisbez., den Kreis. Usedom, Wollin, Cammin u. Greifenberg: in der Stadt Anclam	3 26 6	3 1 3	2 5 —	1 8 2	3 — —	2 23 11	1 28 6	1 15 4	1 1 8	2 5 10
„ „ „ Swinemünde .	4 — —	3 6 8	2 6 7	1 11 8	3 3 9	2 23 9	2 — 9	1 15 3	1 3 5	2 8 8
„ „ „ Wollin	4 5 —	3 — 11	2 7 4	1 7 3	3 — 4	— — —	1 29 6	1 15 3	— 29 6	— — —
„ „ „ Cammin	4 3 9	3 3 6	2 5 —	1 6 3	2 28 9	2 24 1	1 27 3	1 11 10	— 27 7	— — —
„ „ „ Treptow a R.	4 5 —	2 28 9	2 — 7	1 11 7	3 — —	2 25 —	1 27 3	1 13 5	— 29 9	— — —
„ „ „ Greifenberg ..	4 5 —	2 28 11	2 6 —	1 6 6	2 20 2	— — —	1 26 —	1 13 10	— 28 7	— — —
Im VIII. Preisbez., den Kr. Randow und Ueckermünde: in der Stadt Stettin ...	4 2 —	3 1 7	2 4 2	1 12 2	2 28 10	2 22 8	2 — —	1 15 6	1 1 7	2 3 4
„ „ „ Ueckermünde	3 28 9	3 5 4	2 5 —	1 6 3	3 4 8	2 25 1	1 29 2	1 14 10	1 1 2	2 9 10
„ „ „ Pasewalk ..	4 — —	3 3 9	1 27 6	1 12 6	2 27 6	2 21 3	1 27 7	1 12 1	1 1 3	2 2 9
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin: in der Stadt Anclam ..	3 26 6	3 1 3	2 5 —	1 8 2	3 — —	2 23 11	1 28 6	1 15 4	1 1 8	2 5 10
„ „ „ Demmin ..	3 26 3	3 9 5	2 6 11	1 11 3	3 6 3	2 21 6	1 26 10	1 14 5	1 — 5	— — —
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz: in der Stadt Stettin ...	4 2 —	3 1 7	2 4 2	1 12 2	2 28 10	2 22 8	2 — —	1 15 6	1 1 7	2 3 4
„ „ „ Greifenhagen	4 — 10	3 1 7	2 — 11	1 5 1	2 25 —	2 22 9	1 27 9	1 16 9	1 — 2	2 2 10
„ „ „ Pyritz	3 23 5	2 26 11	1 29 3	1 10 —	2 20 —	2 16 8	1 25 4	1 14 5	— 29 3	1 29 2
„ „ „ Stargard ..	3 24 1	2 25 6	1 24 —	1 5 7	2 20 11	2 21 1	1 26 5	1 8 6	— 29 2	2 — —
Im XI. Prsbez., den Kr. Saatzig u. Naugard: für den Saatziger Kr. in der Stadt Stargard	3 24 1	2 25 6	1 24 —	1 5 7	2 20 11	2 21 1	1 26 5	1 8 6	— 29 2	2 — —
für den Naugarder Kreis in der Stadt Gollnow	— — —	2 29 1	2 3 5	1 7 5	2 25 —	— — —	1 28 11	1 12 7	— 29 5	— — —
Im XII. Prsbez., den Kr. Franzburg, Greifswald und Grimmen: in der Stadt Stralsund	3 27 5	3 — —	2 4 8	1 7 6	2 17 6	2 20 4	1 25 6	1 11 11	— 28 1	2 3 2
„ „ „ Greifswald	4 5 —	3 8 9	2 7 2	1 12 6	2 27 10	2 22 9	1 28 1	1 13 3	1 — 6	2 3 6
Im XIII. Preisbez., dem Kr Rügen: in der Stadt Stralsund	3 27 5	3 — —	2 4 8	1 7 6	2 17 6	2 20 4	1 25 6	1 11 11	— 28 1	2 3 2

Digitized by Google

II. Uebersicht der 14/10jährigen und der 10jährigen Mortini-Durchschnittspreise bis 1867 incl.

Laufende №	Namen der Markt-Orte.	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1854 bis 1867 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.									Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1858 bis 1867 incl.								
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen.			Roggen.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
	A. Im Stettiner Regierungsbezirk.																		
1	Im Anclamer Kreise: Stadt Anclam	3	—	1,7	2	1	4,3	1	19	0,6	1	3	7,6	2	25	2,3	2	—	2,3
2	Im Gamminer Kreise: Stadt Gammin	3	—	8,6	1	29	3	1	13	7,1	.	28	11,4	2	27	6,2	1	29	6,4
3	Im Demminer Kreise: Stadt Demmin	2	27	4,4	1	29	2	1	17	6,6	1	1	11	2	22	10,4	1	29	3,6
4	Im Greifenberger Kr.: Stadt Treptow a./R.	3	1	7	1	28	4,2	1	16	7,6	1	—	5,7	2	27	11	1	28	11,4
5	Im Greifenhagener Kreise: Stadt Stettin	2	27	9,6	2	2	4,7	1	18	4,6	1	2	11,6	2	25	5,4	2	1	5,2
6	Im Naugarder Kreise: Stadt Gollnow	.	—	—	2	1	1,6	1	15	7,6	1	—	7,1	.	—	—	2	—	2,6
7	Im Pyritzer Kreise: Stadt Stettin	2	27	9,6	2	2	4,7	1	18	4,6	1	2	11,6	2	25	5,4	2	1	5,2
8	Im Randower Kreise: Stadt Stettin	2	27	9,6	2	2	4,7	1	18	4,6	1	2	11,6	2	25	5,4	2	1	5,2
9	Im Regenwalder Kreise: Stadt Stargard	2	26	10,1	1	28	7,6	1	9	10,6	1	—	0,6	2	23	9	1	28	4,2
10	Im Saatziger Kreise: Stadt Stargard	2	26	10,1	1	28	7,6	1	9	10,6	1	—	0,6	2	23	9	1	28	4,2
11	Im Ueckermünder Kreise: Stadt Ueckermünde	3	—	7	2	1	6,3	1	17	6,6	1	3	0,7	2	26	4,1	2	1	4,2
12	Im Usedom-Wollliner Kr.: Insel Usedom: Stadt Swinemünde	3	—	2,7	2	3	8	1	17	10,6	1	5	6	2	25	11,6	2	2	3,6
	Insel Wollin: Stadt Wollin	.	—	—	2	1	8,6	1	17	5,3	.	29	11,3	.	—	—	2	1	0,6
	B. Im Cösliner Regierungsbezirk.																		
1	Im Belgarder Kreise: Stadt Cöslin	3	—	2,4	2	1	1,7	1	14	10,3	1	2	2,4	2	26	8,6	1	29	10,6
2	Im Lauenburg-Bütower Kr.: Stadt Stolp	2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	11,4	.	29	0,6	2	21	1,6	1	25	10,7
3	Im Dramburger Kreise: Stadt Dramburg, nördlicher Theil	3	3	2,2	1	27	8,6	1	15	2,6	1	2	7,6	2	28	9,3	1	26	6,3
	Stadt Märk. Friedland, südlicher Theil	.	—	—	1	27	10,6	1	16	2,3	1	3	0,9	.	—	—	1	26	9
4	Im Fürstenthumer Kr.: Cöslin, östl. Theil	3	—	2,4	2	1	1,7	1	14	10,3	1	2	2,4	2	26	8,6	1	29	10,6
	Colberg, westl. Theil	3	2	0,6	2	—	5,3	1	17	1,6	1	3	10,3	2	28	1,3	2	—	0,7
5	Im Neustettiner Kreise: Stadt Neustettin	2	27	10,6	1	24	8,7	1	14	7,2	1	—	5,3	2	24	10,2	1	24	5,4
6	Im Rummelsburger Kr.: Stadt Stolp	2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	11,4	.	29	0,6	2	21	1,6	1	25	10,7
7	Im Schivelbeiner Kr.: Stadt Schivelbein	2	24	5,6	1	26	6	1	14	8,2	.	29	7,4	2	20	9	1	26	9,2
8	Im Schlawer Kreise: Stadt Schlawe	2	27	2,3	1	25	10,3	1	12	11,6	1	—	4,6	2	25	9,1	1	26	7,4
9	Im Stolper Kreise: Stadt Stolp	2	24	11,7	1	24	6,3	1	12	11,4	.	29	0,6	2	21	1,6	1	25	10,7

962. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Candidaten der Theologie Emil Peglow, zur Zeit in Zimckendorf, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Hauslehrer fungiren zu dürfen.

Dem Fräulein Maria Flos, zur Zeit in Vorland, Kreis Grimmen, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Dem bisherigen Seminaristen Roos ist die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Lüdershagen bei Barth interimistisch übertragen worden.

Dem bisherigen Seminaristen Meincke ist die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Reinberg interimistisch verliehen worden.

Die bisherigen Seminaristen Krüger und Wilken sind an der Schule zu Wieck a/W. interimistisch angestellt worden.

Dem Fräulein Emilie Rossow, zur Zeit in Netzeband, Kreis Greifswald, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirke als Erzieherin fungiren zu dürfen.

In Stelle des verstorbenen Schulzen Rhode ist der Pächter Meyer zum Schulzen in Altcamp bestellt worden.

Der bisherige Pfarrvikar Klewe in Glatz ist zum Pastor in Wutzig, Synode Dramburg, ernannt und in dieses Amt eingeführt worden.

Der Pastor Hüttner in Barnimslow ist zum Superintendenten der Synode Garz a/O. ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der Diakonus Giese, bisher in Posen, ist zum Pastor und ersten Prediger in Jarmen, Synode Demmin, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Eichler in Bublitz ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Bublitz ernannt und in dies ihm verliehene Ephoralamt eingeführt worden.

Die Post-Expedienten-Anwärter Fritz in Stralsund und Boerst in Wolgast sind als Post-Expedienten bestätigt resp. angestellt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 50.)

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Hamburg domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der den unterzeichneten Ministern in beglaubigter Form vorgelegten Statuten vom Jahre 1854 und der dazu gehörigen Nachträge, vorbehältlich derjenigen Einschränkungen, welchen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 — Ges.-S. S. 394 — unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen, und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Digitized by Google

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Eine Ausdehnung des Geschäfts auf andere, als die zur Zeit betriebenen Branchen — sowie die Erhöhung des, gegenwärtig Zwei Millionen Mark Banco betragenden, Grundcapitals — darf nur nach vorheriger Zustimmung der Preußischen Staats-Regierung eintreten.

6) Die Gesellschaft bleibt an die wegen Anlegung der Fonds und wegen Aufstellung der Jahres-Rechnung unterm 23. September d. J. abgegebene Erklärung gebunden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 7. October 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(Gez.) Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(Gez.) Sulzer.

M. F. H. IV. 11316.
M. d. J. I. A. 7932.

Statuten

der

Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

(Begründet 1854.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. **Zweck und Firma.** Unter der Firma „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" tritt eine Actien-Gesellschaft mit kaufmännischen Rechten zusammen, deren Zweck es ist, unbewegliche und bewegliche Gegenstände, insbesondere auch auf dem Landtransporte befindliche Güter, gegen Feuers-Gefahr zu versichern. Eine Ausdehnung des Geschäfts kann nur auf Beschluß der General-Versammlung erfolgen.

§ 2. **Sitz.** Der Sitz der Gesellschaft und die allgemeine Leitung der Geschäfte ist in Hamburg.

§ 3. **Der Gesellschaftsfond.** Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Mark Banco*), welches durch Zeichnung von 1000 Stück Actien, jede zu 1000 Mark Banco, zusammengebracht wird. Für den Fall, daß die Geschäfte eine solche Ausdehnung gewinnen sollten, daß dieses Capital nicht mehr die genügende Sicherheit gewähren würde, wird eine Erhöhung des Gesellschaftsfonds auf Beschluß der Generalversammlung vorbehalten.

§ 4. **Banco-Conto.** Die Banco-Conto der Gesellschaft lautet: „Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft".

Die Bankzettel werden von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter in die Bank gebracht.

§ 5. **Geschäftsbeginn.** Die Gesellschaft ist begründet und die Geschäfte beginnen, sobald mindestens 500 Actien gezeichnet sind.

§ 6. **Oeffentliche Bekanntmachungen.** Alle in Gemäßheit dieser Statuten zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Insertion in zwei von dem Verwaltungsrath als Organe der Gesellschaft zu bezeichnende Zeitungen, von denen die eine in Hamburg, die andere in Bremen erscheint. Alle in dieser Weise erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Theilnehmer der Gesellschaft verbindlich und bewirken den Eintritt der nach diesen Statuten damit verbundenen Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch genommen werden könnte.

§ 7. **Streitigkeiten.** Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung des Recurses an die Gerichte, soweit nicht Landesgesetze dem entgegenstehen, schiedsrichterlich zu entscheiden. Die näheren Bestimmungen über die Form des Schiedsgerichts werden in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgesetzt.

Von den Actionairen und Actien.

§ 8. **Befugnisse und Verhaftung der Actionaire.** Jeder Actionair nimmt an dem Gewinne und Verluste des Unternehmens verhältnißmäßig nach dem Betrage seiner Actien Antheil, doch ist er über den Nominalbetrag derselben weder zu neuen Beiträgen verpflichtet, noch für die Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet. Diese Bestimmung kann durch keinen Gesellschaftsbeschluß abgeändert werden.

*) Vom 1. Juli 1857 an erhöht auf Zwei Millionen Mark Banco.

Digitized by Google

§ 9. **Einzahlung.** Von dem gezeichneten Capital sind binnen 4 Wochen nach Constituirung der Gesellschaft (§ 5) 20 pCt. des Nominalbetrages baar einzuzahlen. Jeder Actionair hat ferner über den Rest von 80 pCt. eine Schuldurkunde in Wechselform nach dem sub. Lit. A. angehängten Formular auszustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, diesen Restbetrag ganz oder theilweise auf Seitens des Verwaltungsraths erfolgte Aufkündigung binnen 3 Monaten baar einzuzahlen. Auf Höhe des Betrages dieser Wechsel ist der Aussteller wechselmäßig verhaftet, auch wenn er nicht wechselfähig wäre.

Jeder Inhaber einer Actie hat das Recht, zu jeder Zeit den vollen Betrag derselben in die Kasse der Gesellschaft baar einzuzahlen und sich dagegen, sowie gegen Rückgabe der auf seinen Namen lautenden Actie eine au porteur lautende Actie auf 1000 Mark Bco. oder 10 Stück $^1/_{10}$ Actien auf 100 Mark Bco. ausliefern zu lassen.

§ 10. **Zinsenvergütung.** Von dem baar eingezahlten Capital werden den Actionairen 4 pCt. Zinsen pro anno vergütet und darüber den Actien Coupons nebst Talon beigegeben, welche zugleich die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben auch zur Erhebung der nach § 19 festzusetzenden Jahresdividende berechtigt sein sollen.

Die Auszahlung der Zinsen und Dividenden erfolgt am ersten Juni für die Actien Lit. A. in Hamburg durch Abschreibung in der Bank oder nach dem jedesmaligen Course in Münze, für die Actien Lit. B. in Bremen nach dem jedesmaligen Tagescourse in Thalern Gold.

§ 11. **Actien und Actienbuch.** Nach beschaffter Einzahlung von 20 pCt. des gezeichneten Capitals und Ausstellung eines Wechsels über den Restbetrag (§ 9) werden den Actienzeichnern auf Namen lautende Actienbriefe ausgehändigt, von denen die mit Lit. A. bezeichneten in Hamburg, die mit Lit. B. bezeichneten in Bremen domicilirt sind. Die Actien Lit. A. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director, die Lit. B. außerdem noch von dem ältesten Bremer Mitgliede des Verwaltungsraths unterzeichnet. Das Actienbuch der Gesellschaft über die Actien Lit. A. wird in Hamburg von dem Director, das über die Actien Lit. B. in Bremen von dem dortigen Geschäftsführer, der verpflichtet ist, von jeder Umschreibung dem Director sofort Mittheilung zu machen, geführt.

Jeder Inhaber einer Actie Lit. A. kann zu jeder Zeit die Auswechselung seiner Actie gegen eine solche Lit. B. gegen Entrichtung einer Umschreibungsgebühr von einer Mark Banco und Ersatz der Ausfertigungs- und Portokosten verlangen. Ebenso kann der Inhaber einer Actie Lit. B. die Auswechselung gegen eine solche Lit. A. verlangen.

Nur die in das Actienbuch eingetragenen Besitzer der auf Namen lautenden Actien werden als Actionaire betrachtet. Bei den Actien au porteur wird die Eigenschaft als Actionair lediglich durch den Besitz bedingt.

Den Besitzern der Actien au porteur steht es frei, dieselben auf ihren Namen in das Actienbuch der Gesellschaft eintragen zu lassen, ohne jedoch berechtigt zu sein, das eingezahlte Capital gegen Einlage eines Wechsels zurückfordern zu können, auch demnächst dies Verfahren wieder rückgängig zu machen. Für die Umschreibung der Actien in den Büchern der Gesellschaft wird eine Gebühr von 1 per mille des Nominalbetrages der Actien bezahlt.

§ 12. **Veräußerung der Actien.** Actien, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, können nur mit Genehmigung des Verwaltungsraths der Gesellschaft auf einen andern Besitzer übertragen werden. Gründe seiner etwaigen Weigerung ist der Verwaltungsrath anzugeben nicht verpflichtet. Die Genehmigung wird auf den Actien Lit. A. durch den Präsidenten des Verwaltungsraths und den Director, auf den Actien Lit. B. durch zwei Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths bemerkt, nachdem der neue Actionair den im § 9 genannten Wechsel über 80 pCt. deponirt hat. Der ausscheidende Actionair erhält dagegen seinen über den gleichen Betrag ausgestellten Wechsel zurück.

§ 13. **Gezwungener Verkauf der Actie.** Sobald der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, unter Curatel gesetzt oder insolvent wird, welches letztere angenommen wird: bei Eröffnung des Concurses, Nachsuchung eines Moratorii, fruchtloser Vollstreckung der Execution und Anerbieten eines Accordes, durch welchen die Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihm seines Theilnahmerechtes an der Gesellschaft für verlustig zu erklären und die Actie für Rechnung der Masse öffentlich verkaufen zu lassen. An dem Werthe der Actie übt die Gesellschaft wegen ihr zustehender Forderungen unter Vorbehalt aller Gerechtsame an die Masse, das Retentions- und Compensationsrecht aus.

§ 14. **Fall der Vererbung.** Stirbt der Inhaber einer Actie, deren Betrag nicht vollständig eingezahlt ist, so sind die Erben desselben verpflichtet, binnen 6 Monaten die Actie an eine bestimmte, vom Verwaltungsrath genehmigte Person, zu übertragen, widrigenfalls abseiten des Verwaltungsraths wie in dem im vorigen Paragraphen bezeichneten Falle verfahren wird.

Digitized by Google

§ 15. **Annullirung der Actien.** Sollte in den Fällen der §§ 13 und 14 die Actie auf die Aufforderung des Verwaltungsraths nicht binnen 4 Wochen eingeliefert werden, so ist derselbe befugt, die Actie zu annulliren, und dies durch dreimalige, von 4 zu 4 Wochen zu wiederholende, Insertion in den § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Es wird sodann eine neue Actie unter derselben Nummer ausgefertigt.

§ 16. **Verlust einer Actie.** Verlorene Actien sind durch ein gerichtliches Proclam zu *mortificiren*. Erst nach Ablauf desselben wird dem Eigenthümer eine neue Actie ausgefertigt.

Rechnungsführung, Reservefond, Dividenden.

§ 17. **Buchführung.** Buch- und Rechnungsführung der Gesellschaft sind kaufmännisch. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Mit dem 31. December jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Die im Laufe des Jahres angemeldeten, noch nicht festgestellten Brandschäden werden mit ihrem angemeldeten Betrage zurückgestellt, ebenso die Prämienantheile für noch laufende Risico's ermittelt und zurückgestellt.

§ 18. **Reservefond.** Von dem reinen Gewinne, welcher nach Abzug aller Verwaltungskosten und der zu vergütenden Schäden verbleibt, werden nach Beschluß des Verwaltungsrathes wenigstens 10 pCt. jährlich zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser eine Höhe von Bco. Mark 300,000 erreicht hat. Zweck des Reservefonds ist, die Verlüste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Stammcapital angegriffen werden kann.

§ 19. **Dividenden.** Der nach der Jahresbilanz sich ergebende reine Gewinn, nach Abzug des von dem Verwaltungsrath für den Reservefond bestimmten Antheils, wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Die Größe der Dividende wird den Actionairen durch die im § 6 bezeichneten Zeitungen bekannt gemacht und mit den Zinsen für das baar eingezahlte Capital am 1. Juni jeden Jahres an die Inhaber der den Actien beigegebenen Coupons ausgezahlt. Dividenden und Zinsen, welche innerhalb 4 Jahren, von dem Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§ 20. **Einziehung der Wechsel.** Sollte durch Verlüste das baar eingeschossene Actiencapital bis zur Hälfte absorbirt sein, so fordert der Verwaltungsrath von den eingelegten Wechseln so viele Procente ein, als zur Ergänzung des baaren Einschusses erforderlich sind. Sollte ein Actionair den gekündigten Wechselbetrag nicht innerhalb 3 Monaten einzahlen, so hat der Verwaltungsrath die Wahl, entweder die Einziehung auf gerichtlichem Wege zu bewirken, oder den Säumigen seiner Rechte als Gesellschaftsmitglied und aller seiner Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen für verlustig zu erklären und seine Actie für Rechnung der Gesellschaft verkaufen zu lassen. Sollte sich dabei ein Verlust für die Gesellschaft ergeben, so ist der frühere Inhaber der Actie wechselmäßig zu dessen Ersatze und aller verursachten Kosten verpflichtet. Bei Nichteinlieferung der von dem Säumigen eingeforderten Actie wird nach § 15 verfahren.

§ 21. **Revision.** Alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte der Actionaire drei Revisoren erwählt, und zwar einer aus der Zahl der Besitzer der Actien Lit. B., welche die Richtigkeit der Bücher und Rechnungen zu prüfen, die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere nachzusehen und die Uebereinstimmung der Jahresbilanz mit den Büchern zu bescheinigen haben. Die Vertheilung der Geschäfte bleibt den Revisoren überlassen.

Generalversammlungen.

§ 22. **Zeit und Ort.** Die Generalversammlungen der Actionaire werden in Hamburg gehalten. Die jährliche ordentliche Generalversammlung findet im Monat April oder Mai statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zu jeder Zeit anberaumt werden, sobald der Verwaltungsrath eine solche für nöthig hält oder Actionaire, welche 50 Stimmen repräsentiren, eine solche unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 23. **Einladung.** Die Einladung zu der Generalversammlung ist von dem Präsidenten des Verwaltungsraths durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) wenigstens 14 Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage zu erlassen. Einer ausdrücklichen Erwähnung des Gegenstandes der Berathung in der Einladung bedarf es nur, wenn

a) über Abänderung des Gesellschaftsstatuts,
b) über die Erhöhung des Stammcapitals (§ 4),
c) über die Aufhebung früherer Beschlüsse einer Generalversammlung,
d) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46)

ein Beschluß gefaßt werden soll.

Digitized by Google

§ 24. Gegenstände. In der ordentlichen Generalversammlung sind regelmäßige Gegenstände der Verhandlung:

a) Berichterstattung des Verwaltungsraths über die Resultate des Geschäftsbetriebes für das verflossene Jahr unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses.
b) Berichterstattung über die Prüfung der Rechnung des letztverflossenen Jahres.
c) Entscheidung über die von den Revisoren bei dieser Prüfung gemachten Monita, sofern der Verwaltungsrath sich darüber mit den Revisoren nicht hat einigen können.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Revisoren.

Der Generalversammlung bleibt ferner die Beschlußnahme vorbehalten:

e) über Ergänzungen und Abänderungen des Gesellschaftsstatuts,
f) über Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
g) über Ausdehnung des Geschäfts (§ 1),
h) über eine frühere Auflösung der Gesellschaft (§ 46),
i) über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrath oder einzelnen Actionairen (§ 25) zur Berathung und Entscheidung vorgelegt werden.

§ 25. Anträge einzelner Actionaire. Jedem Actionair steht das Recht zu, Anträge, welche die Interessen und Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, zu stellen. Solche Anträge sind schriftlich bei dem Director einzureichen und von diesem der Prüfung des Verwaltungsraths zu unterbreiten. Sollte dieser den Antrag zur Annahme nicht geeignet finden, so steht es dem Antragsteller frei, denselben zur Entscheidung an die Generalversammlung zu bringen.

§ 26. Beschlüsse. Der Präsident des Verwaltungsraths leitet die Generalversammlung. Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gefaßt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die im § 23 bezeichneten Gegenstände, welche in der Einladung ausdrücklich erwähnt sein müssen, indem zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses eine Stimmenmehrheit von wenigstens drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung haben für alle Geschäftsmitglieder, also auch für die Abwesenden, verbindliche Kraft.

§ 27. Befugniß zur Theilnahme und Stimmrecht. Befugt zur Theilnahme an der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer ganzen Actie oder von 10 Stück $^1/_{10}$ Actien. In den Generalversammlungen hat derjenige Actionair, welcher

1	bis	5	volle Actien	besitzt	1	Stimme,	26	bis	30	volle Actien	besitzt	6	Stimmen,
6	„	10	„	„	2	Stimmen,	31	„	35	„	„	7	„
11	„	15	„	„	3	„	36	„	40	„	„	8	„
16	„	20	„	„	4	„	41	„	45	„	„	9	„
21	„	25	„	„	5	„	46	„	50	„	„	10	„

Mehr als 10 Stimmen darf Niemand abgeben. Die Actionaire können sich in den Generalversammlungen durch Bevollmächtigte vertreten lassen; die Bevollmächtigten haben jedoch spätestens einen Tag vor der Generalversammlung ihre Vollmacht bei dem Director oder dem dazu ernannten Notar einzuliefern.

§ 28. Legitimation. Diejenigen Actionaire, welche die Generalversammlung besuchen wollen, haben sich vorher und spätestens zwei Stunden vor Beginn der Generalversammlung im Bureau der Gesellschaft oder bei dem dazu ernannten Notar zu legitimiren und Einlaßkarten, auf welchen die Anzahl der Stimmen, welche sie abzugeben berechtigt sind, bemerkt ist, entgegen zu nehmen. Zur Legitimation der Actionaire, welche auf Namen lautende Actien besitzen, bedarf es nur einer Angabe der Nummern ihrer Actien. Besitzer von Actien an porteur müssen diese vorzeigen und eine schriftliche Erklärung ausstellen, daß dieselben ihnen gehören.

§ 29. Wahlen. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 30. Protokoll. Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird ein Protokoll von dem Notar der Gesellschaft aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern des Verwaltungsraths mitzutheilen ist.

Verwaltungsrath.

§ 31. Mitgliederzahl. Der Verwaltungsrath besteht aus 8 Actionairen, von denen 5 in Hamburg und 3 in Bremen wohnhaft sein müssen. Die ersten Mitglieder des Verwaltungsraths sind die Herren:

Wilhelm Goßler, **L. F. Lorent am Ende & Co.,** **Aug. Jos. Schön & Co.,** **Gustav Wieler,** **A. F. Woldsen,**	in Hamburg.	**Louis Delius,** **Carl Tewes,** **H. H. Meier,**	in Bremen.

Digitized by Google

§ 32. **Amtsdauer.** Zuerst nach drei Jahren und später jährlich tritt ein in Hamburg und in Bremen wohnhaftes Mitglied des Verwaltungsraths nach dem Amtsalter (§ 31) aus.

§ 33. **Wahl.** In der jährlichen ordentlichen Generalversammlung werden an die Stelle der austretenden, zwei neue Mitglieder des Verwaltungsraths gewählt, und zwar eins aus der Mitte der in Hamburg, das zweite aus der Mitte der in Bremen wohnhaften Actionaire. Sollte ein Erwählter die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, so tritt derjenige ein, welcher nach dem Wahlprotokoll die nächstmeisten Stimmen hatte. Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Verwaltungsraths sein Amt niederlegen oder sonst ausscheiden, so wird die Stelle des Austretenden durch Wahl des Verwaltungsraths ersetzt. Das neu gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer in die Stelle des Ausgetretenen.

§ 34. **Präsident.** Das älteste in Hamburg wohnhafte Mitglied des Verwaltungsraths führt das Präsidium. Bei dem ersten Verwaltungsrathe wird das Amtsalter durch das Loos bestimmt. Der Präsident convocirt die Versammlungen des Verwaltungsraths und leitet die Verhandlungen desselben.

§ 35. **Wirkungskreis.** Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Namentlich haben die Bremer Mitglieder des Verwaltungsraths die Ausführung der Geschäfte für Bremen und den dazu zu legenden District zu überwachen und wird die Art und Weise, wie dies geschehen soll, durch Beschlüsse des Verwaltungsraths festgestellt werden. Der Verwaltungsrath hat insbesondere darauf zu sehen, daß die Bestimmungen dieser Statuten genau inne gehalten und daß seine, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung pünktlich ausgeführt werden. Er hat die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämientarife festzusetzen und Abweichungen in einzelnen Fällen zu genehmigen. Er hat zu bestimmen, ein wie großes Risico auf einem Punkte und an einem Orte übernommen werden darf. Er ist befugt zu bestimmen, wie die Policen, um die Gesellschaft zu verpflichten, gezeichnet werden sollen. Er ernennt auf den Vorschlag des Directors die Agenten und Angestellten der Gesellschaft und bestimmt deren Remuneration. Er bestimmt über die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungsausgaben und hat für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Documente und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen. Er vertritt endlich die Gesellschaft vor Gericht und außerhalb desselben in jeder Weise und ist befugt, diese Vertretung einem oder mehreren Substituten zu übertragen.

§ 36. **Beschlüsse.** In den Sitzungen des Verwaltungsraths hat jedes Mitglied und der Director eine Stimme. Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, müssen wenigstens 3 Mitglieder des Verwaltungsraths und der Director anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

§ 37. **Protokoll.** Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsraths wird ein Protokoll geführt und von dem Präsidenten und dem Director unterzeichnet, wovon eine Abschrift den Bremischen Mitgliedern mitzutheilen ist.

§ 38. **Remuneration.** Die Mitglieder des Verwaltungsraths führen ihr Amt unentgeldlich, aber kostenfrei. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Jedoch erhalten sie, sowie der Director, beim Schlusse des Jahres jeder das übliche Ehrengeschenk eines Portugaleſers.

Der Director.

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung.** Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden Generalversammlung auf seine Absetzung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors durch Todesfall erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignet erscheinende Männer vorzuschlagen, von denen einer in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

§ 41. **Vertretung.** Wenn der Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Hindernisse von der Verwaltung der Geschäfte abgehalten wird, so bestimmt der Verwaltungsrath, wer seine Stelle interimistisch vertreten soll.

§ 42. **Wirkungskreis.** Die Geschäfte des Directors sind im Allgemeinen: Wahl des Büreau-Personals und der Agenten unter Genehmigung des Verwaltungsraths, Annahme und Abweisung von Versicherungs-Anträgen, Leitung der Expedition, der Buchführung, der Correspondenz, des Kassengeschäfts und überhaupt die Besorgung alles dessen, was der Verwaltungsrath und die Generalversammlung beschließen und der Geschäftsgang erfordert.

Alle die Gesellschaft verbindenden Urkunden, Accepte, Indossamente u. s. w. werden von dem Präsidenten des Verwaltungsraths und dem Director unterzeichnet, soweit nicht der Verwaltungsrath in Gemäßheit des § 35 einzelne seiner Mitglieder zur Ausführung von Geschäften bevollmächtigt oder in Beziehung auf die Policen ein

Digitized by Google

Anderes festgesetzt hat. Desfällige Beschlüsse des Verwaltungsraths sind durch die Organe der Gesellschaft (§ 6) zur öffentlichen Kunde zu bringen. Quittungen über bezahlte Prämien und Zinsen, sowie Rechnungen und dergleichen werden von dem Director oder dem dazu Beauftragten allein unterzeichnet.

§. 43. **Remuneration.** Der Director erhält ein jährliches Honorar von 6000 Mark Bco., 5 pCt. von den Dividenden und einen Ersatz für die Kosten des Comtoirs. Nach seinem Tode erhalten die Wittwe oder Erben desselben jenes Honorar noch für ein Jahr vom Sterbetage an gerechnet und 5 pCt. von dem in der Abrechnung des Todesjahrs sich ergebenden noch nicht vertheilten Ueberschusse.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 44. **Dauer.** Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 25 Jahre bestimmt. In der letzten vor Ablauf dieses Zeitraums Statt findenden ordentlichen Generalversammlung ist ein Beschluß darüber zu fassen, ob die Gesellschaft aufgelöst oder fortgesetzt werden soll.

§. 45. **Frühere Auflösung.** Eine frühere Auflösung tritt ein:

a) wenn die Jahresbilanz ergiebt, daß die Hälfte des Actiencapitals durch Verlüste absorbirt ist,

b) wenn eine Anzahl von wenigstens 50 Actionairen dieselbe beantragt und die Generalversammlung dieselbe beschließt (§ 24).

§ 46. **Liquidation.** Sobald die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird oder wenn der Fall des § 45 sub a eintritt, bestimmt die Generalversammlung das Verfahren bei Liquidirung des Unternehmens. Der Director erhält in diesem Falle noch das Honorar eines Jahres von dem Tage an, wo das Liquidationsverfahren beginnt.

Lit. A. — (Formular des Wechsels.)

(Ort), den (Datum) 1854.

In Folge der von mir laut § 9 der Statuten der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft eingegangenen Verpflichtung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel spätestens drei Monate nach erfolgter gänzlicher oder theilweiser Aufkündigung an den Verwaltungsrath der gedachten Gesellschaft oder dessen Ordre in Hamburg (Bremen) die Summe von Bco.-Mark achthundert oder den von dem Verwaltungsrath mir gekündigten minderen Betrag. Werth vollständig empfangen.

(Vor- und Zuname, sowie Charakter des Ausstellers.)

Nachtrag.

In der Generalversammlung der Actionaire vom 19. Juli 1856 wurde beschlossen, die §§ 39 und 40 der Statuten folgendermaßen abzuändern:

§ 39. **Amtsdauer. Befähigung** (des Directors). Die Ausführung der laufenden Geschäfte ist einem Director übergeben, der auf 6monatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung engagirt wird. Bei gefährdetem Gesellschafts-Interesse hat der Verwaltungsrath das Recht, diesen Beamten von seinen Functionen zu suspendiren und in einer deshalb zu berufenden General-Versammlung auf seine Kündigung anzutragen. Der Director muß wenigstens 10 volle Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse deponirt werden.

§ 40. **Vacanz.** Wenn die Stelle des Directors erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath zwei dazu geeignete Männer vorzuschlagen, von denen einer in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit erwählt wird.

In Gemäßheit Beschlusses der General-Versammlung, wodurch der Verwaltungsrath zur Erhöhung des Actien-Capitales bis zu 6 Millionen Mark Banco ermächtigt worden ist, sind zunächst weitere 1000 Actien à Bco.-Mark 1000 ausgegeben und damit das Grundcapital auf 2 Millionen Mark Banco vermehrt worden.

Personalbestand der Verwaltung 1867.

Verwaltungsrath: Herr **J. F. W. Reimers** in **Hamburg**, z. Z. **Präsident.**

Mitglieder

in Hamburg:	in Bremen:
Herr **Wilh. Gossler**,	Herr **Carl Melchers**,
„ Consul **Münchmeyer**,	„ **Gustav Smidt**,
„ Consul **Aug. Jos. Schön**,	„ Consul **Carl Tewes**.
„ **A. F. Woldsen**,	

Director: Herr **Alfred Klauhold** in **Hamburg**. — **Notar:** Herr **Dr. Eduard Schramm.**

Geschäftsführer in Bremen: Herr **G. Müller.**

Generalbevollmächtigte für das Königreich Preußen: Herr **Rud. Bauer & Co.** in **Altona.**

Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Digitized by Google

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma:

Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft

in Basel domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets, auf Grund der unterm 24. Dezember 1864 von der Regierung des Kantons Basel (Stadt) genehmigten Statuten und des unterm 19. Mai 1866 bestätigten Nachtrages zu denselben hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern, resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in denen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz und die Uebersicht durch den Preußischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht worden sind.

   In der gedachten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.
5. Die Gesellschaft bleibt an die unterm 30. August d. J. abgegebene Erklärung gebunden:
   a) Grundstücke nur innerhalb der als pupillarisch sicher erachteten Grenzen — und zwar ländliche Grundstücke bis zu 66⅔%, städtische bis zu 50% ihres wirklichen, durch amtliche und sachverständige Schätzungen ermittelten Werthes zu beleihen;
   b) außer solchen ausländischen Werthpapieren, welche zur Bestellung der etwa von fremden Staaten geforderten Kautionen dienen, nur Schweizerische oder Deutsche Staatspapiere, oder von den eben genannten Staaten garantirte Papiere, oder solche Effekten, welche auf pupillarisch sicheren Hypotheken beruhen, zu erwerben oder zu beleihen — auch eine Aenderung hierin ohne Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung nicht eintreten zu lassen; und
   c) die vorhandenen Effekten in der Jahresbilanz stets mit dem Course des betreffenden 31. Dezember in Rechnung zu stellen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 1. Oktober 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Moser.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.

M. f. H. ꝛc. IV. 11358. M. d. J. I. A. 7938.

Die Haupt-Niederlassung für das Königreich Preußen ist zu Berlin (Bureau: Friedrichstraße 187) begründet und zum General-Bevollmächtigten der Fürstlich Hatzfeld'sche Kammerrath a. D. Hermann Reder bestellt.

Digitized by Google

Statuten

der

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt unterm 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" wird eine anonyme Aktiengesellschaft gegründet.

§. 2. Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3. Zweck der Gesellschaft ist: Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien sowohl auf den Todesfall als auch auf den Lebensfall bestimmter Personen, Gewährung von Leibrenten, überhaupt Abschluß aller derjenigen aleatorischen Verträge, welche sich auf die Dauer des menschlichen Lebens beziehen.

A.

Geschäftskreis.

Der Geschäftskreis der Gesellschaft umfaßt speziell:

1. Uebernahme von Versicherungen zu festen Prämien auf bestimmte Personen;
   a) auf den Todesfall, und zwar
      entweder für die ganze Lebensdauer (Versicherung auf Lebenszeit),
      oder zeitweise, d. h. auf den Fall, daß der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt (kurze Versicherung);
   b) auf den Fall, daß bestimmte Personen eine oder mehrere andere überleben (Ueberlebungsversicherung);
   c) unter der Bedingung, daß das versicherte Kapital entweder nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums an den Versicherten selbst zu bezahlen sei, oder aber bei seinem Tode, wenn dieser früher erfolgt, an dessen Rechtsnachfolger (gemischte oder alternative Versicherung);
   d) endlich unter der einfachen Bedingung, daß der Versicherte an einem bestimmten Zeitpunkt noch am Leben sei (Aussteuer- und Altersversicherung).
2. Begründung von unmittelbaren oder aufgeschobenen Leibrenten zu Gunsten einer oder mehrerer Personen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens oder Rückfalls.

   Den in Lemma 1 und 2 erwähnten Geschäften sind die vom Verwaltungsrath aufgestellten Tarife zu Grunde zu legen.

   Sollte der Verwaltungsrath sich später veranlaßt sehen, diese Tarife zu ändern, so sollen gleichwohl die bereits bestehenden Verträge dadurch in keiner Weise berührt werden.

   Die Uebernahme von Versicherungen auf den Todesfall kann in Berücksichtigung des Gesundheitszustandes oder der Berufsart des zu Versichernden an die Bedingung geknüpft werden, daß die durch die Tarife festgesetzten Prämien erhöht werden.
3. Bewilligung von Darleihen jeder Art oder Uebernahme von Bürgschaft für Anlehen, sofern solche in lebenslänglichen Jahresraten (Annuitäten) rückzahlbar sind.
4. Ankauf aller Arten beweglicher und unbeweglicher Werthgegenstände mittelst eines in Leibrenten zahlbaren Preises, sei es für das Ganze oder für einen Theil.
5. Ankauf oder Verkauf aller Arten von Nutznießungsrechten oder Anwartschaften auf Eigenthum, sei es endgültig oder mit Vorbehalt des Rückkaufes.
6. Im Allgemeinen alle diejenigen Uebereinkünfte oder Verträge, welche sich auf das Leben oder Absterben bestimmter Personen beziehen.

   Die unter Lemma 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Operationen werden unabhängig von den Tarifen und nach gegenseitiger Verständigung behandelt, auf Grundlage der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zu regelnden Garantien und Bedingungen.
7. Die Gesellschaft behält sich vor, auch Versicherungen gegen Reisegefahr oder sonstige Unfälle in den Kreis ihrer Operationen zu ziehen, nach Maßgabe besonderer durch den Verwaltungsrath aufzustellender Reglemente.

B.

Das Maximum der Summe, welche die Gesellschaft zu bezahlen sich verpflichten kann, sei es auf den Fall des Todes oder des Lebens eines Versicherten, ist auf Fr. 100,000 festgesetzt, das Maximum einer Leibrente auf Fr. 10,000.

Nichts desto weniger kann die Gesellschaft größere Verpflichtungen eingehen, wenn sie im Besitz von Verträgen ist, welche sie für den Ueberschuß mittelst Rückversicherung durch andre, von ihren resp. Regierungen autorisirte Gesellschaften sicher stellen.

C.

Der Verwaltungsrath wird bestimmen, welcher Antheil am Reingewinn einer oder der andern Klasse von Versicherten zugewiesen werden könne, nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen. Er ist befugt, die Vertheilung je nach Umständen aufzuschieben.

selbst veräußerlich.

Die Uebertragung soll enthalten: Namen und Wohnort des Cessionärs, die empfangene Summe nebst dem Datum und der Unterschrift des Cedenten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die in gewissen Fällen gegenüber von dritten Personen zu erfüllenden Formalitäten.

Wenn der Inhaber einer Police auf den Todesfall nicht derselbe ist, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder neuen Uebertragung die schriftliche Einwilligung dieses letztern einzuholen.

Der erste Unterzeichner der Police hört nicht auf, gegenüber der Gesellschaft für die Bezahlung der Prämien verantwortlich zu sein.

E.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Versicherungen auf den Todesfall.

a.

Unabhängig von den besondern Bedingungen, welche der Verwaltungsrath in sämmtliche Policen aufnehmen kann, gelten folgende Bestimmungen in Betreff der Versicherungen auf den Todesfall:

b.

Keine beim Tode eines Dritten fällige Versicherung kann ohne die Einwilligung dieses Dritten selbst abgeschlossen werden, oder für Personen, welche nach dem Gesetz nicht contrahirungsfähig sind, ohne die schriftliche Einwilligung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators.

Die Einwilligung des Gatten zu einer Versicherung durch einen Dritten auf das Leben seiner Frau kann die Zustimmung dieser letztern nicht ersetzen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls nöthig für die Versicherung, welche vom Ehegatten selbst auf das Leben seiner Gattin abgeschlossen wird.

c.

Der Verwaltungsrath wird durch einen Spezial-Tarif die Preise festsetzen, zu welchen Versicherungspolicen, welche wenigstens einen dreijährigen Bestand haben und wovon die Prämien regelmäßig bezahlt worden, zurückgekauft werden können.

d.

Der Verwaltungsrath wird festsetzen, in welchen Fällen für den Unterzeichner einer Police der Verlust seiner Rechtsansprüche oder irgend eine andre Strafbestimmung einzutreten habe, namentlich auch in Betreff des Todes von Versicherten in Folge von Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung.

Diese Bestimmungen sind unter den in den Policen enthaltenen allgemeinen Bedingungen aufzuführen.

e.

Die Policen der Gesellschaft bezeichnen die Grenzen, innerhalb welcher der Versicherte reisen und sich aufhalten darf, ohne Anzeige an die Gesellschaft und ohne Prämienzulage.

Sie geben die durch den Versicherten zu beobachtenden Formalitäten an, wenn derselbe außerhalb dieser Grenzen zu reisen oder sich aufzuhalten wünscht, und enthalten die Verpflichtung des Letztern zur Bezahlung der durch den leitenden Ausschuß des Verwaltungsrathes zur Ausgleichung des vermehrten Risiko festzusetzenden Prämienzulage.

Endlich zählen sie die Fälle auf, welche wegen Uebertretung der dem Versicherten obliegenden Vorschriften die Annullirung oder Unterbrechung der Versicherung zur Folge haben, sowie die Bedingungen, unter welchen solcherweise suspendirte Policen wieder in Kraft treten können.

Analoge Bestimmungen sind auf den Versicherten anwendbar, welcher Seemann wird oder sich den Gefahren des Krieges aussetzt.

Der Verwaltungsrath behält sich vor, die Fälle zu bestimmen, wo ein Aufgebot zu den Waffen nicht als Kriegsfall betrachtet wird.

f.

Die zum Empfang von Versicherungssummen Berechtigten können in keinem Falle Zinsen ansprechen, so verspätet auch die betreffende Forderung mag erhoben worden sein.

g.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sind auch anwendbar auf Verträge, welche eine Leibrente im Fall des Ueberlebens begründen.

§. 4. Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 99 Jahre vom Tage der Genehmigung der Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Sechs Jahre vor Ablauf dieses Termins hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6. Das Gesellschafts-Kapital ist auf zehn Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien von Fr. 5000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktienkapitals, beziehungsweise sechs Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben.

§. 7. Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8. Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 10 % baar einbezahlt, für die restirenden 90 % hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

§. 10. Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auch auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Fr. 5 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11. Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 40 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größern Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 80 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12. Erachtet der Verwaltungsrath weitere Einzahlungen über die bezahlten 10 % hinaus als nothwendig oder zweckmäßig, so wird derselbe sofort die Generalversammlung einberufen, um ihr seine motivirten Anträge zum Entscheide vorzulegen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20 % des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 10 % hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13. Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14. Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5 % und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 10 per Aktie zu entrichten.

§. 15. Die Aktien sind nicht theilbar, und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestag an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16. Bei Amortisation von Aktien oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

Organe der Gesellschaft.

§. 17. Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Director.

A. Generalversammlung.

§. 18. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19. Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 200 Aktien besitzen. In diesem Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1	Aktie	zu	1	Stimme,
2	Aktien	„	2	Stimmen,
3	„	„	3	„
4 à 6	„	„	4	„
7 à 10	„	„	5	„

und je weitere 5 Aktien zu 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24. Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25. Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a) Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.

b) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.
c) Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e) Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f) Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 100 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleinern Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28. Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer fünf Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Direktor, haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32. Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:
a) Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b) Die Genehmigung der Aktienüberträge.
c) Die Wahlen und Entlassungen des Direktors und der höhern Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d) Die Erwerbung von Konzessionen und die Bestellung von Agenturen.
e) Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f) Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g) Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch für eigene Rechnung die in §. 3 B aufgestellten Maxima nicht übersteigen darf.
h) Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
i) Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k) Die Verifikation der Bücher, Kassen und Portefeuilles.

m) Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, dessen Richtigkeit [redacted] Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34. Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den in §. 44 bezeichneten Antheil am jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36. Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instruktionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37. Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich

D. Direktor.

§. 39. Zu spezieller Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Direktor ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40. In der Regel wohnt der Direktor sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41. Die gewöhnliche Correspondenz unterzeichnet der Direktor oder sein Stellvertreter; Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, namentlich die Versicherungspolicen und Leibrentenscheine, tragen außer der Unterschrift des Direktors noch diejenige eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses oder eines durch den Verwaltungsrath speciell hiefür Delegirten.

§. 42. Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.
Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43. Jährlich auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesellschaft die Bilanz festgestellt.

Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt, wobei für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865 1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44. Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4 % verzinst.

Der Rest, nach Abzug des Betreffnisses, welches denjenigen Versicherten zukommt, welche je nach der Klasse, der sie angehören, auf Gewinnantheil Anspruch haben, wird in folgender Weise vertheilt:

30 % an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20 % des Aktienkapitals erreicht hat;
20 % an den Verwaltungsrath, insbesondere den leitenden Ausschuß und an die Direktion;
50 % als Dividende an die Aktionäre.

Zins und Dividende werden den Actionären alljährlich auf den 30. April durch Zusendung einer Anweisung auf die Gesellschaftskasse reglirt.

Digitized by Google

von zwei Millionen Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.
Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46. Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20% des Aktienkapitals ausweist.

§. 47. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond's und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48. Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratifikation.

§. 49. Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50. Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, alle noch in Kraft bestehenden Verträge abzutreten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiva, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.
Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51. Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52. Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53. Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Beschluß
des kleinen Raths des Canton Basel-Stadt
vom 19. Mai 1866.

Der Verwaltungsrath der **Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft** in Basel ersucht um Gutheißung der von der außerordentlichen Generalversammlung am 15. Mai einstimmig beschlossenen Abänderung des §. 43 der Statuten, welcher in der neuen Fassung folgendermaßen lautet:

§. 43. „Jährlich auf den 31. December und zwar das erste Mal auf den 31. December „1866, wird auf Grundlage einer gewissenhaften Schätzung der Activen und Passiven der Gesell„schaft die Bilanz festgestellt.

„Die Kosten der Organisation und der Einrichtung werden als Ausgaben „in die laufende Jahresrechnung gebracht, wobei für jedes der zwei ersten Gründungs„jahre u. s. w. (wie bisher)."

Beschluß: Wird diese Statutenänderung genehmigt.

Bürgermeister und Rath des Cantons Basel-Stadt.

(L. S.) Der Staatsschreiber:
Bischoff, Dr.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstr. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 51. Stralsund, den 19. December **1867.**

963. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1859 und 1867 (C.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. — Von den Regierungs-Hauptkassen — auch der in Wiesbaden —, der Kreiskasse in Frankfurt a. M., der Haupt-Staatskasse in Kassel, der Hauptkasse in Rendsburg und der Generalkasse in Hannover werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. — Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. — Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. zum 2. Januar k. J. gekündigten **Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 statt.** — Bei den übrigen oben genannten Kassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 2. December 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft Vorfluths-Angelegenheit.

964. Das neue Vorfluthsgesetz für Neu-Vorpommern und Rügen vom 9. Febr. cr. (G.-S.-S. 220.) enthält eine Bestimmung, durch welche einem vielfach bisher sich fühlbar machenden Uebelstande abgeholfen wird. Nach dem bis dahin geltenden Rechte war es jedem einzelnen Uferbesitzer überlassen, zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welcher Weise er den Wasserlauf zur Beschaffung der nöthigen Vorfluth aufräumen wollte. Es liegt auf der Hand, daß bei dem Mangel an Uebereinstimmung der verschiedenen Uferbesitzer unter einander in gleichzeitiger und gleichmäßiger Ausführung der Räumungsarbeiten das allgemeine Landeskultur-Interesse häufig benachtheiligt werden mußte. Letzteres war noch um so mehr eine nothwendige Folge, wenn einzelne Räumungspflichtige säumig in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit es auf das Eingreifen der Polizei-Behörden ankommen ließen und Letztere dann schließlich im Executionswege die Ausführung der Räumung erzwingen mußten. Bis dahin, daß endlich ein Wasserlauf ordnungsmäßig aufgeräumt worden, war einzelnen Grundbesitzern durch den mangelnden Wasserabfluß von ihren Grundstücken häufig ein erheblicher Schaden schon zugefügt. — Diesen Mißständen kann nunmehr aber dadurch vorgebeugt werden, daß die Regierung von der ihr in §. 3. des cit. Gesetzes beigelegten Befugniß Gebrauch macht; die sämmtlichen Räumungspflichtigen eines Wasserlaufes in der Weise zu vereinigen, daß sie statt der bisherigen Naturalräumung zu einer gemeinschaftlichen Räumung für Geld verpflichtet werden. — Zu diesem Zwecke erläßt die Regierung nach Anhörung der Interessenten ein Reglement, in welchem genau Bestimmungen darüber getroffen sind, in welcher Weise, zu welcher Zeit und durch wen die Räumung eines Wasserlaufes vorgenommen, und wie die Kosten hierfür aufgebracht und vertheilt werden sollen. Durch diese Einrichtung wird nicht nur eine für den Einzelnen weniger kostspielige Aufräumung erzielt, sondern auch den vielfachen Klagen über mangelhafte Ausführung Abhülfe geschafft werden. — Bezüglich der Kostenvertheilung werden dabei Festsetzungen getroffen werden, daß Keiner der Adjacenten zu denselben in einem höheren Grade herangezogen wird, als er überhaupt nach Maßgabe seiner bisherigen Räumungspflicht zu leisten hatte. — Um nun dem hierbei interessirten Publikum Gelegenheit zu geben, von den Grundsätzen Kenntniß zu nehmen, welche bei dem Erlaß derartiger Reglements zur Anwendung kommen werden, veröffentlichen wir nachstehend zwei Normal-Reglements, das eine für größere Wasserläufe mit complicirten Verhältnissen, das andere für kleinere Wasserläufe bestimmt und bemerken dabei, daß selbstverständlich in jedem einzelnen Falle zweckentsprechende Abänderungen vorgenommen und Zusatz-Bestimmungen getroffen werden können, sobald die besonderen örtlichen Verhältnisse eines Wasserlaufes oder andere Umstände solches erfordern.

Stralsund, den 9. Dezember 1867.

Königliche Regierung.

Normal-Reglement I.

über die Beschaffung der Räumung und Unterhaltung größerer Wasserläufe.

Organisation des Räumungswesens.

§. 1. Die Ausführung der Räumungsarbeiten wird fortan nicht den Adjacenten überlassen, sondern durch Kommissarien in's Werk gesetzt.

Anzahl und Wahl der Kommissarien.

§. 2. Die Zahl der Kommissarien wird nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Landrath festgestellt. Dieselben werden durch die Ortsvorstände der selbstständigen Guts- und Gemeinde-Bezirke, deren Liegenschaften den (rc. Wasserlauf) begrenzen, nach Mehrheit der Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Ausspruch des Landraths, auf dessen Anordnung auch die Vornahme der Wahl erfolgt. Kommt keine gültige Wahl zu Stande, so ernennt der Landrath die Kommissarien.

Annahme der Wahl.

§. 3. Die Annahme der Wahl resp. Ernennung darf nur aus Gründen, welche von der Königlichen Regierung als erheblich anerkannt werden, abgelehnt werden. Nach fünfjähriger Amtsverwaltung können indessen die Kommissarien von ihrem Amte zurücktreten.

Amtspflichten der Kommissarien.

§. 4. Das Amt der Kommissarien wird als ein Ehrenamt verwaltet. Ihre Aufgabe besteht im Allgemeinen darin, für die Ausführung der Räumung und Unterhaltung des rc. nach Maßgabe des Reglements unter Aufsicht der Staatsbehörden Sorge zu tragen. — Insbesondere liegt den Kommissarien ob:

1) Die zur Räumung und Instandsetzung des (Baches rc.) erforderlichen Arbeiten ohne vorgängige Aufforderung der Behörde festzustellen und zur Ausführung zu bringen;
2) die Kosten zu berechnen und auszuschreiben;
3) eine fortgesetzte Aufsicht über den Strom zu führen, und darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Reglements beobachtet werden.

§. 5. Mit Genehmigung des Landraths kann eine Theilung der Amtsobliegenheiten stattfinden, dergestalt, daß ein bestimmter Theil des Stromgebietes einem Kommissarius ausschließlich zugewiesen wird. Hat eine Bezirkstheilung nicht stattgefunden, so wird die Geschäftsführung Einem Kommissar durch den Landrath übertragen, während den übrigen Kommissarien die Aufgabe zufällt, den geschäftsführenden Kommissär in Ausübung seines Amtes zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Umfang der Räumung.

§. 6. Die Räumung erfolgt nach Maßgabe der von dem Kommissarius (§. 5.) getroffenen Anordnungen, derselbe bestimmt die Art und Weise, sowie die Reihenfolge, in welcher die Räumungsarbeiten vorgenommen werden sollen. Wird die Aufstellung eines Nivellementsplanes von ihm für erforderlich gehalten, so dient dieser fortan als Grundlage für den Umfang der Räumung.

Termin der Räumungen.

§. 7. Jährlich zweimal wird eine Räumung des Wasserlaufes vorgenommen, und zwar in der Regel während der Zeit vom 1. Juni bis 15. Juli eine Haupträumung (Grundräumung) und während der Zeit vom 15. September bis 1. Oktober eine Auskrautung.

Zweck der Räumung.

§. 8. Zweck der Räumung ist das Strombett von allen Hindernissen des freien Wasserlaufes zu befreien, und dasselbe innerhalb der gesetzlich nachgelassenen Grenzen in einen Zustand zu versetzen, wie derselbe zur Beschaffung und Erhaltung der Vorfluth erforderlich ist.

Auswurf.

§. 9. Bei der Haupträumung sowohl, als bei der Auskrautung (§. 7.) wird der Auswurf und das ausgemähte Kraut, Schilf rc. nach beiden Seiten des Flusses möglichst gleichmäßig vertheilt und sogleich durch die Arbeiter soweit vom Uferrande fortgeschafft, daß selbst bei hohem Wasserstande Nichts davon in das Strombett hineingeschwemmt werden kann. Den Auswurf zu planiren ist Sache der Adjacenten, welchen die Benutzung desselben überlassen bleibt.

Brücken.

§. 10. Die bisherigen Verpflichtungen, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Brücken und Stege bleiben unverändert.

§. 11. Zum Zweck der Räumung und Handhabung der Strompolizei müssen an beiden Ufern Gänge beschafft und gestattet werden. Die einmündenden Seitengräben sind mit Stegen zu versehen.

Furthen, Triften, Tränken.

§. 12. Durch den Strom zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben oder in demselben zu tränken ist nicht erlaubt, außer an den vom Landrath gestatteten, vorschriftsmäßig angelegten Plätzen. Letztere müssen in den Böschungen und unterhalb der Normal-Sohle des Flußbettes gepflastert und dergestalt eingefriedigt werden, daß der Strom und dessen Ufer außerhalb der gepflasterten Stellen vom Vieh nicht betreten werden können.

Verbot der Anbringung den freien Wasserlauf hinderlicher Anlagen und des Einlegens von Steinen, Holz rc.

§. 13. Waschbänke, Fischbehälter, Verzäunungen und sonstige Anlagen dürfen ohne Genehmigung des Landraths nicht angebracht werden. Ebenso dürfen Holz, Steine, Flachs und andere Gegenstände, die den freien Wasserlauf behindern, ohne die gedachte Genehmigung in dem Strom nicht niedergelegt werden. — Entgegenstehenden Falls werden solche Anlagen und Gegenstände auf Kosten der angrenzenden Uferbesitzer beseitigt und trifft die Contravenienten außerdem noch eine Polizeistrafe.

Vertheilung der Kosten.

§. 14. Die Kosten der Räumung und Instandhaltung des Flusses werden gesondert berechnet und vertheilt nach folgenden Stationen:

(der Fluß ist derartig in Stationen einzutheilen, daß immer diejenige Strecke, welche für jede zu räumende

Ruthe einen gleichen Kostenaufwand verursacht, eine Station bildet.)

Nur zu denjenigen Kosten haben die Adjacenten beizutragen, welche für die Räumung und Instandsetzung der betreffenden Station verwendet worden sind. — Innerhalb jeder Station werden die Kosten in der Weise vertheilt, daß jeder Adjacent nach der Ruthenlänge seiner Ufergrenzen dabei in Ansatz kommt. Die Berechnung der Ruthenzahl erfolgt für jedes der beiden Ufer gesondert. Wenn über die Räumungspflicht selbst Streit entsteht, so sind bis zur richterlichen Entscheidung die Kosten nach Maßgabe des Besitzstandes zu tragen.

(cfr. §. 2. des Gesetzes vom 9. Februar 1867.)

Die im Interesse des Allgemeinen nothwendig gewordenen Kosten, die Generalkosten, wie für Aufstellung eines Nivellements ꝛc., werden in der Weise von den Betheiligten aufgebracht, daß Jeder nach Verhältniß der Ruthenzahl seiner Ufergrenzen beizutragen hat.

Einziehung der Beiträge.

§. 15. Auf das Ausschreiben des geschäftsführenden Räumungs-Kommissars sind die Beiträge binnen 14 Tagen bei Vermeidung der administrativen Execution an denselben einzuzahlen. Innerhalb der Ortschaften bewirken deren Vorstände die Untervertheilung, Einziehung und Abführung der Beiträge. In Betreff der Rückstände haben die Ortsvorstände binnen 8 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist die Execution bei dem Landraths-Amte nachzusuchen, widrigenfalls sie gehalten sind, die Rückstände vorschußweise zu berichtigen. Auf Anordnung des geschäftsführenden Kommissars kann vor Beginn der Räumungsarbeiten als Vorschuß ein verhältnißmäßiger Beitrag von den Räumungspflichtigen vorbehaltlich der späteren definitiven Kostenvertheilung erhoben werden zum Zwecke sofortiger Bezahlung einzelner Arbeiten.

Ressortbestimmungen.

§. 16. Streitigkeiten über die Handhabung des Reglements oder Beschwerden über die Geschäftsführung der Kommissarien werden durch den Landrath und in den höheren Instanzen durch die vorgesetzten Verwaltungs-Behörden entschieden, vorbehaltlich des Rechtsweges, soweit derselbe überhaupt zulässig.

Abänderung und Aufhebung des Reglements.

§. 17. Abgeändert und aufgehoben werden kann das Reglement durch die Königliche Regierung aus allgemeinen Gründen und auf Antrag der Betheiligten.

Normal-Reglement II.

für kleinere Wasserläufe.

§. 1. Die Ausführung der Räumungsarbeiten wird fortan nicht den Adjacenten überlassen, sondern erfolgt durch einen vom Landrath ernannten Kommissarius.

§. 2. Der Kommissarius bestimmt die Zeit der Vornahme, die Reihenfolge und den Umfang der Räumungsarbeiten. Wird von ihm die Aufstellung eines Nivellements für erforderlich gehalten, so bildet dieses die Grundlage für den Umfang der Räumung.

§. 3. Die Kosten der Räumung werden durch den Kommissar berechnet und durch das Landraths-Amt eingezogen, nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution.

§. 4. Jeder Adjacent hat diejenigen Kosten zu tragen, welche für die Grabenarbeiten seines Räumungsgebietes verwendet werden. Es kann auch die verhältnißmäßige Vorausentrichtung eines Beitrages vorbehaltlich der definitiven Kosten-Repartition zum Zwecke sofortiger Bezahlung einzelner Arbeiten als Vorschuß eingefordert werden.

§. 5. Die etwa entstehenden Generalkosten für Aufstellung eines Nivellements ꝛc. werden nach Verhältniß der Ruthenzahl der Ufergrezen von den Adjacenten getragen.

963. Der unter der Firma Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Basel domicilirten Aktien-Gesellschaft ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden. Wir bringen in der Beilage die dieser Anstalt ertheilte Concession nebst Statuten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen in Berlin begründet und der Fürstlich Hatzfeldtsche Kammerrath a. D. Hermann Reder daselbst, Dorotheen-Straße 25, zum alleinigen General-Bevollmächtigten für Preußen bestellt worden ist.

Stralsund, den 10. December 1867.

Königliche Regierung.

966. Nachdem durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen Monarchie die in Frankfurt domicilirte Frankfurt'er Lebens-Versicherungs-Gesellschaft eine Preußische Gesellschaft geworden ist, kommen diejenigen Bedingungen der Konzession vom 18. Juli 1860, welche der Gesellschaft mit Rücksicht auf ihre damalige Eigenschaft als ausländische Versicherungs-Gesellschaft auferlegt worden sind, in Wegfall; auch ist die von der Gesellschaft bestellte Caution derselben bereits zurückgewährt worden.

Stralsund, den 10. December 1867.

Königliche Regierung.

Betrifft die Vorschrift, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Begründung eines eigenen Hausstandes der Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden.

967. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 19. April 1824 und 4. September 1831 in Verbindung mit den §§. 56 № 2, 107 № 2 und Anmerkung zum §. 174 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Gründung eines eigenen Hausstandes von der Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht weder entbunden werden können, noch überhaupt aus solchen selbstgeschaffenen Verhältnissen eine Berücksichtigung hergeleitet werden darf, da es jedes Militairpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu er-

schweren, und daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dennoch vor Ableistung ihrer Militairpflicht verheirathen, weder für ihre Ehefrau noch für ihre mit derselben erzeugten Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen haben;

2) daß die Geistlichen verbunden sind, Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 10. December 1867.

Königliche Regierung.

968. Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß am 8. December cr. von einem früheren Gemeinde-Mitgliede eine schwere silberne, inwendig vergoldete Abendmahls-Weinkanne der Kirche in Pinnow zum Geschenk gemacht ist.

Stralsund, den 13. December 1867.

Königliche Regierung.

969. Wir finden uns veranlaßt, im Folgenden zur Nachachtung aufs Neue die durch unsere Amtsblatts-bekanntmachungen vom 11. Februar 1836 (Amtsblatt Jahrg. 1836. St. 8. Nr. 47) und vom 1. September 1860 (Amtsblatt Jahrg. 1860. St. 36. Nr. 443) getroffenen Bestimmungen zu veröffentlichen, welche behufs Aufnahme von Geisteskranken in die Irrenheilanstalt zu Greifswald zu befolgen sind.

I. Die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt muß entweder von der Polizei-Behörde der Stadt oder von dem Landrathsamte des Kreises, wohin der Kranke gehört, beantragt werden.

II. Der desfallsige Antrag ist an den Director der Anstalt zu richten und muß jederzeit nicht nur

a) eine Versicherung wegen Leistung der Kostenzahlung enthalten, sondern auch

b) mit einem Zeugniß des Kreis- oder Stadt-Physikus oder eines anderen Arztes begleitet sein, in welchem das Vorhandensein der Gemüthskrankheit bezeuget und zugleich deren Ursache und bisheriger Verlauf sowie das bisherige Kurverfahren mittelst einer möglichst gründlichen und vollständigen Krankheitsgeschichte angegeben und beschrieben ist. Außerdem hat

c) diejenige Behörde, auf deren Antrag die Aufnahme eines Kranken in die Anstalt erfolgt, von dieser Aufnahme sowie von dem Zustande des Kranken und von den einer Gemüthszustands-Untersuchung etwa entgegenstehenden Bedenken dem zuständigen Gerichte sofort Mittheilung zu machen, auch davon, daß diese Mittheilung gemacht sei, der Direction der Anstalt unverzüglich Nachricht zu geben.

Stralsund, den 14. December 1867.

Königliche Regierung.

970. Wir bringen hierdurch die Nachweisung von der in den Jahren 1865 und 1866 aus dem hiesigen Landestheil seewärts stattgefundenen Getraideausfuhr zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind seewärts ausgeführt:

Getreide.	Maaß oder Gewicht.	Im Jahre 1865.	Im Jahre 1866.	mithin 1866 mehr	mithin 1866 weniger
1) Waizen	Scheffel	840,072	850,722	10,650	—
2) Roggen	do.	12,140	25,884	13,744	—
3) Gerste	do.	63,152	185,000	121,848	—
4) Hafer	do.	156	—	—	156
5) Hülsenfrüchte	do.	4,504	11,796	7,292	—
6) Rübsaat	do.	—	—	—	—

Stralsund, den 11. December 1867.

Königliche Regierung.

971. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. — Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünctlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen. Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Stralsund, den 3. December 1867.

Der Ober-Post-Director Gruber.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

972. Oeffentliche Kündigung
der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung specificirten Pfandbriefe werden auf Antrag der betreffenden Guts-

besitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VII. № 5 bis incl. 10 nebst Talons in kurssähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. — Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1868 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. — Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Rekognitionsscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefs-Valuta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. — Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 30. November 1867.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Spezifikation

der vorstehend gekündigten Kourant-Pfandbriefe.

Groß-Boschpol, Lauenburger Kreises, № 37 à 50 Rtl., № 56 à 25 Rtl., № 87 à 25 Rtl.

Janow, Anklam'er Kreises, № 23 à 25 Rtl.

Ruschitz, Stolper Kreises, № 50 à 100 Rtl., № 51 à 100 Rtl., № 65 à 50 Rtl., № 66 à 50 Rtl.

Sarbske, Lauenburger Kreises, № 37 à 100 Rtl., № 45 à 25 Rtl.

Varbezin, Naugarder Kreises, № 153 à 100 Rtl.

Darsin, Stolp'er Kreises, № 4 à 100 Rtl.

Darsow, Stolp'er Kreises, № 10 à 50 Rtl., № 19 à 50 Rtl.

Staffelde, Randow'er Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

Zirchow b., Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

Bergen, Belgard'er Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

973. Unter den Schafen des Pächter Halliger zu Alt-Pansow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 14. December 1867.

Der Königliche Geheime Regierungs-Rath und Amtshauptmann Haenisch.

974. Unter den Schafen zu Breechen sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 7. December 1867.

Der Landrath v. Wedell.

975. Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Baumanns Jantzen zu Wolgast ist erloschen.

Greifswald, den 11. December 1867.

Der Landrath von Wedell.

976. Die Pocken unter den Schafen zu Rubitz sind am 6. d. Mts. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 17. Januar k. Js. in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 11. December 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negenbank.

977. Unter den Schafen zu Neclade ist die cont. Klauenseuche ausgebrochen.

Bergen, den 8. December 1867.

Der Landrath von Platen.

978. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des hiesigen Baumanns Lühder ist nach thierärztlichem Befunde erloschen.

Lassan, den 10. December 1867.

Der Magistrat.

979. Die durch das deutsche Handelsgesetzbuch angeordneten Bekanntmachungen werden für das Jahr 1868 durch den „Staatsanzeiger", die Berliner „Börsen-Zeitung" und die „Stralsunder Zeitung" veröffentlicht werden. — Die das Handels-Register betreffenden Geschäfte werden für das Jahr 1868 von dem Kreisrichter Michels unter Mitwirkung des Secretairs Bareisel bearbeitet.

Bergen, den 10. December 1867.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

980. Die durch das Gesetz vom 27. März 1867 angeordneten Eintragungen in das Genossenschafts-Register werden für das Jahr 1868 durch den „Staats-Anzeiger", die Berliner „Börsen-Zeitung" und die „Stralsunder Zeitung" veröffentlicht werden. — Die auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden von dem Kreisrichter Michels unter Mitwirkung des Secretairs Bareisel bearbeitet.

Bergen, den 7. December 1867.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

981. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird verordnet:

1) Jeder, welcher Wildpret aller Art in den hiesigen Ort einführen will, ist verpflichtet, sich mit einem

Digitized by Google

Atteste des betreffenden Jagdberechtigten, auf dessen Jagd-Revier das Wildpret erlegt ist, zu versehen, in welchem:

a. der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber des Wildprets anerkannt und nach Namen, Stand und Wohnort angegeben wird,
b. die Forst oder das Jagd-Revier } in welcher das
c. die Zeit, } Wild erlegt ist,
d. die Anzahl (mit Buchstaben) und Gattung des Wildes angegeben wird,

nach folgendem Muster:

Wild-Attest.

Inhaber dieses, ...
aus ..... ist berechtigt, ...
.....
welche ..... am ..... in der .....Forst, (dem ..... Jagd-Revier) erlegt....., für (eigene) Rechnung de.....
.....
zum Verkauf zu stellen.
....., den ...ten ..... 18..
(Amtliche Charge und Name des Ausstellers.)
.....
(Dienst-Siegel.) .....

2) diese Wild-Atteste müssen, wenn das Wild aus Königlichen Forsten kommt, von einem Königlichen Oberförster (für das Revier Mölln-Medow von dem dasigen verwaltenden Königlichen Förster), mit Beidrückung des Dienstsiegels, sofern es aus Communal-Jagd-Revieren kommt, von dem betreffenden Communal-Forstbeamten, mit Beidrückung seines Dienst- resp. des Communal-Siegels, in allen übrigen Fällen aber von der Orts-Polizei-Behörde resp. dem Ortsvorstande, mit Beidrückung des Polizei- resp. Ortssiegels, ausgestellt und unterschrieben werden.

Für den Bereich der Grafschaft Putbus soll dagegen nur der Fürstliche Jagdmeister zur Ausstellung gültiger Wild-Atteste, welche durch das Siegel der Fürstlichen Kanzlei zu beglaubigen sind, befugt sein;

3) die Wild-Einbringer sind verpflichtet, auf desfallsiges Erfordern den Polizei-Beamten und Gensdarmen die Wild-Atteste vorzuzeigen;

4) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 3 *R.-f.*, welchen im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen substituirt werden, geahndet.

Putbus, den 3. December 1867.

Fürstliches Polizei-Amt.

982. Die Gewichtsstücke des neuen Preußischen Medizinal-Gewichtes werden von heute ab von uns geeicht. — Anmeldungen nimmt unser Eichungs-Meister Stubbe entgegen.

Stralsund, den 12. December 1867.

Königl. Provinzial-Eichungs-Commission.

983. Bedingungen
der Verwaltung der Staatssalzwerke
im Oberbergamts-Bezirke Halle bei dem Salzverkauf.

§. 1. Mit dem 1. Januar 1868 hört auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, sowie nach Maßgabe der in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen*) der Verkauf von Salz durch die bisherige Monopolverwaltung bei den Staatssalzwerken des Oberbergamtsbezirkes Halle auf und es werden für den Verkauf

a. von **Steinsalz** durch die Königl. Berginspectionen zu Staßfurt und Erfurt, sowie aus dem Staßfurter Salzmagazin zu Schönebeck;
b. von **Siedesalz** durch die Königl. Salzämter zu Schönebeck, Dürrenberg und Artern, sowie durch die Königliche Salinenverwaltung zu Halle a/S. und
c. von **Steinsalz** und **Siedesalz** aus den Salzmagazinen der Staatssalzwerksverwaltung Charlottenburg, Frankfurt a/O., Stettin, Wol-

*) Ueber die Abgabe von Salz sind folgende Bestimmungen erlassen:

A. **für den Zollverein:**

1. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 8. Mai d. J. (G.-S. Nr. 77 S. 1313).
2. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr., vom 8. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 9, S. 81).

B. **für den Norddeutschen Bund:**

Gesetz betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. October d. J. (Bundesgesetzblatt Nr. 6, S. 41).

C. **für die Preußische Monarchie:**

1. Das Gesetz betr. die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, vom 9. Aug. d. J. (G.-S. Nr. 78, S. 1317; St.-A. Nr. 196).
2. Königl. Verordnung betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 9. Aug. d. J. (G.-S. Nr. 78, S. 1320; St.-A. Nr. 196).
3. Desgl. betr. die Einführung der Verordnung vom 9. Aug. 1867 in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen, vom 9. August d. J. (G.-S. Nr. 78, S. 1327; St.-A. Nr. 196).
4. Fin.-Min. Bekanntmachung vom 19. Aug. d. J., die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Abgabe von Salz, vom 9. dess. M. betr. (Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung Nr. 19, S. 392).
5. Fin.-Min. Instruction vom 16. Aug. d. J., die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betr. (Centr.-Bl. Nr. 19, S. 403).
6. Fin.- u. Hand.-Min. Instruction vom 18. August d. J. für Staatssalzwerke, wegen Erhebung und Controlirung der Salzabgabe (Centr.-Bl. Nr. 20, S. 435).
7. Fin.-Min. Anleitung vom 2. October d. J. zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zoll- und Steuerstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden, sowie darauf bezügliche Circularverfügung von demselben Tage (Central-Blatt Nr. 23, S. 506 f.).
8. Fin.-Min. Erlaß vom 4. November d. J., die Aufnahme der Herzogthümer Holstein und Schleswig in den Gesammt-Zollverein des Norddeutschen Bundes betr. (Amtsbl. d. Regierung zu Merseburg Stück 46, S. 333).

Digitized by Google

gast, Stralsund, Colberg, Bromberg, Posen, Neustadt a/W., Glogau, Maltsch, Breslau, Glatz, Oppeln und Ratibor

nachstehende Bedingungen Anwendung finden.

Abgaben-Befreiungen.

(Vergl. Uebereink. v. 8. Mai d. J. Art. 5., K. V. v. 9. Aug. d. J. §. 20., Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 12., Absatz 4. und §. 13.)

§. 2. Stein- und Siedesalz sowie Salzabfälle werden unter den von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Controlmaßregeln abgabenfrei verabfolgt:

1. zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande;
2. zur Natronsulfat- (Glaubersalz-) und Soda-Darstellung, sowie zur Glasfabrikation;
3. zu landwirthschaftlichen Zwecken als Viehsalz und Düngesalz;
4. zum Einsalzen und Einpökeln u. s. w. von solchen Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden;
5. zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
6. auf Grund besonderer Genehmigung der Staats-Regierungen für deren privative Rechnung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten.

In den Fällen 3.—5. wird mit dem Waarenpreise eine Controlgebühr von 2 Sgr. für den Centner erhoben. — In den Fällen 2., 3. und 5. muß vor der abgabenfreien Verabfolgung das Salz unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. Salzabfälle (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.) bedürfen der Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 3. Die Staßfurter Salzarten aus dem Hangenden des Salzlagers, welche zum größten Theile aus Chlorkalium, Chlormagnesium und schwefelsaurer Magnesia bestehen und höchstens 25 Procent Chlornatrium enthalten, werden von der Salzabgabe nicht betroffen und können wie bisher ohne jegliche steuerliche Controle nach dem In- und Auslande verkauft und versendet werden.

Entrichtung der Salzabgabe.

§. 4. Die Erhebung der Salzabgabe im Betrage von 2 Thalern für den Centner erfolgt auf den Salzwerken durch die bei den Werksverwaltungen (Berginspectionen, Salzämtern) errichteten Salzsteuerämter, auf den in §. 1. genannten auswärtigen fiscalischen Magazinen durch die Steuerämter der Orte unter Mitwirkung der Magazinbeamten.

§. 5. Den Bestellern steht es frei:

a. die Abgabe für das Salz mit dem Waarenpreise bei dem Salzsteueramte auf dem Werke beziehendlich bei der Magazinverwaltung zu bezahlen, oder
b. beim Bezuge nach auswärts nur den Waarenpreis an die genannten Stellen der Werksverwaltung, die Salzabgabe dagegen bei dem Steueramte des auswärtigen Ortes zu entrichten. — Im letzteren Falle (b), für welchen Begleitscheinversendung eintritt, wird die Zahlung der Abgabe auf so lange gestundet, bis das Salz mit Erledigung des Begleitscheins als steuerpflichtig in den freien Verkehr tritt, sofern nicht die in dem Begleitscheine festgesetzte Stundungsfrist schon früher abläuft.

Versendungsscheine für die Abfuhr von denaturirtem und von versteuertem Salze.

(Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10, K. V. v. 9. Aug. d. J. §. 10, Nr. 1.)

§. 6. Das denaturirte und das versteuerte Salz (Fall a. des §. 5.) tritt nach der Abfuhr von dem Salzwerke in den freien Verkehr, für jeden Salztransport ist jedoch vorher bei dem Salzsteueramte des Salzwerkes die Ausfertigung eines Versendungsscheines zu erwirken, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes dient.

Begleitscheine für den Transport von steuerpflichtigem Salze.

(Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 10, Anleit. v. 2. Oct. d. J. § 6.

§. 7. Die Transporte von unversteuertem, nicht denaturirtem Salze (Fall b. §. 5.) erfolgen unter Begleitschein nach zwei verschiedenen Formularen. — Auf Begleitschein I. wird das Salz abgefertigt, welches ausgeführt, oder zur Niederlage declarirt, oder unter Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehendlich der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salzabgabe abgelassen werden soll. Im ersten Fall muß das Steuer- oder Zollamt, über welches der Ausgang aus dem Zollvereine erfolgen soll, von dem Besteller angegeben werden. — Auf Begleitschein II. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt (Zoll- und Steuerstelle) überwiesen werden soll. — Die Fabrikanten, Salzhändler oder deren Bevollmächtigte haben die Begleitscheine gegen Bestellung von Sicherheit — falls sie davon nicht entbunden werden —

a) für den directen Bezug von den Salzwerken bei den Werksverwaltungen oder den diesen untergebenen Salzsteuerämtern;
b) für die Entnahme von Salz aus den auswärtigen Magazinen bei der Steuerstelle des Ortes.

zu extrahiren.

Die Begleitscheine werden seitens des Empfangsamtes, mit der Erledigung (Nachweis des Ausgangs, der Denaturirung u. s. w.) versehen, dem Ausfertigungsamte zurückgegeben.

Gewichtberechnung bei der Erhebung der Salzabgabe.

(Bek. v. 19. Aug. d. J. §. 1, Instr. f. Staatssalzwerke v. 18. Aug. d. J. §. 7, Absatz 5.)

§. 8. Die Salzabgabe wird nach dem Nettogewichte erhoben. Es ist zulässig, bei Salz in Säcken das Nettogewicht durch Abzug einer Normaltara von

Digitized by Google

Einem Procent vom Bruttogewichte festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung oder Verwiegung der Tara beantragt. — Dabei ist es statthaft, mehrere Säcke von gleicher Größe und aus gleichem Stoffe zusammen zu verwiegen und hiernach eine durchschnittliche Tara zu berechnen.

Verpackung und Plombirung.

§. 9. Beim Bezug von verpacktem Salze werden in der Regel Säcke von 150 Pfund Inhalt, beziehendlich bei denaturirtem Steinsalz von 200 Pfund Inhalt angewendet. Es wird alsdann das Verpackungsmaterial seitens der Werksverwaltung nach den Selbstkosten berechnet. — Dem Abnehmer steht indessen frei, behufs der Verpackung des Salzes Säcke von beliebigem Inhalte selbst zu stellen. Dabei ist jedoch zu beobachten, daß nur haltbare Säcke, deren Nähte auch da, wo etwa Flicken aufgesetzt sind, sich nach Innen richten, verwendet werden können. — Die Plombirung — falls solche erforderlich ist oder von den Abnehmern gewünscht wird, — erfolgt kostenfrei. — Faßverpackung findet, wegen der höheren Kosten gegenüber der Verpackung in Säcken, nicht statt. — Das unter Begleitschein zu versendende Salz muß in plombirte Colli oder in steueramtlich zu verschließende Wagen oder Schiffsgefäße verladen oder auf dem Transporte von Steuerbeamten begleitet werden.

Bestellung.

(Anleit. v. 2. Oct. d. J., § 9, Absatz 4.)

§. 10. Der Kleinverkauf wird auf den Salzwerken durch die Salzsteuerämter, bei den auswärtigen Magazinen durch die Magazinbeamten besorgt. Bestellungen größerer Salzmengen, welche nicht kurzer Hand abgefertigt werden können, sind bei der Werksverwaltung (Salzamt, Berginspection) anzubringen, an welche auch alle geschäftlichen Schriftstücke und Anfragen zu richten sind. — Selbstredend kann nur solchen Bestellungen ohne Weiteres Folge gegeben werden, in welchen die verlangte Salzsorte, sowie die auf Verpackung, Spedition, Transport und Steuerzahlung bezüglichen Erklärungen bestimmt angegeben sind. — Beim Eisenbahnbezuge wird empfohlen, die Bestellungen nach Hunderten von Centnern abzurunden, weil die für Steinsalz und für Siedesalz bestehenden ermäßigten Frachtsätze nur für Ladungen von vollen Hunderten eintreten, dagegen bei abweichender Beladung der Wagen höhere Sätze für die überschießenden Centner berechnet werden. — Loses Salz wird nur in Mengen verkauft, welche sich auf halbe Centner abrunden. — Mengen unter 1 Centner werden überhaupt nicht abgegeben. — Aus den auswärtigen Magazinen wird das Salz in der Regel nur in ganzen Colli (§. 9.) abgelassen.

Spedition und Abfuhr.

§. 11. Beim Bezug von ganzen Wagenladungen mit der Eisenbahn liefert die Werksverwaltung das Salz frei in den Eisenbahnwagen und besorgt die Spedition (Wagenbestellung, Ausstellung des Frachtbriefes u. dgl.), wo ein directer Anschluß des Werks an die Eisenbahn besteht. — Im Uebrigen ist das Salz von den Frachtführern, Abnehmern oder deren Bevollmächtigten im Magazin in Empfang zu nehmen und auf eigene Kosten zu verladen. — In den auswärtigen Magazinen erfolgt die Ablieferung loco Magazin. — Die Wegführung des Salzes von den Salzwerken ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salzsteueramtes, nämlich zu Erfurt im ganzen Jahre von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags, auf den übrigen Werken in den Wintermonaten einschließlich October und Februar von 8—12 Uhr Vormittags und von 1—5 Uhr Nachmittags, in den andern Monaten von 7—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit den bezüglichen Inschriften versehen sind.

Preisbestimmung.

§. 12. Es ist in das Ermessen der Salzwerksdirigenten gestellt, Normalpreise für den Salzverkauf den Umständen entsprechend festzustellen, sowie daneben Ermäßigungspreise für den Absatz nach entfernten Orten zu bewilligen. — Der jeweilige Stand der Normalpreise für die verschiedenen Salzsorten (Speise-, Vieh- und Gewerbesalz u. A.) auf den einzelnen Salzwerken, sowie der etwaigen Ermäßigungspreise für besondere Orte, ist den Preiscouranten zu entnehmen, welche die (§. 1.) genannten Werksverwaltungen auf Verlangen mittheilen und von Zeit zu Zeit veröffentlichen werden.

§. 13. Im Falle der Bewilligung von Ermäßigungspreisen (§. 12.) haben die Abnehmer durch den erledigten Begleitschein oder in Ermangelung eines solchen durch glaubhafte Bescheinigung auf dem Versendungsschein den Nachweis zu erbringen, daß die Salzsendung an dem angegebenen Bestimmungsorte richtig und vollständig angekommen ist. — Bis zur Erbringung dieses Nachweises in hinreichend glaubhafter Form wird für die fragliche Salzlieferung der für das Werk bestehende Normalpreis in Rechnung gestellt.

§. 14. Begünstigungspreise an einzelne Personen oder die ausschließliche Uebertragung des Salzverkaufs an solche Personen für gewisse Orte oder Anstellungen von Agenten gegen Provision und andere Vergütung finden nicht Statt.

Rabatt.

§. 15. Bei directem Bezuge von den Salzwerken in Posten von mindestens 100 Centnern werden Rabatte am Salzpreise — jedoch nicht an den Verpackungskosten und der Salzabgabe — gewährt, nämlich bei einer Höhe des Bezugs von einem und demselben Werke im Laufe des Kalenderjahres von mindestens

10,000	Centnern . . .	3 Procent
25,000	„ . . .	5 „
50,000	„ . . .	10 „

mit der Maßgabe, daß die erste Stufe von 3 Procent nur für die Salinen zu Halle und Artern Geltung erhält. — Der Rabatt wird Seitens der Werksverwaltung vierteljährlich entsprechend der vom Beginne des Jahres

Digitized by Google

bis zum Quartalsschlusse bezogenen Salzmenge erstattet. — In den auswärtigen Magazinen der Salzwerke wird kein Rabatt gewährt.

Credit.

§. 16. Der Verkauf erfolgt in der Regel gegen vorgängige Baarzahlung. — Gegen genügende Sicherheitsbestellung kann Credit sowohl für den Waarenpreis als für die Steuer seitens der Werksverwaltung gewährt werden. Es gilt dies aber nur für das direct von dem Werke bezogene Salz. — Bei den auswärtigen Salzmagazinen wird Credit nicht gegeben. — Auf Grund der Bekanntmachung vom 19. Aug. d. J., §. 12., Absatz 8, steht es denjenigen Abnehmern, welche jährlich mehr als 1000 Thlr. an Salzabgabe entrichten, frei, bei der Steuerstelle des Empfangsortes einen in das Ermessen der zuständigen Provinzialsteuerbehörde gestellten Kredit von 3—6 Monaten gegen Leistung genügender Sicherheit zu beantragen.

Halle a/S., den 4. December 1867.

Königliches Oberbergamt.

984. Zusammenstellung

der mit dem 1. Januar 1868 zu Geltung kommenden

Salzpreise

der Staatssalzwerke im Oberbergamtsbezirk Halle.

A. Normalpreise auf den Salzwerken.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
1. Speisesalz im unverpackten Zustande:			
a. gemahlenes Krystallsalz auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	2	7	6
b. feinkörniges gut getrocknetes Siedesalz auf den Salinen zu Schönebeck, Dürrenberg, Artern und Halle a/S.	2	14	—
2. Loses Viehsalz, unverpackt:			
a. aus denaturirtem Steinsalz bereitet:			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	—	5	6
auf dem Salzbergwerk zu Erfurt	—	6	—
b. aus schmutzigem Siedesalz bereitet:			
auf der Saline Schönebeck	—	12	—
3. Viehsalzlecksteine:			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	—	12	—
" " Erfurt	—	11	—
4. Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt):			
auf dem Salzbergwerk zu Staßfurt	—	5	3
" " Erfurt	—	6	—
5. Fabriksalz (gemahlenes Förderstein-salz für Natronsulfat- und Sodafabriken, sowie Glashütten):			
auf den Salzbergwerken zu Staßfurt und Erfurt	—	3	—

B. Preise in den auswärtigen Magazinen.

1. Gemahlenes Steinsalz im losen Zustande in dem Staßfurter Magazin zu Schönebeck:	Elbaufwärts. Rtl.	Sgr.	Pf.	Elbabwärts. Rtl.	Sgr.	Pf.
a. Speisesalz (aus Krystallsalz)	2	8	8	2	8	2
b. Viehsalz (aus Fördersalz)	—	6	8	—	6	2
c. Gewerbesalz B. (mit 5 pCt. Kieserit denaturirt)	—	6	5	—	5	11

2. Siedesalz im verpackten Zustande einschließlich Sack:	Speisesalz. Rtl.	Sgr.	Pf.	Viehsalz. Sgr.	Pf.
zu Charlottenburg	2	20	—	19	6
" Stettin	2	17	6	19	—
" Wolgast, Stralsund u. Colberg	2	18	—	19	—
" Frankfurt a/O.	2	21	—	20	6
" Bromberg	2	21	—	22	—
" Posen, Glogau, Maltsch u. Breslau	2	24	—	24	6
" Neustadt an der Warthe	2	25	—	24	6
" Oppeln	2	27	—	—	—
" Glatz	2	27	6	27	—
" Ratibor	2	28	—	—	—

Die Preise gelten für den Centner netto und schließen die Salzabgabe und Controlgebühr ein. — Es wird auch auf den Salinen Dürrenberg, Artern und Halle a/S. Viehsalz und Gewerbesalz nach Maßgabe der sich ergebenden Menge des nicht zu Speisezwecken geeigneten Siedesalzes dargestellt. — Von dem Salzbergwerke zu Staßfurt wird dem Bedarf entsprechend nach den unter B. 2. aufgeführten Salzmagazinen Viehsalz und Gewerbesalz geliefert und dort zum Verkauf gebracht werden. Die bezüglichen Preise werden nach den durch den Transport und die Magazinirung entstehenden Kosten und den Preisen loco Werk berechnet. — Die für den Absatz nach entfernten Orten auf den Salzwerken eintretenden Ermäßigungspreise, sowie die Preise für die oben nicht aufgeführten Salzsorten sind den besondern Preiscouranten der einzelnen Salzwerke zu entnehmen, welche bei den zuständigen Werksverwaltungen zu haben sind und von diesen bekannt gemacht werden.

985. **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Januar** 1868.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Poggendorf	Kaschow	15.	10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Kiefern- und Weichreiser in Haufen	Gasthaus in Poggendorf
	Poggendorf	15.	12	Fichten-Bau- und Brennholz	daselbst.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
	Hohenfelde	2.	11 U.	Kiefern-Brennholz, auch Kiefern-Durchforstungsholz aus den Zarnitzer Kämpen	Jagdkrug.
	Buddenhagen	6.	11 U.	Eichen-Nutzenden, Kiefern-Bauholz und Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weich-Brennholz	daselbst.
Jägerhof	Warsin	10.	11	Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennholz	Spandowerhagen.
	Jägerhof	16.	11 U.	einige Eichen-Nutz-Enden, Kiefern-, etwas Eichen- und Buchen-Brennholz, Weichholz Reisig in Haufen,	Jagdkrug.
	Gr. Ernsthof	20.	11	Kiefern-Bau- und Kiefern- und Eichen-Brennholz	daselbst.
	Gladrow	23.	11 U.	Eichen-Nutzenden, Kiefern-Bauholz und Kiefern-, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Haushagen.
	Abtshagen, Jag. 99, 100, 101, 111, 124, 127,	6.	9½ U.	Eichen-, Buchen-, Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen, Erlen-Brennholz und Weichmengholz in Haufen	
	Kronhorst. Jag. 141, 154, 157 Totalität	8.	9½ U.	Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Erlenbrennholz und Weichmengholz-Reiser in Haufen	
	Barnekow, Jag. 181, 186 Totalität	8.	11 U.	Eichen-Nutzenden, Eichen- und weiches Brennholz, Weichmengholz-Reiser in Haufen	
Abtshagen	Stoltenhagen, Dornkoppel, Holzkoppel, Haselholz	10	9½ U.	Eichen- und weiches Brennholz	Gasthof zu Abtshagen
	Bremerhagen, Jag 15. 16. 4. 6	10.	10½ U.	Weichmengholz in Haufen und Kiefern-Durchforstungsholz und Kiefern-Stangen	
	Wittenhagen, Jag. 26, 34, 36,	14.	9½ U.	Eichen-, Eschen-, Aspen-, Birken-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Weich-Brennholz und Weichmengholz-Reiser in Haufen	
	Elmenhorst, Jag. 62, 64 und Bockhäger Gehege u. Tot.	14.	11 U.	Eichen-Nutzenden, Eichen- und weiches Brennholz und Weichmengholz-Reiser in Haufen	
	Endingen, Jacobsdorfer Brandhorst und Totalität	3	10 U.	starke Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen-Derb- und Reiserbrennholz	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Dewitall, am Kirch- und Sponbrückenwege	3.	11½ U.	Eichen-Nutzholz-Enden und Derb- und Reiser-Brennholz,	daselbst.
	Gamitz, am Zollhause	6.	10 U.	Eichen-, Kloben-, Knüppel- und gemischtes Reiserholz und Kiefern-Durchforstungs-Reiser in ganzer Länge	Gasthof zu Tribohm.
	Saal	7.	10 U.	Weichholz-Reiser in Haufen und etwas Klobenholz	Gasthof des Herrn Rath zu Saal.
	Fuhlendorf, Forsttheil Fuhlendorf, Neuendorf und Bauernkoppel	11.	10 U.	ca. 200 Stück Kiefern-Nutzholz-Enden u. Kiefern Derb u. Reiser-Brennholz u. Weichholz-Reiser in Haufen	Schulze Wierk zu Hermannshagen-Haide
Schwenhagen	Bussin, Bruchholz und Totalität	15.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, Derb- und Reiser-Brennholz und Kiefern-Durchforstungs-Reiserholz	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Hoevoter Großholz u. Belgaster Haide	15.	12 U.	Buchen-Knüppel- und Reiserholz und Weichholz-Derb und Reiser-Brennholz und Kiefern-Durchforstungs-Reiser	daselbst.
	Pennin, am Mühlengraben ꝛc.	21.	10 U.	Kiefern- und Weichholz-Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Endingen, Weidenbruch	21.	11½	Weichholz-Knüppel und Reiser in Haufen	daselbst.
	Papenhagen, Müllenhäger Hufenholz	27.	10 U.	desgl. desgl.	daselbst.
	Born	15	10	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus d. Hrn. Köpke zu Born
	Wieck	15.	11½	Kiefern-Bau- und Brennholz	
Darß	Ahrenshoop	15.	12½	Kiefern-Bau- und Brennholz und Buchen-Brennholz	
	West-Pierow	21.	10	Kiefern-Bau- u. Brennholz u. Weichholz-Reiser in Haufen	Schulzenhaus zu Pierow.
	Ost-Pierow	21.	11½	Kiefern-Bau- u. Brennholz u. Weichholz-Reiser in Haufen	
	Straminke	24.	10	Kiefern- und etwas Weich-Brennholz	Gasthof des Herrn Matz zu Zingst.
	Zingst	24.	11 U.	Eichen- und Kiefern-Bauholz, Eichen-, Weichholz- und Kiefern-Brennholz	
Werder	Hagen, Hufen, Distr. 118 Bei Rickow, Distr. 100	7.	10 U.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.

Digitized by Google

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Umfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder	Rusewase, Bei Lippen. Distr. 86. Bei Blankwasser am Grenzgestell, Distr. 92.	14.	10 U.	Buchen-Nutzholzenden, Nutzholz-Scheite, Brennholz-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke, Buchen-Durchforstungs-Reiser und Dachstöcke, Fichten-Stangen in Haufen	Gothan's Gasthaus in Saßnitz.
	Hagen, bei Stubbenkammer, Distr. 129. Im Kiel, Distr. 97	21.	10 U.	Buchen-Nutzholz-Enden, Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke, Buchen-Durchforstungs-Reiser und Fichten-Stangen in Haufen	Stubbenkammer.
	Rusewase, bei Werder, Distr. 75 Bei Blankenwasser am Grenzgestell, Distr. 92	28.	10 U.	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke, Buchen-Durchforstungs-Reiser	Gothan's Gasthaus in Saßnitz.

Stralsund, den 16. December 1867.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

986. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des Schulzen Wiese zu Michaelsdorf ist der Bauer H. N. Borgwardt daselbst zum Schulzen ernannt und bestätigt worden.

An Stelle des Gutspächters Löhding zu Zornow ist der Gutspächter Schubart zu Forkenbeck zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Semlow gewählt und bestätigt worden.

Der Pastor Dr. Ziemssen, bisher in Wusterwitz, Synode Schlawe, ist zum Pastor in Glewitz, Synode Loitz, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Priemhausen, Synode Stargard, zu welcher 3 Kirchen gehören, kommt am 1. Juli 1868 durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Patron der Stelle ist der Magistrat zu Stargard.

Die Pfarrstelle in Schönebeck, Synode Freienwalde, Privatpatronats, zu welcher 2 Kirchen gehören, kommt am 1. October 1868 durch Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Der Obertelegraphist Müller ist von Stralsund nach Schneidemühl und der Telegraphist Schwebke von Wolgast nach Stralsund versetzt worden.

Der mit der Verwaltung der Buchhalter-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Kasse beauftragte Ober-Postkassen-Hülfsbuchhalter Görisch ist, unter Ernennung zum Ober-Postkassen-Buchhalter in dieser Stelle bestätigt worden. — Dem Post-Expedienten Kayser in Barth ist das Prädicat als Post-Verwalter verliehen worden. — Der Post-Expedienten-Anwärter Lück in Stralsund ist als Post-Expedient bestätigt worden.

Der mit der commissarischen Verwaltung der Post-Inspector-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction Stralsund beauftragte Geheime expedirende Secretair und Calculator zur Linde ist, unter Ernennung zum Post-Inspector, in dieser Stelle bestätigt worden.

Neu angestellt sind:

der frühere Sergeant Heidrich und der invalide Sergeant Mietke als Grenz-Aufseher, ersterer im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund, letzterer in dem Haupt-Amts-Bezirke Tribsees.

Befördert oder versetzt sind:

der Grenz-Aufseher Käbisch unter Ernennung zum berittenen Grenz-Aufseher nach Tribsees; der Grenz-Aufseher Korff im Haupt-Amtsbezirke Harburg und der Grenz-Aufseher Beyer im Haupt-Amts-Bezirke Stralsund in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Tribsees; die Grenz-Aufseher Ziebell und Sembach im Haupt-Amts-Bezirke Wolgast in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amts-Bezirk Stralsund, in Stelle der in den Haupt-Amts-Bezirk Wolgast versetzten ꝛc. Bahr und Powitz.

Vermischte Nachrichten.

987. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1. December 1867 ein Patent

auf eine Reinigungs-Maschine für Wolle und Baumwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

988. Den Herren Thode und Knoop (Firma Edmund Thode & Knoop) in Dresden ist unter dem 1. December 1867 ein Patent

auf einen Zünder für Hohlgeschosse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 51.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 51. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 51. Stralsund, den 19. December 1867.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Der Gutsbesitzer Theodor Holtz zu Neu-Elmenhorst hat das ihm gehörige zu Gr.-Elmenhorst belegene vormalige Königl. Förstergehöft und die ihm gehörige ebendaselbst belegene, mit Nr. 2 bezeichnete frühere Ladwig'sche Büdnerstelle in Parzellen verkauft, und zwar:

1) An den Schlächtermeister Heinrich Steinfurth zu Gr.-Elmenhorst von dem vormaligen Königl. Förstergehöft die darauf befindlichen Gebäude nebst Hofplatz, Garten und einem hinter diesem liegenden Ackerstück, zusammen von 1 Magd. Morgen 172 □ Ruthen;
2) an den Stellmachermeister Ludwig Wolter, früher zu Pütte, jetzt zu Gr.-Elmenhorst, von dem früheren Ladwig'schen Büdnergrundstück die auf demselben stehenden Gebäude mit Hof- und Gartenplatz und einem dahinter befindlichen Stück Land, zusammen von 1 Magd. Morg. 9 □ Ruthen;

ferner von den zu beiden Stellen gehörigen Ländereien von zusammen 41 Magd. Morgen 144 □ Ruthen,

3) an denselben die Parzelle Nr. 2, von 2 Magd. Morgen;
4) an den Schuhmachermeister Lüders zu Gr.-Elmenhorst die Parzelle Nr. 3, von 6 Magd. Morgen.
5) an den Arbeitsmann Johann Hartwig daselbst daselbst die Parzelle Nr. 4, a und b von 2 Magd. Morgen;
6) an den Arbeitsmann Johann Heitmann daselbst die Parzelle Nr. 4, c und d von 2 Magd. Morg.;
7) an das Mädchen Johanna Abs zu Dorf-Elmenhorst die Parzelle Nr. 4, e von 172 □ Ruthen Magd. Maaß;
8) an den Maurer Johann Schröder daselbst die Parzelle Nr. 5 von 5 Magd. Morg. 8 □ Ruthen;
9) an den Schneidermeister Friedrich Röber daselbst die Parzelle Nr. 6 von 1 Magd. Morgen;
10) an den Schneidermeister Carl Wolter zu Gr.-Elmenhorst die Parzelle Nr. 7, von 1 Magd. Morg. 144 □ Ruthen;
11) an den Dachdecker Georg Wittscheck zu Alt-Zarrendorf die Parzelle Nr. 8 von 2 Magd. Morg.;
12) an den Steinhauer Deinert zu Dorf-Elmenhorst die Parzelle Nr. 9 von 2 Magd. Morgen;
13) an den Arbeitsmann Heinrich Weinholz daselbst die Parzelle Nr. 10, von 2 Magd. Morgen;
14) an die Büdner-Wittwe Friederike Müller geb. Diekelmann daselbst die Parzelle Nr. 11, von 5 Magd. Morgen;
15) an den Eigenthümer Schmidt zu Wittenhagen die Parzelle Nr. 12 von 4 Magd. Morgen;
16) an den Müllermeister Homeyer zu Gr.-Elmenhorst die Parzelle Nr. 13 von 4 Magd. Morgen.

Auf den Antrag der Käufer werden alle Diejenigen, welche an die verkauften Grundstücke Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 18. December 1867,
und 8ten und 22. Januar 1868
jedesmal Vormittags 12 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 2. December 1867.

Königliches Kreisgericht.
I. Abtheilung.

Proclama.

Auf Antrag der Erben des im Jahre 1862 zu Alt-Zarrendorf verstorbenen Büdners Daniel Bartels soll das zu dem Nachlasse desselben gehörige zu Alt-Zarrendorf sub № 8 belegene Haus c. p. nebst dem dazu gehörigen halben Morgen Acker Pommerschen Maaßes erbtheilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 10. Januar 1868, Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer № 16, anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber hierdurch geladen werden.

Stralsund, den 7. December 1867.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Apotheker Paul Johann Starck hierselbst und seine Braut, Fräulein Helene Wilhelmine Arnold aus Stolp, haben für die von ihnen einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter mittelst gerichtlichen Vertrages d. d. Stolp, den 7. November 1867 ausgeschlossen.

Stralsund, den 10. December 1867.

Königliches Kreisgericht,
II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des dem Schmiedemeister Leonhard

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 52. Stralsund, den 26. December **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 17. December d. J. ausgegebene 123ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6931. die Verordnung, betreffend die Organisation der oberen Harzverwaltung in der Provinz Hannover. Vom 9. November 1867; unter

№ 6932. die Bestätigungs-Urkunde; betreffend einen Nachtrag zum Statut der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 16. November 1867; unter

№ 6933. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Genehmigung des revidirten Regulativs über die Beleihung des nicht inkorporirten ländlichen Grundeigenthums im Bereiche der schlesischen Landschaft; unter

№ 6934. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Regelung der Disziplinarstrafgewalt der Universitäten Kiel und Marburg; unter

№ 6935. die Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu Artikel 39 der Verfassung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, sowie eine Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862 (Gesetz-Samml. 1862. S. 213). Vom 29. November 1867; und unter

№ 6936. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der pommerschen Hypotheken-Actienbank zu Cöslin. Vom 4. December 1867.

Das am 18. December d. Js. ausgegebene 124ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6937. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Insterburg über Neu-Stobingen, Trakinnen und Kummetschen nach Karalene; unter

№ 6938. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 38,600 Thlrn. II. Emission. Vom 18. November 1867; unter

№ 6939. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn vom Bahnhofe Stolberg der Rheinischen Eisenbahn in das Stolberger Thal, an dem neuen Etablissement der Spiegel-Manufaktur am Schnorrenfeld entlang, bis zum Binsfelder Hammer, durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 2. December 1867; und unter

№ 6940. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. December 1867, betreffend eine Abänderung des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes von Altpommern.

Das am 20. December d. Js. ausgegebene 125ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 6941. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wiehe nach Reinsdorf an den Kreis Eckartsberga, im Regierungsbezirk Merseburg; unter

№ 6942. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Regierungsbezirke Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. November 1867; unter

№ 6943. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. December 1867, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851; unter

№ 6944. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Statutnachtrages der „Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond". Vom 7. December 1867; und unter

№ 6945. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. December 1867, betreffend die Aufhebung der Ruhrschifffahrts-Abgabe vom 1sten Januar 1868 ab.

---

989. Bekanntmachung,

betreffend die 10. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preuß. Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1868 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe

der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1868 fälligen Zinscoupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen sind. Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, auch der in Wiesbaden, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M., der Haupt-Staatskasse in Cassel, der Generalkasse in Hannover und der Hauptkasse in Rendsburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. **Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.** Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. Js. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 7. December 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amte in Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgelooften Schuld-Verschreibungen mit dem 1. Januar 1868 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 19. December 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

990. Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden. — Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. October 1867.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
v. d. Heydt. von Roon.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

991. Publicandum.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinal-Gewicht, vom 16. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 386) und unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1868 in Kraft tritt.

Berlin, den 27. November 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

Vorstehendes Publicandum machen wir hierdurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß die Arznei-Taxe für 1868 in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Silbergroschen zu beziehen ist. — Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß unter dem Titel „Rechenknecht zur Erleichterung des Taxirens der Rezepte nach der Königlich Preußischen Arzneitaxe“ und „Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medizinal- (Grammen-) Gewicht“ bei dem Verleger der Arzneitaxe zwei Druckschriften erschienen sind, welche geeignet sein werden, die Schwierigkeiten zu erleichtern, die bei dem Uebergange von dem bisherigen zu dem neuen Medizinalgewicht sich herausstellen mögen.

Stralsund, den 20. December 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

992. Durch die Vereinigung des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt mit der Preußischen

Monarchie ist die in Frankfurt domicilirte Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ eine inländische Gesellschaft geworden. — Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben demzufolge diejenigen Bedingungen der Concession vom 10. Mai 1861 aufgehoben, welche der Gesellschaft als einer damals ausländischen Versicherungs-Gesellschaft durch dieselbe auferlegt waren.

Stralsund, den 18. December 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

993. **Oeffentliche Kündigung**
der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung specificirten Pfandbriefe werden auf Antrag der betreffenden Gutsbesitzer den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VII. № 5 bis incl. 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Rekognitionsscheinen zu unserer Kasse einzuliefern. — Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 1. Juli 1868 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden. — Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapital-Zahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Rekognitionsscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden. — Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefs-Valuta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf. — Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effect hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 30. November 1867.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Spezifikation
der vorstehend gekündigten Kourant-Pfandbriefe.

Groß-Boschpol, Lauenburger Kreises, № 37 à 50 Rtl., № 56 à 25 Rtl., № 87 à 25 Rtl.
Janow, Anklam'er Kreises, № 23 à 25 Rtl.
Ruschitz, Stolper Kreises, № 50 à 100 Rtl., № 51 à 100 Rtl., № 65 à 50 Rtl., № 66 à 50 Rtl.
Sarbske, Lauenburger Kreises, № 37 à 100 Rtl., № 45 à 25 Rtl.
Varbezin, Naugarder Kreises, № 153 à 100 Rtl.
Darsin, Stolp'er Kreises, № 4 à 100 Rtl.
Darsow, Stolp'er Kreises, № 10 à 50 Rtl., № 19 à 50 Rtl.
Staffelde, Randow'er Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Zirchow b., Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Bergen, Belgard'er Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.

994. Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Schmoldow ist erloschen.

Greifswald, den 17. December 1867.

Der Landrath von Wedell.

995. Unter den Schafen des Bauern Blohm zu Küstrow sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 13. December 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

996. Die Pocken unter den Schafen zu Wobbelkow sind am 9ten d. Mts. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 20. Januar k. J., in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 14. December 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

997. Die Pocken unter den Schafen zu Bisdorf bei Mohrdorf sind am 17ten d. Mts. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit, also bis zum 28. Januar k. Js. in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 19. December 1867.

Der Landrath Graf Behr-Negendank.

998. **Proclama.**

Folgende Auseinandersetzungen, in welchen die Legitimation der Interessenten nicht vollständig hat geführt werden können, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

im Regierungsbezirk Stralsund, im Rügener Kreise:

a. die Separation der Grundstücke des Rittergutes Teetzitz und der Pfarre zu Rappin,
b. die Ablösung resp. Umwandlung des vom Rittergute Tribbevitz an die Pfarre in Neuenkirchen zu entrichtenden Schmalzzehnten.

Alle unbekannte Lehnsagnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare

Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem **am 15. Februar 1868,** Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Oeconomie-Kommissions-Rath Alter in unserem Geschäftslokale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können. — Ferner wird bekannt gemacht, daß:

1) in der Gemeinheitstheilungs-Sache von Tribsees, Grimmenschen Kreises, für die Wittwe Ratzow als Besitzerin eines Theils des Hauses № 282 zu Tribsees für die Ablösung ihrer Weide- und Torfberechtigung eine von dem Maurer Wilhelm Müller zu zahlende Kapital-Abfindung von 36 Rthl. festgestellt ist,
2) in der Sache, betreffend die Ablösung der der Häuslerstelle № 1 zu Wittower-Fähre im Königlichen Forstrevier Stubbnitz, Rügener Kreises, zuständigen Holzberechtigung, dem Besitzer dieser Häuslerstelle, Fährmann Fritz Klickow, eine Kapital-Abfindung von 34 Rthl. zusteht.

Die etwanigen unbekannten Pfandgläubiger und Anspruchsberechtigten werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei uns darüber zu erklären, ob sie wegen der durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit ihrer etwanigen Forderungen verlangen, daß die Ablösungs-Kapitalien in die Substanz der berechtigten Grundstücke oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalien verwendet werden, widrigenfalls ihr Pfandrecht erlischt.

Stargard, den 13. December 1867.

Königl. General-Kommission für Pommern.

999. Die Gewichtsstücke des neuen Preußischen Medizinal-Gewichtes werden von heute ab von uns geeicht. — Anmeldungen nimmt unser Eichungs-Meister Stubbe entgegen.

Stralsund, den 12. December 1867.

Königl. Provinzial-Eichungs-Commission.

1000. Zur anderweitigen 6jährigen Verpachtung der Gras- und Streu-Nutzung auf dem Königl. Fuhlendorfer Torfmoor, in 5 Kaveln, habe ich Termin auf den **10. Januar k. Js.** in der Wohnung des Schulzen Bierk zu Hermannshagen Heide, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr statthabenden Holzversteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 14. December 1867.

Der Königl. Oberförster Barkow.

1001. Die nachbezeichneten, zum Forstbezirk Camitz gehörenden Wiesen, als: 1) im Forsttheil Camitz, 63 Morgen, am Marlowschen Damm, 2) im Forsttheil Gruel, 50 Morgen, nahe bei Gruel gelegen, sollen anderweit auf 6 Jahre verpachtet werden, und ist dazu Termin auf den **6. Januar k. Js.** im Gasthofe zu Trlbohm, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr beginnenden Holzversteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 14. December 1867.

Der Königl. Oberförster Barkow.

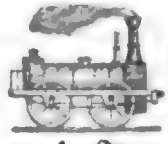

1002. Mit dem 1. Januar 1868 tritt auf der Ostbahn ein allgemeiner Specialtarif für die zu **einem** Frachtbriefe gehörigen Sendungen von Salz in Quantitäten von 100 Centnern und mehr in Kraft. — Dieser Tarif beruht auf dem Einheitssatze von 1,35 Pfennigen pro Centner und Meile **neben** einer Expeditions-Gebühr von 1 Rsl. für 100 Centner und findet auf alle diegleichen Transporte Anwendung, soweit **nicht die außerdem schon** für Steinsalz, Abraumsalz, Kalihaltiges Salz und Salzlecksteine von Staßfurt und aus Magazinen zu Schönebeck oder Siedesalz von Halle a./S. und Schönebeck, beziehentlich für Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen von Erfurt und Staßfurt, **bestehenden billigeren Special-Tarife** (siehe V. № 9 Littr. f. und g. Seite 17/18 des seit 1. October d. J. gültigen Ostbahn-Tarifs) **der Frachtberechnung zum Grunde gelegt werden.** — Die Sätze pro Centner des Eingangs bezeichneten Tarifs können bei sämmtlichen Güter-Expeditionen der Ostbahn eingesehen werden.

Bromberg, den 14. December 1867.

Königliche Direction der Ostbahn.

1003. Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Heinrich Joachim Eduard Jörß ist an der Schule zu Jacobsdorf definitiv angestellt worden.

Dem Fräulein Amanda Most, zur Zeit in Zimkendorf, Kreis Franzburg, ist die Concession ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk als Erzieherin fungiren zu dürfen.

Der bisherige Gerichts-Assessor Friedrich Christian Gottlieb Kaehler ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Greifswald mit der Funktion an der Gerichts-Commission in Grimmen vom 1. Januar 1868 ab ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

1004. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. December 1867 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen und Enthülsen von Getreidekörnern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 52.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google